4° Bon. 119 2 (1868 Amtsblatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

1868.

Achtundfunfzigster Jahrgang.

Stettin.

Druck von R. Graßmann.

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Chronologisches Register

der im Amtsblatte der Königlichen Regierung in Stettin im Jahre 1868 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		I. Mittheilungen über allgemeine Staatsangelegenheiten.		
		Preußen im Jahre 1867	1	1
		Deutschland am Schlusse des Jahres 1867	2	7
		Friedliche Entwickelung	14	73
		II. Verordnungen und Bekanntmachungen.		
		1. Der höchsten und höheren Behörden.		
1867.				
6. Sept.	—	Statuten der Renten-Anstalt in Stuttgart	7	Beil.
12. Oktbr.	30	Gesetz über das Paßwesen	3	20
3. Dezbr.	25	Aufnahme in die Königl. Militair-Roßarzt-Schule in Berlin	3	15
11. „	—	Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes	11	Extra-Beil.
14. „	1	Befugniß der Steuerstellen zu Treffurt und Catharinenberg in Betreff der Steuer auf Branntwein	1	2
24. „	2	Porto-Sätze und Briefmarken	1	2
27. „	3	Neue Post-Anweisungen	1	3
31. „	49	Porto bei Versendung gedruckter Gegenstände	5	31
1868				
20. Januar.	35	Kommunal-Landtag für Altpommern	4	27
	47		5	31
22. „	50	Portopflichtige Dienstbriefe	5	32
23. „	48	Mitglieder der Handelskammer in Swinemünde	5	31
30. „	77	Verzeichniß der Steuerstellen im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direktion zu Glückstadt mit der Befugniß zur Abfertigung des ausgehenden Branntweins	7	42
4. Februar.	—	Branntwein-Verkehr mit Lauenburg	7	Extra-Beil.
14. „	78	Einlösung der am 1. März 1868 fälligen Schatzanweisungen	7	42
15. „	76	Versammlung der Meistbetheiligten der Bank	7	41
21. „	89	Nothstand in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen	9	46
26. „	121	Anschluß mehrerer Gebietstheile der Stadt Hamburg an den Zollverein	12	63
1. März.	110	Erhebung der Zinsen von den Staatsschuldverschreibungen	11	58
4. „	96	Einberufung des Provinzial-Landtages	10	49
5. „	200	Besuch der Unteroffizier-Schulen	20	100
6. „	—	Landtags-Abschied	14	Beil.
8. „	109	Eröffnung des Provinzial-Landtags	11	58
9. „	123	Rechnungs-Abschluß der Städte Feuer-Sozietät pro 1866	12	64
14. „	122	Schluß des Provinzial-Landtags	12	64
26. „	—	Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund	31	Extra-Beil.
15. April.	174	Korrespondenzverkehr des Norddeutschen Bundes mit Norwegen	17	84
15. „	184	Einlösung der fälligen Schatzanweisungen	18	90

Digitized by Google

18. April.	185	Postdampfschiff-Verbindungen zwischen Stralsund und Malmoe	18	90
21. „	199	Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine	20	101
24. „	186	Portosätze für den Korrespondenzverkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes und Dänemark	18	91
28. „	194	Postdampfschiff-Verbindung zwischen Kiel und Korsoer	19	96
26. Mai.	224	Zusammenstellung der in Folge des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich eintretenden Aenderungen des Zollvereins-Tarifs	23	113
29. „	238	Wegen des von den Schiffen zu entrichtenden Hafengeldes	25	124
2. Juni.	230	Erhebung der Zinsen der Staatsschuldscheine	24	121
4. „	231	Abstempelung fertiger Briefcouverts	24	121
9. „	308	Zinskoupons der vormals Hannoverschen, Nassauischen, Kurhessischen, Hessen-Homburgischen und Schleswig-Holsteinischen Obligationen	32	161
9. „	429	Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine	46	227
20. „	265	Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz	27	135
24. „	297	Darlehen aus dem Pommerschen Meliorations-Zinsen-Fond	31	156
25. „	266	Einrichtung des Marine-Postbüreau's	27	130
13. Juli.	289	Versendung leicht entzündlicher Gegenstände durch die Post	30	151
16. „	307	Franko-Couverts	31	161
3. Sept.	352	Erhebung der Zinsen von den Preußischen Staatsschuldverschreibungen	38	196
3. „		Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen	40	Extra-Beil.
12. „	353	Aufbewahrung der Kriegsdenkmünzen verstorbener Besitzer derselben	38	196
15. „	367	Aufnahme der Herzogthümer Mecklenburg und der Hansastadt Lübeck in den Zollverein	39	201
22. „	380	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden	40	205
23. „	387	Postdampfschiff-Verbindung mit Schweden und Norwegen	41	208
25. „	379	Belobung der Quartiergeber für die gute Aufnahme der Truppen während der Herbst-Uebungen	40	205
28. „	388	Portosätze im Verkehr mit den Niederlanden	41	209
16. Oktbr.	405	Postdampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen	43	215
19. „	415	Päckereisendungen nach Rußland	44	221
23. „		Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtags	43	Extra-Beil.
24. „	418	Aufnahme mehrerer Landestheile in den Verband des Gesammtzollvereins	45	223
26. „	419	Postverbindungen mit Amerika	45	223
28. „	420	Postdampfschifffahrt mit Schweden	45	224
31. „	430	Einsendungen der Schatzanweisungen	46	228
19. Novbr.	443	Freier Verkehr in den Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen	48	233
20. „	444	Zahlungen durch Postanweisungen	48	233
27. „	451	Postanweisungen mit Frankomarken	49	235
28. „	452	Zwischen den Orten des Norddeutschen Postgebiets und denen des Niederländischen Postgebiets können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der Postanweisungen vermittelt werden	49	235
3. Dezbr.	468	Zinsen der Staatsschuldscheine der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C), 1868 (A) und der neumärkischen Schuldverschreibungen	51	247
5. „	469	Ehrenrath unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal	51	247
14. „	480	Päckereisendungen nach Frankreich und Großbritannien, welche durch Belgien transitiren	52	253

2. Der Königlichen Regierung.

1867.				
14. Novbr.	4	Ausreichung der Zinskoupons zur Staatsanleihe von 1856	1	4
	68		7	38
21. Dezbr.	5	Krankheit der Schafe in Wussenthin und Saarow	1	4

Digitized by Google

21. Dezbr.	6	Krankheit der Schafe in Clausbagen		1	4
23. „	9	Belobung des Schulamts-Präparanden Hildebrandt		1	4
27. „	7	Krankheit der Schafe in Neuendorf, Gr. Rischow und Neu Falkenberg		1	4
27. „	8	Desgleichen in Medow, Beelitz, Naulin, Altstadt und Gr. Möllen		1	4
27. „	10	Reglement über die Natural-Verpflegung der Armen		1	5
28. „	14	Verlegung der Transportstation von Moratz nach Gülzow		2	9
30. „	15	Rettungsprämie für die Tochter des Kolonisten Hahn		2	9
30. „	16	Desgleichen für den ꝛc. Kaniefer zu Massow		2	9
30. „	26	Schule der Frau Papenfuß in Zachan		3	18
1868.					
2. Januar.	17	Wahl eines Reichstags-Abgeordneten für den zweiten Wahlbezirk		2	9
3. „	18	Krankheit der Schafe in Güntersberg, Glasow, Woitzenthin, Paulsdorf und Seehof		2	9
3. „	19	Desgleichen in Catschow, Schützendorf, Dargislaff und Hohen-Drosedow		2	9
4. „	29	Neue Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das zweite Armee-Corps		3	19
6. „	20	Grundsteuer-Entschädigung		2	9
8. „	36	Pensions-Ansprüche der Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten		4	27
	72			8	43
	128			12	65
9. „	40	Examen pro schola		4	28
11. „	27	Krankheit der Schafe in Crien, Zedlin, Henkenhagen, Baumgarten und Ganserin		3	18
11. „	28	Desgleichen in Japenzin, Tonnebuhr, Damerow, Zickercke, Wismar und Trechel		3	18
13. „	30	Das neue Paßgesetz betreffend		3	20
17. „	37	Krankheit der Schafe in Arnsberg, Rensin, Puschow und Schwennenz		4	27
17. „	38	Desgleichen in Friedrichsberg, Kortenhagen, Greiffenberg, Woltin und Greifenhagen		4	27
20. „	39	Ausstellung der Ehekonsense		4	27
25. „	51	Fahrt auf dem Peenestusse		5	32
25. „	58	Krankheit der Schafe in mehreren Ortschaften der Kreise Saatzig, Naugard, Greiffenberg und Cammin		6	35
25. „	52	Schluß der niederen Jagd		5	32
25. „	59	Krankheit der Schafe in Bugewitz, Pupar, Schwerinsburg, Glien und Zimdarse		6	35
26. „	63	Regelung der Ancienneität der Inhaber der Forstversorgungsscheine		6	35
27. „	64	Errichtung einer höheren Lehranstalt in Stettin		6	36
28. „	62	Frankfurter Versicherungs-Anstalt Providentia		6	35
29. „	53	Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1865		5	32
30. „	71	Bezirks-Veränderungen		7	39
31. „	60	Krankheit der Schafe in Ball		6	35
31. „	61	Desgleichen in Golchen und Sandhof		6	35
31. „	113	Telegraphen-Ordnung auf den Linien des Norddeutschen Bundes		11	60
2. Februar.	73	Ernennung des Kommissarius der Gewerbe-Steuer-Klasse A 1.		7	39
4. „	70	Statuten der Allgemeinen Renten-Anstalt in Stuttgart		7	39
4. „	72	Bezeichnung der Einfahrt in die Oder		7	39
5. „	69	Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'sche Einthaler-Kassenscheine		7	38
	150			14	74
	201			20	102
7. „	80	Krankheit der Schafe in Müssenthin, Woltin, Goerke, Medewitz und Streckenthin		8	43
10. „	81	Desgleichen in Tenzerow		8	43
12. „	83	Bestallung des Kaufmanns Büttner in Stolpemünde zum Schwedisch-Norwegischen Vice-Consul		8	43
12. „	91	Geschenke an Kirchen, Pfarren und Schulen		9	48
14. „	82	Krankheit der Schafe in Saarow		8	43

Digitized by Google

14. Februar.	90	Krankheit der Schafe in Aurose, Crien, Erdmannsmühle, Zachan u. Gummin	9	46
15. „	84	Verwaltungsbericht des Nationalbanks	8	43
15. „	85	Absteckung der Rayonlinie für die Befestigung des Bahnhofs zu Stettin	8	44
17. „	86	Versicherungs-Verein in Altona gegen Kriegs- und Aufruhr-Schäden	8	44
22. „	97	Krankheit der Schafe in Zecherin, U. Winkel und Ziemitz	10	49
22. „	98	Desgleichen in Wollin	10	49
28. „	99	Desgleichen in Voelschow, Werder, Usedom, Barsudorf, Eiersberg	10	49
28. „	100	Desgleichen in Prust	10	49
2. März.	111	Ausreichung der Zinskoupons Serie II. zur Staatsanleihe von 1864	11	59
	177		17	84
	225		23	119
2. „	124	Pferdemarkt in Anclam	12	65
3. „	101	Mecklenburgische Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft	10	49
3. „	102	Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschäden	10	49
3. „	125	Geldprämie für den Arbeitsmann Grabert in Naugard	12	65
3. „	126	Desgleichen für den Zimmergesellen Winter in Greiffenhagen	12	65
4. „	112	Portopflichtige Dienstbriefe	11	59
5. „	136	Bayersche Hypotheken- und Wechselbank in München	12	69
6. „	116	Krankheit der Schafe in Spaldingsfelde, Neumark und Neu-Küskow	11	60
6. „	117	Desgleichen in Vanselow, Leppin, Coserow, Pelsin und Klüß	11	60
7. „	127	Gehaltsverbesserung der Lehrer	12	65
9. „	129	Privat-Knabenschule des ꝛc. Herrforth zu Grabow	12	65
12. „	114	Mangel der Aerzte bei der Typhus-Epidemie in Ostpreußen	11	60
14. „	130	Krankheit der Schafe in Münchendorf und Cachlin	12	65
14. „	131	Desgleichen in Langendorf, Goldbeck, Neu-Falkenberg und Groß Rischow	12	66
17. „	137	Forst-Akademie zu Münden	13	69
17. „	141	Katholische Pfarrei in Schievelbein	13	71
20. „	139	Krankheit der Schafe in Medewitz und Wittenfelde	13	71
20. „	140	Desgleichen in Lottnin, Marienwerder und Carnitz	13	71
23. „	138	Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1848	13	70
24. „	151	Befugniß der Polizeibehörden zu Anclam und Stargard zur Ertheilung von Pässen	14	74
24. „	155	Geldprämie für den Pöltner Meincke und Matrosen Schröder	15	76
25. „	156	Vertilgung der Wucherpflanze „Senecio vernalis“	15	76
26. „	154	Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig	15	75
27. „	152	Krankheit der Schafe in Robe, Wangerin und Gumlin	14	74
27. „	153	Desgleichen in Constantinopel, Cremmin, Grähnigfelde, Eberstein, Kogen, Hindenburg, Kortenhagen, Neucadorf, Siedenbollentin und Codram	14	74
3. April.	158	Krankheit der Schafe in Köselitz, Naugard und Renkekow	15	76
3. „	159	Desgleichen in Zozenow, Jarnbow und Paske	15	76
3. „	160	Geldprämie für die Gebrüder Stange und Arbeitsmann Retzlaff	15	76
3. „	202	Remonte-Ankauf pro 1868	20	103
	239		25	124
	290		30	151
7. „	157	Tarpreis der Blutegel	15	76
7. „	165	Errichtung einer katholischen Pfarrei in Colberg	16	79
7. „	187	Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu Droyssig	18	91
9. „	164	Aufnahme in die Navigations-Schulen	16	79
9. „	175	Pässe für Reisende nach der Insel Cuba	17	84
9. „	176	Krankheit der Schafe in Woserow, Ziemitz, Stadt Wollin und Triebs	17	84
18. „	188	Krankheit der Schafe in Dahlow	18	94
24. „	189	Krankheit der Schafe in Tornow und Catschow	18	94
24. „	190	Desgleichen in Golchen	18	94
24. „	191	Desgleichen in Brietzig	18	94
27. „	195	Legitimationsschein behufs der Fischerei	19	97
	203		20	103
29. „	192	Krankheit der Schafe in Ziemitz	18	94

Digitized by Google

1.	Mai.	204.	Krankheit der Schafe in Justin	20	105
1.	"	205.	Desgleichen in Justin und Schinchow	20	106
2.	"	213.	Oberförsterei Torgelow	21	108
7.	"	206.	Belobung der Fischer Neumann und Pieykorn	20	106
8.	"	210.	Krankheiten der Schafe in Wussentin, Minten und Putzar	21	108
8.	"	211.	Desgleichen in Gneventhin	21	108
9.	"	209.	Rettungsmedaille für den Handlungskommis Blaurock	21	107
12.	"	226.	Die Meldung der im Swinemünder Hafen aus See einkommenden Schiffer	23	119
14.	"	219.	Abfindung der forstversorgungsberechtigten Jäger bei freiwilligem Verzicht auf ihren Versorgungsanspruch	22	111
20.	"	212.	Brückenbauten über den Tievenow-Strom bei Wollin	21	108
22.	"	220.	Krankheit der Schafe in Wartenberg, Wubarge, Kl. Schlatikow, Succow, Friedrichsberg, Schwerinsburg, Glien und Nackitt	22	111
22.	"	221.	Desgleichen in Zarrentin, Coeslitz und Arnsberg	22	111
23.	"	222.	Rindviehkrankheit in Briezig	22	111
29.	"	227.	Krankheit der Schafe in Brunken, Kattenhof und Reestow	23	119
29.	"	228.	Desgleichen in Zarnikow, Brüsewitz und Wittenfelde	23	119
2.	Juni.	235.	Rettungsprämie für den Knaben Prey zu Naugard	24	122
3.	"	232.	Abgetrennte Grundstücke des Vorwerks Jiddichow	24	122
5.	"	233.	Krankheit der Schafe in Neu-Tonnin	24	122
5.	"	234.	Desgleichen in Stoewen, Stevenhagen, Eiersberg, Zedlin, Treffin, Medewitz, Henkenhagen, Grabow, Cachlin und Jarmbow	24	122
6.	"	244.	Nachprüfung der Schullehrer	25	125
9.	"	240.	Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in London	25	125
10.	"	241.	Rettungsmedaille für den Arbeiter Kessler in Stargard	25	125
12.	"	234.	Wegen der dem Stadtbezirk Swinemünde zugelegten Hafen- und Forstgrundstücke	26	129
15.	"	242.	Erhebung der Ortschaft Grabow zur Stadt	25	125
16.	"	243.	Hebammen-Unterricht	25	125
16.	"	255.	Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Corps	26	130
19.	"	257.	Krankheit der Schafe in Cremmin, Trustatz und Garmbow	26	130
19.	"	258.	Desgleichen in Marienfließ, Rehwinkel, Treptow, Vanselow, Leppin, Zachan, Brendemühl, Dargislaff, Wangerin und Drosedow	26	130
20.	"	259.	Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1859	26	130
20.	"	260.	Revision der Arznei-Taxe	26	131
20.	"	268.	Legitimation der Preußischen Gewerbetreibenden in Mecklenburg und der dortigen Gewerbetreibenden in Preußen	27	137
22.	"	256.	Departements-Ersatz-Geschäft	26	130
24.	"	267.	Hülfe bei ausgebrochenen Waldbränden	27	137
26.	"	269.	Krankheit der Schafe in Neu-Storkow, Schnittrige und Batzwitz	27	138
26.	"	270.	Desgleichen in Kempendorf, Dahlow, Groß-Beelow, Triebs und Gneventhin	27	138
29.	"	273.	Concession für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Newyork	28	139
29.	"	274.	Ansprüche an den Auswanderungs-Spezial-Agenten Bergin	28	139
		291.		30	152
3.	Juli	280.	Krankheit der Schafe in Rensin	29	143
3.	"	281.	Desgleichen in Langenhagen, Tenzerow, Granzow und Gummin	29	143
4.	"	282.	Vieh- und Krammarkt in Cavelpaß	29	143
6.	"	275.	Beschädigungen der Dossirungen an den Chausseen im Randow'schen Kreise	28	139
6.	"	283.	Versendung leicht entzündlicher Sachen durch die Post	29	143
6.	"	285.	Organisation der Bundes-Consulate ꝛc.	29	143
9.	"	284.	Rettungsprämie für den Kahnknecht Voigt aus Guben	29	143
11.	"	293.	Krankheit der Schafe in Usedom und Paske	30	152
13.	"	292.	Gewichte in den Apotheken	30	152
20.	"	298.	Gemeinde-Bezirks-Veränderungen	31	157
20.	"	302.	Krankheit der Schafe in Dargitz, Stolzenburg, Carttow, Jacobshagen und Greiffenhagen	31	157
20.	"	303.	Desgleichen in Marienfließ, Dersewitz, Gumlin und Neu-Tonnin	31	157

Digitized by Google

22. Juli.	299	Uebergangsweg über die Eisenbahn bei Carolinenhorst	31	157
22. „	300	Pomologisches Institut zu Proskau	31	157
	314		33	169
	333		35	183
	354		38	196
23. „	301	Veränderung des hafenfiskalischen Gutsbezirks zu Swinemünde	31	157
25. „	191	Krankheit der Schafe in Neumark	31	158
26. „	304	Das Paßwesen und die Freizügigkeit betreffend	31	158
28. „	310	Ausreichung der Zinscoupons zur Staats-Anleihe von 1848	31	162
	355		38	196
	416		44	222
1. August.	316	Vermögenszustand der Elementarschullehrer-Wittwenkasse	33	170
3. „	315	Vorsicht bei dem Gebrauch und der Aufbewahrung des Petroleums	33	169
5. „	317	Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuern	33	171
7. „	323	Französischer Consul in Stettin	34	179
7. „	324	Krammarkt in Ueckermünde	34	179
7. „	329	Aufnahme in die Provinzial-Gewerbeschule	34	180
8. „	318	Eröffnung der niedern Jagd	33	171
10. „	325	Vieh- und Krammarkt in Greiffenhagen	34	180
13. „	330	Anhaltische Staats-Kassenscheine	34	180
14. „	326	Krankheit der Schafe in Sophienhof, Fauger, Wolchow, Wismar, Jacobshagen, Wisbu, Claushagen und Wangerin	34	180
14. „	327	Desgleichen in Gollin, Gr. Mellen und Boelschow	34	180
14. „	328	Desgleichen in Zarrenthin, Golchen, Arnsberg, Coldemanz, Lewetzow, Zitzmar, Klaetkow und Glansee	34	180
17. „	334	Wochenmärkte in Zinnowitz	35	183
24. „	337	Krankheit der Schafe in Dingelsburg, Dargitz, Justin, Langenhagen, Gr. Horst, Gützlaffshagen, Woltin und Brünken	36	187
24. „	338	Desgleichen in mehreren Ortschaften der Kreise Anclam, Randow, Greiffenhagen, Saazig, Naugard, Regenwalde, Greiffenberg, Cammin und Usedom-Wollin	36	187
26. „	339	Geldprämie für den Kahnknecht Brzinsky	36	188
26. „	340	Desgleichen für den Arbeiter Wesselowsky	36	188
28. „	341	Norddeutsche Lebensversicherungs-Bank	36	188
4. Septbr.	344	Krankheit der Schafe in Saazig und Wangerin	37	191
4. „	356	Desgleichen in Gr. Schönfeld, Jacobshagen, Parpart und Sanzin	38	197
5. „	345	Gutsbezirk Friedensburg	37	191
8. „	357	Einwanderer nach Canada	38	197
9. „	358	Empfehlung der Schrift „Die Behandlung Verunglückter“	38	197
11. „	359	Rettungsprämie für den Schiffer Hahn	38	197
11. „	360	Desgleichen für die Fischer Günther und Brehmer	38	197
11. „	361	Bestellung des Regierungs-Raths Bossart zum Kommissarius behufs Wahrnehmung der Geschäfte bei Entrichtung der Gewerbesteuer	38	197
15. „	370	Krankheiten der Schafe in mehreren Ortschaften der Kreise Demmin, Saazig, Naugard, Greiffenberg, Cammin und Usedom-Wollin	39	202
15. „	371	Desgleichen in Raumersaue, Saarow und Selchow	39	202
15. „	372	Desgleichen in Zecherin	39	202
16. „	373	Prüfung zur Aufnahme in die Navigations-Schule in Grabow	39	202
16. „	374	Vieh- und Krammarkt in Ueckermünde	39	202
21. „	369	Verloosung der Schuldverschreibungen zur Staats-Prämien-Anleihe de 1855	39	201
21. „	375	Krankheit der Schafe in Woserow und Dahlow	39	203
23. „	377	Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848	39	203
23. „	389	Anhalt-Bernburgsche Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine	41	209
	406		43	216
25. „	381	Krankheit der Schafe in verschiedenen Ortschaften der Kreise Demmin, Usedom-Wollin und Regenwalde	40	205
25. „	382	Desgleichen in Zimdarse, Rode, Baumgarten, Werder und Reetzow	40	206

Digitized by Google

25. Septbr.	384	Aufnahme der Schüler in die Navigations-Schulen	40	206
28. „	390	Pässe für Reisende nach der Türkei	41	210
28. „	391	Prämien-Kollekte der Aktien-Gesellschaft „Flora" zu Cöln	41	210
29. „	383	Viehmärkte in der Stadt Anclam	40	206
29. „	392	Preis der Blutegel	41	210
30. „	393	Anstellungen im Forstdienst	41	210
3. Oktbr.	394	Krankheit der Schafe in Woitenthin, Bücke, Jastow und Südow	41	210
3. „	395	Desgleichen in Gerosbagen, Grambow und Alt-Tosow	41	210
3. „	399	Aufnahme von Angehörigen eines Bundesstaats in den Unterthanenverband eines andern Bundesstaats	42	213
7. „	400	Vieh-Krankheiten in Neumark	42	213
8. „	407	Rettungsprämie für den Matrosen Gallop	43	216
9. „	408	Krankheiten der Schafe in mehreren Ortschaften der Kreise Anclam, Greiffenhagen, Saatzig, Cammin und Usedom-Wollin	43	217
9. „	409	Desgleichen in Bazwitz, Cartlow und Camminke	43	217
15. „	421	Bezirks-Veränderungen	45	224
16. „	410	Krankheit der Schafe in Schwerinsburg, Werder, Jacobshagen und Klotzlow	43	217
16. „	411	Desgleichen in Stolzenburg, Gr. Jappiin und Hagenow	43	217
24. „	422	Desgleichen in Koeselitz, Pätpart, Soltin und Klüs	45	224
24. „	423	Desgleichen in Mühlendorf, Kolzow, Damerow, Poberow, Sabelfow und Griffow	45	225
24. „	424	Rindvieh-Krankheit in Sarow	45	225
28. „	425	Rettungsprämie für den Fischer Schulz in Uhlbeck	45	225
30. „	431	Krankheiten der Schafe in Freiheide, Roggow, Carnitz und Labomitz	46	228
2. Novbr.	432	Rettungsprämie für die Schiffer Tiews und Schröder	46	228
7. „	435	Krankheiten der Schafe in Woltin, Strohsdorf, Wobbermin, Rothenfier und Triebs	47	231
7. „	436	Desgleichen in Sophienhof, Marienthal, Schnittrige und Jacobshagen	47	231
9. „	433	Ausschiffen mittelloser Auswanderer in Quebec	46	228
9. „	445	Anzeigen der Baumeister und Bauführer	48	234
10. „	439	Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft	47	231
13. „	437	Krankheiten der Schafe in Alt-Falkenberg, Pribbernow, Brendemühl, Plastchow, Drewelow, Neu-Griffow	47	231
13. „	438	Desgleichen in Japel und Ravenau	47	231
17. „	446	Rindviehkrankheit in Raumersaue	48	234
17. „	447	Desgleichen auf dem Gute Jacobsdorf	48	234
20. „	448	Krankheiten der Schafe in Heinrichshöhe, Zeinicke, Rode und Usedom	48	234
20. „	449	Desgleichen in Krekow, Gornow, Ravenstein, Nieffen, Mokratz, Auerose und Erdmannsmühl	48	234
21. „	453	Die sogenannte Wasserpest	49	235
23. „	454	Ernennung des Kaufmanns Kisker zum Niederländischen Consul	49	238
23. „	455	Krankheit des Rindviehes in Nadrense	49	238
27. „	456	Krankheit der Schafe in Gahnz, Treffin, Klaekow und Ulrichshorst	49	238
27. „	457	Krankheit der Schafe in Swantuß, Kl. Mockratz, Roggow b, Carnitz und Dargebanz	49	238
30. „	462	Pässe behufs der Reisen nach Rußland	50	240
4. Dezbr.	470	Krankheit der Schafe in Chinow, Wollmerstädt, Pagenkopf, Neuendorf und Weitenhagen	51	247
4. „	471	Desgleichen in Dabet und Revenow	51	247
8. „	472	Reisegeld für die zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes	51	247
9. „	473	Bahnpolizei-Reglement für die Berlin-Stettiner Eisenbahn	51	248
11. „	474	Polizeiverordnung wegen des Sprengöls	51	248
18. „	481	Krankheit der Schafe in Gr. Schönfeld	52	253
21. „	482	Verloosung der 5prozentigen Staats-Anleihe de 1859	52	253

Digitized by Google

3. Des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

10. Januar.	44	Prüfungen behufs Aufnahme in das Seminar zu Pölitz		4	29
11. „	45	Prüfung der Schulamts-Aspiranten, welche ihre Ausbildung nicht in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben		4	29
20. „	54	Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht		5	33
19. Juni.	261	Prüfung der Präparanden behufs ihrer Aufnahme in das Schullehrer-Seminar		26	131
19. „	262	Prüfung solcher Schulamts-Aspiranten, welche ihre Ausbildung nicht in einem Schullehrer-Seminar erhalten		26	132
3. August.	311	Aufnahmeprüfung bei dem Seminar in Cammin		31	163

4. Des Königlichen Consistoriums.

1867.					
30. Dezbr.	21	Verzeichniß der für wahlfähig erklärten Predigtamts-Kandidaten		2	10
1868.					
15. Januar.	42	Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe		4	28
16. „	43	Empfehlung der Kompositionen des Musikdirektors Grell		4	28
13. Juni.	247	Empfehlung der von ꝛc. Dornheker herausgegebenen Sammlung von 46 Chorälen		25	126
10. Oktbr.	412	Kollekte für die dringendsten Nothstände unserer evangelischen Kirche		43	217
27. „	427	Theologische Prüfung		45	226

5. Des Königlichen Appellations-Gerichts.

18. Januar.	41	Jurisdiktions-Veränderungen im Randowschen Kreise		4	28
6. Juni.	245	Gerichtsferien		25	126
	271			27	138
9. „	246	Leistungen der Schiedsmännner		25	126
2. Juli.	276	Ehrenrath der Rechtsanwälte		28	139
20. Oktbr.	426	Geschäftsführung der Schiedsmänner		45	225
6. Novbr.	458	Revidirte Instruktion für die Dorfgerichte		49	238
				und Extra-Beil.	
25. „	463	Einzahlung der Depositalgelder		50	240
16. Dezbr.	483	Nachweisung der Schiedsmänner		52	254

6. Der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

1867.					
30. Dezbr.	22	Lagerung des Salzes bei den Hauptämtern		2	10
1868.					
1. Januar.	23	Regulativ, betreffend den Betrieb der Spielkarten-Fabriken		2	10
9. „	31	Eintritt des Herzogthums Lauenburg in den Verband des Zollvereins		3	21
1. Februar.	65	Karten-Versendung nach Sachien		6	36
3. März.	132	Aufhebung des Steueramts zu Stepenitz und der Steuer-Rezeptur zu Gulzow		12	66
5. „	133	Versendung der Spielkarten		12	66
6. „	166	Desgleichen		16	80
4. Mai.	207	Tabacksbau		20	106
20. „	223	Stempelabgabe für Spielkarten im Herzogthum Oldenburg		22	111
3. Juni.	236	Aufhebung der Steuer-Rezepturen in Jarmen und Neuwarp		24	122
16. Juli.	294	Behandlung des Güter-Effekten-Transports auf der Eisenbahn		30	152
3. August.	312	Zollamtliche Behandlung der mit den Posten ein-, aus- und durchgehenden Gegenstände		31	163
17. „	331	Aufhebung mehrerer Zollämter und Errichtung einiger Nebenzollämter		34	181
20. „	335	Verkehr mit Spielkarten in Baiern		35	183
20. „	336	Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier		35	184

Digitized by Google

31. August.	346	Grenzbezirk und Lauf der Binnenlinie in den Regierungs-Bezirken Stralsund und Stettin		37	191
1. Sept.	347	Einfuhr der Spielkarten in Hessen		37	192
7. „	362	Desgleichen im Herzogthum Oldenburg		38	197
10. „	363	Handel mit Pfanneustein		38	198
9. Oktbr.	401	Lauf der Binnenlinie in den Regierungs-Bezirken Stralsund und Stettin		42	213
19. „	413	Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Stargard		43	219
3. Novbr.	428	Rechnungstafeln zum Vereinszolltarif		45	226

7. Der Königlichen Ober-Post-Direktion.

25. Januar.	55	Land-Bestellbezirk in Wildenbruch		5	33
21. Februar.	92	Dienststunden der Post-Expedition in Daber		9	47
24. „	93	Land-Bestellbezirk von Daber		9	48
26. „	103	Uebergang des Orts Wussow auf den Bestellbezirk Daber		10	50
9. März.	118	Veränderung mehrerer Bestellbezirke		11	61
19. „	142	Landbestellbezirk von Dölitz		13	71
19. „	143	Haltepunkte zwischen Demmin und Dargun		13	71
20. „	144	Landbestellbezirk in Löcknitz		13	71
20. „	145	Uebergang des Orts Cummerow von dem Bestellbezirk von Schwedt auf den von Casekow		13	71
23. „	146	Bestellbezirke von Naugard und Friedrichsberg		13	71
23. „	147	Desgleichen von Tantow		13	71
24. „	148	Desgleichen von Wangerin		13	72
28. „	161	Undeklarirte Verpackung von Geld in Briefe ꝛc.		15	77
9. April.	162	Landbestellbezirk von Stettin		15	77
14. „	167	Verlegung des Orts Neuenkirchen in den Bestellbezirk Grabow		16	81
17. „	178	Bestellbezirke in Greiffenhagen und Fidrichow		17	85
13. Mai.	214	Haltepunkte zwischen Demmin und Jarmen		21	108
16. „	215	Uebertragung des Orts Sparrenfelde auf den Bestellbezirk Stettin		21	108
27. „	229	Dienststunden der Post-Expedition in Benz und Caseburg		23	120
11. Juni.	248	Post-Expedition in Dievenow		25	126
13. Juli	287	Die Ortschaft Warsin ist dem Landbrief-Bestellbezirk von Bernstein zugelegt		29	147
16. „	295	Uebergang mehrerer Ortschaften in den Bestellbezirk Straßburg		30	153
16. „	364	Desgleichen in den Bezirk von Swinemünde		38	198
29. Sept.	385	Uebergang des Orts Barm auf den Bestellbezirk Grünhof		40	206
3. Oktbr.	396	Undeklarirte Verpackung von Geld in Brife ꝛc.		41	210
9. „	402	Haltepunkte auf der Poststraße zwischen Wollin und Parlowkrug		42	213
23. „	417	Gestempelte Streifbänder		44	222
3. Dezbr.	464	Packetsendungen zur Weihnachtszeit		50	240
	475			51	250
10. „	476	Post-Expeditionen in Hammer und Schwirsen		51	250
21. „	484	Post-Expedition in Blumenhagen		52	254

8. Der Königlichen General-Kommission.

30. Novbr.	467	Martini-Durchschnittspreise des Getreides		50	241

III. Andere Behörden.

1867.					
4. Novbr.	32	Verloosung der Rentenbriefe		4	22
	115			11	60
30. „	11	Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft		1	5
23. Dezbr.	12	Wirksamkeit der Bank-Kommandite in Hannover		1	5
24. „	13	Telegraphen-Station in Stargard		1	6

Digitized by Google

1868.					
3. Januar.	24	Prüfung der einjährigen Freiwilligen	2	15
	33		3	23
16. „	46	Tabellenformulare zum Gebrauch bei der Volks- und Viehzählung	4	29
18. „	56	Wiedereinkoursſetzung der außer Kours geſetzten Staatspapiere durch die Telegraphen-Direktion	5	34
18. „	57	Verſammlung der Meiſtbetheiligten der Bank	5	34
25. „	168	Gerichtlich amortiſirte Staatspapiere	16	81
27. „	75	Verwaltungsbericht des Vereins zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen 1813/15 gebliebener Pommern	7	40
28. „	66	Verſendung der Güter mit der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn	6	36
29. „	34	Aufnahme in die Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt	3	23
30. „	67	Empfangnahme des Erinnerungskreuzes für Nicht-Kombattanten	6	36
	74		7	40
	87		8	44
	94		9	48
12. Februar.	88	Telegraphen-Station in Demmin	8	44
ohne	135	Vorleſungen an der Univerſität Halle	12	66
20. Februar.	95	Eintritt in die Bau-Akademie	9	48
21. „	105	Bank-Kommandite in Flensburg	10	50
24. „	104	Stationirung eines Leuchtſchiffes auf dem Greifswalder Bodden	10	50
ohne	106	Vorleſungen an dem landwirthſchaftlichem Lehrinſtitute zu Berlin	10	50
ohne	107	Desgleichen an der landwirthſchaftlichen Akademie in Poppelsdorf	10	51
ohne	108	Desgleichen an der Univerſität zu Greifswald und der Akademie Eldena	10	52
ohne	120	Desgleichen an der landwirthſchaftlichen Akademie Proskau	11	61
4. März.	119	Aufnahme der Schüler in die Ackerbauſchule zu Schellin	11	61
10. „	134	Adreſſe für die Correſpondenz mit der Direktion der Oſtbahn	12	66
	149		13	72
	163		15	77
23. „	169	Für amortiſirt erklärte Pommerſche Pfandbriefe	16	82
23. „	182	Ueberſicht des Inhalts der Jahresrechnung der Kaſſe der Land-Feuer-Societät pro 1867	17	85
6. April.	170	Reviſion der Militairpflichtigen im Uſedom-Wollinſchen Kreiſe	16	82
7. „	171	Desgleichen im Saaziger Kreiſe	16	82
8. „	172	Desgleichen im Anclamſchen Kreiſe	16	82
8. „	179	Frachtgüter-Beförderung auf der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn	17	85
11. „	173	Reviſion der Militairpflichtigen im Camminer Kreiſe	16	82
16. „	180	Desgleichen im Naugarder Kreiſe	17	85
16. „	181	Desgleichen im Greiffenbergſchen Kreiſe	17	85
	193		18	94
21. „	197	Desgleichen im Greiffenhagenſchen Kreiſe	19	100
25. „	196	Bezeichnung des Fahrwaſſers zwiſchen der Prohner-Wieck und dem Libben	19	99
2. Mai.	198	Kreis-Erſatz-Geſchäft im Demminer Kreiſe	19	100
2. „	208	Telegraphen-Station in Heringsdorf	20	106
9. „	216	Desgleichen in Wollin	21	109
11. „	217	Verloosung der Rentenbriefe	21	109
	277		28	177
	348		37	192
11. „	218	Vernichtung der Rentenbriefe	21	109
24. „	251	Wiederauffindung der der Kirche in Schwirſen gehörigen Schuldverſchreibung	25	128
26. „	237	Ausgabe neuer Noten der Preuß. Bank à 500 Thlr.	24	122
28. „	249	Pfandbriefs-Kündigung	25	126
	263		26	132
	278		28	140
2. Juni.	253	Prämien-Ziehung der Kurheſſiſchen Staats-Lotterie-Anleihe de 1845	25	128
6. „	342	Beſtimmungen über das Studium in den militairärztlichen Bildungs-Anſtalten	36	188

Digitized by Google

13. Juni.	250	Verloren gegangene Pfandbriefe	25	127
	319		33	171
	349		37	193
14. „	252	Zahlung der Zinsen der Pommerschen Pfandbriefe	25	128
	264		26	133
27. „	272	Prüfung der einjährigen Freiwilligen	27	138
	279		28	141
1. Juli.	309	Prämien-Ziehung des Kurhessischen Staats-Lotterie-Anlehens	32	309
11. „	305	Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Adler“	31	158
16. „	306	Gesuche um Anstellung bei der Ostbahn	31	158
20. „	296	Verloosung Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen	30	154
ohne	313	Vorlesungen bei dem landwirthschaftlichen Institut zu Halle	32	167
ohne	320	Desgleichen bei dem landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin	33	171
ohne	321	Desgleichen an Universität Greifswald	33	172
ohne	322	Desgleichen an der Universität Bonn	33	177
ohne	332	Desgleichen an der landwirthschaftlichen Akademie Proskau	34	181
25. August.	343	Verloosung Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen	36	190
	365		38	198
3. Septbr.	350	Sparkasse in Ueckermünde	37	194
	366		38	198
	386		40	206
7. „	351	Aufnahme in die Bau-Akademie zu Berlin	37	194
14. „	378	Kommunal-Landtag der Neumark	39	203
1. Oktbr.	397	Wahl neuer Kuratoren der allgem. Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse	41	211
1. „	398	Waaren-Depot der Preußischen Bank in Pyritz	41	211
6. „	403	Versendung der Maschinentheile auf der Ostbahn	42	213
6. „	404	Versendung der Milch, des Biers und frischen Obstes auf der Ostbahn	42	213
9. „	414	Transport russischer Eisenbahnwagen auf untergelegten Nothachsen auf der Ostbahn	43	220
23. „	434	Verloosung der Schuldverschreibungen des Kurhessischen Staatsanlehn	46	228
9. Novbr.	440	Verloosung Pommerscher Rentenbriefe	47	231
10. „	441	Transport von den zu Russischen Eisenbahnwagen gehörigen Definitiv-Achsen	47	232
15. „	442	Einjährige Militairpflichtige	47	232
21. „	450	Gestohlene Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe des Pommerschen Landwehr-Regiments No. 42	48	234
1. Dezbr.	485	Desgleichen	50	241
2. „	465	Serien-Ziehung des Kurhessischen Staats-Lotterie-Anlehns	52	254
3. „	477	Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 25 Thlr.	51	250
7. „	478	Reparatur der Oderbrücke bei Schwedt	51	251
14. „	479	Zahlung der Zinsen der Pommerschen Pfandbriefe	51	251
	486		52	254

Anzeigen über ertheilte und aufgehobene Erfindungs-Patente befinden sich

Seite 15. 27. 37. 45. 49. 57. 63. 69. 75. 83. 90. 96. 107. 111. 114. 124. 129. 139. 143. 156. 161. 179. 187. 195. 208. 215. 221. 227. 240. 247. 253.

Digitized by Google

Personal-Chronik

nach alphabetischer Ordnung

Abendroth, Schiedsmann 133
Abraham, Schullehrer 14
Ackermann, Haupt-Amts-Kontroleur . 246
Adermann, Schiedsmann 48
Agahd, Kantor 211
Albrecht, Feuerlösch-Kommissarius . 190
Altenburg, Schullehrer 48
Althaus, Bergassessor 30
— Bergrath 88
Altheß, Salz-Faktor 6
— Salinen-Kassen-Rendant . 30. 212
d'Alton, Schiedsmann 25
Anclam, Lehrerstelle daselbst . . . 199
André, Erzieherin 34
Andreas, Post-Secretair 178
v. Arnim, Schiedsmann 142
Arndt, Bote 14
Ascher, Hauptamts-Assistent . . . 229
— Ober-Grenz-Kontroleur 246
Aßmann, Forstpolizei-Sergeant . . 252
Augsburg, Post-Expediteur 252
Aust, Lehrer 88
— Lehrer 110
Baath, Kreisrichter 229
Baatz, Lehrer p. L. 6
Bade, Predigtamts-Kandidat . . . 246
— Post-Expedient 252
Baerwald, Grenz-Aufseher 44
Balthasar, Pastor 56
Balzer, Lehrer 40
— Küster und Schullehrer . . . 229
Barkow, Dom.-Rentamts-Verwalter . 94
— Post-Expedient 234
Barmimslow, Lehrerstelle 30
Barrell, Lehrer 14
— Lehrer 178
— Schiedsmann 133
— Briefträger 234
Bartholdy, Hauslehrer 34
Bartolomäus, Kreisrichter 212
Bartz, Hauslehrer 34
Bath, Universitäts-Archiver . . . 110
Batzwig, Lehrerstelle 199
v. Baumstein, Mitglied des Regierungs-Collegiums 110
— Landrath 222
— Regierungs-Assessor 246
Bauer, Forstpolizei-Sergeant . . . 77
Bautz, Polizei-Anwalt 229
v. Beckedorf, Post-Expediteur . . 178
Becker, Packpost-Vorsteher 214
Behm, Grenz-Aufseher 214
Behmer, Agent 199
Beilcke, Kreisgerichtsbote 68
Belde, Telegraphist 110
Belling, Lehrerstelle 251
Belimann, Forster 72
Below, Predigtamts-Kandidat . . . 246
Bendix, Bote 229
Benecke, Schiedsmann 133
Benkwitz, Lehrer 246
Benjemann, Predigtamts-Kandidat . 246
Benjow, Landbriefträger 194
Ber. Benz, Pfarrstelle 40
Berdrow, Lehrer 199
Berg, Schiedsmann 25
Berg, Pastor 48
— Ober-Grenz-Kontroleur 214
Berger, Auskultator 199
— Predigtamts-Kandidat 246
Berkholz, Schullehrer 68
Berndt, Subrektor 246
Besser, Bureau-Assistent 148
Beutel, Lehrer 246
Beyer, Kanzleidiätar 212
v. Beyer, Förster 226
Beyle, Erzieherin 34
Biesenthal, Schullehrer 25
Bleß, Förster 214
Billig, Predtger 6
Blick, Regierungs-Assessor 34
Birnbaum, Feuerlösch-Kommissarius . 128
Bischof, Bergrath 88. 212
Blankenhagen, Schiedsmann 133
Blasendorf, Lehrer 6
Blauborn, Telegraphen-Secretair . 252
Bleksath, Packetbestteller 234
Block, Auskultator 138
Bloh, Agent 199
Blum, Predigtamts-Kandidat . . . 246
Beck, Schiedsmann 25
Boekenhagen, Landbriefträger . . . 252
Boelcke, Kreisrichter 252
v. Boge, Erzieherin 34
Bohm, Hauslehrer 34
Bohlke, Packetbesteller 234
Bohne, Bureau-Assistent 88
Bongrad, Briefträger 234
Bordard, Erzieherin 34
Borchert, Hauslehrer 34
Borck, Schiedsmann 211
v. Borcke-Reckow, Feuer-Distrikts-Kommissarius 68
Borkenhagen, Lehrerstelle 30
Bormann Ober-Post-Direktor . . . 138
Born, Ober-Steuer-Inspektor . . . 147
Bostatt, Regierungs-Rath 199
Bottcher, Telegraphist 142
— Bote und Exekutor 142
Böttger, Begräbnißtrendar 148
Bouveron, Erzieherin 34
Böttlicher, Hauptamts-Assistent . . 246
Boyten, Hypothekenamts-Vorsteher . 142
Brautz, Lehrer 6
— Hegemeister 72
Bradenbrug, Schullehrer 40
Brand, Ober-Telegraphist 77
Brandt, Schiedsmann 133
— Gefangenwärter 229
Brathuhn, Oberbergamts-Markscheider . 88
v. Brauchitsch, Referendarius . . 68. 229
Braun, Hauslehrer 34
Breitsprecher, Schiedsmann 133
Brinckmann, Kanzlist 68
Brochmann, Polizei-Verwalter . . . 211
Brohm, Appellationsgerichts-Rath . 110
Bromberger, Ober-Post-Sekretair . 148
Broßmann, Lehrerin 186
Brüggmann, Lehrer 159
Brunabend, Regierungs-Assessor . . 44
v. Brunn, Bergassessor 30. 88
Brüsow, Gefangenwärter 212
Brüsow, Küster 232
Bublitz, Pastor 159
— Lehrer 232
Bucher, Erzieherin 34
Buchholz, Lehrer 48
Buech, Appellationsgerichts-Rath . 188
Büge, Diakonus 199
Bühring, Polizei-Verwalter 30
Burchard, Telegraphen-Sekretair . 151
Burchardi, Erzieherin 34
Burmeister, Rektor 232
Burow, Hauslehrer 34
Burscher, Oberbürgermeister . . . 110
Büsching, Salz-Faktor 6
Busse, Bergrath 148
Butznhof, Feuer-Distrikts-Kommissarius 226
Bütow, Lehrer 246
Büttner, Ober-Grenz-Kontroleur . . 67
— Schiedsmann 252
Calecki, Steuer-Einnehmer 178
Cammin, Lehrerstelle daselbst . . . 186
Carstens, Erzieherin 34
Caslin, Lehrerstelle daselbst 186
v. Chamisso: Polizei-Anwalt . . . 142
— Obrförster 144
— Revierförster 186
Christian, Lehrer 246
Claß, Lehrer 142
Clüver, Hauptamts-Kontroleur . . . 128
Codrum, Lehrerstelle 88
Coelpin, Pfarrstelle 190
Cohn, jüdischer Privatlehrer . . . 88
Colberg, Erzieherin 34
Colditz, Pastor 84
Colln, Kreisrichter 178
Conrad, Schiedsmann 67
— Kirper 120
Alt-Cosenow, Lehrerstelle 246
Coste, Landschafts-Rath 120
Cramer, Oberbergrath 48
— Diakonus 56
Credner, Geh. Bergrath 112. 30. 48
Crüssow, Lehrerstelle daselbst . . . 186
Cyrus, Pastor 128
Dabrelow, Kreisgerichts-Sekretair . 212
Dabis, Pastor 40
Daehn, Schiedsmann 25. 48
— Appellationsgerichts-Sekretair . . 199
Dahms, Ober-Grenz-Kontroleur . 78. 214
Damm, Lehrerstelle daselbst 110
Alt-Dammerow, Lehrerstelle daselbst . 88
Damerow, desgl. 246
Dannenfeldt, Lehrer 14
Danneberg, General-Agent 226
Deraubourg, Erzieherin 34
Dettmann, Gefangenwärter 199
v. Dewitz, Schiedsmann 182
Dieck, Aufseherwärter 112
Dirren, Erzieherin 34
v. Diest, Schiedsmann 78
Dieterle, Erzieherin 34
Dietrich, Predtger 88
Dietz, Telegraphist 112
Dittmar, Predigtamts-Kandidat . . 246
v. Dobbeler, Referendarius 94
Dobermann, Gerichts-Assessor . . . 178

Digitized by Google

Doll, Post-Expedient . . . 234
Doß, Schullehrer . . . 186
Draeger, Polizei-Verwalter . . . 94
v. Ducker, Bergassessor . . . 212
Duft, Konrektor . . . 142
Dumstrey, Feuer-Distrikts-Kommissarius . . . 68
Dunker, Oberbergrath . . . 30. 48
Ebertstein, Lehrerstelle daselbst . . . 190
Ebert, Hauslehrer . . . 34
— Kataster-Kontroleur . . . 110
— Schiedsmann . . . 133
Eichebrecht, Polizei-Anwalt . . . 142
Eigenfin, Lehrerstelle . . . 246
Ehrhardt, Rechtsanwalt . . . 148
v. Eisenhart-Rothe, Landschafts-Direktor . . . 251
Eisermann, Magazin-Verwalter . . . 141
Engel, Schiedsmann . . . 232
— Lehrer . . . 246
Engelke, Staatsanwalt . . . 128
Erdmann, Schullehrer . . . 159
Erimann, Rendant . . . 48
Ewald, Hauptamts-Kontroleur . . . 246
Falk, Bote . . . 14
— Schiedsmann . . . 133
— Lehrer . . . 148
— Lehrer . . . 246
Falkenwalde, Lehrerstelle . . . 229
Fandré, Packetbestellier . . . 234
Fehmann, Pachofs-Wärter . . . 142
Fehmann, Ober-Steuer-Kontroleur . . . 214
Feldner, Polizei-Anwalt . . . 6
Fellmann, Staatsanwalts-Gehülfe . . . 142
Fengle, Rechnungs-Rath . . . 100
Fenne, Geheimer Regierungs-Rath . . . 72
Feuerherdt, Hausleher . . . 34
Fid. Bote und Exekutor . . . 212
Fidewirth, Hauslehrer . . . 34
Fidler, Bergassessor . . . 212
Fink, Wagenmeister . . . 148
Finn, Schiedsmann . . . 211
Fischer, Polizei-Anwalt . . . 6
— Post-Expedient . . . 110
— Post-Direktor . . . 194
Flos, Hauslehrer . . . 34
— Schiedsmann . . . 67
Flügge, Schiedsmann . . . 178
Franke, Bergmeister . . . 212
Franz, Rechtsanwalt . . . 78
Franzius, Regierungs-Rath . . . 120
Fraumdorf, Pfarrstelle . . . 246
Fredrich, Privatschütz derselben . . . 94
— Lehrer . . . 232
Friedel, Bergassessor . . . 148
Friedemann, Pastor . . . 226
— Predigtamts-Kandidat . . . 246
Friederici, Grenz-Aufseher . . . 67
— Regierungs-Rath . . . 120
Friedericks, Kreis-Verordneter . . . 154
Frip, Post-Expedient . . . 148
Frihow, Lehrerstelle . . . 34
Froehlich, Kreisgerichtsbote . . . 138
Frohlberg, Hauslehrer . . . 34
Frölich, Hülfsbote . . . 142
Fuchs, Schiedsmann . . . 133
Funcke, Forster . . . 122
Fürstenow, Förster . . . 106
Ganske, Lehrer . . . 178
Ganzkow, Lehrer . . . 246
Gay, Lehrer . . . 34
Gauger, Kassen-Assistent . . . 211
Gebhard, Lehrer . . . 6
Gebhard, Erzieherin . . . 34
— Post-Expeditenr . . . 40
Gegner, Buchhalter . . . 211
Gehrke, Predniger . . . 25
Gehry, Post-Kommissarius . . . 148
Geisseler, Packetbesteller . . . 234
Geisser, Erzieherin . . . 34
Gemmich, Küster und Schullehrer . . . 142
Genschow, Lehrer . . . 246
George, Erzpriester . . . 194
v. Germar, Amtsrath . . . 186
Gerwien, Erzieherin . . . 34
Gierke, Packetbesteller . . . 234
Giese, Kreisrichter . . . 178
Giobig, Bote und Exekutor . . . 142
Glavin, Referendarius . . . 110
— Polizei-Verwalter . . . 120
Goetz, Büreau-Assistent . . . 229
Goetze, Erzieherin . . . 34
Goers, Erzieherin . . . 34
Goltreiber, Erzieherin . . . 34
Goltz, Post-Kommissarius . . . 148
Grabow, Lehrerstelle daselbst . . . 14
Grabe, Steuer-Aufseher . . . 14
Graefe, Gerichts-Assessor . . . 68
— Kreisrichter . . . 229
Grapp, Lehrer . . . 241
Graefer, Lehrer . . . 6
Gramm, Hauslehrer . . . 34
Grampe, Kreisrichter . . . 120
Greffin, Telegraphen-Sekretair . . . 252
Grimm, Wagenmeister . . . 178
Groche, Post-Expediteur . . . 148
Groncke, Schiedsmann . . . 48
Groessin, Pfarrstelle . . . 211
Grevius, Amtsrath . . . 186
Grose, Ober-Telegraphist . . . 34. 159
v. Groß, Post-Direktor . . . 214
Grotzklaus, Packetbesteller . . . 234
Gruber, Ober-Post-Direktor . . . 148
Grucl, Exekutor . . . 234
Grulke, Lehrer . . . 14
Grundmann, Ober-Amtmann . . . 110
Grunewald, Polizei-Anwalt . . . 6
Grunow, Hauslehrer . . . 34
— Oberbergrath . . . 48
— Förster . . . 72
— Büreau-Assistent . . . 148
Gneffrey, Packetbesteller . . . 234
Günther, Appellationsgerichts-Rath . . . 78
Gürtchow, Kreisgerichtsbote . . . 68. 78
Haack, Pastor . . . 159
Haase, Ober-Telegraphist . . . 252
Habeck, Förster . . . 72
Habermann, Hauslehrer . . . 34
Haenschke, Büreau-Assistent . . . 199
Haese, Hauslehrer . . . 34
Hagemann, Erzieherin . . . 34
Hagen, Feuer Polizei-Kommissarius . . . 14
v. Hagen, Landschafts-Direktor . . . 112
v. Hagenow, Referendarius . . . 44
Hagewald, Lehrer . . . 6
Hahn, Schiedsmann . . . 133
— Steuer-Rath . . . 194
Hainau, Erzieherin . . . 34
Hancke, Lehrer . . . 112
Hankwitz, Rechtsanwalt . . . 178
Harder, Steuer-Aufseher . . . 194
— Kreisverordneter . . . 246
Harnack, Büreau-Assistent . . . 78
Harnig, Post-Expediteur . . . 252
Hartig, Schiedsmann . . . 182. 194
Harisch, Schiedsmann . . . 68. 133
Hasenbank, Ober-Telegraphist . . . 159
Hasenjäger, Mitglied der Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion der Kur- und Neumark . . . 122
Haffe, Post-Expediteur . . . 88
Haybuck, Erzieherin . . . 34
Heck, Kreisrichter . . . 178
Hecker, Bergmeister . . . 148
Heese, Büreau-Assistent . . . 212
v. Heiden, Feuerlosch-Kommissarius . . . 198
Hein, Lehrer . . . 94
Heinrich, Hülfskieper . . . 252
Heinrichsruh, Lehrerstelle daselbst . . . 154
Heinrichswalde, Lehrerstelle . . . 246
Heintz, Kreisgerichts-Sekretair . . . 212
Heintze, Feuer-Distrikts-Kommissarius . . . 226
Heintze, Schiedsmann . . . 133
Heil, Schiedsmann . . . 182
Heim, Erzieherin . . . 34
Heinsig, Schullehrer . . . 159
Hempel, Lehrer . . . 238
Henckel, Telegraphist . . . 27
Henkenhagen, Lehrerstelle daselbst . . . 78
Herbst, Lehrer . . . 56
Hermes, Telegraphist . . . 77
Herms, Hauslehrer . . . 34
Hertell, Pastor . . . 56
Herz, Allewörter . . . 142
Herzbruch, Gerichts-Assessor . . . 44
Hesse, Agent . . . 226
Hendel, Gerichts-Assessor . . . 44
Heydemann, Ober-Amtmann . . . 198
— Hauptamts-Assistent . . . 229
v. Heyden, Schiedsmann . . . 25
— Gerichts-Assessor . . . 78
— Landrath . . . 100
v. Heyden-Linden, Referendarius . . . 44
Heyne, Lehrerin . . . 100
Hevse, Telegraphen-Ingenieur . . . 34
— Polizei-Verwalter . . . 147
v. Hiller, Feuerlösch-Kommissarius . . . 154
Himmel, Erzieherin . . . 34
Hinfelvey, Pachofswärter . . . 229
Hinterfee, Lehrerstelle . . . 199
Hirche, Lehrerin . . . 112
Hirschmann, jüdischer Privatlehrer . . . 40
Hjelm, Erzieherin . . . 34
Hoche, Lehrer . . . 231
Horne, Schiedsmann . . . 182
Hoffmann, Kollaborator . . . 88
— Polizei-Verwalter . . . 147
— Superintendent . . . 220
— Post-Expedient . . . 252
— Landbriefträger . . . 252
Hohendorf, Bote . . . 110
Hollmichel, Post-Expediteur . . . 234
Holsten, Kreisverordneter . . . 154
Holtz, Feuer-Polizei-Kommissarius . . . 14
Homann, Förster . . . 128
Hoppe, Predigtamts-Kandidat . . . 246
— Lehrer . . . 246
Horn, Kreisrichter . . . 110
— Polizei-Verwalter . . . 246
v. Horsten, Steuer-Aufseher . . . 44
Hoth, Schullehrer . . . 88
Hunger, Büreau-Assistent . . . 67
v. Hünerbein, Erzieherin . . . 214
Jacob, Lehrer . . . 246
Jacobi, Förster . . . 72

Digitized by Google

Jacobi, Bergbaubeflissener 212
Jaehnke, Schiedsmann 194
Jaenz, Auskultator 178
Jaeschke, Kasernen-Inspektor 194
Jahn, Oberlehrer 68
Jahnke, Lehrer 40
— Schiedsmann 133
— Lehrer 246
Jahnz, Lehrerin 36
Jakobshagen, Rektorstelle 178
Jarjow, Lehrerstelle daselbst 142
Jeske, Polizei-Verwalter 94
Jobst, Schiedsmann 67
Jobsen, Provisantamts-Kontroleur 110
John, Agent für Auswanderungen 141. 226
— Polizei-Anwalt 222
— Jonas, Regierungs-Rath 110
Jordan, Hauslehrer 34
Jung, Briefträger 110
Jungfer, Erzieherin 34
Jungheim, Erzieherin 34
Jurp, Telegraphist 159
Just, Hülfsbote 142
Karufer, Post-Expedient 178
Kasle, Büreau-Diätarius 252
Kahn, Schiedsmann 182. 212
v. Kamecke, Landschafts-Deputirter 229
Kanzow, Schiedsmann 133
Karge, Schullehrer 232
Karmohi, Kollaborator 112
Karsch, Lehrerin 34
Karwin, Provisantamts-Assistent 110
Katerbau, Post-Expedienr 234
Kawran, Hauslehrer 34
Kaufel, Erzieherin 34
Keck, Konrektor 128
Keding, Gymnasial-Lehrer 56
Keferstein, Bergassessor 148
Kehring, Schiedsmann 133
v. Keitenberg, Hauptamts-Assistent 44
Kieckhöfer, Agent 226
Kiehl, Lehrer 94
Kienitz, Bauführer 110
Kiesler, Polizei-Anwalt 128
Klaaß, Hauslehrer 34
Klawitter, Schullehrer 199
Kiebe, Packetbesteller 234
Kiebow, Bote 229
Kiemann, Lehrer 142
Klein, Lehrer 246
Klein, Bote 199
Klemmen, Lehrerstelle daselbst 142
Kieß, Forster 106
Kleti, Erzieherin 34
Klick, katholischer Lehrer 30
Klinge, Grenz-Aufseher 44. 110
Klotzke, Kreisgerichts-Rath 229
Klopsch, Pastor 88
Klotz, Kollaborator 25
Klog, Salzsteuer-Beamter 6
Klopke, Kreisgerichts-Rath 14
Klüber, Briefträger 88
Kniebusch, Schiedsmann 133
Knitter, Post-Expedteur 234
v. Knobelsdorf, Landschafts-Rath 120
Knof, Telegraphist 159
Knüppel, Lehrer 199
Kobert, Lehrer 220
Koch, Erzieherin 34
— Domainen-Rentmeister 100
— Polizei-Anwalt 186
Koch, Schiedsmann 211
— Gymnasial-Lehrer 238
Kochendorfer, Gefangenwärter 178
Koenig, Oberförster-Kandidat 186
Koepke, Schiedsmann 211
Koerner, Schiedsmann 194
Kohlhoff, Schullehrer 122
Kohn, Hauslehrer 34
Kohn, Schullehrer 72
— Predigtamts-Kandidat 246
Kohr, Registrator 30
— Berg-Sekretair 148
Konikow, Pfarrstelle 122
Kolbe, Referendarius 14
— Salzamts-Registrator 30
— Sallmen-Faktor 88
— Telegraphen-Bote 252
Koller, Feldmesser 246
v. Köller, Feuer-Distr.-Kommissarius 128. 226
Kolzow, Lehrerstelle daselbst 186
König, Post-Expedient 148
— Jagd-Polizei-Anwalt 186
Kopsch, Depot-Magazin-Verwalter 186
Korff, Steuer-Aufseher 128
Korth, Erzieherin 34
— Förster 72
Kosse, Kreistichter 199
Kotelmann, Prediger 186
Kowalewski, Büreau-Assistent 128
Krahn, Schiedsmann 182
Krajewsky, Lehrer 251
Krause, Steuer-Aufseher 14
— Hauslehrer 34
— Lehrer 199
Krawahn, Steuer-Aufseher 210
Krenz, Lehrer 142
Kreylin, Bote 178
Kretzmann, Hülfsbote 142
Krienke, Lehrer 88
Krolzig, Ober-Post-Kommissarius 148
Krügel, Hauslehrer 34
— Predigtamts-Kandidat 246
Krüger, Steuer-Aufseher 67
— Hauptlehrer 78
— Förster 106
— Briefträger 110
— Polizei-Anwalt 128
— Schiedsmann 133
— Gefangenwärter 178
— Post-Expedient 214
— Packetbesteller 234
— Predigtamts-Kandidat 246
— Lehrer 246
— Schiedsmann 252
Krüger, Schiedsmann 25
Kuckow, Lehrerstelle 214
Kuhl, Erzieherin 34
Kühl, Hauslehrer 34
— Post-Expedient 110
— Lehrer 178
— Post-Inspektor 178
— Predigtamts-Kandidat 246
Kühne, Salzsteuer-Beamter 6
— Schiedsmann 110
— Ober-Amtmann 199
— Kreisverordneter 246
Kuhr, Schiedsmann 133
Kulm, Steuer-Aufseher 142
Kunze, dessen Pfuffschule 206
Kunze, Post-Hausdiener 25
Kupfe, Postbots Vorsteher 142
Kurth, Hülfsbote 14
Kufen, Hauslehrer 34
Kußerow, Steuer-Aufseher 128
Küster, Erzieherin 34
— Forst-Inspektor 112
Kypke, Pastor 159
Kypke-Burchardi, Ober-Steuer-Kontroleur 214
Laabs, Agent 14
— Steuer-Aufseher 214
Laack, Lehrer 246
Labes, Lehrer 199
Labuhn (Neu-), Lehrerstelle 30
Ladebeck, Salzsteuer-Beamter 6
— Rechnungs-Rath 212
Lähn, Steuer-Aufseher 67
Lange, Schiedsmann 182
— Schullehrer 232
Langhoff, Erzieherin 34. 194
Langner, Predigtamts-Kandidat 246
Lanfert, Telegraphen-Stations-Vorsteher 167
Lau, Schullehrer 40
Laue, Lehrer 246
Lauren, Hauslehrer 34
— Schiedsmann 182
Lebbin, Lehrerstelle daselbst 78
Lehmann, Schiedsmann 48. 133
— Crefuter 142
— Lehrer 246
Lehmer, Bergassessor 30
Leipke, Schullehrer 154
Lemcke, Lehrer 25
Regierungs-Büreau-Gehülfe 159
Lenthe, Erzieherin 34
Lenz, Lehrer 246
Lengner, Agent 226
Leonhardt, Schullehrer 246
Liebach, Förster 106
Liepbardt, Polizei-Verwalter 40
Liginß, Packetbesteller 234
Lincke, Kreisgerichts-Direktor 178
Lincke, Auskultator 14
zur Linde, Post-Inspektor 148
Lingner, Materialien-Ausgeber 88
Lippert, Schullehrer 211
Lipsky, Agent für Auswanderer 142
Lobse, Agent für Auswanderer 220
Lohoff, Predigtamts-Kandidat 246
Lopisch, Erzieherin 34
Loß, Büreau-Diätarius 68
Lucas, Ober-Telegraphist 159
Lück, Post-Expedient 214
Lüdemann, Lehrer 154
— Hülfsbote 178
Lüders, Hauslehrer 34
Ludewig, Referendarius 78
Lüde, Lehrerin 88
— Ober-Telegraphist 159
v. Lühmann, Gymnasial-Lehrer 56
Lüpke, Agent 128
— Schiedsmann 194
Lupke, Hauslehrer 34
Luschow, Pastor 112
Lütke, Polizei-Anwalt 6
Lütke, Packetbesteller 128. 234
Maaß, Schiedsmann 25
— Post-Sekretair 178
— Feuerlösch-Kommissarius 198
Mackwitz, Lehrerstelle daselbst 190
Mahlcke, Förster 72
Mahlow, Schiedsmann . . . . . 14.

Digitized by Google

Rahn, Polizei-Verwalter · · · 147
Malchow, Pfarrstelle · · · 25
Malzahn, Agent für Auswanderer · · · 220
Mandel, Erzieherin · · · 34
Mangelsdorf, Agent für Auswanderer · · · 220
Mann, Lehrer · · · 186
— Lehrer · · · 246
Mannkopf, Polizei-Anwalt · · · 229
Marckert, Gerichts-Assessor · · · 14
Maresch, Prediger · · · 120
Marks, Förster · · · 226
Marsmann, Telegraphen-Inspektor · · · 34
Martens, Lehrer · · · 68
Marwitz, Lehrerstelle daselbst · · · 122
Marwitzki, Hauslehrer · · · 34
Maß, Kreisrichter · · · 229
Materne, Förster · · · 72
— Hegemeister · · · 186
Matthias, Lehrer · · · 246
Matz, Hülfskieper · · · 120
Matzke, Packetbesteller · · · 234
Medenwald, Hafkieper · · · 252
Meder, Polizei-Verwalter · · · 186
Megow, Förster · · · 106
Mehl, Landbriefträger · · · 252
Meibauer, Privatschule derselben · · · 40
Meißner, Telegraphen-Bote · · · 252
Meinert, Alleewärter · · · 112
Meinhof, Predigtamts-Kandidat · · · 246
Gr. Mellen, Pfarrstelle · · · 147
v. Mellenthin, Schiedsmann · · · 133
Mertens, Hülfsbote · · · 142
Mescke, Lehrer · · · 246
Meyer, Kollaborator · · · 229
— Lehrer · · · 229
— Ober-Post-Sekretair · · · 234
— Lehrer · · · 246
v. Meyer, Landes-Direktor · · · 77
Meyers, Büreau-Assistent · · · 212
Mielcke, Packetbesteller · · · 234
Milzner, Schiedsmann · · · 48
Mittelhausen, Archidiakonus · · · 226
Möhring, Diakonus · · · 25
Moratz, Lehrerstelle · · · 251
Moses Abraham, jüdischer Lehrer · · · 120
Möser, Auskultator · · · 252
Most, Lehrer · · · 246
Mühlbach, Kreisgerichts-Rath · · · 138
Mühlbrandt, Wagenmeister · · · 148
Müller, Hauslehrer · · · 34
— Erzieherin · · · 34
— Lehrer · · · 106
— Küster und Lehrer · · · 106
— Steuer-Rezeptor · · · 110
— Jagd-Polizei-Anwalt · · · 194
— Regierungs-Assessor · · · 214
Munckel, Telegraphen-Inspektor · · · 34
Mundt, Förster · · · 72
— Packetbesteller · · · 234
Naatz, Erzieherin · · · 34
Naß, Lehrer · · · 246
Naugard, Lehrerstelle daselbst · · · 232
Nedwig, Hauslehrer · · · 34
Nesener, Post-Expedient · · · 148
Neitzke, Kreisverordneter · · · 78
Nelep, Pfarrstelle · · · 72
Neuengrape, Lehrerstelle daselbst · · · 154
Neumann, Rechtsanwalt · · · 68
— Ober-Telegraphist · · · 252
Niedner, Bergrath · · · 88
Nix, Schiedsmann · · · 142
Nobbe, Schiedsmann · · · 232
Nöring, Hegemeister · · · 128
Obenaus, Hauslehrer · · · 34
v. Oertzen, Erzieherin · · · 214
Oesterling, Hauslehrer · · · 34
Oesterreich, Hegemeister · · · 72
Oestreich, Hülfsbote · · · 229
Oppenheim, Appellationsgerichts-Rath · · · 110
Ortmann, Förster · · · 72
Osann, Bergrath · · · 88
Ostmann, Hauslehrer · · · 34
Ott, Polizei-Anwalt · · · 222
Ottilae, Berghauptmann · · · 48
Otto, Lehrerin · · · 36
— Magazin-Depot-Verwalter · · · 141
— Lehrer · · · 186
— Lehrer · · · 199
Pagel, Schiedsmann · · · 182. 194
Pahl, Telegraphen-Sekretair · · · 159
Palmié, Erzieherin · · · 34
Pankow, Kreisgerichts-Sekretair · · · 68
Panse, Kollaborator · · · 257
Paris, Büreau-Gehülfe · · · 44
Patrick, Lehrer · · · 246
Paul, Hauslehrer · · · 34
Pega, Grenzaufseher · · · 67
Pencun, Lehrerstelle daselbst · · · 211
Penzlin, Hauslehrer · · · 34
Perkahn, Erzieherin · · · 34
Peschel, Telegraphen-Sekretair · · · 159
v. Petersdorff, Schiedsmann · · · 182
— Referendarius · · · 229
Pfalzgraf, Schullehrer · · · 128
Pfundheller, Diakonus · · · 25
— Kollaborator · · · 25
Pich, Schiedsmann · · · 110
Pietsch, Schiedsmann · · · 133
Pillip, Steuer-Einnehmer · · · 214
Piper, Telegraphist · · · 159
— Pastor · · · 178
Pitsch, Oberlehrer · · · 106
Pitt, Büreau-Assistent · · · 110
Plaensdorf, Rektor · · · 211
Plantikow, Erzieherin · · · 34
Plath, Polizei-Verwalter · · · 44
Platzmann, Agent · · · 226
Pleuß, Depot-Magazin-Verwalter · · · 186
Pockel, Erzieherin · · · 34
v. Podewils, Schiedsmann · · · 133
Pohl, Förster · · · 72
Poley, Lehrer · · · 40
Poller, Packetbesteller · · · 234
Poppendick, Regierungs-Sekret.-Assistent · · · 211
Posertz, Pfarrstelle · · · 36
Prester, Bergmeister · · · 148
Priebe, Kreisgerichts-Seketair · · · 68
Pritzlaff, Lehrer · · · 246
Probst, Kreis-Steuer-Einnehmer · · · 159
Prollius, Pastor · · · 128
Puchert, Förster · · · 72
Putbus, Pfarrstelle · · · 48
v. Puttkamer-Henkenhagen, Feuer-Distr.-Kommissarius · · · 68
Quandt, Erzieherin · · · 34
— Predigtamts-Kandidat · · · 246
Raatz, Kassendiener · · · 226
Raddatz, Telegraphen-Sekretair · · · 159
Radtke, Landbriefträger · · · 252
v. Ramin, Polizei-Verwalter · · · 147
Ramm, Steuer-Aufseher · · · 67
Ramthun, Bote · · · 138
Rattey, Steuer-Aufseher · · · 142
Raum, Erzieherin · · · 34
Raute, Kreisverordneter · · · 246
Rauwolff, Schiedsmann · · · 48. 133
Rawengel, Lehrer · · · 238
Rechholz, Erzieherin · · · 34
Reckow, Lehrerstelle · · · 252
Redies, Schiedsmann · · · 68
Reetzow, Lehrerstelle daselbst · · · 128
Regen, Erzieherin · · · 34
Rehbein, Depot-Magazin-Verwalter · · · 110
Rehfeldt, Forstmeister · · · 147
Reimer, Predigtamts-Kandidat · · · 246
Reimer, Hauslehrer · · · 34
Reinboth, Obersteiger · · · 88
Reincke, Schiedsmann · · · 133
Reinhardt, Schullehrer · · · 14
Reinwarth, Salz-Faktor · · · 6
— Salinen-Kassen-Rendant · · · 30
Remter, Briefträger · · · 234
Renzmann, Post-Expedient · · · 252
Resch, Hauslehrer · · · 34
v. Rhade, Landschafts-Deputirter · · · 229
Ribbecart, Lehrerstelle · · · 30
Rickermann, Packetbesteller · · · 234
Rickmann, Feuerlösch-Kommissarius · · · 128
Riebe, Feuerlösch-Kommissarius · · · 154
Riebow, Polizei-Verwaltir · · · 6
Rieck, Hülfsbote · · · 14
— Hauslehrer · · · 34
Riecke, Lehrer · · · 199
Riedel, Erzieher · · · 34
Riehn, Bergmeister · · · 148
Riemann, Hauslehrer · · · 34
— Professor · · · 112
Riemer, Lehrer · · · 251
Ringeltaube, Diakonus · · · 88
Rinow, Regierungs-Assessor · · · 141
Kl. Rischow, Lehrerstelle · · · 178
Rißmann, Packetbesteller · · · 234
Ristow, Pfarrstelle · · · 30
Ritscher, Briefträger · · · 178
Ritschl, Pastor · · · 77
Röber, Bergeleve · · · 30
Rodenwaldt, Ober-Steuer-Kontroleur · · · 78
Roebelius, Mitglied der Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark · · · 122
Roettig, Auskultator · · · 199
Roge, Hegemeister · · · 72
Rogge, Steuer-Aufseher · · · 110
Rohloff, Predigtamts-Kandidat · · · 246
v. Rohr, Berg-Assessor · · · 48
— Bergrath · · · 88
Rolofshagen, Pfarrstelle daselbst · · · 220
Rosenow, Kreisrichter · · · 178
Roß, Lehrer · · · 186
Rothenberg, Pastor · · · 100
Rötger, Hauslehrer · · · 34
Rottsahl, Post-Expediteur · · · 40. 194. 234
Rüge, Telegraphist · · · 34
Rummel, Förster · · · 122
Runau, Ober-Telegraphist · · · 77
— Telegraphen-Sekretair · · · 252
Runge, Hülfskieper · · · 120
— Kreisphysikus · · · 141
Runze, Predigtamts-Kandidat · · · 246
Rusch, Lehrer · · · 77
Rust, Salzsteuer-Beamter · · · 6
— Telegraphist · · · 159
Rütz, Packetbesteller · · · 234

Digitized by Google

Rüge, Post-Expedient . . . 234
Saare, Post-Expedient . . . 25
— Schullehrer . . . 48
— Schiedsmann . . . 68
— Lehrer . . . 246
Sack, Lehrer . . . 6
Sagen, Küsterstelle . . . 246
Salfeld, Kreiswundarzt . . . 77
Salinger, Förster . . . 154
Salomon, Packetbesteller . . . 178
— Kommissionair . . . 190
— Briefträger . . . 234
Salzmann, Post-Expedient . . . 178
Sanow, Packetbesteller . . . 234
Neu-Sarnow, Lehrerstelle daselbst . . . 186
Saß, Geh. Sekretair . . . 110
Sattler, Erzieherin . . . 34
— Steuer-Aufseher . . . 67
Sauer, Erzieherin . . . 34
Schaefer, Schiedsmann . . . 194
Schallehn, Ober-Amtmann . . . 198
Scherl, Briefträger . . . 26
— Schullehrer . . . 40
— Küster und Schullehrer . . . 142
Scheer, Feuer-Distrikts-Kommissarius . . . 226
Schefsler, Bergassessor . . . 148. 212
Schelle, Lehrerin . . . 147
Schellin, Forst-Polizei-Anwalt . . . 194
— Packetbesteller . . . 234
Schenne, Lehrerstelle daselbst . . . 214
Schliebig, Ober-Inspektor . . . 229
Schlieter, Agent für Auswanderer . . . 229
Schmab, Briefträger . . . 178
Schmeisser, Buchhalter . . . 214
Schmeling, Lehrer . . . 88
Schmidt, Hauptamts-Assistent . . . 67
— Polizei-Verwalter . . . 94
— Förster . . . 106
— Oberförster . . . 112
— Jagd-Polizei-Anwalt . . . 128
— Wagenmeister . . . 148
— Post-Sekretair . . . 178
— Polizei-Verwalter . . . 180
— Oberamtmann . . . 198
— Staatsanwalt . . . 212
— Pastor . . . 226
— Gymnasial-Lehrer . . . 251
— Schiedsmann . . . 252
Schmieder, Gymnasial-Direktor . . . 48
Schmeck, Ober-Telegraphist . . . 77
Schnalke, Erzpriester . . . 194
Schneider, Referendarius . . . 44
— Schiedsmann . . . 194
— Gerichts-Assessor . . . 229
Schnuchel, Lehrer . . . 238
Schobbert, Kasernen-Inspektor . . . 48
Schoenberg, Schiedsmann . . . 78
Schönberg, Pastor . . . 68
— Gerichts-Assessor . . . 229
Schonfeld, Ober-Telegraphist . . . 77
Kl. Schönfeld, Lehrerstelle . . . 148
Schrecker, Bergassessor . . . 30
Schröder, Gymnasial-Lehrer . . . 56
— Küster und Schullehrer . . . 122
— Schiedsmann . . . 133
— Post-Expediteur . . . 148
— Schullehrer . . . 154
— Bureau-Assistent . . . 229
— Post-Expediteur . . . 262
Schroeder, Hauslehrer . . . 34
— Post-Expediteur . . . 214
Schröder, Packetbesteller . . . 234
Schultz, Schiedsmann . . . 25
— Archiv-Sekretair . . . 88
— Agent . . . 88
— Kataster-Kontroleur . . . 110
— Förster . . . 128
— Agent . . . 211
— Agent . . . 226
— Bote . . . 229
— Predigtamts-Kandidat . . . 246
Schultze, Erzieherin . . . 34
— Schiedsmann . . . 142
— Post-Kassen-Kontroleur . . . 148
— Schiedsmann . . . 252
Schulz, Steuer-Aufseher . . . 44
— Grenz-Aufseher . . . 67
— Ober-Telegraphist . . . 159
— Briefträger . . . 178
— Thor-Kontroleur . . . 229
Schulze, Regierungs-Rath . . . 110
— Forstmeister . . . 110
— Polizei-Verwalter . . . 120
— Kreisbaumeister . . . 246
Schumacher, Prediger . . . 40
Schünemann, Lehrer . . . 238
Schüssler, Hauslehrerin . . . 34
Schwartzkopf, Förster . . . 72
Schwarz, Regierungs-Sekretair . . . 159
v. Schwerin, Landschafts-Rath . . . 222
Schwessin, Pfarrstelle . . . 56
Sebastian, Telegraphen-Bote . . . 252
v. Seckendorff, Landschafts-Direktor . . . 190
Seegert, Hülfsbote . . . 178
Seelmann, Lehrer . . . 211
Sermann, Lehrer . . . 246
Segebarth, Hülfsbote . . . 252
Segler, Bureau-Assistent . . . 229
Selio, Erzieherin . . . 34
Selß, Lehrerstelle daselbst . . . 56
Selz, Küster . . . 234
Semgebuch, Landbriefträger . . . 252
Sepcke, Schiedsmann . . . 48
Siebenhaar, Sekretair . . . 110
Siebenbollentin, Lehrerstelle . . . 190
Siewert, Schiedsmann . . . 194
— Steuer Aufseher . . . 214
— Predigtamts-Kandidat . . . 246
Simon, Briefträger . . . 178
v. Sobeck, Feuer-Polizei-Kommissarius . . . 226
Sodemann, Steuer-Einnehmer . . . 214
v. Sommerfeld, Regierungs-Rath . . . 94
Sonntag, Post-Expediteur . . . 88
Spalding, Kreisverordneter . . . 246
Sperwin, Landbriefträger . . . 252
Spiegelberg, Gefangenwärter . . . 229
Spielfloesser, Handelsherr . . . 68
Spott, Wagenmeister . . . 148
Sprengel, Oberförster . . . 94
Springborn, Schiedsmann . . . 78. 194
Springstubbe, Sekretairs-Assistent . . . 88. 211
Spromberg, Hauslehrer . . . 34
Staberow, Ober-Regierungs-Rath . . . 77
v. Stade, Schiedsmann . . . 133
Stack, Packpostwärter . . . 194
Stahlkopf, Schiedsmann . . . 142
Stallberg, Lehrerstelle . . . 226
Stampe, Regierungs-Assessor . . . 147
Stanck, Lehrer . . . 142
Stargard, Lehrerstelle daselbst . . . 186
Stargard, Lehrerstelle daselbst . . . 154
Steffen, Schiedsmann . . . 48
Stein, Ober-Grenz-Kontroleur . . . 67
v. Steinäcker, Landschafts-Deputirter . . . 246
Steinbrück, Lehrer . . . 246
Steinhofel, Lehrerstelle . . . 154
Stephan, Erzieherin . . . 34
— Schiedsmann . . . 133
Stephany, Büreau-Assistent . . . 67
Stern, Erzieherin . . . 34
Sternagel, Salinen-Sekretair . . . 30
Stiller, Hauslehrer . . . 34
Stock, Lehrer . . . 246
Stoeckel, Regierungs-Assessor . . . 78
— Regierungs-Rath . . . 154
Stoehr, Schiedsmann . . . 211
Stoerck, Schiedsmann . . . 48
Storß, Briefträger . . . 178
Strehle, Pastor . . . 194
Stropp, Erzieherin . . . 34
Struck, Steuer-Aufseher . . . 178
— Schiedsmann . . . 182. 194
— Kreis-Boniteur . . . 246
Stuhl, Predigtamts-Kandidat . . . 246
Stumm, Hülfsbote und Exekutor . . . 142
Stumpff, Oberförsterei . . . 94
Stüve, Ober-Post-Kommissarius . . . 148
Sufemihl, Erzieherin . . . 34
Swinemünde, Rektorstelle . . . 40
Taap, Ober-Telegraphist . . . 77
Taubert, Prediger . . . 112
Tauer, Kataster-Inspektor . . . 186
Tesch, Lehrer . . . 238
Teschendorf, Prediger . . . 178
Teffmar, Polizei-Verwalter . . . 120
Tews, Packetbesteller . . . 234
— Landbriefträger . . . 252
Tetter, Polizei-Verwalter . . . 88
Thiede, Kreis-Exekutor . . . 190
Tiegs, Post-Expedient . . . 110
Thieme, Hauslehrer . . . 34
— Hauptlehrer . . . 68
Thun, Hauslehrer . . . 34
Thun, katholischer Schullehrer . . . 94
Tiede, Forstgeld-Rezeptor . . . 220
Tiedt, Packetbesteller . . . 234
Tirsch, Polizei-Kommissarius . . . 148
Tietz, Kreisrichter . . . 229
Timm, Lehrer . . . 190
— Schullehrer . . . 226
Tischer, Pastor . . . 251
Tischmeier, Geh. Kalkulator . . . 88
Tolle, Lehrer . . . 246
Tolz, Lehrerstelle daselbst . . . 112
Tonnin, Lehrerstelle daselbst . . . 138
Torgelow, Lehrerstelle . . . 148
Tramm, Kollaborator . . . 154
Trebit, Lehrer . . . 112
Treptow a. d. T., Lehrerstelle daselbst . . . 186
Treten, Pfarrstelle daselbst . . . 68
Treu, Lehrer . . . 45
Tritteisig, Erzieherin . . . 34
Trecker, Schiedsmann . . . 25
Unger, Bergmeister . . . 148
Unruh, Pastor . . . 154
Usedom, Konrektorstelle daselbst . . . 222
— Pfarrstelle . . . 251
Usch, Schullehrer . . . 25. 246
Utes, Forster . . . 128
v. Versen, Erzieherin . . . 34
Viering, Steuer-Aufseher . . . 178
Viesenz, Hegemeister . . . 6
— Forster . . . 72

Digitized by Google

Witz, Oberlehrer 48
Vogel, Lehrer 112
— Lehrer 142
— Polizei-Verwalter 229
Vogt, Pastor 186
Voigt, Schichtmeister 30
— Gerichts-Assessor 178
Volbrecht, Hauslehrer 34
Völcker, Lehrer 6
— Polizei-Anwalt 229
Vollbrecht, Lehrer 246
Vollgold, Lehrerin 211
Voß, Ober-Telegraphist 112
v. Voß, Rechnungs-Rath 94
Wagner, Salzsteuer-Beamter 6
— Salinen-Faktor 88
— Polizei-Verwalter 94
— Büreau-Assistent 148
— Buchhalter 211
— Salinen-Inspektor 212
— Jagd-Polizei-Anwalt 214
Wallrath, Gerichtsbote 138
Walter, Packetbesteller 234
Wardin, Hauslehrer 34
Weber, Landbaumeister 110
Wedekind, Ober-Steuer-Kontroleur 214
v. Wedell, Polizei-Verwalter 6
Wegener, Pastor 25
— Forstgeld-Rezeptor 220
Wegner, Lehrer 14
— Schiedsmann 67
— Schullehrer 78
— Lehrer 88
Weidmann, Lehrer 246
Weiß, Erzieherin 34
— Bergrevierbeamter 212
Weiter, Ober-Grenz-Kontroleur 78
— Hauptamts-Kontroleur 246
Weilmann, Prediger 120
Wellner, Bote 212
Wendland, Rechtsanwalt 14
Wendt, Grenzaufseher 67
— Forstpolizei-Sergeant 77. 142
— Lehrer 148
Wesche, Hauslehrer 34
Wiesener, Bergin spektor 88
Westendorf, Erzieherin 34
Wetzel, Pastor 112
Wer, Appellations gerichts-Rath 78
Wichmann, Kreisrichter 178
Wiedefe, Bergrevierbeamter 148
Wiechmann, Ober-Steuer-Kontroleur 214
Wienreich, Pastor 128
Wiese, Grenz-Aufseher 14
— Telegraphen-Bote 252
Wiesener, Predigtamts-Kandidat 246
Wilke, Kreisgerichtsbote 68. 78
— Kataster-Inspektor 186
— Schullehrer 186
— Steuer-Aufseher 214
Wille, Regierungs-Sekretariats-Assistent 167
Willert, Appellationsgerichts-Sekretair 229
Winkelmann, Lehrer 186
Winkelmann, Bau-Inspektor 34
Winrich, Erzieherin 34
Winter, Lehrer 246
Winterfeld, Erzieherin 34
Witt, Kreisgerichts-Sekretair 229
— Packetbesteller 234
Witte, Hauslehrer 34
— Briefträger 88
— Agent für Auswanderer 100
Wobbermin, Pfarre daselbst 88
Wohlig, Schiedsmann 192
v. Wodtke, Schiedsmann 194
Woisfel, Pastor 88
Woldisch-Tychow, Pfarrstelle 30
Wolff, Schiedsmann 142
— Ober-Telegraphist 159
— Landbriefträger 252
Wolfgramm, Predigtamts-Kandidat 246
Wollin, Lehrerstelle daselbst 142
Wotten, Post-Expediteur 214
Wolter, Salzsteuer-Beamter 6
— Lehrer 110
— Büreau-Gehülfe 229
— Packetbesteller 234
Wordell, Hülfsprediger 199
Wulle, Pastor 106
Würfel, Förster 154
Wurl, Lehrer 246
Wustenberg, Kreisrichter 14
Wusterbarth, Pfarrstelle 186
Zachau, Lehrerstelle 122
Zacpernick, Schiedsmann 211
Zahlten, Steuer-Aufseher 110
Zastrow, Schiedsmann 211. 212
Ziegel, Hauptamts-Assistent 246
Ziehm, Lehrer 6
Ziemann, Packetbesteller 234
Zierold, Schiedsmann 25
Zirfe, Büreaudiener 25
Zietow, Hülfsbote 14
Zimmermann, Hülfsbote 14
— Hauslehrer 34
— Bergreferendar 212
— Telegraphen-Bote 252
Zink, Förster 106
Zitelmann, Auskultator 110
Zitzmar, Lehrerstelle 77
Zschock, Erzieherin 34
Züllchow, Schule daselbst 14
Zwilipp, Pfarrstelle 40

Druck von A. Grafmann in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 1. Den 3. Januar **1868.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 6931.) Verordnung, betreffend die Organisation der oberen Harzverwaltung in der Provinz Hannover. Vom 9. November 1867.

(No. 6932.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. November 1867.

(No. 6933.) Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Regulativs über die Beleihung des nicht inkorporirten ländlichen Grundeigenthums im Bereiche der Schlesischen Landschaft.

(No. 6934.) Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Regelung der Disziplinar-Strafgewalt der Universitäten Kiel und Marburg.

(No. 6935.) Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung eines Zusatzes zu Artikel 39 der Verfassung der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft, sowie eine Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1862 (Ges.-S. 1862 S. 213). Vom 29. November 1867.

(No. 6936.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Pommerschen Hypotheken-Aktien-Bank zu Cöslin. Vom 4. Dezember 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 17. Dezember 1867.

Preußen im Jahre 1867.

Das scheidende Jahr war ein Jahr reicher Arbeit für Preußen, aber auch ein Jahr reicher Erfüllung.

Das Jahr 1866 hatte uns hohen Ruhm und gewichtige Erfolge, aber zugleich große und schwere Aufgaben hinterlassen: es galt, die Früchte zur Reife zu bringen, die aus der blutigen Saat, sollte sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen, — es galt, die Keime einer segensreichen inneren und nationalen Entwickelung, welche das Jahr 1866 gelegt, zu pflegen, gegen feindliche Berührung zu behüten und, so Gott will, zu unerschütterlicher Kraft erstarken zu lassen. Es galt, ein neues Staatsgebäude auf bewährtem Fundamente zwar, aber nach einem erweiterten Plane aufzubauen.

Diese friedliche Arbeit innerer Festigung mußte naturgemäß bei den heimischen Verhältnissen selbst beginnen.

Hatte auch der ruhmreiche Krieg, gleichsam über die Köpfe der streitenden Parteien hinweg, die Einheit von Fürst und Volk neu besiegelt, so war es doch, nach Beendigung des auswärtigen Kampfes, die erste Sorge der Regierung unseres Königs gewesen, dem inneren Zwist den Boden zu entziehen und die versöhnende Hand zum Ausgleich zu bieten. So waren die Grundlagen gedeihlichen Zusammenwirkens zwischen Regierung und Landesvertretung bereits im Jahre 1866 wiedergewonnen, aber erst der weiteren Entwickelung war es vorbehalten, den wiederhergestellten Frieden zu befestigen und zu befruchten. Die Hoffnungen, welche in dieser Beziehung gehegt wurden, sind im Jahre 1867 glücklich in Erfüllung gegangen: es hat sich in erfreulichster Weise bewährt, daß die Wiederbelebung des Vertrauens zwischen der Regierung und der Volksvertretung nicht blos die Folge eines „vorübergehenden Siegesrausches“ war, sondern auf dem sicheren Grunde gegenseitiger Anerkennung und gemeinsamer Hingabe an die großen Interessen des Vaterlandes beruht. Die Willensstärke und Thatkraft der Staatsregierung konnten nicht verfehlen, auf die Anschauungen der Verständigen im Volke einen gewaltigen Einfluß zu üben und sie mit unwiderstehlicher Eindringlichkeit darüber aufzuklären, wo der Schwerpunkt des Staatslebens liegt und wo zugleich der Wille und die Kraft zum naturgemäßen und wahrhaft ersprießlichen Fortschreiten zu finden sind.

Unter dem Eindrucke dieser Ueberzeugung und einer mächtigen patriotischen Erhebung ist die alte Parteibildung, welche nur auf dem früheren Mißtrauen beruhete, mehr und mehr zersplittert und zerfallen, und auf den Trümmern derselben haben sich neue Verbindungen gestaltet, welche es als ihre Aufgabe erkennen, Preußens innere Entwickelung und nationalen Beruf in aufrichtiger Gemeinschaft mit der Regierung zu pflegen und zu fördern. Das Preußische Volk hat diesem Streben bei den dreifachen Wahlen dieses Jahres volle Zustimmung und Bestätigung gegeben, und die Thätig-

Digitized by Google

keit der Landesvertretung, welche vorher Jahre lang zur Unfruchtbarkeit und Ohnmacht verurtheilt war, bietet jetzt ein Bild frischen und lebensvollen Schaffens für das Wohl des Landes dar. Die bewährte Einsicht und Thatkraft der leitenden Staatsmänner findet bereitwilliges Entgegenkommen und wirksame Unterstützung nicht blos von Seiten der alten konservativen Bundesgenossen, sondern auch der neugebildeten national-liberalen Partei, welche auf den Gang der Verfassungs-Angelegenheit im verflossenen Jahre einen wichtigen und günstigen Einfluß geübt hat, und welche gewiß **auch künftig, indem sie die nationale Fahne hochhält** und die wirklichen Preußischen und Deutschen Verhältnisse zur Grundlage ihrer Bestrebungen nimmt, sich einen bedeutsamen Antheil an der Staatsentwickelung wird bewahren wollen.

Der Aufschwung der Gemüther in unserem Volke und die Wiederbelebung des gegenseitigen Vertrauens haben auch die Lösung einer weiteren wichtigen Aufgabe erleichtert, welche das vorige Jahr dem Jahre 1867 überwiesen hatte: die Aufgabe der inneren Verschmelzung der neuen Provinzen mit der alten Preußischen Monarchie. Es war kein geringes Werk, die gesammten Einrichtungen all jener verschiedenen Staatsgebiete im Zeitraum eines Jahres in die Preußischen Verfassungs- und Verwaltungs-Verhältnisse, soweit die Einheitlichkeit des Staatswesens es erfordert, hinüberzuleiten, zugleich mit wünschenswerther Schonung aller der Einrichtungen, welche eine innere Berechtigung und die Möglichkeit selbstständigen Fortbestehens in sich tragen. Wenn man die Größe dieser Aufgabe erwägt und auf die politischen Schwierigkeiten zurückblickt, welche der Verschmelzung jener Gebiete mit Preußen vor Jahr und Tag noch entgegenzustehen schienen, und wenn man dann auf die Zustände hinblickt, wie sie sich inzwischen dort gestaltet haben, so wird man die Bedeutung und den erfreulichen Erfolg der vollbrachten Arbeit zu würdigen wissen. Wohl walten noch vielfache Meinungsverschiedenheiten ob, inwieweit die eingeschlagenen Wege und die ergriffenen Maßregeln im Einzelnen die richtigsten und zweckmäßigsten gewesen seien, und gewiß läßt sich dies Für und Wider über jeden Punkt mit guten Gründen vertheidigen; — aber **die gewichtige und doch erfreuliche Thatsache steht fest, daß es schon heute keine politische Schwierigkeit und (abgesehen von jenen Zweifeln über das Bessere oder Beste in den einzuführenden Einrichtungen) auch keine erhebliche Schwierigkeit für die Verwaltung der neuen Länder mehr giebt.** Die Verfassung ist mit allen Rechten und Freiheiten für die Bevölkerung der neuen Provinzen seit dem 1. Oktober in Geltung getreten, jeder Ausnahmezustand ist aufgehoben; die Verwaltung der neuen Provinzen aber vollzieht sich überall **mit derselben Ordnung, derselben Zuverlicht und gleichmäßigen Sicherheit, wie in den alten Theilen der Monarchie, ohne daß irgendwo in der Haltung der Bevölkerung irgend ein bedenkliches Anzeichen, geschweige denn irgend ein Widerstreben hervortritt.**

Die äußere und, wenn nicht alle Anzeichen trügen, auch die innere Verschmelzung der neuen Landestheile mit unserer Monarchie vollzieht sich rascher, als es sich irgend erwarten und ahnen ließ: ein gut Theil dieser Aufgabe ist im Jahre 1867 bereits erfüllt, und für die wichtigsten nationalen Beziehungen und Zwecke darf die Einheit des Geistes und Willens in der gesammten Bevölkerung des erweiterten Preußischen Staates schon jetzt als unzweifelhaft gelten, wie denn auch die Vertreter der neuen Provinzen im Landtage und im Reichstage sich in ihrer Mehrheit als Stützen der wesentlichen Bestrebungen unserer Regierung erweisen.

Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 seine Entstehung verdankt, steht am Schlusse des Jahres 1867 in jeder Beziehung fest gefügt und in voller Entwickelung da.

Aber seine höchste Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zusammenhange mit dem verjüngten Deutschland. In dieser Beziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdrehnung erfüllt.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

1) Die Steuerstellen zu Treffurt und Catharinenberg, im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Magdeburg, sind, wie mit Bezug auf das unterm 3. August d. J. veröffentlichte Verzeichniß hierdurch bekannt gemacht wird, nicht zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sondern nur zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen befugt.

Berlin, den 14. Dezember 1867.

Der Finanz-Minister.

2) Vom 1. Januar 1868 ab treten für den Austausch zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets folgende Porto-Bestimmungen ein: Das Porto für den frankirten bis 1 Loth schweren Brief beträgt ohne Unterschied der Entfernung 1 Sgr., bei den in der Guldenwährung rechnenden Post-Anstalten 3 Kreuzer; für einen Brief von mehr als 1 Loth im Gewicht 2 Sgr. oder 7 Kreuzer. Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlag-Porto von 1 Sgr., ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu. Bei unzureichend frankirten Briefen wird, neben dem Ergänzungs-Porto, ebenfalls das Zuschlag-Porto von 1 Sgr. in Ansatz gebracht. Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlag-Porto alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch den Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ auf dem Kouvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. Dieser Vermerk muß in die Augen fallen; es empfiehlt sich, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite des portopflichtigen Dienstbriefes von dem Absender niedergeschrieben wird. Das Porto für die den reglementsmäßigen Bestimmun-

Digitized by Google

gen entsprechenden Drucksachen und Waarenproben (Waarenmuster) beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth ½ Sgr., bei den in der Guldenwährung rechnenden Post-Anstalten 1 Kreuzer. Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, wird pro Stück ½ Sgr., beziehungsweise 1 Kr. erhoben. Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisung beträgt: bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. (43¾ Gulden) einschließlich: 2 Sgr. oder 7 Kr., bei einer Zahlung über 25 Thlr. (43¾ Gulden) bis zu 50 Thlr. (87½ Gulden) einschließlich: 4 Sgr. oder 14 Kr. ohne Unterschied der Entfernung; für jene Gebühr können die Post-Anweisungen auf dem Koupon mit brieflichen Notizen, unter Wegfall der bisherigen Beschränkungen, versehen werden. Im Stadtpost-Verkehr wird für Post-Anweisungen, welche auf Beträge bis zu 50 Thlr. (87½ Gulden) lauten können, der gleichmäßige Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. Anwendung finden. Für Postvorschuß-Beträge wird außer dem Porto für die Sendung an Postvorschuß-Gebühr erhoben: für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.; für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kreuzer, im Minimum aber 3 Kreuzer. Vorstehende Sätze gelten auch bei den Post-Anstalten in demjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört. Diese Sätze finden ferner, in Folge der vom 1. Januar 1868 ab in Kraft tretenden Postverträge vom 23. November c. auch für den Postverkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes a) mit den Süddeutschen Staaten: Baiern, Württemberg und Baden, sowie b) — abgesehen von Post-Anweisungen und Postvorschüssen — mit dem Kaiserthum Oesterreich und c) — außer den Postvorschüssen — mit dem Großherzogthum Luxemburg Anwendung. Die Einführung des Post-Anweisungs- und Post-Vorschuß-Verkehrs im Austausch mit dem Kaiserthum Oesterreich ist einem späteren Termine vorbehalten; Postvorschuß-Sendungen werden durch die Staatsposten des Großherzogthums Luxemburg nicht vermittelt. In Betreff der Porto- u. Sätze für Packete ohne Werths-Deklaration und für Sendungen mit deklarirtem Werthe — im Verkehr der Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets unter sich — wird auf das in No. 8 des Bundesgesetzblattes abgedruckte Gesetz über das Postwesen vom 4. November d. J. Bezug genommen; die betreffenden Sätze finden auch bei den Post-Anstalten im südlichen Theil des Großherzogthums Hessen, sowie auf den gesammten Austausch mit den vorstehend sub a und b bezeichneten Staaten Anwendung; die Staatsposten im Großherzogthum Luxemburg unterhalten keinen Austausch von Päckereien und von deklarirten Werthbriefen. Der Verkauf Norddeutscher Post-Freimarken für die verschiedenen Nennwerthe des Stempels, sowie Norddeutscher Franko-Kouverts mit dem Werthstempel von 1 Sgr. und zwar — incl. der Herstellungs-Kosten der Kouverts — für den Absatz-Preis von 1 Sgr. 1 Spf. beginnt mit dem 31. Dezember d. J. Dieselben können erst vom 1. Januar 1868 an zum Frankiren in Gebrauch genommen werden. Die bisher im Gebiete des Norddeutschen Bundes gangbaren Freimarken und Franko-Kouverts, welche vom Beginn des Jahres 1868 außer Anwendung kommen, können vom 31. Dezember d. J. ab und ferner innerhalb des ersten Quartals des künftigen Jahres bei den Post-Anstalten gegen Norddeutsche Post-Freimarken beziehungsweise Franko-Kouverts (den Verkaufswerth der neuen Franko-Kouverts zu 13 Silberpfennigen gerechnet) umgetauscht oder gegen baare Bezahlung zurückgegeben werden. Der Umtausch beziehungsweise die Einlösung kann jedoch, je nach der Währung, auf welche die Werthzeichen der zurückzuliefernden Marken und Kouverts lauten, nur bei den Post-Anstalten desjenigen Gebiets stattfinden, in welchem die Ausgabe der Marken u. s. w. erfolgt ist.

Berlin, den 24. Dezember 1867.

General-Post-Amt.

3) Vom nächsten Jahre ab werden neue Post-anweisungs Formulare eingeführt, welche zunächst bestimmt sind, für den Postanweisungs-Verkehr innerhalb des Norddeutschen Postbezirks, einschließlich der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheile des Großherzogthums Hessen und für den Austausch mit Bayern, Württemberg und Baden, sowie mit dem Großherzogthum Luxemburg; außerdem sind dieselben für baare Einzahlungen nach Dänemark und nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika verwendbar. Die Formulare werden von den Post-Anstalten unentgeltlich verabfolgt. Die Ausgabe derselben beginnt am 1. Januar 1868. Die Korrespondenten werden darum ersucht, die in ihren Händen befindlichen alten Formulare bei Empfangnahme neuer zurückzuliefern. Unter Benutzung der alten Formulare können im Laufe des Monats Januar 1868 nur noch Zahlungen nach solchen Orten geleistet werden, wohin die Absendung von Post-Anweisungen vermittelst der alten Formulare bisher schon befand. Hingegen können die alten Formulare vom 1. Januar k. J. ab nicht benutzt werden, sondern sind neue Formulare zu verwenden, wenn es sich um Post-Anweisungen nach dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz und Oldenburg, dem Herzogthum Braunschweig, der Hansestadt Lübeck, den Königreichen Bayern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden und Luxemburg handelt.

Berlin, 27. Dezember 1867.

General-Post-Amt.

Digitized by Google

2) der Königlichen Regierung.

A) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinskoupons Serie IV. zur Preußischen Staatsanleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Koupons Serie IV. No. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. Dezember d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden. Die Koupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen — auch der in Wiesbaden, — sowie der Generalkasse in Hannover, der Hauptkasse in Kassel, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. Oktober 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel mit den Koupons-Empfängern kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Koupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der obengenannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten vier Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen [nicht an die Kontrolle der Staatspapiere] erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. Js. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Koupons. Werth .... Thlr." Mit dem 1. August k. Js. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab auch die neuen Koupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereingebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungsverzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, ferner bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Stargard und bei den Forst-Kassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 14 November 1867.

Königliche Regierung; Kassenverwaltung.

5) Unter den Schafen in Wussenthin, Kreis Anklam, und in Saarow, Kreis Saatzig, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 21. Dezember 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

6) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Claushagen, Kreis Regenwalde, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 21. Dezember 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

7) Unter den Schafen in Neuendorf, Kreis Greifenhagen; in Gr.-Rischow und Neu-Falkenberg, Kreis Pyritz, und in Lewetzow, Kreis Greifenberg, ist die Pockenkrankheit und zwar in Gr.-Rischow aufs Neue ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 27. Dezember 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

8) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Medow, Kreis Anklam; in Beelitz, Naulin, Altstadt und Gr.-Möllen, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 27. Dezember 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

9) Der Schulamts-Präparande Hildebrandt zu Stecklin, im Kreise Greifenhagen, hat am 1. September d. J. eine beim Baden im dortigen See unter-

Digitized by Google

gesunkene Person mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 23. Dezember 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

10) Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4. Juli l. J. ist ein neues Reglement über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege genehmigt worden. Besagtes Reglement ist durch Mittlers Sortiments-Buchhandlung (A. Bath) in Berlin, Stechbahn No. 3, zu dem Preise von 4 Sgr. pro Exemplar zu beziehen.

Stettin, den 27. Dezember 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

11) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden auf Antrag der betreffenden Gutsbesitzer den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 1. Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinskoupons, Serie VII No. 5 bis incl. 10 nebst Talons in kurshähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Rekognitionsscheinen zu unserer Kasse einzuliefern. Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 1. Juli 1868 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapital-Zahlung im Fälligkeitstermine gegen Zurückgabe der Rekognitionsscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden. Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Koupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert. Der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 30. November 1867.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Kourant-Pfandbriefe.

Groß-Boschpol, Lauenburger Kreises, No. 37 à 50 Thlr, No. 56 à 25 Thlr., No. 87 à 25 Thlr.
Janow, Anklamer Kreises, No. 23 à 25 Thlr.
Ruschitz, Stolper Kreises, No. 50 à 100 Thlr., No. 51 à 100 Thlr., No. 65 à 50 Thlr., No. 66 à 50 Thlr.
Sarbske, Lauenburger Kreises, No. 37 à 100 Thlr., No. 45 à 25 Thlr.
Barbezin, Naugarder Kreises, No. 153 à 100 Thlr.
Darsin, Stolper Kreises, No. 4 à 100 Thlr.
Dartow, Stolper Kreises, No. 10 à 50 Thlr., No. 19 à 50 Thlr.
Staffelde, Randower Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.
Zirchow d., Schlawer Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.
Bergen, Belgarder Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.

12) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 21. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Hannover ihre Wirksamkeit am 2. Januar 1868 beginnen wird. Die vonderselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in: 1) dem Ankauf von Wechseln auf Hannover und den Vorort Linden bei Hannover, auf Berlin und alle andern Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben; 2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-Kommunal-ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren; 3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite; 4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten; 5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung. Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Landdrostei Hannover, die Landdrostei Hildesheim mit Ausnahme der Fürstenthümer Grubenhagen und Göttingen, sowie derjenige Theil der Landdrostei Lüneburg, welcher fürlich von den Städten Soltau, Uelzen und Wustrow belegen ist, als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist dem Bankrendanten Heller und dem Bankbuchhalterei-Assistenten von Lüdemann gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen

Digitized by Google

Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 23. Dezember 1867.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

13) Bei der Telegraphen-Station in Stargard i. Pommern wird am 1. Januar 1868 der volle Tagesdienst eingeführt werden.

Stettin, den 24. Dezember 1867.

Königl. Ober-Telegraphen-Inspektion.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat, Rektor Billig zu Greifenberg ist zugleich zum Frühprediger daselbst ernannt worden.

An der Vorschule der Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin ist der Lehrer Hagewald angestellt.

Der provisorische Küster und Lehrer Völcker zu Gabhert ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Sack zu Bredow ist fest angestellt worden.

Am Gymnasium zu Stargard in Pommern ist der Schulamts-Kandidat Dr. Blasendorf als ordentlicher Lehrer definitiv angestellt.

Der provisorische Küster und Lehrer Braatz zu Leickenzin ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Gebhard zu Anklam ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Ziehm zu Anklam ist fest angestellt worden.

Der provisorische Küster und Lehrer Graeser zu Trieglaff ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Baatz zu Stargard ist fest angestellt worden.

In Anerkennung der langjährigen guten Dienstführung des Försters Biestenz zu Marienthal, in der Oberförsterei Wildenbruch, ist demselben der Charakter als Hegemeister verliehen worden.

Der Polizei-Anwalt für den Stadtbezirk der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Wollin, Bürgermeister Fischer daselbst, ist zum Substituten des Polizei-Anwalts für den ländlichen Bezirk derselben Gerichtsbehörde, Oberfischmeister Grunewald, kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

An Stelle des früheren Kämmerers Lütke zu Freienwalde ist der jetzige Kämmerer Felgner daselbst zum Substituten des Polizei-Anwalts für die in Freienwalde abzuhaltenden Gerichtstage der Königl. Kreisgerichts-Kommission zu Jakobshagen kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Dem Gutsbesitzer Riebow zu Horst im Kreise Regenwalde ist die polizeiobrigkeitliche Gewalt über diesen Ort als unbesoldetes Ehrenamt mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern übertragen.

Der Lieutenant Ernst von Wedell zu Kannenberg im Kreise Saatzig ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Die Funktionen der in Folge der Aufhebung des Salzmonopols vom 1. Januar d. J. ab gebildeten Salzsteuerämter werden im Distrikt des Königl. Oberbergamts zu Halle durch die nachgenannten Beamten wahrgenommen werden: 1) bei dem Salzsteueramte der Saline zu Schönebeck durch den bisherigen Salzfaktor und Haupt-Steueramts-Assistenten Kühne und den Civilanwärter Wagner; 2) bei dem Salzsteueramte der Saline zu Dürrenberg durch den bisherigen Salzfaktor und Ober-Kontroleur Büsching und den Saline-Inspektor Klotz; 3) bei dem Salzsteueramte des Salzbergwerks zu Staßfurt durch den Faktor Reinwarth und den Steuer-Aufseher Kust; 4) bei dem Salzsteueramte der Königl. Saline zu Halle durch den Salinenkassen-Rendanten und Faktor Althoff; 5) bei dem Salzsteueramte der Saline zu Artern durch den Salinenkassen-Rendanten und Faktor Ladebeck; 6) bei dem Salzsteueramte auf dem Salzwerke bei Erfurt durch den Schichtmeister Wolter.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 2. Den 10. Januar **1868.**

Das Register zum Amtsblatt pro 1867 ist unter der Presse und wird mit einer der nächsten Nummern erscheinen.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6937.) Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Insterburg, Regierungsbezirks Gumbinnen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Insterburg über Neu-Stobingen, Trakinnen und Kummetschen nach Karalene.

(No. 6938.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Insterburger Kreises im Betrage von 38,600 Thalern II. Emission. Vom 18. November 1867.

(No. 6939.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn vom Bahnhofe Stolberg der Rheinischen Eisenbahn in das Stolberger Thal, an dem neuen Etablissement der Spiegelmanufaktur am Schnorrenfeld entlang, bis zum Binsfelder Hammer, durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statute der letzteren. Vom 2. Dezember 1867.

(No. 6940.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Dezember 1867, betreffend eine Abänderung des Reglements für die Feuer-Sozietät des platten Landes von Alt-Pommern.

Ausgegeben zu Berlin, den 18. Dezember 1867.

(No. 6941.) Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Wiehe nach Reinsdorf an den Kreis Eckartsberga, im Regierungsbezirk Merseburg.

(No. 6942.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises, im Regierungsbezirke Posen, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 25. November 1867.

(No. 6943.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Dezember 1867, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem Revidirten Landschafts-Reglement vom 25. Juni 1851.

(No. 6944.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Statut-Nachtrages der „Steinkohlenbergbau-Aktien-Gesellschaft Vollmond". Vom 7. Dezember 1867.

(No. 6945.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Dezember 1867, betreffend die Aufhebung der Ruhrschifffahrtsabgabe vom 1. Januar 1868 ab.

Ausgegeben zu Berlin, den 20. Dezember 1867.

(No. 6946.) Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten. Vom 23. Dezember 1867.

(No. 6947.) Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Höxter, Regierungsbezirks Minden, bezüglich des Baues der Chausseen: 1) von Höxter über Albaxen und Stahle bis zur Grenze der Provinz Hannover in der Richtung auf Heinsen nebst einer Zweigstraße von Stahle zur Holzmindener Fähre, 2) von Brakel über Erkeln und Titelsen zur Regenthalsmühle auf Beverungen, und 3) von Brakel über Bellersen, Appenburg, Bredenborn, Sommersell und Boru bis zur Grenze des Fürstenthums Lippe-Detmold in der Richtung auf Schwalenburg.

(No. 6948.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Dezember 1867, betreffend die Genehmigung von Zusätzen zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

Ausgegeben zu Berlin, den 24. Dezember 1867.

Deutschland am Schlusse des Jahres 1867.

Der Rückblick auf Preußens Entwickelung im Jahre 1867 schloß jüngst mit den Worten:

„Das neue vergrößerte Preußen, welches dem Jahre 1866 seine Entstehung verdankt, steht am

Digitized by Google

Schlusse des Jahres 1867 in jeder Beziehung fest gefügt und in voller Entwickelung da.

Aber seine höchste Kraft und Bedeutung findet das verjüngte Preußen im Zusammenhange mit dem verjüngten Deutschland. In dieser Beziehung vollends hat das Jahr 1867 die überkommenen Aufgaben in hoffnungsreicher Ausdehnung erfüllt."

Wie sehr dies der Fall ist, läßt jeder Blick auf die jüngste deutsche Entwickelung klar erkennen.

Als das Jahr 1866 zu Ende ging, war die Errichtung des Norddeutschen Bundes erst noch eine Verheißung, die Verwirklichung war in allen Theilen dem Jahre 1867 vorbehalten. Die preußische Regierung hatte den Norddeutschen Staaten nur den Plan und Grundriß zum Aufbau eines neuen deutschen Bundes dargeboten, aber diese Formen mußten erst mit lebendigem Inhalt erfüllt werden. Kaum waren erst die Vertreter der einzelnen Regierungen zu den ersten vorläufigen Besprechungen über den Entwurf der Verfassung zusammengetreten, die zahlreichen Zweifler an Preußens Werk verkündeten aber, es werde nicht gelingen, auch nur unter den Regierungen eine Verständigung über den Entwurf zu Stande zu bringen. Vollends waltete noch völliges Dunkel in Bezug auf den Versuch, die Verfassung mit einer Volksvertretung auf Grund des freiesten und ausgedehntesten Wahlrechtes zu vereinbaren.

Aber die innere Bedeutung und Kraft des nationalen Beginnens hat alle Bedenken und Zweifel siegreich niedergeschlagen; schon wenige Wochen nach dem Beginn des neuen Jahres konnte unser König dem scheidenden preußischen Landtage die Thatsache verkünden, daß der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen sei. Unmittelbar darauf (am 12. Februar) wurden im ganzen Bundesgebiete die Wahlen zum ersten verfassunggebenden Reichstage vollzogen und am 24 Februar, dem „Tage der Erfüllung", gab der König im Kreise einer Versammlung, „wie sie seit Jahrhunderten keinen Fürsten umgeben hatte", der Hoffnung Deutschlands zuversichtlichen und erhebenden Ausdruck, daß endlich „der Traum von Jahrhunderten, das Sehnen und Ringen der jüngsten Geschlechter der Erfüllung entgegengeführt werde."

Der Reichstag hat diese Hoffnung auch an seinem Theile erfüllt: das Vertrauen, welches die Erfolge der preußischen Regierung eingeflößt hatten, bewährte sich auch in dem fruchtbringenden Zusammenwirken mit der Bundesvertretung, welche auf sicherem Grunde ein Verfassungswerk aufrichten half, dessen weitere Entwickelung mit Zuversicht der Zukunft überlassen werden konnte.

Am 1. Juli bereits ist die neue Verfassung in Kraft getreten und unmittelbar darauf begann auch schon jene segensreiche weitere Entwickelung. Ein neuer Reichstag, auf Grund der Verfassung gewählt, hat in demselben patriotischen Geiste eine Reihe der wichtigsten Reichsgesetze zur Hebung von Handel und Wandel in Gemeinschaft mit der Bundesregierung festgestellt und nach allen Seiten die festen Grundlagen für eine ersprießliche Bundesverwaltung geschaffen.

Inzwischen ist die gemeinsame Heeresmacht des Norddeutschen Bundes auf dem bewährten Grunde der preußischen Heereseinrichtungen sicher und achtunggebietend errichtet worden, und schon heute steht die neue Bundesarmee in jeder Beziehung ebenso fest geordnet und kriegstüchtig da, wie vordem das ruhmgekrönte preußische Heer.

Zu diesem Augenblick ist der Norddeutsche Bund als eine einheitliche deutsche Macht bereits bei allen großen Staaten vertreten und anerkannt.

So hat das Jahr 1867 zunächst für Norddeutschland die nationale Einigung und Kraft weit über Erwarten verwirklicht.

Doch viel Höheres noch ist in diesem bedeutsamen Jahre erreicht worden; die Scheidung, die am Ende des vorigen Jahres zwischen Nord- und Süddeutschland zu bestehen schien, ist thatsächlich und im Geiste des deutschen Volkes bereits überwunden.

Wer erinnert sich nicht der bitteren Klagen über die Mainlinie, welche den Norden und Süden trennen zu sollen schien, — wer hätte damals zu hoffen gewagt, daß wir schon im nächsten Jahr uns der vollen Gewißheit erfreuen würden, mit ganz Süddeutschland in fester Gemeinschaft nationaler Wehrkraft und wirthschaftlicher Entwickelung zu stehen, in einer Gemeinschaft, welche die höchsten Interessen des Vaterlandes und die nächsten Interessen der Volkswohlfahrt umfaßt. Schon dies Frühjahr 1867 hat den deutschen Patrioten durch die Veröffentlichung der Schutz- und Trutzbündnisse mit den Süddeutschen Staaten die Zuversicht wiedergegeben, daß für die Vertheidigung der nationalen Güter und der deutschen Unabhängigkeit ganz Deutschland unter der Führung Preußens durch ein festeres und wirksameres Band umschlungen ist, als es der frühere Bund jemals gewährt hatte.

Wenige Monate später ist durch die Erneuerung des Zollvereins auf der Grundlage einer nationalen Gesammtvertretung dem deutschen Volke die Zuversicht gewährt worden, daß eine innige Lebensgemeinschaft zwischen Norden und Süden nicht bloß zu Schutz und Trutz, sondern auch für die Pflege friedlichen Gedeihens gesichert ist.

Die erhebende Kraft dieses Bewußtseins hat sich in der jüngsten Zeit überall in Deutschland immer zuversichtlicher bewährt: mehr als je ist die Bevölkerung des ganzen deutschen Vaterlandes von nationalem Denken und Fühlen durchdrungen, alle Versuche, der Bethätigung dieses deutschen Sinnes entgegenzutreten, werden selbst da, wo sie früher Anklang zu finden schienen, immer entschiedener verleugnet und verurtheilt.

Das deutsche Volk in allen seinen Stämmen und Schichten fühlt und weiß jetzt, daß es ein geeinigtes

Digitized by Google

und mächtiges Volk ist, wie nie zuvor, — in diesem Bewußtsein wird es auch innerlich vollends immer einiger und für seine nationale Größe begeisterter.

Die gewaltige Aenderung, die in Deutschland vor sich gegangen, wird auch von den fremden Völkern und Mächten in ihrer großen Bedeutung vollauf gewürdigt, überall tritt die Erkenntniß hervor: daß Deutschland fortan bei allen großen Entscheidungen das volle Gewicht seiner geeinigten und gehobenen nationalen Kraft in die Wagschale werfen kann.

Wenn an diese Erkenntniß sich hier und da Besorgnisse wegen Kriegs- und Eroberungslust des verjüngten Deutschlands knüpfen, so dürgt doch der Geist des deutschen Volkes ebenso, wie der feste Wille der Regierungen dafür, daß das Rüstzeug unserer neu gewonnenen Kraft, so Gott will, vor Allem dazu dienen soll, den Frieden mit seinen Segnungen immer mehr zu sichern.

Je mehr diese vollbegründete Zuversicht zur Geltung gelangt, desto mehr werden die politischen Vortheile der neuen Entwickelung sich in allen Verhältnissen unseres Volkes, zumal in einem neuen gewerblichen Aufschwunge bewähren. Für's Erste freilich haben Handel und Wandel unter den Folgen der vorjährigen Erschütterung und unter dem Drucke politischer Unsicherheit zu einem frischen Aufleben noch nicht wieder gedeihen können. Sobald aber die ersten Folgen der gewaltigen Ereignisse überwunden sein werden, sobald eine unbestrittene, zuversichtlichere Beurtheilung der neuen Zustände einkehrt, wird das deutsche Volk vollauf erfahren und empfinden, welch einen reichen Segen für das Wohl und Gedeihen des Volkes die neugeschaffenen Einrichtungen zu spenden vermögen.

Wie das Jahr 1867 die politischen Früchte der blutigen Aussaat von 1866 zur Reife gebracht hat, so möge mit Gottes Hülfe das Jahr 1868 ein rechtes Jahr des Heiles, ein Jahr der Wiederbelebung des Völkerglückes und allseitigen friedlichen Aufschwunges sein.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

14) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Transportstation von Meratz nach Gülzow verlegt ist. Die Transporte von Swinemünde, Wollin und Cammin nach Naugard und umgekehrt sind daher künftig demgemäß zu dirigiren.

Stettin, den 28. Dezember 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

15) Die 12jährige Tochter des Kolonisten Hahn, Vornamens Auguste, zu Birkenwerder hat am 20. Juli d. J. ein in den Graben des dortigen Torfmoors gefallenes 4jähriges Mädchen mit großer Geistesgegenwart vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Rettenden eine Geldprämie bewilligt ist.

Stettin, den 30. Dezember 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

16) Der Hausbesitzer August Kaniefer zu Massow hat am 1. August d. J. ein in den Warsower See gefallenes 9jähriges Mädchen mit eigener Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Kaniefer eine Geldprämie bewilligt ist.

Stettin, den 30. Dezember 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

17) Der im 2. diesseitigen Wahlkreise (Ueckermünde-Usedom-Wollin) zum Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählte ehemalige Redakteur Dr. Otto Michaelis hat in Folge seiner Ernennung zum Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Bundeskanzleramte gemäß Artikel 21 der Bundesverfassung sein Mandat für den genannten Wahlkreis niedergelegt. Auf Grund des §. 36 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 1. Juli d. J. bestimmen wir daher, daß binnen 14 Tagen im 2. Wahlkreise eine neue Wahl stattfindet. Der Termin derselben wird von dem Wahl-Kommissarius, als welchen wir hiermit, mit Bezug auf §. 26 des vorerwähnten Reglements, den Landrath Grafen von Rittberg zu Ueckermünde ernennen, festgesetzt und bekannt gemacht werden.

Stettin, den 2. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

18) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Güntersberg, Kreis Saatzig; in Glasow, Kreis Randow; in Weistenthin und Pauldorf, Kreis Cammin, und auf dem Vorwerke Seehof bei Regenwalde, Kreis Regenwalde, ist erloschen, daher die deßfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 3. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

19) Unter den Schafen auf dem Gute zu Catschow, Kreis Usedom-Wollin, ist die Pocken-, und in Schützendorf, Kreis Cammin; in Darzilaff und Hohen-Drosedow, Kreis Greifenberg, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 3. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

20) Grundsteuer-Entschädigung.

Durch Beschluß der Grundsteuer-Entschädigungs-Kommission vom 23. Dezember v. J. ist der Theilungsplan über das nach §. 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. Seite 327) für die Besitzer der bisher verfassungsmäßig von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten ländlichen Güter und Grundstücke, sowie für die entschädigungsberechtigten Städte ausgesetzte Gesammt-Entschädigungs-Kapita

Digitized by Google

bestätigt und das letztere auf 8,029,897 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. festgestellt worden. Von dieser Summe erhält der Regierungsbezirk Stettin 978,118 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf., welche unter die oben bezeichneten Grundbesitzer und Städte nach Verhältniß der in dem vorgeschriebenen Verfahren ermittelten Theilnahmefaktoren zu vertheilen sind. Für die ländlichen Besitzer besteht der Theilnahmefaktor in dem Mehrbetrage der neu auferlegten gegen die vor dem 1. Januar 1865 gezahlte Grundsteuer; für die Städte entweder in dem Mehrbetrage der gesammten Grund- und Gebäudesteuer gegen die vor dem 1. Januar 1865 aufgebrachten Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben oder in dem Betrage der speziell der städtischen Feldmark neu auferlegten Grundsteuer, je nachdem dieser oder jener Betrag der niedrigere ist. Auf jeden Thaler der Theilnahmefaktoren entfallen an Entschädigung 9 Thlr. 2 Sgr. 0,377 Pf. Die hiernach berechneten Kapitalsantheile werden den einzelnen Entschädigungsberechtigten durch die Kreislandräthe bekannt gemacht werden und im Laufe des nächsten Monats zur Auszahlung gelangen. In Gemäßheit des §. 20 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 hat der Herr Finanzminister bestimmt, daß die Zahlung der Entschädigungsbeträge bis auf die weniger als 25 Thaler betragenden Kapitalspitzen, welche in baarem Gelde zu zahlen sind, in Staatsschuldverschreibungen nach deren Nennwerthe zu leisten. Mit den zu 4½ Prozent verzinslichen Staatsschuldverschreibungen werden den Entschädigungsberechtigten die seit dem 1. Januar 1865 fällig gewordenen Zinsen und resp. Zinsscheine, wie auch die Talons und Zinsscheine für die Folgezeit, zur freien Verfügung ausgehändigt. Für die baaren Geldbeträge werden nach §. 21 a. a. O. 4 Prozent Zinsen von dem vorgedachten Zeitpunkte ab bis zum 31. Januar d. J. gezahlt. Vorbedingung der Auszahlung ist, daß der Entschädigungsberechtigte sich als gegenwärtiger Eigenthümer des betreffenden Guts oder Grundstücks nach Vorschrift der §§. 31 bis 33 der Anweisung für das Auszahlungs-Verfahren vom 17. März d. J. (Amtsblatt pro 1867 No. 21) legitimiren kann. Die Kreislandräthe sind von uns beauftragt, die Legitimation soweit als möglich von Amtswegen festzustellen. An diejenigen Grundbesitzer, welchen zwar eventuell ein Anspruch auf Theilnahme am Gesammt-Entschädigungs-Kapitale zusteht, die jedoch prinzipaliter die Entschädigung nach §. 2 oder nach §. 3 des Gesetzes beansprucht haben, können die betreffenden Kapitals-Antheile erst nach erfolgter endgültiger Zurückweisung des Prinzipal-Anspruchs ausgezahlt werden. So lange also über den letzteren noch nicht endgültig entschieden ist, bleibt die Zahlung ausgesetzt, es sei denn, daß der legitimirte Besitzer auf den erhobenen Prinzipal-Anspruch mittelst einer vor dem Landrathsamte abzugebenden schriftlichen Erklärung verzichtet.

Stettin, den 6. Januar 1868.

Königl. Regierung,
Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

2) des Königlichen Konsistoriums.

21) Nachbenannte Kandidaten des Predigtamts: 1) August Carl Wilhelm Bartholdy, 2) Theodor Alexander Ehrenfried Berdrow, 3) Christoph Dionysius Herrmann Busse, 4) Rudolph Theodor Eduard Cramer, 5) Franz Justus Wilhelm Förster, 6) Johannes Martin Richard Fromholz, 7) Carl Michael Theodor Gehrke, 8) August Herrmann Gottlieb Hertell, 9) Carl Georg Elias Kehrt, 10) Ernst Carl Adolph Kuhse, 11) Wilhelm Johann Carl de Latre, 12) Carl Julius Lentz, 13) Gottfried Julius Lüpke, 14) Johann Daniel Emil Pfundheller, 15) Theodor Wilhelm Albert Plaensdorf, 16) Hermann August Schmidt, 17) August Adolph Wilhelm Friedrich Schmidt, 18) Ernst Friedrich Robert Schönberg, 19) Emil Richard Julius Cäsar Thym, 20) Carl August Friedrich Vogel, 21) Carl Gustav Vogel, 22) Ludwig Friedrich Georg Wetzel, 23) Julius Ludwig Ernst Wordell, 24) Otto Wilhelm Ziemssen, sind nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Stettin, den 30. Dezember 1867.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

3) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

22) Höherer Anordnung gemäß wird hierdurch bekannt gemacht, daß unversteuertes resp. unverzolltes Salz bei den nachbenannten Hauptämtern in den bei denselben vorhandenen Magazinen nach Aufräumung der Bestände gegen Entrichtung des festgesetzten Lagergeldes gelagert werden kann. Es sind dies die Haupt-Steuer-Aemter zu Stettin, Stargard, Schivelbein und die Haupt-Zoll-Aemter Anklam, Tribsees, Swinemünde, Rügenwalde, Stolpmünde. Die Niederlegung von anderem Salz, als Steinsalz in Stücken, ist nur in verpacktem Zustande gestattet, jedoch kann ausnahmsweise in den Magazinen zu Stettin, Swinemünde, Rügenwalde und Stolpmünde auch loses Salz gelagert werden. In Stettin findet die Lagerung in dem bisherigen Faktorei-Speicher in der Speicherstraße auf der Lastadie, in Stargard in dem Speicher neben dem Haupt-Amts-Gebäude statt. Mit Bezug auf den § 10 der Bekanntmachung vom 19. August d. J., die Ausführung der Verordnung vom 9. Mai d. J. wegen Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend, wird noch bemerkt, daß auch die Haupt-Steuer-Aemter zu Stargard und Schivelbein zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Salz ermächtigt worden sind.

Stettin, den 30. Dezember 1867.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

23) Regulativ, betreffend den Betrieb der Spielkarten-Fabriken.

Auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 23.

Digitized by Google

Dezember 1867 (G.-S. S. 1921), betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten, wird Folgendes bestimmt:

1) Von den Fabrikinhabern ist, soweit es nicht schon geschehen ist, der Steuerbehörde eine Beschreibung und Zeichnung der Fabrikräume einzureichen, welche die ganze Anlage und alle einzelnen Gebäude, wenn auch nicht alle Räume derselben zur Kartenfabrikation bestimmt sind, umfassen muß. Die Räume, worin die Fabrikation betrieben wird, müssen, soweit möglich, unter Angabe des speziellen Fabrikationstheiles, für welchen jeder einzelne Raum bestimmt sein soll, besonders bemerkt werden. Die Zeichnung und Beschreibung ist doppelt einzureichen und ein Exemplar, mit dem Visa der Steuerbehörde versehen, dem Fabrikanten zurückzugeben.

2) Eine Veränderung, Verlegung und Erweiterung der deklarirten Fabrik-Einrichtung darf sowohl bei den bereits bestehenden, als auch bei den neu anzulegenden Spielkarten-Fabriken nur nach vorgängiger Genehmigung des Finanz-Ministeriums vorgenommen werden. Bei Besitzveränderungen muß der Besitznachfolger der Steuerbehörde spätestens binnen 4 Wochen von dem stattgefundenen Eigenthumswechsel Anzeige machen.

3) In den Fabriken darf auch für den auswärtigen Verkehr gearbeitet werden. Form, Güte und Fabrikpreis der Spielkarten hängen von dem Gutbefinden jedes Fabrikanten ab. Die Mussirung der Rückseite muß jedoch bei Französischen Karten zu 32 Blättern von denen zu mehr als 32 Blättern leicht erkennbar verschieden sein. Auch sind die Fabrikanten gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche sie zu verfertigen beabsichtigen, ein Musterspiel bei der Steuerbehörde niederzulegen und einem Blatte jedes Spieles ein Fabrikzeichen zu geben, welches der Steuerbehörde vorher anzuzeigen und von derselben zu genehmigen ist.

4) Die gefertigten Spielkarten müssen nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde wöchentlich oder monatlich dem kontrolirenden Steuerbeamten in der Fabrik in vorschriftsmäßigen Umschlägen eingeschlagen zur Revision vorgelegt werden.

5) Der Steuerbehörde ist zu gleicher Zeit anzumelden, welche Anzahl von Kartenspielen jeder Gattung a) zum inländischen Absatze, b) zum Absatze ins Ausland bestimmt sei, und c) über welche Anzahl die weitere Bestimmung zur Zeit noch vorbehalten werde.

6) Die Räume, worin sich die fertigen ungestempelten Spielkarten befinden, müssen mit vergitterten Fenstern versehen sein, und dürfen nur eine Thüre haben, an welche ein Kunstschloß anzulegen ist, wozu nur die Steuerbehörde den Schlüssel besitzt.

7) Die zum inländischen Absatze bestimmten Kartenspiele gelangen Behufs der Stempelung an die Steuerbehörde. Alle gestempelten Spielkarten bleiben außer amtlichem Verschluß und werden dem Fabrikanten zur Disposition überlassen. Alle fertigen ungestempelten Spielkarten bleiben so lange, bis sie nach der von dem Fabrikanten erklärten und von der Steuerbehörde genehmigten Disposition wirklich abgehen, unter Mitverschluß der Steuerbehörde.

8) Die zur Versendung in das Ausland bestimmten Karten werden unter Aufsicht der Steuerbehörde verpackt und auf Uebergangsscheine beziehungsweise Begleitscheine abgefertigt. Sollen inländische Karten aus einem Theile des Inlandes in den andern durch das Ausland versendet werden, so ist das bei dergleichen Waaren-Versendungen überhaupt vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

9) Diejenigen Kartenspiele, über welche sich der Fabrikant die weitere Bestimmung vorbehält, bleiben unverpackt unter Mitverschluß der Steuerbehörde, und ist der Fabrikant verpflichtet, die dazu nöthigen Anstalten zu treffen. Ihm steht jederzeit, außer an Sonn- und Festtagen, frei, darüber (nach No. 5 und 6) zu verfügen, doch ist davon mindestens Tags vorher während der Dienststunden dem Amte Anmeldung zu machen.

10) Ueber die verfertigten Karten, deren Stempelung, Aufbewahrung und Versendung ist der Fabrikant gehalten, nach Vorschrift der Steuerbehörde Buch zu führen und solches zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen. Jeder Fabrikant muß 2 Bücher führen, wovon das eine auf der linken Seite den gesammten Zugang an Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Stempelung und Versendung in das Ausland nachweisen muß. Das zweite Buch ist zum speziellen Ausweise über die gestempelten Karten bestimmt, und muß auf der linken Seite den Zugang an gestempelten Spielkarten und auf der rechten Seite den Abgang durch Verkauf und Versendung nachweisen. Bei allen Eintragungen muß das Datum, wenn der Zugang und Abgang geschehen, bemerkt und bei dem Verkauf und der Versendung der gestempelten Spielkarten müssen Name und Wohnort des Käufers resp. Empfängers genau angegeben werden.

11) Jedes Kartenspiel ist mit einem Umschlage zu versehen. Die Form dieser Umschläge bleibt zwar der Wahl des Fabrikanten überlassen; dieselben müssen jedoch die Kartengattung angeben und so eingerichtet sein, daß sie das Kartenspiel vollständig zusammenhalten und die Stempelung desselben ohne Lösung des Umschlags gestatten.

Digitized by Google

12) Die bei der Fabrikation vorkommenden überzähligen und Ausschußblätter müssen gesammelt und unter Verschluß gebracht und die Ausschußblätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht der kontrolirenden Beamten unbrauchbar gemacht werden, wobei es genügt, wenn die Blätter in der Mitte eingeschnitten werden.

13) Spielkarten im Einzelnen, d. h. unter Einem Dutzend Spiele derselben Gattung, zu verkaufen, ist den Spielkartenfabrikanten fortan gestattet. Wollen dieselben aber einen solchen Einzelverkauf von Spielkarten betreiben, so darf dies nur in einem besonderen, von den Fabrikräumen vollständig getrennten Lokale geschehen, welches der Steuerbehörde vorher anzumelden ist, und Falls dasselbe in demselben Gebäude sich befindet, in welchem die Fabrikation von Spielkarten betrieben wird, der vorgängigen Genehmigung der Steuerbehörde bedarf. Außerdem sind die Fabrikanten verpflichtet, jede Menge von Karten, welche zum Einzelverkauf bestimmt wird, ehe dieselbe in das betreffende Lokal übergeführt wird, in dem zum Ausweise über die gestempelten Karten dienenden Buche (No. 10) abzuschreiben und in einem über den Einzelverkauf zu führenden Buche einzutragen, auch in letzterem mindestens täglich Gattung und Anzahl der abgesetzten Spiele anzuschreiben. Der §. 8 des Gesetzes findet auch auf den Einzelverkauf der Fabrikanten und die dazu bestimmten Lokale Anwendung.

Berlin, den 27 Dezember 1867.

Der Finanz-Minister.

Anweisung zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten.

1) Alle zum Verbleibe im Inlande eingehenden Spielkarten unterliegen der gesetzlichen Stempelsteuer, welche beträgt: a) 8 Sgr. für das Spiel Tarokkarten und französische Karten von mehr als 32 Blättern; b) 3 Sgr. für das Spiel französische Karten von 32 oder weniger Blättern (Piquetkarten), deutsche und Traplier-Karten. Die aus dem Zollvereins-Auslande eingeführten Spielkarten sind außerdem dem tarifmäßigen Eingangszoll (pos. 32 des Vereinszolltarifes) unterworfen.

2) Wer Spielkarten aus dem Auslande einbringt, ist in allen Fällen verpflichtet, dieselben beim Eingange als Spielkarten anzumelden. Das Erbieten, den höchsten Eingangszoll zu entrichten (§. 9 der Zollordnung) oder die Bereitwilligkeit, sich sofort der Revision zu unterwerfen (§. 11 der Zollordnung) begründet in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Spielkarten keine Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung der eingeführten Spielkarten.

3) Zur Stempelung der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten gegen Erlegung der gesetzlichen Stempelsteuer (No. 1) sind nur die Hauptzollämter an der Grenze und die Hauptämter im Innern mit Niederlage ermächtigt. Insofern sich das Bedürfniß herausstellen sollte, anderen Steuerstellen ausnahmsweise die gleiche Befugniß beizulegen, ist hierzu die Genehmigung des Finanz-Ministeriums erforderlich.

4) Wird die Berichtigung der Stempelsteuer nicht bei der Abfertigung an der Grenze bewirkt, so ist die Sicherstellung des auf den eingehenden Spielkarten haftenden Steueranspruchs in gleicher Weise wie diejenige des Zollanspruches zu leisten. Hierbei wird, wenn nicht die Anzahl und Gattung der eingeführten Kartenspiele festgestellt ist, der Stempelsteueranspruch auf den Betrag von 2 Thlr. für jedes Zollpfund des Bruttogewichtes angenommen. Dem die Verpflichtungs-Erklärungen enthaltenden Vordrucke auf den Formularen zu den Begleitscheinen, Ladungsverzeichnissen u. s. w. ist, wenn sich unter den abzufertigenden Gegenständen Spielkarten befinden, ein ergänzender Vermerk des Inhaltes hinzuzufügen, daß die übernommene Verpflichtung auch auf die Stempelsteuer von Spielkarten nach dem gesetzlichen und — in Ermangelung der Feststellung desselben — nach dem Steuersatze von 2 Thlr. für das Pfund des Bruttogewichtes ausgedehnt sei. Sind Spielkarten an der Grenze mit anderen Gegenständen zusammen abgefertigt, so hat das Empfangsamt vor Ertheilung der Erledigungsbescheinigung sorgfältig zu prüfen, ob in Betreff der Stempelsteuer von Spielkarten besondere Gründe die einstweilige Fortdauer der eingegangenen Sicherheitsverpflichtungen oder die Verfolgung der daraus erwachsenen Ansprüche nothwendig machen. Eintretenden Falles ist hierüber das Erforderliche in die Bescheinigung aufzunehmen oder dem Grenzamte die weiter nöthige Mittheilung zu machen. Liegen Gründe der bezeichneten Art nicht vor, so bedarf es der Erwähnung des Stempelsteuer-Anspruches in der Erledigungsbescheinigung nicht.

5) Im Uebrigen ist hinsichtlich der Abfertigung von Spielkarten, deren Stempelung nicht bei dem Grenzzollamte verlangt wird, lediglich nach den Vorschriften wegen der zollamtlichen Behandlung eingangszollpflichtiger Gegenstände zu verfahren. Insbesondere soll die weitere Abfertigung auf ein zur Vornahme der Stempelung befugtes Amt nicht beanstandet werden, wenn auch nur das Gewicht und nicht auch die Gattung und Anzahl der eingehenden Karten angemeldet ist. Die Abgabe der vollständigen Anmeldung, welche die Anzahl der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Kartenspiele und die Gattung derselben mit Rücksicht auf die unter 1. oben erwähnten Steuersätze enthalten muß, und von dem Anmeldenden unterschrieben in zwei Exemplaren einzureichen ist, muß alsdann an dem Bestimmungsorte beigebracht werden und kann von dem Empfän-

Digitized by Google

ger der Spielkarten verlangt werden, unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Einbringers für dieselbe. Die Steuerbehörde hat nöthigenfalls den Empfänger zur Einreichung der vollständigen Anmeldung binnen einer nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmenden kurzen Frist aufzufordern. Das eine Exemplar der Anmeldung wird als Registerbelag zurückbehalten, das andere Exemplar dem Anmeldenden mit der Quittung über Entrichtung der Stempelsteuer ausgehändigt.

6) Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenngleich der auf denselben lastende Zollanspruch vollständig erledigt sein sollte, unter keinen Umständen in freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Kontrolle gelassen werden.

7) Bei Vorlegung der Karten zur Stempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt — bei französischen, deutschen und Tarokkarten das Koeur-Aß, bei Tapliers-Karten das Denari-Aß — oben auf liegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, dessen Form zwar im Uebrigen dem Steuerpflichtigen überlassen bleibt, der jedoch die Angabe der Kartengattung enthalten und so eingerichtet sein muß, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten wird und die vorschriftsmäßige Stempelung des oben aufliegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann. Entspricht die Packung der Karten und der Umschlag derselben nicht den vorstehend bezeichneten Erfordernissen, so ist die Stempelung bis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel zu versagen. Diese Beseitigung liegt dem Steuerpflichtigen ob und darf nur unter sorgfältiger amtlicher Aufsicht in dem von der Steuerbehörde nach den örtlichen Verhältnissen dazu anzuweisenden Raume vorgenommen werden.

8) In Betreff der Spielkarten, welche aus dem freien Verkehre eines Zollvereinsstaates zum Verbleibe im Inlande oder zum Durchgange eingehen, kommt die Uebergangsschein-Kontrolle zur Anwendung. Die Regierungen der Zollvereinsstaaten sind ersucht, solche Uebergangsscheine für die zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten nur nach vorgängiger Deklaration der Gattung und Menge der einzuführenden Kartenspiele, und nur auf die zur Erledigung (nach No. 3 oben) ermächtigten Steuerstellen ausfertigen zu lassen, auch hinsichtlich der Sicherstellung, sofern nicht die spezielle Revision auf Grund vollständiger Deklaration stattgefunden hat, den Steuersatz von 2 Thlr. für das Zollpfund des Bruttogewichtes maßgebend sein zu lassen.

9) In allen übrigen Beziehungen — namentlich wegen der Abfertigung zum Durchgange oder zum Ausgange, zur Niederlage, wegen der weiteren Verfügungen des Empfängers u. s. w. — bewendet es bei den über die Behandlung der Zoll- beziehungsweise übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestehenden Bestimmungen mit der unter No. 4 gedachten Modifikation in Ansehung des sicher zu stellenden Steueranspruches.

10) Die Buchung und Verrechnung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten erfolgt nach den allgemeinen in Betreff der Stempelsteuer bestehenden Bestimmungen.

11) Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Obladen eingerichtete Karten unterliegen der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr, als einen und einen drittel Zoll (16 Linien Preußisches Maaß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen.

12) Der Erlaß oder die Erstattung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten bedarf in allen Fällen, auch wenn in Betreff des Erlasses oder der Erstattung der Eingangsabgabe keine Bedenken obwalten, der Genehmigung des Finanz-Ministeriums.

Berlin, den 27. Dezember 1867.

Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 1 Januar 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) anderer Behörden.

24) Der erste diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats März l. J. stattfinden. Diejenigen im Regierungsbezirk Stettin wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termin der Prüfung unterwerfen wollen, müssen sich spätestens **bis zum 1. Februar l. J.** bei der unterzeichneten Kommission schriftlich anmelden und mit ihren Anmeldungs-Gesuchen 1) ihren Taufschein, 2) die hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres auszudrücken, 3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung und 4) ihren, von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf, an und einzureichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungs-Termin nicht erfolgen kann. Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20. Lebensjahr aber der Anfang des laufenden Jahres noch nicht vollendet haben. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches dem Standpunkt eines im 2. Semester des 1. Jahreskursus stehenden Sekundaners einer Realschule 1. Ordnung oder eines Gymnasiums, oder eines im 2. Semester des 1. Jahreskursus stehenden Primaners einer Realschule 2. Ordnung entspricht. Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute,

Digitized by Google

welche im Regierungsbezirk wohnhaft sind, sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienst durch Vorlegung eines der im §. 131 der Militair-Ersatz-Instruktion d. d. 9. Dezember 1858 (Extra-Beilage zum Amtsblatt No. 14 der Königl. Regierung zu Stettin pro 1859) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheins gleichfalls bis spätestens **zum 1. Februar 1868** unter Einreichung 1) ihres Taufscheins, 2) der vorstehend ad 2 aufgeführten Einwilligungs-Erklärung des Vaters oder des Vormundes, 3) ihres Schulzeugnisses und, sofern sie die Schule bereits verlassen haben, 4) eines polizeilichen Sittenzeugnisses schriftlich bei uns anzumelden, woraufhin dann die ärztliche Untersuchung ihrer körperlichen Brauchbarkeit zum Königl. aktiven Militairdienst von uns veranlaßt werden wird. In sämmtlichen Anmeldungsgesuchen ist anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zum Prüfungs-Termine resp. die zur ärztlichen Untersuchung von uns zu richten ist.

Stettin, den 3. Januar 1868.

Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

II. Personal-Chronik.

Der provisorische Lehrer **Bartelt** zu Stargard ist fest angestellt worden.

In **Drewitz**, Synode Naugard, ist der Schullehrer **Abraham** fest angestellt.

In Demmin ist der bisherige Schullehrer **Reinhardt** aus Alt-Kenzlin fest angestellt. Die Wiederbesetzung der erledigten Stelle erfolgt durch die Königl. Regierung.

Der provisorische Lehrer **Krenz** zu Bredow ist fest angestellt worden.

An der Schule in Züllchow wird durch die Versetzung ihres gegenwärtigen Inhabers eine Lehrerstelle zum 1. April k. Js. erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königl. Regierung

In Grabow a. O. ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers eine Lehrerstelle erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königl. Regierung.

In Grabow a O. ist der Lehrer **Grulke** definitiv angestellt worden.

Der zweite Lehrer **Wegner** in Berchen ist zum Lehrer in Alt-Kenzlin ernannt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch erledigten Stelle erfolgt durch die Königl. Regierung.

In Stettin ist der Lehrer **Dannenfeldt** fest angestellt.

Der Kaufmann **Laabs** zu Cammin ist als Spezial-Agent des zum Auswanderer-Beförderungs-Geschäft konzessionirten Bremer Hauses Carl Pokrantz & Comp. für den Kreis Cammin bestätigt.

Der Rittergutsbesitzer **Holtz** auf Rißnow ist zum Feuer-Polizei-Kommissarius des 12. Bezirks Camminer Kreises und der Gutspächter **Hagen** zu Sager zu dessen Stellvertreter gewählt und bestätigt.

Neu angestellt ist: der Sergeant **Wiese** als Grenz-Aufseher im Hauptamts-Bezirke Anklam.

Versetzt sind: die Steuer-Aufseher **Grade** in Garden und **Krause** in Labes in gleicher Eigenschaft ersterer nach Mariensließ, letzterer nach Garden im Hauptamts-Bezirke Stargard.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Dezember 1867.

I. **Befördert:** der Appellationsgerichts-Auskultator George Friedrich Viktor **Kolbe** hierselbst zum Appellationsgerichts-Referendarius.

II. **Angestellt:** 1) der Rechtskandidat Otto **Lincke** zu Pasewalk bei dem Kreisgericht zu Anklam als Auskultator; 2) als Gerichtsboten und Exekutoren: a) der Hülfsbote und Exekutor **Falk** hierselbst bei dem hiesigen Kreisgericht, b) der Hülfsbote und Exekutor **Zimmermann** zu Pyritz bei dem Kreisgericht zu Stargard mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Deputation zu Pyritz, c) der Hülfsbote und Exekutor **Kurth** zu Demmin bei dem Kreisgericht daselbst, d) der Hülfsbote und Exekutor **Rieck** zu Greifenhagen bei dem Kreisgericht daselbst, e) der Hülfsbote und Exekutor **Zietlow** zu Alt-Damm bei dem hiesigen Kreisgericht mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Alt-Damm.

III. **Versetzt:** 1) der Kreisgerichts-Rath **Klötzke** zu Treptow a. R. als Dirigent an die Kreisgerichts-Deputation zu Labes; 2) der Kreisrichter **Wüstenberg** zu Gollnow an das hiesige Kreisgericht; 3) der Gerichts-Assessor **Marckert** aus dem Departement des Appellations-Gerichts Frankfurt a. O. in das diesseitige; 4) der Rechtsanwalt **Wendlandt** zu Greifenhagen an das hiesige Kreisgericht.

IV. **Verstorben:** der Bote und Exekutor **Artelt** zu Treptow a. T.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 3. Den 17. Januar **1868.**

Das Register zum Amtsblatt pro 1867 ist unter der Presse und wird mit einer der nächsten Nummern erscheinen.

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 28.) Verordnung, die Einführung des Preußischen Militair-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete betreffend. Vom 29. Dezember 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1867.

(No. 29.) Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. Vom 14. Oktober 1867.

(No. 30.) Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Bundesbeamten. Vom 3. Dezember 1867.

(No. 31.) Allerhöchster Präsidial-Erlaß vom 18. Dezember 1867, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1868 ab.

Ausgegeben zu Berlin, den 28. Dezember 1867.

Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. Dezember 1867 ein Patent auf eine Maschine zum Schmieden von Schraubenbolzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Wilhelm Klein und dem Geometer Daniel Rupp zu Osthofen in Rheinhessen ist unter dem 17. Dezember 1867 ein Patent auf eine nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Universal-Kuppelung für Wellenleitungen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur G. Engelmann zu Creuznach ist unter dem 14. Dezember 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fügemaschine für kleine Faßdauben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Franzisque David zu St. Etienne ist unter dem 17. Dezember 1867 ein Patent auf eine Lade zur Herstellung von Doppelt-Sammetbändern mit Brochir-Vorrichtung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Thode und Knoop (Firma: Edmund Thode & Knoop) in Dresden ist unter dem 19. Dezember 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Lettern-Setz- und Ablegemaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Der Firma C. Kesseler & Sohn, Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt in Greifswald, ist unter dem 31. Dezember 1867 ein Patent auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Flachsbrech-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

25) Bestimmungen über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven.

Seit der Emanirung des vom Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten erlassenen Publikandums vom 5. Juni 1838 und der hiermit in Einklang stehenden Verfügung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 13. Juni 1838 hat sich die Stellung der Roßärzte der Armee nicht unwesentlich verändert. Die inzwischen eingetretenen Fortschritte der Wissenschaft beanspruchen eine gründlichere Vorbildung derjenigen, welche sich der Thierheilkunde widmen, als früher. Diesem Erforderniß ist hinsichtlich der Civil-Eleven der

Digitized by Google

Thierarzneischule schon durch den Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten am 2. August 1855 entsprochen worden. Die schon durch vorbezeichnete Umstände herbeigeführten Modifikationen der für die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule geltenden Bestimmungen sind inzwischen durch die Errichtung einer eigenen Lehrschmiede für dieses Institut und durch die seit dem Oktober d. J. eingetretene Aenderung resp. Verkürzung des Lehrplans für die Thierarzneischule in erweitertem Maße nothwendig geworden. In Folge dessen treten mit dem 1. Januar 1868 in Stelle der unterm 19. April 1866 publizirten, die nachstehenden Festsetzungen in Kraft:

1) Künftig sollen die aus der genannten Anstalt als Unter-Roßärzte in die Armee übertretenden Eleven, außer der für dieselben bestehenden Prüfung im Hufbeschlage, in der Regel die Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse genügend abgelegt haben, wodurch die Hauptbedingung für die Aussicht zum Aufrücken in die höheren militair-thierärztlichen Stellen erfüllt wird.

2) Junge Leute, die sich dem militair-thierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hierfür die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule nachsuchen, müssen a) ein Gymnasium, eine Realschule oder eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschule bis Sekunda besucht, event. das Zeugniß der Reife für diese Klasse erworben haben; b) den Hufbeschlag in einer Schmiede insoweit erlernt haben, daß sie ein brauchbares Hufeisen mit hinlänglichem Geschick anfertigen können, auch im Vorbereiten des Hufes für den Beschlag, sowie im Aufschlagen von Eisen nicht unerfahren sind; c) von gesundem, kräftigem Körper und mit guten Sinneswerkzeugen — namentlich was Sehvermögen und Gehör anlangt — begabt sein; d) am 1. November des Aufnahme-Jahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und e) in der Regel bei der Kavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militairdienst getreten sein. Die Länge der Dienstzeit kommt bei der Anmeldung nicht in Betracht.

3) Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihre Kenntnisse nach den verschiedenen Disziplinen spezialisirendes Zeugniß von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungs-Anstalten ausweisen. Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfalle wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer-Zeugniß beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staatsprüfung zum Thierarzt 2. Klasse ablegen. Durch die nachträgliche Beibringung des Sekundaner-Zeugnisses während der Studienzeit kann die Zulassung zur Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse beim Abgang von der Militair-Roßarzt-Schule nicht mehr erwirkt werden. Ob nach dem Uebertritt in die Armee ein Unter-Roßarzt bei erwiesener besonderer Qualifikation auf Grund eines nachträglich beigebrachten Zeugnisses der Reife für Sekunda zur Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse verstattet werden kann, bleibt der jedesmaligen besonderen Entscheidung vorbehalten.

4) Ueber die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage sollen sich die Aspiranten durch ein, auch die Dauer des genossenen Unterrichts angebendes Zeugniß des Vorstehers der betreffenden Schmiede ausweisen. Ohne die erforderlichen Kenntnisse im Hufbeschlage wird kein Bewerber zur Ausbildung in der Lehrschmiede der Roßarzt-Schule zugelassen, resp. in letztere als Eleve aufgenommen, dagegen ist der Besitz des Schmiede-Gesellen-Lehrbriefes hinfort nicht mehr Aufnahme-Bedingung.

5) In Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit werden die die Aufnahme Nachsuchenden auf Anordnung des Truppentheils durch einen Ober-Militair-Arzt untersucht, der das bezügliche Attest ausstellt.

6) Die in Betreff des Lebensalters gestellte Bedingung weist das National aus; die erforderliche Angabe über die bisherige Führung enthält das Führungs-Attest, event. mit Strafverzeichniß.

7) Die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Truppen zu Fuß soll die Aufnahme in die Roßarzt-Schule nicht verhindern. Aspiranten dieser Kategorie, welche den sonstigen ad 2 sub a bis d präzisirten Erfordernissen genügen, werden durch die betreffenden Regimenter resp. Bataillone im Monat Dezember direkt bei den zuständigen General-Kommandos angemeldet werden. Auch nach bereits erfolgter Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht sind Bewerbungen um Aufnahme zulässig, sofern die Bewerber sich als Kapitulanten noch bei einem Truppentheil befinden und den sonstigen Bedingungen genügen. Die Aufnahme junger Leute, welche nicht im Heere dienen, soll unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr Statt haben. Machen besondere Umstände ein Abgehen von dieser Festsetzung erforderlich, so wird eine besondere Bekanntmachung hierüber erfolgen.

8) Bei den Kavallerie-Regimentern, Artillerie-Abtheilungen und Train-Bataillonen werden die Bewerber einem durch besondere Vorschrift geregelten Examen unterworfen, welches sich indessen auf die Anfertigung des Lebenslaufes und den Nachweis der erlangten Fertigkeit im Hufbeschlage beschränkt. Bei denjenigen Bewerbern, welche nur das Tertianer-Zeugniß besitzen, wird die Prüfung noch auf Anfertigung

Digitized by Google

eines deutschen Aufsatzes ausgedehnt. Zum Zwecke dieser Prüfung überweisen die General-Kommandos die bei ihnen angemeldeten Bewerber von den Truppen zu Fuß dem der Garnison zunächst gelegenen Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiment, mit den sämmtlichen eingereichten, nach Nummer 1, 2, 3, 4 und 5 erforderlichen Anmeldungs-Papieren. Die Kavallerie- und Artillerie-Regimenter berufen demnächst die Angemeldeten rechtzeitig durch deren Truppentheile zur Prüfung nach derjenigen ihrer Garnisonen ein, welche dem Standquartier der Angemeldeten am nächsten liegt, und erhalten die Betreffenden dorthin Urlaub, müssen aber die Reise auf ihre Kosten machen.

9) Von sämmtlichen Geprüften sind durch die bezüglichen Regimenter resp. Train-Bataillone bis ultimo Februar jeden Jahres die unter 2, 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Papiere, denen noch der Lebenslauf, der Hufbeschlags-Prüfungs-Bericht und event. der deutsche Aufsatz hinzutritt, an die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten A im Allgemeinen Kriegs-Departement einzureichen. Im Laufe des Monats Mai geht dagegen den Truppentheilen eine Mittheilung über die getroffene Auswahl unter den Bewerbern um Aufnahme in die Roßarzt-Schule zu. Nicht berücksichtigten Bewerbern wird gleichzeitig angegeben werden, ob sie ihre Anmeldung im nächsten Jahre wiederholen dürfen.

10) Die Einberufung der Aspiranten erfolgt zuvörderst zu einem sechsmonatlichen Unterrichts-Kursus im Hufbeschlage in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule. Während dieser Zeit, welche als Dienstzeit in Anrechnung kommt, verbleiben die Aspiranten im Etat ihrer Truppentheile und beziehen eine monatliche Zulage von zwei Thalern aus dem Etat des Instituts. Eine nach Ablauf des Kursus in der Lehrschmiede abzulegende Prüfung im Hufbeschlage entscheidet über die Aufnahme als Eleve in die Militair-Roßarzt-Schule. Hat der Eintritt in die Lehrschmiede am 1. Juli, 1. Oktober oder 1. Januar stattgefunden, so kehren die Aspiranten beziehungsweise zum 1. Januar, 1. April und 1. Juli zu ihren Truppentheilen zurück, woselbst sie als Beschlagschmiede zu verwenden sind, bis ihre Aufnahme als Eleve in die Roßarzt-Schule im darauf folgenden Monat Oktober erfolgt. Findet der Eintritt in die Lehrschmiede zum 1. April statt, so treten im Oktober die Aspiranten nach bestandener Prüfung im Hufbeschlage unmittelbar als Eleven in die Roßarzt-Schule über, ohne dazwischen zum Truppentheil zurückzukehren. Ob Aspiranten, welche die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben, auf Antrag des Truppentheils zur nochmaligen Ablegung dieser Prüfung und demnächst zum Eintritt in die Roßarzt-Schule verstattet werden können, bleibt der jedesmaligen besonderen Entscheidung vorbehalten. Eine wiederholte Zulassung zu dem Kursus in der Lehrschmiede ist nicht angänglich.

11) Die nach Berlin zur Lehrschmiede einberufenen Aspiranten erhalten die Reisekosten für die Hin- und event. Rückreise, ebenso die demnächst einberufenen Roßarzt-Eleven. Aspiranten, welche nach Beendigung des Kursus in der Lehrschmiede die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben und mit besonderer Genehmigung zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, erhalten die Reisekosten nur, wenn sie die Prüfung dann bestehen. Andernfalls haben sie die Kosten der Hin- und Rückreise aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

12) Die Eleven der Roßarzt-Schule, deren Verhältniß auch hier ein vollständig militairisches bleibt, erhalten Unterricht auf der Königlichen Thierarznei-Schule unter Gleichberechtigung mit deren Civil-Eleven, ferner Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, event. Krankenpflege, die zum Studium erforderlichen Bücher und eine Löhnung von 8 Thlr. monatlich.
Die zum Gebrauch in der Praxis als Roßarzt erforderlichen Bücher werden ihnen bei dem Uebertritt in die Armee nach bestandenem Examen als Eigenthum überlassen. Auch erhalten die Eleven eine mit Instrumenten versehene Verbandtasche, welche sie bei ihrer der vorgeschriebenen Studienzeit folgenden Anstellung im militair-thierärztlichen Personal behalten, im Dienst zu gebrauchen und im Stande zu erhalten haben, die aber nach beendigter Dienstverpflichtung und jedenfalls bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in ihr freies Eigenthum übergeht. Endlich gewährt auch die Staatskasse die Examinationsgebühren für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Staatsprüfung, deren günstiger Erfolg sie zum Anspruch auf die Approbation zum Thierarzt 1. Klasse, event. 2. Klasse, berechtigt. Kann ihnen dagegen diese Approbation bei dem Austritt aus der Militair-Roßarzt-Schule nicht zu Theil werden, und müssen sie, um dieselbe zu erhalten, die Prüfung wiederholen, so haben sie die Kosten der letzteren aus eigenen Mitteln zu tragen.

13) Das Studium auf der Militair-Roßarzt-Schule dauert 3 Jahre. — Jedes Jahr unentgeltlich genossener Ausbildung sowohl in der Lehrschmiede als in der Roßarzt-Schule bedingt, abgesehen von der allgemeinen Dienstpflicht, eine besondere Dienstverpflichtung von 2 Jahren in der Armee und zwar im militair-thierärztlichen Personal, — sofern der Betreffende bei guter Führung die thierärztliche Staatsprüfung

Digitized by Google

genügend bestanden hat. Eleven, welche wegen Trägheit, unzureichender Fortschritte, mangelhafter Führung oder besonderr Vergehen von der Schule entfernt und event. ihrem Truppentheil wieder überwiesen werden müssen, haben die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe, resp. als Beschlag-Schmiede, abzuleisten. Ein Gleiches ist der Fall, wenn Eleven nach beendigter Studienzeit die von ihnen jedenfalls alsdann abzulegende thierärztliche Staatsprüfung nicht soweit bestanden haben, um die Approbation zum Thierarzt 2. Klasse erhalten zu können.

Berlin, den 3. Dezember 1867.

Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch mit folgenden Festsetzungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1) Die Truppen haben die Anmeldungen der um die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule sich bewerbenden Mannschaften diesmal ausnahmsweise schon bis zum 15. Januar 1868 an die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten A des unterzeichneten Departements direkt einzureichen. Die Aufforderung zur Bewerbung um die Aufnahme in das genannte Institut ist daher ungesäumt bei sämmtlichen Truppentheilen an die Mannschaften zu richten, und ist demnächst das Weitere gemäß Passus 2 bis 9 der Bestimmungen rechtzeitig zu veranlassen.
2) Zur Bewerbung sind sämmtliche Mannschaften, welche sich dazu melden, ohne Rücksicht auf die Länge ihrer Dienstzeit, zuzulassen.
3) Als Bewerber sind bei der Armee-Abtheilung A nicht nur diejenigen anzumelden, welche gemäß Passus 2a der Bestimmungen ein Sekundaner-Zeugniß und gemäß Passus 3 daselbst ein Tertianer-Zeugniß beibringen, sondern für dieses Mal auch noch diejenigen, welche die im §. 163 ad 1 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 geforderten Kenntnisse durch eine bei dem Truppentheil abzulegende Prüfung nachweisen.
4) Mit Abhaltung dieser, sowie der im Passus 8 der Bestimmungen vorgesehenen Prüfung sind, event. in jeder Garnison des Truppentheils, durch das Regiments- resp. beim Train durch das Bataillons-Kommando zwei Offiziere, worunter wenn möglich ein Rittmeister oder Hauptmann, zu beauftragen. Wegen der erstgedachten Prüfung wird auf die dieseitigen Erlasse vom 13. Juni 1838, 30. Oktober 1839 und 12. Juni 1855 (abgedruckt in v. Heldorfs Dienstvorschriften, Theil I. Abschnitt 2 sub IX., die Militair-Roßarzt-Schule) verwiesen. Die im Passus 6 cit. vorgesehene Anfertigung eines Lebenslaufs und beziehentlich eines deutschen Aufsatzes muß im Beisein eines Offiziers erfolgen, welcher unter der Arbeit mit Namensunterschrift die Anfertigung ohne fremde Hülfe zu attestiren und die Zeit anzugeben hat, welche der Examinand zu der Arbeit gebraucht hat. Zu dem deutschen Aufsatz ist durch den älteren der beiden Offiziere ein Thema zu bestimmen, welches Veranlassung zur Darlegung eigener Gedanken geben muß.
5) Für die mit sämmtlichen Bewerbern gleichmäßig abzuhaltende Prüfung im Hufbeschlage ist den beiden Offizieren noch ein Roß- oder Unterroßarzt zuzuordnen. Vor dieser Kommission hat der Examinand 1) ein bis zwei Hufe eines Pferdes zum Beschlage zuzurichten, 2) ein bis zwei Eisen zu schmieden, 3) ein für den gefunden, zugerichteten Huf eines Pferdes brauchbares Eisen zu richten und 4) ein gerichtetes Eisen aufzuschlagen. Der Prüfungsbericht muß sich über die bewiesene Geschicklichkeit und das Ergebniß der einzelnen Arbeiten aussprechen und bemerken: ad 1 welche Werkzeuge benutzt, ad 2 in wie viel Hitzen die Eisen gefertigt, und ad 3 ob der Examinand ein selbst geschmiedetes Eisen gerichtet und aufgeschlagen hat oder nicht.
6) Dem Passus 9 der Bestimmungen gemäß sind sämmtliche Bewerber ohne Rücksicht auf die Resultate der Prüfungen bei der Armee-Abtheilung A anzumelden. Der Bescheid über die Einberufung der Aspiranten wird diesmal den Truppen bis Anfang März zugehen.

Berlin, den 3. Dezember 1867.

Kriegs-Ministerium. Allgem. Kriegs-Departement.

2) der Königlichen Regierung.

26) Der verwittweten Frau Kondukteur Papenfuß in Zachan ist die Konzession zur Errichtung und Leitung einer Privat-Töchterschule daselbst ertheilt worden.

Stettin, den 30. Dezember 1867.

Königl. Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

27) Unter den Schafen in Crien, Kreis Anklam; in Zedlin, Kreis Greifenberg; in Henkenhagen, Baumgarten und Ganserin, Kreis Cammin, ist die Räude krankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 11. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

28) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Japenzin, Kreis Anklam; in Tonnebuhr, Kreis Cammin, und in Damerow, Zickerke, Wißmar und Trechel, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die deßfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 11. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

29) Neue Landwehr Bezirks-Eintheilung für das 2. Armee-Korps.

Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regimenter.	Landwehr-Bataillone u. Stabsquartiere derselb.	Landwehr-Kompagnien und Stationsorte derselben.	Gebietstheile.	Seelenzahl der Kreise u. Landw.-Bataillons-Bezirke.	Seelenzahl der Regiments-Bezirke.
5	1. Pommersches No. 2.	I. Anklam.	1. Greifswald.	Kreis Greifswald.	55,000	
			2. Wolgast.			
			3. Anklam.	„ Anklam.	32,000	
			4. Demmin.	„ Demmin.	49,000	
			5. Ueckermünde.	„ Ueckermünde.	44,000	
					180,000	338,000.
		II. Stralsund.	1. Stralsund.			
			2. Franzburg.	Kreis Franzburg.	71,000	
			3. Bergen.	„ Rügen.	47,000	
			4. Grimmen.	„ Grimmen.	40,000	
					158,000	
5	5. Pommersches No. 42.	I. Stargard.	1. Stargard.			
			2. Jakobshagen.	Kreis Saatzig.	63,000	
			3. Greifenhagen.	„ Greifenhagen.	53,000	
			4. Pyritz.	„ Pyritz.	44,000	
					160,000	
		II. Naugard.	1. Cammin.	Kreis Cammin.	44,000	299,000.
			2. Naugard.	„ Naugard.	57,000	
			3. Gollnow.			
			4. Greifenberg.	„ Greifenberg.	38,000	
					139,000	
6	3. Pommersches No. 14.	I. Gnesen.	1. Gnesen.	Kreis Gnesen.	57,000	
			2. Kleck.			
			3. Mogilno.	„ Mogilno.	40,000	
			4. Wongrowicz.	„ Wongrowicz.	56,000	
					153,000	275,000.
		II. Schneidemühl.	1. Chodziesen.	Kreis Chodziesen.	53,000	
			2. Czarnikau.	„ Czarnikau.	69,000	
			3. Filehne.			
					122,000	
	7. Pommersches No. 54.	I. Inowraclaw.	1. Inowraclaw.	Kreis Inowraclaw.	70,000	
			2. Strzelno.			
			3. Schubin.	„ Schubin.	56,000	
			4. Erin.			
					126,000	266,000.
		II Bromberg.	1. } Bromberg.	Kreis Bromberg.	82,000	
			2. }			
			3. Wirsitz.	„ Wirsitz.	58,000	
			4. Nakel.			
					140,000	
	Reserve-Landwehr-Bataillon Stettin No. 34.		1. } Stettin.	Kreis Randow.	87,000	
			2. }			
			3. }	Stadt Stettin.	65,000	
			4. }			
			5. Swinemünde.	Kreis Usedom-Wollin.	41,000	
					193,000	

Digitized by Google

Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regimenter.	Landwehr-Bataillone u. Stabsquartiere derselb.	Landwehr-Kompagnien und Stationsorte derselben.	Gebietstheile.	Seelenzahl der Kreise u. Landw.-Bataillons-Bezirke.	Seelenzahl der Regiments-Bezirke.
7	2. Pommersches No. 9.	I. Schivelbein.	1. Schivelbein.	Kreis Schivelbein.	20,000	
			2. Ratzebuhr.			
			3. Neustettin.	„ Neustettin.	72,000	
			4. Dramburg.	„ Dramburg.	36,000	
			5. Labes.	„ Regenwalde.	50,000	
					178,000	328,000.
		II. Cöslin.	1. Cöslin.			
			2. Colberg.	Kreis Fürstenthum.	108,000	
			3. Belgard.	„ Belgard.	42,000	
					150,000	
	6. Pommersches No. 49.	I. Schlawe.	1. Schlawe.	Kreis Schlawe.	77,000	
			2. Pollnow.			
			3. Bütow.	„ Bütow.	24,000	
			4. Rummelsburg.	„ Rummelsburg.	31,000	
					132,000	261,000.
		II. Stolp.	1. Stolp.			
			2. Lupow.	Kreis Stolp.	87,000	
			3. Lauenburg.	„ Lauenburg.	42,000	
					129,000	
8	4. Pommersches No. 21.	I. Conitz.	1. Conitz.	Kreis Conitz.	66,000	
			2 Tuchel.			
			3. Schlochau.			
			4. Baldenburg.	„ Schlochau.	58,000	
					124,000	
		II. Dt. Crone.	1. Dt. Crone.			
			2. Schloppe.	Kreis Dt. Crone.	63,000	248,000.
			3. Flatow.			
			4. Zempelburg.	„ Flatow.	61,000	
					124,000	
	8. Pommersches No. 61.	I. Neustadt.	1. Neustadt.	Kreis Neustadt.	58,000	
			2. Putzig.			
			3. Carthaus.	„ Carthaus.	54,000	
			4. Berent.	„ Berent.	41,000	
					153,000	
		II. Pr. Stargard.	1. Pr. Stargard.			286,000.
			2. Dirschau.	Kreis Pr. Stargard.	64,000	
			3. Schwetz.			
			4. Neuenburg.	„ Schwetz.	69,000	
					133,000	

Stettin, den 4. Januar 1868.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

30) Gesetz über das Paßwesen. Vom 12. Oktober 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers. Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§. 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§. 3. Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

Digitized by Google

§. 4. Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§. 5. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.

§. 6. Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt: 1) die Bundesgesandten und Bundeskonsuln; 2) die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind; 3) so lange solche noch vorhanden sind (Art. 56 der Bundesverfassung), die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht. Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselben von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§. 7. Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§. 8. Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden. Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§. 9. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

§. 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit. Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft. Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über die Kontrolle neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte. Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1867.

(L. S.) gez: **Wilhelm.**

ggez.: Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Vorstehendes, durch das Bundesgesetzblatt No. 5 publizirte Gesetz wird zur weiteren Verbreitung seines Inhalts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Hinzufügen:

1) Die Ertheilung besonderer Wanderpässe oder Wanderbücher für reisende Gewerbegehülfen fällt fortan ganz weg, da die veränderten Umstände eine Unterscheidung zwischen reisenden Gewerbegehülfen und sonstigen reisenden Personen entbehrlich und unzweckmäßig erscheinen lassen. Demgemäß treten die für die Wanderpässe erlassenen besonderen Vorschriften, insbesondere das Reglement vom 24. April 1833 und 21. März 1835 außer Kraft.
2) Die bisherige Unterscheidung zwischen Auslands- und Inlands-Reisepässen hört ganz auf, dergestalt, daß für alle Arten solcher Reisepässe nur ein und dasselbe Formular zur Anwendung kommt.
3) Die Ausfertigungsgebühren für die mit 15 Sgr. gestempelten Formulare betragen je 15 Sgr., für die mit 5 Sgr. gestempelten Formulare 10 Sgr., letztere für arme Handwerker, Tagelöhner und Dienstboten 2½ Sgr.
4) Zur Ertheilung von Reisepässen sind außer der unterzeichneten Regierung im diesseitigen Regierungsbezirk befugt: die Landräthe und die Königl. Polizei-Direktion in Stettin, sowie die von uns vorläufig dazu ermächtigten städtischen Polizeiverwaltungen zu Gollnow, Pasewalk, Treptow a. d. Rega, Treptow a. d. Toll., Wollin, Alt-Damm, Garz a. d. O.

Stettin, den 13. Januar 1868.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

31) Nachdem für das Herzogthum Lauenburg, welches nach den Art. 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 817) zu dem Zoll- und Handels-Gebiete dieses Bundes gehört, die Anordnung getroffen worden ist, daß die im Zollvereine bestehenden zollgesetzlichen Vorschriften daselbst vom 5. Januar 1868 ab Wirksamkeit erlangen, wird das Herzogthum Lauenburg von dem gedachten Tage an in den Verband des Gesammt-Zollvereins eintreten. Der freie Verkehr zwischen demselben und allen zum Zollverein gehörigen Ländern findet aber zufolge der bestehenden vertragsmäßigen Abreden mit nachstehenden Maßgaben Statt:

1) In Folge der Erhebung einer Nachsteuer von den im Herzogthum Lauenburg befindlichen Beständen ausländischer Waaren bleibt einstweilen, und zwar bis zur Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren, die Zollgrenze zwischen dem Herzogthum und dem Zollvereinsgebiete bestehen. Der Zeitpunkt, mit welchem demnächst der freie Verkehr mit dem Zollvereine

Digitized by Google

eintritt, wird besonders bekannt gemacht werden

2) Von den einer inneren indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen, Branntwein, Bier und Taback, tritt vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwischen den übrigen, zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und Lauenburg andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für Lauenburg einstweilen noch nicht angeordnet ist, von dem aus Lauenburg übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr nach Lauenburg die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 9. Januar 1868.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) anderer Behörden.

32) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung von Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 33. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinskoupons Ser. II No. 4 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. April 1868 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen, vom Zahlungstage bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1868 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß der in der 33. Verloosung gezogenen Nummern.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 26. 113. 173. 419. 462. 824. 990. 1247. 1457. 1464. 1548. 1850. 2150. 2275. 2445. 2489. 2846. 2849. 2903. 3482. 3933. 4360.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 475. 531. 544. 585. 699. 1084.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 556. 679. 958. 1559. 1738. 2109. 2248. 2504. 2773. 3131. 3529. 3931. 3951. 4142. 4151. 4291. 4592. 4777. 4803. 5013. 5163. 5194. 5349. 5379. 5486. 5603. 5761.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 56. 99. 218. 734. 784. 1221. 1229. 2132. 2319. 2382. 2548. 2791. 2869. 2899. 3252. 3371. 3413.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E von No. 1 bis 4938 sind ausgeloost resp. gekündigt.

Stettin, den 4. November 1867.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

33) Der erste diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats März l. J. stattfinden. Diejenigen im Regierungsbezirk Stettin wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termin der Prüfung unterwerfen wollen, müssen sich spätestens **bis zum 1. Februar l. J.** bei der unterzeichneten Kommission schriftlich anmelden und mit ihren Anmeldungs-Gesuchen 1) ihren Taufschein, 2) die hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres auszudrücken, 3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung und 4) ihren, von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf, an und einzureichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungs-Termin nicht erfolgen kann. Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20. Lebensjahr aber vor Anfang des laufenden Jahres noch nicht vollendet haben. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches dem Standpunkt eines im 2. Semester des 1. Jahreskursus stehenden Sekundaners einer Realschule 1. Ordnung oder eines Gymnasiums, oder eines im 2. Semester des 1. Jahreskursus stehenden Primaners einer Realschule 2. Ordnung entspricht. Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche im Regierungsbezirk wohnhaft sind, sich in dem veranlassenden Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienst durch Verlegung eines der im §. 131 der Militair-Ersatz-Instruktion d. d. 9. Dezember 1858 (Extra-Beilage zum Amtsblatt No. 14 der Königl. Regierung zu Stettin pro 1859) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheins gleichfalls bis spätestens **zum 1. Februar 1868** unter Einreichung 1) ihres

Digitized by Google

Taufscheins, 2) der vorstehend ad 2 aufgeführten Einwilligungs-Erklärung des Vaters oder des Vormundes, 3) ihres Schulzeugnisses und, sofern sie die Schule bereits verlassen haben, 4) eines polizeilichen Sittenzeugnisses schriftlich bei und anzumelden, wonächst dann die ärztliche Untersuchung ihrer körperlichen Brauchbarkeit zum Königl. aktiven Militairdienst von uns veranlaßt werden wird. In sämmtlichen Anmeldungsgesuchen ist anzugeben, an welche Adresse die Vorladung zum Prüfungs-Termine resp. die zur ärztlichen Untersuchung von uns zu richten ist.

Stettin, den 3. Januar 1868.

Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

34) Die Königl. Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Korrespondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Rezeption in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königl. Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Korrespondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königl. Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Rezeption ausschließen): a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen; b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Spezial-Kommissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte; c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen; d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen; e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind; f) die reitenden Feldjäger. Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Rezeption bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen: a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu Ia. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib. wegen der Oekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Id. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 rezeptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Kollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen. Heiraths-Konsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad Ia. angegeben ist. Versicherungen, welche die Rezipienden selbst über ihre Stellung abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“ können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben. b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Kopulationsschein. Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben

Digitized by Google

sein, und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde. Blohe Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Kopulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Konfirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor der beantragten Rezeption im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das Suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden. Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Rezipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein und zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zuziehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können. c) Ein ärztliches ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung: „Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“ Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden: „daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“ Wohnt der Rezipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend: „daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“ Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig. Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doktor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen. Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Rezeption berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königl. Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königl. Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor

Digitized by Google

vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Rezipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. Ia. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Rezeptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu Ia. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Rezeptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Predigtamtskandidat, Rektor Wegener zu Gartz a. O., ist zum Pastor in Hohenreinkendorf, Synode Gartz a. O., erwählt und in dies Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Malchow, Synode Rügenwalde, zu welcher 2 Kirchen und 6 Schulen gehören, kommt durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers am 1. Oktober c. zur Erledigung. Die Besetzung steht diesmal dem Königl. Konsistorium zu.

Der bisherige Hülfsprediger Möhring zu Glowitz, Synode Altstadt Stolp, ist zum Diakonus an St. Marien in Stargard erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Heinrich Pfundheller ist zum Diakonus an St. Gertrud in Stettin erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Gehrke ist zum Gefängnißprediger in Stettin erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

Am Gymnasium zu Stettin ist die Beförderung des Kollaborators Lemcke zum ordentlichen Lehrer und die definitive Anstellung der Hülfslehrer Klotz und Dr. Pfundheller als Kollaboratoren genehmigt worden.

In Hinterfee, Synode Ueckermünde, ist der Schullehrer Utech fest angestellt.

In Schwanenbeck, Synode Jacobshagen, ist der Küster und Schullehrer Biesenthal fest angestellt.

Angestellt sind bei dem Postamte in Stettin: der Post-Expedienten-Anwärter Saare als Post-Expedient; der invalide Unteroffizier Carl Scheel als Briefträger; der invalide Füsilier Christian Friedrich Wilhelm Kunzner als Bureaudiener, und der invalide Unteroffizier Carl Ziese als Bureaudiener.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Dezember 1867 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Demmin.

5. Landbezirk. Golchen, Clempenow, Breest, Cöln, Wodarg, Kessin. Gutsbesitzer d'Alton auf Ludwigshöhe, verpflichtet am 16. Dezember 1867; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer von Heyden auf Plötz.

Kreis Greifenhagen.

2. Landbezirk. Cunow, Langenhagen, Rohrsdorff, Gaebersdorff, Liebenow. Mühlenmeister Bock zu Hohenbrück, verpflichtet am 16. Dezember 1867; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer Zierold auf Klein-Zarnow.

11. Landbezirk. Hökendorff, Buchholtz, Hohenkrug, Mühlenbeck, Jeseritz. Freimann Uecker zu Mühlenbeck, verpflichtet am 6. Dezember 1867; Substituten desselben: Freischulzenguts-besitzer Daehn zu Louisenhoff und Gerichtsmann Nack zu Beltow.

Kreis Naugard.

18. Landbezirk. Großenhagen, Lüttkenhagen, Korkenhagen, Neuendorff, Brauchendorff. Lieutenant Maaß zu Neuendorff, verpflichtet am 5. Dezember 1867; Substitut desselben: Lehrer Berg zu Faulenbenz.

Kreis Ueckermünde.

4. Landbezirk. Borsee, Ludwigshoff, Gegensee, Christianshoff, Hinterfee. Gutsbesitzer Schultz zu Ludwigshoff, verpflichtet am 17. Dezember 1867; Substitut desselben: Schiffskapitain Krüger zu Altwary.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 4. Den 24. Januar **1868.**

Das Register zum Amtsblatt pro 1867 ist unter der Presse und wird mit einer der nächsten Nummern erscheinen.

Patente.

Dem Dr. H. Grüneberg zu Kalk bei Deutz ist unter dem 24. Dezember 1867 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu erkannten Apparat zur Gewinnung von schwefelsaurem Kali, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

35) Der 39. Kommunal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm vorliegenden Geschäfte **am Dienstag, den 25. Februar d. J.,** Vormittags 11 Uhr, in Stettin zusammentreten. Die an denselben zu richtenden Anträge sind dem Vorsitzenden, Herrn General-Landschafts-Direktor von Köller *hierselbst* einzureichen. Die Königl. Behörden haben *sich* jedoch wegen der an den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 20. Januar 1868.

Der Ober-Präsident.

2) der Königlichen Regierung.

36) Nach Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden die den Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der Vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach diesem Tage angemeldet worden sind. Andernfalls läuft die Pension erst von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anspruch begründende, Urkunde eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat. Im Interesse der betheiligten diesseitigen Staatsangehörigen bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, die etwaigen Pensions-Ansprüche unter Beifügung der den Anspruch begründenden Urkunde und Atteste unmittelbar bei dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin schleunigst anzumelden.

Stettin, den 8. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

37) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Arnsberg, Neusin und auf dem Vorwerke Pustchow, Kreis Greifenberg, sowie die Pockenkrankheit in Schwenenz, Kreis Randow, ist erloschen, daher die deshalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 17. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

38) Unter den Schafen in Friedrichsberg, Kreis Naugard, und Kortenhagen, Kreis Greifenhagen, ist die Pocken-, und auf dem Gehöft des Bäckers Lemke zu Greifenberg, Kreis Greifenberg; desgleichen in Woltin und auf den Gehöften mehrerer Ackerbürger in Greifenhagen, Kreis Greifenhagen, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 17. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

39) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 26. Februar 1861 (Amtsblatt Seite 46), betreffend die Zusammenstellung der zur Ausstellung von Ehekonsensen (Trauscheinen) oder von den an deren Stelle tretenden Bescheinigungen befugten Behörden der Staaten, welche dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 beigetreten sind, und mit Bezug auf das Gesetz vom 13. März 1854 (Ges.-Samml. Seite 123) bringen wir im höheren Auftrage hierdurch zur Kenntniß der Pfarrer und der betreffenden Behörden: daß die bisher im Herzogthum Sachsen-Altenburg bestandene Verordnung, nach welcher zur Gültigkeit der zum Gebrauch im Auslande bestimmten Heimaths- und Heiraths-Erlaubnißscheine deren Beglaubigung durch das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern, erforderlich war, durch Herzogliche Verordnung vom 29. November v. J. aufgehoben und bestimmt worden ist, daß vom 1. Januar des Jahres 1868 an folgende Behörden im Herzogthum

Digitized by Google

Sachsen-Altenburg, nämlich: die Herzoglichen Gerichtsämter I und II in Altenburg, Schmölln, Lucka, Gostuitz, Nonneburg, Roda, Eisenberg und Kohla; das Herzogliche Gericht zu Meuselwitz, die Stadträthe zu Altenburg, Schmölln, Lucka, Nonneburg, Roda, Eisenberg, Kohla und Orlamünda, zur Ausstellung der erwähnten Urkunden berechtigt sind.

Stettin, den 20. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

10) Zur Prüfung der Kandidaten, welche ihre Befähigung zur Verwaltung von Rektor- und Lehrerstellen an Stadt- und Bürgerschulen nachweisen und das sogenannte Examen pro schola ablegen wollen, ist für das Jahr 1868 **der 28., 29.** und **30. April c.** als Termin angesetzt, und haben sich die Examinanden Montag, den 27. April c., Nachmittags 4 Uhr, dem Herrn Provinzial-Schulrath **Dr. Wehrmann** persönlich vorzustellen. Die Herren Superintendenten des diesseitigen Regierungs-Departements haben die in ihrer Synode sich aufhaltenden Kandidaten hierauf aufmerksam zu machen und sie zugleich hinsichtlich der diese Prüfung betreffenden Bestimmungen auf unsere Verfügung vom 6. Mai 1839 (Amtsblatt Seite 118) mit dem Bemerken zu verweisen, daß die daselbst sub 3 getroffene Bestimmung nicht mehr in Kraft ist.

Stettin, den 9. Januar 1868.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

11) Im Randowschen Kreise haben folgende Jurisdictions-Veränderungen stattgefunden: 1) die Ortschaften Pargow und Staffelde sind von dem unmittelbaren Bezirke des Kreisgerichts zu Stettin abgezweigt und dem Bezirke der Gerichts-Kommission in Garz a. O. zugelegt; 2) die Ortschaft Podejuch ist von dem Bezirke der Gerichts-Kommission in Alt-Damm abgetrennt und dem unmittelbaren Bezirke des Kreisgerichts zu Stettin zugelegt worden.

Stettin, den 18. Januar 1868.

Königl. Appellationsgericht.

4) des Königlichen Konsistoriums.

12) Das Gesetz vom 13. März 1854 — Gesetz-Sammlung vom Jahre 1854 Seite 123 — die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königl. Preußischen Staaten betreffend, enthält folgende Bestimmungen:

§. 1. Ausländer, welche in den Königl. Preußischen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsbehörde ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§. 2. Die Herren Minister der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als auch mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1) zu erlassen.

§. 3. Geistliche, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß das erforderliche Attest (§. 1) ihnen vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist (§. 2), mit einer Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

Indem wir die obigen Bestimmungen aufs Neue zur genauesten Beachtung in Erinnerung bringen und besonders darauf hinweisen, daß, wenn nicht eine dem Schlusse des §. 1 des obigen Gesetzes entsprechende spezielle Heirathserlaubniß vorgelegt wird, das Attest der heimathlichen Ortsobrigkeit von Ausländern auszudrücken muß, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, bemerken wir mit Bezug auf §. 2 des vorstehenden Gesetzes, daß die Herren Minister der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern durch Reskript vom 31. August 1856 und 2. April 1858 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung vom Jahre 1856, Seite 220 und vom Jahre 1858 Seite 59) den Britischen und Französischen Unterthanen, sowie den Bürgern der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, welche in Preußen eine Ehe zu schließen beabsichtigen, die Beibringung des im §. 1 cit. vorgeschriebenen Attestes allgemein erlassen haben, wenn den betreffenden Personen durch einen Paß resp. des Britischen resp. Französischen Ministeriums, oder der Unions-Regierung, event. auch durch einen Paß der diplomatischen Agenten dieser Behörden, im Auslande ihre Eigenschaft als Britischer oder Französischer Unterthan, oder als Bürger der Vereinigten Staaten ausdrücklich bezeugt wird. Pässe, welche diese Bescheinigung nicht haben, können als Nachweis der Nationalität nicht gelten und haben bei obwaltenden Zweifeln die Königl. Regierungen über diese Frage zu entscheiden.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß ein Fremder auch nach längerem Aufenthalt resp. Wohnsitz in Königl. Preußischen Landen so lange als ein Ausländer betrachtet werden muß, bis er nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung de 1843, Seite 15) die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat.

Stettin, den 15. Januar 1868.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

13) Von dem Königl. Musikdirektor und Professor Grell in Berlin sind zwei Hefte Kompositionen: 23 einstimmige Motetten mit Orgelbegleitung und 20 Motetten für drei Männerstimmen im Verlage der Oehmigke & Riemschneider'schen Buchhandlung zu Neu-Ruppin herausgegeben worden, welche zum Gebrauch in Schullehrer-Se-

Digitized by Google

minaren, auf Elementarlehrer-Konferenzen und Seitens kirchlicher Sängerchöre geeignet erscheinen. Wir bringen dies zur allgemeinen Kenntniß.

Stettin, den 16. Januar 1868.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

5) des Provinzial-Schul-Kollegiums.

44) Zur Prüfung derjenigen Präparanden, welche die Aufnahme in das Seminar zu Pölitz zu Ostern dieses Jahres wünschen, ist ein Termin auf den **18. und 19. März dieses Jahres** anberaumt. Die gedachten Präparanden haben den Herren Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis sie leben, um eine Vorprüfung rechtzeitig zu bitten und, falls sie dabei ein Zeugniß genügenden Vorbereitung erlangen, dieses nebst den weiter unten genannten Zeugnissen spätestens bis zum 10. März d. Js. an den Seminar-Direktor Goltzsch einsenden, sich selbst aber am 17. März d. Js., Nachmittags 6 Uhr, in dem Seminargebäude in Pölitz einzufinden und bei dem genannten Direktor zu melden. Ueber die Anforderungen, welche an die Aufzunehmenden gemacht werden, und die Bedingungen, unter welchen sie aufgenommen werden können, gilt im Wesentlichen noch dasjenige, was in unserer Bekanntmachung vom 18. November 1853 ausführlich darüber angegeben ist, in Verbindung mit den Bestimmungen des Regulativs vom 2. Oktober 1854, betreffend die Ausbildung evangelischer Seminar-Präparanden. Außer dem oben genannten Superintendentur-Zeugniß sind bis zum 10. März d. Js. an den Seminar-Direktor Goltzsch einzusenden: der Taufschein, ein Zeugniß des Kreis-Physikus über geschehene Nachimpfung der Schutzblattern, über Freiheit von ehrenischen Krankheiten und über einen für den Lehrerberuf geeigneten Gesundheits-Zustand, ein Zeugniß des bezüglichen Seelsorgers über Wohlverhalten und unbescholtenen Wandel, ein von jedem Bewerber selbst verfaßter Lebenslauf, endlich eine Erklärung der Eltern oder sonstigen Versorger des Präparanden, daß sie für den Fall der Aufnahme desselben in das Seminar bereit sind und sich verpflichten, das zu Ostern jeden Jahres pränumerando zu zahlende Kostgeld von dreißig Thalern jährlich zu entrichten. Sämmtliche Zeugnisse dürfen nicht früher als im Laufe dieses Jahres ausgestellt sein. Für das Kostgeld wird jedem Zöglinge vollständige Beköstigung verabreicht. Besonders dürftige und würdige Zöglinge können durch theilweisen Erlaß des Kostgeldes unterstützt werden, jedoch in der Regel erst nach Ablauf des ersten Jahres ihres Seminarkursus. Die in das Seminar eintretenden Zöglinge müssen das 17. Jahr zurückgelegt haben, ihre Aufnahme ist für das erste Halbjahr eine versuchsweise und erst nach Verlauf dieser Zeit wird endgültig über dieselbe entschieden.

Stettin, den 10. Januar 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

45) Zur Prüfung solcher Schulamts-Aspiranten, welche ihre Ausbildung nicht in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben, ist ein Termin auf **den 19., 20. und 21. März dieses Jahres** bei dem Seminar in Pölitz angesetzt worden. Diejenigen, welche wünschen, zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich am 18. März d. Js., Nachmittags 6 Uhr, in einem der Lehrzimmer des Schullehrer-Seminars in Pölitz einzufinden, wo sie von der Königl. Prüfungs-Kommission die nähere Anweisung über die Prüfung erhalten werden. Zu derselben werden auch solche Personen zugelassen werden, welche zwar keine Anstellung in öffentlichen Schulämtern begehren, aber ihre Befähigung als Privatlehrer im Gebiete des Elementar-Unterrichts nachweisen wollen. Personen, welche nur die Stelle eines Hauslehrers einnehmen wollen, sind zu keiner Prüfung vor unserer Kommission verpflichtet. Die Zulassung zu dieser Prüfung unterliegt unserer speziellen Genehmigung. Die zu Prüfenden haben sich zur Erlangung derselben bis zum 20. Februar cr. bei dem Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, persönlich zu melden und demselben nachstehende Schriftstücke vorzulegen: 1) ein Attest des Kreis-Physikus über ihren Gesundheitszustand; 2) den Nachweis, daß sie das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben; 3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste; 4) ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde ihres Wohnorts und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihr sittliches, religiöses und kirchliches Verhalten; 5) ein Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, welches sie sich zurückerbitten, und in beglaubigter Abschrift, und 6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf. Für Juden bedarf es eines Zeugnisses des Pastors nicht, sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen. Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur in Beziehung auf die Prüfung fürs Schulamt ausgestellt werden und dies auf denselben ausdrücklich vermerkt wird, sind sie stempelfrei. Die Superintendenten werden nicht nur die vorgelegten Zeugnisse prüfen, sondern auch nach der ihnen in der Cirkular-Verfügung hiesiger Königl. Regierung vom 12. September 1828 (II. 478/9) ertheilten Instruktion die Aspiranten einer Vorprüfung unterziehen, bei welcher der Inhalt des Regulativs vom 3. Oktober 1854 maßgebend ist. Auf den uns von denselben dann zu erstattenden Bericht wird unsere Entscheidung über die Zulassung an die Superintendenten zur weiteren Benachrichtigung der Betheiligten erfolgen und die Königl. Prüfungs-Kommission mit entsprechender Anweisung versehen werden.

Stettin, den 11. Januar 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

6) anderer Behörden.

46) Nachdem eine Anzahl von Kreis- und Gemeindebehörden bei dem unterzeichneten Büreau nicht unerhebliche Mengen von Tabellenformularen zum Gebrauch bei der Volks- und Viehzählung bestellt hat, erscheint es angemessen, allgemein darauf hinzuweisen, daß wir

Digitized by Google

solche Formulare zur Bequemlichkeit der Behörden neben den von denselben auszufüllenden und höheren Orts einzureichenden Pflichtexemplaren gern in jeder gewünschten Anzahl zum Selbstkosten-Preise herstellen und liefern lassen. Der letztere beträgt für je 1000 Exemplare der Anweisung G 3 Thlr. 12 Sgr., des Formulars H 6 Thlr. 10 Sgr., I 54 Thlr. 15 Sgr., K und M 36 Thlr. 10 Sgr., L, P, R und S 6 Thlr. 20 Sgr., Q 3 Thlr. 7½ Sgr. Hiernach kann jede Behörde, welche entweder zur Erleichterung des Zählungsgeschäfts oder zur Erreichung anderer Zwecke dergleichen Formulare zu haben wünscht, die Preise der zu bestellenden Anzahl selbst berechnen. Gleichzeitig machen wir bekannt, daß der Durchschnittspreis für 1000 Zählblättchen zum Gebrauch bei der diesseits empfohlenen und sehr verbreitete Anwendung findenden Ausnutzungsmethode der Zählungslisten sich auf etwas weniger als 10½ Sgr. stellt, wobei jedoch das Zerschneiden der Bogen nicht inbegriffen ist und auch hier nicht mit übernommen werden kann. Die Anfertigung von Zählblättchen für Geborene, Getraute und Gestorbene muß für jetzt, angesichts der geringen, darauf eingegangenen Bestellungen, deshalb unterbleiben, weil die Kosten derselben verhältnißmäßig zu hoch einstehen würden.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Königl. statistisches Büreau.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle zu Ristow, Synode Schlawe, Privatpatronats, zu welcher 2 Kirchen gehören, wird durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt und ist zum 1. April c. wieder zu besetzen.

Die Pfarrstelle zu Woldisch-Tychow, Synode Belgard, zu welcher 1 Kirche, 1 Kapelle und 5 Schulen gehören, kommt durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zum 1. Oktober c. zur Erledigung. Die Stelle ist Privatpatronats.

Die Küster- und Lehrerstelle in Groß-Borkenhagen, Synode Labes, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Die Küster- und Lehrerstelle in Barmimslow ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königl. Regierung.

In Ribbecardt, Synode Greifenberg i. Pomm., ist die dortige Küster- und Lehrerstelle durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Die Lehrerstelle in Neu-Labuhn, Synode Regenwalde, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Dem katholischen Lehrer **Klick** ist die Konzession zur Errichtung und Leitung einer Privat-Elementarschule in der Stadt Swinemünde ertheilt worden.

Der Sekretair **Bühring** zu Koblenz, im Kreise Uecker münde, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter des Gutes Krugsdorf bestellt.

Verzeichniß der im 4. Quartal 1867 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personalveränderungen.

Der vormals Hannoversche Ministerialrath, Oberbergrath **Credner** zu Berlin, zuletzt als Hülfsarbeiter bei der I. Abtheilung im Handelsministerium, und der Oberbergrath **Dunker**, bisher bei der Oberberg- und Salzwerks-Direktion zu Kassel, sind zu Mitgliedern des Halle'schen Oberbergamts ernannt; dem Ersteren ist der Charakter als Geheimer Bergrath Allerhöchst verliehen worden.

Dem seitherigen Hülfsarbeiter im Kollegium des Oberbergamts zu Halle, Bergassessor **Althans**, ist die Verwaltung des Bergreviers Goslar im Bezirk des Oberbergamts zu Klausthal kommissarisch übertragen.

Die Bergreferendarien **Schröcker** und **von Brunn** und der Berg- und Hütteneleve **Lehmer** sind zu Bergassessoren, und der Bergerspektant **Röber** ist zum Bergeleven ernannt.

Bei der Königl. Saline zu Halle ist der Kassenrendant, Faktor **Reinwarth**, in gleicher Eigenschaft an das Salzsteueramt der Berginspektion zu Staßfurt, und der Registrator und Kalkulator, Sekretair **Kolbe**, als Registrator und Kanzleivorsteher an das Salzamt zu Schönebeck versetzt.

In deren Stellen sind vom Schönebecker Salzamt der bisherige Buchhalter und Kontrolleur bei der Betriebskasse, Faktor **Althoff**, unter Ernennung zum Salinenkassen-Rendanten, und der Buchhalter bei der Produkten- und Materialien-Verwaltung, Sekretair **Köbr**, als Registrator, Kalkulator und Produkten- und Materialien-Verwalter bei der Halle'schen Salinen-Verwaltung eingetreten. Die Geschäfte des Buchhalters und Kontrolleurs bei der Salinen-Betriebskasse zu Schönebeck sind dem bisherigen Registrator und Sekretair **Sternagel** daselbst übertragen worden.

Der Büreau-Assistent **Voigt** ist vom Steinsalzwerk bei Erfurt als Schichtmeister und Sekretair an die Berginspektion zu Segeberg im Bezirk des Oberbergamts zu Klausthal versetzt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 5. Den 31. Januar **1868.**

Das Register zum Amtsblatt pro 1867 ist nunmehr erschienen und bei allen Post-Anstalten für den Preis von 3 Sgr. zu haben. Die Herren Geistlichen werden auf die Verfügung vom 20. Januar 1843 (S. 14 des Amtsblatts pro 1843) aufmerksam gemacht.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

47) Der 39. Kommunal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm vorliegenden Geschäfte **am Dienstag, den 25. Februar d. J.,** Vormittags 11 Uhr, in Stettin zusammentreten. Die an denselben zu richtenden Anträge sind dem Vorsitzenden, Herrn General-Landschafts-Direktor von Köller hierselbst einzureichen. Die Königl. Behörden haben sich jedoch wegen der an den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 20. Januar 1868.

Der Ober-Präsident.

48) Nachdem von den in meiner Bekanntmachung vom 6. April 1864 resp. 30. Januar 1865 benannten Mitgliedern der Handelskammer zu Swinemünde: 1) der Konsul Carl Friedrich Heyse, 2) der Apotheker Gustav Friederici, 3) der Konsul Christian Rose, und von den Stellvertretern: 4) der Kaufmann Heinrich Prüter, 5) der Kaufmann Christoph Gehm, 6) der Kaufmann Rudolph Paepke, mit dem Schlusse des Jahres 1867 nach Ablauf ihrer Wahlperiode ausgeschieden sind, sind die sämmtlichen vorbenannten Personen in ihrer früheren Eigenschaft wiedergewählt worden.

Stettin, den 23. Januar 1868.

Der Ober-Präsident.

49) Vom 1. Januar 1868 ab treten hinsichtlich der Versendung von gedruckten, lithographirten, metallographirten u. s. w. Gegenständen — gegen ermäßigtes Porto zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets — folgende Erweiterungen ein:

1) Es ist die Versendung gebundener Bücher unter Streif- oder Kreuzband gestattet.
2) Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.
3) Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namens-Unterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es sollen jedoch gestattet sein: Anstriche am Rande, um die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, und bei Preiskouranten, Kourszetteln und Handels-Cirkularen auch die handschriftliche Eintragung der Preise, sowie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preis-Ansätze, sowie des Namens des Reisenden.
4) Den Korrekturbogen kann das Manuskript beigelegt werden. Die bei Korrekturbogen erlaubten Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Korrekturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.
5) Die Anlegung eines Streif- oder Kreuzbandes bei Versendungen gedruckter ꝛc. Sachen ist nicht unbedingt erforderlich, vielmehr können dazu geeignete Drucksachen, deren Beschaffenheit im Uebrigen den Anforderungen an Sendungen unter Streif- oder Kreuzband entspricht, künftig auch einfach zusammengefaltet zur Post geliefert werden.

Diese Erweiterungen, sowie die sonstigen Vorschriften wegen Beschaffenheit gedruckter ꝛc. Gegenstände, bei deren Versendung gegen moderirtes Porto, gelten auch

Digitized by Google

bei den Postanstalten in demjenigen Theile des Großherzogthums Hessen, welcher nicht dem Norddeutschen Bunde angehört, und für den Postverkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes, den Süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden, sowie dem Kaiserthum Oesterreich und dem Großherzogthum Luxemburg. Das Maximal-Gewicht für derartige Sendungen gedruckter ꝛc. Gegenstände beträgt 15 Loth, das Porto 4 Pfennige (beziehungsweise bei Postanstalten in Gebieten der Guldenwährung: 1 Kreuzer) für je 2½ Loth.

Berlin, den 31. Dezember 1867.

General-Post-Amt.

50) Nach §. 1. Absatz 3 des Gesetzes über das Postwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 (Bundesgesetzblatt No. 8) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem durch dieses Gesetz für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Sgr. alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Kouvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche aus Orten des Norddeutschen Postgebietes nach anderen Orten desselben und zwar: von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen „in Ausübung dienstlicher Funktionen" abgesandt werden, sofern die Briefe vor der Postaufgabe a) auf der Adresse mit dem Vermerk: „portopflichtige Dienstsache" versehen, b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind. Von dem Erforderniß des Amtssiegel-Verschlusses wird nur in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zur Kategorie derjenigen Beamten gehören sollte, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels" in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. mit Unterschrift seines Namens und Amts-Charakters bescheinigt. Damit der Vermert „portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen falle, ist es wünschenswerth, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe von dem Absender niedergeschrieben werde. Milde Stiftungen und Privat-Vereine sind, auch wenn denselben nach Maßgabe der früheren, einstweilen aufrecht erhaltenen Bewilligungen die Portofreiheit für gewisse Sendungen zusteht, zur Anwendung der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache" nicht berechtigt. Bei Briefen, die nach Gebieten außerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, z. B. nach Oesterreich, Bayern, Württemberg, Belgien, Niederlande u. s. w., oder die, von auswärts abgesandt, nach dem Norddeutschen Postbezirke bestimmt sind, oder durch denselben transitiren, findet ein Erlaß des Zuschlagporto's, wo ein solches für unfrankirte Briefe vertragsmäßig feststehend ist, nicht statt.

Berlin, den 22. Januar 1868.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

51) Polizei-Verordnung.

Um die sehr gekrümmte und schmale Fahrt für den Schiffsverkehr frei zu halten, welche sich bei dem Austritte des Peenestusses aus dem Cummerower See zwischen zwei Preußischen Inseln und, resp. einer Insel und dem Preußischen (rechten) Peene-Ufer hinzieht, verordnen wir auf Grund des §. 11 im Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850:

§. 1. Auf dem vorbezeichneten Theile des Peenestusses ist in den Grenzen der durch zwei Warnungstafeln markirten Flußstrecke das Ankern, Anbinden und Festlegen von Schiffsgefäßen und Kähnen verboten.

§. 2. Uebertretungen der vorstehenden Verbotsbestimmung werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern gerügt, welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird.

Stettin, den 25. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

52) Mit Rücksicht darauf, daß in Folge der anhaltenden Kälte und des tiefen Schnees das Wild, namentlich das kleine Wild, Hasen und Rebhühner, stark gelitten hat, wird der Schluß der niederen Jagd auf **den 15 Februar d. J.** hiermit festgesetzt.

Stettin, den 25. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, und Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

53) Bekanntmachung, die 13 Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der gestern und heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 13. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2200 Schuldverschreibungen, welche zu den am 16. September d. J. gezogenen 22 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen. Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Koupons Ser. II No. 5 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1867 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Von Auswärtigen können die Prämien auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden —, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Generalkasse in Hannover und der Hauptkasse in Rendsburg, in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Koupons und Talons einer dieser

Digitized by Google

kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Koupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen. Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf den der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Kreissteuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunalkassen, sowie in den Büreaux der Landräthe, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen vom 1. April 1867 an aufhört und daß derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinskoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 29. Januar 1868.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

3) des Provinzial-Schul-Kollegiums.

53) Zur Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht haben wir für das Jahr 1868 den Termin auf den 21. April und die folgenden Tage in Stettin anberaumt. Zu dieser Prüfung haben sich Diejenigen einzufinden, welche als Lehrerinnen an einer öffentlichen Schule angestellt zu werden oder eine Privatschule einzurichten oder zu übernehmen oder an einer solchen zu unterrichten wünschen. Diejenigen Personen, welche nur in die Stellung von Hauslehrerinnen eintreten wollen, sind nicht verpflichtet, einer Prüfung vor uns sich zu unterziehen. In dem an uns zu richtenden Anmeldeschreiben hat jede Kompetentin sich bestimmt darüber zu erklären, für welche von den vorhin bezeichneten Stellungen im Unterrichts- und Erziehungswesen sie begehrt geprüft zu werden. Die Prüfungs-Kommission besteht zur Zeit aus dem Herrn Geheimen Regierungs- und Schulrath Crüger, dem Herrn Provinzial-Schulrath Dr. Wehrmann, dem Herrn Regierungs- und Schulrath Stiehl und dem Direktor der städtischen höheren Töchterschule, Herrn Dr. Glagau hierselbst. Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind auch gehalten, die unten näher bezeichneten Anmeldungen und Zeugnisse und zugleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift, nebst einer von ihnen gefertigten Zeichnung mit einem glaubhaften Attest darunter, daß beides von ihnen selbst angefertigt sei, dem Herrn Geheimen Regierungs- und Schulrath Crüger hierselbst spätestens 14 Tage vor dem genannten Termine einzusenden. Es ist unzulässig, eines oder das andere dieser Papiere erst bei dem Erscheinen zur Prüfung vorzulegen. Demnächst haben die Kompetentinnen sich am Tage vor der Prüfung, also am 20. April, Nachmittags 4 Uhr, in der Wohnung des vorgedachten Herrn Direktors Glagau hier persönlich zu melden, wo ihnen das Nöthige über den Gang der Prüfung mitgetheilt werden wird. Die einzureichenden Papiere sind: 1) der Anmeldebogen, auf welchem Vor- und Zuname der zu Prüfenden, Geburtsort, Geburtsjahr und Tag, Name, Stand und Wohnort des Vaters, ihr jetziger Aufenthaltsort, der Ort, wo sie ihre Schulbildung erhalten, und die Art, wie sie sich für den Beruf als Lehrerinnen vorbereitet haben, die Verhältnisse, in welchen sie zuletzt gewesen und die zum Beweise der Richtigkeit der vorstehenden Angaben beigebrachten Zeugnisse anzugeben sind, nebst diesen Zeugnissen, und 2) das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr religiöses und sittliches Verhalten. Insofern die Bewerberinnen bereits an einer öffentlichen oder konzessionirten Privatschule unterrichtet haben, werden sie wohlthun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen. Ausländerinnen müssen die Zulassung zur Prüfung zunächst bei uns nachsuchen. Die der Prüfungs-Kommission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zweck ausgestellt und als solche bezeichnet worden, stempelfrei. An Prüfungsgebühren sind vier Thaler von allen Denen am 21. April zu zahlen, welche nicht allein für das Elementarlehrerinnen-Amt geprüft sein wollen.

Stettin, den 20. Januar 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

4) der Königl. Ober-Post-Direktion.

55) Vom 1. Februar c. ab wird bei der Post-Expedition in Wildenbruch ein Land-Bestellbezirk eingerichtet, bestehend aus den Orten Linde und Gornow, — welche seither zu dem Bestellbezirke von Bahn gehörten — und aus den Etablissements Dolgensee und Wildenbrucher Loh- und Windmühle, welche bisher ihre Briefe ꝛc. von Thaensdorf bezogen. Gleichzeitig geht der gegenwärtig zu dem Bestellbezirke von Rosenfelde gehörige Ort Heinrichsdorf auf den Bestellbezirk von Bahn, dagegen der zu dem letzteren gehörige Ort Langenhagen auf den Bezirk von Rosenfelde über.

Stettin, den 25. Januar 1868.

Die Ober-Post-Direktion.

Digitized by Google

3) anderer Behörden.

56) Wiedereinkoursetzung der früher von der Königlichen Telegraphen-Direktion in Berlin beziehentlich den Königlichen Ober-Telegraphen-Inspektion außer Kours gesetzten Staats- und anderen kourshabenden Papiere durch die Telegraphen-Direktionen.

Nachdem durch den Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 18. December 1867 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 14) die bisherige Königliche Telegraphen-Direktion in Berlin als General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes, sowie die bisher provisorisch eingerichteten Ober-Telegraphen-Inspektionen als Telegraphen-Direktionen vom 1. Januar d. J. ab constituirt worden sind, wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung der früheren Königlichen Telegraphen-Direktion vom 15. März 1867 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Auslieferung derjenigen Staats- und anderen kourshabenden Papiere, welche sich bei den Ober-Telegraphen-Kassen der früheren Ober-Telegraphen-Inspektionen, jetzigen Telegraphen-Direktionen, im Depositum befinden, und welche entweder mit dem Außerkoursbetzungs-Stempel der früheren Königlichen Telegraphen-Direktion in Berlin oder der ehemaligen Ober-Telegraphen-Inspektionen versehen sind, die Wiederinkoursetzung derselben durch die betreffenden Telegraphen-Direktionen in folgender Weise geschehen wird:

Wieder in Kours gesetzt.
(s. Bekanntmachung vom 18. Januar 1868, Regierungs-Amtsblatt No. . . . pag. . . .)
N. N., den . . ten . . . . . 18 . .
Telegraphen-Direktion.
(Stempel.) (Unterschrift.)
Berlin, den 18. Januar 1868.
General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes.

57) Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Samml. S. 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen. Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66, 105, 109 der Bankordnung). Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1868.
Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

II. Personal-Chronik.

Der provisorische Lehrer Gatz in Stettin ist fest angestellt worden.

Dem Fräulein Helene Karsch in Pyritz ist die Konzession zur Leitung einer höheren Privattöchterschule in Pyritz ertheilt worden.

In Fritzow, Synode Cammin, ist die Küster- und Lehrerstelle durch Emeritirung des seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Die Konzession als Hauslehrer ist ertheilt:
den Kandidaten Thym, Bartholdy, Paul, Rieck, Kühl, Krause, Kawerau, Spremberg, Eckert, Feuerherdt, Reimer, Riemann, L. Zimmermann, Volbrecht, Fickewirth, Redtwig, Witte, Krügel, Grunow, Schröder, Bartz, Herms, Kohn, Lüpke, C. Zimmermann, Lüders, Thieme, Stiller, Braun, Haese, Obenaus, Oesterheld, Habermann, Rötzer, Müller, Flos, Borchert;
den Lehrern Wesche, Ostmann, Klaaß und Resch, Schroeder;
den Schulamts-Präparanden Burow, Lawrenz, Kusen, Wardin, Jordan, Fröhling, Penzlin, Gramm, Bohm, Marwitz;
die Konzession als Hauslehrerin resp. Erzieherin:
den Lehrerinnen Schüßler, Depaubourg und Pockel, sowie dem Fräulein Naaß, Lenthe, Bucher, Trittelfitz, Weiß, Stropp, Müller, Koch, Korth, Stern, v. Versen, Burchardi, Sello, Borchart, Palmié, Lopitzsch, Jungfer, Geiser, Müller, Dieterle, Perkuhn, Raum, Winterfeld, André, Plantikow, Schulze, Helm, Hainau, Stephan, Rezen, Bouveron, Dieren, Klett, Weiß, Gollreider, Goers, Langhoff, Westendorf, Riedel, Quandt, Colberg, Jungheim, Zschock, Kuhl, Hadduck, Beyle, Sauer, Hagemann, Sattler, Susemihl, Goerke, Kapsel, Gerwien, Gebhard Winnrich, Mandel, v. Boze, Carstens, Rechholz, v. Küster, Himmel, Hselm u. Stropp.

Der Regierungs-Assessor Birck ist von Cöln an die Königl. Regierung zu Stettin versetzt worden.

Versetzt sind: der Telegraphen-Inspektor Munckel von Stralsund nach Stettin; der kommissarische Telegraphen-Verwaltungs-Inspektor Marsmann von Stettin nach Berlin; der kommissarische Telegraphen-Bau-Inspektor Winkelmann von Stettin nach Cöln; der Telegraphen-Ingenieur Heyse von Hannover nach Stettin; der Ober-Telegraphist Grose von Berlin nach Stettin und der Telegraphist Rüge von Stettin nach Cüstrin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 6. Den 7. Februar 1868.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

58) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Kannenberg, Kreis Saatzig; in Gräfenbrück, Strelowhagen, Zampelhagen, Schnittriege, Schwarzow, Gr.-Sabow, Kreis Naugard; in Schwessow, Kreis Greifenberg; in Boeck und Deuthin, Kreis Cammin; sowie die Räudekrankeit in Ninikow, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die deßfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 25. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

59) Unter den Schafen zu Vorwerk Bugewitz, Putzar, Schwerinsburg und Dorf Glien, Kreis Anklam, und zu Zimdarse, Kreis Greifenberg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 25. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

60) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Ball, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die deßfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 31. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

61) Unter den Schafen in Golchen, Kreis Demmin, und in Sandhof, Kreis Anklam, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 31. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

62) Nachdem die „Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia“ zu Frankfurt a. M., deren Statut nebst Konzession in der Beilage zu No. 11 des diesseitigen Amtsblatts de 1861 publizirt ist, inzwischen eine inländische geworden ist, sind diejenigen Bedingungen der bezeichneten Konzession aufgehoben, welche ihr als einer damals ausländischen Versicherungs-Gesellschaft durch dieselbe auferlegt waren. Dabei wird bemerkt, daß die in Gemäßheit der 9. Konzessions-Bedingung bestellte Kaution (nachdem auf das Aktien-Kapital eine zweite Baareinzahlung von 10 Prozent geleistet war) bereits im Jahre 1863 der Gesellschaft zurückgegeben worden ist. Dies wird im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 28. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

63) Ministerial-Erlaß, betreffend eine Abänderung der Bestimmung über die Regelung der Ancienneität der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines im §. 27 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps.

Der §. 27 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps vom 1. Dezember 1864 enthält die Anordnung, daß die Ancienneität der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines in den Anwärterlisten der Königlichen Regierungen nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen zur Anstellung bei der bezüglichen Regierung bestimmt werden soll. Bei der Ausführung dieser Vorschrift hat es sich herausgestellt, daß das Eingehen der Meldungen häufig durch Umstände verzögert wird, deren Beseitigung nicht in der Hand der Jäger liegt, und daß somit die Reihenfolge derselben in den Anwärterlisten mehr oder weniger von Zufälligkeiten abhängig wird. Zur Hebung der hieraus erwachsenden Unzuträglichkeiten erachten wir eine Abänderung der gedachten Anordnung und eine anderweite grundsätzliche Regelung der Ancienneität der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Klasse A. I. für erforderlich und bestimmen demzufolge Nachstehendes: Bei der Ausfertigung der Forstversorgungsscheine Seitens der Königl. Inspektion der Jäger und Schützen wird denselben, außer der Nummer der Forstversorgungsliste, noch eine zweite Nummer gegeben, deren, für jeden Jahrgang wieder mit Nr. 1 beginnende Folge die Ancienneität derjenigen Jäger zu regeln bestimmt ist, welche in demselben Jahre den Forstversorgungsschein erhalten. Innerhalb der bezüglichen Nummerreihen wird die Folge der Forstversorgungs-Berechtigten zunächst nach der Charge festgestellt, so daß die Forstversorgungsscheine der Feldwebel und Oberjäger die ersten, die der Jäger die folgenden Nummern erhalten. Bei

Digitized by Google

gleicher Charge begründet die längere Dienstzeit, bei gleicher Dienstzeit das höhere Lebensalter den Vorrang. Nach der Folge dieser Nummern haben die Königlichen Regierungen die Notirungen derjenigen forstversorgungsberechtigten Jäger in den Anwärterlisten zu bewirken, deren Meldungen vor dem, auf das Datum des Forstversorgungsscheines folgenden 1. Januar bei ihnen eingehen, so daß die niedrigere Nummer der höheren Nummer vorgeht. Für die später eingehenden Meldungen bleibt die bisherige Vorschrift maßgebend, nach welcher die Anwärter nach dem Datum des Eingangs ihrer Meldungen bei der betreffenden Königlichen Regierung in der Anwärterliste rangiren. In der Nachweisung des Abganges und Bestandes der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Klasse A. I. (Anlage J. des Regulativs vom 1. Dezember 1864) ist unter dem Datum des Forstversorgungsscheines jedesmal auch die demselben nach Obigem ertheilte Jahresnummer zu vermerken.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden auf den Inhalt desselben die Herrn Landräthe, sowie die Königlichen und Kommunal-Oberförster noch besonders und zwar letztere mit der Weisung aufmerksam gemacht, die ihnen untergebenen Forstschutz-Beamten von dem Inhalte desselben in Kenntniß zu setzen.

Stettin, den 20. Januar 1868.

Königl. Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

67) Mit Genehmigung der Königl. Regierung wird Ostern d. J. zu Stettin eine provisorische höhere Lehranstalt errichtet, welche aus drei Gymnasialklassen (Sexta, Quinta, Quarta), vier Reallklassen (Sexta, Quinta, Quarta, Tertia) und drei Vorschulklassen bestehen soll. Die Wahlen des Schulvorstehers Siewert hier, des Oberlehrers Dr. Junghans in Dortmund und der Lehrer Jonas in Berlin, Calebow in Stralsund, Dr. Pfundheller hier zu ordentlichen Lehrern, die der Lehrer Wobbermin, Genêt, Brust und Haack hier zu Elementarlehrern an der genannten Anstalt, wie auch die Uebertragung der einstweiligen Leitung derselben an den ersten ordentlichen Lehrer Siewert sind genehmigt.

Stettin, den 27. Januar 1868.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

65) In Gemäßheit eines Reskripts des Herrn Finanz-Ministers vom 25. v. Mts. III. 32 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer demselben gewordenen Mittheilung des Königl. Sächs. Finanz-Ministeriums die aus dem freien Verkehr eines anderen Zollvereins-Staates nach Sachsen, zum Verbleib daselbst oder zur Durchfuhr versendeten Spielkarten, bei Vermeidung der Folgen der Stempelsteuer-Hinterziehung schon im Versendungsorte mit Uebergangsschein versehen sein müssen.

Stettin, den 1. Februar 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

3) anderer Behörden.

66) Die Zusatzbestimmung zu §. 22 No. 2 Abschnitt B. des Betriebs-Reglements vom 3. September 1865 erhält vom 1. Februar d. J. ab die nachfolgende veränderte Fassung: „Der Tarif bezeichnet diejenigen Güter, deren Transport die Eisenbahn-Verwaltung bei Anwendung einer ermäßigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu bewirken befugt ist und giebt der Absender sein Einverständniß mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Guts in bedeckt gebauten oder mit Decklaken versehene Wagen verlangt. In diesem Falle sind die in dem Tarife näher festgestellten Zuschlagsgebühren in Ansatz zu bringen."

Breslau, den 28. Januar 1868.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

67) Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. J. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem „Bureau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin, Leipziger Str. No. 3, Portal I" einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königl. Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.
E. Graf zu Stolberg.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle zu Poserig, Synode Garz auf Rügen, zu welcher eine Kirche und 3 Schulen gehören, gelangt durch Emeritirung zur Erledigung und ist zum 1. Juli d. J. wiederzubesetzen. — Die Stelle ist Königl. Patronats.

In Swinemünde ist die Lehrerin Marie Jahnz an der dortigen höheren Töchterschule definitiv angestellt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Grassmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

welche auf die am 16. Sep
Jahre 1855, nämlich Serie 4
1303. 1323. 1345. 1423.

№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№
4219	115	25744	120	26874
26	115	65	120	85
29	120	66	115	89
40	120	69	115	90
42	115	76	115	28107
43	150	79	400	16
48	120	84	120	17
52	115	90	120	26
60	150	91	150	35
66	115	97	225	39
68	115	26420	115	46
84	150	21	120	47
96	115	23	120	71
16502	115	26	120	87
14	115	32	120	94
19	115	45	120	200
62	150	79	120	42522
71	400	26806	120	38
74	120	10	120	51
76	150	14	150	77
79	120	25	150	79
83	150	33	150	81
98	115	43	115	83
99	120	44	150	42710
2707	150	48	120	25
12	150	54	120	28
14	120	57	150	43
15	150	60	120	55
17	150	61	120	65
41	120	66	150	69

Die übrigen 1900 Nummern
Sämmtliche Schuldverschreibu

Die umstehenden Prämien werden i
schluß der Sonn- und Festtage und der zu de
schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraß
Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst de
1. April 1867 ab nebst Talons, ausgezahlt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden

Die Erhebung der Prämien kann
Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Sta
Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibunge
der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung ei
welche den Empfang aus der Staatsschulden-

Die Besitzer von Schuldverschreibung

Serie 1279. 1328 (1. Verloo
Serie 1402. (8. Verloosung
Serie 74. 96. 136. 148. 299
Serie 44. 134. 165. 195 20
870. 919. 952. 986. 1
Serie 70. 298. 338. 354. 42
(11. Verloosung für 18
Serie 16. 22. 59. 88. 114. 2
943. 956. 1044. 1082.

werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes

Hau

gleid
gleid
Nac
liche
Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staats-
verfe
zu b
Datt
Jan
Nun
spät
Vor
nach
bei
Anw
gang
ten
Regi
Dat
die
zu v
laufe
allge
Inhs
Köni
ders
gemo
von
Köni
64
Oster
Lehr
klasse
(Sext
klasse
Siet
Dorth
bow
lichen
Brü
genan
weilig
Lehre
(
2)
65)
nanz-

aunt der besonderen Bekanntmachung vom heutigen Tage vom 1. April d. J. ab täglich, mit Aus-

Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

rnach bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden, — sowie bei der
haatskasse in Kassel, der Generalkasse in Hannover und der Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden.
gen nebst Coupons und Talons, vom 1. März d. J. ab einer dieser Kassen einzureichen, welche sie
Tilgungskasse bescheinigen, besorgen wird.

n aus den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus
lung für 1856),
r 1863),

312 371. 398 528. 556 589 742 746. 804. 805. 1089. 1406. (9. Verloosung für 1864),
5. 369. 376 453. 476. 489. 506 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817.
924. 1074. 1106 1189. 1207. 1208 1289. 1388. (10. Verloosung für 1865),
9. 463. 522. 569. 600. 657. 747. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337.
56),
14. 321. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891. 940.
1087. 1216. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481. (12. Verloosung für 1867),
an die baldige Realisirung erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1868.

ptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Gedruckt in der Königlichen Staatsdruckerei.

ptions ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 7. Den 14. Februar **1868.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 6949.) Gesetz, betreffend die Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes. Vom 23. Dezember 1867.

(No. 6950.) Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Metelen bis zur Grenze des Kreises Ahaus, in der Richtung auf Deodts Kotten.

Ausgegeben zu Berlin, den 29. Dezember 1867.

(No. 6951.) Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1867, betreffend den Wegfall von Schifffahrts-Abgaben bei den Hebestellen zu Rothebude und Platenhof.

(No. 6952.) Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Labiau, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Theut an der Königsberg-Labiauer Staats-Chaussee bis zur Wehlauer Kreisgrenze bei Klein-Scharlack, in der Richtung auf Tapiau; 2) von Nautzken an derselben Staats-Chaussee über Caymen und Sielkeim bis zur Wehlauer Kreisgrenze, in der Richtung auf Tapiau; 3) von dem Endpunkte des Schellecker Dammes über Lauknicken nach Mehlauken; 4) von Piplin, am Timber-Kanal, über Mehlauken bis zur Insterburger Kreisgrenze bei Eszeninken, in der Richtung auf Insterburg; 5) von Agilla, am großen Friedrichsgraben, über Lauknicken und Gertlauken bis zur Wehlauer Kreisgrenze, in der Richtung auf Wehlau.

(No. 6953.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Labiauer Kreises im Betrage von 152,000 Thalern. Vom 27. November 1867.

(No. 6954.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Dezember 1867, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizei-Direktionen zu Osnabrück und Hildesheim.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1867.

Patente.

Dem Techniker Moritz Riese zu Lauchhammer ist unter dem 6. Januar 1868 ein Patent auf einen selbstthätigen Expansionsschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Steiger R. Grützner zu Paul-Richard-Grube bei Beuthen ist unter dem 10. Januar 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Aufbereitung mineralischer Schlämme, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer J. Hansen zu Winnemark bei Ekernförde ist unter dem 18. Januar 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung, um Segelboote gegen Umschlagen zu sichern, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn C. H. Jahn in Dresden ist unter dem 25. Januar 1868 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Baumrinden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Lederwaarenfabrikanten Fiedler in Berlin ist unter dem 29. Januar 1868 ein Patent auf einen Behälter für Photographien in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

68) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinskoupons Serie IV. zur Preußischen Staatsanleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Koupons Serie IV. No. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. Dezember d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden. Die Koupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen — auch der in Wiesbaden, — sowie der Generalkasse in Hannover, der Hauptkasse in Kassel, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. Oktober 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel mit den Koupons-Empfängern kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Koupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der obengenannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten vier Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen [nicht an die Kontrolle der Staatspapiere] erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. Js. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Koupons. Werth .... Thlr." Mit dem 1. August k. Js. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab auch die neuen Koupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungsverzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, ferner bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Stargard und bei den Forst-Kassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 14. November 1867.

Königliche Regierung; Kassenverwaltung.

69) Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministeriums ist 1) durch Bekanntmachung desselben vom 5. Dezember pr. zur Einlösung der präkludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 für die Staatsschuldenverwaltung emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Eintbalerkassenscheine noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr stattfinden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12. Oktober 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten; — 2) durch Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 7. Dezember pr. der Endtermin der durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 1860 noch fernerhin gestatteten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezbr. 1855 für den Kammerschuldentilgungsfonds emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Zehnthalerkassenscheine auf den 1. März 1868 festgesetzt worden, dergestalt, daß alle Inhaber solcher Kassenscheine dieselben vor dem Ablaufe des Endtermins bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen Behufs der Ersatzleistung einzureichen haben, nach dem Ablaufe dieses Termins aber eine Ersatzleistung für dieselben in keinem Falle mehr stattfindet, vielmehr für die Inhaber solcher Papiere die in den früheren Bekanntmachungen des gedachten Ministeriums angedrohten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Digitized by Google

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 5. Oktober v. J. (Amtsblatt No. 41, 44 und 47) wird dies im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 5. Februar 1868.

Königliche Regierung; Kassenverwaltung.

70) Die ministeriell genehmigten Abänderungen des in der Beilage zu No. 41 diesseitigen Amtsblattes von 1862 publizirten Statuts der Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart werden in der Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 4. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

71) Mit Bezug auf §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 (G.-S. de 1856 S. 359) werden hierdurch folgende „Bezirksveränderungen" zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es sind einverleibt worden:

1) eine Wiesenparzelle der Repfennig'schen Erben in Kessin, von 3 Morgen 49 □Ruthen Flächeninhalt, in den fiskalischen Gutsbezirk der Domaine Kessin, Demminer Kreises;
2) 5 Mrg. 90 □Rth. Ackerland der Feldmark Zachan,
— = 132 = = = = Schwanenbeck,

6 Mrg. 42 □Rth., vom Forstfiskus eingetauscht, in den fiskalischen Gutsbezirk der Oberförsterei Jakobshagen, Saatziger Kreises;

3) 2 von dem Fiskus dagegen an den Fährzollbesitzer Bohrdt zu Zachan vertauschte fiskalische Forstparzellen von resp. 2 Mrg. 175 □Rth. und 1 Mrg. 33 □Rth. in den Gemeindebezirk von Zachan, Saatziger Kreises;
4) eine an den Konsul Quistorp hierselbst veräußerte Fläche von 5 Mrg. 95 □Rth. des fiskalischen Bietziger Sees in den Gemeindeverband von Lebbin, Usedom-Wolliner Kreises;
5) eine an die Kirchengemeinde zu Misdroy veräußerte Parzelle des Forstreviers Warnow, von 2 Mrg. 104 □Rth. in den Gemeindeverband von Misdroy, Usedom-Wollinер Kreises;
6) 6 an den Müller Ohlrich zu Golchen veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzellen von 13,07 □Rth. in den Gemeindeverband von Golchen, Demminer Kreises;
7) die bisher weder einem Gemeinde- noch Gutsverbande zugehörigen Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücke in Mellen, welche außer der Kirche nebst Kirchhof, Garten und Tagelöhnerhaus und dem Schulgebäude nebst Scheune und Garten bestehen in: a) 86 Mrg. 62 □Rth. Acker, 59 Mrg. 127 □Rth. Wiesen, 16 Mrg. 152 □Rth. Weide, der Pfarre gehörig, — b) 42 Mrg. 161 □Rth. Acker, 7 Mrg. 75 □Rth. Wiesen, 12 Mrg. 68 □Rth. Weide, der Kirche gehörig, — c) 4 Mrg. 7 □Rth. Acker, 5 Mrg. 158 □Rth. Wiesen, der Schule gehörig, — in den Gemeindeverband von Mellen, Regenwalder Kreises;
8) eine an die Kirchengemeinde zu Jassow veräußerte fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 4,3 □Rth. in den Gemeindeverband von Jassow, Camminer Kreises;
9) a) eine von dem Ernst Pump'schen Bauerhofe zu Coertenthin erworbene, mit einem Wohnhause versehene Fläche von 5,15 Mrg., und b) eine von dem Wendtlandt- früher Haufschild'schen Viertelbauerhofe zu Coertenthin erworbene, mit Haus und Scheune versehene Fläche von 2,05 Mrg., bisher zum Gemeindeverbande von Coertenthin und dem Besitzer des Rittergutes Coertenthin, Hauptmann a. D. Ferno zu Hagen gehörig, in den Gutsverband von Coertenthin, Usedom-Wolliner Kreises;
10) das im Hypothekenbuche von Mützelburg Vol. I. Fol. 46 No. 4 eingetragene, im Jagen 80/81 der Königlichen Mützelburger Forst belegene Büdnergrundstück von 2¾ Mrg. Größe nebst den darauf befindlichen Gebäuden, ehemals dem Büdner Karl Georg Boerner zu Mützelburger Theerofen gehörig, jetzt vom Forstfiskus erworben, in den fiskalischen Gutsbezirk des Forstreviers Mützelburg, Randower Kreises.

Stettin, den 30. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

72) Zur Bezeichnung der Einfahrt in die Oder, vom Dammansch aus, wird fortan auf dem rechten Ufer der sogenannten Königsfahrt an der hier vorhandenen Tagesmarke, während der Dauer der Schifffahrt, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein weißes Laternenlicht brennen. Wir bringen dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das fragliche Licht bei klarer Witterung nach O. N. O. nördlich herum bis nach S. W. zu auf ca. 1¾ Meilen sichtbar ist, so daß die vom Papenwasser resp. Dammansch kommenden Schiffe dasselbe von allen Punkten des Fahrwassers aus erblicken. Für die aus dem Dammschen See kommenden Fahrzeuge ist dasselbe sichtbar, sobald sie sich in dem sogenannten Cameelsstrome, gegenüber Cameelsberg, befinden. Schiffe, welche die Oder von Stettin aus stromabwärts fahren, sehen das Licht, sobald sie in die sogenannte Königsfahrt kommen.

Stettin, den 4. Februar 1868.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

73) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. Oktober v. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir an Stelle unseres bisherigen Kommissarius Behufs Wahrnehmung der im §. 9 No. 1 und 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 bezeichneten Geschäfte, des Regierungs-Assessor Michaelis, den Regierungs-Assessor von Viebahn hierselbst mit diesem Kommissorium betraut haben, und daß der unsern Verwaltungs-Bezirk umfassende Steuer-

Digitized by Google

Bezirk für die Gewerbesteuer-Klasse A I., wie bisher, nur Einen Wahlbezirk mit dem Wahlorte Stettin bildet.

Stettin, den 2. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

2) anderer Behörden.

74) Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. J. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem „Bureau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin, Leipziger Str. No. 3, Portal I“ einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königl. Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.

E. Graf zu Stolberg.

75) Verwaltungsbericht des Vereins zur Unterstützung der Wittwen und Waisen 1813/15 gebliebener Pommern.

Am Schlusse des Jahres 1866 hatte der Verein einen Bestand in Pommer. Pfandbriefen von

	Rt.	Sgr.	Pf.
	600	—	—
baar	9	5	4
Summe des Bestandes	609	5	4

Die Einnahmen im Jahre 1867 waren:

1) Pfandbriefszinsen auf 2 Semester

	Rt.	Sgr.	Pf.
	20	20	—

2) die für das Jahr 1866 bewilligten Kirchen-Kollektengelder bei der Feier der drei Gedächtnißtage der Freiheitskriege, von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hier eingezahlt 203 20 1

224 10 1

Summe der Einnahme u. des Bestandes 833 15 5

Die Ausgaben im Jahre 1867 betrugen:

1) an laufenden Pensionen 135 — —

2) an extraordinairen Unterstützungen . . . . . 88 15 —

Summe der Ausgabe . . . . . 223 15 —

Bleibt Bestand . . . . 610 — 5

wovon 600 Thlr. in Pommer. Pfandbriefen.

Stettin, den 27. Januar 1868.

Der Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen 1813/15 gebliebener Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der zum Pastor in Mützenow, Stadt-Synode Stolp, erwählte Prediger Schumacher aus Buenos-Ayres ist in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Hülfsprediger Otto Dabis, bisher in Neumark, Synode Colbatz, ist zum Pastor in Boltenhagen, Synode Wolgast, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Gr. Benz, Synode Daber, Privatpatronats, zu welcher 4 Kirchen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April cr. wieder zu besetzen.

Die Pfarrstelle zu Zwilipp, Synode Colberg, Königlichen Patronats, ein Unicum, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April 1869 wieder zu besetzen.

Die Rektor- und Hülfsprediger-Stelle in Swinemünde ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch den dortigen Magistrat.

Der provisorische Lehrer Jahnke zu Torgelow ist fest angestellt worden.

Die Ernennung des Lehrers Poley in Grabow a. O. zum Lehrer an den städtischen Schulen in Stettin, ist auf dessen Wunsch zurückgenommen, eine Lehrerstelle in Grabow a. O. daher auch nicht mehr vakant.

In Sydowsaue, Synode Colbatz, ist der Schullehrer Bradenberg fest angestellt.

In Vosberg, Synode Freienwalde, ist der Küster und Schullehrer Scheel fest angestellt.

In Justemin, Synode Daber, ist der Küster und Schullehrer Lau fest angestellt.

In Stettin ist der Lehrer Treu fest angestellt.

Der provisorische zweite Lehrer und Organist Balzer zu Eggesin ist fest angestellt worden.

Dem jüdischen Privatlehrer Hirschmann ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Garz a. O. in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Dem Fräulein Auguste Meibauer in Züllchow ist die Konzession zur Leitung einer Privatschule ertheilt worden.

Der Oekonom Wilhelm Liephardt zu Cartlow und der Oekonom Gottlieb Liephardt zu Holzhagen, im Kreise Cammin, sind zu stellvertretenden Polizei-Verwaltern bestellt, und zwar der erstere über Cartlow und der letztere über Holzhagen und Cretlow.

Dem Partikulier Johann Ludwig Rottfahl ist die Verwaltung der Post-Expedition in Rosenfelde, unter Ernennung desselben zum Post-Expediteur, übertragen worden.

Der Post-Expediteur Gebhard in Rosenfelde ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger, eine Beilage und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in
Stettin.

Bekanntmachung.

Den nachstehenden, von der „Allgemeinen Rentenanstalt" zu Stuttgart resp. unterm 20. Juni v. und 25. März d. J. beschlossenen, und am 13. November pr. und 30. April c. von der Königlichen Württembergischen Staatsregierung genehmigten Abänderungen des Anstalts-Statuts ertheile ich hierdurch die in der diesseitigen Concession vom 18. August 1862 vorbehaltene Zustimmung.

Berlin, den 6. September 1867.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: **v. Lützow.**

Zusammenstellung

der nach den Beschlüssen der General-Versammlungen vom 22. Juni 1866 und 25. März 1867 in den Statuten der **Allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart eingetretenen Aenderungen.**

1. In §. 2 Absatz 1 ist nach den Worten „volle Gegenseitigkeit" eingeschaltet „der Mitglieder".

2. Nach dem §. 2 ist folgender §. 2a. eingeschaltet: „Außerdem betreibt die Allgemeine Renten-Anstalt folgende Geschäfte: Die Anlegung ihres Vermögens auf die in §. 116 bis 119 vorgesehene Weise; die Eröffnung von Conto-Correnten mit bedecktem Credit, sowie den Kauf und Verkauf von Werthpapieren und Wechseln, soweit die Statuten (§. 116) oder ausdrückliche Beschlüsse des Gesellschafts-Ausschusses (§. 119) die Verwaltung hierzu ermächtigen; die Annahme von Sparkassengeldern und Depositen (§. 120 bis 123).

3. Aus dem §. 4 ist weggelassen: „ihr Münzfuß der 52½ Guldenfuß".

4. Diesem §. ist folgender Absatz 2 beigefügt: „Die von ihr ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch die Verwaltungsrath (§. 194). Dieselben sind in das von dem K. Württembergischen Justiz-Ministerium für die Veröffentlichung der Handelsgerichte bestimmte Centralblatt, sowie in den Schwäbischen Merkur einzurücken. Die Benützung weiterer Blätter bleibt dem Verwaltungsrath anheimgegeben."

5. Der Absatz 2 des §. 19 ist weggelassen.

6. In dem §. 22 ist die Lit. a. folgendermaßen gefaßt: „Diejenige, bei welcher nach dem Tode des Mitglieds dessen baare Einlagen — je nach der betreffenden Versicherungsform mit Abzug der bereits bezogenen oder verfahrten Renten — zurückbezahlt werden, d. h. auf Rückvergütung."

7. In den §. 36 ist als Absatz 2 eingeschaltet: „Der Uebergang von einer Versicherungsform ohne Rückvergütung in eine solche mit Rückvergütung ist daher unzulässig."

8. Der dritte Absatz dieses §. beginnt statt bisher mit den Worten: „Es kann daher derjenige ꝛc." mit den Worten: „Ebenso kann derjenige."

9. Im §. 37 heißt es statt: „die im zweiten Absatze" — die im „letzten" Absatze.

10. Im §. 38 ist der erste Satz weggelassen. Der zweite Satz beginnt mit den Worten: „Eine Versicherung auf Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer kann nicht in der Art ꝛc."

11. Den §§. 44, 45 und 46 ist folgende veränderte Fassung gegeben:

§. 44. Bei Versicherungen auf steigende Renten bildet die Summe von fl. 3000, — bei Versicherungen auf Leibrenten die Summe von fl. 1500. — das Maximum der sämmtlichen je für ein Jahr möglichen Bezüge einer Person, soferne der Mehrbetrag für die betreffenden Jahre nicht bei einer anderen zuverlässigen Anstalt in Rückversicherung gegeben werden kann. Treffen bei einer Person beiderlei Versicherungsformen zusammen, so ist das Maximum für jede einzelne derselben mit Rücksicht auf die eben angegebenen Maximalbeträge verhältnißmäßig festzustellen."

§. 45. Die bezeichneten Maximalbeträge dürfen weder durch Einlagen noch durch Uebergang von einer anderen Versicherungsform (§. 34) für irgend ein künftiges Jahr überschritten werden."

§. 46. „Bei der Versicherung von Kapitalien bildet ein künftiger Kapitalbetrag von fl. 20,000 — das Maximum der zulässigen Versicherung, welches ohne Rückversicherung nicht überschritten werden darf. Der jährliche Betrag einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer kann nur dann auf mehr als fl. 1500 — festgesetzt werden, wenn die Summe der in Aussicht stehenden Leibrenten im Ganzen nicht über fl. 20,000 — ausmacht, oder der Verwaltungsrath nicht mindestens den Mehrbetrag über fl. 20,000 — für die betreffenden Jahre bei einer andern zuverlässigen Anstalt in Rückversicherung geben kann."

12. Dem §. 49 ist folgender Absatz beigefügt: „Die Rentencoupons (Lit. a.) werden an der Kasse der Anstalt in Stuttgart, und bei den Agenten eingelöst. Die Auszahlung der Rückvergütungssummen (Lit. b.) und der versicherte Kapitalien (Lit. c.) erfolgt baar in Stuttgart bei der Kasse der Anstalt, kann aber nach dem Wunsche des Empfängers, wenn er Kosten und Gefahr übernimmt, durch Wechsel, Baarsendung oder Zahlung der Agenten gewährt werden."

13. In den Absatz 1 des §. 62 ist eingeschoben: a. nach dem Wort „persönlich": „nach einem vorgeschriebenen Versicherungsformular", b. nach den Worten „der beabsichtigten Versicherung:" „endlich die Erklärung des zu Versichern

n über diejenigen Momente, deren Kenntniß die Anstalt zur Beurtheilung des Versicherungsantrags sonst noch für ge-
ten erachtet."

14. In §. 63 ist die Ziffer 3 weggelassen und an deren Stelle als neuer Absatz gesetzt: „Außer den erwähnten
rkunden ist in der Regel das nach vorgeschriebenem Formular auszufertigende Zeugniß eines Bekannten des zu Versichern-
n einzufordern." Im letzten Absatz des §. 63 statt „die Aechtheit der in Ziffer 2 und 3 vorgesehenen Urkunden" ist
setzt: „die Aechtheit der in §. 62 und in §. 63 Ziffer 2 vorgesehenen Urkunden."

15. Nach §. 68 ist folgender §. 68a eingeschoben worden: „Die in den vorstehenden §§. 58—68 bezüglich der
versichernden Person enthaltenen Bestimmungen gelten im Falle des §. 70 Ziffer III. für beide verbundene Personen."

16. Im Eingang des §. 69 ist das Wort „ferner" gestrichen.

17. Dem §. 70 ist folgender weiterer Absatz beigefügt: „III. Versicherungen auf den Tod des Letztabsterbenden
eier verbundenen Personen. Die beiden verbundenen Personen gelten als versichert, und die zum Voraus bestimmte
pitalsumme wird erst dann ausbezahlt, wenn beide gestorben sind, beziehungsweise das 85. Lebensjahr zurückgelegt haben."

18. Dem §. 72 sind folgende Zusätze gegeben: „c. durch Bezahlung jährlicher Prämien während einer zum
oraus bestimmten Reihe von Jahren (Versicherung mit aufhörender Prämienzahlung), diese letztere Art der Einlage ist
och nur zulässig bei den in §. 70 unter Ziffer I. 1 und 3 II. 1. aufgeführten Versicherungsformen".

19. Nach §. 72 ist folgender §. 72 a eingeschaltet. „Einfache Lebens-Versicherung (§. 70, Ziff. I., 1 und 3)
d einfache Ueberlebens-Versicherung (§. 70, Ziff. II. 1.) können auch in der Form von Stückversicherungen ein-
gangen werden. Bei dieser Form erwirbt der Versicherte für eine zum Voraus bestimmte Reihe von Jahren das
echt, jedes Jahr mittelst einer bestimmten sich gleichbleibenden Einlage je eine weitere gleiche Kapital-, beziehungsweise
entensumme zu versichern. Die jährliche gleiche Einlage besteht in dem Durchschnitt derjenigen Summen, welche während
r in Aussicht genommenen Reihe von Jahren für die jedes Jahr zu versichernden gleichen Beträge als einmalige Ein-
gen zu bezahlen wären."

20. In §. 73 ist gesetzt: „— — ist aus den Tafeln XIX. bis XXVI. ersichtlich."

21. In §. 75 nach den ersten Worten „die Prämien" ist eingeschaltet: „sowie die jährlichen Einlagen bei
tückversicherungen (§. 72a.)"

22. Dem §. 76 ist folgender Zusatz gegeben: „Bei Versicherungen mit aufhörender Prämienzahlung hört die
rbindlichkeit zu Bezahlung von Jahresprämien außer den vorgenannten Fällen mit Ablauf der zum Voraus bestimmten
ihe von Jahren auf."

23. Dem §. 81 ist folgende Ziffer beigefügt: „3) Eine Versicherung auf den Tod des Letztabsterbenden zweier
rbundener Personen kann nach dem Ermessen des Verwaltungsraths in eine einfache auf den Tod einer dieser Personen
stellte Lebensversicherung verwandelt werden, wenn bezüglich dieser Letzteren die Bedingungen der Ziffer 2 zutreffen."

24. Dem §. 85 ist folgender Zusatz gegeben: „Bei Stückversicherungen hört das Recht auf Fortsetzung der
nlagen auf, wenn eine Jahreseinlage nicht auf den Fälligkeitstermin bezahlt wird und eine Aufforderung an den Ver-
herten zu deren Bezahlung binnen einer Frist von 30 Tagen erfolglos bleibt."

25. Dem §. 86 ist folgende Fassung gegeben worden: „Die im vorigen §. vorgesehenen Aufforderungen an
Mitglieder gelten als erfüllt, wenn sie unter der auf der Versicherungs-Urkunde und in den Büchern der Anstalt be-
erkten Adresse brieflich abgesendet worden sind."

26. Nach §. 96 ist folgender §. 96a eingeschoben worden: „Bei Versicherungen auf den Tod des Letzt-
sterbenden zweier verbundenen Personen (§. 170. Ziff. III.) finden die Bestimmungen der §§. 90 bis 96 in der Art
wendung, daß die dort bemerkten Folgen einer Gefährdung der Anstalt schon dann eintreten, wenn letztere auch nur
Einer der beiden verbundenen Personen stattgefunden hat. An die Stelle der in §. 92 vorgesehenen Reduktion der
rsicherung kann nach dem Ermessen des Verwaltungsraths und unter den Voraussetzungen des §. 81 Ziffer 3 die
rwandlung in eine einfache Lebens-Versicherung auf den Tod derjenigen versicherten Person treten, bei welcher keine
efährdung der Anstalt stattfindet."

27. Der Ueberschrift des 4. Abschnitts ist nach den Worten „Kapitaleinlagen" beigefügt: „A. Auf den Namen."

28. In den §. 112 ist der Inhalt des §. 113 als 2. Absatz aufgenommen und der §. 114 mit 113, der §.
5 mit 114 bezeichnet worden."

29. Nach §. 114 sind folgende Bestimmungen eingeschoben: Vor §. 115 ist als Ueberschrift gesetzt: „B.
pital-Einlagen auf den Inhaber." (Pfandbriefe.)

§. 115. „Die Anstalt ist berechtigt, Kapital-Einlagescheine, welche auf den Inhaber gestellt sind, unter dem
amen „Pfandbriefe der Allgemeinen Renten-Anstalt" auszugeben Dem Nominalbetrag dieser Pfandbriefe muß jederzeit
n mindestens gleicher Betrag unterpfändlich angelegter Gelder der Anstalt entsprechen. Für die Ausgabe dieser Pfand-
iefe gelten die nachstehenden näheren Bestimmungen.

§. 115a. Die Ausgabe erfolgt in Serien im Gesammtkapitalnennwerth von je einer halben oder einer ganzen
illion Gulden. Die Serien sind in einzelne Stücke getheilt, welche auf 100, 500 und 1000 Gulden lauten können.
en Einlagescheinen sind Couponsbogen je für die Erhebung der Zinsen und der Dividenden, sowie Talons beigelegt.

§. 115b. Der Zinsfuß der Pfandbriefe wird für jede Serie vor deren Ausgabe mit Rücksicht auf den zu der be-
ffenden Zeit herrschenden landesüblichen Zinsfuß ein für alle Mal festgesetzt. Wenn der Zinsfuß einer Serie über
% beträgt, so muß ein dem Kapitalbetrag je für die Erhebung der Zinsen und der Dividenden, sowie Talons beigelegt.
n Zinsfuß der Serie um mindestens ½ % übersteigenden Zinsfuß unterpfändlich angelegt sein. Zur Erhebung der Di-
enden (§. 140) werden je für fünf auf einander folgende Jahre besondere Coupons in der Art ausgegeben, daß am

Digitized by Google

Schlusse jeder fünfjährigen Periode oder im Falle der früheren Ausloosung auf den Rückzahlungstermin die Dividende der abgelaufenen Jahre gegen Zurückgabe des Dividenden-Coupons erhoben werden können.

§. 115c. Die Zurückbezahlung der zu Einer Serie gehörigen Stücke kann je nach den bei ihrer Ausgabe getroffenen Bestimmungen im Laufe von 20, 30, oder 40 Jahren erfolgen. Der Kapitalbetrag einer Serie wird je nach der Zahl dieser Jahre in gleiche Quoten eingetheilt und jedes Jahr auf den Zinstermin Eine dieser Quoten zurückbezahlt. Gehören zu einer Serie Stücke von verschiedenem Betrag, so ist für jede dieser Abtheilungen ihr Betreff an der Zurückbezahlung nach Verhältniß auszuscheiden. Dem Verwaltungsrath sind unter analoger Anwendung der für die ordentliche Rückzahlung geltenden Bestimmungen außerordentliche Rückzahlungen in beliebigem Betrage gestattet.

§. 115d. Die Ermittelung der zur Heimzahlung bestimmten Stücke geschieht jedes Jahr im Wege der Verloosung. Geht der für die Zurückbezahlung bestimmte Betrag mit dem Betrag der Stücke nicht gerade auf, so ist die um gerade Summe der Quote des nächsten Jahres hinzuzurechnen. Der Verloosung sind sämmtliche noch nicht ausgelooste Stücke einer Serie zu unterwerfen, mögen sie von der Anstalt ausgegeben sein oder nicht.

§. 115e. Die Verloosung ist mindestens 3 und höchstens 6 Monate vor dem nächsten Zinstermin urkundlich vorzunehmen und sind die Nummern der ausgelosten Stücke sofort unter Angabe des Rückzahlungstermins bekannt zu machen. Dieselben treten von letzterem an außer Verzinsung. Die ausgelosten und zurückgegebenen Scheine werden von Zeit zu Zeit urkundlich vernichtet.

§. 115f. Die Kapitaleinlagescheine (Pfandbriefe) werden von der Anstalt zu einem vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Kurse ausgegeben. Derselbe ist auch zu deren Rückkauf und Wiederverkauf je nach Gelegenheit ermächtigt.

§. 115g. Auf Verlangen der Inhaber können die auf den Inhaber lautenden Kapital-Einlagescheine (Pfandbriefe) auf den Namen eingetragen werden. In diesem Falle kommen jedoch die Bestimmungen des §. 112 zur Anwendung. Die Einschreibung auf den Namen kann wieder aufgehoben werden.

§. 115h. Zu Ausgabe einer Serie von Kapital-Einlagescheinen (Pfandbriefen) der in §. 115 bezeichneten Art ist Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses (§. 173, Ziff. 6a.) erforderlich, welcher auch die näheren Bestimmungen bezüglich dieser Ausgabe (§. 115a. und 115b.) zu genehmigen hat.

§. 115i. Zu Betreff der Verjährung der Zins-Coupons und der Kapital-Einlagen (Pfandbriefe) kommen die Bestimmungen des §. 113 zur Anwendung. In gleicher Weise verjähren Dividenden-Coupons, wenn sie nicht binnen 3 Jahren von ihrem Verfalltage an eingelöst werden.

§. 115k. Die Inhaber der Kapital-Einlagescheine (Pfandbriefe) sind Mitglieder der Allgemeinen Renten-Anstalt und finden insbesondere die Bestimmungen über Gewinn und Verlust (§, 2 Absatz 1, 3, 4, §. 132—143) auf die selben Anwendung."

30. Im §. 116 Ziffer 5 sind nach den Worten „von Versicherungsurkunden" die Worte eingesetzt: „oder Kapital-Einlagescheine.

31. Dem §. 116 ist folgender Zusatz gegeben: „b. Gegen Bestellung von Waaren als Faustpfand. Das Maximum der auf Waaren zu verwilligenden Darlehen ist unter Betrachtnahme ihrer Gattung und ihres Werths auf $^1/_4$ bis $^3/_4$ des Letzteren festzusetzen. Die näheren Vorschriften für diese Art von Darlehen sind vom Verwaltungsrath unter Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses aufzustellen (vergl. §. 173, Ziff. 7a)."

32. Der §. 127, Absatz 2 ist folgendermaßen gefaßt worden: „Ersterer soll wenigstens zwei und höchstens drei Prozent der Deckungskapitals der Kapital- und Rentenversicherungen betragen. Die Größe des letzteren bestimmt sich nach der Größe der für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen fällig werdenden Jahresprämien, wobei für die mittelst einmaliger Einlage eingegangenen Versicherungen die dieser Einlage entsprechende Prämie in Rechnung zu nehmen ist. Der Sicherheitsfond soll sich zwischen dem Einfachen und Einundeinhalbfachen der so gefundenen Prämiensumme bewegen."

33. Der §. 129 ist so gefaßt: „Ferner sind diejenigen Beträge, welche aus dem Allgemeinen Reservefonds als Dividende an die betreffende Hauptversicherungsform entfallen (§. 136) zunächst ihrem Sicherheitsfonds zuzuschreiben."

34. Dem §. 132 ist folgender Zusatz gegeben: „Ebenso ist es in dem Falle, wenn der Sicherheitsfonds für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen das vorgeschriebene Minimum (§. 127 Abs. 2) noch nicht erreicht hat, gestattet, den je im verflossenen Jahre erzielten Zuwachs (§. 128 und 129) bis zu zwei Drittheilen seines Betrags zu Vertheilung einer Dividende (§. 138) zu verwenden.

35. In §. 135 ist nach den Worten „Dividende erfolgt" eingeschaltet die Worte („unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Paragraphen").

36. Nach §. 135 ist folgender §. 135a eingeschaltet: „Wenn jedoch der durchschnittliche Zinsfuß des Gesammtbetrags der Kapital-Einlagen auf den Namen und auf den Inhaber (Pfandbriefe) den für die Versicherungen zu Grunde gelegten Zinsfuß von 4% um mehr als $^1/_2$% übersteigt, so wird zu Gunsten der Versicherungen ein Voraus berechnet. Derselbe beträgt bis zu einem durchschnittlichen Zinsfuß der Kapital-Einlagen von $4^1/_2$%, $^1/_2$% von da bis zu einem solchen von $4^1/_2$%, $^3/_4$% von da bis zu einem solchen von 5%, $^1/_{100}$% und so fort des Deckungskapitals sämmtlicher Versicherungen. Die hiezu erforderliche Summe wird dem zu Vertheilung einer Dividende in betreffenden Jahre bestimmten Betrag entnommen, und den Kapital- und Rentenversicherungen, sowie den Lebens- und Ueberlebungs-Versicherungen als Voraus zugewiesen. Eine weitere Ausgleichung, insbesondere eine solche zwischen verschieden zinsenden Kapital-Einlagen findet nicht statt."

37. Der §. 136 beginnt mit folgenden Worten: „Der auf die Kapitaleinlagen entfallende Theil der Dividende kommt den bei solchen betheiligten Mitgliedern nach Verhältniß der Größe dieser Einlagen zu gut." Ebenso der Absatz 2: „Derjenige Dividendenantheil aber (§. 135 und 135a), welcher ꝛc." Nach den Worten „andererseits ausgeschieden wird" sind folgende Worte eingeschaltet: „ist nach Ergänzung der Sicherheitsfonds auf ihren statutenmäßigen Betrag (§. 127, Abs. 2) in Verbindung mit den eigenen Ueberschüssen des betreffenden Sicherheitsfonds (§. 128) zur Vertheilung an die Mitglieder als Dividende zu verwenden, unbeschadet der auch hierher bezüglichen Bestimmung des §. 132. Abs. 4."

38. Absatz 3 des §. 136 ist weggefallen.

39. In §. 138 schließt der Absatz 1 mit den Worten: „zu entrichtenden Prämien" und ist als Absatz 2 beigefügt: „Bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlage oder mittelst aufhörender Prämienzahlung, sowie bei Stückversicherungen wird diejenige Summe zu Grunde gelegt, welche für den versicherten Betrag als lebenslängliche Prämie zu bezahlen wäre."

40. In §. 139 Absatz 2 nach den Worten: „Anspruch zu machen haben" ist statt dem bisherigen Inhalt als Absatz 3 gesetzt „Für die Untrauglichheitung der Dividende auf die Mitglieder, welche den Anfallermin erlebt haben, ist die auf diesen Termin verfaller

Digitized by Google

Rente, die demselben nächst vorangegangene Prämienzahlung, beziehungsweise das Deckungskapital am letzten Dezember des Jahres, dessen Ertrag zur Vertheilung kommt, maßgebend."

41. Zu §. 140 ist Absatz 1 so gefaßt: „Die Dividende wird den mittelst Kapital-Einlagen auf den Namen betheiligten Mitgliedern zugleich mit demjenigen Zinse ausbezahlt, welcher an dem auf die Zuschreibung nächstfolgenden Zinstermin verfällt. Die fünfjährigen Dividende-Coupons der Kapital-Einlagen auf den Inhaber (Pfandbriefe) (§. 115b) sind am Zinstermine des betr. Jahres fällig.

42. Dem Absatz 3 des §. 140 ist folgende Fassung gegeben. „Die auf aufgeschobene Kapital- und Renten-Verschreibungen fallenden Beträge werden vorgemerkt, und sofern die Einleger nicht deren Ausbezahlung wünschen, seiner Zeit zu einer entsprechenden Erhöhung der Renten verwendet, beziehungsweise zugleich mit dem verschierten Kapital ausbezahlt."

43. Zu §. 141 ist Ziffer 1 so gefaßt: „1) Bei Kapital-Einlagen auf den Namen durch Nichterhebung, zugleich mit dem Verlust des Zins-Coupons, bei deren Einlösung die Dividende zu erheben gewesen wäre; bei Kapital-Einlagen auf den Inhaber durch Verjährung des Dividende-Coupons (§. 115i.)."

44. Zu §. 142 Absatz 1 ist nach den Worten „Kapital-Einlagen" eingeschaltet: „auf den Namen."

45. Absatz 3 ist so gefaßt: „Bezüglich der Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten- und Kapital-Einlagen auf den Inhaber (Pfandbriefe) ist ein Minimum nicht festgesetzt."

46. In dem §. 145 ist in Ziffer 5 statt den Worten: „mit einer Kapital-Einlage" gesetzt: „mit einer auf den Namen lautenden Kapital-Einlage" und nach Ziffer 5 folgt eine weitere Ziffer 6, welche lautet: „6. Diejenigen, welche mit einer auf den Inhaber lautenden Kapital-Einlage von mindestens 1500 fl. betheiligt sind, ihre Einlagescheine vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in welchem die General-Versammlung stattfindet, Behufs der Vormerkung ihrer Betheiligung dem Direktor der Anstalt vorgelegt haben und zur Zeit der General-Versammlung noch im Besitze der gleichen Scheine sind. Jener Vormerkung steht der Eintrag des Scheins auf den Namen gleich."

47. Der §. 147 ist so gefaßt: „Bei Versicherungen auf das Leben zweier verbundener Personen kann das Recht der Theilnahme an der General-Versammlung von der einen oder andern dieser beiden Personen ausgeübt werden (§. 20, Ziff. 4, §. 70, Ziff. III.)."

48. Zu §. 155 sind die Schlußworte: „und zur Wahl eines Vorstehers aufgefordert" gestrichen und der Eingang des §. 156 so gefaßt: Derselbe hat, sofern nicht vor dem Beginn der Verhandlungen die Wahl eines Vorstehenden durch die Versammlung beantragt wird, den Vorsitz in derselben zu führen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung u. s. w.

49. Zu §. 162 Abs. 2 ist nach den Worten „Mittheilungen über" eingeschaltet: „die Rechnungsresultate".

50. Zu §. 163 ist die Ziffer 1 wie folgt gefaßt: „1. Die Bilanz (§. 125) nebst einer Nachweisung über Zu- und Abnahme des Vermögensstandes der Anstalt".

51. Zu §. 172 ist Absatz 2 so gefaßt: „Dasselbe Recht hat der Präsident des Ausschusses für sich allein, welchen auch die von den Buchhaltern geprüften monatlichen Kassenauszüge vorzulegen sind. (§. 197 Abs. 3.)"

52. Zu §. 173 ist nach Ziffer 6 folgende Ziffer 6a. beigefügt: „6a. zur Ausgabe einer Serie von Kapitaleinlagescheinen auf den Inhaber (Pfandbriefe) sowie zur Feststellung der näheren Bestimmung dieser Ausgabe (§. 115h.)".

53. In demselben §. ist nach Ziffer 7 folgende Ziffer 7a. eingeschaltet: „7a. Zu Feststellung oder Abänderung der näheren Vorschriften in Betreff der gegen Bestellung von Waaren als Faustpfand zu verwilligenden Darlehen (§. 116, Ziff. 6)".

54. Dem §. 187 ist folgender Absatz 3 beigefügt: „Der Gesellschafts-Ausschuß kann auch für kürzere vorübergehende Verhinderungen des einen oder anderen Mitgliedes des Verwaltungsraths in widerruflicher Weise einen oder zwei Ersatzmänner zum Behufs bezeichnen, welche im Bedürfnißfalle von dem Verwaltungsrathe oder dem Direktor einzuberufen sind."

55. Den §§. 194 und 195 ist folgende Fassung gegeben:

§. 194. „Die Firma der Anstalt wird von dem Verwaltungsrath geführt. Deren gültige Zeichnung erfordert überall, wo es sich um Eingehung von Verbindlichkeiten oder um Ausstellung von Urkunden, insbesondere von Versicherungs-Urkunden (§. 18 u. 65), Urkunden über Kapital-Einlagen (§. 103), Sparkassen und andern Schuldscheinen, Verträgen, Löschungsbewilligungen, Vollmachten u. s. f. handelt, die Namen von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths. Diese Mitglieder sind der Regel nach der Direktor und der Rechtsrath; es können aber statt derselben auch andere Mitglieder des Verwaltungsraths unterzeichnen. Bescheinigungen über Geldempfänge sind auch dann gültig, wenn sie vom Kassier oder dessen Stellvertreter unter Gegenzeichnung eines vom Verwaltungsrathe hiezu ermächtigten Buchhalters ausgestellt werden."

§. 195. „Die in der bemerkten Weise (§. 194) ausgefertigten Urkunden sind für die Anstalt bindend. Ausgenommen sind allein die im §. 173 aufgezählten Fälle, in welchen zur rechtlichen Verpflichtung der Anstalt außer der Zeichnung durch 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes noch die Beschlußnahme, beziehungsweise die Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses erforderlich ist."

56. Hierauf folgen die Absätze 4 und 5 des bisherigen §. 195 als besonderer §. 195a.: „Verloren gegangene Einlags- und Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und Depositenscheine, Coupons, Talons, Interims-Bescheinigungen können nur nach vorausgegangener Amortisation, welche unter Vermittlung des Verwaltungsraths zu bewirken ist, durch neue ersetzt werden. Die neuen Urkunden werden an die nach den Büchern der Anstalt als berechtigt anzunehmenden Personen oder deren gesetzliche Vertreter gegen Ersatz der Kosten der Amortisation ausgefolgt."

57. In dem §. 197 ist folgendes geändert: a. der Absatz 3 ist so gefaßt: „Er hat den vom Kassier am Schlusse jeden Monats zu fertigenden Kassenauszug einzusehen, sich von dessen Prüfung durch die Buchhalter zu überzeugen (§. 209) und den Stand der Kasse fortlaufend zu überwachen." b. Statt der Anfangsworte des vierten Absatzes: „Außerdem hat er" ist gesetzt: „Er hat".

58. Der §. 202 ist so gefaßt: „Zu Besorgung der Bureau-, bezw. der Agentengeschäfte hat der Verwaltungsrath: 1) einen Kassier und einen Stellvertreter desselben, 2) die erforderlichen Buchhalter, sonstige Beamten und Gehilfen, 3) die Agenten der Anstalt zu bestellen."

59. In §. 206 ist der Absatz 2 gestrichen.

Die §§. 208 und 209 sind folgendermaßen gefaßt:

§. 208. „Der Geschäftskreis der Buchhalter, übrigen Beamten und Gehilfen wird von dem Verwaltungsrath nach Bedürfniß festgestellt. Insbesondere hat er diejenigen Buchhalter zu bezeichnen, welche berechtigt und je zu ihrem Theile verpflichtet sind, zur Kontrole des Kassiers die Bescheinigungen über Geldempfänge mit zu unterschreiben (§. 194)."

§. 209. „Die Buchhalter führen das Hauptbuch, sowie die Hilfsbücher der Anstalt. Die Rechnung hat die vollständige Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Jahres mit den erforderlichen Belägen zu enthalten. Jährlich auf den letzten Dezember sind die Bücher der Anstalt abzuschließen und ist die Jahresbilanz zu ziehen. Am Schlusse jeden Monats haben die mit der Kontrole beauftragten Buchhalter jeder zu seinem Theile die Richtigkeit des von dem Kassier geführten Tagebuchs und zu fertigenden Kassenauszugs in geeigneter Weise zu prüfen und den Erfund dieser Prüfung daselbst zu bemerken."

Schnellpressendruck von P. Kopp in Waldenburg in Schlesien.

Digitized by Google

1

Extra-Beilage

zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 7. Den 14. Februar **1868.**

Verzeichniß

der in dem Pflanzgarten bei Glien der Königl. Oberförsterei Mühlenbeck in Pommern im Jahre 1868 zum Verkauf vorräthigen Pflanzen.

Vorbemerkung. Die Anmeldung der Pflanzenbestellung ist schriftlich bei dem unterzeichneten Oberförster oder bei dem Gartenmeister Strelow in Forsthaus Pflanzgarten bei Neumark in Pommern zu machen. Die Zahlung muß vor dem Bezuge der Pflanzen, portofrei incl Briefbestellgeld, an die Königl. Unter-Rezeptur zu Dobberphul bei Neumark in Pommern geleistet werden.

Die Verpackungskosten für die nach der Eisenbahnstation Alt-Damm oder an einen Spediteur nach Stettin zu sendenden Pflanzen aus dem Pflanzgarten betragen 10 % – ad 8 und 9 aus den Schonungen des Reviers 75 % des Tarpreises.

Die Transportkosten nach den genannten Orten werden für jeden einzelnen Fall besonders berechnet und entweder von dem Spediteur geleistet oder durch Nachnahme erhoben.

Abkürzungen: Sml. = Sämlinge, Vrpf. = Verpflanzte Stämme, A. d. Sch. = Aus den Schonungen des Reviers entnommen, schw. Alb. = schwache Alleebäume, st. Alb. = starke Alleebäume, unt. = unter, üb. = über, schw. Kr. = schwache Kronenstämme, st. Kr. = starke Kronenstämme.

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Tarpreis pro Schock Thlr.	Sgr.	Stück Thlr.	Sgr.
	I. Allee- und Waldbäume.						
	A. Laubhölzer.						
1	Acer Pseudoplatanus, Gemeiner Ahorn	Sml.	unt. ½	—	5	—	—
		"	üb. ½–1	—	10	—	—
		Vrpf.	bis 3	1	—	—	—
		"	üb. 3–5	2	—	1	6
		"	üb. 5–7	3	15	2	—
		"	üb. 7–9	5	—	3	—
		schw. Alb.	9–10	6	—	4	—
2	Acer platanoides, Spitz-Ahorn	Sml.	unt. ½	—	5	—	—
		"	üb. ½–1	—	10	—	—
		Vrpf.	bis 3	1	—	—	—
		"	üb. 3–5	2	—	1	6
		"	5–7	3	15	2	—
		"	7–9	5	—	3	—
		schw. Alb.	üb. 9–10	6	—	4	—
3	Acer dasycarpum, Rauhfrüchtiger Ahorn	Vrpf.	bis 3	1	15	1	—
		"	üb. 3–5	3	—	2	—
		"	5–7	4	—	2	6
		"	7–9	5	15	3	—
		Alb.	üb. 9–10	7	—	4	—
		"	üb. 10–11	9	—	5	6
		"	üb. 11–12	11	—	7	—

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Tarpreis pro Schock Rg.	Sgr.	Stück Rg.	Sgr.
4	Acer Negundo, Eschenblättriger Ahorn	Brpf.	3–5	3	—	2	—
		"	üb. 5–7	4	—	2	6
		"	üb. 7–9	6	—	4	—
5	Aesculus Hippocastanum, Gemeine Roßkastanie	Brpf.	üb. 9	8	—	5	—
		Sml.	bis ½	—	20	—	—
		"	üb. ½	1	—	—	—
		Brpf.	bis 3	3	—	2	—
		"	üb. 3–5	4	—	2	6
		"	üb. 5–7	6	—	4	—
		"	üb. 7–9	8	—	5	—
6	Alnus incana, Weißerle	Sml.	bis 1	—	10	—	—
7	Betula alba, Gemeine Birke	"	bis 1	—	10	—	—
		Brpf.	bis 3	1	—	1	—
8	Carpinus Betulus, Weißbuche	A. d. Sch.	unt. 4	—	10	—	—
9	Fagus silvatica, Rothbuche	"	4–6	—	15	—	—
		"	unt. 4	—	5	—	—
		"	4–6	—	10	—	—
		"	6–8	—	20	—	—
		"	üb. 8	1	—	—	—
10	Fraxinus excelsior, Gemeine Esche	Sml.	unt. ½	—	5	—	—
		"	½–1	—	10	—	—
		"	üb. 1	—	15	—	—
		Brpf.	unt. 3	1	—	—	—
		"	3–5	2	—	—	—
		"	5–7	3	15	2	—
		"	7–9	5	—	3	—
		schw. Alb.	üb. 9–10	6	—	4	—
11	Fraxinus alba, Weißesche	Brpf.	bis 7	—	—	3	—
12	Juglans cinerea, Amerikanische Wallnuß	"	üb. 7–9	—	—	4	—
		"	üb. 3–5	5	—	3	—
		"	5–7	6	—	4	—
		"	7–9	8	—	5	—
		Alb.	üb. 9	10	—	6	—
13	Juglans nigra, Amerikanische Wallnuß	Brpf.	üb. 3–5	—	—	3	—
		"	üb. 5–7	—	—	4	—
		"	7–9	—	—	5	—
14	Morus alba, Weiße Maulbeere	Sml.	bis ½	—	5	—	—
		"	üb. ½	—	10	—	—
		Brpf.	bis 3	—	20	—	—
		"	üb. 3–5	1	15	—	—
15	Quercus robur und pedunculata, Stein- und Stiel-Eiche	"	üb. 5–7	2	15	2	—
		"	bis 3	1	—	—	—
16	Quercus rubra, Scharlach-Eiche	"	üb. 3–5	2	—	—	—
		"	bis 3	6	—	4	—
		"	üb. 3–5	9	—	6	—
		"	üb. 5–7	12	—	7	6
		"	üb. 7–9	—	—	10	—
		"	üb. 9	—	—	12	6
17	Populus alba, Silberpappel	"	üb 3–5	—	—	1	6
18	Populus balsamifera, Balsampappel	"	bis 3	—	—	3	—
19	Populus cordata nova, Neue große herzblättrige Pappel	"	üb. 3–5	2	—	1	6
20	Populus dilatata, Pyramidenpappel	"	üb. 3–5	2	—	1	6

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Tarpreis pro Schock Rg.	Sgr.	Stück Sgr.	Pf.
21	Robinia Pseudo-Acacia, Gemeine Akazie	Brpf.	bis 3	1	—	—	—
		"	üb. 3—5	1	15	—	—
		"	üb. 5—7	3	—	2	—
		"	üb. 7—9	4	—	2	6
		"	üb. 9—10	—	—	3	—
22	Salix Helix, Bachweide	"	—	—	—	1	6
23	- praecox, Frühblühende Weide	"	—	—	—	1	6
24	- viminalis, Korbweide	"	—	—	—	1	6
25	- vitellina, Dotterweide	"	—	—	—	1	6
26	- rubra (purpurea)	"	—	—	—	1	6
27	- pentandra	"	—	—	—	1	6
28	- nigricans	"	—	—	—	1	6
29	- acuminata	"	—	—	—	2	—
30	- phylicifolia	"	—	—	—	1	6
31	- depressa	"	—	—	—	1	6
32	- alba fol. latiss.	"	—	—	—	1	6
33	Sorbus aucuparia, Ebreſche	"	üb. 5—7	2	—	1	6
		"	üb. 7—9	3	—	2	—
		"	üb. 9	4	—	2	6
34	Tilia vulgaris, Gemeine Linde	Sml.	—	2	—	—	—
		Brpf.	bis 2	3	—	2	—
		"	üb. 2—3	4	—	2	6
		"	üb. 3—5	5	—	3	—
		"	üb. 5—7	8	—	5	—
		"	üb. 7—9	10	—	6	—
35	Ulmus americana, Amerikaniſche Rüſter	Sml.	—	1	15	—	—
		Brpf.	bis 3	3	—	2	—
		"	üb. 3—5	4	—	2	6
36	- effusa, Flatter-Rüſter	Sml.	bis ½	—	5	—	—
		"	üb. ½—1½	—	10	—	—
		Brpf.	bis 3	1	—	—	—
		"	üb. 3—5	2	—	—	—
		"	üb. 5—7	3	15	2	—
		"	üb. 7—9	5	—	3	—
		ſchw. Alb.	9—10	6	—	4	—
		"	üb. 10—11	8	—	5	—
		"	üb. 11—12	10	—	6	—
37	- gigantea, Rieſen-Rüſter	Brpf.	bis 3	3	—	2	—
		"	üb. 3—5	4	—	2	6
38	- sibirica, Sibiriſche Rüſter	"	bis 3	3	—	2	—
		"	üb. 3—5	4	—	2	6
	B. Nadelhölzer.						
39	Pinus abies, Rothtanne	Sml.	bis ½	—	3	—	—
		"	üb. ½	—	5	—	—
		Brpf.	bis 1	—	15	—	—
		"	üb. 1—2	1	—	—	—
		"	üb. 2—4	2	—	1	6
		"	üb. 4—6	3	—	3	—
40	- Larix, Lerche	Sml.	bis ½	—	10	—	—
		"	üb. ½	—	15	—	—
		Brpf.	1—2	1	—	—	—

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Tarpreis pro Schock Rr.	Sgr.	Stück Rr.	Sgr.
40	Pinus Larix, Lerche	Vrpf.	üb. 2—4	2	—	1	6
		"	üb. 4—6	—	—	3	—
		"	üb. 6—8	—	—	5	—
41	- Picea, Weiß- oder Edel-Tanne	Sml.	—	1	—	—	—
		Vrpf.	bis 1	2	—	1	6
		"	üb. 1—2	—	—	3	—
42	- austriaca, Schwarzkiefer	"	—	—	—	2	—
	II. Schmuckbäume.						
1	Acer Pseud. fol. purp., Ahorn mit rothen Blättern	—	bis 3	—	—	5	—
		—	üb. 3	—	—	7	6
2	- - - varieg., Ahorn mit gefleckten Blättern	—	bis 3	—	—	5	—
		—	üb. 3	—	—	7	6
3	- laciniatum	—	üb. 3	—	—	4	—
4	- Negundo fol. argent., varieg., Eschenblättriger Ahorn mit gefleckten Blättern	—	1—4	—	—	12	—
5	Aesculus flava, gelbe Roßkastanie	—	bis 10	—	—	5	—
6	Ailanthus glandulosa, Götterbaum	—	bis 7	—	—	3	—
		—	üb. 7	—	—	4	—
7	Bignonia catalpa, Trompetenbaum	—	1—4	—	—	3	—
8	Castanea vesca, echte Kastanie	—	1—3	—	—	5	—
9	Cupressus thyoides, Cypresse	—	bis 2	—	—	4	—
10	Fagus purpurea, Blutbuche	—	bis 4	—	—	6	—
11	Fraxinus americana, Amerikanische Esche	—	3—5	—	—	4	—
		—	üb. 5	—	—	5	—
12	- argentea	—	3—5	—	—	4	—
		—	üb. 5	—	—	5	—
13	- aurea, Gold-Esche	—	bis 5	—	—	3	—
		—	üb. 5—7	—	—	4	—
14	- coarctata	—	3—5	—	—	4	—
		—	üb. 5	—	—	5	—
15	- cognita	—	3—5	—	—	5	—
		—	üb. 5	—	—	6	—
16	- crispa, Kohl-Esche	—	2—6	—	—	6	—
17	- cinerea, graue Esche	—	üb. 5—7	—	—	4	—
18	- exoniensis	—	6—8	—	—	6	—
19	- exiphylla	—	bis 5	—	—	5	—
20	- florifera	—	2—6	—	—	4	—
21	- glauca	—	bis 5	—	—	5	—
22	- chinensis, Chinesische Esche	—	3—6	—	—	5	—
23	- juglandifolia, Wallnußblättrige Esche	—	bis 5	—	—	3	—
		—	üb. 5—7	—	—	4	—
		—	üb. 7—9	—	—	5	—
		—	üb. 9	—	—	7	6
24	- excelsior horizontalis	—	bis 8	—	—	4	—
25	- - jaspidea	—	3—5	—	—	3	—
		—	üb. 5—7	—	—	4	—
		—	üb. 7—9	—	—	5	—
26	- imbricata	—	üb. 3—5	—	—	5	—
		—	üb. 5	—	—	6	—
27	- lentiscifolia	—	3—7	—	—	3	—
28	- - pendula	—	bis 7	—	—	7	6

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Tarpreis pro Schock Rt.	Sgr.	Stück Sgr.	Pf.
29	Fraxinus monophylla	—	5—7	—	—	3	—
		—	üb. 7—9	—	—	4	—
30	- nigra	—	3—8	—	—	4	—
31	- ornus, Manna-Esche	—	2—7	—	—	5	—
32	- ovata	—	4—6	—	—	4	—
		—	üb. 6	—	—	5	—
33	- oxycarpa	—	1—4	—	—	3	—
		—	üb. 4	—	—	4	—
34	- parvifolia	—	3—5	—	—	3	—
		—	üb. 5	—	—	4	—
35	- pendula, Trauer-Esche	—	bis 10	—	—	5	—
36	- pensilvanica	—	bis 8	—	—	4	—
37	- platycarpa	—	bis 8	—	—	4	—
38	- polycarpa	—	bis 8	—	—	4	—
39	- pubes cens	—	bis 5	—	—	3	—
		—	üb. 5	—	—	4	—
40	- - latifolia	—	3—5	—	—	5	—
		—	üb. 5	—	—	6	—
41	- robilis	—	bis 8	—	—	5	—
42	- rotundifolia	—	bis 8	—	—	4	—
43	- Richardii	—	bis 8	—	—	3	—
44	- reticulata	—	4—6	—	—	4	—
		—	üb. 6	—	—	5	—
45	- taurica	—	bis 8	—	—	4	—
46	- Theophrasti	—	5—7	—	—	5	—
47	- verticillata	—	2—6	—	—	4	—
		—	üb. 6	—	—	5	—
48	- viridis	—	bis 8	—	—	5	—
49	- striata	—	bis 8	—	—	4	—
50	Gleditschia triacanthus, Christusdorn	—	bis 5	—	—	2	6
		—	5—7	—	—	5	—
		—	üb. 7	—	—	6	—
51	- horrida, starkdorniger Christusdorn	—	bis 1	—	—	5	—
52	Liriodendron tulipifera, Tulpenbaum	—	½—2	—	—	7	6
53	Mespilus coccinea, Scharlach-Mispel	—	1—3	—	—	3	—
		—	üb. 3—5	—	—	4	—
54	- germanica diffusa, eßbare Mispel	—	1—5	—	—	4	—
55	Platanus orientalis, Morgenländische Platane	—	1—3	—	—	5	—
56	- occidentalis, Abendländische Platane	—	1—3	—	—	5	—
57	Pinus alba, weiße Fichte	—	üb. 2—3	—	—	4	—
58	- balsamea, Balsamtanne	—	bis 1	—	—	3	—
59	- acutissima	—	üb. 1—2	—	—	3	—
		—	üb. 2—3	—	—	4	—
60	- altissima	—	½—1	—	—	3	—
61	- Apollinis	—	bis ½	—	—	3	—
62	- Cedrus	—	bis ½	—	—	5	—
63	- Abies mariana	—	üb. ½—1	—	—	4	—
		—	üb. 1—2	—	—	5	—
64	- Cembra, Zürbelkiefer	—	bis 1	—	—	4	—
		—	1—2	—	—	6	—
65	- inops	—	bis ½	—	—	3	—
66	- monspiliensis	—	½—1½	—	—	3	—

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Tarpreis pro Schock Rt.	Sgr.	Stück Sgr.	₰
67	Pinus Pumilio, Krumholzkiefer	—	½—1½	—	—	1	6
68	- rubra, rothe Fichte	—	½—1	—	—	2	—
			üb. 1—2	—	—	3	—
69	- taeda, harzige Kiefer	—	1—3	—	—	3	—
70	- Strobus, Weimuthskiefer, Sml., pro Schock 15 Sgr.	—	über ½	—	—	—	—
	- - - Brpf., pro Schock 1 Thlr.	—	bis 2	—	—	—	—
71	Prunus Ceras. vulg. fl. pleno, gefüllt blühende Kirsche	—	4—7	—	—	4	—
72	- Mahaleb, Weichselkirsche	—	1—3	—	—	3	—
73	- Padus, Traubenkirsche	—	2—5	—	—	2	6
74	- serotina, spätblühende Kirsche	—	4—7	—	—	2	—
75	Quercus cerris, Burgundische Eiche	—	üb. 5—7	—	—	7	6
			üb. 7—9	—	—	10	—
76	Robinia bella rosea, Akazie	—	üb. 9	—	—	12	—
77	- dubia	—	5—8	—	—	5	—
78	- hispida, rothblühende Akazie	—	6—9	—	—	5	—
79	- hispida arborea	—	4—8	—	—	10	—
80	- - complexa	—	4—8	—	—	10	—
81	- - macrophylla	—	4—7	—	—	10	—
82	- inermis Bessoniona	—	4—6	—	—	10	—
83	- - hybrida	—	4—6	—	—	10	—
84	- - rubra	—	4—6	—	—	10	—
85	- - Rhederii	—	4—6	—	—	15	—
86	- pseudoacacia aurea	—	4—7	—	—	15	—
87	- - amorphaefolia	—	5—7	—	—	6	—
88	- - cilindrica	—	5—8	—	—	5	—
89	- - echinata	—	4—7	—	—	5	—
90	- - floribunda	—	4—7	—	—	5	—
91	- - formosa	—	4—7	—	—	6	—
92	- - ganduini	—	5—8	—	—	6	—
93	- - glacescens	—	4—6	—	—	5	—
94	- - myrtifolia	—	4—6	—	—	7	6
95	- - monstrosa	—	5—7	—	—	5	—
96	- - patata	—	6—8	—	—	5	—
97	- - pyramidalis	—	5—7	—	—	5	—
98	- - procera	—	5—7	—	—	5	—
99	- - speciosa fol. varieg.	—	5—8	—	—	5	—
100	- - spectabilis	—	5—7	—	—	6	—
101	- - sophoraefolia	—	5—7	—	—	5	—
102	- - tortuosa	—	5—8	—	—	5	—
103	- - unifolia	—	5—8	—	—	5	—
104	- - tragacanthoides	—	5—7	—	—	7	6
105	- - Xamusetii	—	5—7	—	—	5	—
106	- viscosa, blaßrothblühende Akazie	—	3—7	—	—	6	—
107	- - fl. albo, do.	—	5—9	—	—	7	6
108	- - heterophylla, do.	—	4—6	—	—	6	—
109	- - horrida, do.	—	5—7	—	—	6	—
110	Salix babylonica, Trauerweide	—	—	—	—	3	—
111	Sorbus Aria intermedia, Mehlbeerbaum	—	5—8	—	—	4	—
112	Sophora Japonica	—	3—6	—	—	8	—
113	Tilia alba, Silberlinde	—	2—5	—	—	5	—
114	- grandifolia, großblättrige Linde	—	bis 5	—	—	5	—

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Tarpreis pro Schock Rt.	Sgr.	Stück Sgr.	Pf.
115	Tilia rubra, rothe holländische Linde	—	2–5	—	—	5	—
116	Taxus baccata, Eibe	—	üb. ½—1	—	—	3	—
117	Taxodium distichum, Sumpf-Cypresse	—	½—1½	—	—	7	6
	III. Fruchtbäume und Sträucher.						
1	Corylus avellana, gemeine Haselnuß	—	—	—	—	1	6
2	- americana, amerikanische Haselnuß	—	—	—	—	2	6
3	- rostrata, gehörnte Haselnuß	—	—	—	—	2	—
4	- tubulosa, Lambertsnuß	—	—	—	—	2	6
5	Cydonia maliformis, Apfelquitte	—	—	—	—	2	—
6	- pyriformis, Birnquitte	—	—	—	—	2	6
7	Juglans Regia, gemeine Wallnuß	—	4–6	—	—	5	—
8	Pyrus malus, Apfelbaum, Sml., pro Schock 15 Sgr.	—	bis ½	—	—	—	—
	- - - - pro Schock 10 Sgr.	—	üb. ½—1	—	—	—	—
	- - - - pro Schock 15 Sgr.	—	üb. 1	—	—	—	—
9	- - - in 90 verschiedenen Sorten	—	bis 5	—	4	—	—
	- - - veredelt, Stämme	—	üb. 5–7	—	—	5	—
10	- communis, Birnbaum in 75 verschiedenen Sorten	schw. Kr.	—	—	—	6	—
	- - - veredelt, Stämme	fl. Kr.	üb. 6–8	—	—	7	6
11	Verschiedene Sorten süße Kirschen	—	—	—	—	5	—
	IV. Ziersträucher.						
1	Amorpha canescens, Unform	—	—	—	—	2	—
2	Amygdalus pumila fl. pleno, gefülltblühender Mandelbaum	—	—	—	—	7	6
3	- nana, Zwergmandel	—	—	—	—	3	—
4	Berberis vulgaris, gemeiner Sauerdorn (conf. unt. Abth. VII.)	—	—	1	15	1	6
5	Buxus arborescens, baumartiger Burbaum	—	—	—	—	3	—
6	- fol. alb. variegat.	—	—	—	—	5	—
7	Calicanthus floridus, schön blühender Gewürzstrauch	—	—	—	—	7	6
8	*Celtis* australis, Zürgelbaum	—	—	—	—	3	—
9	Cercis Siliquastrum, Judasbaum	—	—	—	—	5	—
10	Colutea arborescens, gelber Blasenstrauch	—	—	—	—	1	6
11	- cruenta, braunrother Blasenstrauch	—	—	—	—	2	—
12	Cornus alba, weißer Hartriegel	—	—	—	—	2	—
13	- sanguinea, rother Hartriegel	—	—	—	—	2	—
14	- mascula, Cornelkirsche	—	—	—	—	4	—
15	Coronilla Emerus, Scorpionspeitsche	—	—	—	—	2	6
16	Crataegus oxyacantha fl. rubro, Rothdorn	—	—	—	—	2	6
17	- - - - pleno, gefülltblühender Rothdorn	—	—	—	—	5	—
18	- prunifolia, pflaumenblättriger Dorn	—	—	—	—	4	—
19	- punctata, punktirter Dorn	—	—	—	—	4	—
20	- (Mespilus) orientalis, morgenländischer Dorn	—	—	—	—	4	—
21	- pyrifolia, birnbaumblättriger Dorn	—	—	—	—	4	—
22	- (Mespilus) pyracantha, Feuerdorn	—	—	—	—	5	—
23	Cytisus alpinus, Alpenbohnenbaum	—	—	—	—	2	—
24	- elongatus, langästiger Bohnenbaum	—	—	—	—	2	—
25	- laburnum, gemeiner Goldregen	—	—	—	—	2	—
26	- nanus, Zwergbohnenbaum	—	—	—	—	1	—
27	- nigricans, schwärzlicher Bohnenbaum	—	—	—	—	2	—
28	- purpureus, purpurrother Bohnenbaum	—	—	—	—	1	6
29	- sessiliflorus, Bohnenbaum mit sitzender Blüthe	—	—	—	—	3	—

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Tarpreis pro Schock Rt.	Sgr.	Stück Sgr.	Pf.
30	Diervilla canadensis	—	—	—	—	1	—
31	Elaeagnus macrophylla, silberblättriger Oelbaum	—	—	—	—	4	—
32	Evonymus europaeus, Spindelbaum	—	—	—	—	1	—
33	Hamamelis virginica, Zaubernuß	—	—	—	—	2	—
34	Hippophaë rhamnoides, Seekreuzdorn	—	—	—	—	3	—
35	Hydrangea radiata (Stauden mit schönen Blüthen)	—	—	—	—	2	6
36	Hypericum calicinum do.	—	—	—	—	5	—
37	Ilex aquifolium, Stechpalme	—	—	—	—	3	—
38	Juniperus communis, gemeiner Wachholder	—	—	—	—	3	—
39	- sabina, Sadebaum	—	—	—	—	3	—
40	Kerria Japonica (mit schönen gelben Blüthen)	—	—	—	—	2	6
41	Ligustrum vulgare, gemeine Rainweide	—	—	—	—	2	6
42	Lonicera coerulea, Heckenkirsche	—	—	—	—	2	—
43	- hybrida, do.	—	—	—	—	3	—
44	- Ledeburii	—	—	—	—	2	—
45	- nigra, schwarze Heckenkirsche	—	—	—	—	3	—
46	- pyrenaica, do.	—	—	—	—	2	—
47	- tartarica, blaßrothe do.	—	—	—	—	2	—
48	- - fl. albo, weiße Heckenkirsche	—	—	—	—	2	—
49	- - fl. rubro, rothe do.	—	—	—	—	2	6
50	- - fol. varieg.	—	—	—	—	2	6
51	- - fr. luteo	—	—	—	—	3	—
52	- villosa	—	—	—	—	2	—
53	- Xylosteum	—	—	—	—	1	—
54	Lycium barbarum, Bocksdorn	—	—	—	—	5	—
55	Mahonia aquifolia	—	—	—	—	3	—
56	Mespilus Cotoneaster vulgaris	—	—	—	—	3	—
57	Myricaria germanica, Tamariskenstrauch	—	—	—	—	2	—
58	Philadelphus coronarius, Jasmin	—	—	—	—	2	—
59	- gordonianus	—	—	—	—	3	—
60	- grandiflorus	—	—	—	—	3	—
61	- Loxus	—	—	—	—	2	—
62	- nanus, Zwergjasmin	—	—	—	—	2	—
63	Potentilla fruticosa, Fünffingerstrauch	—	—	—	—	2	—
64	Ptelea trifoliata	—	—	—	—	6	—
65	Pyrus ovalis (spectabilis)	—	—	—	—	6	—
66	- paradisiaca, Paradiesapfel	—	—	—	—	2	—
67	Rhamnus catharticus, Kreuzdorn	—	—	—	—	2	—
68	- frangula, Faulbaum	—	—	—	—	3	—
69	Rhus Cotinus, Perücken-Sumach	—	—	—	—	4	—
70	- elegans, schöner	—	—	—	—	2	—
71	- typhina, Hirschfelben	—	—	—	—	2	—
72	Ribes aureum, goldgelbblühende Johannisbeere	—	—	—	—	3	—
73	- Beatonii, roth- und gelbblühende	—	—	—	—	3	—
74	- floridum,	—	—	—	—	2	—
75	- multiflorum,	—	—	—	—	3	—
76	- palmatum,	—	—	—	—	3	—
77	- heterotrichum,	—	—	—	—	2	—
78	Robinia caragana, sibirische Akazie	—	—	—	—	2	—
79	- pygmaea, niedrige Akazie	—	—	—	—	2	—
80	Rubus odoratus, wohlriechende Himbeere	—	—	—	—	1	—
81	Sambucus Ebulus, Zwergholunder	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Tarpreis pro Schock Rt.	Sgr.	Stück Rt.	Sgr.	₰
82	Sambucus racemosa, rothfrüchtiger Hollunder	—	—	—	—	3	—	
83	- monstrosa, monströser "	—	—	—	—	3	—	
84	Spiraea alba, Spiräen	—	—	—	—	1	—	
85	- alpina	—	—	—	—	3	—	
86	- bulbosa	—	—	—	—	5	—	
87	- tomentosa	—	—	—	—	3	—	
88	- callosa	—	—	—	—	5	—	
89	- chamaedrifolia	—	—	—	—	2	—	
90	- Douglasii	—	—	—	—	3	—	
91	- crenata	—	—	—	—	2	—	
92	- lanceolata	—	—	—	—	2	—	
93	- latifolia	—	—	—	—	3	—	
94	- hypericifolia	—	—	—	—	3	—	
95	- opulifolia	—	—	—	—	2	—	
96	- Revesii	—	—	—	—	3	—	
97	- paniculata	—	—	—	—	3	—	
98	- salicifolia	—	—	—	—	1	—	
99	- sorbifolia	—	—	—	—	2	—	
100	- thalictroides	—	—	—	—	3	—	
101	- ulmifolia	—	—	—	—	2	—	
102	Staphylea pinnata, Pimpernuß	—	—	—	—	3	—	
103	- trifoliata, "	—	—	—	—	3	—	
104	Symphoricarpus vulgaris, Peterstrauch	—	—	—	—	2	—	
105	- racemosus, "	—	—	—	—	3	—	
106	Syringa chinensis, chinesischer Flieder	—	—	—	—	3	—	
107	- persica, persischer "	—	—	—	—	3	—	
108	- vulgaris, spanischer "	—	—	—	—	2	—	
109	- - fl. albo, weißer "	—	—	—	—	2	—	
110	- - fl. rubro, rother "	—	—	—	—	3	—	
111	Thuja occidentalis, Lebensbaum	—	—	—	—	2	—	
112	- orientalis, "	—	—	—	—	4	—	
113	- plicata, gefalteter Lebensbaum	—	—	—	—	4	—	
114	Viburnum Lantana, wolliger Schneeball	—	—	—	—	2	—	
115	- Opulus plenum, gefüllter Schneeball	—	—	—	—	5	—	
116	- prunifolium, pflaumblättriger "	—	—	—	—	4	—	
117	- pyrifolium, birnblättriger "	—	—	—	—	4	—	
118	Xanthorhiza apiifolia, Gelbwurzel	—	—	—	—	3	—	
	V. Rankende Gewächse.							
1	Aristolochia tomentosa	—	—	—	—	3	—	
2	Clematis alba	—	—	—	—	2	—	
3	- viticella	—	—	—	—	2	—	
4	Hedera Helix, Epheu, pro Schock 1 Thlr.	—	—	—	—	1	—	
5	Lonicera Caprifolium	—	—	—	—	2	—	
6	- - pubescens, gelbblühend,	—	—	—	—	3	—	
7	- sempervirens, rothblühend,	—	—	—	—	4	—	
8	- Caprif. fol. variegat., mit gefleckten Blättern	—	—	—	—	4	—	
9	Vitis quinquefolia, wilder Wein	—	—	—	—	2	—	
10	- Vigne Isabella, großblättriger Wein	—	—	—	—	4	—	
11	Vinca minor, kleines blaublühendes Singrün, pro Schock 10 Sgr.	—	—	—	—	1	—	

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Tarpreis pro Schock Rt.	Sgr.	Stück Sgr.	Pf.
	VI. Rosen.						
1	Circa 40 verschiedene Sorten von Remontant-Rosen in allen Farben und Größen, bei einer Veredelung	—	bis 4	—	—	10	—
2	Trauer-Rosen	—	üb. 4	—	—	15	—
3	Rosa majalis, Mai-Rose	—	üb. 4	—	—	20	—
4	- pimpinellifolia fl. albo pleno	—	—	—	—	3	—
		—	—	—	—	2	—
	VII. Heckenpflanzen.						
1	Berberis vulgaris, gemeiner Sauerdorn	Sml.	bis ½	—	15	—	—
2	Crataegus oxyacantha, Weißdorn	"	üb. ½	—	25	—	—
	- - -	"	bis ½	—	15	—	—
	- - -	"	üb. ½	—	25	—	—
3	Ligustrum vulgare, Rainweide	Vrpf.	—	1	15	1	6
4	Ribes alpinum, Alpen-Johannisbeere	—	—	1	—	2	6
5	Rosa pimpinellifolia	—	—	1	—	2	—
6	Thuja occidentalis, Lebensbaum	—	—	2	—	2	—
		—	—	3	—	2	—

Mühlenbeck, den 17. Januar 1868.

Der Oberförster.
Genée.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 8. Den 21. Februar **1868.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 32.) Bekanntmachung, betreffend die Wahrnehmung der Central-Kassen-Geschäfte des Norddeutschen Bundes. Vom 21. Januar 1868.

Ausgegeben zu Berlin, den 5. Februar 1868.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6955.) Vertrag zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. an Preußen. Vom 18. Juli 1867.

(No. 6956.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Dezember 1867, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizei-Direktion zu Emden.

(No. 6957.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Gelria" zu Altendorf, im Kreise Bochum, beschlossenen Aenderung der §§. 2 und 19 des Gesellschafts-Statuts. Vom 30. Dezember 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 7. Januar 1868.

(No. 6958.) Gesetz, betreffend die Regelung des Etats- und Rechnungswesens in den neu erworbenen Landestheilen, mit Ausschluß des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt, für das Jahr 1867. Vom 4. Januar 1868.

(No. 6959.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Culm, Regierungsbezirks Marienwerder, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 30. November 1867.

(No. 6960.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1867, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl der Handelskammer zu Minden.

Ausgegeben zu Berlin, den 13. Januar 1868.

(No. 6961.) Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Odenbrück. Vom 28. November 1867.

(No. 6962.) Statut der Genossenschaft für die Melioration des Samica-Thales bei Stenschewo, Kreis Posen. Vom 14. Dezember 1867.

(No. 6963.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst. Vom 7. Januar 1868.

(No. 6964.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823. Vom 11. Januar 1868.

(No. 6965.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts des Rückversicherungs-Vereins der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel. Vom 13. Januar 1868.

Ausgegeben zu Berlin, den 22. Januar 1868.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

76) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf **Freitag, den 20. März dieses Jahres,** Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1867 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846, §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857, Gesetz-Sammlung Seite 240). Die Versammlung findet im hiesigen Bank-Gebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 15. Februar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Chef der Preußischen Bank.

77) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. August v. J. wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Glückstadt, in Folge des Anschlusses der Provinz Schleswig-Holstein an das Gebiet der Brannweinsteuer-Gemeinschaft, mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Branntweins, be-

Digitized by Google

ziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung versehen sind. Außerdem ist dem im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Hannover belegenen Neben-Zollamt I. auf dem Bahnhofe zu Hohnstorff die gleiche Befugniß sowohl zur Abfertigung, wie zur Bescheinigung der betreffenden Branntwein-Ausfuhren beigelegt, und die im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln belegene Steuer-Receptur zu Kevelaer ermächtigt worden, die aus ihrem Steuerbezirk erfolgenden Liqueur-Versendungen zum Ausgange abzufertigen.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Finanz-Minister.

Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche in dem Bezirke der Provinzial-Steuer-Direktion zu Glückstadt mit der Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung versehen sind.

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zoll-Vereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden Branntweins, so wie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zoll-Vereinsgrenze gelegenen Haupt-Aemter, als:	außerdem die Neben-Aemter zu:	alle an der Binnengrenze gelegenen Haupt-Aemter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Hadersleben Tönning Itzehoe Ottensen Wandsbeck Neustadt	Tyrstrup Woyens Husum Sonderburg Eckernförde Cappeln Apenrade Hoyer Brunsbüttel Elmshorn Glückstadt Uetersen Wewelsfleth Burg auf Fehmarn Lübeck am Bahnhofe Heiligenhafen Hohewacht Schwartau Stockelsdorf Altona am Bahnhofe Langenfelde Harkesheide Sande Wöhrden Holtenau		Oldesloe Reinbeck	Flensburg Schleswig Tondern Kiel Rendsburg	*) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhr-Straße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschluß ohne Umladung demnächst denjenigen an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangs-Aemter zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhr-Anmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungs-Aemter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter oder Ansagepesten abzulassen und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.

78) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1. März 1868 fälligen Schatzanweisungen.

Die am 1. März d. J. fälligen, auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 607) und des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1070) ausgegebenen

Schatzanweisungen vom 1. Juni 1867 werden vom 24. d. Mts. ab in den Dienststunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen — auch in Kassel und Wiesbaden —, der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg eingelöst. Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verifizirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so werden die Besitzer solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzial-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, aufgefordert, diese Papiere bald an eine der oben genannten Provinzial-Kassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen in Bezug auf die Einlösung nicht einlassen. Bei Einlieferung der betreffenden Papiere ist ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem die Schatzanweisungen nach Littera, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist bei der Empfangnahme des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 14. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

79) Nach Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden die den Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der Vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach diesem Tage angemeldet worden sind. Andernfalls läuft die Pension erst von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anspruch begründende, Urkunde eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdies nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat. Im Interesse der betheiligten dieseitigen Staatsangehörigen bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, die etwaigen Pensions-Ansprüche unter Beifügung der den Anspruch begründenden Urkunde und Atteste unmittelbar bei dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin schleunigst anzumelden.

Stettin, den 8. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

80) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Müssenthin, Kreis Demmin; in Weltin, Kreis Greifenhagen; in Goerke und Zarben, Kreis Greifenberg, sowie die Räudekrankheit in Medewitz und Streckenthin, desselben Kreises, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 7. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

81) Unter den Schafen auf dem Gute Tenzerow, Kreis Demmin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 10. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

82) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Saarow, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 14. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

83) Der Kaufmann Rudolph Büttner in Stolpmünde ist zum Schwedisch-Norwegischen Vice-Konsul daselbst ernannt und in dieser Eigenschaft diesseits anerkannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 12. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

84) Schon seit fast zwei Jahrzehnten ist die Wirksamkeit des Nationaldankes für Veteranen eine so segensreiche gewesen und die thätige Beihülfe in allen Provinzen des Preußischen Staates ist derart gewachsen, daß es jetzt schon möglich ist, eine recht ansehnliche Zahl von alten hülfsbedürftigen Kriegern zu unterstützen und vor Noth und Sorgen zu bewahren. Inzwischen weisen doch leider der Rechenschaftsbericht und das Resultat der Jahreseinnahme pro 1866 keine so erfreuliche Fortschritte nach wie früher, indem die Einnahmen der Stiftung gegen die Vorjahre erheblich zurückgeblieben sind, daher auch in Folge dessen weniger für die Unterstützung der, durch das zunehmende Alter immer hinfälliger und hülfsbedürftiger werdenden alten Krieger aus den Jahren bis 1815 hat gethan werden können. Die Verminderung der Einnahmen hat hauptsächlich darin ihren Grund, daß im Jahre 1866 das Interesse für den National-Dank durch die, in Folge der ruhmreichen Ereignisse dieses Jahres, und auser Verbindung mit dem National-Dank, neu gegründete Victoria-National-Invaliden-Stiftung theilweise in den Hintergrund gedrängt worden ist. Wenn daher auch mit großer Freude die allgemeine theilnehmende Fürsorge für die jüngeren Krieger zu begrüßen ist, so bleibt doch für diejenigen noch viel zu thun, welche einst für die Befreiung des Vaterlandes ihr Blut und Leben freudig zum Opfer zu bringen bereit waren. Der National-Dank darf es daher auch ferner an den eifrigsten Bestrebungen nicht fehlen lassen, um die Lage dieser gegenwärtig dem Grabe zuwankenden greisen Krieger nach Mög-

Digitized by Google

lichkeit zu verbessern und sorgenfreier zu gestalten. Es werden deshalb alle Patrioten zur thätigen Dankbarkeit gegen die alten Krieger hierdurch aufgefordert. — Aus dem Jahre 1865 war ein Bestand von 259,803 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. übernommen, die Jahreseinnahme pro 1866 betrug 102,563 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf., welche gegen das Jahr 1865 um 6397 Thlr. geringer war. Hiervon ist die Summe von 76,199 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. zu Unterstützungen verwendet worden und ist nach Abrechnung der sonstigen Ausgaben am Schlusse des Jahres ein Bestand von 264,518 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. verblieben. Von dem gesammten Bestande sind nur 51,547 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. zur sofortigen Verwendung disponibel, der übrige Betrag besteht aber in Kapitalien der Special-Stiftungen, welche unangreifbar sind und von welchen nur die Zinsen zur Verwendung kommen dürfen. Nach dieser segensreichen und fürsorglichen Wirksamkeit der Stiftung ist der Wunsch ihres ferneren Wachsthums gerechtfertigt. Es darf daher die Hoffnung ausgesprochen werden, daß die Freunde dieser Stiftung wohlwollend wie bisher für das Wachsen derselben Sorge tragen und durch Beförderung und Anregung der Privatmildthätigkeit die Mittel erwirken werden, welche dazu beizutragen bestimmt sind, den alten Kriegern ihr Lebensende möglichst sorgenfrei zu machen.

Stettin, den 15. Februar 1868.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

85) Mit Bezug auf die §§. 2, 21, 22 und 31 des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Absteckung der Rayonlinien für die Befestigung des Centralgüterbahnhofs hierselbst Seitens der zu diesem Behuf gebildeten Kommissien stattgefunden hat und die Rayonlinien durch die neuen Rayonpfähle **A.** bis **L.** bezeichnet sind.

Stettin, den 15. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

86) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. d. Mts. das Statut vom 25. November v. Js. für den in Altona zu errichtenden „Preußischen Versicherungs-Verein in Altona gegen Kriegs- und Aufruhr-Schäden" zu genehmigen und dem Verein zugleich die Rechte der juristischen Person zu verleihen geruht, was im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 17. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

87) Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. J. von der erfolgten Retirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem „Bureau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin, Leipziger Str. No. 3, Portal I" einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königl. Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.

E. Graf zu Stolberg.

88) Bei der Telegraphen-Station in Demmin wird am 1. März cr. der volle Tagesdienst eingeführt werden.

Stettin, den 12. Februar 1868.

Telegraphen-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Gefängnißprediger Wilken in Stettin ist zum Archidiakonus zu Wolgast erwählt und in seln neues Amt eingeführt worden.

Der Guts-Inspektor Plath zu Milchow im Kreise Cammin ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Dem Regierungs-Assessor Brunabend ist Behufs seines Uebertritts zur Militair-Intendantur die erbetene Entlassung aus dem Königlichen Verwaltungsdienste ertheilt worden.

Neu angestellt sind: der Steuer-Supernumerar Baerwald in Anklam als berittener Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirk Demmin.

Befördert oder versetzt sind: der berittene Grenz-Aufseher von Keisenberg in Treptow a./T. zum Haupt-Amts-Assistenten in Anklam; der Grenz-Aufseher Klinge im Haupt-Amts-Bezirk Seebadsbrück als berittener Grenz-Aufseher nach Treptow a./T.; der berittene Grenz-Aufseher Schulz im Haupt-Amts-Bezirke Demmin und der Grenz-Aufseher von Hörsten im Haupt-Amts-Bezirke Stade als Steuer-Aufseher nach Stettin.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Januar 1868.

I. Befördert: 1) die Appellationsgerichts-Referendarien Heydel, Heidbruch und Johannes Gustav Trieft hierselbst zu Gerichts-Assessoren; 2) die Appellationsgerichts-Ausskultatoren Schneider zu Greifenberg und Dr. von Hagenow zu Demmin zu Appellationsgerichts-Referendarien.

II. Angestellt: der invalide Unteroffizier und Hautboist Rudolph Paris zu Alt-Damm als Büreau-Gehülfe bei dem Kreisgericht zu Anklam mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Deputation zu Pasewalk.

III. Versetzt: der Appellationsgerichts-Referendarius Dr. von Heyden-Linden aus dem Departement des Appellationsgerichts-Bezirks zu Arnsberg in das diesseitige.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Großmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 9. Den 28. Februar **1868.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 6966.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Ersten und Zweiten Nachtrag zum Statut der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 13. Januar 1868.

(No. 6967.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft von Einer Million zweimal hundert fünfzig Tausend Thalern. Vom 13. Januar 1868.

Ausgegeben zu Berlin, den 23. Januar 1868.

(No. 6968.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Stempelsteuer von Kalendern. Vom 10. Januar 1868.

(No. 6969.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Oschersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 2. Dezember 1867.

(No. 6970.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1867, betreffend die Abänderung der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 hinsichtlich der Wahl der evangelischen Militairgeistlichen des Landheeres, der Marine und der Militair-Institute.

(No. 6971.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthumer Kreises, im Betrage von 30,000 Thalern IV. Emission. Vom 8. Januar 1868.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. Januar 1868.

(No. 6972.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Dezember 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee an der Düren-Nideggen-Gemünder Bezirksstraße über Thum nach Berg, im Kreise Düren, des Regierungsbezirks Aachen.

(No. 6973.) Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Pferde-Eisenbahn von Lägerdorf nach Itzehoe durch die Fabrikanten O. F. Alsen & Sohn in Itzehoe. Vom 4. Januar 1868.

(No. 6974.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1868, betreffend die Genehmigung des Kreistagsbeschlusses des Kreises Allenstein, im Regierungsbezirk Königsberg, vom 8. April 1867, wegen Aufbringung der noch erforderlichen Mittel zur Vollendung der vom Kreise übernommenen Chausseebauten.

(No. 6975.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Allensteiner Kreises, im Betrage von 83,000 Thalern. Vom 4. Januar 1868.

Ausgegeben zu Berlin, den 5. Februar 1868.

(No. 6976.) Gesetz, betreffend die Erhöhung der Kreisdotation. Vom 27. Januar 1868.

(No. 6977.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Januar 1868, betreffend eine Abänderung des Statuts des Magdeburg-Wolmirstedter Deichverbandes vom 1. März 1858.

(No. 6978.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Rangverhältnisse der Justizbeamten für die neu erworbenen Landestheile.

(No. 6979.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 80,000 Thalern II. Emission. Vom 4. Februar 1868.

Ausgegeben zu Berlin, den 10. Februar 1868.

Patente.

Dem Schlosser und Mechaniker Anton Elsner in Berlin ist unter dem 6. Februar 1868 ein Patent auf eine durch Beschreibung, Zeichnung und Modell erläuterte Sicherheits-Einrichtung an Bramah-Schlössern, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Eugene Germain Rafer und dem Ernest Edmond Rafer zu Paris ist unter dem 6. Februar d. J. ein Patent auf eine Maschine zum Flechten von Schnüren, Bändern ꝛc. in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an ge-

Digitized by Google

rechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus Wilhelm Berg zu Meinhardt im Kreise Siegen ist unter dem 10. Februar 1868 ein Patent auf eine Straßen-Lokomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Joseph Aschermann zu Paris ist unter dem 16. Februar 1868 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Abschneiden der Haare von Fellen für die Hutfabrikation, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten H. C. H. Hammer in Wismar ist unter dem 15. Februar 1868 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläutertes Werkzeug zum Anbringen und Befestigen der Bolzen an den Wänden hölzerner Schiffe auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten August Algoerer in Breslau ist unter dem 16. Februar 1868 ein Patent auf einen Drahtwebstuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Emile Cornely in Paris ist unter dem 20. Februar 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zur Erzeugung einer Zweifadennath an der Wilcox & Gibbs'schen Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau unter dem 28. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

89) Auf Grund des Gesetzes vom 23. Dezember v. J., betreffend die Abhülfe des in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes (Gesetz-Sammlung S. 1929), werden die nach der Verordnung vom 18. Mai 1866 (Gesetz-Samml. S. 227) von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen ausgefertigten und noch nicht vernichteten Darlehnskassenscheine im Betrage von 1,228,000 Thaler wieder in Umlauf gesetzt, und neue, von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgefertigte Darlehnskassenscheine im Betrage von Einer Million Thaler ausgegeben. Indem ich daher die Anordnungen vom 5. Juni 1867, nach welcher die erstgedachten Darlehnskassenscheine nur noch bei der Königl. Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollten, hierdurch aufhebe, bringe ich zugleich zur öffentlichen Kenntniß, daß beide Arten von Darlehnskassenscheinen in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember v. J. bis auf Weiteres bei allen öffentlichen Kassen in Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerth angenommen werden.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Der Finanzminister.

2) der Königlichen Regierung.

90) Unter den Schafen in Auerose, Crien und auf dem Vorwerke Erdmannsmühle, Kreis Anklam; auf den Gehöften der Ackerbürger Mann sen., Hell, Köntopp, Stade, Holznagel, Worm, Klatt, der Wittwe Zitzke und des Gastwirths Panzer zu Jachan, Kreis Saatzig; in Gummin, Kreis Greifenberg, ist die Räude krankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften und Gehöfte gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 14. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

91) Nachstehende Nachweisung der von Privatpersonen an Kirchen, Pfarren und Schulen des Regierungs-Bezirks Stettin im Jahre 1867 gemachten Geschenke:

1) Eine Ehefrau in der Gemeinde Neumark: der Kirche in Neumark eine neusilberne Abendmahls-Kanne; — verschiedene Gemeindeglieder in Colbatz: der Kirche in Colbatz ein neusilbernes Taufbecken und eine schwarze Sammetkanzeldecke mit silbernen Franzen; 2) Kirchenvorsteher Volkwardt und Schulze Reinke in Liepe: der Kirche in Liepe einen Kronleuchter von Messing; 3) die Oster-Konfirmanden in Wollin 10 Thlr. und die Michaelis-Konfirmanden in Wollin 5 Thlr.: zur Anschaffung einer Altardecke; 4) Rentier Laabs auf der Wieck: eine gestickte Kanzelpult-Decke; — die Konfirmanden zu Michaelis: zwei Rohrstühle; 5) unbekannte Geber: 5 Thlr. zu neuen Glockensträngen; 6) Frau Gutsbesitzer Holz in Rismow: der dortigen Kirche einen versilberten Altarleuchter; — ein dankbarer Soldat; 1 Thlr. für dieselbe Kirche; 7) mehrere Gemeindeglieder in Groß-Stepenitz: der dortigen Kirche ein silberplattirtes Taufbecken und eine dergleichen Taufkanne; 8) Kommerzienrath Quistorp in Stettin: der Kirche in Lebbin einen gewirkten Teppich vor den Altar; 9) Freischulzengutsbesitzer Steinbrück in Priemhausen: der dortigen Kirche einen Kronleuchter von Bronce zum Werthe von 35 Thlr.; 10) die Gemeinde in Wartenberg: der dortigen Kirche einen silberplattirten, inwendig vergoldeten kleinen Kelch, Patene, Leuchter, Ciborium, Crucifixus, eine schwarztuchne Decke mit weißseidener Borte und Stickerei, ein damastenes Kor-

Digitized by Google

porale mit Embleмen und Inschrift, sowie eine eichene Lade zur Aufbewahrung obiger Gegenstände; 11) von einem Ungenannten: der Kirche zu Woltwitz eine blausammetne Altarpultdecke mit Silberfrangen und Kreuz; 12) ein Gemeindeglied in Pasewalk: der dortigen St. Marienkirche eine silberne, innen vergoldete Patene und eine schwarzsammtne mit gelben Frangen besetzte Decke zum Korporale; 13) Frau Gutsbesitzer Oberfeld auf Wilhelminenberg: der Kirche zu Damerstz eine schwarztuchne Altar- und Kanzelbekleidung mit silbernen Frangen und Stickerei; 14) die Wittwe Wegner geb. Schleußner: der Kirche in Gr.-Bockenhagen ein Kranken-Kommunion-Geräth, bestehend in einem silbernen inwendig vergoldeten Kelch nebst silberner Patene; 15) Schulze Uttech in Trechel: der dortigen Kirche ein schwarzes gußeisernes Kruzifix; 16) Kirchen- und Schulvorsteher Maaß in Roggow: der Kirche und Schule in Roggow je 100 Thlr.; 17) mehrere Frauen und Jungfrauen in Gollnow: der St. Katharinen-Kirche 75 Thlr. zu einem selbstgestickten Altar-Teppich; — mehrere Frauen: 25 Thlr. 10 Sgr. zu einem großen Kruzifix mit vergoldetem Korpus; — von vier Lehrern: eine Altar-Bibel; — Frau Kaufmann Borth: eine rothsammtne Kanzelpult-Decke mit Gold-Borte und Goldstickerei; 18) Jungfrau Auguste Boettcher in Rützenow: der Kirche in Sellin eine metallne Taufkanne; 19) ungenannt: der Kirche in Tolz außer einem mit Eisen beschlagenen, mit drei Schlössern versehenen Kirchenkasten ein Legat von 50 Thlr., von dessen Zinsen die Beleuchtung der Kirche in den Früh- und Abendgottesdiensten beschafft werden soll; 20) Kirchenvorsteher W. Micheel und Frau in Radenstein: der dortigen Kirche ein Kruzifix mit Korpus von imitirtem Elfenbein; — von einem Ungenannten: derselben Kirche 2 Thlr.; — Invalide Howe: der Kirche in Altenwedel eine schwarze Kameletdecke über die heiligen Gefäße; — Ehefrau des Bauern Gottfried Luckow: derselben Kirche zwei kleine schwarze Metallleuchter mit broncirten Reifen; — Wittwe Putzke: derselben Kirche einen gedrechselten Kollektenständer mit Messingbecken; — Ehefrau des Handelsmanns Ernst Koch: derselben Kirche eine Kanzelpultdecke von Kamlot; — Pastor Portius: derselben Kirche zwei große bronzirte Altarleuchter von Zink; 21) eine Anzahl Gemeindeglieder in Usedom: der Kirche daselbst einen Kronleuchter für den Altarraum, ca. 20 Thlr. Werth; 22) Fräulein v. Bülow in Stettin: der Kirche in Rieth eine mit Goldborten besetzte Altardecke von Tuch; 23) eine ungenannte Geberin in Stettin: der Kirche zu Altwarp eine weiße baumwollne Altardecke, eine braunwollne Altardecke mit Goldverzierung, eine desgl. über die vasa sacra; 24) Bauer-Wittwe Tiede in Klein-Mischow: der dortigen Kirche einen zwölfarmigen Kronleuchter von mehr als 100 Thlr. Werth; — Schulze Ruffmann und Frau: für dieselbe Kirche die Altardecke erneuert; 25) von einem unbekannten Geber: der Kirche in Naulin eine Decke von rothem Thibet mit Goldfrangen und goldenem Kreuz über den Taufstein; 26) die Zietlowschen Eheleute: der Kirche zu Erlewitz eine schwarzsammtne Kanzelbekleidung, eine dergleichen mit Silber gestickte Kanzelpult-Decke; 27) von einem Unbekannten: der Kirche zu Jacobsdorf ein Kruzifix; 28) die Michaelis-Konfirmanden: 5 Thlr. 6 Sgr. weiteren Beitrag zu einem größeren Geschenk für die Kirche; 29) die Konfirmanden: fünf Rohrstühle für die Kirche; 30) Fräulein Gehrke, Born und Flemming: für die dortige Kirche ein Velum von Sammt, zwei Korporale von feinem Leinen, einen silbernen Löffel; 31) Graf Eduard v. Flemming auf Exossen, Patron: der Kirche zu Martenkin eine Abendmahlskanne von Alsenide mit vergoldetem Kreuz und eine Taufschale von Alsenide; — unbekannte Geberin: zwei weiße Kelchdecken mit eingenähtem Kreuz und Kelche; 32) mehrere Gemeindeglieder in Gr.-Stepenitz: einen Taufstein von Terracotte; — Pastor Cuno: derselben Kirche einen Teppich für den Altarraum; 33) Dampfmühlenbesitzer Ferdinand Ristow in Anklam: der von ihm gestifteten Schulbibliothek von Pritter 30 Bücher; 34) Fabrikinspektor Meyer in Lebbin: der Kirche in Lebbin zwei Altarblumen-Vasen von Alabaster; — Ihre Königliche Hoheit die Kronprinzessin von Preußen: der Kirche zu Misdroy ein werthvolles Oelgemälde (Ecce homo) in kleinem Format; 35) sämmtliche Bauerfrauen der Gemeinde: der Kirche zu Brünken eine schwarze Altardecke von Tuch, nebst einer gleichen Altarpultdecke; — dieselben: ein eisernes Kruzifix mit vergoldetem Korpus; — Schulze Linde in Brünken: eine Decke von schwarzem Tuch mit Silberbesatz auf dem Küsterpulte; 36) Herr Minister a. D. Graf von Schwerin-Putzar: der Kirche in Putzar eine silberne inwendig vergoldete Altarkanne und ein silbernes Ciborium; — Frau Minister v. Mühler zu Berlin: derselben Kirche ein weißes Batisttuch zum Bedecken der vasa sacra; — Frau Gräfin Charlotte v. Schwerin-Putzar geb. v. Mühler: derselben Kirche ein rothes Atlastuch mit silbernen Litzen besetzt; — Graf Heinrich v. Schwerin-Putzar: hat dieselbe Kirche mit einem Kostenaufwand von 3 — 400 Thlr. neu belatten und umdecken lassen; — außerdem sind die Altäre vielfach mit zum Theil recht werthvollen Kerzen geschmückt worden; —

wird hierdurch gern von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 12. Januar 1868.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

3) der Ober-Post-Direktion.

92) Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Daber sind, wie folgt festgesetzt: an Wochentagen: von 7 (im Winter 8) Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends; an Sonntagen: von 7 (im Winter 8) Uhr Morgens bis 9 Uhr Vormittags und von 5 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends; an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen: von 7 (im Winter 8) Uhr Morgens

Digitized by Google

bis 9 Uhr Vormittags, von 11 bis 1 Uhr Vormittags und von 3 bis 8 Uhr Nachmittags.

Stettin, den 21. Februar 1868.

Ober-Post-Direktion.

93) Die Ortschaften Hasselen, Hoffelde, Roggow und Sallmow gehen vom 1. März cr. ab von dem Landbestellbezirke von Gr.-Borckenhagen auf den von Daber über.

Stettin, den 24. Februar 1868.

Ober-Post-Direktion.

A) anderer Behörden.

94) Alle diejenigen Personen, welche von mir bis ult. Juni v. J. von der erfolgten Notirung zur Verleihung des Erinnerungskreuzes für Nicht-Kombattanten für den Feldzug 1866 benachrichtigt worden, aber bisher nicht in den Besitz des qu. Gedenkzeichens gelangt sind, werden hiermit aufgefordert, entweder ihre genaue Adresse dem „Bureau der freiwilligen Militair-Krankenpflege, Berlin, Leipziger Str. No. 3, Portal I" einzureichen, oder aber sich persönlich zwischen 11 und 2 Uhr Vormittags zur Empfangnahme des Kreuzes dort zu melden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

Der Königl. Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde.

C. Graf zu Stolberg.

95) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert. Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Sekretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 20 Februar 1868.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königl. Bau-Akademie. Grund.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Diakonus Berg in Alt-Damm ist zum Pastor in Pyritz gewählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarre zu Putbus auf Rügen, Privat-Patronats, gelangt durch Versetzung ihres zeitigen Inhabers zur Erledigung und ist zum 1. April cr. wieder zu besetzen.

Die Berufung des Oberlehrers Dr. Vitz in Mühlhausen zum Prorektor und Oberlehrer und die Anstellung des Schulamts-Kandidaten Dr. Buchholz als ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Pyritz ist genehmigt worden.

In Rebelow, Synode Anklam, ist der Schullehrer Saare fest angestellt.

In Scholwin, Synode (Land-) Stettin ist der Küster und erste Schullehrer Altenburg fest angestellt.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. Schmieder in Barmen zum Direktor des Dom-Gymnasiums in Colberg ist bestätigt.

Der mit Wahrnehmung einer Kasernen-Inspektor-Stelle bei der Garnison-Verwaltung in Stettin beauftragt gewesene Stabstrompeter Schobbert ist durch Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 15. Februar cr. in dieser Stelle bestätigt und zum Kasernen-Inspektor ernannt worden.

An Stelle des an das Königliche Oberbergamt zu Clausthal versetzten früheren Oberbergraths, jetzigen Berghauptmanns Ottilae, ist von der Königlichen Regierung zu Merseburg auf Vorschlag des Königl. Oberbergamts zu Halle der als Mitglied in das Collegium des letzteren eingetretene Geheime Bergrath Credner zum Vorsitzenden des Königlichen Bergrechnungsamts in Halle ernannt worden. Als Beisitzer dieses Amts fungiren gegenwärtig die dem Collegium des Oberbergamts zu Halle ebenfalls angehörenden Oberbergräthe Dunker, Cramer und Grunow und der Bergassessor von Rohr.

Rendant der Bergrechnungskasse ist der Rendant der Oberbergamtskasse Erfmann.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Januar 1868 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Greifenhagen.

3. Landbezirk. Glien, Dobberphul, Neumarck und Geiblershoff. Freischulzengutsbesitzer Stoerck zu Neumarck, verpflichtet am 7. Januar 1868; Substitut desselben: Freischulzengutsbesitzer Dahn zu Louisenhoff.

Kreis Naugard.

Stadt Gollnow, 2. Bezirk. Ackerbürger Groncke zu Gollnow, verpflichtet am 15. Januar 1868; Substitut desselben: Drechslermeister Milzner daselbst.

Stadtkreis Stettin.

Petri- und Unterwikbezirk. Kaufmann Setzke zu Stettin, verpflichtet am 4. Januar 1868; Substituten desselben: Kaufmann Lehmann und Schlossermeister Rauwolff zu Stettin.

Kreis Usedom-Wollin.

Swinemünde, Stadt-Bezirk. Konsul Adermann zu Swinemünde, verpflichtet am 2. Januar 1868; Substitut desselben: Schiffskapitain Steffen daselbst.

Swinemünde, Stadt-Bezirk. Schiffskapitain Steffen zu Swinemünde, verpflichtet am 2. Januar 1868; Substitut desselben: Konsul Adermann daselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 10. Den 6. März **1868.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 47.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Februar 1868.

Ausgegeben zu Berlin, den 21. Februar 1868.

(No. 60.) Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1867, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Bundesrathe des Zollvereins an den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

(No. 61.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins. Vom 22. Februar 1868.

Ausgegeben zu Berlin, den 25. Februar 1868.

Patente.

Dem Fabrikbesitzer Auguste Henry Hamon zu Nantes in Frankreich ist unter dem 22. Februar 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Pressen verzinnter Bleiröhren, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

96) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1. d. M. zu bestimmen geruht, daß der Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen Behufs Erledigung von Geschäften **zum 8. März c.** nach Stettin einberufen werde. Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Herrn Generallieutenant a. D. Grafen von Bismarck-Bohlen auf Carlsburg, zu dessen Stellvertreter den Herrn General-Landschafts-Direktor von Köller auf Cantreck und zum Landtags-Kommissarius den Unterzeichneten Allergnädigst ernannt. Die Eröffnung des Provinzial-Landtags wird am Sonntage, den 8. März, Mittags 12 Uhr, im Ständehause zu Stettin nach beendigtem Gottesdienste in der Schloßkirche daselbst erfolgen.

Stettin, den 4. März 1868.

Der Königl. Kommissarius für den Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen.

Ober-Präsident Frh. von Münchhausen.

2) der Königlichen Regierung.

97) Unter den Schafen in Zecherin U. Winkel und auf dem Domainengut Ziemitz, Kreis Usedom-Wollin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 22. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

98) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in der Stadt Wollin, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die deßfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 22. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

99) Unter den Schafen in Voelschow, Kreis Demmin; in Werder und in der Stadt Usedom, Kreis Usedom-Wollin; in Barsußdorf, Kreis Naugard; in Eiersberg, Kreis Greifenberg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 28. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

100) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Prust, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die deßfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 28. Februar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

101) Nachdem die in Neu-Brandenburg domizilirende Mecklenburgische Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten konzessionirt worden, wird die Konzession vom 26. November v. J. nebst dem Statut in der Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 3. März 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

102) Nachdem die in Basel domizilirende „Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden" zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten konzessionirt worden, wird die Konzession vom 7. Sep-

Digitized by Google

tember v. J. nebst den Statuten in der Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 3. März 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Ober-Post-Direktion.

103) Vom 1. März c. ab geht der jetzt zum Bestellbezirke von Friedrichsgnade gehörige Ort Wussow auf den Bestellbezirk von Dober über.

Stettin, den 26. Februar 1868.

Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

104) Nachricht für Seefahrer.

Beim Beginn der diesjährigen Binnen-Schifffahrt wird im Greifswalder Bodden vor der südöstlichen Ecke der Bagger-Rinne bei Palmerort ein Leuchtschiff stationirt werden, welches am Maste, 43 Fuß Preußisch über dem Wasserspiegel, 2 Topplaternen mit Linsengläsern von 7¼ Zoll innerem Durchmesser zeigt und von denen zu jeder Seite des Mastes eine sich befindet und auf 225 Grad leuchtet. Dieses Schiff ist roth angestrichen und trägt an beiden Seiten mit weißen Buchstaben den Namen „Palmerort"; im Topp führt es einen rothen Ballon. Bei nebligem Wetter werden Signale mit der Schiffsglocke gegeben. Dieses Leuchtschiff wird vom Beginne der Binnen-Schifffahrt im Frühjahre bis zum Schlusse derselben im Herbst oder Winter auf seiner Station liegen und dieselbe während dieser Zeit nur verlassen, wenn es durch Sturm oder Eisgang dazu genöthigt werden sollte. Wenn aus einer solchen Veranlassung das Schiff zwar in der Nähe, aber nicht auf seiner Station liegt, werden die Laternen in der Nacht nicht angezündet und wird am Tage eine schwarze Flagge mit weißem Viereck vom Topp gezeigt.

Stralsund, den 24. Februar 1868.

Königl. Regierung.

105) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 20. dieses Monats bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Flensburg ihre Wirksamkeit am 15. März dieses Jahres beginnen wird. Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in: 1) dem Ankauf von Wechseln auf Flensburg, Altona, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Kours haben; 2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Kommunal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren; 3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite; 4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten; 5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung. — Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher das Herzogthum Schleswig als Geschäftsbezirk zugewiesen ist, ist dem Bank-Kassirer Hibeau und dem Gerichts-Assessor Mac Lean gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

106) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1868 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer: a) Spezieller Acker- und Pflanzenbau: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr, privatim. b) Geschichte und Literatur der Landwirthschaft seit Beginn des vorigen Jahrhunderts: Dienstags von 5—6 Uhr, publice. c) Colloquien über Gegenstände aus der Praxis des Landbaues: Freitags von 5--6 Uhr, publice. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 2) Professor Dr. Eichhorn: a) Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr, privatim. b) Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr, privatim. c) Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr, privatim. — Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 3) Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Exkursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr, privatim. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 4) Professor Dr. Karsten: a) Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr, privatim. b) Praktische Uebungen in pflanzenanatomischen und physiologischen Untersuchungen der gefunden und kranken Pflanzen mittelst des Mikroskopes: in näher zu bestimmenden Stunden, publice. — Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstr. 4. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 5) Professor G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr, privatim. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 6) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr, publice. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 7) Professor Manger: Praktische Uebungen im Feldmessen und

Digitized by Google

Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr, publicо. — Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quäftur. — 8) Dr. Spinola: Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr, privatim. — Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quäftur. — 9) Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von der Ernährung der Hausthiere: Mittwochs von 8—10 Uhr und Sonnabends von 8—9 Uhr, publicе. — Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quäftur. — 10) Dr. Stahlschmidt: Ueber Bierbrauerei und Branntweinbrennerei: Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr, publicо. — Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quäftur. — 11) Ingenieur Petzold: Allgemeine Maschinen-Mechanik und beschreibende landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Dienstags und Freitags von 12—1 Uhr, publicе. — Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quäftur. — 12) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 9—11 Uhr, publicо. — Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quäftur. — 13) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr, publicо. — Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quäftur,

Hiemach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch
8— 9	Stahlschmidt		Müller
9—10	Eichhorn	Gerstäcker	Müller
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12— 1		Petzold	Rose
3— 4			Bouché
4— 5	Thaer	Thaer, Karsten	Bouché
5— 6	Koch	Thaer	
6— 7	Koch	Spinola	Spinola
	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8— 9	Stahlschmidt		Müller
9—10	Eichhorn	Gerstäcker	Keyßner
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Keyßner
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12— 1		Petzold	Rose
3— 4			Manger
4— 5	Thaer	Thaer, Karsten	Manger
5— 6	Koch	Thaer	Manger
6— 7	Koch	Spinola	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliſſenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie. Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 20. April 1868. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße No. 28, entgegengenommen. Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums (Schützenstraße No. 48) ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums (Schöneberger Ufer No. 26). Die Instituts-Quäftur befindet sich im Central-Bureau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

107) Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommersemester beginnt am 20. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lektionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Spezieller Pflanzenbau. Güter-Abschätzungslehre: Direktor Dr. Hartstein. — Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Dr. Freytag. — Allgemeine Thierproduktionslehre: Dr. Thiel. — Weinbau und Gemüsebau mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspektor Sinning. — Waldbau mit praktischen Demonstrationen: Oberförster-Kandidat Borggreve. — Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Prof. Dr. Wüllner. — Organische Experimental-Chemie. Pflanzenchemie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Professor Dr. Körnicke. — Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel. — Gesteinslehre: Dr. Andrä. — Naturwissenschaftliche Repetitionen: Oberförster-Kandidat Borggreve. — Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen ꝛc.): Baumeister Schubert. — Volkswirthschaftslehre: Dr. Held. — Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schröder. — Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. — Land- und forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Demonstrationen und Exkursionen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den

Digitized by Google

Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete der Naturwissenschaften: unorganische Experimentalchemie Prof. Ketulé; analytische Chemie Prof. Landolt; Zoologie Prof. Troschel; allgemeine Botanik Prof. Hanstein; spezielle Botanik, besonders über Kulturpflanzen Dr. Hildebrand; allgemeine populäre Physiologie Professor Schaaffhausen; animale Physiologie Prof. Pflüger u. s. w.; — der Rechtswissenschaft: Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehn-, Handels- und Wechselrechts Prof. Schröder; Preußisches Landrecht Dr. Lörsch; Staatsrecht Prof. Hälschner u. s. w.; — der Staatswissenschaften: Finanzwissenschaft, Uebersicht des Organismus der Preußischen Staatsverwaltung Prof. Nasse; die heutige Verfassung des Englischen Staates Dr. von Noorden; ausgewählte Kapitel aus der Bevölkerungsstatistik Dr. Held; die technischen Nebengewerbe der Landwirthschaft und ihre Besteuerung Dr. Thiel u. s. w.; — der Geschichte: Deutsche Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der Preußischen Prof. von Sybel; Geschichte Europas seit dem westphälischen Frieden Dr. von Noorden; Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts Prof. Springer; Geschichte Friedrich des Großen Dr. Bernhardt u. s. w.; — der Philosophie: Metaphysik Prof. Knoodt und Prof. Reuhäuser; allgemeine Geschichte der Philosophie Prof. Schaarschmidt u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1868.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

108) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommerhalbjahre 1868 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akad.mie Eldena gehalten werden sollen. Die Vorlesungen beginnen am 20. April 1868.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie. Theologische Encyklopädie, Prof. Hanne, zweimal wöchentlich, Dienstags und Donnerstags von 3—4, öffentlich. — Die Genesis, Prof. Vilmar, viermal wöchentlich von 5—6, privatim. — Ueber den hebräischen Prophetismus, derselbe, zweimal, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, öffentlich. — Uebungen in der hebräischen Grammatik, derselbe, einmal, privatissime und gratis. — Die Briefe Pauli an die Korinther, Prof. Wieseler, viermal wöchentlich von 10—11, privatim. — Das Leben Jesu, derselbe, viermal von 12—1, privatim. — Der Kirchengeschichte ersten Theil, Prof. Zöckler, sechsmal von 9—10, privatim. — Symbolik, derselbe, fünfmal wöchentlich von 4—5, privatim. — Geschichte der neuesten Theologie seit Schleiermacher, derselbe, Mittwochs von 8—9, öffentlich. — Die evangelische Dogmatik, Prof. Vogt, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. — Der praktischen Theologie ersten Theil, Prof. Hanne, dreimal, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim. — Kirchengeschichtliche Uebungen des theologischen Seminars, Prof. Zöckler, Montags von 6—7; die dogmatischen, Prof. Vogt, Dienstags von 6—7; die neutestamentlichen, Prof. Wieseler, Donnerstags von 6—7; die alttestamentlichen, Prof. Vilmar, Freitags von 6—7. — Die homiletischen Uebungen im theologisch-praktischen Institut, Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5.

Jurisprudenz. Juristische Encyklopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft", täglich von 12—1, privatim. — Institutionen und römische Rechtsgeschichte, Prof. Bekker, fünfmal wöchentlich von 9—11, privatim. — Pandekten, Prof. Witte, täglich von 10—12, privatim. — Exegetikum über ausgewählte Pandektenstellen, derselbe, Sonnabends von 12—1, öffentlich. — Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim. — Civilprozeß, Prof. Karlowa, fünfmal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim. — Civilprozeßjuristische Uebungen, derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich. — Kriminalrecht, Prof. Häberlin, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim. — Kriminalprozeß, derselbe, viermal wöchentlich von 10—11, privatim. — Ueber Geschworenengerichte, derselbe, Sonnabends von 10—11, öffentlich. — Kirchenrecht, nebst kurzer Geschichte desselben, Prof. Pütter, täglich von 11 bis 12, privatim. — Praktisches europäisches Völkerrecht nebst kurzer Völkerrechtsgeschichte, derselbe, täglich von 10—11, privatim. — Ueber das praktische europäische Fremdenrecht und die Collision der Statuten, derselbe, nach seinem Buche: „Das praktische europäische Fremdenrecht", zweimal zu gelegener Stunde, öffentlich. — Preußisches Landrecht, Prof. Franklin, fünfmal von 11—12, privatim. — Juristisches Seminar: Romanistische Uebungen, Prof. Bekker, Mittwochs von 4—6; Germanistische Uebungen, Prof. Franklin, Sonnabends von 11—1.

Medizin. Encyklopädie und Methodologie, Freitags von 8—9, Dr. Arndt, privatim. — Osteologie und Chondrologie des menschlichen Körpers, Freitags und Sonnabends von 10—11, Prof. Schultze, öffentlich. — Mikroskopisch-physiologischer Cursus, dreimal von 7—9, Prof. Budge, privatissime. — Repetitorium der Anatomie, in zu bestimmender Zeit, Dr. Landois, privatissime. — Vergleichende Anatomie mit Uebungen im Gebrauche des Mikroskops und De-

Digitized by Google

monstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Montags bis Donnerstags von 10 bis 11, Prof. Schultze, privatim. — Vergleichende Anatomie mit Demonstrationen, Dienstags bis Freitags von 4—5, Dr. Landois, privatim. — Experimentalphysiologie, viermal von 11½—1, Prof. Budge, privatim. — Physiologie der Sinnesorgane, Donnerstags von 8—9, derselbe, öffentlich. — Entwickelungsgeschichte und Zeugungslehre, Dienstags bis Donnerstags von 2—3, Dr. Landois, privatim. — Heilquellenlehre, Donnerstags bis Sonnabends von 4—5, Prof. Laurer, öffentlich. — Arzneimittellehre, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—10, derselbe, privatim. — Arzneiverordnungs-Lehre, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, Dr. Bengelsdorff, öffentlich. — Repetitorium der Arzneimittel- und Arzneiverordnungslehre, Montags und Mittwochs von 8—9, Sonnabends von 7—9, Dr. Krabler, privatim. — Physikalische Diagnostik mit praktischen Uebungen, viermal von 8—9, Prof. Mosler, privatim. — Repetitorium der physikalischen Diagnostik, dreimal von 5—6, Dr. Krabler, privatim. — Spezielle pathologische Anatomie mit Demonstrationen, Montags bis Freitags von 5—6, Prof. Grohe, privatim. — Cursus der pathologischen Anatomie und Physiologie, Dienstags und Freitags von 7—9, derselbe, privatim. — Krankheiten der Genital-Organe, einmal in zu bestimmender Stunde, derselbe, öffentlich. — Spezielle Pathologie und Therapie (1. Theil), Montags bis Freitags von 4—5, Prof. Mosler, privatim. — Nieren- und Milzkrankheiten, zweimal von 8—9, derselbe, öffentlich. — Frauenkrankheiten, Donnerstags und Freitags von 3—4, Prof. Pernice, öffentlich. — Allgemeine Pathologie der Nervenkrankheiten, Donnerstags und Freitags von 4—5, Dr. Arndt, öffentlich. — Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten mit Demonstrationen in der Irren-Anstalt, Montags bis Mittwochs von 4—5, derselbe, privatim. — Syphilis mit Demonstrationen, Dienstags und Donnerstags von 5—6, Dr. Krabler, privatim. — Elektricitätslehre für Mediziner: Elektrophysiologie und Elektrotherapie mit Demonstrationen, Sonnabends von 4—5½, Dr. Landois, privatim. — Laryngoskopische und rhinoskopische Uebungen, Sonnabends von 4—6, Dr. Kirchner, öffentlich. — Operationsübungen, sobald Material vorhanden ist, täglich von 7—9 Morgens und von 5—7 Abends, Prof. Bardeleben, privatim. — Ueber Kopfverletzungen, Dienstags von 7—9, derselbe, öffentlich. — Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, Donnerstags und Freitags von 7—9, derselbe, privatim. — Chirurgische Verbandlehre, Montags bis Mittwochs von 4—5, Prof. Laurer, privatim. — Augenheilkunde, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 3—4 und Sonnabends von 7—8, Dr. Schirmer, privatim. — Augenoperationen, Mittwochs von 7—8, derselbe, öffentlich. — Ophthalmoskopische Uebungen, Donnerstags und Freitags von 4—5, derselbe, privatim. — Klinische Uebungen in der Diagnose der Augenkrankheiten, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, derselbe, privatim. — Theorie der Geburtshülfe, Montags bis Mittwochs von 3—4, Prof. Pernice, privatim. — Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, Prof. Eichstedt, öffentlich. — Geburtshülfliche Operationen, Montags und Donnerstags von 2—3, derselbe, privatim. — Medizinische Polizei, Dienstags und Sonnabends von 2—3, Dr. Häckermann, öffentlich. — Gerichtliche Medizin, Montags, Mittwochs und Freitags von 2—3, derselbe, privatim. — Medizinische Klinik und Poliklinik, täglich von 9—½11, Prof. Mosler, privatim. — Chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von ½11—12, Prof. Bardeleben, privatim. — Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik und Uebungen am Phantom, täglich von 12—1, Prof. Pernice, privatim.

Philosophie. Geschichte der alten Philosophie, Prof. Susemihl, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. — Logik, viermal wöchentlich von 11—12, Prof. Baier, privatim. — Rechtsphilosophie, derselbe, viermal wöchentlich von 12—1, privatim. — Ueber Katholicismus und Protestantismus, derselbe, Sonnabends von 12—1, öffentlich. — Anthropologie und Psychologie, Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. — Pädagogik, derselbe, an eben diesen Tagen von 7—8, privatim. — Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe Sonnabends von 7—9 öffentlich.

Mathematik. Analytische Geometrie, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. — Analytische oder höhere Mechanik, erster Theil, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. — Integralrechnung, Prof. Königsberger, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. — Neuere Geometrie, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim. — Die Uebungen des mathematischen Seminars leiten Prof. Grunert, Mittwochs von 10 bis 12, und Prof. Königsberger, Sonnabends von 10—12, öffentlich.

Naturwissenschaften. Wärmelehre, Prof. v. Feilitzsch, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich. — Den zweiten Theil der allgemeinen Experimentalphysik, welcher von den Wellenbewegungen handelt, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. — Auserlesene Kapitel der Chemie für Studirende aller Fakultäten, Prof. Limpricht, einmal in der Woche, öffentlich. — Den ersten Theil der Chemie lehrt derselbe, sechsmal wöchentlich von 3—4, privatim. — Chemisches Praktikum, derselbe, 30 Stunden in der Woche, privatim. — Chemisch-analytisches Praktikum, derselbe, 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim. — Auserlesene Kapitel der technischen Chemie, Prof. Schwanert, einmal wöchentlich in zu bestimmender Stunde, öffentlich.

Digitized by Google

— Analytische Chemie, derselbe, Freitags und Sonnabends von 7—8, privatim. — Theoretische organische und unorganische Chemie, derselbe, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, privatim. — Den zweiten Theil der Pharmacie lehrt derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 7—8, privatim. — Physiologische Chemie für Studirende der Medizin, Dr. Otto, Montags, Dienstags und Mittwochs von 2—3, privatim. — Anleitung zur Analyse thierischer Sekrete und Extrete, derselbe, wöchentlich in einer zu bestimmenden Stunde, öffentlich. — Repetitorium der Chemie für Mediziner, derselbe, wöchentlich in drei näher zu bestimmenden Stunden, privatim. — Titrirmethoden, Dr. Baumstark, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim. — Repetitorium der Chemie, derselbe, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim. — Examinatorium über mineralgnosie und chemische Gegenstände, Prof. Hüneseld, Montags von 12—1, öffentlich. — Geologie, derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim. — Palaeontologie, derselbe, Dienstags von 12 bis 1, öffentlich. — Geognostische Geographie, derselbe, Freitags und Sonnabends von 12—1, privatim. — Krystallographie, Dr. Scholz, einmal wöchentlich in zu bestimmender Stunde, öffentlich. — Mineralogie, derselbe, wöchentlich in drei zu bestimmenden Stunden, privatim. — Ichthyologie, Prof. Münter, Mittwochs von 5—7, öffentlich. — Entomologie, Dr. Buchholz, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim. — Morphologie und Physiologie der Pflanzen, Prof. Münter, sechsmal wöchentlich von 8—9, privatim. — Pharmaceutische Botanik und Pharmacognosie, derselbe, fünf Stunden wöchentlich, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5 Uhr ab. — Botanische Exkursionen nebst Erklärung ausgewählter Pflanzenfamilien, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr ab, oder Sonntags, öffentlich. — Allgemeine Botanik mit Demonstrationen, Prof. Jessen, Mittwochs und Donnerstags von 4—5 und Freitags von 4—6, privatim. — Botanische Exkursionen, derselbe, in festzustellenden Stunden, öffentlich. — Untersuchungen einheimischer Pflanzen, botanische und pharmacognostische Uebungen erbietet sich derselbe zu leiten, privatissime.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften. Die Geschichte Alexanders des Großen und seiner Nachfolger, Prof. Hirsch, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. — Die Uebungen des historischen Seminars leitet für Geschichte, Dienstags von 4—6, für Geographie Prof. Hirsch, Sonnabends von 8—10, öffentlich. — Geographie und Ethnographie der Tropenländer, Prof. Hirsch, Montags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. — Lateinische Paläographie, Prof. Pertz, dreimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim. — Paläographische Uebungen, derselbe, einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Zeit, öffentlich.

Staats- und Kameral-Wissenschaften. Sicherheits-Polizei, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich. — Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft. Einleitung in das Studium der Philologie, Prof. Bücheler, Montags und Donnerstags von 8—9, privatim. — Den zweiten Theil der griechischen Syntax wird Prof. Schömann, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 vertragen, privatim. — Hesiod's Haushehren wird derselbe im philologischen Seminar Mittwochs und Sonnabends von 11—12 erklären lassen, öffentlich. — Sophokles' Oedipus auf Kolonos, Professor Bücheler, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. — Römische Staatsalterthümer, Prof. Preuner, drei- bis viermal wöchentlich, privatim. — Des Plautus Trinummus wird Prof. Bücheler weiter behandeln, Mittwochs von 9—10, öffentlich. — Ausgewählte Stücke aus dem vierten Buche des Lukrez erklärt Prof. Susemihl Mittwochs und Sonnabends von 10—11, unentgeltlich. — Cicero de legibus erklärt Prof. Preuner zweimal wöchentlich, öffentlich. — Die Erklärung von Reden aus Tacitus und die Disputirübungen im philologischen Seminar leitet Prof. Bücheler Dienstags und Freitags von 8—9, öffentlich. — Die Gypsabgüsse in der akademischen Kunstsammlung erklärt Prof. Preuner einmal wöchentlich, öffentlich. — Geschichte der neueren Kunst, Dr. Pyl, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich. — Conversatorium über pommersche Alterthümer mit Vergleichung der betreffenden Urkunden und Kunstwerke hält derselbe, einmal wöchentlich von 11—12, öffentlich. — Conversatorium über deutsche Münzkunde hält derselbe, einmal wöchentlich von 11—12, privatissime, aber unentgeltlich. — Ausgewählte Kapitel der vergleichenden Grammatik, besonders über die lateinischen, griechischen und deutschen Conjugationsformen, Prof. Hoefer, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, privatim. — Die Lieder Walthers v. d. V. nach W. Wackernagels und Riegers Ausgabe und mittelhochdeutsche Grammatik, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim. — Einige Episoden des Mahabhârata erklärt derselbe, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich. — Unterricht im Arabischen, Prof. Ahlwardt, zweimal wöchentlich, öffentlich. — Hebräische Grammatik, erster Cursus, derselbe, dreimal wöchentlich, privatim. — Persische Grammatik, derselbe, zweimal wöchentlich, privatim.

Neuere Sprachen. Englische Grammatik nach seinem Lehrbuch dieses Titels (4. Aufl.), Prof. Schmitz, Mittwochs von 4—6, privatim. — Vergleichende Synonymik der neueren Sprachen, derselbe, Sonnabends von 4—6, privatim. — Ueber die bedeutensten altfranzösischen Geschichtschreiber, derselbe, in französischer Sprache, Dienstags und Freitags von 5—6, öffentlich.

Künste. Theoretisch-praktischen Unterricht im

Digitized by Google

liturgischen Kirchengesange für Theologen ertheilt der Musik-Direktor Bemmann in noch näher zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich. — Die Uebungen des akademischen Chores leitet derselbe, Donnerstags von 6—8. — Ueber Vokal-Kompositionen, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich. — Gesangunterricht, derselbe, privatim. — Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Weiland, Montags und Freitags von 10—12, öffentlich. — Turnunterricht und Anleitung zur Ertheilung des Turnunterrichts, Turnlehrer Range, Montags und Freitags von 7—8 Abends, unentgeltlich.

Oeffentliche gelehrte Anstalten. Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Bibliothekar: Prof. Hirsch. Erster Custos: Prof. Pertz, zweiter Custos: Lic. Hanne. — Das akademische Lesеinstitut. Vorstand: die Professoren Zöckler, Witte, Budge, Hoefer und George. — Das theologische Seminar unter Direktion der theologischen Fakultät. — Das theologisch-praktische Institut. Direktor: Prof. Vogt. — Das juristische Seminar unter Direktion der Professoren Bekker und Franklin. — Das anatomische Theater. Direktor: Prof. Budge; Prosektor: Dr. Sommer; Assistent für den physiologischen Unterricht: Dr. Landois. — Das anatomische und zootomische Museum. Direktor: Prof. Budge; Prosektor: Dr. Sommer; Assistent: Dr. Landois. — Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge. — Das pathologisch-anatomische Institut. Direktor: Prof. Grohe. — Das pathologisch-anatomische Museum. Direktor: Prof. Grohe. — Die pharmakologische Sammlung. Direktor: Prof. Lauer. — Das Universitäts-Krankenhaus. Direktion desselben: Prof. Bardeleben, Prof. Mosler. Verwaltungs-Inspektor: Kithefel. Rendant: Kanzleirath Stempel. Assistenz-Aerzte: Dr. Hoffmann und Dr. Pagenstecher. Unterärzte: Dr. Wewer und Terfloth. — Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Direktor: Prof. Bardeleben; Assistenz-Arzt: Dr. Vogt. — Medizinisches Klinikum. Direktor: Prof. Mosler; Assistenz-Arzt: Dr. Kober, Unterarzt: Dr. Brasch. — Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Direktor: Prof. Pernice; Assistenz-Arzt: Dr. Bennecke; Unterarzt: Dr. Platen. — Die Sammlung physikalischer Instrumente. Direktor: Prof. Frh. v. Feilitzsch; Assist.: Frauenstein. — Mathematisches Seminar. Direktoren: Prof. Grunert und Prof. Königsberger. — Astronomisch-mathematisches Institut. Direktor: Professer Grunert. — Zoologisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Conservator: Dr. Buchholz. — Botanischer Garten. Direktor: Prof. Münter; Gartenin spektor: Dohauer; Assistent: Mirich. — Botanisches Museum: Direktor: Prof. Münter; Assistent: Mirich. — Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter. — Mineralienkabinet. Direktor: Professer Hünefeld. — Chemisches Institut. Direktor: Prof. Limpricht; Assistenten: Prof. Schwanert, Dr. Otto und Dr. F. Baumstark. — Philologisches Seminar, geleitet von Prof. Bücheler. — Historisches Seminar, geleitet von Prof. Hirsch. — Akademische Kunstsammlung. Direktor: Prof. Preuner. — Philosophische Gesellschaft, geleitet von Prof. George. — Die Sammlung vaterländischer Alterthümer. Vorsteher Dr. Phl.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark, in 10—12 Stunden, am Anfange des Semesters. 2) Staatswirthschaftslehre, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 Uhr. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, Dienstags von 4—6 Uhr. 4) Bodenkunde, Dr. Scholz, Sonnabends von 9—11 Uhr. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Professor Dr. Segnitz, Montags und Dienstags von 6—8 Uhr Morgens. 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, II. Theil, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oekonomie-Rath Dr. Rohde, Freitags und Sonnabends von 6—8 Uhr Morgens. 8) Wiesenbau, derselbe, Donnerstags von 8—9 Uhr. 9) Landschaftsgartenkunst, akademischer Gärtner Fintelmann, Dienstags von 2—4 Uhr. 10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz, Freitags von 4 Uhr an, und abwechselnd damit: 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Dr. Rohde, Freitags von 4 Uhr an. 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—9 Uhr. — 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, Freitags von 8—9 Uhr, und Demonstrationen an lebenden Pferden in 1½ noch zu bestimmenden Stunden. 14) Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausthiere, derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 6—8 Uhr Morgens. 15) Forstwirthschaftliche Produktionslehre, Akad. Forstmeister Wiese, Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr. 16) Forstwirthschaftliche Exkursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr ab; abwechselnd mit No. 23. 17) Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Mittwochs von 9—11 Uhr. — 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz, Mittwochs und Freitags von 2—6 Uhr. 19) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe, in zu bestimmenden Stunden. 20) Physik, Prof. Dr. Trommer, Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr. 21) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen, Dienstags und Donnerstags von 9—11 Uhr. 22) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe, Freitags von 9—11 Uhr. 23) Botanische Exkursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr an. (S. No. 16.) 24) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz, Dienstags von 4—6 Uhr. 25) Uebun-

Digitized by Google

gen im Bestimmen der Fossilien, derselbe, in zu bestimmender Stunde. 26) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert, Montags und Donnerstags von 4—6 Uhr. 27) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller, Mittwochs von 4—6 Uhr. 28) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe, Freitags von 2—4 Uhr. 29) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Privatdocent H. Werner, in 4 zu bestimmenden Stunden, privatim. 30) Ueber Unkräuter und deren Vertilgung, derselbe, in einer wöchentlichen Stunde, öffentlich. 31) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe, in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. — Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. — Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. — Die Ackergeräthesammlung beaufsichtigt Oekonomierath Dr. Rohde. — Das chemische Institut verwalten Professer Dr. Trommer und Dr. Scholz. — Das physikalische Kabinet und die technologische Sammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Trommer. — Das Mineralien-Kabinet beaufsichtigt Dr. Scholz. — Die chemische Versuchsstation leitet derselbe. — Das akademische Herbarium, die Früchte- und Samensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. — Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Prof. Dr. Fürstenberg. — Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich. — Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. — Den akademischen Gemüsegarten und die Obstpflanzungen verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. — Das pomologische Institut nebst Obstmodellsammlung und die Obstgärtner-Lehranstalt leitet derselbe. — Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner. — Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomierath Dr. Rohde.

II. Personal-Chronik.

Der Predigtamtskandidat Cramer ist zum Diakonus in Wyk, Synode Altenkirchen, erwählt und in sein Amt instituirt worden.

Die Pfarrstelle zu Schwessin, Synode Rummelsburg, zu welcher 3 Kirchen und 3 Schulen gehören, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zum 1. Oktober c. zur Erledigung. Die Stelle ist Privatpatronats.

Der bisherige Predigtamtskandidat Hertell ist zum Pastor in Drosedow, Synode Colberg, erwählt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Balthasar ist zum Pastor in Sparsa, Synode Neustettin, erwählt und in dieses Amt eingeführt worden.

Die Berufung des Provinzial-Gewerbe-Schullehrers von Lühmann in Graudenz zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Pyritz ist genehmigt worden.

Der Lehrer an der Bürgerschule zu Stargard i. Pomm., August Schröder, ist zum ordentlichen Lehrer am dortigen Gymnasium ernannt.

Die feste Anstellung des Schulamtskandidaten Keding als wissenschaftlicher Hülfslehrer am Gymnasium zu Greifswald ist genehmigt worden.

An der höheren Töchterschule zu Naugard ist die Lehrerin Pauline Otto fest angestellt.

Die Wahl des Lehrers an der Friedrich-Wilhelms-Schule, Friedrich Christian August Herbst, zum ordentlichen Lehrer an der zu Ostern d. J. zu Stettin zu errichtenden höheren Lehranstalt ist genehmigt.

Die Küster- und Lehrerstelle in Seltz, Synode Treptow a. Toll., ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und zwei Beilagen.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden."

Berlin, den 9. September 1867.

Der unter der Firma:

Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden

in Basel domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets, auf Grund der unterm 2. Mai 1863 von der Regierung des Kantons Basel (Stadt) genehmigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 — G.-S. S. 394 — unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer aus-

Digitized by Google

zustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft bleibt an die zu §. 35 ad c der Statuten wegen Anlegung der Fonds, sowie wegen Berechnung der Werthpapiere und zu §. 46 ad c wegen Abschreibung der Organisations- und Einrichtungs-Kosten unterm 16. August d. J. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) **Graf von Itzenplitz.**

Der Minister des Innern.
(gez.) **Graf zu Eulenburg.**

Statuten

der

Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt
den 2. Mai 1863.

I.

Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma **„Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden"** wird eine anonyme Gesellschaft gegründet, deren Zweck ist, bewegliche und unbewegliche Gegenstände zu versichern gegen allen Schaden, welcher durch Brand, Blitzschlag, Explosion, sowie durch das Löschen, durch Niederreißen oder durch erweislich nothwendiges Ausräumen bei Feuersgefahr verursacht wird.

§. 2.

Ausgenommen ist derjenige Brandschaden, welcher durch Krieg, bürgerliche Unruhen und irgendwelche Militärgewalt, sowie auch in Folge von Erdbeben entstanden ist.

§. 3.

Gegenstände, welche die Gesellschaft nicht zur Versicherung annimmt, sind:
Fabriken und Magazine von Schießpulver, von Feuerwerk und Zündhölzchen; ferner Werthpapiere und Dokumente aller Art, sowie Geld- und Silberbarren, Geld, Medaillen, endlich ungefaßte Edelsteine und Perlen, und andere durch den Verwaltungsrath auszuschließende Gegenstände.

§. 4.

Die Gesellschaft hat außerdem das Recht, eine bei ihr nachgesuchte Versicherung abzulehnen, ohne daß sie gehalten ist, ihre Gründe dafür anzugeben.

§. 5.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 6.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der Constituirung an festgesetzt. Sechs Jahre vor Ablauf dieser Zeit hat die Generalversammlung über die Fortdauer oder Aufhebung zu beschließen.

Digitized by Google

II.

Gesellschaftskapital, Aktien, Aktionäre.

§. 7.

Das Gesellschaftskapital ist auf zehn Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien, zu Franken 5000 jede.

600 Aktien werden von den unterzeichneten Gründern al pari fest übernommen. Die übrigen 1400 Aktien sollen ebenfalls al pari und nach dem Ermessen des Verwaltungsraths ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktienkapitals, beziehungsweise sechs Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt. Dem Verwaltungsrath bleibt es anheimgestellt, verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben.

§. 8.

Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 9.

Auf die Aktien werden 20% in baar einbezahlt und für die restirenden 80%, welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Aktionär für je eine Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen. Er ist verpflichtet, hiefür, sei es bei der Gesellschaft, sei es sonstwo in Basel Domizil zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 10.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet.

§. 11.

Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsraths.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet. Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung und Deponirung einer gleichlautenden Verpflichtung des Cessionars zurückzustellen.

Der Uebertrag geschieht kostenfrei und wird sowohl in dem Stammregister der Gesellschaft, als auch auf dem Aktientitel selbst durch den Verwaltungsrath vorgemerkt.

§. 12.

Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 40 Aktien bewilligt werden. Bei einer größeren Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten 80% genügende Real- oder Personalkaution gegeben werden. Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 80 Stück bewilligen, ohne hiefür eine weitere Caution zu verlangen.

§. 13.

Einzahlungen über die in §. 9 bezeichneten 20% pro Aktie können nur verlangt werden, insofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben, welche die dannzumal vorhandenen Mittel übersteigen, nothwendig sind. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen und sich bei derselben über die Nothwendigkeit der Einzahlung auszuweisen. Es sollen jedoch innerhalb zwei Monaten nicht mehr als 20% des Aktienbetrags eingefordert werden.

§. 14.

Solche Einzahlungen über die ersten 20% werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben innert vier Wochen nach erhaltener Aufforderung zu geschehen. Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren. Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös, sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet. Auf verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5% zu berechnen.

§. 15.

Die Aktien sind nicht theilbar, und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer. Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrath Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen. Ist nach Ablauf der

Digitized by Google

sechs Monate, vom Todestag an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt. Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu. Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

§. 16.

Bei Amortisation von Aktien oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.

Organe der Gesellschaft.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die Generalversammlung,
b) der Verwaltungsrath,
c) der leitende Ausschuß.

a. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre bindende Kraft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt, und zwar erstmals im April 1865.

§. 19.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 20.

Die gewöhnlichen Geschäfte einer ordentlichen Generalversammlung sind:

1°. Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichts des Verwaltungsraths, sowie der Jahresrechnung. Die Genehmigung der letztern erfolgt auf Grundlage eines Berichts von Rechnungsrevisoren, welche jeweilen in der vorhergehenden Generalversammlung und aus der Mitte der Aktionäre für das laufende Jahr erwählt werden.

2°. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende.

3°. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

4°. Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsraths.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 100 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrath schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleineren Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können zwar in derselben diskutirt, aber erst in der nächsten Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

§. 21.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsraths und in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter.

Der Protokollführer wird vom Verwaltungsrathe bestellt. Die Stimmenzähler wählt die Versammlung auf Vorschlag des Präsidenten durch offenes Handmehr.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 22.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsraths oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 200 Aktien besitzen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens in sechs Wochen abzuhalten.

§. 23.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

Digitized by Google

§. 24.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bank-Institute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten. Stimmberechtigt ist der Vertreter von je:

1	Aktie mit	1 Stimme
2	Aktien „	2 Stimmen
3	„ „	3 „
4 à 6	„ „	4 „
7 à 10	„ „	5 „

Jede weitere 5 Aktien geben das Recht auf 1 Stimme mehr, es darf jedoch kein Anwesender mehr als 25 Stimmen, sei es für eigene, sei es für repräsentirte Aktien auf sich vereinigen.

§. 25.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 26.

Der Generalversammlung steht das Recht zu, Abänderungen der Statuten vorzunehmen. Zur Gültigkeit eines diesfälligen Beschlusses ist jedoch die Vertretung von zwei Drittel des Aktienkapitals und die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich.

§. 27.

Kömmt keine beschlußfähige Versammlung zu Stande, so ist innerhalb vier Wochen unter Angabe dieses Grundes zu einer neuen Generalversammlung schriftlich einzuladen, welche dann an vorstehende Beschränkung nicht mehr gebunden ist, sondern ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Stimmenmehrheit faßt; bei Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

b) Verwaltungsrath.

§. 28.

Einem Verwaltungsrath, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und nach deren Verfluß wieder wählbar sind, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind. Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des unterzeichneten Gründungskomitee den Verwaltungsrath. Von diesem Zeitpunkt an haben *alljährlich* 5 Mitglieder auszutreten, die inzwischen wieder wählbar sind. Die Reihenfolge für diesen Austritt wird für das erste und zweite Mal durch das Loos bestimmt, in der Folge wird der Austritt durch die Anciennität der Amtsdauer bedingt.

§. 29.

Zur Leitung und Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte wählt der Verwaltungsrath aus seiner Mitte durch geheimes absolutes Stimmenmehr und jeweilen auf ein Jahr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, sämmtlich in Basel wohnhaft, welche den engern Ausschuß bilden, dem die Direktion der Geschäfte obliegt. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Sollte in der Zwischenzeit obiger periodischer Erneuerungswahlen eine oder mehrere Stellen im Verwaltungsrathe erledigt werden, so hat die nächste Generalversammlung die Ersatzwahl vorzunehmen.

§. 31.

Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Theilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsraths sein.

§. 32.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat während seiner Amtsdauer zehn Aktien in die Gesellschaftskasse zu hinterlegen und kann dieselben während dieser Zeit nicht veräußern.

§. 33.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber so oft es die Geschäfte erfordern und im Fernern auch auf das Begehren von drei Mitgliedern.

Digitized by Google

§. 34.

Zur gültigen Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich. Die Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§. 35.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsraths umfaßt speciell:

a. die Wahlen und Entlassungen des Direktors und der höhern Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte;
b. die Erwerbung der Concessionen und die Bestellung von Agenturen;
c. die Bestimmungen, nach welchen das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefond und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind, sowie auch die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokalien;
d. die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, wobei das Maximum für ein einzelnes Versicherungsobjekt in der Regel 4% des Aktienkapitals nicht übersteigen darf;
e. die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungs-Verträge abgeschlossen werden sollen;
f. die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt;
g. die Verification der Bücher, Kassen und Portefeuilles;
h. die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichts;
i. den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 36.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen ist.

§. 37.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Leistungen den in §. 47 bezeichneten Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäfts und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

c. Leitender Ausschuß des Verwaltungsraths.

§. 38.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß führt die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instruktionen des Verwaltungsraths. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 39.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebs Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 40.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr und bei Stimmengleichheit durch Stichentscheid des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

§. 41.

Sämmtliche Aktenstücke, welche die Gesellschaft verpflichten, mit Ausnahme der Policen, welche der Direktor allein unterzeichnet, tragen die Unterschrift des Direktors und diejenige eines Mitglieds des leitenden Ausschusses.

Durch den Verwaltungsrath kann ein Stellvertreter des Direktors ernannt werden, welcher an seiner Stelle per procura unterzeichnet.

§. 42.

In der Regel wohnt der Direktor oder dessen Stellvertreter den Sitzungen des Verwaltungsraths und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 43.

Diejenigen Personen, durch welche die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Raziouenbuch eingeschrieben.

§. 44.

Für besondere Fälle kann der Verwaltungsrath sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen.

Digitized by Google

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 45.

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen, zum ersten Mal pro 31. Dezember 1864.

§. 46.

Bei Feststellung der Bilanz sollen:

a. diejenigen Jahresprämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den Activen der Gesellschaft gerechnet werden;
b. die jeweilen am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen sind mit ihren vollen Beträgen in die Passiva einzubringen;
c. die Kosten der Organisation und der Einrichtung sollen nicht als Auszaben in die laufende Jahresrechnung gebracht werden, sondern sind auf zehn Jahre zu je 10% zu repartiren.

§. 47.

Der nach Abzug der Passiva und Kosten sich ergebende Ueberschuß bildet den Reinertrag. Von diesem Reinertrag wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst. Der Rest wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 50% des Aktienkapitals erreicht hat;

20% an den Verwaltungsrath, insbesondere den leitenden Ausschuß und an die Direktion;

50% als Dividende an die Aktionäre.

Zins und Dividende werden den Aktionären alljährlich auf den 30. April, erstmals auf den 30. April 1865, durch Zusendung einer Anweisung auf die Gesellschaftskasse reglirt.

§. 48.

Hat der Reservefond die Höhe von 50% des Aktienkapitals, also die Summe von fünf Millionen Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsraths, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen. Für den Fall, daß daraus enthoben würde, muß der Reservefond wiederum auf die Höhe von 50% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 49.

Die Generalversammlung der Aktionäre **kann** die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefond und der an die Aktien einbezahlten 20% ausweist.

§. 50.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation **muß** erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 51.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratifikation.

§. 52.

Die Liquidationskommission wird binnen acht Tagen nach ihrer Konstituirung den Aktionären von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 53.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten. Sie soll alle noch laufenden Risikos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Aktiva, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen. Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine, oder an deren Statt geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

Digitized by Google

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 54.

Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsraths sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann. Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 55.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern, ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 56.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Verwaltungsrath.

Herr eidgen. Oberst **R. Paravicini**, vom Hause D. Preiswerk & Cie., Präsident. }
„ **Joh. Sulger-Heusler**, vom Hause Sulger & Stückelberger, Vicepräsident. } Mitglieder
„ **P. Oswald-Linder**, vom Hause Oswald Gebrüder & Cie. (Comptoir d'escompte). } des leitenden
„ **Balth. Merian-Merian**, vom Hause Gebrüder Stähelin. } Ausschusses.
„ **Ludw. Iselin-LaRoche**, vom Hause Iselin & Stähelin. }

„ eidgen. Oberst **Aug. Alioth-Falkner**, vom Hause J. S. Alioth & Cie.
„ **Ed. Bernoulli-Riggenbach**, vom Hause J. Riggenbach.
„ **Wilh. Bischoff-Merian**, vom Hause Gebrüder Bischoff.
„ **Wilh. Burckhardt-Sarasin**, vom Hause Leonh. Paravicini.
„ **Rud. Geigy-Merian**, vom Hause J. R. Geigy.
„ **R. Kaufmann-Neukirch**, vom Hause Kaufmann & Fischer.
„ **Alphons Köchlin-Geigy**, des Raths, Präsident der Basler Handelsbank.
„ **Carl Ryhiner-Bischoff**, vom Hause Ryhiner & Söhne.
„ **F. VonderMühll-Fischer**, vom Hause Gebrüder VonderMühll.
„ **Ed. Zahn-Rognon**, vom Hause Bischoff zu St. Alban.

Druck von Carl Lindow in Berlin, Grenadierstr. Nr. 29.

Digitized by Google

Beilage

des Amtsblattes

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Concession

zum **ferneren** Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Mecklenburgische Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft" zu Neubrandenburg.

Berlin, den 26. November 1867.

Der unter der Firma:

Mecklenburgische Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft

in Neubrandenburg domizilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird die Konzession zum ferneren Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund des unterm 10. resp. 24. October d. J. landesherrlich bestätigten Statuts (Vereinbarung) — welches die erforderliche Zustimmung hiermit erhält — unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung des vorgedachten Statutes muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden (cf. Art. 38.).
2) Die Veröffentlichung der Konzession, des Statuts und der etwaigen Aenderungen desselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft fernerhin Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Das Directorium ist verpflichtet, dem Ministerium des Innern in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft, eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   Außerdem muß die Gesellschaft auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf ihren Geschäftsbetrieb überhaupt, oder auf den Geschäftsverkehr in Preußen beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. s. w. zur Einsicht vorlegen.
4) Alle Verträge zwischen der Gesellschaft und Preußischen Unterthanen, sowie alle für Preußische Unterthanen ausgefertigte Policen unterliegen der Preußischen Stempelsteuer in demselben Umfange, wie die Verträge und Policen Preußischer Versicherungs-Gesellschaften. Für die Abstempelung haben die inländischen Agenten vor der Aushändigung der betreffenden Urkunden zu sorgen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten in dem Gerichtsstande desjenigen Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtungen in jeder für einen Inländer anzustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. (cfr. Art. 10 des Statuts.)

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

(L. S.)

I. A. 9456.

Der Minister des Innern
(gez.) **Graf Eulenburg.**

Digitized by Google

Vereinbarung

der Mecklenburgischen

Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft

zu

Neubrandenburg,

11. Auflage,

wie solche nach den beigefügten landesherrlichen Bestätigungs-Urkunden de dato Neustrelitz den 10. und Schwerin den 24. October 1867

am 2. März 1868 in Kraft tritt.

I. Allgemeine Bestimmungen, betreffend den Zweck, die Grundlagen und die Rechte der Societät.

Zweck der Gesellschaft.

Art. 1. Zweck der Gesellschaft ist gegenseitige Vergütung desjenigen Schadens, welchen die Mitglieder an ihrer versicherten beweglichen Habe durch unverschuldeten Brand erleiden nach Maaßgabe der Versicherung, aber nicht über den wirklichen Werth hinaus.

Bei ihrer ersten Errichtung sind in den Verband derselben auch Gebäude-Versicherungen aus den Mecklenburg-Strelitz'schen Städten und Flecken aufgenommen; die Aufnahme ist jedoch inzwischen geschlossen und über die noch bestehenden derartigen Versicherungen enthält ein besonderer Anhang dieser Vereinbarung die erforderlichen Bestimmungen.

Wer aufgenommen werden kann.

Art. 2. In diese Gesellschaft werden vornehmlich nur Ackerbau treibende Landbewohner, sowie auf dem Lande wohnende geistliche und weltliche Beamte bis 40 Meilen Entfernung von Neubrandenburg aufgenommen, wenn und inwieweit deren Aufnahme mit Rücksicht auf ihre lokalen und persönlichen Verhältnisse dem Interesse der Anstalt angemessen erscheint.

Besitzer von Gehöften auf städtischen Feldmarken oder in Vorstädten können den Bewohnern des platten Landes gleich geachtet werden.

Dem Directorium zurückgewiesenen Antragstellern bleibt es überlassen, ihre Aufnahme-Gesuch bei der General-Versammlung vorzubringen.

Was zur Aufnahme erforderlich. Declarationen, Legegeld.

Art. 3. Wer in die Gesellschaft aufgenommen werden will, hat bei der Casse in Neubrandenburg die vorschriftsmäßigen Versicherungs-Declarationen franco einzureichen und gleichzeitig damit ein Legegeld von ½ pro Cent der Versicherungs-Summe — welche mit 25 theilbar sein muß, oder dahin abgerundet wird — nebst 25 Silbergroschen Einschreibegeld zu entrichten.

Im Auslande kann und im Auslande muß die Versicherung durch Agenten vermittelt werden.

Erforderniß des obrigkeitlichen Attestes für Dorf- und Gurd-Einsassen in Mecklenburg.

In Mecklenburg haben alle Einsassen einer Dorfschaft, sowie die Hintersassen und Unterpächter eines Gutes, soweit sie als selbstständige Mitglieder in die Gesellschaft aufgenommen werden können, ein Attest von ihrer vorgesetzten Amts- oder Gutsobrigkeit beizubringen, daß seitens derselben sowenig gegen die beabsichtigte Versicherung an sich, als gegen die Höhe derselben ein Bedenken obwalte.

Beachtung der das Versicherungs-Wesen betreffenden Gesetze des Auslandes.

Befindet sich der Versichernde im Auslande, so hat derselbe den dort bestehenden gesetzlichen Vorschriften beim Eintritt in die Gesellschaft sowohl, als wegen der Fortdauer seiner Versicherung zu genügen. Von der Gesellschaft sind dahelbst die nöthigen Agenten bestellt und mit Instruction versehen; den darin wegen ihrer Remuneration getroffenen Bestimmungen haben die Versichernden sich zu unterwerfen.

Agenten. Zweck des Legegeldes.

Art. 4. Das Legegeld haftet für die Verbindlichkeiten des Mitgliedes; es wird zu einem Capitalien-Fonds angesammelt, dessen Zinsen zu den Verwaltungskosten der Anstalt und — soweit sie überschüssig sind — zu den Entschädigungen verwandt werden.

Diese Capitalien sind vom Directorium in Mecklenburglichen ritterschaftlichen Pfandbriefen oder Hypothekenscheinen innerhalb 9000 Thlr. Courant pro Hufe anzulegen. — Für die sichere Aufbewahrung der Schuldbocumente ist ausreichende Vorkehrung zu treffen.

Ob und unter welchen Bedingungen einem Versicherungsnehmer auf seinen Antrag ausnahmsweise das Legegeld ganz oder zum Theil einstweilen creditirt werden kann, hängt lediglich vom Ermessen des Directorii ab.

Münz-Sorte.

Art. 5. Die Münzsorte der Gesellschaft ist Courant nach dem 30 Thalerfuße, der Thaler zu 90 Silbergroschen gerechnet. Die noch in Gold laufenden Versicherungen sind in den Lagebüchern mit 10 pro Cent Agio in Courant umgeschrieben, und werden hiernach alle Zahlungen in Courant geleistet.

Digitized by Google

Art. 6. Das Geschäfts-Jahr beginnt und schließt mit dem 2. März, Mittags 12 Uhr. Geschäfts-Jahr.

Art. 7. Die Gesellschaft hat die Rechte einer juristischen Person. Rechte der Societät.

Art. 8. Die Gesellschaft kann mit andern auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften Verträge wegen Theilung beiderseitiger Risicos und wechselseitiger Uebertragung von Schäden abschließen, wobei dann für die die Betheiligung an den Gebäude-Versicherungen der anderen Societäten nicht ausgeschlossen ist. Verträge mit anderen Societäten.

Art. 9. In Mecklenburg ist die Societät hinsichtlich ihrer Forderungen und Zahlungen mit folgenden Privilegien versehen: Privilegien der Forderungen und Zahlungen.

Die Gelder, welche zum Casay resp. zu erlegen und auszuzahlen sind, werden

a) den öffentlichen oneribus gleich gestellt, und gehen gleich diesen, allen andern den Rechten nach bevorzugten Schulden vor;

b) auch werden bei entstehenden Concursen vom Curator sowohl die rückständig gebliebenen, als auch die während des Concurses ausgefchriebenen Zuschußgelder, ohne die Prioritäts-Urtel abzuwarten, sofort ex massa concursus bezahlt;

c) nicht minder auf bloße Anzeige des Directoriums oder sonstiger Bevollmächtigter, ohne von selbigen eine weitere Bescheinigung zu fordern, mandata sine clausula de exequendo auf die rückständig gebliebene Quote und verursachten Schäden und Kosten erkannt, und können

d) überhaupt weder durch Inhibitoria, noch durch suspensiva von den Landesgerichten bekümmert werden, sondern es muß deren freie und zweckmäßige Verwendung schlechthin ungekränkt verbleiben; endlich

e) haben die auf Zinsen verschenen Capitalien von Legegeldern, sowie alle sonstigen Forderungen der Societät jura piorum corporum.

Art. 10. Ihren Sitz hat die Societät in Neubrandenburg und ihren Gerichtsstand für alle Mecklenburgischen Mitglieder vor Großherzoglicher Justiz-Canzlei in Neustrelitz; dagegen muß sie ihren Preußischen Mitgliedern gegenüber als Beklagte vor dem Gerichtsstande desjenigen Agenten Recht nehmen, welcher die Versicherung vermittelt hat. Sitz und Gerichtsstand.

II. Verwaltung der Anstalt.

Art. 11. Verwaltet wird die Anstalt gemeinschaftlich mit dem im Uebrigen ganz selbstständigen Institut der Hagel-Assecuranz-Societät durch ein Directorium und zwei Kassen-Beamte.

Art. 12. Das Directorium besteht aus acht gleich berechtigten und gleich verpflichteten, beiden Anstalten angehörigen Mitgliedern, welche von der General-Versammlung dergestalt gewählt werden, daß zwei der Zahl der Mecklenburgischen Gutsbesitzer, von denen der eine Besitzer eines ritterschaftlichen Gutes in Mecklenburg-Strelitz sein muß, zwei der Zahl der Mecklenburgischen Gutspächter und — ohne Rücksicht auf diese Qualität — eins der Zahl derjenigen Mecklenburgischen und drei der Zahl derjenigen Preußischen Interessenten angehören, welche bei beiden Assecuranzen zusammen mit mindestens 15,000 Thlrn. Courant versichert sind. Personal des Directoriums.

Art. 13. Jeder Director wird auf 4 Jahre gewählt, und es stehet während dieser Amtsdauer sowohl der Gesellschaft, als dem Director die Befugniß zu einer vor dem 1. October zu bewirkenden Aufkündigung zum 2. März frei. Der Director kann nach Ablauf der vier Jahre wieder gewählt werden. Dauer der Amtsfunctionen. Kündigung. Wiederwählbarkeit.

Art. 14. Der Zeitpunkt des Beginns und des Ablaufes des Amtes für den Director ist der Schluß der Plenar-Versammlung, nachdem die Gesellschaft dem Directorium die Decharge für das abgelaufene Jahr ertheilt hat. Beginn und Ende d. Amtsfunctionen.

Art. 15. Wenn die im Art. 12. bestimmte Eigenschaft eines Directors im Laufe eines Assecuranz-Jahres erlischt und derselbe damit zugleich aufhört, Mitglied beider Gesellschaften zu sein, so muß er seine Amtshandlung sofort einstellen, jedoch auf Verlangen des Directoriums noch in der nächsten Conferenz desselben erscheinen und darin seine früheren Amtshandlungen vertreten. Ein entscheidendes Stimmrecht hat er aber sodann bei den zu fassenden Beschlüssen des Directoriums nicht mehr. Würde aber ein Director nach dem im Laufe der Assecuranz-Jahres erfolgten Erlöschen seiner statutenmäßigen Eigenschaft dennoch Mitglied beider Gesellschaften bleiben, so hört seine Amtshandlung erst am nächsten 2. März auf und wird sodann die Wahl eines neuen Directors an dessen Stelle stattfinden. Erlöschen der Qualification im Laufe des Geschäftsjahres.

Art. 16. Das Directorium repräsentirt die Gesellschaft nach Innen und Außen; es besorgt und leitet im Allgemeinen alle Angelegenheiten derselben und wacht auf die unbedingte Befolgung der Vereinsgesetze, insonderheit: Rechte und Pflichten des Directoriums.

1) beaufsichtigt es die Verwaltung der Casse und Legegelder;
2) entscheidet es über die Annahme zweifelhafter Versicherungen;
3) revidirt es die Abschätzungs-Verhandlungen über die vorgefallenen Schäden nebst den Diäten- und Reisegelder-Rechnungen der Dirigenten, stellt danach die Entschädigungen und Kosten fest und verfügt die Auszahlung, sowie die Erledigung der gemachten Monturen.

Wenn es dabei über einen oder mehrere Gegenstände einer Schadens-Ausmittelung nähere Auskunft und genauere Bestimmungen für nöthig erachtet, so kann es dazu alle nach seinem Ermessen dienlichen Verfügungen treffen, und sogar in dem Falle, wenn es eine Schadens-Ausmittelung für unrichtig oder ungenügend hält, um auf Grund derselben die Entschädigung festzustellen, mit gänzlicher Beiseitesetzung derselben, eine ganz neue Abschätzung verfügen. Der Beschädigte darf sich dem in keiner Weise widersetzen, und hat in einem solchen Falle allen denjenigen Verpflichtungen — soweit es verlangt wird — wiederum zu genügen, welche er für die Abschätzung eines Schadens zu erfüllen hat. Die Kosten einer solchen Vervollständigung resp. neuen Ausmittelung trägt der Beschädigte nur dann, wenn er durch sein Verschulden diese Maaßregel veranlaßt hat, sonst aber nicht, und wird ihm in diesem Falle auch die Beförderung des Protocollführers und die Aufnahme der Commission vergütet.

Hat das Directorium gegründete Vermuthung, daß ein Brandschaden böslich veranlaßt worden, so kann es eine Prämie für die genügende Ausmittelung der Entstehung des Feuers aussetzen.

Sodann:

4) entscheidet es die über die Taxation oder die Größe der Entschädigung entstandenen Differenzen und ist dessen

Digitized by Google

Ausspruch die einzige rechtsverbindliche Norm und gilt als Schiedsspruch, jedoch unter Vorbehalt des Recurses an die Generalversammlung;

5) berechnet es unter Zuziehung der Cassen-Beamten die zur Aufbringung aller Entschädigungen und Kosten erforderlichen Beiträge und versügt deren Einziehung;

6) nimmt es die von den Cassen-Beamten abgelegte Jahres-Geldrechnung auf, legt sie der Revisions-Committe und sodann der General-Versammlung vor;

7) berichtet es an die General-Versammlung über die ganze Verwaltung und den Stand der Anstalt, legt derselben die zu ihrer Entscheidung vorstellten Anträge und Beschwerden vor und bringt Verbesserungen der Statuten und Einrichtungen in Vorschlag;

8) schlägt es bei vorkommenden Vacanzen in den Stellen der beiden Cassen-Beamte in Verbindung mit der Revisions-Committe eine Anzahl von wenigstens 5 Candidaten der General-Versammlung zur Wahl vor, insofern nach Ansicht des Directoriums und der Revisions-Committe sich so viele geeignete Männer zu der zu besetzenden Stelle gemeldet haben;

9) endlich ist es berechtigt, die im Art. 8. erwähnten Verträge mit solchen Gesellschaften, welche es dazu geeignet und auf Grundlagen, welche es dem Interesse der Anstalt für angemessen erachtet, abzuschließen. Von solchen Verträgen ist der nächsten Plenar-Versammlung Kenntniß zu geben.

In Ermangelung solcher Vereinbarungen kann es die in einzelnen Fällen nach seinem Ermessen nöthige Rückversicherung auch bei solchen Gesellschaften nehmen, welche nicht auf Gegenseitigkeit beruhen, wenn der Versicherungsnehmer die dadurch verursachten Kosten tragen will.

Conferenzen.

Art. 17. Das Directorium tritt regelmäßig zweimal im Jahre in der zweiten Hälfte des Monats Februar und in der ersten Hälfte des Monats October im Gesellschaftslokale in Neu-Brandenburg zur Beseitigung der vorliegenden Arbeiten, und bei außerordentlichen Vorkommenheiten nach Bier zusammen.

Vorsitzender.

In diesen Conferenzen führt dasjenige Mitglied den Vorsitz und leitet die Protocolle, welches dazu von den Mitgliedern des Directoriums und der Revisions-Committe auf 2 Jahre erwählt wird.

Beschlüsse.

Das Directorium beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen, wenn solche auch durch zweite Abstimmung nicht zu heben ist, hat die Plenar-Versammlung zu entscheiden. Jedes Mitglied kann seine Ansicht im Directorial-Protocoll niederlegen und der Plenar-Versammlung vortragen.

Unterschrift der Protocolle und Erlasse.

Die Protocolle und Erlasse des Directoriums werden an erster Stelle vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern so unterschrieben, daß der auf's Neue gewählte Director den letzten Platz einnimmt; gleichzeitig gewählte Directoren haben ihren Platz nach Mehrheit der auf sie gefallenen Stimmen und bei gleich vielen Stimmen der älteren an Jahren vor dem jüngeren.

Districts-Eintheilung.

Art. 18. Der ganze Umkreis der Gesellschaft wird in so viele Districte getheilt, als das Directorium Mitglieder hat, und übernimmt jedes Mitglied davon einen Distrikt, worin alle vorkommenden Taxations- und Revisions-Geschäfte zu seiner ausschließlichen Competenz stehen.

Substitution.

Der Districts-Director kann in Behinderungsfällen, oder wenn der Beschädigte nahe mit ihm verwandt, oder derschwägert ist, sowie auch aus andern Gründen der Zweckmäßigkeit die ihm obliegenden Geschäfte einem anderen Mitgliede des Directoriums oder einem geeigneten Gesellschafts-Mitgliede übertragen.

Cassencuratoren.

Art. 19. Aus der Mitte des Directoriums werden von seinen Mitgliedern und denen der Revisions-Committe alle zwei Jahre zwei Directoren zu Cassen-Curatoren gewählt, denen es zunächst obliegt, die Cassen-Verwaltung speciell zu beaufsichtigen und zu dem Ende die Casse öfter, mindestens aber alle drei Monate, zu revidiren.

Sodann verfügen sie das Nöthige wegen Beitreibung der Beiträge von den Restanten, eventualiter deren Streichung, desgleichen wegen der beantragten Abschlagszahlungen, sowie wegen Bevollmächtigung und Instruction der Agenten.

Endlich entscheiden sie darin, wenn das Directorium nicht versammelt ist, Namens und an Stelle desselben über die Aufnahme zweifelhafter Versicherungen, über die Belegung und Anlehe von Geldern, über deren Aufkündigung, sowie über die gewöhnlichen Vorkommenheiten des laufenden Geschäftsganges, während außergewöhnliche Verwaltungs-Angelegenheiten, namentlich solche Geldausgaben der Beschlußnahme des Gesammt-Directoriums bedürfen.

Jedes Mitglied des Directorii und der Revisions-Committe hat übrigens daneben das Recht, die Casse ebenfalls zu revidiren.

Verbindende Kraft der Beschlüsse des Directorii.

Art. 20. Alles, was vom Directorium in seinem durch diese Statuten festgestellten Wirkungskreise durch Stimmenmehrheit beschlossen wird, ist für die sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft verbindlich, und findet dagegen überall kein Rechtsgang oder sonstige Beschwerde, sondern nur eine Berufung mittelst schriftlichen Vortrags auf die Entscheidung der Plenar-Versammlung statt, bei welcher es dann ein für alle mal das Bewenden behält.

Diäten und Meilengelder der Directoren.

Art. 21. An Diäten werden den Directoren für jeden Geschäfts- und für jeden Reisetag 5½ Thaler mit der Stimmung vergütet, daß auf 5 Meilen ein Reisetag und somit für jede Meile 1 Thlr. 3 Sgr. gerechnet wird.

An Meilengeldern werden für jede zurückgelegte Meile, sowohl der Hin-, als Rückreise, 1½ Thlr. erstattet, jedoch wird bei Reisen, wo die Hin- und Rückreise nur 5 Meilen und darunter beträgt, für die Rückreise kein Meilengeld und nur ein Reisetag berechnet.

Doppelte Geschäftsdiäten erhält kein Director, wenn er auch an einem und demselben Tage mehrere Abschätzungen besorgt hat.

Vorstehende Entschädigungen erhalten auch bei vorkommenden Substitutionen die Stellvertreter der Directoren.

Für diejenigen Reisen, welche die Cassen-Curatoren zur Revision und Beaufsichtigung der Casse nach Neu-Brandenburg machen, erhalten sie keine Meilengelder, sondern nur Diäten für Geschäfts- und Reisetage.

Beamte.

Art. 22. Die beiden Cassen-Beamte, welche zugleich Secretaire sind, haben in Gemäßheit der ihnen ertheilten Dienst-Instruction die Geschäfte der Gesellschaft zu besorgen.

Erster Secretair.

Der erste Secretair ist zugleich Kassen- und Büreau-Vorstand, vertheilt und beaufsichtigt die Arbeiten der übrigen Beamten der Gesellschaft.

Zweiter Secretair.

Der zweite Secretair vertritt in Behinderungsfällen den Kassen- und Büreau-Vorstand mit alleiniger Verantwortlichkeit.

Digitized by Google

Jeder der beiden Beamten ist gerichtlich beeidigt. Der erste Beamte hat eine Dienst-Caution von 5000 Thlr. Courant, der zweite eine solche von 3000 Thlr. Courant bestellt. Die Gehalte der beiden Kassen-Beamte werden bei der Anstellung vom Plenum bestimmt. Deren Beeidigung und Dienst-Caution.

Der Gesellschaft steht auf zuvorigen Antrag des Directoriums die einjährige Aufkündigungs-Befugniß in der ordentlichen Plenar-Versammlung frei. Dasselbe Recht der Aufkündigung haben auch die Beamten. Der Antrag zur Kündigung muß aber, möge er von der einen oder von der anderen Seite erfolgen, wenn er Gültigkeit haben soll, bis zum 1. Oktober des vorhergehenden Jahres gemacht werden. Kündigung.

Seltens des Directoriums soll ein solcher Antrag auf Kündigung der beiden Cassen-Beamten ohne dringende und hinlängliche Gründe nicht gemacht werden.

Im Todesfall haben bei beiden Beamten die Erben Anspruch auf das Dienst-Einkommen für dasjenige Quartal des Rechnungsjahres, worin der Tod des Beamten erfolgt ist und außerdem noch für das folgende Quartal.

Art. 23. Die außerdem erforderlichen Büreau-Beamten verwalten ihre Aemter nach Maßgabe der vom Directorium mit ihnen abgeschlossenen Dienstkontrakte und der ihnen ertheilten Dienstinstruktionen. Sonstige Büreau-Beamte.

Sie sind beeidigt und stehen auf Kündigung, ihre Gehalte werden vom Plenum bestimmt. Ihre Anstellung vom Directorium bedarf der Bestätigung des Plenums.

III. Revision der Anstalt.

Art. 24. Die Revision der gesammten Verwaltung der Anstalt und der damit verbundenen Hagel-Assecuranz geschieht durch eine Revisions-Committe von vier bei beiden Gesellschaften zusammen mit mindestens 15,000 Thlr. Courant versicherten Mitgliedern, von welchen das eine aus den Mecklenburg-Strelitzischen, das zweite aus den Mecklenburg-Schwerinschen, das dritte aus den Preußischen, das vierte beliebig aus allen Theilnehmern der Gesellschaft durch die Plenar-Versammlung gewählt wird. Revisions-Committe.

Diese dürfen weder mit den Directoren, noch mit den Cassen-Beamten zu nahe verwandt oder verschwägert sein. Deren Zusammensetzung.

Das Amt der Revisoren dauert vier Jahre, und der Ausscheidende ist für die Dauer der nächsten vier Jahre nicht wählbar. Dauer der Function.

Art. 25. Die Revisions-Committe tritt in jedem Jahre zweimal gleichzeitig mit dem Directorium in Neu-Brandenburg zusammen. Bei Behinderung eines Revisors ergänzt sich die Committe nach den Vorschriften ihrer Zusammensetzung durch ein anderes fähiges Mitglied der Gesellschaft, welches auf ihren Antrag vom Directorium eingerufen wird. Conferenzen

Die zuerst vom Directorium geprüften Schäden und Ausmittelungen mit allen Akten und dem Befunde werden der Committe zur Prüfung sofort vorgelegt, worauf dieselbe die Superrevision der formellen und materiellen Richtigkeit vornimmt und die Akten mit ihren Monituren an das Directorium zurückgiebt, von welchem erst nach geschehener Monitur-Erledigung und deren baldigster Mittheilung an die Committe die Entschädigungen und Kosten festgestellt und reparirt werden.

Die Committe sind vom Directorium und den Beamten alle verlangten Akten-Nachweisungen und Geschäftsbücher jederzeit vorzulegen. Dieselbe hat auch die Jahres-Rechnungen und Casse zu prüfen, und an die Plenar-Versammlung berichtet sie über ihre Revision, über die zur Plenar-Entscheidung verstellten Angelegenheiten und über Mängel und Besserungs-Vorschläge, auch stellt sie den Antrag, das Directorium über die geführte Verwaltung zu dechargiren und dasselbe zu beeidigen, auch den Cassen-Beamten über die abgelegte Jahresrechnung mit Vorbehalt etwaiger Monituren Decharge zu ertheilen.

Die Revisoren erhalten dieselben Diäten und Reisegelder, wie die Directoren. Diäten und Reisegelder.

IV. Von der Verfassung der Societät, ihrer General- oder Plenar-Versammlung.

Art. 26. Die Gesellschaft beschließt über ihre Angelegenheiten in General-Versammlungen.

Die Mitglieder derselben treten alljährlich einmal gemeinschaftlich mit den Mitgliedern der Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu einer am 2. März stattfindenden Plenar-Versammlung zusammen. Zeit derselben

Fällt der 2. März auf einen Sonnabend, so findet die Versammlung am 4., fällt er aber auf einen Sonntag, am 3. März statt.

Art. 27. Zu dieser Versammlung werden die Mitglieder allemal von dem Directorium vier Wochen vorher unter spezieller Anführung der zu beschaffenden Wahlen und zu beschließenden Abänderungen der Statuten, sowie sonstiger wichtiger Gegenstände durch eine Bekanntmachung eingeladen, welche in der Neustrelitzer Zeitung, den Mecklenburgischen Anzeigen zu Schwerin, der Rostocker Zeitung und in den Oeffentlichen Anzeigen in den Amtsblättern derjenigen Königlich Preußischen Regierungen, auf deren Bezirke die Anstalt sich erstreckt, zu erlassen ist. Einladung u. Intimation

Daneben können diese Bekanntmachungen auch noch in andern geeigneten Blättern erlassen werden. —

In dringenden und unvorhergesehenen Angelegenheiten ist das Directorium befugt, auch später noch dergleichen zur Beschlußnahme zu verstellende Gegenstände nachträglich bekannt zu machen. —

Der spätestе Termin hiezu ist jedoch 14 Tage vor der Plenar-Versammlung. —

Art. 28. Die Verhandlungen dieser gemeinschaftlichen Plenar-Versammlung theilen sich in solche, welche beide Institute gemeinschaftlich und solche, welche jedes Institut für sich betreffen.

Art. 29. Nach Eröffnung der Versammlung statten das Directorium und darauf die Revisions-Committe die General-Berichte ab.

Dann kommen zuerst die gemeinschaftlichen Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zur Verhandlung: Gemeinsame gelegenheiten beider Institu

1) alle gegen die Amtsführung des Directoriums oder der einzelnen Mitglieder desselben und der Beamten der Anstalt erhobenen Beschwerden. Betreffen solche die letzteren, so können sie, außer vom Directorium, nur als Recurs gegen die allemal zuvor nachzusuchende Entscheidung des Directoriums vor die Plenar-Versammlung gelangen.
2) Beschlüsse über vorgeschlagene Abänderungen und neue Einrichtungen in der Verwaltung beider Anstalten.
3) Die Wahlen der Mitglieder des Directoriums, der Revisions-Committe und der Cassen-Beamten.

Digitized by Google

besondere Angelegenheiten der Mobiliar-Brand-Assecuranz-Societät.

Art. 30. Nach Beseitigung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten folgt die Berathung über die besonderen der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und nach dem Schlusse derselben die über die besonderen Angelegenheiten der Mobiliar-Brand-Assecuranz-Societät. Hier erstatten zunächst das Directorium und darauf die Revisions-Commitie ihre Special-Berichte bei Vorlegung der Jahresrechnung dieser Anstalt.

Dann kommen alle Anträge und Beschwerden zur Berhandlung. Die Plenar-Versammlung entscheidet darüber selbst oder überweiset sie einer Commission mit dem Auftrage, die Entscheidung in ihrem Namen zu treffen und der nächsten Plenar-Versammlung darüber zu berichten.

Zuletzt wird auf Antrag der Revisions-Commitie dem Directorium die Decharge ertheilt und dasselbe beauftragt, die Cassen-Beamten über die abgelegte Jahresgeldrechnung, vorbehältlich der Erledigung etwaiger Monituren zu überiren.

Abstimmung.

Art. 31. Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse und beschafft ihre Wahlen im Uebrigen nach einfacher Mehrheit der Stimmen mittelst Abstimmung durch Zettel; nur die Wahl der Cassen-Beamten aus der Zahl der vom Directorium dazu vorgeschlagenen Candidaten wird durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

Jedes stimmfähige Mitglied hat nur eine Stimme und darf sein Stimmrecht nur in Person, und nicht durch einen Bevollmächtigten, ausüben.

Stimm- und Wahl Berechtigung.

Art. 32. Stimm- und wahlberechtigt in allen gemeinsamen Angelegenheiten beider Anstalten, sowie in den besonderen der Mobiliar-Brand-Assecuranz-Societät sind nur diejenigen Mitglieder, welche mit mindestens 6000 Thlr. versichert haben, außerdem aber auch alle ihr angehörigen Prediger und höheren weltlichen Beamten. Entstehen hiernach in einem vorkommenden Falle der letzteren Art Zweifel über die Stimm- und Wahlberechtigung eines Mitgliedes, so hat das Directorium sofort darüber zu entscheiden.

Diejenigen Bewohner der Mecklenburg-Strelitzschen Städte, deren Gebäude nach den im Anhange dieses Statuts enthaltenen Bestimmungen noch bei dieser Anstalt versichert sind, haben eine Stimm- und Wahlberechtigung nicht.

ngültige Stimmen.

Art. 33. Von Mehrerthalten abgegebene Stimmen werden als nicht abgegeben betrachtet, und bleibt die Abstimmung nach Ausscheidung der ungültigen Stimmen von Bestand, wann das Ausscheiden der ungültigen Stimmen das Resultat selbst nicht ändert.

indende Kraft er Beschlüsse.

Art. 34. Die abwesenden Mitglieder sind an die Beschlüsse und Wahlen der anwesenden gebunden.

kann die an das Forum gerichtete Anklage eingereicht werden müssen.

Art. 35. Alle vor die Plenar-Versammlung zu bringenden Vorträge der Gesellschafts-Mitglieder müssen vor dem 15. Januar bei dem Directorium eingereicht werden, wenn sie in der nächsten Plenar-Versammlung berücksichtigt werden sollen.

ußerordentliche General-Versammlung.

Art. 36. Außer dieser ordentlichen Plenar-Versammlung kann das Directorium in dringenden Angelegenheiten durch eine vier Wochen vorher in öffentlichen Blättern bekannt gemachte Anzeige eine außerordentliche Plenar-Versammlung berufen.

anderherliche Bestätigung der-flossener Abän-derungen des Statuts.

Art. 37. Zur Leitung des Protokolles erwählt die Plenar-Versammlung ein anwesendes Mitglied.

Art. 38. Da das Statut der Gesellschaft von den beiden Großherzoglichen Landes-Regierungen zu Neustrelitz und Schwerin bestätigt, und die Gesellschaft auf Grund desselben vom Königlich Preußischen Gouvernement in den Königlich Preußischen Staaten concessionirt ist, so bedürfen auch alle Beschlüsse der Plenar-Versammlung, welche Abänderungen und Zusätze zu diesem Statut enthalten, zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der beiden Großherzoglichen Landes-Regierungen und außerdem zu ihrer Anwendung auf die Preußischen Institutsgenossen der Zustimmung des Königlich Preußischen Gouvernements.

v. Rechtsverhältniß der Institutsgenossen aus der Versicherung.

Anfang.

Art. 39. Jede zulässige Versicherung tritt mit dem Augenblick in Kraft, und der Versicherungsnehmer wird berechtigtes und verpflichtetes Mitglied der Gesellschaft, wenn die nach den in den Versicherungs-Bedingungen enthaltenen Vorschriften aufgestellten und beglaubigten Declarationen sammt dem Legegelde bei der Gesellschaftscasse in Neubrandenburg eingegangen sind, jedoch mit Vorbehalt der Erledigung der bei Revision der Papiere sich ergebenden Monituren.

Police, unzulässige und fehlerhafte Versicherungen.

Die Cassen-Verwaltung ertheilt die Police und darin den Depositenschein über das Legegeld im Auftrage des Directoriums. Unzulässige Versicherungs-Anträge werden alsbald zurückgesandt, zweifelhafte treten erst in Kraft, nachdem das Directorium für die Zulässigkeit entschieden hat.

Der Antragsteller wird hiervon benachrichtigt, und kann, wenn er es vorzieht, inzwischen seinen Antrag zurücknehmen. Der Angenommene ist den Statuten und Versicherungs-Bedingungen der Gesellschaft ohne Weiteres unterworfen und kann sich in keinem Falle mit Unkenntniß derselben entschuldigen.

eder Zeit zulässiger Eintritt.

Art. 40. Es kann zu jeder Zeit Versicherung genommen werden, jedoch muß der Beitretende dafür zu den bei seinem Eintritt noch nicht separirten Schäden mit beitragen.

auer der Versicherung.

Art. 41. Jede Police läuft fort von einem Jahr ins andere bis zu ihrer Umänderung oder Aufhebung; im Auslande muß sie jedoch nach den Bestimmungen derjenigen Gesetze die Angabe einer bestimmten Zeitdauer enthalten und, wenn diese abgelaufen ist, prolongirt werden.

echt der Verwaltung des Instituts und der Districts-Directoren zur Revision.

Art. 42. Bei allen — neuen sowohl, wie bestehenden — Versicherungen hat die Verwaltung der Anstalt, insonderheit auch der betreffende Districts-Director das Recht, dieselben zu jeder Zeit einer Revision zu unterziehen. Ergiebt sich dabei eine Ueberversicherung oder sonstige Unrichtigkeit, so muß der Assecurat sich die Abänderung resp. Berichtigung unbedingt gefallen lassen und seine Police zur deßfallsigen Abänderung bei der Casse einreichen.

flichten des ersicherten.

Art. 43. Jedes Mitglied der Gesellschaft ist verpflichtet:

ewahrung der ersicherten Habe egen Feuersgefahr.

a) auf die Bewahrung seiner versicherten Habe vor Feuersgefahr die größtmöglichste Sorgfalt zu verwenden und die erforderlichen Feuerlöschgeräthe in guter brauchbarer Beschaffenheit zu haben und zu erhalten;

öschen des Brandes und Retten der Sachen.

b) im Falle eines ausbrechenden Feuers Alles zu thun, was in seinen Kräften steht, um das Feuer zu löschen und die versicherten Gegenstände zu retten;

Digitized by Google

c) bei der Ausmittelung seines Schadens alle Angaben, welche der Abschätzungsdirigent von ihm verlangt, der strengsten Wahrheit gemäß zu machen und dieselben durch alle unter den obwaltenden Umständen möglichen und zu beschaffenden Beweismittel zu bestätigen; — Wahrheitsgemäße Angaben über erlittenen Schaden.

d) bei Ausmittelung der Feuerschäden anderer Institutsgenossen als Taxant zu fungiren, wenn er vom Taxations-Dirigenten dazu aufgefordert wird; — Pflicht als Taxant zu fungiren.

e) diejenigen Beiträge zu bezahlen, welche er nach den jedesmaligen Reparitionen zu den Brandschäden und sonstigen Bedürfnissen der Anstalt für seine Versicherung zu leisten hat. Die Beitrags-Verbindlichkeit wird ableiten der Verwaltung der Anstalt für jede Versicherung nach dem Grade der Feuersgefahr der Gebäude festgestellt, worin sich die versicherten Gegenstände befinden, und geschieht dies nach denjenigen Normen, welche die Versicherungs-Bedingungen hierüber enthalten. — Beiträge zu zahlen. Entschädigung.

Art. 44. Die Gesellschaft gewährt ihren Mitgliedern die Entschädigung, welche sie nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts, der von ihr angenommenen Versicherungs-Bedingungen und der danach erfolgten Ausmittelung für einen unverschuldeten Feuerschaden zu fordern berechtigt sind.

Brandschäden, welche durch kriegerische Ereignisse oder Aufruhr entstehen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, zu entschädigen, sie behält sich aber vor, in ihrer General-Versammlung darüber zu beschließen, ob und inwieweit sie dennoch einen Ersatz für solche Schäden gewähren will. — Kriegerische Ereignisse und Aufruhr.

Art. 45. Der Zahlungsort ist die Casse der Gesellschaft in Neubrandenburg, wo der Beschädigte nach vorausgegangener Benachrichtigung und nachdem den bezüglichen Vorschriften der betreffenden Landesgesetze genügt worden, gegen zuvorige Abgabe seiner rechtsgenügenden eigenhändig vollzogenen Quittung die Entschädigungs-Gelder angezahlt erhält. Er kann aber auch bei frankirter Einsendung der Quittung die Zusendung der Gelder auf seine Gefahr und Kosten verlangen. — Zahlungsort.

Art. 46. Entschädigungen, welche innerhalb 10 Jahren, vom Datum ihrer Reparition an gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen der Anstalt. — Verjährung.

Art. 47. Die Aufhebung der Versicherung beendet die Mitgliedschaft und kann sowohl durch den Versicherten, wie durch die Verwaltung der Anstalt bewerkgestelligt werden. — Ende des Societäts-Verhältnisses.

Art. 48. Wer aus der Gesellschaft austreten will, kann dies nur mit dem Abschluß des Geschäftsjahres — Art. 6. — und muß die Casse in Neu-Brandenburg von seinem Austritt durch eine schriftliche vor dem zweiten September des laufenden Geschäftsjahres eingegangene Anzeige unter Rücksendung seiner Police benachrichtigen. Dem Austretenden wird von der Casse ein Empfangschein ausgestellt, welcher bis zum Ablauf des Versicherungsjahres die Stelle der Police vertritt. — Aufhebung durch den Versicherten. Zeit und Form der Kündigung.

Das Legegeld, auf welches die fälligen Beiträge nicht angewiesen werden dürfen, wird dem Austretenden in der Regel bis 1. April, in außergewöhnlichen Fällen aber bis 1. Juli zurückgezahlt, und es wird von ihm eine Löschungsgebühr von 1 Thlr. 10 Sgr. wahrgenommen. — Rückzahlung des Legegeldes.

Diejenigen Legegelder, welche von den Berechtigten innerhalb zehn Jahren, vom Tage der Aufhebung der Versicherung an gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen der Anstalt. — Verjährung.

Werden die Kündigungsbestimmungen nicht beachtet, so hat die Kündigung keine rechtliche Wirkung, und bleibt das Mitglied verpflichtet, die laufenden Beiträge zu entrichten.

Die ausdrückliche vorschriftsmäßige Aufkündigung ist auch für diejenigen Versicherungen im Auslande erforderlich, welche nach den Bestimmungen dortiger Landesgesetze von vornherein die Angabe einer bestimmten Zeitdauer enthalten müssen.

Ist diese Zeitdauer abgelaufen und abseiten des Assecurates keine Aufkündigung erfolgt, so erklärt er damit, daß er seine Versicherung fortsetzen will, und wird ihm durch den betreffenden Agenten der Gesellschaft, unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der erforderlichen polizeilichen Genehmigung, ein Prolongationsschein auf ein oder mehrere Jahre — je nachdem er es wünscht und die Obrigkeit es genehmigt — ertheilt. — Prolongation der Versicherungen im Auslande.

Der Austritt ohne vorausgegangene Kündigung ist nur denen gestattet, welche die Wirthschaft, mit welcher sie versichert sind, im Laufe des Geschäftsjahres verlassen müssen, wenn sie womöglich vier Wochen vorher die Verwaltung der Anstalt unter Rückgabe der Police davon in Kenntniß setzen und den Zeitpunkt genau angeben, wann die Versicherung erlöschen soll. — Austritt im Lauf des Geschäftsjahres.

Sind Mitglieder aus andern Gründen gezwungen, die Versicherung im Laufe des Geschäftsjahres aufzuheben, so kann dies nur mit Genehmigung des Directoriums auf besonderen Antrag des Assecurates unter Angabe der Gründe geschehen.

Art. 49. Das Directorium hat seinerseits das Recht, Mitglieder, deren Beibehaltung es dem Interesse der Societät nicht angemessen erachtet, 2 Monate vor dem 2. März und 2. September, also zum Ablauf der beiden Repartitionsperioden, zu kündigen, in welchem Falle sodann die Versicherungen derselben und ihre Beitragsverbindlichkeit dasür an diesen Tagen Mittags 12 Uhr und völlig erlöschen. Die gekündigten Mitglieder erhalten ihre Legegelder gegen zuvorige Einreichung ihrer Policen zurück, sobald der ihnen in Rechnung zu stellende Beitrag für das letzte Semester repartirt ist. — Kündigungsrecht des Directoriums.

Außerdem hat das Directorium das Recht, Mitglieder wegen Nichtbezahlung schuldiger Beiträge und wegen doppelter Versicherung nach Maßgabe derjenigen näheren Bestimmungen zu streichen, welche die Versicherungsbedingungen hierüber enthalten.

Art. 50. Der Ausscheidende kann an das Vermögen der Anstalt keinen Anspruch machen.

Art. 51. In Todes-, Concurs- und Sequestrations-Fällen treten die Erben, so lange sie sich den Nachlaß noch nicht getheilt und dieserhalb noch nicht auseinander gesetzt haben, sowie die Concurs- und resp. Sequestrations-Masse nothwendig in alle Rechte und Pflichten des Versicherten ein. — Todes-, Concurs- und Sequestrationsfälle.

Cessionen von Mobiliar-Versicherungen sind zwar an und für sich unzulässig; sie können jedoch unter gewissen Voraussetzungen von der Verwaltung des Instituts anerkannt werden und verleihen sodann dem Cessionar einen Anspruch auf Entschädigung. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in den Versicherungs-Bedingungen enthalten.

Digitized by Google

VI. Auflösung der Gesellschaft.

Art. 52. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft beschließt die General-Versammlung über die Verwendung des Vermögens der Anstalt mit Vorbehalt der Zustimmung Großherzoglicher Landesregierung zu Neustrelitz. —

Versicherungs-Bedingungen.

Art. 53. Die vorstehenden Grundgesetze der Gesellschaft bilden das Statut oder die Vereinbarung derselben. — Die erforderlichen näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Grundgesetze, sowie über die Rechte und Pflichten der Mitglieder aus ihren Versicherungen, enthalten die Versicherungs-Bedingungen, welche, gleich wie die geschäftlichen Instructionen, von der Gesellschaft allein in ihrer General-Versammlung festgestellt werden und für alle Gesellschafts-Mitglieder die volle verbindliche Kraft haben, so lange wie sie in ihrer Ausführung von den hohen Landesregierungen nicht gehindert werden. —

Zur Sicherung des landesherrlichen Oberaufsichtsrechtes ist das Directorium verpflichtet, die ordnungsmäßig beschlossenen Veränderungen der Versicherungs-Bedingungen allemal sofort zur Kenntniß der beiderseitigen Großherzoglichen Regierungen zu bringen.

Anhang,

betreffend die Versicherung von Gebäuden in den Mecklenburg-Strelitzischen Städten.

Die Anzahl der aus den Mecklenburg-Strelitzischen Städten mit Einschluß des Domanialfleckens Mirow angenommenen Versicherungen von Gebäuden ist geschlossen, und werden aus denselben neue Immobiliar-Versicherungen nicht mehr angenommen.

Für die annoch bestehenden Versicherungen dieser Art gelten alle Bestimmungen der 11. Auflage der Vereinbarung und der Versicherungs-Bedingungen vollständig, insoweit sie ihrer Natur nach sich nicht blos auf die Versicherung und Entschädigung von Mobilien beziehen und insoweit sie nicht durch nachstehende besondere Vorschriften abgeändert werden.

1) Wenn ein versichertes Gebäude von Grund aus niedergerissen und an derselben Stelle und in denselben Größenverhältnissen wieder aufgebaut wird, so tritt dasselbe in diesem Falle zwar ohne Weiteres in die bisherige Versicherung wieder ein; wird es aber an einer anderen Stelle oder in veränderten Größenverhältnissen wieder aufgebaut, so muß der Eigenthümer danach die Police umändern und berichtigen, widrigenfalls das neue Gebäude als nicht versichert von der Gesellschaft betrachtet und, wenn es abbrennt, nicht entschädigt wird.

2) Jede Erhöhung oder sonst wesentliche Veränderung einer bestehenden Versicherung macht die Aufnahme und Einreichung vollständig neuer Declarationen in duplo unter Rückgabe der alten Police erforderlich. Diese Declarationen müssen enthalten:

   a) einen Grundriß der Gebäude mit Angabe ihrer Lage, Bauart und Bedachung, Länge, Breite, Zahl der Etagen und des Zwecks, wozu sie benutzt werden;

   b) eine von zwei beeidigten Werkmeistern aufgestellte, von der Ortsobrigkeit als dem Werthe der Gebäude angemessen beglaubigte Taxe derselben, welche Taxe von der Versicherung nicht überschritten werden darf.

3) In Todes- und Concursfällen treten die Erben und resp. die Concursmasse nothwendig in alle Rechte und Pflichten des Assecuraten ein; in allen sonstigen Fällen des Uebergangs versicherter Gebäude in das Eigenthum eines andern tritt letzterer nur dann rücksichtlich der Versicherung in die Rechte seines Vorgängers ein, wenn dieser ihm ausdrücklich vor oder bei Uebergabe des Grundstücks die Police und das Legegeld cedirt hat. Der Cessionar ist in diesem Falle jedoch verpflichtet, nicht nur alle von seinem Vorgänger etwa noch schuldigen und die laufenden Beiträge zu bezahlen, sondern auch binnen 6 Monaten von der Tradition an gerechnet, die Police mit der Nachweisung über die geschehene Cession in die Verwaltung der Societät zur Umschreibung auf seinen Namen einzureichen.

4) Die Mitglieder des Directorii haben das Recht, von Zeit zu Zeit in den zu ihren Districten gehörigen Städten die bei dieser Anstalt versicherten Gebäude einer Revision zu unterwerfen; ergiebt es sich dabei, oder kommt es sonst zur Kenntniß des Directorii, daß der Werth der Gebäude die Versicherungssumme nicht mehr erreicht, so wird dieselbe sofort auf einen Betrag heruntergesetzt, der dem derzeitigen Werthe entspricht. Wenn jedoch Hypothekenschulden auf das Grundstück eingetragen sind, so bildet die Gesammtsumme derselben die Grenze, über welche hinaus die Gesammt-Versicherungssumme der Gebäude nicht abgemindert werden darf.

5) Die Immobiliar-Versicherungen contribuiren zu den Schäden der Gesellschaft nur von 75 pro Cent der vollen Versicherungssumme.

6) Von der Ortsobrigkeit muß ein bestimmtes Mitglied derselben zur Besorgung aller in Beziehung auf die Ver-

Digitized by Google

sicherungen und die Beitragszahlungen der Interessenten dieser Anstalt vorkommenden und damit verbundenen Geschäfte ernannt und dessen Legitimation bei der Direction beschafft werden.

7) Dasselbe hat auch die ungesäumte Anzeige von etwa vorfallenden Schäden an die Verwaltung der Anstalt gelangen zu lassen und dafür zu sorgen, daß die geretteten Materialien vor der Abschätzung nicht weiter von der Brandstelle entfernt werden, als zur Löschung des Feuers nothwendig geworden.

8) Nach erhaltener Anzeige des Schadens bestimmt der betreffende Districts-Director den Termin zur Besichtigung und Aestimation desselben und requirirt dazu als Taxanten zwei Societätsmitglieder und zwei beeidigte Werkleute — einen Zimmer- und einen Maurermeister, — sowie einen Richter oder Notarius zur Protocollführung.
Bei nicht bedeutenden Bränden genügt die Zuziehung eines Mitgliedes und eines Werkmeisters.

9) Der Districts-Director verpflichtet die Taxanten zur gewissenhaften Abgabe ihrer Taxe, eventualiter ihres Urtheils nach Maßgabe der ihnen bekannt zu machenden unten sub 10 und 11 aufgestellten Grundsätze in Gegenwart des Beschädigten mittelst Handschlages an Eidesstatt. Dieselben erhalten für ihre Mühewaltung jeder eine Remuneration von 2 Thlrn., welche der Beschädigte, gleichwie bei Mobiliar-Brandschadens-Taxen, sammt den Diäten des Protocollführers vorzuschießen hat. Werden die Taxanten nicht aus demselben Orte genommen, so wird diese Remuneration bis auf vier Thaler erhöht.

10) Die Taxanten haben nicht die Größe des durch den Brand verursachten Schadens in einer Geldsumme auszusprechen, sondern lediglich ihre Taxe darauf zu richten, ob das Gebäude ganz oder der wievielste Theil davon durch den Brand zerstört resp. in Folge desselben niedergerissen ist, und wird danach sodann die Entschädigung in Betreff der Versicherungssumme berechnet. Wenn die Taxen verschieden sind, so nornirt deren Durchschnitt.

11) Wenn nach dem übereinstimmenden Urtheile der Taxanten das Gebäude nicht reparirt werden kann, sondern von Grund aus neu gebaut werden muß, so wird der Brand als total angenommen, und werden die etwa übrig gebliebenen Materialien ihrem Werthe nach taxirt und von der Entschädigungssumme in Abzug gebracht.

12) Wenn bei Gelegenheit einer Feuersbrunst ein bei hiesiger Anstalt assecurirtes Gebäude, um dem Feuer Einhalt zu thun oder um mit den Löschgeräthschaften zum Feuer kommen zu können, unter Auctorität der Ortsobrigkeit oder der in deren Abwesenheit an Stelle derselben die Löschanstalten dirigirenden Personen, ganz oder zum Theil abgebrochen wird, so soll ein solches Gebäude ebenso angesehen, abgeschätzt und vergütet werden, als wenn es vom Feuer zerstört worden wäre. Die Taxations-Commission hat aber in diesem Falle die obigen Voraussetzungen, daß das Haus wirklich unter Auctorität der Ortsobrigkeit oder der in deren Abwesenheit an Stelle derselben die Löschanstalten dirigirenden Personen zu dem bezeichneten Zwecke ganz oder theilweise abgebrochen ist, genügend zu Protocoll zu constatiren.

13) Die Entschädigungsgelder für abgebrannte oder nach den vorstehenden Bestimmungen sub 12 abgebrochene, sowie durch Brand beschädigte Gebäude sind nach der landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Versicherung insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, ausschließlich zum Wiederaufbau resp. zur Reparatur dieser Gebäude bestimmt und dürfen anderweitig nicht verwandt werden. Zur Sicherung dieser Bestimmung werden dieselben abseiten der Verwaltung der Anstalt auf die zuvor eingerichtete Quittung des Empfängers nicht directe an ihn, sondern an seine Ortsobrigkeit ausgezahlt, vor welcher er sie, wenn deren vorschriftsmäßige Verwendung geschieht ist, in Empfang zu nehmen hat.
Auf die bei der Anstalt versicherten Großherzoglichen Gebäude finden diese Bestimmungen keine Anwendung; ob sonst unter Umständen noch eine Ausnahme davon zu gestatten sei, hängt von der Beschlußnahme des Directorii ab.

14) Verliert der Versicherte nach den Bestimmungen dieses Statuts durch eignes Verschulden, wie namentlich durch Brandstiftung, seinen Entschädigungsanspruch, so soll die Ersatzsumme dennoch, soweit sie zur Befriedigung der auf dem Grundstück haftenden in das Stadtpfand- oder Hypotheken-Buch eingetragenen Forderungen nöthig ist, gegen Cession derselben gezahlt werden. In diesem Falle hat jedoch die Verwaltung der Anstalt nicht mit den einzelnen Inhabern dieser Forderungen, sondern lediglich nur mit dem competenten Gerichte des Beschädigten zu verhandeln. Die betreffende Summe wird auf Gefahr und Kosten der Gläubiger ad depositum dieses Gerichtes gezahlt und von demselben demnächst unter sie gegen zuvorige Cession ihrer Forderungen vertheilt. Die Bescheinigung des Gerichtes über den Empfang der ad depositum desselben gezahlten Summe vertritt hier die sonst erforderliche eigenhändige Quittung des Beschädigten und liberirt die Gesellschaft wegen der von ihr hiernach übernommenen Verbindlichkeit vollständig.

Das Directorium der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

Willebrandt. Briest. Runge. Gebhardt. Burmeister. Brandes. von Oerthen. Schumacher.

Digitized by Google

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun kund hiermit: daß wir auf den Antrag des Directorii der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg die von der Generalversammlung dieser Gesellschaft am 4. März d. J. mit Vorbehalt einer nochmaligen Prüfung und endgültigen Feststellung durch eine dazu erwählte Commission angenommene eilfte Auflage der Vereinbarung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg nach dieser commissarischen endgültigen Feststellung und Redaction und nachdem darin die Artikel 27, 52 und 53 Unseren Vorschriften gemäß abgefaßt und ergänzt worden sind, so wie solche hierneben angeheftet worden, ihrem ganzen Inhalte nach Landesherrlich genehmiget und bestätigt haben, also und dergestalt, daß darnach vom 2. März 1868 an von den Directoren und den Interessenten der Gesellschaft, sowie überhaupt von Jedermann, den es angeht, auch von allen Unseren Behörden jederzeit verfahren werden soll.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 10. October 1867.

Friedrich Wilhelm,
G. H. v. M.

(L. S.)

v. Bülow.

Bestätigung
der eilften Auflage der Vereinbarung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.

Wir Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiermit zu vernehmen, daß Wir, nachdem von Neuem eine Revision und Ueberarbeitung der Statuten der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg erforderlich geworden ist, die aus den bezüglichen Verhandlungen hervorgegangene

Vereinbarung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg. Eilfte Auflage,

wie solche hier angeheftet ist, auch gleichlautend bei den Acten Unsers Ministerii des Innern aufbewahrt wird, auf Ansuchen des Directorii der Gesellschaft kraft dieses, so viel aus Landesherrlicher Macht geschehen kann, bestätigt haben, dergestalt, daß dieselbe ihrem ganzen Inhalte nach vom 2. März 1868 an in Unsern Landen verbindliche Kraft haben soll.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin am 24. October 1867.

Friedrich Franz.

(L. S.)

Wetzell.

Bestätigung
der revidirten Vereinbarung der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Krausenstr. 21.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 11. Den 13. März **1868.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 63.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 28. Februar 1868.

(No. 64.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 28. Februar 1868.

Ausgegeben zu Berlin, den 29. Februar 1868.

Gesetz-Sammlung.

(No. 6980.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ober-Berg- und Salzwerks-Direktion zu Kassel und die Feststellung des Bezirks des Oberbergamts zu Clausthal. Vom 3. Februar 1868.

(No. 6981.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 2 des Gesetzes über die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 11. April 1850 (Gesetz-Samml. für 1859 S. 190). Vom 6. Februar 1868.

(No. 6982.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahn-Anlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Vom 17. Februar 1868.

(No. 6983.) Privilegium wegen fernerer Emission von 1,000,000 Thalern fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen II. Emission der Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. Januar 1868.

(No. 6984.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Limburger Bau-Aktien-Gesellschaft", mit dem Sitze zu Limburg, Regierungs-Bezirks Arnsberg, errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 23. Januar 1868.

(No. 6985.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Aufhebung der Königlichen Polizei-Direktion zu Stade.

(No. 6986.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Ermäßigung der in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafenabgaben.

(No. 6987.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Ermäßigung der in den Ostseehäfen zu entrichtenden Hafen-Abgaben für die Küsten-Schifffahrt u. s. w.

Ausgegeben zu Berlin, den 21. Februar 1868.

(No. 6988.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, in Bezug auf die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von Halberstadt nach Quedlinburg an die zum Zweck ihrer Uebernahme zusammengetretene Sozietät.

(No. 6989.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Januar 1868, betreffend die Einführung der siebenten Ausgabe der **Pharmacopoea Borussica** in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile.

(No. 6990.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.

(No. 6991.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Darkehmer Kreises, im Betrage von 184,000 Thalern. Vom 27. Januar 1868.

Ausgegeben zu Berlin, den 26. Februar 1868.

Patente.

Dem Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 27. Februar 1868 ein Patent auf eine Kartoffel-Sortirmaschine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Schiffs- und Assekuranz-Makler Johannes Friedrich Christian Carlé in Hamburg ist unterm 25. Februar 1868 ein Patent auf ein Hinterladungs-

Digitized by Google

Zündnadelgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Maschinenfabrik-Besitzer Gustav Brinkmann zu Witten unter dem 20. November 1866 ertheilte Patent auf eine Expansionssteuerung an Dampfhämmern, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben worden.

Das dem Hochofen-Ingenieur P. Keil zu Kattowitz unter dem 16. November 1866 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Erhitzung des Gebläsewindes durch Schlacke, ist aufgehoben worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

109) Der in Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1. d. Mts. einberufene Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen ist heute eröffnet worden. Nach abgehaltenem Gottesdienste in der Schloßkirche begaben sich die Mitglieder des Landtages nach dem hiesigen Ständehause, woselbst ihnen der Unterzeichnete das Allerhöchst vollzogene Propositionsdekret vom 6. d. Mts., welches wörtlich lautet:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., entbieten Unseren, zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen Unseren gnädigsten Gruß, und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen: 1) Unser Kommissarius wird den getreuen Ständen die Verhandlungen vorlegen, welche, in Veranlassung von Anträgen auf Erhebung der Ortschaft Grabow in den Stand der Städte, hierüber und über die Regulirung der Vertretung des genannten Orts auf dem Provinzial-Landtage gepflegen worden sind. Wir wollen über diesen Gegenstand der gutachtlichen Aeußerung Unserer getreuen Stände entgegensehen. — 2) Unseren getreuen Ständen lassen Wir den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865 nebst den dazu gehörigen Motiven zur Begutachtung vorlegen. — 3) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente, bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unseren Kommissarius mitgetheilt werden. — 4) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 No. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben. — 5) Unsere getreuen Stände haben endlich mit Rücksicht auf die durch §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihnen zugewiesene Mitwirkung und Kontrolle, nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen. — In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Kommissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen. Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 14 Tage bestimmt. Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 6. März 1868.

ges.: **Wilhelm.**

gegengez.: Graf v. Bismarck. von der Heydt. Graf Itzenplitz. v. Mühler. Graf Eulenburg. Leonhardt.

An die zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen versammelten Stände."

übergeben und den Provinzial-Landtag für eröffnet erklärt hat.

Stettin, den 8. März 1868.

Der Königliche Kommissarius für den Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, Ober-Präsident Frhr. v. Münchhausen.

110) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 16. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden — der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 16. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 statt. Bei

Digitized by Google

den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten drei Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. M. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden. Wegen Auszahlung der zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 wird auf unsere Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. Bezug genommen.

Berlin, den 1. März 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

111) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinskoupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1864.

Die neuen Koupons Serie II. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom **16. März d. J. ab** von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht. Die Koupons können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen — auch in Kassel und Wiesbaden — die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrole und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen. Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Koupons. Werth Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rückfendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungsverzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse auch bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen, ferner bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 2. März 1868.

Königliche Regierung; Kassenverwaltung.

112) Nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes über das Postiarwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 (Bundesgesetzblatt No. 8, Seite 75) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem durch dieses Gesetz für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Sgr. alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Kouverte vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. Nach der vom General-Postamte in Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung getroffenen Anordnung sind diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen, welche innerhalb des gesammten Norddeutschen Postgebiets

von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen

in Ausübung dienstlicher Funktionen abgesandt werden, sofern die Briefe a) auf der Adresse mit dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" versehen, b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind. Von dem Erforderniß des Amtssiegel-Verschlusses wird in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zu der Kategorie derjenigen Beamten gehört, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels" auf der Adresse unter dem Vermerk (zu a) mit Unterschrift seines

Digitized by Google

Namens und Amts-Charakters bescheinigt. Im Interesse des Dienstbetriebes erscheint es erforderlich, daß der Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ gleichmäßig in die Augen falle, und es wird deshalb von dem General-Postamt als wünschenswerth bezeichnet, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite des portopflichtigen Dienstbriefes von dem Absender niedergeschrieben werde. Die Königliche Regierung hat hiernach zu verfahren, sowie die Ihr untergeordneten Behörden und Beamten mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 7. Februar 1868.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des General-Postamts vom 22. Januar c. — Amtsblatt No. 5, Seite 32 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 4. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

113) In der Beilage wird die Telegraphen-Ordnung vom 24. Dezember v. J. für die Korrespondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes, nebst den, die Korrespondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen- und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden, zusätzlichen Bestimmungen im höheren Auftrage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Telegraphen-Ordnung auf allen, künftig unter der Verwaltung des Norddeutschen Bundes stehenden Telegraphen-Stationen mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit tritt, die übereinstimmende Regelung der Verhältnisse auf den Eisenbahn-Telegraphen aber noch vorbehalten bleibt.

Stettin, den 31. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

114) Die in mehreren Gegenden Ostpreußens herrschende Typhus-Epidemie bringt das Bedürfniß einer Vermehrung des ärztlichen Personals mit sich. Zwar sind bereits auf unmittelbare Anregung des Herrn Ministers der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten mehrere Aerzte von Berlin aus nach den von der Epidemie heimgesuchten Ortschaften abgegangen. Ein Theil des Bedarfs ist aber noch nicht gedeckt, und es kann sein, daß der letztere noch steigt. Mit Rücksicht hierauf und auf Veranlassung des Herrn Ministers fordern wir diejenigen Aerzte unseres Verwaltungsbezirks, welche an der Bekämpfung der Typhus-Epidemie Theil zu nehmen Willens sind, hierdurch auf, sich deshalb schleunigst mit dem Herrn Ober-Präsidenten Dr. Eichmann in Königsberg i. Pr., oder mit dem Herrn Regier.-Präsidenten Maurach in Gumbinnen in direkte Beziehung zu setzen.

Stettin, den 12. März 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

115) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung von Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 33. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooseten Pommerschen Rentenbriefe im kursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinskoupons Ser. II No. 4 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. April 1868 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen, vom Zahlungsbis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1868 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß der in der 33. Verloosung gezogenen Nummern.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 26. 113. 173. 419. 462. 824. 990. 1247. 1457. 1464. 1548. 1850. 2150. 2275. 2445. 2489. 2846. 2849. 2893. 3482. 3933. 4360.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 475. 531. 544. 585. 699. 1084.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 556. 679. 958. 1559. 1738. 2109. 2248. 2504. 2773. 3131. 3529. 3931. 3951. 4142. 4151. 4291. 4592. 4777. 4803. 5013. 5163. 5194. 5349. 5379. 5486. 5603. 5761.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 56. 99. 218. 734. 784. 1221. 1229. 2132. 2319. 2382. 2548. 2791. 2869. 2899. 3252. 3371. 3413.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E von No. 1 bis 1938 sind ausgeloost resp. gekündigt.

Stettin, den 4. November 1867.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

116) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Spaldingsfelde und in Neumark, Kreis Greifenhagen, sowie die Räudekrankheit in Neu-Lüskow, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 6. März 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

117) Unter den Schafen auf dem Gute Vanselow und Vorwerke Leppin, Kreis Demmin, in Alt-Cosenow und Pelsin, Kreis Anklam, in Coldemann und Rensin, Kreis Greifenberg, und in Klüß, Kreis Usedom-Wollin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen,

Digitized by Google

Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 6. März 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Ober-Post-Direktion.

118) Vom 16. d. M. ab werden:

1) dem Bestellbezirk von Grünhof die Orte Alt- und Neu-Vogelsang, Obermühle und Wussow (bisher zu dem Bezirke von Züllchow gehörig) und
2) dem Bestellbezirke von Neutorney die Orte Mandelkow mit Ausbauten (bisher zu Pommerensdorf gehörig) und die Orte Brunn mit Ziegelei, Deutsche Berg oder Invalidenhäuser, Krekow, Marienthal und Völschendorf (bisher zu Grünhof gehörig) zugetheilt.

Stettin, den 9. März 1868.

Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

119) In der zu Schellin, Greiffenberger Kreises, bestehenden Ackerbauschule zur Ausbildung junger Leute für bäuerliche und sonstige kleine Wirthschaften ist eine Aufnahme von Schülern vom 1. April cr. ab zulässig, welche in der Anstalt über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten- und Handelsgewächsbaues, des Düngers und Mergels, der Brauerei, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierarznei- und Pflanzenkunde und andern nützlichen Fertigkeiten Unterricht erhalten. Für den Unterricht ist grundsätzlich ein dreijähriger Lehrcursus bestimmt, jedoch soll auf Verlangen die Entlassung aus der Anstalt schon im zweiten Jahre nach einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erfolgen können. Die Zöglinge, welche der Disziplin des Herrn von Schmidt auf Schellin unterworfen sind und zu ihm in demselben Verhältniß wie das Gesinde zur Herrschaft stehen, müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten und erhalten freie Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche nebst nöthiger ärztlicher Hülfe und Arznei in Krankheitsfällen, auch ist Herr von Schmidt verpflichtet, den Lehrlingen nöthigenfalls einen jährlichen Lohn, im ersten Jahre bis zu 10 Thalern, im zweiten Jahre bis zu 15 Thalern und im dritten Jahre bis zu 20 Thalern zu verabreichen. Die Annahme und Entlassung derselben aus ungenügender Qualifikation ist dem Herrn v. Schmidt anheimgegeben. Diejenigen bäuerlichen Wirthe und kleinen Grundbesitzer, welche ihre in dem Alter von 16 bis 18 Jahren stehenden Söhne und Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen und somit von der wohlwollenden Absicht zur angemessenen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich unverzüglich bei dem Herrn v. Schmidt zu melden und dessen nähere Anweisung entgegen zu nehmen.

Greiffenberg, den 4. März 1868.

Das Kuratorium der Ackerbauschule zu Schellin.

120) Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1868. Beginn am 20. April.

I. National-Oekonomie. Spezieller Theil, Dr. Schönberg. — II. Landwirthschaftsrecht, derselbe. — III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Dr. Blomeyer. 2) Taxationslehre, derselbe. 3) Praktische Uebungen im Benitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern, derselbe. 4) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrat. Schnorrenpfeil. 5) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Dr. Blomeyer. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre. 6) Spezieller Pflanzenbau, Administr. Schnorrenpfeil. 7) Handelsgewächsbau, Garten-Inspektor Hannemann. 8) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baurath Engel. 9) Obstbaumzucht und Obstbau, Garten-Insp. Hannemann. 10) Allgemeine Thierzucht, Direktor Settegast. 11) Schafzucht, derselbe. 12) Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Insp. Hannemann. 13) Pferdekenntniß, Dr. Dammann. 14) Bienenzucht mit Demonstrationen, Rechnungsrath Schneider. — IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und Forstschutz, Oberförster Wagner. 2) Forstliche Excursionen, derselbe. — V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Agricultur-Chemie, Professer Dr. Krocker. 2) Organische Chemie, derselbe. 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, derselbe. 4) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, Professer Dr. Heinzel. 5) Krankheiten der Pflanzen, derselbe. 6) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, derselbe. 7) Botanische Excursionen, Prof. Dr. Heinzel. 8) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Dr. Henfel. 9) Analytische Botanik, Prof. Dr. Heinzel. 10) Physikalische Geographie, Dr. Pape. 11) Experimental-Physik, derselbe. 12) Naturgeschichte der Hausthiere, Dr. Henfel. 13) Geologie, Geognosie und Bodenkunde, derselbe. 14) Zoologische und geognostische Excursionen, derselbe. — VI. Oekonomisch-technologische Disciplin: Landwirthschaftliche Technologie. — VII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Dr. Dammann. 2) Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere, derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen, derselbe. — VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baurath Engel. — IX. Mathematische Disciplin: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, derselbe.

Lehrhilfsmittel. Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit ca. 4000 Mor-

Digitized by Google

gen Areal aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und die Versuchs-Stationen, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, bei für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Wolle- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pensien in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig. Der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr., das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thlr., für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre ca. 300 Thlr., im zweiten Jahre ca. 250 Thlr. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1868.

Der Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und zwei Beilagen.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Reglement vom 11. Dezember 1867

zu dem

Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes

vom 2. November 1867.

Auf Grund der Vorschrift des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. *)

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. I. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, beziehungsweise gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen.

Adresse.

§. 2. I. Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Unzweifelheit darüber vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante" bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen, Drucksachen oder Waarenproben mit dem Vermerk „poste restante" darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

Außenseite.

§. 3. I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Waarenproben und bei Post-Anweisungen siehe §§. 15 und 17.

II. Die Freimarken sind so weit als thunlich in die obere rechte Ecke der Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

Begleitbrief bei Packeten.

§. 4. I. Jedem Packete — d. i. jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme von Briefen mit deklarirtem Werthe und von Briefen mit Postvorschuß — muß ein Begleitbrief beigegeben sein. Derselbe kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert ist, oder aus einer bloßen Adresse bestehen, welche jedoch mindestens aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

II. Der Begleitbrief soll das Gewicht von einem Loth in der Regel nicht übersteigen.

Erforderniß eines Begleitbriefes.

§. 5. I. Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthangabe enthalten sein.

II. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschafts versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist. Für gewöhnlich ist der Abdruck in Siegellack herzustellen. Auf Begleitbriefen zu Packeten ohne Werths-Deklaration ist aber auch ein farbiger Stempel-Abdruck zulässig, in so fern derselbe dem zum Verschlusse des Packets dienenden Petschafts-Abdrucke in Siegellack nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.

*) Anmerk. Die Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Digitized by Google

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

§. 6. I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werths-Deklaration.

II. Gehören mehrere Packete mit Werths-Deklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

Signatur.

§. 7. I. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung soll in der Regel aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II. Bei nach- oder zurückzusendenden Gegenständen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Därme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen mit deklarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Getreidesäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

IV. Falls bei Sendungen ohne deklarirten Werth die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, darf letzteres der Sendung nicht aufgesiegelt, sondern muß mit Klebstoff der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

Deklaration.

§. 8. I. Wenn von der Deklaration des Werthes einer Sendung Gebrauch gemacht wird, so muß dieselbe bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der dazu gehörigen Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II. Die Deklaration des Werthes einer Sendung hat der Regel nach in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer ausgedrückt werden. Der deklarirte Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und ausnahmsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III. Bei der Versendung von kourshabenden Papieren und Dokumenten ist der Kourswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Deklaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Deklaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Deklaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assekuranz-Gebühr nicht hergeleitet werden.

IV. In der Entnahme eines Postvorschusses auf einer Sendung ist eine Werths-Deklaration des Inhalts nicht zu finden und wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Assekuranz-Gebühr neben der Postvorschuß-Gebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit deklarirtem Werthe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

Verpackung.

§. 9. I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transport-Strecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriften-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwereren Gegenstände, müssen, in so fern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Papier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten ꝛc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

VI. Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln ꝛc., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, in so fern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungs-

Digitized by Google

rets, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

VII. Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

VIII. Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

IX. In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem andern Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

X. Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in ein Gebind eingeschlossen sein.

XI. Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

XII. Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solche zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

XIII. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen. Doch wird die Post-Anstalt die von dem Adressaten ausgelegten Kosten erstatten, wenn der Absender die Entrichtung derselben nachträglich übernimmt.

Verschluß.

§. 10. I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Druckſachen und wegen der Waarenproben siehe §§. 14 und 15.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Der Verschluß eines jeden Packets muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

V. Wegen der Briefe mit deklarirtem Werthe siehe §. 11 Abs. I.

Verpackung und Verschluß der Sendungen mit deklarirtem Werthe.

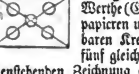

§. 11. I. Briefe mit deklarirtem Werthe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Kouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung gut verschlossen sein.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, so fern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenen und gut verschnürten Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, so wie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Digitized by Google

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlussreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 12. I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzutritt oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphtha, Photogen, Petroleum, Mineralsäuren u. s. w. Eben so bleiben gefettete Wolle, Kienrußschwärze u. s. w. von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

II. Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Deklaration des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 13. I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Die im §. 12 Abs. II. ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Deklaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

IV. Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

V. Zündhölzchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst deklarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI. Das Gewicht eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

Druckſachen.

§. 14. I. Gegen die für Druckſachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, einschließlich gebundener oder brochirter Bücher. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III. Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preis-Kourante, Familien-Anzeigen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maß eines Postanweisungs-Formulars oder eines gewöhnlichen Brief-Kouverts abweichen.

IV. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, so fern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Cirkulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande versendet werden.

VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche am Rande zu dem

Digitized by Google

Zwecke, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sollen jedoch gestattet sein.

VIII. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, so wie des Wohnorts des Absenders.

IX. Unter die verbotenen Zusätze ist das Kolloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photogrephie u. s. w. hergestellt sein.

X. Bei Preis-Kouranten, Kours-Zetteln und Handels-Cirkularen ist, außer den nach Abs. VII. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung der Preise, so wie des Namens des Reisenden, ferner die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze, so wie des Namens des Reisenden gestattet.

XI. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuskript beigelegt werden. Die bei Korrekturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Korrekturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XII. Sendungen, welche sich zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden.

XIII. Drucksachen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. 15. I. Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) bei ihrer Beförderung mit der Briefpost festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern, und
die Preise.

IV. So weit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI. Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Objekt gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 14 entsprechen.

VII. Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

Rekommandirte Sendungen.

§. 16. I. Briefe, Drucksachen und Waarenproben, welche unter Rekommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (rekommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden.

II. Ueber eine rekommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Wünscht der Absender eines rekommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Rezipisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" („Retour-Rezipisse") auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

Post-Anweisungen.

§. 17. I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschließlich im Wege der Post-Anweisung zu bewirken.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Post-Anstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Post-Anstalt am Bestimmungsorte.

III. Zu den Post-Anweisungen werden gedruckte Kartons verwendet, welche von den Post-Anstalten unentgeltlich verabfolgt werden. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt sein.

IV. Die Angabe des Geldbetrages auf der Post-Anweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der der Post-Anweisung angefügte Koupon

Digitized by Google

kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI. Die Gebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

VII. Ueber die Post-Anweisung wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen.

VIII. Das Verfahren der Rekommandation findet bei dem Post-Anweisungs-Verkehr keine Anwendung.

IX. Post-Anweisungen mit dem Vermerke „poste restante", so wie solche, welche durch Expressen bestellt werden sollen, sind zulässig.

X. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Post-Anweisung befindliche Quittung durch Einsetzung des Orts und Datums, sowie durch Hinzufügung seiner Namensunterschrift vollzogen hat, gegen Rückgabe der Post-Anweisung. Der der Post-Anweisung angefügte Koupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

XI. Findet die Auszahlung in einer anderen Währung statt, als derjenigen, auf welche die Post-Anweisung lautet, so ist die Reduktion des eingezahlten Betrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XII. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Post-Anstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, so fern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XIII. Stehen der Post-Anstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIV. Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt.

XV. In Städten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten im Orts-Bestellbezirke ebenfalls unter den vorbezeichneten Bedingungen angenommen. Post-Anweisungen aus einem Post-Orte nach dem zugehörigen unliegenden Land-Bestellbezirke sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

XVI. Wenn dem Adressaten eine Post-Anweisung abhanden kommen sollte, so hat derselbe der Post-Anstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Post-Anstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Post-Anstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplikats der fraglichen Post-Anweisung Behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplikats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Post-Anweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplikats vom Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei

Depeschen-Anweisungen.

§. 18. I. Auf Post-Anweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Post-Anstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Post-Anstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Post-Anstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Post-Anstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Die Post-Anstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Post-Anstalten Beträge auf Post-Anweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

Postvorschuß-Sendungen.

§. 19. I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

III. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. oder 87½ Gulden zulässig.

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß (Nachnahme) haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten: „Vorschuß (Nachnahme) von . . . . . ." enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf rekom-

Digitized by Google

mandirte Sendungen ist unstatthaft. Wenn Postvorschüsse auf Drucksachen oder auf Waarenproben entnommen werden, so unterliegen dergleichen Sendungen demselben Porto wie gewöhnliche Briefe mit Postvorschuß. Postvorschußsendungen an Adressaten im Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt sind im Allgemeinen nicht zulässig; in so fern bei einzelnen Post-Anstalten die Annahme derartiger Sendungen an Adressaten in dem umliegenden Land-Bestellbezirke bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer anderen Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduktion des Vorschußbetrages Seitens der Post-Anstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante".

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender unter Einforderung der im Falle der Reservirung des Postvorschusses ertheilten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit deklarirtem Werthe, so kommen insbesondere noch die Vorschriften des §. 37 in Anwendung.

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Post-Anstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Post-Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

IX. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, Seitens des Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X. Die Postvorschuß-Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XI. Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

§. 20. I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen",
„per express",
„per express zu bestellen",
„per express zu befördern",
„durch besondern Boten zu bestellen",
„sofort zu bestellen".

Bezeichnungen, wie cito, eiligste, pressant, dringend, eilig ꝛc., sind nicht als das Verlangen der Expreß-Bestellung ausdrücklich anzusehen.

II. Rekommandirte Sendungen werden den Expreß-Boten stets mitgegeben. Packete, so wie Sendungen mit deklarirtem Werthe, deren expresse Bestellung von dem Absender verlangt ist, werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dem Adressaten besonders zugestellt:

1) Bei Expreß-Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt:

Packete ohne Werths-Deklaration bis zum Gewichte von 5 Pfund, so wie Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch den Expreß-Boten in die Wohnung bestellt, so weit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen.

Bei Sendungen mit deklarirtem Werthe von mehr als 50 Thlr. oder 87½ Gulden, so wie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

2) Bei Expreß-Bestellungen nach dem Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief, und auf Packete ohne deklarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, so wie auf Sendungen im deklarirten Einzelwerthe bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Post-Anweisungen nach dem Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden, nach dem Land-Bestellbezirke dagegen bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden dem Expreß-Boten mitgegeben.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Eben so wenig haben die Post-Anstalten Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu

Digitized by Google

besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet.

V. Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§. 21. I. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche in so weit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

III. Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Ort der Einlieferung.

§. 22. I. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß bei den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

II. Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, in so fern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnlichen Briefe, Druckſachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch aufgeklebte Postfreimarken oder gestempelte Brief-Kouverts entrichtet ist (§. 39 Abs. VI.), können in die Briefkasten gelegt und auch den Kondukteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Land-Briefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

Zeit der Einlieferung.

§. 23. I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

III. An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direktion, beziehungsweise durch die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

IV. Die Ober-Post-Direktionen beziehungsweise die mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden sind ermächtigt:

1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des alleinstehenden Beamten nothwendig und in Beziehung auf den Postenlauf ohne Gefährdung der Interessen des Publikums zulässig ist;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

V. In so fern bei einer Post-Anstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

VI. Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VII. Die Schlußzeit tritt ein:

1) für Briefe, Druckſachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist: eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, eine halbe Stunde vor dem

Digitized by Google

planmäßigen Weitergange der Post. Bei Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

2) für rekommandirte Sendungen und für Post-Anweisungen: eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post;

3) für Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für Briefe mit deklarirtem Werthe und für Briefe mit Postvorschüssen: zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

VIII. Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Die Ober-Post-Direktionen bezeichnungsweise die mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X. Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

XI. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, in so fern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

XII. Die an den Dienst-Lokalen der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienst-Lokal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienst-Lokal gelangen. Zu welchen Zeiten die Briefkasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht.

§. 24. I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franko, fr. rc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn dergestalt beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungs-Vermerke, für welche das Porto durch Freimarken oder Franko-Kouverts nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe nicht abgesandt, sondern am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender Behufs der Frankirung zurückgegeben.

Einlieferungsschein.

§. 25. I. In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in so fern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

Expeditions-Weg und Ablieferungs-Post-Anstalt.

§. 26. I. Wie die Postsendungen zu spediren sind, und durch welche Post-Anstalt die Ablieferung derselben an die Adressaten zu erfolgen hat, wird von der Postbehörde bestimmt.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

§. 27. I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in so fern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditions-Orte.

III. Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Postschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat der Adresse vorzeigt.

IV. Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Ausliefern eines von dem Siegel zu nehmenden Abdrucks und des Duplikats der Adresse.

V. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reklamations-Schreiben aus, welchem die betreffenden Post-Anstalten Folge zu leisten haben.

VI. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung be-

Digitized by Google

rechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Post-Anstalt das baar erlegte Franko, nicht aber das durch Marken entrichtete Franko zurückgegeben. Ist die Sendung durch Marken frankirt, so bleibt dem Absender überlassen, sich wegen Erstattung des betreffenden Betrages an die Ober-Post-Direktion des Bezirks beziehungsweise an die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde zu wenden.

VIII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Packeten und bei Sendungen mit deklarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten an Umspeditions-Orten.

§. 28. I. Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, so fern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditions-Orte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird.

II. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Postkarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 29. I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der deklarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Post-Anstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit deklarirtem Werthe oder um Packete mit oder ohne Werths-Deklaration handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 14 und 15) zum Zwecke der Kontrolle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, so wie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt.

§. 30. I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und rekommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und rekommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
3) auf Post-Anweisungen,
4) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist.

II. So weit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit deklarirtem Werthe, Packete mit deklarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Anweisung), Packete ohne deklarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

III. An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe u. s. w., welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe) bestehen, werden für den Stadtpost-Verkehr (Orts-Bestellbezirk) angenommen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, rekommandirte Sendungen, Post-Anweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und Briefe mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

IV. Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, so wie rekommandirte Sendungen zur Distribution im Orts-Bestellbezirke annehmen.

V. An Einwohner im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt werden angenommen:

a) wenn der Adressat erklärt hat, die für ihn bestimmten

Digitized by Google

Sendungen abholen zu lassen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie rekommandirte Sendungen,

b) wenn der Adressat die Abholung der Sendungen nicht erklärt hat: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie rekommandirte Sendungen, ferner Packete ohne Werths-Deklaration bis zum Gewichte von 5 Pfund und Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Wegen der Post-Anweisungen siehe §. 17 und wegen der Postvorschüsse siehe §. 19.

VI. Die in den vorstehenden Abs. I. bis V. angegebenen Bestimmungen sind in Betreff des Umfangs der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, beziehungsweise hinsichtlich der Besorgung von Gegenständen nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt, als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

VII. Wo von einer Kommune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Konducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner auch Zeitungen unterwegs abgegeben werden, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

Zeit der Bestellung.

§. 31. I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Orts-Briefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Land-Briefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 20) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 32. I. Die Bestellung Seitens der Norddeutschen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem andern Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur unter näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist. Wegen der Bezeichnungen „zu Händen des" und „abzugeben an" siehe am Schlusse des Abs. VI.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung der gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben an einen Haus- oder Comtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

IV. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Deklaration (§. 30 Abs. I.) beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Komtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden.

V. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne deklarirten Werth beziehungsweise der Packete selbst an Militair-Personen oder an Zöglinge von Erziehungs-Anstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militair-Behörden und den Vorstehern der Erziehungs-Anstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militair-Behörden resp. den Anstalts-Vorstehern beauftragten Personen.

VI. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von 1) rekommandirten Sendungen (§. 16), 2) Post-Anweisungen (§. 17), 3) Depeschen-Anweisungen (§. 18), 4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Abs. I.) handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse: „An A. zu Händen des B." oder: „An A. abzugeben an B.", so muß die Be-

Digitized by Google

stellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

VII. Die Bestellung rekommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben.

VIII. In Betreff der Behändigung von Expreß-Sendungen, einschließlich der Expreß-Briefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

IX. Die in dem gegenwärtigen §. 32 angegebenen Bestimmungen sind als Norm anzusehen. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. 33. I. Wenn Jemand die im §. 30 Abs. I. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im §. 55 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 zur Anwendung. Dieselben lauten: „Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Post-Anstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Post-Anstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist." Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 23).

II. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Druckachen und Waarenproben müssen für die abholenden Korrespondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III. Bei rekommandirten Sendungen, so wie bei Briefen und Packeten mit deklarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Packeten, deren Werth nicht deklarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Post-Anweisungen wird zunächst nur die Post-Anweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

IV. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf dem reglementarischen Wege:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen" rc., ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 20);
2) wenn es auf die Bestellung von Verfügungen rc. mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Orts-Bestellbezirks der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt;
4) wenn es sich um rekommandirte Sendungen an Adressaten im Orts- oder im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt handelt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen, so wie Auszahlung baarer Beträge.

§. 34. I. Die Aushändigung der Packete ohne Werths-Deklaration, so weit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt bedruckt.

II. Rekommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist, so wie die zu den Packeten mit deklarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Post-Anweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, in so fern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Post-Anweisung überdringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine rc., so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt, nach §. 56 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen rc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werths-Deklaration und von Sendungen mit deklarirtem Werthe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der Packete ohne Werths-Deklaration nach Maßgabe der Vorschriften im §. 32 Abs. IV., wogegen die Bestellung der Sendungen

Digitized by Google

mit deklarirtem Werthe an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten und, so weit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben stattfindet.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 35. I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner rekommandirte Sendungen und Post-Anweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II. Bei Packeten mit oder ohne Werths-Deklaration, bei Briefen mit deklarirtem Werthe, so wie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

§. 36. I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 35 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst worden ist;
5) wenn bei Post-Anweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldesbetrag nicht in Empfang genommen worden ist;
6) wenn die Sendung Looſe oder Offerten zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle ad 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung mit oder ohne Werths-Deklaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und portofrei.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, so fern nach dem Ermessen der Post-Anstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I. unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, so fern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete Seitens des Adressaten beziehungsweise seines Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung überhaupt gleich zu achten.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

§. 37. I. Die nach Maßgabe des §. 36 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direktion beziehungsweise an die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direktion in N.“, wieder verschlossen.

VI. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine oder der Post-Anweisung die Sendung beziehungsweise den Geldbetrag nicht ab-

Digitized by Google

holen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Makler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Portos und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse überwiesen.

V. Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender auch auf die oben vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direktion beziehungsweise bei der mit deren Funktionen beauftragten Postbehörde gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei rekommandirten Sendungen, ferner bei Briefen, deren Werth deklarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser deklarirt worden ist, so wie bei Post-Anweisungen;

2) bei Packeten mit und ohne Werths-Deklaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Ueberweisung der Geldbeträge an die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse nach obiger Bestimmung verfahren.

IX. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen- oder Post-Unterstützungs-Kasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

X. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Post-Anstalt überlassen.

Verfügungen mit Behändigungsschein.

§. 38. I. In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.

2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung a) einem seiner erwachsenen Angehörigen, b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten, c) wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth zu insinuiren. Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen. Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.

3) Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namensunterschrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen lassen.

4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem Orts-Briefträger oder Land-Briefträger auf dem Behändigungsscheine unter spezieller Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme der Verfügung ꝛc. aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr oder Landbrief-Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Orts-Briefträger oder Land-Briefträger muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II. In Bezug auf die Nachsendung werden die außergerichtlichen Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein wie gewöhnliche Briefe behandelt.

III. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei welchen über die Bestellung außergerichtlicher Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein hiervon abweichende Vorschriften bestehen, sind dieselben vorerst noch beizubehalten.

IV. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

§. 39. I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. In so fern das Gegentheil nicht ausdrücklich

Digitized by Google

bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III. Ist das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Norddeutschen Postgebiete zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, in so fern er den Absender namhaft macht und das Kouvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurücknehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Ist eine Briefpost-Sendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Kouverts (siehe Abs. VI.) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag beziehungsweise auch das Zuschlag-Porto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc.

V. Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

VI. Freimarken und gestempelte Brief-Kouverts können zum Frankiren in denselben Umfange, wie gemünztes Geld und Papiergeld benutzt werden.

VII. Sendungen, welche bei einer Norddeutschen Post-Anstalt mit Marken oder gestempelten Kouverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Kouverts als ungültig zu bezeichnen.

VIII. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

IX. Für Sendungen, welche erweislich im Norddeutschen Postgebiete auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Norddeutsches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, in so fern die Beschädigung von der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes zu vertreten ist.

X. Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, so fern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staats-Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Kouverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen. Für eine solche Einziehung von Porto werden keinerlei Gebühren in Ansatz gebracht.

Tarif-Bestimmungen.

§. 40. I. Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarif-Bestimmungen, so weit dieselben in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der lokalen Gebühren-Sätze für Bestellung der Stadtbriefe und der Packete, beziehungsweise der Werthsendungen, durch Faktage-Boten, sowie für die Landbrief-Bestellung bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.
Von der Estafetten-Beförderung.

Estafetten-Beförderung.

§. 41. I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von ½ Pfund müssen mit haltbarem Papier kouvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werths-Deklaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, in so fern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit einreisen, ohne Verzug bestellt werden, so fern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besonderer

Digitized by Google

Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Komtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

c) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

IX. Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

X. Nur die Post-Anstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Norddeutsche Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kourier-Pferd feststeht (siehe §. 56 Abs. I.).

XII. Das etwaige Chausseegeld, so wie die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen im §. 56 Abs. XXXV und XXXVII. vorgeschrieben sind.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Rückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Kommunikations-Abgaben geschieht im Falle der Rücksendung (Abs. XV.) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditions-Gebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Abs. IX.),
b) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr.;

außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein beso:derer Begleiter zur Sicherung mitgegeben werden muß:

c) das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, und wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,
d) das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
e) die Diäten des Begleiters mit 20 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX. Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Viertel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) Berichtigung der Kosten.

XX. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

XXI. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 42. I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder
b) an den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Ober-Post-Direktionen beziehungsweise von den mit deren Funktionen beauftragten Postbehörden öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Post-Anstalten.

II. Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

*) Anmerk. So weit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

Digitized by Google

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 23) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, so weit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Post-Anstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur in so weit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in so weit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 43. I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Passagier-Billet.

§. 44. I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II. Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagier-Billets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagier-Billets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III. Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV Die Nummer des Passagier-Billets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagier-Billet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Kondukteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 45. I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder
b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Local-Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, so fern dieser auf

Digitized by Google

dem Course liegt und sich daselbst eine Post-Anstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagier-Billet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, so fern nicht wegen Durch-Erhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Post-Anstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile, zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, so fern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis drei Jahre wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in so fern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von Personengeld.

§. 46. I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet in den folgenden Fällen statt:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, in welchen wegen des Ausbleibens von weiterher zu erwartender Posten, wegen Unterbrechung der Verbindung in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagier-Billets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 47. I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagier-Billet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagier-Billet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen; widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagier-Billet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitern Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 48. I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtlei-

Digitized by Google

sung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

IV. Die bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

V. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen andern übergehen, stehen den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Coursen zwischen Norddeutschen und fremden Post-Anstalten, so wie bei solchen Coursen, wo eine Durch-Erhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Courfe gegebenen speziellen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen.

VII. Reisende, welche von den Kondukteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, so fern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 49. I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks in so weit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 12 und 13).

II. Kleine Reisebedürfnisse, als: Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effekten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Kollis, müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die direkte Uebergabe derselben von Seiten der Reisenden an Kondukteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth deklarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Passagiergut", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den deklarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werths-Deklaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, so weit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagier-Billets, bei der Post-Anstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unverzeilt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagage-Zettel). Der Reisende hat den Bagage-Zettel sorgfältig aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks, der Werth desselben mag deklarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagage-Zettels.

Ueberfracht-Porto und Assekuranz-Gebühr.

§. 50. I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagier-Gepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speziellen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfracht-Porto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede fünf Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagier-Gepäcks deklarirt, so wird die Assekuranz-Gebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Absufungen und Sätze der Assekuranz-Gebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit deklarirtem Werth gelten.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche

Digitized by Google

ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachts-Portos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfrachts-Porto und etwaiger Affekuranz-Gebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI. Die bei der Berechnung des Ueberfrachts-Portos und der Affekuranz-Gebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf ¼, ½, ¾ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dispostion des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 51. I. Dem Reisenden kann die Dispostion über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagage-Zettels gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagier-Stuben.

§. 52. I. Zur Bequemlichkeit der Postreisenden werden bei den Post-Anstalten Passagier-Stuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagier-Stuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagier-Stuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. In jeder Passagier-Stube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreib-Material ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagier-Stube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 53. I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Tabakrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagier-Stuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Kondukteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfrachts-Portos verlustig und haben außerdem die gesetzliche Strafe verwirkt.

Nebenkosten.

§. 54. I. Außer dem tarifmäßigen Personengelde, dem Ueberfrachts-Porto und der etwaigen Affekuranz-Gebühr für das Gepäck haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Kondukteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 55. I. Die Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courier-Pferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courier-Pferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courier-Pferde gestellt werden, so fern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV. Verboten ist dagegen die Extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze. a) Für die Pferde.

§. 56. I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen: für ein Extrapost-Pferd = 12½ Sgr., für ein Courier-Pferd = 17½ Sgr.

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt: für einen offenen

Digitized by Google

Stations-Wagen pro Meile 4 Sgr., für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile 4 Sgr., für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorn in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stations-Wagen pro Meile 7½ Sgr., für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisen-Kasten pro Meile 7½ Sgr.

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als vierspännige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Werden derartige größere Wagen auf Wunsch der Reisenden von den Posthaltern gestellt, so kommt ein Vergütungssatz von 7½ Sgr. pro Meile zur Erhebung.

V. Die Befugniß, Stations-Wagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr.

VI. Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 2½ Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e) Erleuchtungskosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld und sonstige Kommunikations-Abgaben.

XIII. Das etwaige Chausseegeld, so wie die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g) Postillons-Trinkgeld.

XIV. Das Postillons-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung mit 2 Pferden auf die Meile 5 Sgr., mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile 7½ Sgr., mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile 7½ Sgr.

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillons-Trinkgeldes nicht in Betracht.

h) Rückvergütung einer Extrapost.

XVI. Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tour-Reise benutzten Pferden beziehungsweise Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsorts 1½ Meilen und darüber beträgt.

XVII. Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben.

XVIII. Bei Extraposten mit Rückfahrt zwischen zwei Stations-Orten oder zwischen einem Stations-Orte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

a) bei Entfernungen unter ¼ Meilen für die Tour- und Retour-Fahrt zusammen auf eine volle Meile,
b) bei Entfernungen von ¼ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tour-Fahrt zum vollen Betrage, für die Retour-Fahrt aber zur Hälfte erhoben.

XIX. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stillager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XX. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXI. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tour-Fahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XXII. Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden.

XXIII. Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courier-Pferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reise-Route mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stations-Wagen verlangt wird, so wie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

Digitized by Google

XXIV. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXV. Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Postillon danach instruirt werden kann, und der Posthalter in den Stand gesetzt zu werden vermag, wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVI. Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVII. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterhin kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXIX. Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

l) Abbestellung von Extraposten ꝛc.

XXX. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost- ꝛc. Pferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, so wie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapost ꝛc. -Pferden und Wagen.

XXXI. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, in so fern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXXII. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXXIII. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld: a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung, b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,

2) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Post-Route oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden: a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung, b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren, c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIV. Wenn die Reise an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXV. Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXVI. Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der Station, welche er überfahren könnte, frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

o) Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXVII. Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapost- ꝛc. Pferde — sei es auch nur für Extraposten, die am Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer

Digitized by Google

Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stations-Ort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stations-Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

p) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, so wie Umrechnung.

XXXVIII. Wegen Berechnung der Viertelmeilen u. s. w. und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- ꝛc. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im §. 41 Abs. XIX und XXI.

q) Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarif-Sätze.

XXXIX. Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhr-Kontraktes für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Kontraktes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- ꝛc. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r) Extrapost-Tarif.

XL. In dem Post-Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann

Zahlung und Quittung.

§. 37. I. Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapost-Gelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extrapostен und Couriere bis incl. 20 Meilen 10 Sgr., über 20 Meilen 15 Sgr.

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeister-Gebühr, Chausseе-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillons-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapost-Geld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

Bespannung.

§. 38. I. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es — unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Post-Direktion beziehungsweise bei der mit den Funktionen der Ober-Post-Direktion beauftragten Postbehörde — sein Bewenden.

III. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden

Digitized by Google

nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

Abfertigung: a) Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

§. 59. I. Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, so fern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stations-Wagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courier-Reisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stations-Wagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiter befördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

VI. Die Abfertigung der Extraposten geschieht in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

VII. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

Beförderungszeit.

§. 60. I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III. Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Post-Anstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, so wie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Postillone: a) Montur.

§. 61. I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, in so fern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabackrauchen.

VI. Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Tabak zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

VII. Die Postillone dürfen, wenn sie vom Bocke fahren, so viel Futterkorn in einem Beutel mitnehmen, als sie zwischen den Füßen verbergen können. Rauchfutter oder andere Gegenstände, die nicht unter die Bezeichnung: Futterkorn oder Hartfutter — aus Hafer oder Roggen bestehend — fallen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

VIII. Bei den Extraposten, welche vom Sattel gefahren werden und bei welchen sich auf dem Wagen ein Sitz für den Postillon nicht befindet, ist die Mitnahme von Futter jeglicher Art verboten.

e) Wechseln mit den Pferden.

IX. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begeg-

Digitized by Google

nenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

X. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

f) Ausweichen der Extraposten ꝛc.

XII. Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Posthorn giebt.

g) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

XIII. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

h) Führung der Pferde.

XIV. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Beschwerden.

§. 62. I. So fern der Extraposte ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 52) zu bedienen.

Anfangs-Termin.

§. 63. I. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Anlage
des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867.

Reglementarische Tarif-Bestimmungen, welche in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden.

Drucksachen: a) unter Band u. s. w.

§. I. Das Porto für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen), so wie für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet sind, beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon: ½ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

In Betreff der Versendung mit Waarenproben siehe §. II.

Für Drucksachen unter Band u. s. w., welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Drucksachen unter Band u. s. w. wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

b) offene Karten.

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, beträgt das Porto pro Stück ½ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Waarenproben (Waarenmuster).

§. II. Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon: ⅓ Sgr. beziehungsweise 1 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

Recommandirte Sendungen.

§. III. Für recommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr., ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht, erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisse) ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

Post-Anweisungen.

§. IV. Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisung beträgt: bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. (43¾ Fl.) einschließlich: 2 Sgr. oder 7 Kr., bei einer Zahlung über 25 Thlr. (43¾ Fl.) bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) einschließlich: 4 Sgr. oder 14 Kr. ohne Unterschied der Entfernung.

Im Stadtpost-Verkehr wird, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. erhoben.

Depeschen-Anweisungen.

§. V. Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Postanweisungs-Gebühr,
b) die Gebühr für das Telegramm,
c) das Expreß-Botenlohn für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Post-Bureau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mitbefindet;

außerdem kommt, in so fern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,

Digitized by Google

d) das Expreß-Botenlohn für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§. 18 und 20 des Reglements).

Postvorschüsse.

§. VI. Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto beziehungsweise der betreffenden tarifmäßigen Assekuranz-Gebühr, eine Postvorschuß-Gebühr zu entrichten, welche beträgt: für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.; für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a) für Vorschußbriefe, ohne Unterschied des Gewichts: bis 5 Meilen 1½ Sgr., über 5 bis 15 Meilen 2 Sgr., über 15 bis 25 Meilen 3 Sgr., über 25 bis 50 Meilen 4 Sgr., über 50 Meilen 5 Sgr.;

b) für Vorschuß-Packete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits inbegriffen ist.

Expreß-Bestellgeld.

§. VII. Für die expreße Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei rekommandirten Briefen, so wie bei Vorschußbriefen:

a) wenn die Bestellung im Orts-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung 2½ Sgr. beziehungsweise 9 Kr.,

b) wenn die Bestellung im Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 6 Sgr. oder 21 Kr., für jede halbe Meile 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. und für jede viertel Meile 1½ Sgr. beziehungsweise 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. für jede Bestellung.

II. Bei Briefen mit deklarirtem Werthe, bei Packeten und bei Post-Anweisungen:

Die Expreß-Gebühr wird in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der unter I.a. beziehungsweise I b. bezeichneten Sätze erhoben. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Post-Anweisungen zugleich mit überbracht werden. In denjenigen Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine beziehungsweise die Begleitbriefe oder die Post-Anweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der unter I.a. beziehungsweise I b. bezeichneten Expreß-Gebühr zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Botenlohn vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

Insinuations-Gebühr.

§. VIII. Für die Behändigung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten) wird für jede einzelne Zustellung, außer dem etwaigen Bestellgelde, eine Insinuations-Gebühr von 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. erhoben.

Nachsendung.

§. IX. Für nachzusendende Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für nachzusendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und beziehungsweise auch die Assekuranz-Gebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV.) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Rückfendung.

§. X. Für zurückzusendende Packete mit oder ohne Werths-Deklaration, für zurückzusendende Briefe mit deklarirtem Werthe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto beziehungsweise auch die Assekuranz-Gebühr für die Hin- und für die Rückfendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Rekommandations-Gebühr (§. III.), Gebühr für Post-Anweisungen (§. IV.) und Postvorschuß-Gebühr (§. VI.) werden bei der Rückfendung nicht noch einmal angesetzt.

Porto-Konto-Gebühr.

§. XI. In Fällen, in welchen das Porto kreditirt wird, ist dafür eine Konto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thlrn. einschließlich: 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.; bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Fl. einschließlich: 2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thlr.: für die ersten 50 Thlr. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Thlr. hinaus kreditirten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers; bei einer monatlichen Summe über 50 Fl.: für die ersten 50 Fl. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Fl. hinaus kreditirten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

Umrechnung.

§. XII. In den Gebieten mit anderer Währung, als der Thaler- und Silbergroschen-beziehungsweise der Gulden-Währung, sind die nach obigem Tarif zu erhebenden Beträge aus der Thaler- und Silbergroschen-Währung in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen; ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Telegraphen-Ordnung

für die

Korrespondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes

nebst den

die Korrespondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.*)

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche zwischen Stationen des Norddeutschen Bundes incl. der Stationen des nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theiles des Großherzogthums Hessen-Darmstadt gewechselt wird. In wie weit die Korrespondenz, welche auch die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, des Auslandes oder der Norddeutschen Eisenbahnen berührt, abweichenden Bestimmungen unterworfen ist, wird in den Zusätzen vorgeschrieben werden.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Bundes-Telegraphen-Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenzen zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

§. 3. Die Verwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich: a) Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht), b) Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht, c) Stationen mit vollem Tagesdienst, d) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen: vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens; vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Stationen ad c. schließen den Dienst um 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Erpreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant," „posto restante" oder „Bahnhof restant" zulässig.

Bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und des nicht zu demselben gehörigen Auslandes ist die Bezeichnung „Bahnhof restant" unzulässig.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Bei Depeschen, durch welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise ꝛc. mitgetheilt werden, ist für diese Angaben jedoch eine abgekürzte Form, insbesondere auch der Gebrauch

*) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift gedruckt.

Digitized by Google

von Zahlen ohne Benennung zulässig. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: 1) Staatsdepeschen; 2) Dienstdepeschen; 3) Privatdepeschen.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

§. 8. Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatz-Bestimmung zu §. 9. gilt auch für Staats-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

§. 9. Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Sie können überdieß in jeder anderen Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen nicht gestattet. Depeschen, welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise ꝛc. enthalten, werden, auch wenn sie in abgekürzter Form verfaßt sind (§. 6.), nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen befördert werden, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

Zurückweisung von Depeschen.

§. 10. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabestation, beziehungsweise Zwischen- oder Abreßstation, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender Nachricht davon gegeben. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Erhebung der Telegraphirungs-Gebühren.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungsgebühren im Voraus zu entrichten.

Beförderungsgebühren.

§. 12. Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben, betragen (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen) bis zu 20 Worten:

für die 1. Zone	.....	5 Sgr.,
für die 2. Zone	.....	10 „
für die 3. Zone	.....	15 „

für je 10 Worte mehr, die Hälfte dieser Beträge.

Die Zonen werden nach einem Prinzip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11 bis 18, die zweite Zone gegen 44 bis 52 Meilen direkter Entfernung begreift. Die Gebühren können auch in der betreffenden Landeswährung entrichtet werden. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Im Verkehr mit Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins (sowie nach und aus den Hohenzollernschen Landen) beträgt die Gebühr:

für die 1. Zone bis zu 10 Meilen	.....	8 Sgr.,
- - 2. - über 10 bis 45 Meilen		16 -
- - 3. - über 45 Meilen	.....	24 -

Für den Verkehr mit anderen Staaten des Auslandes beträgt die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten). Zu dieser Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren. Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Bestimmung der Wortzahl.

§. 13. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

Digitized by Google

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder rekommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift.

2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt, und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.

3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.

4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.

5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.

6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß.

7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter.

8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet, dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.

9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.

10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, so wie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu tarirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

Rekommandirte Depeschen.

§. 14. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt, welcher die Depesche übergeben wurde. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retour-Depesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Die Rekommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen. Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retour-Depesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Retour-Depesche zur Anwendung. Wenn der Aufgeber im Texte der Retour-Depesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

Nachsenden von Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern dieser innerhalb desselben Telegraphen-Gebiets liegt. Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Die Nachsendung von Depeschen von einem Adress-Ort zum andern ist auch zulässig, wenn beide dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein angehören.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 16. Die Depeschen können adressirt werden:

a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten;
b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte;
c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Die nach mehreren Stationen bestimmten Depeschen müssen in ebenso vielen Originalen aufgegeben werden. Sie werden als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind. Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 2½ Sgr. erhoben.

Für Depeschen von und nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins oder anderer Staaten des Auslandes ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 4 Sgr. zu erheben.

Digitized by Google

Frankirte Antworten.

§. 17. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist unmittelbar vor der Adresse die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen. Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort ..... bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt). Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt", und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird. Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Antwort zur Anwendung. Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Aufgabe der Ursprungs-Depesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt. Jede nach dieser Frist aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt. Wenn eine Antwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungs-Depesche) nachzuzahlen.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 18. Die Weiterbeförderung von nicht rekommandirten Depeschen kann durch Post oder Boten geschehen. Die Gebühren hierfür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt. Die Weiterbeförderung der Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat. Die Gebühren für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können auch durch Estafetten weiter befördert werden. Die Aufgabestation erhebt für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen nachfolgende Gebühren:

4 Sgr. für jede am Orte posto restante oder Bahnhof restant zu deponirende oder per Post innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets zu versendende Depesche;

8 Sgr. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche;

20 Sgr. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen *als rekommandirte* Briefe frankirt und als Expreßbriefe *behandelt*. Für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Obiger Satz von 4 Sgr. kommt auch zur Anwendung, wenn Depeschen im Bereich des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins per Post weiter zu befördern sind.

In den nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen Staaten des Auslandes findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphen-Linien hinaus in der Regel nur per Post statt. Auch werden dergleichen Depeschen nicht als Expressbriefe behandelt.

In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Gebührenentrichtung durch den Adressaten.

§. 19. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten:

1) Die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden;
2) die Taxe für die Nachsendung der Depeschen (§§. 15 und 21);
3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 20. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 2½ Sgr. erstattet. Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Ge-

Digitized by Google

bühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren, beträgt bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und anderen, nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten 4 Sgr.

Verfahren bei der Adreßstation.

§. 21. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Kouverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und, mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, durch Estafette, oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderung in der erwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 22. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden. Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern ausnahmsweise abgegeben hat, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 23. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet so wird solche vernichtet.

Im Verkehr mit Stationen solcher Staaten, welche nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehören, findet eine Unbestellbarkeits-Meldung nicht statt.

Garantie und Reklamationen.

§. 24. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Wenn Depeschen verloren gehen oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, sowie wenn rekommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. Die Reklamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reklamation durch Vorlegung einer Bescheinigung der Adreßstation oder des Adressaten zu begründen. Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeorts durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Im Verkehr mit ausserhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Stationen findet eine Restitinirung der Gebühren für verzögerte nicht rekommandirte Depeschen nicht statt.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 25. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Digitized by Google

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

Depeschenabschriften.

§. 26. Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind. Für jede Abschrift kommt die fixirte Gebühr von 2½ Sgr. in Berechnung.

Berlin, den 24. Dezember 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Druck von R. Graßmann in Stettin

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 12. Den 20. März **1868.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 67.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868.

(No. 68.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868.

Ausgegeben zu Berlin, den 5. März 1868.

Patente.

Den Gebrüdern H. und R. Schultze in Berlin ist unter dem 3. März 1868 ein Patent auf eine Achsbüchse für Wagenräder, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Druckereibesitzer H. Walbrodt zu Wesel ist unter dem 3. März 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Anlegen von Papierbogen an Schnelldruckpressen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Inspektor Friedrich Wiske zu Wierthe im Herzogthum Braunschweig ist unter dem 5. März 1868 ein Patent auf eine kontinuirlich wirkende Rübenbreipresse, soweit sie nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Nadelfabrikanten F. W. Bündgens zu Aachen ist unter dem 6. März 1868 ein Patent auf eine Maschine zum Scheuern und Poliren von Stricknadeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Kaufleuten Wirth & Comp. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. März 1868 ein Patent auf eine metallische Patrone für Zündnadelgewehre in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Emil Fleischhauer zu Goldbach bei Gotha ist unter dem 12. März 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

121) In Folge einer Vereinbarung mit der freien Stadt Hamburg sind die nachstehend bezeichneten Hamburgischen Gebietstheile: die Dorfschaft Geesthacht, das Städtchen Bergedorf mit dem nördlich von der Brookwetterung und dem alten Eisenbahndamme belegenen Theile des städtischen Ackerlandes und demjenigen Theile von Billwärder an der Bille, welcher im Norden des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahndammes zwischen diesem und der Bille einerseits und andererseits zwischen Bergedorf und der Hamburgischen Accise-Linie oberhalb der blauen Brücke belegen ist, vom 11. d. Mts. ab dem Zollvereine angeschlossen worden. Nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in diesen Gebietstheilen, so wie die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren beendigt ist, tritt nunmehr der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen dem Gesammt-Zollvereine und den gedachten Gebietstheilen ein. Von den einer innern indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Tabak tritt vor der Hand nur der Tabak in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und den angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für die angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile noch nicht angeordnet ist, von dem aus diesen Gebietstheilen übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der

Digitized by Google

Ueberfuhr dahin die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. Februar 1868.

Der Finanz-Minister.

122) Der am 8. d. Mts. hier eröffnete 18. Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen hat seine Verhandlungen beendigt und ist von dem Unterzeichneten heute vorschriftsmäßig geschlossen worden.

Stettin, den 14. März 1868.

Der Königliche Landtags-Kommissarius,
Ober-Präsident Frhr. v. Münchhausen.

123) Städte-Feuer-Societät Altpommerns. Rechnungs-Abschluß pro 1866.

	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Einnahme:									
Ordentliche Beiträge für 8,049,400 Thaler Versicherungs-Summe	20174	1	8						
abzüglich formirter und zurückgegebener Beiträge	141	15	–						
	20032	16	8						
Davon sind im Voraus für spätere Jahre gezahlt	47	26	6						
				20284	20	2			
Zinsen-Einnahme	–	–	–	44	22	–			
							20329	12	2
Ausgabe:									
Brandentschädigung an 95 Assecurte	31362	5	1						
Regulirungskosten, Spritzenprämien, Gratificationen rc.	653	8	6						
	32015	13	7						
abzüglich des Antheils der Rückversicherer	1667	13	2						
				30348	–	5			
Rückversicherungsprämie, abzüglich Provision und der für spätere Jahre im Voraus gezahlten Beträge	–	–	–	1262	12	3			
Provision an die Geschäftsführer	2031	16	4						
Davon sind im Voraus für spätere Jahre gezahlt	4	23	7						
				2026	22	9			
sämmtliche Verwaltungskosten	–	–	–	4421	2	9			
Zinsen für aufgenommene Kapitalien	–	–	–	119	28	6			
							38178	6	8
Die Einnahme beträgt	–	–	–	–	–	–	20329	12	2
Minder-Einnahme	–	–	–	–	–	–	17848	24	6
welche gedeckt wird:									
durch außerordentliche Beiträge mit	–	–	–	9635	11	4			
Entnahme aus dem Reservefonds	–	–	–	8213	13	2			
							17848	24	6

Vermögenslage der Societät.

	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Passiva:						
Noch nicht bezahlte Brandschäden	3436	1	9			
Im Voraus bezahlte Beiträge abzüglich Provision	347	13	11			
aufgenommene Kapitalien	9600	–	–			
Reservefonds	17999	22	6			
				31383	8	2
Activa:						
ausstehende Forderungen	419	4	10			
im Voraus bezahlte Rückversicherungs-Prämie abzüglich Provision	126	1				
Kassen-Bestand	80	5	3			
Effecten nach dem Course vom 31. Dezember 1866	13033	7	6			
Deficit der laufenden Rechnung	17848	24	6			
				31383	8	2

Digitized by Google

Geschäfts-Uebersicht:

Im Jahre 1866 wurden in die Kataster eingetragen	8,049,400	Thlr.	Versicherungs-Summe.
Davon gingen wieder ab	213,738	"	"
es liefen mithin am 31. Dezember 1866	7,835,662	"	"
am 31. Dezember 1865 liefen	6,010,965	"	"
jetzt mehr	1,824,697	"	"
Von den am 31. Dezember 1866 laufenden	7,835,662	"	"
schieden mit demselben Tage aus	19,730	"	"
mithin in das Jahr 1867 über	7,815,932	"	"
aus dem Jahre 1865 gingen in 1866 über	5,927,490	"	"
mithin ist reiner Zuwachs im Jahre 1866	1,888,442	"	"

Stettin, den 30. Januar 1868.

Feuer-Societäts-Direction der Städte Altpommerns.

Vorstehender Rechnungs-Abschluß der Städte-Feuer-Societät Altpommern **pro** 1866 nebst Geschäfts-Uebersicht wird hierdurch in Gemäßheit des §. 89 des revidirten Reglements für die Städte-Feuer-Societät Altpommerns vom 22. Juni 1861 (Gesetz-Samm. de 1861 S. 409 ff.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 9. März 1868.

Der Ober-Präsident.

2) der Königlichen Regierung.

124) Der auf den 17. Juni cr. anberaumte Pferdemarkt in Anklam wird hiermit auf den **4. Juli cr.** verlegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 2. März 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

125) Der Arbeitsmann Grabert zu Naugard hat im Monat Dezember v. Js. eine durch das Eis des dortigen See's eingebrochene Person mit Muth von dem Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Grabert eine Geld-Prämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 3. März 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

126) Der Zimmergeselle August Winter zu Greifenhagen hat am 1. Januar d. Js. einen 9jährigen Knaben, der durch das Eis der Regitz eingebrochen war, mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Winter eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 3. März 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

127) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 29. Januar v. Js. (Amtsblatt de 1867 No. 6 pag. 39) veröffentlichen wir hiermit, daß im diesseitigen Regierungs-Bezirke im Jahre 1867 die Lehrerstellen: a) aus Gemeindemitteln um circa 1863 Thlr., und zwar die Stadtschul-Lehrerstellen um 916 Thlr., die Landschul-Lehrerstellen um circa 947 Thlr.; b) aus Staatsmitteln um 8700 Thlr. — wovon 709 Thlr. als eine auf Zeit bewilligte persönliche Gehaltsverbesserung gewährt worden —, und zwar die Stadtschul-Lehrerstellen um 1748 Thlr., die Landschul-Lehrerstellen um 6952 Thlr. verbessert worden sind.

Stettin, den 7. März 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

128) Nach Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten werden die den Wittwen und Waisen der in den Kriegsdiensten der Vereinigten Staaten von Nordamerika verstorbenen Soldaten gesetzlich zustehenden Pensionen nur dann vom Todestage des Soldaten ab ausgezahlt, wenn die betreffenden Ansprüche innerhalb dreier Jahre nach diesem Tage angemeldet worden sind. Andernfalls läuft die Pension erst von demjenigen Tage ab, an welchem die letzte, den Anspruch begründende, Urkunde eingereicht worden ist. Das Gleiche gilt von den Pensionen an Väter und Mütter gefallener Soldaten, welche überdieß nur in dem Falle gewährt werden, wenn der Verstorbene erweislich für den Lebensunterhalt seines Vaters oder seiner Mutter Sorge getragen hat. Im Interesse der betheiligten diesseitigen Staatsangehörigen bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, die etwaigen Pensions-Ansprüche unter Beifügung der den Anspruch begründenden Urkunde und Atteste unmittelbar bei dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin schleunigst anzumelden.

Stettin, den 8. Januar 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

129) Die dem Kelter a. D. Herrmann Ludwig Herrforth unter dem 9. September v. Js. ertheilte Konzession zur Errichtung und Leitung einer höheren Privat-Knabenschule in Grabow a. O. wird hierdurch zurückgenommen.

Stettin, den 9. März 1868.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

130) Unter den Schafen in Münchendorf, Kreis Naugard, und auf dem Vorwerk Cachlin, Kreis Ue-

Digitized by Google

dem Wellin, ist die Rändekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 14. März 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

131) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Langendorf, Kreis Cammin; in Goldbeck, Kreis Saatzig; in Neu-Falkenberg und Gr.-Rischow, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 14. März 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

132) In Folge der am 1. Januar cr. eingetretenen Aufhebung des Salz-Monopols wird höherer Bestimmung zufolge vom 1. April cr. ab das gegenwärtige Steuer-Amt zu Stepnitz, im Haupt-Steuer-Amts-Bezirk Stargard, und die Steuer-Rezeptur zu Gülzow, im Bezirke des Haupt-Zollamts zu Swinemünde, aufgehoben, und werden dagegen vom gleichen Zeitpunkte ab in den beziglichen beiden Ortschaften Stempelvertheiler eingesetzt werden.

Stettin, den 3. März 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

133) In Gemäßheit eines Reskripts des Herrn Finanz-Ministers vom 22. v. Mts. III 2737 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß:

I. nach einer Mittheilung des Königlichen Würtembergischen Finanz-Ministeriums: 1) die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten nach oder durch Würtemberg der Uebergangsschein-Kontrole unterliegt; 2) die zum Verbleiben in Würtemberg eingehenden Spielkartensendungen dem im Uebergangsscheine genannten Erledigungs-Amte vorzulegen sind, welches die Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Uebergangsschein zu erledigen hat. Ferner sind:

II. nach einer Mittheilung des Herzoglich, Braunschweig-Lüneburgischen Staats-Ministeriums, für das Herzothum Braunschweig folgende Bestimmungen ergangen: 1) die zum Verbleib in das Herzogthum Braunschweig eingehenden Spielkarten unterliegen einer Stempelabgabe, welche beträgt: den einem Spiele Tarockkarten 7 Groschen, von einem Spiele Whist- oder L'hombre-Karten 5 Groschen, von einem Spiele Piquet- oder deutscher Karten 3 Groschen; 2) die Einführung, beziehungsweise Durchführung von Spielkarten in, beziehungsweise durch das Herzogthum darf aus dem Gebiete anderer Zollvereinsstaaten nur auf Uebergangsschein geschehen. Zur Erledigung dieser Scheine sind das Haupt-Steueramt in Braunschweig sowie die Steuer-Aemter in Wolfenbüttel und Holzminden befugt. 3) Der Betrag der Stempelabgabe zu 1 ist von dem Begleitschein- beziehungsweise Uebergangsschein-Extrahenten sicher zu stellen. Derselbe ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Spielkarten deklarirt und durch spezielle Revision festgestellt ist, nach den oben angegebenen Stempelsteuersätzen zu bemessen, andern Falles mit 1 Thlr. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen. 4) Jedes Spiel der zu stempelnden Karten muß mit einer, die Gattung derselben bezeichnenden Endeloppe versehen und so eingerichtet sein, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten und die Stempelung des dazu bestimmten Blattes ohne Lösung der Endeloppe ausführbar ist. Es muß daher für die zum Verbleib im Herzogthum Braunschweig bestimmten Spielkarten bei den französischen Karten das Coeur-Aß und bei den deutschen Karten das Schellen-Aß oben aufliegen. Die Beobachtung der vorstehenden Bestimmung ist den Versendern besonders anzuempfehlen. 5) Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten unterliegen der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und ein drittel Zoll und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll Preußisch messen.

Stettin, den 5. März 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) anderer Behörden.

134) Am hiesigen Orte besteht außer dem Postamte in der Stadt noch eine Post-Expedition in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes, von welcher letzteren wir die für uns eingehenden Korrespondenzen jedesmal unmittelbar nach dem Eintreffen der Züge abholen lassen. Um daher die Beförderung dieser Korrespondenzen durch den Transport nach dem Post-Amte in der Stadt und zurück zum Bahnhof nicht unnöthig zu verzögern, ersuchen wir alle mit uns in Verbindung tretenden Behörden, sowie das betheiligte Publikum, ergebenst, die an die unterzeichnete Behörde und deren Dienststellen hierselbst zu richtenden Briefe gefälligst stets mit **„Bromberg, Bahnhof"** zu bezeichnen.

Bromberg, den 10. März 1868.

Königliche Direktion der Ostbahn.

135) Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle. Das Sommer-Semester 1868 beginnt am 23. April.

Von den für das Sommersemester 1868 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung. Spezielle Pflanzenbaulehre: Professor Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Ueber den Werth und den Gebrauch des Mikroskopes bei landwirthschaftl. Untersuchungen: Derselbe. Pferdezucht: Professor Dr. Reloff. Exterieur des Pferdes: Derselbe. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Die Lehre von der Eintheilung, Abschätzung und Werthberechnung der Forsten: Dr. Ewald. Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Geologie:

Digitized by Google

Derselbe. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe. Experimental-Chemie: Dr. Siewert. Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz. Organische Chemie: Derselbe. Besprechung über chemische Gegenstände: Derselbe. Physiologische Chemie: Dr. Nasse. Agriculturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann. Ueber Spiritusfabrikation: Derselbe. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler. Repetitorium der Chemie: Derselbe. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary. Ueber die Fortpflanzung der Blüthenpflanzen: Derselbe. Uebungen im Bestimmen und Untersuchen landwirthschaftlich wichtiger Pflanzen: Derselbe. Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie: Professer Dr. Giebel. Mechanik der landwirthschaftlichen Nebengewerbe: Ingenieur E. Perels. Allgemeine Maschinenlehre: Derselbe. Ausgewählte Kapitel aus der landwirthschaftlichen Maschinenkunde mit praktischen Demonstrationen: Derselbe. Ausgewählte Abschnitte der Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Meteorologie und physikalische Geographie: Derselbe. Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspektor Steinbeck. Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie: Professer Dr. Eisenhart.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester. Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. Preußisches Steuerwesen: Dr. von Scheel. Ueber Armenwesen und Proletariat: Prof. Dr. Schmoller. Staatswissenschaftliche Uebungen: Derselbe. Geschichte der Nationalökonomie: Dr. von Scheel. Statistik: Derselbe. Staatskunde des norddeutschen Bundes, besonders der preußischen Monarchie: Dr. Ewald. Logik: Professer Dr. Ulrici. Psychologie: Professor Dr. Erdmann. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Prof. Dr. Friedberg. Staatsrecht Preußens und des norddeutschen Bundes: Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Geschichte der drei Jahrhunderte vom Ausgange des Mittelalters bis zum Tode Ludwigs des XV.: Professer Dr. Leo. Brandenburgisch-Preußische Geschichte bis 1740: Dr. Ewald. Geschichte der neuern deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Ueber Shakespeares Leben und dramatische Kunst: Professer Dr. Ulrici. Französisch: Lector Dr. Hollmann. Englisch: Derselbe.

Theoretische und praktische Uebungen. Analytische Uebungen im Laboratorium: Professer Dr. Heintz und Dr. Siewert. Mikroskopische und phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary. Zoologisch-zootomische Demonstrationen: Professor Dr. Giebel. Uebungen im landwirthschaftl.-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste. Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden **„Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865.** Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Februar 1868.

Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Professer und Director des landwirthschaftl. Instituts an der Universität.

II. Personal-Chronik.

Neu angestellt sind: Der Steuer-Supernumerar Friederici als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Anclam; der Vice-Feldwebel Pega und der invalide Sergeant Schulz als Grenzaufseher im Hauptamtsbezirke Demmin.

Befördert oder versetzt sind: Der Steueraufseher Stephany in Stettin und der Grenzaufseher Hunger im Hauptamtsbezirke Anclam zu Büreau-Assistenten bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin; der Haupt-Amts-Assistent Büttner in Anclam zum Ober-Grenz-Controleur in Ferdinandshof; der Ober-Grenz-Controleur Stein von Ferdinandshof nach Swinemünde; der Grenzaufseher Schmidt in Stralsund zum Haupt-Amts-Assistenten in Anclam; der Steueraufseher Krüger in Fiddichow in gleicher Eigenschaft nach Stargard, desgleichen der Steueraufseher Ramm von Stargard nach Fiddichow; der Steueraufseher Sattler in Grabow a. O. nach Gründhof; der Steueraufseher Lähn in Gründhof nach Grabow a. O.; der Grenzaufseher Wendt im Hauptamtsbezirke Anclam in gleicher Eigenschaft in den Hauptamtsbezirk Demmin.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Februar 1868 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Anklam.

Anklam, Stadt. Schlächtermeister Jobst zu Anklam, verpflichtet am 15. Februar 1868; Substitut desselben: Kaufmann Conrad daselbst.

Kreis Demmin.

Treptow a. Toll., Stadt. Goldarbeiter Flos zu Treptow a. T., verpflichtet am 20. Februar 1868; Substitut desselben: Kaufmann Wegner daselbst.

Treptow a. Toll., Stadt. Kaufmann Wegner zu Treptow a. T., verpflichtet am 20. Februar 1868; Substitut desselben: Goldarbeiter Flos daselbst.

Digitized by Google

Kreis Stettin.

Schloßbezirk. Kaufmann Hartsch zu Stettin, verpflichtet am 22. Februar 1868; Substituten desselben: Kaufmann Saare und Buchdruckereibesitzer Redies zu Stettin.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Februar 1868.

I. Befördert: der Appellationsgerichts-Auskultator von Brauchitsch hierselbst zum Appellationsgerichts-Referendarius.

II. Angestellt: 1) der Bureau-Assistent Priebe zu Gartz a. O. als Sekretair, Salarien-Kassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgericht zu Greifenhagen; 2) der Sergeant Johann Beilcke zu Pasewalk als interimistischer Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Demmin, mit der Funktion bei den Kreisgerichts-Kommissionen zu Treptow a. Tell.; 3) der Civil-Supernumerar Loß zu Colberg als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Greifenberg, mit der Funktion bei den Kreisgerichts-Kommissionen zu Treptow a. Rega.

III. Versetzt: 1) der Gerichts-Assessor Graefe aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg in den diesseitigen; 2) der Rechtsanwalt und Notar Neumann zu Rummelsburg an das Kreisgericht zu Greifenhagen; 3) der Sekretair Pankow zu Penkun an die Kreisgerichts-Kommission zu Gartz a. O.; 4) der Bote und Exekutor Wilke zu Jakobshagen an das Kreisgericht zu Naugard, mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Massow; 5) der interimistische Bote und Exekutor Gütschow zu Massow an das Kreisgericht zu Stargard, mit der Funktion bei den Kreisgerichts-Kommissionen zu Jakobshagen.

In dem Kreise Regenwalde sind: der Rittergutsbesitzer Dumstrey in Neuenhagen für den I. Distrikt, der Rittergutsbesitzer v. Borcke-Reckow für den V. Distrikt als Feuer-Distrikts-Kommissarien, und der Rittergutsbesitzer v. Puttkamer-Henkenhagen als stellvertretender Feuer-Distrikts-Kommissarius für den VII. Distrikt gewählt und bestätigt.

Die Berufung des ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Pyritz, Dr. Jahn, zum Oberlehrer am Progymnasium in Dramburg ist genehmigt.

In Stettin ist der Lehrer Martens fest angestellt.

Die durch den Tod des Kanzlisten Neumann erledigte Kanzlistenstelle bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern ist dem Regierungs-Kanzlei-Diätarius Carl Christian Ferdinand Brinckmann verliehen worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Schönberg ist zum Pastor in Varchmin, Synode Cöslin, ernannt und in dies Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Treten, Synode Rummelsburg, zu welcher 1 Kirche, 1 Kapelle und 7 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April 1869 wieder zu besetzen. Die Stelle ist Privatpatronats.

Der invalide Gefreite Carl Friedrich Ferdinand Splittstoeßer ist bei dem Postamt in Stettin als Hausdiener angestellt worden.

In Kattenhof, Synode Gollnow, ist der Küster und Schullehrer Bertholz fest angestellt.

In Stettin ist der Lehrer Hermann Thieme als Hauptlehrer an der neuen städtischen Elementarschule für Mädchen fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 13. Den 27. März **1868.**

Patente.

Den Herren Joseph Antoine Broquin und Armand Lainé zu Paris ist unterm 17. März 1868 ein Patent auf einen Hahn für Wasserleitungen in drei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführungen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Célestin Martin zu Paris ist unter dem 16. März 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Vorspinn-Krempeln mit einer Kaumwalze zur Erzielung von Bändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

136) Der unter der Firma „Bayerische Hypotheken- und Wechselbank" in München domizilirten Aktien-Gesellschaft ist für ihre Lebensversicherungs- und Leib-Renten-Anstalten die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, nach Maßgabe der in der Beilage abgedruckten Konzession vom 12. Oktober v. Js. und auf Grund der gegenwärtig gültigen und landesherrlich bestätigten Statuten, sowie der ebenfalls in der Beilage abgedruckten, zur Zeit geltenden Grundbestimmungen, ertheilt worden, was hierdurch im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 5. März 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

137) Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer zweiten Forst-Akademie zu Münden zwischen Cassel und Göttingen zu genehmigen und zum Direktor und ersten Lehrer der Forstwissenschaft bei derselben den Professor Dr. Gustav Heyer zu ernennen geruht haben, wird der Unterricht an der neuen Forst-Akademie mit dem Sommer-Semester 1868 am 27. April d. J. beginnen. Das für die Königliche Forst-Akademie zu Neustadt-Eberswalde und Münden erlassene Regulativ enthält über den Lehrplan und die Aufnahme der Studirenden ꝛc. folgende Bestimmungen: §. 6. (Lehrgegenstände.) Der Unterricht umfaßt alle einzelnen Zweige der gesammten Forstwissenschaft und wird durch praktische Anleitung und gründliche Erläuterung in den Lehrforsten und anderen benachbarten Forsten, sowie durch Repetitorien und Examinatorien und forstliche Reisen, wozu in der Regel abwechselnd in einem Jahre bei der einen, im anderen Jahre bei der anderen Akademie ein Theil der Herbstferien benutzt wird, unterstützt. Die innerhalb des auf zwei Jahre berechneten Lehrkursus vorzutragenden Lehrgegenstände umfassen; a) In der Forstwissenschaft: 1) Geschichte, Literatur und Eintheilung des Forstwesens. 2) Waldbau. Standortslehre. Holzerziehung. 3) Forstschutz. 4) Forsttaxation. Geschichte, Theorie und Systeme der Forstbetriebseinrichtung. Anleitung zur Forstbetriebseinrichtung mit besonderer Rücksicht auf die preußische Staats-Forst-Verwaltung. Waldwerthberechnung und forstliche Statik. 5) Forstbenutzung und Forsttechnologie. Torfbetrieb. Forstliche Baukunde, Waldwegebau. 6) Volkswirthschaftslehre, Finanz-Wissenschaft, Staatsforstwirthschaftslehre. Ablösung der Waldservituten mit besonderer Rücksicht auf die Agrargesetzgebung in Preußen. 7) Forstverwaltungskunde mit besonderer Rücksicht auf die Organisation des Forstwesens in Preußen. 8) Jagdkunde und Jagdverwaltungskunde. b) In den Naturwissenschaften: 1) Encyklopädie der Naturwissenschaften. 2) Chemie, anorganische und organische. 3) Physik incl. Mechanik. Meteorologie. 4) Mineralogie. Oryktognosie. Geognosie mit Beziehung auf Bodenkunde. 5) Botanik. Allgemeine Botanik. Spezielle Forstbotanik. Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 6) Zoologie, insbesondere Ornithologie und Entomologie. c) In der Mathematik: 1) Repetitorien und Uebungen in der Arithmetik, Planimetrie, Trigonometrie und Stereometrie. 2) Analysis mit Anwendung auf forstliche Aufgaben. 3) Geodäsie, Planzeichnen. 4) Forstvermessungs-Instruction in Preußen. d) In der Rechtswissenschaft: Preußische Rechtsgeschichte; Civilrecht, Grundzüge des Civilprozesses, Strafrecht, Strafverfahren in Beziehung auf Forst- und Jagdverwaltung; Forstpolizeigesetzgebung, Staatsrecht in Preußen. §. 7. (Lehr-Hülfsmittel.) Zu den Hülfsmitteln bei Verfolgung dieses Zweckes dienen: 1) die unter der oberen Leitung des Direktors verwalteten Königlichen Oberförstereien, (Biesenthal und

Digitized by Google

Liepe bei Neustadt, Gahrenberg und Cattenbühl bei Münden), 2) die Saamen-Darre bei Neustadt, 3) die botanischen und forstökonomischen Gärten und Baumschulen, 4) die Versuchsfelder, 5) die Bibliothek nebst Lesezimmer, 6) die naturhistorischen Sammlungen, 7) die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente, 8) die Sammlung forstwirthschaftlicher Geräthe und Modelle, 9) die chemischen Laboratorien.

§. 8. (Lehrplan.) Alljährlich mit dem Sommer-Semester beginnt ein neuer zweijähriger Lehrkursus. Es findet daher auch nur einmal jährlich, und zwar zu Anfang des Sommer-Semesters, die Aufnahme neuer Studirenden statt. Der Uebergang von einer Akademie zur andern ist jedoch, da für beide ein ganz gleicher Lehrplan besteht, auch mit dem Beginn der Herbst-Semester zulässig.

§. 11. (Anmeldung.) Die Anmeldungen zur ersten Aufnahme auf einer der Akademieen sind mit den erforderlichen Zeugnissen (§. 12) schriftlich vor Ende des Monats Februar bei dem Direktor einzureichen, welcher über deren Annahme oder Ablehnung entscheidet. Die Meldungen zum Uebergange von einer Akademie zur anderen sind bis zum 15. Februar resp. 15. Juli bei dem Direktor der bisher besuchten Akademie anzubringen, welcher die Zulassung auf der anderen Akademie vermitteln wird.

§. 12. (Bedingungen der Aufnahme.) Die Aufnahme darf nur erfolgen, wenn der Angemeldete 1) vor Ablauf des 25. Lebensjahres das forstakademische Studium beginnt resp. begonnen hat, 2) das Zeugniß der Reife von einem preußischen Gymnasio oder von einer preußischen Realschule erster Ordnung erlangt, und in diesem Zeugnisse eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten hat, 3) das Zeugniß über das Bestehen der Forst-Eleven-Prüfung beibringt, 4) über tadellose sittliche Führung sich ausweist, 5) den Nachweis der zum Aufenthalte auf der Akademie erforderlichen Subsistenzmittel führt. Außerdem sind den Meldungen die Zeugnisse über etwa schon absolvirte Universitäts- oder sonstige Studien, über das etwa abgelegte Feldmesser-Examen, sowie über etwaigen Aufenthalt in Forsten außer der Lehrzeit beizufügen. Studirende, welche den Eintritt in den preußischen Staats-Forstdienst nicht beabsichtigen, können auch ohne Erfüllung der Bedingungen 1—3, jedoch nur mit Genehmigung des Finanz-Ministers, aufgenommen werden.

§. 14. (Inscriptionsgebühr und Honorar.) Wer als Studirender aufgenommen wird, hat an Inscriptionsgebühren bei der ersten Aufnahme auf einer der beiden Akademieen fünf Thaler, dagegen beim Uebergang von einer Akademie zur anderen zwei Thaler und außerdem an Honorar für jedes Semester „Fünf und Zwanzig Thaler“ pränumerando an die Akademie-Kasse zu zahlen. Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß rücksichtlich solcher Forst-Eleven aus den neuen Landestheilen, welche die Laufbahn für den Staatsforstdienst bereits vor Anfang des Jahres 1867 begonnen haben, die Erfüllung der Bedingungen des §. 12 für die Aufnahme bei der Forst-Akademie nur insoweit gefordert werden wird, daß den für den betreffenden Landestheil bis dahin gültig gewesenen Bestimmungen über die Zulassung zum Studium der Forstwissenschaft Genüge geleistet werden muß. Die Meldungen zur Aufnahme auf die Forst-Akademie zu Münden für das nächste, am 27. April d. Js. beginnende Semester, sind für dieses Mal bis zum 31. März d. Js. an das Finanz-Ministerium einzureichen, da der künftige Direktor die Geschäftsführung erst später übernehmen kann.

Berlin, den 27. Februar 1868.

Der Finanz-Minister.

Obige Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 17. März 1868.

Königl. Regierung,
Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

138) Bekanntmachung, betreffend die 29. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooseten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinskoupons, aber mit Talons, baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch bei denen in Wiesbaden und Kassel —, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Generalkasse in Hannover und der Hauptkasse in Rendsburg, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A, 1857 und 2. 1859 er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 16. September v. Js. ausgelooseten und zum 1. April d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem er-

Digitized by Google

Tarif IV.

Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebensversicherung nach §. 2 lit. B 1 für 100 Thlr. Pr. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5 pCt. Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des Versicherten.	Alter derjenigen Person, bei deren Ueberleben die Versicherungssumme ausbezahlt wird. Jahre.																													
	10.			15.			20.			25.			30.			35.			40.			45.			50.			55.			60.			65.			70.			75.		
Jahre.	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
10	1	7	6	1	6	6	1	6	—	1	5	—	1	4	—	1	3	—	1	2	—	1	1	—	29	6	—	28	—	—	27	—	—	25	—	—	23	6	—	22	—
15	1	14	—	1	13	—	1	12	—	1	11	—	1	10	—	1	9	—	1	7	6	1	6	6	1	5	—	1	4	—	1	2	6	1	—	6	29	—	—	27	—
20	1	20	6	1	19	6	1	18	6	1	17	6	1	16	—	1	15	—	1	13	6	1	12	—	1	11	—	1	9	6	1	8	—	1	6	—	1	4	6	1	3	6
25	1	27	6	1	26	6	1	25	6	1	24	—	1	22	6	1	21	—	1	19	6	1	18	—	1	16	—	1	14	6	1	12	6	1	11	—	1	9	—	1	7	—
30	2	5	6	2	4	6	2	3	—	2	2	—	2	—	—	1	28	6	1	26	6	1	24	—	1	22	—	1	20	—	1	17	6	1	15	6	1	13	6	1	11	—
35	2	15	—	2	14	—	2	13	—	2	11	6	2	9	6	2	7	6	2	5	—	2	2	6	1	29	6	1	26	6	1	24	—	1	21	—	1	18	6	1	15	6
40	2	27	6	2	26	6	2	25	6	2	24	—	2	22	—	2	19	6	2	17	—	2	13	6	2	10	—	2	6	6	2	2	6	1	29	—	1	25	6	1	21	6
45	3	14	6	3	13	6	3	12	—	3	11	—	3	9	—	3	6	6	3	3	6	2	29	6	2	25	6	2	20	6	2	16	—	2	11	—	2	6	—	2	1	—
50	4	7	6	4	6	—	4	5	—	4	3	6	4	1	6	3	29	6	3	26	—	3	22	—	3	17	—	3	11	6	3	5	—	2	28	6	2	22	—	2	16	—
55	5	8	—	5	6	6	5	5	—	5	4	—	5	2	6	5	—	—	4	27	—	4	23	—	4	17	6	4	11	—	4	3	—	3	25	—	3	16	6	3	8	—
60	6	19	—	6	17	6	6	16	6	6	15	—	6	13	6	6	11	6	6	8	6	6	4	6	5	29	—	5	21	6	5	13	—	5	2	6	4	21	6	4	10	—
65	8	15	—	8	13	6	8	12	—	8	10	6	8	9	—	8	7	6	8	4	6	8	1	—	7	25	6	7	18	—	7	8	—	6	26	—	6	12	—	5	27	—

*) Die Prämien für die zwischen den oben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältniß berechnet.

Tarif V.

Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebensversicherung nach § 2 lit. B 2 für 100 Thlr. Pr. Court, Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5 pCt. Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des einen Versicherten.	Alter des andern Versicherten. Jahre.																													
	10.			15.			20.			25.			30.			35.			40.			45.			50.			55.			60.			65.		
Jahre.	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
10	2	15	—																																	
15	2	20	6	2	26	—																														
20	2	26	6	3	1	6	3	7	—																											
25	3	2	6	3	7	6	3	13	—	3	18	—																								
30	3	9	6	3	14	6	3	19	—	3	24	6	4	—	—																					
35	3	18	—	3	23	—	3	28	—	4	2	6	4	8	—	4	15	—																			
40	3	29	6	4	4	—	4	9	—	4	13	6	4	18	6	4	24	6	5	4	—																
45	4	15	6	4	20	—	4	24	—	4	28	6	5	3	—	5	9	—	5	17	—	5	29	—													
50	5	7	—	5	11	—	5	16	—	5	19	6	5	23	6	5	29	—	6	6	—	6	17	6	7	4	—									
55	6	6	—	6	10	6	6	14	6	6	18	6	6	22	6	6	26	6	7	3	6	7	13	6	7	29	—	8	22	—						
60	7	16	—	7	20	—	7	24	6	7	27	6	8	1	—	8	5	6	8	11	—	8	20	6	9	4	—	9	24	6	10	26	—			
65	9	10	—	9	14	—	9	18	—	9	21	6	9	24	6	9	28	6	10	3	6	10	12	—	10	24	—	11	13	—	12	10	6	13	22	—

*) Die Prämien für die zwischen den oben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältniß berechnet.

Digitized by Google

Uebersicht des Inhaltes.

Grundlage der Anstalt und ihr Verhältniß zur Bank ..... §. 1
Versicherungsgebiet und Versicherungsarten ..... §. 2
Begriff des Lebensversicherungsvertrages §. 3
Qualification der zu Versichernden .... §. 4—6
Höchster und niedrigster Betrag der Versicherungssumme, — Nachversicherungen §. 7
Agenten, ihre Stellung und Obliegenheiten ..... §. 8—11
Erfordernisse bei Versicherungsanträgen, Anmeldung, Geburtszeugniß, Gesundheitszeugniß ..... §. 12—18
Annahme oder Ablehnung des Antrages §. 19
Ausfertigung des Versicherungsscheines · §. 20—21
Prämien, Termine zu deren Entrichtung, Prämienscheine, Prämienrabatt, Befreiung von der Prämienentrichtung · §. 22—29
Freiwilliger Austritt und Prämienrückvergütung ..... §. 30—32
Erlöschen des Versicherungs-Vertrages mit Prämien-Rückvergütung ..... §. 33
Gänzlicher Verlust der Versicherungs- und Prämien-Rückvergütungs-Ansprüche §. 34
Suspension des Versicherungsvertrages und wieder in Kraftreten desselben §. 35—36
Nachweise beim Tode oder beim Ueberleben des Versicherten ..... §. 37—38
Frist zur Beibringung der Nachweise und zur Klageſtellung ..... §. 39
Auszahlung der Versicherungssumme, Ermächtigung zur Erhebung ..... §. 40—41
Amortisation verlorner Versicherungsscheine ..... §. 42
Theilweise rückwirkende Kraft der neuen Grundbestimmungen ..... §. 43
Tarife.

* * *

Grundbestimmungen
für die Leibrenten-Versicherungen der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München.

Um die von der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank am 5. Mai 1836 errichtete Lebensversicherungs-Anstalt auf eine den Zeitbedürfnissen entsprechende Weise zu erweitern, werden unter den nachfolgenden von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigten Grundbestimmungen auch Leibrenten-Versicherungen mit derselben verbunden, deren Benützung Jedermann im In- und Auslande frei steht. Die von der Bank zu gebende Leibrente kann auf eine zweifache Art erworben werden: 1) durch baare Erlegung einer Capitalsumme; in welchem Falle der Bezug der Rente schon an dem nächsten halbjährigen Termine seinen Anfang nimmt und 2) durch jährliche Einzahlungen, welche eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch fortgesetzt werden, nach deren Ablauf alsdann der Bezug dem resp. Alter des Versicherten entsprechenden Rente eintritt. Darnach zerfallen die Grundbestimmungen in zwei Abtheilungen.

I. Leibrenten-Versicherungen gegen Capitals-Erlegung.

§. 1. Die Leibrenten-Versicherung gegen Capitals-Erlegung geschieht durch einen mit der Bank abgeschlossenen Vertrag, worin dieselbe gegen die baare Hingabe einer Summe Geldes die Verpflichtung übernimmt, auf die Lebensdauer des Versicherten eine nach dessen Alter bemessene unveränderliche jährliche Rente zu zahlen.

§. 2. Jedermann, der dispositionsfähig ist, kann einen solchen Leibrenten-Versicherungsvertrag sowohl auf sein eigenes Leben, als auf das Leben eines dritten mit der Bank abschließen und dabei entweder sich selbst oder einer dritten Person den Genuß der Rente ausbedingen. Es muß jedoch in allen Fällen, wo der Versicherungsvertrag auf das Leben eines dritten abgeschlossen werden soll, die schriftliche Einwilligung desselben beigebracht werden.

§. 3. Als Einleitung und zugleich als Grundlage für den abzuschließenden Leibrenten-Versicherungsvertrag ist in einer nach Formular A auszustellenden Erklärung 1) der Vor- und Zuname, sowie Stand und Wohnort des Versichernden, d. h. desjenigen, welcher den Vertrag abschließen will, 2) Vor- und Zuname, Stand und Wohnort, sowie Tag und Jahr der Geburt des Versicherten, d. h. desjenigen, auf dessen Leben die Rente versichert werden soll, 3) die Summe, welche der Bank zur Erwerbung der Rente hingegeben wird, deutlich anzugeben und alsdann 4) auf's Bestimmteste zu erklären, an wen die Rente auszubezahlen ist, weil nach abgeschlossenem Vertrage nur der in der Erklärung Genannte oder sein Rechtsnachfolger als zur Erhebung und Quittirung befugt betrachtet wird. Der Versichernde hat diese Erklärung eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 4. Der Geburtsschein des Versicherten ist zur Bestätigung der Altersangaben entweder im Original oder in einer beglaubigten Abschrift der nach §. 3 abgegebenen Erklärung beizulegen.

§. 5. Die Versicherungssumme oder der Betrag, welcher der Bank für die zu erwerbende Leibrente hingegeben wird, muß mit der Erklärung und dem Geburtsschein direct und franco an die Bank-Kasse in München oder Augsburg eingesandt werden. Wer sich dabei einer Vermittlung bedienen will, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen.

§. 6. Sobald die Erklärung, der Geburtsschein und die Versicherungssumme alle in gehöriger Ordnung in München am Sitze der Bank eingetroffen sind, wird der Versicherungsschein nach Formular B. ausgefertigt, von dem Bank-Director und einem Administrator unterzeichnet und dem Versichernden gegen Empfangsbescheinigung zugesandt.

Digitized by Google

Die Unterzeichnung des Vertrages für Angehörige jener Länder, in denen ein General-Bevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, geschieht von diesem. Der Versicherungsschein ist von dem Tage des Eintreffens obiger zum Abschluß unentbehrlicher drei Erfordernisse Mittags 12 Uhr datirt. Von diesem Augenblick an ist die Bank Eigenthümerin der Versicherungssumme und hat der Vertrag überhaupt für beide Theile bindende Kraft, so daß, wenn der Versicherte nach diesem Zeitpunkt mit Tod abgeht, die Bank nicht gehalten ist, die Versicherungssumme wieder zurückzuzahlen. Alle von den Versichernden gemäß §. 3 über den Genuß der Rente getroffenen Bestimmungen werden in den Versicherungsschein mit aufgenommen.

§. 7. Die höchste Versicherungssumme, für welche die Bank Leibrenten-Verträge abschließt, ist 15,000 Thlr. Pr. Court. und die geringste 500 Thlr. Jede innerhalb dieser Gränzen gewählte Summe muß durch 100 Thlr. theilbar sein.

§. 8. Für jedes Hundert der Versicherungssumme giebt die Bank je nach dem Alter des Versicherten die in dem Tarif Nr. 1 angegebene jährliche Rente und zwar in zwei gleichen halbjährigen Raten, welche am 1. Januar und 1. Juli zahlbar sind.

§. 9. Nur die am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines vollständig zurückgelegten Lebensjahre des Versicherten werden als dasjenige Alter betrachtet, wonach sich die Größe der Rente bestimmt.

§. 10. Behufs der Erhebung der halbjährig zahlbaren Renten werden jedem Leibrenten-Versicherungsschein gleich bei der Ausfertigung 20 Coupons beigegeben, auf deren Rückseite der zur Erhebung Berechtigte den Empfang zu quittiren hat. Die Unterschrift des Empfängers muß amtlich beglaubigt sein. Wenn die zuerst ausgegebenen Coupons sämmtlich eingelöst sind, so erhält der Eigenthümer des Versicherungsscheines wieder 20 neue und so weiter bei jeder ferneren Erschöpfung derselben, bis zum Tode des Versicherten.

§. 11. Bei jeder Rentenerhebung ist eine von der Polizeibehörde des Orts, wo der Versicherte lebt, oder einer anderen öffentlichen Behörde ausgestellte Lebensbescheinigung desselben vorzulegen, welche vom Tage des Verfalls des betreffenden Coupons oder nach demselben datirt sein muß.

§. 12. Die Auszahlung erfolgt an den im §. 8 angegebenen Terminen bei den Bank-Kassen in München oder den Filialen gegen Einlieferung des quittirten Coupons und der Lebensbescheinigung. Auswärtige, welche ihre Renten an einem anderen Orte zu beziehen wünschen, haben sich mit der Bank deshalb in ein besonderes Benehmen zu setzen. Eine Versendung der Rente unter der Adresse des Berechtigten kann jedenfalls nur auf dessen Risico erfolgen.

§. 13. Bei der ersten Auszahlung wird die den Renteninhaber vom Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines an bis zum nächsten halbjährigen Termine treffende Rente im Verhältniß der Zahl der Tage berechnet.

§. 14. Wenn eine rückständige Rente vom Tage ihres Verfalls an innerhalb drei Jahren nicht erhoben wird, so ist die Bank zur Auszahlung derselben nicht mehr verpflichtet, sondern sie wird als zu ihren Gunsten verjährt betrachtet.

§. 15. Mit dem Tode des Versicherten ist die auf dessen Lebensdauer von der Bank bedungene Leibrente erloschen und es wird alsdann nur noch die von dem letzten Erhebungstermine an bis zum Todestage verfallene Rente im Verhältniß der Tage, welche der Verstorbene noch gelebt hat, berechnet und an diejenigen ausbezahlt, welche unter Vorlegung des Todtenscheines innerhalb der für die Rentenverjährung bestimmten 3 Jahre ihr Eigenthums- oder Erbrecht nachweisen, weg gen der Empfang auf dem Versicherungsschein selbst zu quittiren und dieser nebst den noch ausständigen Coupons der Bank wieder zurück zu geben ist.

§. 16. Der Rentenberechtigte kann das Recht des Rentenbezugs für die Lebensdauer des Versicherten durch Cession auch auf einen anderen übertragen; damit jedoch die Auszahlung an den Cessionar nicht beanstandet werden könne, hat der frühere Berechtigte die Bank von der statt gefundenen Uebertragung durch eine eigenhändige schriftliche Erklärung sogleich in Kenntniß zu setzen und dieser eine beglaubigte Abschrift der Cession beizulegen.

§. 17 Wenn nach erfolgter Versicherung sich zeigen sollte, daß dieselbe auf den Grund eines falschen Zeugnisses abgeschlossen worden ist, so hat die Bank das Recht, den Vertrag für aufgehoben zu erklären und dem Eigenthümer des Versicherungsscheines den Ueberschuß der Versicherungssumme über die Summe aller bereits erhobenen Renten, falls sich ein solcher ergeben sollte, zurück zu zahlen.

§. 18. Die Bank versichert zwar nach dem den gegenwärtigen Grundbestimmungen beigegebenen Tarif Nr. 1 in der Regel nur auf die Lebensdauer von Personen zwischen dem 30sten und 75sten Jahre Leibrenten, behält sich jedoch vor, auch unter oder über diesem Alter Verträge abzuschließen und alsdann den Rentensatz durch ein besonderes Uebereinkommen mit dem Versichernden zu bestimmen.

§. 19. Versicherungsscheine, welche zu Verlust gegangen oder auch bis zur Urkenntlichkeit beschädigt sind, können nur nach erwirkter Amortisation durch neue ersetzt werden.

§. 20 Alle zwischen der Bank und den bei einer Leibrenten-Versicherung Betheiligten entstehenden Differenzen werden durch schiedsrichterlichen Spruch entschieden. Das zu dem Ende berufene Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, welche in München ihren Wohnsitz haben müssen und von denen

Digitized by Google

das eine durch die Bank und das andere durch die betheiligte Parthei ernannt wird; beide zusammen vereinigen sich alsdann über die Wahl des dritten. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an die Formen des Civilprozesses gebunden zu sein, in letzter Instanz und gegen seinen Ausspruch findet Berufung oder Recurs nicht statt. Streitigkeiten mit Mitgliedern, die preußische Staatsangehörige sind, werden am Sitz des Generalbevollmächtigten für Preußen durch Schiedsrichter entschieden, welche mit Einschluß des Obmanns, preußische Staatsangehörige sind.

II. Leibrenten-Versicherungen mittelst jährlicher Einzahlungen.

§. 1. Die zur Erwerbung von Leibrenten bestimmten jährlichen Zahlungen müssen regelmäßig in voraus bestimmten Größen geschehen und dürfen für eine Person nicht weniger betragen, als erforderlich ist, um in der von dem Einleger gewählten Reihe von Jahren ein Capital von 500 Thlr. Pr. Court. zu admassiren, also nicht weniger als der in dem Tarif Nr. 2 unter lit. A angegebene Beitrag.

§. 2. Wer sich einmal zu diesem Minimum auf eine bestimmte Reihe von Jahren verpflichtet hat, kann, um die zur Erwerbung der Rente bestimmte Summe zu vergrößern, für ein und dieselbe Person später auch noch kleinere Zahlungen von dem Ein- bis Vierfachen des in dem Tarife Nr. 2 unter lit. B angegebenen Betrages leisten. Die Zahl der Jahre, auf welche die neue Verpflichtung eingegangen wird, sowie die Zeit der Einlage muß in solchem Falle jedoch so gewählt werden, daß sie mit der älteren Einlage denselben Endtermin hat und der Bezug der Rente für beide gleichzeitig beginnen kann.

§ 3. Eine derartige Beschränkung hinsichtlich der Zeit findet nicht statt, wenn die nachfolgende Einlage zu Gunsten einer und derselben Person im Capital dem ausgesprochenen Minimum von 500 Thlr. gleich kommt oder dasselbe überschreitet, da es alsdann dem Einleger vollkommen frei steht, die Zahl der Jahre, auf welche er sich verpflichten will, innerhalb der Grenzen des Tarifs zu bestimmen.

§. 4. Die Zahl der Jahre, auf welche jährliche Einzahlungen angenommen werden, darf in allen Fällen nicht weniger als 10 und nicht mehr als 25 Jahre betragen.

§. 5. Die eingezahlten Beiträge werden von der Bank mit Hinzurechnung der Zinses-Zinsen zu 4 Prozent admassirt und es tritt, wenn die eingegangene Verpflichtung gehörig erfüllt wird, derjenige, zu dessen Gunsten die Einlage erfolgt ist, nach Ablauf der angegebenen Reihe von Jahren den §§. 8 und 13 der Abtheilung I gemäß in den Bezug der dem admassirten Capital entsprechenden Leibrente.

§. 6. Sollten die bedungenen jährlichen Zahlungen wegen Todesfalls oder aus andern Gründen bis zum Beginne des Rentenbezuges nicht fortgesetzt werden können oder wollen, so wird der Gesammtbetrag der gemachten Einlagen, jedoch ohne Zinsen, an den Einleger oder seine Erben zurückbezahlt. Bei dem Todesfall eines solchen Einlegers, der die Einlage nicht für sich, sondern für Jemand andern gemacht hat, kann dieser Letztere die jährlichen Zahlungen nur dann fortsetzen, wenn gegen seine Eigenthumsrechte auf die bereits vorhandenen Einlagen Seitens der Erben des Einlegers kein Widerspruch erhoben wird. Für solchen Fall gleich bei Eingehung der Versicherung Vorsorge zu treffen, bleibt den Betheiligten unbenommen.

§. 7. Wenn der Einleger an dem Verfalltage seine Zahlung nicht zu leisten vermag, so wird ihm gegen Vergütung der Verzugszinsen, welche zu 6 Prozent jährlich berechnet werden, noch ein weiterer Termin von 3 Monaten gegeben, nach dessen Ablauf er als ausgetreten betrachtet wird und die Rückzahlung der Einlagen dem §. 6 gemäß stattfindet.

§. 8. Die Einlagsbeträge müssen, gleichwie es im §. 5 der Abtheilung I für Capitalseinlagen vorgeschrieben ist, direct und franco an die Bankkassen in München oder an die Filialen eingesandt werden. Wer sich dabei einer Vermittlung bedient, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen.

§. 9. Ueber den Empfang der Zahlung wird nach Formular lit. D. von der Bank eine Quittung ausgefertigt, welche von dem Director und einem Administrator unterzeichnet und mit dem Banksiegel versehen ist. Die auswärts wohnenden Einleger erhalten dieselben mit erstem Postlage zugesandt.

§. 10. Mit der ersten Einzahlung ist eine nach Formular lit. C. ausgestellte Erklärung nebst dem Geburtsschein desjenigen, von dessen Leben der spätere Bezug der Leibrente abhängen soll, einzusenden.

§. 11. Wenn die festgesetzte Reihe von Jahren vollständig abgelaufen ist, und die jährlichen Zahlungen richtig geleistet wurden, so wird der Versicherungsschein von der Bank dem §. 6 der Abtheilung I. gemäß ausgefertigt und dem Versicherten gegen Auslieferung der Quittungen und gegen Empfangsbescheinigung zugesandt. Der Versicherungsschein ist von dem Tage, mit welchem das letzte Einzahlungsjahr zu Ende geht, Mittags 12 Uhr datirt und von diesem Augenblick an treten die für die Leibrenten in der Abtheilung I. gegebenen Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Verlustes der Versicherungssumme, als in jeder anderen Beziehung in Anwendung.

§ 12. Die Bank behält sich vor, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, in beiden Abtheilungen der gegenwärtigen Grundbestimmungen Aenderungen vornehmen zu dürfen, ohne denselben jedoch eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Leibrenten-Verträge beizulegen.

München, den 1 December 1846.

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

Fr. Xav. Riezler, Director.

Joseph Riezler, Administrator.

Digitized by Google

steren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 11. März 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Kreissteuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunalkassen, sowie in den Büreaux der Landräthe, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelosten Schuldverschreibungen von dem Kündigungstermine an aufhört und daß derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinskoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 23. März 1868.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

139) Unter den Schafen in Medewitz und Wittenfelde, Kreis Greiffenberg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 20. März 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

140) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Lettnin und Marienwerder, Kreis Pyritz, sowie die Räudekrankheit in Carnitz, Kreis Greiffenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 20. März 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

141) Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. Februar cr. ist zur Errichtung einer katholischen Pfarrei zu Schivelbein, Regierungs-Bezirk Cöslin, unter Abtrennung von dem Pfarrverbande mit der Kirche zu Cöslin, die staatliche Anerkennung ertheilt worden. Zufolge der fürstbischöflichen Errichtungs- und Umschreibungs-Urkunde gehören zu dieser neu errichteten Pfarrei: der Kreis Schivelbein ganz, ferner der südliche Theil des Kreises Belgard mit der Stadt Polzin (im Westen, Süden und Osten durch die Kreisgrenze, im Norden durch den Fluß Persante, vom Dorfe Döbel bis Walzow und eine von Walzow nach Glötzin gehende Linie begrenzt), ferner der nördliche Theil des Kreises Dramburg und der südliche Theil des Kreises Regenwalde, mit den Städten Labes und Wangerin, genau begrenzt durch eine parallel mit der Eisenbahn gehende Linie von Neukirchen nach Schwerin, so daß die Dörfer Glatzig, Neukirchen, Stramehl, Bekow, Zeitzelz und Schwerin noch zu Schivelbein gehören.

Stettin, den 17. März 1868.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2) der Ober-Post-Direktion.

142) Vom 1. k. M. ab sollen dem Land-Bestellbezirke von Dölitz folgende Ortschaften zugetheilt werden: a) Fährmühle, Petznick und Linde (jetzt zu Jachan gehörig); b) Repplin, Lupeldruh, Hintzenstein und Schöningsthal (jetzt zu Stargard gehörig); c) Sallentin (jetzt zu Damnitz gehörig); d) Gartz a. Pl. (jetzt zu Prillwitz gehörig); e) Warsin (jetzt zu Bernstein gehörig. Gleichzeitig geht das Vorwerk Waitendorf von dem Bestellbezirke Damnitz auf den von Stargard in Pomm. über.

Stettin, den 19. März 1868.

Die Ober-Post-Direktion.

143) Auf der Poststraße zwischen Demmin und Dargun sind die zur Aufnahme von Postreisenden in die durchgehenden Postwagen bestimmten Haltepunkte wie folgt festgestellt worden: in Levin, von Demmin 1¼ Meile, von Dargun ½ Meile entfernt; in Warrenzin, von Demmin ¾ Meile, von Dargun 1 Meile entfernt; in Wolkow, von Demmin ¼ Meile, von Dargun 1½ Meile entfernt; in Deven, von Demmin ¼ Meile, von Dargun 1½ Meile entfernt; bei dem Hause des Gastwirths Koehnke.

Stettin, den 19. März 1868.

Ober-Post-Direktion.

144) Vom 1. April cr. ab werden dem Bestellbezirke der Post-Expedition in Löcknitz die Ortschaften Schmagerow (jetzt zu Grambow) und Mentin (jetzt zu Brüssow gehörig) zugetheilt.

Stettin, den 20. März 1868.

Ober-Post-Direktion.

145) Vom 1. April cr. ab geht der Ort Cummerow von dem Bestellbezirk von Schwedt auf den von Casekow über.

Stettin, den 21. März 1868.

Ober-Post-Direktion.

146) Vom 1. k. Mts. gehen die Ortschaften Döringshagen und Grävenbrück (jetzt zu dem Bestellbezirke von Friedrichsberg gehörig) auf den Bezirk von Naugard, dagegen die Orte Altmühl und Fischersfelde (jetzt zu dem Bezirke von Naugard gehörig) auf den Bezirk von Friedrichsberg über.

Stettin, den 23. März 1868.

Die Ober-Post-Direktion.

147) Vom 1. k. Mts. ab, sollen auf den Landbestellbezirk der Post-Expedition in Tantow übertragen werden, die Ortschaften: a) jetzt zu Gartz a. O. gehörig: Zollhaus jenseits der Oder, Mesöderin, Gesow (Gersow) nebst Ausbauten, 3te Salzeimühle, Freudenfeld und Hohen-Reinkendorf; b) jetzt zu Pencun gehörig: Stertow mit Chausseehaus, und c) jetzt zu Grambow ge-

Digitized by Google

hörig: Hohenholz und Neuenfeld. Gleichzeitig sollen die Ortschaften Flachsee und Streithof, welche jetzt zu dem Bestellbezirke von Grambow gehören, auf den von Pencun übergehen.

Stettin, den 23. März 1868.

Die Ober-Post-Direktion.

148) Vom 1. k. Mts. ab soll das Dorf Zeitlitz nebst den Vorwerken Zeitlitz, Henriettenhof und Kohn von dem Bestellbezirke von Gr.-Borckenhagen auf den von Wangerin Bahnhof übergehen.

Stettin, den 24. März 1868.

Die Ober-Post-Direktion.

3) anderer Behörden.

149) Am hiesigen Orte besteht außer dem Postamte in der Stadt noch eine Post-Expedition in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes, von welcher letzteren wir die für uns eingehenden Korrespondenzen jedesmal unmittelbar nach dem Eintreffen der Züge abholen lassen. Um daher die Beförderung dieser Korrespondenzen durch den Transport nach dem Post-Amte in der Stadt und zurück zum Bahnhof nicht unnöthig zu verzögern, ersuchen wir alle mit uns in Verbindung tretenden Behörden, sowie das betheiligte Publikum, ergebenst, die an die unterzeichnete Behörde und deren Dienststellen hierselbst zu richtenden Briefe gefälligst stets mit **„Bromberg, Bahnhof"** zu bezeichnen.

Bromberg, den 10. März 1868.

Königliche Direktion der Ostbahn.

II. Personal-Chronik.

Mit Pension in den Ruhestand treten: a) vom 1. Juli d. Js. ab: der Hegemeister Oesterreich zu Warnow in der Oberförsterei gleichen Namens, der Hegemeister Braatz zu Zapfenbeck und der Förster Mundt zu Moorbrügge in der Oberförsterei Mützelburg, der Hegemeister Roge zu Neuhaus in der Oberförsterei Neuenkrug, der Förster Bellmann zu Borgwall in der Oberförsterei Eggesin; b) vom 1. August d. Js. ab: der Förster Biestenz zu Marienthal in der Oberförsterei Wildenbruch.

Versetzt sind: a) zum 1. Juli d. Js.: der Förster Pohl zu Riesenbrück in der Oberförsterei Neuenkrug auf die Förststelle zu Neuhaus in derselben Oberförsterei, der Förster Korth zu Jägerhoff in der Oberförsterei Mützelburg auf die Förststelle zu Moorbrügge in derselben Oberförsterei, der Förster Ortmann zu Grünhof in der Oberförsterei Rothemühl auf die Förststelle zu Zapfenbeck in der Oberförsterei Mützelburg; b) zum 1. August d. Js.: der Förster Puchert zu Honigkathen in der Oberförsterei Hohenbrück auf die Förststelle zu Marienthal in der Oberförsterei Wildenbruch.

Neu angestellt sind, unter Ernennung zum Förster: a) vom 1. Juli d. Js. ab: der Forstaufseher Grunow auf der Förststelle zu Warnow in der Oberförsterei gleichen Namens, der Forstaufseher Jacobi auf der Förststelle zu Jägerhoff in der Oberförsterei Mützelburg, der Forstaufseher Mahlcke auf der Förststelle zu Riesenbrück in der Oberförsterei Neuenkrug, der Forstaufseher Schwartzkopf auf der Förststelle zu Borgwall in der Oberförsterei Eggesin, der Forstaufseher Materne auf der Förststelle zu Grünhoff in der Oberförsterei Rothemühl; b) vom 1. August d. Js. ab: der Forstaufseher Habeck auf der Förststelle zu Honigkathen in der Oberförsterei Hohenbrück.

In Drewelow, Synode Anclam, ist der Küster und Schullehrer Köhn fest angestellt.

Die Pfarrstelle zu Neley, Synode Schivelbein, zu welcher 3 Kirchen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April 1869 wieder zu besetzen. Die Stelle ist theils Königlichen, theils Privatpatronats.

Dem Landrath des Kreises Usedom-Wollin, Herrn Ferno zu Swinemünde ist von des Königs Majestät der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und zwei Beilagen.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 13. Den 27. März **1868.**

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs- und Leibrenten-Anstalten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München.

Der unter der Firma:
Bayerische Hypotheken- und Wechselbank
in München domicilirten Actiengesellschaft wird für ihre
Lebens-Versicherungs- und Leibrenten-Anstalten
die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der gegenwärtig gültigen und landesherrlich bestätigten Statuten der Bank resp. der zur Zeit geltenden Grundbestimmungen für die genannten Anstalten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten und Grundbestimmungen muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Grundbestimmungen und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Anstalten Geschäfte zu betreiben beabsichtigen, auf Kosten der Bank.
3) Die Bank hat für die Anstalten, wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Bank eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre von den Anstalten in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Bank oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Bank mit den Inländern abzuschließen.

   Die Bank hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte, Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr

Digitized by Google

in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 12. Oktober 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Der Minister des Innern.
Gewerbeu. öffentl. Arbeiten. gez. Gr. zu Eulenburg.
Im Auftrage: gez. Moser.

M. f. H. IV. 11642. M. d. J. I. A. 8117.

Grundbestimmungen

der Lebens-Versicherungs-Anstalt der „bayerischen Hypotheken- und Wechselbank". Nach den Abänderungen vom 17. September 1857.

Die Grundbestimmungen der von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank im Jahre 1836 errichteten Lebens-Versicherungs-Anstalt werden mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs in der nachfolgenden Art abgeändert und erweitert, und es erhalten diese abgeänderten Satzungen für alle vom 1. Januar 1858 an zum Abschluß kommenden Versicherungsverträge bindende Kraft.

§. 1. Die Lebensversicherungs-Anstalt bildet einen Geschäftszweig der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, ist wie diese ein Actienunternehmen und hat ihren Sitz in München. Die aus dem Versicherungs-Geschäfte entspringende Gefahr wird von der Bank allein getragen, und es haftet dieselbe mit ihrem Vermögen für die Erfüllung der vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen.

§. 2. Das Versicherungsgebiet der Bank umfaßt vorläufig die Staaten des deutschen Bundes, die außerhalb desselben gelegenen Länder der österreichischen und preußischen Monarchie und die Schweiz. Innerhalb dieses Bereiches schließt sie und zwar außerhalb Bayern nach dazu erlangter Concession der betreffenden Staats-Regierungen, auf das Leben von Personen beiderlei Geschlechtes, welche die erforderliche Qualification besitzen, Verträge ab, nämlich:

A. Versicherungen auf das Leben einer Person.

1) auf Lebensdauer, wo die versicherte Summe ausgezahlt wird, wenn der Versicherte, gleichviel wann, mit Tod abgeht,
2) auf bestimmte Zeit (längstens 10 Jahre), wo die Versicherungssumme zahlbar wird, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren mit Tod abgeht,
3) auf bestimmte Zeit (längstens 25 Jahre), wo die Versicherungssumme zur Auszahlung kommt, wenn der Versicherte nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren sich noch am Leben befindet.

B. Versicherungen auf das Leben von zwei Personen.

(Ueberlebungsversicherungen.)

1) wo die versicherte Summe zahlbar wird, wenn eine vorausbestimmte zweite Person sich beim Tode des Versicherten noch am Leben befindet,
2) wo die Versicherungssumme ausgezahlt wird, wenn von zwei versicherten Personen die eine (gleichviel welche) mit Tod abgeht.

§. 3. Durch den Lebensversicherungsvertrag übernimmt die Bank die Verpflichtung, gegen eine gewisse jährliche oder einmalige Einzahlung, nach eingetretenem Tode des Versicherten, oder wenn derselbe nach Ablauf einer Anzahl Jahre noch am Leben sein sollte, ein bestimmtes Kapital auszuzahlen. Derjenige, von dessen Leben die Erfüllung des Vertrages abhängt, heißt der Versicherte, die Urkunde, welche die Bank darüber ausstellt, der Versicherungsschein und die jährliche Einzahlung wird Prämie genannt.

§. 4. Zur Versicherung des Lebens geeignet sind nur Personen von guter Gesundheit und solider Lebensweise, welche nicht unter 10 und nicht über 65 Jahre alt sind. Ausgeschlossen bleiben schwächliche und kränkliche Personen, solche, welche durch ihren Habitus eine Anlage zu gefährlichen Krankheiten verrathen, welche an epileptischen Anfällen oder Geisteskrankheiten leiden, welche mit organischen Fehlern und Gebrechen behaftet sind, welche die natürlichen oder Schutzblattern nicht gehabt haben, welche eine das Leben oder die Gesundheit gefährdende Beschäftigung treiben, endlich solche, welche einem ausschweifenden Lebenswandel, insbesondere dem übermäßigen Genusse geistiger Getränke ergeben sind.

§. 5. Militairpersonen und Eisenbahnbedienstete sind von der Versicherung zwar nicht ausgeschlossen, doch ist bei ersteren der Vertrag nur für die Friedenszeit gültig und es haben sich dieselben beim Eintritte der Kriegsgefahr den im §. 33 enthaltenen Bestimmungen zu unterwerfen; bei letzteren hingegen kann die Versicherung nur gegen einen der erhöhten Gefahr ihres Berufes entsprechenden Prämienzuschlag stattfinden. Ob und unter welchen Bedingungen Personen, welche im Seedienst stehen, zur Versicherung zugelassen werden sollen, bleibt in dem einzelnen Fall der Bank zu entscheiden überlassen.

§. 6. Die hinsichtlich der Qualification der Versicherten gestellten Anforderungen und gemachten Beschränkungen fallen bei der im §. 2 lit. A 3 aufgeführten Versicherungsart weg; auch haben dieselben bei den Ueberlebungsversicherungen nach lit. B 1 keinen Bezug auf diejenige Person, welche für den Fall des Ueberlebens die Versicherungssumme anzusprechen hat.

§. 7. Der höchste Betrag, für welchen die Bank Lebensversicherungsverträge abschließt, ist Thlr. 15,000 und der niedrigste Thlr. 300; jede innerhalb dieser Grenzen gewählte Summe muß durch 100 theilbar sein. Wenn das angegebene Minimum einmal versichert ist, so sind zur Erhöhung des Versicherungsbetrages bis zur Erreichung des Maximums auch Nachversicherungen von Thlr. 100, Thlr. 200

Digitized by Google

u. s. w., zulässig; es werden dieselben jedoch stets als neue, selbstständige Verträge betrachtet und es müssen daher, die Vorlage des Geburtsscheines ausgenommen, alle bei einer neuen Anmeldung vorgeschriebenen Bedingungen wiederholt erfüllt werden und bei Feststellung des Tarifsatzes wird das bis dahin vorgerückte Alter zu Grunde gelegt.

§. 8. Die Vermittelung zwischen der Bank und dem Publikum, sowohl beim Abschluß des Vertrages, als bei den weiteren auf die Versicherung Bezug habenden Geschäften wird durch Agenten besorgt, von denen eine genügende Anzahl in Bayern bereits vorhanden ist und in den übrigen in den Versicherungskreis der Bank eintretenden Ländern, mit Genehmigung der resp. Staatsregierungen noch aufgestellt werden wird.

§. 9. Die Agenten sind die Commissionaire der Bank und des Publikums und erhalten eine eigene Instruction. Für ihre Handlungen haftet die Bank jedoch nur insofern, als sie innerhalb des ihnen durch die Grundbestimmungen und die Instruction zugewiesenen Wirkungskreises liegen oder in Folge besonderen Auftrages vorgenommen worden sind.

§. 10. Die Obliegenheiten der Agenten bestehen im Allgemeinen darin, daß sie

1) die Grundbestimmungen, Formulare und Prospecte unentgeltlich verabfolgen und die erforderlichen Erläuterungen ertheilen;
2) die Anträge zu Lebensversicherungen, sowie die Anmeldungen von Sterbefällen annehmen und mit den vorschriftsmäßigen Berichten an die Bank befördern;
3) die Prämiengelder in Empfang nehmen und mit der Bank verrechnen;
4) Wünsche und Anträge von Versicherten, (sofern sie nicht gegen die Grundbestimmungen sind) ferner Anzeigen von Wohnortsveränderungen und Reisen zum Zwecke der Einsendung an die Bank entgegennehmen;
5) den außerhalb des Königreiches Bayern aufgestellten Generalbevollmächtigten steht innerhalb der Grenzen der ihnen ertheilten Specialvollmacht der Abschluß von Versicherungsverträgen zu.

§. 11. Für ihre Dienstleistungen erhalten die Agenten eine angemessene Provision von der Bank und es steht ihnen daher, die in den §§. 12 und 40 bezeichneten Fälle ausgenommen, nicht zu, von den Betheiligten noch eine besondere Vergütung zu verlangen. Die Portokosten, welche sich durch den Verkehr der Agenten mit der Bank ergeben, werden von letzterer getragen.

§. 12. Die Anmeldungen zur Lebensversicherung haben jederzeit bei einem Agenten, niemals bei der Bank selbst und die im §. 2 lit. A 3 aufgeführte Versicherungsart allein ausgenommen, von dem zu Versichernden in eigener Person zu geschehen. Sollte der zu Versichernde verhindert sein, sich selbst dem Agenten vorzustellen, oder aus einem andern Grunde verlangen, daß dieser sich zu ihm begebe, so hat er denselben für seine Bemühung, sowie für etwaige Reisekosten zu entschädigen. Von der Bestimmung, daß der Agent den zu Versichernden persönlich sehen müsse, kann bei allen Versicherungsarten, wo die Gesundheitsverhältnisse in Betracht kommen, nicht abgegangen werden.

§. 13. Als Grundlage für den abzuschließenden Vertrag hat derjenige, von dessen Leben die Erfüllung desselben abhängen soll, (der zu Versichernde) eine gedruckte Anmeldung durch gewissenhafte Beantwortung der darin gestellten Fragen auszufüllen und in Gegenwart des Agenten eigenhändig zu unterzeichnen. Bei Versicherungen auf verbundene Leben (§. 2 lit. B 2) haben die beiden zu versichernden Personen diese Vorbedingung zu erfüllen. Ist der zu Versichernde dem Agenten persönlich nicht bekannt, so haben zwei glaubwürdige Zeugen durch ihre Mitunterschrift dessen Identität zu bestätigen.

§. 14. Zur Bestätigung der Altersangaben ist ein von dem betreffenden Pfarramte oder dem Civilstandsbeamten ausgestelltes Geburtszeugniß im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen (§. 2 lit. B 1 und 2) ist dieser Nachweis von beiden Theilen beizubringen.

§. 15. Außer der Anmeldung und dem Geburtsnachweise ist sodann weiter ein Gesundheitszeugniß erforderlich. Es muß dasselbe nach dem von der Bank gegebenen Formulare von dem Hausarzte des zu Versichernden oder einem Arzte, der ihn seit längerer Zeit kennt oder in jüngster Zeit ärztlich behandelt hat, nach vorausgegangener genauer Untersuchung ausgefertigt und unterzeichnet und die Unterschrift muß, wenn der Aussteller zur Führung eines Amtssiegels berechtigt ist, durch dessen Beidrückung, außerdem aber von einer öffentlichen Behörde beglaubigt sein. Dem zu Versichernden selbst darf unter keinen Umständen die Einsicht in dieses Zeugniß gestattet werden, und es hat deshalb der Arzt dasselbe dem Agenten versiegelt zuzustellen.

§. 16. Nur solche Gesundheitszeugnisse werden als gültig betrachtet, welche von einem vom Staate geprüften und zur Ausübung der gesammten ärztlichen Praxis berechtigten Arzte ausgestellt und in welchem die in dem Formulare gestellten Fragen vollständig beantwortet sind. Sollte der zu Versichernde keinen Hausarzt haben, überhaupt an seinem Wohnorte noch nicht ärztlich behandelt worden sein, oder erhebliche Gründe, welche jedoch dem Agenten anzugeben sind, die Umgehung des Hausarztes wünschenswerth machen, so kann das Zeugniß auch von einem andern approbirten Arzte, oder dem betreffenden Gerichtsarzte ausgestellt werden.

§. 17. Wenn die Bank wegen der Größe der Versicherungssumme oder aus andern Gründen außer dem Zeugnisse des Hausarztes noch eine weitere

Digitized by Google

Untersuchung für nothwendig halten sollte, so steht ihr das Recht zu, dieselbe auf ihre Kosten durch einen von ihr aufgestellten oder bezeichneten Arzt vornehmen zu lassen.

§. 18. Bei den Versicherungen auf das Leben von zwei Personen und zwar:

1) den Verträgen nach §. 2 lit. B 1 ist das Gesundheitszeugniß nur von dem Versicherten,
2) bei den Verträgen nach §. 2 lit. B 2 dagegen von beiden versicherten Personen beizubringen und
3) bei den Versicherungen auf ein Leben nach §. 2 lit. A 3 fällt es ganz weg.

§. 19. Die von dem Antragsteller dem Agenten übergebenen und von diesem eingesandten Anmeldungspapiere, welche mit Ausnahme des Geburtszeugnisses Eigenthum der Bank bleiben, werden nach eingeholtem Gutachten des Bankarztes der Bank-Administration vorgelegt und es erfolgt alsdann, wenn nicht eine nochmalige ärztliche Untersuchung für nöthig befunden wird oder andere Verzögerungsgründe obwalten, in der nächsten ordentlichen Sitzung die unbedingte Annahme oder Ablehnung des Antrages oder auch die Annahme für eine ermäßigte Summe oder unter besonderen Bedingungen. Zur Angabe der Gründe der bedingten Annahme oder der Ablehnung ist die Bank unter keinen Umständen gehalten. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung einer Versicherung in den Ländern außerhalb Bayerns, für welche ein Generalbevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, steht diesem zu.

§. 20. Wenn die Annahme erfolgt ist, so wird als Urkunde über den eingegangenen Vertrag der Versicherungsschein ausgefertigt und von dem Dirigenten und einem Administrator unter Beidrückung des Bankſiegels unterzeichnet. Die Unterzeichnung des Vertrages für Angehörige jener Länder, in denen ein General-Bevollmächtigter mit der Befugniß des selbstständigen Vertragsabschlusses aufgestellt ist, geschieht von diesem. Der Versicherungsschein ist von dem Tage, an welchem die Genehmigung der Bankadministration resp. des Generalbevollmächtigten zum Abschlusse des Vertrages erfolgt ist, datirt, seine bindende Kraft beginnt jedoch erst in dem Augenblicke, wo die Prämie bei dem Agenten erlegt und die von letzterem contrasignirte Urkunde an den Versicherten ausgehändigt wird.

§. 21. Der Versicherungsschein wird

1) bei Versicherungen auf das Leben einer Person an den Inhaber,
2) bei Versicherungen auf zwei Leben an diejenige Person zahlbar ausgestellt, durch deren Ueberleben die Erfüllung des Vertrages bedingt ist. (s. §. 41.)

§. 22. Als Gegenleistung für die von der Bank übernommene Verpflichtung hat der Versicherte oder derjenige, welche in seine Rechte eintritt, je nach der Dauer der Versicherung entweder auf eine bestimmte Zahl von Jahren oder auf Lebensdauer die tarifmäßige Prämie in jährlichen Raten voraus zu entrichten und es ist die Aufrechthaltung des Vertrages durch die Einhaltung dieser Bestimmung bedingt. Bei der im §. 2 unter lit. A 3 bezeichneten Art von Versicherungen kann an die Stelle der jährlichen Prämien auch eine einmalige Baarzahlung treten.

§. 23. Ausnahmsweise, jedoch gegen Berechnung von 5 Prozent Zinsen für den gestundeten Betrag, werden auch halb- und vierteljährige Prämienzahlungen gestattet, wenn der Versicherte dies entweder gleich bei der Anmeldung oder sechs Wochen vor der Verfallzeit ausdrücklich verlangt. Es ist diese Erleichterung aber an die Bedingung geknüpft, daß, wenn der Versicherte innerhalb des laufenden Versicherungsjahres mit Tod abgehen sollte, die noch unberichtigten halb- oder vierteljährigen Raten nachzubezahlen sind, oder bei der Auszahlung der Versicherungssumme in Abzug gebracht werden.

§. 24. Die Prämie bleibt mit Ausnahme des im §. 28 gewährten Rabatts während der ganzen Dauer der Versicherung gleich und wird nach dem Alter bestimmt, welches der Versicherte am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines erreicht hat. Ueberschreitungen eines Jahres um sechs Monate kommen dabei nicht in Betracht, solche von mehr als sechs Monaten dagegen werden für ein volles Jahr gerechnet.

§. 25. Die süddeutsche Währung nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 ist die Valuta der Bank sowohl bei den Prämienentrichtungen als bei der Auszahlung der Versicherungssumme.

§. 26. Sowohl die einmalige Baarzahlung (siehe §. 22) als die erste nach dem Abschlusse des Vertrages entrichtete jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Prämienrate wird durch Einhändigung des von dem Agenten contrasignirten Versicherungsscheines quittirt: für die folgenden Zahlungen werden besondere, mit der Unterschrift des Dirigenten und eines Administrators versehene Quittungen oder Prämienscheine ausgefertigt. Nur in der angegebenen Art quittirte Prämienzahlungen werden von der Bank als gültig anerkannt.

§. 27. Zur Zahlung der Prämie ist dem Eigenthümer des Versicherungsscheines vom Tage der Ausfertigung oder des Verfalls an gerechnet, bei jährlichen Raten eine Frist von vier Wochen, bei halb- oder vierteljährlichen aber von vierzehn Tagen in der Art gewährt, daß innerhalb dieser Zeit die Annahme ohne Rücksicht auf die mittlerweile eingetretene Veränderung in den Gesundheitsverhältnissen des Versicherten von Seite des Agenten nicht verweigert werden darf, nach Ablauf derselben jedoch der freiwillige Austritt angenommen wird. Stirbt der Versicherte innerhalb der vierwöchentlichen oder vierzehntägigen Frist, ohne daß die Prämie bezahlt

Digitized by Google

ist, so sind die Ansprüche an die Versicherungssumme erloschen und es kann von dem Eigenthümer des Versicherungsscheines nur die beim freiwilligen Austritt nach §. 30 zu gewährende Rückvergütung angesprochen werden.

§. 28. Diejenigen, welche nach §. 2 lit. A 1 und lit. B 1 und 2 auf Lebensdauer versichert sind und die tarifmäßige Prämie bereits für volle zehn Jahre bezahlt haben, erhalten mit dem Eintritt des eilften Jahres für die noch übrige Versicherungszeit einen Rabatt von 5 Procent des Prämienbetrages gewährt, welcher von da angefangen, an demselben in Abrechnung kommt. Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit. A 2 und 3 sind von dieser Ermäßigung ausgeschlossen.

§. 29. Wenn bei Verträgen auf Lebensdauer der Versicherte das fünf und achtzigste Jahr zurückgelegt hat und derselbe bereits zwanzig volle Jahre versichert ist, so hört die Prämienentrichtung auf und die Versicherungssumme kommt sofort zur Auszahlung.

§. 30. Der freiwillige Austritt steht dem Versicherten oder Besitzer des Versicherungsscheines jeder Zeit frei und es hat derselbe, wenn die Versicherung nach §. 2 lit. A 1 und lit. B 2 auf Lebensdauer abgeschlossen ist und bereits fünf volle Jahre bestanden hat, die Rückvergütung von einem Viertel der eingezahlten Prämien jedoch ohne Zinsen anzusprechen. Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit. A 2 und 3, sowie die Ueberlebungs-Versicherungen nach §. 2 lit. B 1 sind von dieser Rückvergütung ausgeschlossen.

§. 31. Als theilweiser Austritt werden die auf Antrag des Eigenthümers des Versicherungsscheines nach fünfjährigem Bestehen vorgenommenen Reductionen von Versicherungssummen angesehen und es erhalten die Betreffenden, wenn die übrigen Bedingungen nach §. 30 dabei gegeben sind, auf den reducirten Betrag die entsprechende Rückvergütung.

§. 32. Die Erklärung des freiwilligen Austritts, sowie der Antrag auf Ermäßigung und die Geltendmachung der Rückvergütungsansprüche hat spätestens 14 Tage vor dem Verfall der Prämie zu geschehen.

§. 33. Der Versicherungsvertrag erlischt und der Besitzer des Versicherungsscheines hat nur Anspruch auf die den freiwillig Austretenden nach §. 30 gewährte Rückvergütung:

1) wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb des im §. 2 bezeichneten Versicherungsgebietes verlegt, ohne zuvor bei der Bank angefragt und deren Zustimmung erlangt zu haben,
2) wenn er sich in den activen Seedienst begiebt, oder wenn bei dem Theile des Landheeres, welchem er angehört, der Kriegszustand eintritt, oder überhaupt wenn er zu einem mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit verbundenen Berufe oder Beschäftigung übergeht, ohne daß eine Verständigung mit der Bank wegen Aufrechthaltung oder Suspension des Vertrags stattgefunden hat,
3) wenn er an den im Zweikampfe erhaltenen Wunden, durch Selbstödtung oder an den Folgen des Versuches derselben oder durch die Hände der Gerechtigkeit stirbt,
4) wenn er durch richterlichen Spruch zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verurtheilt wird.

§. 34. Die Ansprüche an die Versicherungssumme wie an jede Prämienrückvergütung gehen verloren:

1) wenn nach abgeschlossenem Vertrage früher oder später sich zeigt, daß der Versicherte auf die in der Anmeldung an ihn gestellten Fragen unrichtige Angaben gemacht oder wahrheitswidrig etwas verschwiegen hat, oder wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben finden, welche mit Wissen oder auf Veranlassung desselben gemacht worden sind,
2) wenn der Tod des Versicherten durch denjenigen, welchem die Versicherungssumme zufallen würde, absichtlich herbeigeführt oder sein Leben verkürzt worden ist.

§. 35. Der Versicherungsvertrag wird als suspendirt betrachtet, wenn der Versicherte Reisen in außereuropäische Länder unternimmt, ohne die Genehmigung der Bank dazu erhalten zu haben. Wird während der Dauer der Reise die Prämie fortentrichtet, so kann in solchem Falle nach der Zurückkunft der Vertrag wieder in Kraft treten, wenn durch das Gutachten eines Bankarztes dargethan wird, daß die Gesundheitsverhältnisse keine nachtheilige Veränderung erlitten haben. Stirbt der Versicherte während der Reise oder haben seine Gesundheitsverhältnisse sich verschlechtert, so haben die Erben oder der Besitzer des Versicherungsscheines nur Anspruch auf die beim freiwilligen Austritte eintretende Rückvergütung. Eine vorausgehende Anfrage bei der Bank ist bei Reisen innerhalb ihres Versicherungsgebietes (§. 2) gar nicht und bei Reisen außerhalb desselben, aber noch in den Grenzen von Europa, nur dann erforderlich, wenn zu der Zeit in den Ländern, welche das Ziel der Reise sind oder dabei berührt werden, die Pest, das gelbe Fieber, die Cholera oder andere gefährliche Krankheiten herrschen.

§. 36. Auf die im §. 2 lit. A 3 bezeichnete Art von Versicherungen finden die Bestimmungen der §§. 33 und 35 gar keine und die des §. 34 nur in so fern Anwendung, als beim Abschlusse des Vertrages falsche Altersangaben zu Grunde gelegt worden sind.

§. 37. Wenn ein Versicherter mit Tod abgegangen ist, so hat der Besitzer des Versicherungsscheines bei dem nächsten Agenten sogleich die Anzeige zu machen und dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben, sodann aber

Digitized by Google

in möglichst kurzer Zeit die schriftlichen Beweismittel darüber beizubringen, welche bestehen:

1) in einem amtlichen Todtenscheine,
2) in einem beglaubigten Zeugnisse des Arztes, welcher den Verstorbenen zuletzt behandelt hat, über Anfang, Dauer und Verlauf der tödtlichen Krankheit,
3) in einem Sectionsberichte, wenn die Section stattgefunden hat.

Sollte die Bank die beigebrachten Beweismittel nicht ausreichend finden, so steht ihr das Recht zu, weitere Nachweise zu verlangen, auch bleibt es dem Agenten in besonderen Fällen vorbehalten, auf die Vornahme der Section dringen zu dürfen.

§. 38. Bei der im §. 2 lit. A 3 bezeichneten Art von Versicherungen fallen die Nachweise über den Tod weg, dagegen ist bei denselben, im Falle, daß der Versicherte die bedungene Zahl von Jahren, nach deren Ablauf die Versicherungssumme zur Auszahlung kommen soll, wirklich überlebt hat, eine von der Polizeibehörde seines Wohnorts ausgestellte Lebensbescheinigung beizubringen. Ebenso wird die Lebensbescheinigung bei den Ueberlebungsversicherungen (§. 2 lit. B 1 und 2) von derjenigen Person verlangt, durch deren Ueberleben die Auszahlung der Versicherungssumme bedingt ist.

§. 39. Alle aus dem Versicherungsvertrage fließenden Ansprüche an die Bank gehen verloren, wenn die über Leben und Tod verlangten Nachweise innerhalb 3 Jahren nicht beigebracht, oder wenn sie falsch befunden werden, oder wenn, nachdem die Bank die Auszahlung der Versicherungssumme verweigert hat, innerhalb der dreijährigen Frist eine Klage gegen dieselbe nicht anhängig gemacht wird.

§. 40. Die Auszahlung der Versicherungssumme erfolgt drei Monate nach geführtem Beweise über den Tod, resp. das Leben des Versicherten gegen Zurückgabe des Versicherungs-, sowie des letzten Prämienscheines und Quittirung des Empfanges am Sitze der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München oder des in §. 20 gedachten Generalbevollmächtigten. Wer die directe Zusendung wünscht, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen und im Falle, daß dabei die Vermittlung eines Agenten in Anspruch genommen wird, den letzteren für seine Bemühung angemessen zu entschädigen. Zinsen für verspätet erhobene Versicherungssummen können nicht angesprochen werden.

§. 41. Bei Versicherungen auf das Leben einer Person wird der bloße Besitz des Versicherungsscheines als genügende Vollmacht zum Geldempfange betrachtet und demgemäß die Zahlung an den Inhaber geleistet; bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen dagegen wird, sofern nicht durch Cession und dergleichen anderweitig verfügt ist, diejenige von beiden, durch deren Ueberleben die Auszahlung bedingt ist, als Eigenthümer der Versicherungssumme angesehen.

§. 42. Wenn ein Versicherungsschein zu Verlust gegangen ist, so kann nur nach erfolgter gerichtlicher Amortisation eine neue Urkunde dafür ausgestellt oder die Auszahlung darauf geleistet werden.

§. 43. Die vorliegenden abgeänderten Grundbestimmungen kommen, ohne eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Verträge zu haben, nur bei den vom 1. Januar 1858 an neu abgeschlossenen Versicherungen in Anwendung; die älteren Versicherten nehmen jedoch, sofern sie es wünschen und die in den neuen Satzungen vorausgesetzten Bedingungen bei ihnen vorhanden sind, an der Vergünstigung Antheil:

1) die Prämien dem §. 23 gemäß auch in halb- oder vierteljährigen Raten zahlen zu dürfen,
2) daß ihnen bei den Prämienzahlungen, vom 1. Januar 1858 angefangen, der im §. 28 ausgesprochene Rabatt gewährt wird,
3) daß sie nach zurückgelegtem fünfundachtzigsten Lebensjahre gemäß §. 29 von den ferneren Prämienzahlungen befreit werden und die Versicherungssumme baar ausgezahlt erhalten,
4) daß sie beim freiwilligen Austritte und in allen demselben gleichbehandelten Fällen die in den §§. 30, 31, 33 und 35 zugestandene Rückvergütung ansprechen können.

Die vorstehend bezeichneten Fälle, in welchen eine rückwirkende Kraft auf die älteren Verträge für zulässig erklärt ist, können jedoch nur in ihrer Gesammtheit in der Art zur Anwendung kommen, daß, wer den einen Punkt für sich in Anspruch genommen hat, vorkommenden Falls die andern auch gegen sich gelten lassen muß.

München, den 17. September 1857.

Directorium der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. W. Bronberger.

Digitized by Google

Tarif I.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf Lebensdauer nach §. 2 lit. A 1 für 100 Thlr. Pr. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind mit 5 pCt. Rabatt nach 10 Jahren.

Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.			Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.			Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.		
Jahre.	Rt.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Rt.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Rt.	Sgr.	Pf.
10	1	14	—	29	2	11	—	48	4	6	—
11	1	15	—	30	2	13	—	49	4	10	6
12	1	16	6	31	2	15	—	50	4	15	6
13	1	18	—	32	2	16	6	51	4	21	—
14	1	19	6	33	2	18	6	52	4	27	—
15	1	21	—	34	2	20	6	53	5	3	—
16	1	22	—	35	2	22	6	54	5	9	6
17	1	23	—	36	2	24	6	55	5	16	—
18	1	24	6	37	2	27	6	56	5	24	—
19	1	26	—	38	3	—	—	57	6	1	6
20	1	27	6	39	3	2	6	58	6	10	—
21	1	29	—	40	3	5	6	59	6	18	6
22	2	—	6	41	3	8	6	60	6	28	—
23	2	2	—	42	3	12	—	61	7	7	6
24	2	3	6	43	3	15	6	62	7	18	—
25	2	5	—	44	3	19	—	63	7	29	—
26	2	6	6	45	3	22	6	64	8	11	—
27	2	8	—	46	3	27	—	65	8	24	—
28	2	9	6	47	4	1	—				

Tarif II.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit. A 2 für 100 Thlr. Pr. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten.	Auf 1 Jahr			Auf 2—5 Jahre.			Auf 6—10 Jahre.			Alter des Versicherten.	Auf 1 Jahr			Auf 2—5 Jahre.			Auf 6—10 Jahre.		
Jahre.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
10	—	23	6	—	25	—	—	27	6	38	1	24	6	1	27	6	2	—	6
11	—	24	—	—	26	—	—	28	6	39	1	26	—	1	28	6	2	2	—
12	—	24	6	—	27	—	1	—	—	40	1	27	—	2	—	—	2	4	—
13	—	25	6	—	28	—	1	1	—	41	1	28	—	2	1	6	2	6	—
14	—	26	6	—	29	6	1	2	6	42	1	29	6	2	3	—	2	8	—
15	—	27	6	1	1	—	1	4	—	43	2	1	6	2	5	—	2	10	6
16	—	29	—	1	2	6	1	5	6	44	2	3	—	2	7	6	2	13	—
17	1	1	—	1	4	—	1	7	—	45	2	5	—	2	9	6	2	15	6
18	1	2	6	1	5	6	1	8	6	46	2	7	—	2	12	—	2	19	—
19	1	4	—	1	6	6	1	10	—	47	2	9	6	2	14	6	2	22	6
20	1	5	6	1	8	—	1	11	—	48	2	12	—	2	18	—	2	26	6
21	1	6	6	1	9	—	1	12	—	49	2	15	—	2	21	6	3	—	6
22	1	8	—	1	10	6	1	13	—	50	2	18	—	2	25	—	3	5	—
23	1	9	6	1	11	6	1	14	—	51	2	21	6	2	29	—	3	9	6
24	1	10	6	1	12	6	1	15	—	52	2	25	—	3	3	—	3	15	—
25	1	11	6	1	13	6	1	16	—	53	2	29	—	3	8	—	3	20	6
26	1	12	6	1	14	6	1	17	—	54	3	3	6	3	13	—	3	27	—
27	1	13	6	1	15	6	1	18	—	55	3	8	6	3	19	—	4	3	—
28	1	14	6	1	16	6	1	19	—	56	3	13	6	3	25	—	4	10	6
29	1	15	6	1	17	6	1	20	—	57	3	19	6	4	1	6	4	18	—
30	1	16	6	1	18	6	1	21	—	58	3	25	6	4	8	6	4	27	—
31	1	17	6	1	19	6	1	22	—	59	4	2	—	4	16	—	5	5	6
32	1	18	6	1	20	6	1	23	—	60	4	9	—	4	25	—	5	15	6
33	1	19	6	1	21	6	1	24	—	61	4	17	—	5	3	6	5	26	—
34	1	20	6	1	22	6	1	25	—	62	4	26	—	5	13	6	6	7	—
35	1	21	6	1	23	6	1	26	—	63	5	5	—	5	24	—	6	20	—
36	1	22	6	1	24	6	1	27	6	64	5	15	—	6	6	—	7	2	6
37	1	23	6	1	26	—	1	29	—	65	5	25	—	6	18	—	7	17	6

Digitized by Google

Tarif III.

Einmalige Baarzahlung oder jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit. A 3 für 100 Thlr. Pr. Court. Versicherungskapital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten.	Auf 5 Jahre.		Auf 10 Jahre.		Auf 15 Jahre.		Auf 20 Jahre.		Auf 25 Jahre.	
	Baarzahlung.	Jährliche Prämie.	Baarzahlung.	Jährliche Prämie.	Baarzahlung.	Jährliche Prämie.	Baarzahlung.	Jährliche Prämie.	Baarzahlung.	Jährliche Prämie.
Jahre.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.
10	80 5 —	17 15 —	64 — 6	7 22 6	50 19 —	4 16 —	39 28 6	2 29 —	31 12 6	2 1 6
11	80 10 —	17 15 —	63 29 —	7 22 —	50 17 —	4 15 6	39 26 —	2 28 6	31 10 —	2 1 6
12	80 6 6	17 14 6	63 23 —	7 21 6	50 11 6	4 15 6	39 21 —	2 28 6	31 5 6	2 1 6
13	80 3 —	17 13 6	63 17 —	7 21 —	50 6 —	4 15 —	39 16 —	2 28 6	31 2 6	2 1 —
14	79 29 —	17 13 —	63 11 —	7 20 6	50 — 6	4 15 —	39 11 —	2 28 —	30 29 —	2 1 —
15	79 25 6	17 13 —	63 5 —	7 20 6	49 25 —	4 14 6	39 6 —	2 28 —	30 26 —	2 1 —
16	79 19 —	17 12 —	62 28 6	7 20 —	49 19 —	4 14 6	39 — 6	2 27 6	30 22 6	2 1 —
17	79 15 —	17 11 6	62 24 6	7 20 —	49 15 —	4 14 —	38 26 6	2 27 6	30 20 6	2 1 —
18	79 11 —	17 10 6	62 20 6	7 19 6	49 11 —	4 14 —	38 24 6	2 27 6	30 18 —	2 1 —
19	79 7 —	17 10 6	62 16 6	7 19 6	49 6 6	4 14 —	38 22 —	2 27 6	30 15 6	2 1 —
20	79 3 —	17 10 —	62 14 —	7 19 —	49 3 6	4 13 6	38 19 6	2 27 6	30 13 —	2 1 —
21	79 2 —	17 10 —	62 10 —	7 19 —	49 — —	4 13 6	38 18 6	2 27 6	30 12 —	2 1 —
22	79 — 6	17 9 6	62 8 —	7 19 —	48 27 6	4 13 6	38 17 6	2 27 6	30 9 —	2 — 6
23	78 29 6	17 9 6	62 6 —	7 18 6	48 27 —	4 13 6	38 16 6	2 27 6	30 6 —	2 — 6
24	78 28 —	17 9 6	62 3 6	7 18 6	48 26 6	4 13 6	38 15 6	2 27 6	30 1 6	2 — 6
25	78 26 6	17 9 —	62 1 6	7 18 6	48 26 —	4 13 6	38 14 6	2 27 6	29 27 —	2 — 6
26	78 25 6	17 9 —	61 29 —	7 18 —	48 25 6	4 13 6	38 13 6	2 27 6	29 24 —	1 29 —
27	78 24 —	17 9 —	61 27 —	7 18 —	48 25 —	4 13 6	38 10 6	2 27 —	29 13 —	1 29 —
28	78 22 6	17 8 6	61 27 —	7 18 —	48 24 6	4 13 6	38 7 6	2 27 —	29 5 —	1 28 6
29	78 21 —	17 8 6	61 28 —	7 18 6	48 24 —	4 13 6	38 2 6	2 26 6	28 26 6	1 28 —
30	78 19 6	17 8 —	61 28 6	7 18 6	48 23 6	4 13 6	37 27 —	2 26 6	28 16 6	1 27 6
31	78 18 —	17 8 —	61 28 6	7 18 6	48 23 —	4 13 6	37 20 —	2 26 —	28 6 —	1 27 —
32	78 16 6	17 8 —	61 29 —	7 18 6	48 20 —	4 13 6	37 10 6	2 25 —	27 25 6	1 26 6
33	78 18 6	17 8 6	61 29 6	7 18 6	48 17 —	4 13 —	37 1 —	2 24 6	27 13 —	1 25 6
34	78 20 6	17 8 6	62 — —	7 18 6	48 12 6	4 12 6	36 21 —	2 24 —	27 — 6	1 25 —
35	78 22 6	17 9 —	62 — 6	7 18 6	48 6 —	4 12 —	35 29 —	2 23 —	26 17 6	1 24 —
36	78 24 6	17 9 —	62 1 —	7 18 6	47 27 6	4 11 —	35 26 6	2 22 —	26 4 —	1 23 6
37	78 27 —	17 9 —	61 28 6	7 18 —	47 16 6	4 10 —	35 13 6	2 21 6	25 20 6	1 22 6
38	78 25 6	17 9 —	61 23 6	7 17 6	47 3 —	4 9 —	34 27 —	2 20 6	25 3 6	1 21 6
39	78 24 —	17 9 —	61 14 6	7 16 6	46 19 6	4 8 6	34 10 —	2 19 6	24 16 —	1 21 —
40	78 22 6	17 8 6	61 6 —	7 16 —	46 2 6	4 7 —	33 22 6	2 18 6	23 28 6	1 20 —
41	78 21 6	17 8 6	60 23 6	7 14 6	45 15 6	4 6 —	33 4 6	2 17 6	23 8 6	1 19 —
42	78 16 —	17 7 6	60 8 —	7 13 —	44 28 6	4 5 —	32 16 6	2 16 6	22 16 6	1 17 6
43	78 10 6	17 6 6	59 22 —	7 12 6	44 8 —	4 3 6	31 25 —	2 15 —	21 22 —	1 16 6
44	78 1 —	17 5 —	59 5 6	7 10 6	43 17 —	4 2 —	31 4 —	2 14 —	20 25 —	1 15 —
45	77 21 —	17 3 6	58 15 6	7 8 6	42 25 —	4 1 —	30 12 6	2 13 —	19 25 6	1 13 —
46	77 7 —	17 1 6	57 25 —	7 7 —	42 3 6	4 — —	29 17 6	2 11 6		
47	76 22 6	16 29 —	57 7 —	7 6 —	41 13 6	3 28 6	28 21 6	2 10 —		
48	76 7 6	16 27 —	56 15 —	7 4 —	40 19 6	3 27 —	27 22 6	2 8 6		
49	75 25 6	16 25 6	55 25 —	7 2 6	39 27 —	3 26 —	26 21 —	2 6 6		
50	75 6 —	16 23 6	55 4 6	7 1 —	39 4 —	3 24 6	25 16 6	2 4 —		
51	74 26 6	16 22 —	54 16 —	7 — —	38 9 6	3 23 —				
52	74 17 —	16 20 6	54 — —	6 28 6	37 12 6	3 21 —				
53	74 3 —	16 18 —	53 9 6	6 27 —	36 11 6	3 18 6				
54	73 18 —	16 16 —	52 18 6	6 25 —	35 6 —	3 16 —				
55	73 6 6	16 14 6	51 29 —	6 23 6	33 28 —	3 13 —				
56	72 25 —	16 13 —	51 5 —	6 21 6						
57	72 12 6	16 11 6	50 5 6	6 18 6						
58	71 29 —	16 9 —	49 3 —	6 15 6						
59	71 14 6	16 7 —	47 25 —	6 11 6						
60	70 29 —	16 4 6	46 10 —	6 7 —						
61	70 7 6	16 1 6								
62	69 8 6	15 28 6								
63	68 7 —	15 24 —								
64	65 27 6	15 14 6								
65	65 8 6	15 6 6								

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 14. Den 3. April **1868.**

Zahlreiche Glückwünsche sowohl aus den neuen als aus den älteren Provinzen Meiner Monarchie, so wie aus den angrenzenden Landen sind Mir von Gemeinden, Korporationen, Vereinen, Festgesellschaften und Einzelnen zu Meinem Geburtstage theils telegraphisch, theils schriftlich zugekommen. Diese patriotischen Zurufe haben Meinem landesväterlichen Herzen sehr wohl gethan und sage Ich Allen dafür Meinen herzlichen Dank.

Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. März 1868.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Friedliche Entwickelung.

So lange König Wilhelm seither die Regierung führt, konnte er wohl noch niemals mit so ruhigem und zuversichtlichem Blicke in die nächste Zukunft schauen, wie an seinem jüngsten Jahresfeste: die Zeit scheint herbeigekommen, wo der König und mit ihm sein Volk die Früchte der jüngsten gewaltigen Anstrengungen in friedlicher Entwickelung reifen sehen sollen.

Als der König den Thron seiner Väter bestieg, sprach er in dem Aufrufe an Sein Volk:

„Es ist Preußens Bestimmung nicht, dem Genusse der erworbenen Güter zu leben. In der Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte, ... in der Stärkung seiner Wehrkraft liegen die Bedingungen seiner Macht; nur so vermag es seinen Rang unter den Staaten Europa's zu behaupten. Ich halte fest an den Traditionen Meines Hauses, wenn Ich den vaterländischen Geist Meines Volkes zu heben und zu stärken Mir vorsetze. Ich will das Recht des Staates nach seiner geschichtlichen Bedeutung befestigen und ausbauen. ..... Möge es Mir unter Gottes gnädigem Beistande gelingen, Preußen zu neuen Ehren zu führen."

Diese Worte sind die Richtschnur der Regierung unsers Königs geblieben; mit Anspannung aller geistigen und sittlichen Kräfte seines Volkes und mit unablässiger eigener Fürsorge, ja mit Einsetzung seines Lebens war König Wilhelm bestrebt, „das Vermächtniß seiner Ahnen zu wahren und zu mehren." — Gott aber hat ihm und seinem Volke reiches Gelingen gegeben und Preußen zu neuen Ehren geführt.

Die bisherigen Regierungsjahre unseres Königs waren eine Reihe von unausgesetzten Anstrengungen und Kämpfen.

Schon in der Zeit der Regentschaft brachte der Kampf in Italien ernste Kriegssorgen und große militairische Aufgaben an Preußen heran: der jetzige König begann damals die Kräftigung und Verjüngung des preußischen Heeres, und führte dieselben auf Grund einer klaren und festen Ueberzeugung unter schweren inneren Kämpfen durch.

Von außen aber traten immer neue Verwickelungen hervor. Erst schienen der polnische Aufstand und die Stellung der europäischen Mächte zu demselben die Kriegsfackel entzünden zu sollen. Kaum war durch die Festigkeit unserer Regierung diese Gefahr abgewandt, so wurde Preußens Stellung in Deutschland durch die Bestrebungen des Frankfurter Fürstentages bedroht. Der Kampf um Schleswig-Holstein unterbrach jedoch die damals eingeleitete Entwickelung: Preußen sollte jetzt mit der That erproben, ob es durch seine neue Heereseinrichtung im Stande sei, im Augenblicke der Entscheidung ein schwer wiegendes Gewicht in die Wagschaale zu werfen. Die ernste Sorge der Regierung war dabei nicht blos auf Dänemark, sondern zugleich auf Preußens deutsche Stellung und auf die Haltung der europäischen Mächte gerichtet.

Aus dem glücklich durchgeführten Feldzuge der preußischen Waffen und der preußischen Staatskunst entwickelten sich die größeren Aufgaben, deren Lösung zugleich eine Entscheidung über Preußens gesammte Machtstellung herbeiführen mußte.

Das Jahr 1866 mit seinen Riesenanstrengungen und seinen Erfolgen hat vollends bekundet, was Preußen „durch die Anspannung seiner geistigen und sittlichen Kräfte", durch seine volksthümliche Wehrkraft und durch eine thatkräftige und vorsorgliche Staatskunst vermag.

Die Erschütterung jenes gewaltigen Jahres aber wirkte noch lange Zeit nach, die Ueberraschung der übrigen Staaten und die Unklarheit über die begonnene Neubildung Deutschlands hielten die Geister noch überall in Spannung und Aufregung und ließen immer wieder Besorgniß um neue Verwickelungen aufsteigen.

Erst in der jüngst verflossenen Zeit ist in der Klärung und Befestigung der deutschen Verhältnisse und in den Beziehungen der Staaten unter einander

Digitized by Google

wieder eine Grundlage neuer friedlicher Entwickelung und zuversichtlichen Vertrauens gewonnen worden.

Mit der vollendeten Anfrichtung und der allseitigen Anerkennung des Norddeutschen Bundes ist überall das Bewußtsein zur Geltung gelangt, daß derselbe nicht zur Bedrohung fremder Staaten, nicht zur Gefährdung des Weltfriedens, sondern nach dem Sinne der Regierungen und des Volkes allerdings zum Schutz des deutschen Rechtes und deutscher Interessen, vornehmlich aber zur Sicherung einer segensreichen, friedlichen Entwickelung gereichen soll.

Nachdem nunmehr zwischen dem neu errichteten Bunde und dem deutschen Süden ein festes Band der Gemeinschaft für die wichtigsten nationalen Bedürfnisse und für deren gemeinsame Berathung angeknüpft ist, kann unsere Regierung die weitere Ausdehnung dieser Gemeinsamkeit mit ruhiger Zuversicht der inneren naturgemäßen Entwickelung überlassen. Es bedarf keines einseitigen Antriebes, keines willkürlichen Eingreifens in den Gang der Dinge; das Schwergewicht der gemeinsamen Interessen wird die Fortbildung der geschaffenen Einrichtungen unwiderstehlich herbeiführen. Diese Zuversicht kann durch das augenblicklich neu belebte Mißtrauen und Widerstreben eines Theils der süddeutschen Bevölkerung nicht erschüttert worden: man darf vielmehr vertrauen, daß die Gewöhnung gemeinsamen Schaffens für das Wohl und Gedeihen des gesammten deutschen Volkes jene Stimmungen in Kurzem ausgleichen und überwinden werde.

Während somit die deutsche Neugestaltung nach allen Richtungen auf friedlichen und sicheren Wegen vorwärts schreitet, sind in jüngster Zeit auch alle sonstigen Anzeichen drohender Verwickelungen in Europa mehr und mehr zurückgetreten. Die Regierungen aller großen Staaten haben immer entschiedener den festen Willen einer Friedenspolitik bekundet, sie haben ferner die Bande gegenseitigen Vertrauens neu gestärkt und befestigt. Die dunkelen unklaren Besorgnisse, welche noch vor wenigen Monaten herrschten, sind auf allen Seiten einem zuversichtlichen Glauben an die allseitigen redlichen Friedensabsichten gewichen.

Es giebt in diesem Augenblicke keine trübe Wolke am politischen Himmel. Besorgnisse, welche sich vor Kurzem an die Verhältnisse im Orient knüpften, und welche wohl eine größere Bedeutung erlangt hätten, wenn bei irgend einer Großmacht die Neigung zu ernsten Verwickelungen vorhanden wäre, sind durch die gemeinsame europäische Friedensstimmung beseitigt.

Mit Recht darf man hoffen, daß diese Stimmung, nachdem sie zur allseitigen Anerkennung gelangt ist, zu einer weiteren Befestigung und Stärkung des Friedens dienen wird.

Wenn es danach unserem Könige beschieden sein mag, während der kommenden Jahre seinem Volke den köstlichen Frieden zu wahren, so wird er um so vollkommener die Verheißung zu erfüllen vermögen:

„Meine Hand soll das Wohl Aller in allen Schichten der Bevölkerung hüten, sie soll schützend und fördernd über diesem reichen Leben walten."

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

150) Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministeriums ist durch Bekanntmachung desselben vom 5. Dezember pr. zur Einlösung der präkludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 für die Staatsschuldenverwaltung emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Eintbalerkassenscheine noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr stattfinden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12. Oktober 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 5. Oktober v. J. (Amtsblatt No. 41, 44 und 47) wird dies im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 5. Februar 1868.

Königliche Regierung; Kassenverwaltung.

151) Mit Bezug auf Nummer 4 unserer Bekanntmachung vom 13. Januar d. J. in Nr. 3 des diesseitigen Amtsblatts bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auch die städtischen Polizei-Verwaltungen zu Anklam und Stargard i. P. von uns zur Ertheilung von Päßen nach Maßgabe des Bundes-Paß-Gesetzes vom 12. Oktober 1867 ermächtigt worden sind.

Stettin, den 24. März 1868.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

152) Unter den Schafen in Rode und Wangerin, Kreis Greiffenberg, und in Gumlin, Kreis Usedom-Wollin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 27. März 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

153) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Constantinopel, Cremmin und Gränhitfelde, Kreis Saatzig; in Eberstein, Naugard, Kotzen und Hindenburg, Kreis Naugard; in Kertenhagen und Neuendorf, Kreis Greiffenhagen; in Siedenbollentin, Kreis Demmin; sowie diese und die Räudekrankheit in Codram, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 27. März 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeige und eine Beilage.

Digitized by Google

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
entbieten Unsern getreuen Ständen des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, Unsern gnädigsten Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge der im Jahre 1864 ordentlich und im Jahre 1865 außerordentlich versammelt gewesenen Provinzial-Landtage den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen:

1) Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den zur Provinz Pommern gehörenden Landestheilen.

Unsere getreuen Stände haben der Vorlegung eines anderen Gesetz-Entwurfs wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den zur Provinz Pommern gehörenden Landestheilen Behufs ihrer Begutachtung entgegenzusehen.

2) Vorfluths-Gesetz für Neu-Vorpommern und Rügen.

Der von Unseren getreuen Ständen begutachtete Gesetz-Entwurf ist mit den erforderlichen Abänderungen dem Allgemeinen Landtage vorgelegt und nach dessen Genehmigung unterm 9. Februar 1867 zum Gesetze erhoben und in der Gesetzsammlung Seite 220 publicirt worden.

3) Fischerei-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Stralsund.

Die der Berathung Unsrer getreuen Stände im Jahre 1864 unterstellt gewesene, demnächst unterm 30. August 1865 Seite 941 der Gesetz-Sammlung publicirte Fischerei-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Stralsund hat sich in einigen Beziehungen nicht bewährt und es wird Unseren getreuen Ständen deshalb mit Unsrer Allerhöchsten Ermächtigung ein Gesetz-Entwurf, betreffend Abänderungen und Ergänzung einiger Bestimmungen dieses Gesetzes, zur Begutachtung vorgelegt werden.

Digitized by Google

4) Gemeinde-Statut für Groß-Stepenitz.

Das von Unsern getreuen Ständen in Bezug auf das Gemeinde-Statut für den Marktflecken Groß-Stepenitz unter dem 12. Oktober 1864 abgegebene Gutachten hat die entsprechende Berücksichtigung und durch die inzwischen von Uns ertheilte Vollziehung des Gemeinde-Statuts seine Erledigung gefunden.

5) Grundsteuer-Veranlagung.

Die Frage wegen Aufbringung der durch die Ausführung des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 entstandenen Kosten, welche nach §. 6 des Letzteren aus der Staatskasse vorzuschießen, und seitens der Provinz zurückzuerstatten waren, hat durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 7. Januar v. J., wonach die fraglichen Kosten definitiv auf die Staatskasse übernommen worden sind, ihre Erledigung gefunden.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1) Kredit-Institut für den kleinen ländlichen Grundbesitz.

Auf die Petition vom 10. Oktober 1864 eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß die Pommersche Landschaft sich bereit erklärt hat, ein Kredit-Institut für den kleinen ländlichen Grundbesitz zu gründen. Das entworfene Statut ist bereits geprüft und die Wirksamkeit des Instituts wird in naher Zeit beginnen können.

2) Cöslin-Stolper- und Pasewalk-Neu-Brandenburger Eisenbahn.

In Bescheidung auf die Petitionen vom 10. und 13. Oktober 1864 um möglichst baldige Ausführung einer Cöslin-Stolper resp. Danziger und einer Pasewalk-Neu-Brandenburger Eisenbahn, verweisen Wir Unsere getreuen Stände auf das inzwischen ergangene Gesetz vom 13. März 1867 und die landesherrlichen Konzessions-Urkunden vom 24. April 1867 und 25. Mai 1865 (Ges.-Samml. 1867 S. 457 und 622) und (Ges.-Samml. 1865 S. 518) mit dem Bemerken, daß die letztere Bahn bereits im Betriebe steht und die Cöslin-Stolp-Danziger Eisenbahn gegenwärtig gebaut wird.

3) Aufhebung der im §. 1a der Verordnung vom 25. März 1841 enthaltenen Beschränkung der Befugnisse der Kreisstände im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen zur Beschließung von Ausgaben.

Die von Unsern getreuen Ständen in der Petition vom 12. Oktober 1864 beantragte Aufhebung der in dem § 1a der Verordnung vom 25. März 1841 (Ges.-

Digitized by Google

Samml. S. 55) über die Befugnisse der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten, enthaltenen Bestimmungen wegen der Beschränkung gemeinnütziger Anlagen auf solche, welche innerhalb des Kreises ausgeführt werden, wird bei den Berathungen über die gesetzliche Fortbildung der Kreisverfassungen in Berücksichtigung gezogen werden.

4) Erweiterung oder Schleifung der Festungswerke von Stettin.

Die Petitionen Unsrer getreuen Stände vom 12. Oktober 1864 und 8. Dezember 1865, betreffend die Erweiterung resp. Schleifung der Festungswerke Stettin's sind von Mir den Ressort-Ministerien zur Berichterstattung über die hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse überwiesen worden.

Nachdem die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1866 dazu genöthigt hatten, die Verhandlungen längere Zeit zu unterbrechen, sind nunmehr die Gutachten der betheiligten Ministerien eingegangen und es ist die Angelegenheit von Uns der Landesvertheidigungs-Kommission zur Erörterung der militairischen Seite der Frage überwiesen worden.

Es ist Unser Wille, daß die seit Jahren schwebende Angelegenheit bald und in einer Weise zum Abschluß gebracht werde, welche den Verkehrs-Interessen Stettin's, soweit es die Rücksichten der Landesvertheidigung irgend zulassen, volle Würdigung widerfahren läßt.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigen Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 6. März 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) v. Bismarck. von der Heydt. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. Eulenburg. A. Leonhardt.

Landtags-Abschied
für die Stände des Herzogthums Pommern
und Fürstenthums Rügen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 15. Den 10. April **1868.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 72.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 7. März 1868.

(No. 73.) Bekanntmachung, betreffend den provisorischen Gebühren-Tarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes. Vom 15. März 1868.

Ausgegeben zu Berlin, den 20. März 1868.

Patente.

Dem Herrn Carl Ferdinand vom Baur in Rendsdorf ist unter dem 22. März 1868 ein Patent auf Vorrichtungen an Webstühlen zum Eintragen von Schußfäden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 20. März 1868 ein Patent auf kombinirte hydraulische Pressen zur Herstellung verzinnter Bleiröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Julius Kraffert in Berlin ist unter dem 26. März 1868 ein Patent auf eine Revetir-Pistole in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

154) Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Dropsig betreffend.

Zu Anfang August d. Js. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Dropsig bei Zeitz im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen. Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Kursus ist zweijährig. Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen. Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und in christlicher Gemeinschaft. Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension. Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden. Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums in Berlin, durch welch unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit. Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei der Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen: 1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. Js. nicht unter 17 Jahr alt sein darf. 2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen. 3) Ein Zeugniß

Digitized by Google

der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. 4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift. 5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind. Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 21. März 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Bewerberinnen sich zu der am **Freitag, den 10. Juni cr.** stattfindenden Vorprüfung, ohne eine weitere Vorladung abzuwarten, hier einzufinden, und sich Tags zuvor Nachmittags 3 Uhr bei dem Herrn Geheimen Regierungs- und Schulrath Crüger, in dessen Wohnung Rosengarten No. 68/69 persönlich zu melden haben.

Stettin, den 26. März 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

155) Am 28. Januar d. J. haben der Pöttner Friedrich Meincke und der Matrose Robert Schröder zu Neuwarp eine durch das Eis des dortigen Sees eingebrochene Person mit eigener Lebens-Gefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den beiden genannten Personen eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 24. März 1868.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

156) Seit einigen Jahren findet sich in der Provinz Pommern und insbesondere auch in dem diesseitigen Regierungsbezirk, namentlich in Kleefeldern, ein als Wucherpflanze schädliches Unkraut, welches bei seinem raschen Wachsthum und seiner Größe das Gedeihen der Saaten verhindert und überdies den Nachtheil mit sich bringt, daß das Vieh das Futter verweigert, in welchem die Pflanze enthalten ist. Die Pflanze (von Botanikern als Senecio vernalis erkannt und in die Familie der Compositae gehörig) ist dem sogenannten Jakobskraut (Senecio Jacobaea), welches man auf trockenen Weiden anzutreffen pflegt, sowohl in Bezug auf Größe des ganzen Gewächses als besonders der Blumen (Anthodien) sehr ähnlich. Die spindelförmige Wurzel der Pflanze treibt zahlreiche berästete Stämme, die oben mit ihren vielen gelben Blumen (Anthodien) ziemlich in einer Ebene endigen, so jedoch, daß die untern Aeste länger, die obern kürzer sind. Die Blätter haben ein saftiges Ansehen, ähnlich denen der Rübsen. Die Pflanze ist einjährig, von kräftigem Wuchse, wird bis zwei Fuß hoch und besitzt eine außerordentliche Vermehrungsfähigkeit. Ihre Früchte, die in großer Menge aus einer Blume (Anthodie) entstehen, haben Federkronen, (ähnlich wie bei dem sogenannten Löwenzahn), durch welche sie bei bewegter Luft weit fortgeführt werden. Es ist den Grundstücksbesitzern dringend zu rathen, die beschriebene Wucherpflanze rechtzeitig, spätestens zur Blüthezeit im Monat Mai bis Anfang Juni, auszurotten und zwar möglichst so, daß zur Verhinderung des Herauswachsens neuer Stämme und neuer Saamenbildung die Wurzeln mit ausgerissen werden. Jedenfalls aber sind die Pflanzen rechtzeitig abzumähen. Die gesammelten Pflanzen müssen sodann eingegraben oder anderweit vernichtet werden, da die Blüthen selbst in den ausgerissenen Pflanzen noch reifen.

Stettin, den 25. März 1868.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

157) Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir hierdurch bekannt, daß der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ultimo September cr. auf 1 Sgr. 10 Pf. festgesetzt ist.

Stettin, den 7. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

158) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Köselitz, Kreis Pyritz; in der Stadt Naugard, Kreis Naugard, und in Renkefow, Kreis Greiffenberg, ist erloschen, daher die deshalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 3. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

159) Unter den Schafen in Jozenow, Kreis Regenwalde, und in Jarmbow und Padke, Kreis Usedom-Wollin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften tgegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 3. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

160) Die Kornhändler Gebrüder Ferdinand und Wilhelm Stange und der Arbeitsmann Johann Reglaff zu Greifenhagen haben am 21. Dezember v. J. einen zwölfjährigen Knaben, welcher durch das Eis des Regliztstroms eingebrochen war, mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

Digitized by Google

daß einem jeden der Gebrüder Stange die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen und dem Rehlaff eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 3. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) der Ober-Post-Direktion.

161) Aufforderung an die Versender, von der unbekannten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Fahrpost-Porto für den deklarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen innerhalb des Norddeutschen Postbezirks, sowie im Verkehr mit den Postgebieten von Oesterreich, Baiern, Würtemberg und Baden, imgleichen demjenigen Theile des Großherzogthumß Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50—100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15—50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung kleinerer Zahlungen ist das Verfahren mittelst Postanweisungen innerhalb des Norddeutschen Postbezirks und im Verkehre mit den obgedachten Postgebieten (excl. Oesterreich) sowie mit Luxemburg und Dänemark vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Postanweisung beträgt: bis 25 Thaler überhaupt 2 Sgr., über 25 bis 50 Thaler überhaupt 4 Sgr. Auch nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika werden Zahlungen auf Postanweisung bis incl. 50 Thaler vermittelt; dafür beträgt jedoch die Gebühr 1 Sgr. pro Thaler oder einen Theil des Thalers. Beim Gebrauche einer Postanweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können. Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enhalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Postanweisung Gebrauch zu machen.

Stettin, den 28. März 1868.

Die Ober-Post-Direktion.

162) Vom 15. April c. ab gehen folgende Ortschaften resp. Etablissements, und zwar: a) zum Bestellbezirke von Pommerensdorf gehörig: (Häuser an der) Berliner Chaussee, Curow, Dammhaus, Güllow, Güstow, Hohenzahden, Jungfernberg, Klein-Reinkendorf, Marienhof, Niederzahden, Pieperwerder (Neptunsmühle) und Pritzlow, und b) zum Bestellbezirke von Neuterney gehörig: Ludwigsluft, Mandelkow, Möhringen, Prilupp, Schadeleden, Scheune, Schwarzow, Stöven und Wendorf, auf den Landbestellbezirk des Postamts in Stettin über.

Stettin, den 9. April 1868.

Die Ober-Post-Direktion.

3) anderer Behörden.

163) Am hiesigen Orte besteht außer dem Postamte in der Stadt noch eine Post-Expedition in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes, von welcher letzteren wir die für uns eingehenden Korrespondenzen jedesmal unmittelbar nach dem Eintreffen der Züge abholen lassen. Um daher die Beförderung dieser Korrespondenzen durch den Transport nach dem Post-Amte in der Stadt und zurück zum Bahnhof nicht unnöthig zu verzögern, ersuchen wir alle mit uns in Verbindung tretenden Behörden, sowie das betheiligte Publikum, ergebenst, die an die unterzeichnete Behörde und deren Dienststellen hierselbst zu richtenden Briefe gefälligst stets mit **„Bromberg, Bahnhof"** zu bezeichnen.

Bromberg, den 10. März 1868.

Königliche Direktion der Ostbahn.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Rath Staberoh hierselbst ist von des Königs Majestät zum Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungsdirigenten ernannt, und in dieser Eigenschaft der Königlichen Regierung in Coblenz überwiesen.

Des Königs Majestät haben die von dem Kommunal-Landtage der Neumark getroffene Wahl des Königlichen Landraths des Kreises Arnswalde von Meyer auf Helpe zum Landes-Direktor der Neumark zu bestätigen geruht.

Die erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Regenwalde ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer Albert Salfeld mit Belassung seines Wohnsitzes in Plathe verliehen worden.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Bauer ist vom 1. Juli d. Js. ab, als Forstpolizei-Sergeant für den Polizeibezirk der Stadt Stettin in Stelle des auf sein Ansuchen versetzten Forstpolizei-Sergeanten Wendt bestellt worden.

Die Telegraphisten Runau und Brand in Stettin, Schönfeld in Stargard, Taap, in Anclam und Schmock in Swinemünde sind zu Ober-Telegraphisten; die Telegraphen-Kandidaten Henckel und Hermes in Stettin zu Telegraphisten ernannt.

Der Pastor Ritschl, bisher in Cledow, Synode Colbatz, ist zum Pastor in Marienthal, Synode Bahn, ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

In Stettin ist der Hauptlehrer Rusch I. fest angestellt.

Die Küster- und Lehrerstelle in Zitzmar, Synode

Digitized by Google

Treptow a. R., ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den Magistrat in Treptow a. R.

Die Küster- und Lehrerstelle in Henkenhagen, Synode Naugard, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Regierung.

In Alt-Kenzlin, Synode Demmin, ist der Schullehrer Wegner fest angestellt.

Die Küster- und Lehrerstelle in Lebbin, Synode Wollin, wird durch Emeritirung ihres gegenwärtigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

Befördert oder versetzt sind: der Haupt-Amts-Assistent Dahms in Stralsund zum Ober-Grenz-Kontroleur in Demmin, in Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Swinemünde versetzten ꝛc. Weller; der Ober-Grenz-Kontroleur Rodenwaldt in Swinemünde als Ober-Steuer-Kontroleur nach Stettin.

Personal-Veränderungen bei der Königl. General-Kommission für Pommern in Stargard.

1) Der Spezial-Kommissarius, Gerichts-Assessor a. D. Stoeckel in Stettin ist zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

2) Der Rittergutsbesitzer Reitzke zu Bonswitz ist als Kreis-Verordneter des Lauenburger Kreises vereidet und bestätigt.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat März 1868.

I. Befördert: 1) der Kreisgerichts-Rath Wex zu Greifenhagen zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Appellationsgericht zu Hamm; 2) der Appellationsgerichts-Auskultator Ludewig hierselbst zum Appellationsgerichts-Referendarius; 3) der Bureau-Diätarius Harnack in Demmin zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Stettin mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Pencun.

II. Versetzt: 1) der Appellationsgerichts-Rath Günther hierselbst in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht in Halberstadt; 2) die Versetzungen des Boten Wilke nach Massow und des Hülfsboten Gütschow nach Jacobshagen sind zurückgenommen.

III. Ernannt: der Kreisrichter Franz zu Naugard zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht zu Soldin mit dem Wohnsitze in Berlinchen.

IV. Entlassen: der Gerichts-Assessor von Heyden zu Demmin.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat März 1868 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Naugard.

1) 9ter Landbezirk: Daber Freiheit mit Vorwerken, Heinrichshoff, Carolinenhöhe, Braunsberg, Breitenfelde und Weitenhagen, Rittergutsbesitzer von Dieſt zu Daber, verpflichtet am 22. März 1868; Substitut: Rittergutsbesitzer Schoeneberg zu Cramonsdorf.

Stadtkreis Stettin.

2) 18ter Stadtbezirk: Hauptlehrer Springborn zu Grünhoff, verpflichtet am 10. März 1868; Substitut: Hauptlehrer Krüger zu Torney.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeige

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 16. Den 17. April **1868.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 6992.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1868. Vom 24. Februar 1868.

(No. 6993.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aschersleben, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 55,000 Thalern. Vom 18. Januar 1868.

(No. 6994.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Fortuna, allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 27. Januar 1868.

Ausgegeben zu Berlin, den 3. März 1868.

(No. 6995.) Gesetz, betreffend die Bestreitung der dem König Georg und dem Herzog Adolph zu Nassau gewährten Ausgleichungs-Summen Vom 28. Februar 1868.

(No. 6996.) Verordnung, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 2. März 1868.

(No. 6997.) Konzessions-Urkunde für die Bayerische Aktien-Gesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen zum Baue und Betriebe der sogenannten Alsenzbahn innerhalb des Preuß. Staatsgebiets. Vom 12. Februar 1868.

Ausgegeben zu Berlin, den 3. März 1868.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

164) Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigations-Schulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maaß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schulanstalten oder durch Privatunterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schiffahrts-Schulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigations-Schulen Folgendes: Vom 1. Oktober 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigations-Schule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen:

1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdruck besitzt;
2) Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der vier Spezies mit entgegengesetzten Größen. Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln;
3) genügende Kenntniß in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie, und
4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen.

Berlin, den 19. März 1846.

Der Finanz-Minister.

Indem wir vorstehenden Ministerial-Erlaß hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir auf die in den Navigations-Vorbereitungs-Schulen in Swinemünde und Stepenitz, sowie durch die bei der Navigations-Schule in Grabow eingerichtete Vorbereitungs-Klasse dargebotene Gelegenheit zur Erlangung der für die Aufnahme in die Navigations-Schule unbedingt nöthigen Kenntnisse aufmerksam.

Stettin, den 9. April 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

165) Mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. v. M. ist zur Errichtung einer katholischen Pfarrei in Colberg, Regierungsbezirk Cöslin, unter Abtrennung von dem bisherigen Pfarrverbande mit der Kirche zu Cöslin, die staatliche Anerkennung ertheilt worden. Zufolge der fürstbischöflichen Errichtungs- und Umschreibungs-Urkunde gehören zu dieser neu errichteten Pfarrei: a) jener Theil des Kreises Fürstenthum (Cöslin), der im Norden von der Ostsee, im Westen und Süden durch die Kreisgrenze und im Osten durch eine Linie von dem Dorfe Passow bis Funkenhagen begrenzt ist (so daß die Dörfer Passow, Warmin, Barchmin, Kordeshagen Hohenfelde,

Digitized by Google

und Funkenhagen noch bei Cöslin verbleiben) und b) der ganze Kreis Greifenberg mit den Städten Greifenberg und Treptow. Stettin, den 7. April 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

166) In weiterm Verfolg der allgemeinen Verfügung vom 27. Dezember v. J., den Verkehr mit Spielkarten betreffend, wird auf Grund einer Anordnung des Herrn Finanz-Ministers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Bereiche des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, abgesehen von den dazu gehörigen Preußischen Landestheilen, auf welche die gedachte Verfügung sich mit bezieht:

1) die Ein- und Durchfuhr von Spielkarten aus andern Zollvereinsstaaten der Uebergangsschein-Kontrole unterliegt;

2) die Spielkartenstempelsätze betragen:

a) im Großherzogthum Sachsen: *α*) 5 Sgr. für das Spiel zu mehr als 36 Blättern, *β*) 3 Sgr. für das Spiel zu 36 Blättern und darunter;

b) in Sachsen-Meiningen: *α*) 6 Sgr. (21 Kr.) für das Spiel von mehr als 36 Blättern, *β*) 4 Sgr. (14 Kr.) für das Spiel von 36 Blättern und darunter;

c) in Sachsen-Altenburg: *α*) 9 Sgr. von einer Tarokkarte, *β*) 5 Sgr. von einer französischen Karte, *γ*) 2½ Sgr. von einer deutschen oder nach deutscher Art gefertigten italienischen Karte;

d) in Sachsen-Koburg-Gotha, 1) Herzogthum Gotha: *α*) 3 Sgr. für ein Spiel Tarok- oder französische Karten zu 52 Blättern, *β*) 2 Sgr. für ein Spiel französische oder deutsche Karten zu 40 resp. 32 Blättern, *γ*) 1 Sgr. für ein Spiel ganz geringe deutsche Karten; 2) Herzogthum Koburg: *α*) 18 Kr. für ein Spiel Tarokkarten, *β*) 9 Kr. für ein Spiel französischer Karten zu 52 Blättern, *γ*) 6 Kreuzer für ein Spiel Piquetkarten, *δ*) 4 Kr. für ein Spiel deutsche Karten (zu 32 Blättern) von feiner Gattung, *ε*) 2 Kr. für eins dergleichen von mittlerer Gattung, *ζ*) 1 Kr. für eins dergleichen von schlechter Gattung. Für das Herzogthum Koburg wird aber demnächst die Einführung der oben angegebenen Stempelsätze des Herzogthums Meiningen beabsichtigt;

e) im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen: *α*) 10 Sgr. von einem Spiele Tarokkarten, *β*) 5 Sgr. von einem Spiele französischer Karten, *γ*) 2½ Sgr. von einem Spiele deutscher Karten;

f) im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, 1) Oberherrschaft (zum Thüringischen Vereine gehörig): *α*) 48 Kr. von einem Spiele Tarokkarten, *β*) 30 Kr. von einem Spiele französischer Karten, *γ*) 7 Kr. von einem Spiele deutscher Karten; 2) Unterherrschaft (nicht zum Thüringischen Vereine gehörig): *α*) 14 Sgr. von einem Spiele Tarokkarten, *β*) 8½ Sgr. von einem Spiele französischer Karten, *γ*) 2 Sgr. von einem Spiele deutscher Karten;

g) im Fürstenthum Reuß älterer Linie: *α*) 5 Sgr. für ein Spiel Tarokkarten, *β*) 2½ Sgr. für das Spiel französischer und deutscher Karten. Es sind dies die bisherigen Stempelsätze, für die Folge ist aber eine Erhöhung des Stempels für Tarok- und französische Karten auf die doppelten Sätze beschlossen worden;

h) im Fürstenthum Reuß jüngere Linie: *α*) 10 Sgr. von einer Tarokkarte, *β*) 5 Sgr. von einer Whembre- oder Whist-Karte, *γ*) 2¼ Sgr. von einer deutschen Karte.

3) Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten sind die Steuerstellen zu Weimar, Berka a. W., Creuzburg, Gerstungen, Eisenach, Vacha, Apolda, Jena, Neustadt a. O., Weida, Meiningen, Salzungen, Heldburg, Hildburghausen, Römhild, Sonneberg, Saalfeld, Altenburg, Ronneburg, Eisenberg, Roda, Coburg, Neustadt a. H., Gotha, Arnstadt, Königsee, Rudolstadt, Greiz, Zeulenroda, Hirschberg, Lobenstein, Schleiz und Gera ermächtigt.

4) In Betreff der Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten ist Folgendes zu bemerken:

a) im Großherzogthum Sachsen haben die Großherzoglichen Steuerämter zu Weimar, Eisenach und Neustadt a. O. die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über ungestempelte Spielkarten. Uebergangsscheine über bereits gestempelte Spielkarten können die vorgenannten und die Großherzoglichen Steuerstellen zu Apolda, Jena, Berka a. W., Vacha, Weida, Creuzburg, Gerstungen, Geisa, Kaltennordheim, Auma, Berga, Remda, Ilmenau, Allstedt, Oldisleben und Ostheim erledigen. Eine Stempelung von Spielkarten erfolgt nur in Weimar, Eisenach und Neustadt a. O.;

b) im Herzogthum Sachsen-Meiningen sind zwar: *α*) außer den Steuerstellen zu Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld, Kamburg, Kranichfeld, *β*) noch die zu Römhild, Heldburg, Eisfeld, Gräfenthal, Pößneck und Lehesten, zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten allgemein ermächtigt; nur an den unter *α* aufgezählten Orten befinden sich aber zur Zeit Stempelbehörden und deshalb empfiehlt es sich, für auswärtige Steuerstellen, blos auf die unter *α* gedachten Empfangs-Aemter Uebergangsscheine über Spielkarten (die mit dem Herzoglichen Stempel noch nicht versehen sind) auszufertigen;

c) im Herzogthum Sachsen-Altenburg sind zur Erledigung von Spielkarten-Uebergangsscheinen die Steuerstellen zu Altenburg, Lucca, Ronneburg, Schmölln, Kahla, Eisenberg und Roda befugt. Dieselben besorgen gleichzeitig auch die Stempelung der mit den Uebergangsscheinen eingehenden Spielkarten;

d) im Herzogthum Koburg-Gotha können die Herzoglichen Haupt-Steuer-Aemter zu Koburg und Gotha

Digitized by Google

und die Herzogl. Steuerstelle zu Neustadt a. H. bei Coburg Uebergangsscheine über Spielkarten erledigen, nur in Coburg und Gotha aber bestehen Behörden zur Stempelung von Spielkarten;

e) diese Stempelung wird für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen allein bei der Finanz-Abtheilung des Fürstlichen Ministeriums in Sondershausen selbst vorgenommen. In der zum thüringischen Verein gehörigen Oberherrschaft des Fürstenthums besitzen die Fürstlichen Steuer-Aemter zu Arnstadt und Gehren die Befugniß zur Erledigung von Spielkarten-Uebergangsscheinen;

f) im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt können die Fürstlichen Steuer-Aemter zu Rudolstadt, Koenigsee, Stadtilm, Leutenberg und Frankenhausen (Unterherrschaft) Uebergangsscheine über Spielkarten erledigen und letztere stempeln;

g) ebenso im Fürstenthum Reuß ältere Linie die Fürstlichen Steuer-Aemter zu Greiz und Zeulenroda, und

h) im Fürstenthum Reuß jüngere Linie die Fürstlichen Steuer-Aemter zu Schleiz, Hirschberg und Lobenstein und das Fürstliche Haupt-Steuer-Amt zu Gera.

5) Im Herzogthum Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, so wie im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen unterliegen Kinder-Spielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen Drittel-Zoll (16 Linien Preußisch Maaß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen. Im Großherzogthum Sachsen unterliegen auch sogenannte Kinder-Spielkarten der Stempel-Abgabe. Dasselbe gilt im Fürstenthume Reuß älterer Linie und sind in Reuß jüngerer Linie Kinder-Spielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten von der Stempelpflichtigkeit nicht ausgeschlossen. Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt werden die fraglichen Oblaten nicht als stempelpflichtig angesehen; Kinderspielkarten dagegen unterliegen, wenn damit gespielt und wenn darauf der Stempel (in Größe von fast einem Silbergroschen) gedruckt werden kann, der Abgabe. Wenn hiernach in den einzelnen thüringischen Vereinsstaaten nicht nur sehr verschiedene Grundsätze über die Frage, ob Kinder-Spielkarten ꝛc. stempelpflichtig seien, bestehen, sondern auch, wie es scheint hie und da ein bestimmtes Kriterium, welche Karten z. B. als Kinderspielkarten anzusehen, resp. welche Waaren darunter zu verstehen sind, zur Zeit noch fehlt, so empfiehlt es sich, in allen Zweifelsfällen, wenn bei Gelegenheit einer beabsichtigten Versendung durch oder nach andern Vereinsstaaten Anfragen kommen, eher die Stempelpflichtigkeit anzunehmen. Jeden Falles sind Uebergangsscheine über Kinder-Spielkarten ꝛc., so oft sie begehrt werden, auszufertigen.

Stettin, den 6. April 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

3) der Ober-Post-Direktion.

167) Vom 20. d. M. ab geht der Ort Neuenkirchen nebst Ausbauten (darunter Neu-Amerika) von dem Bestellbezirke von Neutorney auf den von Grambow über.

Stettin, den 14. April 1868.

Die Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

168) Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1867 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine. Lit. A. à 1000 Thlr.: No. 1719. 1720. 5447. Lit. B. à 500 Thlr.: No. 438. 766. Lit. C. à 400 Thlr.: No. 161. Lit. D. à 300 Thlr.: No. 231. 232. 3740. Lit. E. à 200 Thlr: No. 391. 392. 393. Lit. F. à 100 Thlr.: No. 5208. 5209. 5210. 5211. 5212. 5213. 5214. 5215. 5216. 5217. 5218. 5219. 5220. 5221. 5222. 5223. 5224. 5225. 5226. 5227. 5228. 5229. 5230. 5231. 5232. 6260. 6261. 11,864. 11,874. 11,908. 13,144. 13,145. 13,146. 13,147. 13,148. 13,149. 13,150. 13,151. 13,152. 36,857. 39,783. 68,328. 86,459. 86,775. 92,370. 167,615. 193,667. 201,744. 201,745. 202,996. 218,062. 218,658. Lit. G. à 50 Thlr.: No. 1784. 1785. 1786. 1787. 1788. 3726. 10,289. 11,941. 14,881. 16,149. 41,732. 47,973. 48,345. Lit. H. à 25 Thlr.: No. 8644. 9919. 33,376. 41,344. 46,697. 46,698. 46,702. 50,844. 52,308.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848. Lit. C. à 100 Thlr.: No. 6854. 7729. 16,128. 32,856. 36,087. 36,109. 36,122. 37,940. 38,119. 43,025. 44,181. 44,622. 47,044.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850. Lit. C. à 200 Thlr.: No. 16,444. 16,445. 16,446. 16,447. 16,515.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1852. Lit. C. à 200 Thlr.: No. 7726. 14921. Lit. D. à 100 Thlr.: No. 3433.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, à 100 Thlr.: Ser. 67 No. 6607. Ser. 449 No. 44,808. Ser. 449 No. 44,825. Ser. 734 No. 73,371. Ser. 737 No. 73,696.

VI. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1855 A. Lit. B. à 500 Thlr.: No. 3835. Lit. D. à 100 Thlr.: No. 6001. 8475. 8476.

VII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856. Lit. A. à 1000 Thlr.: No. 2574. Lit. D. à 100 Thlr.: No. 7193.

VIII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857: Lit. B. à 500 Thlr.: No. 298. Lit. D. à 100 Thlr.: No. 7006.

IX. Niederschl.-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Aktien Serie I. à 100 Thlr.: No. 19,551.

Berlin, den 25. Januar 1868.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

169) Durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß

Digitized by Google

des hiesigen Königlichen Kreisgerichts vom 13. Januar d. J. sind folgende Pommersche Pfandbriefe:

1) Klein-Machmin, Stolper Kreises, No. 57 über 100 Thlr. mit Talon Serie V;
2) Martin, Randower Kreises, No. 30 über 50 Thlr. mit Koupon Serie V. No. 10 und Talon;
3) Criwan, Stolper Kreises, No. 13 über 300 Thlr.;
4) Schillersdorf, Randower Kreises, No. 70, über 200 Thlr.
5) Stargordt, Borken Kreises, No. 177, über 100 Thlr.;
6) No. 476 Anklamer Departements, über 100 Thlr., ad 3 bis 6 mit Koupons Serie VI. No. 2 bis incl. 10 sammt Talons,

für amortisirt erklärt worden, und wird daher an deren Stelle die Ausfertigung anderweiter Pfandbriefe von gleichem Werthe resp. der dazu gehörigen Zins-Koupons sammt Talons verfügt werden, welches dem §. 253 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements gemäß hiermit bekannt gemacht wird.

Stettin, den 23. März 1868.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

170) Die Kreis-Ersatz-Kommission des Usedom-Wolliner Kreises wird die Revision der Militairpflichtigen in diesem Jahre **am 4. Mai** in Usedom, **am 5. Mai** in Coserow, **am 7., 8. und 9. Mai** in Swinemünde, **am 12. Mai** in Misdroy, **am 13. und 14. Mai** in Wollin, **am 16. Mai** Loosung daselbst vornehmen. Es werden demzufolge alle in dem Zeitraume vom 1. Januar 1844 bis ult. Dezember 1848 geborenen, sowie die in der Restanten-Liste verzeichneten und noch mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Männer — sie mögen in dem diesseitigen Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten — hiermit aufgefordert, sich an den genannten Tagen und Orten zur Revision und resp. Loosung zu gestellen oder zu gewärtigen, daß im Ausbleibungsfalle nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren wird.

Swinemünde, den 6. April 1868.

Der Geheime Regierungs- und Land-Rath.

171) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft im Saaziger Kreise wird, nachdem dessen bisherige Bezirks-Eintheilung mit dem 1. Januar d. J. aufgehört hat und daraus ein Loosungs-Bezirk, zum 1. Bataillon (Stargard) 5. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 42 gebörig, gebildet worden ist, folgendermaßen abgehalten: **am 1. Mai** c. Musterung in Freienwalde, **am 2. Mai** Musterung in Nörenberg, **am 4. Mai** Musterung in Jakobshagen, **am 5. Mai** Musterung in Zachan, **am 7., 8. und 9. Mai** Musterung in Stargard, **am 11. Mai** Loosung in Stargard. Alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1844 bis 31. Dezember 1848 geborenen und mit einer endgültigen Entscheidung noch nicht versehenen jungen Männer, welche dem Saatziger Kreise durch Geburt oder Heimath angehören oder sich zur Zeit in demselben aufhalten — soweit sie sich nicht im Besitz von Päßen oder Wander-Erlaubniß befinden — werden hierdurch aufgefordert, sich an den oben genannten Tagen und Orten der diesseitigen Kreis-Ersatz-Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe vorzustellen.

Stargard i. P., den 7. April 1868.

Der Landrath.

172) Die Musterung der in den Jahren 1844 bis einschließlich 1848 gebornen Militairpflichtigen wird in Anclam **am 14., 15., 16. und 18. Mai d. Js.**, und die Loosung der 1848 gebornen **am 19. Mai**, Morgens von 8 Uhr ab, in den Lokalien des Schützenwirths Diederich hierselbst stattfinden. — Es werden daher alle in dem gedachten Zeitraume geborenen Militairpflichtigen, welche im Anclamer Kreise geboren oder domicilberechtigt sind, oder sich zeitweise in demselben aufhalten, hierdurch aufgefordert, sich, in sofern sie noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben, oder nicht bis auf eine gewisse spätere Zeit von der persönlichen Gestellung entbunden sind, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, mit ihren Taufscheinen und Militairpapieren versehen, an den genannten Tagen zur Musterung resp. Loosung zu gestellen. — Zur Gestellung behufs der Musterung werden auch diejenigen Militairpflichtigen hierdurch aufgefordert, welche früher als 1844 geboren sind und aus irgend einem Grunde keine endgültige Entscheidung erhalten haben. —

Anklam, den 8. April 1868.

Der Landrath.

173) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft für den Camminer Kreis wird an folgenden Tagen stattfinden: **am 1. Mai** Musterung in Stepenitz; **am 4. und 5. Mai** Musterung in Gültzow; **am 7., 8. und 9. Mai** Musterung in Cammin, und **am 12. Mai** Loosung in Cammin. Es werden alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1844 bis 31. Dezember 1848 geborenen und mit keiner definitiven Bestimmung versehenen jungen Leute, sie mögen im Camminer Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten, aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Musterung und resp. zur Loosung vor die Kreis-Ersatz-Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu gestellen.

Cammin, den 11. April 1868.

Der Landrath.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Grassmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 17. Den 24. April **1868.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 6998.) Gesetz, betreffend die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile lastenden Staatsschulden und die Ausgabe von Kassen-Anweisungen zum Betrage von 2,407,653 Thalern. Vom 29. Februar 1868.

(No. 6999) Gesetz, betreffend die Verstärkung der Geldmittel zur Abhülfe des in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes. Vom 3. März 1868.

(No. 7000.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Mohrungen nach Liebstadt und von Saalfeld durch die Feldmark Kuppen, zum Anschluß an die Gülbenboden-Saalfelder Chaussee.

Ausgegeben zu Berlin, den 8. März 1868.

(No. 7001) Gesetz, betreffend die Beschränkung der in den neuen Landestheilen in Verwaltungs-Angelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln. Vom 27. Februar 1868.

(No. 7002.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Landkreis Königsberg im gleichnamigen Regierungsbezirke, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lauth, an der Königsberg-Tapiauer Staats-Chaussee, bis zur Labiauer Kreisgrenze bei Legden; 2) von Königsberg über Samitten nach der Fischhauser Kreisgrenze; 3) vom Kirchdorfe Schaaken nach Schaakdvitte, und 4) von Craussen an der Königsberg-Uderwanger Chaussee nach Steinbeck.

(No. 7003) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises, im Betrage von 117,000 Thalern, II. Emission. Vom 27. Januar 1868.

(No. 7004.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wallerfangen über St. Barbe bis zur Banngrenze von Guisingen, nach den doppelten Sätzen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, an die Gemeinden Wallerfangen und St. Barbe.

Ausgegeben zu Berlin, den 9. März 1868.

(No. 7005) Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M. Vom 5. März 1868.

Ausgegeben zu Berlin, den 13. März 1868.

Patente.

Den Maschinen-Fabrikanten A. Münnich & Comp. in Chemnitz ist unter dem 28. März 1868 ein Patent auf eine Eisbereitungsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Steuer-Aufseher Karl Wilhelm Lange zu Stettin ist unter dem 1. April 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schlitten-Draisine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Heinrich Dopp in Berlin ist unter dem 1. April 1868 ein Patent auf einen Glühofen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Th. Stiehl zu Essen ist unter dem 2. April 1868 ein Patent auf einen Apparat zum Bewegen des Wassers in Dampfkesseln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammen-

Digitized by Google

setzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Technikern Karl Windhausen und Heinrich Büssing zu Braunschweig ist unter dem 2. April 1868 ein Patent auf einen Scheuerstein-Aufsatz in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

174) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen ist am 17. Februar d. J. ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 15. April cr. in Kraft tritt und für den Korrespondenzverkehr des Norddeutschen Bundes mit Norwegen folgende Verkehrserleichterungen zur Folge hat. Das Gesammtporto beträgt pro Loth incl. für frankirte Briefe nach Norwegen 3½ Sgr. resp. 12 Xr., für unfrankirte Briefe aus Norwegen 5 Sgr. resp. 18 Xr. Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je 2½ Loth incl. abgesandt werden. Dieselben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind. Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Kategorie, unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Receviße zugestellt werde. Für die Beschaffung des Receviße ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Xr. zu entrichten. Nach Norwegen können Zahlungen bis zum Betrage von 30 Thalern im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Die Gebühr beträgt 4 Sgr. oder 14 Xr. und ist stets vom Absender im Voraus zu entrichten. Für jetzt dürfen nur nach folgenden in Norwegen belegenen Orten Post-Anweisungen angenommen werden: Aalesund, Alten, Arendal, Bergen, Brevig, Christiania, Christiansand, Christiansund, Drammen, Dröbak, Egersund, Farsund, Flekkefiord, Frederikshald, Frederikshtad, Frederiksvärn, Grimstad, Hamar, Hammerfest, Hangesund, Holmestrand, Horten, Hönefos, Kongsberg, Kongsvinger, Kragerö, Langesund, Laurvig, Levanger, Lillehammer, Lillesand, Mandal, Molde, Mos, Namfos, Porsgrund, Rusder, Röraas, Sandefjord, Arsborg, Skien, Stavanger, Svelvig, Svinesund, Throndhjem, Tromsö, Tvedestrand, Tönsberg, Vadsö. Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpost-Sendungen nach Norwegen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 15. April 1868.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

175) Von der Königlich Spanischen Staats-Regierung, welche im Jahre 1863 den Paßzwang fremden Reisenden gegenüber aufgehoben hatte, ist derselbe in Bezug auf diejenigen fremden Reisenden, welche nach der Insel Cuba zu reisen beabsichtigen, wieder eingeführt worden. Wir bringen dies im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 9. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

176) Unter den Schafen in Weserow, Kreis Anclam, auf der Domaine Ziemitz und in der Stadt Wollin, Kreis Usedom-Wollin, sowie in Triebs, Kreis Greifenberg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 9. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

177) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1854.

Die neuen Koupons Serie II No. 1—8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16. März d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht. Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen — auch in Kassel und Wiesbaden — die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamt unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von Denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen. Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat

Digitized by Google

derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zuhaben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. Js. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Talons (beziehungsw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Koupons. Werth ... Thlr." Mit dem 1. November d. Js. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, ferner bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind. Stettin, den 2. März 1868.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

3) der Ober-Post-Direktion.

178) Vom 27. April cr. ab gehen die bis dahin zu dem Bestellbezirke von Rosenfelde gehörigen Ortschaften Althof, Seekrug und Steckliu auf den Bestellbezirk von Greifenhagen und die zu letzterem gehörige Ortschaft Paculent auf den Bestellbezirk von Fiddichow über.

Stettin, den 17. April 1868.

Die Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

179) Oberschlesische Eisenbahn. Auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird **vom 1. Mai d. J.** ab, die im Betriebs-Reglement für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen in der Zusatz-Bestimmung zum §. 12 unter A. für gewöhnliche Frachtgüter festgesetzte Lieferfrist für einen Transport bis zu 20 Meilen von 3 auf 2 Tage herabgesetzt. Bei größeren Entfernungen tritt für je angefangene weitere 20 Meilen ein Tag hinzu.

Breslau, den 8. April 1868.

Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

180) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft findet im Naugarder Kreise in nachstehender Weise statt: **am 27. Mai c.** in der Stadt Daber, **am 28. Mai c.** in der Stadt Massow, **am 29. und 30. Mai c.** in der Stadt Gollnow, **am 2., 3. und 4. Juni c.** in der Stadt Naugard und beginnt jedesmal des Morgens 6½ Uhr. Die Loosung der 20jährigen Militairpflichtigen findet in der Stadt Naugard **am 6. Juni,** Morgens 8 Uhr, statt. Es werden daher alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1841 bis zum 31. Dezember 1848 geborenen und mit keiner definitiven Entscheidung versehenen jungen Leute, sie mögen im Naugarder Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten, aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Musterung vor der Kreis-Ersatz-Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen.

Naugard, den 16. April 1868.

Der Landrath.

181) Das Kreis-Ersatz-Geschäft im diesseitigen Kreise findet in diesem Jahre in folgender Weise statt: **am 15. und 16. Mai** Musterung in Treptow a. Rega, **am 18. und 19. Mai** Musterung in Greiffenberg und das Loosen **am 20. Mai** in Greiffenberg.

Greiffenberg i. Pomm., den 16. April 1868.

Der Landrath.

182) Summarische Uebersicht des Inhalts der Jahresrechnung der Central-Kasse der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät pro 1867.

Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben.		Geldbetrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
I. Einnahmen.				
1) Bestand aus dem Jahre 1866		762	2	8
2) Reste	(Rest: 58 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf.)	170	29	1
3) Zu erstattende Vorschüsse (conf. No. 1 der Ausgaben)		9,000	—	—
4) Ausgeschriebene Beiträge	(Rest: 124 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf.)	191,732	5	10
5) Eingezogene Kapitalien		1,600	—	—
6) An Zinsen		10,696	18	6
Summa	(Rest: 183 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf.)	213,961	26	1
II. Ausgaben.				
1) Erstattete Vorschüsse	(Rest: 9,000 Thlr.)	—	—	—
2) An Restbrandvergütigungen und Verwaltungskosten pro				

Digitized by Google

	Latus (Rest: 9,000 Thlr.)			
	1866 et retro ..... (Rest: 8,692 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.)	57,913	25	8
3)	An Brand-Vergütigungen, Brandschaden-Untersuchungskosten und Spritzenprämien pro 1867! ..... (Rest: 48,633 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf.)	107,514	7	1
4)	An Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen	460	15	—
5)	An Verwaltungskosten ..... (Rest: 111 Thlr. — Sgr. 1 Pf.)	4,781	20	4
6)	Für zinsbar bestätigte Kapitalien	41,497	2	6
7)	An Druckkosten, für Schreibmaterialien ꝛc.	308	5	1
8)	Insgemein	150	3	—
	Summa (Rest: 66,436 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf.)	212,625	18	8

183) Summarischer Auszug aus der Nachweisung der von der General-Direktion Feuer-Societäts-Beiträge und festgesetzten Brandvergütigungen, Brand-Feuer-Spritzen.

A. Betrag der pro 1867 ausgeschriebenen Beiträge.

Nr.	Kreise.	in Klasse I. 1½ resp. 3 Sgr. vom Hundert.			II. 3 resp. 6 Sgr.			III. 6 resp. 12 Sgr.			IV. 18 Sgr.			Summa.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Anclam	297	14	7	503	23	11	5080	13	6	277	6	—	6158	28	—
2	Belgard	456	12	9	1515	8	7	5268	13	6	174	18	—	7414	22	10
3	Bütow	59	12	9	327	11	7	3278	5	3	56	12	—	3721	11	7
4	Cammin	408	9	9	659	27	—	7758	9	9	484	28	6	9311	15	—
5	Demmin	963	17	11	808	18	8	7948	27	9	576	22	6	10297	26	10
6	Fürstenthum	702	12	—	1896	12	9	14469	27	—	543	20	3	17612	12	—
7	Greifenberg	430	12	9	636	—	—	6987	6	—	271	10	6	8324	29	3
8	Greifenhagen	771	19	—	2299	5	11	8611	25	10	645	2	3	12327	23	—
9	Lauenburg	531	5	3	900	16	1	4414	5	3	89	25	6	5935	22	1
10	Naugard	372	4	1	1264	27	11	8098	3	9	460	15	—	10195	20	9
11	Neustettin	401	16	6	1009	1	6	8751	28	6	274	1	6	11336	18	—
12	Pyritz	1471	3	3	3025	25	1	7700	6	—	608	7	6	12805	11	10
13	Randow	2088	28	11	5210	9	11	10999	11	3	1113	1	1	19411	21	2
14	Regenwalde	825	—	3	1437	1	6	5332	27	9	168	4	6	7763	4	—
15	Rummelsburg	211	18	—	689	18	—	2292	1	6	62	16	6	3255	24	—
16	Saatzig	592	2	4	1769	—	4	8641	18	—	282	27	—	11285	17	8
17	Schlawe	382	21	9	792	27	9	9248	—	9	333	9	—	10756	29	3
18	Stolp	1013	5	9	1470	26	10	9529	19	6	197	12	—	12211	4	1
19	Ueckermünde	186	5	6	973	13	1	4348	25	6	223	1	6	5731	15	7
20	Usedom-Wollin	244	1	2	195	—	9	5260	27	9	312	27	—	6013	16	8
	Summa	12410	4	3	28285	7	2	144021	4	1	7155	28	1	191872	13	7

Stettin, den 23. März 1868.

Digitized by Google

Abschluß.

		Rt.	Sr.	Pf.
1)	Einnahmen ..... (Rest: 183 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf.)	213,961	26	1
2)	Ausgaben ..... (Rest: 66,436 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf.)	212,625	18	8
	Bestand	1,336	7	5
	Außerdem in Effekten 256,400 Thlr. zum Courswerthe von	225,999	22	6
	zusammen	227,335	29	11
	und nach Abzug der Einnahme- und Ausgabereste von	66,253	8	3
	Gesammt-Vermögen	161,082	21	8

Stettin, den 21. März 1868.

Die ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Societät.

der Altpommerschen Land-Feuer-Societät für das Jahr 1867 ausgeschriebenen
schaden-Untersuchungskosten, Spritzen-Prämien und Prämien für neu angeschaffte

II. Betrag der für das Jahr 1867 festgesetzten Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzen-Prämien und Prämien für neu angeschaffte Feuer-Spritzen.

Betrag der festgesetzten Brandvergütungen in Klasse I.				II.				III.				IV.				Summa				Betrag der Brandschaden-Untersuchungskosten.				Betrag der Prämien für zu Hälfte gekommene Spritzen.				Betrag der Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.				Hauptsumme aller Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzenprämien und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.			
Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	
—	—	—		—	—	—		2775	—	—		1576	5	3		4351	5	3		16	10	—		67	—	—		—	—	—		4434	15	3	
—	—	—		—	—	—		1057	24	5		—	—	—		1057	24	5		19	—	—		37	—	—		45	—	—		1158	24	5	
—	—	—		—	—	—		8025	—	—		—	—	—		8025	—	—		62	20	—		55	—	—		—	—	—		8142	20	—	
—	—	—		50	—	—		1744	—	—		1754	20	—		3548	20	—		45	10	—		35	—	—		—	—	—		3629	—	—	
—	—	—		—	—	—		3170	—	—		2231	12	7		5401	12	7		37	2	6		87	—	—		—	—	—		5525	15	1	
—	—	—		6	—	—		2342	5	—		—	—	—		2348	5	—		137	—	—		105	—	—		—	—	—		2590	5	—	
—	—	—		—	—	—		4470	—	—		—	—	—		4470	—	—		5	15	—		23	—	—		—	—	—		4498	15	—	
—	—	—		1519	—	—		8587	—	—		1806	—	—		11912	—	—		51	20	—		98	—	—		217	15	—		12279	5	—	
22	6	8		3190	—	—		4774	—	—		—	—	—		7986	6	8		80	20	—		40	—	—		—	—	—		8106	26	8	
1458	10	—		4092	11	1		11424	—	—		5922	27	6		22897	18	7		146	22	6		192	—	—		—	—	—		23236	11	1	
—	—	—		480	—	—		2976	15	—		—	—	—		3456	15	—		83	20	—		40	—	—		—	—	—		3580	5	—	
—	—	—		785	—	—		9333	15	—		5268	24	4		15387	9	4		47	—	—		149	—	—		75	—	—		15658	9	4	
815	—	—		4921	20	4		19639	7	6		7135	10	11		32511	8	9		226	15	—		435	—	—		75	—	—		33247	23	9	
—	—	—		—	—	—		150	—	—		—	—	—		150	—	—		7	15	—		22	—	—		—	—	—		179	15	—	
—	—	—		14	8	7		497	—	—		—	—	—		511	8	7		25	20	—		—	—	—		—	—	—		536	28	7	
260	—	—		350	—	—		6151	21	6		10	—	—		6771	21	6		47	15	—		72	—	—		48	—	—		6939	6	6	
—	—	—		2025	—	—		4639	10	—		—	—	—		6664	10	—		59	17	6		76	—	—		—	—	—		6799	27	6	
—	—	—		140	—	—		1700	—	—		—	—	—		1840	—	—		73	15	—		28	—	—		—	—	—		1941	15	—	
—	—	—		600	—	—		7510	25	—		—	—	—		8110	25	—		65	—	—		91	—	—		—	—	—		8266	25	—	
500	—	—		—	—	—		300	—	—		4980	—	—		5780	—	—		33	—	—		43	—	—		—	—	—		5856	—	—	
3055	16	8		18173	10	—		101267	3	5		30685	10	7		153181	10	8		1270	27	6		1695	—	—		460	15	—		156607	23	2	

Die ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Societät.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Die Verwaltung der Pfarre Wobbermin-Megow, Synode Pyritz, ist bis auf Weiteres dem Prediger Dieterich in Wobbermin übertragen.

Der bisherige Hülfsprediger Woelffel in Callies, Synode Dramburg, ist zum Pastor daselbst ernannt und in das ihm verliehene Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Strafanstaltsgeistliche Ringeltaube in Gollnow ist zum Diaconus in Alt-Damm und Pastor in Augustwalde und Arnimswalde, Landsynode Stettin, ernannt und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

Der bisherige Oberlehrer und Prediger Klopsch in Franzburg ist zum Pastor in Gramzow, Synode Anclam, erwählt und in dieses Amt eingeführt worden.

In Anclam ist der Lehrer Schmeling fest angestellt.

An der Stadtschule in Stargard ist die Lehrerin Elisabeth Lüdke definitiv angestellt worden.

Dem jüdischen Privatlehrer David Cohn ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Demmin in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

An dem Gymnasium zu Stettin ist die definitive Anstellung des Schulamts-Kandidaten Richard Hoffmann als Collaborator genehmigt worden.

Die Wahl des Lehrers Dr. Auf an der höheren Bürgerschule in Fürstenwalde zum ersten Lehrer und Diriaenten an der höheren städtischen Schule zu Wollin ist bestätigt worden.

In Züllchow, Synode Stettin, ist der erste Lehrer Krienke fest angestellt.

In Camp, Synode Anclam, ist der Schullehrer Hotb fest angestellt.

Die Küster- und Lehrerstelle in Alt-Damerow, Synode Freienwalde i. Pomm., ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

In Klein-Stepenitz, Synode Wollin, ist der zweite Lehrer Wegner fest angestellt.

Die Lehrerstelle in Codram, Synode Wollin, ist durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königl. Regierung.

Bei der Königlichen Regierung zu Stettin ist der bisherige Bureau-Diätarius, Militair-Anwärter Friedrich Wilhelm August Springstubbe als Sekretariats-Assistent angestellt worden.

Dem bisherigen Archiv-Assistenten Schultz am hiesigen Königlichen Staatsarchive ist die an diesem Archiv erledigte Stelle des Archiv-Sekretairs vom 1. d. Mts. ab übertragen worden.

Der Inspector R. Textor ist zum stellvertretenden Polizeiverwalter von Schmiz, Camminer Kreises, bestellt.

Der Kaufmann B. Schultz zu Plathe hat die ihm übertragene Spezial-Agentur zur Beförderung von Auswanderern nach Amerika mit Ausschluß von Brasilien und nach Australien für das Bremer Haus Slüzer u. Co. niedergelegt und ist also solcher für das Bremer Haus Fischer u. Behmer bestätigt.

Der Kaufmann C. C. Lenzner zu Demmin ist als Agent des zur Beförderung von Auswanderern nach den „vereinigten Staaten“ von Nord-Amerika, jedoch mit Ausschluß der s. g. Halbpachtsverträge konzessionirten Bremer Hauses Ernst Meyer u. Co. für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks bestätigt.

Angestellt sind: der Pächter Carl Sonntag als Post-Expediteur in Liebesecle; der Postfußbote, ehemaliger Dragoner, Witte, als Briefträger bei der Post-Expedition in Greifenhagen; der Packetträger Carl August Friedrich Klüber als Briefträger beim Post-Amte in Demmin.

Ausgeschieden ist: der Post-Expediteur Hasse in Liebesecle.

Verzeichniß der im 1. Quartal 1868 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personalveränderungen.

Den Bergassessoren beim Oberbergamt zu Halle Osann und von Rohr und dem Bergwerksdirektor Bergassessor Niedner zu Rüdersdorf ist der Charakter als „Bergrath“ Allerhöchst verliehen worden. — Der Bergassessor von Brunn zu Halle ist zur kommissarischen Beschäftigung in der Bergwerksabtheilung des Handelsministeriums nach Berlin berufen, und der Civilanwärter Tischmeyer, seither diätarisch daselbst, als Geheimer Kalkulator bei derselben Ministerialabtheilung angestellt. — Dem Bergreferendar und Markscheider Brathuhn sind, unter Ernennung zum Oberbergamts-Markscheider, die Geschäfte des Bezirks-Markscheiders beim Oberbergamt zu Clausthal übertragen worden. — Der Direktor des Salzamts zu Schönebeck, Bergrath Bischof, ist auf seinen Antrag pensionirt und seine Stelle dem Bergrath Althans, bisher zu Goslar, kommissarisch übertragen worden. — Der Salinenfaktor Wagner zu Osterwald ist kommissarisch an das Salzamt zu Schönebeck und der Bureauassistent Böhne zu Halle in gleicher Eigenschaft ebendahin versetzt. Der Salinensekretär Kolbe daselbst ist zum Salinenfaktor befördert. — Der Berginspektor Wesener zu Saarbrücken ist an die Berginspektion zu Staßfurt versetzt. — Dem Obersteiger Reinboth zu Eggersdorf und dem Materialausgeber Lingner zu Schönebeck ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Verze

der am 11. März 1868 gezogenen, durch die Bekan
Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Ein
verschreib

der Freiwilligen Staats-A

(Neunundzwanzigste Verloosung) abzul

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 1339 bis 1342. 1344. 1345. 1351 bis 1354. 1977. 1979 bis 1981. 2025. 2036. 2037. 2039 bis 2041. 2560. 2566. 2613 bis 2620. 3137 bis 3141. 3190. 3192 bis 3195. 40 Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 4 bis 20. 31. 32. 99. 1306 bis 1308. 1310 bis 1320. 1331 bis 1336. 1763 bis 1771. 1773. 1774. 1776 bis 1780. 1791 bis 1794. 60 Stück.

Lit. C. à **100** Rthlr. № 7943. 7946 bis 7963. 7965 bis 7985. 7987 bis 7999. 8004. 8006 bis 8032. 8034 bis 8052. 10241 bis 10249. 10251. 10253 bis 10300. 10351 bis 10357. 10362 bis 10365. 10368 bis 10394. 10547 bis 10550. 16256 bis 16286. 16290. 16305 bis 16310. 16312 bis 16326. 16328 bis 16350. 16352 bis 16354. 16356 bis 16365. 16367. 16368. 16370 bis 16378. 16945. 16949. 16950. 17001 bis 17021. 17229 bis 17250. 17302 bis 17306. 17308 bis 17317. 17319 bis 17340. 17343 bis 17347. 17349 bis 17360. 37687 bis 37694. 37696 bis 37718. 37720 bis 37732. 37736 bis 37773. 37775 bis 37792. 55903 bis 55936. 55939 bis 55941. 55943 bis 55956. 55958. 55960 bis 55965. 55968 bis 55985. 55988 bis 56011. 57606 bis 57622. 57624 bis 57626. 57628 bis 57640. 57642 bis 57708. 700 Stück.

Lit. D. à **50** Rthlr. № 2018 bis 2085. 2087

Gedruckt in der Königl. Staatsschuldenverw.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung	Nu / Sch / schre
		1868.
717.	12	1988.
3502.	2	4172.
369.	8	603.
9276.	5	982.
9642 57. . .	6	

g jährlicher
n dem Zoll-
biets-theilen.

ng der §§.
I der De-
September

ndung der
rch die Ge-
d 24. De-
archie ver-
Gültigkeit
Preußischen
1868.
ruar 1868,
r Statuten
en Kredit-

März 1868,
cher Schatz-
n 13 Mil-

1868.
491. ng der öf-
aden, Ems
1868.
ruar 1868,
fiskalischen
u für den
ner Kreis-
er Berlin-
ge nach dem
n-Görlitzer

ruar 1868,
fiskalischen
Unterhal-
im Kreise
önigsberg.
ig auf den
tionen des
n 120,000
868.
868.

Digitized by Google

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
Lit. B. à 500 Rthlr.									
2768. 70. . . .	14	2886.	14	5136. 37. 40. .	14				
Lit. C. à 200 Rthlr.									
2744. 58. . . .	14	4478 bis 82. 88.	13						
Lit. D. à 100 Rthlr.									
. . . . .	11	3505.	13	3755. 77. 79. .	14	5443. 46. 78. .	12	6002.	11	8505.	13

IV. der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Lit. A. à 1000 Rthlr.

117.	6								

Lit. B. à 500 Rthlr.

502.	6	935.	7	2243.	7				

Lit. C. à 200 Rthlr.

1530 bis 33. 38.	7	1545.	7	4867 bis 71. .	3				

Lit. D. à 100 Rthlr.

. . . . .	6	4651 bis 60. 63.	7	4666. 72. . . .	7	4677 bis 79. 86.	7	4695. 96. 99. .	7

. der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.

2717.	8	3309.	7	5457.	7				

Lit. B. à 500 Rthlr.

. . . . .	7	4699.	7	6843.	8	6844.	8	8466.	8

Lit. C. à 200 Rthlr.

. . . . .	8	2081. 85. 95. .	7	2681. 94. . . .	8	7202.	8	10573.	6

Lit. D. à 100 Rthlr.

bis 31. 39.	8	10176.	7	12382. 89. 91. .	7	12392 bis 96. .	7	14126. 39. 58. .	6	16014.	7

Berlin, den 11. März 1868.

nigl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Flwe. Meinecke.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 18. Den 1. Mai **1868.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 7006.) Gesetz, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an den in den Jahren 1864 und 1866 geführten Kriegen Theil genommen haben. Vom 24. Februar 1868.

(No. 7007.) Gesetz, betreffend das Recht der im Preußischen Unterthanen-Verhältniß stehenden Civilbeamten des Norddeutschen Bundes zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Vom 6. März 1868.

(No. 7008.) Gesetz, betreffend die Verwaltung der durch die Verordnung vom 15. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1646) geschlossenen Beamten-Wittwen- und Waisen-Kassen und die Verwendung ihres Vermögens. Vom 6. März 1868.

(No. 7009.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Januar 1868, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Marine-Hafenbau-Direktion für die Kieler Bucht.

(No. 7010.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 8. Februar 1868, betreffend die Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse unterm 11. Oktober 1861 zwischen Preußen und Waldeck abgeschlossenen Vertrages auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 27. Februar 1868.

(No. 7011.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Falkenberg über Bahnhof Dambrau zum Anschluß an die Breslau-Oppelner Staats-Chaussee, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln.

(No. 7012.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Falkenberger Kreises, II. Emission, im Betrage von 43,000 Thalern. Vom 8. Februar 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 16. März 1868.

(No. 7013.) Gesetz, betreffend die Erhebung jährlicher Aversional-Beiträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen. Vom 5. März 1868.

(No. 7014.) Gesetz, betreffend die Ergänzung der §§. 45 bis 47 und §. 59 Titel I der Deposital-Ordnung vom 15. September 1783. Vom 6. März 1868.

(No. 7015.) Gesetz, betreffend die Verwendung der Jagdscheingebühren in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen und die Gültigkeit der Jagdscheine im ganzen Preußischen Staatsgebiete. Vom 9. März 1868.

(No. 7016.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1868, betreffend die Abänderung der Statuten des Bremenschen ritterschaftlichen Kreditvereins.

(No. 7017.) Allerhöchster Erlaß vom 11. März 1868, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen zum Betrage von 13 Millionen Thaler.

Ausgegeben zu Berlin den 16. März 1868.

(No. 7018.) Gesetz, betreffend die Schließung der öffentlichen Spielbanken zu Wiesbaden, Ems und Homburg. Vom 5. März 1868.

(No. 7019.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Luckau für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Prierow an der Berlin-Lübben-Kottbuser Staats-Straße nach dem Bahnhof Brand an der Berlin-Görlitzer Eisenbahn.

(No. 7020.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Friedland, Regierungsbezirks Königsberg.

(No. 7021.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Friedland im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 24. Februar 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 16. März 1868.

Digitized by Google

(No. 7022.) Gesetz, betreffend die Bestimmungen wegen der Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 9. März 1868.

(No. 7023.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Landsberg a. d. W. für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Landsberg an d. W. bis zur Grenze des Kreises Birnbaum in der Richtung auf Schwerin.

(No. 7024.) Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1868, betreffend die Aufhebung des für Benutzung der Schleusen an der Lahn zu entrichtenden Schleusengeldes.

(No. 7025.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1868, betreffend die Zulassung der Dänischen Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze.

Ausgegeben zu Berlin den 20. März 1868.

Patente.

Dem Königlichen Professor R. R. Werner in Berlin ist unter dem 11. April 1868 ein Patent auf einen Expansions-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

184) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. Mai 1868 fälligen Schatzanweisungen.

Die am 15. Mai d. J. fälligen, auf Grund des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 607) und des Allerhöchsten Erlasses vom 5. August 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1471) ausgegebenen Schatzanweisungen vom 15. August 1867 werden vom 7. Mai d. J. ab in den Dienststunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen — auch in Cassel und Wiesbaden, — der Generalkasse in Hannover, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg eingelöst. Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so werden die Besitzer solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, aufgefordert, diese Papiere bald an Eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen in Bezug auf die Einlösung nicht einlassen. Bei Einlieferung der betreffenden Papiere ist ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem die Schatzanweisungen nach Litten, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches ausgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist bei der Empfangnahme des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 15. April 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

185) Bekanntmachung, betreffend die Post-Dampfschiffs-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe.

Vom 1. Mai d. J. ab wird die Postdampfschiff-Verbindung von der Linie Stralsund-Ystadt auf die Linie Stralsund-Malmoe verlegt. Die Fahrten werden von demselben Zeitpunkte ab in beiden Richtungen bis ultimo September täglich stattfinden. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden bewirkt. Das Passagiergeld beträgt: I. Platz 4½ Thaler, II. Platz 3 Thaler, Vorderplatz 1½ Thaler Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thaler und II. Platz 5 Thaler Preuß. 100 Pfund Reisegepäck sind frei. Die Fracht beträgt: für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Produkte ꝛc.) 5 Sgr. für je 100 Pfund. Die Verbindung mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich in der Richtung nach Schweden: Abgang aus Berlin um 5^{30} Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 12 Uhr Nachts, Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch, Ankunft in Malmoe zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug, Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage, in Gothenburg am andern Mittage; in der Richtung nach Deutschland: Abgang von Stockholm 6^{e} früh, Ankunft in Malmoe 1^{30} Nachts, Abgang aus Malmoe mit Tagesanbruch, Ankunft in Stralsund gegen Mittag, zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug, Ankunft in Berlin um 6^{20} Nachmittags. (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien.) Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschlusse an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Verbindung mit Dänemark geboten. Nähere Auskunft ertheilen alle Norddeutschen Postanstalten und die nachstehend benannten Postdampfschiffs-Agenten: in Stralsund Herr Konsul Heinrich Israel; in Malmoe Herr Hans Frijs; in Berlin Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße No. 23—24, Herr Hofspediteur A. Warmuth, Friedrichsstraße No. 94; in Stettin Herren

Digitized by Google

Schreyer & Co.; in Frankfurt a. O. Herren Herrmann & Co.; in Danzig Herr Ferdinand Prowe; in Königsberg i. Pr. Herr Carl Friedrich Sturmhöwel; in Breslau Herren Bülow & Co.; in Magdeburg Herr W. Matthée; in Cöln Herren W. Tilmes & Co.; in Düsseldorf Herr Wilhelm Bauer; in Elberfeld Herr J. Weidtmann; in Crefeld Herr C. Schnabelitz; in Leipzig Herr A. Lieberoth; in Dresden Herren Lüder & Tischer; in Wien Herren Svatojanski & Sodl; in Frankfurt a. M. Herr H. L. Zipf; in Paris Monsieur C. F. Dolz, 14 Rue de l'Echiquier; in Brüssel Monsieur Croop, 77 Montagne de la Cour.

Berlin, den 18. April 1868.

General-Post-Amt.

186) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark ist am 7./9. April d. J. ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 1. Mai d. J. in Kraft tritt. In Folge dieses Vertrages kommen für den Korrespondenz-Verkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes und Dänemark folgende Portosätze zur Anwendung: Das Gesammtporto beträgt bis zum Gewicht von 1 Loth incl. für frankirte Briefe nach Dänemark 2 Grosch. oder 7 Xr., für unfrankirte Briefe aus Dänemark 4 Grosch. oder 14 Xr., mit der Maßgabe, daß für gewöhnliche Briefe, welche aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein, mit Einschluß des Fürstenthums Lübeck, sowie aus den freien und Hansestädten Lübeck nebst Travemünde und Hamburg herrühren und nach Dänemark bestimmt sind, et vice versa, das Porto bis zum Gewicht von 1 Loth incl. frankirt nach Dänemark auf 1½ Grosch., unfrankirt aus Dänemark auf 3 Grosch. festgesetzt ist, und daß für Lokal-Briefe im Verkehr zwischen den Norddeutschen und Dänischen Grenzorten das Porto von 1 Groschen für frankirte Briefe und von 2 Groschen für unfrankirte Briefe Anwendung findet. Uebersteigt das Gewicht des Briefes ein Loth, so wird das Doppelte des betreffenden vorstehenden Satzes für Briefe bis zu dem zulässigen Maximal-Gewicht von 15 Loth erhoben. Drucksachen und Waarenproben können gegen ein ermäßigtes Porto von ¾ Groschen resp. 3 Xr. für je 2½ Loth incl. abgesandt werden. Uebersteigen jedoch die hiernach sich ergebenden Beträge das Doppelte des Portos für frankirte Briefe, so ist nur dieses zu entrichten. Die Drucksachen und Waarenproben müssen frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind. Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, jedoch unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Gr. oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Gr. oder 7 Xr. zu entrichten. Nach allen Postorten in Dänemark können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied des Betrages der Post-Anweisung 4 Gr. oder 14 Xr., mit der Maßgabe, daß für Post-Anweisungen aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein nebst dem Fürstenthum Lübeck, sowie aus Hamburg und Lübeck nebst Travemünde nach Dänemark bei Beträgen unter und bis 25 Thaler eine Gebühr von 2 Gr. Anwendung findet. Die Gebühr ist stets vom Absender zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Für dergleichen Briefe ist das Porto und die Expreßgebühr stets vom Absender im Voraus zu entrichten; es beträgt die Expreßgebühr bei Briefen nach Dänemark 2 Sgr. Ueber die Behandlung und Taxirung der Fahrpostsendungen nach Dänemark ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 24. April 1868.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

187) Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministerds der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht. Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen. Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanteninstitut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache sowie in der

Digitized by Google

Musik gelegt. Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, wobshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird. Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit. Die Zöglinge zahlen eine, in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen. Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens **bis zum 20. Juni d. J.** unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen: 1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen; 2) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen; 3) ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können; 4) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführten Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll; 5) ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist; 6) die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungsanstalten erhaltenen Zeugnisse; 7) außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichtsanstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungs-Arbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien. Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt. — Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungsanstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert. — In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können. Das neu ausgegebene Programm lautet: In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungsanstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungsanstalt für evangelische Töchter höherer Stände. Die vereinigten Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin. Die Erziehungsanstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet. Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10. bis 16. Lebensjahre. Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminardirection anzuzeigen. Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist. Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche, Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert. Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude. Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahnstationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen. Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Walde erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig. Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich an-

Digitized by Google

schließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstaltsarzt geleistet. Die Beköstigung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schulanstalten in Droyßig verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch christliche Richtung. Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden, edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharacters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren. Die Erziehung, auf dem Worte Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden. Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen. Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt. Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes von dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird. Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstaltserziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden. Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird. Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turn-Anzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen. Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maaßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten. Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religionsunterrichts. In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem lutherischen Katechismus eingeführt; der Confirmandenunterricht und die Einsegnung kann Seitens des Ortsgeistlichen erfolgen. Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird. Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden. In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammtunterrichts. In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch Nationallehrerinnen mit besorgt. Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung. An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen, die häuslichen Arbeiten der Pensionäre werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet. Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungsanstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminardirection zu richten; von Seiten derselben wird auch die Korrespondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 21. März 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers

Digitized by Google

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir hierdurch zur Kenntniß.

Stettin, den 7. April 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

188) Unter den Schafen in Dahlow, Kreis Saatzig, ist auch die Räudekrankheit ausgebrochen, während die Pockenkrankheit noch nicht erloschen ist. Es bleibt daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt. Stettin, den 18. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

189) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Tornow, Kreis Saatzig, und auf dem Gute Catschow, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 24. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

190) Unter den Schafen in Golchen, Kreis Demmin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 24. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

191) Unter dem Rindvieh des Schulzen Hempel zu Brietzig, Kreis Pyritz, ist die Lungenseuche ausgebrochen. Es ist daher das Gehöft des ꝛc. Hempel gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 24. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

192) Die Räudekrankheit unter den Schafen auf der Domaine Ziemitz, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Insgleichen tritt die unterm 9. April cr. anderweit angeordnete Sperre außer Wirksamkeit.

Stettin, den 29. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

193) Das Kreis-Ersatz-Geschäft im diesseitigen Kreise findet in diesem Jahre in folgender Weise statt: **Am 15. und 16. Mai** Musterung in Treptow a. R., **am 18. und 19. Mai** Musterung in Greiffenberg und das Loosen **am 20. Mai** in Greiffenberg.

Greiffenberg i. Pomm., den 16. April 1868.

Der Landrath.

II. Personal-Chronik.

Der Gutsförster Otto Schmidt zu Langenberg ist zum stellvertretenden Polizeiverwalter dieses Gutes und dessen Pertinentien bestellt.

Der Gutspächter Wagner zu Wangerin d ist zum stellvertretenden Polizeiverwalter dieses Gutes bestellt.

Der Ober-Inspektor Hermann Jeske zu Gülstow ist zum stellvertretenden Polizeiverwalter dieses Ortes bestellt.

Der Oberförster Sprengel in Grünhaus ist vom 1. Mai d. J. ab nach Cressen im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. versetzt und die Stelle in Grünhaus dem Oberförster Stumpff zu Xanten im Regierungsbezirk Düsseldorf übertragen worden.

An Stelle des von Grünhaus versetzten Oberförsters Sprengel ist der jetzige Oberförster Stumpff daselbst zum Forst- und Jagd-Polizei-Anwalt für das Grünhauser Revier kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Der Gutspächter Draeger zu Wittstock ist zum stellvertretenden Polizeiverwalter dieses Guts bestellt.

Der bisher bei der Königlichen Regierung zu Trier beschäftigt gewesene Regierungs-Referendarius v. Dobbeler ist bei der Königlichen Regierung zu Stettin als Referendarius angenommen worden.

Der bisherige Finanzrath von Voß ist von des Königs Majestät zum Regierungsrath ernannt, und ist demselben eine etatsmäßige Rathsstelle bei der Königl. Regierung zu Stettin verliehen worden.

Der bisherige Regierungs-Assessor von Sommerfeld bei der Königlichen Regierung zu Stettin ist von des Königs Majestät zum Regierungsrath ernannt worden.

Die Verwaltung des Königlichen Domainen-Rent-Amts und der Kreis-Kasse in Cammin ist von Ende des Monats April cr. ab dem Regierungs-Civil-Supernumerarius Barkow übertragen worden.

An der höheren Bürgerschule zu Stargard ist der Lehrer Dr. phil. Kiehl definitiv angestellt worden.

In Hoppenwalde ist der katholische Schullehrer Tichy fest angestellt.

Der Ehefrau des Lehrers Fredrich geb. Block in Regenwalde ist die Concession zur Errichtung und Leitung einer Privatschule für Kinder vom 5. bis zum 8. Lebensjahre ertheilt worden.

An der mit der höheren Knaben- und Töchterschule zu Wollin verbundenen Vorbereitungsschule ist der Lehrer Hein fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 19. Den 8. Mai **1868.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 7026) Gesetz, betreffend eine Erweiterung des durch die §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 28. September 1866 über den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes (Gesetz-Sammlung Seite 607) eröffneten Kredits. Vom 6. März 1868.

(No. 7027) Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 500,000 Thaler an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover. Vom 7. März 1868.

(No. 7028) Gesetz, betreffend die Abänderung des für das vormalige Königreich Hannover zur Anwendung kommenden Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851. Vom 12. März 1868.

(No. 7029) Statut für die Wiesen-Meliorations-Genossenschaft an der oberen Weina zwischen dem Wierzbiczanyer See und der Orchelmühle. Vom 4. März 1868.

(No. 7030) Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1868, betreffend die Einführung der in den älteren Provinzen geltenden allgemeinen Vorschriften über die Revision der Staats-Kassen ꝛc. in die neuen Landestheile.

Ausgegeben zu Berlin, den 26. März 1868.

(No. 7031) Gesetz, betreffend die Erweiterung der Zinsgarantie des Staats für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call. Vom 11. März 1868.

(No. 7032) Gesetz, betreffend die Deklaration der Verordnung vom 24. August 1867, betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 13. März 1868.

(No. 7033) Statut für den Verband zur Entwässerung des Landgrabenthales im Soraner Kreise. Vom 4. März 1868.

(No. 7034) Statut für den Verband zur Entwässerung des Altwasserbruchs im Soraner und Crossener Kreise. Vom 4. März 1868.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. März 1868.

(No. 7035) Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königl. Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim. Vom 17. März 1868.

(No. 7036) Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1867, betreffend das Erscheinen einer Dänischen Uebersetzung der Gesetz-Sammlung.

(No. 7037.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Mansfeld'schen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 23. März 1868.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1868.

(No. 7038) Gesetz, betreffend die Gewährung einer Staatsunterstützung an die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft für den Bau einer Eisenbahn von Leinefelde nach Gotha. Vom 2. März 1868.

(No. 7039) Gesetz, betreffend die Bewilligung einer bedingten Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Posen nach Thorn und Bromberg. Vom 11. März 1868.

(No. 7040) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 23. März 1868.

Ausgegeben zu Berlin, den 4. April 1868.

(No. 7041.) Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser. Vom 18. März 1868.

(No. 7042.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1868, betreffend die Ausdehnung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1866 dem Wehlauer Kreise bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Gubehnen nach Stampelken bewilligten Rechte auch auf die Chaussee von Stampelken bis zur Labiauer Kreis-Chaussee von Nauzken über Kaymen nach Sielkeim.

(No. 7043.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wehlauer Kreises, im Betrage von

Digitized by Google

54,800 Thalern II. Emission. Vom 8. Februar 1868.

(No. 7044.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Dähre im Kreise Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Kreisgrenze bei Schmölau in der Richtung auf Bodenteich.

(No. 7045.) Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1868, betreffend den Bau und die künftige Verwaltung der Eisenbahnen von Schneidemühl nach Dirschau und von Thorn nach Insterburg, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten beiden Eisenbahnen erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.

(No. 7046.) Bekanntmachung, betreffend die mit Oldenburg abgeschlossene Uebereinkunft zur wechselseitigen Beförderung der Strafrechtspflege. Vom 25. März 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 6. April 1868.

(No. 7047.) Gesetz, betreffend die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen. Vom 21. März 1868.

(No. 7048.) Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee von Gebesee nach Tennstädt im Kreise Weißensee, Regierungs-Bezirks Erfurt.

(No. 7049.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes für die Zweigbahn der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn von der Station Völklingen nach der neuen Tiefbauanlage der Steinkohlengrube Gerhard-Prinz-Wilhelm bei Püttlingen.

(No. 7050.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft“ zu Berlin. Vom 19. März 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 11. April 1868.

(No. 7051.) Gesetz, betreffend das Expropriations-Verfahren im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 8. April 1868.

(No. 7052.) Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Kreis Angerburg, Regierungs-Bezirk Gumbinnen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Angerburg über Ogonken, Possessern, Pietzarken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Lötzen.

(No. 7053.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Angerburger Kreises im Betrage von 41,000 Thalern. Vom 2. März 1868.

(No. 7054.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der in der General-Versammlung der Preußischen Hagelversicherungs-Aktien-Gesellschaft vom 21. Dezember 1867 anderweit beschlossenen Aenderungen des Gesellschafts-Statuts vom 15. März 1864. Vom 2. April 1868.

(No. 7055.) Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für den Bau der Staats-Eisenbahnen von Dittersbach nach Altwasser und von Ruhbank über Landeshut nach Liebau bis zur Böhmischen Grenze, und die Ausführung dieser Eisenbahn durch die Königliche Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn.

Ausgegeben zu Berlin den 22. April 1868.

Patente.

Dem Mühlenbaumeister C. F. Jaacks zu Lübeck ist unter dem 26. April 1868 ein Patent auf einen Staubfänger an ventilirten Mahlgängen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Eduard Zachariae zu Loenberg bei Weilburg ist unter dem 27. April 1868 ein Patent auf ein durch Modell nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Pedal für Flügel-Fortepianos, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

194) Bekanntmachung, betreffend die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Kiel und Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6 bis 7 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt, und zwar in folgender Weise:

Aus Kiel täglich gegen 9½ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg, in Korsoer am nächsten Morgen gegen 4½ Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 7 Uhr früh und an die Dampfschiffe nach Nyborg und Aarhuus: in Kopenhagen 10½ Uhr Vormittags, in Nyborg 11

Digitized by Google

Uhr Vormittags, in Aarhuus 4 Uhr Nachmittags; — aus Korsoer gegen 10½ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges von Kopenhagen, in Kiel am nächsten Morgen gegen 5½ Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg, in Hamburg 10³⁵ Uhr Vormittags. Es coursiren Staats-Postdampfschiffe für Rechnung der Norddeutschen und Dänischen Postverwaltung. Personengeld zwischen Kiel und Korsoer: Erster Platz 3¾ Thaler, Deckplatz 1½ Thaler. Von allen Hauptstationen der Altona-Kieler Eisenbahn findet eine Durcherhebung des Personengeldes und der Kosten des Reisegepäcks nach den Stationen der Seeländischen Eisenbahn (Korsoer-Kopenhagen) statt. Die Specialtaxen sowie nähre Auskunft sind zu erhalten bei der Post-Dampfschiffs-Expeditionen in Kiel sowie bei allen Norddeutschen Post-Anstalten.

Berlin, den 28. April 1868.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

195) Der §. 41 der im 36. Stück der Gesetzsammlung vom Jahre 1859 publicirten Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859 bestimmt wörtlich, wie folgt:

„Wer Fischerei betreibt, muß einen Legitimationsschein „(Willzettel, Fischzettel) bei sich führen und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen. — „Der „Legitimationsschein des nicht aus eigenem Rechte Fischenden muß von demjenigen, der die Befugniß dazu ertheilt hat, ausgestellt und von dem Oberfischmeister „mit dem Vermerk der erhaltenen Kenntniß und mit „einer Nummer versehen sein. — „Demjenigen, der „die Fischerei aus eigenem Rechte betreibt, wird auf „bloße Anmeldung vom Oberfischmeister der Legitimations„schein ertheilt, der aber auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß ist. „Diese Legitimationsscheine, deren Ausstellung kostenfrei erfolgt und die Niemand an einen Andern überlassen „darf, sind nur für die Personen und deren Leute, die „Zeiträume, die Reviere, die Arten und Zahl der Fischer„zeuge, die Zahl der Kähne und Böte gültig, auf welche „sie lauten. — „Legitimationsscheine zum Betriebe der „Fischerei mit dem Aalspeere haben nur für diejenigen „Personen Gültigkeit, auf deren Namen dieselben ausgestellt sind."

Da die Serie der in Gemäßheit dieser gesetzlichen Bestimmung und der Bekanntmachung der unterzeichneten Königlichen Regierung vom 21. April 1865 (Amtsblatt Nr. 18 und 19) ertheilten Legitimationsscheine zum 1. Juni d. J. abläuft, und von da ab eine neue Serie der Legitimationsscheine auf die drei Jahre vom *1.* Juni 1868 bis dahin 1871 eintritt, so wird für die Fischereiberechtigten in den im §. 1 der oben gedachten Fischerei-Ordnung bezeichneten Gewässern Nachstehendes bestimmt:

I. Diejenigen, welche die ihnen aus eigenem Rechte zustehende Fischerei selbst ausüben, oder durch ihre Leute für sich ausüben lassen wollen, sind verpflichtet, die Ausstellung eines Legitimationsscheines durch den Königlichen Oberfischmeister Grunwaldt zu Wollin nach dem belgedruckten Formular A. und wenn sie zur Fischerei mit dem Aalspeere berechtigt sind, nach dem beigedruckten Formular B. nachzusuchen.

Dabei ist Nachstehendes zu beobachten: 1) In den Gesuchen ist anzugeben: a) Wohnort, Stand, Vor- und Zuname des Antragstellers; b) die Bezeichnung des Grundstücks, welchem die Fischereiberechtigung anklebt; c) der Grund der Berechtigung (Verleihung, Verjährung ꝛc.), wo möglich unter Angabe des Datums des betreffenden Documents; d) die möglichst genaue Bezeichnung der Gewässer, in welchen die Berechtigung ausgeübt werden darf, die Art und Zahl der Fischereigeräthschaften, und die Art und Zahl der Böte oder Kähne, und die erforderliche Anzahl der Legitimationsscheine für den Fall, wo der Berechtigte gleichzeitig verschiedene Arten der Fischerei resp. an verschiedenen Orten durch seine Leute ausüben läßt; e) der Zeitraum, für welchen der Legitimationsschein nachgesucht wird und welcher sich nicht über den 1. Juni 1871 hinaus erstrecken darf. — 2) Die unter No. 1 gedachten Gesuche sind der Regel nach von der Ortspolizeibehörde, und wenn der Polizeiverwalter nicht am Orte wohnt, vom Schulzen-Amte; in städtischen Bezirken aber vom Magistrate entweder mit der Bescheinigung zu versehen, daß der Antragsteller der genannten Behörde als Fischereiberechtigter in dem angegebenen Umfange bekannt ist, oder es sind die Gesuche durch Vermittelung dieser Behörden an die unten unter No. 4 genannten Beamten zu befördern. Die gedachten Behörden (Ortspolizeibehörden, Schulzenämter, Magistrate) werden hiermit angewiesen, den in dieser Beziehung an sie gestellten Anträgen der Fischereiberechtigten zu entsprechen. In Ortschaften, wo mehrere Berechtigte ansässig sind, können die Gesuche um Legitimationsscheine auch von den genannten Behörden im Namen der Berechtigten in tabellarischer Form eingegeben werden. — 3) Da die Personen der Berechtigten, sowie die Existenz und der Umfang der Berechtigung zur Zeit den Königlichen Fischereibeamten nicht überall ausreichend bekannt sind, so haben die Antragsteller bei Nichtbeobachtung der vorstehend unter No. 1 und 2 gegebenen Vorschriften zu gewärtigen, daß wenn dem Oberfischmeister ihre Berechtigung nicht anderweitig genügend bekannt ist, die Ausstellung des Legitimationsscheines verweigert, oder doch durch Rückfragen verzögert wird, ohne daß den Antragstellern hieraus ein Anspruch auf Entschädigung erwachsen kann. — 4) Die unter No. 1 und 2 gedachten Gesuche oder tabellarischen Nachweisungen sind portofrei entweder an den Oberfischmeister, oder an die zunächst wohnenden Fischkieper, oder Domainen-, oder Domainen-Rent-Beamten zu befördern, welche Letzteren mit deren Weiterbeförderung beauftragt sind. — 5) Bei denjenigen Berechtigten, die lediglich eine Erneuerung der schon in der Serie 1865 bis 1. Juni 1868 erhaltenen Legitimationsscheine auf dieselben Bezirke und

Digitized by Google

Dieselben Fischerzeuge, welche in diesen angegeben sind, beantragen, bedarf es der ad 1 und 2 gedachten Gesuche nicht, sondern statt deren nur der Einsendung oder Vorzeigung ihrer bisherigen Legitimationsscheine. — 6) In wie weit etwa die Gesuche in Wollin selbst oder in anzuberaumenden Lokalterminen vom Oberfischmeister unmittelbar resp. mündlich entgegen zu nehmen, bleibt besonderer Anordnung und Bekanntmachung durch denselben vorbehalten.

II. Die Magistrate in Städten, wo die der Commune gehörige Fischerei nicht von den Bürgern aus eigenem Rechte ausgeübt, sondern für Rechnung der Kämmerei verpachtet wird, ferner Gutsherrschaften und sonstige Fischereiberechtigte, welche befugt sind, die Ausübung der ihnen in den qu. Gewässern zustehenden Fischerei zu verpachten, oder sonst an andere zu überlassen, sind verpflichtet, den Pächtern ꝛc. Legitimationsscheine zu ertheilen, wobei Nachstehendes zu beobachten ist: 1) Die Aussteller haben sich hierzu des beigedruckten Formulars C. und bei Ueberlassung der Fischerei mit dem Aalspeere des beigedruckten Formulars D. zu bedienen. Es können diese Formulare von dem Oberfischmeister Grunwaldt zu Wollin unentgeltlich bezogen werden. — 2) Bei Ausstellung der Legitimationsscheine und bei Vollziehung derselben sind insbesondere diejenigen Vorschriften zu beachten, welche auf der Rückseite der nachstehend beigefügten Formulare unter dem Buchstaben a. enthalten sind. — 3) Die solchergestalt ausgestellten Ligitimationsscheine sind von den Ausstellern an einen der oben unter No. I. 4 genannten Beamten Behufs der Legalisation durch den Oberfischermeister portofrei zu befördern. Wenn der Aussteller weder Magistrat noch Gutsherrschaft ist, so ist der Regel nach die Berechtigung des Ausstellers zur Ertheilung des Legitimationsscheines durch eine der oben unter I. 2 genannten Behörden (Magistrat, Polizeiverwalter, Schulzenamt) zu bescheinigen oder es sind die Scheine durch Vermittelung einer dieser Behörden Behufs der Legalisation zu befördern. — 4) Bei Nichtbeobachtung vorstehender Vorschriften gilt das oben unter No. I. 3 Bemerkte.

III. Diejenigen, welche vom 1. Juni dieses Jahres ab von den Fischerei-Aufsichtsbeamten in den der Fischerei-Ordnung unterliegenden, im §. 1 derselben bezeichneten Gewässern fischend betroffen werden sollten, ohne den vorschriftsmäßigen Legitimationsschein bei sich zu führen, und auf Verlangen vorzuzeigen, werden Behufs ihrer Bestrafung in Gemäßheit des §. 44 der Fischerei-Ordnung zur Anzeige gebracht werden.

Stettin, den 27. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Serie 1. Juni 1868 — 1. Juni 1871.

Legitimationsschein A. No. auf die Zeit vom ten 18 bis ten 18
für den ..... zu .....
zum Betriebe der Fischerei aus eigenem Rechte unter Beobachtung der Fischereiordnung, in dem Bezirke: .....
mit: .....

Wollin, den ten 18
Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.

a) Die Ertheilung dieses Legitimationsscheins ist auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streites ohne Einfluß.
b) Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannten Personen und deren Leute gültig. Beim Betreiben der Fischerei muß derselbe von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.
c.) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter b. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1. Juni 1868 — 1. Juni 1871.

Legitimationsschein B. No. zum Betriebe der Fischerei aus eigenem Rechte mit einem Aalspeere
auf die Zeit vom ten 18 bis ten 18
für den ..... zu .....
unter Beobachtung der Fischereiordnung in dem Bezirke: .....

Wollin, den ten 18
Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.

a) Die Ertheilung dieses Legitimationsscheins ist auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß.
b) Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin genannte Person gültig. Derselbe muß beim Betreiben der Fischerei von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.
c) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter b. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1. Juni 1868 — 1. Juni 1871.

Legitimationsschein C. auf die Zeit vom ten 18 bis ten 18
für den ..... zu .....
zum Betriebe der Fischerei unter Beobachtung der Fischerei-Ordnung in nachstehend bezeichnetem Umfange:
1. Angabe des Fischereibezirks: .....
.....
2. Art und Zahl der Fischereigeräthschaften. .....
.....
den. ten 18
.....
Vidi .... Wollin, den ten 18
No. .... Der Königliche Oberfischmeister.

Digitized by Google

Bemerkungen.

a) Der Ausſteller hat dem umſtehenden Legitimationsſcheine den Zeitraum, für welchen derſelbe ausgeſtellt wird, und welcher ſich nicht über den 1. Juni 1871 hinaus erſtrecken darf, ferner den Stand, Namen und Wohnort desjenigen, dem die Befugniß zur Ausübung der Fiſcherei ertheilt werden ſoll, endlich unter No. 1 die Gewäſſer, in welchem die Fiſcherei ausgeübt werden darf, unter No. 2 die Art und Zahl der Fiſchereigeräthſchaften und im Fall die Fiſcherei ſegelnd ausgeübt wird, namentlich bei der Zeeſenfiſcherei die Art und Zahl der Fahrzeuge einzurücken, am Schluſſe aber den Ort und das Datum der Ausſtellung, und ſeine Unterſchrift mit dem Polizeiſiegel beizufügen. Iſt der Ausſteller nicht zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt, ſo muß er ſeine Unterſchrift von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung deſſelben beglaubigen laſſen.

b) Der Legitimationsſchein erhält ſeine Gültigkeit erſt, nachdem derſelbe von dem Oberfiſchmeiſter mit dem Vermerke der erhal enen Kenntniß und mit einer Nummer verſehen iſt. Auf die Beurtheilung der Berechtigung des Ausſtellers im Falle eines Streits iſt dieſer Vermerk ohne Einfluß.

c) Der Legitimationsſchein darf an keinen Andern überlaſſen werden und iſt nur für die darin benannten Perſonen und deren Leute gültig. Beim Betreiben der Fiſcherei muß derſelbe von dem Fiſchenden bei ſich geführt und dem Fiſchereiaufſichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

d) Zuwiderhandlungen gegen die Beſtimmungen unter c. ziehen die in der Fiſchereiordnung beſtimmte Strafe nach ſich.

Serie 1. Juni 1868 — 1. Juni 1871.

Legitimationsſchein D. zum Betriebe der Fiſcherei mit einem Aalſpeere

auf die Zeit vom ten 18 bis ten 18
für den..... zu.....
unter Beobachtung der Fiſchereiordnung in dem Bezirke:
.....
den ten 18
.....
Vidi.... Wollin, den ten 18
No. .... Der Königliche Oberfiſchmeiſter.

Bemerkungen.

a) Jeder Legitimationsſchein zur Fiſcherei mit dem Aalſpeere iſt nur für eine Perſon auszuſtellen.

b) Der Ausſteller hat dem umſtehenden Legitimationsſcheine den Zeitraum, für welchen derſelbe ausgeſtellt wird, und welcher ſich nicht über den 1. Juni 1871 hinaus erſtrecken darf, ferner den Stand, Namen und Wohnort desjenigen, dem die Befugniß zum Gebrauch des Aalſpeeres ertheilt werden ſoll, endlich die Gewäſſer, in welchen die Fiſcherei ausgeübt werden darf, einzurücken, am Schluſſe aber den Ort und das Datum der Ausſtellung, und ſeine Unterſchrift mit dem Polizeiſiegel beizufügen. Iſt der Ausſteller nicht zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt, ſo muß er ſeine Unterſchrift von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung deſſelben beglaubigen laſſen.

c) Der Legitimationsſchein erhält ſeine Gültigkeit erſt, nachdem derſelbe von dem Oberfiſchmeiſter mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer verſehen iſt. Auf die Beurtheilung der Berechtigung des Ausſtellers im Falle eines Streites iſt dieſer Vermerk ohne Einfluß.

d) Der Legitimationsſchein darf an keinen Andern überlaſſen werden und iſt nur für die darin benannte Perſon gültig. Derſelbe muß beim Betreiben der Fiſcherei von dem Fiſchenden bei ſich geführt und dem Fiſchereiaufſichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

e) Zuwiderhandlungen gegen die Beſtimmungen unter d ziehen die in der Fiſchereiordnung beſtimmte Strafe nach ſich.

3) anderer Bekanntmachungen.

196) Bekanntmachung für Schiffer. Das nördliche Fahrwaſſer zwiſchen der Prohner Wieck und dem Libben wird von jetzt ab in der Weiſe bezeichnet werden, daß an den Enden und in den Krümmungen der Baggerrinnen zu beiden Seiten der Baggerrinne Baaken ausgelegt werden und zwar an der Weſtſeite ſchwarze und an der Oſtſeite weiße. Dazwiſchen wird nur die Weſtſeite der Rinne durch Bricken bezeichnet, während die Oſtſeite ohne weitere Bezeichnung bleibt. Im Uebrigen bleibt die Bezeichnung des Fahrwaſſers unverändert.

Stralſund, den 25. April 1868.

Königl. Regierung.

197) Die Muſterung der Militairpflichtigen des Greifenhagener Kreiſes findet in dieſem Jahre ſtatt: **am Montag, den 25. Mai cr. und am Dienſtag, den 26. Mai cr.** in Neumark, **am Mittwoch, den 27. Mai cr. und am Donnerſtag, den 28. Mai cr.** in Bahn, **am Freitag, den 29. Mai cr. und am Sonnabend, den 30. Mai cr.** in Fiddichow, **am Dienſtag, den 2. Juni cr., am Mittwoch, den 3. Juni cr., am Donnerſtag, den 4. Juni cr. und am Freitag, den 5. Juni cr.** in Greifenhagen, **am Montag den 8. Juni cr.**, findet in Greifenhagen die Looſung der 20jährigen Militairpflichtigen und **am Dienſtag, den 9. Juni cr.** die Prüfung der Unabkömmlichkeits-Verhältniſſe von Landwehr-Mannſchaften und Reſerviſten für den Fall einer Mobilmachung, ebenfalls in Greifenhagen, ſtatt, und zwar an jedem Tage des Morgens 8 Uhr. Es werden demzufolge alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1843 bis ult.

Digitized by Google

Dezember 1848 geborenen und noch mit keiner definitiven Entscheidung versehenen jungen Männer, sie mögen im diesseitigen Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten, hiermit aufgefordert, sich an den genannten Tagen und Orten zur Revision und resp. Loosung zu gestellen. Im Falle des Ausbleibens haben sie zu gewärtigen, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren wird.

Greifenhagen, den 21. April 1868.

Der Landrath.

198) Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft findet im Demminer Kreise in nachstehender Weise statt: **am 22. und 23. Mai d. J.**, Morgens 8 Uhr, in Treptow a. T., **am 25. Mai d. J.**, Morgens 10 Uhr, in Jarmen, **am 27., 28., 29. und 30. Mai d. J.**, Morgens 8 Uhr, in Demmin, und **am 3. Juni d. J.**, Morgens 8 Uhr, Loosung, ebenfalls in Demmin. Es werden daher alle in dem Zeitraum vom 1. Januar 1844 bis 31. Dezember 1848 geborenen und mit keiner definitiven Entscheidung versehenen jungen Männer — sie mögen im Demminer Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten — aufgefordert, sich an den genannten Tagen und Orten zur Musterung resp. Loosung vor die Kreis-Ersatz-Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen.

Demmin, den 2. Mai 1868.

Der Landrath.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger Rothenberg in Bernsdorf ist zum Pastor in Sommin, Synode Bütow, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der bisherige Diakonus und Rektor Colditz in Bublitz ist zum Pastor in Alt-Körtnitz, Synode Dramburg, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

An der mit der höheren Knaben- und Töchterschule zu Wollin verbundenen Vorbereitungsschule ist die Lehrerin Heyne fest angestellt.

Der bisherige Landraths-Amtsverweser, Gerichts-Assessor und Rittergutsbesitzer Wilhelm Carl Heinrich von Heyden ist von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. April cr. zum Landrathe des Kreises Demmin ernannt worden.

Dem Rendanten der Treptower Landschafts-Departements-Kasse Martin Friedrich Fenske zu Treptow a. R. ist von des Königs Majestät der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

Der bisherige Kreis-Sekretair Koch in Ueckermünde ist zum Königlichen Domainen-Rentmeister für den Bezirk des Domainen-Rentamts in Pyritz vom 1. Mai d. Js. ab ernannt worden.

Der Kaufmann Eduard Witte zu Pasewalk ist zum Special-Agenten des zur Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Häfen mit Ausschluß von Brasilien konzessionirten Bremer Hauses Carl Potrantz & Comp. für den Umfang des Kreises Ueckermünde bestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 20. Den 15. Mai **1868.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 76.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30. März 1868.

(No. 77.) Konvention, abgeschlossen zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika Behufs der Vervollkommnung des Postdienstes im gegenseitigen Verkehr. Vom 21. Oktober 1867.

(No. 78.) Gesetz, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend. Vom 8 April 1868.

(No. 79.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Zoll-Parlaments. Vom 13. April 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 14. April 1868.

(No. 84.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Württemberg und Baden. Vom 23. November 1867.

(No. 85.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Württemberg und Baden einerseits und Oesterreich andererseits. Vom 23. November 1867.

(No. 86.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kaiserthum Oesterreich, betreffend die geschlossenen Posttransite. Vom 30. November 1867.

(No. 87.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 15. April 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 20. April 1868.

(No. 88.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg. Vom 13. November 1867.

Ausgegeben zu Berlin den 25. April 1868.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

199) Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheinen.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an und, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspiere oder bei einer der Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

200) Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel 2c. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militairverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister 2c., resp. als Civils-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen. Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben, Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang. Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an

Digitized by Google

und für sich giebt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5) Die Zöglinge der Unteroffizier-Schule stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6) Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich und Bieberich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Kompletirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre. Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11) Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12) Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich und Bieberich zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen: a) der Taufschein, b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brotherrn, c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden, und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13) Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen finden in der Regel jährlich einmal, und zwar im Monat Oktober statt. Wer jedoch wegen Vollzähligkeit in diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

15) Bei der ad 12. gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, in Jülich oder in Bieberich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen berücksichtigt werden wird.

Berlin, den 5. März 1868.

Kriegs-Ministerium.

2) der Königlichen Regierung.

201) Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ministeriums ist durch Bekanntmachung desselben vom 5. Dezember pr. zur Einlösung der präkludirten, auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 für die Staatsschuldenverwaltung emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Einthalerkassenscheine noch eine weitere Frist bis zum 31. Mai des Jahres 1868 gesetzt, dergestalt, daß nach Ablauf der verlängerten Frist eine weitere Einlösung der fraglichen Kassenscheine nicht mehr stattfinden kann, vielmehr für die Inhaber dieser Kassenscheine die in den Bekanntmachungen des Fürstlichen Ministeriums vom 12. Oktober 1866 und 27. August 1867 erwähnten Nachtheile unwiderruflich eintreten.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 5. Oktober v. J. (Amtsblatt No. 41, 44 und 47) wird dies im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 5. Februar 1868.

Königliche Regierung; Kassenverwaltung.

Digitized by Google

202) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1868 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: den **30. Juli** in Angermünde, den **31. Juli** in Prenzlau, den **6. August** in Strasburg, den **8. August** in Ferdinandshof, den **10. August** in Anklam, den **22. August** in Demmin, den **24. August** in Treptow a. T., den **7. September** in Cörlin, den **9. September** in Treptow a. R., den **11. September** in Regenwalde, den **14. September** in Pyritz, den **16. September** in Arnswalde. Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. — Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense, mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 13. März 1868.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht und für Pferdezüchter noch besonders bemerkt, daß die Königl. Militair-Remonte-Ankaufs-Commissionen bei Gelegenheit ihrer Umreisen auch von vorkommenden gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten, welche jedoch nicht unter 3 Jahre alt sein dürfen, Notiz nehmen und von dem Vorhandensein derselben dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung machen werden, welchemnächst die weiteren Verhandlungen wegen Ankaufs dieser Thiere zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern, wie bisher, durch Königliche Gestüt-Beamte geführt werden sollen. Pferdezüchter werden daher noch besonders aufgefordert, verkäuflich geeignete junge Hengste den Königlichen Militair-Remonte-Ankaufs-Kommissionen bei Gelegenheit der Remonte-Märkte zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Stettin, den 3. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

203) Der §. 41 der im 36. Stück der Gesetzsammlung vom Jahre 1859 publicirten Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859 bestimmt wörtlich, wie folgt:

„Wer Fischerei betreibt, muß einen Legitimationsschein „(Willzettel, Fischzettel) bei sich führen und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen. — „Der „Legitimationsschein des nicht aus eigenem Rechte Fischenden muß von demjenigen, der die Befugniß dazu ertheilt hat, ausgestellt und von dem Oberfischmeister „mit dem Vermerk der erhaltenen Kenntniß und mit „einer Nummer versehen sein. — „Demjenigen, der „die Fischerei aus eigenem Rechte betreibt, wird auf „bloße Anmeldung vom Oberfischmeister der Legitimations„schein ertheilt, der aber auf die Beurtheilung der Be„rechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß ist. „Diese Legitimationsscheine, deren Ausstellung kostenfrei „erfolgt und die Niemand an einen Andern überlassen „darf, sind nur für die Personen und deren Leute, die „Zeiträume, die Reviere, die Arten und Zahl der Fischer„zeuge, die Zahl der Kähne und Böte gültig, auf welche „sie lauten. — „Legitimationsscheine zum Betriebe der „Fischerei mit dem Aalspeere haben nur für diejenigen „Personen Gültigkeit, auf deren Namen dieselben ausgestellt sind."

Da die Serie der in Gemäßheit dieser gesetzlichen Bestimmung und der Bekanntmachung der unterzeichneten Königlichen Regierung vom 21. April 1865 (Amtsblatt Nr. 18 und 19) ertheilten Legitimationsscheine zum 1. Juni d. J. abläuft, und von da ab eine neue Serie der Legitimationsscheine auf die drei Jahre vom 1. Juni 1868 bis dahin 1871 eintritt, so wird für die Fischereiberechtigten in den im §. 1 der oben gedachten Fischerei-Ordnung bezeichneten Gewässern Nachstehendes bestimmt:

I. Diejenigen, welche die ihnen aus eigenem Rechte zustehende Fischerei selbst ausüben, oder durch ihre Leute für sich ausüben lassen wollen, sind verpflichtet, die Ausstellung eines Legitimationsscheins durch den Königlichen Oberfischmeister Grunwaldt zu Wollin nach dem beigedruckten Formular A, und wenn sie zur Fischerei mit dem Aalspeere berechtigt sind, nach dem beigedruckten Formular B. nachzusuchen.

Dabei ist Nachstehendes zu beobachten: 1) In den Gesuchen ist anzugeben: a) Wohnort, Stand, Vor- und Zuname des Antragstellers; b) die Bezeichnung des Grundstücks, welchem die Fischereiberechtigung anklebt; c) der Grund der Berechtigung (Verleihung, Verjährung rc.), wo möglich unter Angabe des Datums des betreffenden Documents; d) die möglichst genaue Bezeichnung der Gewässer, in welchen die Berechtigung ausgeübt werden darf, die Art und Zahl der Fischereigeräthschaften, und die Art und Zahl der Böte oder Kähne, und die erforderliche Anzahl der Legitimationsscheine für den Fall, wo der Berechtigte gleichzeitig verschiedene Arten der Fischerei resp. an verschiedenen Orten durch seine Leute ausüben läßt; e) der Zeitraum, für welchen der Legitimationsschein nachgesucht wird und welcher sich nicht über den 1. Juni 1871 hinaus erstrecken darf. — 2) Die unter No. 1 gedachten Gesuche sind der Regel nach von der Ortspolizeibehörde, und wenn der Polizeiverwalter nicht am Orte wohnt, vom Schulzen-Amte; in städtischen Bezirken aber vom Magistrate entweder mit der Bescheinigung zu versehen,

Digitized by Google

daß der Antragsteller der genannten Behörde als Fischereiberechtigter in dem angegebenen Umfange bekannt ist, oder es sind die Gesuche durch Vermittelung dieser Behörden an die unten unter No. 4 genannten Beamten zu befördern. Die gedachten Behörden (Ortspolizeibehörden, Schulzenämter, Magistrate) werden hiermit angewiesen, den in dieser Beziehung an sie gestellten Anträgen der Fischereiberechtigten zu entsprechen. In Ortschaften, wo mehrere Berechtigte ansässig sind, können die Gesuche um Legitimationsscheine auch von den genannten Behörden im Namen der Berechtigten in tabellarischer Form eingegeben werden. — 3) Da die Personen der Berechtigten, sowie die Existenz und der Umfang der Berechtigung zur Zeit den Königlichen Fischereibeamten nicht überall ausreichend bekannt sind, so haben die Antragsteller bei Nichtbeobachtung der vorstehend unter No. 1 und 2 gegebenen Vorschriften zu gewärtigen, daß wenn dem Oberfischmeister ihre Berechtigung nicht anderweitig genügend bekannt ist, die Ausstellung des Legitimationsscheines verweigert, oder doch durch Rückfragen verzögert wird, ohne daß den Antragstellern hieraus ein Anspruch auf Entschädigung erwachsen kann. — 4) Die unter No. 1 und 2gedachten Gesuche oder tabellarischen Nachweisungen sind portofrei entweder an den Oberfischmeister, oder an die zunächst wohnenden Fischlieper, oder Domainen-, oder Domainen-Rent-Beamten zu befördern, welche Letzteren mit deren Weiterbeförderung beauftragt sind. — 5) Bei denjenigen Berechtigten, die lediglich eine Erneuerung der schon in der Serie 1865 bis 1. Juni 1868 erhaltenen Legitimationsscheine auf dieselben Bezirke und dieselben Fischerzeuge, welche in diesen angegeben sind, beantragen, bedarf es der ad 1 und 2 gedachten Gesuche nicht, sondern statt deren nur der Einsendung oder Vorzeigung ihrer bisherigen Legitimationsscheine. — 6) In wie weit etwa die Gesuche in Wollin selbst oder in anzuberaumenden Lokalterminen vom Oberfischmeister unmittelbar resp. mündlich entgegen zu nehmen, bleibt besonderer Anordnung und Bekanntmachung durch denselben vorbehalten.

II. Die Magistrate in Städten, wo die der Commune gehörige Fischerei nicht von den Bürgern aus eigenem Rechte ausgeübt, sondern für Rechnung der Kämmerei verpachtet wird, ferner Gutsherrschaften und sonstige Fischereiberechtigte, welche befugt sind, die Ausübung der ihnen in den qu. Gewässern zustehenden Fischerei zu verpachten, oder sonst an andere zu überlassen, sind verpflichtet, den Pächtern rc. Legitimationsscheine zu ertheilen, wobei Nachstehendes zu beobachten ist: 1) Die Aussteller haben sich hierzu des beigedruckten Formulars C. und bei Ueberlassung der Fischerei mit dem Aalspeere des beigedruckten Formulars D. zu bedienen. Es können diese Formulare von dem Oberfischmeister Grunwaldt zu Wollin unentgeltlich bezogen werden. — 2) Bei Ausstellung der Legitimationsscheine und bei Vollziehung derselben sind insbesondere diejenigen Vorschriften zu beachten, welche auf der Rückseite der nachstehend beigefügten Formulare unter dem Buchstaben a. enthalten sind. — 3) Die solchergestalt ausgestellten Legitimationsscheine sind von den Ausstellern an einen der oben unter No. I. 4 genannten Beamten Behufs der Legalisation durch den Oberfischermeister portofrei zu befördern. Wenn der Aussteller weder Magistrat noch Gutsherrschaft ist, so ist der Regel nach die Berechtigung des Ausstellers zur Ertheilung des Legitimationsscheines durch eine der oben unter I. 2 genannten Behörden (Magistrat, Polizeiverwalter, Schulzenamt) zu bescheinigen oder es sind die Scheine durch Vermittelung einer dieser Behörden Behufs der Legalisation zu befördern. — 4) Bei Nichtbeobachtung vorstehender Vorschriften gilt das oben unter No. I. 3 Bemerkte.

III. Diejenigen, welche vom 1. Juni dieses Jahres ab von den Fischerei-Aufsichtsbeamten in den der Fischerei-Ordnung unterliegenden, im §. 1 derselben bezeichneten Gewässern fischend betroffen werden sollten, ohne den vorschriftsmäßigen Legitimationsschein bei sich zu führen, und auf Verlangen vorzuzeigen, werden Behufs ihrer Bestrafung in Gemäßheit des §. 44 der Fischerei-Ordnung zur Anzeige gebracht werden.

Stettin, den 27. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Serie 1. Juni 1868 — 1. Juni 1871.

Legitimationsschein A. No. auf die Zeit vom ten 18 bis ten 18

für den ..... zu .....

zum Betriebe der Fischerei aus eigenem Rechte unter Beobachtung der Fischereiordnung, in dem Bezirke:

.....

mit: .....

Wollin, den ten 18

Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.

a) Die Ertheilung dieses Legitimationsscheins ist auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streites ohne Einfluß.

b) Der Legitimationschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannten Personen und deren Leute gültig. Beim Betreiben der Fischerei muß derselbe von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

c.) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter b. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1. Juni 1868 — 1. Juni 1871.

Legitimationsschein B. No. zum Betriebe der Fischerei aus eigenem Rechte mit einem Aalspeere auf die Zeit vom ten 18 bis ten 18

für den ..... zu .....

Digitized by Google

unter Beobachtung der Fischereiordnung in dem Bezirke: .....

Wollin, den ten 18

Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.

a) Die Ertheilung dieses Legitimationsscheins ist auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß.

b) Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin genannte Person gültig. Derselbe muß beim Betreiben der Fischerei von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

c) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter b. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1. Juni 1868 — 1. Juni 1871.

Legitimationsschein C. auf die Zeit vom ten 18 bis ten 18

für den ..... zu .....

zum Betriebe der Fischerei unter Beobachtung der Fischerei-Ordnung in nachstehend bezeichnetem Umfange:

1. Angabe des Fischereibezirks: .....

.....

2. Art und Zahl der Fischereigeräthschaften. .....

.....

den ten 18

.....

Vidi .... Wollin, den ten 18

No. .... Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.

a) Der Aussteller hat dem umstehenden Legitimationsscheine den Zeitraum, für welchen derselbe ausgestellt wird, und welcher sich nicht über den 1. Juni 1871 hinaus erstrecken darf, ferner den Stand, Namen und Wohnort desjenigen, dem die Befugniß zur Ausübung der Fischerei ertheilt werden soll, endlich unter No. 1 die Gewässer, in welchem die Fischerei ausgeübt werden darf, unter No. 2 die Art und Zahl der Fischereigeräthschaften und im Fall die Fischerei segelnd ausgeübt wird, namentlich bei der Zeesenfischerei die Art und Zahl der Fahrzeuge einzurücken, am Schlusse aber den Ort und das Datum der Ausstellung, und seine Unterschrift mit dem Polizeisiegel beizufügen. Ist der Aussteller nicht zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt, so muß er seine Unterschrift von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung desselben beglaubigen lassen.

b) Der Legitimationsschein erhält seine Gültigkeit erst, nachdem derselbe von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen ist. Auf die Beurtheilung der Berechtigung des Ausstellers im Falle eines Streites ist dieser Vermerk ohne Einfluß.

c) Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannten Personen und deren Leute gültig. Beim Betreiben der Fischerei muß derselbe von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

d) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter c. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1. Juni 1868 — 1. Juni 1871.

Legitimationsschein D. zum Betriebe der Fischerei mit einem Aalspeere

auf die Zeit vom ten 18 bis ten 18

für den ..... zu .....

unter Beobachtung der Fischereiordnung in dem Bezirke: .....

.....

den ten 18

.....

Vidi .... Wollin, den ten 18

No. .... Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.

a) Jeder Legitimationsschein zur Fischerei mit dem Aalspeere ist nur für eine Person auszustellen.

b) Der Aussteller hat dem umstehenden Legitimationsscheine den Zeitraum, für welchen derselbe ausgestellt wird, und welcher sich nicht über den 1. Juni 1871 hinaus erstrecken darf, ferner den Stand, Namen und Wohnort desjenigen, dem die Befugniß zum Gebrauch des Aalspeeres ertheilt werden soll, endlich die Gewässer, in welchen die Fischerei ausgeübt werden darf, einzurücken, am Schlusse aber den Ort und das Datum der Ausstellung, und seine Unterschrift mit dem Polizeisiegel beizufügen. Ist der Aussteller nicht zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt, so muß er seine Unterschrift von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung desselben beglaubigen lassen.

c) Der Legitimationsschein erhält seine Gültigkeit erst, nachdem derselbe von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen ist. Auf die Beurtheilung der Berechtigung des Ausstellers im Falle eines Streites ist dieser Vermerk ohne Einfluß.

d) Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannte Person gültig. Derselbe muß beim Betreiben der Fischerei von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

e) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter d. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

---

204) Unter den Schafen auf dem Gute Justin, Kreis Regenwalde, ist die Pocken-, und in Camminke, Kreis Usedom-Wollin, die Räudekrankheit ausgebrochen.

Digitized by Google

Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 1. Mai 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

205) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in der Dorfschaft Justin, Kreis Regenwalde, und in Schlnchow, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 1. Mai 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

206) Die Fischer August Neumann und Friedrich Piepkorn zu Berg-Dievenow haben am 22. Januar d. J. gegen Abend eine Person, welche in eine offene Stelle des Eises des Fritzower See's gerathen war, von dem Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 7. Mai 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

207) Den Tabaksbauenden in der Provinz Pommern wird hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung gebracht, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke, und zwar einzeln nach Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen (nach preußischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu declariren, und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegen zu nehmen. Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bewirkt werden. Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Tabak bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich Jeder vor Abgabe seiner Deklaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Tabak bepflanzten Flächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich der Strafe zu sichern. Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei der amtlichen Revision der bepflanzten Flächen gegen die Deklaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-Ober-Controleur geprüft, und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit Letzterer sich darüber äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Ober-Controleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersteren, wie in dem anderen Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen. Außerdem wird noch darauf verwiesen, daß jeder Tabakspflanzer für seine Person verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Anmeldung seiner Pflanzung rechtzeitig in die Hände der Steuer-Behörde gelangt und daß die Abgabe der Deklaration an den Ortsvorsteher, vor der gesetzlichen Strafe der unterlassenen Anmeldung bei der Steuer-Behörde, nicht schützen kann, im Falle der Ortsvorsteher unterlassen sollte, die Deklaration abzugeben.

Stettin, den 4. Mai 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) anderer Behörden.

208) Zu Heringsdorf, Regierungs-Bezirk Stettin, wird am 1. Juni cr. die bisher nur während der Saison eröffnet gewesene Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste dauernd in Betrieb genommen.

Stettin, den 2. Mai 1868.

Telegraphen-Direction.

II. Personal-Chronik.

An der mit der höheren Knaben- und Töchterschule verbundenen Vorbereitungsschule ist der Lehrer Müller fest angestellt.

Der bisherige Rector Wulle in Greifenhagen ist zum Pastor adj. in Borrin — Synode Colbatz — erwählt und in sein Pfarr-Amt eingeführt worden.

Dem ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Stettin Georg Julius Pitsch ist der Titel Oberlehrer verliehen worden.

In Fritzow, Synode Cammin, ist der Küster und Schulleher Müller fest angestellt.

Es sind pensionirt: a) vom 1. Juli d. Js. ab: 1) der Förster Kleß zu Ahlbeck in der Oberförsterei Eggesin und 2) der Förster Megow zu Neuhammer in der Oberförsterei Ziegenort; b) vom 1. Oktober d. Js. ab: der Förster Zink zu Düsterort in der Oberförsterei Ziegenort.

Versetzt ist zum 1. Juli d. Js.: der Förster Schmidt zu Monplaisir in der Oberförsterei Heinersdorf auf die Försterstelle zu Ahlbeck in der Oberförsterei Eggesin.

Neu angestellt sind, unter Ernennung zu Förster: a) vom 1. Juli d. Js. ab: 1) der bisherige Forstaufseher Liebach auf der Försterstelle zu Monplaisir in der Oberförsterei Heinersdorf definitiv, 2) der bisherige Forstaufseher Krüger auf der Försterstelle zu Neuhammer in der Oberförsterei Ziegenort auf Probe; b) vom 1. Oktober d. Js. ab: der bisherige Forstaufseher Fürstenow auf der Försterstelle zu Düsterort in der Oberförsterei Ziegenort definitiv.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeige.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 21. Den 22. Mai **1868.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 7056.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kagniter Kreises, im Betrage von 40,000 Thalern III. Emission. Vom 26. Februar 1868.

(No. 7057.) Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Forst im Kreise Sorau für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Noßdorf an der Kottbus-Forst-Sommerfelder Chaussee, nach Groß-Kölzig, an der Kottbus-Muskauer Kreisstraße, im Kreise Sorau, Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O.

(No. 7058.) Statut des Verbandes zur Entwässerung des Jedmar-Bruches und seiner Umgebungen im Kreise Darkehmen. Vom 25. März 1868.

(No. 7059.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statut der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. März 1868.

(No. 7060.) Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1868, betreffend die Aufhebung des in der vormals Baierischen Enklave Kaulsdorf seither entrichteten Flößzolles.

Ausgegeben zu Berlin den 24. April 1868.

(No. 7061.) Statut des Braunsberger Wiesenverbandes. Vom 4. April 1868.

(No. 7062.) Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1868, betreffend die Uebertragung des Baues der Eisenbahn von Herzberg nach Osterode an die Königliche Eisenbahn-Direktion in Hannover, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten Bahn erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.

(No. 7063.) Bekanntmachung, betreffend die mit Sachsen-Meiningen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unterm 2. Mai 1859 abgeschlossenen Vertrages auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 18. April 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 27. April 1868.

(No. 7064.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 3. Februar 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Mai 1868.

Patente.

Dem Civil-Ingenieur Ewald Bellingrath aus Barmen ist unter dem 30. April 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten C. Schlickeysen in Berlin ist unter dem 5. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verrichtung an Ziegel-, Torf- und Kohlen-Pressen, zur Erzielung einer innigen Mengung der zu pressenden Massen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Verrichtungen zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Wm. Colshorn zu Frankfurt a. M. ist unter dem 7. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Maschine zum Entkernen der Kirschen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

209) Des Königs Majestät haben dem Handlungs-Kommis Hugo Blaurock aus Groß-Sadow im Kreise Naugard für die am 16. Juli 1865 bewirkte Rettung einer beim Baden im Zampelfluß vor der Zampel-Mühle bei Schmelzdorf, im Kreise Regenwalde, verunglückten Person von dem Tode des Ertrinkens das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu ver-

Digitized by Google

leihen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 9. Mai 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

210) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Wussenthin, Kreis Anklam, in Minten, Kreis Naugard, sowie die Räudekrankheit in Putzar, Kreis Anklam, in Darsow und auf dem Gehöft des Bäckermeisters Lemke in Greifenberg, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die deshalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 8. Mai 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

211) Unter den Schafen in Gneventhin, Kreis Usedom-Wollin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 8. Mai 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

212) Polizei-Verordnung zum Schutz der Anlagen für den Neubau der Hauptbrücke und für die Interims-Brücke über den Dieenow-Strom bei Wollin.

Auf Grund des §. 11 im Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir zur Verhütung von Unglücksfällen und zum Schutz der Brücken-Bauten und Anlagen über den Diebenow-Strom bei Wollin, hiermit Folgendes:

§. 1. Dampfschiffe dürfen die Stromstrecken a) südlich der Brücken-Anlagen zwischen dem Dorfe Gaulitz und der Mündung des sogenannten kleinen Stroms nur mit halber, — und zwischen letztgedachter Station und dem sogenannten neuen Bollwerk nur mit schwacher Dampfkraft, b) nördlich der Brücken-Anlagen zwischen dem Ferno-Hagenschen Garten und dem städtischen Schloßgarten auch nur mit halber, und zwischen dem Schloßgarten bis zum Dampfschiffsbollwerk ebenso nur mit schwacher Dampfkraft, — passiren.

§. 2. Die Führer der Dampfschiffe haben ihre Annäherung, beziehungsweise ihre Absicht die Brücken-Anlagen passiren zu wollen, rechtzeitig und vernehmlichst mittelst der Dampfpfeife zu signalisiren. Ist die Brücken-Passage zur Zeit nicht frei, so wird dies durch Aufhissen einer rothen Flagge auf der Hauptbrücke signalisirt und haben in diesem Falle die Schiffsführer so lange zu warten, bis ihnen die Durchfahrt gestattet werden kann und dies durch Einholen der vorgedachten Signal-Flagge angezeigt wird.

§. 3. Dampfschiffe, welche mit dem Strom kommen, müssen ohne Dampfkraft durch die Brücken-Oeffnungen legen und nur bei starker Gegenströmung dürfen sie letztere mit ganz schwacher Dampfkraft passiren. Die Führer von Segelschiffen müssen vor der Durchfahrt die Segel fallen lassen und dürfen auch überhaupt nur je nach der Strömung an der Trosche durchtreiben oder durchholen lassen.

§. 4. Das Verholen der Dampfschiffe an den Bollwerken in der Nähe der Brücken-Anlagen darf niemals durch Anwendung von Dampfkraft bewirkt werden.

§. 5. Das Anlegen von Schiffen, Kähnen, Böoten oder irgend welchen Fahrzeugen am Bauplatze oder an den Brücken ist nicht gestattet.

§. 6. Die während des Baues der Hauptbrücke für den allgemeinen Verkehr hergerichtete Interims-brücke darf nur im Schritt befahren werden und darf die Belastung der dieselbe passirenden Fuhrwerke höchstens Vierzig Centner betragen.

§. 7. Aneinander gehängte Fuhrwerke dürfen die Brücke nicht passiren; Fuhrwerke mit Bauholz dürfen dieselbe nie zur Nachtzeit und auch immer nur dann erst befahren, nachdem deren Führer sich davon überzeugt haben, daß die Länge der geladenen Hölzer den Transport durch die an die Brücke grenzenden Straßen ohne alles Hinderniß wirklich ermöglicht.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend in §§. 1 bis incl. 7 enthaltenen Anordnungen, resp. Verbotsbestimmungen werden mit Geldstrafe von Einem bis zehn Thalern geahndet, welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird.

Stettin, den 20. Mai 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

213) Aus Theilen der Königlichen Oberförstereien Neuenkrug, Rothemühl und Jädekmühl wird vom 1. Juli d. J. ab eine neue Oberförsterei Torgelow gebildet, deren Verwaltung dem Oberförster Müller übertragen ist. Diese neue Oberförsterei wird bestehen aus den Schutzbezirken: Schmidtsbeiche, Förster Lengreich; Heinrichsruhe, Förster Prescher; Torgelow I., Förster Scheer; Hammer, Forstaufseher Kayserling interimistisch; Torgelow II., Forstaufseher Rehmenklau interimistisch. Für diese Oberförsterei ist zugleich eine neue Forstkasse gebildet, deren Verwaltung dem Domainen-Rentmeister Schellin in Torgelow interimistisch übertragen ist.

Stettin, den 2. Mai 1868.

Königliche Regierung,
Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

2) der Ober-Post-Direktion.

214) Die Entfernungen der Haltepunkte zur Aufnahme von Postreisenden in die Wagen der passirenden Personenposten zwischen Demmin und Jarmen sind vom 16. d. Mts. ab wie folgt festgesetzt:

Eugenienberg,	v. Demmin	¾	Meile,	v. Jarmen	2¼ Meile,
Siedenbrünzow,	von	1	"	von	2 "
Heidekrug,	"	1¼	"	"	1¾ "
Krukow,	"	1¾	"	"	1¼ "
Jemmin,	"	2¼	"	"	¾ "

Das Personengeld wird nach diesen Entfernungen erhoben.

Stettin, den 13. Mai 1868.

Ober-Post-Direktion.

215) Der Ort Sparrenfelde ist von dem Land-

Digitized by Google

bestellbezirke von Neutorney auf den von Stettin übertragen worden.

Stettin, den 16. Mai 1868.

Ober-Post-Direktion.

3) anderer Behörden.

216) Bei der Telegraphen-Station in Wollin, Regierungsbezirk Stettin, wird am 1. Juni cr. der volle Tagesdienst eingeführt werden.

Stettin, den 9. Mai 1868.

Telegraphen-Direction.

217) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung der Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 34. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinskoupons Ser. III No. 5 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. Oktober 1868 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen, vom Zahlungs- bis zum Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1868 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung durch die Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. — In dem Verzeichnisse b sind die Nummern der bereits früher ausgelooften Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß a der am 11. Mai 1868 bei der 34. Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 66. 79. 87. 167. 339. 717. 876. 1125. 1284. 1337. 1531. 1862. 2036. 2896. 3199. 3314. 3318. 3516. 3622. 3626. 3815. 3826. 4397.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 4. 35. 329. 545. 589. 683. 1088.

Littr C zu 100 Thlr. No. 165. 408. 1644. 1840. 2022. 2183. 2517. 2638. 2703. 2781. 2792. 2890. 2995. 3138. 3267. 3410. 3541. 3654. 3678. 3689. 3784. 3826. 3841. 3995. 4181. 4392. 4918. 4929. 5012. 5037. 5053. 5131. 5534. 5673. 5843.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 150. 205. 364. 397. 728. 848. 937. 1209. 1237. 1309. 1574. 1741. 1811. 1858. 1940. 2248. 2263. 2395. 2492. 3206. 3674. 3778. 3806. 3836.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E von No. 1 bis 4938 sind ausgelooft resp. gekündigt.

Verzeichniß b der bereits früher ausgelooften und seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern, aus den Fälligkeitsterminen:

1. April 1859, 15. Verloosung, Littr. E No. 3666.
1. Oktober 1859, 16. Verloosung, Littr. C No. 290. Littr. E No. 4424.
1. April 1860, 17. Verloosung, Littr. E No. 1372. 2013.
1. Oktober 1860, 18. Verloosung, Littr. E No. 1098.
1. April 1861, 19. Verloosung, Littr. E No. 887. 987. 1053. 2325.
1. Oktober 1861, 20. Verloos., Littr. E No. 2420. 4300.
1. April 1862, 21. Verloosung, Littr. E No. 579.
1. April 1863, 23. Verloosung, Littr. C No. 2859. Littr. D No. 3083.
1. Oktober 1863, 24. Verloosung, Littr. D No. 912

Stettin, den 11. Mai 1868.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

218) Die nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Stettin, den 11. Mai 1868.

Bei Gelegenheit der heutigen vier und dreißigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen übergab der Commissarius der Königlichen Rentenbank für die Provinz Pommern Provinzial-Rentmeister, Rechnungsrath Starck Behufs der in den §§. 46 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgelooften, an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe nebst Talons und der mit ihnen zurückgelieferten, nicht fällig gewordenen Zins-Coupons die von der Königlichen Rentenbank-Direction bescheinigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere nebst Beilage. Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses durch den Abgeordneten der Provinzial-Vertretung, Stadtverordneten-Vorsteher Leon Saunier von hier (der Geheime Regierungs-Rath von Ramin-Günnitz hatte sein Ausbleiben durch Schreiben vom heutigen Tage entschuldigt) und des zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notars, Justizrath Pitzschky von hier, wurden durch Feuer vernichtet:

42	Rentenbriefe	Littr. A	zu 1000 Thlr.	=	42000 Thlr.
8	„	„ B	zu 500 „	=	4000 „
47	„	„ C	zu 100 „	=	4700 „
37	„	„ D	zu 25 „	=	925 „
39	„	„ E	zu 10 „	=	390 „
173	Rentenbriefe geschrieben Einhundert drei und siebenzig Renten-Briefe im Gesammtbetrage von				52015 Thlr.

geschrieben Zwei und fünfzig tausend und fünfzehn Thlr. mit 2178 — zweitausend einhundert acht und siebenzig dazu gehörigen, als verfallen unentgeltlich abzuliefern gewesenen Zins-Coupons nebst 110 geschrieben Einhundert und zehn Talons.

Digitized by Google

Demnächst wurde das desfallsige Verzeichniß vorschriftsmäßig bescheinigt und die gegenwärtige Verhandlung vollzogen.

V. G. U.
(gez.) Starck. Leon Saunier. Pitzckv, Notar.
a. u. s.
Kurtz.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 11. Mai 1868.

Königliche Direction,
der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der Bauführer Franz Kienitz hierselbst, ist als solcher in Eid und Pflicht genommen.

Der Depot-Magazin-Verwalter Johow in Garz a. O. ist mit Wahrnehmung der Contreleurstelle beim Proviant-Amt in Saarlouis beauftragt.

Der Proviant-Amts-Assistent Nebbein in Stettin ist als Depot-Magazin-Verwalter nach Garz a. O. und der Proviant-Amts-Assistent Karwin vom Proviant-Amt in Mainz an das Proviant-Amt in Stettin versetzt.

Der bisher bei der Königlichen Regierung zu Schleswig beschäftigt gewesene Gevollmächtigte, Graf von Baudissin ist an die hiesige Königliche Regierung versetzt und in das Collegium als Mitglied eingeführt worden.

Der bisherige Oberbürgermeister der Stadt Elbing, Regierungsrath a. D. Burscher ist mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. Februar d. J. als Erster Bürgermeister der Stadt Stettin unter Beilegung des Titels „Oberbürgermeister" auf die gesetzliche 12jährige Amtsdauer bestätigt und am 5. d. Mts. in das ihm übertragene neue Amt eingeführt worden.

Die von dem Baumeister Weber bisher commissarisch verwaltete technische Hülfs-Arbeiter-Stelle bei der Königlichen Regierung hierselbst ist demselben unter seiner Ernennung zum Königlichen Landbaumeister definitiv verliehen.

Des Königs Majestät haben dem bisherigen Forstinspektor Schulze hierselbst den Charakter als Forstmeister zu verleihen geruht.

Dem Domainenpächter Grundmann zu Ober-Verwerk Fiddichow ist der Charakter „Königlicher Ober-Amtmann" verliehen.

Die Fortschreibungsbeamten Schultz zu Demmin und Eckert zu Pyritz, sind zu Kataster-Kontrolleuren ernannt und als solche definitiv angestellt worden.

An der höheren Knaben- und Töchterschule zu Wollin ist der Oberlehrer Dr. Auft aus Fürstenwalde als Dirigent und erster Lehrer fest angestellt.

In Jarmen, Synode Demmin, ist der Lehrer Wolter fest angestellt.

An der Stadtschule zu Alt-Damm ist eine Lehrerstelle durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den dortigen Magistrat.

Neu angestellt ist: der pensionirte Thor-Kontrolleur Müller in Stralsund als Steuer-Rezeptor in Usedom.

Befördert oder versetzt sind: der Ober-Steuer-Inspektor Regierungs-Assessor Jonas in Uerdingen zum Regierungsrath und der Bureau-Assistent Siebenhaar in Stettin zum Sekretair bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion in Stettin, ersterer in Stelle des nach Potsdam versetzten Regierungs-Raths Schulze, letzterer in Stelle des pensionirten Geheimen-Sekretairs Saß. — Die berittenen Grenz-Aufseher Klinge in Treptow a. T. und Rogge in Jarmen, ersterer als berittener Steuer-Aufseher nach Stargard und letzterer als Fuß-Steuer-Aufseher nach Stettin; der Grenz-Aufseher Zahlten im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund als Steuer-Aufseher nach Stettin.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat April 1868.

I. Ernannt: der Ober-Staatsanwalt Brohm zu Halberstadt zum Rath bei dem hiesigen Appellationsgericht.

II. Versetzt: 1) der Appellationsgerichts-Rath Oppenheim hierselbst an das Kammergericht zu Berlin, 2) der Kreisrichter Horn zu Greifenberg in Pomm. an das Kreisgericht zu Greifenhagen.

III. Angestellt: die Rechts-Kandidaten Kurt Zitelmann hierselbst und Johannes Glozin aus Coldemanz als Auskultatoren.

IV. Befördert: der Bureau-Diätar Pitt zu Demmin zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht daselbst.

V. Entlassen: der Staatsanwalts-Gehülfe Bath in Anklam in Folge seiner Ernennung zum Universitätsrichter und Syndikus bei der Universität zu Greifswald.

VI. Verstorben: der Bote und Exekutor Hohendorf zu Treptow a. Toll.

Angestellt ist: der bisherige Packetträger Jung als Briefträger beim Post-Amte in Stettin.

Versetzt sind: der Post-Expedient Fischer von Alt-Damm nach Cammin in Pomm., der Post-Expedient Kühl von Treptow a. R. nach Alt-Damm, der Post-Expedient Tiegs von Cammin in Pomm. nach Treptow a. R., der bisherige Expreß-Briefträger Krüger als Briefträger nach Grünhof.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat April 1868 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Greifenhagen.

8. Landbezirk: Kehrberg, Cladow, Selchow, Lindow, Groß-Schoenfeldt. Gutsbesitzer Pich in Dorotheenwalde, verpflichtet am 3. April 1868; Substitut desselben: Domainenpächter Kühne in Thaendorff.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 22. Den 29. Mai **1868.**

Patente.

Dem Mechaniker H. Schlüter zu Neustadt a. R. bei Hannover ist unter dem 11. Mai 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Versteilen der Stösser und Blätter an Lochmaschinen und Metallscheeren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenfabrikanten F. W. Warneck zu Oels, im Regierungsbezirk Breslau, ist unter dem 13. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fach-Knick-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Herrn James Grafton Jones zu Blaina bei Newport in England unter dem 12. Januar 1867 ertheilte Patent auf ein Schaltwerk an Schrämm-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, wird hierdurch aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

219) Die in unserem gemeinschaftlichen Erlasse an die Königliche Regierung vom 27. September 1865 auf Grund der uns durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. November 1864 ertheilten Ermächtigung festgesetzte Präklusiv-Frist, bis zu welcher eine Abfindung der forstversorgungsberechtigten Jäger bei freiwilligem Verzicht auf ihren Versorgungs-Anspruch durch Gewährung der Invaliden-Pension 4. Klasse ihrer militairischen Charge zulässig ist, wird hierdurch vom 1. April 1868 bis zum 1. Oktober 1869 verlängert.

Berlin, den 2. Mai 1868.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.

An

die Königliche Regierung

zu Stettin.

Obiges Ministerial-Restript wird mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. Oktober 1865 hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 14. Mai 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

220) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Wartenberg, Kreis Pyritz, in Wudarge, Klein-Schlatikow und Suckow a. J., Kreis Saatzig, in Friedrichsberg, Kreis Naugard, sowie die Räudekrankheit in Schwerinsburg und Glien, Kreis Anklam, und in Rackitt, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die deßfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 22. Mai 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

221) Unter den Schafen auf dem Gute Zarrenthin, Kreis Demmin, auf der Domaine Coeselitz, Kreis Pyritz, ist die Pocken- und in Arnsberg, Kreis Greiffenberg, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 22. Mai 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

222) Die mittelst Bekanntmachung vom 24. April cr., I. 976/4, — Amtsblatt No. 18 — wegen Lungenseuche unter dem Rindvieh des Schulzen Hempel zu Briesitz, Kreis Pyritz, angeordnete Sperre des Gehöfts des rc. Hempel wird hierdurch wieder aufgehoben.

Stettin, den 23. Mai 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

223) In Gemäßheit eines Restripts des Herrn Finanz-Ministers vom 7. d. Mts., III. 9705, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Herzogthum Oldenburg die Stempelabgabe von Spielkarten a) 2½ Sgr. für ein Spiel gewöhnlicher Karten, b) 5 Sgr. für ein Spiel Tarokkarten beträgt. Zur Elediguug von Uebergangsscheinen auf Spielkarten sind ermächtigt: das Haupt-Steuer-Amt Oldenburg und die Steuer-Aemter Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg, Damme, Loeningen und Jever. Die Stempelung der Spielkarten erfolgt bei den an verschiedenen

Digitized by Google

Stellen des Herzogthums vorhandenen Spielkarten-Stempel-Bureaus. Einem solchen Bureau sind die in das Herzogthum eingehenden Spielkarten von dem Einbringer, beziehungsweise Empfänger, nach Erledigung des Uebergangsscheins unverweilt zur Stempelung vorzulegen.

Stettin, den 20. Mai 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

II. Personal-Chronik.

Der Landschafts-Direktor von Hagen auf Premslaff ist von Neuem zum Direktor des Stargarder Landschafts-Departements für die sechsjährige Periode von 1868 bis 1874 gewählt und Allerhöchst bestätigt worden.

Der Oberförster Küster in Mützelburg ist unter Versetzung zur Königlichen Regierung in Marienwerder zum Forst-Inspektor ernannt und die Stelle in Mützelburg dem Oberförster Schmidt zu Cruttinnen, im Regierungs-Bezirk Gumbinnen, übertragen worden.

Der Buchdruckereibesitzer Louis Lipsky zu Wollin ist als Spezial-Agent des zum Auswanderer-Beförderungs-Geschäft nach Amerika (mit Ausschluß von Brasilien) und Australien konzessionirten Hamburger Hauses August Bolten für den Kreis Usedom-Wollin bestätigt.

Bei der Telegraphen-Station in Stettin ist der Ober-Telegraphist Voß verstorben und die Telegraphen-Kandidaten Böttcher, Belde und Dirk sind zu Telegraphisten ernannt worden.

An dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Greifenberg ist dem Prorektor Riemann das Prädikat „Professor“ verliehen.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Wetzel ist zum Pastor in Hasenfier, Synode Ratzebuhr, ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Rektor und Hülfsprediger Lüschow zu Swinemünde ist zum Pastor in Mönchow, Synode Usedom, erwählt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

An der höheren Töchterschule zu Wollin ist die Lehrerin Hildegard Hirche fest angestellt.

Am Gymnasium zu Stettin ist die definitive Anstellung des Schulamts-Kandidaten Karmohl als Kollaborator genehmigt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Taubert ist zum Pfarrverweser in Röchen — Parochie Lübzin — ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Die Wahl des Predigtamts-Kandidaten Vogel zum ersten Lehrer bei der reformirten Gemeinde zu Stargard in Pomm. ist bestätigt worden.

Die Küster- und Lehrerstelle in Tolz, Synode Gollnow, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Der Seminar-Hülfslehrer Trebst in Weißenfels ist als ordentlicher Lehrer am Seminar in Franzburg definitiv angestellt.

In Züllchow, Synode Stettin, ist der Lehrer Hancke als dritter Lehrer fest angestellt.

In Stelle des entlassenen Alleewärters Dieck zu Wildenbruch ist dem Weber Carl Meinert daselbst die Beaufsichtigung der zur Herrschaft Schwedt gehörigen Wegealleen innerhalb der Feldmarken Wildenbruch, Marienthal und Liebenow widerruflich übertragen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Grassmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 23. Den 5. Juni **1868.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 7065) Gesetz, betreffend die Uebernahme und die Verwaltung der nach den Artikeln VIII und IX des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld. Vom 23. März 1868.

(No. 7066.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1868, betreffend die Ressortverhältnisse bezüglich des Lehnswesens in den neuen Landestheilen.

(No. 7067.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums des Hessischen Nordbahn-Unternehmens auf die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zu dem Statute dieser Gesellschaft. Vom 17. April 1868.

(No. 7068.) Privilegium der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft zur Emission von 8 Millionen Thaler Nordbahn-Prioritäts-Obligationen. Vom 17. April 1868.

(No. 7069.) Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und die Bestimmung der Behörden für den Bau mehrerer in der Provinz Hessen-Nassau herzustellenden Eisenbahnen.

(No. 7070.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Tattersall-Aktien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 27. April 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Mai 1868.

(No. 7071.) Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ottweiler an der Saarbrücken-Bingener Staatsstraße über Illingen bis zur Saarlouis-Birkenfelder Bezirksstraße bei Lebach, im Regierungsbezirk Trier.

(No. 7072.) Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Canth, im Kreise Neumarkt, Regierungs-Bezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee vom Bahnhofe Canth der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn über Stadt Canth bis jenseit Krieblowitz, im Kreise Breslau, in der Richtung auf Gniechwitz.

(No. 7073.) Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Seehesten, an der Sensburg-Rößeler Staatsstraße, nach der Rastenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Rastenburg, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

(No. 7074.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 42,000 Thalern, II. Emission. Vom 28. März 1868.

(No. 7075.) Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Miedzisko über Schocken bis zur Posen-Rakeler Chaussee in Trojanowo.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Mai 1868.

(No. 7076.) Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen:

1) von Frauenburg über die Haltestelle der Ostbahn Thiedmannsdorf nach Plaßwich an der Braunsberg-Wormditter Chaussee,
2) von Wormditt über Alken nach Göttchendorf im Kreise Pr.-Holland, zum Anschluß an die nach Pr.-Holland führende Chaussee,
3) von Mehlsack bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Heilsberg,

Digitized by Google

4) von Braunsberg bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lindenau,
5) von Wormditt bis zur Heilsberger Kreisgrenze in der Richtung auf Frauendorf, im Regierungsbezirk Königsberg.

(No. 7077.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Braunsberger Kreises, im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 30. März 1868.

(No. 7078.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Gradow a. O., Regierungsbezirks Stettin, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 4. April 1868.

(No. 7079.) Statut für den Verband zur Melioration der Grundstücke am frischen Haffe bei Balga, im Kreise Heiligenbeil. Vom 11. April 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Mai 1868.

(No. 7080.) Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Kreis-Chaussee von Dalheim, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, über Merhoff und Oisdorf bis zur Arnsberg-Beverunger Staatsstraße bei Westheim.

(No. 7081.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eisleben, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 17. April 1868.

(No. 7082.) Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Greven und Nordwalde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Bahnhofe Greven an der Westphälischen Eisenbahn im Kreise Münster nach Nordwalde im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirks Münster.

(No. 7083.) Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1868, betreffend die Aenderung der im §. 8 der Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22. August 1833 enthaltenen Vorschrift bezüglich der Meldung der Schiffer.

(No. 7084.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1868, betreffend die Abänderung des §. 54 des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz, vom 1. September 1852.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Mai 1868.

Patente.

Dem Braucreibesitzer Robert Overbeck in Dortmund ist unter dem 25. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Umwenden des Malzes auf der Darrsohle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Karl v. Hartmann zu Hagen ist unter dem 28. Mai 1868 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Führung des Schußfadens durch das Auge eines Webersschützen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

224) Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins sind sämmtliche Zollbehörden im Zollverein angewiesen, mit dem 1. Juni d. J. die aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen allgemein für die Einfuhr aus allen Ländern, jedoch mit der aus der Zusammenstellung hinsichtlich des Weines, des Mosts und des Cyders hervorgehenden Maßgabe, in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 26. Mai 1868.

Der Finanz-Minister.

Zusammenstellung der zu Folge des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 9. März d. J. mit dem 1. Juni 1868 eintretenden Aenderungen des Zollvereins-Tarifs.

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände:

1) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert (aus Nr. 5. a. Anmerkung 4);
2) Eisenvitriol, grüner, (aus Nr. 5. a. Anmerkung 7.);
3) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) (Nr. 10. a.);
4) Borsten (aus Nr. 11. b.);
5) Cichorien, getrocknete (aus Nr. 25. p. 2.);
6) Nudeln, Sago und Sago-Surrogate (aus Nr. 25. q. 1.);
7) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier (aus Nr. 27. a.);
8) Pferde (aus Nr. 39. a.) und Füllen von Pferden (aus Anmerkung 2. zu Nr. 39. a.)

II. Im Eingangszolle ermäßigt und anstatt der im Tarif bestimmten mit den nebenbezeichneten Zollsätzen belegt werden folgende Gegenstände:

1) Gebleichte undichte Baumwollengewebe, auch appretirt (aus Nr. 2. c. 3.) für den Centner mit 26 Thlr. 20 Sgr. oder 46 Fl. 40 Kr.;

Digitized by Google

2) Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (Nr. 4. a.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

3) Wachholderöl und Rosmarinöl (aus Nr. 5. a.) für den Centner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.;

4) Fette Oele zum Medizinalgebrauche (aus Nr. 5. a.) und zwar: in Fäßern für den Centner 15 Sgr. oder 52½ Xr.; in Flaschen oder Kruken für den Centner 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Xr.;

5) Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhornund Salmiakgeist; Glycerin (aus Nr. 5. a.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

6) Ammoniak, schwefelsaures; Wasserglas (aus Nr. 5. a. Anmerkung 1.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

7) Alaun (aus Nr. 5. a. Anmerkung 2.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

8) Lakritzensaft (aus Nr. 5. a. Anmerkung 5.) für den Centner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;

9) Chromsaures Bleioxyd (aus Nr. 5. a. Anmerkung 6.) für den Centner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

10) Roheisen aller Art, altes Brucheisen (Nr. 6. a.) für den Centner mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.;

11) Roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken (aus Nr. 6. b.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

12) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln fünfzig Pfund oder darüber wiegen (aus Nr. 6. c. und f. 2. α.) für den Centner mit 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Xr.;

13) Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen (Nr. 6. Anmerkung 2. zu b.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

14) Sensen, Sicheln, einschließlich der Futterklingen (Strohmesser), (aus Nr. 6. f. 2. β.) für den Centner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;

15) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz (aus Nr. 10. c.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

16) Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe zur Knopffabrikation (aus Nr. 10 c. und e.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

17) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagnerarbeiten in einzelnen Theilen in Verbindung mit anderem Glas als Fensterglas in seiner natürlichen Farbe (aus Nr. 13 f.) für den Centner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

18) Hopfen (Nr. 14.) für den Centner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

19) Musikalische Instrumente (Nr. 15. a. 1.) für den Centner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.;

20) Uebersponnene Kautschuckfäden (aus Nr. 17. d.) für den Centner mit 4 Thlr. oder 7 Fl.;

21) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe (aus Nr. 17. d.) für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

22) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 17. f.) für den Centner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.;

23) Kleider und Putzwaaren von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, so wie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 18. c.) für den Centner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.;

24) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder (Nr. 21. b.) für den Centner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;

25) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art (Nr. 21. d.) für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

26) Rohes Garn von Flachs oder Hanf, Maschinengespinnst (Nr. 22. a. 1. α.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

27) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebücktes (geäschertes) Leinengarn, ferner gefärbtes Leinengarn (Nr. 22. b.) für den Centner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

28) Gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragebänder und Schläuche (aus Nr. 22. f.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

29) Künstliche Hefe (aus Nr. 25. c.) für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

30) Wein und Most, auch Cider in Fäßern und Flaschen, mit Ausnahme von solchen aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln (aus Nr. 25. e.) für den Centner mit 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Xr.;

31) Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate (aus Nr. 25. n.) für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

32) Mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Kon-

Digitized by Google

sumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf (aus Nr. 25. p. 1.) für den Centner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;

33) Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot, Tapioka (aus Nr. 35. q. 1.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

34) Ungeleimtes ordinäres (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier (Nr. 27. b.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

35) Ungeleimtes Druckpapier, anderes als ordinäres (aus Nr. 27. c.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

36) Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt (aus Nr. 27. c. und d.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

37) Alles andere Papier (jedoch mit Ausnahme von Gold- und Silberpapier, von Papier mit Gold- und Silbermustern, von durchschlagenem Papier, ingleichen von Streifen von diesen Papiergattungen und von Papiertapeten), auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe (aus Nr. 27. c.) für den Centner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

38) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze (Nr. 28. b.) für den Centner mit 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Xr.;

39) Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen (aus Nr. 33. d. 2.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

40) Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack (aus Nr. 4. a. und Nr. 35. b.) für den Centner mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.;

41) Hüte aus Holzspan ohne Garnitur (aus Nr. 35. d. 1.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

42) Weißes Porzellan mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen (aus Nr. 38. d.) für den Centner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

43) Ochsen und Zuchtstiere (Nr. 39. b. 1.) für das Stück mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;

44) Kühe (Nr. 39. b. 2.) für das Stück mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

45) Jungvieh (Nr. 39. b. 3. und Anmerkung zu b. unter c) für das Stück mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

46) Spanferkel (Nr. 39. c. 2.) für das Stück mit 3 Sgr. oder 10½ Xr.;

47) Hammel (Nr. 39. d.) für das Stück mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.

III. In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem Vereins-Zolltarif folgende

Abänderungen:

1) in Nr. 2. c. treten an Stelle der Nr. 3. folgende Bestimmungen:

„3) alle undichte Gewebe, wie Jaconnet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr 2. begriffen sind: α. gebleicht, auch appretirt für den Centner ..... 26 Thlr. 20 Sgr. 46 Fl. 40 Xr.,

β. alle anderen; dann Spitzen und Stickereien für den Centner ..... 30 Thlr. — Sgr. 52 Fl 50 Xr.,"

2) in Nr. 5. a. kommen „fette Oele zum Medizinalgebrauche" in Wegfall;

3) die Anmerkungen zu der Nr. 5. a. erfahren folgende Abänderungen und Zusätze:

Es treten:

„Eisenvitriol, grüner," aus der Anmerkung 7. in die Anmerkung 3.; „schwefelsaures Ammoniak und Wasserglas" aus der Anmerkung 1. in die Anmerkung 4.; „Alaun" aus der Anmerkung 2. in die Anmerkung 4.; „Lakrizensaft" aus der Anmerkung 5. in die Anmerkung 8.; „Baryt, schwefelsaurer, gepulvert," aus der Anmerkung 4. in die Anmerkung 3.

Es werden hinzugefügt:

„chromsaures Bleioxyd" der Anmerkung 1.; „Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin" der Anmerkung 4; „Wachholderöl und Rosmarinöl" der Anmerkung 5.; nach „chromsaure Erd- und Metallsalze" in der Anmerkung 6 die Worte: „mit Ausnahme von chromsaurem Bleioxyd."

Es gelangt in Wegfall:

„Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden", in der Anmerkung 4.;

4) am Schlusse der Nr. 6. b. treten an Stelle der Worte: „einen Centner" die Worte: „fünfzig Pfund";

5) der Anmerkung unter 2. zu Nr. 6. b. wird hinzugefügt: „roher Stahl in Blöcken oder Gusstücken";

6) in Nr. 6. f. 2. β. gelangen „Sensen, Sicheln" in Wegfall und treten der Nr. 6. f. 2. α. am Schluß hinzu;

7) die Anmerkung zu Nr. 10. a. kommt in Wegfall;

8) „Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz" treten aus Nr. 10. c. in Nr. 10. b.;

9) die Anmerkung zu c. und e. der Nr. 10. erhält folgende Fassung:

„Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen

Digitized by Google

und Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden; Glasurmasse;

10) in der Nr. 11. treten „Borsten" aus der lit. b. in die lit. a.;

11) in Nr. 13. e. wird anstatt der Worte: „Fensterglas in seiner natürlichen Farbe" gesetzt „Glas";

12) in Nr. 17. treten „übersponnene Kautschuckfäden" aus lit. d. in lit. c.;

13) in Nr. 22. d. werden hinzugefügt: „gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche";

14) in Nr. 22. f. wird nach „gebleichte Seilerwaaren" hinzugefügt: „mit Ausnahme der unter d. genannten";

15) in Nr. 25. tritt an Stelle der lit. c. folgende Bestimmung:

„c. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe:
1) künstliche, für den Centner . . . . . 7 Thlr. — Sgr. 12 Fl. 15 Kr.,
2) andere, für den Centner . . . . . 11 Thlr. — Sgr. 19 Fl. 15 Kr.

16) die Nr. 25. e. erhält folgende Fassung:

„e.) 1. Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen: α) aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln*) für den Centner . . . . . 4 Thlr. — Sgr. 7 Fl. — Kr.
β) aus anderen Ländern für den Centner . . . . 2 Thlr. 20 Sgr. 4 Fl. 40 Kr.

*) Diese Bestimmung findet zur Zeit nur auf Portugal Anwendung. Bei Feststellung der Herkunft von anscheinend aus jenem Lande stammendem Weine haben die Zollabfertigungsstellen die Schiffspapiere, Facturen, kaufmännischen Korrespondenzen 2c., sowie sonstige zum Nachweis geeignete Papiere zum Grunde zu legen, bei entstehendem Zweifel aber, wegen Anwendung des niedrigeren für Weine aus anderen Ländern bestimmten Zollsatzes, den Fall der Direktivbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

2. Essig in Flaschen oder Krufen für den Centner 4 Thlr. — Sgr. 7 Fl. — Kr.";

17) in der Nr. 25. n. kommen in Wegfall: „Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate";

18) an die Stelle der Nr. 25. p. 1. tritt folgende Bestimmung:

„p.) 1. a. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Kapern, Pasteten; Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate für den Centner . . . 7 Thlr. — Sgr. 12 Fl. 15 Kr.,
β. mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf für den Centner . . . . . 5 Thlr. — Sgr. 8 Fl. 45 Kr.";

19) in Nr. 25. p. treten „Cichorien, getrocknete" aus Nr. 2. in die Nr. 3.;

20) in Nr. 25. q. treten „Nudeln, Sago und Sago-Surrogate" aus der Nr. 1. in die Nr. 2.;

21) an Stelle der Nr. 27. a. treten die nachstehenden Bestimmungen:

	frei.	frei.
„a.) 1. Graues Lösch- und Packpapier; Pappdeckel, Preßspähne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier		

2. Fliegenpapier, Gichtpapier für den Centner . . — Thlr. 15 Sgr. — Fl. 52½ Kr.";

22) der Nr. 27. b. werden hinzugefügt: „alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt";

23) Die Nr. 27. c. erhält nachstehende Fassung:

„c.) 1. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. und d. begriffen ist, für den Centner . . . . . 1 Thlr. 10 Sgr. 2 Fl. 20 Kr.

2. Alles andere Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liinirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen 2c. vorgerichtetes Papier; Malerpappe für den Centner . . . . . 1 Thlr. — Sgr. 1 Fl. 45 Kr.";

24) in Nr. 33. b. werden hinzugefügt: „Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen";

25) in Nr. 35. treten „Strohbesen" aus lit. b. in lit. a. 1. und „Hüte aus Holzspan ohne Garnitur" aus lit. d. 1. in lit. b.;

26) die Nr. 35 d. erhält folgende Fassung:

„d.) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern: 1) ohne Garnitur, für das Stück . . . . . — Thlr. 2 Sgr — Fl. 7 Kr.
2) mit Garnitur, auch dergleichen aus Holzspan — Thlr. 4 Sgr. — Fl. 14 Kr.";

27) in Nr. 38. tritt; „Porzellan, weißes mit farbigen Streifen" aus lit. d. in lit. c.;

28) an die Stelle der Nr 39. a. treten folgende Bestimmungen:

	frei	frei
„a.) 1. Pferde		
2. Maulthiere, Maulesel, Esel für das Stück . . .	1 Thlr. 10 Sgr.	2 Fl. 20 Kr.“;

29) die Anmerkung zu Nr. 39. b. erhält folgende Fassung:

„Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu dem

Digitized by Google

folgenden ermäßigten Sätze eingelassen:
Zuchtstiere..... für das Stück.....
1 Thlr. — Sgr. 1 Fl. 45 Xr.".

IV. Ueberdieß werden noch die nachstehenden Gegenstände nach den beiverzeichneten Tarifnummern behandelt:

1) „Bernsteinöl" wie „Leindlfirniß" nach Nr. 5. a. Anmerkung 4.;
2) „Besen und Bürsten aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln, Stroh, Reisstroh oder feinen geschälten Ruthen, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack" wie „Schilfwaaren, ordinaire, ungefärbt" nach Nr. 35. a. 1.;
3) „Cichorien, gedörrte" wie „Cichorien, getrocknete" nach Nr. 25. p. 3.;
4) „Eisenblech, dressirtes (d. i. geglättetes, jedoch nicht polirtes, wie solches zur Herstellung von Weißblech verwendet wird)" wie „schwarzes Eisenblech" nach Nr. 6. c.;
5) „Fächer aus Holz, auch durchgeschlagen oder mit Schnitzwerk, durchbrochener oder ausgelegter Arbeit oder mit Malerei oder Bildwerk versehen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die Nr. 20. fallen", wie „feine Holzwaaren" nach Nr. 13. f.;
6) „Federbesen (Abstauber) aus ungefärbten Federn" wie „grobe Bürstenbinderwaaren" nach Nr. 4. a.;
7) „Glaskorallen, Glasgranaten, Glastropfen auch farbige" wie „Glasperlen" nach Nr. 10 b.;
8) „Herzstücke (Eisenbahnschienen) aus Gußeisen" wie „ganz grobe Gußwaaren" nach Nr. 6. f. 1.;
9) „Hohlglas, weißes zu Lampenbedeckungen (Lampenkugeln, Lampenschirme, Lampenschaalen), welches durch Abreiben oder Aetzen der inneren Fläche undurchsichtig gearbeitet, jedoch mit Verzierungen nicht versehen ist", wie „weißes Hohlglas, ungemustertes" nach Nr. 10. b.;
10) „Kautschuköl" wie „Theeröl" nach Nr. 36.;
11) „Lorberöl (Lohröl), flüchtiges und butterartiges" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar: in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1., in Fässern nach..... Nr. 26. a. 2.;
12) „Möbel, hölzerne, in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten" wie „hölzerne Hausgeräthe" nach Nr. 13. c.;
13) „Oel, fettes zum Medizinalgebrauche" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar: in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1., in Fässern nach..... Nr. 26. a. 2.;
14) „Senfpulver oder gemahlener Senf in Blasen, verschlossenen Büchsen, Flaschen, Krügen oder Stanniol" wie „zubereiteter Senf" nach Nr. 25. p. 1. β.;
15) „Strohpapier, welches auf beiden Seiten oder auch nur auf einer Seite rauh ist, insofern es sich seiner Beschaffenheit nach als Packpapier darstellt", wie „graues Lösch- und Packpapier" nach Nr. 27. a. 1.;
16) „Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl)" wie „Oel, anderweit nicht genannt", und zwar: in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1., in Fässern oder Nr. 26. a. 2.;
17) „nicht gewackene, den Nudeln gleichartige Erzeugnisse aus Mehl" wie „Nudeln" nach Nr. 25. q. 2.

V. Endlich wird die in dem amtlichen Waaren-Verzeichnisse zum Vereinszolltarif Seite 230 zu "Packleinwand" enthaltene Bestimmung der dort ersichtlichen Anmerkung in nachstehender Weise modifizirt;

„Unter Packleinwand wird ein ungebleichtes, grobes, glattes, auch einfach geköpertes Gewebe (ohne Muster) verstanden, welches nicht über 30 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält. Fäden, welche durch das ganze Stück hindurch parallel nebeneinander laufen, ohne von einander abgebunden zu sein, zählen für einen Faden."

2) der Königlichen Regierung.

225) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1864.

Die neuen Coupons Serie II No. 1—8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1864 für die vier Jahre vom 1. April 1868 bis dahin 1872 nebst Talons werden vom 16. März d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht. Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen — auch in Kassel und Wiesbaden — die Generalkasse in Hannover, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Februar 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamt unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von Denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen. Wer die Koupons durch eine der

Digitized by Google

oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. Js. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Talons (beziehungsw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1864 zum Empfange neuer Koupons. Werth . . . Thlr.“ Mit dem 1. November d. Js. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einliefer ungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, ferner bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind. Stettin, den 2. März 1868.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

226) Polizei-Verordnung, die Meldung der in den Swinemünder Hafen aus See einkommenden Schiffer betreffend.

Im Anschluß an den als Anlage A. abgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 20. April cr. wird auf Grund des §. 11 im Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zur anderweiten Regelung der Sache Nachstehendes verordnet:

§. 1. Die mit ihren Schiffen in den Swinemünder Hafen aus See einkommenden Schiffer sind verpflichtet, sofort, nachdem das Schiff vor Anker gelegt ist, eine nach dem als Anlage B. beigefügten Schema auszustellende, polizeiliche Deklaration auf dem Schifffahrts-Amte im Lootsen-Bureau abgeben zu lassen, falls sie es nicht vorziehen sollten, die danach zu machenden Angaben persönlich in dem gedachten Bureau mündlich abzugeben, was ihnen gestattet bleibt.

§. 2. Die gedachten Schiffer bleiben außerdem verpflichtet, im Schifffahrts-Polizei- und beziehungsweise im Lootsen-Bureau persönlich zu erscheinen, sobald dies Behufs der Erlangung näherer Auskunft im schifffahrts- oder sanitätspolizeilichen Interesse verlangt wird.

§. 3. Die Nichtbefolgung der in den §§. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen, sowie die unrichtige, resp. nicht wahrheitsgetreue Ausfüllung der polizeilichen Deklaration wird mit einer Geldstrafe von Einem bis zu Zehn Thaler bestraft, welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird.

Stettin den 12. Mai 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Anlage A.

Auf Ihren Bericht vom 16. April d. Js. will Ich die im §. 8 der Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22. August 1833 enthaltene Vorschrift, nach welcher der Schiffer sogleich, nachdem ein Schiff im Hafen vor Anker gelegt ist, sich mit dem Lootsen an's Land begeben und durch seine Schiffspapiere auf dem Schifffahrts-Polizei-Bureau sich legitimiren muß, hierdurch aufheben und genehmigen, daß über die Meldung der Schiffer das Geeignete durch lokal-polizeiliche Anordnung festgesetzt werde.

Berlin, den 20. April 1868.

gez. **Wilhelm.**

gegz. Graf v. Itzenplitz.

An den

Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Anlage B.

Polizeiliche Deklaration.

1) Vor- und Zuname des Schiffers:
2) Wohnort des Schiffers:
3) Name und Bauart des Schiffs:
4) Hafen, welchem es angehört:
5) Lastengahl:
6) Zahl der Bemannung:
7) Das Schiff kommt von:
8) Dasselbe ist von dort abgegangen:
9) Das Schiff ist beladen mit:
10) Dasselbe ist bestimmt nach:
11) Tiefgang des Schiffs { a. hinten: / b. vorne:
12) Anzahl der Passagiere:
13) Ob eine Hafen-Polizei-Ordnung sich an Bord befindet:

Ich Endesunterschriebener erkläre hiermit, daß ich die vorstehenden Fragen ad 1—13 der Wahrheit gemäß und nach meinem besten Wissen beantwortet habe.

Swinemünde, den ten

227) Unter den Schafen in Brünken, Kreis Greiffenhagen, in Kattenhoff, Kreis Naugard, und in Reestow, Kreis Usedom-Wollin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 29. Mai 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

228) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Zarnikow und Brüsewitz, Kreis Saatzig, sowie die Räudekrankheit in Wittenfelde, Kreis Greiffenberg, ist

Digitized by Google

erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 29. Mai 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Ober-Post-Direktion.

229) Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind festgesetzt worden:

1) bei der Post-Expedition in Benz:

a) an Wochentagen von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends;

b) an Sonntagen von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends;

c) an Festtagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

2) bei der Post-Expedition in Caseburg:

a) an Wochentagen von 8 bis 11 Uhr Vormittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends;

b) an Sonntagen von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends;

c) an Festtagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 11 bis 12 Uhr Vormittags und von 4 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Stettin, den 27. Mai 1868.

Ober-Post-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Bei dem Stargarder Landschafts-Departements-Collegium sind die bisherigen beiden Räthe, Rittergutsbesitzer von Knobelsdorf-Brenkenhoff und der Landrath Coste auf Brusenfelde nach Ablauf der bisherigen Dienstperiode aufs Neue zu Räthen für die sechsjährige Periode von 1868 bis 1874 wiedergewählt worden.

Der frühere Kloster-Kammer-Assessor und Hülfsbeamte bei dem Amte Medingen, nunmehrige Regierungsrath Franzius, ist an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Der Regierungsrath Friederici ist von Danzig an die Königl. Regierung zu Stettin versetzt worden.

Dem Gutsadministrator Adolph Teßmar ist die Polizei-Verwaltung von Hohenwalde, im Kreise Pyritz, kommissarisch übertragen worden.

Der Gutsadministrator Wilhelm Glozin zu Stoelitz, im Kreise Greifenberg, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Gutes bestellt.

Der Administrator Hermann Schulze zu Klein-Zapplin, im Kreise Greifenberg, ist zum stellvertretenden Polizeiverwalter dieses Gutes bestellt.

Der Prediger Wellmann, bisher in Körchen, Synode Gollnow, ist zum Pastor in Röhrchen, Synode Bahn, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Hülfsprediger an der Strafanstalt zu Naugard Marefch ist zum Hausgeistlichen an der Hülfsstrafanstalt zu Gollnow ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Dem bisherigen Hülfskieper Conrad zu Rankwitz, ist die durch den Tod des Kiepers Grimm zu Quilitz vakante Stelle unter Beibehaltung seines bisherigen Wohnorts verliehen; in jene Stelle der Hülfskieper Matz, mit dem Stationsorte Mönchow, getreten, und für letzteren der Hülfskieper Runge in Wollin angestellt.

Dem jüdischen Schächter Moses Abraham ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Wollin in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 24. Den 12. Juni **1868.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 91.) Post-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen. Vom 17. Februar 1868.

Ausgegeben zu Berlin, den 8. Mai 1868.

(No. 92.) Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Vom 4 Mai 1868.

(Nr. 93.) Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen. Vom 4. Mai 1868.

(No. 94.) Bekanntmachung, betreffend die Enthebung des Königlich Bayerischen Staatsministers von Schlör von seinen Funktionen als Bevollmächtigter zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 8. Mai 1868.

Ausgegeben zu Berlin, den 12. Mai 1868.

(No. 95.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark. Vom 7./8. April 1868.

Ausgegeben zu Berlin, den 16. Mai 1868.

(No. 98) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia. Vom 31. Oktober 1867.

Ausgegeben zu Berlin, den 18 Mai 1868.

(Nr. 99.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Paketen und Geldsendungen. Vom 26. März 1868.

Ausgegeben zu Berlin, den 19. Mai 1868.

(No. 102.) Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zoll-Ordnung und der Zollstraf-Gesetzgebung. Vom 18 Mai 1868.

(No. 103.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern. Vom 22. Februar 1868.

(No. 105.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft. Vom 29. Mai 1868.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. Mai 1868.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

230) Die am 1. Juli d Js. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859 und 1867 (C.), so wie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden und Cassel — der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Hauptkasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 7. Dezember vor. Js. zum 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt. Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 2. Juni 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

231) Vom 1. Juli cr. ab, können fertige Briefcouverts bei der hiesigen Königlichen Staatsdruckerei Behufs der Abstempelung mit dem Post-Frankirungszeichen eingeliefert werden. Die Abstempelung wird vorerst in zwei Werthsorten, zu 1 und 2 Sgr. erfolgen. Die näheren Bedingungen werden von der Königl. Staatsdruckerei zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Juni 1868.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

232) Der Herr Minister des Innern hat unter dem

Digitized by Google

19. v. Mts. die Einverleibung unserer vom Domainen-Vorwerk Fiddichow abgetrennten, dem Domainenpächter Grundmann käuflich überlassenen Grundstücke zum Flächeninhalte von 5 Morgen 47⅓ □Ruthen in den Gemeindeverband der Stadt Fiddichow genehmigt. — Die Bezirksveränderung tritt mit ihren Folgen am 1. Juli cr. in Kraft.

Stettin, den 3. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

233) Unter den Schafen in Neu-Tennin, Kreis Usedom-Wollin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 5. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

234) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Stoewen, Kreis Randow, in Stevenhagen, Kreis Naugard, sowie die Räudekrankheit in Eiersberg, Jedlin, Treffin und Medewitz, Kreis Greiffenberg, Henkenhagen und Grabow Kreis Cammin, auf der Domaine Cachlin und in Jarnbelw, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 5. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

235) Der 14jährige Otto Prey zu Naugard, hat am 27. April d. Js., einen in den dortigen See gefallenen 7jährigen Knaben mit Entschlossenheit von dem Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir dem Prey eine Geldprämie bewilligt haben.

Stettin, den 2. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

236) In Folge der am 1. Januar cr. eingetretenen Aufhebung des Salz-Monopols werden höherer Anordnung zufolge die Steuer-Rezepturen zu Jarmen und Neuwarp, erstere im Haupt-Amts-Bezirke Demmin, letztere im Bezirke des Haupt-Zoll-Amts zu Anclam, vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben und dagegen vom gleichen Zeitpunkte ab in beiden Orten Stempelvertheiler eingesetzt werden.

Stettin, den 3. Juni 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) anderer Behörden.

237) Bekanntmachung, die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 500 Thaler betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 500 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 26 Mai 1868.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Beschreibung der neuen Ausfage Preußischer Banknoten zu 500 Thaler vom 9. Dezember 1867.

Die Schauseite der neuen Banknoten à 500 Thlr. weicht von den alten Banknoten à 500 Thaler vom 31. Juli 1846 nur im Datum und in den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Direktoriums ab. Dagegen ist die Kehrseite neu und enthält: 1) einen fein guillochirten Netzgrund in meergrüner Farbe, 2) an den beiden Seitenrändern die Werthsbezeichnung

500 THALER 500

in dunkelvioletter Farbe, 3) den Contrôle-Stempel der Königlichen Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten mit den Unterschriften

Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke.

4) das Wort „ausgefertigt" in dunkelvioletter Farbe und den mit Dinte geschriebenen Namen des ausfertigenden Beamten.

II. Personal-Chronik.

An Stelle des verstorbenen Kaufmanns Betge zu Brandenburg ist von den, in Gemäßheit des §. 85 des revidirten Reglements vom 23. Juli 1844 versammelten Provinzial-Landtags-Abgeordneten der associirten Städte, das bisherige dritte Mitglied der ständischen Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz, der Bürgermeister Roedelius zu Spandau zum zweiten Mitgliede und für die dadurch vacant werdende Stelle des dritten Mitgliedes der Bürgermeister-Hasenjaeger zu Schivelbein auf eine sechsjährige Amtsdauer gewählt und sind diese Wahlen auf Grund Allerhöchster Ermächtigung von dem Herrn Minister des Innern bestätigt worden.

In Saatzig, Synode Jacobshagen ist der Küster und Schullehrer Kohlhoff fest angestellt.

In Jassew, Synode Cammin, ist der Küster und Schullehrer Schröder fest angestellt.

An der Stadtschule zu Zachan ist eine Lehrerstelle durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den dortigen Magistrat.

Die zweite Lehrerstelle in Marwitz, Synode Greifenhagen, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privat-Patronats.

Die Pfarrstelle in Konikow, Synode Cöslin, ein Unicum und Königlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Juli 1869 wieder zu besetzen.

Der Förster Rummel zu Hammelstall, in der Oberförsterei Rothemühl, ist vom 1. Juli d. Js. ab pensionirt, und die dortige Förstersstelle dem bisher als Forstaufseher beschäftigten forstversorgungsberechtigten Jäger Funcke definitiv übertragen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 25. Den 19. Juni **1868.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 106.) Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollvereine einerseits und Oesterreich andererseits. Vom 9. März 1868.

(No. 107.) Gesetz, betreffend den Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865. Vom 25. Mai 1868.

Ausgegeben zu Berlin, den 8. Juni 1868.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7085.) Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1868, betreffend die Ausgabe von Schuldverschreibungen zur Abtragung der nach den Artikeln VIII und IX des Wiener Friedens-Vertrages vom 30. Oktober 1864 von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld.

(No. 7086.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1868, betreffend einen Zusatz zu §. 16 der Kirchen-Ordnung für Westphalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835.

(No. 7087.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Statuts für das Berliner Pfandbrief-Institut.

Ausgegeben zu Berlin, den 25. Mai 1868.

(No. 7088.) Verordnung, betreffend die theologischen Prüfungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 4. Mai 1868.

(No. 7089.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des General-Landtages der Westpreußischen Landschaft wegen Emission vier und einhalbprocentiger Pfandbriefe.

Ausgegeben zu Berlin, den 25. Mai 1868.

(No. 7090.) Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Dedeleben über Pabsdorf nach Aderstedt und von Eilsdorf nach Aderstedt, im Oschersleben Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg.

(No. 7091.) Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Freystadt über Herzogswalde und Stradem nach Dt. Eylau und 2) von Freystadt nach Bischofswerder, im Kreise Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder.

(No. 7092.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 72,500 Thalern, dritte Emission. Vom 27. April 1868.

(No. 7093.) Allerhöchster Erlaß vom 27 April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee: 1) von der Neukrug-Schönecker Kreis-Chaussee zwischen Lipschin und Plachtei über Alt- und Hoch-Paleschken bis zur Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn bei Zblewo oder Pinschin, 2) von Klein-Klinz an der Berent-Danziger Staats-Chaussee über Niedamowo bis an die Straße ad 1 bei Alt- oder Hoch-Paleschken, und 3) von Berent über Beck bis zur Carthauser Kreisgrenze zum Anschluß an die von dort nach Zuckau führende Kreis-Chaussee, im Regierungsbezirk Danzig.

(No. 7094.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 75,000 Thalern, III. Emission. Vom 27. April 1868.

(No. 7095.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Aufhebung des Schleusengeldes an der Fulda zu Rotenburg, Melsungen und Neuemühle, an der Werra zu Eschwege und Allendorf und an der Weser zu Carlshafen, vom 1. Juni 1868 ab.

Ausgegeben zu Berlin, den 29. Mai 1868.

(No. 7096.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Biskirchen, Stockhausen, Leun, Oberndiel, Weglar, Garbenheim, Dorlar, Atzbach und Kinzenbach, sowie an die Fürstlich Solms-Braunsfelsische Rentkammer und an den

Digitized by Google

Kreis Wetzlar für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee längs der Lahn im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz, von der sogenannten Ulmbach-Straße in Biskirchen über Wetzlar bis zur Großherzoglich Hessischen Grenze oberhalb Atzbach.

(No 7097.) Statut für den Entwässerungsverband der Mallwitz-Hermswalder Niederung. Vom 11. Mai 1868.

(No. 7098.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechtes und des Rechtes zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien an den Kreis Ruppin, im Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. D. nach Hohenofen.

(No. 7099.) Allerhöchster Erlaß vom 15 Mai 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die landschaftliche Beleihung der zur Westpreußischen Landschaft gehörigen Güter auf das sechste Zehntheil des Tarwerthes.

(No. 7100) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 9. April 1825. Vom 26. Mai 1868

Ausgegeben zu Berlin, den 6 Juni 1868.

Patente.

Dem Lokomotiv-Fabrikanten Krauß (in Firma: Krauß u. Comp.) zu München, ist unter dem 29. Mai 1868 ein Patent auf eine Einrichtung an Lokomotiven zum Bremsen derselben durch Dampf in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp zu Hamburg ist unter dem 30. Mai 1868 ein Patent auf einen Schaufel-Regulator zum selbstthätigen Abschützen von Turbinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Ernst Geßner zu Aue in Sachsen ist unter dem 25. Mai 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Hammerwalke, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Jacob Merkens zu Cöln ist unter dem 8. Juni 1868 ein Patent auf eine Lampe, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Civil-Ingenieur Charles Jules Pierre Desnos-Gardissal zu Paris unter dem 8. April 1867 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Formen von Filzhüten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

238) Die Bestimmung unter III. des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Februar d. J. (Ges.-Samml. S. 83), wonach Schiffe von mehr als 40 Lasten Tragfähigkeit, welche eine Fahrt zwischen den unter I. des gedachten Allerhöchsten Erlasses genannten Häfen machen, von der Entrichtung des Hafengeldes für den Eingang in den Bestimmungshafen befreit sind, wenn sie in denselben einlaufen, ohne in einem außerpreußischen Hafen Ladung gelöscht oder eingenommen oder ihre Papiere gewechselt zu haben, findet **vom 15. Juni d. J. ab** auch auf Fahrten von und nach den Häfen von Stralsund, Greifswald und Wolgast Anwendung.

Berlin, den 29. Mai 1868.

Der Finanz-Minister.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

2) der Königlichen Regierung.

239) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1868 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: den **30. Juli** in Angermünde, den **31. Juli** in Prenzlau, den **6. August** in Strasburg, den **8. August** in Ferdinandshof, den **10. August** in Anklam, den **22. August** in Demmin, den **24. August** in Treptow a. T., den **7. September** in Cörlin, den **9. September** in Treptow a. R., den **11. September** in Regenwalde, den **14. September** in Pyritz, den **16. September** in Arnswalde. Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. — Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense, mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine

Digitized by Google

starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 13. März 1868.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht und für Pferdezüchter noch besonders bemerkt, daß die Königl. Militair-Remonte-Ankaufs-Commissionen bei Gelegenheit ihrer Umreisen auch von vorkommenden gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten, welche jedoch nicht unter 3 Jahre alt sein dürfen, Notiz nehmen und von dem Vorhandensein derselben dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung machen werden, welchemnächst die weiteren Verhandlungen wegen Ankaufs dieser Thiere zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern, wie bisher, durch Königliche Gestüt-Beamte geführt werden sollen. Pferdezüchter werden daher noch besonders aufgefordert, verkäuflich geeignete junge Hengste den Königlichen Militair-Remonte-Ankaufs-Kommissionen bei Gelegenheit der Remonte-Märkte zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Stettin, den 3. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern

240) Nachdem die in London domizilirte Aktien-Gesellschaft „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft“ zum Geschäftsbetrieb in den Preußischen Staaten konzessionirt worden ist, bringen wir im höheren Auftrage hierdurch in der Beilage die Konzession vom 24. November v. J. und die Statuten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 9. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

241) Des Königs Majestät haben dem Arbeiter Keßler zu Stargard in Pomm. für die Rettung eines Knaben von dem Tode des Ertrinkens das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 10. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

242) Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Auf den Bericht vom 9. April d. J. will Ich die Ortschaft Grabow bei Stettin, nachdem ihr durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Februar 1855 in Gemäßheit des §. 1 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 unbeschadet der Angehörigkeit der Ortschaft zum platten Lande die gedachte Städte-Ordnung mit Ausschluß des Titel VIII. verliehen worden, nach dem Antrage des Magistrats in den Stand der Städte erheben und genehmigen, daß Grabow in kommunal- und provinzialständischer Beziehung dem Kollektiv-Verbande der Städte Pasewalk, Gartz, Ueckermünde, Pencun, Pölitz und Damm (Verordnung vom 17. August 1825 Art I. sub II. B. No. 4, Ges.-Samml. Seite 210) zugetheilt wird und an der Wahl des bisher von diesen Städten zu entsendenden Abgeordneten Theil nimmt, auf Kreistagen aber nach Maßgabe des §. 4 B. der Kreis-Ordnung vom 17. Aug. 1825 (Ges.-Samml. Seite 217) durch einen eigenen Abgeordneten vertreten wird.

Sie haben hiernach wegen Auflösung des bisherigen Verhältnisses der Ortschaft Grabow zu dem Stande der Landgemeinden und wegen Vertretung derselben im Stande der Städte die weiteren Anordnungen zu treffen, auch dafür zu sorgen, daß den Provinzial-Ständen in dem ihnen künftig zu ertheilenden Landtags-Abschiede von dem Geschehenen Mittheilung gemacht werde.

Berlin, den 17. April 1868.

gez.: **Wilhelm.**

ggez.: Graf zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 15. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

243) Der nächste Lehrkursus in dem hiesigen Hebeammen-Lehr-Institute wird mit dem 1. Oktober d. J. beginnen und müssen die Meldungen dazu von den Herren Landräthen und der Königl. Polizei-Direktion hierselbst bis zum Schlusse des Monats August d. J. bei uns gemacht werden, die Schülerinnen aber hierzächst spätestens am 30. September in dem Institute sich einfinden. Frauen, welche die Aufnahme wünschen, müssen, wenn sie für einen ländlichen Bezirk angestellt zu werden beabsichtigen, bei den betreffenden Herren Landräthen und, wenn sie in einem städtischen Bezirke angestellt werden wollen, zunächst bei den betreffenden Polizeibehörden oder Magistraten, welche darüber an die Herren Landräthe zu berichten haben, sich melden. In Betreff der Aufnahme-Bedingungen verweisen wir auf unsere Amtsblatt-Verordnung vom 8. Juni 1846 (Amtsblatt 1846 pag. 193); außerdem machen wir aber die Frauen, welche die Aufnahme nachsuchen, darauf aufmerksam, daß: 1) jede Schülerin bei ihrer Ankunft die Summe von 40 Thlr. für Beköstigung während des Lehrkursus, Beschaffung des Lehrbuchs rc. an den Oekonomen des Instituts pränumerando zu zahlen hat; 2) jede Schülerin, deren Schwangerschaft im Laufe des Lehrkursus wahrgenommen wird, das Institut sofort verlassen muß; 3) jede Schülerin nachweisen muß, daß ihr die Pocken innerhalb der drei letzten Jahre revacinirt sind, widrigenfalls ihre Aufnahme nicht erfolgen kann; 4) diejenige Schülerin, deren Nichtbefähigung zur Erlernung der Hebeammenkunst sich während des Lehrkursus kund geben sollte, entlassen wird.

Stettin, den 16. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

244) Als Termin zu den diesjährigen Wiederholungsprüfungen solcher Schullehrer, deren Nachprüfung noch geschehen muß, setzen wir hierdurch fest:

Digitized by Google

1) den 15. und 16. September cr. (fünfzehnten und sechszehnten, Dienstag nach dom. 14. post. trin. und folgenden Tag) bei dem Seminar in Cammin,
2) den 6. und 7. Oktober cr. (sechsten und siebenten, Dienstag nach dom. 17. post. trin. und folgenden Tag) bei dem Seminar in Poelitz,
3) den 13. und 14. Oktober cr. (dreizehnten und vierzehnten, Dienstag nach dom. 18. post. trin. und folgenden Tag) bei dem Seminar in Pyritz,

mit dem Bemerken, daß die Zulassung zur Nachprüfung an dem einen oder dem andern Orte nur mit unserer Genehmigung erfolgen kann. Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 30. Januar 1860 (Amtsblatt No. 6), in welcher die Bestimmung enthalten ist, bei welchem Seminar sich die Examinanden aus den einzelnen Synoden des Departements einzufinden haben, ordnen wir gegenwärtig an, daß von jetzt ab bei dem Seminar in Cammin auch diejenigen Lehrer nachgeprüft werden sollen, welche auf der Insel Usedom, und bei dem Seminar in Pyritz diejenigen, welche in der Synode Greifenhagen ihren Wohnsitz haben.

Stettin, den 6. Juni 1868.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

245) Den Gerichtseingesessenen des Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß sowohl bei dem Appellationsgericht, als bei den Kreis-Gerichten und deren Deputationen und Kommissionen die Gerichtsferien **mit dem 21. Juli cr.** beginnen und bis zum Schlusse des Monats **August cr.** dauern. In dieser Zeit ruht der Betrieb der nicht schleunigen Angelegenheiten und es haben daher während derselben die Parteien in dergleichen Sachen sich aller Anträge zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche besonders zu begründen und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen.

Stettin, den 6. Juni 1868.

Königliches Appellationsgericht.

246) Im Jahre 1867 sind bei den Schiedsmännern des Departements 8164 Streitfälle anhängig gewesen und davon 4386 durch Vergleich erledigt, 730 von den Erschienen zurückgenommen, 3016 an die Gerichte verwiesen und 32 anhängig geblieben. Es haben sich mehrere Schiedsmänner hervorgethan, durch welche viele anhängig gewesene Sachen verglichen worden sind und zwar durch: 1) den Kaufmann Stoppmann zu Demmin 133 von 228, 2) den Schlossermeister Tobies zu Pasewalk 192 von 219, 3) den Kaufmann Koepping zu Demmin 88 von 147, 4) den Rentier Hesse zu Stargard 45 von 144, 5) den Dampfmühlenbesitzer Wegener zu Anklam 120 von 138, 6) den Bürgermeister Gauger zu Daber 91 von 121, 7) den Schlossermeister Rauwolff zu Stettin 44 von 120, 8) den Eigenthümer Schwarz zu Bredow 74 von 120, 9) den Pantoffelmachermeister Schäfer zu Pasewalk 64 von 110, 10) den Doktor Steingraeber zu Kyowsthal 40 von 109, 11) den Gastwirth Haase zu Stargard 53 von 108, 12) den Rentier Kiechaefer zu Alt-Damm 53 von 101, 13) den Kaufmann Stephan zu Stettin 54 von 101, 14) den Bauer Wendlandt zu Ravenstein 51 von 101, 15) den Rentier Koch zu Grabow 51 von 100, 16) den Schlächtermeister Jobst zu Anklam 76 von 96, 17) den Bürgermeister Unrau zu Wangerin 79 von 93, 18) den Restaurateur Winter zu Stolzenhagen 55 von 88, 19) den Beigeordneten Eggebrecht zu Swinemünde 53 von 87, 20) den Bureau Diätar Schröder zu Galgwiese 29 von 84, 21) den Hauptlehrer Krüger zu Neu-Torney 19 von 80. Auch für das verstoffene Jahr verdienen die Leistungen der Schiedsmänner unsere volle Anerkennung, welche wir hiermit aussprechen.

Stettin, den 9. Juni 1868.

Königliches Appellationsgericht.

4) des Königlichen Konsistoriums.

247) Der Gesanglehrer Robert Dornhecker in Stralsund hat eine Sammlung von 46 Chorälen für gemischten Chor von Johann Sebastian Bach herausgegeben, welche in Berlin im Verlage der T. Trautwein'schen Buch- und Musikalien-Handlung (M. Bahn) erschienen ist und wegen der anerkannt vortrefflichen Bach'schen Harmonisirung und des billigen Preises (7½ Sgr.) für kirchliche Gesangvereine zur Anschaffung sich empfiehlt. Wir nehmen daher Veranlassung, die Herren Geistlichen der Provinz Pommern auf diese Sammlung besonders aufmerksam zu machen.

Stettin, den 13. Juni 1868.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

5) der Ober-Post-Direktion.

248) In dem Badeorte Dievenow, und zwar in Berg-Dievenow, wird für die Zeit vom 1. Juli bis 15. September cr. eine Post-Expedition 2. Klasse eingerichtet, welche mit Cammin durch eine zur Beförderung aller Arten von Postsendungen bestimmte, tägliche Botenpost: aus Cammin 8¾ Uhr früh, aus Dievenow 6 Uhr Abends, verbunden wird, und von welcher aus eine wochentägliche Landbriefbestellung nach den Orten Klein-, Ost-, und West-Dievenow und nach Heidebrink stattfindet.

Stettin, den 11. Juni 1868.

Ober-Post-Direction.

6) anderer Behörden.

249) Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum 2. Januar 1869 gekündigt:

A. Trzebiatkow k, Bütower Kreises, sämmtliche Pfandbriefe;

Digitized by Google

Trzebiatkow n, Bütower Kreises, sämmtliche Pfandbriefe;

Laßbeck, Belgarder Kreises, No. 17 à 100 Thlr. No. 21 à 50 Thlr. No. 26 à 25 Thlr. gegen Baarzahlung des Nominalbetrages;

B. Zwirnitz, Belgarder Kreises, sämmtliche Pfandbriefe, welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 2 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen,

gegen Umtausch von neuen Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinskoupons Serie VII. No. 6 bis incl. 10 und Talons in koursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio

ad A. der unterzeichneten General-Landschafts-Direktion,

ad B. der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Treptow a. d. Rega

gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern.

Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad A. nicht spätestens bis zum 2. Januar 1869 eingereicht werden, so wird davon der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlungges Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio affervirt werden. Wenn aber die Pfandbriefe ad B. bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und affervirt werden. — Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe ad A., sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 28. Mai 1868.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

230) Nachstehende Pommersche Pfandbriefe:

Bosenz, Schlawer Kreises, No. 27 à 50 Thlr. nebst Coupons Serie IV No. 3 bis 10 und Talon,

der Pfarre zu Strohsdorf, Pyritzer Kreises, gehörig;

Sallmow, Naugarder Kreises, No. 138 über 25 Thlr.,

Woyenthin, Fürstenthumer Kreises, No. 180 über 25 Thlr.,

Kowalk, Belgarder Kreises, No. 18 über 50 Thlr., Neu-Gugelow, Stolper Kreises, No. 30 über 25 Thlr.,

Woyenthin, Fürstenthumer Kreises, No. 368 über 25 Thlr.,

Karkow, Saatziger Kreises, Nr. 38 über 25 Thlr., Blankensee, Pyritzer Kreises, No. 61 über 25 Thlr.,

Medow, Anklamer Kreises, No. 76 über 25 Thlr., Alt-Buckow, Fürstenthumer Kreises, No. 8 über 25 Thlr.,

Klein-Dübsow, Stolper Kreises, No. 45 über 25 Thlr.,

Sydow a, Schlawer Kreises, No. 51 über 50 Thlr.,

Jalsen, Bütower Kreises, No. 60 über 100 Thlr., Natelfitz b, Ostenschen Kreises, No. 35 über 50 Thlr.,

Virow, Stolper Kreises, No. 15 über 100 Thlr., sämmtlich mit Coupons Serie VI No. 4—10 und Talons, der Kirche zu Rogzow gehörig;

Gandelin, Fürstenthumschen Kreises, No. 15 über 100 Thlr. mit Coupons Serie VI No. 4—10 und Talon, der Kirche zu Carvin gehörig, — sind den Eigenthümerinnen angeblich gestohlen resp. verbrannt.

Nachdem der Verlust der Vorschrift des §. 248 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller Derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons sämmtlich oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfand-Inhaber oder aus welchem sonstigen Rechts-Titel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich bis zum Weihnachts-Zins-Termine 1868 oder in demselben bei uns oder bei einer unserer Departements-Kassen zu Anklam, Stargard, Treptow a. R. oder Stolp zu melden und die gedachten Pfandbriefe, resp. mit Coupons und Talons, vorzulegen. Beim Ausbleiben werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf diese Pfandbriefe resp. Coupons und Talons präkludirt und deren verlustig, die Pfandbriefe resp. Coupons und Talons selbst aber für amortisirt und für ungültig erklärt, auch werden den Eigenthümerinnen neue Pfandbriefe gleichen Betrages sammt Coupons und Talons ausgefertigt und ausgereicht werden. Stettin, den 13. Juni 1868.

Königl. Preußische Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Digitized by Google

251) Die nach unserer Bekanntmachung vom 28. Juni 1864 dem Kirchenvorsteher, Bauern Wilhelm Heuer in Schwirsen, Kreis Greifenberg verloren gegangene, der Kirche daselbst gehörige Schuldverschreibung der 5% Staats-Anleihe vom J. 1859 Lit. E. No. 14,947 über 50 Thlr.
ist wieder zum Vorschein gekommen.
Berlin, den 24. Mai 1868.
Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

252) Die Zahlung der Zinsen auf fällige Zinskoupons zu Pommerschen Pfandbriefen erfolgt für den Johannis-Termin dieses Jahres bei unserer hiesigen Kasse **vom 1. bis 31. Juli d. J.**, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, jedoch mit Ausschluß der Sonntage. Den präsentirten Koupons ist ein summarisches Verzeichniß, geordnet nach Stückzahl und Betrag der einzelnen Koupons, beizufügen.
Stettin, den 14. Juni 1868.
Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

253) Bei der, dem Plane gemäß, heute der Notar und Zeugen stattgehabten 46. Serien-Ziehung des Kurhessischen — beim Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen — Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 50 Serien-Nummern gezogen worden:
77. 92. 128. 372. 546. 602. 619. 642. 766. 790. 834. 847. 1235. 1548. 1695. 1888. 2016. 2075. 2252. 2839. 2913. 2947. 3025. 3088. 3170. 3218. 3262. 3384. 3499. 3617. 3658. 3670. 3748. 3833. 3935. 4370. 4471. 4695. 4816. 5022. 5303. 5400. 6086. 6159. 6163. 6371. 6374. 6391. 6392 und 6580.
Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die nächste Prämien-Ziehung **Mittwoch den 1. Juli d. J.** stattfinden wird.
Kassel, den 2. Juni 1868.
Königl. Preuß. Regierungs-Präsidium.

II. Personal-Chronik.

Der Hegemeister Nöring in Buchenhain, in der Oberförsterei Mühlenbeck, wird vom 1. Oktober d. J. ab pensionirt, und sind in Folge dessen versetzt: der Förster Homann zu Buckholz, in der Oberförsterei Mühlenbeck, nach Buchenhain und der Förster Utes zu Mützelburg, in der Oberförsterei gleiches Namens, nach Buckholz, wogegen in Mützelburg der bisherige Forstaufseher Schultz zu Carlsfelde, in der Oberförsterei Jacobsmühl, definitiv als Förster angestellt ist.

Im Kreise Cammin sind für den I. Feuerlöschbezirk: der Rittergutsbesitzer Rickmann-Poberow, als Commissarius, der Gutspächter Birnbaum-Zoldekow, als dessen Stellvertreter; für den II. Feuerlöschbezirk: der Rittmeister von Köller auf Reckow, als Stellvertreter des Commissarius, gewählt und bestätigt.

Der Kaufmann D. G. F. Lüpke zu Swinemünde, ist von dem, für die beiden zur Beförderung von Auswanderern nach Australien und Amerika mit Ausschluß von Brasilien concessionirten Handlungshäuser Donati u. Comp. in Hamburg und Lübering u. Comp. in Bremen fungirenden General-Agenten Constantin Eisenstein zu Berlin, als Unter-Agent für den Kreis Usedom-Wollin bestellt.

An Stelle des früheren Oberförsters Küster zu Groß-Mützelburg ist der jetzige Oberförster Schmidt daselbst zum Forst- und Jagd-Polizei-Anwalt für das Königliche Forstrevier zu Groß-Mützelburg kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

An Stelle des früheren Bürgermeisters Kiesler zu Freienwalde ist der jetzige Bürgermeister Krüger daselbst zum Polizei-Anwalt für die in Freienwalde abzuhaltenden Gerichtstage der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Jakobshagen kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Prollius ist zum Pastor in Nieyars, Synode Barth, ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Cyrus, bisher in Pubus, ist zum Pastor in Clebow, Synode Colbatz, ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Wienrich, bisher in Röbrchen, Synode Bahn, ist zum Pastor adj. in Pakulent, Synode Greifenhagen, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

In Alt-Damm ist der Conrector Keck fest angestellt.

In Tonnin, Synode Wollin, ist die Küster- und Lehrerstelle durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

Dem Küster und Schullehrer Bartelt zu Babbin, Synode Colbatz, ist der Titel „Cantor" verliehen.

Die Lehrerstelle zu Reetzow, Synode Usedom, wird durch Entlassung ihres bisherigen Inhabers zum 1. Oktober d. J. vacant.

In Rossin, Synode Anklam, ist der Küster und Schullehrer Pfalzgraf fest angestellt.

Der invalide Sergeant August Lüttke ist als Packbestteller bei dem Post-Amte in Swinemünde angestellt.

Befördert oder versetzt sind: Der Steuer-Amts-Assistent Kowalewski in Stolp zum Bureau-Assistenten bei der Königl. Prov. Steuer-Direktion in Stettin; der Haupt-Amts-Controleur Clüver in Demmin in gleicher Eigenschaft nach Anclam und der berittene Grenz-Aufseher Korff im Haupt-Amts-Bezirk Tribsees, als Fuß-Steuer-Aufseher nach Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von A. Grassmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage.

Digitized by Google

Verzeichniß

der am 6. Juni 1868 gezogenen, durch die Bekanntmachung d
Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung
Schuldverschreibungen

der fünfprocentigen Staats-Anleihe

(Elfte Verloosung.) Abzuliefern mit Zins-Coupons Ser.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 410 bis 414. 1035 bis 1039. 1
bis 2054. 2357 bis 2361. 3254 bis 3258. 3522 bis 3
6439 bis 6443. 7947 bis 7950. 7956.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 734 bis 743. 1238 bis 1247. 27
bis 4623. 4976 bis 4985. 7148 bis 7157. 11722 bi
bis 14166. 14693 bis 14702. 18555 bis 18564. 19

Lit. C. à **200** Rthlr. № 2601 bis 2625. 7529 bis 7553.
17507 bis 17531. 19107 bis 19131. 19257 bis 1
21306.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 6851 bis 6900. 14401 bis 14450.

Lit. E. à **50** Rthlr. № 5101 bis 5200. 17101 bis 17200.

Verzeichniß

bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibunge

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nu Sch schre

1. Staats-Anleihe vom Jah

Lit. A. à **1000** Rthlr.

853. 54. . . . . | 12 | 5645. . . . . | 11 | 6482.

Lit. B. à **500** Rthlr.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
2438.	9 86
5530. 31. . . .	9 10
1128. 32. . . .	9 11
6392.	5 7
6656. 73. 77. .	9
697.	3 78
751. 64. 67. 69 bis 71. 85. 88.	2 16. 9 74
1940. 72. . . .	8 23
2319 bis 22. 27.	9 7

Digitized by Google

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.
Lit. B. à 500 Rthlr.											
10 bis 14. . .	8	10354. 55. . . .	5	13194. 99. . . .	9	16843.	9	18348.	8	19277 bis 79. .	9
007.	9	13015.	9	15605.	9	18011.	9				
Lit. C. à 200 Rthlr.											
856. 64. 71.		14026. 27. . . .	4	18025 bis 28.30.	9	21907. 13. 21.		22471.	9	23897.	9
2. 74. . . .	9	18015. 17. 19.	9	21672.	6	23. 25.	9	23883. 84. 94.	9	23906.	9
Lit. D. à 100 Rthlr.											
9. 98.	9	10359. 83. . . .	6	12399.	9	16434. 49. . . .	9	17747.	6	23010.	2
52.	7	12352. 70. 76.		14162.	8	17638 bis 40.		20820.	8	24117. 19. . . .	9
22.	5	78. 83. 84. 87.	9	16411. 16. 33.	9	53 bis 57. . .	8	22514.	8	25158. 70. 77. .	9
Lit. E. à 50 Rthlr.											
29. 50. 67.		2541. 64. 78. .	8	5050. 58. 99. .	7	9601. 35. . . .	6	14859. 60. 63.		16048 bis 50.	
3. 84. 95. . .	9	5012. 15. 27.	7	6965.	5	14809. 30. 35.	9	84. 97. 99. 900.	9	55. 56. 91. 92.	6

Berlin, den 6. Juni 1868.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 26. Den 26. Juni **1868.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 7101.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 20,000 Thlr. III. Emission. Vom 27. April 1868.

(No. 7102.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 70,000 Thlr. II. Emission. Vom 27. April 1868.

(No. 7103) Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Stadt Friesack nach dem dortigen Bahnhofe.

(No. 7104) Statut für den Verband zur Melioration des oberen Drewenz-Thales im Kreise Osterode. Vom 15. Mai 1868.

(No. 7105) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Ergänzung des Revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

Ausgegeben zu Berlin, den 10. Juni 1868.

(No 7106.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg in Westpreußen im Betrage von 16,000 Thlr. Vom 16. April 1868.

(No. 7107.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Gerdauen, im Regierungs-Bezirk Königsberg, zum Betrage von 30,000 Thlr. Vom 16 April 1868.

(No. 7108.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Allenstein, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 60,000 Thlr. Vom 16. April 1868.

(No. 7109) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Osterode, im Regierungs-Bezirk Königsberg, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 16. April 1868.

Ausgegeben zu Berlin, den 13. Juni 1868.

(No. 7110.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, ausschließlich des Rechts der Chausseegeld-Erhebung, an die Stadtgemeinde Breslau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Nullpunkte an der Verbindungs-Eisenbahn bis an den Eingang des Dorfes Gräbschen.

(No. 7111.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1868, betreffend die anderweitige Regulirung des Schleusengeldes für die Benutzung der Schiffsschleuse bei Hackenberg in der öffentlichen Schiffahrtsstraße vom Ruppiner Kanal nach Zehrbellin.

(No. 7112.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verwaltung der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Köln.

Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juni 1868.

Patente.

Dem Zymotechniker W. Singer in Berlin ist unter dem 15. Juni 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Essigbilder auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

254) Zufolge der Allerhöchsten Ordre vom 25. März cr. sind die im hafenfiskalischen Gutsbezirke Swinemünde belegenen, den Hausbesitzern Radmann, Schwebke, Schröder, Metzler, Mißmann und Otto zugehörigen Grundstücke, nebst einer noch jetzt dem Königlichen Hafenfiskus gehörigen Parzelle, wie das dem Mühlenmeister Otwig und dem Seelootsen Möhr eigenthümliche Mühlengrundstück aus dem fiskalischen Gutsbezirk vom 1 Juli cr. ab aus-

Digitized by Google

geschieden und dem Stadtbezirke Swinemünde einverleibt. Desgleichen sind in Folge des Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 8. April cr. die Seitens der Stadtgemeinde Swinemünde vom Königlichen Forstfiskus erworbenen 373 Morgen 4 □Ruthen Dünenforstländereien, das der Stadt Swinemünde gehörige Gesellschaftshaus mit den dazu gehörigen Ländereien, der sogenannte Jakobische Camp, wie die zu beiden Seiten der Königsallee belegenen sogenannten Budenplätze dem forstfiskalischen Gutsbezirke vom 1. Juli cr. ab abgetrennt und mit dem Stadtbezirke Swinemünde vereinigt.

Stettin, den 12. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

255) Betrifft eine Abänderung der Bestimmung über die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Korps, im §. 6 Alinea 1 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jäger-Korps.

Der §. 6. des „Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Korps" vom 1. Dezember 1864 setzt fest:

„daß die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-
„Korps nicht vor dem Ersatztermine desjenigen
„Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19.
„Lebensjahr vollendet, stattfinden soll."

Diese Bestimmung steht insofern nicht im Einklange mit dem Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, als es nach §. 10 dieses Gesetzes jedem jungen Manne überlassen ist, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militairdienst einzutreten.

Wir bestimmen demzufolge, daß dem §. 6 des gedachten Regulativs im ersten Alinea folgende veränderte Fassung zu geben ist:

„Die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-
„Korps erfolgt als Regel im Oktober jeden Jah-
„res. Dieselbe wird in Uebereinstimmung mit den
„bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen
„nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre
„und nicht nach dem Ersatztermine des Kalender-
„jahres, in welchem der Lehrling das 20. Lebens-
„jahr vollendet, genehmigt werden."

Hiernach ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Der mitunterzeichnete Kriegs-Minister nimmt noch Veranlassung, ausdrücklich zu bemerken, daß durch obige Bestimmung keineswegs der Einstellung körperlich nicht vollkommen geeigneter Individuen in das Jäger-Korps Vorschub geleistet werden soll. Die Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommissionen haben vielmehr auch ferner sorgfältigst darauf zu achten, daß nur solche jungen Leute zur Einstellung designirt werden, gegen deren Brauchbarkeit für den Militairdienst nicht der leiseste Zweifel obwaltet.

Berlin, den 29. April 1868.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 16. Juni 1868.

Königliche Regierung,
Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

256) Das Departements-Ersatz-Geschäft innerhalb unseres Verwaltungsbezirks findet dies Jahr an folgenden Tagen und Orten Statt: **am 10.** und **11. Juli** in Labes; **am 24.** und **25. Juli** in Ueckermünde; **am 27.** und **28. Juli** in Anklam; **am 30., 31. Juli** und **am 1. August** in Demmin; **am 4., 5.** und **6. August** in Stettin für den Kreis Randow; **am 7., 8.** und **10. August** in Stettin für den Stadtkreis Stettin; **am 12., 13.** und **14. August** in Swinemünde; **am 21., 22.** und **23. September** in Greifenhagen; **am 25.** und **26. September** in Pyritz; **am 28.** und **29. September** in Stargard; **am 1., 2.** und **3. Oktober** in Naugard; **am 5.** und **6. Oktober** in Greiffenberg; **am 8.** und **9. Oktober** in Cammin. Solches bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Winter-Termine für das Marine-Ersatz-Geschäft vorläufig noch nicht feststehen.

Stettin, den 22. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

257) Unter den Schafen in Cremmin, Kreis Saatzig, in Trutzlaff, Kreis Naugard, und in Grambow, Kreis Cammin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 19. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

258) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Marienfließ — Dorf, — Rehwinkel, Treptow, Kreis Saatzig, sowie die Räudekrankheit auf den Gütern Vanselow und Leppin, Kreis Demmin, auf den Gehöften der Ackerbürger Mann sen., Hell, Köhntopp, Klostermann früher Holznagel, Stade, Worm, Wittwe Zitzke, Gastwirth Panzer und Ackerbürger Klatt in Jachan, Kreis Saatzig, in Brendemühl, Kreis Cammin, in Daratslaff, Wangerin und Hohen-Drosedow, Kreis Greiffenberg, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 19. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

259) Bekanntmachung, betreffend die 11 Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage ver-

Digitized by Google

zeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern vorgeschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1869 fälligen Zinskoupons Serie III No. 4 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch bei denen in Wiesbaden und Kassel —, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Hauptkasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Koupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1850, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 7. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 7. Dezember d. Js. ausgelooften und zum 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 6. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Kreissteuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunalkassen, sowie in den Büreaux der Landräthe, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen von dem Kündigungstermine an aufhört und daß derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinskoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 20. Juni 1868.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

260) In Berücksichtigung der gegen die Einführung der Arznei-Taxe für 1868 in die neuen Landestheile mehrseitig erhobenen Bedenken habe ich, Behufs thunlichster Ausgleichung der zwischen denselben und der bisherigen Hannöverschen resp. Schleswig-Holsteinschen Arznei-Taxe bestehenden Verschiedenheiten, eine nochmalige Revision der Arznei-Taxe angeordnet. Auf Grund derselben habe ich einer Abänderung der Arbeitspreise meine Genehmigung ertheilt und hiernach eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Juli d. Js. für den ganzen Umfang der Monarchie, incl. die Hohenzollernschen Lande, in Kraft tritt.

Berlin, den 5. Mai 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich bemerkt, daß Seite 32 Zeile 10 von unten der Taxe ein Druckfehler sich befindet, und zwar muß es daselbst in dem Artikel Oxymel-simplex heißen: 5 Gramm ($5_{,0}$) = 6 Pfennige und nicht 6 Sgr.

Stettin, den 20. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) des Provinzial-Schul-Kollegiums.

261) Die Prüfung derjenigen Präparanden, welche ihre Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Cammin zu einem zweijährigen Lehrkursus wünschen, wird **am 10. und 11. September d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung können nur solche Präparanden zugelassen werden, welche bis zum 1. September d. J. das 17. Lebensjahr vollendet haben. Dieselben haben den Herren Superintendenten, in dessen Diözese sie leben, rechtzeitig um eine Vorprüfung zu bitten und falls sie in derselben eine genügende Vorbildung bekunden, spätestens bis zum 1. September d. J. dem Herrn Seminar-Direktor Trinius in Cammin: 1) ein Zeugniß des betreffenden Herrn Superintendenten über den Ausfall dieser Vorprüfung; 2) das Attest des Kreis-Physikus, daß ihr Gesundheitszustand den Anforderungen des Lehrerberufs entspricht; 3) den Nachweis, daß ihnen die Schutzblattern eingeimpft sind; 4) ihren Taufschein; 5) das Zeugniß ihrer bisherigen Lehrer über ihre Vorbildung für das Seminar; 6) das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr kirchliches und sittliches Verhalten, sowie der Ortspolizeibehörde über unbescholtene Führung; 7) einen von ihnen selbst abgefaßten Lebenslauf; 8) die schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter, daß

Digitized by Google

sie bei erfolgter Aufnahme des Präparanden in das Seminar jährlich 20 Thlr. Kostgeld an die Seminarkasse halbjährlich pränumerando mit je 10 Thlr. zu zahlen, auch denselben mit allem sonst nach der Einrichtung des Seminars Erforderlichen, soweit es ihnen nicht aus den Unterstützungsfonds der Anstalt gewährt werden kann, zu versehen bereit sind und sich verpflichten. — Diese Zeugnisse sind stempelfrei, wenn sie nur für den Zweck der Seminar-Aufnahme ausgestellt sind, und wenn dies ausdrücklich auf denselben bemerkt ist. Ueber die zur Aufnahme in ein Seminar erforderliche Vorbildung enthält das Regulativ vom 2. Oktober 1854, die Ausbildung evangelischer Seminarpräparanden betreffend, die nöthige Auskunft. Nach Einreichung der vorbenannten Zeugnisse haben sich die dadurch angemeldeten Präparanden am 9. September d. J., Nachmittags 4 Uhr, dem Herrn Seminar-Direktor Trinius in Cammin persönlich vorzustellen, um die nöthige Anweisung wegen der am folgenden Tage beginnenden Prüfung zu empfangen. Von den demnächst wirklich Aufgenommenen ist eine von ihren Eltern oder deren Stellvertretern mitvollzogene Verpflichtung:

daß sie nach ihrer Entlassung aus dem Seminar drei Jahre hindurch zur Disposition der Königl. Regierung in Stettin stehen und jede Schulstelle, welche diese Behörde ihnen anzuweisen für angemessen erachtet, übernehmen und verwalten, im Weigerungsfalle aber die auf ihren Unterricht verwandten Kosten und den Betrag aller von ihnen im Seminar genossenen Benefizien zurückzahlen werden,

beim Eintritt in die Anstalt dem Direktor des Seminars einzuhändigen.

Stettin, den 19. Juni 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

262) Zur Prüfung solcher Schulamts-Aspiranten, welche ihre Ausbildung nicht in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben, ist ein Termin auf **den 7. bis 9. Oktober d. J.** bei dem Seminar in Pölitz angesetzt worden. Diejenigen, welche wünschen, zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich am 6. Oktober d. J., Nachmittags 6 Uhr in einem der Lehrzimmer des Schullehrer-Seminars zu Pölitz einzufinden, wo sie von der Königlichen Prüfungs-Commission die nähere Anweisung über die Prüfung erhalten werden. Zu derselben werden auch solche Personen zugelassen werden, welche zwar keine Anstellung in öffentlichen Schulämtern begehren, aber ihre Befähigung als Privatlehrer im Gebiete des Elementar-Unterrichts nachweisen wollen. Personen, welche nur die Stelle eines Hauslehrers einnehmen wollen, sind zu keiner Prüfung vor unserer Kommission verpflichtet. Die Zulassung zu dieser Prüfung unterliegt unserer speziellen Genehmigung. Die zu Prüfenden haben sich zur Erlangung derselben bis zum 1 September cr. bei dem Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, persönlich zu melden und demselben nachstehende Schriftstücke vorzulegen: 1) ein Attest des Kreis-Physikus über ihren Gesundheitszustand; 2) den Nachweis, daß sie das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben; 3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste; 4) ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde ihres Wohnorts und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihr sittliches, religiöses und kirchliches Verhalten; 5) ein Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Originale, welches sie sich zurück erbitten, und in beglaubigter Abschrift; 6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf. Für Juden bedarf es eines Zeugnisses des Pastors nicht, sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen. Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur in Beziehung auf die Prüfung fürs Schulamt ausgestellt werden und dies auf denselben ausdrücklich vermerkt wird, sind sie stempelfrei. Die Superintendenten werden nicht nur die vorgelegten Zeugnisse prüfen, sondern auch nach der ihnen in der Circular-Verfügung hiesiger Königlichen Regierung vom 12. September 1828 (II 478/9) ertheilten Instruktion die Aspiranten einer Vorprüfung unterziehen, bei welcher der Inhalt des Regulativs vom 3. Oktober 1854 maßgebend ist. Auf den uns von denselben dann zu erstattenden Bericht wird unsere Entscheidung über die Zulassung an die Superintendenten zur weiteren Benachrichtigung der Betheiligten erfolgen und die Königliche Prüfungs-Kommission mit entsprechender Anweisung versehen werden. Stettin, den 19. Juni 1868.

Königl. Provinzial Schul-Collegium von Pommern.

3) anderer Behörden.

263) Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum 2. Januar 1869 gekündigt:

A. Trzebiatkow'k, Bütower Kreises, sämmtliche Pfandbriefe;
Trzebiatkow'n, Bütower Kreises, sämmtliche Pfandbriefe;
Łabbek, Belgarder Kreises, No. 17 à 100 Thlr. No. 21 à 50 Thlr. No. 26 à 25 Thlr. gegen Baarzahlung des Nominalbetrages;

B. Zwirnitz, Belgarder Kreises, sämmtliche Pfandbriefe, welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 2 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen,

gegen Umtausch von neuen Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinskoupons Serie VII. No. 6 bis incl. 10 und Talons in kursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio

ad A. der unterzeichneten General-Landschafts-Direktion,

ad B. der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Treptow a. d. Rega

Digitized by Google

gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern.

Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad A. nicht spätestens bis zum 2. Januar 1869 eingereicht werden, so wird davon der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlungdes Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Baluten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Wenn aber die Pfandbriefe ad B. bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden. — Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Baluta der Pfandbriefe ad A., sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich. Stettin, den 28. Mai 1868.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

264) Die Zahlung der Zinsen auf fällige Zinskoupons zu Pommerschen Pfandbriefen erfolgt für den Johannis-Termin dieses Jahres bei unserer hiesigen Kasse **vom 1. bis 31. Juli d. J.**, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, jedoch mit Ausschluß der Sonntage. Den präsentirten Koupons ist ein summarisches Verzeichniß, geordnet nach Stückzahl und Betrag der einzelnen Koupons, beizufügen.

Stettin, den 14. Juni 1868.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

III. Personal-Chronik.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Mai 1868 verpflichteten Schiedsmänner.

I. Kreis Greifenhagen:

Stadt Fiddichow. Bürger Brandt zu Fiddichow, verpflichtet am 30. April 1868. — Substitut desselben Zimmermeister Abendroth daselbst.

1. Stadtbezirk zu Greifenhagen. Gastwirth Benecke zu Greifenhagen, verpflichtet am 19. Mai 1868. — 2. Stadtbezirk daselbst. Kaufmann Bartelt zu Greifenhagen, verpflichtet am 19. Mai 1868, welche sich gegenseitig vertreten.

4. Landbezirk: Eichwerder, Ferdinandstein, Mönchkappe, Winterfelde, Damerow. Kaufmann Jahnke zu Ferdinandstein, verpflichtet am 13. Mai 1868. — Substitut desselben Ziegeleibesitzer v. Podewils zu Klütz.

II. Kreis Randow:

Stadt Pencun. Ackerbürger Breitsprecher zu Pencun, verpflichtet am 29. April 1868. — Substitut desselben Schuhmachermeister Heinze daselbst.

III. Kreis Regenwalde:

1. Bezirk zu Labes. Färbermeister Falk zu Labes, verpflichtet am 23. Mai 1868. — 2. Bezirk daselbst. Kaufmann Eckert zu Labes, verpflichtet am 23. Mai 1868, welche sich gegenseitig vertreten.

IV. Kreis Saatzig:

9. Landbezirk: Schloßgut und Seegut Nörenberg, Alt- und Neu-Storkow, Zamzow, Grassee und Klein-Grünow. Bauer Hahn zu Zamzow, verpflichtet am 2. Mai 1868. — Substitut desselben Rittergutsbesitzer v. Mellenthin zu Klein-Linchen.

V. Stadtkreis Stettin:

Heumarktsbezirk. Kaufmann von Stade zu Stettin, verpflichtet am 30. April 1868. — Substituten desselben Kaufleute Kanzow und Fuchs daselbst.

Nikolaibezirk. Kaufmann Lehmann zu Stettin, verpflichtet am 30. April 1868. — Substituten desselben Schlossermeister Rauwolff und Kaufmann Hartsch daselbst.

Oderbezirk. Schlossermeister Rauwolff zu Stettin, verpflichtet am 29. April 1868. — Substituten desselben Kaufleute Kuhr und Lehmann daselbst.

Speicherbezirk II. Schmiedemeister Kniebusch zu Stettin, verpflichtet am 2. Mai 1868. — Substituten desselben Kaufmann Stephan und Lehrer Blankenhagen daselbst.

Speicherbezirk I. Kaufmann Stephan zu Stettin, verpflichtet am 27. Mai 1868. — Substituten desselben Schmiedemeister Kniebusch und Lehrer Blankenhagen daselbst.

Torney- und Fort-Preußen-Bezirk. Hauptlehrer Krüger zu Torney, verpflichtet am 1. Mai 1868. — Substitut desselben Bureau-Diätar Schröder auf der Galgwiese.

Pommerensdorfer Anlagen. Böttchermeister Keiling zu Pommerensdorffer Anlagen. — Substitut desselben Bureau-Diätar Schröder auf der Galgwiese.

VI. Kreis Ueckermünde:

17. Landbezirk: Groß- und Klein-Hammer, Liepe, Schmidteiche, Müggenburg, Sandfoerde, Albertshoff, Wilhelmsthal, Groß- und Klein-Mausefort. Schulze Pietsch zu Sandfoerde, verpflichtet am 22. Mai 1868. — Substitut desselben Kolonist Reincke zu Neu-Rothemühl.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 27. Den 3. Juli **1868.**

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

265) Der Bundesrath des Zollvereins hat hinsichtlich der Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz (Denaturirung), sowie der Kontrole des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. **Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes ist zu verwenden:**

1) ¼ pCt. Eisenoxyd oder Röthel (eisenschüssiger Thon), außerdem

2) 1 pCt. Pulver von untermischtem Wermuthskraut, wenn Siedsalz, ½ pCt. desselben Pulvers, wenn Steinsalz zur Bereitung des Viehsalzes verbraucht wird.

Das Wermuthspulver kann durch die doppelte Menge Heu-Abfälle in völlig verkleinertem Zustande theilweise, und zwar mit der Maßgabe ersetzt werden, daß zum Siedesalz mindestens noch ¼ pCt., zum Steinsalz mindestens noch ½ pCt. Wermuthspulver verwendet werden muß. Jedoch kann, wenn Steinsalz verwendet wird, statt ½ pCt. Wermuthspulver ¼ pCt. Holzkohle zugefügt werden. Hinsichtlich des Verbrauches des Viehsalzes findet keine spezielle Kontrole statt; es empfiehlt sich jedoch, das Publikum mit Bezug auf §. 13 Ziffer 6 des Salzabgabegesetzes darauf hinzuweisen, daß solches Salz nur zur Fütterung von Vieh oder zur Düngung verwendet werden darf.

Viehsalz-Händler, welche solches Salz auf ihren Antrag zum Verkauf bereiten lassen, haben ein dem Muster E zur Instruktion für Privatsalinen entsprechendes Kontrolbuch zu führen und solches auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von denselben geforderte Auskunft zu ertheilen. Andere Händler haben den Ankauf und Verkauf von Viehsalz in ihren Büchern unter Bezeichnung der Ankäufer nach Namen und Wohnort zu vermerken und die Bücher auf Erfordern ebenfalls den Oberbeamten der Steuer-Verwaltung vorzulegen, auch die von diesen erforderte Auskunft zu ertheilen.

II. **Die Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten Salzes erfolgt entweder:**

1) mit 5pCt. kalzinirtem Glaubersalz, oder

2) mit 11 pCt. krystallisirtem Glaubersalz, oder

3) mit 5 pCt. Kiserit und ½ pCt. gemahlener Holzkohle oder Asche.

Die Denaturirung von sonstigem Gewerbesalz erfolgt mit den von dem betheiligten Gewerbetreibenden vorgeschlagenen Mitteln, sofern solche von der obersten Finanzbehörde für völlig ausreichend erachtet werden. — Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß dasselbe schriftlich unter Angabe seines Wohnortes und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen soll, bestellen. — Die verkaufte Menge hat der Salzwerksbesitzer in dem für Privatsalinen vorgeschriebenen Register (Muster E) unter einer für Gewerbesalz jeder Sorte besonders anzulegenden Abtheilung, der Großhändler, auf dessen Antrag Gewerbesalz bereitet wird, in dem nach der Bestimmung unter I, jeder andere Händler in dem nach dem beiliegenden Muster vorzuschreibenden Kontrolbuch anzuschreiben. Die Bestellzettel müssen mindestens 9 Monate aufbewahrt werden. — Verkäufer denaturirten Gewerbesalzes stehen unter steuerlicher Aufsicht und sind verpflichtet, die vorgedachten Bücher und Beläge auf Erfordern den Steuer-Aufsichtsbeamten vorzulegen, auch jede verlangte Auskunft zu ertheilen. Gewerbetreibende, welche die Denaturirung des für ihr Gewerbe erforderlichen Salzes in ihren Gewerbsräumen wünschen, haben dies in dem Bestellzettel zu bemerken. — Der Bezug des zu denaturirenden Salzes darf dann nur von Salzwerken oder Niederlagen, in welchen unversteuertes Salz lagert, oder aus dem Auslande stattfinden.

III. **Steinsalz**, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz bereitet werden soll, muß stets ganz fein gemahlen werden.

Das Viehsalz, sowie das nicht auf den Antrag einzelner Gewerbetreibenden, sondern auf Vorrath zum Verkauf bestimmte Gewerbesalz darf nur auf Salzwerken oder an solchen von der Zolldirektivbehörde zu bestimmenden Orten bereitet werden, an welchen sich unversteuerte Salzniederlagen befinden. — Nach diesen Bestimmungen ist vom 1. Juli d. J. ab zu verfahren, unter Beachtung folgender Anordnungen:

Zu I der vorstehenden Bestimmungen:

Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Siedsalzes ist ¼ pCt. Eisenoxyd und 1 pCt. Wermuthspulver, zur Denaturirung des

Digitized by Google

zu gleichem Zwecke bestimmten Steinsalzes ¼ pCt. Eisenoxyd und ¼ pCt. Holzkohle zu verwenden. — Personen, welche mit solchem Salz handeln wollen, haben dies der Steuerbehörde vor Beginn dieses Handels anzuzeigen und deren Anordnungen zu gewärtigen. — Das zur Viehfütterung oder Düngung bestimmte Salz darf, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe (§. 13 No. 6 der Verordnung vom 9. August 1867, Gesetz-Sammlung Seite 1320 §. 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867, Bundesgesetzblatt Seite 41), zu keinem anderen Zwecke, also auch nicht zu gewerblichen Zwecken von solchen Gewerbetreibenden, welche für dergleichen Zwecke steuerfreies Salz beziehen können, verwendet werden.

Zu II und III. Wer Gewerbesalz auf Vorrath zum Verkauf anfertigen lassen will, hat der Steuerbehörde von dieser Absicht unter der Angabe, welche von den unter II No. 1 bis 3 bezeichneten Denaturirungsmitteln er verwenden will, Anzeige zu machen und die Anordnungen der Steuerbehörde über das zu führende Register, sowie die sonst zu beobachtenden Bestimmungen zu gewärtigen.

Berlin, den 20. Juni 1868.

Der Finanz-Minister.

Schema.

Kontrol-Register für Zwischenhändler mit denaturirtem Gewerbesalze.

Dies Register enthält ..... Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

..... den ....ten .....

.....

Geführt von:

Für jede Sorte Gewerbesalz ist eine besondere Abtheilung anzulegen.

Abtheilung I. Zugang.

A. Gewerbesalz mit Glaubersalz denaturirt.

Laufende No.	Salzwerk oder Großhändler, von welchem das Salz bezogen ist.	Nummer des Versendescheines.	Menge des bezogenen Salzes. Centner.	Pfund.	Datum der Ankunft des Salzes.
1	Staßfurth	91	10	—	2. Januar 1869.
2	Ludwigshall	17	20	—	9. do. do.
3	F. Heine in Danzig ...	—	15	—	3. März do.
	Summa 1869		45		
	Abgang		31		
	Bestand Ende 1869		14		
	Zugang in 1870. u. s. f.				

Abtheilung II. Abgang.

Laufende No.	Name des Käufers mit Angabe seines Gewerbes.	Datum des Verkaufes.	Menge des verkauften Salzes. Centner.	Pfund.	Bemerkungen des Steuerbeamten.
1	Töpfer N.	5. Januar 1869	1	50	ges. N., Oberkontroleur. 13./2. 69.
2	Gerber O.	15. do.	—	50	ges. F., Steueraufseher. 17./3. 69.

266) Bei dem Hof-Postamte in Berlin besteht ein Marine-Postbüreau, um die bei den Norddeutschen Postanstalten aufgelieferten Briefe für Personen der Schiffsbesatzungen solcher Norddeutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Norddeutschen Postgebiets befinden, zu sammeln und nach dem Bestim-

Digitized by Google

mungsorte zu befördern. Die gedachten Briefe werden zu dem Zwecke von derjenigen Postanstalt, bei welcher die Auslieferung Seitens des Absenders erfolgt ist, dem Marine-Postbüreau in Berlin zugewiesen. Seitens desselben findet die Weiterfendung der in Rede stehenden Briefe so häufig statt, als sich hierzu, nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen, Gelegenheit darbietet. Das vom Absender bei der Einlieferung derartiger Briefe zu entrichtende Porto beträgt: 2 Sgr. oder 7 Kr. für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich an Officiere und die im Officiersrange stehenden Marinebeamten, und 1 Sgr. beziehungsweise 3 Kr. für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, See-Kadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen, Stabs-Sergenanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applikanten, Holzer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehülfen, sowie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militairpersonen vom Feldwebel abwärts. Die Adresse der Briefe, für welche die bezeichnete Beförderungsart in Anspruch genommen wird, muß enthalten:

a) den Grad und Charakter des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet;

b) den Namen des Schiffes, an dessen Bord der Adressat sich befindet;

c) die Angabe „per Adresse des Hof-Postamts in Berlin".

Berlin, 25. Juni 1868.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

267) Es ist in neuerer Zeit vorgekommen, daß Gemeinden bei den in ihrer Nähe ausgebrochenen Waldbränden nicht die nöthige Hülfe schleunigst geleistet haben. Wir bringen deshalb die Bestimmungen des §. 7 Titel IV der Forstordnung für Pommern vom 24. Dezember 1777 und §. 6 Titel III der erneuerten Verordnung vom 22. Juni 1800 unter Hinweisung auf unsere bezügliche Amtsblattsbekanntmachung vom 4. Juni 1832 (Amtsblatt S. 249) zur künftigen Nachachtung hierdurch in Erinnerung. Der §. 7 Titel IV der Forstordnung vom 24. Dezember 1777 lautet:

„Wenn Feuer in Unsern oder auch Adelichen und „andern Privat-Forsten entstehen sollte, so muß in „allen Städten und Dörfern, welche von dem Walde, „wo das Feuer ist, abzurechnen, in der Entfernung „einer Meile und näher liegen, sofort als die Einwohner das Feuer gewahr werden oder davon Nachricht erhalten, auf Veranlassung der Obrigkeit in „den Städten, in den Dörfern aber durch den Schulzen „oder die Dorfgerichte, zu Sturm geschlagen oder „sonst Feuerlärm gemacht, und die Gemeine zusammen „gebracht werden, alsdann aber ohne die geringste „Zögerung aus jedem Hause in den Städten und aus „jedem Hofe in den Dörfern, ein erwachsener, mit „einer Schüppe oder Spaten und Axt versehener „Mann, wenn der Wirth selbst nicht kommen will „oder kann, zu der Brandstelle auf das eiligste hingeschicket werden, und ein jeder nach der Anweisung des Forstbedienten oder der Obrigkeit des Orts, „wo der Brand entstanden, zum Löschen, Graben„ziehen, Durchhauen und andern Rettungsmitteln „Hand anlegen und behülflich sein, auch nicht eher „davon gehen, als bis das Feuer vollständig gelöschet „oder wenigstens dessen weitere Ausbreitung mit hinlänglicher Sicherheit gesteuert worden, und die Forst„bedienten oder die Obrigkeit, welche bei solchem „Brande die Löschungs-Anordnungen machen, einen „jeden wieder nach Hause entlassen.

„Bei dem Löschen selbst haben diejenigen, welche „solches dirigiren, zu beobachten, daß wenn nur das „Unterholz oder Haidekraut brennt, gegen den Wind „500 Schritt vom Feuer entfernt, Graben gemacht, „und mit der ausgeworfenen Erde das Feuer bedecket „oder gedämpfet, auch mit Jacken ausgeschlagen, im „Fall aber auch zugleich das hohe Holz brennet, die „Bäume von der Gestellstätte, worin das Feuer ist, „nach der inneren Seite umgehauen werden müssen."

Der §. 6 Titel III der erneuerten Verordnung vom 22. Juni 1800 bestimmt:

„Ein jeder, der nach der Vorschrift des Titel IV „§. 7 der Forst-Ordnung verbunden ist, zu der „Löschung des in den Forsten entstandenen Feuers „Hülfe zu leisten, und im vorkommenden Fall auf „die davon erhaltene Nachricht, oder ihm ertheilten „Befehl, demnoch ausbleibet, oder zwar sich stellet, „jedoch nicht löschen hilft, oder vor geschehener Ent„lassung wieder davon gehet, soll mit drei Thalern „Geldstrafe, oder dreitägigem Gefängniß bestraft „werden."

Stettin, den 24. Juni 1868.

Königl., Regierung, Abtheilung des Innern.

268) Auf Grund des Artikel 26 des Vertrages vom 8. Juli v. J. wegen Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins können fortan Preußische Gewerbetreibende in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und die dortigen Gewerbetreibenden in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch Gewerbelegitimations-Karten ausweisen, wie dies für die Angehörigen der Zollvereins-Staaten, sowie der übrigen zum norddeutschen Bunde gehörigen Staaten bestimmt ist.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Gewerbetreibenden gebracht.

Stettin, den 20. Juni 1868.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten

Digitized by Google

269) Unter den Schafen in Neu-Storckow, Kreis Saatzig, in Schnittriege, Kreis Naugard, in Batzwitz, Kreis Greiffenberg, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 26. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

270) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Kempendorf und in Dahlow — Dorf — Kreis Saatzig, sowie die Räudekrankheit auf dem Gute und im Dorfe Groß-Berlow, Kreis Demmin, in Triebs, Kreis Greifenberg, in Gneventhin und Welzin, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 26. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

271) Den Gerichtseingesessenen des Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß sowohl bei dem Appellationsgericht, als bei den Kreis-Gerichten und deren Deputationen und Kommissionen die Gerichtsferien **mit dem 21. Juli cr.** beginnen und bis zum Schlusse des Monats **August cr.** dauern. In dieser Zeit ruht der Betrieb der **nicht schleunigen** Angelegenheiten und es haben daher während derselben die Parteien in dergleichen Sachen sich aller Anträge zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche besonders zu begründen und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen.

Stettin, den 6. Juni 1868.

Königliches Appellationsgericht.

4) anderer Behörden.

272) Der zweite diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats September cr. Statt finden. Diejenigen, im Regierungsbezirke Stettin wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, haben sich **bis spätestens den 15. August d. J.** bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission schriftlich anzumelden und mit ihren Anmeldungsgesuchen: 1) ihren Taufschein; 2) die, hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte, Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen freiwilligen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres ausgedrückt sein muß; 3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung, und 4) ihren von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf, an uns einzureichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungstermine nicht erfolgen kann. Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben und auch nicht im Laufe dieses Jahres vollenden. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches dem Standpunkte eines im zweiten Semester des ersten Jahres-Kursus stehenden Sekundaners einer Realschule I. Ordnung oder eines Gymnasiums, oder eines im zweiten Semester des ersten Jahres-Kursus stehenden Primaners einer Realschule II. Ordnung entspricht.

Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienst durch Vorlegung eines der im §. 131 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858 (Extra-Beilage zu Stück 14 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Stettin pro 1859) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheines gleichfalls **bis spätestens am 15. August d.** J. unter Einreichung: a) ihres Taufscheins; b) der vorstehend ad 2 aufgeführten Einwilligungs- 2c. Erklärung des Vaters oder des Vormundes; c) ihres Schulzeugnisses und, sofern sie die Schule bereits verlassen haben, d) eines polizeilichen Sittenzeugnisses, schriftlich bei uns anzumelden. Die oben angeführten Bestimmungen der älteren Militair-Ersatz-Instruktion d. d. 9. December 1858 bleiben nach §. 12 Abschnitt II Lit. b der Ausführungs-Verordnung zur neuen Militair-Ersatz-Instruktion d. d. 26. März 1868 für die Angehörigen der Altpreußischen Landestheile bis Ende dieses Jahres uneingeschränkt in Kraft. In sämmtlichen Gesuchen ist anzugeben, an welche Adresse Vorladungen, Verfügungen 2c. unsererseits zu adressiren sind.

Stettin, den 27. Juni 1868.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

II. Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Mai 1868.

I. Ernannt: der Kreisgerichts-Direktor Bueck zu Greifenhagen zum Rath bei dem hiesigen Appellationsgericht.

II. Angestellt: 1) der Rechtskandidat Herrmann Block zu Stargard, als Auskultator; 2) der Sergeant Albert Froehlich, als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Anclam, mit der Funktion bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Swinemünde.

III. Pensionirt: 1) der Kreisgerichts-Rath Mühlbach zu Stargard unter Verleihung des rothen Adlerordens IV. Klasse; 2) der Bote und Exekutor Ramthun zu Greifenhagen.

IV. Aus dem Amte entlassen: der Bote und Exekutor Wallrath zu Swinemünde.

V. Verstorben: der Rechtsanwalt und Notar Ehrhart zu Swinemünde.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Der unter der Firma:

Germania,

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

in **New-York** domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 10. April 1860 und der dazu gehörigen Nebengesetze, sowie des Nachtrages vom 14. Dezember 1867 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht, für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischen Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

   Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 25. Februar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Itzenplitz.

(Siegel des Kgl. Preuß. Ministeriums des Innern.)

Der Minister des Innern.
gez. Graf Eulenburg.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft Germania zu Newyork. I. A. 1330

Digitized by Google

Statuten

der „Germania" Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Artikel 1. Name und Domicil der Gesellschaft.

Der Name dieser Gesellschaft soll sein: „The Germania Life Insurance Company," die Germania, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Sie soll in der Stadt **New-York** domizilirt sein.

Artikel 2. Geschäfts-Umfang.

Das Geschäft dieser Gesellschaft soll darin bestehen, Versicherungen anzunehmen auf das Leben von Individuen, sowie jegliche, dazu gehörige oder damit in Verbindung stehende, Versicherung; auch Leibrenten zu bewilligen, zu kaufen oder über solche zu verfügen.

Artikel 3. Ausübung der Corporationsrechte der Gesellschaft.

Die Corporationsrechte der besagten Gesellschaft sollen durch einen Verwaltungsrath von Directoren und durch solche Beamte und Agenten, welche dieser Verwaltungsrath anstellt, ausgeübt werden. Die Zahl der Direktoren soll dreißig betragen; doch kann der Verwaltungsrath bei irgend einer seiner Zusammenkünfte, die nach den unten mitgetheilten Regeln vorausbestimmt wurden, die Zahl der Directoren bis zu höchstens funfzig durch einen Beschluß erhöhen. Kein die Erhöhung der Directoren betreffender Beschluß soll gültig sein, wenn er nicht in einer Sitzung angenommen worden ist, welche in Folge einer den Direktoren gemachten Anzeige abgehalten wurde, daß die Erhöhung der Zahl der Direktoren bei solcher Zusammenkunft werde zur Verhandlung gebracht werden. Eine solche Anzeige muß durch einen in einer vorhergehenden Sitzung des Verwaltungsraths gefaßten Beschluß angeordnet sein. Im Falle der Verwaltungsrath auf diese Weise den Beschluß faßt, die Zahl der Direktoren zu vermehren, so soll bei der zunächst folgenden Direktorenwahl die ganze zusätzliche Zahl gewählt werden, außer denjenigen, welche bei dieser Wahl zur Ausfüllung etwa bestehender Vacanzen zu wählen sind. Die Stimmzettel sollen bezeichnen, für welche der Direktoren als „die Vacanzen ausfüllende", und für welche derselben als „zusätzliche" die Stimme abgegeben wird. Unmittelbar nach einer solchen Wahl sollen die zusätzlichen Direkteren durch das Loos gleichmäßig unter die 5 Klassen vertheilt werden und ein Fünftel der ganzen Anzahl soll künftig alljährlich in derselben Weise, wie nachfolgend in Bezug auf die dreißig obengenannten Direktoren bestimmt ist, gewählt werden.

Die Majorität der Direkteren soll aus Bürgern des Staates Newyork bestehen, und jeder Direktor soll Besitzer von wenigstens zehn Aktien des Grundkapitals der Gesellschaft sein, und solche Aktien mindestens dreißig Tage vor seiner Wahl zum Direktor im Besitz haben.

Artikel 4. Wann und in welcher Weise die Direktoren und Beamte zu wählen sind.

Die folgenden, namentlich aufgeführten, Personen sollen den ersten Verwaltungsrath bilden, und so lange im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger bestimmt sind:

Louis M. Amsinck,	Peter Kauth,	Oswald Ottendörfer,	Edward von der Heydt,
Isaak Bernheimer,	Friedrich Kapp,	Hermann Rose,	Louis von Hoffmann,
Charles Breusing,	Gustav Kutter,	Max Schäfer,	David Wallerstein,
Elie Charlier,	Jeremiah Laroque,	John F. Schepeler,	Hugo Wesendonck,
C. Godfrey Gunther,	Johannes Lienau,	Fred. Schwendler,	Bernhard Westermann,
John H. Hardt,	Edward Luckemeyer,	Joseph Seligmann,	John Westfall,
Louis Jay,	Charles Luling,	Leonard J. Stiastny,	Melvin S. Whitney.
Edward Kaupe,	Herrmann Marcuse,		

In dem Falle, daß irgend welche der eben genannten Personen das Amt ablehnen, oder sich als unwählbar erweisen sollten, können die übrigen Direktoren die Vacanz oder Vacanzen ausfüllen.

Der Verwaltungsrath soll, unmittelbar nach Constituirung der Gesellschaft, sich durchs Loos in fünf gleiche Klassen theilen. Die Dienstzeit der ersten Klasse soll am Ende eines Jahres vom 31. Dezember 1860 ab, erlöschen; die der zweiten am Ende von zwei Jahren von derselben Zeit ab; die der dritten am Ende von drei Jahren von derselben Zeit ab; die der vierten am Ende von vier Jahren von derselben Zeit ab; und die der fünften Klasse am Ende von fünf Jahren von derselben Zeit ab; und so der Reihe nach fort, in jedem nachfolgenden Jahre. Nach dem Jahre 1860 soll ein Fünftel des Verwaltungsrathes jährlich, am zweiten Mittwoch im Dezember jeden Jahres gewählt werden und fünf Jahre lang, oder bis ihre Nachfolger erwählt sind, im Amte bleiben, aber jeder Direktor ist wieder wählbar.

Die jährliche Wahl der Direkteren soll im Haupt-Bureau der Gesellschaft in der Stadt Newyork statt haben und vierzehn Tage vorher in wenigstens zweien der täglichen Zeitungen der besagten Stadt angezeigt werden.

Der erste Verwaltungsrath soll drei Wahl-Inspectoren ernennen, und bei jeder späteren Direktorenwahl sollen von den zur Wahl berechtigten drei Personen zu Inspectoren für die nächstfolgende Wahl gewählt werden. Kein Direktor soll zum Wahl-Inspektor gewählt werden, noch ein Wahl-Inspektor in der Wahl, bei welcher er als Inspektor fungirt, zum Direktor.

Die Direkteren sollen durch Stimmzettel und mit relativer Stimmenmehrheit gewählt werden.

Bei der Direktorenwahl soll jeder Aktieninhaber der Gesellschaft für jede Aktie, welche er besitzt,

Digitized by Google

zu einer Wahlstimme berechtigt sein, und mag seine Stimme persönlich oder durch Vollmacht abgeben; und jeder Inhaber einer Police, welcher mindestens einhundert Dollars an jährlichen Prämien bezahlt, oder jeder zu einer Leibrente im jährlichen Betrage von nicht weniger als Hundert Dollars Berechtigte sollen zu einer Wahlstimme berechtigt sein; aber ein solches Votum soll persönlich, und nicht durch Vollmacht abgegeben werden.

Der Verwaltungsrath soll unmittelbar nach seiner Constituirung, und jährlich nach jeder Wahl, aus der Zahl seiner Mitglieder einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten erwählen.

Im Falle der Vice-Präsident zu gleicher Zeit noch ein anderes Amt, außer dem eines Direktors in der Gesellschaft, bekleidet, soll er nicht als Präsident derselben fungiren, sondern ein zeitweiliger Präsident durch den Verwaltungs-Rath oder den Präsidenten unter den Mitgliedern gewählt werden, um während der Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten als solcher zu fungiren. Wenn eine solche Ernennung durch den Präsidenten getroffen ist, soll dieselbe nur bis zur nächsten Versammlung des Verwaltungsraths in Kraft bleiben.

Auch kann der Verwaltungsrath zu jeder Zeit aus seiner Mitte einen temporären Präsidenten wählen, für den Fall, daß der Präsident und Vice-Präsident abwesend, selbst betheiligt, oder zu fungiren verhindert sind.

Der Verwaltungsrath kann ebenfalls jederzeit einen Sekretair und solche andere Beamte, die er für räthlich findet, anstellen, welche ihr Amt unter den von dem Verwaltungsrathe vorzuschreibenden Bedingungen bekleiden sollen.

Artikel 5. Art der Ausfüllung von Vacanzen.

Vacanzen im Verwaltungs-Rathe, die in den Zwischenräumen von einer Wahl zur andern durch Tod, Resignation oder auf andere Weise eintreten, können von demselben auf die Art ausgefüllt werden, wie nachfolgend in den Neben-Gesetzen angegeben ist.

Die Directoren sollen irgend eine Vacanz, die aus Vernachlässigung des Dienstes von Seiten irgend eines Wahl-Inspectors entstanden ist, ausfüllen.

Im Falle an einem Wahltage die Wahl nicht zu Stande kommt, sollen diejenigen Directoren, deren Stellen bei solcher Wahl nicht neu zu besetzen waren, Macht haben, Directoren an die Stelle derer zu erwählen, deren Nachfolger bei dieser Wahl hätten gewählt werden müssen, aber nicht erwählt wurden wegen Nichtzustandekommens der Wahl; und ebenso zusätzliche Directoren, die bei dieser Wahl hätten erwählt werden sollen, aber nicht gewählt wurden.

Der Verwaltungs-Rath soll Macht haben, jede Vacanz in irgend einem Amte zu besetzen.

Artikel 6. Das Gesellschafts-Kapital.

Das Kapital der besagten Gesellschaft soll Zweimalhunderttausend Dollars betragen, in Viertausend Aktien getheilt, jede zu Fünfzig Dollars, welche persönliches Eigenthum und nur in den Büchern der Gesellschaft, in Uebereinstimmung mit den Neben-Gesetzen übertragbar sein sollen.

Die Besitzer des besagten Grund-Kapitals können davon Zinsen, deren Rate sieben Prozent jährlich nicht übersteigt, erhalten. Zur Bezahlung solcher Zinsen kann der Verwaltungs-Rath Dividenden erklären, und die Zeit und Art ihrer Auszahlung festsetzen.

Keine Gewinn-Vertheilung soll statthaben, bevor die Actien-Inhaber nicht zuerst Zinsen im Betrage von sieben Prozent pro Jahr von dem Grund-Kapitale erhalten haben.

Artikel 7. Beschlußfähige Zahl des Verwaltungs-Rathes.

Sieben Directoren sollen eine beschlußfähige Zahl zur Verhandlung von Geschäften bilden, welche Zahl der Verwaltungs-Rath durch ein Neben-Gesetz zu erhöhen ermächtigt ist.

Artikel 8. Neben-Gesetze.

Der Verwaltungs-Rath soll ermächtigt sein, zur Richtschnur für die Beamten und Agenten, und für die Geschäftsführung Neben-Gesetze zu erlassen, welche mit diesen Statuten nicht unverträglich sind, noch mit der Constitution und den Gesetzen dieses Staates oder der Vereinigten Staaten.

Keine Aenderung oder Verbesserung der Neben-Gesetze, oder irgend ein Zusatz zu denselben soll gemacht werden, außer durch einen zustimmenden Beschluß der Majorität aller Directoren.

Der Verwaltungs-Rath soll zu diesem Zwecke durch eine Einladung jedes einzelnen Directors, welche den Gegenstand der vorzuschlagenden Aenderung, Verbesserung oder Hinzufügung ausdrücklich angiebt, zusammenberufen werden, und die bejahenden sowie die verneinenden Stimmen sollen bei jeder Frage gesammelt werden.

Artikel 9. Rechnungsjahr der Gesellschaft.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft soll mit dem ersten Januar eines jeden Jahres beginnen, und mit dem ein und dreißigsten Dezember schließen.

Artikel 10. Bedingungen und Raten der Versicherungen.

Der Verwaltungs-Rath kann die Höhe der Prämien, sowie die Art der Zahlung derselben festsetzen, und kann durch ein Neben-Gesetz den Betrag der auf ein einzelnes Leben anzunehmenden Versicherung beschränken.

Digitized by Google

Artikel 11. Verfall der Policen und weitere Gewalt des Verwaltungs-Rathes.

Im Falle irgend eine Versicherungs-Prämie auf irgend eine Police, die von der Gesellschaft ausgefertigt wurde, nicht zur Verfallzeit bezahlt wird, so kann der Verwaltungs-Rath eine solche Police für verfallen erklären und alle vorher geleisteten Zahlungen zum Vortheile der Gesellschaft verwenden. Der Verwaltungs-Rath soll ermächtigt sein, zum Vortheile der Gesellschaft irgend eine Versicherungs-Police oder andere Verpflichtung, die sie eingegangen wäre, zurückzukaufen. Der Verwaltungs-Rath soll alle übrige Gewalt besitzen, mit welcher gewöhnlich Verwaltungs-Räthe bekleidet sind, sofern sie nicht unverträglich ist mit diesen Statuten oder der Constitution und den Gesetzen dieses Staates oder der Vereinigten Staaten.

Artikel 12. Darlehen der Gesellschaft.

Kein Direktor oder Beamter der Gesellschaft soll ein Dahrlehen aus ihren Geldern erhalten dürfen.

Artikel 13. Vertheilung des Gewinnes.

Innerhalb dreier Monate nach dem Ablauf des Jahres 1867 sollen die Beamten der Gesellschaft einen General-Geschäftsausweis aufstellen und eine Bilanz des Geschäftsstandes der Gesellschaft ziehen lassen, welche den Betrag des Ueberschusses oder Reingewinnes für solche respectivo Zeiträume zeigt, so genau als derselbe ermittelt werden kann. Nach Abzug eines hinreichenden Betrages zur Rückversicherung aller ausstehenden Risicos und zur Deckung von Ausgaben für unvorherzusehende Fälle, sollen zwanzig Procent des so ermittelten Reingewinnes, zusätzlich der den Actien-Inhabern laut Artikel 6. zustehenden Zinsen des Grundkapitals, abgesondert und baar unter die Actien-Inhaber der Gesellschaft vertheilt werden; und die übrigen achtzig Prozente des besagten Reingewinnes sollen baar, oder nach der Wahl der Versicherten auf irgend eine andere, von dem Verwaltungs-Rathe zu bestimmende Weise unter diejenigen Inhaber von Policen, welche nach den Bestimmungen ihrer Policen zum Antheile am Gewinne berechtigt sind, nach billigen Grundsätzen vertheilt werden. Diese Dividenden-Vertheilung unterliegt den Regulationen, welche der Verwaltungs-Rath von Zeit zu Zeit hinsichtlich des Zeitraums, sowohl, während dessen eine Police in Kraft gewesen sein muß, um ihren Inhaber zum Antheile an der Dividende zu berechtigen, als auch hinsichtlich des Zeitraums, für welchen die Dividenden jedesmal erklärt werden sollen, treffen wird.

Ferner sollen die Beamten der Gesellschaft, am oder vor dem ersten Juli des Jahres 1869 und jedes darauf folgenden Jahres, oder zu anderen Zeiten, die der Verwaltungs-Rath bestimmt, einen General-Geschäftsausweis aufstellen und eine Bilanz ziehen, wie oben gesagt. Nach Abzug eines hinreichenden Betrages zur Rückversicherung aller ausstehenden Risicos und zur Deckung von Ausgaben für unvorhergesehene Fälle, soll eine Summe, gleich fünf Procent pro Jahr vom Grundkapital, zusätzlich der den Actien-Inhabern laut Artikel 6. zustehenden Zinsen des Grundkapitals, unter die Actien-Inhaber vertheilt werden; und der Rest des Rein-Gewinnes soll baar, oder nach der Wahl der Versicherten auf irgend eine andere, von dem Verwaltungs-Rath zu bestimmende Weise unter diejenigen Inhaber von Policen, welche nach den Bestimmungen ihrer Policen zum Antheil am Gewinne berechtigt sind, nach billigen Grundsätzen vertheilt werden. Diese Dividenden-Vertheilung unterliegt den Regulationen, welche der Verwaltungs-Rath von Zeit zu Zeit, hinsichtlich des Zeitraums sowohl, während dessen die Police in Kraft gewesen sein muß, um deren Inhaber zum Antheil an der Dividende zu berechtigen, als auch hinsichtlich des Zeitraums, für welchen die Dividende jedesmal erklärt werden soll, treffen wird.

Im Falle des Ablebens eines Versicherten soll sein ratirlicher Antheil am Gewinn, welcher vor seinem Tode und seit der letzten Dividenden-Vertheilung sich angehäuft hatte, bei der nächstfolgenden Dividenden-Vertheilung seinen gesetzlichen Vertretern oder Cessionaren baar ausgezahlt werden.

Artikel 14. Bevollmächtigte zur Offenlegung von Subscriptionsbüchern.

Gustav Kutter, John F. Schepeler, Frederik Schwendler, Hugo Wesendonck, Melvin S. Whitney sollen ermächtigt sein zur geeigneten Zeit und am geeigneten Orte Bücher offen zu halten für Subscriptionen zur Bildung des Grundkapitals der Gesellschaft, und dieselben offen zu halten, bis der volle Betrag von Zweihunderttausend Dollars gezeichnet ist. Eine Majorität derselben genügt zur Ausführung dieser Obliegenheiten.

Neben-Gesetze.

Artikel 1. Sitzungen.

1. Section. Regelmäßige Sitzungen der Direktoren sollen abgehalten werden an jedem zweiten Mittwoch im Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres, und soll ihnen ein Bericht von dem Präsidenten erstattet werden über die Transactionen und den Geschäftsgang der Gesellschaft während des verflossenen Vierteljahres, besonders aufführend: die Verträge, welche abgeschlossen wurden; die Geldbeträge, welche eingenommen wurden, und für welche Rechnung, die Art, auf welche dieselben angelegt, oder ausbezahlt wurden; und den baaren Kassenbestand; ferner einen General-Rechnungs-Abschluß, welcher aufweist vollständige Aufstellung der Gelder, der Anlagen, Zahlungen und aller Forderungen für Verluste.

Digitized by Google

Aehnliche Berichte sollen auch monatlich ausgefertigt, und zur Einsicht für jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths bereit gehalten werden.

2. Section. Nach dem Jahre 1860 soll auch eine Jahressitzung stattfinden, an dem auf den zweiten Mittwoch im Dezember folgenden Samstage, zur Wahl eines Präsidenten, Vice-Präsidenten und ständiger Ausschüsse.

3. Section. Der Präsident kann jederzeit nach seinem Ermessen eine außerordentliche Sitzung der Directoren berufen; er soll auch eine außerordentliche Sitzung berufen, wenn er schriftlich dazu von drei Directoren aufgefordert wird. Alle regelmäßige und außerordentliche Sitzungen sollen durch eine schriftliche oder gedruckte Mittheilung an einen jeden Director berufen werden; und kein Geschäft soll in einer außerordentlichen Sitzung vorgenommen oder verhandelt werden, wenn nicht in der besagten Mittheilung darauf Bezug genommen wurde; es sei denn, daß die Majorität des gesammten Verwaltungs-Rathes durch ihre Abstimmung in besagter Sitzung ihre Zustimmung dazu gegeben hat.

Artikel 2. Vacanzen im Verwaltungs-Rathe.

Vacanzen im Verwaltungs-Rathe sollen in der nächsten oder einer darauf folgenden Sitzung, nachdem solche Vacanz erklärt worden ist, und in einer Sitzung, welche auf diejenige folgt, in welcher die zur Ausfüllung der Vacanz bestimmte Person ernannt worden ist, ausgefüllt werden. Eine Mittheilung über die Wahl ist in die Einladung der Directoren zu dieser Sitzung aufzunehmen.

Artikel 3. Beamte.

Die Beamten der Gesellschaft sollen bestehen aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und einem Secretair; doch können die Directoren anfänglich, und bis sie dafür halten, daß das Interesse der Gesellschaft die Anstellung eines besonderen Secretairs verlangt, den Vice-Präsidenten als provisorischen Secretair anstellen, in welchem Falle derselbe, so lange er dieses Amt bekleidet, die Amtsgeschäfte eines Secretairs versehen, aber nicht als Präsident der Gesellschaft fungiren soll.

Der Verwaltungs-Rath kann ebenso einen Mathematiker oder berathenden Mathematiker, einen oder mehrere Aerzte und sonstige rechtskundige und andere Beamten, als nothwendig sind, anstellen.

Artikel 4. Obliegenheiten der Beamten.

Section 1. Der Präsident soll bei allen Sitzungen der Directoren den Vorsitz führen und ex officio Mitglied aller ständigen Ausschüsse, mit Ausnahme des Untersuchungs-Ausschusses sein. Er soll die allgemeine Leitung und die Oberaufsicht über die Gesellschafts-Angelegenheiten haben, und ausschließliche Bewahrung des Corporationssiegels mit der Ermächtigung, dasselbe den Versicherungs-, Alterversorgungs- und Rentenverträgen anzufügen; den Hypotheken-Entlastungsscheinen, den Cessionen von Hypotheken, wo die ganzen Beträge der darauf haftenden Schuld ausgezahlt werden soll; den Entlassungen von Theilen verhypothezirter Liegenschaften, wenn er dazu vom Finanz-Ausschusse ermächtigt ist; den Vollmachten zur Uebertragung von Werthpapieren, oder zur Vereinnahmung von Dividenden, mit Genehmigung des Finanz-Ausschusses, nach Anleitung von Artikel 7., Section 2. dieser Neben-Gesetze; und in allen übrigen Fällen, wozu er speciell durch einen Beschluß des Verwaltungs-Rathes bevollmächtigt wurde.

Im Falle der Vice-Präsident zu gleicher Zeit als provisorischer Secretair angestellt ist, soll der Präsident, wenn er durch Krankheit oder zeitweilige Abwesenheit zu fungiren verhindert ist, ermächtigt sein, aus der Zahl der Directoren einen Präsidenten pro tempore zu bestellen; und es soll das Datum von dessen Bestallung und des Ablaufes seiner Dienstzeit in dem Protocollbuch des Verwaltungs-Rathes vermerkt werden. Solche Bestallung soll nur bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungs-Rathes in Kraft bleiben.

Section 2. Der Vice-Präsident soll dem Präsidenten assistiren und des Präsidenten Stelle einnehmen in allen Fällen, wo der letztere abwesend oder zu fungiren verhindert ist, außer dem, im Artikel 4. der Statuten vorgesehenen Falle, in welchem ihm nicht gestattet sein soll, als Präsident zu fungiren.

Section 3. Es soll dem Secretair obliegen, Aufsicht über die Bücher der Gesellschaft zu führen, alle Gelder, welche an die Gesellschaft gezahlt werden, zu vereinnahmen, und sie in derjenigen Bank, resp. Banken zu deponiren, welche der Verwaltungs-Rath durch einen Beschluß anzieht; darauf zu achten, daß wahrheitsgetreue Einträge in die Bücher darüber gemacht werden; Quittungen zu empfangen, für alle Gelder, die gezogen, ausgezahlt oder vorgelegt werden und getreue Einträge darüber machen zu lassen; eine genaue Rechnung zu führen über alle Anlagen, Werthpapiere und Ausstände, welche während aller Büreaustunden dem Verwaltungs-Rathe sowie den einzelnen Directoren zur Prüfung offen liegen sollen; Einladungen zu allen Sitzungen der Directoren und der Ausschüsse auszugeben und in den Einladungen zu den Specialsitzungen des Verwaltungs-Rathes anzuführen, auf wessen Verordnung und zu welchem Zwecke sie berufen werden; bei allen Sitzungen des Verwaltungs-Rathes anwesend zu sein (wenn nicht anderweitig beordert) und über die Verhandlungen in einem dazu bestimmten Buche genaue Protocolle zu führen, und überhaupt allen Obliegenheiten, die gewöhnlich mit dem Amte eines Secretairs verknüpft sind, sich zu unterziehen.

Section 4. Der Mathematiker soll alle Berechnungen vornehmen, die auf die Lebensdauer und die geeigneten Prämiensätze für, von der Gesellschaft zu übernehmende Risicos, oder für auszugebende

Digitized by Google

Leibrenten Bezug haben, wenn er von dem Präsidenten oder dem Verwaltungs-Rathe oder einem Ausschusse desselben dazu aufgefordert wird. Er soll ferner verpflichtet sein, die Abschätzung aller ausstehenden Risicos und der zum Rückkauf angebotenen Policen vorzunehmen und die periodischen Berichte über den Stand der Gesellschaft vorzubereiten. Er soll gleichfalls in der Führung derjenigen Bücher und Archive, die in sein Departement einschlagen, mitwirken und dieselben beaufsichtigen.

Section 5. Der Gesellschafts-Arzt soll verpflichtet sein, täglich zu bestimmten Stunden in dem Büreau der Gesellschaft anwesend zu sein, um alle Personen, auf deren Leben Versicherungen begehrt werden, zu untersuchen, und schriftlich über jeden Fall zu berichten. Der Arzt kann auch über alle Versicherungs-Anmeldungen von auswärts, sowie über alle Documente, welche sich auf Ansprüche, die durch den Tod eines Versicherten entstanden sind, beziehen, consultirt werden.

Section 6. Die Anwälte und Rechtsbeistände sollen verpflichtet sein, den Directoren, Ausschüssen und Beamten der Gesellschaft gesetzlichen Rath zu ertheilen; alle Eigenthumstitel, die ihnen unterbreitet werden, zu prüfen, darüber zu berichten und einen Auszug der Eigenthumstitel zu liefern.

Section 7. Der Präsident und Secretair sollen ermächtigt sein, in Uebereinstimmung mit den Anweisungen und Bestimmungen des Verwaltungs-Rathes, welcher gerade fungirt, Verträge über Lebensversicherungen, Altersversorgungen und Leibrenten abzuschließen.

Der Präsident und Secretair sollen alle Anweisungen oder Wechsel unterzeichnen und sie an die Ordre derjenigen Person oder Personen ausstellen, welche zum Empfang des Geldes berechtigt sind.

Artikel 5. Ständige Ausschüsse.

Section 1. Nach Annahme dieser Nebengesetze und in jeder zur Wahl des Präsidenten und Vice-Präsidenten bestimmten Jahressitzung sollen folgende ständige Ausschüsse von dem Verwaltungsrathe erwählt worden und im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger ernannt sind.

1) Ein Finanz-Ausschuß,
2) Ein Versicherungs-Ausschuß,
3) Ein Agentschafts-Ausschuß,
4) Ein Ueberwachungs-Ausschuß.

Sektion 2. Der Finanz-Ausschuß soll, außer dem Präsidenten, aus sechs Direktoren (von denen vier ein Quorum bilden), bestehen, welche alle Anlagen, die von Gelbern der Gesellschaft zu machen sind, zu überwachen und zu leiten haben und mit den Beamten über alle Angelegenheiten, welche mit den Finanzen der Gesellschaft und der Erklärung von Dividenden in Verbindung stehen, consultiren und ihnen Rath ertheilen sollen.

Section 3. Der Versicherungs-Ausschuß soll, außer dem Präsidenten, aus vier Direktoren (von denen drei ein Quorum bilden) bestehen, welche mit den Beamten in allen, Versicherungen betreffende, Angelegenheiten und solchen, welche die Abmachung von Ansprüchen für Verluste ordnen, consultiren und ihnen Rath ertheilen sollen; aber um zur Zahlung für solche Ansprüche zu ermächtigen, soll die Zustimmung von mindestens der Majorität des Ausschusses erforderlich sein.

Section 4. Der Agentschafts-Ausschuß soll außer dem Präsidenten, aus vier Directoren (von denen drei ein Quorum bilden) bestehen, welche die Beamten in allen auf die Agenturen bezüglichen Angelegenheiten zu befragen und zu berathen haben.

Section 5. Der Ueberwachungs-Ausschuß soll aus drei Direktoren bestehen (von denen zwei ein Quorum bilden), welche jeden, dem Verwaltungsrathe vorgelegten vierteljährlichen Geschäfts-Ausweis zu prüfen haben.

Section 6. Regelmäßige Urschriften aller Verhandlungen und Beschlüsse eines jeden Ausschusses sollen in dazu bestimmte Bücher eingetragen werden.

Section 7. Jeder Bericht eines ständigen oder Special-Ausschusses soll schriftlich abgefaßt und von den zustimmenden Mitgliedern desselben unterzeichnet werden.

Artikel 6. Limitirung der Lebens-Risiko's und Zahlungsart der Prämien.

Auf ein einzelnes Leben soll keine Police in höherem Betrage als Zehntausend Dollars ausgemacht werden, außer mit schriftlicher Billigung des Gesellschafts-Arztes und dann Zwanzigtausend Dollars nicht übersteigend; und alle Prämien müssen in Baar bezahlt werden.

Artikel 7. Bestimmungen über Geld-Anlagen.

Section 1. Keine Rückzahlung des Betrages von Schuldverschreibungen soll für rechtskräftig gelten, außer gegen die gemeinschaftliche Empfangs-Bescheinigung des Präsidenten und Secretairs, und diese Bestimmung soll als Theil des Vertrages mit in die Schuldverschreibung aufgenommen werden.

Section 2. Alle Anlagen in Werthpapieren sollen im Namen der Gesellschaft geschehen, mit der Ermächtigung von vier Mitgliedern des Finanz-Ausschusses, von denen der Präsident immer eines sein soll, Uebertragungen derselben vorzunehmen.

Section 3. Bevor irgend eine Geldsumme für genehmigte Anleihen auf Grundeigenthum ausbezahlt wird, soll die Bescheinigung des Rechtsanwaltes der Gesellschaft über die Prüfung des Titels und über das Resultat derselben, bei dem Präsidenten hinterlegt sein. Bei der Auszahlung ist ihm die Schuldverschreibung einzuhändigen und die Hypothek zur gehörigen Eintragung auf dem geeigneten Amte zu lassen.

Digitized by Google

Der Auszug über den Titel, welcher die Prüfung desselben bis zur Zeit der Eintragung in das Hypothekenbuch mit den angefügten Original-Nachsuchungen enthalten muß (ausgenommen in solchen Fällen, wo Original-Nachsuchungen gemacht und bei dem Clerk eines Gerichtshofes registrirt sind, in welchem Falle Abschriften genommen und beigefügt werden können, mit Bezugnahme auf den Gerichtshof, wo das Original registrirt ist), und Certificate über Nachsuchungen, betreffend Taxen, Auflagen und alle übrigen Belastungen sollen, in einer angemessenen Zeit nach der Ausgabe des Darlehns bei dem Präsidenten deponirt werden.

Section 4. Keiner der Directoren oder Beamten der Gesellschaft darf, weder direkt noch indirekt, eine Provision dafür annehmen, daß er Darlehn von der Gesellschaft verschafft, oder vermittelt.

Artikel 8. Uebertragung von Aktien.

Keine Uebertragung von Aktien dieser Gesellschaft soll für rechtskräftig angesehen werden, wenn sie nicht in den Büchern derselben durch die Person oder Personen, welche zur Uebertragung ermächtigt sind, gegen Aushändigung der Actien-Scheine vorgenommen wurde.

Artikel 9. Special-Ausschuß zur Untersuchung des Geschäftsstandes der Gesellschaft.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres sollen die Rechnungen und Ausstände der Gesellschaft durch einen Special-Ausschuß von drei Direktoren (welche weder Mitglieder des Finanz- noch des [ständigen] Untersuchungs-Ausschusses sind) untersucht, und dessen Bericht in die Protokolle aufgenommen werden.

Artikel 10. Tages-Ordnung.

Die Tages-Ordnung für jede Sitzung des Verwaltungsrathes soll folgende sein:
1) Vorlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung, 2) Berichte der Beamten, 3) Berichte der ständigen Ausschüsse, 4) Berichte der Special-Ausschüsse, 5) die anderen Geschäfte.

Vollmachts-Erklärung.

Staat New-York, Versicherungs-Departement Albany, den 10. Juli 1860.

Nachdem mir hinreichender Beweis beigebracht und in meinem Amts-Lokale niedergelegt wurde, daß die Corporatoren der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania die besagte Gesellschaft vollständig organisirt haben:

So bescheinige ich William Barnes, Superintendent des Versicherungs-Departements des Staates New-York hiermit, daß die besagte Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bei mir, als solchem Superintendenten, die Summe von Hunderttausend Dollars in gesetzlich erlaubten Obligationen und Sicherheiten deponirt hat; und daß die besagte Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania ermächtigt ist, ihr Geschäft zu beginnen und Policen als eine Lebens-Versicherungs-Corporation auszugeben, gemäß der für solchen Fall erlassenen und Fürsorge treffenden Statuten; sobald als diese Bescheinigung mit den, derselben angefügten, beglaubigten Abschriften der, vom Gesetz verlangten Schriftstücke, auf dem Amtslokale des County-Clerks von New-York registrirt sein wird. Zum Zeugniß dieses habe ich hierunter meinen Namen gesetzt und mein Amtssiegel anfügen lassen. (Siegel.)

William Barnes, Superintendent.

Verzeichniß der Direktoren der Gesellschaft am 24. Mai 1867.

Hugo Wesendonck, Präsident.
L. C. Amsinck, Kaufmann zu New-York,
August Belmont, Banquier " "
Isaak Bernheimer, Kaufmann " "
Ernst Bredt " " "
Elie Charlier, Instituts-Vorsteher, " "
C. Gobfrey Günther, Kaufmann " "
Joh. Heinrich Hardt, Bank-Direktor zu Berlin,
Julius Heß, Kaufmann zu New-York,
Louis Jay, " " "
Friedrich Kapp, Advocat " "
Jerem. Larocque, " " "
Johannes Lienau, Kaufmann " "
Eduard Luckemeyer, " " "
Charles Lülling, " " "

Friedrich Schwendler, Vice-Präsident.
Hermann Marcuse, Rentier zu Frankfurt a. M.
Hermann Rose, Rentier zu Berlin,
Max Schäfer, Brauer zu New-York,
J. F. Scheyeler, Kaufmann zu New-York,
Joseph Seligmann, Kaufmann zu New-York,
L. J. Stiafnh, " " "
Chs. Fred. Tag, " " "
Gustav Theisen, " " "
Edward von der Heydt, Rentier zu Berlin,
Louis A. von Hoffmann, Banquier zu New-York,
D. Wallerstein, Kaufmann zu New-York,
Bernhard Westermann, Buchhändler zu New-York,
John Westfal, Kaufmann zu New-York.

Vereinigte Staaten von Amerika
Staat New-York } ss.

Der unterzeichnete Francis H. Zitz, öffentlicher geschworner Notar für den Staat New-York, im Amtssitze der Stadt New-York, bescheinigt amtlich, daß vorstehende Uebersetzung aus der englischen in die deutsche Sprache der Statuten und Nebengesetze der zu New-York ihren Sitz habenden, incorporirte

Google

„Germania Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" getreu und richtig ist — sowie daß das angehängte Verzeichniß der Mitglieder des zeitlichen Verwaltungsrathes der erwähnten Gesellschaft richtig ist.

Worüber Urkunde. New-York, den dritten Juni 1800 sieben und sechzig.

(L. S.) Francis H. Zitz, Oeffentlicher Notar,

Ich der unterzeichnete Königliche General-Consul für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, bezeuge hiermit, daß Herr Francis H. Zitz, welcher die angefügte Urkunde beglaubigt hat, ein gesetzlich bestellter, öffentlicher Notar für den Staat New-York ist und daß seine Unterschrift in dieser Eigenschaft vollen Glauben verdient.

Urkundlich meiner eigenhändigen Namens-Unterschrift und meines beigedruckten Consulats-Siegels.

So geschehen zu New-York am 6. Juni 1867.

Nr. 2709. (L. S.) Der Königlich Preußische General-Consul in Vertretung Zach.

Staat New-York, Versicherungs-Abtheilung. Albany, 2. Januar 1868.

Da die Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft in der Stadt New-York um Concession, in Preußen Geschäfte zu machen eingekommen ist, und der Verwaltungsrath in einer am 14. December 1867 abgehaltenen Sitzung für diesen Zweck Beschlüsse gefaßt hat, welche lauten wie folgt:

Beschlossen 1) in den Policen der Gesellschaft für die Europäische Agentur, unter der Anleitung des gesetzlichen Rathgebers der Gesellschaft, die Bedingung hinzuzufügen, daß die Policen erst an dem Platze und zu der Zeit in Kraft treten, an welchem und zu welcher der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft dieselben durch seine Unterschrift vollzogen haben wird; desgleichen für solche Vollziehungen der Policen der Gesellschaft durch den General-Bevollmächtigten, den Policen eine Executiv-Clausel in blanco hinzuzufügen;

2) die Beamten der Gesellschaft zu ermächtigen, die dem General-Bevollmächtigten ertheilte Vollmacht in Uebereinstimmung mit dem obigen Beschluß zu ergänzen.

Deshalb bescheinige ich, William Barnes, Superintendent der Versicherungs-Abtheilung des Staates New-York hierdurch, daß die obigen Beschlüsse gesetzlich und gültig sind, und daß dieselben dem Freibrief und den Neben-Gesetzen der gedachten Gesellschaft, sowie der Constitution und den Gesetzen des Staates New-York und der Vereinigten Staaten nicht widersprechen.

Zum Zeugniß dessen habe ich meine Unterschrift hierzugesetzt und mein Amtssiegel beigefügt in doppelter Ausfertigung in der Stadt Albany am Tage und im Jahre wie oben angegeben.

(L. S.) gez. William Barnes, Superintendent.

Die wortgetreue Uebereinstimmung der vorstehenden Ueberfetzung mit dem Orginale wird hierdurch bescheinigt.

New-York, den 9. Januar 1868. Der Königlich Preußische General-Consul.

Nr. 134. (L. S.) gez. Guido v. Grabow.

Auszug aus den Urschriften der Sitzungs-Protocolle der „Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft" vom 10 April 1867.

Beschlossen: Herrn Hermann Rose zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft für Europa zu ernennen und den Beamten der Gesellschaft die Befugniß zu ertheilen, eine solche Vollmacht für Herrn Hermann Rose auszustellen, wie sie nach den Gesetzen der betreffenden europäischen Staaten erforderlich sein mag.

Für die Richtigkeit des Auszuges: Friedrich Schwendler, provis. Secretair.

Staat New-York, Stadt und County New-York.

Der unterzeichnete Francis H. Zitz öffentlicher geschworner Notar für den Staat New-York im Amtssitze der Stadt New-York bescheinigt amtlich, daß Herr Friedrich Schwendler, welcher obigen Auszug durch seine Unterschrift beglaubigt hat, wirklich provisorischer Secretair der Germania Lebensversicherungs-Gesellschaft in New-York und als solcher statutenmäßig berechtigt ist, solche beglaubigte Auszüge zu ertheilen, daß ferner Herr Friedrich Schwendler seine Unterschrift unter obiger Urkunde als ächt anerkannt hat.

Worüber Urkunde zu New-York am 13. Juni 1867.

(L. S.) Francis H. Zitz, Oeffentl. Notar,

Special-Directorium für Europa:

Eduard Freiherr von der Heydt, Königl. Preußischer Consul a. D. Berlin.

Hermann Marcuse, Rentier, früher Firma Marcuse & Balzer in New-York. Frankfurt a. M.

Heinrich Hardt, Mitglied des Preußischen Abgeordneten-Hauses, in Firma Hardt & Co. in Berlin, Berviers, Lyon und New-York. Berlin.

Hermann Rose, General-Bevollmächtigter der Gesellschaft für Europa. Berlin

---

Banquier: F. Martin Magnus in **Berlin**, bei welchem **Doll. 100,000** deponirt.

Bureaux: Markgrafen-Straße Nr. 48, am Gendarmen-Markt, in Berlin.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 28. Den 10. Juli **1868.**

Patente.

Dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin ist unter dem 22. Juli 1868 ein Patent auf eine von dem Ingenieur H. Ducberg in New-York durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Preßvorrichtung an Ziegelmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Johann Karl Reinhard Jähns zu Berlin ist unter dem 26. Juni 1868 ein Patent auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen graphischen Distanzmesser, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Herrn Clemens Wagener zu Hoerde unter dem 20. März 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Verladen von Kohlen und Erzhaufwerk wird hierdurch aufgehoben.

Das dem Mechaniker A. Schäfer zu Wertheim in Baden unter dem 5. April 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Sendeleisen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 10. Dezember 1866 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zur Einführung von Wolle, Baumwolle oder andern Fasern an Vorbereitungs- und Kratzmaschinen ist aufgehoben.

Das dem Emilie Cazar und dem Charles Sichel in Paris unter dem 14. Dezember 1866 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Knopfloch-Nähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

273) Nachdem die unter der Firma „Germania Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in New-York domizilirte Aktien-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten concessionirt worden ist, wird in der Beilage die Konzession vom 25. Februar cr. nebst dem Statut der Gesellschaft im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 29. Juni 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

274) Die Konzession des Kaufmanns Robert Bergin zu Treptow a. R. als Auswanderer-Beförderungs-Spezial-Agent für das Hamburger Haus August Bolten und für das Bremer Haus Hermann Daelsberg ist auf das Kalenderjahr 1868 nicht verlängert. Wir bringen dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß alle diejenigen, welche an den Kaufmann Robert Bergin aus seiner Geschäftsführung als Auswanderer-Beförderungs-Spezial-Agenten Ansprüche zu erheben haben, und wegen derselben an die von dem rc. Bergin bestellten beiden Effecten-Kautionen sich zu halten gedenken, die ersteren binnen einer Frist von 12 Monaten bei uns anzumelden haben. Geht innerhalb dieser Frist dergleichen Anmeldung nicht ein, so wird nach Ablauf derselben die Rückgabe der Kaution an den Empfangsberechtigten ohne Weiteres verfügt werden.

Stettin, den 29. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

275) Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, Gesetz-Sammlung pro 1850 Seite 265 wird das Betreten, Befahren und Behüten, wie jedes sonstige Beschädigen der Dotirungen an den zur Anlage von Chausseen im Ausbau begriffenen Wegekörpern im Kreise Randow auf den Linien von Stettin über Polchow und Falkenwalde bis zur Uckermünder Kreisgrenze und von da über Stolzenburg und Lienken bis zum Bahnhofe Grambow hierdurch mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle entsprechender Gefängnißstrafe bedroht.

Stettin, den 6. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) des Königl. Appellations-Gerichts.

276) Nach der am 1. d. Mts. erfolgten anderweiten Konstituirung des Ehrenraths der Rechtsanwälte und Notare im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts besteht derselbe für die drei Jahre vom 1. Juli 1868 bis dahin 1871 aus folgenden acht Mitgliedern:

Digitized by Google

1) Rechtsanwalt Justiz-Rath Hanow, zugleich Vorsitzender,
2) Rechtsanwalt Justiz-Rath Pitzschky,
3) „ „ „ Ludewig,
4) „ „ „ Zitelmann,
5) „ „ „ Cülow,
6) „ „ „ Krahmer,
7) „ „ „ Dr. Zachariae,
8) „ „ „ Bohm,

und aus folgenden vier Stellvertretern:

1) Rechtsanwalt Justiz-Rath Hauschteck,
2) „ „ „ Müller,
3) „ „ „ Flies,
4) „ „ „ Wehrmann.

Stettin, den 2. Juli 1868.

Königliches Appellationsgericht.

3) anderer Behörden.

277) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung der Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 34. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooseten Pommerschen Rentenbriefe im kursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinskoupons Ser. III No. 5 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. Oktober 1868 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen, vom Zahlungstage bis zum Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1868 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung durch die Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. — In dem Verzeichnisse b sind die Nummern der bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß a der am 11. Mai 1868 bei der 34. Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 66. 79. 87. 167. 339. 717. 876. 1125. 1284. 1337. 1531. 1862. 2036. 2896. 3199. 3314. 3318. 3516. 3622. 3626. 3815. 3826. 4397.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 4. 35. 329. 545. 589. 683. 1088.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 165. 408. 1644. 1840. 2022. 2183. 2517. 2638. 2703. 2781. 2792. 2890. 2995. 3138. 3267. 3410. 3541. 3654. 3678. 3689. 3784. 3826. 3841. 3995. 4181. 4392. 4918. 4929. 5012. 5037. 5053. 5131. 5534. 5673. 5843.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 150. 205. 364. 397. 728. 848. 937. 1209. 1237. 1309. 1574. 1741. 1811. 1858. 1940. 2248. 2263. 2395. 2492. 3206. 3674. 3778. 3806. 3836.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E von No. 1 bis 4938 sind ausgelooft resp. gekündigt.

Verzeichniß b der bereits früher ausgelooften und seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern, aus den Fälligkeitsterminen:

1. April 1859, 15. Verloosung, Littr. E No. 3666.
1. Oktober 1859, 16. Verloosung, Littr. C No. 290. Littr. E No. 4424.
1. April 1860, 17. Verloosung, Littr. E No. 1372. 2013.
1. Oktober 1860, 18. Verloosung, Littr. E No. 1098.
1. April 1861, 19. Verloosung, Littr. E No. 887. 987. 1053. 2325.
1. Oktober 1861, 20. Verloos., Littr. E No. 2420. 4300.
1. April 1862, 21. Verloosung, Littr. E No. 579.
1. April 1863, 23. Verloosung, Littr. C No. 2859. Littr. D No. 3083.
1. Oktober 1863, 24. Verloosung, Littr. D No. 912.

Stettin, den 11. Mai 1868.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

278) Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum 2. Januar 1869 gekündigt:

A. Trzebiatkow k, Bütower Kreises, sämmtliche Pfandbriefe;
Trzebiatkow n, Bütower Kreises, sämmtliche Pfandbriefe;
Laßbeck, Belgarder Kreises, No. 17 à 100 Thlr. No. 21 à 50 Thlr. No. 26 à 25 Thlr. gegen Baarzahlung des Nominalbetrages;
B. Zwirnitz, Belgarder Kreises, sämmtliche Pfandbriefe, welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 2 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen,

gegen Umtausch von neuen Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinskoupons Serie VII. No. 6 bis incl. 10 und Talons in kursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio

ad A. der unterzeichneten General-Landschafts-Direktion,
ad B. der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Treptow a. d. Rega

gegen Empfang von Depositat-Scheinen einzuliefern.

Digitized by Google

Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad A. nicht spätestens bis zum 2. Januar 1869 eingereicht werden, so wird davon der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlungdes Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Baluten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. Wenn aber die Pfandbriefe ad B. bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden. — Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe ad A., sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf. Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert, der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Misbrauch des Talons verantwortlich. Stettin, den 28. Mai 1868.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

279) Der zweite diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats September cr. Statt finden. Diejenigen, im Regierungsbezirke Stettin wohnenden jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, haben sich **bis spätestens den 15. August d. J.** bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission schriftlich anzumelden und mit ihren Anmeldungsgesuchen: 1) ihren Taufschein; 2) die, hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte, Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährigen freiwilligen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres ausgedrückt sein muß; 3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung, und 4) ihren von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf, an uns einzureichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungstermine nicht erfolgen kann. Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben und auch nicht im Laufe dieses Jahres vollenden. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches dem Standpunkte eines im zweiten Semester des ersten Jahres-Kursus stehenden Sekundaners einer Realschule I. Ordnung oder eines Gymnasiums, oder eines im zweiten Semester des ersten Jahres-Kursus stehenden Primaners einer Realschule II. Ordnung entspricht.

Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienst durch Vorlegung eines der im §. 131 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858 (Extra-Beilage zu Stück 14 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Stettin pro 1859) bezeichneten Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheines gleichfalls **bis spätestens am 15. August d. J.** unter Einreichung: a) ihres Taufscheins; b) der vorstehend ad 2 aufgeführten Einwilligungs- ꝛc. Erklärung des Vaters oder des Vormundes; c) ihres Schulzeugnisses und, sofern sie die Schule bereits verlassen haben, d) eines polizeilichen Sittenzeugnisses, schriftlich bei uns anzumelden. Die oben angeführten Bestimmungen der älteren Militair-Ersatz-Instruktion d. d. 9. December 1858 bleiben nach §. 12 Abschnitt II Lit. b der Ausführungs-Verordnung zur neuen Militair-Ersatz-Instruktion d. d. 26. März 1868 für die Angehörigen der Altpreußischen Landestheile bis Ende dieses Jahres uneingeschränkt in Kraft. In sämmtlichen Gesuchen ist anzugeben, an welche Adresse Vorladungen, Verfügungen ꝛc. unsererseits zu adressiren sind.

Stettin, den 27. Juni 1868.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

II. Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor von Rinow ist von der Königlichen Regierung zu Magdeburg an die Königliche Regierung zu Stettin versetzt worden.

Die erledigte Kreisphysikatsstelle des Kreises Greifenberg ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem praktischen Arzte Dr. Runge in Greifenberg verliehen worden.

Der Depot-Magazin-Verwalter Eisermann in Treptow a. d. R. ist mit der Wahrnehmung von Kontroleursstelle beim Proviant-Amt in Neiße beauftragt und an dessen Stelle der Depot-Magazin-Verwalter Otto in Jüterbogk nach Treptow a. d. R. versetzt.

Der Kaufmann John zu Cammin ist zum Unteragenten des als Generalagent zur Beförderung von Auswanderern für das concessionirte Bremer Haus Hermann Daudelsberg fungirenden H. C. Platz-

Digitized by Google

mann in Berlin für den Umfang des Kreises Cammin bestellt.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Schulz-Bölcker zu Swinemünde ist der jetzige Bürgermeister Eggebrecht daselbst zum ordentlichen Polizei-Anwalt für die Kreisgerichts-Deputation zu Swinemünde kommissarisch nnd widerruflich ernannt worden.

Der Revierförster von Chamisso zu Pritter ist zum Substituten des Forst- und Jagd-Polizei-Anwals, Oberförsters Schulz zu Friedrichsthal, kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

An der Domschule zu Cammin ist der Conrector Dufft fest angestellt worden.

An dem Königlichen Pädagogium zu Putbus sind die Schulamts-Kandidaten Otto Ciala und Dr. Vogel alsordentliche Lehrer und Anjunkten definitiv angestellt.

Der Schulamts-Kandidat Stancke ist an der höheren Töchterschule zu Stargard in Pomm. definitiv angestellt.

In Alt-Damerow, Synode Freienwalde, ist der Küster und Schullehrer Scheel aus Vosberg fest angestellt. Die Wiederbesetzung der hierdurch vacant gewordenen Stelle erfolgt durch den Privatpatron.

Der provisorische Lehrer Kleemann zu Neuendorf ist fest angestellt worden.

Die Lehrerstelle in Klemmen ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königl. Regierung.

Die Küster- und Lehrerstelle in Jappow, Synode Treptow a. d. T., ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

An der zweiten Stadtschule in Wollin wird eine neue Lehrerstelle errichtet. Die Besetzung derselben erfolgt durch den dortigen Magistrat.

Die Küster- und Lehrerstelle in Lebbin ist dem Lehrer Gennrich aus Zachan verliehen worden. Die Wiederbesetzung der dadurch in Zachan erledigten Stelle erfolgt durch die Königliche Regierung.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Wendt ist auch noch vom 1. Juli d. J. ab vorläufig in seiner jetzigen Stellung als Forst-Polizei-Sergeant für den Stadtbezirk Stettin belassen worden.

In Stelle des entlassenen Alleewärters Grohn zu Röhrchen ist dem Arbeiter Herz daselbst die Beaufsichtigung der fiskalischen Alleen von Röhrchen nach Jaedersdorff, von Jaedersdorff nach Thänsdorff und von Thänsdorff nach Röhrchener Mühle widerruflich übertragen worden.

Neu angestellt ist: der invalide Dragoner Fehlmann als Pachofs-Wärter in Stettin.

Befördert oder versetzt sind: der Steuer-Inspector Kupke in Stralsund zum Pachofs-Vorsteher in Stettin, in Stelle des zum Ober-Steuer-Inspektor in Friedland beförderten ꝛc. Born; die Grenz-Aufseher Kulm im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees und Rattey im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund, ersterer als Steuer-Aufseher nach Stettin, letzterer als Steuer-Aufseher nach Gollnow.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Juni 1868.

I. Angestellt: 1) der Gerichts-Assessor Fellmann in Naumburg an der Saale als Staatsanwaltsgehülfe bei dem Kreisgericht zu Anklam; 2) der Polizei-Sergeant Just zu Massow als Hülfsbote, Executor und Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Naugard mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Massow; 3) der Polizei-Sergeant Friedrich Stumm zu Gollnow als Hülfsbote und Executor bei dem Kreisgericht zu Anklam mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Deputation zu Swinemünde; 4) der Unteroffizier Kretzmann zu Nörenberg als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Stargard mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Nörenberg; 5) der Polizei-Sergeant Mertens zu Demmin als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Anklam mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Deputation zu Ueckermünde.

II. Versetzt: der Kreisrichter Boysen zu Gollnow als Hypothekenamts-Vorsteher zu Bergen in das Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald.

III. Auf Antrag aus dem Amte entlassen: der Hülfsbote Frölich zu Swinemünde.

IV. Des Amts entsetzt: 1) der Bote und Exekutor Globig zu Nörenberg; 2) der Bote und Exekutor Lehmann zu Ueckermünde; 3) der Bote und Exekutor Böttcher zu Anklam.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Juni 1868 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Greifenberg.

4. Landbezirk. Broetz, Dummadel, Lerche, Loppenow, Rottnow, Stoelig, Dunkelmannshoff, Lübsow, Schellin und Schmallenthin: Rittergutsbesitzer von Arnim zu Rottnow, verpflichtet am 27. Juni 1868; Substitut desselben: Gutsadministrator Schultze zu Klein-Zapplin.

Kreis Greifenhagen.

7. Landbezirk. Roderbeck, Uchtdorff, Jägersfelde, Nipperwiese: Gerichtsmann Nix zu Nipperwiese, verpflichtet am 12. Juni 1868; Substitut desselben: Gutsbesitzer Mahlow zu Marienhof.

Kreis Ueckermünde.

20. Landbezirk. Torgelow, Carlsfelde, Spechtberg, Schaafbrück, Torgelow Hüttenwerk: Gasthofsbesitzer Stahlkopf zu Torgelow, verpflichtet am 2. Juni 1868; Substitut desselben Erbpächter Wolff zu Hohenholz.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 29. Den 17. Juli **1868.**

Patente.

Das dem Schiffs- und Assekuranz-Makler Johannes Friedrich Christian Carlé in Hamburg unter dem 25. Februar 1868 ertheilte Patent auf ein Hinterladungs-Zündnadelgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist zurückgenommen, nachdem nachgewiesen worden, daß die patentirte Konstruktion zur Zeit der Patentirung bereits bekannt gewesen ist.

Das dem Maschinen-Fabrikanten Carl Kaufmann zu Pforzheim unter dem 24. Dezember 1866 ertheilte Patent auf eine Spann-Vorrichtung an Cigarren-Wickelmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 8. April 1867 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungs-Mechanismus für Flachsbrechmaschinen ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Herrn Albert Schmidt in Liverpool unter dem 7. Mai 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Straßen-Lokomotiven zum Betreiben der Triebräder ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

280) Unter den Schafen in Rensin, Kreis Greifenberg, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es ist daher diese Ortschaft gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 3. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

281) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Langenhagen, Kreis Saatzig, sowie die Räudekrankheit auf dem Gute Tenzerow, Kreis Demmin, in Granzow, Kreis Cammin, und in Gummin, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 3. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

282) Der auf den 15. September c. anberaumte Vieh- und Krammarkt in Cavelwasch wird hiermit auf den 29. September c. verlegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 4. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

283) (Polizeiverordnung.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, Ges.-Samml. pro 1850 S. 265, wird hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks verordnet, daß Derjenige, welcher Reib- oder Streichzünder, Phosphor, Pyropapier, Aether, Photogen, Petroleum oder andere leicht entzündliche Gegenstände, oder ätzende Flüssigkeiten unter unrichtiger Deklaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgiebt, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle entsprechender Gefängnißstrafe zu belegen ist, fofern nicht andere Vorschriften höhere Strafen androhen.

Stettin, den 6. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

284) Der Kahnknecht Friedrich August Voigt aus Guben hat am 19. v. M. einen von dem hiesigen Bohlwerk in die Oder gefallenen 6jährigen Knaben mit Muth und Entschlossenheit von dem Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben eine Geldprämie bewilligt ist.

Stettin, den 9. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

285) Im Auftrage des Herrn Handelsministers machen wir:

1) die instruktorischen Vorschriften, welche der Herr Kanzler des Norddeutschen Bundes zu §. 31 des Bundesgesetzes vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundes Konsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundes-Konsuln, unterm 15. März d. J. an die Bundes-Konsuln erlassen hat und
2) den nach §. 38 desselben Gesetzes von dem Herrn Bundeskanzler erlassenen provisorischen Gebühren-Tarif für die Bundes-Konsuln vom 15. März d. J.

nachstehend zur Nachachtung für die Führer der in-

Digitized by Google

nerhalb unseres Verwaltungsbezirks heimathlichen Kauffahrteischiffe mit dem Bemerken bekannt, daß es an Orten, wo Konsulate des Norddeutschen Bundes noch nicht eingerichtet sind, bis zu deren Errichtung bei den bisherigen bezüglichen Bestimmungen bewendet.

Stettin, den 6. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Zu §. 31 des Bundesgesetzes vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundes-Konsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundes-Konsuln.

Die Kapitaine der unter der Bundesflagge fahrenden Kauffahrteischiffe sind, wenn sie in einem zu dem Amtsbezirke eines Bundeskonsuls gehörigen Hafen vor Anker gehen, verpflichtet, sich spätestens innerhalb acht und vierzig Stunden nach der Ankunft bei dem Konsul persönlich zu melden und sich vor der Abreise ebenso abzumelden. Die Meldung ist nicht erforderlich, wenn das Schiff den Hafen nur angelaufen hat, um auf Wind oder Fluth zu warten, den Bedarf an Proviant, Wasser oder Feuerungsmaterial zu ergänzen, Lootsen einzunehmen oder abzusetzen, Passagiere einzunehmen oder abzusetzen, sofern hiermit nicht ein längerer als vier und zwanzigstündiger Aufenthalt verbunden ist, Briefe oder Ordres in Empfang zu nehmen oder abzusenden, etwaigen Polizei-, Zoll- oder andern am Orte bestehenden Vorschriften nachzukommen. — Die persönliche Meldung kann durch eine schriftliche ersetzt werden, wenn der Schiffsführer durch Quarantänevorschriften oder Umstände höherer Gewalt verhindert wird, persönlich ans Land zu gehen, der Schiffsführer bei einem nicht über zweimal vier und zwanzig Stunden dauernden Aufenthalt durch die Lage des Ankerplatzes bei der persönlichen Kommunikation mit dem Lande besondere Schwierigkeiten finden würde, in dem Hafenorte weder der Konsul noch ein von demselben bestellter Konsularagent wohnt. Bei periodischen Fahrten mit regelmäßigen, im Voraus angekündigten Abfahrtsterminen befreit die Meldung bei der ersten Ankunft und Abreise in einem Jahre von weiteren Meldungen im Laufe desselben Zeitabschnitts, wenn das Schiff ohne Abänderung des Fahrplans denselben Hafen wiederholt im Laufe eines Jahres besucht. Bei der Meldung hat der Schiffer dem Konsul das Schiffscertificat und die Musterrolle vorzulegen. Zur Vorlegung der andern auf das Schiff und die Ladung bezüglichen Papiere und Rechnungen ist er nur dann verbunden, wenn die Rheder- oder Ladungsinteressenten deren Visirung vorgeschrieben haben. Der Konsul hat die Verpflichtung, die ihm von dem Schiffer vorgelegten Papiere zu prüfen und, wenn er sie richtig befindet, dies auf Verlangen des Schiffers darunter zu bescheinigen. Sind die Papiere nicht in Ordnung, so kann der Konsul zwar die Abreise des Schiffs nicht hindern, er hat aber den Schiffer darauf aufmerksam zu machen, daß er keine Vertretung Seitens des Bundes zu erwarten habe, wenn durch den Mangel ordnungsmäßiger Papiere Verwickelungen oder Verluste hervorgerufen werden. Der Schiffsführer hat bei der Meldung den Inhalt der Ladung seines Schiffs im Allgemeinen, mithin ob er Stückgüter, Holz, Getreide u. s. w. geladen hat, oder ob er in Ballast angekommen ist anzugeben, von der gemachten Reise, dem Orte, woher er kommt, der Zeit seiner Abfahrt, den Häfen, in welche er etwa während der Reise eingelaufen und von allen ihm während der Reise vorgekommenen merkwürdigen Begebenheiten Anzeige zu erstatten. Der Konsul verzeichnet die Angaben des Schiffsführers in ein zu diesem Behufe zu führendes Aktenheft (Journal) und nimmt demnächst in die nach der Instruktion zu §. 3 einzureichende Schiffsliste das Erforderliche davon auf. In denjenigen Fällen, in welchen statt der persönlichen die schriftliche Meldung genügt, brauchen die Schiffspapiere nicht im Original übersendet zu werden, der Schiffer hat aber dem Konsul Namen, Gattung, Größe, Tragfähigkeit, Bauart und Heimathshafen des Schiffs, sowie Namen und Nationalität des Rheders oder der Mitrheder nach Maßgabe des Certificats und unter Angabe des Datums und Ausstellungsorts des letzteren schriftlich anzuzeigen, auch nach Thunlichkeit über diejenigen Punkte schriftliche Auskunft zu geben, über welche er nach Vorstehendem bei der persönlichen Meldung mündlich zu berichten hat. Die Kapitaine sind verpflichtet, sich vor der Abreise wiederum im Konsulate zu melden, um ihren Bestimmungsort und ihre Ladung in ähnlicher Weise wie bei der Ankunft anzugeben. Dabei ist von den hinsichtlich der Zahl und der Personen der Schiffsmannschaft eingetretenen Veränderungen Anzeige zu erstatten. Der Konsul verzeichnet die betreffenden Angaben des Schiffers und ertheilt auf Verlangen des letzteren eine Bescheinigung über die erfolgte An- und Abmeldung. Unterläßt ein Schiffer die vorgeschriebene Meldung, so hat der Konsul unverweilt an den Bundeskanzler zu berichten, damit dieser wegen Einleitung des Strafverfahrens gegen denselben das Erforderliche veranlassen kann.

2c. 2c.

Berlin, den 15. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Provisorischer Gebührentarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes.

a) Allgemeine Bemerkungen.

Die in Thalerwährung ausgedrückten einzelnen Sätze des Tarifs sind auf die Landesmünze zu reduziren. Dem Bundeskanzler ist anzuzeigen, in welcher Weise die Reduction erfolgt ist.

Die erhobene Gebühr ist auf dem betreffenden Dokumente in Thalern und in der Landesmünze zu vermerken. Baare Auslagen (z. B. Gebühren der Sachverständigen, Magazinage u. s. w.) sind neben der tarifmäßigen Gebühr zu erstatten.

Digitized by Google

Für kaufmännische Geschäfte außerhalb ihrer amtlichen Wirksamkeit können Wahlkonsuln die übliche Provision berechnen.

b) Bezeichnung der einzelnen Amtsgeschäfte und der dafür zu erhebenden Gebühr.

1) Eintragung in die Matrikel ..... 1 Thlr.
Für einen auf Grund der Eintragung ertheilten Schutzschein (Patent) außerdem ..... 1 „
2) Beglaubigung von Unterschriften oder Abschriften ..... 1 „
3) Ausstellung von Bescheinigungen (Attesten, Certificaten) ..... 2 „
4) Aufnahme eines Notariatsakts, Abhörung von Zeugen, Vornahme von Siegelungen oder öffentlichen Verkäufen, Aufmachung eines Inventars Dauert die betreffende Verhandlung länger als eine Stunde, für jede weitere, wenn auch nur angefangene Stunde ..... 3 „ 1 „
5) Vermittelung eines Vergleichs, Abgabe eines Schiedsspruchs, provisorische Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft ..... 4 „
Zu 4 und 5. Für die Ausfertigung des Akts der Verhandlung ꝛc. wird, wenn dieselbe nicht mehr als eine Folioseite beträgt, Nichts berechnet; für jede folgende, wenn auch nur angefangene Seite ist an Schreibgebühr zu bezahlen ..... ⅒ „
6) Ausstellung eines Passes ..... 1 „
7) Visa eines Passes ..... ½ „
Zu 1, 6 und 7 gebührenfrei für Unvermögende.
8) Ausstellung eines interimistischen Schiffscertificats ..... 4 „
9) Expedition eines Schiffes ..... 3 „
jedoch nie mehr als 1/30 Thlr. für jede Schiffslast von 4000 Zollpfund, oder 1/30 Thlr. für die Kommerzlast; bei Schiffen von 50 Lasten und darunter nie mehr als 1/60 Thlr. für jede Schiffslast von 4000 Zollpfund, oder 1/40 Thlr. für die Kommerzlast. Hierunter sind die sämmtlichen regelmäßig vorkommenden Amtsgeschäfte begriffen, als Entgegenahme und Bescheinigung der Meldung und Abmeldung, Bescheinigung der Schiffspapiere, Ertheilung von Auskunft u. s. w. Wenn das Schiff in den Hafen nur mit Ballast einkommt und mit Ballast wieder von dort ausgeht, oder zwar beladen und zum Zweck der Löschung einläuft, jedoch wegen anderweitig erhaltener Bestimmung ohne vorgenommene Löschung wieder absegelt, oder wegen Sturm oder Haverei ꝛc. in den Hafen als Nothhafen einläuft, so wird die Hälfte der vorstehenden Gebühr entrichtet. Wenn das Schiff den Hafen nur Behufs Empfangnahme von Ordres anläuft, so hat es die Gebühr nicht zu entrichten.
10) Ausfertigung einer neuen Musterrolle ..... 4 „
11) Abänderung der Musterrolle zusammen ..... 2 „
ad 10 und 11. Für die Aufnahme des vorangehenden Heuervertrages wird keine besondere Gebühr erhoben.
12) Mitwirkung bei Verfolgung eines desertirten Schiffsmanns ..... 4 „
13) Aufnahme einer Verklarung ..... 4 „
Bezüglich der Ausfertigung gilt das ad 4 und 5 Gesagte.
14) Aufmachung einer Dispache, je nach dem Umfange der Arbeit ..... 4—10 „
15) Feststellung der Nothwendigkeit eines Schiffsverkaufs oder Bodmereigeschäfts (incl. der Ausfertigung des betreffenden Attestes) ..... 4 „
16) Aufnahme einer, vorstehend nicht tarifirten Verhandlung (z. B. Notirung eines Protestes u. s. w.) ..... 1 „

Berlin, den 15. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

286) Nachstehende Zusammenstellung der Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im Norddeutschen Telegraphen-Gebiete, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 6. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Zusammenstellung der Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im Norddeutschen Telegraphengebiete.*)

A. Gebührenfreiheiten für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets bleiben.

§. 1. Auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes genießen, außer den Telegraphen-Dienst-Depeschen, die Gebührenfreiheit:

1) Die von den Mitgliedern der Regentenhäuser sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes und der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, sowie

*) Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört; dagegen finden dieselben nicht Anwendung auf die Staats-Depeschen, wechselnd zwischen den Hohenzollernschen Landen und dem übrigen Theile des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets.

Digitized by Google

die in deren Auftrage von den Angehörigen, den Beamten der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten aufgegebenen Depeschen;

2) die von den Senaten der freien Städte Bremen, Hamburg und Lübeck in reinen Staats- oder Bundes-Dienstangelegenheiten aufgegebenen Depeschen;

3) die Depeschen, welche von den Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes während ihrer Anwesenheit in Berlin in reinen Dienstangelegenheiten aufgegeben werden;

4) die Depeschen der Militair- und Civil-Behörden des Bundes, sowie der diplomatischen Agenten und der Staats-Verwaltungs-Behörden der Bundesstaaten mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, wenn diese Depeschen reine Bundes- oder Staats-Dienstangelegenheiten betreffen;

5) die amtliche telegraphische Korrespondenz der Gerichte, Staats-Anwaltschafts-Beamten und Polizei-Behörden, resp. der als solche fungirenden Ortsbehörden (Magistrate, Bürgermeister). Falls bei dieser Korrespondenz ein reines Dienst-Interesse obwaltet, sowie die Steckbriefe der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizei-Behörden, Falls schon beim Erlaß der Steckbriefe außer Zweifel steht, daß eine Person, welche für die Kosten aufzukommen hat, überhaupt nicht vorhanden ist;

6) die Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen, Eisenbahn-Stationen und Eisenbahn-Beamten an vorgesetzte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

Welche Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen ꝛc. außerdem gebührenfrei anzunehmen und zu befördern sind, ist durch Spezial-Verträge festgesetzt.

B. Gebührenfreiheiten für Depeschen nach den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten.

§. 2. Depeschen, welche von den im §. 1 unter 1., 2. und 4. bezeichneten Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften, Senaten, Behörden und Beamten nach der Schweiz, nach Italien, Malta, Egypten, Indien, nach Spanien und Portugal, nach Schweden und Norwegen, nach Rußland, nach Großbritannien, Irland, Amerika aufgegeben werden, genießen, wenn ihre Beförderung ohne Berührung der Linien eines zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehörenden Staates (Oesterreich, Baiern, Württemberg, Baden, Niederlande) erfolgen kann, für die Beförderungsstrecke innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets die Gebührenfreiheit.

Depeschen nach den ebengenannten Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, ferner Depeschen, welche diese Staaten transitiren, endlich Depeschen nach Belgien, Frankreich und Dänemark sind stets,*) auch für die Beförderungsstrecke innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets, gebührenpflichtig.

Auch für die telegraphische Korrespondenz der im §. 1 unter 5. und 6. bezeichneten Behörden und Beamten, wenn die diesfälligen Depeschen über das Telegraphengebiet des Norddeutschen Bundes hinaus zu befördern sind, werden die gesammten Beförderungs-Gebühren, ohne Rücksicht darauf, ob die entstehenden Gebühren der Landeskasse oder einer Partei oder Person zur Last fallen, gleich wie die Gebühren für die nicht im reinen Dienst-Interesse abzusendenden Depeschen erhoben.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 3. Die Gebührenfreiheit der Depeschen erstreckt sich nur auf die tarifmäßigen Telegraphirungs-Gebühren, nicht aber auf die baaren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphen-Linien hinaus.

Die baaren Auslagen sind vielmehr nach den betreffenden reglementarischen Bestimmungen entweder von den aufgebenden Personen und Behörden, oder von den Adressaten zu entrichten.

§. 4. Die zur Aufgabe gebührenfrei zu befördernder Depeschen befugten Behörden und Beamten des Bundes haben sich zu ihrer amtlichen Korrespondenz nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen der Telegraphen zu bedienen und die Depeschen in gedrängtester Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen und Curialien abzufassen.

Die gebührenfreie Beförderung der von den zuständigen Behörden oder Beamten der Bundesstaaten ausgehenden Depeschen muß von den nämlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

§. 5. Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphen-Stationen ist im Allgemeinen erforderlich, daß die Depeschen

a. mit einem amtlichen Siegel oder Stempel,

b. mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung als „Bundes-Dienstsache", „Militaria", „Staats-Dienstsache", „Königliche Dienstsache", „Großherzogliche Dienstsache" u. s. w.

versehen sind.

Die von Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften herrührenden Depeschen werden, auch wenn sie von Personen, welche zu dem Gefolge oder den Hofstaaten gehören, sofern über die Person des Aufgebers oder die Identität seiner Namens-Unterschrift bei den Telegraphen-Stationen kein Zweifel obwaltet, ohne Beglaubigung durch Siegel oder Stempel, sowie ohne weitere Bezeichnung zur Beförderung angenommen.

Sind gebührenfrei zu befördernde Depeschen

*) Telegraphen-Dienst-Depeschen sind sowohl im Verkehr mit den Vereins-Staaten, als auch im internationalen Verkehr gebührenfrei.

Digitized by Google

von Behörden zwar mit dem Namen des Chefs oder eines der dirigirenden Beamten unterzeichnet, augenscheinlich aber nicht mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehen, so müssen dieselben von dem mit der Anfertigung beauftragten Beamten dahin beglaubigt sein, daß dieselben von dem Chef der Behörde ausgehen und in seinem Auftrage mit seiner Namens-Unterschrift versehen worden sind.

§. 6. In allen Fällen, wo der Inhalt der zur gebührenfreien Beförderung aufgelieferten Depeschen ergiebt, daß in materieller oder formeller Hinsicht eine mißbräuchliche Benutzung des Telegraphen vorliegt, müssen solche Depeschen von den Telegraphen-Stationen an die vorgesetzte Telegraphen-Direktion abschriftlich eingereicht werden. In dem Begleit-Berichte zu den Abschriften sind die Gründe der Einsendung näher zu erörtern.

Berlin, den 19. Februar 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

2) der Ober-Post-Direktion.

287) Vom **1. August c. ab** wird die Ortschaft Warsin — Pyritzer Kreises — bisher zu Dölitz, dem Landbriefbestellbezirke von Bernstein zugetheilt werden.

Stettin, den 13. Juli 1868.

Ober-Post-Direktion.

3) anderer Behörden.

288) Nachstehende Pommersche Pfandbriefe:

Bosenz, Schlawer Kreises, No. 27 à 50 Thlr. nebst Coupons Serie IV No. 3 bis 10 und Talon,

der Pfarre zu Strohsdorf, Pyritzer Kreises, gehörig;

Sallmow, Naugarder Kreises, No. 138 über 25 Thlr.,

Woyenthin, Fürstenthumer Kreises, No. 180 über 25 Thlr.,

Kowalk, Belgarder Kreises, No. 18 über 50 Thlr.,

Neu-Gugelow, Stolper Kreises, No. 30 über 25 Thlr.,

Woyenthin, Fürstenthumer Kreises, No. 368 über 25 Thlr.,

Karkow, Saatziger Kreises, Nr. 38 über 25 Thlr.,

Blankensee, Pyritzer Kreises, No. 61 über 25 Thlr.,

Medow, Anklamer Kreises, No. 76 über 25 Thlr.,

Alt-Buckow, Fürstenthumer Kreises, No. 8 über 25 Thlr.,

Klein-Dübsow, Stolper Kreises, No. 45 über 25 Thlr.,

Sydow a, Schlawer Kreises, No. 51 über 50 Thlr.,

Jassen, Bütower Kreises, No. 60 über 100 Thlr.,

Ratelsitz b, Ostenschen Kreises, No. 35 über 50 Thlr.,

Birow, Stolper Kreises, No. 15 über 100 Thlr.,

sämmtlich mit Coupons Serie VI No. 4—10

und Talons, der Kirche zu Rogzow gehörig;

Gandelin, Fürstenthumschen Kreises, No. 15 über 100 Thlr. mit Coupons Serie VI No. 4—10 und Talon, der Kirche zu Carvin gehörig, — sind den Eigenthümerinnen angeblich gestohlen resp. verbrannt.

Nachdem der Verlust der Vorschrift des §. 248 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller Derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons sämmtlich oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfand-Inhaber oder aus welchem sonstigen Rechts-Titel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich bis zum Weihnachts-Zins-Termine 1868 oder in demselben bei uns oder bei einer unserer Departements-Kassen zu Anklam, Stargard, Treptow a. R. oder Stolp zu melden und die gedachten Pfandbriefe, resp. mit Coupons und Talons, vorzulegen. Beim Ausbleiben werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf diese Pfandbriefe resp. Coupons und Talons präkludirt und deren verlustig, die Pfandbriefe resp. Coupons und Talons selbst aber für amortisirt und für ungültig erklärt, auch werden den Eigenthümerinnen neue Pfandbriefe gleichen Betrages sammt Coupons und Talons ausgefertigt und ausgereicht werden. Stettin, den 13. Juni 1868.

Königl. Preußische Pommersche General-Landschafts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Dem bisherigen Forst-Inspektor Rehfeldt hieselbst ist der Charakter als Forstmeister verliehen worden.

Der Ober-Inspektor Mahn zu Brunn ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Ortes bestellt.

Der Gutspächter Ferdinand Hoffmann zu Battinsthal ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter über Battinsthal nebst Schuckmannshöhe und Dorf Storkow bestellt.

Der Lieutenant Ludwig von Ramin zu Günitz ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Gutes bestellt.

Der Administrator Heyse zu Cratzig im Kreise Regenwalde ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Der Regierungs-Assessor Stampe ist von der Königlichen Regierung zu Breslau an die Königl. Regierung zu Stettin versetzt worden.

Die Pfarrstelle in Gr.-Mellen, Synode Jakobshagen, Privatpatronats, zu welcher 3 Kirchen und 3 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Juli 1869 wieder zu besetzen.

Dem Fräulein Pauline Schelle ist die Konzession zur Leitung der seither von dem Lehrer Krüger geleiteten gehobenen Privat-Elementar-Töchter-

Digitized by Google

schule in Stettin ertheilt worden. Die Konzession des Lehrer Krüger ist hiermit erloschen.

Die Küster- und Lehrerstelle in Klein-Schönfeldt, Synode Colbatz, wird durch die Emeritirung ihres seitherigen Inhabers zum 1. Oktober cr. vacant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

In Stettin ist der Lehrer Falk aus Freienwalde in Pomm. fest angestellt. Die Wiederbesetzung der hierdurch erledigten Stelle erfolgt durch den Magistrat in Freienwalde in Pomm.

Die zweite Lehrer- und Organistenstelle in Torgelow, Synode Pasewalk, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

Die Berufung des Lehrers Wendt an der Domschule zu Cammin als Hülfslehrer an das Seminar ebenda ist genehmigt worden.

Versetzt ist: der Ober-Post-Direktor Bormann von Stettin nach Königsberg i. Preußen, der Ober-Post-Direktor Gruber von Stralsund nach Stettin, der Post-Inspektor zur Linde, der Ober-Post-Sekretair Bromberger, der Post-Expedient König, der Post-Expedient Neisener, der Post-Expedient Fritz — sämmtlich von Stralsund nach Stettin, der bisherige Büreaudiener Mühlbrandt in Stettin als Wagenmeister nach Gollnow, der bisherige interim. Packetbesteller Schmidt in Stargard i. Pomm. als Wagenmeister-Gehilfe nach Anclam.

Pensionirt ist: der Wagenmeister Spott in Gollnow, der Wagenmeister-Gehilfe Fink in Anclam.

Ernannt sind: die Ober-Post-Sekretaire Stübe und Krolzig in Stettin zu Ober-Post-Kommissarien, der Ober-Post-Sekretair L. Schultze in Stettin zum Post-Kassen-Kontroleur, die Post-Sekretaire Gehry in Stettin, Golz in Stargard i. Pomm. und Tielsch in Demmin zu Post-Kommissarien, ferner der Kaufmann Groche zum Post-Expediteur in Codram, der Post-Expediteur Schröder in Codram ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Verzeichniß der im 2. Quartal 1868 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personalveränderungen.

Im Bezirk des Oberbergamtes zu Halle ist der bisherige Gräflich Stolberg'sche Bergmeister Riehn zu Stolberg am Harz unter Beibehaltung des Charakters als „Bergmeister" zum „Königlichen Bergrevierbeamten" ernannt und ihm die Verwaltung des Bergreviers „Stolberg" übertragen.

Dem Berggeschworenen Preßler zu Aschersleben ist auf sein Ansuchen die Entlassung aus dem Staatsdienst ertheilt und der Charakter als „Bergmeister" verliehen worden.

Dem Bergassessor Wiebecke, bisher zu Zeitz, ist unter Ernennung zum „Bergrevierbeamten" die Verwaltung des Bergreviers „Spremberg" übertragen.

Den Revierbeamten Berginspektor Unger zu Dürrenberg und Berggeschworenen Hecker zu Halle ist der Charakter als „Bergmeister" verliehen worden.

Die Bergreferendarien Keferstein, Scheffler und Friebel sind zu Bergassessoren, und der Bergerspectant Böttger ist zum Bergreferendar ernannt.

Die Civilanwärter Besser zu Erfurt, Grunow zu Rüderodorf und Wagner zu Schönebeck sind zu „Büreauassistenten" befördert worden.

Der Bergrath Busse zu Halle ist an das Salzamt zu Dürrenberg versetzt, und dem Sekretair Köhr sind die Geschäfte des Büreaubeamten für die Revierbüreaur in Halle kommissarisch übertragen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 30. Den 24. Juli **1868.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 110.) Gesetz, die Besteuerung des Tabaks betreffend. Vom 26. Mai 1868.

(No. 111.) Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Spanien andererseits. Vom 30. März 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Juni 1868.

(No. 116.) Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 14. Juni 1868.

(No. 117.) Gesetz, betreffend die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe. Vom 19. Juni 1868.

(No. 118.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1868, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Stralsund und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Stettin.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juni 1868.

(No. 121.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien. Vom 29. Mai 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Juli 1868.

(No. 123.) Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken. Vom 1. Juli 1868.

(No. 124.) Telegraphen-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg. Vom 25./28. Mai 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juli 1868.

(No. 128.) Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1868.

(No. 129.) Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 8. Juli 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Juli 1868.

(No. 130.) Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuer-Gesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868.

(No. 131.) Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuer-Gesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868.

(No. 132.) Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe. Vom 8. Juli 1868.

(No. 133.) Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Zollverein einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 8. Mai 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Juli 1868.

(No. 134.) Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 4. Juli 1868.

(No. 135.) Gesetz, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869. Vom 4. Juli 1868.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7113) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Herzberg über Osterode nach Seesen. Vom 2 Mai 1868.

(No. 7114) Statut für den Briesenhorster Entwässerungsverband, Landsberger Kreises. Vom 8. Mai 1868.

(No. 7115) Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Eylau, Regierungs-Bezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Wolfskrug über Crinzburg nach dem Bahnhof Wittenberg und weiter bis zur Warschauer Straße; 2) von Rossitten über Penken bis zur Warschauer Straße; 3) von Liebenau über Uderwangen und Bierzighuben bis zur Warschauer Straße; 4) von Landsberg über Finken bis zur Braunsberger Kreis-

Digitized by Google

grenze in der Richtung auf Mehlsack; 5) von Landsberg über Kl.-Steegen bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze in der Richtung auf Lichtenfeld; 6) von Glautienen über Sollniden bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kobbelbude; 7) von Pr. Eylau bis zur Friedländer Kreisgrenze bei Rappeln in der Richtung auf Domnau; 8) von Neddenau bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 9) von Goerken nach Pr. Eylau.

(No. 7116) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 100000 Thalern III. Emission. Vom 15. Mai 1868.

Ausgegeben zu Berlin, den 18. Juni 1868.

(No. 7117) Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht nach Verhältniß des Preußischen Längen-Antheils an der Bahn. Vom 23 März 1868.

(No. 7118) Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schönecken an der Aachen-Trierer Staatsstraße nach Mürlenbuch im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier.

(No. 7119) Allerhöchster Erlaß vom 25 Mai 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts Behufs Erwerbung der Grundstücke zum Bau einer Chaussee im Gardelegener Kreise des Regierungs-Bezirks Magdeburg von der Stadt Clötze durch den Königlichen Forst über Schwiesau und Zichtau bis zum Anschluß an die Salzwedel-Gardelegener Chaussee bei Wiepke, durch die Stadt Clötze und die Dorfgemeinden Schwiesau und Zichtau, sowie der Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an die vorgenannten Bauunternehmer, beziehungsweise der Besitzer der Rittergüter Zichtau I und II Antheils.

(No. 7120) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Steinstraß an der Köln-Aachen-Lütticher Staatsstraße über Rödingen nach Titz an der Düsseldorf-Jülicher Staatsstraße im Kreise Jülich, Regierungsbezirks Aachen.

(No. 7121) Allerhöchster Erlaß vom 30 Mai 1868, betreffend Abänderungen des Statuts für den Breslau-Odervorstädtischen Deichverband vom 18. November 1861.

(No. 7122) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1868, betreffend die Genehmigung zur Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die von der Stadtgemeinde Breslau ausgebaute Chaussee von der kleinen Scheitniger Straße bis nach Fürstengarten in Alt-Scheitnig.

(No. 7123) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1868, betreffend die Vereinigung der Konsistorien in Kassel, Marburg und Hanau zu einem gemeinschaftlichen Konsistorium in Marburg.

Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juni 1868.

(No. 7124) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Recklinghausener Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 11. Mai 1868.

(No. 7125) Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lipnica über Scharfenort und Bobulczyn nach Wronke; 2) von Wronke nach Pietrowo; 3) von Samter über Oborsitzko und Pietrowo bis zur Czarnikauer Kreisgrenze in der Richtung auf Czarnikau; 4) von Pinne über Pjarkie in der Richtung auf Wronke bis zur Straße ad I bei Bobulczyn; 5) von der Berlin-Posener Staats-Chaussee bei Senkowo über Duszuit bis zur Buker Kreisgrenze in der Richtung auf Buk, sowie den Bau zweier Brücken über die Warthe bei Wronke und Oberzitzko im Regierungs-Bezirk Posen.

(No. 7126) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Samterschen Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 30 Mai 1868.

(No. 7127) Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die anderweite Regulirung der Gebühren der Stromlootsen für das Verholen der Schiffe und Stromfahrzeuge im Hafen zu Memel.

(No. 7128) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der General-Versammlung der „Bank des Berliner Kassenvereins“ beschlossenen zweiten Nachtrages zu dem Gesellschafts-Statute. Vom 15. Juni 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Juni 1868.

(No. 7129) Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Zbechyner See

Digitized by Google

und den oberhalb desselben in den Kreisen Kosten und Schrimm belegenen Seen. Vom 6. Juni 1868.

(No. 7130) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg von Seiten der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 20. Juni 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Juni 1868.

(No. 7131) Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oletzko im Betrage von 14000 Thalern. Vom 4. Mai 1868.

(No. 7132) Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung von Abänderungen der Verfassungs-Artikel der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und des Statuts der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungsbank. Vom 17. Juni 1868.

(No. 7133) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1868, betreffend die Bestimmungen über den Wirkungskreis des Ober-Präsidenten und die Einrichtung einer Regierung in der Provinz Schleswig-Holstein.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Juni 1868.

(No. 7134) Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Herstellung der Berlin-Hamburger Eisenbahn nebst fester Ueberbrückung der Elbe zwischen Harburg und Hamburg. Vom 18. März 1868

(No. 7135) Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Greifenhagen und Soldin für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Liebenow an der Greifenhagen-Bahner Kreisstraße nach Friedrichow im Kreise Greifenhagen, Regierungsbezirk Stettin; 2) von Rufen an der Soldin-Schönfließer Kreisstraße bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Bahn im Kreise Soldin, Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O.

(No. 7136) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 115,500 Thalern, II. Emission. Vom 15. Mai 1868

Ausgegeben zu Berlin, den 6. Juli 1868.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

289) Mit Rücksicht auf wiederholte Unglücksfälle, welche sich bei der Verwendung von Zündpillen zu Salon-Pistolen, sogenannten Amorces, zugetragen haben, macht das General-Post-Amt neuerdings dringend darauf aufmerksam, daß bestimmungsmäßig solche Gegenstände zur Beförderung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen, deren Versendung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und Stoß leicht entzündliche Sachen. Zu diesen von der Versendung durch die Post **unbedingt** ausgeschlossenen Gegenständen sind die Amorces sowohl wegen ihrer leichten Entzündlichkeit, als wegen der sehr beträchtlichen explosiven Wirkungen, welche durch sie hervorgebracht werden, in hervorragender Weise zu zählen, und ist die Auslieferung derselben auch dann nicht gestattet, wenn die Sendung äußerlich durch Anbringung eines Glaszeichens oder eines ähnlichen Vermerkes einer erhöhten Vorsicht bei der Behandlung empfohlen sein sollte.

Wer Gegenstände, welche von der Versendung durch die Post ausgeschlossen sind, mit Verschweigung des Inhalts oder unter unrichtiger Angabe desselben zur Post aufliefern sollte, hat außer der ihn nach den Landesgesetzen treffenden Bestrafung für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Berlin, den 13. Juli 1868.

General-Post-Amt des Norddeutschen Bundes.

2) der Königlichen Regierung.

290) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1868 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: den **30. Juli** in Angermünde, den **31. Juli** in Prenzlau, den **6. August** in Strasburg, den **8. August** in Ferdinandshof, den **10. August** in Anklam, den **22. August** in Demmin, den **24. August** in Treptow a. T., den **7. September** in Cörlin, den **9. September** in Treptow a. R., den **11. September** in Regenwalde, den **14. September** in Pyritz, den **16. September** in Arnswalde. Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. — Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense, mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 13. März 1868.

Kriegs-Ministerium

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht und für

Digitized by Google

Pferdezüchter noch besonders bemerkt, daß die Königl. Militair-Remonte-Ankaufs-Commissionen bei Gelegenheit ihrer Umreisen auch den vorkommenden gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten, welche jedoch nicht unter 3 Jahre alt sein dürfen, Notiz nehmen und von dem Vorhandensein derselben dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Mittheilung machen werden, welchemnächst die weiteren Verhandlungen wegen Ankaufs dieser Thiere zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern, wie bisher, durch Königliche Gestüt-Beamte geführt werden sollen. Pferdezüchter werden daher noch besonders aufgefordert, verkäuflich geeignete junge Hengste den Königlichen Militair-Remonte-Ankaufs-Kommissionen bei Gelegenheit der Remonte-Märkte zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen.

Stettin, den 3. April 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern

291) Die Konzession des Kaufmanns Robert Bergin zu Treptow a. R. als Auswanderer-Beförderungs-Spezial-Agent für das Hamburger Haus August Bolten und für das Bremer Haus Hermann Daulsberg ist auf das Kalenderjahr 1868 nicht verlängert. Wir bringen dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß alle diejenigen, welche an den Kaufmann Robert Bergin aus seiner Geschäftsführung als Auswanderer-Beförderungs-Spezial-Agenten Ansprüche zu erheben haben, und wegen derselben an die von dem ꝛc. Bergin bestellten beiden Effecten-Kautionen sich zu halten gedenken, die ersteren binnen einer Frist von 12 Monaten bei uns anzumelden haben. Geht innerhalb dieser Frist derzieichen Anmeldung nicht ein, so wird nach Ablauf derselben die Rückgabe der Kaution an den Empfangsberechtigten ohne Weiteres verfügt werden.

Stettin, den 29. Juni 1868.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

292) In der zur Ausführung des Gesetzes — das Preußische Medizinalgewicht betreffend, vom 16. März v. J. mittelst Bekanntmachung vom 24. September v. J. Amtsblatt de 1867 Seite 220 Nr. 354 veröffentlichten Anweisung für die Eichungsbehörden —, ist ad 6 vorgeschrieben, daß die in den Apotheken anzuwendenden Theilstücke des Grammi aus Neusilberblech bestehen sollen. Die Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben in Veranlassung diesfälliger Anträge mittelst Reskripts vom 25. Juni cr. diese Vorschrift dahin modificirt, daß fortan die Gewichtsstücke zu 5, 2 und 1 Centigramm, insofern ihre Form den bisherigen Probestücken entspricht, auch aus Aluminiumbronze oder aus einer anderen Bronze bestehen dürfen, und daß demgemäß Stücke der vorbezeichneten Art, welche aus den genannten Metallen angefertigt sind, von den Eichungsbehörden zur Eichung und Stempelung zugelassen werden sollen.

Stettin, den 13. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

293) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Usedom und in Pasle, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 11. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

294) Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins treten fortan in dem allgemeinen Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen (Centralblatt, Abgaben- ꝛc. Verwaltung für 1852 Seite 233) nachstehende Aenderungen ein, welche ich auf höhere Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Zu §. 1. 1) Die Vorschriften des Regulativs sollen allgemein auch dann angewendet werden, wenn zum Transporte der Frachtgüter und Passagier-Effecten statt der als Regel vorgeschriebenen Wagen, welche auf allen Seiten mit festen Wänden verschlossen sind (Kulissen-Wagen), solche Wagen mit Schutzdecken, wie sie in der Uebereinkunft mit Frankreich in Betreff der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen vom 2. August 1862 Art. 1 beschrieben sind, oder abhebbare Kasten oder Körbe von mindestens zehn Kubikfuß Inhalt benutzt werden.

Zu §. 4. 2) Der §. 4 des Regulativs wird dahin abgeändert, daß der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effecten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks auf den Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet ist.

Zu §. 5. 3) Nach dem §. 5 des Regulativs darf die zollamtliche Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Güter bei Aemtern im Innern nur erfolgen, wenn diese Güter bis zur Abfertigungsstelle gelangen, ohne daß unterwegs der Verschluß abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen worden ist. Diese Bestimmung wird dahin motivirt, daß es fortan zulässig sein soll, aus Eisenbahnwagen oder Wagenabtheilungen, welche mit unverzollten Waaren unter Verschluß abgelassen worden sind, unterwegs unter amtlicher Aufsicht nach Abnahme des Verschlusses einen Theil der Ladung zu entnehmen, sofern dies ohne Auseladung anderer Waaren geschehen kann. In Fällen dieser Art ist zu den Ansage-Zetteln das anliegende Muster zu verwenden, und darauf die Abnahme des Verschlusses, die erfolgte Ausladung und die Wiederanlegung des Verschlusses zu bescheinigen. Auch dürfen fortan bei denjenigen Eisenbahn-Grenzämtern, bei welchen sich ein Bedürfniß hierzu zeigt, die

Digitized by Google

auf der Eisenbahn eingegangenen Güter nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisions-Räume unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung in Güterwagen im Anfageverfahren abgefertigt werden. Hierbei kommen die in dem Erlaß vom 27. Dezember 1863 (Centralblatt ꝛc. für 1864 Seite 47) enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Zu §. 7. 4) a. Wenn es auch bei der Bestimmung im Absatz 1 des §. 7 des Regulativs, nach welcher die Verschließung der Wagen und einzelnen Wagen-Abtheilungen mittelst besonderer Schlösser stattzufinden hat, als Regel lediglich das Bewenden behält, so soll es doch keinen Anstand finden, wenn in außerordentlichen Fällen, in denen wegen übermäßigen Güterandrangs die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Zollschlössern bei einem Zollamte nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen ausnahmsweise durch Bleie erfolgt.

b. Es bleibt fortan jeder Vereinsregierung überlassen, die Schlösser zum Verschluß der Eisenbahnwagen auf Kosten des Staats zu beschaffen; demzufolge sind im letzten Absatze des §. 7 des Regulativs die Worte: „und der Schlösser“ als wegfallend zu betrachten.

Zu §. 10. 5) Bei der Bestimmung im §. 10 des Regulativs, nach welcher die Ueberschreitung der Landesgrenze in den Personenwagen nur solche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten sich befinden dürfen, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen, behält es als Regel das Bewenden; jedoch sind die Central-Finanzbehörden fortan befugt, an solchen Grenzpunkten, wo es im Interesse des Reiseverkehrs liegt, eine Ausnahme dahin eintreten zu lassen, daß die Reisenden in den Personenwagen als Handgepäck zollfreie Gegenstände in Hutschachteln, Reisetaschen, kleinen Koffern u. s. w. bei sich führen dürfen. Die Reisenden sind in einem solchen Falle verpflichtet, ihre Effecten unmittelbar nach der Ankunft des Zuges dem Grenz-Eingangsamt zur Revision vorzulegen.

Zu §. 14. 6) Wenn auch der Vorschrift des §. 14 des Regulativs, nach welcher der Inhalt der Kolli in den Ladungsverzeichnissen anzugeben ist, nicht genügt sein sollte, so sollen doch die Ladungsverzeichnisse wegen dieses Mangels nicht als unvollständig zurückgewiesen werden.

Zu §§. 14. und 17. 7) Statt der nach §. 17 des Regulativs von dem Waarenführer zu übernehmenden Verpflichtung, die Wagen der Abfertigungsstelle zur „planmäßigen Zeit“ zu gestellen, ist von dem Waarenführer fortan die Verpflichtung zur Vorführung der Wagen zu einer im Ladungsverzeichnisse vorzuschreibenden bestimmten Zeit zu übernehmen. Demgemäß wird das im §. 14 des Regulativs vorgeschriebene Formular dahin abgeändert, daß in der verbindlichen Erklärung des Waarenführers am Schlusse des Ladungsverzeichnisses die Worte „zur planmäßigen Zeit“ durch die Worte: „bis zum .....“ ersetzt werden.

Ueber die für die einzelnen Bestimmungsorte zu stellenden Fristen haben sich die Zollbehörden mit den Eisenbahn-Verwaltungen zu verständigen.

Stettin, den 16. Juli 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Muster eines Anfagezettels für den Fall der Verladung von Waaren unter demselben Verschluß nach verschiedenen Orten.

Anfagezettel No. .....

Der Bevollmächtigte der (Königl. Ost-) Bahn-Verwaltung (N. N) führt (zwei), wie unten bemerkt, verschlossene mit überhaupt (sechszig) Kolli Güter beladene Wagen No. (23 und 28) und zwar enthält:

der Wagen No. (23) (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramte Königsberg),
und (zehn) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steuer-Amt Elbing),
der Wagen No. (28) (zehn) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramt Elbing),
und (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Hauptzollamte Danzig).

Hierbei (drei) versiegelte Packete, und zwar:

No. (1) bezeichnet (Königsberg), mit (zehn) Stück Ladungsverzeichnissen und (zwölf) Stück Frachtbriefen,

No. (2) bezeichnet (Elbing), mit (sechs) Stück Ladungsverzeichnissen und (eilf) Stück Frachtbriefen,

No. (3) bezeichnet (Danzig), mit (acht) Stück Ladungsverzeichnissen und (funfzehn) Stück Frachtbriefen,

sowie (zwei) Schlüssel, amtlich in (einer ledernen Tasche) durch (zwei Bleie) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor) mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß.

(1) Wagen No. (23) Schlöpfer (zwei).
(1) Wagen No. (28) Schlöpfer (drei).
(Eydtkuhnen) den u. s. w.
(Königlich Preußisches Haupt-Zoll-) Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

3) der Ober-Post-Direktion.

295) Vom 1. August c. ab gehen die seither von Ferdinandshof aus bestellten Ortschaften: Nettelgrund, Forsthaus Alt-Rothmühl, Dorf und Oberförsterei, Neu-Rothmühl, Dorf, in den Bestellungsbezirk der Post-Expedition in Straßburg u. M. über.

Stettin, den 16. Juli 1868.

Ober-Post-Direction.

Digitized by Google

4) anderer Behörden.

296) Am **Dienstag den 25. August d. J.**, Vormittags 10 Uhr, findet im großen Sitzungssaale des Landhauses hierselbst die 17. Verloosung von 10,000 Thlr. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emission, die 7. Verloosung von 2,500 Thlr. dergl. II. Emission und die 2. Verloosung von 3,000 Thlr. dergl. III. Emission statt, was in Gemäßheit der Allerhöchsten Privilegien vom 4. Mai 1849, 4. Mai 1857 und 13. März 1862 hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 20. Juli 1868

Der Direktor der Altpommerschen Landstube.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Dr. **Unruh**, bisher in Züssow, ist zum Pastor in Groß-Bünzow, Synode Wolgast, erwählt und in sein neues Pfarr-Amt eingeführt worden.

In Neu-Dameror, Synode Freienwalde, ist der Küster und Schullehrer **Leitke** fest angestellt.

In Steinhöfel, Synode Freienwalde in Pommern, ist die Küster- und Lehrerstelle durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Die Küster- und Lehrerstelle in Stargord, Synode Regenwalde, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

In Barnimslow, Synode Garz a. O., ist der Küster und Schullehrer **Schröder** fest angestellt.

Die Lehrerstelle in Heinrichsruh, Synode Pasewalk, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Die Anstellung des Lehrers **Lüdemann** an der Vorschule der Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin ist genehmigt.

Die Küster- und Lehrerstelle in Neuengraps ist durch die freiwillige Amtsniederlegung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Die definitive Anstellung des bisherigen Lehrers an der Realschule zu Stralsund Albert August **Tramm** als Collaborator am Gymnasium zu Stettin ist genehmigt worden.

Der Förster **Salinger** zu Corswandt in der Oberförsterei Friedrichsthal ist zum 1. August d. J. auf die durch die Ernennung des Revierförsters von **Charmisso** zum Oberförster erledigte Förstersstelle zu Pritter in derselben Oberförsterei, und der Förster **Würfel** zu Ostwine, ebenfalls in diesem Revier, vom gedachten Zeitpunkte ab, auf die Förstersstelle zu Corswandt versetzt.

Für den XVII. Bezirk des Kreises Usedom-Wollin sind gewählt und bestätigt: der Rittergutsbesitzer und Hauptmann a. D. von **Hiller** auf Gr.-Mokratz als Feuerlösch-Commissarius, der Schulze und Müller **Riebe** zu Soldemin als dessen Stellvertreter.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen General-Kommission für Pommern in Stargard.

1) Der Spezial-Kommissarius, Regierungs-Assessor **Stöckel** zu Stettin ist zum Regierungs-Rath ernannt worden.
2) Der Rittergutsbesitzer **Carl Holsten** zu Brönkow und der Schulze **Friedrichs** zu Spliedsdorf sind als Kreis-Verordnete des Grimmer Kreises vereidet und bestätigt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 31. Den 31. Juli **1868.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 136.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Juli 1868, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Juli 1868.

(No. 139.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 29. Juni 1868.

(No. 140.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 29. Juni 1868.

(No. 141.) Bekanntmachung, betreffend den unterm 24. Juni 1868 zu Madrid unterzeichneten Gesetzalt zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 30. März 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Staaten des Deutschen Zollvereins und Spanien andererseits (Bundesgesetzblatt S. 322). Vom 16. Juli 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juli 1868.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7137). Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6. Juni 1868, betreffend die mit Braunschweig getroffene Uebereinkunft wegen Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 25. Juni 1868.

(No. 7138.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lauenburg, im Kreise Strasburg, Regierungsbezirk Marienwerder, bis zur Lübauer Kreisgrenze in der Richtung auf Lübau.

(No. 7139.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises im Betrage von 15,000 Thalern IV. Emission. Vom 6 Juni 1868.

(No. 7140.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung eines Deiches zwischen Ammelgeßwitz und der Belgernschen Höhe.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1868.

(No. 7141.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cottbus-Großenhainer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 29. Juni 1868.

(No. 7142.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1868, betreffend die Vereinigung des Bezirks der Berghauptmannschaft zu Clausthal mit dem Bezirke der Landdrostei zu Hildesheim.

(No. 7143.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Aktien-Gesellschaft der Gladbacher Spinnerei und Weberei zu Gladbach in dem notariellen Protokolle vom 14. April 1868 beschlossenen Abänderung ihres Gesellschafts-Statuts. Vom 8. Juli 1868.

(No. 7144.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Staatsvertrages vom 18. März 1867 zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngerer Linie, in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht. Vom 10. Juli 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Juli 1868.

(No. 7145.) Verordnung, betreffend die Höhe und die Art der Erhebung der jährlichen Aversionalbeträge in den von dem Zollvereine ausgeschlossenen Gebietstheilen. Vom 30. Mai 1868.

(No. 7146.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ruhrort, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 120,000 Thalern. Vom 13. Juni 1868.

(No. 7147.) Statut der Wiesengenossenschaft des Argendorfer Thales im Kreise Neuwied. Vom 29. Juni 1868.

(No. 7148.) Statut der Genossenschaft zur Melioration der Walschwiesen bei Plauten im Kreise Braunsberg. Vom 29. Juni 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juli 1868.

Digitized by Google

(No. 7149.) Vertrag zwischen Preußen und Hessen, betreffend die Verwaltung und den Betrieb der im Großherzoglich Hessischen Gebiete belegenen Strecke der Main-Weser-Bahn. Vom 30. Mai 1868.

(No. 7150.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1868, betreffend die veränderte Führung der Militair-Kirchenbücher.

(No. 7151.) Abgeändertes Statut des Dommitzscher Deichverbandes. Vom 29. Juni 1868.

(No. 7152.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Grenze des Kreises Salzwedel bei Beese bis Meßdorf zum Anschluß einerseits an die Mahlsdorf-Beeser, andererseits an die Bismark-Osterburger Chaussee im Kreise Osterburg, Regierungsbezirk Magdeburg.

(No. 7153.) Statut der Wiesen-Genossenschaft des Perchthales zu Lauferswiler, Kreises Simmern. Vom 1. Juli 1868.

(No. 7154.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1868, betreffend die Eidesleistung der evangelischen Geistlichen in der Provinz Hannover.

(No. 7155.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Juli 1868, betreffend die Beseitigung des Aufgebots und der Mortifikation verlorener Coupons von Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Juli 1868.

Patente.

Das dem C. F. Böttcher in Charlottenburg unter dem 31. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine Garntrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Herrn Theophilus Wood Bunning zu New-Castel unter dem 6. Mai 1867 ertheilte Patent auf eine Nietmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Dem Geheimen expedirenden Sekretair und Kalkulator Friedrich Schaaf zu Cöln a. R. ist unter dem 7. Juli 1868 ein Patent auf einen Typendruck-Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Civil-Ingenieur R. Schneider in Berlin unter dem 9. Mai 1867 ertheilte Patent auf mechanische, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Schnell-Buchdruckpressen zum Abnehmen der Druckbogen vom Auslegetische und zum Anlegen derselben auf den Druckcylinder, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Fabrikbesitzer Carl Lieber zu Charlottenburg unter dem 20. Mai 1867 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Aetzkali und Aetznatron zu bereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, ist aufgehoben.

Das den Fabrikbesitzern Johann Friedrich und Carl Eduard Bonardel unterm 6. Juni 1867 ertheilte Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung bleierner Langgeschosse für Handfeuerwaffen ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

297) In Abänderung der diesseitigen Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. April 1852, betreffend die Bewilligung von Darlehnen aus dem Pommerschen Meliorations-Fond zu Zwecken der Landes-Kultur bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Erleichterung der Werthsermittelung Behufs Feststellung des Beleihungswerths der betreffenden Grundstücke höhern Orts genehmigt worden ist, fortan in der Regel drei Viertel des dreißigfachen Betrages des Grundsteuer-Reinertrages nach Abzug des zwanzigfachen Jahresbetrags der öffentlichen Abgaben als zulässige Beleihungsgrenze anzunehmen.

Ich wiederhole bei dieser Gelegenheit die für die Bewilligung von Darlehnen aus dem genannten Fond maßgebenden Grundsätze:

Die Bewilligung erfolgt nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. August 1849, so bedingt, daß die Darlehne auf die ersten drei Jahre zinsfrei gegeben werden.

Die Verzinsung resp. Rückzahlung ist in der Weise zu bewirken, daß nach Ablauf der zinsfreien Jahre jährlich fünf Prozent des ursprünglichen Kapitalbetrages gezahlt, hiervon 3½ % des jedesmaligen Kapital-Rückstandes zur Verzinsung und der Rest zur Amortisation berechnet wird.

Die Darlehns-Gesuche, in welchen das gewünschte Darlehn stets in Zahlen bestimmt ausgedrückt und die offerirte Sicherheit bezeichnet sein muß, sind an das Ober-Präsidium zu richten. Denselben ist beizufügen:

1) das von einem erprobten Techniker resp. landwirthschaftlichen Sachverständigen aufgestellte Meliorations-Projekt unter Nachweisung des Kostenbetrags, der Ausführbarkeit (in näher anzugebender Frist) und der Zweckmäßigkeit des Unternehmens;
2) ein neuer Hypothekenschein;
3) ein von dem Fortschreibungsbeamten beglaubigter Auszug aus der Grundsteuer-Mutter- resp. Gebäudesteuer-Rolle, welcher die Höhe des eingeschätzten Reinertrags der Liegenschaften und des Nutzungswerthes der Gebäude ergiebt;

Digitized by Google

4) eine Bescheinigung des Landraths oder Domainen-Rentamts über die auf dem Grundstück haftenden Abgaben an Staat, Gutsherrschaft oder geistliche Institute.

Der Fond ist nur für den Regierungs-Bezirk Stettin bestimmt mit Ausschluß derjenigen Ortschaften, welche früher zur Neumark gehört haben.

Stettin, den 21. Juni 1868.

Der Ober-Präsident.

2) der Königlichen Regierung.

298) Mit Bezug auf §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 (Ges. Sammlung de 1856 Seite 359) werden hierdurch folgende Bezirksveränderungen zur Kenntniß gebracht. Es sind einverleibt worden:

1) eine an die Kirchengemeinde zu Wudarge veräußerte Dorfstraßen-Parzelle von 46 □Ruthen 25 □Fuß in den Gemeinde-Verband von Wudarge, Saatziger Kreises;
2) eine an die Gemeinde zu Colow veräußerte Dorfstraßen-Parzelle von 33 □Ruthen in Colow in den Gemeinde-Verband von Colow, Greifenhagener Kreises;
3) eine an die Gemeinde zu Neumark veräußerte Dorfstraßen-Parzelle von 2 □Ruthen 27 □Fuß in Neumark in den Gemeinde-Verband von Neumark, Greifenhagener Kreises;
4) eine an die Kirchengemeinde von Hagenow veräußerte Dorfstraßen-Parzelle von 54 □Ruthen in Hagenow in den gleichnamigen Gemeinde-Verband, Greifenberger Kreises;
5) eine an den Kossäthen Karl Friedrich Wilhelm Berndt zu Nerdin veräußerte Dorfstraßen-Parzelle von 1 □Ruthe in Nerdin in den dortigen Gemeinde-Verband, Anklamer Kreises;
6) eine an den Domainen-Fiskus veräußerte Baustelle von 18 □Ruthen in Thänsdorf, auf welcher früher die Kirchenscheune gestanden hat, in den fiskalischen Gutsbezirk von Thänsdorf, Kreises Greifenhagen;
7) eine von dem Böttchermeister Stüben zu Colbatz Seitens des Fiskus erworbene Parzelle von $1^{13}/_{24}$ □Ruthen in den fiskalischen Gutsbezirk der Domaine Colbatz, die dagegen an den ꝛc. Stüben abgetretene Fläche von $1^{13}/_{24}$ □Ruthen und eine vom Fiskus an eben den ꝛc. Stüben käuflich veräußerte Fläche von $10^{11}/_{13}$ □Ruthen in den Gemeinde-Verband von Colbatz, Greifenhagener Kreises;
8) eine an den Bauerhofsbesitzer Karl Kloehn zu Klemmen veräußerte Dorfstraßen-Parzelle von $8,_{24}$ □Ruthen daselbst, in den gleichnamigen Gemeindebezirk, Kamminer Kreises.

Stettin, den 20. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

299) (Polizei-Verordnung.) Für den bei Carolinenhorst in Station 2,86 der Stettin-Stargarder Eisenbahnstrecke belegenen Ueberweg ist eine Drathzugbarriere hergestellt worden. Zur Verhütung von Unglücksfällen bei Benutzung dieses Eisenbahn-Ueberganges ist bei der bezeichneten Barriere eine besondere Glockenvorrichtung angebracht, mittelst welcher bei dem Herannahen eines Eisenbahnzuges eine Minute vor dem Niederfallen der Barriere geläutet wird. Um nun den Zweck dieser Einrichtung sicher zu stellen, verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, daß beim Läuten Jedermann mit seinem Fuhrwerke auf dem Zufuhrwege beziehungsweise auf der Anfahrt zum Bahnübergange sofort und so lange stille halten muß, bis der Uebergang wieder frei ist. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr., der im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, geahndet.

Stettin, den 22. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

300) Am 1. Oktober cr. wird das neu begründete panologische Institut zu Proskau bei Oppeln in Schlesien, welches den Zweck der Förderung und Ausbildung der Obstcultur verfolgt, eröffnet werden. — Das Publikum wird auf die Vorzüge und die Nützlichkeit dieses neuen Instituts mit dem Bemerken hingewiesen, daß die Statuten desselben bei den Königlichen Landraths-Aemtern und allen landwirthschaftlichen und Gartenbau-Vereinen eingesehen werden können.

Stettin, den 22. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

301) Zufolge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 13. d. Mts. ist eine an den Stadtbezirk von Swinemünde grenzende, an der Verlängerung der Grenzstraße belegene, 120 □Ruthen große Parzelle von dem hafenfiskalischen Gutsbezirke abgetrennt und dem Stadtbezirk von Swinemünde zugeschlagen worden.

Stettin, den 23. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

302) Unter den Schafen in Dargitz und Stolzenburg, Kreis Ueckermünde, auf dem Gute Cartlow, Kreis Cammin, auf den Gehöften der Ackerbürger Boecker und Schwand in Jacobshagen, Kreis Saatzig, ist die Pocken- und im Stadtbezirk Greifenhagen, Kreis Greifenhagen, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 20. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

303) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Kolonie Marienfließ, Kreis Saatzig, sowie die Räudekrankheit in Derfewitz, Kreis Anklam, und in Gumlin und Neu-Tonnin, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die deshalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 20. Juli 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

191) Unter dem Rindvieh und den Schafen des Bauern Sellin und unter den Schafen des Bauern Buchholz in Neumark, Kreis Greifenhagen, ist der Milzbrand ausgebrochen. Es sind daher die Gehöfte der genannten Bauern gegen den Verkehr mit Schafen, Rindvieh, Fellen, Häuten, Wolle, Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 25. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

304) Durch die seit dem 1. Januar v. J. in Kraft getretenen Gesetze des Norddeutschen Bundes über das Paßwesen vom 12. Oktober v. J. (Bundesgesetzblatt von 1867 No. 5 S. 33 flgd.) und über die Freizügigkeit vom 1. November v. J. (Bundesgesetzblatt von 1867 No. 7 S. 55 flgd.) sind die Grundsätze, nach welchen bisher die Fremdenpolizei und das polizeiliche Meldewesen gehandhabt sind, wesentlich modifizirt worden. Es erscheint daher mit Bezug auf §. 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung von 1850 S. 265) geboten, die bestehenden Polizeiverordnungen, so weit sie Bestimmungen enthalten, welche von den neu ergangenen Gesetzesvorschriften abweichen, in entsprechender Weise abzuändern und mit den jetzt geltenden Gesetzen in Uebereinstimmung zu bringen. Demgemäß bestimmen wir hierdurch Folgendes:

I. Das Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober v. J. hat in seinen §§. 1 und 2 die Verpflichtung der Reisenden, Reisepapiere bei sich zu führen, sowohl für Bundesangehörige, als für Ausländer aufgehoben, und im §. 10 bestimmt, daß Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden dürfen. Die Bestimmungen des durch §. 8 unserer Verordnung vom 12. September 1838 (Amtsblatt S. 222) in Kraft erhaltenen Gastwirths-Reglements vom 20. Dezember 1817 (Amtsblatt von 1818 S. 3), sowie unserer dazu gehörigen Verordnungen vom 8. Januar 1823 (Amtsblatt S. 23), vom 25. Dezember 1825 (Amtsblatt S. 569) und 16. Juli 1833 (Amtsblatt S. 129), welche die Verpflichtung der Reisenden, Pässe zu führen und sich den Gastwirthen gegenüber zu legitimiren, sowie Aufenthaltskarten zu lösen, voraussetzen, sind deshalb aufgehoben und nicht ferner zur Anwendung zu bringen. Im Fall der Aufenthalt eines Ausländers (§. 2 des Bundesgesetzes vom 12. Oktober 1867) den Charakter eines Reiseaufenthalts überschreitet, namentlich bei Begründung eines Wohnsitzes, kann nach wie vor die Beibringung eines Heimathsscheines verlangt werden, §. 14 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung von 1843 S. 15 flgd.).

II. Aus dem Gesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 kommen folgende Bestimmungen in Betracht.

1) Nach §. 1 soll der Bundesangehörige in der Ausübung der Befugniß, an jedem Orte sich niederzulassen ꝛc., durch lästige Bedingungen nicht beschränkt werden. Melde- und Aufenthaltsgebühren sind daher unstatthaft und dürfen nicht ferner erhoben werden.
2) Der § 10 a. a. O. bestimmt: Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden bleiben den Landesgesetzen mit der Maßgabe vorbehalten, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts geahndet werden darf, und der §. 12 lautet: Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen, ist unzulässig. (Vergleiche §§. 3, 5, 6, 7 des Gesetzes.)

Nach der letzteren Bestimmung findet die mit den aufgehobenen Aufenthaltskarten in Zusammenhang gebrachte Befugniß der Polizeibehörden zur Ausweisung nicht ferner Statt. In den Polizeiverordnungen der unterzeichneten Königlichen Regierung sind Bestimmungen, welche gegen die eine oder die andere dieser Vorschriften verstoßen resp. die unterlassene Meldung mit dem Verlust des Aufenthaltsrechts ahnden oder die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen zulassen, nicht enthalten, daher bedarf es einer Abänderung der bezüglichen Verordnungen nicht. Wir weisen sämmtliche Polizeibehörden unseres Bezirks hierdurch an, sich nach den vorstehenden Bestimmungen genau zu achten. Die Ortspolizeibehörden haben ihrerseits genau zu prüfen, ob in ihrem Bezirk polizeiliche Verordnungen oder Anordnungen gelten, deren Bestimmungen den oben erwähnten Gesetzen über das Paßwesen und die Freizügigkeit zuwiderlaufen, und dieselben demnächst ungesäumt abzuändern oder aufzuheben.

Stettin, den 26. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

303) In Gemäßheit des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 ist die Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin von uns als ein Versicherungs-Institut anerkannt worden, bei welchem Gebäude rentenpflichtiger Grundstücke in der Provinz Pommern gegen Feuers-Gefahr versichert werden dürfen.

Stettin, den 11. Juli 1868.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

306) Behufs Verminderung der bei uns direkt eingehenden Anstellungs-Gesuche, so wie behufs Vereinfachung und Beschleunigung des hierbei zu beobachtenden Geschäftsganges, bringen wir unsere Bekanntmachung vom 18. September 1867 hierdurch in Erinnerung, Inhalts deren die auf die Verwendung in den Dienststellen als Bahnwärter, Weichensteller, Portiers und Nachtwächter gerichteten Anträge an die uns nach-

Digitized by Google

geordneten Betriebs-Inspektionen verwiesen sind. Von den Letzteren befindet sich: die I. in Berlin, die II. in Landsberg, die III. in Schneidemühl, die IV. und IX. in Bromberg, die V. in Dirschau, die VI. und VII in Königsberg, die VIII. in Insterburg, was wir hierdurch wiederholt, und zwar mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß diejenigen versorgungsberechtigten Personen, welche bei mehreren Betriebs-Inspektionen zu gleicher Zeit Behufs demnächstiger Berücksichtigung notirt werden wollen, an jede derselben besonders ihre Meldungen zu richten haben. Die auf die Anstellungsfähigkeit und Berechtigung der Bewerber bezüglichen Begleitpapiere (Civilversorgungsschein, ärztliches Attest, Lebenslauf, Geburtszeugniß ꝛc.) sind hierbei der ersten Meldung thunlichst im Original und den übrigen Meldungen in beglaubigter Abschrift beizufügen. Da die Schaffnerstellen aus der Zahl der qualifizirten Bahnwärter ꝛc. besetzt werden, so haben auch Bewerber um solche Stellen sich zunächst an die Betriebs-Inspektionen Behufs Einstellung als Bahnwärter ꝛc. zu wenden.

Bromberg, den 16. Juli 1868.

Königliche Direktion der Ostbahn.

II. Personal-Chronik.

Der Telegraphen-Secretair Burchard in Stettin ist zum Telegraphen-Directions-Secretair ernannt. Die Telegraphen-Secretaire Peschel und Raddatz sind unter Ernennung zu Telegraphen-Directions-Secretairen von Dresden resp. Harburg nach Stettin versetzt. Die Ober-Telegraphisten Pahl und Grose in Stettin sind zu Telegraphen-Secretairen und die Telegraphen-Candidaten Knof, Piper und Jury in Stettin, Ruft in Swinemünde zu Telegraphisten ernannt.

Der Ober-Telegraphist Wolff ist von Stettin nach Thorn, der Ober-Telegraphist Schulz von Stettin nach Stralsund, der Ober-Telegraphist Hasenbank von Swinemünde nach Stettin und der Ober-Telegraphist Lucas von Swinemünde nach Jüterbog versetzt worden. Der Ober-Telegraphist Lüdke in Stettin ist verstorben.

Bei der Königlichen Regierung zu Stettin ist der Secretariats-Assistent Schwarz zum Regierungs-Secretair befördert worden.

Dem Regierungs-Bureau-Gehülfen Lemcke ist die Verwaltung des Domainen-Rentamts in Jacobshagen und der Forstkasse daselbst vom 1. August cr. ab interimistisch übertragen worden.

Die durch den Tod erledigte Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle zu Anclam ist dem Domainen-Rentmeister und Forstkassen-Rendanten Probst zu Jacobshagen verliehen worden.

Der Pastor Haack, bisher zu Flemendorf, ist zum Pastor in Triebsees ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Kypke, bisher in Priemhausen, Synode Stargard, ist zum Pastor in Pützerlin derselben Synode ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Conrector Friedrich Wilhelm Bublitz zu Stargard ist zum Pastor in Priemhausen, Synode Stargard, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

An der Realschule zu Stralsund ist der Hülfsprediger Brüggmann als ordentlicher Lehrer angestellt.

In Lessentin, Synode Regenwalde, ist der Küster und Schullehrer Erdmann fest angestellt.

In Roggow, Synode Stargard, ist der Küster nnd Schullehrer Helwig fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage (Militair-Ersatz-Instruktion).

Digitized by Google

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund.

Vom 26. März 1868.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16. März dieses Jahres genehmige Ich im Namen des Norddeutschen Bundes die beifolgende Militair-Ersatz-Instruction, so wie die Verordnung zur Ausführung derselben und beauftrage Sie, das Weitere hiernach zu veranlassen.

Berlin, den 26. März 1868.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) **Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon.**

An
den Kanzler des Norddeutschen Bundes und an
den Kriegs-Minister.

Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruction.

1. Die Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858 und die zu derselben ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen werden aufgehoben.

Wo in einzelnen Bundesstaaten noch anderweitige Rekrutirungs-Bestimmungen in Kraft bestanden haben, sind dieselben bei Publikation dieser Instruction, im Königreich Sachsen spätestens mit Ablauf dieses Jahres, gleichfalls aufzuheben.

Nur die in Preußen bestehenden Vorschriften über:

a) Beschaffung der Lokalien zur Betreibung des Musterungs- und Ersatzgeschäfts,
b) Tagegelder, Reise-, Vorspann- und Verpflegungs-Kosten, sowie über Beschaffung von Druckformularen,
c) Marsch, Soldzahlung und Einquartierung der Rekruten bei ihrer Einziehung zu den Truppen, über Transport und Verpflegung unsicherer Heerespflichtiger ꝛc.

bleiben in Preußen in Kraft und sind in den übrigen Bundesstaaten mit der Maaßgabe einzuführen, daß den Regierungen derselben die näheren Bestimmungen darüber anheim gegeben werden, auf welche Behörden und Korporationen, bez. auf welche Fonds, die durch jene Vorschriften der Civil-Verwaltung auferlegten Leistungen zu übernehmen sind.

Die Preußischen Instruktionen für Militair- und Marine-Aerzte vom 9. Dezember 1858, bez. vom 5. November 1860, sowie die zu denselben ergangenen Erläuterungen ꝛc. bleiben ebenfalls in Kraft, bez. sind in sämmtlichen Bundesstaaten zur Einführung zu bringen.

An die Stelle der nach Vorstehendem aufzuhebenden Instructionen ꝛc. tritt sofort die nachstehende Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund. Im Königreich Sachsen kann jedoch bei der diesjährigen Rekrutirung in formeller Beziehung noch nach den zur Zeit daselbst bestehenden Bestimmungen verfahren werden.

2. Den in der nachstehenden Instruction enthaltenen, auf das Körpermaaß der Militairpflichtigen Bezug habenden Bestimmungen liegt das Preußische Militairmaaß (Rheinische) zu Grunde, und ist dieses auch in den Listen, Nationalen ꝛc. überall anzuführen.

3. Die über die Zurückstellung und event. Befreiung der Theologen in Preußen bestehenden Bestimmungen, welche in der Anlage 3 zusammengestellt sind, bleiben, bez. treten bis zum Schluß des Jahres 1869 für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes in Kraft.

4. Alle Bestimmungen dieser Instruction sind für das Großherzogthum Hessen zufolge der zwischen diesem Staate und Preußen unterm 7. April 1867 abgeschlossenen Militair-Konvention in demselben Umfange maaßgebend, wie für die Staaten des Norddeutschen Bundes.

Demnach sind Großherzoglich Hessische Unterthanen event. auch nach §. 20. dieser Instruction in Bundesstaaten gestellungspflichtig und umgekehrt.

Im Großherzogthum Hessen ist jedoch bis zum Ablauf des Jahres 1871 noch eine Stellvertretung von Dienstpflichtigen durch ausgediente Unteroffiziere und Spielleute und ein Tausch Dienstpflichtiger mit freigelosten nicht Dienstpflichtigen unter Kontrole des Staates gestattet.

Diese Erlaubniß kommt indessen nicht zu statten:

a) Nicht-Hessischen Angehörigen von Staaten des Norddeutschen Bundes, welche nach §. 20. im Großherzogthum Hessen gestellungspflichtig sind;
b) Großherzoglich Hessischen Unterthanen, welche nach §. 20. in anderen Bundesstaaten zum Militairdienst heranzuziehen sind.

5. Zur Durchführung der Bestimmung, daß die Militairpflicht mit dem 1. Januar des Kalenderjahres beginnt, in welchem der Verpflichtete das 20. Lebensjahr vollendet, und in Rücksicht darauf, daß in Westphalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Hessen, Nassau, Frankfurt a. M. und Mecklenburg die Militairpflicht bisher erst mit dem vollendeten 21. Lebensjahre begann, sind bei der diesjährigen Aushebung in den genannten Staaten, bez. Gebietstheilen, außer den konkurrirenden älteren Jahrgängen diejenigen Militairpflichtigen heranzuziehen und als laufender Jahrgang zu behandeln, welche in der Zeit vom 1. Januar 1847 bis zum 20.

Digitized by Google

Juni 1848 geboren sind. Im Jahre 1869 bilden ebendaselbst die in der Zeit vom 1. Juli 1848 bis ultimo Dezember 1849 geborenen Militairpflichtigen den laufenden Jahrgang.

Entsprechend sind in den genannten Staaten, bez. Landestheilen die Termine für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst ꝛc. zu modifiziren.

6. Diejenigen Mannschaften, welche auf Grund der in den einzelnen Bundesstaaten bisher gültig gewesenen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen vom Militairdienst definitiv befreit worden sind, bleiben auch ferner von der persönlichen Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

Auf diejenigen, welche nur vorläufig zurückgestellt worden sind, kommen die Bestimmungen dieser Instruction zur Anwendung, wobei es jedoch den Ersatz-Behörden überlassen bleiben soll, in den geeigneten Fällen billige Rücksichten zu nehmen, namentlich soweit dieselben durch die bisherigen Bestimmungen über die Befreiung von der persönlichen Ableistung der Militairdienstpflicht zu begründen sind.

7. Wo Disponible des 4. und 5. Konkurrenzjahres vorhanden sind, können dieselben sogleich und ohne persönliche Gestellung vor die Ersatz-Behörden der ersten Klasse der Ersatz-Reserve, bez. der Seewehr überwiesen werden.

8. Militairpflichtige, welche nachweisen, daß sie sich bereits vor Publikation der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Auslande in festen Lebensstellungen befunden haben, sind, wenn sie nach den bisherigen Gesetzen des betreffenden Bundesstaates nicht zum Militairdienst herangezogen sein würden, auch fernerhin von der persönlichen Ableistung des Militairdienstes zu entbinden.

Wenn sie sich hierüber in unzweifelhafter Weise durch Atteste ꝛc. ausweisen, können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden entbunden und event. schon im ersten Konkurrenzjahre der Ersatz-Reserve überwiesen werden.

9. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen auf Grund des Artikel II. der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858, bez. des §. 55., 3. den vorgedachten Instruction bereits Spezial-Reglements erlassen sind:

a) über das Verfahren bei Anfertigung und Einreichung der Geburts- und Sterbelisten, und über die dazu verpflichteten Behörden und Beamten;
b) in Betreff der Bezeichnung derjenigen Behörden, welche die örtlichen Stammrollen zu führen haben, sowie der örtlichen Verbände, für welche dieselben zu führen sind;
c) über die innere Anordnung der Eintragungen in die Stammrollen;
d) über das formelle Verfahren bei Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel

bleiben dieselben in Kraft.

Wo solche Reglements noch nicht bestehen, sind dieselben sogleich unter Festhaltung der in der nachstehenden Instruction enthaltenen Normen Seitens der kompetenten obersten Civil-Verwaltungsbehörden nach vorgängiger Verständigung mit dem betreffenden General-Kommando zu erlassen.

10. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Vorbereitungen für das diesjährige Ersatz-Geschäft bereits auf Grund der Bestimmungen der Preußischen Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden, und sind nur bei der weiteren Ausführung des Ersatz-Geschäfts die Bestimmungen der nachstehenden Instruction zur Anwendung zu bringen.

Wo die bezüglichen Vorbereitungen noch nicht getroffen sind, haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz die Termine für die Einreichung der Geburtslisten, für die Anmeldung der Stammrolle ꝛc., sowie für die Anmeldung zum einjährig freiwilligen Dienst und den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation hierzu in ihrem Ressort für dieses Jahr entsprechend hinauszurücken.

In wie weit die in den letztgedachten Staaten vorhandenen, auf Grund der älteren Bestimmungen aufgestellten Stammrollen ꝛc. dem diesjährigen Ersatz-Geschäft zu Grunde gelegt werden können, bleibt dem Ermessen der betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen.

11. Die im §. 18., 2. der nachstehenden Instruction vorgeschriebenen Nachweisungen, sowie die Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen (§. 16., 1.) sind dem Königlich Preußischen Kriegsministerium in diesem Jahre ausnahmsweise erst zum 15. Mai einzusenden.

12. Die rücksichtlich des einjährig freiwilligen Militairdienstes in nachstehender Instruction enthaltenen Bestimmungen treten mit der Maaßgabe in Kraft, daß jungen Leuten von Bildung, welche

a) aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg und aus den Preußischen Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden,
b) aus dem Königreich Sachsen,
c) aus den übrigen Bundesstaaten mit Ausschluß Preußens

gebürtig und daselbst heimathsberechtigt sind, der spezielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung, und zwar ad. a. für die bis einschl. 1870, ad b. für die bis einschl. 1868, ad c. für die bis einschl. 1871 dienstpflichtig werdenden, erlassen wird.

Für die ad a. im Jahre 1871, ad b. im Jahre 1872 dienstpflichtig werdenden jungen Leute genügt Behufs Zulassung zum einjährigen Dienst der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erzielt wird; für die ad a. im Jahre 1872, ad c. im Jahre 1873 dienstpflichtig Werdenden der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher der Reife für die Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht.

Für die jungen Leute, welche den ad a. nicht genannten Preußischen Landestheilen angehören, bleiben die Vorschriften der §§. 131. und 132. der Militair-Ersatz-

Digitized by Google

Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858, bez. die dazu ergangenen abändernden Bestimmungen bis zum Ablauf des Jahres 1868 in Kraft.

Demnach treten hinsichtlich der an die wissenschaftliche Bildung Behufs Zulassung zum einjährigen Dienst zu stellenden Anforderungen die Bestimmungen der §§. 154. und 155. der nachstehenden Instruction uneingeschränkt in Kraft:

a) für die von 1873 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, sowie in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden;
b) für alle den übrigen Preußischen Landestheilen angehörigen jungen Leute vom Jahre 1869 an;
c) für die von 1869 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus dem Königreich Sachsen;
d) für die im Jahre 1874 und später dienstpflichtig werdenden jungen Leute aller übrigen Bundesstaaten.

13. Diejenigen jungen Leute, mit Ausnahme der den altpreußischen Landestheilen angehörenden, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst auf Grund der vorstehenden Ausnahme-Bestimmungen nachsuchen wollen, haben ihren Antrag unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste und etwaiger Schulzeugnisse an die Prüfungs-Kommission ihres Domizils zu richten. Der Letzteren bleibt es überlassen, bei der zuständigen Kreis-Ersatz-Kommission Erkundigungen über diejenigen Familien-Verhältnisse einzuziehen, welche etwa als Anhalt für die Beurtheilung des allgemeinen Bildungsgrades der Betreffenden dienen können.

14. Die beschränkenden Bestimmungen über die Zahl der bei den einzelnen Truppentheilen einzustellenden einjährig Freiwilligen bleiben für die Truppen des 4. und 9. bis 11. Armee-Korps bis zum Jahre 1875 einschließlich sistirt.

15. Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen in Preußen zur Anstellung als Pharmazeuten bis zum Jahre 1870 bereits notirten Militairpflichtigen können ihren Dienstpflichten in den ihnen bewilligten Stellen genügen, auch wenn sie die Staatsprüfungen noch nicht absolvirt haben. Auch können im Bedarfsfalle noch bis zum Jahre 1872 Pharmazeuten ohne vorgängige Absolvirung der Staatsprüfungen zum Dienst in Militair-Apotheken zugelassen werden, sofern sie nachweisen, daß sie nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit zwei Jahre als Gehülfen in einer Apotheke konditionirt haben, während deß en wenigstens ein Jahr hindurch bei der Rezeptur beschäftigt gewesen und von untadelhafter Führung sind.

16. Behufs der im §. 182. dieser Instruction vorgeschriebenen Kontrole ist es erforderlich, daß männliche Individuen, welche mit Militair-Papieren nach den Vorschriften dieser Instruction (§. 183.) nicht versehen sind, sich, wenn sie in andere Staaten — die aus den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, sowie aus den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden gebürtigen, auch wenn sie in andere Provinzen des Preußischen Staates — verziehen, oder wenn sie zur See gehen wollen, sich zuvor einen Ausweis über ihr Militair-Verhältniß von ihrer heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission, oder, wenn sie gedient haben, von ihrem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommando ausfertigen lassen, sofern sie sich nicht durch die in ihren Händen befindlichen Papiere in unzweifelhafter Art darüber auszuweisen vermögen, daß sie von jeder ferneren Militairpflicht gänzlich entbunden sind.

Werden dergleichen Individuen betroffen, welche ihren Aufenthalt in anderen Staaten ꝛc. ohne einen solchen Ausweis genommen haben, oder ohne einen solchen zur See gehen wollen, so sind sie anzuhalten, denselben sogleich nachträglich herbeizuschaffen, event. sind die erforderlichen Nachforschungen bei den heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommissionen, bez. Landwehr-Bezirks-Kommandos anzustellen. Die diesfälligen Requisitionen sind stets sofort zu erledigen, um die Dienstpflichtigen vor längeren und auf ihre bürgerlichen Berufsverhältnisse störend einwirkenden Zeitversäumnissen möglichst zu bewahren.

17. In den einzelnen Staaten sind, soweit dies nach den betreffenden Landesgesetzen speziell erforderlich und nicht bereits geschehen sein sollte, behufs Ausführung der im §. 176. ad 1. und 2. gedachten Vorschriften, Strafverordnungen zu erlassen. In Letzteren ist unter Beachtung der Vorschriften der §§. 20., 59., 71., 98. und 115. gegenwärtiger Instruction mit Rücksicht auf die etwaigen Lokalverhältnisse festzusetzen, in welcher Weise die Militairpflichtigen aufzufordern sind:

a) alljährlich sich Behufs Berichtigung der Stammrollen zu melden;
b) sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Kommission zu stellen.

In diesen Straf-Verordnungen ist zugleich für die Fälle, in denen die Vorladung nach §§. 71., 98. und 115. den einzelnen militairpflichtigen Individuen insinuirt werden kann, die Androhung einer Exekutiv-Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn. bei der Vorladung, soweit dazu ein Bedürfniß sich herausstellt, zu empfehlen.

Außerdem haben die Regierungen unter Androhung entsprechender Strafen anzuordnen, daß die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot-, bez. Fabrikherren ꝛc. von Militairpflichtigen die Letzteren ebenfalls zur Stammrolle nach Vorschrift des §. 59. ad 4. anzumelden haben.

Berlin, den 26. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
gez. Graf von Bismarck-Schönhausen.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung:
gez. von Podbielski.

Digitized by Google

Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste. Grundzüge der Organisation des Ersatz-Wesens.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienstzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

§. 1. Wehrpflicht.

1. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;

b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre.

4. Während dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige 12 Jahre militairdienstpflichtig, d. h. zu 12jährigem Dienste im stehenden Heere und in der Landwehr, bez. in der Flotte und Seewehr, verpflichtet.

5. Alle nicht zum Dienst im stehenden Heere, in der Flotte, der Landwehr, oder der Seewehr eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig.

§. 2. Beginn und Dauer der Militairpflicht.

1. Die Militairpflicht d. h. die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte (aktive Marine) beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet.

2. Die Militairpflicht dauert in Friedenszeiten so lange, bis der Eintritt in den Militairdienst wirklich erfolgt ist, oder bis der Wehrpflichtige von Erfüllung der Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte, durch Verfügung der kompetenten Ersatz-Behörden gänzlich oder für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden wird.

3. Militairpflichtige, welche bis zum vollendeten dritten Jahre ihrer Militairpflicht (dritten Konkurrenzjahre) weder vom Militairdienst gänzlich befreit, noch zum Dienst im stehenden Heere oder in der aktiven Marine herangezogen, auch nicht zu Nachstellungen für das betreffende Jahres-Kontingent gebraucht worden, sind von der Militairpflicht für gewöhnliche Friedenszeiten zu entbinden.

Ueber das dritte Konkurrenzjahr hinaus bleiben jedoch auch für den Frieden militairpflichtig:

a) diejenigen, welche sich der Einstellung in das stehende Heer (die Flotte) entzogen haben;

b) diejenigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder in der Abbüßung einer ihnen auferlegten Freiheitsstrafe begriffen sind;

c) diejenigen, welche auf ihren Antrag über das dritte Konkurrenzjahr hinaus von Erfüllung der Militairdienstpflicht vorläufig entbunden werden;*)

d) diejenigen, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre noch nicht zur Einstellung gelangt sind, weil sie durch Krankheit am persönlichen Erscheinen vor den Ersatz-Behörden oder im Gestellungs-Termin der Rekruten verhindert waren.

4. In Kriegszeiten oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres oder der Marine in Folge einer Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben, bez. einer außerordentlichen Ausrüstung der Flotte können die nur für Friedenszeiten vom Dienst im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine entbundenen Mannschaften bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre nach Maaßgabe ihres alsdann erreichten Lebensalters zum Dienst im Heere, bez. in der Marine herangezogen werden.

§. 3. Zulässigkeit des freiwilligen Eintritts in das Heer, beziehungsweise die Flotte vor Erreichung des militairpflichtigen Alters.

Junge Leute, welche die nöthige moralische und körperliche Qualifikation haben, können schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre freiwillig in den Militairdienst eintreten. (cf. III. Theil.)

§. 4. Dauer der Militair-Dienstpflicht.

1. Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der Flotte dauert 7 Jahre.

Während dieser 7 Jahre sind die Mannschaften, die ersten 3 Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.**)

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Diensteintritt mit der Maaßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.***)

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

2. Während des Restes der 7jährigen Dienstzeit gehören die Mannschaften der Reserve an und treten demnächst zur Landwehr, bez. Seewehr über, in welcher die Dienstverpflichtung fünf Jahre dauert.†)

*) Hierzu sind auch diejenigen Militairpflichtigen zu rechnen, welche sich in dem auf ihr drittes Konkurrenzjahr folgenden Schiffermusterungs-Termin gestellen. (cf. §. 79.)

**) Ausnahmen cf. §§. 7 bis 11.

***) Ausnahmen cf. §§. 126 und 179.

†) Die näheren Bestimmungen über Berechnung der Dienstzeit in der Reserve und Landwehr 2c. sind in der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867" enthalten.

Digitized by Google

3. Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

§. 5. Militair-Dienstpflicht der seemännischen Bevölkerung.

1. Die gesammte seemännische Bevölkerung des Norddeutschen Bundes ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundes-Kriegs-Marine verpflichtet.

2. Zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes sind zu rechnen:

a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf Norddeutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen oder Booten gefahren sind;
b) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
c) Schiffszimmerleute, welche ausweislich ihrer Papiere zur See gefahren sind;
d) Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Fluß-Dampfern.

§. 6. Besondere Militair-Dienstpflicht für auf öffentliche Kosten genossene Ausbildung.

1. Militair-Zöglinge oder Schüler, welche in den nachbenannten Bildungs- und Lehranstalten auf öffentliche Kosten unterhalten und unterrichtet worden, sind verpflichtet, für jedes Jahr, während dessen sie diese Wohlthat genossen haben, zwei Jahre mit den erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine zu dienen.

2. Derjenige aber, welcher einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwei Jahre nur ein Jahr dienen.

3. Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll diese in keinem Falle die Dauer von neun Jahren übersteigen.

4. Die allgemeine Pflicht zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine, bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit bez. drei oder einem Jahre abzuleisten.

5. Die Verpflichtung zu 1. findet Anwendung auf diejenigen jungen Leute, bez. Offiziere, welche

a) eine Kriegsschule, bez. die Marineschule,
b) die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule,
c) die Kriegs-Akademie

besucht haben,

d) auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts,
e) auf die wirklichen Eleven der Militair-Roßarzt-Schule,
f) auf die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen (cf. XI. Abschnitt),
g) auf die Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien (cf. XII. Abschnitt).

6. Die Verpflichtung zu 2. ist anzuwenden auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben.

7. Bei Anwendung der Verpflichtung zu 4. soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen:

a) allen, welche beim Offizier-Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier mit dem Prädikat befriedigend, gut oder vorzüglich erhalten haben,
b) den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie,
c) denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden sind,
d) den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Unterärzte geleisteten einjährigen Dienste auf die allgemeine Dienstpflicht für's stehende Heer angerechnet werden.

8. Die Zahre der Erziehung und des Unterrichts werden — außer bei den Zöglingen der Unteroffizier-Schulen — weder auf die als Vergeltung dafür zu leistende besondere Dienstpflicht, noch auf die bei den Fahnen des stehenden Heeres, bez. in der aktiven Marine, abzuleistende allgemeine Dienstpflicht angerechnet.

9. Die Gestattung einer Ausnahme von diesen allgemeinen Festsetzungen muß, wenn es sich um den Nachlaß der besonderen Dienstverpflichtung für junge Leute, bez. Offiziere, handelt, welche eine der ad 5. a.—e. angegebenen Bildungs-Anstalten besucht haben, bei den betreffenden Kontingentsherren nachgesucht werden.

Bei ehemaligen Zöglingen der Unteroffizier-Schulen und der Schiffsjungen-Kompagnieen können die General-Kommandos, bez. das Ober-Kommando der Marine, bei ehemaligen Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und der Militair-Roßarzt-Schule kann das Königlich Preußische (event. Königlich Sächsische oder Großherzoglich Hessische) Kriegs-Ministerium, bez. das Marine-Ministerium die Entlassung vor vollständiger Ableistung der besonderen Dienst-Verpflichtung, wenn es nur auf den Erlaß einiger Dienstjahre ankommt, ausnahmsweise genehmigen.

§. 7. Militair-Dienstzeit der einjährig Freiwilligen.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt (cf. XIII. Abschnitt.) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten von entsprechendem Bildungsgrade genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

§. 8. Militair-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten.

Militairpflichtige Kandidaten des Elementar-Schulamts*) und Elementar-Lehrer, welche ihre Befähigung für das Schulamt in der vorschriftsmäßigen Prüfung nachgewiesen haben, genügen bis auf Weiteres ihrer Militair-Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine fürzeste Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach siebenjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche

*) Event. Zurückstellung derselben bis zur absolvirten Prüfung (cf. §. 44).

Digitized by Google

Dienstzeit, wie jeder andere Wehrmann, abzuleisten haben (cf. §. 46.). Wird ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31. Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden.

§. 9. Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter.

1. Militairpflichtige, welche zum Krankenwärter-Dienst für Militair-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß ein und ein halbes Jahr, bleiben demnächst 5½ Jahr in der Reserve und treten dann zur Landwehr über.

Während ihrer Gesammt-Dienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnison-Lazarethen ꝛc. verpflichtet.

2. Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärter-Dienst übergetreten sind, mit der Waffe gedient haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstverpflichtung in der Reserve in Abrechnung gebracht.

3. Werden Soldaten außerterminlich zu Krankenwärtern genommen, so findet deren Entlassung am 1. April, bez. 1. Oktober dergestalt statt, daß sie nicht unter ½ und nicht über ein Jahr in diesem Verhältniß dienen.

§. 10. Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Train-Fahrern ausgebildet werden.

Militairpflichtige, welche zur Ausbildung als Train-Fahrer auf 6 Monate bei den Train-Bataillonen eingestellt werden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gesammt-Dienstzeit von 12 Jahren, während welcher sie der Reserve und Landwehr angehören, zum Dienst als Trainsoldaten verpflichtet.

§. 11. Militair-Dienstzeit der Seeleute von Beruf und Maschinisten.

Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinen-Personal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maaßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.

§. 12. Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb des Norddeutschen Bundes lebenden Ausländer.

1. Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Norddeutschen Bundes erworben hat, wird damit nach Maaßgabe seines Lebensalters wehr- bez. militairpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Art er im Auslande seiner Militairpflicht genügt hat.

2. Aus den süddeutschen Staaten Eingewanderte, welche in ihrem Vaterlande ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben, sind nach Maaßgabe ihres Lebensalters der Reserve oder Landwehr zuzutheilen. Ihre Gesammt-Dienstzeit wird vom 1. Oktober des Kalenderjahres an gerechnet, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendet haben.

3. Ausländer, welche, ohne Aufgabe ihres früheren Unterthanen-Verhältnisses, in einem Bundesstaate naturalisirt worden sind — für welche also eine Duplicität des Unterthanen-Verhältnisses besteht —, werden, sofern sie im Laufe der Zeit vom Eintritt in das militairpflichtige Alter bis zum Schluß des Kalenderjahres, in welchem sie das 22ste Lebensjahr vollenden, in einem Bundesstaate ihren Wohnsitz haben, zur Ableistung der Militairpflicht im Bundesheere herangezogen, anderenfalls aber, und nach Erfüllung der Militairpflicht im Auslande, davon freigelassen.

4. Wer innerhalb des Norddeutschen Bundes wohnt oder ansäßig ist, ohne Angehöriger eines Bundesstaates zu sein, darf zum Militairdienst weder im Frieden noch im Kriege herangezogen, im Frieden auch nicht ohne Genehmigung des Kontingentsherrn zugelassen werden.

§. 13. Ergänzungs-Modus des stehenden Heeres und der aktiven Marine im Allgemeinen.

Der beim stehenden Heere und der Marine eintretende Bedarf an Ergänzungs-Mannschaften wird gedeckt:

a) durch Militairpflichtige, welche nach Maaßgabe der, im IV. bis IX. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen im Wege der Aushebung zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht herangezogen werden;

b) durch junge Leute, welche sich bei den Truppen-, bez. Marinetheilen freiwillig zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht melden und hierzu nach Maaßgabe der im X. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen zugelassen werden*);

c) durch Mannschaften, welche den Truppen- bez. Marinetheilen aus den Unteroffizierschulen, bez. aus den Schiffsjungen-Kompagnien überwiesen werden (cf. XI. und XII. Abschnitt);

d) durch Annahme von Kapitulanten, d. h. von Mannschaften, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben und sich freiwillig zum Weiterdienen verpflichten, nach Maaßgabe der hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen und in den durch letztere festgesetzten Grenzen.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung in Ergänzungs-Bezirke und Organisation der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

§. 14. Eintheilung des Bundesgebiets in Ergänzungs-Bezirke.

1. Das Gebiet des Norddeutschen Bundes ist in Bezug auf Ersatz-Angelegenheiten in 12 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ergänzungs-Bezirk.

Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ergänzungs-Bezirk für sich.

2. Jeder der 12 Armee-Korps-Bezirke zerfällt in die Bezirke der zum Korps gehörenden 4 Infanterie-Brigaden.

3. Jeder dieser Bezirke der Infanterie-Brigaden besteht aus den Bezirken der denselben zugehörigen Landwehr-Bataillone.

*) Die einjährig Freiwilligen (XIII. Abschnitt) des stehenden Heeres gehören im Frieden nicht zum Etat des Truppentheils. Nur bei der Kavallerie kommen dieselben bis zur Höhe von 5 per Eskadron auf die etatsmäßige Stärke in Anrechnung.

Digitized by Google

Anlage 1. enthält die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

4. Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs- (Loosungs-) Bezirke und diese letzteren event. in Musterungs-Bezirke (cf. §. 69.), eingetheilt.

5. Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung der Civil-Verwaltungs-Bezirke ab.

In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke eingetheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt werden, wohingegen Städte, die keinen eigenen Kreis bilden, in Hinsicht des Ersatzgeschäfts von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen sind.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Eintheilung haben, sind mehrere der kleineren Verwaltungs-Bezirke zu Aushebungs-Bezirken derart zusammen gelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfassen.

§. 15. Benennung der Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten. Ressort-Verhältnisse derselben zu einander.

1. Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps leitet das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium in Verein mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesstaaten*) (Ministerial-Instanz). Im Bezirk des 12. Armee-Korps stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums, im Großherzogthum Hessen unter der Leitung der Großherzoglich Hessischen Ministerien des Krieges und des Innern.

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine werden in der Ministerial-Instanz unter Mitwirkung des Marine-Ministeriums geleitet.

Wenn Erläuterungen und Ergänzungen dieser Instruction von allgemeiner prinzipieller Bedeutung erforderlich werden, so sind dieselben durch den Bundeskanzler und den Königlich Preußischen Kriegsminister gemeinschaftlich zu erlassen.

2. In den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps stehen die General-Kommandos im Verein mit:

a) den betreffenden Ober-Präsidien für die Preußischen Gebietstheile des Armee-Korps-Bezirks,

b) den die entsprechenden Funktionen wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörden*) der zum Armee-Korps-Bezirk gehörenden anderen Bundesstaaten, für diese, ...

---

*) Als solche fungiren:

1) für Preußen das Königlich Preußische Ministerium des Innern zu Berlin,

2) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgische Staats-Ministerium zu Schwerin,

3) für Sachsen-Weimar-Eisenach das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Weimar,

4) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich Mecklenburgische Staats-Ministerium zu Neu-Strelitz,

5) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium zu Oldenburg,

6) für Braunschweig das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staats-Ministerium zu Braunschweig,

7) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen,

8) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Altenburg,

9) für Sachsen-Coburg-Gotha das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Gotha,

10) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,

11) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,

12) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,

13) für Waldeck und Pyrmont die Fürstlich Waldecksche Regierung zu Arolsen,

14) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich Reuß-Plauische Landes-Regierung zu Greiz,

15) für Reuß, jüngere Linie, das Fürstlich Reußische Ministerium zu Gera,

16) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg,

17) für Lippe-Detmold das Fürstlich Lippesche Kabinets-Ministerium zu Detmold,

18) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,

19) für Bremen der Senat der freien und Hansestadt Bremen.

20) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,

21) für Lauenburg das Königliche Ministerium für das Herzogthum Lauenburg zu Berlin.

*) Zu den Ersatz-Behörden dritter Instanz gehören Seitens der Civilverwaltung:

1) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzogliche Ministerium des Innern zu Schwerin,

2) für Sachsen-Weimar-Eisenach das Großherzoglich Sächsische Ministerial-Departement des Innern zu Weimar,

3) für Mecklenburg-Strelitz die Großherzogliche Landes Regierung zu Neu-Strelitz,

4) für Oldenburg das Großherzoglich-Oldenburgische Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg,

5) für Braunschweig das Herzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Braunschweig,

6) für Sachsen-Meiningen das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,

7) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,

8) für Sachsen-Coburg-Gotha der Vorstand der Section II. des Herzoglichen Staats-Ministeriums zu Gotha,

9) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,

10) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,

11) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,

12) für Waldeck und Pyrmont die Fürstlich Waldecksche Regierung, Abtheilung des Innern, zu Arolsen,

13) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich Reuß-Plauische Landes-Regierung zu Greiz,

14) für Reuß, jüngere Linie, die Fürstlich Reußische Ministerial-Abtheilung für das Innere zu Gera,

15) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg,

16) für Lippe-Detmold die Fürstlich Lippesche Regierung zu Detmold,

17) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,

18) für Bremen die Militairkommission des Senats zu Bremen,

Digitized by Google

den Ersatz-Angelegenheiten als „Ersatz-Behörden dritter Instanz“ vor.

Im Königreich Sachsen wird diese Instanz für Reklamations-Sachen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde gebildet, während die übrigen durch diese Instruction den Ersatz-Behörden dritter Instanz, beziehungsweise den General-Kommandos oder den Ober-Präsidien ꝛc. zugewiesenen Funktionen ebendaselbst durch das Königliche Kriegs-Ministerium mit wahrgenommen werden.

Im Großherzogthum Hessen fungirt als Ersatz-Behörde dritter Instanz das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division mit einem Spezial-Beauftragten des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern.

Wenn in Fällen von Meinungs-Verschiedenheiten bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

3. In den Bezirken der Infanterie-Brigaden sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein von der betreffenden höheren Verwaltungsbehörde abgeordneter Rath unter dem Namen:

„Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade“

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Bundesstaaten oder Preußische Regierungs-Bezirke, so ist dem Namen der Departements-Ersatz-Kommission auch noch der Name des betreffenden Staates, bez. Regierungs-Bezirks hinzuzufügen.*)

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine leiten in den betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps die permanenten Mitglieder der vorbezeichneten Kommission unter dem Namen:

„Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade (event. Regierungs-Bezirks ꝛc. N. N.)“**)

4. In den Kreisen bez. in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Landrath (in Hannover Kreis-Hauptmann) bez. Polizei-Direktor unter dem Namen:

„Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises, bez. der Stadt N. N.“

die Behörde, welche die Ersatz-Geschäfte besorgt.

In Berlin tritt der Vorsteher der Militair-Kommission, in den Hohenzollernschen Landen treten für den Umfang der betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirke die Ober-Amtmänner zu Sigmaringen und in Hechingen in die Stelle des Landraths bei der Kreis-Ersatz-Kommission.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Verwaltung haben, tritt an die Stelle des Landraths ein für jeden Aushebungs-Bezirk von der betreffenden Regierung zu bestimmender Beamter, und die Kommission führt den Namen:

„Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-(event. Amts- ꝛc.) Bezirks N. N.*)

5. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungs-Bezirk) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige.“

Die Prüfungs-Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.**)

6. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Kommissionen vor und sind diesen untergeordnet. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen daher die Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommissionen befolgen und ihre etwaigen Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringen.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen und Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige stehen ebenso unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz.

Dritter Abschnitt.

Ermittelung und Vertheilung des Ersatz-Bedarfs.

§. 16. Ermittelung des Ersatz-Bedarfs.

1. Der Ersatzbedarf ist nach Maaßgabe der Bestimmungen, welche Seine Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr hierüber für jedes Jahr ergehen lassen wird,***) von jedem Truppentheile alljährlich zu ermitteln, nach anliegendem Schema Nr. 1 bei den General-Kommandos, von dem Garde-Jäger-Bataillon bei der Inspektion der Jäger und Schützen zu liquidiren und von diesen nach demselben Schema waffenweise — für das 12. Armee-Korps durch Vermittelung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums — dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium bis zum 15. April jeden Jahres anzuzeigen, welches ihn dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen angiebt.

19) für Hamburg die Militair-Kommission des Senats zu Hamburg,

20) für Lauenburg die Königlich Herzogliche Regierung zu Ratzeburg.

*) Organisation der Departements-Ersatz-Kommissionen cf. §. 93.

Wenn die Militair- und Civil-Vorsitzenden der Kommissionen Offiziere und beziehungsweise Beamte ein und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche ꝛc.) Departements-Ersatz-Kommission ꝛc.“ und in dem Dienstsiegel das betreffende Landes-Wappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich ꝛc.“ aus, ebenso das Landes-Wappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Marine-Ersatz-Kommissionen, die Kreis-Ersatz-Kommissionen und die Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige analoge Anwendung.

**) Organisation der Marine-Ersatz-Kommissionen cf. §. 113.

*) Organisation der Kreis-Ersatz-Kommissionen. cf. §. 68.

**) Organisation und Geschäftsführung dieser Kommissionen. cf. §. 150.

***) Diese Bestimmungen sind auch für die Großherzoglich Hessische (25te) Division maaßgebend. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für die genannte Division auf die Ergänzungs-Bezirke des Großherzogthums Hessen bleibt den Großherzoglich Hessischen Ministerien des Krieges und des Innern überlassen.

Digitized by Google

Der Ersatzbedarfs-Nachweisung ist eine „Uebersicht, wie die Truppen nach Einstellung des liquiditen Ersatzes aus den verschiedenen Dienst-Altersklassen zusammengesetzt sein werden", nach Schema 2. beizufügen.

2. Bei Ermittelung des Ersatzbedarfs haben die Truppen darauf Rücksicht zu nehmen, wie viel dreijährig Freiwillige sie auf Grund der Bestimmungen des §. 130 engagirt haben, bez. zu engagiren gedenken. Die Kavallerie-Regimenter haben auch die bereits angenommenen oder voraussichtlich noch anzunehmenden einjährig Freiwilligen bis zur Höhe von 5 per Eskadron in Rechnung zu stellen.

3. Sollte im Laufe der Zeit bis zum Beginne der Departements-Ersatz-Geschäfte unerwartet ein Mehr- oder Minderbedarf an Ersatzmannschaften bei den Truppen eintreten, so ist solcher auf dem Instanzenwege anzugeben, um bei den Subrepartitionen (§. 18.) und nöthigenfalls bei Ausführung der Bestimmungen des §. 109. darauf Rücksicht nehmen zu können. Ein Minderbedarf bei den einmal liquidirten Rekruten darf durch Engagirung von Freiwilligen niemals herbeigeführt werden.

4. Der Ersatzbedarf für die Bundes-Kriegs-Marine*) ist durch das Marine-Ministerium dem Preußischen Kriegs-Ministerium gleichfalls zum 15. April jeden Jahres und durch dieses dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen anzugeben.

§. 17. Allgemeine Grundsätze für die Vertheilung des Ersatzbedarfs.

1. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für das stehende Heer, für das See-Bataillon, für die See-Artillerie, sowie für die Handwerks-Kompagnie der Werft-Division (mit Ausnahme der für letztere erforderlichen Schiffszimmerleute) auf die einzelnen Bundesstaaten und Ergänzungs-Bezirke erfolgt nach dem Verhältniß der in letzteren vorhandenen Seelenzahl.

2. An der Gestellung des Ersatzes für die Flotten-Stamm-Division, für die Maschinen-Kompagnie und des Bedarfs an Schiffszimmerleuten für die Werft-Division nehmen nur diejenigen Bundesstaaten, bez. Ergänzungs-Bezirke Theil, welche seemännische Bevölkerung haben, und zwar alljährlich nach dem Verhältniß der konkurrirenden Militairpflichtigen der letzteren (§. 19. 1.)

Der Bedarf an Maschinisten-Applikanten und Heizern für die Maschinen-Kompagnie der Werft-Division kann jedoch erforderlichen Falls auch auf andere, hierzu vorzugsweise geeignete Ergänzungs-Bezirke repartirt werden.

3. Die Bevölkerung wird bei Vertheilung des Ersatzbedarfs stets nach den Ergebnissen der letzten allgemeinen Volkszählung bemessen, wobei die Militair-Bevölkerung und die in den betreffenden Gebieten sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung zu bringen sind.

4. Bei der Repartition des Ersatzbedarfs für das stehende Heer und die ad 1. genannten Marinetheile sind die im Laufe des verflossenen Kalenderjahres beim stehenden Heere, den Unteroffizier-Schulen und der Marine zum Dienst als ein- und dreijährig Freiwillige eingetretenen Individuen — ohne Rücksicht darauf, ob dieselben im anscheinungspflichtigen Alter stehen oder älteren Jahrgängen angehören, oder das ersatzpflichtige Alter noch nicht erreicht haben — demjenigen Ergänzungs-Bezirke in Anrechnung zu bringen,*) in welchem dieselben nach §. 20. zur Zeit ihrer Annahme zum Dienst gestellungspflichtig waren, bez. gewesen sein würden, wenn sie sich bereits im militairpflichtigen Alter befunden hätten.

Ebenso kommen den Ergänzungs-Bezirken diejenigen zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Mannschaften in Anrechnung, welche aus denselben im vorhergegangenen Ersatzjahre für die aktive Marine ausgehoben worden sind (VIII. Abschnitt).

Die Art und Weise, in welcher diese Anrechnung zu bewirken ist, ergiebt sich aus folgendem Beispiel:

I.	Der Ersatzbedarf für das stehende Heer und die ad 1. genannten Marinetheile beträgt pro 1868.	90,000 Mann,
II.	Im Jahre 1867 sind in das stehende Heer freiwillig eingetreten	10,000 „
III.	Pro 1867 sind für die aktive Marine von der seemännischen Bevölkerung ausgehoben	500 „
IV.	Es sind also zu revartiren . . .	100,500 Mann

und zwar:

Auf den Ergänzungs-Bezirk:	Nach der Seelenzahl hätte er zu stellen zu IV.	Davon die zu II. und III. gestellten Mannschaften:	Es bleiben anzuheben:
N	3000	250	2750
T	7420	580	6840
M	4500	500	4000
rc.	rc.	rc.	rc.
Summa	100,500	10,500	90,000

5. Die Linien-Infanterie-Regimenter erhalten ihren Ersatz der Regel nach aus den gleichnamigen Landwehr-Regiments-Bezirken,**) die Füsilier-Regimenter, die Jäger-Bataillone, die Kürassier-Regimenter, die Artillerie, die Pionier- und die Train-Bataillone aus den ganzen Bezirken der betreffenten Armee-Korps. In derselben Weise wird der Ersatzbedarf der Ulanen-Regimenter in denjeni-

*) Zur Bundes-Kriegs-Marine gehören:
A. die Flotten-Stamm-Division:
a) Matrosen-Abtheilungen,
b) Schiffsjungen-Kompagnien;
B. die Werft-Division:
a) Handwerker-Kompagnie,
b) Maschinen-Kompagnie;
C. das See-Bataillon,
D. die See-Artillerie-Abtheilung.

*) Schulamts-Kandidaten, welche nur 6 Wochen dienen, und die vorschriftsmäßig gelernten Jäger (cf. §. 29.) werden nirgends auf den Ersatzbedarf in Ab- oder Abrechnung gebracht.
Wegen Anrechnung der Schiffsjungen cf. §. 146.

**) Die für das Mecklenburgische Grenadier-Regiment Nr. 89. aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zu stellenden Rekruten sind aus sämmtlichen Ersatz-Bezirken des genannten Großherzogthums zu entnehmen.

Digitized by Google

gen Armee-Korps-Bezirken repartirt, welche nur ein Regiment dieser Waffe zu ergänzen haben. Sind mehrere Ulanen-Regimenter aus einem Armee-Korps-Bezirk zu ergänzen, so erhält jedes derselben seinen Ersatz aus den seiner Garnison zunächst gelegenen Infanterie-Brigade-Bezirken. Derselbe Grundsatz kommt bei der Vertheilung des Ersatzes für die leichten Kavallerie-Regimenter zur Anwendung.

6. Die aus den Reserve-Landwehr-Bataillons-Bezirken für Infanterie auszuhebenden Rekruten sind, sofern sie nicht zur Aushülfe für andere Armee-Korps-Bezirke bestimmt werden, zur Ausgleichung innerhalb des betreffenden Korps-Bezirks zu verwenden.

7. Der Ersatzbedarf für das Garde-Korps wird auf die Preußischen Gebietstheile des 1. bis 11. Armee-Korps-Bezirks vertheilt.

Das Garde-Jäger-Bataillon ist möglichst nur durch vorschriftsmäßig gelernte Jäger zu rekrutiren (§. 29.).

8. Zur Gestellung des nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Ersatzes der Marine (cf. ad 1. und 2.) sind vorzugsweise die Bezirke des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, event. jedoch alle Ergänzungs-Bezirke des Norddeutschen Bundes nach Bedarf heranzuziehen.

§. 18. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer und für die nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu ergänzenden Marinetheile auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen vertheilt den Gesammt-Bedarf an Rekruten für das stehende Heer, das See-Bataillon, die See-Artillerie und die Werft-Division (mit Ausnahme der Schiffszimmerleute und des aus der seemännischen Bevölkerung zu deckenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie) — für die genannten Marinetheile unter Mitwirkung des Bundes-Ausschusses für das Seewesen — auf die einzelnen Bundesstaaten und auf die einzelnen Truppen-Kontingente des Bundesheeres. Die hiernach aufgestellte Haupt-Ersatz-Repartition theilt derselbe dem Marine-Ministerium, den Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, dem Königlich Sächsischen Kriegs-Ministerium, sowie den Regierungen aller übrigen Bundesstaaten mit.

2. Zu diesem Zwecke wird das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium dem vorgenannten Bundes-Ausschusse außer der nach §. 17. aufzustellenden Ersatz-Bedarfs-Nachweisung für das Norddeutsche Bundesheer zum 1. Mai jeden Jahres eine Nachweisung über aus den einzelnen Staaten des Bundes im vorhergehenden Jahre eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung mittheilen.

Eine namentliche Nachweisung der vorbezeichneten Mannschaften nebst Belägen*) haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen alljährlich am 15. März der vorgesetzten Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden derselben einzusenden, welche diese Nachweisungen nach Schema 3 summarisch zusammengestellt und zum 1. April der vorgesetzten Ersatz-Behörde dritter Instanz einreicht.

Die Königlichen General-Kommandos stellen eine entsprechende Nachweisung nach demselben Schema für ihren Armee-Korps-Bezirk auf, in welcher summarisch anzugeben ist, wie viele Freiwillige aus jedem zu letzterem gehörenden Bundesstaate, bez. Regierungs-Bezirke gestellt und wie viele Mannschaften der seemännischen Bevölkerung aus denselben in die aktive Marine eingestellt worden sind, und senden diese Nachweisungen zugleich mit den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen zum 15. April an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium.

3. Auf Grund der Haupt-Ersatz-Repartition vertheilt das Königlich Sächsische Kriegs-Ministerium den aus dem Königreich Sachsen zu stellenden Ersatz auf die Ergänzungs-Bezirke des 12. Armee-Korps.

4. Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium stellt auf Grund der Haupt-Ersatz-Repartition eine Ersatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis 11. Armee-Korps" auf, aus welcher hervorgeht:

a) die Gesammtzahl der aus jedem Armee-Korps-Bezirk zu stellenden Rekruten;
b) die Zahl der nach der Haupt-Repartition aus den Gebietstheilen der verschiedenen Bundesstaaten, sowie in Betreff der Preußischen Gebietstheile die Zahl der aus jedem Regierungs-Bezirk auszuhebenden Rekruten;
c) die Vertheilung des aus jedem Armee-Korps-Bezirk aufzubringenden Ersatzes auf die Truppentheile.

5. Diese Ersatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis 11. Armee-Korps übersendet das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium:

a) dem Königlich Preußischen Ministerium des Innern, welches dieselbe im Falle des Einverständnisses den Ober-Präsidien mittheilen wird;
b) den Regierungen der übrigen betheiligten Bundesstaaten;
c) dem Marine-Ministerium;
d) den General-Kommandos des Garde-Korps, sowie des 1. bis 11. Armee-Korps, der General-Inspektion der Artillerie, der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, der Inspektion der Jäger und Schützen und der Train-Inspektion.

6. Die Königlichen General-Kommandos vertheilen im Einverständniß mit den Königlichen Ober-Präsidien, beziehungsweise mit den die entsprechenden Funktionen wahrnehmenden Behörden der betheiligten Bundesstaaten den aus den letzteren, sowie aus den einzelnen Regierungsbezirken aufzubringenden Ersatz auf die Truppentheile, welche nach der gemäß Passus 4. c. gegebenen Bestimmung aus dem Armee-Korps-Bezirk zu ergänzen sind. Gehören die Regierungs-Bezirke verschiedenen Infanterie-Brigade-Bezirken an, so repartirt das General-Kommando zugleich nach letzteren.

7. Die ad 6. erwähnten Repartitionen werden durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz den Departements-

*) Die Belege sind dem Civil-Vorsitzenden behufs Ausfertigung der alphabetischen Listen ungesäumt zurückzustellen.

Ersatz-Kommissionen mitgetheilt. Letztere entwerfen demnächst eine entsprechende Sub-Repartition auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekruten-Aushebung dient.*)

Mittheilung der Sub-Repartitionen an die Kreis-Ersatz-Kommissionen cf. §. 97.

8. Ist ein Aushebungs-Bezirk nicht im Stande, das ihm durch die Sub-Repartition auferlegte Kontingent zu erfüllen, so werden die anderen Aushebungs-Bezirke, event. zunächst desselben Kreises, wenn derselbe in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt ist, demnächst desselben Brigade-Bezirks herangezogen, und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in zwei verschiedene Bundesstaaten oder Regierungs-Bezirke hinein erstreckt, nur die demselben Staate, beziehungsweise Regierungs-Bezirk angehörigen Aushebungs-Bezirke des betreffenden Brigade-Bezirks. Die Departements-Ersatz-Kommission repartirt in dem vorausgesetzten Falle den Ausfall nach Maaßgabe der in den übrigen Aushebungs-Bezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Leute der 20jährigen, demnächst event. der Disponiblen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. der Art, daß in keinem Aushebungs-Bezirke auf Disponible eines älteren Jahrgangs zurückgegriffen wird, so lange in einem anderen Bezirke noch Militairpflichtige eines jüngeren Jahrganges übrig sind.

9. Wenn der Brigade-Bezirk oder der in dem betreffenden Staate oder Regierungs-Bezirk belegene Theil desselben nicht im Stande ist, das ihm der Seelenzahl nach auferlegte Ersatz-Kontingent zu stellen, so hat das General-Kommando unter Kommunikation mit den Ober-Präsidien ꝛc. die fehlenden Rekruten aus sämmtlichen Aushebungs-Bezirken der Provinz, beziehungsweise des Armee-Korps-Bezirks nach dem Verhältniß der Bevölkerung, event. nach Maaßgabe der verfügbaren dienstpflichtigen Mannschaft, ausheben zu lassen.

10. Kann ein Armee-Korps-Bezirk das ihm auferlegte Kontingent nicht gestellen, so ist dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium hiervon Behufs weiterer Veranlassung Mittheilung zu machen. Event. hat das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium im Einvernehmen mit den betreffenden obersten Civil-Verwaltungs-Behörden den Ausfall auf andere Armee-Korps-Bezirke zu übertragen.

11. Eine Ausgleichung zwischen den Aushebungs-Bezirken ꝛc. wegen der vorgedachten Uebertragungen von einem Ersatz-Geschäfte zum andern dergestalt, daß die von einem Bezirke für den anderen gestellten Rekruten bei der nächstjährigen Repartition des Ersatzbedarfs dem ersteren zu gute gerechnet werden, findet nicht Statt.

§. 19. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Divisionen und die Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen vertheilt, unter Mitwirkung des Bundes-Ausschusses für das Seewesen, den Ersatz-Bedarf für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie — für letztere so weit er aus der seemännischen Bevölkerung zu decken ist (§. 17., 2.) — sowie den Bedarf der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die konkurrirenden Bundesstaaten nach Maaßgabe der Uebersichten über die für das laufende Jahr zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, welche dem ersitzenannten Bundes-Ausschuß am 1. Oktober jeden Jahres Seitens des Königlich Preuß. Kriegs-Ministeriums zugehen werden (cf. §. 116.)

2. Diese Repartition theilt der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen den Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, dem Marine-Ministerium, sowie den Regierungen der übrigen betheiligten Bundesstaaten mit.

3. Ueber die Sub-Repartition enthält der §. 116. das Nähere.

*) Bei Vertheilung der Kontingente zu den einzelnen Waffengattungen sind die nach §. 89. den Departements-Ersatz-Kommissionen zugehenden Uebersichten zu Grunde zu legen. Wo bei der Schiffsmusterung Leute nach §. 79. zum 1. Oktober mit Gestellungs-Attesten zu versehen sind, ist auch dies zu berücksichtigen.

Zweiter Theil.

Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und event. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militair-Dienst.

§. 20. Aushebungs-Bezirk, an der die Militairpflicht geknüpft ist.*)

1. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domizil hat (Ausnahmen nachstehend ad 2. bis 4.), gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden (§. 59.) und sich vor die Ersatz-Behörden zu stellen.

In dem Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.

2. Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in der Arbeit stehen.**)

3. Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.***)

*) Wegen Feststellung der Identität der Militairpflichtigen cf. §. 78.

**) Wandernde, mit Aufenthaltsbewilligung versehene Handwerksburschen, reisende Künstler und reisende Gewerbetreibende cf. §. 44.

***) In Betreff der zum einjährigen Dienst Berechtigten cf. §§. 149. und 157.

Digitized by Google.

4. Militairpflichtige, welche innerhalb des Bundesgebietes kein Domizil besitzen, auch sich an keinem Orte des Bundes in einem der ad 2. und 3. aufgeführten Verhältnisse aufhalten, sind an dem Aushebungs-Bezirke ihres Geburtsorts, und wenn sie im Auslande geboren sind, in den Ersatz-Bezirk derjenigen inländischen Behörde gestellungspflichtig, von welcher sie oder ihre Familienhäupter zuletzt einen Paß oder Heimathschein erhalten haben.

5. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige ihren Gestellungsort in näherer als in den ad 4. genannten Aushebungs-Bezirken zu nehmen, so ist ihnen dies gestattet, sofern sie sich durch genügende Legitimations-Papiere auszuweisen im Stande sind. Die Ersatz-Behörden der letzteren Bezirke sind hiervon nach Maaßgabe des §. 6 b. zu benachrichtigen.

§. 21. Loosung der Militairpflichtigen. Bedeutung der Loosnummer. Betrieb der um Zurückstellung bevorstehenden Berechtigung.

1. Die gleichzeitige für das militairpflichtige Alter eintretenden jungen Leute loosen in jedem Aushebungs-Bezirke unter sich um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zur Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden.

2. Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militairpflichtigen obliegenden Dienstpflicht festgestellt, sondern nur die Möglichkeit gegeben, daß die Inhaber der höheren bei höchsten Nummern vom Diensteintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militairpflichtigen größer ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften.

3. Zur Loosung sind nicht zuzulassen:

a) die zum einjährig freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militairpflichtigen,
b) die von den Truppentheilen einfach. Unteroffizierschulen bez. von den Marineschulen zum dreijährigen Dienst eingetretenen Freiwilligen,
c) die mit Lehrbriefen nach Preußischen Vorschriften versehenen Jäger-Lehrlinge,
d) die augenscheinlich Unbrauchbaren,
e) die moralisch Unwürdigen.

4. Militairpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen, oder der Aufforderung zur Gestellung in den Aushebungs-Terminen, bez. zum Dienstantritt nicht Folge leisten, verlieren die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen, bez. die Berechtigung, welche ihnen aus der früher empfangenen Loosnummer erwachsen ist oder erwachsen würde, und sind vorzugsweise, d. h. vor allen anderen Militairpflichtigen zum Militairdienst heranzuziehen. (cf. §§. 14a—14d.)

5. Für Militairpflichtige, welche in den Aushebungs-Bezirk, für den die Loosung vorgenommen werden soll, zwar gehören sind, aber daselbst ihr Domizil haben, aber nach §. 20. in einem dritten Aushebungs-Bezirk gestellungspflichtig sind, ist weder in ihrem Geburtsort, noch in ihrem Domizil mitzuloosen.

6. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen und rangiren bei der dem Loosungsakt zunächst folgenden Aushebung mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden.

Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in den folgenden Jahren, nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklassen einzurangiren.

7. Sollte für einen Militairpflichtigen in mehreren Bezirken gelooft worden sein, so gilt die Loosungsnummer, welche ihm in denjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in dem er sich zur Musterung gestellt hat.

§. 22. Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschluß-Nummern.

1. Die Loosungsnummer derjenigen Militairpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben worden, ist die Abschlußnummer für den betreffenden Aushebungs-Bezirk.

Wenn Leute, welche nur für eine Waffengattung (z. B. nur für leichte Kavallerie) tauglich sind, wegen bereits gedeckten Bedarfs dieser Waffe nicht ausgehoben werden, so wird hierdurch die Reihenfolge nicht unterbrochen.

2. Die hinter der Abschlußnummer stehenden Militairpflichtigen bleiben disponibel, das heißt, sie bleiben zur Disposition der Ersatz-Behörden und können bei den Aushebungen, welche innerhalb ihrer ersten 3 Konkurrenzjahre stattfinden, sowie bei den Haupt-Ersatz- und Nachgestellungen, welche sich diesen Aushebungen anschließen, unter Beachtung der in dem §. 23. festgesetzten Reihenfolge zum Dienst herangezogen werden.

3. Militairpflichtige, welche vor der Abschlußnummer stehen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben worden sind, rangiren bei der Aushebung des nächsten Jahres primo loco, vorausgesetzt, daß sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.

4. Sollten die in einem Aushebungs-Bezirke nach der Sub-Repartition zu stellenden Rekruten für die bevorzugten Waffen, d. i. Garde, Kürassiere, Artillerie und Pioniere, innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen sein, so ist es gestattet, die für diese Truppen noch erforderlichen Rekruten über die Abschlußnummer hinaus zu nehmen, wodurch letztere indeß nicht verrückt wird. Dasselbe gilt in Betreff der Aushebung des Ersatzes für die Marine.

Es ist dies Aushehen hinter der Abschlußnummer indeß möglichst zu vermeiden.

5. Die Abschlußnummer wird durch die bis zum 1. Februar stattfindenden Nachgestellungen weiter gerückt, kann aber, gleichviel, ob noch weiterer Nachersatz, welcher ebenfalls aus den zur vorjährigen Ersatz-Gestellung verpflichteten Altersklassen entnommen werden müßte, erforderlich werden sollte oder nicht, definitiv durch die Departements-Ersatz-Kommission festgestellt.

6. Nach Feststellung der Abschlußnummer ist diejenige sogleich mit der höchsten bei der Loosung gezogenen Nummer durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure in

den Bezirken des 1ten bis 11ten Armee-Corps nach Schema 3. den General-Kommandos und durch diese dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium zum 1. März anzuzeigen. Für das Königreich Sachsen wird das Königlich Sächsische, für das Großherzogthum Hessen das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium dem Königlich Preußischen Ministerium des Krieges zu dem angegebenen Termine eine entsprechende Nachweisung zugehen lassen. Letzteres wird dieselben in eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke des Norddeutschen Bundes zusammentragen und allen Ersatz-Behörden bekannt machen lassen.

7. Ist zur Aufbringung des, einem Aushebungs-Bezirk auferlegten Rekruten-Kontingents auf die früher disponibel gebliebenen Militairpflichtigen zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung des laufenden Jahres gezogene höchste Nummer als Abschluß-Nummer; es ist indeß alsdann zugleich anzugeben, auf welche Loosnummer der älteren Jahrgänge hat zurückgegriffen werden müssen.

8. Sollte der Fall eintreten, daß die Zahl der brauchbaren Primolosisten größer ist, als das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Kontingent, so rangiren die übrig bleibenden Primolosisten im nächsten Jahre wieder primo loco.

9. Ist das einem Aushebungs-Bezirk auferlegte Ersatz-Kontingent aus den primo loco rangirenden Militairpflichtigen zu erlangen, ohne daß in die bei der Aushebung zum ersten Male konkurrirende Altersklasse hineingegriffen wird, so rangiren alle der letzteren angehörenden Militairpflichtigen im künftigen Jahre als disponible.

§. 24. Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere [illegible] bei, in der Marine herangezogen sind.

1. In jedem Aushebungs-Bezirke werden die Militairpflichtigen, Behufs Gestellung des jährlichen Ersatz-Kontingents, in folgender Reihenfolge zum Dienst herangezogen:

a) die vorzugsweise Einzustellenden;
b) die primo loco Rangirenden oder Primolosisten;
c) die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt Gewesenen;
d) die in früheren Jahren disponibel Gebliebenen — insofern nicht etwa die andern Orts enthaltenen Bestimmungen einen Aufschub des Dienstantritts oder eine Befreiung vom Militairdienst gestatten.

2. Die vorzugsweise einzustellenden und die primo loco rangirenden Militairpflichtigen sind, jede der beiden Kategorien für sich, jahrgangsweise, ältester Jahrgang zuerst, zum Dienst heranzuziehen.

3. Da die vorzugsweise einzustellenden Militairpflichtigen die aus der Loosnummer hervorgehende Berechtigung verlieren, so ist von einer Rangirung derselben nach der Loosnummer Abstand zu nehmen.

Dasselbe gilt von der Rangirung der Primolosisten in denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen die Zahl derselben voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatz-Kontingents nicht ausreicht. (§. 20. 2.)

4. Die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt gewesenen Militairpflichtigen (ad 1. c.) rangiren bei der Aushebung nach der Reihenfolge der gezogenen Loosnummer.

5. Soweit das Ersatz-Kontingent aus den ad 1. a.—c. aufgeführten Kategorien nicht gedeckt werden kann, werden die Disponiblen zur Aushebung herangezogen, und zwar jahrgangsweise, jüngster Jahrgang voran, und innerhalb der Jahrgänge nach ihrer früher empfangenen Loosnummer.

6. Wenn disponible Militairpflichtige in früheren Jahren in solchen Bezirken gelooft haben, welche viel mehr oder viel weniger loosungsberechtigte Militairpflichtige gehabt haben, als derjenige Bezirk, in welchem sie im laufenden Jahre gestellungspflichtig sind, so sind sie je nach dem Verhältniß des Werthes, welchen die Loosnummern im ersten Konkurrenzjahre erlangt haben, zu rangiren.

7. Dieser Werth der Loosnummer der Disponiblen wird in folgender Weise festgestellt:

Nach dem beispielsweise ausgefüllten Schema 4 ist in B. die höchste Nummer 1325,
die Abschlußnummer 1265,
desgl. in T. die höchste Nummer 402,
die Abschlußnummer „ 386,
es bleiben daher in B. 60 Mann,
in T. 16 Mann disponibel.

Der in B. mit der Loosnummer 1290 disponibel Gebliebene ist demnach der 25ste der disponiblen 60 Mann in B. Vergiebt derselbe nach T., so würde seine Placirung unter die 16 Disponiblen in T. in dem Verhältniß wie 60: 25 = 16: 6⅔ erfolgen, so daß er in T. als der 7te Disponible eintritt und somit hinter den Militairpflichtigen zu stehen kommt, welcher in T. die Nummer 392 gezogen hat.

In gleicher Weise sind in Aushebungsbezirken, in welchen durch die Disponiblen der betreffenden Jahrgänge hat durchgegriffen werden müssen, die aus anderen Aushebungs-Bezirken neu zugezogenen Disponiblen unter sich zu rangiren.

8. Wenn zur Correchung des Kontingents in einem Aushebungs-Bezirke die Militairpflichtigen von geringerem Körpermaaß als 5′ 2″ zur Aushebung heranzuziehen sind (§. 30., 2.), so rangiren dieselben hinter den Disponiblen, und untereinander nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

9. Militairpflichtige, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre ohne ihr Zuthun oder ohne ihre Verschuldung nicht ausgehoben worden sind, werden wie Disponible ihrer Altersklasse behandelt, so daß in älteren Konkurrenzjahren, mit Ausnahme der im §. 2. ad 3. b.—d. angeführten Fälle, primo loco Rangirende gar nicht, sondern nur vorzugsweise Einzustellende vorhanden sein dürfen.

10. Sollte ein Disponibler bei dem stattgehabten Zurückgehen auf die Disponiblen seiner Altersklasse eines ihm nicht zur Last fallenden Umstandes halber übergangen, demnächst auch nicht zu Nachstellungen verwandt worden sein, so rangirt derselbe bei den künftigen Aushebungen nicht primo loco, sondern wiederum als Disponibler.

Hat ein disponibel Gebliebener dagegen sich in dem Jahre, in welchem auf seine Loosungsnummer Behufs Erlangung des Ersatz-Kontingents hat zurückgegriffen werden müssen, vor seine Ersatz-Behörde gestellt, so verbleibt er die ihm durch die Loosungsnummer erwachsene Berechtigung und kommt dann vorzugsweise zur Einstellung.

11. Die vorstehenden Bestimmungen finden analoge Anwendung bei Feststellung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung zum Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine heranzuziehen sind. An der Spitze jedes Jahrgangs ꝛc. der seemännischen Bevölkerung rangiren jedoch diejenigen, welche zwar für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes nach §. 5. zustehende Vergünstigung haben.

§. 24. Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können.

Die körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um im Allgemeinen oder im Besonderen für die eine oder andere Waffe als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können, sind in den Instruktionen für Militair- bez. Marine-Aerzte und in den nachfolgenden Paragraphen angegeben.

§. 25. Anforderungen, welche an die für das Garde-Corps auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für das Garde-Korps sind die körperlich und geistig begabtesten Militairpflichtigen von untadelhafter moralischer Qualifikation auszuheben.

2. Für die Garden ist in der Regel das kleinste Maaß 5 Fuß 5 Zoll, doch so, daß nur der vierte Theil des Ersatz-Bedarfs von diesem Maaß sein darf, noch ein vierter Theil wenigstens von 6 Zoll und darüber und die Hälfte wenigstens von 7 Zoll und darüber sein muß.

Die für Truppen dieses Korps ausgewählten 5- und 6zölligen Leute müssen von gutem Aeußern sein.

Sind die für die Garde auszuhebenden Rekruten innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen, müssen dieselben vielmehr hinter der Abschlußnummer ausgewählt werden, so können ausnahmsweise Leute von 5' 4" für das Garde-Korps gestellt werden, sofern sie sich durch ihre anderweitigen körperlichen Eigenschaften vorzugsweise dafür eignen.

§. 26. Anforderungen, welche an die für die Artillerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Artillerie dürfen keine Militairpflichtige von zweifelhafter Brauchbarkeit, auch keine kurzsichtigen Leute ausgehoben werden.

2. Die für die reitende Artillerie auszuhebenden Rekruten müssen, außer ihrer allgemeinen Brauchbarkeit zum Dienst bei der Artillerie, auch die für einen Kavalleristen erforderlichen Eigenschaften haben.

3. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß der Artillerie die von derselben speziell geforderten Handwerker, als besondere: Stellmacher, Schmiede, Schlosser ꝛc., soweit als möglich gestellt werden."

Metall- und Holzdrechsler sind, sofern sie übrigens für die Artillerie geeignet erscheinen, thunlichst dieser Waffe zuzutheilen.

4. Für die Feld-Fuß-Artillerie ist das kleinste Maaß 5' 3". Leute von dieser geringen Größe müssen indeß ganz besonders kräftig gebaut sein. Für die Festungs-Artillerie ist das kleinste Maaß 5' 4", für die reitenden Batterien das kleinste 5' 3", das größte 5' 7".

§. 27. Anforderungen, welche an die für die Pionier-Bataillone auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Jeder Armee-Korps-Bezirk hat den Bedarf an Rekruten für das dem Armee-Korps angehörende Pionier-Bataillon aufzubringen, und sind die dabei erforderlichen, nach Maaßgabe der Leistungsfähigkeit des Korps-Bezirks von der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen — für das Pionier-Bataillon No. 12 von dem Königlich Sächsischen Kriegs-Ministerium — speziell anzugebenden Professionisten auf die einzelnen Ersatz-Bezirke zu vertheilen.

2. Sind die von den Pionier-Bataillonen alljährlich speziell geforderten Professionisten nicht aufzufinden, so ist Folgendes zu beachten:

a) an Stelle der beim 1sten und 2ten, auch beim 3ten, 5ten und 9ten Armee-Korps ausfallenden Bergleute sind Zimmerleute zu gestellen, wogegen für die Pionier-Bataillone der übrigen Armee-Korps unter der Rubrik „Bergleute" aus der für sie in ihren Korps-Bezirken zur Verfügung stehenden größeren Zahl derselben womöglich nur „Hauer" und „Stollenarbeiter" zu überweisen sind;

b) um den Ersatz an Schiffern (Flußschiffern), welchen für die Pionier-Bataillone Nr. 1. 2. 7. 8. und 9. aufzubringen keiner Schwierigkeit unterliegen wird, auch für die übrigen Pionier-Bataillone möglichst sicher zu stellen, sind diese Professionisten in den Ersatz-Bezirken der betreffenden Armee-Korps ausschließlich nur den Pionieren, jedoch ohne Ueberschreitung der Ersatz-Quote für letztere, zu überweisen;

c) die nicht zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden Schiffszimmerleute, bez. Schiffbauer (cf. §. 5.) werden sämmtlich den Pionier-Bataillonen überwiesen. In Stelle fehlender Schiffbauer sind zunächst Schiffer, demnächst Zimmerleute zu stellen;

d) für alle in einem Bezirk nicht aufzubringenden Professionisten sind stets Zimmerleute oder Schiffer auszuheben.

3. Für die Pioniere ist in der Regel das kleinste Maaß 5' 4", soweit dieses Größenverhältniß mit der Auswahl der Pioniere nach dem Professions-Verhältniß derselben sich vereinigen läßt.

Sollten jedoch die nach der Repartition zu stellenden Professionisten in der Größe von 5' 4" nicht vorhanden sein, so können ausnahmsweise Leute von der Größe die

Digitized by Google

zu 5' 2" genommen werden. Jedenfalls müssen die Pionier-Rekruten, welche im Frieden ausgehoben werden, zum Dienst mit der Waffe geeignet sein.

§. 28. Anforderungen, welche an die für die Kavallerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Kavallerie sind möglichst ausschließlich nur solche Militairpflichtige zu wählen, welche in Folge ihres Lebensberufs oder ihrer bürgerlichen Stellung, z. B. als Knechte, Bauerssöhne, Schmiede ꝛc. Gelegenheit gehabt haben, mit Pferden umzugehen. Außerdem ist zu beachten, daß sogenannte X-Beine für den Dienst zu Pferde ungeeignet machen, wogegen O-Beine den Dienst bei der Infanterie, aber nicht den zu Pferde, erschweren. Auch ist in Rücksicht auf die Beschaffenheit der Pferde das Gewicht der auszuhebenden Mannschaften und der Umstand, daß dieses mit den zunehmenden Jahren zu steigen pflegt, vorgedacht in Betracht zu ziehen, daß nicht allzuschwere Leute zur Kavallerie genommen werden.

Für die Kürassiere sind nur besonders kräftige Leute auszuheben.

Bei Auswahl der Mannschaften für die leichte Kavallerie ist auf einen gewissen Grad von Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit Rücksicht zu nehmen.

2. Für Kürassiere und Ulanen ist das kleinste Maaß 5' 4", das größte 5' 7" bis ausnahmsweise 5' 8".

Für die leichte Kavallerie, das sind Husaren und Dragoner, ist das kleinste Maaß 5' 2", das größte 5' 6". Ausnahmsweise können Leute von kleinerem Maaße ausgewählt werden, wenn sie sich rücksichtlich ihrer Beschäftigung in ihren bürgerlichen Verhältnissen, z. B. als Bereiter, Reitknechte ꝛc., vorzugsweise zur Kavallerie eignen.

§. 29. Anforderungen, welche an die für die Jäger auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat aus den vorschriftsmäßig gelernten Jägern des Königreichs Preußen den Bedarf an Rekruten für das Garde-Jäger-Bataillon auszuwählen und den Rest — ohne an die Armee-Korps-Bezirke gebunden zu sein — unter die Jäger-Bataillone Nr. 1.—11. zu vertheilen. (§. 105. 2.).

2. Die in den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen der Jäger-Bataillone geforderten und durch die General-Kommandos auf die Ersatz-Bezirke repartirten Jäger-Rekruten werden dagegen ohne Ab- oder Anrechnung der vorerwähnten gelernten Jäger in voller Zahl ausgehoben.

3. Zur Deckung dieser für die Jäger-Bataillone auszuhebenden Rekruten sind zu wählen:

a) vorzugsweise alle Jäger, welche nicht zu der ad 1. gedachten Kategorie gehören, insofern sie ihrer Loosnummer nach zur Aushebung kommen;

b) Freiwillige (§. 81. 1.) und

c) andere Militairpflichtige.

4. Die ad b. und c. gedachten Mannschaften müssen so viel als möglich durch ihre bisherige Beschäftigung zum Jäger-Dienst vorbereitet sein.

5. Jäger-Rekruten dürfen nicht über 5' 7" und in der Regel nicht unter 5' 2" groß sein; sie müssen einen kräftigen Körperbau haben, lesen und schreiben können, mit scharfer Sehkraft begabt sein und dürfen keine Beschäftigung treiben, die erfahrungsmäßig kurzsichtig macht, weshalb in der Regel: Weber, Uhrmacher, Feuerarbeiter, Schreiber, Maler, Drechsler und Lithographen nicht für die Jäger ausgehoben werden dürfen.

Leute in der Größe von 5' bis 5' 1" dürfen ausnahmsweise nur als Freiwillige und nur dann eingestellt werden, wenn sie für Jägerdienste kräftig sind.

Für die Garde-Schützen gelten die für die Infanterie und für die Garden im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen.

§. 30. Anforderungen, welche an die für die Infanterie (einschließlich Füsilier) auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. In Betreff der für die Infanterie-Regimenter auszuhebenden Rekruten sind die in der Instruction für Militair-Aerzte enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen. Wird es in besonderen Fällen nothwendig, Leute von zweifelhafter Militair-Dienstbrauchbarkeit auszuheben, so sind diese nicht den entfernt vom Ersatz-Bezirk garnisonirenden, sondern anderen Truppentheilen der Infanterie zu überweisen.

2. Für Infanterie ist das kleinste Maaß 5 Fuß, doch dürfen Leute unter 5' 2" nur dann ausgewählt werden, wenn sie von ganz besonders kräftigem Körperbau sind, und wenn das jährliche Ersatz-Kontingent ohne Zuhülfenahme derselben nicht beschafft werden kann.*)

3. Für die Füsilier-Regimenter sind solche, zur Infanterie taugliche Mannschaften auszuheben, welche bei geringer Größe natürliche Körperkraft und Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit besitzen, soweit diese Eigenschaften aus den bisherigen Beschäftigungen, dem Bildungsgrade ꝛc. der Ersatz-Mannschaften zu entnehmen sind.

§. 31. Anforderungen, welche an die für den Train auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Train-Bataillone sind auszuheben:

a) Mannschaften zu dreijähriger Dienstzeit,

b) Rekruten zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer.

2. Die sub a. erwähnten Mannschaften sollen als Train-Aufsichts-Personal herangebildet werden und sind in Rücksicht hierauf mit besonderer Sorgfalt aus den für die leichte Kavallerie vollkommen geeigneten Militairpflichtigen auszuwählen. Dieselben müssen eine genügende Schulbildung besitzen, der Deutschen Sprache durchaus mächtig, sowie geistig und körperlich angemessen entwickelt sein.

3. Bei Auswahl der unter b. genannten Train-Rekruten sind die Vorschriften des §. 25. der Instruction für Militair-Aerzte zu beachten.

Es dürfen hierzu nur Leute ausgewählt werden, welche mit Pferden umzugehen wissen und erwarten lassen, daß der Zweck ihrer Ausbildung in der nur 6monatlichen Dienstzeit erreicht werde.

Die kurze Dienstzeit der Trainfahrer im Frieden darf nie eine Veranlassung werden, einen Militairpflichtigen aus Rücksicht auf etwaige Reklamationsgründe als Trainfahrer auszuheben.

*) Siehe Anmerkung betreffend §. 28. ad 2., sowie Anmerkung zu §. 10.

Digitized by Google

4. Die zum Train auszuhebenden Rekruten müssen mindestens 5′ 2″ und dürfen nicht über 5′ 7″ groß sein.

§. 32. Anforderungen, welche an die als Militair-Krankenwärter auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Zu Militair-Krankenwärtern, sofern der Bedarf nicht aus gedienten Soldaten des stehenden Heeres zu decken ist, sind womöglich nur solche Militairpflichtige auszuheben, welche, die Qualifikation vorausgesetzt, sich freiwillig entschließen, als Krankenwärter zu dienen.

In diesem Falle können sie dazu selbst aus der Zahl der zum Waffendienst brauchbaren Militairpflichtigen genommen werden.

2. Ist der Bedarf nicht durch Freiwillige zu decken, so wird derselbe ohne Rücksicht auf das Maas der Militairpflichtigen genommen, welche die erforderliche Körperkraft besitzen und lesen und schreiben können.

§. 33. Anforderungen, welche an die als Oekonomie-Handwerker auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Der Bedarf der Truppen an Oekonomie-Handwerkern (Handwerkern ohne Waffe) ist möglichst aus der Kategorie der nicht vollkommen dienstfähigen Militairpflichtigen zu entnehmen. Militairpflichtige Handwerker, welche für diesen Zweck tauglich befunden werden, sind bei der Aushebung wie die Dienstbrauchbaren ihrer Altersklasse zu behandeln.

2. Als Oekonomie-Handwerker sind einzustellen:

a) bei der Infanterie einschließlich Jäger und Schützen und bei den Pionieren: Schneider und Schuhmacher;

b) bei der Kavallerie, der Artillerie und dem Train, sowie bei der Marine: Schneider, Schuhmacher und Riemer (Sattler).

§. 34. Anforderungen, welche an die für die Marine auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Flotten-Stamm-Division sind auszuheben:

Mannschaften von See-, Küsten- und Haff-Fahrzeugen oder Booten nach einjähriger Fahrzeit, sowie See-, Küsten- und Haff-Fischer nach einjährigem gewerbsmäßigen Betriebe der Fischerei.

Ergänzung der Schiffsjungen-Kompagnien siehe XII. Abschnitt.

2. Für die Werft-Division sind auszuheben, und zwar:*)

a) für die Handwerks-Kompagnien: Schiffszimmerleute, Segelmacher, Schmiede (aus Eisenwerken), Tischler, Maler, Böttcher, Büchsenmacher, Seiler, Reepschläger (d. h. Seiler, welche Schiffstaue anfertigen), Sattler, Schneider und Schuhmacher — die drei letztgedachten Professionen event. aus der Kategorie der zum Dienst mit der Waffe nicht völlig brauchbaren Militairpflichtigen — in der durch die Ersatz-Repartition festgestellten Zahl;

b) für die Maschinen-Kompagnie: Maschinisten-Applikanten und Heizer ebenfalls in der durch die Ersatz-Repartition festgestellten Zahl.

3. Als Maschinisten-Applikanten für die Maschinen-Kompagnie sind brauchbar:

a) solche Militairpflichtige, welche bereits als Maschinisten oder Maschinisten-Assistenten auf Dampfern oder Lokomotiven gefahren haben, also in der Leitung einer arbeitenden Dampfmaschine praktische Ausbildung besitzen, demnächst

b) solche, welche im Besitze des Zeugnisses der Reife von einer Preußischen Provinzial-Gewerbeschule und des Ausweises über eine zweijährige Lehrzeit als Maschinenbau-Arbeiter sind. Von diesen verdienen diejenigen, welche in Fabriken gearbeitet haben, in denen Schiffsmaschinen gebaut werden, den Vorzug.

4. Als Heizer für die Maschinen-Kompagnie sind auszuheben:

a) Militairpflichtige, welche auf See- oder Flußdampfern als Heizer gefahren haben, demnächst

b) Heizer von Lokomotiven und sonstigen Dampfmaschinen, die jedoch gleichzeitig Feuerarbeiter sein müssen, nöthigen Falles

c) Eisenschmiede (Feuerarbeiter aus größeren Eisenwerken), die vermöge ihrer Beschäftigung an Hitze und schwere Arbeit gewöhnt sind.*)

5. Für das See-Bataillon sind Mannschaften von besonders kräftigem Körperbau, in der äußeren Erscheinung durchaus ansehnlich, der deutschen Sprache vollkündig mächtig, und wo möglich solche auszuheben, die ein Gewerbe auf dem Wasser treiben.

6. An den Ersatz für die See-Artillerie sind dieselben Anforderungen, wie an den Ersatz für die Festungs-Artillerie zu stellen.

*) Die richtige Auswahl des Ersatzes für die Werft-Division ist für die Marine von der größten Wichtigkeit und erfordert die größte Sorgfalt Seitens der Ersatz-Behörden. Letztere haben sich daher vor der definitiven Aushebung von Militairpflichtigen für die Handwerks- und die Maschinen-Kompagnie durch Abverlangung glaubwürdiger Atteste ꝛc. von der gewerblichen Qualifikation der Auszuhebenden genügend zu überzeugen. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben in den Gestellungs-Ordres die von ihnen zur Werft-Division bestimmten Militairpflichtigen anzuweisen, die vorerwähnten Atteste beim Departements- bez. Marine-Ersatz-Geschäft mit zur Stelle zu bringen.

*) Die körperlichen Eigenschaften sind speziell bei den als Heizer auszuhebenden Mannschaften von den gewerblichen Anforderungen nicht zu trennen. Bei einem Theile der für die Auswahl zu Heizern bezeichneten Kategorien wird der Nachweis des ausgebildeten Gewerbes zugleich denjenigen der vorauszusetzenden physischen Tüchtigkeit mit einbegreifen, wie dies namentlich für die Heizer von See- und größeren Flußdampfern als Regel anzunehmen ist. Bei anderen Kategorien wird sich aus der gewerblichen Beschäftigung die Qualifikation für den Aushebungszweck nicht stets so unmittelbar ergeben, und wird alsdann ein robuster, für beschwerliche Arbeit tauglicher Körperbau bei der Auswahl mit bestimmend sein müssen. Auch kann für die Aushebung als Heizer der Umstand nicht immer maaßgebend sein, daß der Militairpflichtige eine, den gleichen Namen führende Beschäftigung etwa schon in seinem bürgerlichen Verhältniß ausgeübt hat. Es fungiren z. B. bei den vielfach in Fabriken vorkommenden kleinen stehenden Dampfmaschinen von geringer Pferdekraft als sogenannte Heizer mitunter auch Fabrikarbeiter, deren Kräfte wohl für die Bedienung jener kleinen Maschinen ausreichend sein mögen, für den ungleich schwereren Dienst bei den Schiffsmaschinen aber keineswegs genügen würden. Demnach muß die Auswahl zu Heizern in allen Fällen wiederholt doch auf eine vollkommen kräftige und an schwere Arbeit gewöhnte Mannschaft gerichtet werden.

Digitized by Google

7. Für die Flotten-Stamm-Division und für die Werft-Division kommt ein Größenmaaß nicht in Betracht. Für das See-Bataillon ist das kleinste Maaß 5′ 2″, für die See-Artillerie 5′ 4″.

§. 35 Befreiung vom Militairdienst wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit.

Militairpflichtige, welche an Fehlern leiden, die nach §. 21 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. nach §. 23 der Instruction für Marine-Aerzte, dauernd dienstunbrauchbar machen, sind, gleichviel ob sie sich im ersten oder in einem spätern Konkurrenzjahre befinden, auszumustern, d. h. vom Militairdienst und von der weiteren Gestellung vor die Ersatz-Behörden für Krieg und Frieden zu befreien*). Die Ausmusterung erfolgt durch Ertheilung eines Ausmusterungsscheines nach Schema 5.

§. 36. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit**).

1. Obgleich die im §. 17 sub g. bis k., m. bis t. und im §. 18 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. die im §. 19 sub g. bis i. und §. 20 der Instruction für Marine-Aerzte angegebenen Fehler von der Einstellung nicht ausschließen, bez. die Einstellung bei dem einen oder andern Truppentheil gestatten, so können diese Fehler dennoch in einem solchen Grade vorhanden sein, daß es dem militairischen Interesse zuwider sein würde, die damit behafteten Leute einzustellen. Die Militair-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen haben daher diese Fehler und deren Einfluß auf den Militairdienst nach Anhörung des ärztlichen Gutachtens besonders zu beurtheilen, und sind demnächst berechtigt, die damit behafteten Individuen bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

2. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten und zweiten Konkurrenzjahre (d. h. im 20sten und 21sten Lebensjahre) das erforderliche Maaß noch nicht haben, oder zu schwach zum Militairdienst sind oder an Krankheiten oder an Fehlern leiden, wie sie der §. 20 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. §. 22 der Instruction für Marine-Aerzte angeben, sind als zeitig dienstunbrauchbar bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

3. Sind dieselben Fehler oder andere Fehler als diejenigen, welche zur Zurückstellung im ersten und zweiten Konkurrenzjahre veranlaßten, im dritten Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen vorhanden, so werden die damit Behafteten, ohne Rücksicht darauf, ob sie als vorzugsweise Einzustellende oder als Primologisten rangiren oder zu den disponibel Gebliebenen gehören, oder in früheren Jahren noch nicht gemustert worden sind, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden.

Dasselbe gilt bei denjenigen Individuen, welche auf Grund der Bestimmungen des vorstehenden Passus 1 im ersten oder zweiten Jahre zurückgestellt worden sind.

4. Militairpflichtige, welche an einem der im §. 19 der Instruction für Militair-Aerzte, bez. im §. 21 der Instruction für Marine-Aerzte angegebenen unheilbaren Fehler leiden und in Folge dessen nicht vollkommen dienstbrauchbar sind, können ohne Rücksicht darauf, in welchem Konkurrenzjahre sie stehen, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden werden.

§. 37. Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militairdienst.

Militairpflichtige, welche auf Grund des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, verlieren das Recht, Waffen zu tragen, und sind unfähig, in die Armee einzutreten.

Dieselben sind daher in allen Listen zu streichen.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten nicht gilt, ist die vorstehende Bestimmung analog auf diejenigen Freiheitsstrafen anzuwenden, welche nach ihrer Natur oder nach der Art ihrer Vollstreckung denselben entehrenden Charakter haben, wie die Zuchthausstrafe des erwähnten Strafgesetzbuches.

§. 38. Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung oder in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe befindlichen Militairpflichtigen.

Militairpflichtige, welche sich wegen Verbrechen oder Vergehen in gerichtlicher Untersuchung befinden, werden nicht eher zum Militairdienst herangezogen, als bis über sie erkannt, und die ihnen event. auferlegte Strafe vollzogen worden ist.

Solche in gerichtlicher Untersuchung befindliche Militairpflichtige sind deshalb bis zum Musterung-Termin des nächsten Jahres, jedoch in der Regel nicht über das fünfte Konkurrenzjahr hinaus, zurückzustellen. Nach letzterem Termine ist in der Regel von der Heranziehung derselben zum Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten Abstand zu nehmen. Erfordern jedoch besondere Umstände (z. B. eine absichtlich verlängerte oder durch Selbstanklage herbeigeführte Untersuchung), einen solchen Militairpflichtigen auch noch nach dem fünften Konkurrenzjahre zur Ableistung der Militair-Dienstpflicht einzustellen, so bleibt eine weitere Zurückstellung den Ersatz-Behörden überlassen.

Analog ist mit denjenigen Militairpflichtigen zu verfahren, welche in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe begriffen sind.

§. 39. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist.

1. Militairpflichtige, gegen welche auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt ist, dürfen, so lange sie unter der Wirkung dieser Strafe stehen, weder in das Heer noch in die Kriegs-Marine eingestellt werden. Dieselben sind daher von einem Musterungstermin zum andern zurückzustellen, bis sie wieder in den Genuß der Ehrenrechte treten.

2. Läuft indeß die Zeit, während welcher einem Militairpflichtigen die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist, bis zu dem Termine nicht ab, zu welchem er im dritten Konkurrenzjahre einem Truppen- bez. Marine-

*) Es ist hierbei auf das Sorgfältigste zu vermeiden, daß nicht Militairpflichtige in ihrem ersten oder zweiten Konkurrenzjahre als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden, deren Körperzustand sich im Laufe der Zeit noch bessern kann.

**) In Betreff der zum Dienst als Oekonomie-Handwerker königlichen Mannschaften dieser Kategorie cf. §. 33 1.

Digitized by Google

theile zur Einstellung zu überweisen sein würde, so findet eine weitere Zurückstellung nicht statt. — In diesem Falle ist derselbe,

a) insofern innerhalb der nächsten 2 Jahre die Zeit abläuft, während welcher ihm die Ehrenrechte aberkannt sind,
wenn er nach seiner Loosirung in den Listen zum Diensteintritt verpflichtet und zum Dienst mit der Waffe brauchbar befunden wird,
in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen;
wenn eine der vorgedachten Voraussetzungen nicht zutrifft,
der Ersatz-Reserve zu überweisen, event. als dauernd unbrauchbar auszumustern;

b) insofern ihm noch über die nächsten 2 Jahre hinaus die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist, gleich den mit Zuchthaus Bestraften in allen Listen zu streichen.

3. Wird der betreffende Militairpflichtige nach erfolgter Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung rehabilitirt, so ist derselbe durch das General-Kommando demjenigen Infanterie-Regiment zu überweisen, welches aus der Heimath des Arbeitssoldaten rekrutirt wird.

§. 10. Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte.

Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Militairpflichtige haben die Ersatzbehörden nur dann in gleicher Weise, wie es in den §§. 37 und 39 angegeben ist, zu berücksichtigen, wenn von einem Norddeutschen Gerichtshofe wegen derselben Verbrechen oder Vergehen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist, oder wenn ein Verbrechen vorliegt, welches, wenn es während des Militairdienstes begangen wäre, das Verbleiben im Militairstande unmöglich gemacht haben würde.

§. 41. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht, oder auf Täuschung berechnete Mittel angewendet haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

1. Militairpflichtige, welche nicht zum Dienst mit der Waffe ausgehoben werden können, und Rekruten (IX. Abschnitt), welche nicht eingestellt werden können, weil sie durch irgend eine Verstümmelung ganz oder theilweise dienstunbrauchbar geworden sind, sobald begründeter Verdacht vorliegt, daß die Verstümmelung nicht zufällig, sondern absichtlich herbeigeführt ist, um sich dem Militairdienst zu entziehen, durch die betreffenden Ersatz-Kommissionen der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise dem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wegen mangelnder Beweise abgelehnt, event. der Angeklagte freigesprochen, so findet eine Heranziehung zum Militairdienst nicht statt.

Militairpflichtige und Rekruten dagegen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt erachtet und deshalb gerichtlich bestraft worden, sind, wenn sie nach arbeitsfähig geblieben sind, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sobald die zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt ist.

2. Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienst ganz oder theilweis zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, ist Seitens der betreffenden Ersatz-Kommission der Staatsanwaltschaft, bezdem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der Untersuchung abgelehnt oder der Angeklagte freigesprochen, so ist derselbe wie jeder andere nichtbestrafte Militairpflichtige zu behandeln.

Erfolgt dagegen auf Grund der einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen eine gerichtliche Bestrafung, so ist der betreffende Militairpflichtige, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der Dienstpflicht herauszuziehen und in der Zeit, während welcher ihm die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sofern er von der kompetenten Departements-Ersatz-Kommission zum Dienst mit der Waffe für brauchbar erachtet wird. Ist letzteres nicht der Fall, so behält es bei der Strafe sein Bewenden, ohne daß derselben die Einziehung zur Arbeiter-Abtheilung folgt.

§. 42. Zurückstellung, event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden in Berücksichtigung häuslicher rc. Verhältnisse im Allgemeinen.

Zurückstellungen, bez. Befreiungen vom Militairdienste in Berücksichtigung häuslicher rc. Verhältnisse sind nur für den Frieden zulässig. Dieselben werden von den Ersatz-Behörden auf Anrufen der Betheiligten (Reklamation) unter den in den §§. 43 und folgende bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maaße auf Grund spezieller Prüfung des einzelnen Falles angeordnet.

Reklamationen, welche auf die in den bezeichneten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen nicht begründet werden können, sind zurückzuweisen.

Eine ausnahmsweise Berücksichtigung in besonders dringenden Fällen ist nur in der Ministerial-Instanz zulässig.

§. 43. Bezeichnung der Fälle, in denen eine Zurückstellung, event. Befreiung rc. vom Militairdienst im Frieden zulässig ist, oder nicht stattfinden darf.

1. Zur Berücksichtigung eignen sich, sofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen ad 2 bis 6 dem entgegenstehen:

a) diejenigen Militairpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatz-Behörden die einzigen Ernährer hülfsloser Familien oder alleinstehender, erwerbsunfähiger Väter oder Mütter sind;

b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;

Digitized by Google

c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiliger Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kulturverhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann.

Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden; die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.

d) Pächter von Landgütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein dem Pächter den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt zu gewähren.

e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufakturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatzmusterung eigenthümlich zugefallen, und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen. Auf den Inhaber eines Handlungshauses von entsprechendem Umfange findet diese Vergünstigung vorkommenden Falls analoge Anwendung.

f) Ein solcher Militairpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers bez. Pächters nach dem Urtheil der Ersatz-Behörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer ꝛc. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.

g) Der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder erwerbsunfähig gewordenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann.

2. Ergiebt die spezielle Prüfung der ad 1 unter a. bis f. bezeichneten Verhältnisse, daß der Militairpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums ꝛc., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militairdienstpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren. Wenn jedoch der Bruder eines Militairpflichtigen in der Armee als Unteroffizier dient, und eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit ersterem eine Kapitulation auf mindestens noch fernere drei Jahre abgeschlossen hat, so ist hierauf Seitens der Ersatz-Behörden billige Rücksicht zu nehmen.

Die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen*). Ebensowenig können aus irgend welchen durch eine Verheirathung herbeigeführten Umständen Reklamationsgründe entnommen werden.

3. Wird aber die Zurückstellung oder Befreiung eines Militairpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat, durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise, so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Ersteren vom Militairdienst in der Regel als begründet nicht zu betrachten, und dies ganz besonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterstützung der Eltern Verpflichtete etwa selbst zu diesem Behuf früher schon von der Militairdienstpflicht entbunden sein sollte.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Unterstützung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

Hat ein anderer Sohn hülfsbedürftiger Eltern ꝛc., welcher beim Eintritt des Bruders in das militairpflichtige Alter das 30ste Lebensjahr noch nicht erreicht hat, vor dieser Zeit einen eigenen Hausstand begründet und sich dadurch der Gelegenheit zur Unterstützung der Eltern ꝛc. begeben, so darf hieraus ein Grund zur Berücksichtigung des jüngeren Bruders in der Regel nicht hergeleitet werden.

4. Individuen, welche aus irgend welchen Reklamationsgründen berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung bez. Befreiung vom Dienst, event. den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit (§. 50) aber nicht erfüllen, sind, wenn sie sich innerhalb der ersten fünf Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militairdienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Reserve oder Ersatz-Reserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist die Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz erforderlich.

Die Ersatz-Behörden haben die zur strengen Aufrechthaltung dieser Bestimmungen nothwendigen Kontrol-Maaßregeln anzuordnen, und die Militairpflichtigen bei

*) cf. §. 125. 2 und Anmerkung zu §. 182.

Digitized by Google

Genehmigung der Reklamation auf die vorstehende Vorschrift hinzuweisen.*)

5. Handelt es sich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so ist nicht der eine vom Militairdienst gänzlich zu befreien, und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der eine zurückzustellen, bis der andere als ausgebildet mit der Waffe vom Truppentheil entlassen werden kann. In derartigen Fällen darf jedoch die Zurückstellung des zweiten Sohnes höchstens bis zum dritten Konkurrenzjahre stattfinden.

Vor Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres des zweiten Sohnes ist dieser nicht eher einzustellen, und der erste Sohn nicht eher zu entlassen, als bis der betreffende Militair-Vorgesetzte (der Regiments- bez. detachirte ꝛc. Bataillons- oder Abtheilungs-Kommandeur) den letzteren für ausgebildet mit der Waffe erachtet; wogegen nach Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres der zweite Sohn zum nächsten allgemeinen Einstellungs-Termin (also nicht außerterminlich) eingestellt und der zuerst eingestellte Sohn entlassen werden muß, ohne daß es dann auf den Grad der militairischen Ausbildung des letzteren ankommt.

6. Die ad 1 a. und b. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützungen aus Armen-Fonds schon vorher bezogen hat.

7. Wenn es sich in den Fällen ad 1 darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst gestellt worden ist, noch arbeits- bez. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatz-Behörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Kommissionen in der Regel persönlich vorstellen muß.

8. Die in dem Passus 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne**) und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes Statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

9. Alle Zurückstellungen Militairpflichtiger aus der Altersklasse der 20jährigen, welche die Ersatz-Kommissionen auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben nur auf 1 Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Musterung, Gültigkeit.

Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann in den Fällen ad 1 eine abermalige Zurückstellung bis zum dritten Konkurrenzjahre des Militairpflichtigen eintreten, in den betreffenden Fällen ad c., d und e. jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.

10. Sind die Verhältnisse im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist derselbe vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien.

§. 44. Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes ꝛc. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung.

1. Außer den im §. 43 gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehr-Verhältnissen der Militairpflichtigen entstehen, und es ist deshalb gestattet:

a) Militairpflichtige, welche sich durch amtliche Zeugnisse oder vorschriftsmäßig abgefaßte Lehrkontrakte ꝛc. darüber ausweisen, daß sie in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann,*)

b) Zöglinge der Gewerbe-Akademie zu Berlin,

c) Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten,**)

d) Schüler von Lehranstalten für Thierarzneikunde

auf 1 bez. 2 Jahre zurückzustellen.

Im dritten Konkurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indeß auf, und kann nur in seltenen besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Falls bis zum fünften Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen von den Ersatz-Behörden dritter Instanz (Ausnahme siehe ad 5) genehmigt werden.

2. Wenn die Verhältnisse der ad a. gedachten Personen es nothwendig machen, sie für die Zeit, in welcher eine Zurückstellung bis zum dritten Konkurrenzjahre zulässig ist, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommissionen zu entbinden, so kann dies von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirks, in welchem die Betreffenden ihr Domizil haben, gestattet werden.

*) Die in diesem Passus enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung auf Militairpflichtige, welche ihre Unterstützungspflichten bis dahin erfüllt haben, dieselben aber durch Tod der zu unterstützenden Angehörigen, durch Heranwachsen eines jüngeren Bruders ꝛc. überhoben werden.

**) Wenn, wie in Preußen, Stiefkinder nicht gesetzlich zur Unterstützung der Eltern angehalten werden können, so kommt bei der Bestimmung des Passus 8 in Betracht, daß überhaupt Militairpflichtige event. nur in soweit und so lange berücksichtigt werden dürfen, als sie thatsächlich die unentbehrliche Stütze ihrer Angehörigen sind, cf. Passus 4.

In Rücksicht auf diese Lage der Gesetzgebung kann bei Beurtheilung der Reklamation eines Militairpflichtigen das Vorhandensein von Stiefgeschwistern nur dann ein Motiv gegen die Berücksichtigung bilden, wenn letztere thatsächlich ihre Eltern ꝛc. unterstützen.

*) Zurückstellung von Maschinisten-Applikanten, welche als Freiwillige für die Maschinen-Kompagnie notirt sind, cf. §. 135.

**) Militairpflichtige, rücksichtlich deren die Direktion des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts bez. der medizinisch-chirurgischen Militair-Akademie attestirt, daß sie als Zöglinge einer militair-ärztlichen Bildungs-Anstalt eingetreten sind, werden in den Listen gestrichen, und dürfen nicht zur Musterung und Aushebung herangezogen werden, indeß bleibt die Kontrole über dieselben dem Chef des Militair-Medizinalwesens überlassen. Sollten derartige Zöglinge, ohne als Militair-Aerzte in die Armee einzutreten, aus der Anstalt wieder entlassen werden, so sind sie von der Direktion der Ersatz-Behörde ihrer Heimath zur weiteren Disposition zu überweisen.

Digitized by Google

Die diesfällige Erlaubniß (Ausstands-Bewilligung), mit welcher zugleich für die Dauer der bewilligten Zurückstellung die Entbindung von der Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle verbunden ist, hat Letzterer, unter ausdrücklicher Angabe seiner Eigenschaft als Civil-Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Kommission, in die Reise-Legitimation der betreffenden Individuen einzutragen.

3. Eine gleiche Erlaubniß kann Handwerksburschen unter Ertheilung eines schriftlichen Ausweises gewährt werden, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen. Ueber die nach Passus 2 ertheilte Erlaubniß hat der betreffende Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission den Behörden des Geburts-Orts des Betheiligten eine Mittheilung zu machen.

4. Dieselbe Genehmigung kann auch den Fluß- und Seeschiffern in den dazu geeignet erscheinenden Fällen durch Eintragung in ihre Schiffspapiere, sowie den See-, Küsten- und Haff-Fischern, wenn sie die Fischerei noch nicht ein volles Jahr gewerbsmäßig betrieben, gewährt werden, jedoch höchstens bis zu dem Schiffer-Musterungs-Termin (§. 79) bez. Marine-Aushebungs-Termin (§. 112) ihres dritten Konkurrenzjahres.

5. Militairpflichtige Seeleute von Beruf, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, bleiben in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militairdienstpflichten befreit, haben jedoch letztere nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich auf's Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

Die Hafen-Musterungs-Behörden haben, wenn Seeleute sich anmustern lassen, welche zur Kategorie der Militairpflichtigen (§. 2) gehören, oder welche während der Zeitdauer der eingegangenen Verpflichtungen in das militairpflichtige Alter treten, hiervon dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission behufs Berichtigung der Listen sogleich Mittheilung zu machen.

Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer Norddeutschen Navigations- und Schiffsbau-Schule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden und sind daher event. auch über das dritte Konkurrenzjahr hinaus nach Maaßgabe der im Passus 2 enthaltenen Bestimmungen zurückzustellen.

Junge Seeleute, welche sich der Steuermanns-Karriere widmen wollen, und sich beim Eintritt in das militairpflichtige Alter durch eine Bescheinigung der höheren Verwaltungs-Behörde darüber ausweisen, daß sie zufolge ihrer Fahrzeit, ihrer Führung und ihres Bildungsgrades zu der Erwartung berechtigen, daß sie die Steuermanns-Prüfung spätestens im Laufe des Kalender-Jahres, in welchem sie das 24ste Lebensjahr vollenden, bestehen werden (cf. §. 175. 1), sind nach Maaßgabe der im Passus 2 enthaltenen Bestimmungen sogleich bis zum 1. April des Kalender-Jahres, in welchem sie das 25ste Lebensjahr vollenden, zurückzustellen. Der ihnen bewilligte Ausstand erlischt jedoch, sobald sie die Navigationsschule verlassen.

6. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zurückgestellten Militairpflichtigen werden im Falle einer Mobilmachung, beziehungsweise einer Ausrüstung der Flotte, oder nach Ablauf der Zeit, für welche sie zurückgestellt sind, gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie wenn sie, von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem Antriebe vor diejenige Kreis-Ersatz-Kommission, vor welcher sie ohne jene Erlaubniß nach §. 20 gestellungspflichtig sein würden, stellen, tritt das regelmäßige Verfahren ein.

7. Jungen Leuten im wehrpflichtigen Alter, welche ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn sie die vorgedachte Erlaubniß zur Nichtgestellung vor die Ersatz-Behörden bis zu ihrem dritten Konkurrenzjahre nicht in Anspruch nehmen, über den Zeitpunkt ihrer Gestellungspflicht hinaus nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Domicils Reise-Legitimation ertheilt werden.

§. 45. Vergünstigungen für diejenigen Militairpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

1. Militairpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, können auf ihren Wunsch bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements- (Marine-) Ersatzgeschäft von der Anmeldung zur Stammrolle und von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden befreit werden.*)

2. Wenn dieselben bis zu diesem Termin durch glaubhafte Atteste in unzweifelhafter Weise nachweisen, daß sie zum Militairdienst dauernd ganz unbrauchbar sind, oder daß ihnen Reklamationsgründe zur Seite stehen, welche ihnen nach den Bestimmungen dieser Instruction Anspruch auf Befreiung vom Militairdienst im Frieden geben, so können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden durch Verfügung der Departements-Ersatz-Kommission gänzlich entbunden werden.

§. 46. Verfahren mit den Schul-Amts-Kandidaten.

1. Die im §. 8 näher bezeichneten Schul-Amts-Kandidaten haben sich durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die zur Anstellung als Lehrer abzulegende Prüfung bestanden haben,**) oder als solche angestellt sind. Ist dies der Fall, so werden sie wie andere Militairpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß sie, sofern sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen aktiven Dienstzeit nur zu einer sechswöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regiment eingestellt werden.***)

2. Auf das zu stellende Ersatz-Kontingent kommen dieselben nicht in Anrechnung.

3. Wenn ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31sten Lebensjahre aus dem Schul-Amt für

*) In Betreff der Ersatz-Reservisten cf. §. 49, 5.

**) Zurückstellung der noch nicht Geprüften cf. §. 44.

***) Dieselben werden bei den Truppen über den Etat eingestellt. Der Antritt der sechswöchentlichen Dienstzeit ist so zu bestimmen, daß dabei sowohl die Interessen des Truppentheils, als auch die der Schul-Amts-Kandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Digitized by Google

immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen. Ob derselbe nachträglich zur Erfüllung seiner vollen Dienstpflicht heranzuziehen ist (§. 8 ad 1), bleibt dem Ermessen der Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen, deren Entscheidung in derartigen Fällen einzuholen ist.

§. 47. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve, beziehungsweise Seewehr im Allgemeinen.

1. Alle Militairpflichtigen, welche nach Maaßgabe der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien sind, werden der ersten oder zweiten Klasse der Ersatz-Reserve beziehungsweise der Seewehr überwiesen.

2. Aus den nachfolgenden beiden Paragraphen ergiebt sich, welche von den in Rede stehenden Militairpflichtigen der ersten Klasse der Ersatz-Reserve, welche der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve und welche der Seewehr zu überweisen sind, sowie in welchem Verhältniß die Mannschaften dieser drei Kategorien stehen.

§. 48. Von der ersten Klasse der Ersatz-Reserve und von der Seewehr.

1. Zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind in jedem Armee-Korps-Bezirk alljährlich so viele Mannschaften zu designiren, daß im Mobilmachungsfalle der erste Rekruten-Bedarf bei den Ersatz-Truppentheilen — einschließlich der Handwerker-Abtheilungen — der Linien-Infanterie, Linien-Artillerie und Linien-Pioniere, sowie der Bedarf an Train-Mannschaften einschließlich der Handwerker (Bäcker ꝛc.) für die Train-Abtheilungen gedeckt werden kann.

2. Die General-Kommandos berechnen den ungefähren ersten Rekruten-Bedarf der Ersatz- und Handwerker-Abtheilungen derjenigen Truppentheile, welche sich aus dem Korps-Bezirk ergänzen, sowie den aus dem Beurlaubtenstande nicht zu deckenden Bedarf an Train-Mannschaften. Dieser Bedarf wird unter Zuschlag von 25 pCt. auf die Aushebungsbezirke repartirt, und in letzteren jährlich ⅓ der reparirten Quote zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve designirt.

3. Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind vorzugsweise diejenigen Militairpflichtigen zu überweisen, welche zum Militairdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind. Der weitere Bedarf ist event. zu entnehmen aus der Zahl der in Folge von Reklamationen vom Militairdienst im Frieden Befreiten, deren häusliche Verhältnisse aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, sowie aus der Kategorie derjenigen Militairpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler oder wegen zeitiger Dienst-Unbrauchbarkeit vom Militairdienst im Frieden befreit werden, aus der letzten Kategorie jedoch nur, wenn sich die betreffenden Militairpflichtigen nach der Ueberzeugung der Ersatz-Behörden in den nächstfolgenden Jahren voraussichtlich so weit kräftigen werden, daß sie zum Kriegsdienste eingezogen werden können.

4. Die der ersten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilten Mannschaften erhalten einen Ersatz-Reserveschein nach Schema 6. Dieselben treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes und können im Falle einer Mobilmachung je nach Bedarf durch die Militair-Behörden sofort eingezogen werden.

5. Die Dienstverpflichtung in der ersten Klasse der Ersatz-Reserve dauert fünf Jahre, vom 1. Oktober desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist. Nach Ablauf derselben werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt, aus welcher sie mit vollendetem 31sten Lebensjahre ausscheiden, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung bedarf.*)

6. Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden in allen Fällen, für welche in dieser Instruction die Befreiung vom Militairdienste für gewöhnliche Friedenszeiten, beziehungsweise die Ueberweisung zur ersten oder zweiten Klasse der Ersatz-Reserve vorgeschrieben ist, der Seewehr zugetheilt. Dies geschieht durch Aushändigung eines Seewehr-Passes nach Schema 7.

7. Die Seewehr-Mannschaften dieser Kategorie gehören bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, stehen als solche, ebenso wie die Mannschaften der ersten Klasse der Ersatz-Reserve unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und können bei außergewöhnlichen Ausrüstungen der Flotte, sowie zu zweimaligen Uebungen eingezogen werden.**)

§. 49. Von der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve.

1. Alle Militairpflichtigen, welche nach den Bestimmungen dieser Instruction der Ersatz-Reserve zu überweisen, für die erste Klasse derselben aber nicht designirt bez. nicht geeignet befunden worden sind, werden der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilt.

2. Die Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reservescheins nach Schema 8. Durch den Empfang eines solchen Scheines werden die Betreffenden von jeder Militairdienst- und Gestellungspflicht für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, dieselben bleiben jedoch verpflichtet, im Fall eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theils des letzteren sich zur Stammrolle wiederum anzumelden (§. 59) und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten, und treten alsdann wieder in die Kategorie der Militairpflichtigen.

3. Diese Verpflichtung dauert bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre und erlischt mit diesem Zeitpunkte, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung der Ersatz-Behörden bedarf.

4. In Bezug auf ihre bürgerlichen Verhältnisse, also auch auf Auswanderung, Reisen ꝛc., sind die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve in gewöhn-

*) cf. §. 25. der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867.

**) cf. §. 61 der vorerwähnten Verordnung.

Digitized by Google

lichen Friedenszeiten mit den vom Militairdienst völlig Befreiten gleichgestellt.

5. Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande — wozu jedoch die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht zu rechnen sind — eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben, können von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihrer Heimath für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Wiederanmeldung zur Stammrolle beziehungsweise von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung oder außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres dispensirt werden, und ist ihnen dies auf Verlangen zu attestiren.

§. 50. Allgemeine Bestimmungen über Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden. *)

1. Soldaten, welche überhaupt oder rücksichtlich der Waffe, bei welcher sie dienen, dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

2. Soldaten, welchen nach erfolgter Einstellung durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, können, wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nothwendig erheischt wird, zur Disposition der Ersatz-Behörden sogleich entlassen werden, ohne Rücksicht darauf, wie lange oder kurze Zeit der Reklamirte bereits im Dienst ist.

3. Aus den sonstigen im §. 43 bezeichneten Reklamationsgründen kann die Entlassung eines Soldaten vor beendigter Dienstzeit nur dann stattfinden, wenn der Grund der Reklamation nach dessen Aushebung ohne Zuthun des Reklamirten oder desjenigen, zu dessen Gunsten reklamirt wird, eingetreten ist. In derartigen Fällen ist jedoch die Entlassung des Reklamirten der Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militairischer Ausbildung zu den nächsten allgemeinen Entlassungs-Terminen zu veranlassen, was in den diesfälligen Verfügungen sogleich auszusprechen ist. Die Führung des Reklamaten während seiner Dienstzeit kommt bei der Entscheidung nur dann in Betracht, wenn dieselbe die Annahme begründet, daß der zu Entlassende den Verpflichtungen nicht genügen werde, um derentwillen die Reklamation erfolgt ist.

4. Ebenso soll die Entlassung von Soldaten, hinsichtlich derer die Reklamationen von den Ersatz-Behörden vor ihrer Einstellung den Vorschriften gemäß abgelehnt worden sind, in Folge der nach §. 108, 7 gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung nur aus besonderen, in den jeweiligen eigenthümlichen Verhältnissen des Reklamirten begründeten Billigkeits-Rücksichten erfolgen, und zwar der Regel nach erst zu dem ad 3 angegebenen Zeitpunkte.

5. Anträge auf Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, aus Veranlassung häuslicher ꝛc. Verhältnisse, sind in der Regel abzulehnen. Eine ausnahmsweise Berücksichtigung derselben kann nur dann eintreten, wenn die vorstehend ad 2 angegebenen oder solche Gründe im vollsten Maaße vorliegen, welche nach den anderweitig bestehenden Bestimmungen die Zurückstellung von Reservisten und Landwehrleuten zulässig machen.

6. Sollte es vorkommen, daß ein Soldat ungeachtet der Vorschriften der §§. 38, 39 und 77 eingestellt worden ist, weil die von denselben verübten Verbrechen ꝛc. erst nach seiner Einstellung bekannt geworden sind, so steht die Untersuchung dem Militairgerichte nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe*) nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem kompetenten Civilgericht überwiesen werden.

Dieses Verfahren findet auch statt, wenn die Untersuchung bei dem Civilgericht eingeleitet und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publizirt ist.

War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits publizirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgericht, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militairgericht zuzufertigen ist.

Ist von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von acht Wochen, so ist dieselbe durch das Militairgericht in eine verhältnißmäßige Militairstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Militairstrafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen und an das Civilgericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden.

7. Soldaten, welche vor ihrer Einstellung zum Dienst ein Verbrechen oder Vergehen verübt haben, welches sie nach §. 37 moralisch unfähig zum Militairdienst macht, oder welches mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, und Soldaten, welche noch unter der Wirkung einer derartigen Ehrenstrafe stehen, wenn das betreffende Erkenntniß nach ihrer Einstellung beim Truppentheil zur Strafe kommt, sind jedenfalls zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen.

8. Die von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Individuen gehören bis zur definitiven Entscheidung über ihr ferneres Militair-Verhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.**)

§. 51. Entscheidung der Ersatzbehörden über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden

*) cf. XV. Abschnitt.

*) Unter achtwöchentlicher Gefängnißstrafe ist eine bürgerliche Freiheitsstrafe verstanden, welche bei Umwandlung in eine verhältnißmäßige Militairstrafe einen Gwöchentlichen Mittelarrest nicht übersteigt.

**) cf. §. 24 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867.

Digitized by Google

Heere entlassenen Soldaten können durch die competenten Ersatzbehörden bis zum 3. Konkurrenzjahre der mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zurückgestellt werden.*)

Ist dieser Termin bereits eingetreten, bez. verstrichen, so muß sogleich über sie, wie folgt, definitiv entschieden werden.

2. Soldaten, welche auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassen werden, nachdem sie mit der Waffe ausgebildet sind, oder nachdem sie bereits ein Jahr, einjährig Freiwillige 9 Monate, bei der Fahne gedient haben, dürfen nicht wieder von Neuem für das stehende Heer ausgehoben werden**). (Entlassene der Unteroffizier-Schulen cf. §. 140.)

Dieselben sind:

a) insofern sie körperlich militairdienstbrauchbar bez. nur vorübergehend dienstunbrauchbar befunden werden, oder sofern sie auf Reklamation entlassen sind, der Reserve ihrer Waffe zu überweisen***), wobei indeß diejenigen, welche beim Garde-Korps gestanden haben, zur Provinzial-Reserve ihrer Waffe, die Jäger, sowie die Garde-Schützen zur Reserve der Infanterie überneten;

b) sofern sie nur garnisondienstfähig sind (§§. 35 und 36 der Instruction für Militair-Aerzte), der Provinzial-Landwehr zuzutheilen†);

c) sofern sie dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe befunden werden, definitiv auszumustern;

3. Soldaten, welche vor einjähriger Dienstzeit, einjährig Freiwillige vor Ismonatlicher Dienstzeit, auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheil entlassen worden, sind:††)

a) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, beseitigt sind, wieder auszuheben;

b) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, noch bestehen, ebenso wie die mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zu behandeln;

c) wenn sie dagegen das 21. Lebensjahr überschritten haben — und nicht etwa vor ihrer Einstellung oder nach ihrer Entlassung eine Dienst- oder Kontrol-Entziehung stattgefunden hat — bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit als Disponible der Ersatz-Reserve zu überweisen.

4. Soldaten, welche wegen vor ihrer Einstellung begangener Vergehen oder Verbrechen von den Truppen entlassen werden, sind nach den Vorschriften der §§. 38 und 39 zu behandeln. Ist jenen Vorschriften gemäß ihre Wiedereinstellung überhaupt zulässig, so hat letztere, ohne Rücksicht auf die bereits abgeleistete längere oder kürzere Dienstzeit oder auf den erlangten Ausbildungsgrad, stattzufinden.

5. Für die Garden oder Jäger ist Keiner der vor beendigter Dienstzeit Entlassenen wieder auszuheben, auch ist Keiner für eine andere Waffe zu bestimmen, als bei der er zuletzt gedient hat, insofern er nicht etwa eines Fehlers wegen, der seine Brauchbarkeit gerade für diese Waffe ausschließt, entlassen sein sollte.

6. Junge Leute, welche vor Erreichung des militairpflichtigen Alters freiwillig eingetreten und demnächst zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen sind, werden, sofern sie nicht etwa nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen der Reserve oder Landwehr zu überweisen sind, wie die Militairpflichtigen ihrer Altersklasse behandelt.

7. Die in Folge der vorstehenden Bestimmungen wieder ausgehobenen, vor beendigter Dienstzeit entlassen gewesenen Soldaten sind unter Anrechnung der bereits bei einem Truppentheil wirklich abgeleisteten Dienstzeit so lange bei den Fahnen des stehenden Heeres zu behalten, als dies mit allen Mannschaften des Truppentheils, bei welchem sie von Neuem eingestellt werden, der Fall ist. Einjährig Freiwillige haben die einjährige Dienstzeit zu vollenden.

Die Gesammtdienstzeit dieser wieder ausgehobenen, der Reserve oder Landwehr überwiesenen, vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten ist vom Tage ihrer ersten Einstellung ab zu berechnen, so daß die Zeit, welche sie nach ihrer Entlassung in ihren heimathlichen Verhältnissen zugebracht haben, nicht in Abrechnung kommt.

8. Diejenigen dieser Leute, welche zur Reserve oder Landwehr übertreten, behalten ihre Militair-Päße, nachdem der entsprechende Vermerk eingetragen ist; diejenigen, welche der Ersatz-Reserve überwiesen bez. als dauernd unbrauchbar ausgemustert werden, geben ihre Militair-Päße ab und erhalten die in den §§. 35, 48 bez. 49 angegebenen Atteste.

§. 52. Militairdienst-Verpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderungen.*)

1. Die Auswanderung nach einem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staate resp. Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande zu diesem Zwecke darf von den Landespolizei-Behörden nicht gestattet werden:

männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter

*) Zu dieser Zeit verpflichten sie Mannschaften des Beurlaubtenstandes, und werden, wenn sie sich ihren ferneren Dienstpflichten entziehen, demgemäß behandelt.

**) Ausnahmen hiervon finden in den §. 43 sub 4 angegebenen Fällen statt.

***) Dieselben sind auch selbst dann der Reserve zu überweisen, wenn die Gründe, welche ihre Reklamirung thunlichst verhütet haben, halber herbeigeführt haben, fortbestehen.

cf. Beilage 3, §. 5. der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden rc. vom 5. September 1867.

†) cf. §. 38. der vorläufigen Dienstvorschrift.

††) Analog ist vorkommenden Falles auch mit denjenigen Mannschaften zu verfahren, welche als überzählig und überzählig im Falle einer Mobilmachung von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen werden müssen. Die Dienstzeit derselben wird nach der Bestimmung des Passus 7. berechnet.

*) Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nur auf die weder dem stehenden Heere, noch der Marine angehörenden Militairpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre.

Digitized by Google

vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich dem Militairdienst entziehen zu wollen, und wenn dies nicht der Fall ist, ein entsprechendes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls aber es zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen sind als endgültig zu betrachten.

Bei einem Dissens der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission ist die Entscheidung der höheren Behörde einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung des qu. Attestes Abstand zu nehmen.

3. Die Bestimmungen zu 1 finden auch, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familien die Auswanderung nachsuchen, in Bezug auf deren Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Auswanderung zu versagen ist, wenn für diese ein der Vorschrift ad 1 entsprechendes Hinderniß besteht.

4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegs-Gefahr kann auf Anordnung des Bundes-Präsidiums die Ertheilung der Auswanderungs-Konsense an Wehrpflichtige untersagt werden.

5. Militairpflichtige, welche vor dem Eintritt in das militairpflichtige Alter ohne Konsens ausgewandert sind, werden dadurch ihrer Militairpflicht als Norddeutsche nicht enthoben, insoweit dieselben beim Eintritt in das militairpflichtige Alter die Unterthans-Eigenschaft, den anderweit bestehenden Gesetzen gemäß, nicht bereits verloren haben.

Fünfter Abschnitt.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen. Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen.

§. 53. Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen.

1. Das jährliche Ersatz-Geschäft zerfällt in drei Haupt-Abschnitte.

2. Der erste Abschnitt des Ersatz-Geschäfts umfaßt diejenigen Maaßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten, d. h. in die Stammrollen, alphabetischen und Restanten-Listen.

3. Den zweiten Abschnitt bildet das Kreis-Ersatz-Geschäft, bei welchem die Kreis-Ersatz-Kommissionen die vorläufige Musterung und Rangirung der Militairpflichtigen nach Maaßgabe der im vierten Abschnitt dieser Instruktion enthaltenen Bestimmungen vornehmen und alle Vorbereitungen für die Aushebung treffen.

4. Beim Departements-Ersatz-Geschäft, welches den dritten Abschnitt bildet, entscheiden die Departements-Ersatz-Kommissionen auf die Vorschläge der Kreis-Ersatz-Kommissionen und bewirken die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

Entsprechend verfahren die Marine-Ersatz-Kommissionen in Betreff der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen beim Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 54. Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Vorgefallene Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt zu verbessern, daß durch eine Bemerkung über den Grund der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Urkundenfälschung, welche nach den strafgesetzlichen Bestimmungen geahndet werden müßte, entfernt wird.

2. Die Geburtslisten, event. die Geburts-Register (§§. 55 und 56) geben die Grundlage zu allen anderen Listen. Auf Grund jener bez. in Folge persönlicher Anmeldung der Militairpflichtigen (§. 59) und in Folge der von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen der Ortsbehörden (§. 60) werden die Stammrollen (§. 57) angelegt.

Aus den Stammrollen entstehen die alphabetischen Listen (§. 61), aus diesen die Loosungslisten (§. 84) und die Vorstellungslisten (§. 90), in welche letztere die Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommissionen die Entscheidung über die Militairpflichtigen eintragen haben.

3. Die Streichung der einmal in die Listen eingetragenen Individuen darf nur auf Grund einer Entscheidung der Departements-, beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission erfolgen oder, wenn besondere in den nachfolgenden Bestimmungen speziell angegebene Atteste und Belege dafür beigebracht werden, event. wenn besondere von der Kreis-Ersatz-Komuission genügend konstatirte Verhältnisse diese Streichung rechtfertigen.

4. Alle Atteste und Belege, auf Grund deren die Streichung Militairpflichtiger aus den Aushebungs-Listen stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem je nach der Zeitfolge, in welcher sie eingehen, in einem gesonderten Hefte den betreffenden alphabetischen Listen beizufügen und zu asserviren.*)

5. Militairpflichtige, welche einmal in einer der Listen gestrichen worden sind, dürfen, wenn sie in den-

*) Zu jeder alphabetischen Liste ist ein besonderes Belagsheft zu führen. Schriftstücke, welche den bestehenden Registratur-Einrichtungen gemäß anderen Aktenstücken (z. B. über Auswanderung 2c.) beigeheftet sind und später als Belag für Streichung von Namen aus der alphabetischen Liste dienen, können dort verbleiben; nur ist Sorge zu tragen, daß deren Auffindung und Vorlegung bei event. Revisionen der Listen ohne Zeitverlust erfolgen kann.

Digitized by Google

selben Ort oder Aushebungs-Bezirk zurückkehren, nicht auf derselben Stelle wieder eingetragen werden, sondern sind von Neuem unter der fortlaufenden Nummer nachzutragen.

§. 55. Geburtslisten.

1. Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburts-Registern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register, die Geburtslisten nach dem Schema 9 an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.

2. In die Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde bez. in dem betreffenden Sprengel geborenen Personen männlichen Geschlechts — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17te Lebensjahr vollenden, mithin beispielsweise in die am 15. Januar 1869. einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1852 geborenen Personen männlichen Geschlechts.

3. In die dazu bestimmte Kolonne der qu. Liste sind auch die bis zum Tage der Einreichung derselben vorgekommenen Sterbefälle der darin benannten Personen einzutragen, soweit dies auf Grund der von den sub 1 genannten Behörden geführten amtlichen Sterbe-Register geschehen kann.

Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7 Jahrgänge aufgeführt stehen.

4. Wo es, namentlich in größeren Städten, die örtlichen Verhältnisse erheischen, können die Regierungen von den sub 3 gedachten Verpflichtungen entbinden. Auch bleibt die nähere Ausführung der vorstehend sub 1 — 3 enthaltenen Bestimmungen, soweit es erforderlich erscheinen sollte, provinziellen, resp. Reglements vorbehalten.

5. Die nach §. 1 von der Wehrpflicht ausgenommenen Personen sind weder in die Geburtslisten noch in eine der übrigen auf das Ersatz-Wesen Bezug habenden Listen einzutragen.

6. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und bei Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Konsens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militair-Verhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte domizilirenden jungen Leute im Alter vom 17ten bis zum 20sten Lebensjahre von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu vermerken.

7. Wo die im Vorstehenden angeordneten Geburtslisten aus dem Civilstands-Registern (Geburts-Registern) zu entnehmen sein würden, und den mit Führung der letzteren beauftragten Behörden auch die Führung der Stammrollen obliegt, bedarf es der Aufstellung besonderer Geburtslisten nicht, vielmehr sind die Stammrollen sogleich aus den Civilstands-Registern zu extrahiren (§. 58. 1).

In diesem Falle sind die den Behörden zugehenden Nachrichten über junge Leute vom 17ten bis 20sten Lebensjahre (cf. sub 6 vorstehend) auf andere Weise zu notiren und bei Aufstellung der Stammrolle zu benutzen.

§. 56. Supplemente zu den Geburtslisten.

Die Behörden, welche die Genehmigung zur Aufnahme neuanziehender Personen ertheilen, haben alle im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts, sobald diese mit ihren Eltern in den Unterthanen-Verband eines Norddeutschen Bundesstaates aufgenommen werden, bez. mit ihren im Unterthanen-Verband eines Bundesstaates stehenden Eltern vom Auslande zuziehen, den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen anzugeben. Letztere haben über diese Kinder, wie dies bei den im Inlande geborenen Kindern Seitens der Geistlichen rc. geschieht, zu dem Zweck fortlaufende Listen zu führen, damit der Ort, in welchem der Eingewanderte rc. bei der Einwanderung rc. aufgenommen worden ist, rücksichtlich der Kontrole über die Erfüllung der Militairpflicht die Stelle des Geburts-Ortes der im Inlande Geborenen vertreten kann. Aus diesen Listen der im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts sind Auszüge — Supplemente zu den Geburtslisten — analog den im §. 55 enthaltenen Vorschriften an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden derjenigen Ortschaft einzureichen, in welche der im Auslande Geborene seiner Zeit eingewandert oder aufgenommen worden ist.

§. 57. Stammrollen im Allgemeinen.

1. Die Orts-Behörden bez. Beamten, welche die Stammrollen zu führen und bei deren Führung mitzuwirken haben, die örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen anzulegen, und das Schema, nach welchem dieselben zu führen sind, sowie die Bestimmungen über die innere Einrichtung der Stammrollen, namentlich hinsichtlich der Reihenfolge der Eintragungen rc., werden durch besondere von den Ersatz-Behörden dritter Instanz zu erlassende Reglements und, soweit es sich um besondere Einrichtungen für bestimmte Ortschaften handelt, durch die Departements-Ersatz-Kommissionen bestimmt.

2. Die Stammrollen sind unter sicherem Verschluß zu verwahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

3. Die Kommunen oder sonstigen örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen geführt werden, sind für deren richtige und ordnungsmäßige Führung dergestalt verantwortlich, daß im Fall fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, nach Entscheidung der höheren Verwaltungs-Behörden, das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Kommission auf Kosten des verpflichteten Verbandes im Wege der administrativen Exekution ausgeführt werden kann.

4. Zum 1. März jeden Jahres sind die Stammrollen mit den Geburtslisten und sonstigen Belägen an

Digitized by Google

den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu übergeben.

§. 58. Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen.

1. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die in den Geburtslisten bez. in den Civilstands-Registern verzeichneten Personen in die Stammrolle einzutragen, sobald letztere in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.*)

Alle den Bestimmungen des §. 55. 6. gemäß in die Geburtslisten vorläufig eingetragenen Bemerkungen sind in die Stammrollen mit aufzunehmen und daselbst den Umständen entsprechend zu vervollständigen. Bereits Verstorbene dürfen nur in dem Falle aus der Stammrolle weggelassen werden, wenn deren Ableben amtlich bescheinigt ist.

2. Außer den in den Geburtslisten Verzeichneten sind auch alle im militairpflichtigen Alter stehende Personen männlichen Geschlechts in die Stammrolle aufzunehmen,

a) welche ihr gesetzliches Domizil im Orte erlangt haben, gleichviel ob sie daselbst anwesend sind oder nicht,

b) welche ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr Domizil daselbst zu haben, sich z. B. als Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgesellen, Lehrburschen oder Fabrikarbeiter, oder als Studenten, Gymnasiasten bez. Zöglinge anderer Lehranstalten im Orte aufhalten und den Vorschriften des §. 20. gemäß in dem Aushebungsbezirk, zu welchem der Ort gehört, gestellungspflichtig sind, sofern sie nicht an einem anderen Orte desselben Musterungsbezirks (§. 69.) ihr Domizil haben,

c) welche im Auslande geboren sind, sich daselbst aufhalten und kein Domizil im Bundesgebiet haben; für welche bez. deren Familienhäupter, jedoch eine am Orte befindliche Behörde zuletzt einen Paß oder Heimathsschein ausgestellt hat.

3. Der Aufnahme neu angezogener Personen in die Stammrolle bedarf es nicht, wenn sich dieselben durch die vorgeschriebenen Zeugnisse darüber ausweisen, daß sie ihrer Militairpflicht genügt, oder das 42. Lebensjahr überschritten haben.**)

4. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden dürfen sich nicht dabei begnügen, nur diejenigen Militairpflichtigen, welche in den Geburtslisten oder Civilstands-Registern stehen oder sonst angemeldet werden, in die Stammrollen einzutragen, sondern es ist ihre Pflicht, von Amtswegen zu ermitteln, welche Militairpflichtige etwa außerdem vorhanden und gestellungspflichtig sind, um sie sogleich zur Anmeldung anzuhalten. Die Art und Weise dieser Ermittelungen bleibt den Ortsbehörden je nach den bestehenden örtlichen Einrichtungen überlassen, soweit nicht die provinzialen rc. Reglements besondere Bestimmungen hierüber enthalten.

5. Belagstücke über die Ergebnisse der ad 4. gedachten Ermittelungen sind sorgfältig zu sammeln.

Die Streichung der einmal in die Stammrollen aufgenommenen Personen darf von den Ortsbehörden nicht selbstständig vorgenommen werden, sondern wird von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angeordnet.

§. 59. Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle.*)

1. Alle Militairpflichtige haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins,**) zu melden; und zwar

a) diejenigen, welche sich am Orte ihres gesetzlichen Domizils oder in dem Musterungsbezirke (§. 69.) aufhalten, zu welchem derselbe gehört, an diesem;

b) Studenten, Schüler, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen, Dienstboten, Fabrikarbeiter und andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Militairpflichtige an dem Orte, wo sich die Lehranstalt befindet, bez. wo sie in Arbeit stehen rc., sofern dieser Ort nicht zu demselben Musterungsbezirk gehört, wie ihr Domizilort.

Diese Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht nach den anderweitig in dieser Instruktion gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatzbehörde erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit, unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheins (cf. §. 85.), und zwar so lange zu wiederholen,***) bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppen- oder Marine-Theil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

2. Ein Militairpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Musterungsbezirk verlegt, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domizils bez. Aufenthaltsort behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.

*) Uneheliche Söhne werden nach dem Namen ihrer Mutter genannt.

**) Die Folgen der Entziehung vom Militairdienst werden durch die Nichtaufnahme älterer als 42jähriger Personen in die Stammrolle nicht ausgeschlossen.

*) Strafe und Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle cf. §§. 176 und 177.

**) Diese Geburtsscheine sind kostenfrei zu ertheilen.

Soweit die Vorzeigung besonderer Geburtsscheine bei denjenigen Militairpflichtigen, welche sich in ihrem Geburtsort stellen, in einzelnen Distrikten nicht erforderlich sein sollte, können dieselben von dieser Verpflichtung durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission entbunden werden.

***) Gestalten die Lokal-Verhältnisse, diejenigen Militairpflichtigen, welche sich einmal zur Stammrolle angemeldet haben und demnächst unverändert in demselben Orte wohnen bleiben, von der Wiederholung der Anmeldung zu entbinden, so kann dies bei den nach § 60 zu erlassenden Aufforderungen geschehen.

Digitized by Google

3. Wer die ad 1. und 2. gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt unbeachtet der bei Vermeidung der im §. 15. bestimmten Strafen fortwährend verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.

4. Sind Militairpflichtige

a) im Orte ihres Domizils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem andern Orte gestellungspflichtig sind oder nicht;

b) oder sind dieselben von dem Orte, wo sie sich nach Passus 1. zur Stammrolle zu melden haben, gering abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute ꝛc.),

so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie, und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domizils, im Falle zu b. zur Stammrolle des Aufenthalts bezeichneten Ortes, anzumelden.

§. 60. Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle.

1. Die mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Aufruf, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die nach §. 58 in die Stammrolle aufzunehmenden Militairpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren, unter Androhung der zulässigen Strafen (§. 176.), zur Befolgung der im §. 59 enthaltenen Bestimmungen aufzufordern.

2. Alle Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung sogleich einzutragen oder es ist eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 61. Die alphabetische Liste.

1. Die Aufstellung bez. Fortführung der alphabetischen Listen hat vorzugsweise der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen.

Für die richtige Führung der Stammrollen, welche nach allen Richtungen hin seiner Prüfung unterliegen, ist derselbe nächst den Ortsbehörden allein verantwortlich.

2. Der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommissionen hat sich alljährlich Abschrift der alphabetischen Liste zu besorgen, womit die Verpflichtung für ihn verbunden ist, sich auch Kenntniß von ihrer Richtigkeit Ueberzeugung zu verschaffen. Zu diesem Behuf ist der Militair-Vorsitzende berechtigt, bei Zusendung der alphabetischen Liste die Mitvorlage der Stammrollen und ihrer Belege, soweit er dies für wünschenswerth erachtet, zu verlangen.

Speziell unerläßlich ist der Landwehr-Bezirks-Commandeur dafür, daß die einmal in die alphabetische Liste eines Jahrganges eingetragenen Namen so lange fortgeführt werden, bis sie bestimmungsmäßig gestrichen werden dürfen. Derselbe hat daher seine alphabetische Liste unter eigenen Verschluß zu nehmen.

3. Die ad 2. angeordnete Abschriftnahme der alphabetischen Liste hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur entweder in seinem Büreau oder in den betreffenden Kreisorten durch die Bezirks-Feldwebel, unter eigener Verantwortlichkeit, bewirken zu lassen.

4. Die alphabetische Liste ist alljährlich nach dem Schema 10. dergestalt anzulegen, daß für alle Militairpflichtige, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere derartige Liste besteht.

5. Die alphabetische Liste muß alle Ortschaften, Samtgemeinden oder Bürgermeistereien eines Aushebungs-Bezirks nach dem Alphabet enthalten.

Bei jeder Ortschaft werden sämmtliche in den Stammrollen verzeichnete Individuen derjenigen Altersklasse, für welche die Liste angelegt ist, ebenfalls nach alphabetischer Ordnung eingetragen. Vorher sind jedoch die Stammrollen nach den eingereichten Belägen und den sonstigen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln sorgfältig zu prüfen.

Die Namen derjenigen Personen, von welchen sich unzweifelhaft ergiebt, daß sie verstorben, durch Entscheidung der Departements- (Marines-) Ersatz-Kommission vom Eintritt in das stehende Heer (die Flotte) definitiv entbunden, oder nur vorläufig oder irrthümlich in die Stammrolle aufgenommen waren, sind in letzterer unter Angabe des Grundes zu streichen, ohne in die alphabetische Liste übertragen zu werden. Dagegen sind, damit aus der alphabetischen Liste zu allen Zwecken Auskunft zu erlangen ist, die freiwillig beim Militair Eingetretenen, die Ausgewanderten ꝛc. erst in diese Liste zu übertragen, dann aber sowohl hier als auch aus der Stammrolle zu streichen.

Alle anderen unter Kontrole verbleibenden Militairpflichtigen, welche nur einen Ausstand erhalten haben, z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte, mit Ausstands-Bewilligung versehene Handwerker ꝛc., müssen in die alphabetische Liste eingetragen werden.

6. Für die im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachtragungen der zuziehenden Militairpflichtigen ist bei der ersten Anlage der alphabetischen Liste hinter jeder Gruppe ein entsprechender Raum zu lassen.

Die ganze Liste, einschließlich der frei bleibenden Plätze, ist mit durchlaufender Nummer zu versehen, und unter dieser, bei Nachtragungen anzudeuten — z. B. durch Einrücken der Jahreszahl —, wann die Nachtragung stattgefunden hat.

7. Soweit der Geburtsort eines Militairpflichtigen, der Ort seines Domizils und der Ort, an welchem er nach §. 59. 1 zur Stammrolle sich anzumelden hat, in verschiedenen Aushebungs-Bezirken liegen, muß der Name des betreffenden Militairpflichtigen in die alphabetischen Listen aller drei Bezirke eingetragen werden.

Liegen die verschiedenen Orte in ein und demselben Aushebungs-Bezirke, so genügt die Eintragung bei einem und ein hinweisender Vermerk bei den anderen Orten.

§. 62. Anlegung der Restanten-Liste.

Bleiben nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts (z. B. pro 1870) in der alphabetischen Liste des ältesten bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgangs (das sind die 1848 Geborenen) Militairpflichtige stehen, über welche noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist, event. welche

Digitized by Google

ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben und in der Liste nicht gestrichen werden konnten, so sind dieselben in eine besondere Liste (Restanten-Liste) zu übertragen und darin so lange fortzuführen, bis über ihr Militair-Verhältniß eine definitive Entscheidung erfolgt ist.

In diese Liste gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf des dritten Konkurrenzjahres in die Stammrollen eines Aushebungs-Bezirks aufgenommen sind und daher in seine der alphabetischen Listen dieses Aushebungs-Bezirks als Zugang haben eingetragen werden können.

§. 63. Verlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten.

Sobald die neu anzulegenden alphabetischen Listen im Original und in der Abschrift fertig, die der älteren Jahrgänge berichtigt, die Restanten-Listen vervollständigt sind, können dieselben denen, welche ein Interesse zur Sache haben, im Amtslokale vorgelegt werden.

§. 64. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen unter einander*) über die erfolgte Musterung bei Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke.

1. Nach beendigtem Departements-Ersatz-Geschäft und spätestens bis zum 1. November jeden Jahres hat der Civil-Vorsitzende jeder Kreis-Ersatz-Kommission über die in seinen Aushebungs-Bezirk zur Musterung bei Aushebung herangezogenen, aus anderen Aushebungs-Bezirken gebürtigen bez. in anderen Aushebungs-Bezirken domizilberechtigten Individuen dem betreffenden Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission unter Angabe der von der Kreis- und bez. Departements-Ersatz-Kommission alljährlich getroffenen Entscheidung Mittheilung zu machen (siehe auch §. 98 ad 7).

Diese Mittheilungen, deren pünktliche Ausführung für das Ersatzwesen von der größten Wichtigkeit ist, sind gleichzeitig an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts und an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils des betreffenden Militairpflichtigen zu senden, sofern sich nicht aus dem Gestellungs-Attest des Militairpflichtigen ergiebt, daß derselbe definitiv in die Kontrole seines Domizil-Ortes übernommen ist, in welchem Falle eine weitere Benachrichtigung des Geburts-Ortes unterbleibt.**)

2. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Belege zu den betreffenden alphabetischen Listen aufzubewahren.

3. Die hier vorgeschriebenen Benachrichtigungen müssen sich auch auf diejenigen Militairpflichtigen erstrecken, welche nur von der Kreis-Ersatz-Kommission gemustert und im Termine der Departements-Ersatz-Kommission nicht zur Vorstellung gekommen sind, also auch auf die zum Matrikel-Ersatzgeschäft und zu den Schiffer-Musterungen zu verweisenden Militairpflichtigen.

§. 65. Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen im Schluß-Abschnitte des einen Kalenderjahres.

1. Nach dem Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres und spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres sind die Stammrollen und alphabetischen Listen zu berichtigen, und diejenigen Leute, welche inzwischen beim Militair eingestellt oder als Rekruten in die Kontrole der Landwehr-Behörden getreten (cf. §. 120),*) oder auf irgend eine andere Weise von der weiteren Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, zu streichen.**)

2. Die Streichung aus der Stammrolle, bei welcher sowohl die Namen als auch alle anderen Bemerkungen leserlich bleiben müssen, ist Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen, und zwar, sofern er dies für erforderlich erachtet, unter Zuziehung der mit Führung derselben beauftragten Behörden.

Die Streichungen aus den alphabetischen Listen sind von dem Civil- bez. Militair-Vorsitzenden zu veranlassen, zu welchem Behufe Letzterem die betreffenden Belege zuzusenden sind.

3. Auf Grund der vorgeschriebenen Benachrichtigungen dürfen die anderwärts angemeldeten bez. gemusterten Militairpflichtigen aus den Stammrollen und der alphabetischen Liste des Domizils nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der eingegangenen Benachrichtigung von der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß empfangen haben. Ist dies nicht der Fall, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf. Nur wenn ein Militairpflichtiger nach Ausnahme in die Stammrolle und alphabetische Liste sein Domizil verändert hat, kann derselbe schon dann gelöscht werden, wenn dessen Aufnahme in die Listen des neuen Domizils nachgewiesen ist.

Im Geburtsorte erfolgt die Streichung des Namens, wenn über den betreffenden Militairpflichtigen von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eines anderen Aushebungsbezirks die Benachrichtigung eingeht, daß ersterer in dem Bezirk des letzteren sein Domizil hat.

4. Militairpflichtige, welche nur deshalb in die Listen eingetragen sind, weil sie sich zeitweise im Orte aufgehalten, dürfen, sofern sie den Ort wieder verlassen, ohne ein Domizil daselbst erworben zu haben, nur im Musterungstermin selbst nach Prüfung der deshalb von den Ortsbehörden hierüber zu erstattenden Anzeigen gestrichen werden.

§. 66. Nachschaffung nach dem Aufenthalt derjenigen Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle nicht angemeldet bez. zur Musterung und Aushebung nicht gestellt haben.

Bleiben nach dem 1. Dezember noch Namen in den

*) Wegen Wiederaufnahme von Rekruten in die Stammrollen und alphabetischen Listen, wenn sie aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, cf. §. 124 ad 3.

**) Wegen Streichung der Zöglinge der militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten cf. Anmerkung zu §. 44 l. c.

*) Wenn Zweifel darüber bestehen, welche Beamte die Funktionen der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen ausüben, so sind etwa an dieselben zu richtende Mittheilungen rc. den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos (siehe Anlage 1.) zur weiteren Veranlassung zuzusenden.

**) Um die Schriftstücke im Original den nach §. 54 ad 4 anzulegenden Belagbogen beifügen zu können, dürfen Benachrichtigungen über Militairpflichtige verschiedener Altersklassen nicht in ein und demselben Schreiben zusammengefaßt werden.

Wenn den bezüglichen Benachrichtigungsschreiben besondere Nachweisungen von den Verhältnissen der Militairpflichtigen beigefügt werden, so sind letztere von dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu unterschreiben und mit Angabe des Orts und des Datums der Ausfertigung zu versehen.

Digitized by Google

alphabetischen Listen oder Stammrollen stehen, deren Träger weder zur Stammrolle angemeldet sind, noch sich zur Musterung bez. Aushebung gestellt haben, auch bestimmungsmäßig nicht gestrichen werden dürfen, so müssen nunmehr Erkundigungen über den Verbleib dieser Leute von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angestellt werden.

§. 67. Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen.

1. Ergiebt sich in Folge der §. 66 gedachten Nachforschungen, daß der gesuchte Militairpflichtige das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen hat, oder bleibt derselbe unermittelt, so ist die Einleitung des gegen ausgewanderte Militairpflichtige angeordneten Verfahrens von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Ortes zu veranlassen, in welchem der Militairpflichtige sein gesetzliches Domizil hat. Für die im §. 20 ad 4 gedachten, sowie die im §. 20 sub 2 und 3 angeführten Militairpflichtigen, sofern sie im Inlande kein Domizil besitzen, liegt diese Pflicht dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirkes ob, in welchem dieselben gestellungspflichtig sind (cf. §. 180).

2. Sobald der Antrag wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens formirt ist, hat der Civil-Vorsitzende der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission die Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts davon vorläufig zu benachrichtigen.

Ist während derjenigen Zeit, in welcher ein Militairpflichtiger in den Stammrollen, bez. in den alphabetischen und Reklanten-Listen geführt werden muß, ein Wechsel des Domizils eingetreten, so versteht es sich von selbst, daß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des letzten Domizils von der ihm zugegangenen Benachrichtigung der Kreis-Ersatz-Kommission des frühern Domizils Behufs Streichung in den Listen Mittheilung zu machen hat.

3. In der Stammrolle und alphabetischen Liste bez. Reklantenliste des letzten Domizils darf der Name des betreffenden Militairpflichtigen erst nach beendetem gerichtlichen Verfahren gestrichen werden.

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 68. Organisation und Geschäftsführung der Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. In jedem Aushebungs-Bezirke treten der Kreis-Ersatz-Kommission — sobald diese sich Behufs der alljährlich vorzunehmenden Musterung der Militairpflichtigen, sowie Behufs Prüfung der häuslichen und gewerblichen Verhältnisse ꝛc. der letzteren konstituirt — als außerordentliche Mitglieder noch hinzu:

*) Im Berlin und anderen großen Städten wird die Zahl der außerordentlichen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz bestimmt.

A. vom Militair.

Ein Linien-Infanterie-Offizier.

Sind Offiziere der Linie nicht verfügbar, so werden Offiziere des Beurlaubtenstandes als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission kommandirt.

B. vom Civil.

Im der Regel zwei ländliche und zwei städtische Grundbesitzer, oder in Stelle der letzteren zwei Magistrats-Personen.

In Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, sind statt der ersteren noch zwei städtische Mitglieder zu bestimmen.

In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen sich keine Stadt befindet, sind vier ländliche Grundbesitzer, darunter zwei Besitzer bäuerlicher Grundstücke, als außerordentliche Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmen.

2. Die Civil-Mitglieder der Kommission und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden in Preußen auf drei Jahre auf dem Kreistage und in Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, in der Gemeinde-Vertretung gewählt und der Regierung zur Bestätigung vorgeschlagen. In den Hohenzollernschen Landen sind die Mitglieder und Stellvertreter von der Regierung zu ernennen.

Die Verfügung darüber, in welcher Weise die Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen in den übrigen Bundesstaaten zu bestimmen sind, bleibt den betreffenden Regierungen überlassen.

3. Den Vorsitz in den Kommissions-Sitzungen führen die im §. 15. 4 bezeichneten permanenten Mitglieder gemeinschaftlich. Sämmtliche Mitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet — ausgenommen in den im §. 74. 9 erwähnten Fällen — Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen; ist dabei von einer Sache die Rede, welche augenblicklich einer Entscheidung bedarf, so wird diese einstweilen nach dem Votum des Civil-Vorsitzenden ausgeführt.

4. Jeder Kreis-Ersatz-Kommission wird ein Stabsarzt beigegeben, dessen Kommandirung Seitens des betreffenden Brigade-Kommandeurs beim Generalarzt des Armee-Korps — in den Staaten, welche selbstständige Kontingente stellen, bei derjenigen Behörde, welcher die oberste Leitung des Militair-Medizinalwesens zusteht, — nachgesucht wird, sobald die nach §. 70 anzulegenden Geschäfts- und Reisepläne festgestellt sind.

In Ermangelung eines Militair-Arztes ist Seitens der Ersatz-Kommission ein geeigneter Civil-Arzt, event. der Kreisphysikus, für die Dauer der Geschäfte zuzuziehen.

5. Der der Kommission beigeordnete Arzt ist nicht als Mitglied derselben anzusehen und hat daher auch bei Abstimmungen kein Votum, ihm liegt nur unter Beobachtung der Instructionen für Militair- beziehungsweise Marine-Aerzte die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der Mannschaften, sowie auf Verlangen der Kommission die Abgabe seines Gutachtens über die Erwerbsfähigkeit der Angehörigen von Militairpflichtigen bei Reklamationen ob. Derselbe ist verpflichtet, in jedem ein-

Digitized by Google

zelnen Falle, soweit dies für nöthig erachtet wird, sein Gutachten schriftlich abzugeben.

6. Das nöthige Personal zu den Schreib- und Meßgeschäften nehmen der Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission aus ihrem Dienstpersonal mit, und zwar sind militairischer Seits zu diesen Geschäften heranzuziehen:

a) ein Schreiber, welcher den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf der ganzen Tour begleitet,

b) die Landwehr-Bezirksfeldwebel, welche indeß nur bei der Musterung der Militairpflichtigen ihres Kompagnie-Bezirks zugegen sind,

c) drei Unteroffiziere oder Gefreite vom betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando, von denen einer dem Arzt als Schreiber zur Verfügung zu stellen ist, sobald die Zahl der an einem Tage ärztlich zu untersuchenden Mannschaften sich höher als 80 beläuft.

7. Die im Namen der Kreis-Ersatz-Kommission zu führende Correspondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militair-Vorsitzenden zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen, welche während des Kreis-Ersatz-Geschäfts aufgenommen werden, sind indeß von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen, indem diese für die ordnungsmäßige und richtige Führung derselben gleichmäßig verantwortlich sind.

§. 69. Abgrenzung der Musterungs-Bezirke.

1. In jedem Aushebungs-Bezirke sind ein oder mehrere Orte — Musterungs-Stationen — ausgewählt, an welchen die Kreis-Ersatz-Kommission die Musterung der Ersatzpflichtigen vornimmt.

2. Sämmtliche Orte, deren Militairpflichtige nach einer Musterungs-Station beordert werden, bilden einen Musterungs-Bezirk.

3. Aenderungen der in dieser Hinsicht bereits bestehenden Eintheilung können nur mit Genehmigung der Departements-Ersatz-Kommissionen vorgenommen werden.

§. 70. Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Ueber den Zeitpunkt und die Dauer des Kreis-Ersatz-Geschäfts hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, nachdem er zuvor die Bestimmung des vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommandeurs darüber erhalten, event. eingeholt hat, bis zu welchem äußersten Termin das Geschäft beendet sein muß (cf. §. 94), für sämmtliche Aushebungs-Bezirke, in denen er fungirt, einen Geschäftsplan rechtzeitig aufzustellen und sich demnächst über denselben mit den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen zu einigen.

2. Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist zu beachten, daß die Reisetour für die in mehreren Aushebungs-Bezirken fungirenden Militair-Mitglieder mit Rücksicht auf die geographische Lage der Bezirke so gewählt wird, daß die Reisekosten möglichst beschränkt werden, sowie daß die Zahl der an einem Tage ärztlich zu untersuchenden Militairpflichtigen niemals 200 übersteigen darf.

3. Den vorläufig festgestellten Geschäftsplan für den gesammten Bataillons-Bezirk legt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor und macht, sobald die letztere erfolgt ist, den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen hiervon Mittheilung.

4. Die Brigade-Kommandeure veranlassen überdies die Kommandirung der nach §. 68 erforderlichen Offiziere und Aerzte, welche alljährlich gewechselt werden müssen.

5. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission versieht die §. 68, 1 bezeichneten Civil-Mitglieder und sämmtliche Bürgermeister, Amtmänner und Ortsvorsteher (Guts-Vorsteher, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) mit der zur Theilnahme an den Sitzungen der Kommissionen erforderlichen Anweisung.

§. 71. Beordrung und Stellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission benachrichtigt die Behörden, welche die Stammrollen zu führen haben, unter Rückgabe derselben, die Vorladung der Militairpflichtigen zum Musterungstermine zu veranlassen und für deren rechtzeitige Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu sorgen.

Außerdem macht er in seinem Aushebungs-Bezirk den Geschäftsplan für die Kommissionen zu wiederholten Malen bekannt und beordert dabei zugleich alle zur Gestellung verpflichteten Militairpflichtigen zum Erscheinen im Musterungs-Termin.

2. In Folge dieser Beordrung müssen sich alle in den alphabetischen Listen und Restanten-Listen verzeichneten Militairpflichtigen einfinden, der disponible Gebliebenen an den bestimmten Ort zur Musterung und zwar so lange alljährlich stellen, bis sie entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines der in den §§. 35, 48 und 49 bezeichneten Scheine Seitens der Departements-Ersatz-Kommissionen bez. durch einen entsprechenden Vermerk in ihrem Gestellungs-Attest (§. 76, 1 und §. 77 ad 4) von der Wiederholung der Gestellung entbunden sind.

Sollten Militairpflichtige, welche in die Stammrollen gehören, sich bis dahin noch nicht gemeldet haben und noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behuf sogleich bei den Ortsbehörden anmelden und ebenfalls zur Musterung stellen. Die Ortsbehörden aber sind verpflichtet, von solchen Leuten dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission sogleich Anzeige zu machen.

3. Von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission kann keine Militairpflichtige, mit Ausschluß der in den §§. 4, 5 und 6 bezeichneten Kategorien, sowie der zum einjährig freiwilligen Militairdienst Berechtigten, entbunden werden, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung unmöglich macht, was durch ein auf persönlicher Anschauung beruhendes Attest eines Arztes und der Ortsbehörde zu bescheinigen ist.

4. Wenn ein Militairpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission aus den für ihn

Digitized by Google

bestimmten Ort ohne sein Verschulden verhindert worden ist, so kann er sich an einer der anderen Musterungs-Stationen im Aushebungs-Bezirk nachträglich stellen.

5. Ein Militairpflichtiger, welcher der ad 1. gedachten Beorderung zur Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission, ohne einen von dieser Kommission als genügend anerkannten Grund seiner Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.*)

§. 72. Das Kreis-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Die bei den Geschäften der Kreis-Ersatz-Kommission nothwendige Ordnung haben die Vorsitzenden derselben aufrecht zu erhalten und die dazu erforderlichen Anordnungen im Voraus zu bewirken.

2. Behufs Betreibung des Geschäfts sind mindestens 2 helle und geräumige Zimmer und außerdem ein Raum erforderlich, in welchem die zur Vorstellung kommenden Leute rangirt werden können. Diese Lokalitäten hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen zu beschaffen. Anträge des Arztes auf Ueberweisung geeigneter Lokalitäten sind thunlichst zu berücksichtigen.

3. Das Rangiren der Militairpflichtigen haben die nach den Anordnungen der Kreis-Ersatz-Kommission die Bürgermeister, Amtmänner und Ortsvorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) unter Assistenz von Gensdarmen oder Polizei-Beamten bez. Mannschaften der Landwehr-Bezirks-Kommandos zu besorgen.

4. Sobald die Militairpflichtigen rangirt sind, werden dieselben abtheilungsweise genommen und ärztlich untersucht. Zu diesem Zweck sind besondere Listen (Arztlisten) zum Voraus anzufertigen, welche außer Vor- und Zunamen, Alter, Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, sowie Nummer der alphabetischen Liste, je eine Kolonne zur Eintragung des Größenmaaßes, des Brustumfangs bei äußerster Einathmung und bei Ausathmung, sowie zur Eintragung des ärztlichen Gutachtens und zu anderweitigen Bemerkungen enthalten müssen.**)

Ist von der in diesen Listen aufgeführten Leuten einer oder der andere nicht zur Stelle, so ist sein Name sofort zu streichen. Stellen sich die betreffenden Leute nachträglich, so sind sie demnächst in eine besondere Liste aufzunehmen. Die Anwendung ärztlicher Zeugnisse, um darauf das Urtheil des Arztes einzutragen, ist nicht gestattet.

Für die richtige Führung dieser Listen ist der der Kreis-Ersatz-Kommission beigegebene Offizier mit verantwortlich zu machen, weshalb er jedesmal als auch der betreffende Arzt diese Listen zu unterzeichnen und mit dem Datum der stattgehabten Untersuchung zu versehen haben. Die Arztlisten sind aufzubewahren.

Gestalten die Verhältnisse, die ärztliche Untersuchung der Militairpflichtigen unter den Augen der Vorsitzenden, besonders der Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen, vorzunehmen, so muß dies geschehen, und ist mit Nachdruck dahin zu wirken, daß möglichst Lokale zum Musterungsgeschäft beschafft werden, in denen dies ausführbar ist. Die Führung der Arztlisten darf hierbei nicht ausgesetzt werden.

3. Der Militair-Vorsitzende der Kommission theilt den Aussprach des Arztes über die betreffenden Leute, sowie deren Zollmaaß zur Eintragung in die alphabetische Liste dem Civil-Vorsitzenden mit und äußert sich gegen Letzteren, ob er dem Urtheil des Arztes beitritt und in welchem Grade (§. 74, 7) er den betreffenden Mann unter Berücksichtigung seiner etwaigen besonderen Eigenschaften als Professionist rc. zum Militairdienst für brauchbar hält oder nicht.

4. Die äußeren in Betracht kommenden Verhältnisse werden von dem Civil-Vorsitzenden der Kommission zum Vortrag gebracht, und der Beschluß der Kommission in der Regel von den beiden Vorsitzenden, jedenfalls aber von einem derselben eigenhändig in die betreffende, von ihnen zu führende alphabetische Liste eingetragen.

Hierbei ist auch besonders bei der erstmaligen Gestellung eines Militairpflichtigen zu prüfen, wo derselbe domizilberechtigt ist. Bestehen hierüber Zweifel, daß der Ort des Aufenthalts gleichzeitig auch das Domizil des Militairpflichtigen ist, so ist in dem Loosungs- und Gestellungs-Akten unter dem Namen des Kreises rc., in welchem die Gestellung stattgefunden hat, zu setzen: „Domizilkreis".

6. Der Beschluß der Kreis-Ersatz-Kommission über einen Militairpflichtigen wird bedingt durch die körperliche, geistige und moralische Qualifikation, durch die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse, durch das Alter des Militairpflichtigen und durch die Bedeutung, welche die event. von ihm in früheren Jahren gezogene Loosnummer erhalten hat.

7. Durch den Beschluß der Kommission wird bestimmt, ob der Militairpflichtige zurückzustellen und zur Musterung auf das nächste Jahr zu verweisen, ob er der Departements-Ersatz-Kommission als einstellungsfähig, oder als unbrauchbar, oder als Reklamant zc. zur weiteren Entscheidung vorzustellen ist, ob er als moralisch unwürdig zum Militairdienst oder als augenscheinlich ganz unbrauchbar zu streichen ist, rc.

7. Sämmtliche Militairpflichtige eines Aushebungs-Bezirks sind in allen den in Vorstehenden angedeuteten Beziehungen unter Beachtung der nachfolgenden speziellen Vorschriften zu mustern. Demnächst ist die Loosung vorzunehmen, welche den Schluß der Geschäfte der versammelten Kreis-Ersatz-Kommission bildet.

§. 73. Feststellung der Identität der Militairpflichtigen.

Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, besonders in den im §. 70 ad 2 bis 4 gedachten Fällen, die Identität der betreffenden Militairpflichtigen festzustellen und können bei entstehenden Zweifeln verlangen, daß eine der Kommission als glaubwürdig bekannte Person in einer an Eidesstatt abzugebenden Erklärung sich für die Iden-

*) Betreffs der außerdem eintretenden Folgen cf. XXV. Abschnitt.

**) Die Aufstellung der Arztlisten ist von den Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission gemeinschaftlich zu veranlassen; die erforderlichen Druckformulare hat jedoch der Militair-Vorsitzende zu beschaffen.

Digitized by Google

tität des Militairpflichtigen verbürgt. Ist eine solche Bürgschaft nicht zu erlangen, so ist der Militairpflichtige zur Genügung seiner Militairpflicht an die Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizils zu verweisen.

§. 74. Die körperliche Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Jeder Militairpflichtige ist einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

2. Um die Größe der Militairpflichtigen festzustellen, wird jeder derselben ohne Fußbekleidung nach dem Duodezimal- oder sogenannten Rheinischen Maaß gemessen.

3. Alle ärztliche Atteste, welche etwa von den Militairpflichtigen beigebracht werden, ist keine Rücksicht zu nehmen. Die Ersatz-Kommissionen und die denselben beigeordneten Aerzte haben vielmehr nach eigener Ueberzeugung zu handeln, und nur in zweifelhaften Fällen fremde Zeugnisse einzuholen.

In solchen Fällen sind aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den Gemeinde-Vorstehern, Ortspolizei-Behörden, Geistlichen und Lehrern, sowie von denjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem angeblich Unfallenden nähere Bekanntschaft gehabt, Zeugnisse anzunehmen bez. einzuziehen.

4. Vermag die Kreis-Ersatz-Kommission keine genügende Ueberzeugung vom Vorhandensein angeblicher Uebel zu gewinnen, welche, wenn sie wirklich begründet wären, die dem Augenschein nach vorhandene Dienstbrauchbarkeit eines Militairpflichtigen beeinträchtigen würden, so hat sie die Departements-Ersatz-Kommission auf diese Militairpflichtigen besonders aufmerksam zu machen, und event. deren versuchsweise Einstellung anheimzustellen, sofern nicht etwa genügende Gründe vorhanden sind, wider einen solchen Militairpflichtigen wegen Simulation die gerichtliche Bestrafung zu beantragen.

5. Wenn ein Militairpflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet, so müssen, bevor solchen Angaben Seitens der Ersatzbehörden Folge gegeben werden darf, mindestens drei glaubhafte Zeugen an Eidesstatt vor einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission oder einer anderen Behörde protokollarisch erklären, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militairpflichtigen wahrgenommen haben.

Die solchergestalt aufgenommenen Verhandlungen sind der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

6. Was die Aerzte bei der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen zu beachten haben, ist in den §§. 1 bis 28 der Instruction für die Militair-Aerzte vom 9. Dezember 1858. bez. in den §§. 1 bis 24 der Instruction für Marine-Aerzte vom 5. November 1860 enthalten, weshalb unter Bezugnahme auf jene Instructionen hier nur im Allgemeinen Folgendes bestimmt wird.

7. Bei der körperlichen Untersuchung kommt es darauf an, festzustellen:

a) ob der Untersuchte zum Militairdienste, mit Rücksicht auf die von ihm zu führende Waffe, unbedingt brauchbar ist (vollkommene Dienstfähigkeit),

b) ob derselbe, wenn er seiner körperlichen Beschaffenheit wegen nicht unbedingt und unter allen Umständen zum Militairdienst bei der einen oder anderen Waffe herangezogen werden kann, sich während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres, doch zur Einstellung eignet (nicht vollkommene Dienstfähigkeit),

c) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, nicht brauchbar ist, indeß im Laufe der Zeit möglicherweise noch brauchbar werden kann (zeitige Dienstunbrauchbarkeit),

d) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, als für immer unbrauchbar zum Militairdienst gehalten werden muß (dauernde Dienstunbrauchbarkeit).

8. Alle vorgefundenen Fehler, Gebrechen und Krankheiten müssen in die alphabetische Liste, in die Vorstellungslisten (§. 90) und in die Ueberweisungs-Nationale eingetragen werden. Werden Fehler, Gebrechen oder Krankheiten vom Militairpflichtigen angegeben, bei der Untersuchung durch den Arzt indeß nicht vorgefunden, so muß darüber den Listen eine Bemerkung bez. ein Gutachten hinzugefügt und bei den späteren Superrevisionen darauf besonders geachtet werden.

9. Die Ausprüche des Arztes, es mögen dieselben die Einstellung oder Zurückstellung für angemessen halten, sind für die Kommission nicht bindend. Letztere hat vielmehr unter Berücksichtigung des ärztlichen Gutachtens nach eigenem Ermessen zu entscheiden. In denjenigen Fällen jedoch, in welchen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission gegen das Urtheil des Arztes entschieden wird, ist der Ausspruch des letzteren in die alphabetische Liste mit einzutragen.

Ob Militairpflichtige die erforderliche Kraft zur Ertragung der Strapazen des Militairdienstes besitzen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende vorläufig allein.

§. 75. Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Kommissionen in Folge der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen.

1. Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen sind von dem Militair-Vorsitzenden zu einer der drei Bezirk zu ergänzenden Waffengattungen z. zu designiren, und wird das Entsprechende in der alphabetischen Liste notirt.

Bei diesen Designirungen sind die über die Auswahl der Mannschaften zu den einzelnen Waffen in den §§. 26 bis 34. enthaltenen Bestimmungen zu beachten.[*]) Wenn

*) Auch die Militairpflichtigen von 5' bis 5' 1" sind für den Bedarfsfall zu designiren (cf. §. 30. 2), so wie überhaupt die Verhältnisse derselben wie bei allen anderen Militairpflichtigen festzustellen. Ob dieselben demnächst bei der Aushebung zu konkurriren haben, bestimmt die Departements-Ersatz-Kommission. Konkurriren dieselben nicht, so sind sämmtliche im dritten Konkurrenzjahr stehenden Militairpflichtigen dieser Kategorie zur Ersatz-Reserve zu designiren, die jüngeren Jahrgängen Angehörenden zurückzustellen, sofern sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.

Die Preußischen Militairpflichtigen, welche zu den vorschriftsmäßig gelernten Jägern gehören (cf. §. 29. ad 1 und §. 105) und als solche zur Verstärkung der Jägerkorps der Jäger und Schützen stehen, bez. in die Vorstellungsliste D. (§. 90) aufzu-

Digitized by Google

Mannschaften für verschiedene Waffen geeignet erscheinen, so werden sie zu derjenigen Waffe designirt, an deren Ersatz die höheren Anforderungen zu stellen sind.

2. Die Zurückstellung von Militairpflichtigen des ersten und zweiten Konkurrenzjahres wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 36 kann durch die Kreis-Ersatz-Kommissionen verfügt werden.

3. In diesen beiden Konkurrenzjahre sind dergleichen Militairpflichtige jedoch von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Ersatz-Reserve zu designiren und der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision und event. Bestätigung vorzustellen.

4. Militairpflichtige, welche nach Ansicht der Kreis-Ersatz-Kommission gemäß §. 35 als dauernd dienstunbrauchbar auszumustern sind, werden der Departements-Ersatzkommission zur Superrevision vorgestellt.

Dasselbe findet hinsichtlich derjenigen Militairpflichtigen aller Konkurrenzjahre statt, welche gemäß §. 36, 4 wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit zur Ersatz-Reserve zu designiren sind.

5. Die Designirungen der Kreis-Ersatz-Kommission in den sub 3, 4 und 5 angeführten Fällen, sowie alle übrigen Designirungen derselben zur Ersatz-Reserve, sind nur als gutachtliche Vorschläge zu betrachten und bedürfen der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

§. 76. Definitive Ausmusterung der Militairpflichtigen, welche dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienst sind.

Militairpflichtige, welche auch mustergekleidet durch ihre augenfällige Verunstaltung den Beweis liefern, daß sie weder zur Zeit der Musterung dienstbrauchbar sind, noch es jemals werden können, sind von den Kreis-Ersatz-Kommissionen von jeder weiteren Gestellung zu entbinden. Die betreffenden Individuen sind unter Ausbändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes der Kreis-Ersatz-Kommission in den Stand zu setzen und verpflichtet an der Loosung nicht Theil. Der Departements-Ersatz-Kommission sind diese Individuen mittelst einer besonderen Liste namhaft zu machen, ohne derselben persönlich vorgestellt zu werden, sofern dies nicht etwa im einzelnen Falle besonders angeordnet werden sollte.

2. Auf Individuen, welche in ihrem jugendlichen Alter zu ihrem Wachsthum zurückgeblieben sind, findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 77. Prüfung der moralischen Qualifikation der Militairpflichtigen.

1. Die Polizeibehörden haben, wo ihnen die Führung der Stammrollen nicht selbst obliegt, den damit beauftragten Beamten oder Behörden von dem Tenor eines jeden rechtskräftigen Erkenntnisses, welches wider ein in dasige Amtsbezirke Alter noch nicht eingetretenes Individuum ergeht, sofern darin wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe ausgesprochen ist, gleich nachdem sie davon den bestehenden Vorschriften gemäß durch die Staatsanwaltschaft ꝛc. Kenntniß erhalten haben, Mittheilung zu machen.

2. In Ansehung der in das militairpflichtige Alter Eingetretenen liegt es den Staatsanwaltschaften bez. den Gerichten ob, von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission durch Kenntniß zu geben.

3. Jedes entweder als Belagstück einer Stammrolle oder durch Mittheilung einer Staatsanwaltschaft ꝛc. an den Civil-Vorsitzenden einer Kreis-Ersatz-Kommission gelangende Erkenntniß hat dieser während der Sitzungen den Kommissionen vorzulegen.

4. Wenn auf Grund eines derartigen Erkenntnisses nach den Bestimmungen der §§. 37 bez. 38 ad 2 ein Militairpflichtiger in den Listen zu streichen ist, so verfügt die Kreis-Ersatz-Kommission dies, unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes an die Betreffenden, und giebt der Departements-Ersatz-Kommission die Namen der Gestrichenen in einem besonderen Verzeichniß an.

5. Die vorläufige Zurückstellung von Militairpflichtigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist, kann nach den in den §§. 38 und 39 hierfür gegebenen Normen und Grenzen durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

Individuen, welche nach den Bestimmungen der §§. 39 und 41 in die Arbeiter-Abtheilung einzustellen sind, werden der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt.

6. Giebt ein Erkenntniß erst nach Beendigung des Kreis-Ersatz-Geschäftes ein, so muß dasselbe, wenn es einen Militairpflichtigen betrifft, der in einer der Vorstellungslisten verzeichnet steht, beim Aushebungs-Termin zur Kenntniß der Departements-Ersatz-Kommission gebracht werden.

7. Verjährten Militairpflichtige oder junge in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretene Leute, gegen welche gerichtliche Erkenntnisse vorliegen, so sind letztere den Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zuzusenden, in deren Bereich der neue Aufenthaltsort des Verjogenen liegt.

8. Da es indeß vorkommen kann, daß diese Benachrichtigungen unterbleiben, so haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission in Betreff derjenigen, anderen Kreisen angehörenden Militairpflichtigen, welche bei der Musterung für dienstbrauchbar anerkannt werden, rücksichtlich ihrer moralischen Führung jedesmal bei den betreffenden Heimaths-Behörden Nachfrage zu halten.

§. 78. Prüfung der Reklamations-Anträge.

1. Die Militairpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militairverhältnisse beantragen wollen,

---

nehmen sind, werden, nach dem „Regulativ über Ausbildung ꝛc. für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jäger-Corps“ vom 1. Dezember 1864, alljährlich am 1. April durch die Landräthe der vorgedachten Inspektion bezeichnet, sind also den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen als solche bekannt.

Digitized by Google

sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung, oder spätestens im Musterungs-Termine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Beibringung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

Die hierbei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sind.*)

2. Das formelle Verfahren hinsichtlich der Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel ordnen die Ober-Präsidien an.

3. In den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen der §§. 43 und 44 die Zurückstellung Militärpflichtiger im ersten und zweiten Konkurrenzjahre zulässig ist, kann solche durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.**)

Sind die Verhältnisse im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militärpflichtigen ebenfalls der Art, daß der Kreis-Ersatz-Kommission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission vorzutragen.

§. 79. Verfahren mit den Militärpflichtigen, welche ein Binnengewässern Schiffahrt treiben.

1. Militärpflichtige, welche als Schiffsmannschaften auf Binnengewässern fahren, haben, wie jeder andere Militärpflichtige, sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden und zur Musterung zu stellen.

In Bezirken, in denen viele dergleichen Militärpflichtige wohnen, können mit Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz besondere Termine in der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres zur nachträglichen Musterung derselben angesetzt werden.

2. Wo demnach besondere Schiffermusterungen stattfinden, können die betreffenden Individuen, sofern sie bis zur Zeit des gewöhnlichen Zusammentritts der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Gewerbes wegen nicht in der Heimath bleiben, auf desfallsiges Ansuchen bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch denselben von der persönlichen Gestellung im gewöhnlichen Musterungs-Termin entbunden werden.

In diesen gewöhnlichen Musterungs-Terminen wird alsdann für die betreffenden Individuen nur gelooft und in der alphabetischen Liste angegeben, daß sie auf Schiffahrt abwesend sind. Die Prüfung ihrer körperlichen Qualifikation und ihrer persönlichen Verhältnisse erfolgt demnächst in den besonderen Schiffers-Musterungs-Terminen.

3. In letzteren wird von den Kreis-Ersatz-Kommissionen unter analoger Anwendung der über die Musterung der Militärpflichtigen im Allgemeinen maßgebenden Vorschriften dieser Instruktion verfahren.

Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen zu treffenden Entscheidungen bedürfen zwecks der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

Zu diesen Behufe sind gleich nach abgehaltenen Schiffer-Musterungs-Terminen

a) die Vorstellungs-Listen und zwar, je in einem Exemplar Seitens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs an den Brigade-Kommandeur, in einem Exemplar Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission an den Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission einzureichen;

b) dem für den Brigade-Kommandeur bestimmten Exemplare der qu. Listen die einzelnen sonstigen Belagstücke und die der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vorzulegenden Ausfertigungen beigefügt.

Die Departements-Ersatz-Kommission trifft, ohne daß es der Regel nach einer persönlichen Gestellung dieser Leute vor derselben bedarf, ihre Entscheidungen, und sendet dieselben mit den vollzogenen Ausfertigungen der Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung zu.*)

4. Ueber die Art und Weise der Bekanntmachung der Schiffer-Musterungs-Termine und über sonstige Gegenstände des formellen Verfahrens bleiben die näheren Anordnungen den Ersatz-Behörden dritter Instanz vorbehalten.

5. Den Militärpflichtigen, welche in den Schiffer-Musterungs-Terminen für einstellungsfähig erachtet und der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst herangezogen sind, aber nicht sofort zur Nachgestellung verwendet werden können, sind gegen Einziehung ihrer Loosungs- und Gestellungs-Atteste Urlaubspässe nach Schema 11 auszufertigen.

In diesen Pässen ist stets eines bestimmten Truppentheils nur die Waffengattung, für welche der betreffende Militärpflichtige ausgehoben worden ist, anzugeben und Letzterer anzuweisen, sich zum 1. Oktober des laufenden Jahres bei dem Feldwebel des Landwehr-Kompagnie seines Domizils zur Absendung an einen Truppentheil zu stellen.

Die mit einem solchen Passe Versehenen gehören

*) Ob Verhandlungen und Atteste, welche den Militärpflichtigen oder deren Angehörigen beigebracht werden, um dadurch die Zurückstellung der Besteuerung vom Militärdienst zu begründen, so wie schriftliche Eingaben, welche sich auf den Eintritt der Militärpflichtigen zum Dienst beziehen, stempelpflichtig sind, richtet sich nach den Gesetzen des betreffenden Staates. In Preußen sind die in den erwähnten Attesten ꝛc. stempelfrei, dagegen sind ebendaselbst Gesuche welche die Verewigung eines Soldaten vom stehenden Heere bezwecken, nach dem Gesetze vom 7. März 1822 stempelpflichtig.

*) Alle Reklamations-Anträge und die darauf zu erlassenden schriftlichen Bescheide sind portofreizulassen und zwar haben die Reklamanten das Porto zu entrichten.

**) Es liegt den Kreis-Ersatz-Kommissionen die Pflicht ob, bei den ihnen zustehenden Gerichtigungen im ersten und zweiten Konkurrenzjahre der Militärpflichtigen durchaus keine anderen und besonders keine weiteren Gründe zur Geltung kommen zu lassen, als sie in den §§. 43 und 44 angegeben sind, damit nicht durch das Verfahren der Ersatz-Behörden im ersten und zweiten Jahre die Ansichten der Reklamanten irre geführt werden, zumal die Betheiligten durch die event. folgende Ausdehnung im dritten Jahre in der Regel härter betroffen werden, als wenn die Einstellung sogleich im ersten bez. zweiten Jahre erfolgt wäre.

*) Liegen event. Beschwerden der beim Kreis-Ersatz-Geschäft über schiffahrttreibende Militärpflichtige getroffenen Entscheidungen beim Departements-Ersatz-Geschäft cf. §. 98 ad 4.

Digitized by Google

zur Kategorie der in ihre Heimath beurlaubten Reservisten (IX. Abschnitt).

c) Die Betheiligung der Vereinigten Schiffsjungen-Depôts (Schiffsjungen-Compagnien) bei der persönlichen Gestellung in den beiden ersten Konkurrenzjahren (cf. §. 41 ad 4.

§. 80. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur [illegible] Bevölkerung gehören.

1. Männer aus der seemännischen Bevölkerung des ehemaligen Deutschen Bundes (abgedruckt 1859), sowie mit den übrigen nach §. 31, 1 für die Flotten-Stamm-Divisionen designirten Militairpflichtigen verfahren die Kreis-Ersatz-Kommissionen hinsichtlich der Prüfung ihrer persönlichen Verhältnisse nach den erwähnten Grundsätzen, wie mit allen übrigen Militairpflichtigen unter besonderer Berücksichtigung der §§. 9, 11 ad 1 und 5 und 18 ad 3 enthaltenen Bestimmungen. Die Prüfung der körperlichen Dienstfähigkeit erfolgt unter Zugrundelegung der Instruktion für Marine-Aerzte vom 5. November 1860.

2. Zur definitiven Entscheidung über die Militairpflichtigkeit sind die in Rede stehenden Militairpflichtigen jedoch nicht der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen, sondern der Marine-Ersatz-Kommission zu überweisen. (VIII. Abschnitt.)

§. 81. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich im Auslande befinden, zum Eintritt in das Heer freiwillig zum Eintritt melden.

1. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten Konkurrenzjahre beim Kreis-Ersatz-Geschäft vor Beginn der Loosung die Erklärung abgeben, daß sie ohne Rücksicht auf das Loos freiwillig zum Militairdienst eintreten wollen, sind berechtigt, auf die Berücksichtigung und den Truppentheil, bei welchem sie freiwillig zu dienen wünschen, zu verzichten, sofern sie die Kosten aus dem Ersatz-Bezirk zu tragen. Die Wahl der Truppentheile ist ihnen hierbei jedoch nicht gestattet. Den zur Garde sich Meldenden kann auch nicht die Wahl des Regiments gestattet werden. Sollten sie demnächst für den gewählten Truppentheil wegen mangelnder Qualifikation 2c. nicht ausgehoben werden können, so verbleiben sie mit der gezogenen Loosnummer hervorgehende Berechtigung, weshalb sie von der Loosung nicht ausgeschlossen werden dürfen.

2. Der Kreis-Ersatz-Kommission hat diese Freiwilligen, sofern sie zum Dienst für die von ihnen gewählte Waffe brauchbar sind, der Departements-Ersatz-Kommission vor den vorzugsweis Einzustellenden vorzuführen (cf. §. 90 ad 2 und §. 103 ad 3).

3. Junge Leute, welche das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, dürfen als Freiwillige Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen nicht angenommen werden. Dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ist es jedoch gestattet, zur Unterstützung des aus dem Korps-Bezirke zu ergänzenden Jäger-Bataillons nach Anhörung seines ihm Behufs Annahme oder Ablehnung ein das auszuhebende Jäger-Bataillon Kontingent [illegible] engagirten 2c. (§. 130).

§. 82. Prüfung der den Militairpflichtigen aus jener Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, ferner, ob dieselben zur Loosung zugelassen oder ohne solche zum Dienst herangezogen sind.

1. Bei Prüfung der persönlichen Verhältnisse ist festzustellen und in der alphabetischen Liste zu notiren, ob die Militairpflichtigen

a) bei den Aushebungen der vorhergehenden Jahre dispensirt geblieben sind oder primo loco rangirten, was aus den nach Schema 14 angelegten Uebersichten der Abschlußnummern im Vergleich mit den in den Gestellungs-Attesten der betreffenden Individuen enthaltenen Loosnummern hervorgeht,

b) an der Loosung Theil zu nehmen berechtigt sind, oder,

c) den Bestimmungen des §. 21, 1, bez. des XIV. Abschnitts gemäß vorzugsweise zum Dienst herangezogen werden müssen.

2. Die im ersten Konkurrenzjahre stehenden Militairpflichtigen, welche bei der dem Loosungsakt vorhergegangenen Musterung abwesend oder mit Genehmigung der Kreis-Ersatz-Kommissionen abwesend waren, oder laut glaubhafter Atteste als krank zurückgeblieben sind, haben — sofern sie nicht nach §. 21, 3 und 4 von der Loosung ausgeschlossen bleiben — unter sich zu loosen, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zum Militairdienst herangezogen werden.

3. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden (§. 21, 6).

Sollte der Veranlassung zur Uebergehung Militairpflichtiger bei der Loosung in früheren Jahren noch nicht genügend aufgeklärt sein, wenn der Loosungsakt stattfinden muß, so bleibt der Kreis-Ersatz-Kommission die Entscheidung vorbehalten, ob diesen Individuen wegen der etwa unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die Stammrolle etwas zur Last fällt, und ob sie demzufolge ohne Rücksicht auf die Nummern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen.

§. 83. Summarische Uebersichten der in den Aushebungs-Bezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nachdem sämmtliche in den alphabetischen Listen eines Aushebungs-Bezirks enthaltenen Militairpflichtigen im Sinne der Bestimmungen der §§. 73—82 gemustert worden, sind die verschiedenen Exemplare der Liste zur Berichtigung etwaniger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission durch Unterzeichnung derselben als richtig zu bestätigen.

Hiernächst ist eine summarische Uebersicht der in den alphabetischen Listen des Aushebungs-Bezirks enthaltenen dienstpflichtigen Militairpflichtigen nach dem Schema 12 von den permanenten Mitgliedern der Kommission aufzustellen und zu unterzeichnen.

§. 84. Aufsetzung der Loosung und Anlegung der Loosungslisten.

1. Der Termin, zu welchem die Loosung stattfinden soll, ist den Militairpflichtigen bekannt zu machen, und ihnen das persönliche Erscheinen zu überlassen.

2. Nachdem die Anzahl der nach §. 82 zur Loosung

*) Dieselben treten auch mit den Militairpflichtigen ihres Aushebungs-Bezirks.

berechtigten Militairpflichtigen festgestellt worden ist, geschieht dieselbe in folgender Weise.

Beträgt die vorgedachte Anzahl z. B. 140, so sind 140 einzelne Loose mit No. 1 bis 140 zu machen und diese sämmtlich in Gegenwart der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission in ein geeignetes Gefäß einzubringen und letzteres gehörig umzuschütteln.

3. Jeder der zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen wird nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste und zwar einer nach dem andern vorgerufen, um aus dem erwähnten Gefäß, welches nach jedesmaliger Entnahme eines Looses von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission auf eine allen Anwesenden anschauliche Art wiederholt umzuschütteln und hergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesenden die Operation des Loosens beobachten und sich von der Unparteilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

Ist der aufgerufene Militairpflichtige abwesend, so hat ein sogleich beim Beginn des Loosungsaktes von der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmendes Civil-Mitglied für denselben das Loos zu ziehen.

4. Die gezogene Loosnummer muß sogleich laut abgelesen werden, worauf der Civil-Vorsitzende der Kommission, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt hat, diese in die Rubrik 14 der alphabetischen Liste bei dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen einzutragen hat.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur hinsichtlich der von ihm zu führenden alphabetischen Liste geschehen.

Andere Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission haben sogleich die Loosnummer in die im Voraus anzufertigenden Gestellungsscheine der Militairpflichtigen (§. 85) einzutragen oder unter ihrer persönlichen Verantwortung durch Schreiber rc. eintragen zu lassen.

5. Außerdem hat während des Loosungsaktes, jeder der Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eine Loosungsliste nach Schema 13 führen zu lassen und darauf zu halten, daß nicht allein jeder Loosende seine richtige Stelle bei der vorher einzutragenden fortlaufenden Nummer findet, sondern daß auch alle Rubriken der Liste sogleich ausgefüllt werden.

6. Die Loosung muß dergestalt vorgenommen werden, daß dieselbe für den ganzen Aushebungs-Bezirk ohne Unterbrechung ausgeführt wird.

Wo dies in einzelnen sehr volksreichen Bezirken nicht möglich sein sollte, haben die Vorsitzenden der Kommission persönlich dafür zu sorgen, daß das Gefäß mit den darin noch befindlichen Losen während der Unterbrechung des Loosungsaktes unter sicherem Verschluß aufbewahrt wird.

7. Der Eintragung der vorzugsweise einzustellenden und primo loco rangirenden Militairpflichtigen in die Loosungslisten bedarf es nicht.

Um die in früheren Jahren disponibel gebliebenen Militairpflichtigen in der durch ihre Loosnummer bedingten Reihenfolge (cf. §. 23, 5 und 6) zum Dienst heranziehen zu können, sind dieselben in die Loosungsliste einzutragen.

§. 85. Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste.*)

Zur Erleichterung der Kontrole der Militairpflichtigen und damit diese sich stets über ihre Militairverhältnisse ausweisen können, sind für dieselben nach Schema 14 Loosungsscheine und Gestellungs-Atteste auszufertigen.

Diese Scheine sind, wenn möglich, unmittelbar nach der Loosung oder bald möglichst durch die Ortsbehörden auszuhändigen.

Die in den Vorjahren ertheilten Atteste sind alljährlich bei der Musterung zu berichtigen.

§. 86. Entziehung der, ohne für die zur Ersatz-Reserve und Seewehr Deklarirten oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen.

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse oder der Seewehr (§. 90, 7) überwiesen und für dieselben, welche als dauernd unbrauchbar ausgemustert werden sollen, sind Atteste nach den Schemata 6, 7, 8 und bei 5 Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts anzufertigen und der Departements-beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 87. Anhaltung der Ersatz-Reserve-Scheine an sie disponibel gebliebenen Militairpflichtigen.

Militairpflichtige, welche zufolge ihrer Loosnummer auch nach dreimaliger Konkurrenz, d. h. nach erfolgter Aufrufung derjenigen Nachersatzes, welcher nach der in ihrem 3ten Konkurrenzjahre stattgehabten Aushebung erforderlich geworden war, disponibel bleiben, sind genäß §. 2 ad 3 der Ersatz-Reserve zu überweisen. Die Ersatz-Reserve-Scheine für diese Leute sind nach Beendigung der Nachgestellungen der Departements-Ersatz-Kommissionen zur Vollziehung vorzulegen und demnächst baldmöglichst auszuhändigen.

§. 88. Verfahren mit den der abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat eine Nationalliste der vor abgeleisteter Dienstpflicht zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten (§. 50) dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mitzutheilen.

Die qu. Leute sind demnächst der Departements-Ersatz-Kommission bei dem der Entlassung zunächst folgenden Departements-Ersatz-Geschäfte namentlich der nach Schema 19 anzulegenden Liste behufs der Entscheidung vorzustellen.

Die Vorführung dieser Leute vor die Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission, so wie die Vorlage der betreffenden Entlassungs-Papiere, ärztlichen Atteste rc. liegt dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ob.

Dagegen sind der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hinsichtlich der auf Reklamation Entlassenen festzustellen, ob und was sich bis zum Departements-Ersatz-Geschäft in denjenigen Verhältnissen, auf deren Grund die Entlassung erfolgt ist, geändert hat.

*) Sämmtliche Atteste werden unentgeltlich ertheilt, für Ausfertigung von Duplikaten wird den dazugen Gebühren eingerichtet, cf. §. 185.

Digitized by Google

§. 89. Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.

1. Sobald die Kreis-Ersatz-Kommission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 89 anzufertigenden summarischen Uebersicht einreichen.

2. Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, von Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission die Vorstellungslisten (§. 90), je nach Vorschrift der letzteren, entweder einzusenden oder im Ausbedungs-Termine vorzulegen. Den Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind diese Listen spätestens bis zum 1. August einzureichen.

§. 90. Anfertigung der Vorstellungs-Listen.

1. Die Listen, mittelst welcher die Militairpflichtigen der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt werden sollen, „Vorstellungslisten" genannt, sind nach dem Schema 15—19 in gehörigen Exemplaren, wie folgt, anzulegen:

Vorstellungs-Liste A.

enthaltend die als dauernd unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste B.

enthaltend die zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen, und zwar:

a) wegen Mindermaaß (§. 6. unter 5),
b) wegen Kleinheit (§. 6. sub 5. lit. 3*),
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
d) wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

Vorstellungs-Liste C.

enthaltend die zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen, und zwar:

a) als disponible,
b) wegen Kleinheit,
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
d) wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

Vorstellungs-Liste D.

enthaltend die vorschriftsmäßig gelernten Jäger.

Vorstellungs-Liste E.

enthaltend die zur brauchbar und einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste F.

enthaltend die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten, und zwar:

a) die wegen Dienstunbrauchbarkeit,
b) die auf Reklamation,
c) die wegen vor der Einstellung verübter Vergehen ꝛc. Entlassenen.

2. In die Vorstellungs-Listen A. B. C. und D. sind in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung des Inhalts derselben, die dahin gehörigen Militairpflichtigen in derselben Reihenfolge einzutragen, in welcher sie in den alphabetischen Listen einander folgen.

In die Vorstellungs-Liste E. sind von den Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen, den Vorschriften des §. 23 entsprechend, zuerst:

a) die vorzugsweise Einzustellenden, dann
b) die primo loco Rangirenden, demnächst
c) die im laufenden Jahre zur Loosung Zugelassenen, und zuletzt
d) die Disponiblen der früheren Jahrgänge einzutragen,

und zwar a. in der Reihenfolge, in welcher sie in den alphabetischen Listen stehen; b. in derselben Reihenfolge, wenn die Primolozisten voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatz-Bedarfs nicht ausreichen, andernfalls nach der Loosungsnummer; c. und d. in der Reihenfolge, in welcher sie in der Loosungsliste stehen.

Die von der Kreis-Ersatz-Kommission als freiwillige angenommenen Militairpflichtigen (cf. §. 81.) sind in der Vorstellungs-Liste E., ohne sie auf der ihnen durch die Loosnummer zugewiesenen Stelle wegzulassen, den vorzugsweise Einzustellenden unter einer besonderen Nummerfolge vorzutragen. Wo nach §. 79 Schiffahrttreibende von der Kreis-Kommission Einberufungs-Ordres zum 1. Oktober erhalten haben, sind dieselben an der Spitze der Liste E. einzutragen.

Wegen event. Eintragung und Nachtrag der kleinen Leute in der Vorstellungsliste E. cf. §§. 29 ad 8 und 30 ad 2, sowie Anmerkung zu §. 75.

3. Sämmtliche Vorstellungs-Listen A. bis F. hat in einem Exemplar der Civil-, und in einem Exemplar der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil- bez. Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anfertigen zu lassen.

4. Außerdem hat als Hülfslisten der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission

G. eine Liste der wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen nach einem von dem betreffenden Ober-Präsidium ꝛc. vorzuschreibenden Schema in doppelter Ausfertigung für die Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anlegen zu lassen;*)

der Militair-Vorsitzende dagegen hat event. für Anfertigung

H. einer Liste der zur Garde,
J. einer Liste der zur Arbeiter-Abtheilung designirten Mannschaften

Sorge zu tragen, und erstere dem Offizier des Garde-Korps zu übergeben.

In denjenigen Bezirken, in denen Mannschaften für das Garde-Korps nicht ausgehoben werden, bez. in welchen kein Offizier des Garde-Korps an dem Departements-Ersatz-Geschäft Theil nimmt, fällt die Liste H. aus.

Die in die Hülfslisten einzutragenden Militairpflichtigen behalten ihren Platz auch in den Vorstellungs-Listen A. bis E. und werden daselbst nicht gestrichen, sondern nur auf eine in die Augen fallende Weise bezeichnet.

*) In den Bezirken, in welchen zu jeder einzelnen Reklamation eine besondere tabellarische Uebersicht angefertigt wird, kann die Liste G. in einem Verzeichniß der Namen und Nummern der alphabetischen Liste bestehen.

Digitized by Google

5. Die sämmtlichen Listen, denen auch in einfacher Ausfertigung die Listen der als augenscheinlich unbrauchbar ausgemusterten, so wie der als moralisch unfähig gestrichenen Individuen, Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission beizufügen sind, müssen zum Zeichen der Richtigkeit von den namentlich genannten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission unterzeichnet werden.

6. Die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission haben sich außer den für die Departements-Ersatz-Kommissionen im Vorstehenden bezeichneten Listen die zu ihrem eigenen Gebrauch etwa noch erforderlichen Listen-Exemplare selbst zu beschaffen.

7. In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in denen Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung zur Musterung gelangen, ist endlich

K. eine Liste der zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden, so wie der übrigen für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen nach Schema 20

anzufertigen,*) und zwar in vierfacher Ausfertigung durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission, in zwei Exemplaren durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur, für den Militair-Vorsitzenden der letztgedachten Kommission, welcher ein Exemplar der Liste dem dieser Kommission hinzutretenden Marine-Offizier (§. 113) aushändigen wird.

Alle zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen werden nur in die Vorstellungs-Liste K. eingetragen und zwar in folgender Reihenfolge:

a) die als dauernd unbrauchbar bezeichneten,

b) die zur Seewehr designirten,

c) die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen,

d) die für einstellungsfähig erachteten**) Militairpflichtigen, und zwar in den einzelnen Kategorien in analoger Reihenfolge, wie in den Vorstellungs-Listen A. bis F., an der Spitze jedes Jahrgangs der für einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen jedoch diejenigen, welche für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes nach §. 5 zustehende Vergünstigung haben.

Dem Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind mit dem demselben zu überfendenden Exemplar der Vorstellungs-Liste K. zugleich alle zugehörigen Belege, Reklamations-Verhandlungen ꝛc.,*) so wie für die sub a. und b. verzeichneten Militairpflichtigen die ausgefüllten Ausmusterungs-Scheine bez. Seewehr-Pässe (§. 89) zuzustellen.

§. 91.

Anfertigung der Vorstellungs-Listen.

Außer den unter §. 90 beschriebenen Vorstellungs-Listen sind Listen, Vorstellungs-Listen je nach dem Bedarf und je nach den speziellen Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommission anzulegen.

In dieselben sind die Militairpflichtigen, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, nach der Nummerfolge, unter welcher sie in den Vorstellungs-Listen stehen, mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Aufenthaltsort einzutragen.

Diese Vorstellungs-Listen dienen zum Aufrufen und Rangiren der Militairpflichtigen, außerhalb des Geschäfts-Lokals der Kommission.

Die Anfertigung der Vorstellungs-Listen haben nach jedesmaliger Verabredung die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen zu besorgen.

§. 92.

Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen.

1. In den Vorstellungs-Listen darf, sobald sie der Departements-Ersatz-Kommission vorgelegt sind, keine Aenderung vorgenommen werden.

2. Wechsels Militairpflichtige, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, in der Zeit zwischen dem Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäft den Aushebungs-Bezirk, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig sind, so hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine besondere Ab- und Zugangs-Liste über die betreffenden Mannschaften anzulegen, zu welcher die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden die erforderlichen Angaben zu machen haben.

3. Auf Grund dieser Ab- und Zugangs-Liste sind beim Beginn der Aushebung die sämmtlichen Vorstellungs-Listen zu berichtigen.

4. Die in Abgang gebrachten Leute müssen unmittelbar, nachdem sie den Aufstellungsort verändert, derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen werden, in deren Bezirk sie sich begeben, resp. bei derjenigen ganz besonders erforderlich ist, welche als brauchbar und einstellungsfähig erachtet worden sind.

5. Gehört ein in Zuwachs gebrachter Militairpflichtiger zur jüngsten Altersklasse, so ist derselbe ohne Rücksicht auf die ihm in einem anderen Kreise zu Theil gewordene Loosnummer bei seiner Altersklasse für ersten Stelle einzutragen und in dieser Reihenfolge zur Aushebung heranzuziehen.

6. Analog ist auch mit den Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung vorkommenden Falles zu verfahren. Die Veränderungs-Nachweise zur Vorstellungs-Liste K. sind event. zum 15. Januar an den Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommissionen zu senden.

*) Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen vorläufig zurückgestellten Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung sind in die Vorstellungs-Liste K. nicht mit aufzunehmen.

**) Unter dieser Kategorie rangiren auch diejenigen Militairpflichtigen, welche auf Grund des §. 44 ad 4 und 5 von der Gestellung vor die Ersatz-Behörden bis zum Marine-Musterungs-Termin, des betreffenden Ersatzjahres entbunden worden und daher den der Kreis-Ersatz-Kommissionen noch gar nicht gemustert worden sind. Hinsichtlich der Rangirung der Militairpflichtigen in der Vorstellungs-Liste K. wird speziell auf die Bestimmungen im §. 22 ad 1, alinea 2, und ad 4 aufmerksam gemacht, wonach die allgemeine Allerhöchste Anordnung eines Aushebungs-Bezirks auch für die Rangirung in der Vorstellungs-Liste K. maaßgebend ist.

*) Dieselben sind unmittelbar nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zurückzusenden.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 93. Organisation und Geschäftsführung der Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Den Departements-Ersatz-Kommissionen des Königreichs Preußen tritt für die Dauer der Ersatz-Aushebung ein Stabs-Offizier des Garde-Korps; und, wenn dieser nicht disponibel ist, ein Hauptmann oder Rittmeister desselben Korps Behufs Aushalt der für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten hinzu. Dieser vom Garde-Korps abgeordnete Offizier ist in allen auf den Ersatz des Garde-Korps bezüglichen Geschäfts-Verhandlungen stimmberechtigtes Mitglied der Departements-Ersatz-Kommission.*)

2. Jeder Departements-Ersatz-Kommission ist für die Zeit der Ersatz-Aushebung ein Ober-Stabs-Arzt beizugeben.**) Seine Wirksamkeit ist dieselbe wie die des Arztes der Kreis-Ersatz-Kommission (§. 68, 5).

3. Die beiden permanenten Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission dirigiren und beschließen gemeinschaftlich. Vermögen sie sich bei den Entscheidungen über Anträge auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst nicht zu vereinigen, so ist die Sache Namens der Kommission den Ersatz-Behörden dritter Instanz schriftlich vorzutragen; bis deren Entscheidung erfolgt, bleibt die eventuelle Einstellung des betreffenden Militairpflichtigen ausgesetzt. Andererseits unaufschiebbare Fälle, in denen eine Einigung nicht stattfindet, werden nach dem Votum des Brigade-Kommandeurs erledigt.

4. Die Listen, Verhandlungen, Korrespondenzen und Atteste, welche auf das Kreis-Ersatz-Geschäft Bezug haben, erfordern die Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden der Kommission.

5. Die Korrespondenz der Departements-Ersatz-Kommission hat der Brigade-Kommandeur nach Einvernehmen mit dem Civil-Vorsitzenden der Kommission im Namen der letzteren und unter deren Unterschrift zu führen.

§. 94. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen:

a) daß für jeden Aushebungs-Bezirk ein Ort — Aushebungs-Station — bestimmt wird, in welchem sich die der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militairpflichtigen versammeln;**)

b) daß jede der Kreis-Ersatz-Kommissionen von Beendigung der Musterung der Militairpflichtigen ihres Aushebungs-Bezirks ab bis zum Tage des Eintreffens der Departements-Ersatz-Kommission Behufs der Aushebung womöglich 3 Wochen, in großen Bezirken eine noch längere Zeit behält, um die ihnen über Militairpflichtige etwa noch fehlenden Notizen einholen zu können;

c) daß die Aushebung im ganzen Brigade-Bezirk möglichst kurz vor der Einstellung der Rekruten, aber doch so zeitig beendigt wird, daß die Rekruten an den festgesetzten Einstellungs-Terminen bei ihren Regimentern eintreffen können;

d) daß die Brigade-Kommandeure durch die Abhaltung der Departements-Ersatz-Geschäfte möglichst wenig behindert werden, den in jedem Jahr stattfindenden Truppen-Uebungen beizuwohnen;

e) daß der Departements-Ersatz-Kommission zur Ausführung des Ersatz-Geschäfts, einschließlich der im §. 99, 2 gedachten, an Ort und Stelle vorzunehmenden Listen-Revision genügende Zeit bleibt, um dasselbe mit Sorgfalt und ohne Uebereilung betreiben zu können, und daß daher die Zahl der an einem Tage zu superrevidirenden Militairpflichtigen in der Regel 350 nicht übersteigen darf, wobei jedoch die nach §. 101, 4 zu untersuchenden Militairpflichtigen nicht mit in Betracht kommen;

f) daß zur Ersparung von Reisekosten die Aushebungen in den verschiedenen Aushebungs-Bezirken eines Brigade-Bezirks möglichst in der Reihefolge vorgenommen werden, in welcher die Bezirke, ihrer geographischen Lage nach, aneinander grenzen.

2. Nach diesen Grundsätzen haben sich die Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommissionen mit den betreffenden Civil-Vorsitzenden zu einigen, und sind die darnach zu entwerfenden Geschäftspläne von der Departements-Ersatz-Kommission allstädtisch so zeitig als möglich den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur eventuellen Bestätigung vorzulegen.

Sollte jene Einigung zwischen den Betheiligten nicht zu erzielen sein, oder nicht zeitgerecht zu Stande kommen, so haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz die erforderlichen Geschäftsplan selbstständig anzuordnen.

3. Die Departements-Ersatz-Kommission hat ihren Geschäftsplan, sobald derselbe festgestellt ist, in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Von den Kreis-Ersatz-Kommissionen ist derselbe durch die Kreis-Blätter bekannt zu machen, und von den Infanterie-Brigaden für das Preußische Gebiet auch der Inspection der Jäger und Schützen mitzutheilen.

§. 95. Kommandirung der Offiziere des Garde-Korps und der Ober-Stabs-Aerzte zu den Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Die von den Ersatz-Behörden dritter Instanz genehmigten Reise- und Geschäfts-Pläne für die Departements-Ersatz-Kommissionen des Königreichs Preußen, zu denen ein Stabs-Offizier des Garde-Korps hinzutritt, theilt das betreffende General-Kommando sogleich dem General-Kommando des Garde-Korps mit, damit letzteres die erforderlichen Offiziere des Garde-Korps bestimmen und ersteren angeben kann.

2. Den der Departements-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando bez. Kon-

*) Kommandirung desselben cf. §. 95.
Wenn von der Zutheilung eines Offiziers des Garde-Korps Abstand genommen wird, so sind die Funktionen desselben von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission mit wahrzunehmen.

**) Die Beschaffung des Lokals liegt dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission nach den bestehenden besonderen Bestimmungen ob.

Digitized by Google

singents-Kommando zu bestimmen, und zwar mit dem Offizier des Garde-Korps, dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeur zur weiteren Mittheilung an die Departements-Ersatz-Kommission namhaft zu machen.

§. 96. Heranziehung des Civil-Personals zu den Geschäften.

1. Außer den Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission haben sich auch die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission oder deren Amts-Verweser, sowie die Bürgermeister, Kämmänner oder Ortsvorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) oder deren Stellvertreter zu den Aushebungs-Terminen einzufinden, und ebenso sind die Hülfs-Personal zu diesen Geschäften heranzuziehen:

a) Von Seiten des Militairs:

a) der beresfende Infanterie-Brigade-Adjutant,

b) ein Kompagniechef der Landwehr, wo etwa als solcher ein Linien-Offizier zur Kompagnie-Bezirks anwesend ist,

c) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur,

d) der Feldwebel*) der Landwehr-Kompagnie, in dessen Bezirk die Aushebung stattfindet,

e) ein Schreiber für den Landwehr-Bezirks-Kommandeur;

f) ein Gefreiter des Landwehr-Bezirks-Kommandos, welcher als Hülfsschreiber verwendet sein muß, und als solcher beim Aushebungs-Geschäft dem Arzte zur Verfügung zu stellen ist, sofern nicht der Brigade-Kommandeur sich veranlaßt sieht, über denselben im Interesse des Dienstes anderweitig zu verfügen.

2. Findet die Aushebung im Stabs-Quartier des Landwehr-Bataillons statt, so ist die Heranziehung einer größeren Zahl von Mannschaften des Landwehr-Bezirks-Kommandos dem Ermessen des Bezirks- bez. des Brigade-Kommandeurs anheimgestellt, doch ist für die Tage, an denen die Aushebung im Stabs-Quartiere stattfindet, jedenfalls dem Arzte der Kommission ein Schreiber zur Verfügung zu stellen.

3. Von Seiten des Civils sind als Hülfs-Personal heranzuziehen:

a) ein Büreau-Beamter, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gewünscht;

b) der Kreis-Sekretair oder ein sonstiger Büreau-Gehülfe des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission;

c) eine nach dem Ermessen des Letzteren zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamten.

§. 97. Anwendung der Sub-Repartition. Mittheilung derselben an die Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. Die nach §. 18. al. 3 aufgestellten Sub-Repartitionen dienen als Grundlage für die Aushebung der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommissionen. Wegen event. Uebertragung des in einem Bezirke nicht aufzubringenden Ersatzes cf. §. 18 al. 8.

2. Findet es sich im Laufe der Aushebung, daß in einem Aushebungs-Bezirk im Vergleich zu der entworfenen Sub-Repartition Ueberfluß an Rekruten für die bezeichneten Waffen innerhalb der Abtheilungsnummer vorhanden ist, so kann von der Sub-Repartition abgegangen und der Ueberschuß, wo er sich findet, woraus genommen werden, welches indessen an dem zu stellenden Kontingente der Gesammt-Provinz festgehalten werden muß. Es ist daher bei der Aushebung eine Rechnung, wie solche das Schema C 1 vorzeichnet, zu führen.

3. Die Departements-Ersatz-Kommissionen haben die Sub-Repartitionen den Kreis-Ersatz-Kommissionen sobald als möglich mitzutheilen.

Sollte es vorkommen, daß die einberufenen nicht genügend bekannt gemacht worden sind, so ist bei Abrechnung der Zahl der Militairpflichtigen, welche nach §. 18 zur Aushebung kommen, und welche, ebenso auch bei der Aushebung selbst, nur in Begleitung aus dem Vorjahre als Ausbildungs-Personal entbehrlich sind, in einzelnen Bezirken so stellen, daß diese Differenz ausgeglichen werden kann.

4. Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, nachdem sie die Bestimmungen der Departements-Ersatz-Kommission wegen der Zusammenkunftslage und Aushebungs-Stationen erhalten haben, die in dem Verzeichnisse Litera B. 1 bis 11 verzeichneten Mannschaften zu prüfen und

Diejenigen der vier Ersatzklassen, für ein-stellungsfähig erachteten Militairpflichtigen, sind nach der Reihenfolge, in welcher sie eingetragen worden, die nach dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission, je nach der Verschiedenheit der Jahreszeit, des Ausfalls der Ernte, des Standes der Arbeit und den Ausfall derselben, in den verschiedenen Staaten Preußens zum Aushebungs-Bezirke als unvermeidlich herausgegriffen sind, zur Aufbringung des dem Bezirke zugeschriebenen Ersatz-Kontingentes und der im §. 109 erwähnten Reserve

Hierbei ist nicht blos auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu sehen, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungsgruppen insbesondere für die Garde-Regimenter, [illegible]

a) daß die Vorsitzenden der Aushebungs-Kommissionen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen mit einer ihrer Wichtigkeit entsprechender Sorgfalt ausgewählt und alle Individuen zurückgestellt, bez. zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, welche nicht die genügende körperliche Brauchbarkeit zum Militairdienste besitzen;

b) daß die Anmeldungen zur Zurückstellung, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission selbstständig verfügt werden kann, zeitgerecht erledigt werden;

*) Gehören zu dem Aushebungs-Bezirke mehrere Kompagnie-Bezirke oder Theile derselben, so können die betreffenden Feldwebel sämmtlich herangezogen werden.

Digitized by Google

c) daß sämmtliche Militairpflichtige sich pünktlich zu der ihnen angegebenen Zeit im Geschäfts-Lokal der Departements-Ersatz-Kommission stellen.

4. Militairpflichtige, welche sich im Aushebungs-Termine nicht stellen, dürfen auf das ihnen Aushebungs-Bezirk zu ertheilende Ersatz-Kontingent nicht in Anrechnung gebracht werden, die sofortige Gestellung der Ausgehobenen ist erforderlichen Falls, wie im §. 71 ad 5 angegeben, zu veranlassen.

Die bei den Kreis-Ersatz-Geschäften ergangenen Entscheidungen über Militairpflicht rücksichtlich Militairpflichtige, welche ihres Gewerbes wegen bei dem Departements-Ersatz-Geschäften abgelehnt sind, können jedoch durch die Departements-Ersatz-Kommissionen auf Grund der Vorstellungsliste berichtigt werden. (cf. §. 79.)

5. Die Reklamirung und Vertretung der Militairpflichtigen vor der Departements-Ersatz-Kommission in Sache der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche sich über die hierbei zu treffenden Anordnungen zu einigen haben.

6. Insbesondere, welche von den Kreis-Ersatz-Kommissionen in die Listen getrichen oder auf ein Jahr zurückgestellt worden, und nicht zur Vorstellung zu bringen sind. Die Departements-Ersatz-Kommission kann dies jedoch in einzelnen Fällen bewenden lassen.

7. Wenn sich mündende oder im Auslande lebende, mit Auslands-Bewilligung versehene Militairpflichtige im Aushebungs Termine der Departements-Ersatz-Kommission einfinden, ohne daß ihre zuvorige Ueberweisung und die Aufnahme derselben in die Verfassungs-Nachweisungen zur Vorstellungsliste bewirkt werden konnte, so bleibt es dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission überlassen, ob sie sich veranlaßt sieht, dergleichen Militairpflichtige abzufertigen, vorausgesetzt, daß die Identität derselben unzweifelhaft festgestellt worden. Anmeldung derselben cf. §. 92 ad 5. Von der erfolgten Entscheidung über einen solchen Militairpflichtigen ist dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizil- und Geburts-Ortes stets sofort Mittheilung zu machen. (cf. §. 61. 1.)

§. 99. Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. Die Departements-Ersatz-Kommission hat sich in den Aushebungs-Sitzungen die Restandenlisten, die alphabetischen Listen der bei der Aushebung konkurrirenden Altersklassen und die Loosungsliste, verlesen zu lassen und zu prüfen, ob die Ueberweisungen aus einer Liste in die andere bis zur Vorstellungsliste vorschriftsmäßig erfolgt sind.

Zu dieser Arbeit kann das §. 96 gedachte Hülfs-Personal der Anerkennungen der Kommission gern als verwandt werden.

Finden sich hierbei Unrichtigkeiten, so sind diese sofort zu berichtigen, event. der Kreis-Ersatz-Kommission bei der demnächst folgenden Aushebung zur Aufklärung mitzutheilen.

2. Eine weiter gehende spezielle Prüfung des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommissionen und der Listen an Ort und Stelle hat die Departements-Ersatz-Kommission ausschließlich nur in einzelnen Aushebungs-Bezirken, im Ausschluß*) an das Aushebungs-Geschäft, vorzunehmen. Von anderen Aushebungs-Bezirken kann sie nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts die alphabetische Liste der ältesten oder einen anderen der bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgänge und den Belag, sowie die Restantenliste zur Prüfung einziehen.

§. 100. Führung und Berichtigung der Verhandlungs-Listen beim Departements-Ersatz-Geschäft.

1. Alle Entscheidungen, welche über Militairpflichtige beim Departements-Ersatz-Geschäft getroffen werden, sind von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission laut auszusprechen**) und sofort in die Listen sowohl der Kreis- als Departements-Ersatz-Kommission einzutragen, und zwar von dem Civil-Vorsitzenden der ersteren, sowie von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission eigenhändig. Der Brigade-Kommandeur kann mit der Führung seinen Listen, im Interesse einer sorgfältigen Auswahl der Militairpflichtigen, den Brigade-Adjutanten beauftragen.

2. Wird bei der Super-Revision der von der Kreis-Ersatz-Kommission für nicht dienstfähig erachteten Individuen ein Mann für einstellungsfähig befunden, so muß derselbe sogleich in die Vorstellungsliste B. an entsprechender Stelle übertragen werden. Ebenso sind die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten, welche nach §. 5 zur Wiederaushebung gelangen, lediglich bei den Primolisten ihres Jahrgangs in der Liste B. einzutragen.

Alle übrigen Uebertragungen aus einer Liste in die andere, zwischen Grund der Entscheidungen der Departements-Ersatz-Kommission erforderlich werden, sind jedesmal kurz Schluß des Geschäfts an Ort und Stelle vorzunehmen, die Listen hierauf mit einander zu vergleichen, abzuschließen und die der Departements-Ersatz-Kommission von den Vorsitzenden der letzteren zu unterzeichnen.

§. 101. Super-Revision der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommission.**)**

1. Die Super-Revision der Militairpflichtigen erfolgt durch den Arzt der Kommission in deren Gegenwart,†) [illegible] Gestattet der Belauf an Zeit diesen Aufschub nicht, so können die Ersatz-Behörden dritter Instanz die Departements-Ersatz-Kommission zur Unternehmung einer zweiten Reise nach einigen Aushebungs-Stationen ihres Bezirks anweisen.

**) Werden die Entscheidungen der Ersatz-Behörden durch Irrthum oder Übergehen der Militairpflichtigen verletzt, deren Berücksichtigung diesen erwünscht sein könnte, so ist hiervon beim Beschlußfassen der Entscheidung schleunige Nachricht zu ertheilen.

***) Super-Revision der einstellig Befreiten siehe §. 168.

†) Die Anerkennung Militairpflichtiger als militairdienstunbrauchbar, bez. die Ueberweisung derselben zur Ersatz-Reserve auf Grund vorhandener Atteste ohne ihre persönliche Stellung ist nicht gestattet, es sei denn, daß der Betreffende in Folge Bettlägerigkeit oder Krüppelhaftigkeit, die persönliche Gestellung [illegible]

*) Bestellung bez. Bekanntmachung der Aushebungs-Termine zu Nachstellungen cf. XIV Abschnitt.

wobei, soweit es erforderlich ist, eine Entblößung des Körpers mit möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

Die Kommission, speziell der Militair-Vorsitzende derselben, ist an das Urtheil des Arztes nicht gebunden; ein nicht angenommenes Gutachten des letzteren ist jedoch in die Listen einzutragen.

Derartige Meinungs-Verschiedenheiten dürfen nicht zur Kenntniß der Militairpflichtigen gelangen.

2. Wird bei der Super-Revision ein in den Listen als vorhanden angegebener Fehler vom Arzt der Departements-Ersatz-Kommission bestätigt, so ist dies in den Listen zu vermerken.

Findet sich dagegen, daß die in den Listen angegebenen Fehler nicht, daß sie in einem niederen oder höheren Grade, daß überhaupt andere Fehler vorhanden, oder daß die Bezeichnung des vorhandenen Fehlers falsch gewählt ist, so ist die Liste sogleich zu berichtigen.

3. Die von der Kreis-Ersatz-Kommission als dauernd ganz unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen (Vorstellungsliste A.) sind nochmals einzeln einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen.

4. Bei den in ihrem 3. Konkurrenzjahre zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Individuen (Vorstellungsliste B.) bedarf es einer nochmaligen speziellen körperlichen Untersuchung durch den Arzt der Departements-Ersatz-Kommission nicht, vielmehr wird es zur Abkürzung des Geschäfts in der Regel genügend sein, diese Individuen, nach der Vorstellungsliste und deren Abtheilungen rangirt, aufzustellen, die Anwesenheit der in der Liste bezeichneten zu konstatiren und durch eventuelle Anerkennung derselben als zeitig unbrauchbar die ganze Abtheilung gleichzeitig abzufertigen.

Die im 1. und 2. Konkurrenzjahre wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen sind jedoch jedenfalls körperlich nochmals speziell zu untersuchen. — Ebenso die in ihrem 3. Konkurrenzjahre zur 2. Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militairpflichtigen, wenn dieselben in ihrer Kleidungsstücken irgend einem Mitgliede der Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission groß oder kräftig genug zum Militairdienste scheinen, oder wenn deren zeitige Unbrauchbarkeit auf Fehlern beruht, welche sich ohne Entblößung des Körpers nicht erkennen lassen.

5. Die zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Individuen (Vorstellungsliste C.) sind ebenfalls einzeln körperlich zu untersuchen. Desgleichen die in der Vorstellungsliste F. enthaltenen Individuen, so weit bei ihnen die Feststellung des Grades der Dienstfähigkeit erforderlich ist.

6. Die Super-Revision der als brauchbar und einstellungsfähig bezeichneten Militairpflichtigen (Vorstellungsliste E.) ist mit ganz besonderer Sorgfalt auszuführen.

---

eilich unmöglich machte. Ausnahmen cf. §§. 45 und 79. Auch über unsichere Heerespflichtige (§. 179) kann ohne persönliche Vorstellung derselben von der Departements-Ersatz-Kommission entschieden werden.

§. 102. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die als nicht brauchbar erachteten Militairpflichtigen und die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Ueber Militairpflichtige, welche bei der Super-Revision dauernd oder zeitig unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig befunden werden, ist nach Maaßgabe der §§. 35, 36 bez. 47 bis 49 zu entscheiden.

2. Die Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine, welche nach §. 86 vorbereitet sein müssen, sind den Militairpflichtigen möglichst sogleich auszuhändigen. Bei Vollziehung derselben ist zu prüfen und zu beobachten, daß sie mit den Listen genau übereinstimmen.

Sollte die Aushändigung der Atteste im Anbrohungs-Termine auf besondere Schwierigkeiten stoßen, so bleibt es der Departements-Ersatz-Kommission überlassen, dieselben möglichst bald nach vollendeter Musterreise zu vollziehen und durch den Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission aushändigen zu lassen.

3. Nach beendigter Super-Revision der in den Vorstellungslisten A.—C. verzeichneten Militairpflichtigen erfolgt die Entscheidung über die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden Heere entlassenen Soldaten (Vorstellungsliste F.) nach Maaßgabe der im §. 51 enthaltenen Bestimmungen.

§. 103. Die Aushebung der Militairpflichtigen im Allgemeinen.

1. Behufs der Aushebung sind die in der Vorstellungsliste E. enthaltenen Leute in der Reihenfolge,*) in welcher sie in der Liste stehen, vorzustellen.

2. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission, bei nach Anhörung des Gutachtens des Arztes über die Einstellungsfähigkeit der Militairpflichtigen zu entscheiden.

3. Wer für brauchbar und unter Entsagung etwaniger Reklamationsgründe für einstellbar erklärt wird, ist vom Militair-Vorsitzenden nach Maaßgabe der Super-Revisalisten, sowie unter Berücksichtigung der in den §§. 24 bis 31 enthaltenen Bestimmungen einem bestimmten Truppentheil zuzuweisen, und in die militairischerseits zu führenden Berechnungen einzufügen.

Die in der Vorstellungsliste E. verzeichneten Freiwilligen (§. 81. 1 und 2.) sind zu Anfang der Aushebung zu mustern und, wenn es die Verhältnisse gestatten, dem gewählten Truppentheil unter Anrechnung des demselben zu stellenden Kontingents zuzuweisen. Die Aushebung solcher Freiwilligen für die gewählten Truppentheile darf jedoch nur insoweit erfolgen, als dadurch die Feststellung des Ersatzes für die bevorzugten Waffen nicht beeinträchtigt wird.

4. Militairpflichtige, welche bei der Musterung Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für dienstbrauchbar erachtet worden waren, die jetzt bei Departements-Ersatz-Geschäfts in ihrem dritten Konkurrenzjahre aber vor-

---

*) In denjenigen Bezirken, in welchen nach §. 79 Schiffahrtsrevisionen mit Anderanfang Oktober zum 1. Oktober versehen sind, hat der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission zuvörderst die Truppentheile zu bestimmen, welchen sie zu überweisen sind.

Digitized by Google

übergehend erkrankt sind, werden entweder unter Anrechnung auf das Kontingent ausgehoben, oder für die im Laufe des Jahres etwa vorkommenden Nachgestellungen designirt.

3. Die richtige Auswahl der Militairpflichtigen sowohl im Allgemeinen als auch für die verschiedenen Truppengattungen ist der wichtigste Gegenstand der Aushebung, weil von dieser Auswahl nicht allein das Interesse jedes einzelnen Militairpflichtigen und des Ersatzbezirks, sondern auch das Interesse der Truppen und die Erhaltung der Armee in einem kriegsbrauchbaren Zustande abhängt.

Hierbei hat der Militair-Vorsitzende möglichst dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Handwerker, als Schuhmacher, Schneider, Sattler, Büchsenmacher und Schlosser, nach dem Verhältniß des Bedarfs der verschiedenen Truppentheile gleichmäßig auf dieselben zur Vertheilung kommen.

§. 104. Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps.

1. Der zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirte Offizier des Garde-Korps ist berechtigt, jeden Militairpflichtigen, welchen er nach Maaßgabe der in dieser Instruktion enthaltenen allgemeinen Vorschriften für brauchbar zum Garde-Korps hält, auf das vom Kreise zu stellende Garde-Rekruten-Kontingent, welches ihm von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission für alle Kreise anzugeben ist, unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 22 zu designiren.

2. Ueber dies Kontingent darf er in einzelnen Kreisen nur in dem im §. 24 gedachten Falle hinausgehen.

3. Ein Austausch der für das Garde-Korps ausgehobenen Rekruten darf nur mit Zustimmung des Militair-Vorsitzenden der Kommission stattfinden.

4. Ob die von der Kreis-Ersatz-Kommission für das Garde-Korps designirten Militairpflichtigen sämmtlich zu Anfang der Aushebung hinter einander oder in der ihnen in der Vorstellungs-Liste zu Theil gewordenen Reihenfolge zur Vorstellung kommen sollen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende der Kommission.

5. Dem zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirten Offizier des Garde-Korps ist es auch gestattet, junge Leute, welche noch nicht in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, ohne Anrechnung auf das auszuhebende Kontingent für Truppentheile des Garde-Korps zu engagiren (cf. §. 130).

§. 105. Verfahren mit den vorschriftsmäßig gelernten Jägern im Königreich Preußen.

1. Die vorschriftsmäßig gelernten Jäger des Königreichs Preußen und diejenigen, welche einen vorschriftsmäßigen Lehrbrief zu erwarten haben, wenn sie im laufenden Jahre ihre Lehrzeit beenden *) (Vorstellungs-Liste D.), sind in Bezug auf ihre Diensttauglichkeit nach Maaßgabe der im Allgemeinen für den Jägerdienst geltenden Bestimmungen (§. 29) ärztlich zu untersuchen und das Resultat dieser Untersuchung in einer namentlichen Nachweisung unmittelbar nach dem Schluß der Aushebung von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission der Inspektion der Jäger und Schützen zuzusenden.

Den diensttauglich befundenen Jäger-Lehrlingen ist außerdem von dem Militair-Vorsitzenden ein Attest über die Diensttauglichkeit auszufertigen.

2. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat dieselben auf Grund der ihr von sämmtlichen Infanterie-Brigaden zugehenden Listen nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 29 zu vertheilen und den betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeuren hierüber eine Mittheilung zu machen, damit die zur Einstellung kommenden Jäger die erforderliche Ordre erhalten, sich rechtzeitig zum Dienst-Antritt zu stellen.

§. 106. Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militairpflichtiger.

1. Militairpflichtige, welche im Sinne des §. 74, 4 und in Gemäßheit der Vorschriften des §. 22 der Instruktion für Militair-Aerzte von der Departements-Ersatz-Kommission versuchsweise eingestellt werden, kommen auf das vom Kreise zu stellende Ersatz-Kontingent in Anrechnung und werden einem Truppentheil mit den übrigen Rekruten zur Einstellung überwiesen.

2. Erweist sich bei längerer Beobachtung der versuchsweise eingestellten Militairpflichtigen, daß die angegebenen geistigen oder körperlichen Leiden und Gebrechen wirklich vorhanden sind, so kommen die Vorschriften des §. 187 über Entlassungen wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Anwendung.

§. 107. Verfahren mit den in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militairpflichtigen.

1. Eine Einstellung von Rekruten in die Arbeiter-Abtheilung findet nur in den, in den §§. 39 und 41 bezeichneten Fällen statt.

2. Militairpflichtige aus den Bezirken des 1., 2., 5. und 6. Armee-Korps sind der Arbeiter-Abtheilung in Neiße, aus den Bezirken des 3., 4., 9. und 11. Armee-Korps der in Torgau, aus den Bezirken des 7., 8. und 10. Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Wesel, aus dem Bezirk des 12. Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Dresden zu überweisen.

3. Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Individuen seinem vorgesetzten General-Kommando in einer namentlichen Nationalliste anzugeben, damit letzteres danach der betreffenden Arbeiter-Abtheilung, event. durch das General-Kommando, zu dessen Ressort diese gehört, die Anweisung zur Einstellung der Ausgehobenen zugehen lassen kann.

Der Nationalliste ist ein Führungsattest der Ortsbehörde über den Militairpflichtigen, sowie eine Abschrift des Tenors des wider denselben ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses beizufügen.

*) Hierüber haben sich diejenigen Jäger-Lehrlinge, welche nicht schon vor Beginn der Aushebung durch die Inspektion der Jäger und Schützen den Infanterie-Brigade-Kommandos namhaft gemacht sind (cf. Anmerkung zu §. 75), durch ein Attest ihres Lehrprinzipals auszuweisen.

Digitized by Google

§. 108. Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge.

1. Die Verhältnisse der Militairpflichtigen, welche in ihrer Reihenfolge zur Aushebung gelangen würden, von der Kreis-Ersatz-Kommission aber in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse im Sinne der Vorschriften des §. 26, 3 zur Ueberweisung an die Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, sind zu prüfen.

2. Bezüglich die Departements-Ersatz-Kommissionen den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission, so wird der Militairpflichtige, der 1. resp. 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.

3. Bezüglich die Departements-Ersatz-Kommissionen den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommissionen nicht, so verfährt der Reklamant der Aushebung, Verfahren bei Reklamations-Verscheidenheit cf. §. 93, 3).

4. Ueber einzelne Reklamationen von Militairpflichtigen, welche entweder als dauernd unbrauchbar ausgemustert oder wegen geringer Dienstbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit der 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen werden, oder über haben Looskummer wegen Krankheit bei der gerade bevorstehenden Aushebung, noch bei Nachaushebungen zum Dienst gelangen, braucht es keiner Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommissionen mehr; die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben jedoch auch diese Reklamationen auf das Sorgfältigste zu prüfen und den Departements-Ersatz-Kommissionen vorzulegen.

5. Reklamations-Anträge, welche gegen die abweisliche Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommissionen der Departements-Ersatz-Kommissionen zur Verfügung vorgelegt werden, sind von denselben ebenfalls zu prüfen.

6. Reklamations-Anträge, welche der Kreis-Ersatz-Kommissionen zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, sind in der Regel von der Departements-Ersatz-Kommission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa noch bevorigem Kreis-Ersatzgeschäft entstanden sein sollte.

7. Die von der Departements-Ersatz-Kommission zu Aushebungs-Termin zu treffenden Entscheidungen werden mündlich erheilt, und das Resultat in den Listen eingetragen. Militairpflichtige, welche sich bei abweisender Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht beruhigen, haben ihre Vorstellungen gegen diese Entscheidungen an das Ober-Präsidium ꝛc. derjenigen Provinz ꝛc. zu richten, in welcher sie ausgehoben worden sind (§§. 123, 124 und 188, 3).

§. 109. Ordnung der Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwaigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen ꝛc.

1. Nachdem das Ersatz-Kontingent eines Aushebungs-Bezirks vollständig ausgehoben worden ist, haben die Departements-Ersatz-Kommissionen der gesetzlichen Reihefolge nach noch eine genügende Anzahl Militairpflichtiger ärztlich untersuchen zu lassen und als Reserve zur Deckung desjenigen außergewöhnlichen Abgangs zu bezeichnen, welcher im Laufe der Zeit bei den beurlaubten Rekruten bei den verschiedenen Truppen der Garde und Linie entstehen könnte.

3. Müssen Mannschaften nachträglich ausgehoben werden, welche der Departements-Ersatz-Kommission noch nicht vorgestellt worden sind, so ist die Kreis-Ersatz-Kommission zu benachrichtigen, ob Unmittelbare Interessen von deren Aushebung zum Truppentheil nachteilig gehen, zu untersuchen, damit nur solche Leute den Truppen überwiesen werden, welche diesen möglichst passen.

Eine besondere Untersuchung muß in der Regel im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons, oder auf Kommission des Militair-Vorgesetzten der Kreis-Ersatz-Kommissionen durch einen vom Wohnsitz des Militairpflichtigen zunächst stationirten Militairarzt vorgenommen werden, wohin die betreffenden Militairpflichtigen zu diesem Zweck zu bestellen sind.

§. 110. Nachgestellungen.

1. Bei außerordentlichem Abgang an Mannschaften, welcher durch Entlassungen vor beendeter Dienstzeit oder auf andere Weise, in der Zeit vom Einstellungs-Termine ab bis zum 1. Februar eintritt, können die Truppen, sofern sie nicht etwa Gelegenheit haben, das entstehende Manquement anderweitig zu decken, einen Nachersatz fordern. Wenn Truppentheile ihren Hauptersatz später als am Mittwoche erhalten, so können sie bis zum 1. April gleichfalls einen Hauptersatz später als am Januar erhalten, also zum 15. Mai auf Verlangen Nachersatz zu stellen.

Der bei den Truppentheilen entstehende Abgang an Dekonomie-Handwerkern ist auf Verlangen das ganze Jahr hindurch durch sofortige Ueberweisung von Nachersatz zu decken.

2. Der geforderte Nachersatz ist, ohne daß es dazu außer in den ad 3 gedachten Fällen einer Anweisung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz bedarf, sogleich aus demjenigen Ergänzungs-Bezirk zu stellen, aus welchem der Entstehung des zu deckenden worden war.

Ist ein Manquement zu decken, welches durch den Abgang eines freiwillig Freiwilligen oder Kapitulanten entstanden ist, so hat, sofern derselbe aus dem Ergänzungs-Bezirke seines Truppentheils eingetreten war, derselbe Ergänzungs-Bezirk auch den Ersatz zu stellen. War der Freiwillige oder Kapitulant dagegen aus einem Ergänzungs-Bezirk eingetreten, welcher für den betreffenden Truppentheil nur der Regel keinen Ersatz stellt, so haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz zu verfügen, welcher von den Aushebungs-Bezirken, aus denen dem betreffenden Truppentheil im Allgemeinen Ersatz gestellt wird, den gewünschten Nachersatz leisten soll.

3. Ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein in die Heimath beurlaubter Rekrut[1]) sich dem Militairdienst durch Auswandern ohne Konsens entzogen, im Gestellungsorte der Rekruten sich nicht gestellt hat und 14 Tage ausgeblieben ist, ohne daß dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ein das Ausbleiben genügend entschuldigender Grund bekannt geworden, oder ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein Rekrut auf dem Marsche zum Truppentheil bez. ein Soldat während seiner gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere desertirt ist, so

[1]) Verfolgung desselben cf. §. 181, 2.

Digitized by Google

kann, sofern derartige Dienstleistungen oder Pensionen aus Ein- und deutschen östlichen Verband wiederholt vorkommen, letzterer durch die Departements-Ersatz-Kommissionen verpflichtet werden, sofern aus seinen den allgemeinen Bestimmungen gemäß ungleich verpflichteten Militairpflichtigen den Ersatzreichen Ersatz zu stellen. Dies findet jedoch nur Anwendung, bei dem Zuwachsen von Angehörigen von Reichen und Soldaten, welche durch die Ersatz-Behörden aufgehoben werden sind, wogegen der Ersatz für verstorbene Kapitulanten und Freiwillige im gewöhnlichen Wege zu stellen ist.

5. Die Truppen haben ihre Anträge an die betreffenden Infanterie-Brigaden zu richten und allemal durch genaue Ausfüllung des nach Schema 31 anzufertigenden Nachweises anzugeben, für welchen Rekruten oder Soldaten und in welchem Termin Ersatz gewünscht wird.

6. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure haben von diesen Anträgen dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Departements-Ersatz-Kommissionen Kenntniß zu geben, und können, in Fällen, wo durch das Einverständnis mit demselben ein Zeitverlust entstehen würde, die ergänzenden Verfügungen Behufs der Nachgestellung an die Kreis-Ersatz-Kommissionen unter der Firma der Departements-Ersatz-Kommissionen auch ohne die Mitzeichnung des Civil-Vorsitzenden erlassen.

§. 111. Ueberzeit der Rekruten-Ersatz-Geschäfte.

1. Unmittelbar nach beendetem Departements-Ersatz-Geschäfte haben die Infanterie-Brigade-Kommandeure in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, zu Bezirke des 12. Armee-Korps, bez. im Großherzogthum Hessen an das Königlich Sächsische, bez. Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium direct über Koblenz Nachweisungen der beim Departements-Ersatz-Geschäfte brauchbar und einstellungsfähig befunden Militairpflichtigen nach Schema 22 etc.

2. Die Departements-Ersatz-Kommissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Kommissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 23 zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten, alsdann in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps durch den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Kommando, welches eine summarische Zusammenstellung für den Korps-Bezirk anzufertigen hat und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium einreicht. Das Königlich Sächsische, sowie das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium theilen die ihnen zugehenden entsprechenden Uebersichten dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium mit.

Ein zweites Exemplar hat in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps und im Großherzogthum Hessen gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission, in Preußen durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern, in den übrigen Bundesstaaten auf dem durch das betreffende Ministerium des Innern n. näher vorzuschreibenden Wege an denselben einzureichen.

Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 112. Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im allgemeinen.

1. Behufs Musterung der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen (§§. 5 u. 34. 1) finden in den Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, bez. in den Bezirken der 1., 3. bis 8., 33. bis 37. und 40. Infanterie-Brigade, alljährlich im Laufe des Monats Januar oder Februar an geeigneten, durch die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz näher zu bestimmenden Orten (Marine-Aushebungs-Stationen) Marine-Ersatz-Geschäfte statt.

2. Einzelne, in den Bezirken anderer Armee-Korps bez. Infanterie-Brigaden gestellungspflichtige Mannschaften der seemännischen Bevölkerung sind der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade zur definitiven Entscheidung über ihre Militair-Verhältniß zu überweisen.

§. 113. Organisation, Ressort-Verhältniß und Geschäftsführung der Marine-Ersatz-Kommissionen.

1. Die Thätigkeit der Marine-Ersatz-Kommissionen (cf. §. 15 ad 3) erstreckt sich auf die betreffenden im §. 112 ad 1 aufgeführten Infanterie-Brigade-Bezirke.

Der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade liegt jedoch auch die Regelung der Militair-Verhältnisse derjenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung ob, welche ihr etwa aus anderen Bezirken gemäß §. 112 ad 2 zugewiesen werden.

2. In Betreff der Ressort-Verhältnisse und der Geschäftsführung bei den Marine-Ersatz-Kommissionen finden die Bestimmungen des §. 93 analoge Anwendung.

Die Marine-Ersatz-Kommissionen stehen unter den Ersatz-Behörden dritter Instanz, zu deren Ressort ihr Bezirk gehört.

Rekurs-Gesuche gegen die Entscheidungen der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade von zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen aus den Bezirken des 3. bis 6., sowie des 11. und 12. Armee-Korps haben die oberen Provinzial-Behörden von Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit den entsprechenden heimathlichen Behörden zu erledigen, event. der Militairial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

3. Der Marine-Ersatz-Kommission tritt für die Dauer des Marine-Ersatz-Geschäfts je ein im Stabsoffizier-Range (oder, wenn ein solcher nicht disponibel ist, im Hauptmanns-Range) stehender Marine-Offizier als stimmberechtigtes Mitglied hinzu.

*) cf. §. 190, 3.

Digitized by Google

4. Jeder Marine-Ersatz-Kommission ist für die Zeit des Marine-Ersatz-Geschäfts ein Ober-Stabs-Arzt beizugeben.*) Seine Wirksamkeit ist dieselbe, wie die der Aerzte der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommissionen (cf. §§. 68, 5 und 93, 2).

5. Zu den Marine-Aushebungs-Terminen haben sich auch die bez. Kommandeure der Landwehr-Bezirke, in denen die Aushebungen stattfinden, einzufinden, hauptsächlich um nach den Weisungen des Brigade-Kommandeurs die formellen Anordnungen zu treffen, welche für den regelmäßigen Verlauf des Ersatz-Geschäfts erforderlich erscheinen. Ob auch der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Musterung stattfindet, bei dieser zugegen sein soll, haben die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz zu bestimmen.**)

Als Hülfs-Personal sind zu diesen Geschäften heranzuziehen:

Von Seiten des Militairs:

a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;

b) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;

c) eine durch den Brigade-Kommandeur nach den Verhältnissen zu bestimmende Zahl von Unteroffizieren und Gefreiten des Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Von Seiten des Civils:

a) ein Bureau-Beamter, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;

b) eine nach den Verhältnissen zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamte.

§. 114. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommissionen, Kommandirung der Aerzte und Marine-Offiziere.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen, daß die ausgehobenen Rekruten unmittelbar von den Aushebungs-Stationen an die betreffenden Marineheile, bez. nach den für diesen Zweck zu bestimmenden Sammelpunkten abgesandt werden können (cf. §. 120, 2).

2. Die Vereinbarung und Bestätigung der Reise- und Geschäftspläne erfolgt nach den im §. 91, 2 gegebenen Bestimmungen.

3. Die Geschäftspläne der Marine-Ersatz-Kommissionen sind rechtzeitig durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Musterungen stattfinden, bekannt zu machen und außerdem direkt allen Kreis-Ersatz-Kommissionen, von denen der Marine-Ersatz-Kommission Vorstellungslisten K. (cf. §. 90, 7) zugegangen sind, mitzutheilen, und zwar unter spezieller Angabe, welche Militairpflichtigen des betreffenden Aushebungs-Bezirks (cf. §§. 117, 4 und 118, 2) und nach welchen Aushebungs-Stationen dieselben zu beordern sind. Die General-Kommandos des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps haben die bezüglichen Geschäftspläne für ihre Bezirke nach vollzogener Bestätigung auch dem Marine-Ministerium abschriftlich zu übersenden.

*) Kommandirung cf. §. 114.

**) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat jedenfalls für Bereitstellung eines geeigneten Musterungs-Lokals zu sorgen.

4. Das Marine-Ministerium veranlaßt die Kommandirung der dann erforderlichen Marine-Offiziere zur Theilnahme an den Marine-Ersatz-Geschäften und giebt dieselbe den betreffenden General-Kommandos an.

Den der Marine-Ersatz-Kommission beigegebenen Arzt hat das General-Kommando, bez. das Kommandirende-Kommando zu bestimmen und mit dem Marine-Offizier dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommando zur weiteren Mittheilung an den Civil-Vorsitzenden der Kommission namhaft zu machen.

§. 115. Beorderung und Ersetzung der Militairpflichtigen zu der Marine-Ersatz-Kommission.

Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen der in den §§. 112 ad 1 genannten Infanterie-Brigade-Bezirke haben, nachdem sie die Bestimmungen der Marine-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Marine-Aushebungs-Stationen erhalten haben, alle in der Vorstellungsliste K. verzeichneten Mannschaften zu beordern, so wie die persönliche Gestellung derselben von der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission angeordnet ist (cf. §§. 117, 4 und 118, 2).

Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung aus anderen Infanterie-Brigade-Bezirken, deren persönliche Gestellung die Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade angeordnet hat, sind durch den Militair-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission nach den für die Ueberweisung von Rekruten an Truppentheile maßgebenden Bestimmungen nach der betreffenden Marine-Aushebungs-Station in Marsch zu setzen.*)

§. 116. Sub-Repartition des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und des aus der remanirenden Bevölkerung zu entnehmenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division.

1. Auf Grund der den Marine-Ersatz-Kommissionen zugehenden Vorstellungs-Listen K. stellen die Militair-Vorsitzenden derselben „Uebersichten der im Jahre 18.. bei dem Marine-Ersatz-Geschäfte im Bezirke der n.ten Infanterie-Brigade konstruirenden Militairpflichtigen nach Schema 24 auf, und senden dieselben zum 1. September (per Conseil), in je einem Exemplar an das vorgesetzte General-Kommando und an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium.

2. Letzteres stellt diese Uebersichten für den Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen zusammen. (cf. §. 19).

3. Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium vertheilt, nachdem ihm die im §. 19 gedachte Haupt-Repartition zugeht, den Ersatz-Bedarf der Flotten-Stamm-Division und den aus der remanirenden Bevölkerung zu entnehmenden Bedarf der Maschinen-Kompagnie, sowie den Bedarf an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division auf die bei dem Marine-Ersatzgeschäft konkurrirenden Infanterie-Brigade-Bezirke, und theilt diese Repartition gleichzeitig mit dem Ministerium des Innern

*) Sollten dieselben dort nicht zur Aushebung gelangen, so sind sie in gleicher Weise durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Marine-Aushebungs-Station in die Heimath zurückzusenden.

Digitized by Google

ꝛc., dem Marine-Ministerium, sowie den betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz mit, welche dieselbe an die Marine-Ersatz-Kommission gelangen lassen.

4. Die Marine-Ersatz-Kommissionen stellen hiernach ihre Sub-Repartition für die einzelnen Marine-Ausbehungs-Stationen, bez. für die bei dem Marine-Ersatzgeschäft in letzteren konkurrirenden Aushebungs-Bezirke auf.

Einer weiteren Mittheilung dieser Sub-Repartition an die Kreis-Ersatz-Kommissionen bedarf es nicht.

5. Die Sub-Repartition wird lediglich nach dem Verhältniß der in den betreffenden Vorstellungs-Listen K. verzeichneten, für einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung entworfen.

§. 117. Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. enthaltenen, als dauernd unbrauchbar bezeichneten oder zur Seewehr desfinirten Militairpflichtigen, sowie der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften.

1. In den Marine-Aushebungs-Terminen findet zunächst die Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. verzeichneten Militairpflichtigen, unter analoger Anwendung der in den §§. 100 bis 102 enthaltenen Bestimmungen, statt.

2. Werden hierbei Mannschaften für einstellungsfähig befunden, so sind sie in der betreffenden Liste sogleich an die ihnen zukommende Stelle sub d. zu übertragen.

3. Den als dauernd unbrauchbar ausgemusterten oder der Seewehr überwiesenen Mannschaften sind womöglich die Ausmusterungs-Scheine, bez. Seewehr-Pässe, sogleich auszuhändigen. (cf. §. 90 ad 7).

Ist dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar, so sind die betreffenden Scheine möglichst bald nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission zur Aushändigung zuzustellen.

4. Ueber die Militairpflichtigen, welche in den Vorstellungs-Listen K. der auswärtigen Infanterie-Brigade-Bezirke sub a., b. und c. verzeichnet stehen, hat die Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade auch ohne persönliche Gestellung derselben auf Grund des Vorschlages der Kreis-Ersatz-Kommission zu entscheiden, sofern hiergegen nicht erhebliche Bedenken obwalten, und bedarf es in diesem Falle der Beorderung dieser Mannschaften vor die Marine-Ersatz-Kommission nicht. (cf. §. 115). Auch können diese Militairpflichtigen Behufs der Super-Revision Seitens der vorgedachten Marine-Ersatz-Kommission der heimathlichen Departements-Ersatz-Kommission zugewiesen werden, welche die Super-Revision in diesem Falle bei dem nächstfolgenden Departements-Ersatz-Geschäft vorzunehmen und der Marine-Ersatz-Kommission von dem Resultate Mittheilung zu machen hat.

§. 118. Die Aushebung der Militairpflichtigen.

1. Behufs der Aushebung sind die in den Vorstellungs-Listen K. sub d. verzeichneten Leute nach den verschiedenen Aushebungs-Bezirken zu rangiren, und die zu je einem Aushebungs-Bezirk gehörenden in der Reihenfolge zu mustern, in welcher sie in der betreffenden Vorstellungs-Liste verzeichnet stehen.

2. Die Militairpflichtigen, welche in den Vorstellungs-Listen K. der auswärtigen Infanterie-Brigade-Bezirke sub d. verzeichnet stehen, sind von der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade nur insoweit zur Musterung heranzuziehen, als sie voraussichtlich in dem laufenden Jahre zur Aushebung gelangen. Ueber die übrigen kann die genannte Marine-Ersatz-Kommission ohne persönliche Gestellung derselben entscheiden. (cf. §. 115.)

3. Unter Festhaltung der ad 1 angegebenen Reihenfolge sind aus jedem Aushebungs-Bezirke so viele Militairpflichtige für die Flotten-Stamm-Division auszuheben, als der Bezirk zufolge der Sub-Repartition (§. 116) zu gestellen hat.

Behufs Aufbringung des Maschinen-Personals und der Schiffs-Zimmerleute kann jedoch erforderlichen Falles auch von dieser Reihenfolge abgewichen werden.

4. In Betreff der Uebertragung des aus den Militairpflichtigen eines Aushebungs-Bezirks ꝛc. nicht zu erreichenden Kontingents finden die Bestimmungen des §. 18 ad 8 und 9 analoge Anwendung.

5. Militairpflichtige, welche als zur seemännischen Bevölkerung gehörend nicht anerkannt werden, sind der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung hinsichtlich ihrer event. Aushebung für das stehende Heer zurück zu überweisen, und bei vorhandener Brauchbarkeit zu Nachgestellungen zu verwenden event. mit Gestellungs-Ordres nach §. 79, 5 zu versehen.

6. Im Uebrigen finden für die Aushebung im Allgemeinen, sowie in Betreff des Verfahrens bei Erledigung der Reklamations-Anträge, der Nachgestellungen ꝛc. die Bestimmungen der §§. 100, 103 und 108 bis 110 analoge Anwendung.

§. 119. Mittheilung der Resultate des Marine-Ersatz-Geschäftes an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. Nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft senden die Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommissionen ihre Vorstellungs-Listen K., unter Wiederbeifügung der mit letzteren vorgelegten Beläge (§. 90, 7) an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen.

2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen berichtigen danach ihre alphabetischen Listen. Der Civil-Vorsitzende entnimmt die Beläge und sendet die Liste K. demnächst an den Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission zurück.

Neunter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen, bez. bei der Marine.

§. 120. Ueberweisung der angesehenen Rekruten an die Landwehr-Bezirks-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen, bez. Marinetheile.

1. Die von der Departements-, bez. Marine-Ersatz-Kommission oder in deren Auftrage von der Kreis-Ersatz-Kommission definitiv für das stehende Heer oder die Kriegsmarine angehobenen Militairpflichtigen werden

Digitized by Google

Rekruten genannt. Die weitere Disposition über sie wird eine reine Militair-Angelegenheit.*)

2. Die Rekruten sind, Seitens des Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu überweisen, welcher sie entweder sogleich dem betreffenden Truppentheil zuzusenden oder unter Ausweisung des Loosungs- und Gestellungsscheins gegen einen nach Schema 17 auszufertigenden Paß vorläufig in die Heimath zu beurlauben hat. Ob das Eine oder das Andere zu geschehen hat, richtet sich danach, zu welcher Zeit die Rekruten bei den Truppentheilen eintreffen sollen.

Die bei den Marine-Ersatz-Geschäften ausgehobenen Rekruten sind stets unmittelbar von den Aushebungsstationen an die betreffenden Marinetheile, bez. nach den Seiten der betreffenden General-Kommandos zu bestimmenden Sammelpunkten in Marsch zu setzen (cf. §. 114 ad 1).

3. Bei Ueberweisung der Rekruten an die Truppentheile sind letzteren von den Landwehr-Bezirks-Kommandos Nationallisten nach Schema 25 dergestalt zuzusenden, daß sie vor oder spätestens mit dem Eintreffen der Rekruten in die Hände des Truppen-Kommandeurs gelangen.

Beim Marine-Ersatz-Geschäft sind diese Nationallisten sogleich an Ort und Stelle durch den beim Geschäft anwesenden Landwehr-Bezirks-Kommandeur auszufertigen und den betreffenden Marinetheilen zuzusenden.

Die Angaben der Nationallisten über das Gewerbe machen für die Handwerks-Kompagnie der Werft-Division die Dienstbranche erschöpflich, für welche die Aushebung erfolgt ist.

4. Hat die Departements-Ersatz-Kommission, etwa weil beim Aushebungs-Geschäft die Stammrolle noch nicht bekannt war oder aus anderen Gründen, im Aushebungs-Termin die betreffenden Militairpflichtigen nicht sogleich für bestimmte Truppentheile ausheben, sondern nur ihre Brauchbarkeit für die verschiedenen Waffen feststellen können, so ist in den Pässen, welche den Militairpflichtigen nach Passus 2 auszuhändigen sind, nur die Truppen-Gattung anzugeben, für welche sie ausgehoben sind. Sobald demnächst die Vertheilung der Mannschaften durch die Departements-Ersatz-Kommissionen für die einzelnen Truppentheile stattgefunden hat, sind jene Pässe durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure unter Vermittelung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen gegen definitive Gestellungs-Ordres umzutauschen. Waren bei der vorläufigen Designirung mehr Rekruten mit Pässen versehen, als bei der definitiven Vertheilung erforderlich sind, so wird mit den Ueberzähligen nach §. 121, 3 verfahren.

§. 121. Bekleidung und Verpflegung der Rekruten.

1. Jeder Rekrut muß mit den zum Marsch zum Truppentheil erforderlichen Bekleidungsstücken, besonders mit ausgereichendem Schuhzeug und mit zwei Hemden, versehen sein. Wenn ein Rekrut diese nothwendigen Bekleidungsstücke nicht besitzen sollte, so haben die betreffenden Civil-Behörden für deren Anschaffung zu sorgen, und zwar bei notorischer Armuth des Rekruten und seiner Angehörigen auf Kosten derjenigen Kommune oder Gutsherrschaft, aus deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung gekommen ist.

2. Ob die Bekleidung der Rekruten als ausreichend zu erachten ist, entscheidet der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, event. der Führer des Rekruten-Kommandos. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigen Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächstgelegenen Landwehr-Bataillons vorschußweise entnommen, und ist der Betrag dafür durch das betreffende Landrathsamt zu erstatten.

3. Nächstdem der Verpflegung der einzuziehenden Rekruten während ihrer Märsche zum Truppentheil sind in dem Preußischen Reglement vom 5. Oktober 1854 über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen des „Einstellungen", sowie in den zu demselben ergangenen erläuternden und abändernden Bestimmungen die erforderlichen Vorschriften enthalten.

§. 122. Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel.

1. Die Vereidigung der Rekruten ist nach deren Eintreffen bei den Truppen (Marine-) Theilen zu veranlassen.

2. Diejenigen Paragraphen der Kriegs-Artikel, welche auf das besondere Verhältniß der Mannschaften als Rekruten Bezug haben, sind denselben gleich nach der Aushebung im Beisein des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs oder eines anderen Offiziers vorzulesen, und ihnen dabei eine den Vorschriften der §§. 123 bis 125 entsprechende Belehrung, über ihr Militair-Verhältniß und über ihre Marschkompetenzen zu ertheilen.

§. 123. Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

Die bis zu ihrer Einstellung in ihre Heimath beurlaubten Rekruten treten mit dem Empfange des in §. 120 erwähnten Urlaubspasses in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes.

Ihr Gerichtsstand während der Urlaubszeit ist durch §. 6 Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer vom 3. April 1845 geregelt.**)

*) Die nach §. 79, 5 bei der Schiffer-Musterung zum 1. Oktober ertheilten vorläufigen Einberufungs-Ordres sind nach beendetem Departements-Ersatzgeschäft gegen definitive Einberufungs-Ordres zu vertauschen.

*) In Preußen die Landräthe und Magistrate, welche Behörden hierüber in den anderen Bundesstaaten zu setzen haben, bestimmen die Regierungen der letzteren.

**) §. 6 Theil II. des Militairstrafgesetzbuches lautet: „Alle zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes sind, während der Beurlaubung, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von dieser Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militairgerichte:

1. Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von einer Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden;
2. Desertion;
3. wenn Beurlaubte in der Militair-Uniform

Der vollständige Militair-Gerichtsstand (§. 5 l. c.) beginnt mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppen- (Marine-) Theil dem zu ihrem Empfang beauftragten Kommando übergeben, oder wenn sie nicht durch ein Militair-Kommando den Truppen- (Marine-) Theilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militair-Verwaltung beginnt.

§. 124. Kontrole der in die Heimath beurlaubten Rekruten. Eventuelle Zurückstellung derselben.

1. Die in die Heimath beurlaubten Rekruten stehen bis zu ihrer Einstellung mit dem Truppen- (Marine-) Theil, für welchen sie ausgehoben worden sind, in keiner direkten Verbindung, sondern bleiben, wie jeder Soldat des Beurlaubtenstandes, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und sind verpflichtet, etwaige Aufenthalts-Veränderungen den Bezirks-Feldwebeln zu melden. Es findet die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867 auf sie Anwendung.

2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, müssen sich jedoch bei Vermeidung der nach der Strenge der Gesetze eintretenden Strafe an dem in ihrem Urlaubs-Paß angegebenen Gestellungstermine und Gestellungsorte pünktlich einfinden.

In geeigneten Fällen bleibt es den Landwehr-Bezirks-Kommandos überlassen, solche Rekruten, welche in entfernte Bezirke verziehen, nach letzteren zu überweisen. Hierauf gerichteten Gesuchen ist namentlich in den Fällen Folge zu geben, wenn ein größerer Zwischenraum zwischen dem Departements-Ersatz-Geschäft und der Einstellung der Rekruten liegt.

Wenn dieses Verfahren eintritt, so ist in den Urlaubs-Paß der Rekruten ein entsprechender Vermerk und die Weisung zur sofortigen Meldung in dem neuen Bezirk aufzunehmen. In solchem Falle ist der Rekrut vor allen in dem neuen Bezirke designirten Rekruten bei einem der Truppentheile einzustellen, welche sich aus letzterem ergänzen.*) Die im Bezirk des bisherigen Aufenthalts entstehenden Manquements werden nach Vorschrift des §. 110 gedeckt, und von allen diesen Veränderungen ist s. Z. auch den Civil-Vorsitzenden der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommission Kenntniß zu geben.

3. Rekruten, welche ohne ihr Verschulden aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, treten in das Verhältniß der Militairpflichtigen zurück, geben den §. 120 gedachten Paß ab und empfangen dafür einen Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85), worüber den bei der Kontrole betheiligten Ersatzbehörden Behufs Wiedereintragung in die Stammrolle ꝛc. sofort Kenntniß zu geben ist.

4. Wenn ein Rekrut nach der Aushebung erkrankt, dienstunbrauchbar wird oder in gerichtliche Untersuchung kommt, so haben die Landwehr-Bezirks-Kommandeure dem Brigade-Kommandeur dies sogleich zu melden. Letzterer hat unter Berücksichtigung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse zu entscheiden, ob der Rekrut auf ein Jahr, das ist bis zur nächsten Aushebung, event. nur bis zu einer der im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachgestellungen zurückzulassen, oder ob derselbe unter Anrechnung auf das dem betheiligten Truppentheil zu überweisende Ersatz-Kontingent in ein Militair-Lazareth aufzunehmen ist.

Eine gleiche Meldung ist dem Brigade-Kommandeur zu erstatten, wenn Rekruten unter Ueberweisung nach einem anderen Bezirke verziehen oder aus anderen Bezirken überwiesen werden.

5. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen sind, durch die Departements-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

6. In Betreff des Verfahrens mit solchen Rekruten, welche sich im Gestellungstermin der Rekruten Behufs des Dienstantritts nicht gestellen, cf. §. 181.

§. 125. Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

1. Wenn ein in seine Heimath beurlaubter Rekrut während dieser Urlaubszeit sich zu verheirathen wünscht, so hat er die Genehmigung dazu bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, zu dessen Bezirk er gehört, nachzusuchen, der, wenn er die Ueberzeugung gewonnen, daß die Verheirathung des Rekruten den Umständen nach nothwendig oder für denselben vortheilhaft ist, den Heirathskonsens zu ertheilen hat.

2. Vor Ertheilung des Heirathskonsenses ist dem darum Nachsuchenden zu erklären und in dem Konsense selbst auszudrücken, daß der sich verheirathende Rekrut in Hinsicht seiner Militair-Verhältnisse fortwährend als unverheirathet werde betrachtet werden, und daß er weder für seine künftige Ehegattin, noch für seine mit ihr zu erzeugenden Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militair-Fonds zu rechnen habe.

3. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat den betreffenden Truppentheil bei Uebersendung der für ihn ausgehobenen Rekruten zu benachrichtigen, welche Rekruten auf diese Art einen Heiraths-Konsens erhalten haben.

4. Ohne den Konsens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs darf ein Rekrut nicht getraut werden.

---

a) bei dem Zusammentreffen mit höheren, gleichfalls in Uniform befindlichen, oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird,

b) an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder

c) sich eines Mißbrauches militairdienstlicher Autorität schuldig machen;

4. Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienst-Angelegenheiten;

5. Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heer ausgeschiedenen Offiziere.

Trifft ein Verbrechen der zu 1 bis 5 bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet.

*) Dergleichen verziehende Rekruten kommen auf das Kontingent des neuen Bezirks in Anrechnung.

Digitized by Google

§. 126. Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brod- und arbeitslos werden.*)

1. Wenn die Rekruten für einzelne Truppentheile nicht schon im Herbst eingestellt, sondern bis zum nächsten Frühjahr beurlaubt werden müssen, so haben die Departements-Ersatz-Kommissionen diejenigen Leute, von welchen zu erwarten steht, daß sie wegen ihres Unterhalts für den Winter in Verlegenheit kommen und sich als Beurlaubte nicht ernähren können, so weit das militairische Interesse es gestattet, für diejenigen Truppentheile auszuheben, welche ihren Ersatz im Herbst erhalten.

2. Sollte dessen ungeachtet ein in die Heimath beurlaubter Rekrut ohne sein Verschulden in Folge der ihm zu Theil gewordenen Bestimmung zum Eintritt in das Militair die Mittel zu seinem Unterhalte verlieren, so kann er, sobald dies der Kreis-Ersatz-Kommission überzeugend nachgewiesen wird, auf Anordnung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Truppentheil, für welchen er ausgehoben worden ist, ausnahmsweise sogleich zur Einstellung überwiesen werden. Dem vorgesetzten Brigade-Kommando hat das Landwehr-Bezirks-Kommando unter Angabe der Umstände Meldung zu machen.

Eine derartige vorzeitige Einstellung darf indeß keinenfalls vor Entlassung der ausgedienten Mannschaften zur Reserve stattfinden.

3. Rekruten, welche nach stattgehabtem Aufenthaltswechsel entfernt von dem Truppentheil, für den sie ausgehoben worden sind, sei es im Innern des nämlichen oder eines anderen Korps-Bezirks brodlos werden, können zur Vermeidung größerer Marschkosten dem nächsten Truppentheil ihres zeitigen Aufenthalts zur Einstellung überwiesen werden.

Von einer solchen Einstellung ist, sofern der Rekrut nicht nach dem neuen Bezirk Behufs seiner Einstellung überwiesen war (§. 124., 2.), das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk der Rekrut ausgehoben worden, zu benachrichtigen, um sogleich die erforderliche Ersatz-Gestellung in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk zu veranlassen.

4. Kein Truppentheil darf auf direkte Anmeldung eines Rekruten denselben als brodlos annehmen.

5. Bei der Marine finden vorzeitige Einstellungen brodloser Rekruten nicht statt.

*) Die Dienstzeit solcher als brodlos vorzeitig eingestellter Rekruten wird erst vom nächsten Einstellungs-Termine der Rekruten an berechnet, sofern die Einstellung nicht zwischen dem 1. Oktober und 1. April erfolgt, in welchem Falle die Bestimmung des §. 4. ad 1. Alinea 3. auch auf diese Mannschaften Anwendung findet.

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militairdienst.*)

§. 127. Schein zum freiwilligen Eintritt.

1. Wer freiwillig zum Militairdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung seines Vaters, event. seines Vormundes, sowie den Nachweis beizubringen, daß er durch keinerlei Civil-Verhältnisse gebunden ist. Mit dieser Einwilligung und mit einem Zeugniß seiner Orts- und Polizeibehörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem er nach §. 20. gestellungspflichtig ist, zu melden.

2. Sofern gegen die vorgelegten Atteste nichts einzuwenden ist, stellt der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine Bescheinigung nach Schema 26. aus.

Derartige Bescheinigungen sind im Allgemeinen nicht zu verweigern, dürfen jedoch in der Zeit vom Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts bis zum Schluß des Departements-Ersatz-Geschäfts solchen, Militairpflichtigen nicht ertheilt werden, welche als einstellungsfähig zur Disposition der Departements-Ersatz-Kommission verbleiben müssen.

Diese Bescheinigungen behalten vom Tage ihrer Ausstellung ab nur bis zu dem darauf folgenden 1. Mai Gültigkeit, was in jedem einzelnen Falle besonders anzugeben ist.

Individuen, welche während dieser Zeit weder zum Dienst eingestellt, noch von einem Truppentheil engagirt (§. 130., 1.) worden sind, treten, wenn sie im militairpflichtigen Alter stehen, wieder zur Disposition der Ersatz-Behörden und haben die qu. Bescheinigungen zurückzugeben.

§. 128. Wahl des Truppentheils und der Garnison.

1. Die mit einem Schein zum freiwilligen Eintritt versehenen Individuen können sich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, wählen (cf. jedoch §§. 133. u. 134.).**) Dies Recht haben die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge nicht, sondern müssen sich der Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen unterwerfen. (§. 29.)

2. Individuen, welche den Nachweis der bestandenen Staats-Prüfung zum Thierarzt erster Klasse zu liefern und ein entsprechendes Zeugniß der zur Prüfung im Hufbeschlage bestellten Kommission der Militair-Roß-

*) Wegen Annahme von Freiwilligen Seitens der Ersatz-Behörden cf. §§. 81. und 104., 5.

**) Bei den Train-Bataillonen dürfen nur Freiwillige zu dreijährigem Dienst, aber nicht zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer angenommen werden. Annahme von einjährig Freiwilligen bei den Train-Bataillonen cf. XIII. Abschnitt.

Digitized by Google

arzt-Schule zu Berlin beizubringen vermögen, oder die Prüfung im Hufbeschlage bei dem Truppentheil, bei welchem sie einzutreten wünschen, nach den darüber ergangenen besonderen Vorschriften bestehen, können ihrer Militair-Dienstpflicht durch dreijährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt genügen, zu welchem Zweck sie sich bei einem Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiment oder Train-Bataillon zu melden haben (cf. §. 129. 3.). In besonderen Bedarfsfällen können auch Thierärzte zweiter Klasse zum freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt zugelassen werden.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen rücksichtlich der Anstellung von freiwilligen Unter-Roßärzten bei den selbstständigen Kontingenten solcher Staaten, in welchen der Unterschied zwischen Thierärzten erster und zweiter Klasse nicht besteht, bleibt den kompetenten Militair-Behörden überlassen.

§. 129. Annahme der Freiwilligen bei den Truppen.

1. Die Truppentheile*) dürfen nur Leute, welche mit den nach §. 127. auszustellenden Bescheinigungen versehen sind und in Betreff ihrer körperlichen Dienstbrauchbarkeit den im §. 30. der Instruktion für Militairärzte und den bezw. in den §§. 25. bis 34. dieser Instruktion gegebenen Vorschriften entsprechen, zum dreijährig freiwilligen Dienst annehmen, und bei vorhandener Vakanz innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai sogleich einstellen. Nach erfolgter Mobilmachung der Armee können jedoch bei den Ersatz-Truppentheilen Freiwillige zu jeder Zeit eingestellt werden. Ebenso können Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen, von den Truppentheilen außerhalb der vorstehend angegebenen Zeit eingestellt werden.

2. Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militairpflicht in einer Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, daß diese zugleich das Domizil der Eltern ist.

Die Kommandeure der Truppentheile, welche in Universitätsorten garnisoniren, haben deshalb bei dem nachgesuchten Eintritt eines Studirenden ein Zeugniß der Universitätsbehörde einzufordern, daß der Annahme in keiner Hinsicht ein Bedenken entgegensteht.

3. Zur Annahme von dreijährig Freiwilligen als Unter-Roßärzte bei Preußischen Truppentheilen ist die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums, Allgemeinen Kriegs-Departements, Abtheilung A. für die Armee-Angelegenheiten, erforderlich, welches die Anstellung nach Maaßgabe der disponiblen Mittel auch bei anderen Regimentern als denjenigen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, verfügen kann. Ebenso ist zur Annahme von dreijährig freiwilligen Unter-Roßärzten bei den Sächsischen, Mecklenburgischen, Hessischen und Braunschweigischen Truppen die Genehmigung der betreffenden Central-Militair-Behörde erforderlich.

§. 130. Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahmescheinen, Behufs späterer Einstellung.

1. Hat der Truppentheil keine Vakanzen*) oder beabsichtigt er, einen Freiwilligen mit dessen Zustimmung erst später unter Anrechnung auf den nach §. 16. zu berechnenden Rekrutenbedarf einzustellen, so kann der Freiwillige engagirt, das heißt angenommen und sogleich vereidigt, demnächst aber zur Disposition des Truppentheils auf bestimmte Zeit in die Heimath beurlaubt werden, wodurch er in das Verhältniß der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes (§. 123.) tritt. Die Dienstzeit wird erst vom Tage der Einstellung ab berechnet.

2. Ueber ein derartig stattgehabtes Engagement hat der Truppen-Befehlshaber dem Freiwilligen einen Annahmeschein nach Schema 27. auszufertigen. Dabei ist der Termin anzugeben, zu welchem die Einstellung beabsichtigt wird. Sie muß spätestens mit der Einstellung der von den Ersatzbehörden für den betreffenden Truppentheil zum Haupt-Ersatz-Termin ausgehobenen Rekruten erfolgen.

§. 131. Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahmescheine.

1. Die Ertheilung von Scheinen Seitens der Truppen, worin den Militairpflichtigen bedingungsweise die Annahme zum freiwilligen Dienst bewilligt wird, ist nicht zulässig. Sollten derartige Scheine dennoch ertheilt werden, so sind sie als ungültig anzusehen, und verbleiben deren Inhaber der unbeschränkten Disposition der Ersatz-Behörden.

2. Wünscht ein Truppentheil einen Militairpflichtigen, der es versäumt hat, sich rechtzeitig zum freiwilligen Eintritt zu melden, einzustellen, so hat Ersterer sich an die betreffende Departements-Ersatz-Kommission zu wenden, damit diese dem Wunsche nach Möglichkeit förderlich sein kann.

§. 132. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen über erfolgte Einstellung eines dreijährig Freiwilligen.**)

1. Ueber die Einstellung eines Freiwilligen hat der betreffende Truppentheil den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher dem Freiwilligen den Erlaubnißschein zum Eintritt ertheilt hat, sogleich zu benachrichtigen. In den Benachrichtigungsschreiben ist anzugeben: Datum des Erlaubnißscheines, Datum der Geburt und des Eintritts des Freiwilligen. Die Schreiben dürfen sich nicht über mehrere Leute gleichzeitig aussprechen, wenn diese verschiedenen Altersklassen angehören. Ist der Eingetretene in einem anderen Aushebungs-Bezirke geboren oder domizilberechtigt, so muß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher die Benachrichtigung

*) Zum Annahme der ein- und dreijährig Freiwilligen und zur event. Zurückweisung der einjährig Freiwilligen ist nur derjenige Truppen-Befehlshaber berechtigt, welcher mit der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs betraut ist.

*) Die Entlassung ausgebildeter Soldaten vor beendeter Dienstzeit, Behufs Gewinnung von Vakanzen zur Einstellung von Freiwilligen, darf nicht Platzfinden.

**) Cf. Anmerkung zu §. 64.

Auch von dem Eintritt eines Kadetten in einen Truppentheil ist dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen des Geburtsortes des Kadetten sogleich Kenntniß zu geben.

Digitized by Google

vom Truppentheil erhalten hat, dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsortes und dem des Domizilortes eine gleiche Benachrichtigung zugehen lassen. Diese Benachrichtigungsschreiben sind als Belage der alphabetischen Liste beizufügen und auf Grund derselben die Namen der Freiwilligen in den Listen zu streichen.

2. Freiwillige, welche Behufs späterer Einstellung von einem Truppentheil engagirt werden, haben sich durch den §. 130., 2. gedachten Annahmeschein bei den Ersatz-Behörden auszuweisen.

§. 133. Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen.

Die Annahme der Freiwilligen bei der Linien-Infanterie ist im Frieden beschränkt, und zwar dürfen innerhalb eines Jahres, das ist vom 1. Oktober bis ultimo September des nächsten Jahres, nicht mehr als 40 Freiwillige von einem Linien-Infanterie-Bataillon eingestellt werden. Eine Uebertragung der Bataillone eines Regiments unter einander findet hierbei nicht statt.

Für alle anderen Truppentheile, sowie auch nach erfolgter Mobilmachung der Armee für die Ersatzbataillone ist die Annahme der Freiwilligen, der Zahl nach, nicht beschränkt.

§. 134. Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen.

Kein Truppentheil ist verpflichtet, Individuen, welche sich zum dreijährig freiwilligen Dienst anmelden, anzunehmen.

§. 135. Der dreijährig freiwillige Dienst in der Kriegs-Marine.

Alle Bestimmungen der §§. 127. bis 134. finden für den dreijährig freiwilligen Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine analoge Anwendung.

Freiwillige, welche sich zur Einstellung bei der Flotten-Stamm- oder Werft-Division melden, haben zur Beurtheilung der erforderlichen Qualifikation (§. 34.) ihre Schiffspapiere oder andere glaubwürdige Ausweise vorzulegen.

Die Werft-Division kann Militairpflichtige, welche sich in der Ausbildung als Maschinisten-Applikanten befinden, auch für einen späteren, als den im §. 130 angegebenen Einstellungstermin als Freiwillige engagiren (§. 44).

Eilfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

§. 136. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Unteroffizier-Schulen — es bestehen solche zu Potsdam, Jülich und Biberich — haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairdienste widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in denselben an und für sich noch keinen Anspruch, diese Beförderung hängt vielmehr von der Qualifikation jedes Einzelnen ab.

2. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.

3. Bei dem Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht denselben die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt; doch sollen billige Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§. 137. Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in eine Unteroffizier-Schule.

Wer die Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seiner Heimath oder bei dem Kommando der betreffenden Unteroffizier-Schule zu melden und sich da, wo er sich meldet, einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) den Taufschein;
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehr- oder Brotherrn;
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Kommandeur, bez. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule, ersetzt werden.

Bei der Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, in welche Unteroffizier-Schule er eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

§. 138. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.

2. Er muß mindestens 5′ 1″*) groß sein und die im §. 31 der Instruction für Militair-Aerzte bezeichnete Körper-Konstitution besitzen, worüber sich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur bei der Anmeldung des Freiwilligen unter Beifügung eines ärztlichen Attests, welches untersiegelt sein muß, auszusprechen hat.

3. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

4. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

5. Er muß sich bei der Ankunft in die Unteroffizier-schule dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts daselbst zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unter-

*) Bei Zöglingen des Annaburger Knaben-Erziehungs-Instituts und des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, welche freiwillig in eine Unteroffizier-Schule eintreten wollen kann mit Genehmigung des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums die Aufnahme in geeigneten Fällen auch dann gestattet werden, wenn die betreffenden Zöglinge die oben als Minimum angegebene Größe von 5′ 1″ zur Zeit noch nicht haben.

Digitized by Google

offizier-Schule angerechnet wird (cf. §. 6). Auch bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

6. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut; insgleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft bei der Unteroffizier-Schule das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.

§. 139 Einberufung der Freiwilligen zu den Unteroffizier-Schulen.

1. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen. Die definitive Entscheidung, bez. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule qualifizirt erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 28 mit den §§. 137 und 138 erwähnten Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats dem Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade zu Potsdam zuzusenden.

Die Nationale sind für jeden Freiwilligen einzeln aufzustellen und ist in Rubrik „Bemerkung" anzugeben, ob der Freiwillige in Potsdam, Jülich oder Biberich eingestellt zu werden wünscht. Auch hat der betreffende Kommandeur an dieser Stelle ein Urtheil über die Persönlichkeit des Freiwilligen abzugeben.

Freiwillige, welche den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, dürfen nicht vorgeschlagen werden.

3. Das Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade vertheilt den Ersatz an die drei Unteroffizier-Schulen und setzt die betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos von der erfolgten Notirung der Angemeldeten in Kenntniß. Die definitive Einberufung derselben erhalten die Landwehr-Bezirks-Kommandos zum 10. August jeden Jahres und zugleich eine Liste der bei etwaigem Ausfall Nachzuberufernden.

Bei Rücksendung dieser Listen an das Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade sind für den Fall, daß einzelne Leute auf die Einstellung etwa Verzicht geleistet haben sollten, die Namen derselben, sowie derjenigen Freiwilligen, welche an deren Stelle einberufen worden, besonders anzugeben. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal, und zwar im Monat Oktober, statt.

4. Wenn Freiwillige zu diesem Termin wegen Vollzähligkeit nicht aufgenommen werden können, so können dieselben bei eintretenden Vakanzen bis Ende des Jahres einberufen werden.

Diejenigen, deren Aufnahme bis zu diesem Termine nicht möglich ist, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das im §. 138, 1. festgesetzte Alter gestattet.

5. Von der Einstellung Freiwilliger in die Unteroffizier-Schulen ist dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission Mittheilung zu machen, und zwar rücksichtlich derjenigen Individuen, welche den Unteroffizier-Schulen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos zugewiesen werden, Seitens der letzteren, bezüglich derjenigen, welche von den Unteroffizierschulen direkt angenommen werden, Seitens des Kommandos der betreffenden Unteroffizierschule.

§. 140. Entlassung aus den Unteroffizierschulen Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden.

1. Alle Jahre nach den Herbst-Uebungen werden diejenigen jungen Leute, welche 3 Jahre in den Unteroffizierschulen waren, in die Armee vertheilt, wobei die vorzüglichsten zur Aufmunterung gleich zu Unteroffizieren ernannt werden können. Die aus dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Hessen und Mecklenburg, sowie dem Herzogthum Braunschweig gebürtigen Zöglinge werden ihren heimathlichen Kontingenten überwiesen, sofern dies ihren Wünschen entspricht.

2. Dem Ermessen der Kommandeure der Unteroffizierschulen bleibt es überlassen, einzelne mit zweijährigem Dienst völlig ausgebildete Zöglinge zum Eintritt in die Armee als Gemeine vorzuschlagen.

3. Zöglinge, welche sich Ehrenstrafen zugezogen haben, werden nach Abbüßung der ihnen event. zuzuerkennenden Festungsstrafen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen. Eine jede solche Entfernung eines Zöglings aus der Unteroffizierschule ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem General-Kommando des Garde-Korps zu beantragen und kann nur auf dessen Verfügung erfolgen.

4. Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihres Aufenthalts in der Unteroffizierschule nicht die bestimmte Aussicht gewähren, nach dreijährigem Aufenthalt die Qualifikation zum Unteroffizier zu erlangen, werden aus der Unteroffizierschule entfernt.

5. Erfolgt die Entfernung wegen mangelnder geistiger Eigenschaften, so wird der betreffende Zögling einem Infanterie-Regiment überwiesen, um in demselben seiner Dienstverpflichtung zu genügen; erfolgt die Entfernung dagegen wegen körperlicher Untüchtigkeit, so wird der Zögling zur Disposition der Ersatz-Behörden (§. 102) in seine Heimath entlassen, wovon die Unteroffizierschule dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando Kenntniß zu geben hat.

6. Mit der Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden wird die im §. 6 und §. 138, 5. gedachte besondere Verpflichtung zu längerer Dienstzeit gelöst, dagegen haben die Entlassenen bei wieder eingetretener Dienstbrauchbarkeit ihrer gesetzlichen Dienstpflicht im Heere ohne Anrechnung der in der Unteroffizier-Schule zugebrachten Zeit zu genügen.

Zwölfter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Kompagnien.

§. 141. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Schiffsjungen-Kompagnien haben die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Bundes-Kriegs-Marine auszubilden.

Digitized by Google

2. Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert drei Jahre.

Während dieser Ausbildungs-Periode werden die Schiffsjungen in den beiden ersten Jahren an Bord der Schiffsjungen-Schiffe nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angelernt werden sollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres erfolgt die Vereidigung auf die Kriegs-Artikel, und stehen die Schiffsjungen von da ab unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat.

3. Nach Ablauf von drei Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemännische Ausbildung erlangt haben, als Matrosen 3. Klasse in die Matrosen-Abtheilung eingestellt.

Das weitere Aufrücken zu den oberen Matrosenklassen, sowie die Beförderung zum Unteroffizier bleibt von der Führung und Qualifikation jedes Einzelnen, sowie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig.

4. Beim Vorhandensein besonders berücksichtigenswerther Umstände kann ein Schiffsjunge, welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stations-Chefs ausnahmsweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungen-Verhältniß verbleiben.

§. 142. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Kompagnien eingetretenen Zöglinge.

1. Die Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien haben die Verpflichtung, nach Ablauf von drei Jahren, welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre — außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — noch anderweitige 2 Jahre der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen. Wer daher 3 Jahre in einer Schiffsjungen-Kompagnie ausgebildet worden ist, hat demnächst noch 9 Jahre zu dienen.

Wer ausnahmsweise (§. 141, 4) über 3 Jahre hinaus im Schiffsjungen-Verhältniß belassen worden ist, hat im Ganzen gleichfalls nur 9 Jahre zu dienen.

2. Die versorgungsberechtigende Dienstzeit der Schiffsjungen wird von dem Zeitpunkt der Vereidigung ab gerechnet.

3. Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Dienst der Kriegs-Marine nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige, seine Dienstzeit in der Armee zu erfüllen, und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für die in der Königlichen Marine zugebrachte Zeit nicht auferlegt. Eben so wenig findet in diesem Falle eine Anrechnung der in der Königlichen Marine zugebrachten Zeit statt.

4. Die Bestimmungen über die Militair-Dienstzeit der Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien behalten bei Versetzung derselben zu einem andern Marinetheil die volle Geltung.

§. 143. Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Kompagnien.

Wer die Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie wünscht, hat sich persönlich bei dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division in Kiel) zu melden. Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

1. Taufschein,
2. Konfirmationsschein.

Ist die Konfirmation noch nicht erfolgt, so genügt eine vorläufige Bescheinigung, daß und wann die Konfirmation voraussichtlich stattfinden wird, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Konfirmationsschein dem Landwehr-Bezirks-Kommando Behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division spätestens an dem Tage eingereicht werden muß, wo der Freiwillige sich zu seiner Absendung nach dem Gestellungsorte meldet. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Immatrikulirung.

3. Schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen vollständig bekannt sind und ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie einschreiben zu lassen, beglaubigt durch die Ortsbehörde.
4. Ein Attest der Orts-Obrigkeit, daß der Freiwillige sich gut geführt hat.
5. Einen von der Orts-Polizei-Behörde attestirten Revers, daß die Kosten des Transports von den Angehörigen des Schiffsjungen werden getragen werden, falls letzterer bei der Ankunft am Einstellungsorte die Einstellung verweigern sollte.

Sodann erfolgt eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

§. 144. Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende darf nicht unter 14 Jahre und nicht über 17 Jahre alt sein.

Für die Einstellung im späteren Alter ist der Nachweis erforderlich, daß der Einzustellende so lange bereits auf Seeschiffen gefahren ist, als er nach dem vollendeten 17ten Lebensjahre eingestellt wird.

Für die Berechnung des höchsten zulässigen Lebensalters ist der 1. Juli desjenigen Jahres maaßgebend, in welchem die Einstellung erfolgt.

2. Er muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und eine fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Hierüber hat sich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.

3. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

4. Er muß mit der zum Marsch nach dem Gestellungsorte erforderlichen Bekleidung versehen sein; ingleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Einstellung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können. Dieser Betrag muß spätestens an dem Tage der Absendung zum

Digitized by Google

Gestellungsorte dem Landwehr-Bezirks-Kommando behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division übergeben werden. Bei Nichterfüllung dieser Verbindung unterbleibt die Immatrikulirung.

5. Er muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schiffsjungen-Kompagnie zwei Jahr in der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen.

6. Jeder eingestellte Junge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann während der beiden ersten Dienstjahre, innerhalb welcher die Verpflichtung mit stattfindet (§. 144, 2), wieder entlassen werden (siehe §. 147, 1), desgleichen auf Reklamation seiner Angehörigen, und wenn dies zugleich sein eigener Wunsch ist.

§. 145. Einberufung der Freiwilligen zu den Schiffsjungen-Kompagnien.

1. Sind Prüfung und ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der Freiwillige zur Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie geeignet erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 28 möglichst mit Angabe des Gewichts in Rubrik: „Bemerkungen“ und mit den sämmtlichen in den §§. 143 und 144 vorgeschriebenen Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats an die Flotten-Stamm-Division zu Kiel einzusenden. Festigkeit im Turnen und Schwimmen ist anzugeben.

Das Kommando der Marinestation der Ostsee hat, nach Maaßgabe der eingegangenen und von der Flotten-Stamm-Division demselben baldigst vorzulegenden Anmeldungen, die Aufnahme zu verfügen.

Termin und Ort der Gestellung, welche in der Regel jährlich einmal und zwar in der zweiten Hälfte des Monats April stattfindet, wird von dem Marinestations-Kommando bestimmt und durch die Flotten-Stamm-Division den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos rechtzeitig mitgetheilt.

Sobald das Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen hat, läßt dasselbe den Angehörigen die Bescheidung bez. die Gestellungs-Ordres zugehen.

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben die ihnen bekannt werdenden Veränderungen, welche in der Zwischenzeit bis zur Absendung mit den Freiwilligen vorgehen (Tod, Verzichtleistung x.), unverzüglich der Flotten-Stamm-Division anzuzeigen.

3. Vorstellungen wegen Nichteinberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor den anberaumten Gestellungsterminen sind unberücksichtigt zu lassen.

4. Diejenigen Freiwilligen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Vollzähligkeit nicht angenommen werden konnten, dürfen hoffen, bei entstehenden Vakanzen, anderenfalls im nächsten Jahre, eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß sie dann noch allen Annahme-Bedingungen genügen.

§. 146. Benachrichtigung des Civil-Vorstehenden der Kreis-Ersatz-Kommission über die erfolgte Einstellung.

Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen x., sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 17 gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfes erfolgt erst, wenn die Vereidigung und hiermit die definitive Einstellung in das Personal der Marine stattgefunden hat.

Hiervon hat die Flotten-Stamm-Division den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils zu benachrichtigen.

§. 147. Vorschriften über die Entlassung aus den Schiffsjungen-Kompagnien.

1. Die Entlassung der nicht vereidigten Schiffsjungen wird durch das Marine-Stations-Kommando verfügt. Die Flotten-Stamm-Division benachrichtigt die heimathliche Ortsbehörde von der geschehenen Wiederentlassung.

2. Schiffsjungen, welche sich innerhalb ihrer ersten beiden Dienstjahre und so lange sie nicht vereidigt sind, eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig machen und der Civilgerichts-Behörde überwiesen werden müssen, werden aus der Schiffsjungen-Kompagnie entfernt und mit einem möglichst vollständigen Thatbestande der Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen.

3. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen kann erfolgen:

a) wegen Unbrauchbarkeit für den Dienst der Kriegs-Marine;

b) wegen Reklamation, welche von den zuständigen oberen Verwaltungs-Behörden als gesetzlich begründet anerkannt ist;

c) wegen eines begangenen gemeinen Verbrechens, nachdem die militairgerichtlich erkannte Strafe verbüßt ist.

4. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen erfolgt durch Verfügung des Ober-Kommandos der Marine und zur Disposition der Ersatzbehörden in den hierfür vorgeschriebenen Formen.

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst*)

§. 148. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst.

Junge Leute von Bildung, welche

1. völlig unbescholten,
2. im Stande sind, sich während ihrer Dienstzeit selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

*) Die besonderen Bestimmungen über die Zulassung von jungen Seeleuten zum einjährigen Dienst auf Grund des abgelegten Steuermanns-Examens sind im §. 176. enthalten.

Digitized by Google

3. die vorgeschriebene wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation bis zum 1. April des Kalenderjahres nachweisen, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden,

haben Anspruch auf die Vergünstigung, ihrer aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere durch einjährigen Dienst genügen zu dürfen.

Als Ausweis der ihnen zustehenden Berechtigung zum einjährigen Dienst erhalten sie einen Schein (Berechtigungsschein) nach Schema 29., von dessen Besitz ihre Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst abhängig ist.

§. 149. Behörden, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen.

Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen die Prüfungs-Kommissionen (§. 15., 5.), und zwar in jedem speziellen Falle diejenige Prüfungs-Kommission, in deren Bezirk der die Berechtigung Nachsuchende nach §. 20. gestellungspflichtig ist.

§. 150. Organisation und Geschäftsführung der Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige.

1. Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind:

a) zwei Stabs-Offiziere,*)

b) der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung (in Preußen ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums.)**)

Die außerordentlichen Mitglieder sind der Direktor und ein oder zwei Lehrer des Gymnasiums, einer Realschule oder höheren Bürgerschule.

2. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt von dem General-Kommando event. Kontingents-Kommando, bezw. von dem Ober-Präsidenten der Provinz oder der die entsprechenden Funktionen in dem betreffenden Bundesstaate wahrnehmenden Civil-Verwaltungs-Behörde.

3. Die Mitglieder der Kommission stehen in einem kollegialischen Verhältniß und sind gleich stimmberechtigt, die außerordentlichen Mitglieder indeß nur dann, wenn sie im Prüfungs-Termin anwesend sind.

Gelangt die Kommission nicht zu einem Majoritäts-Beschluß, so wird die Sache mittelst Berichts den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur Entscheidung vorgelegt, mit zwar, wenn die Prüfungs-Kommission für mehrere Staaten gleichzeitig fungirt, denjenigen Ersatzbehörden dritter Instanz, in deren Bereich der betreffende Militairpflichtige nach §. 20 gestellungspflichtig ist oder sein würde, wenn er bereits im militairpflichtigen Alter stände. Handelt es sich jedoch bei Prüfungs-Kommissionen der so eben bezeichneten Art um Fragen allgemeiner Natur, so steht die Entscheidung denjenigen Ersatzbehörden dritter Instanz zu, in deren Bereiche die Kommission ihren Sitz hat.

4. Die Prüfungs-Kommissionen haben sich Behufs Abhaltung von Prüfungen (§. 155) in jedem Jahre zwei Mal zu versammeln, und zwar im März und im September. Die Termine sind allemal rechtzeitig bekannt zu machen. In jedem Termin ist über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat eine Verhandlung aufzunehmen.

5. Von den außerordentlichen Mitgliedern der Kommission sind nur diejenigen zum Prüfungstermin einzuladen, welche zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind; ihre Einladung ist von dem ersten ordentlichen Civil-Mitgliede im Namen der Kommission zu veranlassen.

6. Das erste Civil-Mitglied der Kommission eröffnet die eingehenden Korrespondenzen und macht dem ersten militairischen Mitgliede oder dessen Stellvertreter im Orte selbst brevi manu Mittheilung.

7. Kommt es bei den zu erledigenden Geschäften nicht auf einen Beschluß der gesammten Kommission an, so veranlaßt das erste Civil-Mitglied, wenn es mit dem ersten Militair-Mitgliede einverstanden ist, das Nöthige.

Die Verfügungen und Ausfertigungen werden von einem Militair- und einem ordentlichen Civil-Mitgliede der Kommission unterschrieben.

Zur Besorgung des Schreibwerks ist der Kommission ein Büreau-Beamter der betreffenden höheren Verwaltungs-Behörde beizugeben.

Die Prüfung und alle Ausfertigungen erfolgen kostenfrei.

§. 151. Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.*)

2. Mit der Anmeldung und Zulassung zum einjährigen Dienst ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

3. Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Anmeldung verloren gegangene Anspruch durch Resolution der Ersatzbehörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

Weitergehende Ausnahmen in Betreff der Wiederverleihung des verloren gegangenen Anspruchs können nur in vereinzelten dringenden Fällen auf Grund eines motivirten Antrages der Ersatzbehörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

*) Sollten zwei Stabs-Offiziere an dem betreffenden Orte nicht disponibel sein, so kann die Stelle des zweiten Stabs-Offiziers einem Offizier geringeren Grad's übertragen werden.

**) Bei der Departements-Prüfungs-Kommission in Berlin fungirt der Vorsteher der Militair-Kommission allein als Mitglied.

*) Diese so wie die im §. 152 enthaltenen Bestimmungen sind von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

Digitized by Google

§. 152. Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der §. 149 bezeichneten Prüfungs-Kommission zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);

b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;

c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Direktor, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

2. Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung (§. 151, 3) sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission zu richten, von dieser zu prüfen und begutachtet der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen, welche sie den Ersatz-Behörden 3. Instanz zur Entscheidung überreicht.

3. Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung zum Diensteintritt verloren gegangenen Berechtigung siehe §. 161, 2.

§. 153. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation im Allgemeinen.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation kann durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer besonderen Prüfung geführt werden und ist in beiden Fällen bei Verlust des Anspruchs auf die Zulassung zum einjährigen Dienst vor dem 1. April desjenigen Kalenderjahres zu erbringen, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet.

§. 154. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Schul- ꝛc. Zeugnisse.

1. Wer seine wissenschaftliche Qualifikation durch Schul- ꝛc. Zeugnisse nachweist, ist von der persönlichen Gestellung vor die Prüfungs-Kommission entbunden.

2. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:

a) Diejenigen, welche von einem Norddeutschen*) Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugniß der Reife für die Universität versehen sind.

b) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung aus den beiden obersten Klassen, gleichviel, ob diese Klassen in sich getrennte Abtheilungen haben oder nicht, die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein Jahr der Klasse angehört, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Die Zeugnisse hierüber müssen von der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

c) Die vom Griechischen dispensirten Schüler solcher Gymnasien, wo dergleichen Dispensationen überhaupt zulässig sind, nach Absolvirung der Sekunda, oder, wenn sie nach mindestens einjährigem Besuch der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein genügendes Zeugniß der Lehrer-Konferenz erhalten.

d) Die Schüler der obersten Klasse (Sekunda) solcher Norddeutschen Progymnasien und höheren Bürgerschulen, welche als einem Gymnasium resp. einer Realschule erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichstehend anerkannt sind, wenn sie mindestens ein Jahr der obersten Klasse angehört, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Die Zeugnisse hierüber müssen, wie ad b. bestimmt, von der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

e) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Realschulen zweiter Ordnung, welche mindestens ein Jahr die Prima besucht, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Prima gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Auch die hierüber sprechenden Zeugnisse müssen in der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.

f) Die Schüler der nicht zu d. gehörigen, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger-Schulen, wenn sie ein Zeugniß der Reife erworben haben.

g) Die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens einjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute, sowie diejenigen, welche den Kursus in der ersten oder zweiten Division des Kadettenhauses zu Dresden beendet haben.

3. Die Anerkennung und Klassifizirung der Norddeutschen Lehr-Anstalten nach den vorstehenden Kategorien erfolgt auf Grund der von den Regierungen der Bundesstaaten gegebenen Nachweisungen über die Einrichtung der betreffenden Lehr-Anstalten durch den Bundes-Kanzler und wird durch das Bundes-Gesetzblatt publizirt.

4. Außer den ad 3 aufgeführten Lehr-Anstalten kann auch anderen öffentlichen und ausnahmsweise auch Privatschulen durch Verfügung des Bundes-Kanzlers die Vergünstigung gewährt werden, daß ihre Schüler auf Grund der von denselben ausgestellten Zeugnisse die Qualifikation zum einjährigen Dienst erhalten, sofern diese Lehr-Anstalten in ihren Leistungen einer der ad 3 aufgeführten Kategorien gleichstehen.

Für Privat-Anstalten kann diese Vergünstigung jedoch nur bedingungsweise, auf Widerruf und nur in demselben Maaße wie den ad 2 f. bezeichneten höheren Bürgerschulen ertheilt werden.

5. Für die den Schülern der Sekunda von Gymnasien, Realschulen erster Ordnung, Progymnasien und mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschulen, sowie den Schülern der Prima von Realschulen zweiter Ord-

*) Die Großherzoglich Hessischen Lehr-Anstalten werden rücksichtlich der von ihnen ertheilten Atteste den entsprechenden Norddeutschen Lehr-Anstalten gleichgestellt.

Digitized by Google

nung zu ertheilenden Zeugnisse ist allgemein das nachstehende Schema zur Anwendung zu bringen:

„Gymnasium (Realschule ꝛc.) zu .....

„Zeugniß behufs der Meldung zum einjährig freiwilligen Militairdienst."

„N. N., geboren zu ..... am .. ten ..... Konfession, Sohn des ..... zu ....., hat das hiesige (Namen der Anstalt) seit ....., von der Klasse ..... an besucht und in der Sekunda (Prima) seit ....., also .. Jahr, gesessen. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen.

1. Schulbesuch und Betragen.
2. Aufmerksamkeit und Fleiß. (Ob er allen Anforderungen zu genügen ernstlich bemüht gewesen ist.)
3. Fortschritte. (In welchem Maaße er sich das bis dahin durchgenommene Pensum der Sekunda angeeignet hat.)

Vorstehendes Zeugniß ist in der Konferenz vom ..... d. J. festgestellt worden.

N....., den .. ten ..... 18..

Direktor und Lehrer-Kollegium.

(Name (Schulsiegel.) Name des Ordinades Direktors.) (rius der Sekunda."

In entsprechender Weise, nur mit Weglassung der Bemerkung über die Feststellung des Zeugnisses, sind die Zeugnisse gleicher Bestimmung für die aus der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung abgehenden Schüler einzurichten.

6. Die Prüfungs-Kommissionen müssen die Schulzeugnisse, welche ihnen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Falls dieselben den Bestimmungen nicht entsprechen, sowie bei sich erhebenden anderweitigen Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt es den Prüfungs-Kommissionen überlassen, die Angemeldeten behufs der im nachfolgenden Paragraphen vorgeschriebenen Prüfung vorzuladen.

§. 155. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Examen.

1. Alle die Vergünstigung des einjährig freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht durch Schul-Atteste (§. 154) nachweisen, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4 bezeichneten geprüft werden, zu welchem Zwecke sie sich persönlich in den Prüfungsterminen auf Vorladung der Kommission einzufinden haben.

2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines in den zweiten Jahres-Kursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde.

Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen.

3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speziellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2 erforderten Maaßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

Die Prüfungs-Kommissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungsschein erst nach vorgängiger Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Klausur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.

4. Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbsverhältnisse bez. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren, als der Elementarschulbildung bedarf.

Dieselbe Vergünstigung kann den zu Kunstleistungen angestellten Mitgliedern landesherrlicher Bühnen in den geeigneten Fällen gewährt werden.

Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz erforderlich, welchen die Nachweise von der Prüfungs-Kommission vorzulegen sind.

In den Berechtigungs-Scheinen ist die ertheilte Vergünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das betreffende Individuum bis zum wirklichen Dienstantritt oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militairdienst in dem Verhältnisse verbleibt wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.

5. Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, darf zu einer nochmaligen Prüfung, jedoch nur in dem Falle zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter eingetreten ist.

§. 156. Mittheilungen der Prüfungs-Kommission über die Resultate der Prüfungen.

1. Wer nach Maaßgabe der vorstehenden Paragraphen seine Qualifikation zum einjährigen Dienst dargethan hat, erhält sogleich den Berechtigungsschein.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist hiernach baldmöglichst zu bescheiden.

2. Die Prüfungs-Kommission hat dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der zum einjährigen Dienst als berechtigt Anerkannte nach §. 20 gestellungspflichtig ist, unter gleichzeitiger Bezeichnung des Domizils und des Geburtsorts baldigst Kenntniß zu geben. Der gedachte Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat analog

Digitized by Google

der Bestimmung des §. 64, 1 event. die Behörden des Domizils, bez. des Geburtsorts zu benachrichtigen.

3. Zum 1. November jeden Jahres ist eine nach Maaßgabe des Schema 30 aufzustellende Uebersicht durch den ältesten der beiden Offiziere, welche als ordentliche Mitglieder der betreffenden Prüfungs-Kommission fungiren, an das General-Kommando einzureichen, welches dieselbe zum 15. November jeden Jahres dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium — bez. durch Vermittelung des Königlich Sächsischen und Großherzoglich Hessischen Kriegs-Ministeriums — einsendet.

§. 157. Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst Versehenen.

1. Durch den Empfang des Berechtigungsscheins zum einjährig freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppen- bez. Marinetheil zu wählen:

a) mit der Waffe;
b) als Militärarzt;
c) als Unterroßarzt oder
d) in einer Dispensir-Anstalt als Militair-Pharmazeut abzuleisten.

Er kann sich den Truppentheil,*) die Garnison bez. die Militair-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Fall vorhandener Dienstbrauchbarkeit und bez. bei nachgewiesener Qualifikation als Arzt, Unterroßarzt oder Pharmazeut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besonderen Vorschriften entgegensteht.

2. Der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte braucht sich während der Dauer des ihm damit bewilligten Aufstandes (§. 159) weder zur Stammrolle, noch bei einer Ersatzbehörde anzumelden, indem er während dieser Zeit der Kontrole der Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizils bez. Geburtsortes verbleibt. Er ist indessen verpflichtet, sich spätestens an dem in seinem Berechtigungsscheine angegebenen äußersten Termine zum Dienstantritt bei einem Truppentheil zu melden.

3. Wer die empfangene Berechtigung, als einjährig Freiwilliger seiner Militairdienstpflicht genügen zu dürfen, aufgeben will, ist, sofern er seinem Lebensalter nach schon bei der Aushebung hätte konkurriren müssen, nicht mehr zur Loosung zuzulassen, sondern primo loco zu rangiren. Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden.

4. Wer in der Zeit seines Aufstandes zum Dienstantritt die moralische Qualifikation verliert, geht der Berechtigung zum einjährigen Dienst verlustig (cf. §. 165, 1 und 7).

5. Einjährig Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit wegen eines nach den Preußischen Strafgesetzen mit den bürgerlichen Ehrenstrafen bedrohten Vergehens oder mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, treten mit dem Tage, an welchem ihnen das Urtheil verkündet wird, von selbst in die Kategorie der zum dreijährigen Dienst verpflichteten Mannschaften über. Dagegen ist ihnen bei Berechnung der zu erfüllenden dreijährigen aktiven Dienstpflicht die bereits zurückgelegte Dienstzeit dreifach anzurechnen.

§. 158. Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes.

Der Eintritt zum Dienst bei der Infanterie kann nur am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres, bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger-, Schützen- und Pionier-Bataillonen nur am 1. Oktober, bei den Train-Bataillonen nur am 1. November stattfinden.*) (Anmeldung cf. §. 165.)

§. 159. Aufstand zum Dienstantritt.

1. Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, aussetzen.

2. Ein Aufstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an die Ersatzbehörden dritter Instanz**) seines Domizils zu wenden, welche einen weiteren Aufstand auf 1 bis 3 Jahre, das ist bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26ste Lebensjahr vollendet,***) ertheilen können. Derartige Aufstands-Bewilligungen sind Seitens der Ersatzbehörden dritter Instanz unter entsprechender Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzbehörden des Freiwilligen auf den Berechtigungsscheinen derselben auszufertigen und gelten für den ganzen Umfang des Bundesgebiets.

3. Wenn in vereinzelten dringenden Fällen eine Aufstandsbewilligung über den ad 2 angegebenen Termin hinaus den Verhältnissen nach für gerechtfertigt erachtet wird, so kann solche nur in der Ministerial-Instanz ertheilt werden.

§. 160. Erlöschen der Aufstands-Bewilligungen in Kriegszeiten rc.

1. Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben erlischt die Aufstandsbewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Falle bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden.

2. Aus dem Erlöschen der Aufstandsbewilligung folgt nicht die Verpflichtung zum sofortigen Eintritt in die Armee, vielmehr darf der Dienstantritt ausgesetzt werden, bis die betreffenden jungen Leute von den Ersatzbehörden zur Gestellung aufgefordert werden, worüber die näheren Bestimmungen der Ministerial-Instanz eintretenden Falls zu erwarten sind.

3. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten

*) Ausnahme cf. §. 171, 2. — Termin zum Dienstantritt bei der Marine cf. §. 175.

**) Derartige Gesuche sind an die Ober-Präsidenten rc. der Provinz rc., in welcher der Militairpflichtige sein Domizil hat, zu richten.

***) Eine weitere Aufstands-Bewilligung für Aerzte und Pharmazeuten cf. §§. 172 bez. 173.

*) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährig Freiwillige dienen, in einen anderen Armee-Korps-Bezirk verlegt, so kann Letzteren gestattet werden, zu einem andern Regiment, welches in dem Korpsbezirk bleibt, überzutreten.

Digitized by Google

jungen Leute, welche nach angeordneter Mobilmachung sofort einzutreten wünschen, können sich zu diesem Behufe bei dem von ihnen gewählten Ersatz-Truppentheil melden (§§. 163 und 164, 3). Verschieben sie den Dienstantritt bis zu dem Zeitpunkte, wo sie zur Gestellung vor die Ersatz-Behörden behufs der event. Aushebung aufgefordert werden, so sollen ihre Wünsche hinsichtlich des von ihnen gewählten Truppentheils zwar auch dann noch thunlichst berücksichtigt werden; wenn jedoch einzelne Ersatz-Truppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt sind, so erfolgt ihre Einstellung lediglich, wie das militairische Interesse es erfordert.

4. Die mit dem Berechtigungs-Scheine versehenen Militairpflichtigen behalten die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch dann, wenn sie bei eingetretener Mobilmachung nach erfolgter Anmeldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission im Wege der Aushebung zur Einstellung gelangen (cf. §. 163, 3).

§. 161. Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldung zum Dienstantritt.

1. Wer den nach §. 159 zu bestimmenden Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjährig Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig. Die Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizil- resp. Geburts-Orts hat in diesem Falle an die Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk derselbe gestellungspflichtig ist, Mittheilung gelangen zu lassen, welche letztere ihn bei vorhandener Militair-Dienstbrauchbarkeit sofort zum dreijährigen Dienst einstellt.

2. Die Ersatz-Behörden dritter Instanz können in derartigen Fällen die verloren gegangene Berechtigung zum einjährigen Dienst ausnahmsweise wieder bewilligen, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite unfreiwillig verlängerte Reisen ꝛc. genügend entschuldigt wird. Die nach Passus 1 zu verfügende Einstellung zum dreijährigen Dienst darf durch ein auf derartige Umstände gestütztes Gesuch um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht verzögert werden.

Wird demnächst die Berechtigung zum einjährigen Dienst wieder zugestanden, so findet eine Wiederentlassung nicht statt, vielmehr wird nur die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Dienstjahr angerechnet und hat der Freiwillige die durch seine Einstellung dem Truppentheil bisher erwachsenen Kosten demselben zu erstatten.

3. Zum einjährigen Dienst berechtigte Militairpflichtige, welche bei eintretender Mobilmachung der im §. 160, 1 angegebenen Verpflichtung zur sofortigen Meldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission nicht nachkommen, sind als unsichere Heerespflichtige zu behandeln (§. 179).

§. 162. Befreiung von der Erfüllung des einjährig freiwilligen Dienstes.

Wenn junge Leute, welche die Verpflichtung zum einjährig freiwilligen Dienst übernommen haben, späterhin wegen ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse auf Befreiung von der Ableistung des einjährigen Dienstes antragen, so kann über die Zulässigkeit der Gewährung solcher Anträge auf den Bericht der Departements-Ersatz-Kommission nur von den Ersatz-Behörden dritter Instanz entschieden werden. In Fällen dieser Art darf jedoch die Befreiung vom Dienst nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse ganz besonders dringend sind, in der Regel also nur dann, wenn einer der im §. 43, 1 a. und b. angegebenen Zurückstellungsgründe im vollsten Maaße vorhanden ist.

§. 163. Nichtannahme einjährig Freiwilliger bei mobilen Truppen.

Nach erfolgter Mobilmachung eines Truppentheils dürfen einjährig Freiwillige von demselben nicht mehr angenommen werden. Letztere sind vielmehr verpflichtet, behufs ihrer Ausbildung als Soldat zuvörderst bei den Ersatz-Truppen einzutreten (cf. §. 160, 3).

§. 164. Beschränkung der Truppen bei Annahme der einjährig Freiwilligen.

1. Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Kompagnie (einschließlich des Trains) oder Eskadron nicht übersteigen, und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Kommandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.

2. Die in den Universitäts-Städten garnisonirenden Truppen bleiben jedoch verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden, nach erfolgter gleichmäßiger Vertheilung derselben auf die in der Garnison vorhandenen Kompagnien, ohne Rücksicht auf die ad 1 normirte Zahl, einzustellen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnison-Orten haben.

3. Die Ersatz-Truppentheile können nach erfolgter Mobilmachung der Armee einjährig Freiwillige in unbeschränkter Zahl, event. über den Etat einstellen.

4. In Betreff der Annahme von Studirenden, welche mit Relegation, Exklusion oder dem consilium abeundi bestraft worden sind, finden die Bestimmungen des §. 129, 2 analoge Anwendung.

§. 165. Anmeldung und Einstellung der einjährig Freiwilligen bei den Truppen.

1. Zu dem Termin, an welchem nach den Vorschriften der §§. 158 und 159 der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er eintreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungs-Scheins, sowie eines obrigkeitlichen Attestes über seine sittliche Führung in der Zeit seit der Ertheilung des Berechtigungsscheines (§§. 152 c. und 157, 4) persönlich zu melden.

2. Der Freiwillige ist im Beisein eines Offiziers ärztlich zu untersuchen*) und bei vorhandener Dienst-

*) Die Anmeldung darf nur an dem Einstellungs-Termin (§. 158) oder im Anmelde-Termin (§. 165, 4) oder wenige Tage vor demselben stattfinden. Außer der Zeit der Einstellungs- event. Anmelde-Termine dürfen die Militairärzte Seitens des Truppentheils nicht veranlaßt werden, junge Leute, welche zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigt sind, zu untersuchen und ärztliche Atteste über dieselben auszustellen. Nur in einzelnen

Digitized by Google

brauchbarkeit einzustellen, sofern nicht eine der Vorschriften der §§. 163 und 164 (eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation ꝛc.) dem entgegensteht.

Von der erfolgten Einstellung ist durch das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Eingestellte sein Domizil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburts-Orts Kenntniß zu geben.

3. Bei Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sind die Vorschriften der §§. 10 und 11 der Instruction für Militairärzte, wonach möglichst geringe Ansprüche an die Körper-Konstitution derselben zu machen sind, zu beachten.

4. Den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung am nächstfolgenden 1. Oktober erlangen, andernfalls aber den Vorschriften des §. 167 nachkommen können.

5. Wer bei der Anmeldung am 1. Juli von dem gewählten Truppentheil als dienstbrauchbar für denselben erachtet wird, empfängt eine nach Schema 31 dem Berechtigungs-Schein des Freiwilligen hinzuzufügende, den Freiwilligen zum Eintritt am 1. Oktober desselben Jahres verpflichtende Annahme-Zusicherung.

6. Wer die Anmeldung zum Dienst-Antritt bis zum 1. Oktober des Jahres verschiebt, in welchem der bewilligte Ausstand abläuft, wird zwar bei vorhandener Brauchbarkeit sogleich angenommen, kann jedoch bei eventueller Abweisung wegen Unbrauchbarkeit zu der erforderlichen, im §. 167, 4 vorgeschriebenen Super-Revision der Departements-Ersatz-Kommission erst im nächsten Kalenderjahre zugelassen werden.

7. Wenn der Truppentheil nach Einsicht des demselben nach Passus 1 vorzulegenden obrigkeitlichen Attestes glaubt, Anstand nehmen zu müssen, den betreffenden Militairpflichtigen als einjährig Freiwilligen einzustellen, so hat ersterer den Berechtigungsschein mit dem Atteste den Ersatz-Behörden dritter Instanz auf dem militairischen Dienstwege einzusenden. Demnächst ist Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz — event. nach Anhörung der Prüfungs-Kommission — zu entscheiden, ob der Militairpflichtige des Vorzuges, seiner Dienstpflicht als einjährig Freiwilliger genügen zu dürfen, theilhaftig bleiben soll, oder zur Erfüllung der dreijährigen Dienstpflicht einzustellen ist.

§. 166. Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen.

Wird ein einjährig Freiwilliger trotz der im §. 165 ad 3 enthaltenen Bestimmungen bei der nach seiner Anmeldung zum Dienst-Antritt vorzunehmenden körperlichen Untersuchung:

a) als nur brauchbar für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat,
b) als zeitig unbrauchbar,
c) als nicht vollkommen dienstfähig oder
d) als dauernd unbrauchbar

zum Militairdienst befunden, so lehnt der Kommandeur, wenn er mit dem Ausspruch des Arztes einverstanden ist, die Einstellung ab, giebt die dafür sprechenden Gründe in der im Schema 32 angedeuteten Weise auf dem Berechtigungsschein an und verweist den Betreffenden auf die Bestimmungen*) des §. 167.

§. 167. Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1. Erfolgt die Abweisung eines Freiwilligen aus einem der im §. 164 angegebenen Gründe (Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation), so hat sich derselbe bei einem anderen Truppentheil zu melden.

2. Erfolgt die Abweisung, weil der Freiwillige nur für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat, brauchbar ist, so bleibt derselbe verpflichtet, bei einem Truppentheil der qu. Waffe sich anzumelden.

Die Truppentheile sind in diesem, sowie in dem vorstehend ad 1 gedachten Falle zur Annahme verpflichtet, selbst wenn der Einstellungs-Termin (1. Oktober, bez. 1. November oder 1. April) um 8 bis 14 Tage überschritten sein sollte.

Hat sich ein einjährig Freiwilliger zum Dienstantritt bei der Infanterie gemeldet und ist zufolge seiner Körper-Konstitution nur für die Kavallerie oder für den Train brauchbar, besitzt aber nach eigener Erklärung nicht die Mittel, die ihm aus dem Dienst bei dieser Waffe erwachsenden größeren Unkosten zu tragen, so ist er dennoch bei dem Truppentheil der Infanterie, bei welchem er sich angemeldet hat, einzustellen.

Stellt sich im Laufe der Dienstzeit seine völlige Dienstunbrauchbarkeit unzweifelhaft heraus, so ist mit ihm nach §. 187 zu verfahren.

3. Erfolgt die Abweisung wegen zeitiger Unbrauchbarkeit vor dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Freiwillige das 23. Lebensjahr vollendet,**) so hat er die Verpflichtung, sich nochmals bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden.

4. Erfolgt die Abweisung wegen dauernder Unbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, sich sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen unter Vorzeigung des über einmal oder mehrmals erfolgte Abweisung empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der

---

bringenden Fällen kann hierzu das betreffende General-Kommando die Genehmigung ertheilen.

*) Die Truppentheile haben über alle bei ihnen sich meldenden einjährig Freiwilligen namentliche Nachweisungen zu führen, aus denen das vollständige Rational der Betreffenden und die Gründe der etwa erfolgten Abweisung zu ersehen sein müssen.

**) Auch wenn einjährig Freiwillige nach eingetretener Mobilmachung der Armee von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen werden (§. 160), darf über sie wegen zeitiger Unbrauchbarkeit nicht vor Erreichung des oben angegebenen Lebensalters endgültig entschieden werden.

Digitized by Google

Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk er nach §. 20 gestellungspflichtig sein würde, zu melden, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur Super-Revision und weiteren Verfügung vorgestellt zu werden (cf. §. 168).

Zu demselben Zweck haben sich diejenigen Freiwilligen sogleich bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu melden, welche am 1. Juli des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, oder nach diesem Termin als zeitig unbrauchbar von einem Truppentheil abgewiesen worden sind.

5. Wer bei der Super-Revision durch die Departements-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erklärt wird (§. 168, 5), hat sich zum nächsten Einstellungstermin bei einem Truppentheil nochmals zum Dienstantritt zu melden und muß von diesem unbedingt eingestellt werden.

Erweist sich der Freiwillige demnächst nach längerer Beobachtung im Dienst unbrauchbar, so ist unter Angabe aller über denselben von den Aerzten, Truppen-Kommandos und Ersatz-Behörden gefällten Urtheile auf dem Instanzenwege die Entscheidung des General-Kommandos über ihn einzuholen.

Das General-Kommando hat in solchen Fällen entweder eine weitere Beobachtung des Freiwilligen im Dienst, oder die Entlassung desselben zu verfügen. Im letzteren Falle ist dieselbe endgültig und vom Truppentheil nebst ärztlichem Attest unter Darlegung des Sachverhältnisses der Departements-Ersatz-Kommission, welche die Einstellung veranlaßt hat, mitzutheilen (cf. §. 168. 5).

§. 168. Super-Revision und Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die von den Truppentheilen abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1. Die durch die Departements-Ersatz-Kommission zu superrevidirenden einjährig Freiwilligen sind derselben mittelst einer durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission anzufertigenden besonderen Liste vorzustellen.

2. Die Super-Revision darf nur vor versammelter Kommission*) und nicht eher stattfinden, als bis die Betreffenden sich bei einem Truppentheil zum Dienstantritt gemeldet, bez. in den §. 167 ad 3 gedachten Fällen wiederholt gemeldet haben. Nur die in den Hohenzollernschen Landen wohnenden, zum einjährigen Dienst verpflichteten Individuen können, sofern sie von der Kreis-Ersatz-Kommission, vor welche sie sich zu diesem Zweck stellen, für dienstbrauchbar nicht erachtet sind, zur Super-Revision auch ohne vorhergegangene Anmeldung bei einem Truppentheil zugelassen werden.

3. Trachtet die Departements-Ersatz-Kommission einen ihr vorgestellten Freiwilligen für dauernd unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig im Sinne des §. 19 der Instruction für Militair-Aerzte, so ist derselbe sogleich ohne Rücksicht auf sein Lebensalter auszumustern, bez. der Ersatz-Reserve*) zu überweisen.

4. Findet die Departements-Ersatz-Kommission den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen bei der Super-Revision nach dem 1. Juli des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, noch für zeitig unbrauchbar, so ist derselbe der Ersatz-Reserve zu überweisen.

5. Trachtet die Departements-Ersatz-Kommission einen ihr vorgestellten einjährig Freiwilligen für dienstbrauchbar, so weist sie ihn an, sich wiederum bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden, wobei das inzwischen erreichte Lebensalter des Freiwilligen und die etwa in früherer Zeit mehrmals erfolgte Abweisung desselben Seitens eines Truppentheils nicht in Betracht kommt.

Wird ein solcher Freiwilliger nach §. 167, 5 eingestellt und demnächst als dienstunbrauchbar entlassen, so ist die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet, für denselben sogleich und ohne nochmalige Super-Revision einen Ausweis über sein Militairverhältniß (Ersatz-Reserve-Schein rc.) auszufertigen und dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission Behufs der Aushändigung zuzufertigen.

§. 169. Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährig Freiwilligen.

1. Wer als einjährig Freiwilliger seiner Militair-Dienstpflicht genügen will, muß sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für seine Verpflegung, sowie für sein Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern.

2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht dieses insoweit auf seine Gefahr, daß, wenn dieselbe nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollte, sie vom Truppentheil nicht angenommen werden darf.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise derselben beschaffen zu lassen.

*) Nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen — wenn z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte aus entfernten Theilen Europas oder aus fremden Welttheilen zur Regelung ihrer Militair-Verhältnisse zurückkehren, oder wenn sie plötzlich Gelegenheit zu einem sofort anzutretenden Engagement nach dem fernen Auslande finden — ist es den Departements-Ersatz-Kommissionen gestattet, die Super-Revision außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäfts-Termine vorzunehmen. Für solche Fälle kann, wenn die Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission nicht an einem Orte wohnen, von Zusammentritt der Kommission Abstand genommen werden.

*) Wenn noch erfolgter Mobilmachung der Armee die Ersatz-Reserve zum Dienst herangezogen wird, so sind die derselben überwiesenen, mit dem Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst versehenen Individuen bei ihrer event. Einstellung als einjährig Freiwillige zu behandeln, sofern sie dies beanspruchen.

Digitized by Google

3. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche nach erfolgter Mobilmachung sich freiwillig zum sofortigen Dienstantritt melden oder im Wege der Aushebung eingestellt werden (§. 160, 4), haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen, für ihre Equipirung selbst zu sorgen. Sie treten aber während des mobilen Zustandes der Armee in die Verpflegung der Truppentheile.

4. Wenn einjährig Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung gemäß §. 171 nicht gerechtfertigt erscheint, so treten sie in die Kategorie der zu dreijährigem Dienst Verpflichteten über, wobei jedoch hinsichtlich der Berechnung der noch abzuleistenden Dienstzeit nach der Bestimmung des §. 157 ad 5 zu verfahren ist.

Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Montirungsstücke ꝛc. ihnen erwachsenen Kosten findet weder in diesem, noch in dem im §. 157, 5 angegebenen Falle statt.

5. Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselben. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

§. 170. Beschaffung der Pferde für einjährig Freiwillige der Kavallerie, reitenden Artillerie und des Trains.

1. Einjährig Freiwillige, welche bei der Kavallerie oder reitenden Artillerie eintreten, haben sich beritten zu machen und die Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

2. Wünscht der Freiwillige ein eigenes Pferd zum Dienst einzustellen, so muß dasselbe der Beurtheilung einer Kommission des Regiments unterworfen werden, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist und die für die Pferde des Regiments vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.

Das selbst gestellte Pferd bleibt bei der Entlassung des Freiwilligen sein Eigenthum.

3. Gestellt der Freiwillige kein, den dienstlichen Anforderungen entsprechendes eigenes Pferd, so wird er durch den Truppentheil beritten gemacht und hat dafür ½ des für die Offizierchargenpferde des Truppentheils normirten Geldwerthes (zur Zeit bei Kürassier-Regimentern 170, bei den übrigen Waffen 160 Rthlr., also 34 bez. 32 Rthlr.) zum Pferdeverbesserungsfonds des Regiments zu zahlen, auch für Hufbeschlag und Arzenei das normirte Pauschquantum an die Kasse des Truppentheils zu entrichten.

4. Die Fourage für das eigene oder das zu seiner Berittenmachung verwendete Dienstpferd wird dem einjährig Freiwilligen gegen Erlegung des Preises, welchen Offiziere für nicht erhobene Rationen vergütigt erhalten, aus den ärarischen Magazinen verabfolgt.

5. Wenn während der einjährigen Dienstzeit eines Freiwilligen dessen eigenes Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird er zum Dienstgebrauch beritten gemacht, wogegen er auf einen Ersatz für das gefallene Pferd einen Anspruch nicht machen kann.

6. Die bei den Train-Bataillonen eintretenden einjährig Freiwilligen, welche es nicht vorziehen, ein qualifizirtes eigenes Pferd mitzubringen, werden mit den jährlich zur Ausrangirung kommenden Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie unentgeltlich beritten gemacht. Dieselben haben jedoch die Verpflichtung, die Rations-Vergütigung nicht allein während des Dienstjahres, sondern event. für die Zeit von der Ausrangirung bis ultimo Oktober neben der Vergütigung für die Reitzeugstücke zu entrichten.

7. Diejenigen einjährig Freiwilligen, welche nach eingetretener Mobilmachung der Armee bei den Ersatztruppentheilen der Kavallerie und reitenden Artillerie eintreten, haben sich selbst beritten zu machen, werden jedoch für die Dauer des mobilen Zustandes mit ihren Pferden in die Verpflegung aufgenommen. Die bei den Ersatzabtheilungen der Train-Bataillone eintretenden Freiwilligen werden auch in diesem Falle unentgeltlich beritten gemacht.

§. 171. Aufnahme mittelloser Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen.

1. Um unbemittelten Studirenden oder anderen zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Männern die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, ist es gestattet, in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigsten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, bei besonderer Dringlichkeit ihnen auch freie Bekleidung zu bewilligen, wenn sie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünstigung durch glaubhafte Atteste nachweisen.

2. Gesuche um Aufnahme in die Verpflegung, bez. um Bewilligung der freien Bekleidung, sind den kommandirenden Generalen — bei Kontingenten mit eigener Verwaltung dem Kontingents-Kommando — vorzulegen, deren Entscheidungen endgültig sind.

3. Freiwilligen der Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, sowie der Train-Bataillone dürfen derartige Vergünstigungen nicht gewährt werden; vermögen dieselben die Kosten des einjährigen Dienstes nicht zu tragen, so sind sie an die Infanterie-Regimenter zu verweisen.

§. 172. Der einjährig freiwillige Dienst als Arzt

1. Zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigte Mediziner können ihrer Militairdienstpflicht auch durch einjährig freiwilligen Dienst als Arzt genügen.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe als einjährig freiwillige Aerzte ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn sie Promotion und Staats-Prüfung absolvirt haben.

3. Da jeder zum einjährigen Dienst berechtigte Freiwillige einen Anspruch zum Antritt des Dienstes bis zum ersten Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, erhält, so bedarf es des Nachweises der absolvirten Promotion und Staats-Prüfungen erst zu diesem Termine.

4. Wünschen junge Aerzte behufs Absolvirung der Promotionen und Staats-Prüfungen einen Aufschub zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus, so kann derselbe von den Ersatz-Behörden dritter Instanz bis zum vollendeten 27. Lebensjahre ertheilt werden. Ein

Digitized by Google

weiterer Aufstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei der Ministerial-Instanz nachzusuchen.

5. Die Entschließung darüber, ob sie ihrer Dienstpflicht mit der Waffe oder als Arzt genügen wollen, soll zwar im Frieden den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Medizinern unter der ad 2. angegebenen Einschränkung in der Regel überlassen bleiben.

Diejenigen Mediziner jedoch, welche in Folge eines erhaltenen Aufstandes ihren Dienstantritt über das 23. Lebensjahr hinaus verschieben, sind verpflichtet, nach absolvirten Promotionen ꝛc. als einjährig freiwillige Aerzte zu dienen, und ist dies bei Ertheilung der Aufstands-Bewilligung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz in dem Berechtigungsscheine der Freiwilligen besonders zu bemerken.

Ziehen sie es nichtsdestoweniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Verzicht auf das Recht zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotion und Staats-Prüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Aufstandes nicht absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährig freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.

6. Bei eintretender Mobilmachung werden alle dazu qualifizirten Mediziner des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes, gleichviel ob sie Behufs Genügung ihrer einjährigen Dienstpflicht zum Dienst mit der Waffe oder als Arzt eingetreten sind, nach Maßgabe des Bedarfs als Militair-Aerzte verwandt.

7. Wer den obigen Bestimmungen gemäß berechtigt bez. verpflichtet ist, als einjährig freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich an einen Korps-General-Arzt oder, wenn er bei einem der selbstständigen Bundes-Kontingente einzutreten wünscht, an die oberste Behörde für die Militair-Medizinal-Angelegenheiten des letzteren zu wenden.

Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison ist dem einjährig freiwilligen Arzte nur gestattet, wenn er zum Dienste auf Beförderung eintritt, jedoch sollen die Anträge auch der anderen betreffenden Individuen in Beziehung auf die Garnison, in welcher sie ihre Einstellung wünschen, möglichst berücksichtigt und ihnen die Kompetenzen der Unter-Aerzte zugebilligt werden, wenn sie außerhalb der Garnison ihrer Wahl in vakanten Stellen verwandt werden.*)

8. Soweit in diesem §. nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, finden die in den §§. 146—163. enthaltenen Bestimmungen, namentlich also auch in Betreff der Nachsuchung und Erlangung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst, sowie hinsichtlich der damit verbundenen Verpflichtungen auf militairpflichtige Mediziner gleichmäßig Anwendung.

*) Dagegen bleiben dieselben selbstverständlich verpflichtet, ihrem Truppentheile zu folgen, wenn derselbe die Garnison verläßt. In Betreff der Aufnahme in die Verpflegung in solchem Falle cf. §. 45. des Reglements über die Selbstverpflegung der Truppen im Frieden.

9. Die Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils über die erfolgte Einstellung eines einjährig freiwilligen Arztes erfolgt durch das Truppen-Kommando (cf. §. 165., 2.).

§. 173. Der einjährig freiwillige Dienst als Pharmazeut.

1. Junge Pharmazeuten, welche ihrer Militairdienstpflicht unter den, den einjährig Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung als Pharmazeuten in einem Militair-Lazareth genügen wollen, haben den allgemeinen Bestimmungen gemäß (§. 148. u. folg.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen*) und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, soweit in Nachstehendem nicht besondere Vorschriften für sie gegeben sind.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe, als einjährig freiwillige Pharmazeuten in einer Militair-Apotheke ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende die landesgesetzlichen Staatsprüfungen absolvirt hat. Bezüglich der Bewilligung eines Aufstandes zum Dienstantritt gelten die im §. 172., 4. für die einjährig freiwilligen Aerzte gegebenen Bestimmungen.

3. Wer den vorstehenden Bestimmungen gemäß sich für berechtigt hält, als einjährig freiwilliger Pharmazeut zu dienen, hat sich mit den über seine pharmazeutischen Kenntnisse sprechenden Zeugnissen und mit dem Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst an der im §. 172. ad 7 angegebenen Stelle zu melden.

Wenn die vorgelegten Zeugnisse genügend befunden worden, so ist der Freiwillige mit möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche, einer der in der Anlage 2. genannten Militair-Apotheken zu überweisen und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betheiligte sein Domizil hat, hiervon zu benachrichtigen.

4. Individuen, welche ihrer aktiven Dienstpflicht als einjährig freiwillige Pharmazeuten genügt haben, können auch eintretenden Falls aus dem Beurlaubtenstande nur zum Dienst als Pharmazeuten eingezogen werden. Bei eintretender Mobilmachung können auch die dem Beurlaubtenstande angehörenden Pharmazeuten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, nach Maßgabe des Bedarfs zum Dienst als Apotheker verwandt werden.

§. 174. Der einjährig freiwillige Dienst als Unter-Roßarzt.

1. Die Militair-Dienstpflicht kann auch durch den einjährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt, sofern die Qualifikation als solcher nach Maßgabe der im §. 128., 2. gestellten Anforderungen nachgewiesen wird, abgeleistet werden, wenn das betreffende Individuum den Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst besitzt.

2. Den zum einjährig freiwilligen Dienst als Unter-

*) Wer die Berechtigung nicht hat, als einjährig Freiwilliger zu dienen, kann auch nicht als freiwilliger Militair-Pharmazeut angenommen werden, selbst wenn er die ad 2. gestellten Bedingungen erfüllt.

Digitized by Google

Roßarzt Eintretenden steht die Wahl des Kavallerie- bez. Feld-Artillerie-Regiments, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben sich bei dem betreffenden Regiment zum Dienstantritt direkt anzumelden, können denselben jedoch, wie in §. 159. angegeben, verschieben, sowie überhaupt alle in Betreff der einjährig Freiwilligen ertheilten Vorschriften auf sie Anwendung finden.*)

Von der Einstellung eines einjährig freiwilligen Unter-Roßarztes hat der betreffende Truppentheil der im §. 129., 3. bezeichneten Behörde direkte Anzeige zu erstatten.

§. 175. Der einjährig freiwillige Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine.

1. Junge Seeleute, welche sich bei der Flotten-Stamm-Division mit einem Zeugniß über das auf einer Norddeutschen Navigations-Schule bestandene Steuermanns-Examen, sowie mit einem obrigkeitlichen Attest (§. 165., 1.) melden,**) können als einjährig Freiwillige eingestellt werden, ohne im Besitze eines Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienst zu sein.

2. Individuen, welche sich im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienst befinden, können ihrer Dienstpflicht auch in der Marine genügen, sofern sie hierzu nach §. 34. qualifizirt sind.

3. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst erlangt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

Die zum einjährigen Dienst berechtigten Maschinisten erhalten Ausstand zum Dienstantritt bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem sie das 27. Lebensjahr vollenden, wenn sie sich durch ein Attest der Werft-Division darüber ausweisen, daß sie sich auf Grund ihrer Papiere freiwillig zur Erfüllung ihrer einjährigen Dienstpflicht bei der Maschinen-Kompagnie der Werft-Division ausdrücklich verpflichtet haben. Dieser Ausstand ist von der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Domizils zu bewilligen und in den Berechtigungsschein einzutragen.

4. Bei der Handwerks-Kompagnie der Werft-Division werden nur zum einjährigen Dienst nach den Bestimmungen für das Heer berechtigte und lediglich nach diesen zu behandelnde Schiffsbaubeflissene eingestellt. Ebenso gelten für die Einstellung von einjährig Freiwilligen in das See-Bataillon und in die See-Artillerie-Abtheilung die in dieser Beziehung für das Heer erlassenen Bestimmungen.

5. Die Einstellung einjährig Freiwilliger findet bei der Maschinen-Kompagnie der Werft-Division nur am 1. Februar, bei der Flotten-Stamm-Division nur am 1. April, beim See-Bataillon, bei der See-Artillerie-Abtheilung und bei der Handwerks-Kompagnie der Werft-Division nur am 1. Oktober jeden Jahres statt.

6. Beim See-Bataillon dürfen nicht mehr, als im Ganzen vier einjährig Freiwillige per Kompagnie, bei der See-Artillerie-Abtheilung kann ein einjährig Freiwilliger per Kompagnie eingestellt werden.

*) Benachrichtigung der Ersatz-Behörden cf. §. 172., 9.

**) Zurückstellung der in der Ausbildung zum Steuermann Begriffenen cf. §. 44., 5.

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Kontrolbestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz- bez. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

§. 176. Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, bez. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 59 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden mit Geldstrafen bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

2. Militairpflichtige, welche der nach den Vorschriften der §§. 71, 98 und 115 erlassenen Aufforderung: sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Kommission des Bezirks, in welchem sie nach §. 20 gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Lokale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-, bez. Departements-(Marine-) Ersatz-Kommission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

3. Unabhängig von den vorstehend ad 1 und 2 gedachten Strafen werden die Militairpflichtigen, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, oder sich nicht vor die Ersatz-Behörden stellen, durch die in den nachstehenden §§. 177 bis 179 enthaltenen Bestimmungen betroffen, über deren Anwendung lediglich die Ersatz-Behörden zu entscheiden haben.

§. 177. Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, bez. der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1. Militairpflichtige, welche die im §. 59 vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen haben, können je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust:

a) der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, cf. §. 178.

Digitized by Google

b) des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst,

vorzugsweise zum Militairdienst herangezogen werden (§. 21, 7).

2. Militairpflichtige, welche ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung, sich zur Musterung bez. Aushebung zu stellen, keine Folge leisten, verlieren:

a) die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)
b) den aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militairdienst.

Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungs- bez. Aushebungs-Lokale nicht anwesend ist, verliert die vorstehend ad a. gedachte Berechtigung.

Alle diese Militairpflichtigen werden wie die unter Passus 1 bezeichneten vorzugsweise zum Militair-Dienst herangezogen event. als unsichere Heerespflichtige nach Vorschrift des §. 179 behandelt.

3. Die zur vorzugsweisen Einstellung designirten Militairpflichtigen können bis zu den gewöhnlichen Aushebungen in ihrer Heimath verbleiben.

§. 178. Anwendung der Vorschriften der §§. 176 und 177 auf disponibel gebliebene Militairpflichtige.

Militairpflichtige, welche in den Vorjahren ihrer Loosnummer nach disponibel geblieben, sind den im §. 176 enthaltenen Strafbestimmungen unterworfen; die Vorschriften des §. 177 finden jedoch nur in dem Falle auf sie Anwendung, wenn sie in dem Aushebungsbezirk, in welchem sie zur Zeit der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle oder zur Zeit der unterlassenen bez. verspäteten Gestellung nach §. 20 gestellungspflichtig waren, bei dem Zurückgreifen auf die Disponiblen ihrer Altersklasse, ihrer Loosnummer nach in der vorgeschriebenen Reihenfolge ebenfalls zur Aushebung gekommen wären.**)

Sobald sie hiernach zur Einstellung gelangen müssen, gehen sie auch der Vergünstigung verlustig, welche ihnen aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsen würde.

§. 179. Einstellung unsicherer Heerespflichtiger.***)

1. Militairpflichtige, welche sich wiederholt vor die Ersatz-Behörden nicht gestellt oder sich einer Gestellung böswillig entzogen haben, sind, sobald man ihrer habhaft wird, bei vorhandener Brauchbarkeit sofort auf Verfügung der Kreis-Ersatz-Kommission als unsichere Heerespflichtige einzustellen. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat dieselben demjenigen Infanterie-Regiment, welches aus dem betreffenden Bezirk seinen Ersatz erhält oder, sofern sie zur seemännischen Bevölkerung gehören, der Flotten-Stamm- bez. Werft-Division zu überweisen. Der Departements- bez. Marine-Ersatz-Kommission ist gleichzeitig Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission motivirte Anzeige zu erstatten.

Ist die Nichtgestellung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militairpflichtigen lag, oder stellt sich ein solcher Militairpflichtiger später freiwillig, so ist darauf bei Entscheidung der Frage, ob er als unsicherer Heerespflichtiger zu betrachten sei, Rücksicht zu nehmen.

2. Die den Truppen oder der Marine als unsichere Heerespflichtige überwiesenen Rekruten sind beim Mangel an Vakanzen über den Etat einzustellen und zu verpflegen. Die Dienstzeit derselben wird vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermin ab gerechnet.

3. Vom Auslande ausgelieferte unsichere Heerespflichtige sind in das der Grenze zunächst gelegene Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zu befördern, und, sofern sie für den Militairdienst bereits ausgehoben sind, sofort, im Falle eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß noch nicht stattgefunden hat, nach Feststellung ihrer Dienstbrauchbarkeit von dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando zum Zweck ihrer Einstellung dem nächsten Infanterie-Truppentheil bez. der Marine zu überweisen.

§. 180. Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige.

1. Gegen Militairpflichtige, welche trotz aller Nachforschungen sich dergestalt der Kontrole der Ersatzbehörden entziehen, daß sie bis zu dem ihrem Lebensalter nach eintretenden 3. Termine zur Gestellung vor die Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission unermittelt bleiben, ist die gerichtliche Verfolgung einzuleiten (cf. §. 67).

2. Dasselbe Verfahren findet statt bei den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche innerhalb eines Jahres nach Ablauf des ihnen bewilligt gewesenen Auslandes sich nicht zum Dienstantritt stellen und unermittelt bleiben.

3. Ergiebt es sich in Folge der über einen Militairpflichtigen nach §. 66. anzustellenden Nachforschungen, daß er das Bundesgebiet ohne Urlaubniß verlassen hat und trotz der seinen Angehörigen zugefertigenden Aufforderung zur Rückkehr in die Heimath behufs Erfüllung seiner Militairpflicht sich nicht stellt, so kann sogleich die gerichtliche Verfolgung, ohne den 3. Stellungs-Termin abzuwarten, eingeleitet werden.

4. Stellen sich die betreffenden Militairpflichtigen in Folge der gerichtlich erlassenen Vorladungen, oder werden sie inzwischen auf irgend eine andere Weise ermittelt, so sind sie nach den Vorschriften des §. 179 zu behandeln.

5. Ist gegen Militairpflichtige wegen Entziehung von der Militairpflicht eine Geld- oder Gefängnißstrafe rechtskräftig erkannt und vollstreckt worden, so wird dadurch die Militairpflichtigkeit nicht gelöst, vielmehr ist die Einstellung derselben zum Militairdienst nach §. 179 zu veranlassen. Die Strafen, wie sie in dem §. 176 angegeben, kommen in solchen Fällen jedoch nicht zur Anwendung.

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, cf. §. 178.

**) Z. B. der Militairpflichtige A., 1856 geboren, ist 1875 in Teltow disponibel geblieben. Derselbe verzieht nach Berlin. In Berlin wird im Jahre 1876 auf die Disponiblen des Jahrganges 1855 zurückgegriffen, es würde der A. in Gemäßheit der Vorschriften des §. 23. zur Einstellung gekommen sein, wenn er sich gestellt hätte.

Da Letzteres nicht geschehen, was sich aus dem Loosungs- und Gestellungs-Attest ergeben wird, so wird er in der Folge vorzugsweise zur Einstellung gebracht.

***) Bestrafung cf. §. 176.

Digitized by Google

6. Ist gegen einen Militairpflichtigen zur Zeit seiner Gestellung wegen Entziehung der Militairpflicht zwar die Untersuchung eingeleitet, der Spruch aber noch nicht gefällt worden, so wird, bis dies geschehen, die Verhängung der in dem §. 176. gedachten Strafe suspendirt und tritt diese erst dann ein, wenn eine Verurtheilung des Militairpflichtigen nicht erfolgt.

§. 181. Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Dienstantritts nicht stellen.

1. Rekruten, welche an dem ihnen bezeichneten Gestellungs-Termin (§. 120) sich nicht stellen, ohne der mit ihrer Kontrole beauftragten Landwehr-Behörde rechtzeitig einen genügenden und rechtmäßigen Grund angegeben zu haben, sind von letzterer durch Requisition der betreffenden Polizei-Behörden zu ermitteln und im Betretungsfalle sofort dem Regimente ꝛc., für welches sie bestimmt sind, zuzusenden, woselbst sie für den bewiesenen Ungehorsam ꝛc. disziplinarisch oder gerichtlich bestraft werden.*)

2. Bleiben solche Rekruten unermittelt, oder ergiebt es sich, daß sie das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen haben, so hat der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur dieselben unter Einsendung eines Nationals und der species facti auf dem Instanzenwege dem Divisions- (Kontingents-) Kommando zur weiteren Veranlassung namhaft zu machen (§. 123).

§. 182. Kontrole im Allgemeinen.

1. Von jedem Norddeutschen, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, hat bei einem Wohnortswechsel die Behörde, bei welcher sich der Neu-Anziehende nach dem Bundesgesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 zu melden hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Ausweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere oder in der aktiven Marine und in der Landwehr oder Seewehr genügt hat, event. in wiefern er noch militairpflichtig ist.

Derselbe Nachweis muß:

a) bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Hausstandes,**)
b) bei Nachsuchung der Konzession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Konzession erforderlich ist,
c) bei Nachsuchung einer Reise-Legitimation,
d) bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Staatsangehörigkeits-Verhältniß,
e) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen in Staats- oder Kommunal-Diensten,
f) bei Anfertigung der Seefahrts-Bücher und bei Aufnahme der Heuer-Verträge, bez. bei der Anmusterung,

von der betreffenden Behörde erfordert werden.

2. Zur Führung der vorgedachten Ausweise dienen die im folgenden Paragraphen bezeichneten Militair-Papiere.

§. 183. Benennung sämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Ersatz- bez. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden.*)

Die Militair-Papiere, welche von den Ersatz- oder Militair- oder Marine-Behörden ertheilt werden, bestehen:

A. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militairverhältniß erhalten haben, entweder:
   1) in einem Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85) oder
   2) in einem Berechtigungs-Schein zum einjährig freiwilligen Dienst (§. 148).
B. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden eine endgültige Entscheidung, event. für die Dauer der Friedenszeit empfangen haben:
   3) in einem Ausmusterungs-Schein (§. 35),
   4) in einem Ersatz-Reserve-Schein erster oder zweiter Klasse (§§. 48 u. 49).
C. Für diejenigen Individuen, welche von den Fahnen des stehenden Heeres entlassen sind und zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören oder gehört haben:
   5) in einem von ihrem Truppentheil ꝛc. bei der Entlassung zur Reserve ertheilten Militair-Paß.
D. Für Offiziere, welche im stehenden Heere, der Landwehr oder Marine dienen:
   6) in einem Patent.

   Für Offiziere, welche von den Linien-Truppen- bez. Marinetheilen mit dem gesetzlichen Vorbehalt zur ferneren Erfüllung ihrer Dienstpflicht entlassen sind:
   7) in einem Entlassungs-Zeugniß ihres Truppen- bez. Marinetheils.

   Für Offiziere, welche aus den Militair-Verhältnissen entlassen sind:
   8) in einem Dimissions-Patent.
E. Für die Militair-Aerzte aller Kategorien:
   9) in einem Ausweise der obersten Militair-Medizinal-Behörde.
F. Für die der Marine verpflichteten Individuen:
   10) in einem Seewehr-Paß für die vom Dienst in der aktiven Marine im Frieden befreiten (§. 48),
   11) in einem nach erfüllter Dienstpflicht bei der Marine empfangenen Urlaubs-Paß.

   Außerdem sind noch zu nennen:
   12) die von den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen nach §. 127 der Ersatz-Instruction ertheilten Bescheinigungen zum freiwilligen Eintritt,

*) Sollte für einen zeitweis ausgebliebenen gewesenen Rekruten, den Vorschriften des §. 110 gemäß, inzwischen ein Ersatz gestellt worden sein, so ist ersterer, sofern anderweitige Bakanzen bei dem betreffenden Truppentheil nicht vorhanden sind, bis zum Eintritt einer solchen über den Etat zu verpflegen.

**) Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder anfässig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, sind von dem bez. Geistlichen, Rabbinern oder von den betreffenden Polizei- bez. Verwaltungs-Behörden auf die Bestimmungen des §. 43, 2 aufmerksam zu machen.

*) In Betreff der verschiedenartigen Militair-Papiere, welche vor Erlaß dieser Instruction in den einzelnen Bundesstaaten ertheilt worden sind, cf. Ausführungs-Verordnung Passus 16.

Digitized by Google

13) die von den Truppentheilen nach §. 130 ertheilten Scheine über Engagirung zum dreijährig freiwilligen Dienst,

14) die den ausgehobenen Rekruten bei der Beurlaubung in die Heimath ertheilten Urlaubs-Pässe (§§. 79 und 120, 2).

§. 184. Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, oder sich darüber nicht ausweisen können.

1. Ergiebt es sich bei der im §. 182 angeordneten Kontrole, oder bei sonstiger Gelegenheit, daß ein Angehöriger eines Bundesstaats seinen Militair-Verpflichtungen nicht genügt hat, oder sich über die erfolgte Ableistung seiner Militair-Verpflichtungen nicht ausweisen kann, so hat die kontrolirende Behörde dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission und bei Individuen, welche angehen, der Reserve oder Land- bez. Seewehr anzugehören, dem Landwehr-Bezirks-Kommando darüber eine Mittheilung zu machen.

2. Dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission oder dem Landwehr-Bezirks-Kommando liegt es dann ob, das betreffende Individuum den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten oder für dasselbe von den Heimaths-Behörden den Nachweis der erfüllten Pflicht durch Beschaffung eines Duplikats des betreffenden Militair-Attestes ꝛc. zu bewirken.

§. 185. Kostenfreie Ertheilung der auf Grund dieser Instruction auszustellenden Militair-Papiere im Original; Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten.

1. Alle auf Grund dieser Instruction zu ertheilenden Militair-Papiere werden im Original kostenfrei ertheilt. Bei der Ertheilung ist den Empfängern, soweit es angeht, unter Hinweis auf folgende Bestimmungen einzuschärfen, daß sie die Militair-Papiere sorgfältig aufzubewahren haben, um sie bei den im §. 182 bezeichneten Gelegenheiten produziren zu können, und daß sie sich bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften die daraus entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

2. Gehen die ad 1. bezeichneten Militair-Papiere verloren, oder werden dieselben unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes, oder unter Abgabe des unbrauchbar gewordenen Originals, auf Ertheilung eines neuen Scheins anzutragen.

3. Derartige Anträge sind bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des zeitigen Aufenthalts-Orts anzubringen.

4. Bei Aushändigung des neuen Scheins sind 5 Sgr. Schreibe-Gebühren zu erlegen, welche dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zufließen, bei welchem der Antrag auf Beschaffung einer Duplikat-Ausfertigung angebracht ist. In welcher Weise diese Gelder zu vereinnahmen und zu welchen Zwecken dieselben zu verwenden sind, darüber haben die betreffenden Regierungen Bestimmungen zu treffen.

5. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militair-Papiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Ueber die erfolgte Ausfertigung des Duplikats ist den Listen eine Notiz hinzuzufügen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.*)

§. 186. Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zu verfügen haben.

1. Rekruten, welche bereits in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, und Soldaten, welche längere oder kürzere Zeit dienen, dürfen nur in den im §. 50. angegebenen Fällen vor beendeter Dienstzeit aus dem aktiven Dienst entlassen werden.

2. Die Entlassung erfolgt in derartigen Fällen stets zur Disposition der Ersatz-Behörden und kann nur durch diejenige General-Kommando, zu dessen Ressort der Truppentheil des zu Entlassenden gehört, bei Mannschaften der Marine nur durch das Ober-Kommando der letzteren verfügt werden. Die vorschriftsmäßig gelernten Preußischen Jäger kann die Inspektion der Jäger und Schützen vor beendeter Dienstzeit entlassen.

3. Die ausnahmsweise Entlassung von Soldaten, welche bei mobilen Truppen eingestellt sind, kann in den im §. 50., 5. angegebenen Fällen nur in der Ministerial-Instanz auf Antrag der heimathlichen Ersatz-Behörden genehmigt werden.

§. 187. Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

1. Nach Ankunft der Rekruten bei ihrem Truppentheil sind sie noch einmal körperlich zu untersuchen. Finden sich hierbei Fehler vor, welche, gleichviel ob sie vor oder nach der Ausbebung entstanden sind, den Rekruten dienstunbrauchbar machen, so kann dessen Entlassung vom Truppentheil, sofern der Truppen-Kommandeur der ärztlichen Ansicht beitritt, sofort beantragt und von dem General-Kommando verfügt werden, nachdem der betreffende Rekrut am Sitze des letzteren dem General-Arzt des Korps, und an anderen Orten, an denen sich mehrere Ober-Militair-Aerzte befinden, einer aus zwei bis drei derselben bestehenden Kommission vorgestellt und für dienstunbrauchbar erklärt ist. An Orten, wo sich nicht mehrere Ober-Militair-Aerzte befinden, ist die Entlassung event. von dem Truppentheil, unter Beifügung eines Gutachtens des Ober-Militair-Arztes des letzteren, zu beantragen (cf. Passus 4.).

2. Geben Rekruten nach ihrem Eintreffen beim

*) Wegen Zurückstellung von Rekruten, welche noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, cf. §. 124, 4 und 5.

Wegen des Dienstverhältnisses der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften bis zur Entscheidung der Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission über dieselben (§. 102 und 117) cf. §. 24 der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes“ vom 5. September 1867.

Digitized by Google

Truppentheile an, an Schwerhörigkeit, Epilepsie oder anderen derartigen nicht sogleich erkennbaren Fehlern zu leiden, ohne daß die Ueberweisungslisten darüber eine Notiz enthalten, so haben die Truppen derartige Angaben sogleich den zuständigen Departements-Ersatz-Kommissionen anzuzeigen.

Diese haben die nöthigen Ermittelungen anzustellen und das Resultat dem Truppentheil mitzutheilen.

3. Rekruten, welche eingestellt, aber noch nicht mit der Waffe ausgebildet sind, werden rücksichtlich ihrer Militair-Dienstbrauchbarkeit ebenso beurtheilt wie Militairpflichtige. Bei Soldaten dagegen, welche mit der Waffe ausgebildet sind, müssen rücksichtlich der Beurtheilung ihrer event. im Laufe der Zeit eingetretenen Unbrauchbarkeit die Vorschriften der §§. 35. und 36. der Instruktion für Militair-Aerzte besonders beachtet werden.

4. Wird ein Rekrut oder Soldat den vorstehenden Bestimmungen gemäß überhaupt oder nur rücksichtlich der Waffe, bei welcher er dient, für dienstunbrauchbar erklärt, so hat der mit der körperlichen Untersuchung beauftragte Arzt ein gehörig motivirtes Attest auszustellen.

Nur wenn der Truppen-Kommandeur der Ansicht des Arztes beitritt, berichtet er darüber unter Anschluß des Attestes, in den in Passus 1. angegebenen Fällen event. auch des Gutachtens der dort erwähnten ärztlichen Kommission, und eines nach Schema 33. anzufertigenden Nationals an die vorgesetzte Behörde, um auf dem Militair-Instanzenwege die Entlassung des betreffenden Mannes beim General-Kommando zu erwirken.

Den General-Kommandos liegt es ob, derartige Anträge und besonders die denselben zum Grunde liegenden ärztlichen Atteste selbst und auch durch den Korps-General-Arzt zu prüfen und prüfen zu lassen und demnächst die Entlassung des betreffenden Mannes, event. dessen ferneres Verbleiben im Dienst, zu verfügen.

5. Vorstehende Bestimmungen finden in der Marine analoge Anwendung.

§. 188. Entlassungen auf Reklamation.

1. Anträge, welche in den nach §. 50. zulässigen Reklamationsfällen die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit bezwecken, sind durch die betreffenden Civil-Behörden, unter Beifügung eines Gutachtens des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Ober-Präsidium ꝛc. der Provinz ꝛc. einzureichen, in welcher der Reklamirte sein Domizil hat. Die im §. 50. ad 3. gedachten Reklamationen gehören zur Kompetenz des Ober-Präsidiums ꝛc., in dessen Bezirk der Reklamirte ausgehoben worden ist.

2. Die Ober-Präsidien ꝛc. prüfen die Anträge ꝛc., weisen dieselben, wenn ihnen weder gesetzliche noch besondere Billigkeits-Rücksichten zur Seite stehen, zurück, treten aber, wenn die Reklamation begründet erscheint, wegen Entlassung bez. Zurückstellung mit den betreffenden General-Kommandos bez. dem Ober-Kommando der Marine zur gemeinschaftlichen Entscheidung in Kommunikation.

Den General-Kommandos bleibt anheimgestellt, die ihnen untergebenen Militair-Behörden zur gutachtlichen Aeußerung über derartige Reklamationen aufzufordern.

3. In den Fällen, in denen es sich um die Berücksichtigung noch nicht eingestellter oder derjenigen bereits in Reih und Glied stehenden Leute handelt, welche gegen die Entscheidung der Departements-(Marine-)Ersatz-Kommission Rekurs ergreifen, tritt das betreffende Ober-Präsidium ꝛc. mit dem General-Kommando desjenigen Armee-Korps in Verbindung, in dessen Bezirk die Aushebung des Reklamirten stattgefunden hat. Sind die genannten beiden Behörden darin übereingekommen, daß die Reklamation zu berücksichtigen sei, so werden, wenn die Einstellung des Reklamirten inzwischen erfolgt ist, die Verhandlungen dem General-Kommando des Armee-Korps, zu welchem der betreffende Truppentheil gehört, bez. dem Ober-Kommando der Marine, Seitens des Ober-Präsidiums ꝛc. mit dem Antrage vorgelegt, die Entlassung zu verfügen, und ist solchem Antrage Folge zu geben.

4. Bei Reklamationen, welche die vorzeitige Entlassung bereits dienender Leute bezwecken, und bei denen die Umstände, die der Reklamation zu Grunde liegen, erst nach der Einstellung eingetreten sind, verhandelt das Ober-Präsidium ꝛc. lediglich mit demjenigen General-Kommando, von welchem der Truppentheil ressortirt, in dem der Reklamirte dient, beziehungsweise mit dem Ober-Kommando der Marine.

5. Wenn in denjenigen Reklamationsfällen, in denen es sich nach den Bestimmungen des §. 50. ad 3. und 4. nur um die Entlassung eines Soldaten zum nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine handeln kann, dem General-Kommando oder dem Ober-Präsidium ꝛc. eine weitere Aufklärung der Verhältnisse nothwendig erscheint, so sind die Verhandlungen, sofern das Departements-Ersatz-Geschäft für das laufende Jahr in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk noch nicht stattgefunden hat, der Departements-Ersatz-Kommission zur Prüfung bei Gelegenheit ihrer Rundreise und demnächstigen Begutachtung zuzufertigen.

6. In Betreff der Reklamationen für Mannschaften, welche sich bei mobilen Truppentheilen im Dienst befinden, cf. §. 186., 3.

§. 189. Entlassung wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden.

Wenn ein Soldat wegen eines vor seiner Einstellung begangenen Vergehens oder Verbrechens gemäß §. 50. zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen ist, so formirt das betreffende Truppen- ꝛc. Kommando unter Beifügung eines Nationals nach Schema 33. den Entlassungs-Antrag, welcher auf dem Instanzenwege an das vorgesetzte General-Kommando zu befördern ist.

§. 190. Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind.

1. Wird die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden verfügt, so sind durch die Behörde, welche diese Verfügung nach §. 186. zu treffen befugt ist, die Behörde

Digitized by Google

welche die Entlassung beantragt, und die Militair-Behörde, welche die Entlassung zur Ausführung zu bringen hat, in Kenntniß zu setzen. Der letzteren ist hierbei das dem Entlassungs-Antrage beigefügt gewesene Nationale (Schema 33.) und bei den als unbrauchbar Entlassenen das ärztliche Attest wieder zuzufertigen, um beides*), nachdem das Nationale durch Ausfüllung der Rubriken „durch welche Behörde und unter welchem Datum die Entlassung verfügt ist“ und „Datum der Entlassung“ vervollständigt ist, dem Infanterie-Brigade-Kommando zuzustellen, in dessen Bezirk der Entlassene seinen künftigen Aufenthalt zu nehmen gedenkt. Das Infanterie-Brigade-Kommando übersendet diese Papiere Behufs des im §. 88. angegebenen weiteren Verfahrens dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando.

*) Lag ein Nationale nicht bei, so ist ein solches auszufertigen und hinzuzufügen.

2. Wird Nachersatz für den zu entlassenden Soldaten auf Grund der Bestimmungen des §. 110. beansprucht, und erfolgt die Entlassung in einen anderen Infanterie-Brigade-Bezirk, als in den, welcher gemäß §. 110. den Nachersatz zu gestellen hat, so ist das Nationale ꝛc. mit seinen Anlagen Behufs der Nacherfatzstellung zunächst an das Kommando des letzteren, und von diesem im Original weiter an das Brigade-Kommando zu senden, in dessen Bezirk der künftige Aufenthaltsort des Entlassenen liegt.

3. Den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Leuten ist von dem betreffenden Truppentheil ein Militair-Paß und Führungs-Zeugniß nach den Bestimmungen des §. 24. der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes“ vom 5. September 1867, zu behändigen.

Berlin, den 26. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

gez. Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Der Kriegs-Minister.

Im Vertretung

gez. v. Podbielski.

Digitized by Google

Perech-
des
Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die

Truppentheil.	Es sind erforderlich: zur Ersetzung der Leute, welche bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin wegen zurückgelegter Dienstzeit ausscheiden, bez. zur Dispostion beurlaubt werden.	deren Kapitulation bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin abläuft und nicht erneuert wird.	welche an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, die Lazarethe, Militair-Bäckereien ꝛc. abgegeben werden.	welche vor vollendeter bestimmungsmäßiger Dienstzeit reclamirt worden und noch nicht zur Entlassung gekommen sind, aber bis zum Einstellungs-Termin entlassen werden sollen.	deren bis zum Einstellungs-Termin eintretendes Ausscheiden wegen Invalidität oder Dienstuntauglichkeit vorauszusehen ist.
	Mann.	Mann.	Mann.	Mann	Mann.
1tes ...sches Infanterie-Regiment Nr. X.					
2tes ...sches " " Nr. Y.					
ꝛc.					
Summa Infanterie					
....sches Kürassier-Regiment Nr. X...					
1tes ...sches Dragoner-Regiment Nr. N.					
ꝛc.					
Summa Kavallerie					
..sches Feld-Artillerie-Regiment Nr. X. reitende Artillerie .. / Fuß-Artillerie					
..sches Festungs-Artillerie-Regiment Nr. X.					
..sches Pionier-Bataillon Nr. X.....					
..sches Jäger-Bataillon Nr. X.					
...sches Train-Bataillon Nr. X. zu 3jährigem Dienst / zu halbjährigen Ausbildung: im Herbst / im Frühj					
Summa					
Total-Summe					

Für das Pionier-Bataillon sind zu gestellen:

" Bergleute,
" Zimmerleute,
" Schiffer,
" Schiffszimmerleute,
" Holzarbeiter (Stellmacher und Tischler),

Digitized by Google

Schema I. zum §. 16 der Ersatz-Instruction.

nung

Truppen des ten Armee-Korps pro 18 . .

zur Deckung eines geringen Mankements.	Summa.	Hiervon kommen in Abrechnung angemeldete und zur Einstellung engagirte dreijährig Freiwillige (bei der Kavallerie auch einjährig Freiwillige bis zur Höhe von 5 per Escadron) eventuell auch solche, deren Engagement bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin nach den gemachten Erfahrungen mit Sicherheit vorauszusehen ist.	Mithin beträgt die Summe der auszuhebenden Ersatz-Mannschaften.	Und zwar sind erforderlich:				Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt wirklich eingetretenen Freiwilligen.		Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt auf Reklamation entlassenen Leute.	Bemerkungen.
				a. zum Dienst mit der Waffe.	b. zum Dienst als Handwerker			aus dem Ergänzungs-Bezirk.	aus anderen Bezirken.		
					Schneider.	Schuhmacher.	Sattler oder Riemer.				
Mann	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	

n Eisenarbeiter (Schmiede und Schlosser),
„ andere Professionisten, und zwar: n Maurer, n Sattler,
n Klempner, n Schneider,
n Schuhmacher n Seiler.

Die besonderen Wünsche, welche die anderen Truppentheile rücksichtlich der Zutheilung von Handwerkern etwa ausgesprochen haben, sind ebenfalls anzugeben.

Digitized by Google

Schema 2. zu §. 16. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

wie die Truppen des ten Armee-Korps nach Einstellung des pro 1868/69 liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienstaltersklassen zusammengesetzt sein werden.

Truppentheile.		Unteroffiziere und Kapitulanten.	Ersatz von							Summa.	Bemerkungen.
			Herbst 1868.	Frühjahr 1868.	Herbst 1867.	Frühjahr 1867.	Herbst 1866.	Frühjahr 1866.	Älteren Jahrgängen.		
Regiment.	Bataillon rc.										Diese Zusammenstellung tritt ein nach Entlassung, Abgabe, bez. Beurlaubung zur Disposition der Truppentheile von:
n tes ....ischen Infanterie- Regiment Nr. x	1tes einschl. Regiments-Stab.										5 Kapitulanten, 5 Mann an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, 1 Mann an die Bäcker-Abtheilung zu N., 6 Invaliden, 4 Dienstuntauglichen, 380 Mann, eingestellt im Herbst 1865, 120 Mann, eingestellt im Frühjahr und Herbst 1866, welche zur Disposition beurlaubt werden. Sa. 521 Mann.
	2tes										
	3tes										
x						x.				x.	x.

Anmerkung. Die zwischen dem 1. Oktober und 31. März eingestellten Mannschaften zählen zum Herbst-Ersatz.

Die Oekonomie-Handwerker sind mit rothen Zahlen über den schwarzen anzugeben und in letztere nicht mit aufzunehmen.

Digitized by Google

Schema 3. zu §. 18. der Ersatz-Instruktion.

Summarische Nachweisung

der aus dem Bezirk des N ten Armee-Korps im Laufe des Jahres 18 . . eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung.

Gebietstheile.	Eingetretene einjährig Freiwillige.	Eingetretene dreijährig Freiwillige.	Aus der seemännischen Bevölkerung in die aktive Marine eingestellt.	Summa.
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk M.	44	110	22	176
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk N.	20	204	43	267
Königl. Preuß. Regierungs-Bezirk O.	15	80	.	95
In Summa aus Preußischen Gebietstheilen	79	394	65	538
Großherzogthum P.	18	32	.	50
Herzogthum Q.	6	25	.	31
Summa des Armee-Korps-Bezirks	103	451	65	619

Schema 4. zu §§. 22. und 23. der Ersatz-Instruktion.

Tabellarische Zusammenstellung

der bei der Loosung im Jahre 185b gezogenen höchsten Loosnummern und der nach §. 22 der Ersatz-Instruktion festgestellten Abschlußnummern.

Kreise, bez. Aushebungs-Bezirke.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk.			
Kreis B.	1325	1265	
Kreis A. I. Bezirk	208	189	
Kreis A. II. Bezirk	180	175	
Kreis T.	402	386	
Aushebungs-Bezirk Z.	460	460	Zurückgegriffen auf Nr. 420. der Dispeniblen des Jahrganges 1845.
Kreis M.	320	320	Zurückgegriffen auf Nr. 290. der Dispeniblen des Jahrganges 1844.

Digitized by Google

Schema 5.

zum §. 35. der Ersatz-Instruktion.

No. der Vorstellungs-Liste (A.)
No. der alphabetischen Liste des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. pro 18··

Ausmusterungs-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am···ten ·····18·· zu····· (Kreis ꝛc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit, nachdem er wegen···· in dem Superrevisions-Termine am···ten·····als dauernd unbrauchbar zum Dienst im stehenden Heere anerkannt worden ist, aller ferneren Verpflichtungen zum Dienst in demselben, sowie in der Landwehr enthoben.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste zu bewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort)·····den···ten·····18··

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 6.

zu §. 48. der Ersatz-Instruktion.

Ersatz-Reserve-Schein.

I.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am···ten·····18··zu····· (Kreis ꝛc. N. N., Regierungsbezirk [Großherzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am·····18·· stattgehabten Superrevision wegen···· der ersten Klasse der Ersatz-Reserve als (Infanterist ꝛc.) überwiesen.

Derselbe steht, bis seine Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve erfolgt, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Er ist daher verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk verziehen will, muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Wer diese Meldung unterläßt, wird mit Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Tagen bestraft. In den durch das Gesetz bezeichneten Fällen, namentlich bei Dienstentziehung im Falle einer Mobilmachung ꝛc. tritt gerichtliches Verfahren ein.

Ist blos die Ab-, aber nicht die Anmeldung versäumt, so tritt Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern oder Gefängnißstrafe von 1 bis 2 Tagen ein. Außerdem bleibt der Inhaber dieses Scheines, wenn er sich der Kontrole entzieht, um die Zeit der Kontrol-Entziehung länger in der Ersatz-Reserve erster Klasse.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung beizulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Gebiete des Norddeutschen Bundes portofrei.

Inhaber dieses Scheines kann ungehindert verreisen, muß jedoch bei seinen Angehörigen oder beim Bezirks-Feldwebel Mittheilung zurücklassen; wo ihn jedenfalls eine etwaige Einberufungs-Ordre treffen würde. Er ist allein dafür verantwortlich, daß ihm eine solche event. richtig zugeht.

Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1. Oktober 18·· zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve über, und hat zu dem angegebenen Termine dem Bezirks-Feldwebel diesen Schein vorzulegen, um ihn durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit entsprechendem Vermerk versehen zu lassen. So lange dieser Vermerk auf dem Scheine fehlt, gehört der Inhaber zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve.

Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve sind in gewöhnlichen Friedenszeiten von der Kontrole der Landwehr-Behörden und allen militairischen Pflichten entbunden, bleiben jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, sich im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres wieder zur Stammrolle anzumelden und zur Aushebung zu stellen, falls die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten sollten.

Unterlassen dieselben alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Strafverfahren wider sie zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort)·····den·····18··

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der···ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Inhaber dieses Scheines ist zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve übergeführt am···ten·····18··

Landwehr-Bezirks-Kommando zu
N. N.
(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 7.

zu §. 48. der Ersatz-Instruktion.

Seewehr-Paß.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am···ten·····18··zu····· (Kreis ꝛc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am···ten····· 18··stattgehabten Superrevision wegen····· der Seewehr überwiesen.

Digitized by Google

Derselbe steht bis zu seiner Entlassung aus der Seewehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden. Die Entlassung erfolgt, sofern er seine militairischen Pflichten pünktlich erfüllt hat, mit dem vollendeten 31. Lebensjahre und hat derselbe zu dem angegebenen Zeitpunkte diesen Paß dem Bezirks-Feldwebel seines Aufenthalts-Ortes vorzulegen, um den entsprechenden Vermerk durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur eintragen zu lassen. So lange der Entlassungs-Vermerk auf diesem Paß fehlt, gehört der Inhaber zur Seewehr.

Inhaber ist verpflichtet, jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Kompagnie-Bezirk verziehen will, so muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes abund spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Wenn Inhaber zur See gehen will, so hat er sich vorher beim Bezirks-Feldwebel unter Vorlegung seiner Schiffspapiere abzumelden. Zu wiederholten Seereisen ist ein bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division durch den Bezirks-Feldwebel zu beantragender Urlaub erforderlich. Bei der Rückkehr in einen Hafen des Norddeutschen Bundes hat sich Inhaber sofort bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Im Falle eines ausbrechenden Krieges oder einer außergewöhnlichen Ausrüstung der Flotte ist er verpflichtet, so schnell als möglich in die Heimath zurückzukehren und sich bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division oder bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Wer in diesen Falle oder nach Ablauf eines ihm ertheilten Urlaubs an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch zuverlässige Atteste auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der ganzen Strenge des Gesetzes zu gewärtigen hat.

Wer sich der Kontrole entzieht, hat, abgesehen von den gesetzlichen Strafen, die Zeit der Kontrol-Entziehung in der Seewehr nachzudienen.

Die Seewehr-Mannschaften können auch im Frieden zu zweimaligen Uebungen herangezogen werden, und haben bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen jeder Einberufungs-Ordre zum Dienst pünktliche Folge zu leisten.

Dienstliche Meldungen können mündlich oder schriftlich erstattet werden, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Gebiete des Norddeutschen Bundes portofrei.

Diesen Paß hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort)·····den···ten·····18··

(Königliche) Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der ···ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 8.

zu §. 49. der Ersatz-Instruktion.

No. der Vorstellungs-Liste (B.)

No. der alphabetischen Liste des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. pro 18··

Ersatz-Reserve-Schein.

II.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am···ten·····18··zu····· (Kreis ꝛc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am···ten····· 18··stattgehabten Superrevision wegen····· der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen.

Derselbe ist dadurch von allen militairischen Pflichten, auch von der ferneren Anmeldung zur Militair-Stammrolle, für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, Behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theiles des letzteren, sich zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten seiner Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten.

Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Strafverfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort)·····den···ten·····18··

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Digitized by Google

Geburts-

zur

Militair-Stammrolle

Kreis Nieder-Barnim,

enth

A. die in Pankow im Kalender-Jahre 1850 gebornen Individuen, mit gleichzeitiger

B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato in Pankow gestorbenen Militair-

Abge-

Pankow, den

Laufende Nummer.	Zuname.	Vorname.	Geburts-			Nummer des Kirchen-Buchs.
			Tag.	Monat.	Jahr.	
		A. Geborne.				
1.	Peters.	Carl Ernst August.	1.	Januar	1850.	1.
2.	Richter	Friedrich Wilhelm.	31.	Dezember	1850.	50.
		B.*) Seit dem 15. Januar 1866 bis dato gestorbene, in den				
1.	Heimann.	Christian Friedrich.	2.	April	1843.	60.

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen getrennt geführt werden, sind die Sterbefälle der, älteren Jahrgängen angehörenden Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste anzugeben.

Digitized by Google

Schema 9. zu §. 35. der Ersatz-Instruktion.

Liste

des Dorfes Pankow,

Regierungs-Bezirk Potsdam,

haltend:

Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind;

pflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis incl. 1849 aufgeführt stehen.

schlossen

15. Januar 1867.

Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Ob der Militairpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe			Nummer, unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat.	Bemerkungen.
			Jahr.	Monat.	Tag.		
Friedrich Peters, Bauerhof-Besitzer.	Karoline Hase.	lebt.				10.	
August Richter, Schulze.	Friederike Krüger.	hierselbst gestorben.	1851.	Januar.	31.		

Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis 1849 aufgeführte Individuen.

		hierselbst gestorben.	1866.	Juni.	16.		

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus den Kirchenbüchern rc. attestirt unter Beidrückung des Kirchensiegels.

Pankow, den 15. Januar 1867.

N. N.
Pfarrer.

Digitized by Google

Alpha-

(Land-
Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. Regierungs-Bezirk
Angelegt
enthaltend die im Jahre 1832

1. Laufende Nr. der Militairstellisten durch die altphabetische Liste.	2. Ortschaft und Nr. der Stammrolle, unter welcher der Militairpflichtige daselbst steht.	3. Zuname und Vorname.	4. Geburts-Ort, Kreis rc.	5. Domizil-Ort, Kreis rc.	6. Datum und Monat der Geburt 1832.	7. Religion.	8. Gewerbe oder Stand.	9. Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob selbige noch leben oder todt sind. Gewerbe oder Stand des Vaters.
1.	Arnsdorf. 20.	Arendt, Friedrich Wilhelm.	Arendorf.		10. Dezember.	Ev.	Handlungsdiener.	Vater: Arendt, Peter Franz, Gastwirth, lebt, Wittwer. Mutter: Arendt, geb. Bach, Emilie Karoline, ist todt.

Bemerkungen:

2.	Desgleichen. 23. Arnsdorf, Fortsetzung siehe Nr. Zugang pro 1854.	Aken, Carl Ludwig.	P., Kreis Prenzlau.		31. Dezember.	Ev.	Arbeitsmann.	Aken, Heinrich, Tagelöhner, lebt. Mutter: gestorben.

Bemerkungen:

3.	Barnim. 10.	Abel, Friedrich.	Blindow, Kreis P.	Rudow, Kreis T.	1. Januar .	Ev.	Pferdeknecht.	Unehelicher Sohn der Karoline Abel zu Rudow. Der Vater: Friedrich Richter.

Bemerkungen:

1. Laut Benachrichtigung des Landraths-Amts Teltow, durch Erkenntniß des.....vom.....wegen.....mit ..bestraft. (Cf. Nr. des Strafregisters pro 1852.)
2. Vom Landraths-Amt Teltow zur Aufnahme in die Stammrolle überwiesen rc.

Digitized by Google

Schema 10. zu §. 61. der Ersatz-Instruktion.

betische Liste

des
raths-Amts ꝛc.)
(Herzogthum ꝛc.) N. N. (oder) Landwehr-Bezirks-Kommandos N. N.
pro 1852,
geborenen Militairpflichtigen.

10.	11.	12.			13.	14.	15.		16.
	Resultate der Musterung und Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission.								
Im Jahre.	Gemeldet zur Stammrolle Ja oder Nein.	Größe.			Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission bez. Grund der Streichung aus der Liste.	Nr. der Loosungsliste event. ob Primoleist oder Vorzugsweise.	Vorstellungs-Liste.		Entscheidung der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission.
		Zoll.	Zoll.	Strich.			Liste.	Nr.	
1. 1852.	Ja.	5	3	3	Zu schwach, ein Jahr zurück.	420.	.	.	.
1. 1853.	Ja.	5	4	2	Brauchbar. Infanterie.	p. l. (primo loco)	E.	19.	zum Infanterie-Regiment Nr. 20.
1854.									
1855.									
1856.									
2. 1852.	.	5	2	.	Nach dem Gestellungs-Attest. Geburtsort, zu schwach.	510	.	.	.
2. 1853.	.	.	.	.	In Lindow, Kreis Ruppin. Zu schwach.	disp. .	.	.	.
1. 1854.	Ja.	5	3	2	Brauchbar. Infanterie.	disp. 580.	E.	201.	Beim Zurückgreifen auf die Dispenblen pro 1852 zum Infanterie-Regt. Nr. 20.
1855.									
1856.									
3. 1852.	.	5	3	2	Kreis Teltow, Augenentzündung. Ein Jahr zurück.	Teltow. 314.	.	.	.
3. 1853.	.	.	.	.	Nicht gestellt.	.	.	.	.
2. 1854.	Nein.	5	4	.	Kavallerie brauchbar.	Vorzugsweise.	E.	2.	Gestellt.
1855.									
1856.									

N. B. Die über der Jahreszahl stehende Zahl giebt das Resultat der Aufzählung der alljährlich zu musternden Mannschaften an.

Digitized by Google

Schema 11.

zu §§. 79. und 120. der Ersatz-Instruktion.

Kreis (Aushebungs-Bezirk) N. N.
Vorstellungs-Liste E. Nr.

Vorzeiger dieses, der Rekrut ..... aus ....., im [Kreise ꝛc.] ..... des [Regierungs-Bezirks ꝛc.] ..... gestellt, welcher bei der Ersatz-Aushebung pro 18 .. dem ... ten ..... (Regiment ꝛc.) zugetheilt worden ist, wird hiermit nach seiner Heimath wieder beurlaubt; derselbe hat sich jedoch (unfehlbar am ... ten ..... 18 .. oder an einem später noch zu bestimmenden Tage) zur Absendung .... bei dem ..... in ....., wenigstens mit Jacke, Beinkleidern, guten Stiefeln und mit zwei Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden, im Unterlassungsfalle aber Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen.

Ebenso ist derselbe verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Bezirks-Feldwebel der Landwehr anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk auch bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

Die zuständigen Meilengelder bez. täglichen Marsch-Verpflegungsgelder, welche ersterer bei Beorderung der Rekruten nach dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, letztere bei direkter Absendung zu seinem Truppentheil gezahlt werden, sind von der Orts-Behörde, bez. von dem Steuer-Empfänger zu erheben; wird der Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren.

....., den ... ten ..... 18 ..

Im Auftrage des Königlichen Kommandeurs der ... ten Infanterie-Brigade.

(L. S.) Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur.
N. N.

Schema 12. zu §. 83. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der beim Kreis-Ersatz-Geschäft im Kreise (Aushebungs-Bezirk) N. N. pro 18 .. für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

	1. zur Garde.	2. zu den Kürassieren.	3. zur Artillerie.	4. zu den Pionieren.	5. zur Infanterie.	6. zu den Ulanen und zur leichten Kavallerie.	7. zu den vorschriftsmäßig gelieferten Jägern Kl. A.	8. zu den Jägern Kl. B.	9. Oekonomie-Handwerker.	10. Train zur Ausbildung.	11. zur Arbeiter-Abtheilung.	12. Werft-Divisionen.	13. See-Bataillon.	14. See-Artillerie-Abtheil.	15. Der Ersatz-Kommissionen zu überweisen.	16.
Vorzugsweise Einzustellende																
Primo loco Rangirende																
20jährige, bez. im 1. Jahre Konkurrirende																
Disponible der älteren Jahrgänge																
Summa																

Digitized by Google

Schema 13. zu §. 84. der Ersatz-Instruktion.

Loosungs-Liste

des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. Regierungs-Bezirks (Fürstenthums ꝛc.) N. N. pro 18 . .

1. Durchlaufende Nummer der Loosungs-Liste.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der alphabetischen Liste.	4. Ob in die Vorstellungs-Liste aufzunehmen, ja oder nein.	5. Bemerkungen.

Schema 14. zu §. 85 der Ersatz-Instruktion.

Loosungsschein und Gestellungs-Attest.

Der Militairpflichtige (Stand) N. N., geboren zu N., Kreis ꝛc. N., Regierungs-Bezirk (Großherzogthum ꝛc.) N., am....ten.....18.... hat bei der Loosung zu N. N., Kreis ꝛc. N., Regierungs-Bezirk (Großherzogthum ꝛc.) N. N., die Nummer (302), geschrieben: Fünfhundert und Zwei erhalten.

	Derselbe erschien zur Musterung				Vorläufige Bestimmung der Kreis-Ersatz-Kommissionen und Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden.	Bemerkungen.
	im Jahre.	im Kreise (Aushebungs-Bezirk) und No. der alphabetischen Liste daselbst.	Regierungs-Bezirk (Staat.)	hat gemessen.		
1.	1853	Teltow. 116.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 1.	Brauchbar. Infanterie. N. N, N. N.	Bei Aushebung pro 1853 als zu schwach ein Jahr zurück.
2.	1854	Elbing. 119.	Danzig.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Brauchbar. Infanterie. Primo loco. N. N. N. N.	
3.	1855	Ost-Havelland. 6.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Bei Aushebung in Elbing gestellt. Infanterie brauchbar, vorzugsweise. N. N. N. N.	
	Original portofrei.			Fuß Zoll Strich		

Digitized by Google

Vorstellungs-

der als ganz ꝛc. .....
des [Kreises ꝛc. N. N. Regierungs-

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. 4. Nummer der Loosungs-Liste.	3. 4. Nummer der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	7. Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	8. Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der zur ersten Klasse der
Militairpflichtigen des [Kreises ꝛc. N. N.,

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. 4. Nummer der Loosungs-Liste.	3. 4. Nummer der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	7. Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	8. Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der ꝛc. .....
des Kreises N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Aufenthalt des Militairpflichtigen. Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ortschaft.	Namen der Militairpflichtigen. Zunahme.	Vorname.	Geburts-Ort.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der für brauchbar ꝛc.
des (Kreises ꝛc. N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Zuname und Vorname.	Nummer der Loosungs-Liste pro 18....	Nummer der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	Domizil, Ort, Kreis ꝛc.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Religion.

Digitized by Google

Schema 15. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (A. B.)

.....

Bezirk (Herzogthum ꝛc.) N. N.] pro 18....

9. Religion.	10. Gewerbe.	11. Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	12. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste A—B, und frühere Entscheidungen.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommissionen.

Schema 16. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (C.)

Ersatz-Reserve designirten
Regierungs-Bezirk (Herzogthum ꝛc.) N. N.] pro 18...

9. Religion.	10. Gewerbe.	11. Größe. Fuß.	Zoll.	Strich	12. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste C. und frühere Entscheidungen.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommissionen.	14. Bemerkungen.

Schema 17. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (D.)

.....

Bezirk N. N. pro 18...

Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	Namen, Stand und Gewerbe der Eltern.	Ob die Militairpflichtigen sich zur Einstellung in das Garde-Jäger-Bataillon eignen.	Welchem Jäger-Bataillon diejenigen, die sich zum freiwilligen Eintritt vor dem 20. Lebensjahre gemeldet haben, überwiesen zu werden wünschen.	Bemerkungen.

Schema 18. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (E.)

.....

Bezirk ꝛc. N. N.) pro 18...

Gewerbe.	Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	Qualifizirt sich für die Garde.	Kürassierie.	Artillerie.	Pionnierie.	Infanterie.	Ulanen und leichte Kavallerie.	Jäger-Bataillon.	Marine.	Train zur Ausbildung.	Frühere Entscheidungen. Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen, über früher erlittene Bestrafungen ꝛc.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission und Angabe des Truppentheils, für welchen derselbe ausgehoben ist.

Digitized by Google

Vorstellungs-

der von den Truppen ꝛc....
des (Kreises ꝛc. N. N. Regierungs-

1. No.	2. Truppentheil, welcher sie entlassen.	3. Charge.	4. Vor- und Zuname.	5. Geburts- Ort.	6. Aufenthalts- Ort.	7. Größe. Zoll.	7. Größe. Strich.	8. Geburtstag
								A. Entlassen wegen B. Entlassen auf C. Entlassen wegen begangener Ver-

Vorstellungs-

der der Marine-Ersatz-Kommission
des (Kreises ꝛc. N. N., Regierungs-

Laufende Nummer.	Zuname und Vorname.	Nummer der Loosungsliste.	Nummer der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	Domizil-Ort und Kreis ꝛc.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Digitized by Google

Schema 19. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (F.)

.....

Bezirk ꝛc. N. N. pro 18...

9. Datum des Dienst-Eintritts.	10. Datum der Entlassung.	11. Gründe der Entlassung.	12. Ob militairisch ausgebildet.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.
Dienstunbrauchbarkeit Reklamation. vor ihrer Einstellung brechen und Vergehen.					

Schema 20. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (K.)

vorzustellenden Militairpflichtigen
Bezirk ꝛc. N. N.) pro 18...

Religion.	Gewerbe.	Größe. Fuß.	Zoll.	Strich.	Frühere Entscheidungen, Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen ꝛc.	Bei den zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen, Angabe: a. der Charge und des Marinetheils, bei welchem gedient, b. Datum des Diensteintritts und der Entlassung, c. Gründe der Entlassung, d. ob ausgebildet.	Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission und Motivirung desselben.	Entscheidung der Marine-Ersatz-Kommission.	Bemerkungen

Digitized by Google

Schema 21. zu §. 97. der Erſatz-Inſtruktion.

Plus- und Minus-Tabelle

zur Aushebung im Bezirk der xten Infanterie-Brigade pro 18 . . .

Aushebung im Kreiſe ꝛc.	Der Kreis ꝛc. ſtellte mehr oder weniger für: Garde.	Küraſſiere.	Artillerie.	Pioniere.	Jäger.	Infanterie.	ꝛc.	ꝛc.	Summa. Plus.	Minus.
B. am 6. Auguſt	+ 2	— 1	+ 1	— 1	.	— 1	.	.	3	3
Geſammt-Ueberſicht	+ 2	— 1	+ 1	— 1	0	— 1	0	0	3	3
T. am 8. Auguſt	+ 1	— 1	— 1	.	+ 1	.	.	.	2	2
Geſammt-Ueberſicht	+ 3	— 2	0	— 1	+ 1	— 1	0	0	4	4
Z. am 10. Auguſt	— 1	+ 1	+ 1	+ 1	.	— 2	.	.	3	3
Geſammt-Ueberſicht	+ 2	— 1	+ 1	0	+ 1	— 3	0	0	4	4
L. am 12. Auguſt	— 2	+ 1	— 1	.	— 1	+ 3	.	.	4	4
Schluß der Aushebung im Bezirk	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Schema 22. zu § 111. der Erſatz-Inſtruktion.

Nachweiſung

der beim Departements-Erſatz-Geſchäft im Bezirk der nten Infanterie-Brigade brauchbar und einſtellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

Regierungs-Bezirke bez. Bundesſtaaten.	Es ſind brauchbar und einſtellungsfähig befunden worden: zum Garde-Korps excl. Train.	zur Infanterie.	zu den Jägern Klaſſe A.	zu den Jägern Klaſſe B.	zu den Küraſſieren.	zu den Ulanen.	zu den Dragonern und Huſaren.	zur Artillerie.	zu den Pionieren.	zum Train (zur Ausbildung)	zu Krankenwärtern.	zur Maſchinen-Kompagnie der Werft-Diviſion.	zur Handwerks-Kompagnie der Werft-Diviſion.	zum See-Bataillon.	zur See-Artillerie.	Summa.	Unter den nebenſtehend als brauchbar aufgeführten Militairpflichtigen befinden ſich: Fluß-Schiffer.	Schiffs-Zimmerleute.	Segelmacher.	Maſchiniſten.	Heizer.	Maſchinenbauer.	Büchſenmacher.	Außerdem ſind vorhanden, nur z. Dienſt als Oekonomie-Handwerker tauglich: Schneider.	Schuhmacher.	Sattler und Riemer.	Summa.
Summa																											

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber-

der

Resultate des Ersatz-Geschäfts im Regierungs-Bezirk (Großherzog-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.				17.	18.
						Davon sind														
															zur Ersatz-Reserve, bezw. Seewehr übergetreten				Von den in der Rubrik 16 angeführten sind.	
Register.	Gesammtschlußzahl nach der letzten Zählung.	Gesammtschlußzahl nach der letzten Zählung.	Darunter befindet sich im laufenden Jahre zur Musterung kommende Altersklasse der 20jährigen Militairpflichtigen.	Hierzu die Militairpflichtigen der früheren Jahrgänge, über welche noch nicht definitiv entschieden ist, und zwar:	Summa der Rubriken 4. und 5.	unermittelt geblieben.	in andere Bezirke gezogen oder dort gestellungspflichtig geworden.	beim Departements- (Marine-) Ersatz-Geschäft ohne Gestellung zurückgestellt.	als dreijährig freiwillige eingetreten resp. von den Kadetten (Marine) Cadetten als freiwillige engagirt.	als berechtigt zum einjährig freiwilligen Dienst anerkannt.	als Seeleute der evangelischen oder katholischen Confession oder als Mennoniten, Rhein-Schiffer, Rhein-Schiffer-Knechte, Rhein-Schiffer-Lehrlinge, Rhein-Schiffer-Jungen, Rhein-Schiffer-Aspiranten gestellungsfrei resp. beim Militair-Eisatz-Geschäft zurückgestellt.	als vorläufig unfähig zum Militairdienst in den Musterungslisten gestrichen.	als augenblicklich unbrauchbar von der Kreis-Ersatz-Commission aufgenommen.	als resp. vorläufig unfähig zum Militairdienst von der Departements- (Marine-) Ersatz-Commission aufgenommen.	a. wegen Minderwuchses. Unter 5 Fuß.	b. wegen Krankheit. Von 5 Fuß bis 5 Fuß 1 Zoll 3 Strich.	c. wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.	d. wegen gänzlicher Unbrauchbarkeit.	e. wegen dauernder Gebrechlichkeit.	f. Reclamirte.	g. u m m a.	der ersten Klasse der Ersatz-Reserve übernommen.	der Seewehr übernommen.	
				a. die Klasse der 21jährigen.																
				b. die Klasse der 22jährigen.																
				c. die Klasse der 23jährigen und älteren.																
				S u m m a.																
Und zwar:																				
aus der Klasse der 20jährigen																				
aus der Klasse der 21jährigen																				
aus der Klasse der 22jährigen																				
aus der Klasse der 23jährigen u. älteren																				

Anmerkung zu Schema 23.

1) Die Rubrik 4. ist lediglich auf Grund der alphabetischen Listen auszufüllen.

2) Diejenigen Personen, von welchen sich nach der Eintragung ihrer Namen in die Aushebungslisten ergiebt, daß sie verstorben sind, werden nicht in die Rubriken 4 bis 6 mit aufgenommen.

3) In Rubrik 7. sind nur diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, welche bis einschließlich zum dritten Konkurrenzjahre weder vor der Kreis-, noch vor der Departements- (Marine-) Ersatz-Commission erschienen, und deshalb als unermittelt geblieben gerichtlich zu verfolgen sind.

D gegen sind in Rubrik 9 diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, über welche beim Departements- (Marine-)

Digitized by Google

Schema 23. zu §. 111. der Ersatz-Instruktion.

sicht

Bezirk der n^ten Infanterie-Brigade
thum ꝛc) N. N. pro 18 . . .

| 19. | 20 | 21 | 22. | | |

Schema 24. zu §. 116. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der im Jahre 18 . . bei dem Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirke der Nten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen.

Bundesstaaten, bez. Regierungs-Bezirke, welche zu dem Brigade-Bezirk gehören.	Summa der in den Vorlisten K. enthaltenen Militairpflichtigen.	Davon sind: a. zur Aushebung als dienstunbrauchbar vorgeschlagen.	b. Seewehr verschlagen.	c. zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassene.	d. enthebungsfähig befunden, und zwar: für die Matrosen-Abth. Seeschiffer.	Kalfaten und Bass-Schiffer.	Fischer.	Kalfaten und Bass-Fischer.	zusammen a.	für die Werft-Division. Schiffszimmerleute.	Maschinisten.	Maschinisten-Assistenten.	Heizer.	zusammen d.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk M.															
Regierungs-Bezirk N.															
Summa															

Schema 25. zu §. 120. der Ersatz-Instruktion.

Rekruten-Ueberweisungs-Nationale.

1. Laufende Nr.	2. Vor- und Zuname.	3. Aushebungs-Bezirk (Kreis rc.)	4. Liste II. pro 18 . . Nr.	5. Geboren zu Ort.	5. Kreis rc.	6. Domizil Ort.	6. Kreis rc.	7. Datum der Geburt. Tag.	7. Monat.	7. Jahr.	8. Religion	9. Stand oder Gewerbe.	10. Größe Zoll.	10. Strich.	11. Datum des Eintritts in die Verpflegung. Tag.	11. Monat.	11. Jahr.	Bemerkungen.
																		Körperliche Fehler, Bestrafungen, ob verheirathet rc.

Schema 26.

zu §. 127. der Ersatz-Instruktion.

Dem (Schuhmachergesellen August Müller), welcher am (1. August 1848) zu (Guben) Kreis (Guben) geboren ist und sich gegenwärtig in N. im diesseitigen Kreise (Aushebungs-Bezirke) aufhält, wird auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung seines (Vaters — Vormundes), des Böttchermeisters Müller zu (Guben), und da derselbe nach den beigebrachten obrigkeitlichen Attesten seines Wohn- und Aufenthalts-Ortes durch Lehrkontrakte oder sonstige Civil-Verhältnisse nicht gebunden, gegenwärtig in keiner Untersuchung sich befindet, auch früher noch keine gerichtliche Ehrenstrafen erlitten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt hat, hierdurch bescheinigt, daß seinem freiwilligen Eintritt auf dreijährige Dienstzeit in den Militairdienst nichts entgegen steht.

Gegenwärtiger Schein verliert seine Gültigkeit mit dem 1. Mai 1867.

N. N., den 1. April 1867.

(L. S.) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises (Aushebungs-Bezirks N. N.)

P.

Landrath rc.

Schema 27.

zu §. 130. der Ersatz-Instruction.

Dem Militairpflichtigen (Vor- und Zuname), geboren (Tag, Monat, Jahr) zu (Ort, Kreis rc., Regierungs-Bezirk rc.), wohnend in (Ort, Kreis rc., Regierungs-Bezirk rc.), wird hiermit bescheinigt, daß sich derselbe auf Grund seiner Papiere bei (Truppentheil) freiwillig auf drei Jahre engagirt und sich am (Tag, Monat, Jahr) beim (Truppentheil) zur Einstellung einzufinden hat.

Derselbe ist unter heutigem Tage beim Regiment vereidigt, auf den Ersatz-Bedarf notirt, und ihm der gegenwärtige Schein zur Legitimation bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Kommission ertheilt worden.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterschrift des Regiments- resp. Bataillons-Kommandeurs.)

Digitized by Google

Schema 28. zu §§. 139 und 145 der Ersatz-Instruction.

Nationale

von Freiwilligen zum Eintritt in eine Unteroffizier-Schule (Schiffsjungen-Kompagnie) aus dem Kreise ꝛc. N

Nummer.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Größe		Vaterland.	Religion.	Profession oder sonstige Beschäftigung.	Kenntnisse.	Was für eine Schule derselbe besucht hat und bis zu welchem Jahre?	Wann er confirmirt ist?	Stand, Gewerbe und Vermögen des Vaters.	Geschwister.		Bemerkungen.
			Zoll.	Strich.								Brüder.	Schwestern.	
					Regier.-Bez. ꝛc. Ort. bei			1. Schreiben. 2. Lesen. 3. Rechnen.						

Schema 29.

zu §. 148. der Ersatz-Instruction.

Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst.

Der (Stand, Vor- und Zuname), geboren zu ... Kreis ꝛc. ..... am .... ten ..... 18.. ist auf Grund und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse, und zwar (nach Vorlegung eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Gymnasial-Zeugnisses, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses einer Realschule erster Ordnung, bez. einer mit den Realschulen erster Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerschule, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses über den Besuch der Prima einer Realschule zweiter Ordnung, bez. einer mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschule, oder

in Folge abgelegten Examens ꝛc. ꝛc.)

für qualifizirt befunden worden, als einjährig Freiwilliger zu dienen.

Die Anmeldung zum Antritt des Dienstes bei einem Truppentheil muß zu dem in der Ersatz-Instruktion festgesetzten Termin und bei Verlust der Berechtigung spätestens am 1. Oktober 18.. bewirkt werden.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee, oder eines Theils derselben, erlischt die Befugniß, den Dienstantritt bis zu obigem Termin auszusetzen. In solchen Fällen hat sich der Inhaber dieses Scheins, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, bei dem Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission seines Aufenthalts-Orts anzumelden und demnächst die weiteren Bestimmungen der Ersatz-Behörden abzuwarten.

(Ort und Datum.)

Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

N. N. N. N.

Digitized by Google

Schema 30. zu §. 156. der Ersatz-Instruction.

Uebersicht

betreffend die Wirksamkeit der Prüfungs-Kommission zu ..... im Jahre 18..

1.	2.	3. Die nebenbezeichnete Berechtigung ist ertheilt worden auf Grund											4. Außerdem haben die Berechtigung nachgesucht, sind aber abgewiesen:				
		a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.	i.	k.						
Bezeichnung der Prüfungs-Kommission.	Im Laufe des Jahres 18.. ist die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilt worden an junge Leute in unten bezeichneter Zahl.	eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Unterprima.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Gymnasial-Zeugnisses.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden 2 jährigen Gymnasiums.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses der Reife für die Prima einer Realschule 1. Ordnung, bez. einer mit der Realschulen 1. Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerschule.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses über den Besuch der Prima einer Realschule 2 Ordnung, bez. einer mit dieser gleichberechtigten höheren Bürgerschule.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses des Absolutoriums der ersten Klasse einer höheren Gewerbeschule.	von vorschriftsmäßigen Zeugnissen über die erste oder zweite Prüfung pro facultate docendi.	vom vorläufigen mit Zeugnissen als berechtigt anerkannten Privat-Instituten	in Folge abgelegten Examens.	Summa.	wegen Unvollständigkeit der vorgelegten Papiere.	weil sie in dem abgelegten Examen nicht bestanden.	in Summa	Summa der Rubriken 3. und 4.	Bemerkungen.

Schema 31.

zu §. 165. der Ersatz-Instruktion.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um zum 1. Oktober cr. den Dienst als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist für dienstbrauchbar befunden und angewiesen worden, sich am 1. Oktober zum Dienstantritt beim Regiment hieselbst zu stellen.

Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 32.

zu §. 166. der Ersatz-Instruktion.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um am ..... den Dienst als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist bei der stattgehabten körperlichen Untersuchung wegen

(Bezeichnung des Fehlers
als brauchbar für nur eine bestimmte Waffe,
oder als nicht vollkommen dienstfähig,
oder als zeitig dienstunbrauchbar,
oder als dauernd ganz dienstunbrauchbar)

befunden und wird hiermit angewiesen, den Vorschriften des §. 167. der Ersatz-Instruction nachzukommen.

Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.

(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Digitized by Google

Schema 33. zu §. 187. der Ersatz-Instruktion.

Namentliche Liste

eines vom ..... (Regiment ꝛc.) nach dem Bezirke der ten Infanterie-Brigade (Landwehr-Bataillon) wegen ..... zu entlassenden Mannes.

Nummer	Kompagnie	Charge	Vor- und Zuname	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Größe. Zoll.	Strich.	Maß in m.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-Ort und Kreis ꝛc.	Domizils-Ort und Kreis ꝛc.	Zukünftiger Aufenthalts. Ort.	Kreis ꝛc.	Ist ausgehoben, Ort u. Kreis ꝛc. No. der Vorstellungsliste pro 18.., ꝛc. Angabe, ob als ein- oder dreijährig Freiwilliger eingetreten, als unsicherer Heerespflichtiger oder brotloser Kantonist eingestellt.	Datum des Dienstantritts.	Ob derselbe militairisch ausgebildet ist oder nicht.	Führung und Streben.	Ob für denselben Urlaub beantragt wird und zu welchem Termin.	Grund der Entlassung.	Durch welche Behörde und unter welchem Datum die Entlassung verfügt ist.	Datum der Entlassung.	Bemerkungen.
																								Bei Ausgezeichneten, event. Angabe über Beförderungen, Schieß-Klasse, Schützen-Abzeichen, Ausbildung in besonderen Dienstzweigen, mitgemachte Kampagnen, Ehrenzeichen ꝛc.

Anlage 1. zu §. 14. der Ersatz-Instruktion.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung

für den

Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
I.	1.	1. Ostpreußisches Nr. 1.	1. Tilsit).	Kreis Heidekrug. " Tilsit, " Memel,	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Wehlau).	Kreis Labiau, " Wehlau, " Niederung,	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
		5. Ostpreußisches Nr. 41.	1. (Bartenstein.)	Kreis Eylau, " Friedland, " Hellsberg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Rastenburg.)	Kreis Rastenburg. " Rößel. " Gerdauen,	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
		Reserve-Landwehr-Bataillon, (Königsberg) Nr. 33.		Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg, Landkreis Königsberg.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
I.	2.	2. Ostpreußisches Nr. 3.	1. (Insterburg).	Kreis Ragnit. „ Insterburg. „ Darkehmen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Gumbinnen).	Kreis Stallupönen. „ Gumbinnen. „ Pillkallen.	
		6. Ostpreußisches Nr. 43.	1. (Lötzen).	Kreis Sensburg „ Johannisburg. „ Lyck. „ Lötzen.	
			2. (Goldap).	Kreis Angerburg. „ Goldap. „ Oletzko.	
	3.	3. Ostpreußisches Nr. 4.	1. (Osterode).	Kreis Osterode. „ Mohrungen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Ortelsburg).	Kreis Allenstein. „ Neidenburg. „ Ortelsburg.	
		7. Ostpreußisches Nr. 44.	1. (Riesenburg).	Kreis Stuhm. „ Rosenberg. „ Löbau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Pr. Holland).	Kreis Braunsberg. „ Heiligenbeil. „ Pr. Holland.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
	4.	4. Ostpreußisches Nr. 5.	1. (Graudenz).	Kreis Marienwerder. „ Graudenz. „ Culm.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Thorn).	Kreis Thorn. „ Strasburg.	
		8 Ostpreußisches Nr. 45.	1. (Danzig).	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Königreich Pr., Reg.-Bez Danzig.
			2. (Marienburg).	Kreis Elbing. „ Marienburg.	
II.	5.	1. Pommersches Nr. 2.	1. (Anklam).	Kreis Anklam. „ Demmin. „ Ueckermünde. „ Greifswald.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Stralsund).	Kreis Franzburg. „ Rügen. „ Grimmen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stralsund.
		5. Pommersches Nr. 42.	1. (Stargard).	Kreis Saatzig. „ Greifenhagen. „ Pyritz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Naugard).	Kreis Cammin. „ Naugard. „ Greifenberg.	
	6.	3. Pommersches Nr. 14.	1. (Gnesen).	Kreis Gnesen. „ Mogilno. „ Wongrowitz.	Königreich Pr., Reg.-Bez Bromberg.
			2. (Schneidemühl).	Kreis Chodziesen. „ Czarnikau.	
		7. Pommersches Nr. 54.	1. (Inowraclaw).	Kreis Inowraclaw. „ Schubin	
			2. (Bromberg).	Kreis Bromberg. „ Wirsitz.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Stettin) Nr. 34.		Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Stettin.
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schivelbein).	Kreis Regenwalde. „ Schivelbein. „ Neustettin. „ Dramburg	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöslin.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise u.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, deg. Reg.-Bezirk).
II.	7.	2. Pommersches Nr. 9.	2. (Cöslin).	Kreis Fürstenthum. " Belgard.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöslin.
		6. Pommersches Nr. 49.	1. (Schlawe).	Kreis Schlawe. " Bütow. " Rummelsburg.	
			2. (Stolp).	Kreis Stolp. " Lauenburg.	
	8.	4. Pommersches Nr. 21.	1. (Conitz).	Kreis Conitz. " Schlochau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Deutsch-Crone).	Kreis Deutsch Crone. " Flatow.	
		8. Pommersches Nr. 61.	1. (Neustadt).	Kreis Neustadt. " Carthaus " Berent.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Pr. Stargard).	Kreis Pr. Stargard. " Schwetz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
III.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. O.)	Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis Lebus.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Frankfurt.
			2. (Küstrin).	Kreis Königsberg. " Soldin.	
		5. Brandenburgisches Nr. 48.	1. (Landsberg a. W.)	Kreis Landsberg. " Sternberg.	
			2. (Weltenberg).	Kreis Arnswalde. " Friedeberg.	
	10.	2. Brandenburgisches Nr. 12.	1. (Cressen).	Kreis Cressen. " Züllichau-Schwiebus.	
			2. (Sorau).	Kreis Guben. " Sorau.	
		6. Brandenburgisches Nr. 52.	1. (Lübben).	Kreis Luckau. " Calau.	
			2. (Cottbus).	Kreis Lübben. " Cottbus. " Spremberg.	
	11.	3. Brandenburgisches Nr. 20.	1. (Potsdam).	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Jüterbogk).	Kreis Jüterbogk-Luckenwalde. " Beeskow-Storkow.	
		7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Neustadt E.-W.)	Kreis Ober-Barnim. " Nieder-Barnim.	
			2. (Teltow).	Kreis Teltow.	
	12.	Reserve-Landwehr-Bataillon (Berlin) Nr. 35		Hauptstadt Berlin.	— —
		4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Brandenburg a. H.)	Kreis West-Havelland. " Ost-Havelland.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Havelberg).	Kreis Ost-Priegnitz. " West-Priegnitz.	
		8. Brandenburgisches Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis Ruppin. " Templin.	
			2. (Prenzlau).	Kreis Prenzlau. " Angermünde.	
IV.	13.	1. Magdeburgisches Nr 26.	1. (Stendal).	Kreis Stendal. " Osterburg. " Salzwedel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.
			2. (Burg).	Kreis Jerichow I. " Jerichow II.	
		3. Magdeburgisches Nr. 66.	1. (Halberstadt).	Kreis Oschersleben. " Halberstadt. " Wernigerode.	
			2. (Neuhaldensleben).	Kreis Gardelegen.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IV.	13.	3. Magdeburgisches Nr. 66.	2. (Neuhaldensleben).	Kreis Neuhaldensleben. „ Wolmirstedt.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Magdeburg) Nr. 36.		Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
	14.	2. Magdeburgisches Nr. 27.	1. (Aschersleben).	Kreis Calbe. „ Aschersleben.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Halle).	Saal-Kreis. Stadt Halle a. d. S. Mansfelder See-Kreis.	
		4. Magdeburgisches Nr. 67.	1. (Bitterfeld).	Kreis Delitzsch. „ Bitterfeld. „ Wittenberg.	
			2. (Torgau).	Kreis Torgau. „ Schweinitz. „ Liebenwerda.	
		Anhaltisches Nr. 93.	1. (Dessau).	Kreis Dessau. „ Zerbst.	Herzogthum Anhalt-Dessau.
			2. (Bernburg).	Kreis Cöthen. „ Bernburg. „ Ballenstedt.	
	15.	1. Thüringisches Nr. 31.	1. (Sangerhausen).	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Mühlhausen).	Kreis Worbis. „ Heiligenstadt. „ Mühlhausen. „ Langensalza.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Erfurt
		3. Thüringisches Nr. 71.	1. (Erfurt).	Kreis Erfurt. „ Schleusingen.	
				Fürstlich Schwarzburgische Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
				Kreis Ziegenrück.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
			2. (Sondershausen).	Kreis Nordhausen. „ Weißenfee.	
				Fürstlich Schwarzburgische Unterherrschaft Sondershausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
	16.	4. Thüringisches Nr. 72.	1. (Weißenfels).	Kreis Merseburg. „ Weißenfels. „ Zeitz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Naumburg).	Kreis Naumburg. „ Querfurt. „ Eckartsberga.	
		7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I. und II. und Luka. Stadt- und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Kriebitzsch, Eisenberg, Roda und Kahla.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
			2. (Gera).	Bezirk Gera. „ Schleiz. „ Lobenstein (Ebersdorf).	Fürstenthum Reuß jüngere Linie.
				Fürstenth. Reuß ält. Linie.	Fürstenthum Reuß ältere Linie.
				Amt Rudolstadt. „ Blankenburg. „ Stadtilm. „ Leutenberg. Landrathsamt Königsee. Herrschaft Frankenhausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr		Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, beg. Reg.-Bezirk.)
		Regiment.	Bataillon.		
V.	17.	1. Westpreußisches Nr. 6.	1. (Görlitz).	Kreis Görlitz.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
				" Bunzlau.	
			2. (Muskau).	Kreis Hoyerswerda.	
				" Rothenburg.	
		1. Niederschlesisches Nr. 46.	1. (Sprottau).	Kreis Sagan.	
				" Sprottau.	
				" Lüben.	
			2. (Freistadt).	Kreis Grünberg.	
				" Freistadt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Glogau) Nr. 37.	Kreis Glogau.	
				" Fraustadt.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Posen.
	18.	2. Westpreußisches Nr. 7.	1. (Jauer).	Kreis Schönau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
				" Goldberg-Haynau.	
				" Jauer.	
			2. (Liegnitz).	Kreis Liegnitz.	
		2. Niederschlesisches Nr. 47.	1. (Lauban).	Kreis Löwenberg.	
				" Lauban.	
			2. (Hirschberg).	Kreis Landeshut.	
				" Hirschberg.	
	19.	1. Posensches Nr. 18.	1. (Posen).	Kreis Obornik.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Posen.
				Stadt Posen.	
				Landkreis Posen.	
			2. (Samter).	Kreis Samter.	
				" Birnbaum.	
		3. Posensches Nr. 58.	1. (Meseritz).	Kreis Meseritz.	
				" Buk.	
			2. (Kosten).	Kreis Kosten.	
				" Bomst.	
	20.	2. Posensches Nr. 19.	1. (Neutomischel a. P.)	Kreis Fraustadt.	
				" Wreschen.	
			2. (Schrimm).	Kreis Schrimm.	
				" Schrimm.	
		4. Posensches Nr. 59.	1. (Rawicz).	Kreis Kröben.	
				" Krotoschin.	
			2. (Ostrowo).	Kreis Pleschen.	
				" Schildberg.	
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Striegau).	Kreis Striegau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau.
				" Neumarkt.	
				" Waldenburg.	
			2. (Wohlau).	Kreis Wohlau.	
				" Guhrau.	
				" Steinau.	
		3. Niederschlesisches Nr. 50.	1. (2. Breslau).	Landkreis Breslau.	
				Kreis Trebnitz.	
			2. Oels.	Kreis Oels.	
				" Pleß. Wartenberg.	
				" Militsch.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon	(1. Breslau) Nr. 38.	Stadt Breslau.	
	22.	2. Schlesisches Nr. 11.	1. (Glatz).	Kreis Glatz.	
				" Habelschwerdt.	
				" Neurode.	
			2. (Schweidnitz.)	Kreis Schweidnitz.	
				" Reichenbach.	
		4. Niederschlesisches Nr. 51.	1 (Münsterberg).	Kreis Münsterberg.	
				" Frankenstein.	
				" Strehlen.	
				" Nimptsch.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, Reg.-Bezirk).
VI.	22.	4. Niederschlesisches Nr. 51.	2. (Brieg)	Kreis Brieg. „ Ohlau. „ Namslau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Breslau.
	23.	1. Oberschlesisches Nr. 22.	1. (Rybnick).	Kreis Pleß. „ Rybnick.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Oppeln.
			2. (Ratibor).	Kreis Ratibor. „ Leobschütz.	
		3. Oberschlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Tost-Gleiwitz. „ Gr. Strehlitz.	
			2. (Cosel).	Kreis Cosel. „ Neustadt.	
	24.	2. Oberschlesisches Nr. 23.	1. (Neisse).	Kreis Neisse. „ Grottkau.	
			2. (Beuthen).	Kreis Beuthen.	
		4. Oberschlesisches Nr. 63.	1. (Rosenberg).	Kreis Rosenberg. „ Lublinitz. „ Creutzburg.	
			2. (Oppeln.)	Kreis Oppeln. „ Falkenberg.	
VII.	25.	1. Westphälisches Nr. 13.	1 (Münster).	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. „ Coesfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Münster.
			2. (Warendorf).	Kreis Warendorf. „ Beckum. „ Lüdinghausen. „ Tecklenburg.	
		5. Westphälisches Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Mörs. „ Duisburg.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Borken).	Kreis Recklinghausen. „ Borken. „ Ahaus.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Münster.
	26.	2. Westphälisches Nr. 15.	1. (Minden).	Kreis Minden. „ Lübbecke.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Minden.
			2 (Bielefeld).	Kreis Bielefeld. „ Halle. „ Wiedenbrück. „ Herford.	
		6. Westphälisches Nr 55.	1. (Detmold).	Städte Detmold, Horn, Blomberg Aemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg. Städte Lage u. Salzuflen. Aemter Lage, Oerlinghausen, Schötmar. Städte Lemge, Barntrup. Aemter Brake, Hohenhausen, Varenholz, Sternberg.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			2. (Paderborn).	Fürstlich Lippesches Stift Gappel und Amt Lippenede.	Fürstenthum Lippe-Detmold
				Kreis Paderborn. „ Warburg. „ Höxter.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Minden.
	27.	3. Westphälisches Nr. 16.	1. (Soest).	Kreis Büren. „ Soest. „ Lippstadt.	Königreich Pr., Reg.-Bez Arnsberg.
			2. (Unna),	Kreis Hamm. „ Dortmund.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, beg. Reg.-Bez.).
VII.	27.	7. Westphälisches Nr. 56.	1. (Bochum).	Kreis Bochum.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Iserlohn).	Kreis Hagen. „ Iserlohn.	
	28.	4. Westphälisches Nr. 17.	1. (Geldern).	Kreis Cleve. „ Moers. „ Geldern.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Düsseldorf).	Kreis Düsseldorf. „ Crefeld.	
		8. Westphälisches Nr. 57.	1. (Essen).	Kreis Essen.	
			2. (Gräfrath).	Kreis Solingen. „ Lennep.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Barmen) Nr. 39.		Stadt Elberfeld. „ Barmen. Kreis Mettmann.	
VIII.	29.	1. Rheinisches Nr. 25.	1. (Aachen).	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Aachen.
			2. (Eupen).	Kreis Eupen. „ Montjoie. „ Schleiden. „ Malmedy.	
		5. Rheinisches Nr. 65.	1. (Erkelenz).	Kreis Erkelenz. „ Heinsberg.	
				„ Kempen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			3. (Jülich).	Kreis Düren. „ Bellenkirchen. „ Jülich.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Aachen.
	30.	2. Rheinisches Nr. 28.	1. (Siegburg).	Sieg-Kreis. Kreis Waldbroel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöln.
			2. (Brühl).	Kreis Bonn. „ Bergheim. „ Euskirchen. „ Rheinbach.	
		6. Rheinisches Nr. 68.	1. (Neuß).	Kreis Neuß. „ Grevenbroich. „ Gladbach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Deutz).	Kreis Mülheim. „ Wipperfürth. „ Gummersbach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cöln.
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Cöln) Nr. 40.		Stadt Cöln. Landkreis Cöln.	
	31.	3. Rheinisches Nr. 29.	1. (Neuwied).	Kreis Neuwied. „ Altenkirchen.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Coblenz).	Kreis Coblenz. „ St. Goar.	
				Hohenzollernsche Lande.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Sigmaringen.
		7. Rheinisches Nr. 69.	1. (Simmern).	Kreis Simmern. „ Zell. „ Creuznach.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Kudernach).	Kreis Mayen. „ Cochem. „ Adenau. „ Ahrweiler.	
	32.	4. Rheinisches Nr. 30.	1. (St. Wendel).	Fürstenthum Birkenfeld.	Großherzogthum Oldenburg.
				Kreis St. Wendel. „ Ottweiler.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Trier.
			2. (Saarlouis).	Kreis Saarbrücken. „ Saarlouis. „ Merzig.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
VIII.	32.	8. Rheinisches Nr. 70.	1. (1. Trier).	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. „ Prümkastel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Trier.
			2. (2. Trier).	Kreis Bitburg. „ Prüm. „ Daun. „ Wittlich.	
	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen).	Freie Hansestadt Bremen Kreis Lehe. „ Osterholz. „ Verden.	Freie Hansestadt Bremen. Königreich Pr., Reg.-Bez. Hannover.
			2. (Stade).	Stader Marsch-Kreis. Stader Geest-Kreis. Kreis Otterndorf. „ Neuhaus a. O. „ Neuenburg.	
		2. Hanseatisches Nr. 76.	1. (Hamburg).	Freie und Hansestadt Hamburg.	Freie und Hansestadt Hamburg.
			2. (Lübeck).	Freie und Hansestadt Lübeck. Lauenburg.	Freie und Hansestadt Lübeck. Herzogthum Lauenburg.
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89	1. (Schwerin).	Stadt Schwerin. „ Grevismühlen. Domainen-Amt Schwerin. „ „ Grevismühlen. Ritterschaftl. Amt Schwerin mit Ausnahme der Güter Bandekow, Benz c. Brietz, Boldebuck, Diederichshof, Göhlen, Grünenhagen, Jeffow, Jesenitz, Lübsin, Mühlenhagen, Retzow, Stüdt Stepitz, Wariitz c. Neuenrede. Vom ritterschaftlichen Amt Grevismühlen: die Güter Augustenhof, Bastorf c. Samelow, Bülow c. Badegow, Dannhusen und Wagendorf, Gr.-Brütz, Kladow, Kleebin, Kogel c. Aschendorfer Mühle, Panstorf, Kl. Pritz, Radepohl, Rönkenhof, Werbek, Wamelow, Wendorf c. Webelin, Wessin. Vom ritterschaftlichen Amt Grevismühlen: das Gut Wendelstorf. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: das Gut Zietlitzer. Vom ritterschaftlichen Amt Sternberg: das Gut Pretlin c. Sparowhr Mühle und Wilhelmshof. Stadt Hagenow. „ Boizenburg. „ Wittenburg. Domainen-Amt Hagenow. „ „ Boizenburg. „ „ Wittenburg. „ „ Zarrentin. „ „ Lübtheen.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, Reg.-Bezirk).
				Ritterschaft. Amt Wittenburg.	
				Ritterschaft. Amt Bolzenburg.	
				Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Banzelow, Benz c. Brietz, Göttlow, Jesow, Jessenitz, Retzow, Grüne Schan Warlitz c. Neuenrode.	
				Flecken Ludwigslust.	
				Stadt Grabow.	
				" Neustadt.	
				" Dömitz.	
				Domainen-Amt Grabow.	
				" " Neustadt.	
				" " Dömitz.	
				Ritterschaftliches Amt Grabow mit Ausnahme der Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang und Wozinkel Ruth., Griebow, Mentin, Niederitz, Neuhof, Wozinkel, Zietlübbe.	
				Stadt Parchim o. p.	
	34.			" Goldberg.	
				" Lübz.	
				" Plau.	
				Domainen-Amt Goldberg.	
				" " Lübz.	
				" " Marnitz.	
				Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften Darze, Mustin, Mühlenhof, Ames Serrahof Hof und Dorf, Bünsow.	
IX.	(Großherzoglich Mecklenburgische).	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Ritterschaftliches Amt Lübz mit Ausnahme der Güter Kl. Breesen c. Rethbeck, Alt-Gaarz, Neu-Gaarz c. Gaarzer Krug, Heller-Mühle, Klockstn c. Neu-Klockstn u. Neuhof, Kirch Kogel, Louisenhof, Hof und Kirch Lützendorf c. Blücherhof, Alt-Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Neu-Sophagen, Sophienhof, Suckwitz, Gr. Tessin, Kl. Tessin.	Großherzoglicher Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
				Vom ritterschaftlichen Amt Grivitz: die Güter Frauenmark c. Schönberg, Herzberg, Kressin, Muschwitz, Kl. Nienhorst, Schleven.	
				Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: die Güter Brütz c. Neu-Brütz, Dietlenow c. Neuhof, Finkenwerder, Kl. Poserin, Severin c. Sophienhof.	
				Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: die Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang und Wozinkel Ruth., Griebow, Mentin, Niederitz, Neuhof.	
				Ritterschaftliches Amt Plau mit Ausnahme der Güter Göhren c. Poppenhin Ruth., Rossow.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, beg. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Neustrelitz).	Stadt Neu-Strelitz. „ Alt-Strelitz. „ Fürstenberg. „ Wesenberg. Kabinets-Amt Domainen-Amt Feldberg. Domainen-Amt Mirow. „ „ Strelitz. Fürstenberger Amts-Bezirk. Von den ritterschaftlichen Aemtern Fürstenberg, Stargard und Strelitz die Güter: Dannenwalde c. Poperne, Kalitz u. Krentzkrug, Groß-Luckow, Blumenow, Bellin, Bellenhof, Varsdorf c. Zahren, Dualsow, die alten Mühle u. Magazin, Ternew c. Ringsleben, Neu-Ternow und Neubau, Lichtenberg c. Rothehaus c. p. Mendorf, Wirchen c. Schönhof und Holzwärterei, Wittenhagen c. Ternowhof, Duaden, Schönfeld c. Meierei, Stolpe, Möllenbeck, Krummbeck mit Vorwerk. Stadt Neu-Brandenburg. „ Friedland. „ Woldegk. „ Stargard. Domainen-Amt Stargard. Von den ritterschaftlichen Aemtern: Stargard und Strelitz, die Güter: Basow, Beseritz, Blankenhof, Bressewitz mit der Brille und Glashütte, Brehm Brunn c. Neuhof, Buchhof, Cammin, Ganzow, Gölpin c. Hochkamp, Gotz c. Friedberg, Gr. Daberkow, Dahlen c. Birkhof Dichsley, Eichberil c. Rutheim, Friedrichshof, Glaubeck c. Annenhof, Bergfavel und dem Rohrkrug, Gantzkow m. Chausseehaus, Gehren c. Georgenthal c. p. Genzkow, Georginenau, Gevezin, Glockstin, Gorenswege c. Carlshof, Gehren, Hinrichswalde, Helpt c. Dertzenhof und Sophienhorst, Hohennin, Hohenstein, Horns-Hurrah c. Blüchers-Vorwärts und Gothisches Haus, Jagle c. p., Ihlenfeld c. p., Kiekow c. p., Keglow c. Neue Mühle, Krappmühle, Kreckow c. Schills-Versteck, Leppin c. Grensberg, Liepen, Lübbersdorf c. p. mit der alten Mühle, Magerorf,	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Digitized by Google

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, beg. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neustrelitz)	Mildenitz c. Carlshof u. Scharrhorst, Gr. Milzow c. Holzendorf, Ulrichshof und Halenbrug, Kl. Milzow, Redemin, Neuenkirchen c. Louisenhof, Nevern, Pierz mit der Tannenschäferei, Podewal, Ramelow, Rattey c. Charlottenhof c. Adolphseck, Rieseke, Rega c. p., Reggerhagen c. Bickfeld, Reffow, Tabellow mit Meierei und Pfarrgehöft, Salem c. Kloster, Sandhagen, Schönhausen c. Friedrichshof und Fuchsberg, Schwanbeck, Schwichtenberg c. Streith, Slaven, Trollenhagen c. Helfeld, Volgtsdorf, Wittenborn c. Johannisberg u. ehemaligen Kleckow'schen Antheile. Fürstenthum Ratzeburg.	Großherzogthümer: Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
		2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar).	Stadt Wismar. " Sternberg. " Brüel. " Warin. Domainen-Amt Mecklenburg-Redentin. Domainen-Amt Poel. " " Neukloster. " " Warin. Sternberg Ritterschaftl. Amt Sternberg mit Ausnahme des Gutes Prestin c. Sparower Mühle und Wilhelmshof. Ritterschaftl. Amt Mecklenburg mit Ausnahme der Güter Gr. Bischow, Kletelbogen c. Gradow, Meisall c. Moorhagen, Reinstorf, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Viezen. Vom ritterschaftlichen Amt Buckow: die Güter Damekow, Dorfkirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Gamehl, Goldeber, Alt- und Neu-Hagebeck, Karlow Anth., Kritzow, Lischow, Preensberg c. Karlow Anth., Rohlstorf c. Hornstorf und Kalsow, Steinhausen c. Pölitz, Tatow c. Neuendorf, Vogelsang. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Biebow c. Hasenwinkel, Friedrichswalde, Gustävel c. Schönlage, Kahlen, Mühlenhof c. Holzendorf, Ruthelm,	

Digitized by Google

Armee-Korps	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk.)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar)	Penzin, Ferrin, Zachenhorst.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz
				Vom ritterschaftlichen Amt Grevesmühlen: das Gut Levetzow.	
				Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Diedrichshof, Gruneahagen, Rühn.	
				Stadt Grevesmühlen.	
				" Gadebusch.	
				" Rehna.	
				Domainen-Amt Grevesmühlen.	
				Domainen-Amt Gadebusch.	
				" " Rehna.	
				Ritterschaftliches Amt Grevesmühlen mit Ausnahme der Güter Levetzow und Brenkenhof.	
				Ritterschaftliches Amt Gadebusch.	
				Stadt Büzow.	
				" Neubukow.	
				" Kröpelin.	
				Domain.-Amt Bukow.	
				Dom.-Amt Bützow-Rühn.	
				" " Tebrau.	
				Ritterschaftliches Amt Bukow, mit Ausnahme der Güter Damkow, Drevkirchen, Gischhof, Friedrichshof, Gantzhof, Glashof, Rt. u. Neu Bastorf, Karlow Ruth, Krüzow, Lichow, Neuenhof, c. Karlow Ruth., Rehhöfen c. Hornhorst und Kalkow, Steinhausen c. Pölitz, Tarnow c. Neuendorf, Vogelsang.	
				Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: die Güter Zibühl c. Prerich und Perrischer Hof.	
				Vom ritterschaftlichen Amt Mecklenburg: die Güter Gr. Godchow, Katelbogen c. Gradow, Meisdorf c. Meerbagen, Reinstorf Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Vietzen.	
			2. (Neustadt).	Stadt Neustadt c. p.	
				" Warnemünde.	
				" Schwaan.	
				Domainen-Amt Schwaan.	
				Neustädter District einschl. dessen ritterschaftl. Güter.	
				Ritterschaftl. Amt Schwaan mit Ausnahme der Güter Preußen und Mohrenacker.	
				Vom ritterschaftlichen Amt Rühn: die Güter Bandelstorf c. Diedrichshof u. Kl. Schwaß, Dammerstorf c. Waldeck, Kl. Dammerstorf	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, ꝛc. Reg.-Bezirk).
				torf und Bohnehof, Gr. Luttenitz c. Hohenviehe, Kl. Lützwitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Perstorw u. Wolfsberg, Pankelow, Pappendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Godow.	
				Vom ritterschaftlichen Amt Gnoien: die Güter Freseuteri, Reez, Gr. u. Kl. Biegeln.	
				Stadt Nibnitz.	
				„ Marlow.	
				„ Sülze ꝛc. ꝛc.	
				„ Teissin.	
				„ Gnoien.	
				Domainen Amt Ribnitz.	
				Kloster-Amt Ribnitz.	
				Ritterschaftl. Amt Ribnitz mit Ausnahme der Güter Bandelscorf c. Dibelow u. Kl. Schwarfs, Dammerstorf c. Walbeck, Kl. Dammerstorf und Bohnshof, Gortitz, Gr. Luse itz c. Hohenviehe, Kl. Lützwitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Perstorw u. Wolfsberg, Pankelow, Pappendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Godow.	
	34. Großherzoglich Mecklenburgische(r.)			Ritterschaftl. Amt Gnoien mit Ausnahme der Güter Grieve, Prebberede, Wolkow.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
IX.		2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	Stadt Güstrow.	
				„ Lage.	
				„ Krakow.	
				Domainen-Amt Güstrow.	
				„ „ Rossewitz.	
				Ritterschaftl. Amt Güstrow mit Ausnahme der Güter Fresendorf, Reez, Teffenow, Gr. u. Kl. Biegeln.	
				Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: die Güter Bellin, Dersentin, Deddin c. Zietlitz, Kuchelmiß c. Serrahn, Wilsen und Wilser Hatte, Lalendorf, Langhag n, Marienhof, Neumerkhagen, Steinbeck.	
				Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: die Güter Kl. Breesen c. Rothbeck, Kirch Kogel, Louisenhof, Alt Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Suchwitz, Gr. und Kl. Teissin.	
				Vom ritterschaftlichen Amt Stavenhagen: die Güter Gr. Bärstein, Kl. Ridsenow c. Trozenburg, Wozeten.	
				Vom ritterschaftlichen Amt Ribnitz: das Gut Gerritz.	
				Vom ritterschaftlichen Amt	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgisch.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90	2. (Rostock).	Gneien: die Güter Grieven und Prebberede. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Bolzebuck und Mühlengez. Vom ritterschaftlichen Amt Grevismühlen: die Güter Gallow, Langenfier, Wilhelmienhof, Warnow. Vom ritterschaftlichen Amt Schwaan: die Güter Prüzen und Mühlengez. Vom ritterschaftlichen Amt Neukalen: die Güter Neu-Heinde und Kl. Bützin. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften: Altenhagen, Bossow, Gr. Breesen, Dobbertin, Dobbin, Garden, Gerdshagen, Jellen, Kladen, Kleeth, Klein, Klues, Kogel, Lähmeitz, Lenzen, Lohmen, Neuhof, Nienhagen, Ottendorf, Schwinz, Spendin, Kl. Upahl. Stadt **Malchin.** „ **Teterow.** „ **Neukalen.** „ **Stavenhagen.** Dom.-Amt Dargun. „ „ Stavenhagen. Ritterschaftl. Amt Neukalen mit Ausnahme der Güter: Neu-Heinde u. Kl. Bützin. Ritterschaftl. Amt Stavenhagen mit Ausnahme 1) der bei der 5. Kompagnie Waren aufgeführten Güter. 2) der Güter Kl. Nielegenow c. Tretzenburg, Woggetow, und 3) des Gutes Gr. Bäbelin. Bezirk Ivenack. Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: das Gut Teschenow. Vom ritterschaftlichen Amt Neustadt: die Güter Lehsten, Treffow und Glasdorf. Vom ritterschaftlichen Amt Gneien: das Gut Wolkow. Stadt Waren: „ Penzlin. „ Malchow. „ Röbel. Dom.-Amt Wredenhagen. Kloster-Amt Malchow. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften: Diemitz, Lutz, Lerow, Retz, Schwamper Mühle, Schwarz mit Forsthof Sietow. Ritterschaftl. Amt Neustadt m. Ausnahme d. Güter Lehsten, Treffow, Glasdorf.	Großherzogthümer: Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment	Landwehr: Bataillonen.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2 (Rostock).	Ritterschaftl. Amt Bredenhagen. Vom Ritterschafts-Amt Stavenhagen die Güter: Adamsdorf, Breesen, Chemnitz c. Pinnow, Dreven, Gr. u. Kl. Flotow, Friedrichshuh, Gädebehn, Gr. u. Kl. Gievitz c. Minenhof, Kl. Helle, Gr. Helle c. Ladershof, Kalübbe c. Neuhof, Kargow c. Charlottenhof und Damerow, Krause, Krenzlow, Langhagen, Lapitz, Liepen c. Friedrikenshof, Kl. Lützow c. Carlstein, Anth. Mallin, Marschhagen, Mölln c. Buchholz, Molzow c. Ilkenier und Rambow, Passentin, Pieckel c. Prustlow und Jennyhof, Penslin c. Neuhof, Lübbow, Liedichum und Werder, Preutsch, Gr. Plasten, Kl. Plasten, Puchow, Rahnenfelde, Alt-Rehse, Rockow und Eickhof, Rumpshagen, Schlön und Neu-Schlön, Schwandt c. Marienhof, Sorgenlos, Gr. Varchow, Kl. Vielen c. Hartwigshof, Vossfeld, Woggersin, Wredow, Wustrow. Vom ritterschaftlichen Amt Plau: die Güter Göhren c. Poppentin Anth. Retzow. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: die Güter Alt-Garz, Neu-Garz c. Garzer Krug, Heller Mühle, Klockstn c. Neu-Klockstn und Neuhof, Hof und Kirche Lützendorf und Büscherhof, Neu-Sapshagen, Sophienhof.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
	35.	Schleswigsches Nr. 84.	1. (Schleswig).	Kreis Flensburg. „ Eckernförde. „ Schleswig. „ Husum. „ Eiderstedt.	Königreich Pr., Provinz Schleswig-Holstein
			2. (Apenrade).	Kreis Hadersleben. „ Sonderburg. „ Apenrade. „ Tondern.	
	36.	Holsteinsches Nr. 85.	1. (Kiel).	Kreis Kiel. „ Plön. „ Oldenburg.	Königreich Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
				Fürstenthum Lübeck.	Großh. Oldenburg.
			2. (Rendsburg).	Kreis Rendsburg. „ Norder-Dithmarschen. „ Süder-Dithmarschen. „ Steinburg.	Königreich Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Altona) Nr. 86.	Stadt Altona. Kreis Pinneberg. „ Stormarn. „ Segeberg.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez.)
X.	37.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Aurich. „ Emden. „ Leer.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
			2. (Lingen).	Kreis Meppen. „ Lingen. „ Bersenbrück.	
		Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Stadt Jever. Amt Jever. Jade-Gebiet.	Großherzogthum Oldenburg.
				Stadt und Amt Varel. Vom Amt Rastede die Gemeinden Jade u. Schweiburg.	Königreich Pr.
				Aemter Stollhamm, Ovelgünne, Brake und Landwührden. Aemter Elsfleth, Berne und Delmenhorst.	Großherzogthum Oldenburg.
			2. (2. Oldenburg).	Stadt und Amt Oldenburg. Amt Westerstede. Vom Amt Rastede die Gemeinden Rastede und Wiefelstede.	
				Aemter Friesoythe, Löningen, Cloppenburg und Wildeshausen. Aemter Vechta, Steinfeld und Damme.	
	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück).	Kreis Osnabrück. „ Melle. „ Diepholz.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. „ Nienburg. „ Rinteln.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Hannover) Nr. 73.		Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigsen. „ Hameln.	Königreich Pr., Provinz Hannover.
	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim).	Kreis Hildesheim. „ Marienburg. „ Liebenburg. „ Zellerfeld.	
			2. (Göttingen).	Kreis Göttingen. „ Einbeck. „ Osterode.	
	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Harburg. „ Lüneburg. „ Dannenberg.	
			2. (Celle).	Kreis Celle. „ Gifhorn. „ Uelzen. „ Fallingbostel.	
		Braunschweigisches Nr. 92.	1. (1. Braunschweig)	Kreis Braunschweig. „ Helmstädt. „ Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			2. (2. Braunschweig)	Kreis Wolfenbüttel. „ Gandersheim. „ Holzminden.	
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau).	Unter-Lahn-Kreis, Rheingau-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden).	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk)
XI.	41.	2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wetzlar).	Kreis Wetzlar.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
				Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	
			2. (Weilburg).	Ober-Lahn-Kreis. Ober-Westerwald-Kreis. Unter-Westerwald-Kreis.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
	42.	3. Hessisches Nr. 83.	1. (Meschede).	Kreis Brilon. " Meschede. " Arnsberg. " Wittgenstein.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Attendorn).	Kreis Siegen. " Olpe. " Altena.	
			1. (Arolsen).	Fürstenthum Waldeck u. Pyrmont. Kreis Wolfhagen. " Frankenberg (einschl. Vöhl).	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont. Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
			2. (Marburg).	Kreis Marburg. " Kirchhain. " Ziegenhain. " Homberg.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Frankfurt a. M.) Nr. 80.		Frankfurt a. M. Ober-Taunus-Kreis. Kreis Hanau.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
	43.	1. Hessisches Nr. 81.	1. (Cassel).	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Witzenhausen. " Hofgeismar.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
			2. (Fritzlar).	Kreis Melsungen. " Eschwege. " Fritzlar.	
		6. Thüringisches Nr. 95.	1. (Gotha)	Landraths-Amt und Stadtbezirk Gotha. Landraths-Amt und Stadtbezirk Ohrdruf. Landraths-Amt und Stadt Waltershausen. Verwaltungsbezirk Nazza u. Völkenroda. Landrathsamt-Bez. Coburg. Stadtbezirke Coburg-Rodach und Neukirch. Verwaltungs-Bezirk Königsberg.	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.
			2. (Meiningen).	Residenzstadt Meiningen. Amtsbezirk Meiningen. " Wasungen. " Salzungen. " Hildburghausen. " Römhild. " Eisfeld. " Sonneberg. " Saalfeld. " Gräfenthal. " Gamburg. " Cranichfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Rothenburg).	Kreis Rotenburg. " Schmalkalden. " Hünfeld. " Hersfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.

Digitized by Google

Armee-Korps	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XI.	44.	2. Thüringisches Nr. 32	2. (Fulda).	Kreis Fulda. " Gelnhausen (incl. Orb). " Schlüchtern. " Gersfeld.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Cassel.
		5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar).	Vom Verw.-Bez. Weimar I. Stadt Weimar. Amtsbezirk Weimar. " Gr. Rudestedt. " Berka. " Vieselbach. " Blankenhain (mit Remda). " Ilmenau. Vom Verw.-Bez. Weimar II. Amtsbezirk Buttstedt. " Apolda. " Allstedt. " Oldisleben. Vom Verw.-Bez. Weimar I. Amtsbezirk Jena. " Bürgel. " Dornburg. Verw.-Bez. Neustadt a. O.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
			2. (Eisenach).	Verw.-Bez. Eisenach. " Dermbach.	
XII. (Königlich Sächsisches.*)	45.	1 tes.	1. (Freiberg).	Gerichtsamt Pirna. " Königstein. " Gottleuba. " Lauenstein. " Altenberg. " Dippoldiswalde. " Döhlen. " Tharandt. " Frauenstein. " Freiberg. " Brand.	Königreich Sachsen.
			2. (Annaberg.)	Gerichtsamt Lengefeld. " Sayda. " Zöblitz. " Jöhstadt. " Marienberg. " Wolkenstein. " Ehrenfriedersdorf. " Annaberg. " Scheibenberg. " Oberwiesenthal. " Stollberg. " Grünhain. " Geyer.	
			3. (Chemnitz).	Gerichtsamt Mittweida. " Hainichen. " Frankenberg. " Chemnitz. " Oederan. " Augustusburg. " Zschopau.	
	46.	2tes	1. (Zittau).	Gerichtsamt Zittau. " Gr. Schönau. " Bernstadt. " Ostritz. " Reichenau. " Weißenberg. " Löbau. " Herrnhuth.	

*) Die Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Königreich Sachsen ist provisorisch.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, beg. Reg.-Bezirk.)
XII (Königlich Sächsisches.)	46.	2tes	1. (Zittau).	Gerichtsamt Schirgiswalde. „ Neusalza. „ Ebersbach.	Königreich Sachsen.
			2. (Bautzen).	Gerichtsamt Bautzen. „ Königswartha. „ Königsbrück. „ Camenz. „ Bischofswerda. „ Stolpen. „ Neustadt. „ Sebnitz. „ Schandau. „ Rabeburg. „ Radeberg. „ Pulsnitz. „ Schönfeld.	
			3. (Dresden).	Dresden.	
	47.	3tes	1. (Zwickau).	Gerichtsamt Schwarzenberg „ Johanngeorgenstadt. „ Ehrenfried. „ Kirchberg. „ Schneeberg. „ Wildenfels. „ Zwickau. „ Werda. „ Crimmitschau.	
			2. (Plauen).	Gerichtsamt Auerbach. „ Falkenstein. „ Schöneck. „ Klingenthal. „ Reichenbach. „ Lengenfeld. „ Treuen. „ Elsterberg. „ Plauen. „ Pausa. „ Oelsnitz. „ Adorf. „ Markneukirchen.	
			3. (Glauchau).	Gerichtsamt Geringswalde „ Rochlitz. „ Burgstädt. „ Penig. „ Limbach. „ Remse. „ Meerane. „ Glauchau. „ Waldenburg. „ Hohenstein. „ Ernstthal. „ Lichtenstein. „ Hartenstein. „ Lößnig.	
	48.	4tes	1. (Leipzig).	Gerichtsamt Taucha. „ Brandis. „ Borgern. „ Wermsdorf. „ Grimma. „ Lausigk. „ Borna. „ Pegau. „ Böhlen. „ Waldheim. „ Hartha. „ Leisnig. „ Colditz.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bez).
XII. (Königlich Sächsisches.)	48.	4 tes	1. (Leisnig).	Gerichtsamt Geithain. " Frohburg.	Königreich Sachsen.
			2. (Leipzig).	Gerichtsamt Leipzig. " Markranstädt. " Zwenkau. " Rötha. " Pegau.	
			3. (Meißen).	Gerichtsamt Großenhain. " Riesa. " Oschatz. " Strehla. " Lommatzsch. " Meißen. " Mortitzburg. " Roßwein. " Nossen. " Wilsdruff.	

Großherzogthum Hessen.

Großherzoglich Hessische (25.) Division.	49.	1 stes.	1. (Gießen).	Kreis Gießen. " Grünberg. " Alsfeld. " Lauterbach. " Schotten.	
			2. (Friedberg).	Kreis Friedberg. " Nidda. " Büdingen. " Vilbel.	
			3. (1. Darmstadt).	Kreis Darmstadt. " Offenbach. " Dieburg.	
	50.	2tes.	1. (2. Darmstadt).	Kreis Neustadt. " Erbach. " Lindenfels. " Heppenheim. " Wimpfen. " Bensheim. " Groß-Gerau.	
			2. (Mainz).	Kreis Mainz. " Bingen.	
			3. (Wormé).	Kreis Worms. " Oppenheim. " Alzei.	

Digitized by Google

Anlage 2. zu §. 173. der Ersatz-Instruktion.

Verzeichniß

der

Garnison-Orte bez. der Dispensir-Anstalten, an welchen nach Maaßgabe der Garnisonstärke die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten stattzufinden hat, nebst Angabe der Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten
Garde-Korps.	
Berlin.	
Garnison-Lazareth	3
Charité	1
Invalidenhaus	1
Kaiser Alexander-Lazareth	1
Kaiser Franz-Lazareth	1
Kürassier- und Dragoner-Lazareth	1
Garde-Schützen-Lazareth	1
Thierarznei-Schule	1
Potsdam.	
Garnison-Lazareth	2
Gardes du Corps- und Husaren-Lazareth	1
Spandau	2
	15
1. Armee-Korps.	
Königsberg	3
Danzig	3
Graudenz	1
Thorn	1
	8
2. Armee-Korps.	
Stettin	2
Colberg	1
Stralsund	1
Bromberg	1
Stargard	1
Saatzen	1
	7
3. Armee-Korps.	
Brandenburg	1
Frankfurt a. O.	1
Cüstrin	1
Neu-Ruppin	1
Prenzlau	1
	5
4. Armee-Korps.	
Erfurt	2
Halle	1
Magdeburg	3
Torgau	2
Wittenberg	1
	9
5. Armee-Korps.	
Glogau	2
Görlitz	1
Liegnitz	1
Posen	3
	7

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.
6. Armee-Korps.	
Breslau	2
Cosel	1
Glatz	1
Neisse	2
Schweidnitz	1
Brieg	1
	8
7. Armee-Korps.	
Düsseldorf	1
Minden	2
Münster	2
Wesel	2
	7
8. Armee-Korps.	
Aachen	1
Coblenz	3
Cöln	3
Jülich	1
Mainz	3
Saarlouis	2
Trier	1
Saarbrücken	1
	15
9. Armee-Korps.	
Hamburg	1
Stade	1
Schwerin	1
Rostock	1
Flensburg	1
Sonderburg	1
Schleswig	1
Altona	1
Rendsburg	1
	9
10. Armee-Korps.	
Hannover	3
Oldenburg	1
Osnabrück	1
Celle	1
Hildesheim	1
Lüneburg	1
Braunschweig	1
Emden	1
	10

Digitized by Google

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.	Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.
11. Armee-Korps.		**12. Armee-Korps.**	
Frankfurt a. M.	1	Dresden	3
Cassel	2	Bautzen	1
Wiesbaden	1	Leipzig	1
Hanau	1	Chemnitz	1
Fulda	1		6
Meiningen	1		
Worms	1		
Darmstadt und Bessungen	2		
	10		

Anmerkung. Für die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten ist die Garnisonstärke maaßgebend, und wird solche dahin normirt, daß bei den Diorenstr-Anstalten einer Garnisonstärke von:

2 bis 5 Bataillonen ..... 1 Pharmazeut,
über 5 bis incl. 10 Bataillonen ..... 2 „
über 10 Bataillonen ..... 3 „

anzustellen sind.

In einer Garnison von geringerer Stärke als 2 Bataillonen finden Anstellungen freiwilliger Pharmazeuten nicht Statt.

Anlage 3. (zur Ausführungs-Verordnung.)

Bestimmungen

über

das Verfahren mit den Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, bez. mit den katholischen Priester-Amts-Kandidaten in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht,

gültig bis zum Schluß des Jahres 1869.

Den Theologen ist in Rücksicht auf die, durch den Mangel an Predigt- und Priester-Amts-Kandidaten entstehenden Verlegenheiten für die Kirchen-Verwaltung eine beringte Befreiung von der Erfüllung der Militairpflicht gewährt.

Dieselben werden bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, von der Einstellung zum Militairdienst vorläufig zurückgestellt; demnächst werden diejenigen evangelischen Theologen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche bis dahin die Subdiakonats-Weihe empfangen haben, gänzlich von der Militairdienstpflicht befreit.

Diejenigen evangelischen Theologen, welche die beregte Prüfung nicht bestanden, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche die Subdiakonats-Weihe nicht empfangen haben, werden der oben gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen.

Hierbei findet folgendes Verfahren Statt:

1) Junge Leute, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter dem Studium der evang. Theologie auf einer Deutschen Universität sich widmen, oder wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber — sofern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung zum einjährigen Dienst und damit gleichzeitig der Aufstand zum Dienstantritt (§. 159. der Ersatz-Instruction) zugebilligt ist — der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk dieselben nach §. 20, 1. gestellungspflichtig sind, und zwar vor dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Dekans der theologischen Fakultät oder des Direktors des Gymnasiums vorzulegen, und dies vom 1. Februar des Jahres ab, in welchem sie ihr 24stes Lebensjahr vollenden, alljährlich zu demselben Zeitpunkt so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militairdienste in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen durch die Departements-Ersatz-Kommission ausgesprochen werden darf.
2) In dem Zeugniß muß die Bescheinigung enthalten sein, daß der betreffende Militairpflichtige voraussichtlich bis zum Ablauf des 25sten Lebensjahres das Examen pro licentia concionandi ablegen

Digitized by Google

werde. Kann dies pflichtmäßig nicht bescheinigt werden, so ist das Zurückstellungs-Attest nicht zu ertheilen, bez. nicht zu erneuern.

3) Auf Grund eines solchen Zeugnisses wird der betreffende Militairpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden einstweilen entbunden, sogleich bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem er das 24ste Lebensjahr vollendet, und demnächst von einem Jahre zum andern für die Dauer des Friedens zurückgestellt. Ueber die erfolgte Zurückstellung ist in einem in dem Schema 11. der Ersatz-Instruction entsprechenden, event. dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst anzufügenden und auf die gegenwärtige Anlage hinweisenden Atteste Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission das Erforderliche, unter Benachrichtigung des Landraths des Geburtsorts bez. Domizils, anzugeben.

4) Geht das gedachte Zeugniß nicht ein, oder giebt der betreffende Militairpflichtige das Studium der evangelischen Theologie auf, oder verläßt er die Deutsche Universität, um außerhalb Deutschlands seine Universitäts-Studien fortzusetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1. April des Jahres, in welchem er das 26ste Lebensjahr vollendet, das Examen pro licentia concionandi nicht abgelegt, so darf eine fernere Zurückstellung nicht stattfinden, vielmehr ist der Betheiligte alsdann sogleich zur Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Militairpflicht heranzuziehen*).

5) In Fällen, wo der betreffende Militairpflichtige durch nicht vorherzusehende unverschuldete Umstände abgehalten worden ist, das Examen pro licentia concionandi rechtzeitig abzulegen, kann ihm von den Ersatz-Behörden 3ter Instanz ausnahmsweise ein weiterer Aufstand, äußersten Falles auf zwei Jahre über das 25ste Lebensjahr hinaus, gewährt werden. Dies findet aber keine Anwendung auf diejenigen Individuen, welche, ohne ihrer Militairpflicht genügt zu haben, erst nach vollendetem 22sten Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen.

*) In Betreff der nachträglichen Theilnahme an der Loosung in solchen Fällen cfr. §. 21, 6. der Ersatz-Instruction.

6) Wenn Militairpflichtige, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben, bevor sie die Vergünstigung als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt zu werden, in Anspruch nehmen, sich durch Beibringung des Dekanats-Zeugnisses als Theologen ausweisen, so sind sie von diesem Zeitpunkte ab nicht mehr als einjährig Freiwillige zu betrachten, sondern als Theologen anzuerkennen und nach den für solche gegebenen Vorschriften zu behandeln.

7) Sobald der betreffende Studirende nachweist, daß er das Examen pro licentia concionandi abgelegt hat, fertigt die ad 1. gedachte Kreis-Ersatz-Kommission einen Ausweis über seine gänzliche Entbindung von der Militairpflicht aus und legt diesen der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor. Sobald letztere erfolgt, ist der betreffende Theologe in allen Listen zu streichen.

8) Militairpflichtige, welche als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt worden sind, können, sofern sie dies Studium aufgeben, und die Vergünstigung zum einjährigen Dienst noch nicht erlangt hatten, letztere nachträglich in Anspruch nehmen. Es muß dies jedoch sogleich, nachdem sie zu einem andern Lebensberuf übergegangen sind, geschehen, so daß sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie den Bestimmungen ad 4. gemäß nicht mehr zurückgestellt werden dürfen, erlangt haben. Haben sie dies versäumt und sind sie nach dem Ausbleiben der ad 1. gedachten Atteste von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen worden, oder wären sie heranzuziehen gewesen, so darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen-Dienst auch nur in dem §. 151, 3 der Ersatz-Instruction angegebenen Falle nachträglich verliehen werden.

9) Die ad 1. bis 8. enthaltenen Bestimmungen finden auf Studirende der katholischen Theologie, sowie auf katholische Priester-Amts-Kandidaten mit der Maaßgabe Anwendung, daß sie bis zum 1. April des Jahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, die Subdiakonats-Weihe empfangen haben müssen, und falls sie ihre Vorbildung nicht auf einer Universität erhalten, anstatt des Dekanats-Zeugnisses ein Zeugniß ihrer bischöflichen Behörde beizubringen haben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste. Grundzüge der Organisation des Ersatz-Wesens.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienstzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

Seite

§. 1. Wehrpflicht 4
§. 2. Beginn und Dauer der Militairpflicht 4
§. 3. Zulässigkeit des freiwilligen Eintritts in das stehende Heer, bez. die Flotte vor Erreichung des militairpflichtigen Alters 4
§. 4. Dauer der Militair-Dienstpflicht 4
§. 5. Militair-Dienstpflicht der seemännischen Bevölkerung 5
§. 6. Besondere Militair-Dienstpflicht für auf öffentliche Kosten genossene Ausbildung 5
§. 7. Militair-Dienstzeit der einjährig Freiwilligen 5
§. 8. Militair-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten 5
§. 9. Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter 6
§. 10. Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Trainfahrern ausgebildet werden 6
§. 11. Militair-Dienstzeit der Seeleute von Beruf und Maschinisten 6
§. 12. Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb des Norddeutschen Bundes lebenden Ausländer 6
§. 13. Ergänzungs-Modus des stehenden Heeres und der aktiven Marine im Allgemeinen .. 6

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung in Ergänzungsbezirke und Organisation der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

§. 14. Eintheilung des Bundesgebiets in Ergänzungsbezirke 6
§. 15. Benennung der Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten. Ressort-Verhältnisse derselben zu einander 7

Dritter Abschnitt.

Ermittelung und Vertheilung des Ersatz-Bedarfs.

§. 16. Ermittelung des Ersatz-Bedarfs 8
§. 17. Allgemeine Grundsätze für die Vertheilung des Ersatz-Bedarfs 9
§. 18. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer und für die nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu ergänzenden Marinetheile auf die Ergänzungs-Bezirke .. 10
§. 19. Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die Ergänzungs-Bezirke 11

Zweiter Theil.

Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und eventuelle Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militair-Dienst.

§. 20. Aushebungs-Bezirk, an den die Militairpflicht gebunden ist 11
§. 21. Loosung der Militairpflichtigen. Bedeutung der Loosnummer. Verlust der aus derselben hervorgehenden Berechtigung 12
§. 22. Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschlußnummern 12
§. 23. Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der Marine herangezogen sind 13
§. 24. Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können 14
§. 25. Anforderungen, welche an die für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten zu stellen sind 14
§. 26. Anforderungen, welche an die für die Artillerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind 14
§. 27. Anforderungen, welche an die für die Pionier-Bataillone auszuhebenden Rekruten zu stellen sind 14
§. 28. Anforderungen, welche an die für die Kavallerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind 15
§. 29. Anforderungen, welche an die für die Jäger auszuhebenden Rekruten zu stellen sind ... 15
§. 30. Anforderungen, welche an die für die Infanterie (einschließlich Füsiliere) auszuhebenden Rekruten zu stellen sind 15

Digitized by Google

Seite

§. 31. Anforderungen, welche an die für den Train auszuhebenden Rekruten zu stellen sind ··· 15
§. 32. Anforderungen, welche an die als Militair-Krankenwärter auszuhebenden Rekruten zu stellen sind ··· 16
§. 33. Anforderungen, welche an die als Oekonomie-Handwerker auszuhebenden Rekruten zu stellen sind ··· 16
§. 34. Anforderungen, welche an die für die Marine auszuhebenden Rekruten zu stellen sind ··· 16
§. 35. Befreiung vom Militairdienst wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit ··· 17
§. 36. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit ··· 17
§. 37. Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militairdienst ··· 17
§. 38. Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung oder in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe befindlichen Militairpflichtigen ··· 17
§. 39. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist ··· 17
§. 40. Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte ··· 17
§. 41. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht oder auf Täuschung berechnete Mittel angewandt haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen 18
§. 42. Zurückstellung event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse im Allgemeinen ··· 18
§. 43. Bezeichnung der Fälle, in denen eine Zurückstellung event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden zulässig ist, oder nicht stattfinden darf ··· 18
§. 44. Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes ꝛc. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung ··· 18
§. 45. Vergünstigungen für diejenigen Militairpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben ··· 20
§. 46. Verfahren mit den Schulamts-Kandidaten 21
§. 47. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve, bez. Seewehr im Allgemeinen ··· 21
§. 48. Von der ersten Klasse der Ersatz-Reserve und von der Seewehr ··· 22
§. 49. Von der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve 22
§. 50. Allgemeine Bestimmungen über Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden ··· 22
§. 51. Entscheidung der Ersatz-Behörden über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten 23
§. 52. Militairdienst-Verpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderung ··· 24

Fünfter Abschnitt.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen, Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen. 15

Seite

§. 53. Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen 25
§. 54. Listenführung im Allgemeinen ··· 25
§. 55. Geburtslisten ··· 26
§. 56. Supplemente zu den Geburtslisten ··· 26
§. 57. Stammrollen im Allgemeinen ··· 26
§. 58. Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen ··· 27
§. 59. Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrollen ··· 27
§. 60. Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle ··· 28
§. 61. Die alphabetische Liste ··· 28
§. 62. Anlegung der Restanten-Liste ··· 28
§. 63. Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten ··· 29
§. 64. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen unter einander über die erfolgte Musterung bez. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke ··· 29
§. 65. Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres ··· 29
§. 66. Nachforschung nach dem Aufenthalt derjenigen Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle nicht angemeldet, bez. zur Musterung und Aushebung nicht gestellt haben ··· 29
§. 67. Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen ··· 30

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 68. Organisation und Geschäftsführung der Kreis-Ersatz-Kommission ··· 30
§. 69. Abgrenzung der Musterungs-Bezirke ··· 31
§. 70. Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis-Ersatz-Kommission 31
§. 71. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Kommission 31
§. 72. Das Kreisersatz-Geschäft im Allgemeinen · 32
§. 73. Feststellung der Identität der Militairpflichtigen 32
§. 74. Die körperliche Untersuchung der Militairpflichtigen ··· 33
§. 75. Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission, in Folge der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen ··· 33
§. 76. Definitive Ausmusterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienst sind ··· 34
§. 77. Prüfung der moralischen Qualifikation der Militairpflichtigen ··· 34

Digitized by Google

	Seite
§. 78. Prüfung der Reklamations-Anträge	34
§. 79. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche auf Binnengewässern Schiffahrt treiben	35
§. 80. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören	36
§. 81. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termin freiwillig zum Eintritt melden	36
§. 82. Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event. ob dieselben zur Loosung zugelassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind	36
§. 83. Summarische Uebersichten der in den Aushebungs-Bezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts	36
§. 84. Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungslisten	36
§. 85. Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste	37
§. 86. Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und Seewehr designirten, oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen	37
§. 87. Aushändigung der Ersatz-Reserve-Scheine an die disponibel gebliebenen Militairpflichtigen	37
§. 88. Verfahren mit den vor abgelaufener Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten	37
§. 89. Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen	38
§. 90. Anfertigung der Vorstellungs-Listen	38
§. 91. Anfertigung der Verlese-Listen	39
§. 92. Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen	39

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 93. Organisation und Geschäftsführung der Departements-Ersatz-Kommission	40
§. 94. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission	40
§. 95. Kommandirung der Offiziere des Garde-Korps und der Ober-Stabs-Aerzte zu den Departements-Ersatz-Kommissionen	40
§. 96. Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz-Geschäften	41
§. 97. Anwendung der Sub-Repartition. Mittheilung derselben an die Kreis-Ersatz-Kommissionen	41
§. 98. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission	41
§. 99. Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommission	42
§. 100. Führung und Berichtigung der Vorstellungslisten beim Departements-Ersatz-Geschäft	42
§. 101. Superrevision der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommission	42
§. 102. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die als nicht brauchbar erachteten Militairpflichtigen und die vor abgelaufener Dienstpflicht entlassenen Soldaten	43
§. 103. Die Aushebung der Militairpflichtigen im Allgemeinen	43
§. 104. Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps	44
§. 105. Verfahren mit den vorschriftsmäßig gelernten Jägern im Königreich Preußen	44
§. 106. Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militairpflichtiger	44
§. 107. Verfahren mit den in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militairpflichtigen	44
§. 108. Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge	45
§. 109. Designirung bez. Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwanigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen ꝛc.	45
§. 110. Nachgestellungen	45
§. 111. Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts.	46

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 112. Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen	46
§. 113. Organisation, Ressort-Verhältniß und Geschäftsführung der Marine-Ersatz-Kommissionen	46
§. 114. Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission, Kommandirung der Aerzte und Marine-Offiziere	47
§. 115. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Kommission	47
§. 116. Sub-Repartition des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und des aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie, sowie des Bedarfs an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division	47
§. 117. Super-Revision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. enthaltenen, als dauernd unbrauchbar bezeichneten oder zur Seewehr designirten Militairpflichtigen, sowie der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften	48
§. 118. Die Aushebung der Militairpflichtigen	48
§. 119. Mittheilung der Resultate des Marine-Ersatz-Geschäftes an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen	48

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen, bez. bei der Marine.

Seite

§. 120. Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bezirks-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen, bez. Marinetheile 48

§. 121. Bekleidung und Verpflegung der Rekruten. 49

§. 122. Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel 49

§. 123. Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten 49

§. 124. Kontrolle der in die Heimath beurlaubten Rekruten. Eventuelle Zurückstellung derselben 50

§. 125. Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten 50

§. 126. Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brod- und arbeitslos werden 51

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militairdienst.

§. 127. Schein zum freiwilligen Eintritt 51

§. 128. Wahl des Truppentheils und der Garnison 51

§. 129. Annahme der Freiwilligen bei den Truppen 52

§. 130. Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahmescheinen, Behufs späterer Einstellung 52

§. 131. Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahmescheine 52

§. 132. Benachrichtigung der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen über erfolgte Einstellung eines dreijährig Freiwilligen .. 52

§. 133. Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen 53

§. 134. Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen 53

§. 135. Der dreijährig freiwillige Dienst in der Kriegs-Marine 53

Eilfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

§. 136. Allgemeine Bestimmungen 53

§. 137. Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in eine Unteroffizier-Schule 53

§. 138. Annahme-Bedingungen 53

§. 139. Einberufung der Freiwilligen zu den Unteroffizier-Schulen 54

§. 140. Entlassung aus den Unteroffizier-Schulen Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden 54

Zwölfter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Kompagnien.

Seite

§. 141. Allgemeine Bestimmungen 54

§. 142. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Kompagnien eingetretenen Zöglinge 55

§. 143. Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Kompagnien 55

§. 144. Annahme-Bedingungen 55

§. 145. Einberufung der Freiwilligen zu den Schiffsjungen-Kompagnien 56

§. 146. Benachrichtigung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission über die erfolgte Einstellung 56

§. 147. Vorschriften über die Entlassungen aus den Schiffsjungen-Kompagnien 56

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst.

§. 148. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst . 56

§. 149. Behörden, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen 57

§. 150. Organisation und Geschäftsführung der Prüfungskommissionen für einjährig Freiwillige 57

§. 151. Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst 57

§. 152. Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst 58

§. 153. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation im Allgemeinen 58

§. 154. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Schul- ꝛc. Zeugnisse 58

§. 155. Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Examen 59

§. 156. Mittheilungen der Prüfungs-Kommissionen über die Resultate der Prüfungen 59

§. 157. Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst Versehenen 60

§. 158. Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes 60

§. 159. Ausstand zum Dienstantritt 60

§. 160. Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten ꝛc. 60

§. 161. Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldungen zum Dienstantritt 61

§. 162. Befreiung von der Erfüllung des einjährig freiwilligen Dienstes 61

§. 163. Nichtannahme einjährig Freiwilliger bei mobilen Truppen 61

§. 164. Beschränkung der Truppen bei Annahme der einjährig Freiwilligen 61

§. 165. Anmeldung und Einstellung der einjährig Freiwilligen bei den Truppen 61

§. 166. Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen 62

Digitized by Google

Seite

§. 167. Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährig Freiwilligen 62
§. 168. Superrevision und Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die von den Truppentheilen abgewiesenen einjährig Freiwilligen 63
§. 169. Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährig Freiwilligen 63
§. 170. Beschaffung der Pferde für einjährig Freiwillige der Kavallerie, reitenden Artillerie und des Trains 64
§. 171. Aufnahme mittelloser Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen 64
§. 172. Der einjährig freiwillige Dienst als Arzt 64
§. 173. Der einjährig freiwillige Dienst als Pharmazeut 65
§. 174. Der einjährig freiwillige Dienst als Unter-Roßarzt 65
§. 175. Der einjährig freiwillige Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine 66

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Kontrolbestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz-, bez. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

§. 176. Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, bez. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen 66
§. 177. Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, bez. der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen 66
§. 178. Anwendung der Vorschriften der §§. 176. und 177. auf disponibel gebliebene Militairpflichtige 67
§. 179. Einstellung unsicherer Heerespflichtiger . . . 67
§. 180. Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige 67
§. 181. Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Diensteintritts nicht stellen 68
§. 182. Kontrole im Allgemeinen 68
§. 183. Benennung sämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Ersatz-, bez. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden 68
§. 184. Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, oder sich darüber nicht ausweisen können 69

Seite

§. 185. Kostenfreie Ertheilung der auf Grund dieser Instruction auszustellenden Militair-Papiere im Original; Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten 69

Fünfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.

§. 186. Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zu verfügen haben 69
§. 187. Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit . . 69
§. 188. Entlassungen auf Reklamation 70
§. 189. Entlassungen wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden 70
§. 190. Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind 70

Schema 1. zu §. 16. Berechnung des Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die Truppen eines Armee-Korps 72
„ 2. zu §. 16. Uebersicht, wie die Truppen eines Armee-Korps nach Einstellung des liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienstaltersklassen zusammengesetzt sein werden . . . 74
„ 3. zu §. 18. Summarische Nachweisung der aus dem Bezirk eines Armee-Korps im Laufe des Jahres eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung 75
„ 4. zu §. 22. u. 23. Tabellarische Zusammenstellung der gezogenen höchsten Loosnummern und der festgestellten Abschlußnummern 75
„ 5. zu §. 35. Ausmusterungs-Schein 76
„ 6. zu §. 48. Ersatz-Reserve-Schein I. . . . 76
„ 7. zu §. 48. Seewehr-Paß 76
„ 8. zu §. 49. Ersatz-Reserve-Schein II. . . 77
„ 9. zu §. 55. Geburts-Liste zur Militair-Stammrolle 78
„ 10. zu §. 61. Alphabetische Liste zur Militair-Stammrolle 81
„ 11. zu §. 79. u. 120. Urlaubspaß für die ausgehobenen Rekruten 82
„ 12. zu §. 83. Uebersicht der beim Kreis-Ersatz-Geschäft brauchbar befundenen Militairpflichtigen 82

Digitized by Google

		Seite
Schema 13. zu §. 84.	Loosungs-Liste	83
" 14. zu §. 85.	Loosungs-Schein und Gestellungs-Attest	83
" 15. zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (A. B.)	84
" 16. zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (C.)	84
" 17. zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (D.)	84
" 18. zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (E.)	84
" 19. zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (F.)	86
" 20. zu §. 90.	Vorstellungs-Liste (K.)	86
" 21. zu §. 97.	Plus- und Minus-Tabelle	88
" 22. zu §. 111.	Nachweisung der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar befundenen Militairpflichtigen	88
" 23. zu §. 111.	Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts	90
" 24. zu §. 116.	Uebersicht der bei dem Marine-Ersatz-Geschäft konkurrirenden Militairpflichtigen	92
" 25. zu §. 120.	Rekruten-Ueberweisungs-Nationale	92
" 26. zu §. 127.	Schein zum freiwilligen Eintritt	92
" 27. zu §. 130.	Annahme-Schein	92
" 28. zu §. 139. u. 143.	Nationale von Freiwilligen zum Eintritt in eine Unteroffizierschule (Schiffsjungen-Kompagnie)	93
" 29. zu §. 148.	Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst	93
" 30. zu §. 156.	Uebersicht, betreffend die Wirksamkeit der Prüfungs-Kommissionen	94
Schema 31. zu §. 165.	Annahme-Zusicherung für die einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen	94
" 32. zu §. 166.	Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen	94
" 33. zu §. 187.	Namentliche Liste der als unbrauchbar ꝛc. entlassenen Mannschaften	95

Anlagen.

		Seite
Anlage 1. zu §. 14.	Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund u. das Großherzogthum Hessen	95
" 2. zu §. 173.	Verzeichniß der Garnison-Orte bez. der Dispensir-Anstalten, an welchen nach Maßgabe der Garnisonstärke die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten stattzufinden hat, nebst Angabe der Zahl der anzustellenden Pharmazeuten	115
" 3. [zur Ausführungs-Verordnung.]	Bestimmungen über das Verfahren mit den Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie ꝛc. in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht, — gültig bis zum Schluß des Jahres 1869	116

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 32. Den 7. August **1868.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 7156.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neustädter Kreises, im Betrage von 70,000 Thlr. II. Emission. Vom 13. Juni 1868.

(No. 7157.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1868, betreffend das den Kreisen Lübbecke und Herford im Regierungsbezirk Minden verliehene Recht zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf den Chausseen von Rahden über Fiestel, Lübbecke, Bünde und Enger nach Bielefeld, ferner von Bünde bis Herford und von Fiestel nach Dielingen.

(No. 7158.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1868, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer für den Kreis Bochum.

(No. 7159.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1868, betreffend die Abänderung der §§. 57a und 97 des Reglements für die Sächsische Provinzial-Städte-Feuer-Societät vom 5. August 1838.

(No. 7160.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1868, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: „Königliche Direktion der Main-Weser-Bahn", sowie die Auflösung der bisher unter den Titeln „Königliche Eisenbahn-Direktion (Main-Weser)" und „Direktion der Ostbahn" in Kassel, beziehungsweise in Frankfurt bestandenen Behörden.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juli 1868.

(No. 7161.) Verordnung, betreffend die Auflösung der Berg-Hypotheken-Kommission zu Breslau und die Abgabe des dortigen Berg-Hypothekenbuches an die ordentlichen Gerichte. Vom 22. Juli 1868.

(No. 7162.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Schwielbus, zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 17. Juni 1868.

(No. 7163.) Bekanntmachung, betreffend die mit dem Großherzogthume Sachsen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung der zur Beförderung der Rechtspflege abgeschlossenen Konvention vom 23./29. März 1852 auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 25. Juli 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juli 1868.

Patente.

Das dem Dr. A. Richter zu Pforzheim unter dem 17. Juni 1867 ertheilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, arme Blei- und Kupfererze aufzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, ist aufgehoben.

Der Firma „Société C. Tessié du Motay & Comp." zu Paris ist unter dem 24. Juli 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kippofen zur Darstellung von Stahl, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

307) Um die mit dem Beginn dieses Jahres außer Gebrauch gesetzten Preußischen Franko-Couverts zu 1 und 2 Sgr. in geeigneter Weise zu verwerthen, ist die Bestimmung getroffen worden, daß dieselben mit gangbaren Freimarken von gleichem Nennwerthe beklebt und demnächst zum Preise von 1 Sgr. 1 Pf. resp. 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück verkauft werden. Seitens der hiesigen Königl. Staats-Druckerei werden die aufgeklebten Norddeutschen Freimarken mit einem besonderen viereckigen Stempelaufdruck von silbergrauer Farbe versehen, welche in Diamantschrift die Worte: „Norddeutscher Postbezirk" in sechszigmaliger Wiederholung trägt und die Marke an allen vier Seiten um einige Linien überragt. Die mit Norddeutschen Marken überklebten früheren Preußischen Franko-Kouverts werden zunächst nur von den Post-Anstalten in Berlin, Breslau, Köln, Danzig, Frankfurt a. O., Königsberg i. Pr., Magdeburg, Posen und Stettin debitirt.

Berlin, den 24. Juli 1868.

General-Post-Amt.

308) Die Zinskoupons der vormals Hannoverschen, Nassauischen, Kurhessischen, Hessen-Homburgischen und Schleswig-Holsteinschen Obligationen werden von jetzt

Digitized by Google

ab in gleicher Weise wie bisher schon die Koupons von Preußischen Staatsanleihen durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, die Regierungs-Hauptkassen, Haupt-Steuer- und Zollämter und die Kreis- und Steuerkassen in den alten und neuen Landestheilen, die gekündigten Obligationen aber von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen eingelöst werden.

Berlin, den 9. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

309) In der dem Plane gemäß am heutigen Tage vor Notar und Zeugen stattgehabten 33sten Prämien-Ziehung des Kurhessischen bei dem Banthause M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommen Staats-Lotterie-Anlehens vom Jahre 1845 sind folgende Gewinne: 36,000 Thaler auf Nummer 79,235. 8000 Thaler auf Nummer 30,864. 4000 Thaler auf Nummer 159,269. 2000 Thaler auf Nummer 10,025. 1500 Thaler auf jede der Nummern 20,555 und 112,625. 1000 Thaler auf jede der Nummern 19,737. 98,098 und 141,330. 400 Thaler auf jede der Nummern 68,457. 68,465. 84,583. 104,732. 132,551. 200 Thaler auf jede der Nummern 13,643. 13,648. 21,154. 80,449. 87,583. 90,408. 91,435. 112,603. 142,930. 159,327. 125 Thaler auf jede der Nummern 3,190. 9,286. 16,026. 56,283. 61,222. 62,811. 75,615. 84,576. 87,590. 91,432. 98,373. 104,749. 109,239. 111,752. 118,402. 123,703. 123,720. 134,993. 131,998. 154,053. 100 Thaler auf jede der Nummern 2,297. 10,001. 12,550. 15,462. 15,475. 16,034. 17,762. 17,942. 20,835. 21,166. 33,037. 36,311. 36,319. 36,850. 38,591. 38,693. 40,087. 43,131. 43,141. 43,144. 47,184. 47,187. 53,744. 55,953. 56,327. 62,814. 66,876. 68,456. 68,472. 70,963. 70,971. 71,556. 71,561. 72,811. 72,812. 72,823. 73,653. 73,669. 75,620. 77,178. 80,003. 80,012. 80,430. 80,447. 81,532. 81,536. 81,537. 84,597. 84,599. 83,600. 86,438. 86,441. 86,445. 87,581. 91,617. 95,683. 98,085. 98,086. 98,088. 98,359. 104,731. 104,745. 107,413. 109,234. 109,241. 110,752. 110,771. 110,773. 112,601. 112,610. 112,619. 112,623. 117,354. 118,358. 118,367. 118,373. 118,374. 118,411. 120,395. 123,708. 123,715. 125,532. 132,560. 132,570. 134,987. 137,928. 141,337. 141,350. 145,231. 145,245. 147,337. 149,989. 149,996. 154,055. 157,481. 158,381. 158,387. 159,787. 159,794. 159,796. 163,002. 163,022. 164,496. 164,498. 164,500. 164,921, sowie 65 Thaler auf jede der übrigen Nummern der am 2. Dezember v. J. und 2. Juni d. J. herausgekommenen 100 Serien: 77. 92. 128. 226. 372. 401. 502. 546. 602. 619. 642. 711. 718. 766. 778. 790. 823. 834. 847. 1235. 1322. 1,453. 1,474. 1,521. 1,548. 1,604. 1,695. 1,726. 1,792. 1,888. 2,016. 2,075. 2,150. 2,239. 2,252. 2,254. 2,377. 2,449. 2,513. 2,635. 2,676. 2,739. 2,791. 2,839. 2,863. 2,913. 2,947. 3,025. 3,088. 3,170. 3,201. 3,218. 3,202. 3,384. 3,458. 3,499. 3,504. 3,617. 3,658. 3,665. 3,670. 3,748. 3,828. 3,833. 3,924. 3,935. 4,190. 4,297. 4,370. 4,431. 4,471. 4,505. 4,678. 4,695. 4,735. 4,737. 4,816. 4,949. 5,022. 5,064. 5,303. 5,400. 5,518. 5,654. 5,718. 5,810. 5,894. 6,000. 6,086. 6,159. 6,163. 6,300. 6,336. 6,371. 6,374. 6,391. 6,392. 6,521. 6,580. 6597 gefallen. Diese Gewinne sind gegen Rückgabe der Prämienscheine 6 Monate nach dieser Ziehung, mithin am 2. Januar 1869 in Thalerwährung bei dem obengenannten Banthause oder bei Königlicher Regierungs-Hauptkasse dahier in Empfang zu nehmen. Diejenigen Beträge, welche bei letzterer erhoben werden sollen, müssen jedoch vor dem 24. Dezember d. J. bei derselben angemeldet werden. Was die in den ersten 31 Ziehungen herausgekommenen Prämienscheine betrift, von welchen die darauf gefallenen Gewinne bis jetzt noch nicht erhoben worden sind, so wird auf das dieserhalbige, der Hauptziehungsliste angehängte und mit dieser den betreffenden Wochenblättern und ausserdem dem Amtsblatte beigefügte Verzeichniß Bezug genommen.

Kassel, am 1. Juli 1868.

Königliches Regierungs-Präsidium.

2) der Königlichen Regierung.

310) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VI. zur Preußischen Staatsanleihe von 1848.

Die neuen Koupons Serie VI No. 1 — 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden vom 15. September dieses Jahres ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht. Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Kassel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamt unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen. Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat

Digitized by Google

derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der obengenannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. Js. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Talons (beziehungsw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Koupons. Werth . . . . . Thlr." Mit dem 1. Mai k. Js. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, ferner bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 28. Juli 1868.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

3) des Provinzial-Schul-Kollegiums.

311) Die Bekanntmachung No. 131 in Stück 26 des diesjährigen Amtsblattes wird hierdurch dahin berichtigt, daß die zu der Aufnahme-Prüfung bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Cammin zuzulassenden Präparanden bis zum 1. Oktober d. Js. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen.

Stettin, den 3. August 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern

4) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

312) Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab.

I. Abschnitt. Abfertigung der in das Zollvereinsgebiet eingehenden Gegenstände.

§. 1. Die mittelst der Posten in den Zollverein eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zum Bruttogewicht von $^1/_{10}$ Zollpfund oder mehr müssen von einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Inhaltserklärung (Deklaration) begleitet sein, aus welcher sich ersehen läßt:

a) der Name des Adressaten;
b) der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist;
c) die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poststücke, sowie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen;
d) die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung;
e) der Ort und der Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und
f) der Name des Versenders.

Die Inhaltserklärung kann in Deutscher oder in Französischer Sprache abgefaßt sein. Den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in Englischer, Holländischer oder Italienischer Sprache zuzulassen. Daß eine Inhaltserklärung beigelegt worden, ist von dem Versender auf dem Begleitbriefe (der Begleitadresse) oder, falls ein solcher nicht beigegeben wird, auf der Sendung selbst zu bemerken.

§. 2. Die Beifügung einer Inhaltserklärung ist nicht erforderlich

1) bei Briefbeuteln und Fahrpostbeuteln, sowie bei den an Stelle derselben zur Anwendung kommenden Briefpacketen und Fahrpostpacketen;
2) bei Zeitungspacketen und Drucksachen;
3) bei Geldschäfern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpacketen;
4) bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche Behörde repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde beziehungsweise einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind;
5) bei Waarenproben und Mustern zum Brutto-Gewicht von $^1/_2$ Zollpfund oder weniger, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel entstehen kann.

§. 3. Fehlt eine Inhaltserklärung und soll die zollamtliche Schlußabfertigung nicht schon bei derjenigen Zollstelle erfolgen, welche der Grenze zunächst belegen ist (§. 4.), so wird von der letzteren Zollstelle bei dem Eingange der Sendung eine Revisionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poststücks äußerlich unzweifelhaft zu erkennen ist, den Inhalt speziell bezeichnet, im anderen Falle aber die Angaben enthält, welche sich aus der Adresse auf dem Poststücke oder auf dem Begleitbriefe ergeben, und zugleich bescheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe. Die Revisionsnote vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhaltserklärung. Dieselbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schlußabfertigung sowohl Seitens der Postbehörde, als Seitens des Adressaten durch eine Inhaltserklärung in der vorgeschriebenen Form (§ 1.) ersetzt werden. Geschieht dies nicht, so muß sich der Adressat gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Sendungen bei der

Digitized by Google

Schlußabfertigung vorgezogen werden. Sowohl die Postbehörde als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhaltserklärung, insolange eine spezielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

§. 4. Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten, desgleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weiteren Ort, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle sich befände, nicht berühren, werden von der Zollstelle an der Grenze sofort vollständig abgefertigt. Das Gleiche geschieht unabhängig vom Bestimmungsort der Sendung auf das Verlangen des Absenders, wenn dieser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhaltserklärung oder in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag gestellt hat. Die in dem §. 2. unter No. 4. aufgeführten Poststücke der Behörden, insofern deren Inhalt aus Akten oder Schriften besteht und dies auf den betreffenden Begleitbriefen oder den Poststücken selbst angegeben oder äußerlich ersichtlich ist, ferner die in dem §. 2. unter Nr. 1, 2. und 3. aufgeführten Gegenstände der Postladung sind in der Regel den Zollbeamten an der Grenze nur zur allgemeinen Besichtigung vorzulegen und einer weiteren zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen. Ebenso findet bei den in §. 2. unter Nr. 5. aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollamtliche Vorabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§ 6 ff.) vorgeführt. Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, einer zollamtlichen Vorabfertigung (§. 5.). Die schließliche Abfertigung (§. 6. ff.) erfolgt am Bestimmungsorte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

§. 5. Die zollamtliche Vorabfertigung (§. 4.) besteht in Folgendem:

Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke: a) mit den Inhaltserklärungen und den Postkarten oder nach Berürfniß mit den Begleitbriefen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhaltserklärungen vorzumerken, auch die letzteren mit einem Vermerk über die geschehene Besichtigung zu versehen und fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten (§. 3.) zu ersetzen; sodann b) diejenigen Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schlußabfertigung (§. 6. ff.) an einer möglichst in die Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu bekleben, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenzzollstelle und die Aufschrift „Zollstück“ trägt. Diese Behandlung findet auch bei den im §. 2. unter Nr. 4. aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des §. 4. Absatz 2 nicht zutreffen und dieselben deshalb einer weiteren zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müssen. Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort erkannt worden oder deren Schlußabfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. b.) nicht. Desgleichen ist von dem unter lit. b. vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, kartirt sind, und in verschließbare Wagenabtheilungen, Körbe, Felleisen, Beutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichen Verschluß durch Kunstschlösser oder Plomben zu nehmen sind. Geben die nach einem Orte kartirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagenabtheilungen oder sonstigen Behältern ein, so hat sich die Zollstelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagenabtheilungen u. s. w. zu beschränken. Nach der Ankunft der unter Gesammtverschluß genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vorstehenden entsprechend vorzunehmen, beziehungsweise nach der Bestimmung lit. b. zu ergänzen.

§. 6. Zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung werden die mit der Post eingegangenen zollpflichtigen Gegenstände mit den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten den betreffenden Zoll- oder Steuerstellen (§. 4.) übergeben. Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Das Verfahren ist indessen ein verschiedenes, je nachdem

a) der Adressat an dem Orte, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, selbst oder in dessen Nähe sich befindet und deshalb der Abfertigung persönlich beiwohnen kann, oder
b) die Sendung ohne Zuziehung des Adressaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an diesen der Poststelle zurückgegeben werden muß.

§. 7. Befindet sich der Adressat an dem Orte selbst, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, oder in dessen Nähe, so werden die Begleitbriefe (Begleitadressen) oder wenn solche nicht vorhanden sind, Abschriften der auf den Poststücken befindlichen Adressen, mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehen, durch die letztere an den Adressaten bestellt; diesem wird dabei eine schriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, daß das Poststück bei der Zoll- oder Steuerstelle in Empfang zu nehmen sei. Sache des Adressaten ist es alsdann, das Poststück von der Zoll- oder Steuerstelle abzuholen oder abholen zu lassen, nachdem er selbst oder sein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgestempelten Begleitbriefs (Begleitadresse), beziehungsweise der abgestempelten Abschrift von der Adresse sich

Digitized by Google

ausgewiesen, der Revision angewohnt und den Zoll entrichtet hat. Das Begleitpapier kann dem Adressaten auf seinen Wunsch zurückgegeben werden, ist jedoch zum Zeichen der geschehenen Abholung des Poststücks auch mit dem Stempel der Zoll- und Steuerstelle zu versehen, nachdem auf der Adresse der Zollbetrag oder die Zollfreiheit kurz bemerkt und dies durch die Unterschrift eines Abfertigungsbeamten bescheinigt worden ist. Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§. 2. Z. 5.) kann ohne Zuziehung des Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden.

§. 8. Soll die Postsendung, entfernt von dem Wohnorte des Adressaten, ohne dessen Zuziehung, sei es bei der Zollstelle an der Grenze oder bei einer der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstellen, schließlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an den Adressaten der Poststelle zurückgegeben werden, so begiebt sich ein Postbeamter zu der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle, weist sich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des Begleitbriefes (der Begleitadresse) oder, in Ermangelung eines solchen, durch eine mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehene Abschrift der auf dem Poststücke befindlichen Adresse, und wohnt sodann der zollamtlichen Revision des Poststückes bei; derselbe hat für die Oeffnung des Kollo und die Darlegung der Waaren zur Revision, sowie für deren Wiederverpackung Sorge zu tragen und entrichtet den Zoll gegen Zollquittung. Die Verfiegelung des zollamtlich abgefertigten Poststücks hat darauf durch die Post- und die Zoll- oder Steuerstelle gemeinschaftlich zu geschehen, auch ist von der letzteren der vorgezeigte Begleitbrief, beziehungsweise die Adresse zum Zeichen der geschehenen Verzollung des Poststücks mit ihrem Stempel zu bedrucken. Die durch die Wiederverpackung des Poststückes etwa entstehenden baaren Auslagen hat die Postbehörde vorschußweise zu berichtigen, auch für den Rücktransport desselben zur Poststelle zu sorgen. Die Poststelle übernimmt demnächst die Weiterbeförderung der nunmehr in den freien Verkehr gesetzten Sendung an den Adressaten und zieht von diesem die bei der Zollabfertigung entstandenen baaren Auslagen an Zoll und Verpackungskosten ohne Ansatz einer Vorschußgebühr wieder ein.

§. 9. Die Poststelle wie die Zoll- oder Steuerstelle sind befugt, auch in solchen Fällen, in welchem der Adressat sich nicht am Orte oder dessen Nähe befindet, die Anwesenheit des Adressaten oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben bei der Revision zu verlangen. Dieses Verlangen muß insbesondere dann gestellt werden:

1) wenn das Poststück sich nicht in tadelsfreiem äußerem Zustande befindet und wenn deshalb das Garantieverhältniß der Postverwaltung mit in Frage kommt;
2) wenn der Inhalt des Poststücks nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen oder solchen Gegenständen besteht, die einer besonderen kunstvollen Verpackung bedürfen.

In diesen Fällen ist der Adressat durch die Postbehörde zu ersuchen, der Revision beizuwohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich ist dem Adressaten der Begleitbrief (die Begleitadresse) oder in dessen Ermangelung eine Abschrift der Adresse zuzusenden. Wird die Zuziehung des Adressaten bei der Revision von der Zoll- oder Steuerstelle verlangt, so hat sich dieselbe dieserhalb schriftlich an die Poststelle zu wenden. Das Verlangen der Zuziehung des Adressaten kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision in Gegenwart des Postbeamten ergiebt. Soweit bezüglich der im §. 2. unter No. 4 bezeichneten Poststücke an Behörden eine Schlußabfertigung vorbehalten ist (§. 5.), sind dieselben ebenfalls den Zoll- oder Steuerstellen auszuhändigen. Die zollamtliche Revision unterbleibt jedoch, wenn von der Behörde, an welche die Sendung gerichtet ist, eine Bescheinigung über den Inhalt ertheilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der letzteren die zollfreie Ablassung oder falls der Inhalt zollpflichtig ist, die Erhebung des Eingangszolls.

§. 10. Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebniß des Revisionsbefundes.

§. 11. Hat der Adressat den Bestimmungsort des Poststücks verlassen, aber Auftrag wegen Nachsendung des Gegenstandes gegeben, oder wird von ihm die Weitersendung desselben ohne vorherige Eröffnung und Revision beantragt, so kann ein solches Poststück mittelst der Post weiter befördert werden, nachdem die Zoll- oder Steuerstelle, welcher dasselbe zunächst übergeben worden, die Inhaltserklärung, beziehungsweise die Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk versehen und mit diesem Papier das Poststück an die Poststelle zurückgegeben hat. Ist der neue Bestimmungsort im Zollvereinsgebiet belegen, so wird die Sendung nebst Inhaltserklärung oder Revisionsnote der Zoll- oder Steuerstelle jenes Orts durch die Post zugeführt. Liegt der neue Bestimmungsort außerhalb des Vereinsgebiets, so wird das Poststück nebst Inhaltserklärung dorthin nachgesandt (§. 12.).

§. 12. So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zoll- oder Steuerbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen. Bei Sendungen, welche, weil der Adressat die Annahme verweigert hat oder nicht zu ermitteln ist, unbestellbar sind, ist zu unterscheiden, ob die schließliche Abfertigung a) noch nicht stattgefunden, oder b) bereits stattgefunden hat. Im Falle zu a. ist die Zoll- oder Steuerstelle, welcher das Poststück übergeben worden, von der Poststelle, unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rückfendung versehenen Begleitbriefes, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, um Rückgabe des Poststücks zu ersuchen. Die Zoll- oder Steuerstelle vermerkt hierauf die Inhaltserklärung, beziehungsweise Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk und giebt das Poststück nebst dem letzgedachten Papier an die Post-

Digitized by Google

stelle zurück, welche die Rücksendung besorgt. Im Falle zu b. hat die Poststelle das in freien Verkehr gesetzt gewesene Postſtück der Zoll- oder Steuerstelle, von welcher die Schlußabfertigung geschehen war, nebst dem, mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den gezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zollquittung zurück, nachdem diese von der Poststelle mit Gegenquittung und einem Atteste über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks versehen worden ist. Die Zollstelle überzeugt sich von der Identität des Inhalts mit dem bei der früheren Revision vorgefundenen, legt das Poststück unter amtlichen Verschluß und giebt dasselbe, von einer offenen Inhaltserklärung begleitet, an die Poststelle behufs der Rücksendung zurück. Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, unabgeholt, so werden solche entweder nach Maßgabe der obigen Vorschriften wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt. Im Fall sie innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, ist von denselben der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

II. Abſchnitt. Abfertigung der aus dem Zollvereinsgebiete mit den Posten ausgehenden Gegenstände.

§. 13. Sollen ausgangszollpflichtige Gegenstände des freien Verkehrs aus dem Zollvereinsgebiete mittelst der Posten nach dem Zollvereinsauslande versendet werden, so liegt dem Absender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten. Die darüber erhaltene Quittung muß der Absender dem Poststücke offen beifügen. Die Postbehörde versieht diese Quittung mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und übergiebt dieselbe der Ausgangszollstelle.

§. 14. Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage mittelst der Posten in das Zollvereinsausland gesandt werden sollen, so wird dem Absender darüber ein Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poststücke beigefügt. Der Absender haftet für den Eingangszoll nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf dem Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse muß seitens des Absenders vermerkt sein „uebst Begleitschein.“ Die Postbehörde versieht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und stellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollstelle zu.

§. 15. Pässe, welche zur Erlangung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinlassung der in das Zollvereinsausland zu versendenden Muster von den Zollbehörden ertheilt worden sind (Musterpässe), müssen bei der Einlieferung der Sendungen zur Post den Begleitbriefen oder Begleitadressen offen beigefügt sein, damit der Ausgang von der betreffenden Zollstelle bescheinigt werden kann.

III. Abſchnitt. Abfertigung von Gegenständen, welche mit den Posten durch das Zollvereinsgebiet durchgeführt werden.

§. 16. Den zur Durchführung durch das Zollvereinsgebiet bestimmten Poststücken ist von dem Absender eine Inhaltserklärung nach Maßgabe der Vorschriften im §. 1. beizufügen. Die Poststücke werden beim Eingange in das Zollvereinsgebiet zollamtlich ebenso behandelt, wie solches im §. 5. rücksichtlich der im Zollvereinsgebiete verbleibenden Poststücke vorgeschrieben ist. Beim Ausgange werden den abfertigenden Zollbeamten sämmtliche Inhaltserklärungen beziehungsweise Revisionsnoten und auf Verlangen die Poststarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgehenden Poststücken vorgelegt. Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf solchen Cursen, auf welchen die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet zweckmäßig unter Gesammtverschluß erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechsel erfolgt, die desfallsige Vorschrift des §. 5. in Anwendung zu bringen oder auch statt des Gesammtverschlusses amtliche Begleitung eintreten zu lassen.

IV. Abſchnitt. Abfertigung von Postsendungen, welche aus einem Orte des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach einem anderen Orte des Zollvereinsgebietes gehen.

§. 17. Bei Gegenständen des freien Verkehrs, welche von vereinsländischen Postanstalten aus Orten des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach Orten des Zollvereinsgebietes befördert werden sollen, bedarf es der Beifügung von Inhaltserklärungen nicht. Die zum Durchgange durch das Zollvereinsausland bestimmten Poststücke werden von der Ausgangsstelle unter zollamtlichen Gesammtverschluß, oder soweit dies nicht ausführbar, unter Einzelverschluß gesetzt, und es wird, daß und wie dies geschehen, auf den Poststarten bescheinigt. Beim Wiedereingange prüft die Eingangszollstelle die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses, worauf die Gegenstände in den freien Verkehr gesetzt werden. An Stelle des Verschlusses kann auch amtliche Begleitung treten. Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann namentlich auf kurzen das Ausland berührenden Straßenstrecken, von dem zollamtlichen Verschlusse oder von der amtlichen Begleitung Abstand genommmen werden. Die Eingangszollstelle hat in diesem Falle durch Vergleichung der Poststücke mit den Poststarten oder den Begleitbriefen von der Abstammung derselben aus dem freien Verkehr des Zollvereins Ueberzeugung zu nehmen.

V. Abſchnitt. Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§. 18. Wenn der Inhalt eines Poststücks bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung (§. 1.) übereinstimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umständen der Verdacht einer beabsichtigten Defraudation begründet erscheint, so wird nach den

Digitized by Google

wegen unrichtiger Deklaration im Zollstrafgesetz enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Vorstehendes durch den Bundesrath des Zollvereins erlassene Regulativ wird hiermit im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 3. August 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provizial-Steuer-Direktor.

4) anderer Behörden.

313) Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle. Das Wintersemester 1868/69 beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1868/69 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben.

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung. Allgemeine Ackerbaulehre: Professor Dr. Kühn. Allgemeine und spezielle Viehzuchtlehre: Derselbe. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyklopädie, Methodologie und Geschichte derselben): Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthekunde: Lector Ingenieur C. Perels. Agrikulturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stomann. Technische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Prof. Dr. Stomann. Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe: Dr. Siewert. Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Professor Dr. Roloff. Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspektor Steinbeck. Nationalökonomie (erster oder allgemeiner Theil): Professor Dr. Schmoller. Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Anschütz. Experimentalphysik: Professor Dr. Knoblauch. Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius. Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Experimentalchemie: Professor Dr. Heintz. Organische und Agrikulturchemie: Dr. Siewert. Repetitorium der Chemie: Dr. Engler. Ueber die Titrirmethode: Professor Dr. Stomann. Physiologische Chemie: Dr. Nasse. Mineralogie: Professor Dr. Girard. Grundlagen der Bodenkunde: Derselbe. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Professor Dr. de Bary. Ueber Schimmel und Hefe: Derselbe. Ueber Kryptogamen: Dr. Graf zu Solms-Laubach. Zoologie: Professor Dr. Giebel. Die Grundlehren der Gesundheitspflege: Professor Dr. Vogel. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester. Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller. Politik oder allgemeine Staatslehre. Derselbe. Vergleichende Staatenkunde der größern Mächte Europa's: Dr. Ewald. Finanzwissenschaft: Professor Dr. Eisenhart. Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe und Dr. von Scheel. Handelsrecht: Professor Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe. Preußisches Landrecht: Professor Dr. Dernburg. Logik: Professor Dr. Erdmann. Geschichte der Philosophie: Professor Professor Dr. Dr. Erdmann und Haym. Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Professor Dr. Ulrici. Die Hauptmomente der Religionsphilosophie: Derselbe. Geschichte der deutschen Literatur: Professor Dr. Heyne. Geschichte der ältesten Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königlichen Kupferstichkabinets: Professor Dr. Ulrici. Geschichte der französischen Revolutionsbewegungen von 1774–1804: Professor Dr. Leo. Deutsche Geschichte von Rudolph von Habsburg: Professor Dr. Dümmler. Geschichte des 19. Jahrhunderts seit 1815: Dr. Droysen. Geschichte des Preußischen Staats seit 1701: Dr. Ewald.

Theoretische und praktische Uebungen. Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Heintz und Dr. Siewert. Geologische Uebungen: Professor Dr. Girard. Phytotomische Uebungen: Professor Dr. de Bary. Praktische Uebungen in mikroskopischen Untersuchungen: Professor Dr. Vogel. Praktische Demonstrationen und Erkursionen: Professor Dr. Kühn. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Professor Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste. Reitkunst: André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Juli 1868.

Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftl. Instituts an der Universität.

II. Personal-Chronik.

Der Telegraphen-Sekretair Lanfert hierselbst ist als Stations-Vorsteher nach Memel versetzt worden.

Bei der Königlichen Regierung zu Stettin ist der bisherige Civil-Supernumerarius Albert Ludwig Rudolph Wille als Regierungs-Sekretariats-Assistent angestellt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von R. Grassmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 33. Den 14. August 1868.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

314) Am 1. Oktober cr. wird das neu begründete **pansologische Institut zu Proskau bei Oppeln in Schlesien**, welches den Zweck der Förderung und Ausbildung der Obstcultur verfolgt, eröffnet werden. — Das Publikum wird auf die Vorzüge und die Nützlichkeit dieses neuen Instituts mit dem Bemerken hingewiesen, daß die Statuten desselben bei den Königlichen Landraths-Aemtern und allen landwirthschaftlichen und Gartenbau-Vereinen eingesehen werden können.

Stettin, den 22. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

315) Die große Feuergefährlichkeit des Petroleums hat uns bereits Veranlassung gegeben, die im Amtsblatt von 1863 Seite 157 ff. abgedruckte Polizeiverordnung vom 14. September 1863 über den Transport und die Lagerung desselben, und die Circular-Verfügung von demselben Tage an die städtischen Polizeiverwaltungen unseres Bezirks zu erlassen. Die Petroleum-Beleuchtung ist in neuerer Zeit mehr und mehr in die Wirthschaftsräume der ländlichen Besitzungen, insbesondere in Ställen, Scheunen und Futterböden zur Anwendung gekommen, und führt hier wegen der Anhäufung leicht brennbarer Stoffe nicht allein für den Besitzer der betreffenden Gebäude und der darin enthaltenen Vieh- und Wirthschaftsbestände, sondern für ganze Ortschaften eine erhebliche Feuersgefahr herbei. Es sind daher Stimmen laut geworden, welche ein allgemeines Verbot der Petroleum-Beleuchtung in den ländlichen Wirthschaftsräumen verlangen. Nach den von uns bei den Kreis-Landräthen eingezogenen Erkundigungen sind glücklicher Weise in unserm Verwaltungsbezirk durch die Petroleum-Beleuchtung Brände noch nicht herbeigeführt. Auch ist in neuerer Zeit fast nur das raffinirte Petroleum, welches weniger gefährlich ist, als das ungereinigte, zur Verwendung gekommen, und die Technik ist bemüht gewesen, Petroleum-Lampen herzustellen, welche die Explosions- und Feuer-Gefährlichkeit dieses Brennmaterials mehr und mehr verringern. Unter diesen Umständen finden wir zur Zeit zwar keine hinreichende Veranlassung, den Gebrauch der Petroleum-Beleuchtung in den Wirthschaftsräumen der ländlichen Besitzungen unseres Verwaltungsbezirks allgemein bei Strafe zu untersagen, wodurch die ländliche Bevölkerung des Vortheils dieser billigen Beleuchtung theilweise beraubt würde; wohl aber müssen wir bei der wiederholten Wahrnehmung, daß auch raffinirtes Petroleum bei der geringsten Unvorsichtigkeit Explosionen und dadurch Beschädigungen verschiedener Art herbeiführt, und bei der erhöheten Gefahr dieser Beleuchtung in ländlichen Wirthschaftsräumen, allen betheiligten Grundbesitzern auf das dringendste zur Pflicht machen:

„Zur Beleuchtung ihrer Ställe, Scheunen und Futterböden nur vollständig gereinigtes Petroleum, wie es im Eingange unserer Amtsblatts-Verordnung vom 14. September 1863 charakterisirt ist, und nur in solchen Lampen, bei denen die Flamme nicht aus einem mit flüssigem Petroleum gefüllten Reservoir gespeist wird, in sogenannten Petroleum-Schwamm-Lampen, zu verwenden, und ferner sowohl bei der Aufbewahrung als bei der Verwendung dieses Brennmaterials die gewissenhafteste Vorsicht zu üben."

Da wo die Ausdehnung des Petroleumhandels nicht bereits specielle strengere Bestimmungen veranlaßt hat, unterliegt der Transport und die Lagerung von Petroleum im raffinirten Zustande nach §. 21 der Amtsblatt-Verordnung vom 14. September 1863 nur denjenigen beschränkenden Vorschriften, welche mit Bezug auf Terpentinöl und Alkohol bereits erlassen sind oder noch erlassen werden.

Da aber in neuerer Zeit der Petroleumhandel in allen Städten unseres Bezirks und sogar auf dem platten Lande, die Lagerung größerer Quantitäten Petroleum herbeigeführt hat, so werden hierdurch die städtischen Polizeiverwaltungen unter Hinweisung auf die bezügliche Anordnung unserer an sie gerichteten Circular-Verfügung vom 14. September 1863, sowie auch die ländlichen Ortspolizeiverwaltungen veranlaßt, ungesäumt die den Verhältnissen entsprechenden strengeren Bestimmungen im Wege der Ortspolizei-Verordnungen zu erlassen.

„Jedenfalls darf raffinirtes Petroleum in Quantitäten, welche 250 Pfund (ein Faß) übersteigen, nicht anders, als in unbewohnten, völlig isolirten Gebäuden, welche von anderen Gebäuden oder sonstigen zur Verbreitung des Feuers geeigneten

Digitized by Google

Gegenständen mindestens 80 Ruthen entfernt liegen müssen, untergebracht werden. Ausgeschlossen von dieser Beschränkung sind nur solche Gebäude, welche ausschließlich zum Petroleumlager bestimmt und hierzu ausdrücklich unter Wahrung der baulichen und feuerpolizeilichen Vorsichtsmaßregeln in Bezug auf eine bestimmte Quantität concessionirt sind."

Die betreffenden Polizei-Verordnungen sind uns vorschriftsmäßig einzureichen, und ist, wenn eine Strafandrohung bis zum Betrage von 10 Thalern für erforderlich gehalten wird, dazu nach §. 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 unserer Genehmigung einzuholen.

Stettin, den 3. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

316) Nachstehende **Haupt-Uebersicht** von dem Vermögenszustande der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt des Regierungs-Bezirks Stettin nach der für das Jahr 1867 abgelegten Rechnung

Titel der Rechnung.	Einnahme.	Ist									Rest.		
		Baar.			Activa.			Summa.					
		Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
A.	Bestand	—	—	—	105,856	—	—	105,856	—	—	—	—	—
B	Defekte und Erstattungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C.	Vorschüsse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D.	Reste	197	25	—	—	—	—	197	25	—	40	5	—
I.	Erworbene neue Kapitalien	—	—	—	14,000	—	—	14,000	—	—	—	—	—
II.	Eingezogene Kapitalien	8,000	—	—	—	—	—	8,000	—	—	—	—	—
III.	Zinsen ausgeliehener Kapitalien	4,744	15	—	—	—	—	4,744	15	—	375	—	—
IV.	Antrittsgelder	123	—	—	332	—	—	455	—	—	41	—	—
V.	Beiträge und Zinsen	2,951	28	9	—	—	—	2,951	28	9	26	—	—
VI.	Kollette	224	4	5	—	—	—	224	4	5	—	—	—
VII.	Abzüge von Stellenverbesserungen	651	25	—	—	—	—	651	25	—	—	—	—
VIII.	Zuschüsse wegen höheren Alters	10	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—
IX.	Strafgelder	9	15	—	—	—	—	9	15	—	—	—	—
X.	Freiwillige Gaben	3	25	6	—	—	—	3	25	6	—	—	—
XI.	Insgemein	59	2	6	—	—	—	59	2	6	80	27	6
	Summa	16,975	21	2	120,188			137,163	21	2	563	2	6
	Ausgabe.												
I.	Verschüsse	93	15	2	—	—	—	93	15	2	—	—	—
II.	Defekte und Erstattungen	6	23	9	—	—	—	6	23	9	—	—	—
III.	Reste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	Erloschene Kapitalien	—	—	—	8,132	—	—	8,132	—	—	—	—	—
V.	Zur Anlegung von Kapitalien	13,768	21	6	—	—	—	13,768	21	6	—	—	—
VI.	Wittwen-Pensionen	3,595	7	6	—	—	—	3,595	7	6	—	—	—
VII.	Verwaltungskosten	280	—	—	—	—	—	280	—	—	—	—	—
VIII.	Insgemein	32	21	—	—	—	—	32	21	—	—	—	—
	Summa	17,776	28	11	8,132			25,908	28	11	—	—	—
	Abschluß.												
	Die Einnahme beträgt	16,975	21	2	120,188			137,163	21	2	563	2	6
	Die Ausgabe beträgt	17,776	28	11	8,132			25,908	28	11	—	—	—
	Bestand	—	—	—	112,056			111,254	22	3	563	2	6
	Vorschuß	801	7	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Der Vorschuß ist aus der Einnahme pro 1868 gedeckt.

Stettin, den 6. April 1868.

Kuratorium der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt des Regierungs-Bezirks Stettin.

gez. Crüger. Müller. Riecke. Gamm. Wittenhagen.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 1. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

317) Der Behufs Deckung der Kosten des Grundsteuer-Untervertheilungs-Verfahrens in den sechs östlichen Provinzen des Staates zu erhebende Beischlag zu der von den grundsteuerpflichtigen Grundstücken zu entrichten Grundsteuer ist von dem Herrn Finanz-Minister für das Jahr 1869 in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 31 des Gesetzes vom 8. Februar vor. Js., betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer (G.-S. S. 185), ebenso wie für das Jahr 1868 geschehen, auf 9 Pfennige für jeden Thaler Grundsteuer jährlich festgestellt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 5 August 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

318) Der Termin für die Eröffnung der niederen Jagd wird in diesem Jahre **auf den 24. August** hierdurch festgesetzt.

Stettin, den 8. August 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

319) Nachstehende Pommersche Pfandbriefe:

Bosenz, Schlawer Kreises, No. 27 à 50 Thlr. nebst Coupons Serie IV No. 3 bis 10 und Talon,

der Pfarre zu **Strohsdorf**, Pyritzer Kreises, gehörig;

Sallmow, Naugarder Kreises, No. 138 über 25 Thlr.,

Woyenthin, Fürstenthumer Kreises, No. 180 über 25 Thlr.,

Kowalk, Belgarder Kreises, No. 18 über 50 Thlr.,

Neu-Gugelow, Stolper Kreises, No. 30 über 25 Thlr.,

Woyenthin, Fürstenthumer Kreises, No. 368 über 25 Thlr.,

Karkow, Saatziger Kreises, Nr. 38 über 25 Thlr.,

Blankensee, Pyritzer Kreises, No. 61 über 25 Thlr.,

Medow, Anklamer Kreises, No. 76 über 25 Thlr.,

Alt-Buckow, Fürstenthumer Kreises, No. 8 über 25 Thlr.,

Klein-Dübsow, Stolper Kreises, No. 45 über 25 Thlr.,

Sydow a, Schlawer Kreises, No. 51 über 50 Thlr.,

Jasien, Bütower Kreises, No. 60 über 100 Thlr.,

Natelfitz b, Ostenschen Kreises, No. 35 über 50 Thlr.,

Birow, Stolper Kreises, No. 15 über 100 Thlr., sämmtlich mit Coupons Serie VI No. 4–10 und Talons, der Kirche zu **Rogzow** gehörig;

Gandelin, Fürstenthumschen Kreises, No. 15 über 100 Thlr. mit Coupons Serie VI No. 4—10 und Talon, der Kirche zu **Carvin** gehörig, — sind den Eigenthümerinnen angeblich gestohlen resp. verbrannt.

Nachdem der Verlust der Vorschrift des §. 248 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller Derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons sämmtlich oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfand-Inhaber oder aus welchem sonstigen Rechts-Titel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich bis zum Weihnachts-Zins-Termine 1868 oder in demselben bei uns oder bei einer unserer Departements-Kassen zu Anklam, Stargard, Treptow a. R. oder Stolp zu melden und die gedachten Pfandbriefe, resp. mit Coupons und Talons, vorzulegen. Beim Ausbleiben werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf diese Pfandbriefe resp. Coupons und Talons präkludirt und deren verlustig, die Pfandbriefe resp. Coupons und Talons selbst aber für amortisirt und für ungültig erklärt, auch werden den Eigenthümerinnen neue Pfandbriefe gleichen Betrages sammt Coupons und Talons ausgefertigt und ausgereicht werden. Stettin, den 13. Juni 1868.

Königl. Preußische Pommersche General-Landschafts-Direktion.

320) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1868/69 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. **Thaer**: a) Die Grundsätze des landwirthschaftlichen Kredit- und Versicherungswesens: Dienstags von 5—6 Uhr, publice. — b) Die landwirthschaftliche Thierproduktion: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr, privatim. — c) Colloquien über ausgewählte Abschnitte aus dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft: Freitags von 5—6 Uhr, privatissime und unentgeltlich. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2) Professor Dr. **Eichhorn**: a) Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr, privatim. — b) Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr, privatim. — c) Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr, privatim. — Lehrsaal im Institut (Behrenstr 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. Karl **Koch**: Landwirtschaftliche Botanik, verbunden mit Demonstrationen im landwirthschaftlichen Museum: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr, privatim. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Professor Dr. **Karsten**: a) Unterweisung im Gebrauche des Mikroskops: Freitags von 12—1 Uhr, publice. — b) Die Grundzüge der Anatomie

Digitized by Google

und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 6—7, privatim. — c) Anleitung bei anatomisch-physiologischen Untersuchungen: Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 12—1 Uhr, privatim. — Lehrsaal zu b im Universitätsgebäude, zu a und c im physiologischen Institute, Cantianstr. 4. — Anmeldungen zu a in der Universitäts-Quästur, zu b und c in der Instituts-Quästur.

5) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr, publice. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr, — publice. — Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7) Dr. Spinola: Ueber die Krankheiten der Hausthiere: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr, publice. — Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Mittwochs und Freitags von 12—1 Uhr und Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr, publice. — Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Donnerstags von 9—11 Uhr, publice. — Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Stadtgerichtsrath Keybner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Sonnabends von 12—1 Uhr, publice. — Lehrsaal im Institute. — Anmeldung in der Instituts-Quästur.

11) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr, publice. — Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Ingenieur Pezold: Die Grundzüge der Maschinen-Mechanik; die Maschinen und Geräthe der Landwirthschaft: Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr, publice. — Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Ingenieur Fegbeutel: Bodenkunde: geognostisch-agronomische Darstellung des norddeutschen Schwemmlandes, nebst Anleitung zur Aufnahme von agronomischen Karten: Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr, privatim. — Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Dr. Hartmann: a) Schafzucht: Montags und Donnerstags von 3—4 Uhr, publice. — b) Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und Unterweisungen im Sortiren der Schafe: Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr, privatim. — Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfoge geordnet:

	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
9 10	Spinola.	Gerstäcker.	Spinola. Eichhorn.	Stahlschmidt.	Gerstäcker.	Spinola. Eichhorn.
10—11	Eichhorn.	Eichhorn.	Eichhorn.	Stahlschmidt.	Eichhorn.	Eichhorn.
11—12	Eichhorn.	Eichhorn.	Eichhorn.	Eichhorn.	Eichhorn.	Eichhorn.
12—1	Karsten. Hartmann.	Karsten.	Karsten. Keybner.	Müller.	Karsten. Hartmann.	Karsten. Keybner.
3—4	Hartmann.	Fegebeutel.	Müller.	Hartmann.	Fegebeutel.	Müller.
4—5	Thaer.	Thaer.	Bouché.	Thaer.	Thaer.	Manger.
5—6	Koch.	Thaer.	Bouché.	Koch.	Thaer.	Manger.
6—7	Koch.	Karsten.	Pezold.	Koch.	Karsten.	Pezold.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und an der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchem der Zutritt denselben frei steht oder leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königlichen Universität am 15. Oktober 1868. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstr. Nr. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlich landwirthschaftlichen Museums, Schönteberger Ufer Nr. 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nr. 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

321) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahre 1868—69 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen. Die Vorlesungen beginnen am 15. Oktober 1868.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie. Einleitung in das alte Testament, Professor Bilmar, fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim. — Erklärung des Buches Hiob, derselbe,

Digitized by Google

viermal von 4—5, privatim. — Erklärung des Evangelium Johannis bis zur Leidensgeschichte, Prof. Wieseler, viermal von 10—11, privatim. — Biblische Theologie des neuen Testaments, derselbe, viermal von 12—1, privatim. — Der Kirchengeschichte zweiten Theil, oder mittlere Kirchengeschichte bis zur Reformation, Professor Zöckler, sechsmal von 9—10, privatim. — Dogmengeschichte, derselbe, fünfmal von 3—4, privatim. — Christliche Ethik, Prof. Vogt, viermal von 11—12, privatim. — Die Grundwahrheiten des Christenthums für Zuhörer aller Fakultäten, Professor Hanne, einmal, Mittwochs von 6—7, öffentlich. — Der praktischen Theologie zweiten Theil, mit Einschluß der Homiletik, derselbe, viermal (Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag) von 12—1, privatim. — Die Kirchengeschichtlichen Uebungen des theologischen Seminars hält Prof. Zöckler, Montags von 6—7; die dogmatischen, Professor Vogt, Dienstags von 6—7; in Erklärung des neuen Testaments, Professor Wieseler, Donnerstags von 6—7; in Erklärung des alten Testaments, Professor Bilmar, Freitags von 6—7. — In dem theologisch-praktischen Institute werden die homiletischen Uebungen von Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5 gehalten werden.

Jurisprudenz. Juristische Encyclopädie und Methodologie, Professor Pütter nach seinem Buche: „Entwurf der Rechtswissenschaft", täglich von 12—1, privatim. — Institutionen und römische Rechtsgeschichte, Professor Witte, viermal wöchentlich von 10—12, privatim. — Römischen Civilprozeß, derselbe, Mittwochs von 12—1, öffentlich. — Pandekten, Professor Bekker, fünfmal wöchentlich von 9—11, privatim. — Pandektenpraktikum, derselbe, Dienstag von 5—7, Freitag von 6—7, öffentlich. — Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Professor Häberlin, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. — Deutsches Staatsrecht, Professor Franklin, fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim. — Völkerrecht nebst kurzer Geschichte desselben, Professor Pütter, fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim. — Ueber das praktische Europäische Fremdenrecht und die Collision der Statuten, derselbe, nach seinem Buche: „das praktische Europäische Fremdenrecht" zweimal wöchentlich zu gelegener Stunde, öffentlich. — Kirchenrecht nebst kurzer Geschicht desselben, derselbe, sechsmal wöchentlich von 11—12, privatim. — Strafrecht, Professor Häberlin, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim. — Criminalpraktikum, derselbe, Sonnabends von 12—1, öffentlich. — Strafprozeß, Prof. Karlowa, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. — Civilprozeß, derselbe, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim. — Preußisches Landrecht, Professor Franklin, fünfmal wöchentlich von 4—5, privatim. — Uebungen der romanistischen Abtheilung des juristischen Seminars, Professor Bekker, Montags und Donnerstags von 12—1, öffentlich. — Germanistische Uebungen im Seminar, Professor Franklin, Sonnabends von 4—6, öffentlich. — Prozessualische Uebungen im Seminar, Professor Karlowa, wöchentlich zweimal in noch festzusetzenden Stunden, öffentlich.

Medicin. Die gesammte Anatomie des Menschen, viermal von 8—10, Professor Budge, privatim. — Anatomie der Sinnesorgane, Sonnabends von 12—1, derselbe, öffentlich. — Präparirübungen, täglich von 11—1 und 2—4, derselbe, privatim. — Anatomie des Gehirns, Donnerstags von 10—11, Professor Schultze, öffentlich. — Anatomie und Physiologie des Gefäßapparates, Montags, Dienstags, Mittwochs von 10—11, derselbe, privatim. — Histologie und mikroskopische Anatomie mit Demonstrationen und praktischen Uebungen, Donnerstags, Freitags, Sonnabends von 6—7, Dr. Landois, privatim. — Repetitorium der systematischen Anatomie, sechsmal in zu bestimmenden Stunden während der Osterferien, derselbe, privatissime. Praktischer Cursus der normalen Histologie, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 4—5, Dr. Roth, privatim. — Ueber die beim Menschen vorkommenden parasitischen Krankheiten, zweimal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden, derselbe, privatim. — Grundzüge der medicinischen Statistik, einmal wöchentlich, derselbe, öffentlich. — Allgemeine Arzneimittellehre, Dienstags und Sonnabends von 9—10, Professor Laurer, privatim. — Repetitorium über spezielle Arzneimittellehre, Dienstags und Donnerstags von 12—1, derselbe, öffentlich. — Arznei-Verordnungs-Lehre, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, derselbe, öffentlich. — Giftkunde, Montags, Donnerstags und Freitags von 9—10, derselbe, privatim. — Ueber Vergiftungen, Dienstags und Freitags von 5—6, Dr. Arndt, privatim. — Allgemeine Pathologie und Therapie in Verbindung mit allgemeiner pathologischer Anatomie mit Demonstrationen, Montags bis Freitags von 5—6, Professor Grohe, privatim. — Ueber Geschwülste, einmal wöchentlich, von 6—7, derselbe, öffentlich. — Praktischer Kursus der pathologischen Anatomie und Physiologie, Dienstags bis Freitags von 8—9½, derselbe, privatim. — Chirurgie, Dienstags bis Sonnabends von 8—9½, Professor Bardeleben, privatim. — Akiurgie, Montags von 8—9½, derselbe, öffentlich. — Refractions- und Accommodationsstörungen des Auges, Montags von 3—4, Professor Schirmer, öffentlich. — Ophthalmoskopische Uebungen, Donnerstags und Freitags von 4—5, derselbe, privatim. — Ueber Ohrenheilkunde, mit Demonstrationen, Sonnabends von 4—6, Dr. Kirchner, öffentlich. — Ueber Krankheiten der Haut, mit Demonstrationen, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, Dr. Krabler, privatim. — Spezielle Pathologie und Therapie, II. Theil, Montags bis Freitags von 4—5, Professor Mosler, privatim. — Ueber Krankheiten der Milz, Sonnabends von 12—1, derselbe, öffentlich. —

Digitized by Google

Physikalische Diagnostik, mit praktischen Uebungen, viermal von 6—7, derselbe, privatim. — Repetitorium der physikalischen Diagnostik, dreimal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden, Dr. Krabler, privatim. — Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten, mit Demonstrationen in der Irren-Anstalt, dreimal wöchentlich von 3—4, Dr. Arndt, privatim. — Ueber Kinderkrankheiten, Donnerstags von 3—4, Professor Pernice, öffentlich. — Theorie der Geburtshülfe, Montags bis Mittwochs von 3 - 4, derselbe, privatim. — Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, Professor Eichstedt, öffentlich. — Geburtshülfliche Operationen, Montags und Donnerstags von 2—3, derselbe, privatim. — Ueber gerichtliche Medicin, Montags, Mittwochs und Freitags von 5—6, Dr. Haeckermann, privatim. — Ueber Medicinalpolizei, Dienstags und Sonnabends von 5 - 6, derselbe, öffentlich. — Medicinische Klinik und Poliklinik, täglich von 9—10½, Professor Mosler, privatim. — Chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von 10½—12, Prof. Bardeleben, privatim. — Geburtshülfliche Klinik und Uebungen am Phantom, täglich von 12—1, Professor Pernice, privatim. — Augenklinik, Montags und Sonnabends von 3—4, Professor Schirmer, privatim. — Der Dr. Bengelsdorf wird seine Vorlesungen später ankündigen.

Philosophie. Psychologie viermal wöchentlich von 5—6, Professor Baier, privatim. — Religionsphilosophie, derselbe, dreimal wöchentlich von 4—5, privatim. — Ueber Schleiermacher und Hegel, derselbe, einmal wöchentlich, Sonnabends von 12—1, öffentlich. — Logik, Professor Georgé, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim, nach seinem so eben erschienenen Lehrbuch (die Logik als Wissenschaftslehre.) — Geschichte der neueren Philosophie von Baco und Cartesius bis zu den Hauptsystemen der Gegenwart, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. — Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe Sonnabend von 3—5 öffentlich.

Mathematik. Uebungen des mathematischen Seminars, Professor Grunert, Mittwochs von 10—11 und von 11—12, öffentlich. — Differentialrechnung mit Anwendungen auf Geometrie, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. — Analytische oder höhere Mechanik, zweiter Theil, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. — Zahlentheorie, Professor Königsberger, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 - 10, privatim. — Theorie der elliptischen Funktionen, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim. — Die Uebungen des mathematischen Seminars leitet derselbe Sonnabends von 9—11, öffentlich.

Naturwissenschaften. Wärmelehre, Prof. v. Feilitzsch, Mittwochs von 12—1 und Sonnabends von 11—12, öffentlich. — Examinatorium über physikalische Gegenstände derselbe, Sonnabends von 12—1 Uhr, öffentlich. — Der allgemeinen Experimentalphysik erster Theil, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1 Uhr, privatim. — Auserlesene Capitel der Chemie, Professor Limpricht, einmal in der Woche öffentl. — Den zweiten Theil der Chemie lehrt derselbe sechsmal wöchentlich von 3—4, privatim. — Chemisches Practicum, derselbe, 30 Stunden in der Woche, privatim. — Chemisch-analytisches Practicum, derselbe 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim. Ueber Beziehungen zwischen chemischen und physikalischen Eigenschaften der Körper, Professor Schwanert, einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde, öffentlich. — Analytische Chemie, derselbe, Freitags und Sonnabends von 8—9, privatim. — Den ersten Theil der Pharmacie, derselbe, Montags, Dienstags Mittwochs und Donnerstags von 8—9, privatim. — Gerichtliche Chemie für Studirende der Chemie und Medicin Dr. Otto einmal wöchentlich, privatim. — Repetitorium der Chemie, derselbe, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim. — Ueber die Chemie der Nahrungsmittel, ihre Bereitung, Prüfung und physiologische Bedeutung, Dr. Baumstark, einmal wöchentlich in zu bestimmender Stunde, öffentlich. — Quantitativanalytische Chemie, derselbe, dreimal wöchentlich in zu bestimmender Stunde, privatim. — Repetitorium der anorganischen und organischen Chemie für Studirende der Medicin, derselbe, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden privatim. — Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Professor Hünefeld, Montags und Dienstags von 12—1, öffentlich. — Oryktognosie, derselbe Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim. — Krystallisation, derselbe, Freitags von 12—1, privatim. — Geschichte der Mineralogie, derselbe, Sonnabends von 12—1, privatim. — Petrographie, Dr. Scholz, einmal wöchentlich in zu bestimmender Stunde, öffentlich. — Geognosie, derselbe, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim. — Abriß der Mineralogie für Pharmaceuten, derselbe, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim. — Mineralogische Uebungen, derselbe, wöchentlich in einer zu bestimmenden Stunde, privatissime. — Allgemeine und spezielle Zoologie, unter Benutzung des zoologischen Museums, Professor Münter, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 5—7, privatim. — Entomologie, Dr. Buchholz, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, öffentlich. — Naturgeschichte der Parasiten, mit besonderer Berücksichtigung der beim Menschen vorkommenden, derselbe, in zu bestimmenden Stunden, öffentlich. — Die Naturgeschichte der Säugethiere, Professor Münter, Freitags von 5—7, öffentlich. — Pharmaceu-

Digitized by Google

tische Zoologie, derselbe, Montags von 5—7, privatim, — Medicinische Botanik, derselbe, viermal wöchentlich in geeigneten Stunden. — Botanik der Griechen und Römer, Professor Jessen, einmal wöchentlich, öffentlich. — Pflanzen-Anatomie und Physiologie mit mikroscopischen Demonstrationen, derselbe, Dienstags Nachmittags von 4—6, privatim. — Pharmacognosie mit Demonstrationen, Mittwochs und Sonnabends von 4—6, derselbe privatim. — Uebungen in Mikroskopie und der Botanik, derselbe, privatissime.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften. Die Uebungen des historischen Seminars leiten für alte Geschichte und für Geographie Prof. Hirsch, Dienstags 5—7, und Sonnabends 8—10, für mittlere und neuere Geschichte, Professor v. Noorden, Montags von 5—7, öffentlich. — Archäologische und historische Uebungen wird Professor Preuner einmal wöchentlich öffentlich leiten. — Geschichte und Alterthümer der Stadt Athen, derselbe, zweimal in der Woche, öffentlich. — Geschichte des Alterthums im Zeitalter des Polybius, Prof. Hirsch, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. — Geschichte der römischen Kaiserzeit vom Tode des Augustus bis auf Diocletian, Professor Preuner, drei- bis viermal wöchentlich, privatim. — Ueber die Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters, Professor Pertz, dreimal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden, privatim. — Einhard's Briefe erklärt derselbe, öffentlich in einer wöchentlichen Stunde. — Der preußischen Geschichte erster Theil (bis zum Jahre 1640) Prof. Hirsch, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. — Die Geschichte Europa's seit dem Jahre 1648, Professor v. Noorden, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Staats- und Kameral-Wissenschaften. Preußische Staatskunde, Professor Baumstark, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim. — Darstellung der preußischen Verfassung in Verbindung mit der Verfassung des norddeutschen Bundes, derselbe, Dienstags von 4—6, öffentlich.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft. Griechische Rhythmik und Metrik, Professor Susemihl, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim. — Anleitung zur Behandlung griechischer Papyrusrollen ertheilt Professor Bücheler, Montags von 2 Uhr ab privatissime aber unentgeltlich. — Hesiod's Hauslehren erklärt Professor Schömann, zweimal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends von 11—12 im philologischen Seminar. — Euripides' Jon erklärt derselbe, Montags und Dienstags von 10—11, privatim. — Einleitung in das Studium Platons, Professor Susemihl, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, unentgeltlich. — Uebungen im Erklären des Platon oder Aristoteles, derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, privatissime und unentgeltlich. — Lateinische Laut- und Formenlehre wird Prof. Bücheler vortragen, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 privatim. — Persius' Satiren erklärt Professor Schömann, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

— Die Erklärung von Terentius' Hautontimorumenos und die Disputirübungen im philologischen Seminar leitet Professor Bücheler, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich. — Deutsche Kunstgeschichte Dr. Pyl, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich. — Conversatorium über pommersche Alterthümer, derselbe, einmal wöchentlich von 11—12, öffentlich. — Conversatorium über deutsche Münzkunde, derselbe einmal wöchentlich von 11—12, privatissime aber unentgeltlich. — Etymologische Untersuchungen mit Uebungen, Professor Hoefer, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim. — „Der Nibelunge Not" nach C. Lachmanns Ausgabe, derselbe, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 12-1, privatim. — Anfangsgründe des Sanskrit, derselbe, zweimal die Woche von 4—5, öffentlich. — Unterricht im Arabischen ertheilt Professor Ahlwardt, dreimal wöchentlich, öffentlich. — Die ältesten Lieder des A. T. erklärt derselbe Montags, Mittwochs, Freitags von 3—4, privatim. — Persische Grammatik, derselbe, zweimal wöchentlich, privatim.

Neuere Sprachen. Französische Syntax nach seinem Lehrbuche (Franz. Grammatik, 2te Aufl.), Professor Schmitz, Mittwochs von 4—6, privatim. — Shakespeare's King John erklärt derselbe, Sonnabends von 4—6, privatim. — Geschichte der altenglischen Litteratur von den frühesten Zeiten bis auf Shakespeare, derselbe, in englischer Sprache, Dienstags und Freitags von 5—6, öffentlich.

Künste. Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologie-Studirende ertheilt der Musik-Direktor Bemmann in noch näher zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich. — Die Gesang-Uebungen des akad. Chores leitet derselbe, Donnerstags von 6—8, öffentlich. — Theorie der Akkorde, Modulation, Behandlung des Chorales, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich. Gesangunterricht ertheilt derselbe, privatim. — Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Weiland in 4 noch näher zu bestimmenden Stunden. — Geschichte des Turnens von Gutsmuths an bis auf die Gegenwart, trägt einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde der Turnlehrer Range vor. — Turnunterricht und praktische Anleitung zur Ertheilung desselben giebt derselbe Montags und Freitags von 7—8 Uhr.

Oeffentliche gelehrte Anstalten. Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags u. Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Bibliothekar: Professor Hirsch.

Digitized by Google

Erster Custos: Professor Pertz, zweiter Custos: Cand. Müller. — Das akademische Lesеinstitut. Vorstand die Professoren Zöckler, Witte, Budge, Hofer und George. — Das theologische Seminar unter Direktion der theologischen Facultät. — Das theologisch-praktische Institut. Direktor: Professor Vogt. — Das juristische Seminar unter Direktion der Professoren Bekker, Franklin und Karlowa. — Das anatomische Theater. Direktor: Professor Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent für den physiologischen Unterricht: Dr. Landois. — Das anatomische und zootomische Museum. Direktor: Professor Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent: Dr. Landois. — Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Professor Budge. — Das pathologisch-anatomische Institut. Direktor: Prof. Grohe; Assistent Dr. Roth. — Das pathologisch-anatomische Museum. Direktor: Professor Grohe; Assistent Dr. Roth. — Die pharmakologische Sammlung. Direktor: Professor Laurer. — Das Universitäts-Krankenhaus. Direktion desselben: Professor Bardeleben, Professor Mosler. — Verwaltungs-Inspektor: Kilhefel. — Rendant: Kanzleirath Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Hoffmann und Dr. Pagenstecher. — Unterärzte: Dr. Wewer und Terfloth. — Chirurgisches und augenärztliches Klinikum Direktor: Professor Bardeleben; Assist.-Arzt: Dr. Vogt. — Medicinisches Klinikum. Direktor: Professor Mosler; Assistenz-Arzt: Dr. Kober, Unterarzt: Dr. Fund. — Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Direktor: Professor Pernice; Assistenz-Arzt: Dr. Bennecke; Unterarzt: Dr. v. Czarlinski. — Die Sammlung physikalischer Instrumente. Direktor: Professor Freiherr v. Feilitzsch; Assist.: Frauenstein. Mathematisches Seminar. Direktoren: Professor Grunert und Prof. Königsberger. — Astronomisch-mathematisches Institut. Direktor: Professor Grunert. Zoologisches Museum. Direktor Professor Münter; Conservator: Dr. Buchholz. — Botanischer Garten. Direktor: Professor Münter; Garteninspector: Bouauer; Assisten: Mirich. — Botanisches Museum. Director: Professor Münter; Assistent: Mirich. — Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter. — Mineralienkabinet. Direktor: Professor Hünefeld. — Chemisches Institut. Direktor: Professor Limpricht; Assistenten: Professor Schwanert, Dr. Otto und Dr. F. Baumstark. — Philologisches Seminar geleitet von Professor Bücheler. — Historisches Seminar geleitet von Professor Hirsch und Professor Dr. v. Noorden. — Akademische Kunstsammlung. Direktor: Professor Preuner. — Philosophische Gesellschaft, geleitet von Professor George. — Die Sammlung vaterländischer Alterthümer. Vorsteher: Dr. Pyl.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Professor Dr. Baumstark, am Anfange des Semesters in 12—14 Stunden. — 2) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen, derselbe, Mittwochs von 4—6 Uhr. — 3) Darstellung der preußischen und norddeutschen Bundes-Verfassung, derselbe, Sonnabends von 4—6 Uhr. — 4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin, Mittwochs von 10—12 Uhr. — 5) Geschichte der Landwirthschaft, Professor Dr. Segnitz, Dienstags von 8—10 Uhr. — 6) Landwirthschaftliche Betriebslehre, derselbe, Freitags und Sonnabends von 10—12 Uhr. — 7) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe, Donnerstags von 5—7 Uhr. — 8) Ueber landwirthschaftliche Meliorationen, Hilfslehrer Werner, 4 Stunden. — 9) Ueber Futterbau, derselbe, Montags und Freitags von 6—7 Uhr. — 10) Ueber Wirthschaftsorganisation und Aufstellung von Wirthschaftsplänen, derselbe, 1 Stunde. — 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere, Professor Dr. Fürstenberg, Freitags von 8—10 Uhr. — 12) Rindviehzucht, Oekonomie-Rath Dr. Rohde, Freitags von 2—4 Uhr. — 13) Schafzucht, derselbe, Donnerstags von 10—12 Uhr. — 14) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, derselbe, Mittwochs von 2—3 Uhr. — 15) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe, Mittwoch von 3—4 Uhr. — 16) Gemüsegartenbau, akademischer Gärtner Fintelmann, Donnerags von 2—4 Uhr. — 17) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese, Dienstags und Freitags von 4—6 Uhr. — 18) Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Trommer, Donnerstags und Sonnabends von 8—10 Uhr, und damit verbunden — 19) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe, in zu verabredenden Stunden. — 20) Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Professor Dr. Fürstenberg, Montags und Mittwochs von 8—10 Uhr. — 21) Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer, Montags und Dienstags von 10—12 Uhr. — 22) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz, Dienstags und Freitags von 2 bis 6 Uhr. — 23) Naturgeschichte der landwirthschaftlich-schädlichen Thiere, und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Professor Dr. Jessen, Montags von 2—4 Uhr. — 24) Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe, Donnerstags von 4—5 Uhr. — 25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe, in zu verabredenden Stunden. — 26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe, Mittwochs von von 10—11 Uhr. — 27) Geognosie, Dr. Scholz, Sonnabends von 2—4 Uhr. — 28) Analytische Chemie, derselbe, in zwei noch zu bestimmenden Stunden. — 29) Düngerlehre, derselbe, Montags von 4—6 Uhr. — 30) Repetitorium der

Digitized by Google

organischen Chemie, derselbe in zwei zu bestimmenden Stunden. — 31) Landwirthschaftliche Baukunst, 1. Theil, akademischer Baumeister Müller, Montags von 4—6 Uhr. — 32) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Professor Dr. Grunert, Donnerstags von 2—4 Uhr. — 33) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe, Dienstags von 2—4 Uhr.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet Vorsteher Professor Dr. Jessen. — Das akademische Lesеinstitut leitet derselbe — Die landwirthschaftliche Modellsammlung verwaltet Professor Dr. Segnitz. — Die Ackergeräthsammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oekonomie-Rath Dr. Rohde. — Das chemische Institut verwalten Professor Dr Trommer und Dr. Scholz. — Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. — Die chemische Versuchsstation leitet Dr Scholz. — Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe. — Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamen-Sammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Professor Dr. Jessen. — Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Professor Dr. Fürstenberg. — Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich. — Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. — Die akademische Baumschule, den Ober-Mutter- und Plustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. — Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomierath Dr. Rohde. — Das akademische Versuchsfeld verwaltet der Hilfslehrer Werner.

322) Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Allgemeiner Ackerbau. Die Wirthschaftssysteme, Verwaltung großer Güter und Anfertigung von Wirthschaftsplänen: Direktor Dr. Harlstein. Schafzucht und Wollkunde. Praktische Uebungen im Wollbonitiren. Landwirthschaftliche Buchführung: Administrator Dr. Freytag. Pferdezucht, Hufbeschlag und Geburtshülfe. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Ueber das landwirthschaftliche Meliorationswesen. Die neusten Fortschritte auf dem Gebiete des landwirthschaftlichen Maschinenwesens. Literatur der Landwirthschaft: Dr. Thiel. Obstbaumzucht: Garten-Inspektor Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taration. Jagd- und Fischereiwesen: Oberförster-Candidat Wißmann. Unorganische Experimental-Chemie. Ueber die chemischen Bestandtheile der künstlichen Düngungsmittel und ihre zweckmäßigste Darstellung. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Praktikum im Laboratorium: Professor Dr. Freytag. Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Professor Dr. Ritthausen. Experimental-Physik. Physikalisches Praktikum: Professor Dr. Müllner. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Professor Dr. Körnicke. Die Lebensbedingungen der Pflanzen: Professor Dr. Hanstein. Mineralogie: Dr. Andrae. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Troschel. Volkswirthschaftslehre: Dr. Held. Landeskultur-Gesetzgebung: Professor Dr. Schröder. Landwirthschaftliche Baukunde. Wege- und Wasserbau-Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete der Naturwissenschaften: Experimentalchemie Prof. Kekulé, unorganische Chemie Professor Landol, Geologie Professor Nöggerath und Mohr, Mineralogie Professor vom Rath, Meterologie Prof. Radicke, Spezielle Botanik, besonders Kryptogamen Professor Hanstein, Anthropologie Prof. Schaaffhausen, Ueber die Darwin'sche Theorie Dr. Preyer u. s. w. — der Rechtswissenschaft: Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehn-, Handels- und Wechselrechts Professor Walter und Dr. Lörsch, Preußisches allgemeines Landrecht Professor Schröder, Deutsches Staatsrecht Professor Aegidi u. s. w. — der Staatswissenschaften: Politik Professor von Sybel, Nationalökonomie Prof. Nasse, Finanzwissenschaft Dr. Held u. s. w. — der Geschichte: Deutsche Geschichte Professor Kampschulte, Preußische Geschichte seit dem Regierungsantritte des großen Kurfürsten Professor Schäfer, Geschichte der Jahre 1813 und 14 Dr. Varrentrapp, Geschichte der deutschen Kunst Professor Springer u. s. w. — der Philosophie: Logik Professor Neuhäuser, Psychologie Professor Schaarschmidt und Knoodt, Geschichte der neuesten Philosophie von Kant ab Professor Meyer u. s. w.

Digitized by Google

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1868.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademi
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Piper, bisher zu Nehringen, ist zum Pastor in Flemmendorf, Synode Barth, ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

In Jakobshagen ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers die Rektor- und Hülfspredigerstelle vacant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

Die Küster- und Lehrerstelle in Klein-Rischow, Synode Pyritz, ist durch die Emeritirung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

Der Predigtamts-Kandidat Teschendorf ist zum Hülfsgeistlichen der Strafanstalt in Naugard ernannt und in diese Stellung eingeführt worden.

Die Wahl des hiesigen städtischen Lehrers Franz Helmuth Ganske zum Lehrer an der Vorschule der hiesigen städtischen höheren Lehranstalt ist genehmigt.

An dem Fürstlich Hedwig'schen Gymnasium zu Neustettin ist der Lehrer August Kühl als technischer und Elementar-Lehrer definitiv angestellt.

Neu angestellt ist: der Steuer Supernumerar Biering als Steuer-Aufseher in Stettin.

Versetzt sind: der Salzmagazin-Inspector Calezki in Swinemünde als Steuer-Einnehmer nach Garz a. O.; die Grenz-Aufseher Kußerow und Struck im Hauptamts-Bezirke Demmin als Steuer-Aufseher nach Stettin.

Versetzt ist: der Post-Inspector Kühl von Stettin nach Leipzig.

Ernannt sind: die Postassistenten Andreas und Maaß in Stettin und Schmidt in Stargard in Pommern zu Post-Secretairen.

Angestellt sind: die Post-Expedienten Schmah und Rittcher in Stettin, der invalide Dragoner Friedrich Schulz als Briefträger in Stettin, der invalide Musketier Mentheim Salomon als Packebestellter in Stargard in Pommern, der halbinvalide Sergeant Simon als Briefträger in Anklam.

Gestorben ist: der Post-Expediteur v. Beckedorf in Grabow an der Oder und der Post-Expedient Salzmann in Stargard in Pommern.

Pensionirt ist: der Wagenmeister-Gehilfe Grimm in Demmin.

Der Post-Expedient Kaufer in Stargard in Pommern und der Briefträger Stoeß in Anclam sind freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Juli 1868.

I. Befördert: der Kreisgerichts-Rath Lincke zu Pasewalk zum Direktor des Kreisgerichts Greifenhagen.

II. Ernannt: 1.) der Gerichts-Assessor Colin zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Stettin mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Gartz a. O.; 2.) der Gerichts-Assessor Wichmann zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Stargard in Pommern mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Pyritz; 3.) der Kreisrichter Hankwitz zu Bahn zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht in Wriezen a. O.; 4.) der Gefangenwärter Kreplin zu Anclam zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst.

III. Angestellt: 1.) der Rechtskandidat Jaene als Auskutator bei dem Kreisgericht in Anclam; 2.) der invalide Unteroffizier Franz Seegert als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht in Greifenhagen; 3.) der invalide Füsilier Wilhelm Lüdemann als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Demmin mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Treptow a. T.; 4.) der invalide Sergeant Johann Krüger als interim. Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Anclam.

IV. Versetzt: 1.) der Staatsanwalt Engelcke zu Cammin in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Stralsund; 2.) der Kreisrichter Heck in Penkun an das Kreisgericht zu Greifenberg in Pommern; 3.) der Kreisrichter Giese hierselbst an das Kreisgericht zu Stargard in Pommern; 4.) der Gerichts-Assessor Voigt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.; 5.) der Gerichts-Assessor Dobermann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das diesseitige.

V. Verstorben: 1.) der Kreisrichter Rosenow zu Wollin; 2.) der Gefangenwärter Kochendörffer hierselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 34. Den 21. August **1868.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 142.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes, vom 4. Juli 1868, und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868, in Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck und Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 29. Juli 1868.

(No. 143.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen, die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen betreffend. Vom 9. April 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 10. August 1868.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7164.) Verordnung über die Nachversteuerung der in den Rittergütern und Dörfern Jettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, der Kolonie und dem Erbpachtsvorwerk Groß-Menow, sowie in den Preußischen Antheilen der Ortschaften Drenkow, Porep und Suckow vorhandenen Beständen von ausländischen Waaren. Vom 31. Juli 1868.

(No. 7165.) Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen auf Königlich Preußische Behörden und Beamte. Vom 10. Juni 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 10. August 1868.

Patente.

Dem Kaufmann Herrn J. P. Serres in Elberfeld ist unter dem 7. August 1868 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung für Stecknadel-Maschinen zur Herstellung der Köpfe an Nadeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Hauptmann a. D. Eduard Schultze in Potsdam unter dem 27. Juli 1863 ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Anfertigung eines Schießpulvers, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist auf fernere fünf Jahre, vom 27. Juli d. Js. an gerechnet, verlängert worden.

Dem Herrn Johann Tobias Remminger in Dresden ist unter dem 1. August 1868 ein Patent auf eine Regulirungs-Vorrichtung für die Zuführung von Kessel-Speise-Wasser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Schlosser und Maschinenbauer Paul Funk, früher zu Düsseldorf, gegenwärtig in Duisburg, unter dem 29. Dezember 1866 ertheilte Patent auf ein nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkanntes dreifach schließendes Riegelschloß, ist aufgehoben.

Das dem Techniker Ed. Kunz zu Berlin unter dem 9. Juli 1867 ertheilte Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Zündnadel-Gewehr mit Hinterladung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Das dem Königl. Baierischen General-Direktions-Rathe Carl Exter zu München unter dem 25. Juni 1867 ertheilte Patent auf einen Fahrgeschwindigkeitsmesser für Eisenbahnfahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

323) Herr Bugeaud, Duc d'Isly, ist zum französischen Konsul in Stettin, an Stelle des nach Tiflis versetzten Konsuls Blanchard de Farges ernannt und in dieser Eigenschaft diesseits anerkannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 7. August 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

324) Der auf den 14. und 15. Oktober d. Js. anberaumte Vieh- resp. Krammarkt in Ueckermünde wird

Digitized by Google

auf **den 7.** resp. **8. Oktober d. Js.** verlegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 7. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

325) Der auf den 9. September d. Js. anberaumte Viehmarkt, sowie der auf den 10. September d. Js. anberaumte Krammarkt zu Greifenhagen wird hiermit aufgehoben und auf **den 23.** bezüglich **24. September cr.** verlegt.

Stettin, den 10. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

326) Unter den Schafen des Guts Sophienhof, Kreis Demmin, in Fanger, Wolchow und Wismar, Kreis Naugard, auf den Gehöften der Ackerbürger Micheel und Bahr zu Jacobshagen, Kreis Saatzig, in Wibbu, Clanshagen und auf dem Gehöft des Ackerbürgers Brunlieb zu Wangerin, Kreis Regenwalde, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 14. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

327) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Gollin und Gr.-Mellen, Kreis Saatzig, sowie die Räudekrankheit in Voelschow, Kreis Demmin, ist erloschen, daher die deßfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 14. August 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

328) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Guts Zarrenthin, Kreis Demmin, sowie die Räudekrankheit auf dem Gute resp. in der Gemeinde Golchen, Kreis Demmin, in Arnsberg, Coldemann, Lewetzow, Zitzmar, Klaetlow und Glanfee, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die deßfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 14. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

329) Der Lehrgang pro 1868/69 der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule wird **am 5. Oktober d. J.** in dem in der Neustadt in dem Gebäude der Friedrich-Wilhelms-Schule belegenen Schullokale seinen Anfang nehmen. Die Aufnahme-Prüfung wird am 3. Oktober cr. von Morgens 8 Uhr an stattfinden. Etwa diesethalb vorher ergehende Anfragen wird der Gewerbe-Schul-Direktor Kücker beantworten. Für den Eintritt in die Gewerbeschule ist ein Alter von mindestens 14 Jahren erforderlich und genügt im Allgemeinen diejenige Vorbildung, welche eine gute Elementar-Schule gewährt. Ganz besonders wird bei der Aufnahme jedoch in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 18. April 1864 — Amtsblatt pro 1864 Seite 104 — auf Sicherheit in der deutschen Sprache gesehen, wenigstens muß der Aufzunehmende im Stande sein, ein ihm vorgetragenes, einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wiederzugeben. Die Gewerbeschule besteht aus 3 Klassen; in jede derselben kann der Eintritt erfolgen, wenn der Aufzunehmende die nöthige Vorbildung nachweist. Das Schulgeld wird vierteljährlich pränumerando bezahlt und beträgt für die 1. und 2. Klasse 18 Thlr. und für die 3. Klasse 14 Thlr. jährlich.

Stettin, den 7. August 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

330) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat die Herzogliche Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau, nachdem durch das Gesetz vom 10. August 1866 die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 Thlr. Anhaltische Staatskassenscheine in Apoints zu 10 Thlr. der Emission vom 1. Oktober 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, durch Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. für die Einziehung des noch kourirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember d. J. festgesetzt, dergestalt, daß alle Inhaber dieser Kassenscheine dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Kasse der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zur Einlösung zu bringen haben, nach Ablauf derselben aber alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzolichen Kassen erlöschen. Im höheren Auftrage bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 13. August 1868.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

2) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

331) In Veranlassung des Zoll-Anschlusses von Mecklenburg an den Zollverein, wird in Bezug auf die Organisation der Zoll-Erhebung und Aufsicht am Grund eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 15. d. Mts. Nachstehendes hierdurch angeordnet:

1) Die bisherigen Hauptzollämter in Demmin und Tribsees werden aufgehoben, das bisherige Hauptzollamt zu Anclam wird in ein Hauptsteueramt mit Niederlage-Recht verwandelt.
2) Der Bezirk des Hauptzollamts in Demmin wird mit dem des Hauptsteueramts in Anclam, von dem Bezirk des Hauptzollamts in Tribsees werden der Specialbezirk der Steuerstelle in Damgarten mit dem Bezirk des Hauptzollamts in Stralsund, dagegen die Specialbezirke der Steuerstellen in Tribsees, Richtenberg, Grimmen und Loitz mit dem Bezirke des Hauptzollamts in Wolgast vereinigt.
3) Außer den zu 1 genannten Hauptzollämtern werden aufgehoben:
   a) die Nebenzollämter I in Cavelpaß, Treptow, Neu-Wellwitz, Damgarten und Barth;
   b) die Nebenzollämter II in Neuenjund, Rebelow, Leuschentin, Peddemin, Neuenhagen, Roepnack, Stuterhof, Tribseer-Paß, Camitz und Ahrenshoop;
   c) der Anlagepostens zu Berchen;

Digitized by Google

d) die Legitimationsschein-Ausfertigungs-Stellen in Ferdinandshof und Franzburg.

4) Dagegen werden folgende Untersteuerämter neu errichtet;

a) im künftigen Hauptsteueramtsbezirk von Anclam in Treptow und Demmin. Letzteres mit Niederlage-Recht für Salz und der Befugniß, Begleitscheine II über zollpflichtige Gegenstände und Uebergangsscheine zu erledigen;

b) im künftigen Hauptzollamtsbezirk von Wolgast in Tribsees;

c) im künftigen Hauptzollamtsbezirk von Stralsund in Barth und Damgarten.

5) Unter Aufhebung der an der Mecklenburgischen Grenze bestehenden Aufsichtsstationen werden in Grimmen und Demmin je ein Obersteuercontroleur stationirt.

Indem ich diese Anordnungen der höheren Bestimmung zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß dieselben an dem Tage in Kraft treten, an welchem der völlig freie Zollverkehr mit Mecklenburg, worüber besondere Bekanntmachung ergehen wird, eintritt.

Stettin, den 17. August 1868.

Der Geheime Ober-Finanz Rath und Provinzial Steuer-Direktor.

3) anderer Behörden.

332) Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1868/69. Das Semester beginnt am 15. Oktober.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie), Prof. Dr. Heinzel. — II. Wirthschaftslehre: 1) National-Oekonomie (Allgemeiner Theil), Gerichts-Assessor Dr. Schönberg. 2) Steuerlehre, mit besonderer Berücksichtigung der die Landwirthschaft betreffenden Steuern, derselbe. 3) Ländliches Polizeiwesen, die Kreis-, Provinzial- und Staatsverfassung, sowie die für den Landwirth wichtigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts, derselbe. — III) Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1) Güterlaration und Ertragsanschläge, Professor Dr. Blomeyer. 2) Landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungsrath Schneider. 3) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Garten-Inspektor Hannemann. B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre. 4) Schafzucht und Wollkunde, Direktor Settegast. 5) Unterweisung im Klassifiziren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, derselbe. 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Professor Dr. Blomeyer. 7) Spezieller Pflanzen- und Wiesenbau, Administrator Schnorrenpfeil. 8) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau, Garten-Inspektor Hannemann. 9) Obstbenutzung, derselbe. 10) Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Professor Dr. Lehmann. 11) Pferdezucht und Pferdehandel, Dr. Dammann. 12) Rindviehzucht, Professor Dr. Blomeyer. 13) Schweinezucht, Dr. Dammann. — IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forstlaration und Forstbenutzung, Oberförster Wagner. — V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Krocker. 2) Thier-Chemie, derselbe. 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, derselbe. 4) Experimental-Physik (Mechanik, Wärmelehre) und Meteorologie, Dr. Pape. 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Professor Dr. Heinzel. 6) Physiologie der Hausthiere, Dr. Hensel. 7) Allgemeine Zoologie, derselbe. — VI. Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Lehmann. — VII. Thierheilkunde: 1) Anatomie der Hausthiere, Dr. Dammann. 2) Veterinär-klinische Demonstrationen, derselbe. 3) Hufbeschlagkunde, derselbe. 4) Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom, derselbe. — VIII. Aus der Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baurath Engel. — IX. Mathemakik, Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Kabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- u. bairischen Bierfabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikantenstation Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Digitized by Google

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgaben werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrbilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1868.

Der Direktor, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

II. Personal-Chronik.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Juli 1868 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Naugard.

27. Landbezirk. Augustwalde, Barenbruch mit Theerofen, Groß-Gelsch und Berlinersoll, Franzhausen mit Jägersweil und Henningsholm, Münsterberg, Zimmermannshorst mit Etablissement Neuhaus, Bienenfurth, Postbaum und Petrihoff, Friedrichswalde mit Kerstenwalde und Wilhelmsthal, Hinzendorff mit Hankenhoff, Fickeradung, Ihna-Zoll, Neuenkamp, Carlsbach: Eigenthümer August Lange zu Friedrichswalde, verpflichtet am 14. Juli 1868; Substitut desselben: Altsitzer Friedrich Hartig zu Groß-Christinenberg.

15. Landbezirk. Falkenberg, Daarz, Parlin: Mühlenbesitzer Ferdinand Kahn zu Daarz, verpflichtet am 14. Juli 1868; Substitut desselben: Bauer Friedrich Wobig zu Hakmelsdorff.

2. Landbezirk. Zickerke mit Vierhoff, Friedrichsberg mit Neuhaus, Barchenthin, Hirschwalde, Schaafbrück, Trechel, Graevenbagen: Volontair Justus Hoene zu Friedrichsberg, verpflichtet am 23. Juli 1868; Substitut desselben: Schulze Lawrenz zu Döringshagen.

1. Landbezirk. Döringshagen und Kolonie, Grävenbrück und Kolonie, Truplatz mit Mühle, Schnittriege mit Försterei Sagerèberg: Schulze Lawrenz zu Döringshagen, verpflichtet am 8. Juli 1868; Substitut desselben: Volontair Hoene zu Friedrichsberg.

23. Landbezirk. Gollnowshagen, Barfußdorff, Glewitz: Bauer Johann Struck zu Glewitz, verpflichtet am 8. Juli 1868; Substitut desselben: Schulze Pagel zu Blankenfelde.

3. Landbezirk. Rothenfier mit Fischersfelde, Strelowhagen, Schwarzow, Alt- und Neu-Fanger, Caarzig, Neuendorff: Gerichtsmann Krahn zu Strelowhagen, verpflichtet am 6. Juli 1868; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer Hell zu Neuhoff.

8. Landbezirk. Wussow, Klein-Benz, Schloissin, Groß-Benz: Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirte von Dewitz zu Wussow, verpflichtet am 2. Juli 1868; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer von Dewitz zu Farbezin.

20. Landbezirk. Buddendorff, Puddenzig, Jacobsdorff, Marsdorf: Rittergutsbesitzer von Petersdorff zu Buddendorff, verpflichtet am 10. Juli 1868; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer Flügge zu Speck.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 35. Den 28. August **1868.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 7166.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1868, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderbrücke bei Schwedt zu erheben ist.

(No. 7167.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1868, betreffend die Ausführung einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlusse an die Märkisch-Posener Eisenbahn.

(No. 7168.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschafts-Statut. Vom 11. Juli 1868.

(No. 7169.) Privilegium wegen Ausgabe von 3,100,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 11. Juli 1868.

(No. 7170.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aktien-Gesellschaft zur Erbauung eines eisernen Steges über den Main" mit dem Sitze zu Frankfurt a. M. errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 30. Juli 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 12. August 1868.

(No. 7171.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Neuverpommerschen Kommunal-Landtag in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen 1) von Wittower Fähre über Trent, Brener Brücke, Prenitz, Pansewitz nach Bergen, 2) von Brener Brücke an der Straße zu 1 über Dreschwitz bis zur Bergen-Stralsunder Chaussee bei Samtens mit einer Abzweigung nach Gingst, 3) von Bergen über Putbus nach Lauterbach, und 4) von Bergen über Lietzower Fähre nach Sagard mit Durchdämmung resp. Ueberbrückung der Fährstelle bei Lietzow, im Kreise Rügen, Regierungsbezirk Stralsund.

Ausgegeben zu Berlin den 15. August 1868.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

333) Am 1. Oktober cr. wird das neu begründete pomologische Institut zu Proskau bei Oppeln in Schlesien, welches den Zweck der Förderung und Ausbildung der Obstcultur verfolgt, eröffnet werden. — Das Publikum wird auf die Vorzüge und die Nützlichkeit dieses neuen Instituts mit dem Bemerken hingewiesen, daß die Statuten desselben bei den Königlichen Landraths-Aemtern und allen landwirthschaftlichen und Gartenbau-Vereinen eingesehen werden können.

Stettin, den 22. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

334) Auf den Antrag des Badevorstandes zu Zinnowitz haben wir gestattet, daß in dem Bade-Orte Zinnowitz während der jedesmaligen Dauer der Badezeit allwöchentlich zwei Wochenmärkte, und zwar am Dienstag und Freitag abgehalten werden. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß sich diese Märkte nur auf die in dem Amtsblatts-Publikandum vom 6. Mai 1848 — Amtsblatt pro 1848 Seite 148 — bezeichneten allgemein zulässigen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs erstrecken dürfen.

Stettin, den 17. August 1868.

Königl Regierung, Abtheilung des Innern.

2) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

335) Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers Excellenz wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Königlich Baierischen Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, bezüglich des Verkehrs mit Spielkarten in Baiern dort folgende Bestimmungen erlassen worden sind:

1) Die Einfuhr und Durchfuhr von Spielkarten aus anderen Zollvereinsstaaten nach oder durch das rechtsrheinische Baiern unterliegt der Uebergangsschein-Kontrole. In der baierischen Rheinpfalz wird eine Stempelgebühr von Spielkarten nicht erhoben und ist daher auch bei Sendungen von Spielkarten dahin die Extrahirung von Uebergangsscheinen nicht erforderlich. Die zum Verbleiben in Baiern rechts

Digitized by Google

des Rheins eingehenden Spielkarten-Sendungen sind dem im Uebergangsscheine genannten Erledigungsamte vorzulegen, welches die Sendung zu revidiren, den Verschluß abzunehmen und den Uebergangsschein zu erledigen hat. Die eingegangenen Spielkarten sind hierauf von dem Uebergangsschein-Erledigungsamte durch Vermittelung des betreffenden Hauptzollamtes Behufs der Abstempelung an die als Kreisstempelämter fungirenden Königlichen Oberaufschlagämter, und zwar an dasjenige, in dessen Bezirk der Adressat sich befindet, zu übersenden, von welchem dieselben sodann gegen Erhebung der Stempelgebühr — insofern die letztere nicht schon bei dem Zollamte erhoben und an das Kreisstempelamt mit abgeliefert worden sein sollte — direkt dem Adressaten zugestellt werden.

2) Der Betrag der Stempelabgabe ist von dem Uebergangsschein-Ertrahenten sicher zu stellen. Derselbe ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Spielkarten durch spezielle Revision festgestellt ist, nach den nachstehend angegebenen Stempelsätzen zu bemessen, außerdem aber mit 1 Fl. für jedes Zollpfund des ermittelten Bruttogewichts zu berechnen.

3) Die in Baiern rechts des Rheins zur Anwendung gelangenden Stempelsätze für Spielkarten betragen:

a) bei den groben Sorten für jedes Spiel 4 Kreuzer und
b) bei den feineren Sorten für jedes Spiel 8 Kreuzer.

4) Kompetent zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Sendungen von Spielkarten sind in Baiern die Hauptzollämter, dann die Nebenzollämter 1. Klasse an der Grenze und die Nebenzollämter im Innern.

Stettin, den 20. August 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

336) Mit Bezug auf die unterm 18. Juli v. J. veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 31. Mai 1867, betreffend die Gewährung einer Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier in Fässern, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einem Beschlusse des Bundes-Raths des Norddeutschen Bundes eine Steuervergütung auch für Bier bewilligt werden kann, welches in Flaschen ausgeführt wird. Die Bewilligung ist an nachstehende Bedingungen geknüpft:

1) Das Zugeständniß darf nur zuverlässigen und in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Brauern gemacht werden.
2) Die Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 50 Pfd. Braumalzschroot auf 100 Quart Bier verwendet werden und muß dasselbe in Mengen von wenigstens 216 Quart ausgehen.
3) Das Verhältniß zwischen Gewicht und Maaß ist für jede Brauerei durch amtliche Ermittelungen festzustellen und danach der Vergütungssatz, soweit nöthig, unter angemessener Abrundung dergestalt zu bestimmen, daß für eine Quartmenge, welche dem Gewichte von 100 Pfund Bier gleichzustellen ist, je 3 Sgr. Vergütung gewährt werde.
4) Die Flaschen, in welchen das Bier ausgeführt wird, müssen in der Regel von gleicher Größe sein, jedoch kann auch nachgegeben werden, daß die Ausfuhr in verschiedenen Arten von Flaschen erfolgt, sofern die Flaschen gleicher Art einen gleichen Rauminhalt haben.
5) Zu der Anmeldung ist das anliegende Muster zu benutzen. Das Bruttogewicht braucht nicht angegeben zu werden; es ist aber anzumelden: die Zahl der Flaschen von gleicher Größe in einem Gebinde, (Tonne, Kiste) die Quartmenge des Biers in allen Flaschen von gleicher Größe, die Benennung des Biers.
6) Durch die Revision ist, mit Benutzung des vorstehend zu 5 beigefügten Musters festzustellen: die Größe der Flaschen, deren Zahl und Rauminhalt, die Gesammtmenge und die Beschaffenheit der zur Ausfuhr angemeldeten Flüssigkeit. Die probeweise Feststellung, bei welcher jedoch mit gehöriger Umsicht Behufs Ermittelung der Menge und Beschaffenheit verfahren werden muß, ist zulässig. Die Zahl der Flaschen, welche in jedem Falle zum Zwecke der Revision zu öffnen sind, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen der Abfertigungsbeamten ab.
7) Das Zugeständniß ist jederzeit widerruflich.

Im Uebrigen ist nach den Vorschriften über die Ausfuhr von Bier-Fässern zu verfahren.

Stettin, den 20. August 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Muster zu einer Anmeldung über Ausfuhr von Bier in Flaschen.

Der unterzeichnete N. als Besitzer der zu N. gelegenen Brauerei meldet hiermit dem ꝛc. Steuer-Amte zu N., im Bezirk des ꝛc. Haupt-Steuer-Amtes zu N., daß er beabsichtigt, das nach Verpackung und Menge nachstehend näher angegebene Bier in Flaschen innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amte zu N. zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über das Haupt-Zoll-Amt zu N. an N. zu N. in ..... auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Bieres auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren, und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut und zu 100 Pr. Quart desselben nicht unter 50 Pfund Malzschroot verwendet sind.

Digitized by Google

Angabe des Versenders.							Revisionsbefund.						
Der einzelnen Kolli			In dem Kollo befinden sich Flaschen von gleicher Größe. (Anzahl der Flaschen.)	Menge des in der einzelnen Flasche befindlichen Biers.	Gesammtmenge des Biers in allen Flaschen von gleicher Größe.	Nähere Bezeichnung des in den Flaschen befindlichen Biers.	Des Ausfertigungs-Registers №	Benennung des Kollo.	Darin befinden sich Flaschen von gleicher Größe. (Anzahl der Flaschen.)	Menge des in der einzelnen Flasche befindlichen Biers.	Gesammtmenge des Biers in allen Flaschen von gleicher Größe.	Nähere Bezeichnung des in den Flaschen befindlichen Biers.	Bemerkungen über a) probeweise Ermittelung des Inhalts der Flaschen; b) Anlegung des Kolloverschlusses; c) Ausfertigung eines Uebergangsscheines.
Laufende №	Benennung.	Marke und №		Pr. Ort.	Pr. Ort.					Pr. Ort.	Pr. Ort.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1.	Kiste	S 10	30 60	1 ½	30 30	Bitterbier	14.	1 Kiste	30 60	⅞ 7/10	26¼ 26¼	Bitterbier	a) 2 Flaschen von jeder der beiden Sorten sind nachgemessen und der Inhalt geprüft.
2.	Kiste	S 11	126	1	126	desgl.		1 Kiste	126	1	126	desgl.	a) 4 Flaschen sind revidirt und vermessen.
3.	Faß	S 12	50	¾	37¾ 223¾	desgl.		1 Faß 3 Kolli	50	¾	37¾ 216¼	desgl.	a) 2 Flaschen desgl. b) Die Kisten sind über × geschnürt und mit je 1 Blei verschlossen, das Faß ist mit 2 Siegeln belegt.
								(Zweihundert sechszehn ein Viertel.)					

N., den··· ten·····

N., Brauereibesitzer.

Die Richtigkeit der Ermittelungen bescheinigen
N., den··· ten·····
Die Revisionsbeamten
N. N.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter No. . . . . eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Deklaranten von der Provinzial-Steuer-Behörde für 18. . . ein Zusageschein zum Bezuge der Brausteuervergütung unter No. . . . ertheilt worden ist.

N., den . . . . ten . . . . . .

(Stempel, Firma, Unterschrift).

Ausgangs-Bescheinigungen.

Umseitig bezeichnete drei Kolli ꝛc. ꝛc. (wie nach den Vorschriften für die Bier-Ausfuhr in Gebinden.)

Eingangs-Bescheinigung.

Daß die oben bezeichneten drei Kolli mit Bier in Flaschen etc. etc. (wie oben).

II. Personal-Chronik.

Die bisher von dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Jakobshagen geführte Polizei-Verwaltung über die Domaine und die Ortschaft Marienfließ ist dem Domainen-Pächter Schmidt zu Marienfließ übertragen worden.

Der Domainen-Rentmeister Koch zu Pyritz ist zum gemeinschaftlichen Stellvertreter der 4 Inhaber der gutsherrlichen Polizeigewalt zu Rakitt im Kreise Pyritz bestellt.

Der Kataster-Inspektor Wilke ist von Stettin nach Hannover versetzt und die Verwaltung der hiesigen Kataster-Inspektorstelle dem Kataster-Kontroleur Tauer aus Gardelegen vorläufig interimistisch übertragen worden.

Des Königs Majestät haben den Domainen-Pächtern, Oberamtmann von Germar zu Ravenstein und Oberamtmann Gropius zu Groß-Schönfeldt den Charakter als „Amtsrath" allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Gutspächter Meder zu Tarnow im Kreise Regenwalde ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Ortes bestellt.

Der Depot-Magazin-Verwalter Pleuß zu Greiffenberg ist mit Wahrnehmung der Kontroleurstelle beim Proviant-Amte zu Osnabrück beauftragt und an dessen Stelle der Depot-Magazin-Verwalter Kopsch in Saarbrücken nach Greiffenberg versetzt.

Dem Königlichen Förster Materne zu Schöneiche in der Oberförsterei Stepenitz ist der Charakter als Hegemeister verliehen.

Die Revierförsterstelle in der Oberförsterei Friedrichsthal ist vom 1. August d. J. ab dem Oberförster-Kandidaten Koenig interimistisch übertragen worden, und ist der Sitz desselben von Pritter nach Ostswine verlegt.

An Stelle des früheren Revierförsters von Chamisso zu Pritter ist der jetzige Revierförster König zu Ostswine zum Substituten des Forst- und Jagd-Polizei-Anwalts, Oberförsters Schultz zu Friedrichsthal, kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Der Hülfsprediger Lic. th. Vogt, bisher in Stettin, ist zum Pastor in Züssow, Greifswalder Land-Synode, ernannt und in sein Pfarr-Amt eingeführt worden.

Dem Hülfsprediger Dr. Kotelmann zu Garz a. R. ist die provisorische Verwaltung des vakanten Pfarramts in Putbus übertragen worden.

Die Pfarrstelle in Musterbarth, Synode Belgard, Privatpatronats, zu welcher 2 Kirchen gehören, kommt mit dem 1. Oktober cr., durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers, zur Erledigung.

An der Domschule zu Cammin ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers eine Lehrerstelle vakant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch das Domschul-Kollegium daselbst.

An dem Pädagogium zu Putbus ist der Schulamts-Kandidat Oskar Mann als ordentlicher Lehrer und Adjunkt definitiv angestellt.

An der höheren Knaben- und Töchterschule zu Wollin ist der Lehrer Dr. Winkelmann definitiv angestellt.

In Cunow a. d. Straße, Synode Stargard, ist der Küster und Schullehrer Wilke fest angestellt.

In Grüttow, Synode Anclam, ist der Küster und Schullehrer Doß fest angestellt.

In Gollnow ist der Lehrer Roß fest angestellt.

In Swinemünde, Synode Usedom, ist der Lehrer Otto fest angestellt.

Dem Fräulein Brosemann in Demmin ist die Konzession zur Errichtung und Leitung eines Kindergartens in Demmin ertheilt.

Die Küster- und Lehrerstelle in Crüssow, Synode Werben, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Die Lehrerstelle in Neu-Sarnow, Synode Wollin, ist durch die Emeritirung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königl. Regierung.

In Treptow a. Toll. ist durch die Versetzung des seitherigen Inhabers eine Lehrerstelle vakant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den dortigen Magistrat.

An der Knaben-Bürgerschule zu Stargard i. Pomm. ist durch die Versetzung des seitherigen Inhabers eine Lehrerstelle vakant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den dortigen Magistrat.

Die zweite Lehrerstelle zu Kolzow, Synode Wollin, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königl. Regierung.

In Caslin, Synode Demmin, ist die Lehrerstelle durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königl. Regierung.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 36. Den 4. September. **1868.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 7172.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rügenschen Kreises, im Betrage von 215,520 Thalern. Vom 8. Juli 1868.

(No. 7173.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1868, betreffend die Genehmigung der in der beigefügten Zusammenstellung verzeichneten Beschlüsse des 27. General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft.

Ausgegeben zu Berlin den 15. August 1868.

(No. 7174.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen, in Betreff der Herstellung der Eisenbahnen von Gießen nach Gelnhausen, von Gießen nach Fulda und von Hanau nach Friedberg. Vom 12. Juni 1868.

(No. 7175.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Jauch-Belzig, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Golzow über Michelsdorf, Lehnin, Göhlsdorf und Plötzin bis zum Anschluß an die Berlin-Magdeburger Staatsstraße bei Plessow, 2) von Brück nach Beelitz, unter gleichzeitiger Aufhebung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1864 für die Straßen von Brück über Claistow nach Baumgartendrück und von Claistow nach Lehnin bewilligten Rechte.

(No. 7176.) Statut für den Meliorationsverband des oberen Leba-Bruchs im Kreise Lauenburg. Vom 31. Juli 1868.

(No. 7177.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Allgemeine Berliner Omnibus-Aktien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 15. August 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 22. August 1868.

Patente.

Dem Schlossermeister Karl Friedrich Eduard Mertens zu Magdeburg ist unter dem 19. August 1868 ein Patent auf eine durch Modell und Zeichnung nachgewiesene Brems-Vorrichtung für Eisenbahnwagen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 18. August 1868 ein Patent auf eine Pflugschaare in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

337) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Dingelsburg, Kreis Saatzig, in Dargitz, Kreis Ueckermünde, in Justin, Kreis Regenwalde, in Langenhagen, Kreis Greifenberg, sowie die Räudekrankheit in Langenhagen, Gr. Herst und Gützlaffshagen, Kreis Greifenberg, in Woltin und Brünken, Kreis Greifenhagen, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 24. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

338) Unter den Schafen in Penfin, Kreis Demmin, in Drewelow, Kreis Anklam, in Krekow, Barnimslow-Gut, Kreis Randow, in Gornow, Kreis Greifenhagen, in Zehrten, Carlsthal, Kreis Saatzig, in Retzow, Neu-Lüttkenhagen, Langkafel, Harmelsdorf, und auf dem Gehöft des Müllers Callies in Naugard, Kreis Naugard, in Gerdshagen, auf den Gehöften der Ackerbürger Bartelt, Voigt und Schulz, zu Regenwalde und auf dem Gehöft des Gastwirths Koloff zu Plathe, Kreis Regenwalde, auf dem Vorwerk des Oekonomen Beeder an der Camminer Chaussee, Kreis Greifenberg, in Soltin, Revenow, Kreis Cammin, auf dem Vorwerk Swantuß, Kreis Usedom-Wollin, ist die Pocken- und in Marquardsmühl, Kreis Cammin, auf dem Gute Parlin a, Kreis Naugard, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften resp. Gehöfte gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen,

Digitized by Google

Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 24. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

339) Der Kahnknecht Paul August Moritz Brzinsky aus Guben hat am 1. d. M. einen 4jährigen Knaben, der hierselbst in die Oder gefallen war, mit Muth und Entschlossenheit von dem Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Brzinsky eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 26. August 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern

340) Der Arbeiter Matthias Wesselowsky hierselbst hat am 20. April d. J. ein in die Oder gefallenes 5jähriges Mädchen mit Muth und Entschlossenheit von dem Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Wesselowsky eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 26. August 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

341) Des Königs Majestät haben das Statut vom 13. März d. J. für die mit dem Sitz in Berlin zu errichtende „Norddeutsche Lebensversicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit" mit der Maßgabe zu genehmigen geruht, daß erst nach Beibringung des Nachweises der Einzahlung des vollen Betrages des im § 24 erwähnten Gründungsfonds die Thätigkeit der Gesellschaft begonnen werden darf. Wir bringen dies im höheren Auftrag mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Gründungsfonds von 200,000 Thlr. baar eingezahlt worden ist, und dem Beginn des Geschäftsbetriebes nichts mehr entgegensteht.

Stettin, den 28. August 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

342) Bestimmungen über das Studium in den militairärztlichen Bildungs-Anstalten; die Bedingungen und den Modus der Aufnahme in dieselben.

In Berlin bestehen zwei militairärztliche Bildungs-Anstalten:

das Königliche medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut

und

die Königliche medicinisch-chirurgische Akademie für das Militair.

Beide Anstalten gewähren kostenfreien theoretischen und praktischen Unterricht in allen Zweigen der Heilkunde, sowie in deren Anwendung auf militairische Verhältnisse (Kriegsheilkunde) nach einem bestimmten Studienplane. — Das Studium währt vier Jahre, wie das an der Universität, und berechtigt unter den nämlichen Bedingungen — Absolvirung der vorgeschriebenen Fakultäts- und Staats-Prüfungen — zur ärztlichen Praxis. — Die Studirenden beider Anstalten werden kostenfrei von dem jedesmaligen Dekane der Akademie immatrikulirt. Sie sind gleich berechtigt zur Theilnahme an allen, durch die Anstalten gebotenen Bildungsmitteln, zu denen namentlich auch Repititions-Kurse, Bibliothek und Sammlungen, militair-gymnastischer Unterricht gehören. — Das Friedrich-Wilhelms-Institut gewährt außerdem jedem Zöglinge für die Dauer der Studienzeit freie Wohnung (incl. Heizung und Licht) und eine monatliche Unterstützung von zehn Thalern. — Das Benefizium der freien Wohnung wird auch älteren Studirenden der Akademie zu Theil, soweit es die Räumlichkeit der vorgenannten Anstalt gestattet. — Nach Ablauf der Studienzeit werden die Zöglinge beider Anstalten als Unterärzte in die Armee angestellt — während des Friedens zunächst in solchen Garnisonen, welche Gelegenheit zur Absolvirung der medicinischen Staatsprüfungen bieten. — Mit dem Tage der Anstellung als Unterarzt beginnt für die Zöglinge beider Anstalten die Ableistung ihrer allgemeinen (einjährigen) Dienstpflicht, an welche sich für die genossene Ausbildung eine besondere anschließt (f. u.) — Die Competenzen und die dienstliche Stellung der Unterärzte, so wie die für die Zöglinge beider Anstalten durchaus gleiche weitere Laufbahn in der Armee sind durch die Allerhöchste „Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps vom 20. Februar 1868" (Berlin, Verlag von A. Bath) geregelt.

Die Aufnahmen in beide Anstalten erfolgen am 15. April und am 15. Oktober jeden Jahres.

Bedingungen der Aufnahme.

1) Geburt oder Naturalisation in den Staaten des Norddeutschen Bundes oder dem Großherzogthum Hessen.
2) Alter nicht über 21 Jahre.
3) Besitz des Zeugnisses der Reife für Universitäts-Studien von einem Gymnasium der ad 1 bezeichneten Staaten.
4) Nachweis der körperlichen und geistigen Qualifikation zum militairärztlichen Berufe.
5) Verpflichtung des Vaters oder des Vormundes, dem Aspiranten für die Studienzeit außer Kleidung monatlich wenigstens acht Thaler, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, wenigstens zwanzig Thaler, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, zu seinem Lebensunterhalte, sowie die Behufs der Promotion und zu den Fakultäts- und Staatsprüfungen erforderlichen Geldmitte (circa 300 Thlr.) zu gewähren, resp. ausreichend sicher zu stellen.

Die zum Lebensunterhalte nöthigen Geldmittel sind für die Zöglinge beider Anstalten in viertel- oder halbjährigen Raten an die Kasse des Friedrich-Wilhelms-Institut, pränumerando einzuzahlen und werden durch den Rendanten der Kasse in monatlichen Raten den Studirenden ausgezahlt.

Digitized by Google

6) Verpflichtung des Aspiranten, für jedes Studien-Jahr zwei Jahre, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, ein Jahr, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, im stehenden Heere als Arzt zu dienen gegen Empfang der, der erdienten Charge zustehenden Competenzen (S. Allerhöchste Verordnung vom 20. Februar 1868).

Wenn ein Zögling vor Ablauf der Studienzeit ausscheidet, so wird er den respektiven Militair-Ersatz-Kommissionen überwiesen, um seiner allgemeinen Militairpflicht zu genügen. — Setzt ein solcher das medizinische Studium anderweitig fort, so hat er nach erlangter Approbation außer der allgemeinen Dienstpflicht noch die besondere für die in einer der Anstalten genossene Ausbildung durch ärztlichen Dienst im stehenden Heere abzuleisten. Dabei wird eine Studienzeit unter sechs Monaten gar nicht, ein Zeitraum von sechs Monaten und darüber für ein volles Jahr gerechnet.

7) Verpflichtung des Aspiranten, den für die Anstalten geltenden Bestimmungen und Anordnungen der Direktion unbedingt Folge zu leisten.

Die Zöglinge der Anstalten stehen unter der Militair-Gerichtsbarkeit und unter der Disciplinar-Strafgewalt der Direktion.

Modus der Aufnahme.

1) Die Anmeldung eines Aspiranten wird erst angenommen, wenn derselbe ein Jahr lang die erste Klasse eines Gymnasiums besucht hat, muß aber innerhalb des, diesem Termine folgenden Vierteljahrs erfolgen.

Spätere oder gar erst nach bestandener Maturitätsprüfung geschehende Anmeldungen werden nur für die Akademie angenommen und finden nur Berücksichtigung, sofern nach der Koncurrenz der rechtzeitig Angemeldeten Vakanzen bleiben.

2) Die Anmeldung ist von dem Vater oder dem Vormunde unter ausdrücklicher Bezeichnung der Anstalt, in welche die Aufnahme gewünscht wird, schriftlich an den General-Stabsarzt der Armee zu richten.

Beizufügen sind:

a) der Geburtsschein; b) der Impfschein; c) ein ärztliches Gesundheits-Attest; d) ein über Anlagen, Führung, Fleiß, die Dauer des Besuchs der Prima und den wahrscheinlichen Termin der Universitäts-Reife sich äußerndes Schulzeugniß; e) die Erklärung des Anmeldenden, daß sowohl er selbst, wie der Angemeldete, Willens und im Stande sei, die vorstehend ad 5 bis 7 bezeichneten Aufnahme-Bedingungen zu erfüllen.

3) Hierauf erfolgt die Bescheidung, ob der Aspirant zur Vorprüfung zugelassen wird oder nicht, ersteren Falls zugleich die Weisung über Zeit und Ort der Vorprüfung.

4) Die Vorprüfungen finden Mitte April und Mitte Oktober jeden Jahres durch zu dem Behufe ernannte Kommissionen von Militair-Aerzten im Divisions-Stabs-Quartiere, des Divisionsbezirkes statt, welchem der zeitige Aufenthaltsort der resp. Aspiranten angehört.

Für die in Berlin und in der Provinz Brandenburg wohnenden Aspiranten geschieht die Vorprüfung in Berlin durch eine von der Direktion der Anstalten bestimmte Kommission. — Die Gestellung zur Vorprüfung bietet Gelegenheit, die körperliche Qualifikation des Aspiranten für den militairärztlichen Dienst festzustellen. — In den Vorprüfungen hat der Aspirant einen deutschen Aufsatz, einen lateinischen Aufsatz über ein geschichtliches Thema und seinen Lebenslauf (nach vorgeschriebenem Schema) in deutscher und in französischer oder englischer Sprache unter Kontrolle der Kommission zu bearbeiten. — Die Vorprüfung dauert drei Tage. Die Bewerber haben sich — gemäß der erhaltenen Weisung — auf eigene Kosten nach dem Prüfungsorte zu begeben und für ihren Unterhalt daselbst Sorge zu tragen.

5) Von den zur Vorprüfung nicht erscheinenden Aspiranten wird angenommen, daß sie auf die Bewerbung um Aufnahme verzichten.

Im Falle der Behinderung durch Krankheit oder andere triftige Gründe, welche sofort und gehörig belegt angemeldet wurden, wird die nachträgliche Prüfung veranlaßt.

6) Von dem Ausfalle der Vorprüfung ist die Zulassung der einzelnen Aspiranten zur Koncurrenz um die Aufnahme abhängig. Der Vater oder der Vormund erhält darüber Nachricht und im Falle der Zulassung die Aufforderung, seiner Zeit das erlangte Zeugniß der Reife im Original oder in beglaubigter Abschrift an den General-Stabsarzt einzusenden.

Die Einsendung des Reife-Zeugnisses muß für den Aufnahme-Termin im April bis zum 1. April, für den im Oktober bis zum 1. Oktober erfolgen. Unterbleibt dieselbe, ohne daß rechtzeitig der Grund der Verspätung angemeldet ist, so wird angenommen, daß der Aspirant die Maturitätsprüfung nicht bestanden oder auf die Koncurrenz verzichtet habe.

7) Nach dem aus der Vorprüfung und dem Zeugnisse der Reife sich ergebenden Grade der Qualifikation wird zunächst von den Bewerbern für jede der Anstalten die nach den Etat-Verhältnissen zulässige Anzahl zur Aufnahme designirt.

Bleiben darnach Vakanzen für die Akademie, so wird den hinreichend qualificirten Koncurrenten, welchen die Aufnahme in das Friedrich-Wilhelms-Institut versagt werden mußte, darüber Mittheilung gemacht, um ihnen Anlaß zu bieten, sich darüber zu erklären, ob sie in die Akademie einzutreten wünschen und die Bedingungen der Aufnahme in diese Anstalt zu erfüllen Willens und im Stande sind.

8) Die zur Aufnahme Designirten, resp. Vater oder Vormund erhalten die erforderlichen Weisungen über Ausfertigung der, die eingegangenen Verpflichtungen betreffenden Reverse, sowie über Zeit

Digitized by Google

und Ort der persönlichen Gestellung zum Eintritte in die Anstalten.

Eine Beihülfe oder Entschädigung für die Kosten der dazu erforderlichen Reise nach Berlin wird selbst dann nicht gewährt, wenn sich bei der Gestellung ergeben sollte, daß die bei der Vorprüfung constatirte körperliche Qualifikation inzwischen so beinträchtigt wurde, daß der Eintritt nicht zulässig ist,

Berlin, den 6. Juni 1868.

Der General-Stabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medizinal-Wesens.

343) Bei der heute stattgehabten siebenzehnten Verloosung von 10,000 Thlr. Pomm. Provinz.-Chausseebau-Obligationen I. Emission, siebenten Verloosung von 2,600 Thlr. desgl. II. Emission und zweiten Verloosung von 3000 Thlr. desgl. III. Emission, sind die nachbemerkten Obligationen:

I. Emission.

No. 43. 64. 108. 185. 186. 200. 214. 222. 248. 264. 334. 379. 395. 396. 444. 447. 508. 512. 559. 564. 656. 657. 706. 739. 762. 777. 857. 885. 984. 991. 997. 1012. 1083. 1129. 1149. 1186. 1223. 1323. 1335. 1351. 1360. 1367. 1375. 1376. 1395. 1631. 1643. 1696. 1702. 1730. 1740. 1822. 1875. 1885. 1900. 1917. 1931. 1972. 2008. 2029. 2072. 2098. 2100. 2114. 2143. 2166. 2167. 2168. 2196 2265. 2282. 2286. 2292. 2330. 2390. 2412. 2416. 2440. 2495. 2532 2539. 2592. 2606. 2620. 2625. 2643. 2740. 2790. 2798. 2808. 2818. 2820. 2862. 2867. 2871. 2923. 2928. 2966. 2974. 2994. — zusammen 100 Stück à 100 Thlr. = 10,000 Thlr.

II. Emission.

a) No. 17 über 1,000 Thlr., b) No. 140 über 400 Thlr., c) No. 5. 35. 118. 126. 406. 432. — zusammen 6 Stück à 200 Thlr. = 1,200 Thlr. = 2,600 Thlr.

III. Emission.

Ⅎ a) No. 5. 42. 60. 82. 98. 105. — zusammen 6 Stück à 400 Thlr. = 2,400 Thlr., b) No. 39. 62. 78. — zusammen 3 Stück à 200 Thlr. = 600 Thlr. = 3,000 Thlr. gezogen worden.

Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinskoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. Oktober d. J. laufenden Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hierselbst während der Vormittagsstunden vom 1. bis 14. Oktober d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1868 auf und die bis zum 14. Oktober cr. nicht abgehobenen Kapitalbeträge werden nach No. 5 Litt. h. des Reglements vom 27. Dezember 1868, sowie nach Inhalt der Obligationen, bei dem hiesigen Königlichen Bank-Comtoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortisirten und bereits in den Jahren 1865, 1866 und 1867 gezogenen Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen der ersten Emission: No. 862. 965. 1,047. 2,668., — No. 710. 1,857. 1,997. 2,297., — No. 1,072. 1,079. 1,525. 1,922. 2,195. 2,302. 2,439. werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben hierdurch erinnert.

Stettin, den 25. August 1868.

Der Direktor der Altpommerschen Landstube.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Landschaftsrath Freiherr von Seckendorff auf Broof ist in Folge der auf ihn gefallenen Wahl als Direktor des Anklamer Landschafts-Departements-Kollegiums für die Dauer von sechs Jahren Allerhöchst bestätigt worden.

Der bisher im Königlichen Handels-Ministerio beschäftigt gewesene Regierungsrath Bossart ist an die Königliche Regierung zu Stettin versetzt worden.

Der Kommissionair Simon Salomon zu Pasewalk ist zum Unteragenten des als General-Agent zur Beförderung von Auswanderern für das concessionirte Bremer Haus Johann Heinrich Philipp Schröder & Comp. fungirenden Militair-Intendanten z. D. von Reichenbach in Berlin für den Umfang des Kreises Ueckermünde bestellt.

Der Gutspächter Albrecht zu Curtshagen ist zum stellvertretenden Feuerlösch- und zweiten Gebäude-Abschätzungs-Kommissarius für den dritten Bezirk des Kreises Anklam gewählt und bestätigt.

Die Pfarrstelle zu Coelpin, Synode Neustettin, Privatpatronats, zu welcher 3 Kirchen und 2 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Oktober 1869 wieder zu besetzen.

Dem Lehrer Timm aus Neu-Schivelbein ist die Lehrerstelle in Klemmen, Synode Naugard, verliehen worden.

Die zweite Lehrerstelle in Siedenbollentin, Synode Treptow a. Toll., ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

Die Lehrerstelle in Mackwitz, Synode Greiffenberg, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Die Lehrerstelle in Oberstein, Synode Naugard, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königl. Regierung.

Die erledigte Kreis-Exekutorstelle beim Königlichen Landraths-Amt in Pyritz ist dem früheren Landbriefträger Paul Thiede verliehen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 37. Den 11. September. **1868.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 156.) Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. August 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 27. August 1868.

(No. 162.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Württemberg und Baden einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 11. April 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 29. August 1868.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7178.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Cottbus, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 17. Juli 1868.

(No. 7179.) Statut für den Magdeburger, den Elbenauer und den Ehle-Deichverband. Vom 24. Juli 1868.

(No. 7180.) Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1868, betreffend die Aenderung des Statuts für das Ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstenthums Lüneburg.

Ausgegeben zu Berlin den 1. September 1868.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

344) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Saatzig, Kreis Saatzig, und auf dem Gehöft des Ackerbürgers Brunnlieb zu Wangerin, Kreis Regenwalde, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 4. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

345) Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Auf den Bericht vom 10. August d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß der selbstständige Gutsbezirk des zerstückelten Gutes Friedensburg, im Kreise Randow, aufgehoben werde.

Wiesbaden, den 14. August 1868.

gez. **Wilhelm.**

gez.: Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die sämmtlichen, sonach communalfrei gewordenen Parzellen des ehemaligen Gutsbezirks Friedensburg auf Grund des §. 1 Alinea 2 des Gesetzes d. d. 14. April 1856 (G.-S. S. 359) durch Beschluß des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Pommern d. d. 26. August 1868 (O. P. 3440) dem Gemeindebezirk Friedensburg einverleibt sind.

Stettin, den 5. September 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

346) Bekanntmachung, betreffend die anderweite Regulirung des Grenzbezirks und den Lauf der Binnenlinie in den Regierungs-Bezirken Stralsund und Stettin betreffend.

Nachdem durch den Anschluß der Großherzogthümer Mecklenburg an den Zoll-Verein eine anderweite Regulirung des Grenzbezirks in den Regierungsbezirken Stralsund und Stettin erforderlich geworden ist, wird der Lauf der Binnenlinie in denselben mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii, wie folgt, festgestellt und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Binnenlinie beginnt an der westlichen Grenze der Provinz Pommern gegen das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin im Anschlusse an die dort festgestellte Binnenlinie südöstlich von Ahrensboop an dem Punkte, wo der Grenzgraben, genannt der Lauf, das Preußische Gebiet von dem Fischland Mecklenburgs scheidet, folgt dann der südlichen, am Binnengewässer belegenen Küste des Darß bis zum Dorfe Wieck, durchschneidet beim Jagdhause in östlicher grader Linie den Prerow-Strom und zieht sich an der Binnenküste der Insel Zingst entlang bis Timmerort. Von hier geht sie in nordöstlicher Richtung über den Zingster-Strom nach dem südwestlichsten Punkte der Insel Groß-Kirr und an der südlichen Küste derselben entlang bis sie vom südöstlichen Punkte dieser Insel in grader östlicher Richtung den Zingster-Strom zum zweiten Male schneidend, wieder nach der Insel Zingst überspringt. Demnächst läuft sie an der Südküste von Zingst entlang bis Pramort, von wo sie über das Binnengewässer bei Wendisch-Langendorf auf das Festland übergeht. Von Wendisch-Langendorf folgt sie der Straße über Hoben-

Digitized by Google

dorf, geht mittelst der Prohner Landstraße nach Munks und dann nach Sommerfeld. Von hier nimmt sie die direkte Richtung nach Neuen-Pretz und Klein-Cordshagen, verfolgt die alte Stralsund-Barther Landstraße bis Platenberg, zieht sich dann in grader Linie auf den Pütter Teich, dessen östlichem Ufer bis zu dem Verbindungsgraben zwischen diesem und dem Borgwall-See folgend, geht dann längs dieses Verbindungsgrabend bis an den Borgwall-See, und an dessen östlichem Ufer entlang bis Negast. Von hier geht die Binnenlinie in südöstlicher Richtung bis Wendorf, wendet sich hier östlich zu der von Brandshagen nach Teschenhagen führenden Straße, welche sie eine Viertelmeile vor Brandshagen erreicht. Von dort geht sie nach Brandshagen und weiter auf der nach Greifswald führenden Straße über Klein-Milzow, Reinberg und Kowall bis Greifswald, dieses und seine Vorstädte in den Grenzbezirk einschließend; darauf folgt sie der von Greifswald nach Anclam führenden Chaussee bis Diedrichshagen, wendet sich von hier in grader Linie östlich auf Hanshagen, und von hier nördlich über Rappenhagen bis zum Ziesebach (Ziesegraben), welchem sie bis zu seiner Mündung in den Peenestrom folgt. Von hier läuft sie in grader Richtung durch die Peene nach Ziemitz auf der Insel Usedom, folgt von da dem südlichen Ufer dieser Insel bis Ueckeritz und von dort der von Wolgast nach Swinemünde führenden Landstraße über Bansin bis Ahlbeck, von wo ab sie südlich auf dem Fahrwege über Corswandt und Garz nach Camminke läuft. Von hier geht sie östlich auf dem nach der Unterförsterei Kalkofen führenden Wege bis zum westlichen Swine-Ufer, welchem sie nordwärts bis zum dem, der nördlichsten Spitze der Insel Mellin gegenüberliegenden Punkte folgt, dann nach der gedachten Inselspitze überspringt, und, dieselbe ausschließend, längs dem östlichen Ufer südwärts bis gegenüber dem Orte Werder läuft; von hier durchschneidet sie die Swine und erreicht das östliche Ufer beim Dorfe Werder, von wo sie dem Wege nach Pritter und der durch dieses Dorf führenden Straße bis zur Ostswine-Wolliner Chaussee folgt, welche sie hinter Neukrug dort verläßt, wo der Neuendorfer Weg (bei Nummerstein No. 1,74) in dieselbe mündet. Von hier läuft sie, dem Wege nach Neuendorf folgend, durch dieses Dorf auf der Landstraße nach Swantuß, von da längs dem nördlichen Ufer des Coperow-Sees und dem Ausflusse desselben in die Dievenow über Lauen bis zur Dievenow, folgt dem südlichen Ufer der Stuthwiese und geht das Wasserbecken des Fritzower-Sees durchschneidend, über Fritzow, Stuchow, Zoldekow und Klein-Justin nach Zitzmar und weiter über die Orte Zirkwitz, Gumtow, Habichtshorst, Zamow und Zarben bis zu dem Dorfe Neu-Borck im Regierungsbezirk Coeslin, wo sie sich an die unverändert bestehen bleibende Binnenlinie dieses Regierungs-Bezirks anschließt. Alle zwischen dieser Linie und der Ostsee liegenden Landestheile bilden den Grenzbezirk, in welchen auch die Insel Rügen mit den dazu gehörigen kleineren Inseln, so wie die Greifswalder Oie und der Ruden eingeschlossen sind. Eben so gehören zum Grenzbezirk alle Ortschaften, welche in vorstehender Beschreibung als von der Binnenlinie berührt angegeben sind, mit allen dazu gehörigen Gebäuden, desgleichen alle Flüsse, Bäche, Eisenbahnstrecken, Straßen, Wege, welche sich im Laufe der Binnenlinie befinden. Die zwischen zwei Ortschaften ohne nähre Beschreibung gezogene Binnenlinie wird entweder durch den direkt von dem einen nach dem anderen Orte führenden Fahrweg oder, wo ein solcher fehlt, durch die grade Linie gebildet.

Stettin, den 31. August 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial Steuer-Direktor.

347) Im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministerii wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Großherzogthum Hessen Nachstehendes bekannt gemacht, beziehungsweise angeordnet worden ist:

1) Zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten sind im Großherzogthum Hessen die Hauptzollämter Bingen, Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms, die Nebenzollämter erster Klasse Alsfeld und Bensheim, sowie die Ortseinnehmerei Neu-Isenburg, und zur Erledigung von Uebergangsscheinen die genannten Haupt- und Nebenzollämter ermächtigt, welche Stellen hierbei nach den in Beziehung auf die Uebergangsschein-Abfertigungen allgemein ertheilten Vorschriften zu verfahren haben.
2) Die Erhebung der durch die Verordnung vom 19. Januar 1858 (Regierungsblatt No. 4) festgesetzten Stempelabgabe von den unter Uebergangsschein-Kontrole eingehenden, zur Einfuhr in das Großherzogthum bestimmten Spielkarten und deren vorschriftsmäßige Abstempelung bei der Großherzoglichen Hauptstempelverwaltung wird durch das in dem Uebergangsschein als Erledigungsamt bezeichnete Großherzogliche Hauptzollamt oder Nebenzollamt erster Klasse für den Empfänger vermittelt.

Stettin, den 1. September 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

3) anderer Behörden.

348) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung der Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 34. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooseten Pommerschen Rentenbriefe im kursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinskoupons Ser. III No. 5 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. Oktober 1868 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in

Digitized by Google

Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen, vom Zahlungs- bis zum Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1868 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung durch die Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. — In dem Verzeichnisse b sind die Nummern der bereits früher ausgelooften Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß a der am 11. Mai 1868 bei der 34. Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 66. 79. 87. 167. 339. 717. 876. 1125. 1284. 1337. 1531. 1862. 2036. 2896. 3199. 3314. 3318. 3516. 3622. 3626. 3815. 3826. 4397.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 4. 35. 329. 545. 589. 683. 1088.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 165. 408. 1644. 1840. 2022. 2183. 2517. 2638. 2703. 2781. 2792. 2890. 2995. 3138. 3267. 3410. 3541. 3654. 3678. 3689. 3784. 3826. 3841. 3995. 4181. 4392. 4918. 4929. 5012. 5037. 5053. 5131. 5534. 5673. 5843.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 150. 205. 364. 397. 728. 848. 937. 1209. 1237. 1309. 1574. 1741. 1811. 1858. 1940. 2248. 2263. 2395. 2492. 3206. 3674. 3778. 3806. 3836

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E von No. 1 bis 4938 sind ausgelooft resp. gekündigt.

Verzeichniß b der bereits früher ausgelooften und seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern,

aus den Fälligkeitsterminen:

1. April 1859, 15. Verloosung, Littr. E No. 3666.
1. Oktober 1859, 16. Verloosung, Littr. C No. 290. Littr. E No. 4424.
1. April 1860, 17. Verloosung, Littr. E No. 1372. 2013.
1. Oktober 1860, 18. Verloosung, Littr. E No. 1098.
1. April 1861, 19. Verloosung, Littr. E No. 887. 987. 1053. 2325.
1. Oktober 1861, 20. Verloos., Littr. E No. 2420. 4300.
1. April 1862, 21. Verloosung, Littr. E No. 579.
1. April 1863, 23. Verloosung, Littr. C No. 2859. Littr. D No. 3083.
1. Oktober 1863, 24. Verloosung, Littr. D No. 912.

Stettin, den 11. Mai 1868.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

349) Nachstehende **Pommersche Pfandbriefe:**

Bosenz, Schlawer Kreises, No. 27 à 50 Thlr. nebst Coupons Serie IV No. 3 bis 10 und Talon,

der Pfarre zu Strohsdorf, Pyritzer Kreises, gehörig;

Sallmow, Naugarder Kreises, No. 138 über 25 Thlr.,

Woyenthin, Fürstenthumer Kreises, No. 180 über 25 Thlr.,

Kowalk, Belgarder Kreises, No. 18 über 50 Thlr., Neu-Gugelow, Stolper Kreises, No. 30 über 25 Thlr.,

Woyenthin, Fürstenthumer Kreises, No. 368 über 25 Thlr.,

Karkow, Saatziger Kreises, Nr. 38 über 25 Thlr., Blankensee, Pyritzer Kreises, No. 61 über 25 Thlr.,

Medow, Anklamer Kreises, No. 76 über 25 Thlr., Alt-Buckow, Fürstenthumer Kreises, No. 8 über 25 Thlr.,

Klein-Dübsow, Stolper Kreises, No. 45 über 25 Thlr.,

Sydow a, Schlawer Kreises, No. 51 über 50 Thlr.,

Jassen, Bütower Kreises, No. 60 über 100 Thlr., Natelfitz b, Ostenschen Kreises, No. 35 über 50 Thlr..

Virow, Stolper Kreises, No. 15 über 100 Thlr., sämmtlich mit Coupons Serie VI No. 4–10 und Talons, der Kirche zu Rozkow gehörig;

Gandelin, Fürstenthumschen Kreises, No. 15 über 100 Thlr. mit Coupons Serie VI No. 4—10 und Talon, der Kirche zu Carvin gehörig, — sind den Eigenthümerinnen angeblich gestohlen resp. verbrannt.

Nachdem der Verlust der Vorschrift des §. 248 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller Derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons sämmtlich oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfand-Inhaber oder aus welchem sonstigen Rechts-Titel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich bis zum Weihnachts-Zins-Termine 1868 oder in demselben bei uns oder bei einer unserer Departements-Kassen zu Anklam, Stargard, Treptow a. R. oder Stolp zu melden und die gedachten Pfandbriefe, resp. mit Coupons und Talons, vorzulegen. Beim Ausbleiben werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf diese Pfandbriefe resp. Coupons und Talons präkludirt und deren verlustig, die Pfandbriefe resp. Coupons und Talons selbst aber für amortisirt und für ungültig erklärt, auch werden den Eigenthümerinnen neue Pfandbriefe gleichen Betrages sammt Coupons und Talons ausgefertigt und ausgereicht werden. Stettin, den 13. Juni 1868.

Königl. Preußische Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Digitized by Google

350) „Folgender, höheren Orts bestätigte Nachtrag zu dem Statut der Sparkasse zu Ueckermünde vom 4. November 1858."

§. 1. Der §. 13 des Sparkassen-Statuts vom 4. November 1858 wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt der nachfolgende Paragraph:

§. 2.. Die Einlagen werden mit vier vom Hundert jährlich verzinset; Einlagen unter 1 Thlr. und überschießende Groschen werden nicht verzinset.

Ueckermünde, den 6. Juli 1868.

Der Magistrat.

(L. S.) gez. Wegner. F. W. Radmann.

Chr. Radmann.

Die Stadtverordneten.

Foth. Weber.

(L. S.) Vorsteher Schriftführer

Dr. Hanow. C. H. Raddatz.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ueckermünde, den 3. September 1868.

Der Magistrat.

351) Das Studienjahr auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 5. Oktober a. c. Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 3. Oktober schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen. Die Vorschriften sind in dem Sekretariat der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 7. September 1868.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königl. Bau-Akademie. Grund.

II. Personal-Chronik.

Der Post-Direktor Fischer ist von Stettin nach Eisenach versetzt.

Der invalide Grenadier Hermann Benson ist als Landbriefträger in Carolinenhorst angestellt.

Der Post-Expediteur Rottsahl in Rosenfelde ist aus dem Postdienste geschieden.

Der interimistische Kasernen-Inspektor bei der Königlichen Garnison-Verwaltung in Stettin Jaeschke ist in dieser Stelle bestätigt worden.

Für die neu eingerichtete Oberförsterei zu Torgelow ist der Oberförster Müller daselbst zum Forst- und Jagd-Polizei-Anwalt und der Domainen-Rentmeister Schellin zu Torgelow zum Substituten desselben kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Dem Erzpriester Schnalke in Stralsund ist in dem Regierungs-Bezirk Stettin die Diözesen-Inspektion über die katholischen Privat-Schulen in Demmin und Swinemünde, sowie über die katholischen öffentlichen Schulen in Blumenthal und Hoppenwalde, beide im Kreise Ueckermünde, — dem Erzpriester George in Stargard die Diözesen-Inspektion über die katholische Privatschule in Pasewalk und die katholischen öffentlichen Schulen in Viereck, Kreis Ueckermünde, Stettin, Stargard, Louisenthal und Augustwalde, letztere beide im Kreise Naugard, übertragen worden.

Der Pastor Strehle, bisher zu Friedersdorf in Schlesien, ist zum Pastor in Nehringen — Synode Loitz — erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Neu angestellt ist: der Invalide Staed als Pachofswärter und Wächter in Stettin.

Versetzt sind: der Steuer-Rath Hahn in Thorn in gleicher Eigenschaft nach Stettin in Stelle des nach Lübeck versetzten ꝛc. Schmorl; der Grenz-Aufseher Harder im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees als Steuer-Aufseher nach Anclam.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat August 1868 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Naugard.

24. Landbezirk. Carlshoff, Blankenfelde, Camelsberg, Marienwalde: Schulze Pagel zu Blankenfelde, verpflichtet am 15. Juli 1868; Substitut desselben: Bauer Struck, Johann, zu Glewitz.

26. Landbezirk. Gr.-Christinenberg, Pütt, Klein-Christinenberg mit Püttkrug, Friedrichwilhelmsthal: Schulze Hartig zu Gr.-Christinenberg, verpflichtet am 15. Juli 1868; Substitut desselben: Eigenthümer Lange, August, zu Friedrichswalde.

21. Landbezirk. Hackenwalde, Fürstenflagge mit Bierhorst: Schulze Siewert zu Hackenwalde, verpflichtet am 1. August 1868; Substitut desselben: Kolonist Jaehncke zu Kattenhoff.

22. Landbezirk. Kattenhoff, Münchendorff: Kolonist Jaehncke zu Kattenhoff, verpflichtet am 1. August 1868; Substitut desselben: Schulze Siewert zu Hackenwalde.

Kreis Greifenberg.

3. Landbezirk. Heinrichshoff, Renskow, Goerke, Dadow, Gangken-Pribbernow, Ruhleben, Rützenow, Sellin, Wordtke, Neklatz, Zicker: Rittergutsbesitzer von Woedtke zu Woedtke, verpflichtet am 14. August 1868; Substitut desselben: Schulze Lüpke zu Tressin.

Kreis Ueckermünde.

Stadt Pasewalk, Prenzlauer Bezirk: Uhrmacher Koerner zu Pasewalk, verpflichtet am 21. August 1868; Substitut desselben: Pantoffelmachermeister Schäfer daselbst.

Stadtkreis Stettin.

22. Bezirk. Polizeistraße 9—31, Schulgang 1 und 2, Elysiumstraße 1—4 mit dem Elysium, Kurzestraße 1—3, Felsstraße 1—4, Zabelsdorferstraße 1—21: Hauptlehrer Schneider zu Grünhof, Schulgang 3, verpflichtet am 8 August 1868; Substitut desselben: Hauptlehrer Springborn zu Grünhof.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 38. Den 18. September. **1868.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 163.) Bekanntmachung, betreffend die höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 2. September 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 11. September 1868.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7181.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Heiligenbeil über Thomsdorf, Rehfeld, Eisenberg, Königlich Rörersdorf und Groß-Hasselberg nach Lichtenfeld, 2) von Kobbelbude an der Ostbahn über Perwilten, Legnitten nach Pörschken, 3) von Zinten über Korschellen bis zur Pr.-Eylauer Kreisgrenze.

(No. 7182.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreises, im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 20. Juli 1868.

(No. 7183.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises, im Betrage von 30,000 Thalern, IV. Emission. Vom 27. Juli 1868.

(No. 7184.) Allerhöchster Erlaß vom 11. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen, Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Eszerninken nach Bidszuhnen an der Kraupischkehmen-Lycker Staatsstraße.

(No. 7185.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1868, betreffend die Bestimmung des Sitzes der für die Provinz Schleswig-Holstein zu errichtenden Rechnungs-Kommission.

Ausgegeben zu Berlin den 9. September 1868.

Patente.

Das dem Fabrikanten F. C. Philippson in Berlin unter dem 29. Januar 1867 ertheilte Patent auf die Konstruktion eines Dampfkessels, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

Den Herren Hermann Moritz und Jacob Reinach zu Berlin ist unter dem 28. August 1868 ein Patent auf eine Feilenhobelmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Gutsbesitzer Louis Siemens in Berlin ist unter dem 3. September 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Kühl-Apparat, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenmeister Victor Pohlmeyer zu Betzdorf im Kreise Alterkirchen ist unter dem 3. September 1868 ein Patent auf einen Einspritzer zur Förderung heißen Wassers für Kesselspeisung in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem James Moore Clements zu Birmingham ist unter dem 9. September d. J. ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Knopfloch-Nähmaschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

332) Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von

Digitized by Google

Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Koupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Hauptkasse in Rendsburg werden diese Koupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Koupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 11. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. Mts eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 3. September 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

353) Von dem Herrn Fürstbischof von Breslau und dem Herrn Bischof von Culm ist in Ausführung der bezüglichen Allerhöchsten Statuten angeordnet worden, daß das Düppeler Sturmkreuz, das Alsenkreuz, die Kriegs-Denkmünze pro 1864 und das Erinnerungskreuz pro 1866 verstorbener Inhaber in der Sakristei derjenigen Pfarrkirche, in deren Bezirk die letztern zur Zeit ihres Todes ihren Wohnsitz hatten, aufbewahrt werden, befestigt an einer schwarzen Tafel, auf welcher neben den Denkmünzen die Namen der heimgegangenen Besitzer oder die Nummern des diese Namen enthaltenden besondern Verzeichnisses sich finden. Die katholischen Inhaber der vorbezeichneten Denkmünzen, beziehungsweise ihre Hinterbliebenen, werden daher hierdurch aufgefordert, für die Ablieferung der Denkmünzen an die betreffenden katholischen Kirchenvorstände Sorge zu tragen.

Stettin, den 12. September 1868.

Der Ober-Präsident.

2) der Königlichen Regierung.

354) Am 1. Oktober cr. wird das neu begründete pomologische Institut zu Proskau bei Oppeln in Schlesien, welches den Zweck der Förderung und Ausbildung der Obstcultur verfolgt, eröffnet werden. — Das Publikum wird auf die Vorzüge und die Nützlichkeit dieses neuen Instituts mit dem Bemerken hingewiesen, daß die Statuten desselben bei den Königlichen Landrathsämtern und allen landwirthschaftlichen und Gartenbau-Vereinen eingesehen werden können.

Stettin, den 22. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

355) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VI. zur Preußischen Staatsanleihe von 1848.

Die neuen Koupons Serie VI No. 1 — 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden vom 15. September dieses Jahres ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht. Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen — auch in Kassel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamt unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen. Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. Js. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Talons (beziehungsw. Schuldverschreibungen) der Staats-

Digitized by Google

anleihe von 1848 zum Empfange neuer Koupons. Werth ..... Thlr." Mit dem 1. Mai t. Js. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, ferner bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 28. Juli 1868.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

356) Unter den Schafen in Gr.-Schönfeldt, Kreis Greifenhagen, auf dem Gehöft des Ackerbürgers Hannemann zu Jacobshagen, Kreis Saatzig, in Parpart, Kreis Greifenberg, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und auf dem Gute Sauzin, Kreis Usedom-Wollin, sind den Lämmern die Pocken geimpft. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 4. September 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern

357) Nach hier eingegangenen amtlichen Mittheilungen ist der in Canada bisher bestandene Brauch, den dort eintreffenden Auswanderern Unterstützung und Land-Passagegeld zu gewähren, durch Nichtbewilligung der nöthigen Fonds für Einwanderzwecke Seitens des dortigen Parlaments abgeschafft und unmöglich gemacht worden, so daß künftig Einwanderer nach Canada auf derartige Unterstützung in keiner Weise mehr zu rechnen haben. Wir bringen dies im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 8. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

358) Die von dem Geheimen Medizinal-Rath Dr. Müller im „mtlichen Auftrage herausgegebene Schrift, betreffend: „die Behandlung Verunglückter", welche im Jahre 1865 in Tableau-Form erschien und welche wir durch unsere Amtsblattbekanntmachung vom 20. September ejusd. a. Seite 283 No. 380 zur Anschaffung empfohlen haben, ist jetzt in der Enslinschen Buchhandlung in Berlin — Friedrichsstraße No. 70 — in Form eines Buches erschienen. Indem wir darauf aufmerksam machen, bemerken wir, daß der Preis für das einzelne Exemplar auf 3 Sgr., für 12 Exemplare auf 1 Thlr., für 50 Exemplare auf 3 Thlr. 10 Sgr., für 100 Exemplare auf 6 Thlr. festgesetzt worden ist. Die Zusendung erfolgt bei frankirter Einsendung des Betrages an den Verleger portofrei. Uebrigens nimmt jede Buchhandlung Bestellungen an.

Stettin, den 9. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

359) Der Schiffer Karl Hahn aus Alt-Küstrinchen hat am 8. Dezember 1866 drei Personen, deren Kahn bei Nieder-Zahden in der Oder gesunken war, mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Hahn eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 11. September 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

360) Die Fischer W. Günther und W. Brehmer aus Bellin, Königlichen Antheils, im Kreise Ueckermünde, haben am 13. Juli d. J. zwei Personen, deren Boot auf dem Haff bei heftigem Winde umgeschlagen war, mit eigener Gefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet. Diese menschenfreundliche Handlung wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Günther und Brehmer eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 11. Septemuber 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

361) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. Februar cr. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir an Stelle unseres bisherigen Kommissarius behufs Wahrnehmung der im §. 9 No. 1 und §. 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 bezeichneten Geschäfte des Regierungs-Assessors v. Viebahn, den Regierungs-Rath Bossart hierselbst mit diesem Kommissorium beauftragt haben und daß der unsern Verwaltungs-Bezirk umfassende Steuer-Bezirk für die Gewerbesteuer-Klasse A. I, wie bisher, nur einen Wahlbezirk mit dem Wahlorte Stettin bildet.

Stettin, den 11. September 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

3) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

362) Auf Anweisung des Königlichen Finanz-Ministerii wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Herzogthum Oldenburg, außer den allgemein zur Erledigung von Uebergangsscheinen bereits ermächtigten und in der Bekanntmachung vom 20. Mai cr. benannten Abfertigungsstellen, auch den Haupt-Zoll-Aemtern die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Spielkarten vom 1. Oktober d. J. ab beigelegt worden ist. Die Uebergangsscheine für die zum Verbleibe im Herzogthum Oldenburg bestimmten Spielkarten sind nur nach vorgängiger Deklaration der Gattung und Menge der einzuführenden Kartenspiele und nur auf die zur Erledigung ermächtigten Stellen auszufertigen. Sofern nicht die spezielle Revision auf Grund vollständiger Deklaration stattgefunden hat, ist der Steuersatz von 2 Thlr. für das Zollpfund des

Digitized by Google

Bruttogewichts behufs Sicherstellung der Stempelsteuer in Anwendung zu bringen.

Stettin, den 7. September 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

363) Auf höhere Veranlassung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Handel mit Pfannenstein sowohl in Stücken, oder gemahlen denaturirt oder unvermischt den beschränkenden Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 20. Juni d. J. unter No. II und zu II und III (Amtsblatt Seite 135) unterliegt.

Stettin, den 10. September 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) der Ober-Post-Direktion.

364) Vom 1. Oktober cr. ab gehen die Ortschaften Bossin, Cachlin und Görke von dem Distributionsbezirke von Benz auf den von Swinemünde über.

Stettin, den 16. September 1868.

Ober-Post-Direktion.

5) anderer Behörden.

365) Bei der heute stattgehabten siebenzehnten Verloosung von 10,000 Thlr. Pomm. Provinz.-Chausseebau-Obligationen I. Emission, siebenten Verloosung von 2,600 Thlr. desgl. II. Emission und zweiten Verloosung von 3000 Thlr. desgl. III. Emission, sind die nachbemerkten Obligationen:

I. Emission.

No. 43. 64. 108. 185. 186. 200. 214. 222. 248. 264. 334. 379. 395. 396. 444. 447. 508. 512. 559. 564. 656. 657. 706. 739. 762. 777. 857. 885. 984. 991. 997. 1012. 1083. 1129. 1149. 1186. 1223. 1323. 1335. 1351. 1360. 1367. 1375. 1376. 1395. 1631. 1643. 1696. 1702. 1730. 1740. 1822. 1875. 1885. 1900. 1917. 1931. 1972. 2008. 2029. 2072. 2098. 2100. 2114. 2143. 2166. 2167. 2168. 2196. 2265. 2282. 2286. 2292. 2330. 2390. 2412. 2416. 2440. 2495. 2532. 2539. 2592. 2606. 2620. 2625. 2643. 2740. 2790. 2798. 2808. 2818. 2820. 2862. 2867. 2871. 2923. 2928. 2966. 2974. 2994. — zusammen 100 Stück à 100 Thlr. = 10,000 Thlr.

II. Emission.

a) No. 17 über 1,000 Thlr., b) No. 140 über 400 Thlr., c) No. 5. 35. 118. 126. 406. 432. — zusammen 6 Stück à 200 Thlr. = 1,200 Thlr. = 2,600 Thlr.

III. Emission.

a) No. 5. 42. 60. 82. 98. 105. — zusammen 6 Stück à 400 Thlr. = 2,400 Thlr., b) No. 39. 62. 78. — zusammen 3 Stück à 200 Thlr. = 600 Thlr. = 3,000 Thlr. gezogen worden.

Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinskoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. Oktober d. J. laufenden Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hierselbst während der Vormittagsstunden vom 1. bis 14. Oktober d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1868 auf und die bis zum 14. Oktober cr. nicht abgehobenen Kapitalbeträge werden nach No. 5 Litt. h. des Reglements vom 27. Dezember 1868, sowie nach Inhalt der Obligationen, bei dem hiesigen Königlichen Bank-Comtoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortisirten und bereits in den Jahren 1865, 1866 und 1867 gezogenen Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen der ersten Emission: No. 862. 965. 1,047. 2,668., — No. 710. 1,857. 1,997. 2,297., — No. 1,072. 1,079. 1,525. 1,922. 2,195. 2,302. 2,439. werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben hierdurch erinnert.

Stettin, den 25. August 1868.

Der Direktor der Altpommerschen Landstube.

366) „Folgender, höheren Orts bestätigte Nachtrag zu dem Statut der Sparkasse zu Ueckermünde vom 4. November 1858."

§. 1. Der §. 13 des Sparkassen-Statuts vom 4. November 1858 wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt der nachfolgende Paragraph:

§. 2. Die Einlagen werden mit vier vom Hundert jährlich verzinset; Einlagen unter 1 Thlr. und überschießende Groschen werden nicht verzinset.

Ueckermünde, den 6. Juli 1868.

Der Magistrat.

(L. S.) gez. Wegner. F. W. Radmann.

Chr. Radmann.

Die Stadtverordneten.

Foth. Weber.

(L. S.) Vorsteher Dr. Hanow. Schriftführer C. H. Raddatz.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ueckermünde, den 3. September 1868.

Der Magistrat.

II. Personal-Chronik.

Zu stellvertretenden Feuerlösch-Kommissarien sind: der Rittergutsbesitzer v. Heiden auf Leistenow für den VII. Bezirk des Kreises Demmin und der Gutspächter Maaß zu Klenz für den VI. Bezirk desselben Kreises gewählt und bestätigt.

Den Domainen-Pächtern Schmidt zu Marienfließ, Heydemann zu Welzin, Schallehn zu Sel-

Digitized by Google

chow und Kühne zu Thänsdorf, ist der Charakter „Königlicher Ober-Amtmann" verliehen.

Der Kaufmann August Blohm zu Anclam ist zum Unteragenten des als General-Agent zur Beförderung von Auswanderern für das konzessionirte Haus Fischer & Behmer zu Bremen fungirenden Schiffscapitains und Kaufmanns Behmer zu Berlin für den Umfang des Kreises Anclam bestellt.

Der Predigtamts-Kandidat, Konrektor Büge in Stolp, ist zum Diakonus in Rummelsburg und Pastor an den Gemeinden in Falkenhagen und Reinfeld ernannt und in seine Aemter eingeführt worden.

Der Kandidat des Predigtamts, Berdrow, ist als erster Lehrer am Schullehrer-Seminar in Bütow angestellt worden.

In Swinemünde ist der Rektor und Hülfsprediger Wordell fest angestellt.

In Prützuow, Synode Labes, ist der Schullehrer Otte fest angestellt.

In Stettin ist der Lehrer Riecke aus Greifenhagen fest angestellt. Die Wiederbesetzung der dadurch erledigten Stelle erfolgt durch den Magistrat in Greifenhagen.

In Toisin, Synode Demmin, ist der Lehrer Krause aus Caslin, Synode Demmin, fest angestellt. Die Wiederbesetzung der dadurch erledigten Stelle erfolgt durch die Königliche Regierung.

In Eggesin, Synode Ueckermünde, ist der Organist und zweite Lehrer Labes fest angestellt.

In Wollin ist der Lehrer Knüppel fest angestellt.

In Borsee, Synode Ueckermünde, ist der Küster und Schullehrer Klawiter fest angestellt.

Die Küster- und Lehrerstelle in Batzwitz, Synode Greifenberg in Pomm., ist durch die freiwillige Amtsniederlegung des gegenwärtigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Die Lehrerstelle in Hinterfee B., Synode Ueckermünde, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

An der allgemeinen Stadtschule in Anclam ist durch den Tod des Lehrers Neumann eine Lehrerstelle vakant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den dortigen Magistrat.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat August 1868.

I. Angestellt: der Rechtskandidat Berger als Auskultator bei dem Kreisgericht zu Stettin.

II. Versetzt: 1) der Kreisrichter Grantze in Naugard an das Kreisgericht zu Stettin; 2) der Auskultator Dr. Roettig aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in das diesseitige.

III. Verstorben: 1) der Kreisrichter Kosse in Nörenberg; 2) der Appellationsgerichts-Sekretair Däehn; 3) der Bureau-Assistent Haenschke in Cammin; 4) der Appellationsgerichts-Bote Kleist; 5) der Gefangenwärter Dettmann in Greifenberg.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 39. Den 25. September. **1868.**

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

367) Nachdem die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des Vertrages vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes für 1867 Seite 81) auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, auf die vom Zollvereine ausgeschlossen gebliebenen Theile der Regierungsbezirke Stettin und Potsdam und auf die Hansestadt Lübeck bisher verhindert haben, sind auf Grund des Art. 6 des gedachten Vertrages in Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins die vorerwähnten Länder und Landestheile vom 11. August d. J. an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden. Die wegen der Erhebung einer Nachsteuer dabei zunächst noch erforderlich gebliebenen Beschränkungen werden mit dem 19. d. Mts. aufhören und es tritt, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit diesem Tage der den vertragsmäßigen Bestimmungen entsprechende freie Verkehr zwischen den bisherigen Theilen des Zollvereins und den vorgedachten Ländern und Landestheilen ein. In Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier und Tabak) findet zwischen Preußen nebst den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes und den vorgedachten Ländern und Landestheilen, ferner auch, was in Folge der Bekanntmachungen vom 3. Januar und 4., sowie 26. Februar d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, dem Herzogthum Lauenburg und den inzwischen bereits dem Zollvereine angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen ebenfalls ein völlig freier Verkehr statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben, noch erstattet wird.

Berlin, den 15. September 1868.

Der Finanz-Minister.

2) der Königlichen Regierung.

368) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. J. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1) von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846;
2) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
3) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 25 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
4) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859,

eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember 1868 festgesetzt, und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 23. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

369) Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 14. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 37 Serien

Nr. 35. 40. 45. 69. 107. 158. 167. 196. 240. 254. 256. 283. 300. 309. 387. 408. 433. 448. 488. 590. 663. 666. 703. 707. 787. 803. 829. 999. 1066. 1191. 1217. 1295. 1299. 1361. 1367. 1483. 1494.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3700 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 113 Thlr. für jede Schuldverschrei-

Digitized by Google

bung vom 1. April 1869 ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nr. 6 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1868 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königl. Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei den Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreis-Kasse in Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1869 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1869 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloos'ten und gekündigten Serien und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856)

von Ser. 1279 und 1328.

aus der achten Verloosung (1863)

von Ser. 1402.

aus der neunten Verloosung (1864)

von Ser. 74. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1406.

aus der zehnten Verloosung (1865)

von Ser. 44. 134. 165. 195. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1388.

aus der eilften Verloosung (1866)

von Ser. 70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 747. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337.

aus der zwölften Verloosung (1867)

von Ser. 16. 22. 59. 88. 114. 214. 324. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891. 940. 943. 956. 1044. 1082. 1087. 1216. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481.

aus der dreizehnten Verloosung (1868)

von Ser. 43. 166. 258. 265. 269. 282. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423. 1473.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verzinsung der ausgeloos'ten Schuldverschreibungen mit dem Kündigungstermine aufhört und daher derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital gekürzt werden wird.

Stettin, den 21. September 1868.

Königliche Regierung; Kassenverwaltung.

370) Unter den Schafen in Siedenbrünssow und Militzwalde, Kreis Demmin, in Gr.-Möllen, Pützerlin und auf den Gehöften des Bäckers Berck und Hausbesitzers Brüß in Jacobshagen, Kreis Saatzig, in Burow und Polnisch-Ihser, Kreis Naugard, in Jatzel (Gut), Kreis Greifenberg, und in Mockrau, Kreis Cammin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, und auf den Gütern Cörtzenthin und Klein-Mockrau, Kreis Usedom-Vollin, sind den Lämmern die Pocken gimpft. Es sind daher diese Ortschaften, resp. Gehöfte, gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 15. September 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern

371) Unter dem Rindvieh in Raumersaue, Kreis Pyritz, in Saarow, Kreis Saatzig, sowie unter den Schafen der Domaine Selchow, Kreis Greifenhagen, ist der Milzbrand ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr resp. mit Schafen, Rindvieh, Fellen, Häuten und Wolle während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 15. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

372) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Zecherin, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 15. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

373) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. September 1864, Amtsblatt pro 1864 Seite 184, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung zur Aufnahme in die Steuermanns-Klasse **am 1. Oktober cr.**, Morgens 8 Uhr, in der Navigationsschule zu Grabow beginnen wird.

Stettin, den 16. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

374) Mit Rücksicht auf das, auf den 8. Oktober cr. fallende jüdische Laubhüttenfest wird der durch unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 7. August cr. auf den 7. und 8. Oktober cr. gelegte Vieh- und Krammarkt zu Ueckermünde hierdurch **auf den 14.**

Digitized by Google

und **15. Oktober cr.** zurückverlegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 16. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

375) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Woserow, Kreis Anklam, und in Dahlow, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die deshalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 21. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

376) Unter den Schafen in Neuendorf, Kreis Greifenhagen, in Criewitz, Marsdorf, Pagenkopf und Schönhagen, Kreis Naugard, in Gumtow und auf dem vor der Colberger Vorstadt zu Treptow a. R. belegenen Vorwerk des Kaufmann Busch, Kreis Greifenberg, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 21. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

377) **Bekanntmachung, betreffend die 30. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.**

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1869 fälligen Zinskoupons Serie VI No. 2 bis 8 nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Hauptkasse in Rendsburg und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Koupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuld-Verschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A, 1857 und 2. 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 11. März d. Js. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 11. März dieses Jahres ausgelooften und zum 1. Oktober dieses Jahres gekündigten Schuld-Verschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmereiund anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Kreissteuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunalkassen, sowie in den Büreaux der Landräthe, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen von dem Kündigungstermine an aufhört und daß derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinskoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 23. September 1868.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

3) anderer Behörden.

378) Der nächste Communal-Landtag der Neumark wird **am Montag den 16. November d. J.** zu Cüstrin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Kammerherrn von Brand auf Lauchstädt bei Woldenberg, anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 14. September 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeich

)er am 15. September 1868 gezogenen, durch die Beka
der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren

Schuldverschreib

der Freiwilligen Staats-Anle

(Dreißigste Verloosung) abzuliefern mit Zins-Cou

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 1635. 1646. 1657 bis 1662. 1721. 1722. 2533 bis 2536. 2538 bis 2543. 2730. 2731. 2733. 2734. 2741 bis 2745. 2756. 2877. 2878. 2880. 2888 bis 2890. 2901. 2904. 2905. 2911. 40 Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 2363 bis 2370. 2417 bis 2420. 2431. 2434 bis 2439. 2441. 2725 bis 2727. 2729. 2730. 2741 bis 2743. 2745. 2746. 2748 bis 2750. 2813 bis 2819. 4095 bis 4098. 4100 bis 4111. 4113 bis 4116. 60 Stück.

Lit. C. à **100** Rthlr. № 917 bis 922. 925 bis 932. 934. 936 bis 938. 940. 944 bis 948. 950. 1051 bis 1065. 1067 bis 1071. 1076. 1078. 1080 bis 1087. 1089 bis 1100. 1151. 1153 bis 1156. 1159 bis 1170. 1295 bis 1310. 10025 bis 10039. 10041 bis 10050. 10156 bis 10159. 10161 bis 10181. 10184 bis 10188. 10190 bis 10231. 10238 bis 10240. 25487 bis 25539. 25843. 25847 bis 25850. 25952 bis 25965. 25967 bis 25969. 25971 bis 25976. 25978 bis 25985. 25987 bis 25995. 25999. 26000. 29683 bis 29685. 29840 bis 29913. 29915. 29916. 29918 bis 29938. 36571 bis 36575. 36577 bis 36607. 36611 bis 36660. 36662 bis 36675. 44252 bis 44275. 44278 bis 44332. 44334 bis 44343. 44345 bis 44347. 44349. 44350. 44401 bis 44406. 51743 bis 51750. 51752 bis 51773. 51775. 51778 bis 51820. 51824 bis 51841. 51843 bis 51850. 700 Stück.

Lit. D. à **50** Rthlr. № 7962 bis 8000. 8101 bis 8105. 8107 bis 8112. 8114 bis 8117. 8119 bis 8143. 8246 bis 8266. 19696 bis 19698. 19701 bis 19707. 19709 bis 19712. 19715 bis 19718. 19721 bis 19743. 19745 bis 19767. 19872 bis 19877. 19879 bis 19893. 19896 bis 19901. 19903 bis 19910. 23772. 200 Stück.

Lit. E. à **20** Rthlr. № 1099 bis 1106. 1108. 1109. 1113 bis 1116. 1119 bis 1127. 1129. 1131 bis

Lit.

Königl. Staatsschuldenk.

Nummern der Schuldverschreibungen	Verloosung.	
3777.	14|547	

68.

117. . . . . 6| …en und …usenden.
502. . . . . 6|935 …werden …ähnliche …itt einer
1530 bis 33. . . 7|153 …r 7 Fr. …nn durch …as vom
3502. . . . . 2|417 …c. Für …er eine …zu ent… …unter…
491. . . . . 8|268 …tritt dem …e Asse… … Thaler
9657. . . . . 6|141 …aber eine …le Briefe …-Kouvert …t Siegel- …Deklara…

Kö…auf der …den sein. …zulässig …, Druck… …efen mit …deutschen …e Expreß… …kehr gel… …den Nie… …lassen vom …n zu be… …zehen sein. …ten, wo… …Absender …Groschen …= Gebühr …ne Post… …endungen

…t-Amt.

S. …und Sie… …Nießen,

Digitized by Google

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

III. der Staats-Anleihe vom Jahre 1855A.

Lit. D. à **100** Rthlr.

8. . . . . 12|

IV. der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Lit. A. à **1000** Rthlr.

Lit. B. à **500** Rthlr.

. . . . . | 7|2243. . . . . | 7|

Lit. C. à **200** Rthlr.

8. . . . . | 7|1545. . . . . | 7|4867 bis 71. . . | 3|

Lit. D. à **100** Rthlr.

2. . . . . | 6|4651. 55 bis 60. 7|4663. 66. 72. . | 7|4677 bis 79. 86. 7|4695. 96. 99. . | 7|

. der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.).

Lit. C. à **200** Rthlr.

1. . . . . | 8|

Lit. D. à **100** Rthlr.

39. . . . . | 6|

Berlin, den 15. September 1868.

önigl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 40. Den 2. Oktober. 1868.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

Potsdam, Neues Palais, den 24. September 1868.

379) Wie Mir berichtet, haben die Truppen des unter Meinem Befehl stehenden Königlichen 2. Armee-Korps während der im Laufe dieses Monats stattgehabten Herbst-Uebungen überall die herzlichste Aufnahme und das freundlichste Entgegenkommen, sowohl Seitens der einzelnen Quartiergeber, wie der gesammten Bevölkerung gefunden. Ich habe hierven mit um so größerer Befriedigung Kenntniß genommen, als Ich hierin nur aufs Neue eine Bestätigung patriotischer Gesinnung erblicke, welche sich in gleichem Maaße auch Mir gegenüber, gelegentlich Meiner diesjährigen ausgedehnten Inspizirungs-Reisen aller Orten kund gegeben und beauftrage das Königliche Ober-Präsidium deshalb, den betreffenden Kreisen und Ortschaften Meine Anerkennung und Meinen Dank auszusprechen.

gez. **Friedrich Wilhelm**,
Kommandirender General und Statthalter
von Pommern.

An das Königliche Ober-Präsidium
der Provinz Pommern.

Vorstehende huldreiche Ordre Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Provinz. Stettin, den 25. September 1868.

Der Ober-Präsident.

380) Zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden ist am 1. September d. J. ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher vom 1. Oktober d. J. ab in Ausführung kommt. Das Gesammtporto beträgt danach pro Loth incl.: für frankirte Briefe nach den Niederlanden 2 Groschen oder 7 Fr., für unfrankirte Briefe aus den Niederlanden 4 Groschen oder 14 Fr. ohne Unterschied der Entfernung. Innerhalb eines Grenz-Rayons von 4 Meilen ist das Porto auf die Hälfte dieser Sätze ermäßigt. Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von ¾ Groschen resp. 3 Fr. für je 2½ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind. Die Frankatur muß thunlichst unter Verwendung von Freimarken stattfinden. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind. Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation abzusenden. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, unter Hinzutritt einer Rekommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Fr. Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Fr. zu entrichten. Briefe mit deklarirtem Werth unterliegen der Frankirung; bei diesen Sendungen tritt dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe eine Assekuranz-Gebühr von 6 Pfennigen für jede 20 Thaler oder einen Theil von 20 Thalern, mindestens aber eine Assekuranz-Gebühr von 2 Groschen, hinzu. Die Briefe mit deklarirtem Werth müssen mit einem Kreuz-Kouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln mittelst Siegellacks verschlossen sein. Die Höhe der Werths-Deklaration ist unbeschränkt, der Werthsbetrag muß auf der Adreßseite des Briefes in Buchstaben angegeben sein. Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und rekommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Briefen mit deklarirtem Werth; bei den nach dem Norddeutschen Postgebiete gerichteten Sendungen regelt sich die Expreßbestellung nach den im Norddeutschen Postverkehr geltenden Grundsätzen. Sendungen, welche in den Niederlanden per Expreß bestellt werden sollen, müssen vom Absender mit der Bezeichnung „durch Expressen zu bestellen" oder „buitengewone bestelling" versehen sein. Die Expreß-Gebühr für Sendungen nach Orten, woselbst sich eine Postanstalt befindet, kann vom Absender vorausbezahlt werden; dieselbe beträgt 2½ Groschen oder 9 Kreuzer. Die Bezahlung der Expreß-Gebühr für Sendungen nach Orten, woselbst sich eine Postanstalt nicht befindet, ist dem Empfänger der Sendungen zu überlassen.

Berlin, den 22. September 1868.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

381) Unter den Schafen der Güter Leppin und Siebeneichen, Kreis Demmin, in Teschendorf und Niesten,

Digitized by Google

Kreis Regenwalde, auf den Gütern Crummin und Wollmirstädt, Kreis Usedom-Wollin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, und auf dem Gute Chimnow, Kreis Usedom-Wollin, sind den Schafen die Pocken geimpft. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 25. September 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

382) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Zimdarse und in Rehe, Kreis Greifenberg, in Baumgarten, Kreis Cammin, in Werder und Neestow, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 25. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

383) Polizeiverordnung. Da nach den uns vorliegenden Nachrichten die Schafställe im Anklamer und im Usedom-Wolliner Kreise eine größere Verbreitung erreicht hat und es sonach zu befürchten steht, daß bei den in der Stadt Anklam abzuhaltenden Viehmärkten durch den Verkehr mit Schafen eine weitere Verbreitung der genannten Krankheit stattfindet, so verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes:

§. 1. Auf den am 10., 17., 24. und 31. Oktober dieses Jahres in der Stadt Anklam stattfindenden Viehmärkten darf kein Schafvieh aufgetrieben werden.

§. 2. Die Uebertretung dieser Bestimmung wird mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Stettin, den 29. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

384) Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigations-Schulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maaß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schulanstalten oder durch Privatunterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schiffahrts-Schulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigations-Schulen Folgendes:

Vom 1. Oktober 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigations-Schule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen:

1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdruck besitzt;
2) Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der vier Spezies mit entgegengesetzten Größen, Uebungen im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln;
3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie einschließlich der Stereometrie, und
4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen. Berlin, den 19. März 1846.

Der Finanz-Minister.

Indem wir vorstehenden Ministerial-Erlaß anderweit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir auf die in den Navigations-Vorbereitungs-Schulen in Swinemünde und Stepenitz, sowie durch die bei der Navigations-Schule in Grabow eingerichtete Vorbereitungs-Klasse dargebotene Gelegenheit zur Erlangung der für die Aufnahme in die Navigations-Schule unbedingt erforderlichen Kenntnisse, das betheiligte Publikum hierdurch aufmerksam.

Stettin, den 25. September 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Ober-Post-Direktion.

385) Vom 1. k. Mts. ab geht der zum Bestellbezirke von Pölitz gehörige Ort Barm auf den Bestellbezirk von Grünhof über.

Stettin, den 29. September 1868.

Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

386) Folgender, höheren Orts bestätigte Nachtrag zu dem Statut der Sparkasse zu Ueckermünde vom 4. November 1858:

§. 1. Der §. 13 des Sparkassen-Statuts vom 4. November 1858 wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt der nachfolgende Paragraph:

§. 2. Die Einlagen werden mit vier vom Hundert jährlich verzinset; Einlagen unter 1 Thlr. und überschießende Groschen werden nicht verzinset.

Ueckermünde, den 6. Juli 1868.

Der Magistrat.

(L. S.) gez. Wegner. F. W. Radmann.
Chr. Radmann.
Die Stadtverordneten.
Foth. Weber.

(L. S.) Vorsteher Schriftführer
Dr. Hanow. C. H. Raddatz.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ueckermünde, den 3. September 1868.

Der Magistrat.

II. Personal-Chronik.

Dem Musiklehrer Carl Kunze in Stettin ist die Konzession zur Errichtung und Leitung einer Musikschule hierselbst ertheilt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Großmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Extra-Beilage.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 40. Den 2. Oktober **1868.**

Vorschriften

für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen.

§. 1. Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienst widmen, haben zwei Prüfungen zu bestehen: A. die Bauführer-Prüfung und B. die Baumeister-Prüfung.

§. 2. Die Königliche technische Bau-Deputation bildet die oberste Prüfungsbehörde. Die Prüfung sub A. kann auch vor der Königlichen Prüfungs-Kommission zu Hannover abgelegt werden.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt vorbehalten, den Prüfungsbehörden zu den Prüfungen noch andere Sachverständige beizugeben.

Jede dieser Behörden ordnet auf die bei ihnen eingehenden Gesuche der Kandidaten die betreffenden Prüfungen an, hält solche ab und spricht sich über deren Resultate gutachtlich aus. Die darüber entscheidenden Zeugnisse werden jedoch ausschließlich von der Königlichen technischen Bau-Deputation ausgefertigt, welcher auch die Berechtigung zusteht, ein Zeugniß zu versagen.

§. 3. Die Ausbildung zu den Prüfungen erfolgt durch praktische Beschäftigung in der Bauverwaltung und durch vorbereitende Studien.

A. Bauführer-Prüfung.

§. 4. Um zur Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise erforderlich:

a) über die Abiturienten-Prüfung auf einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung;

b) über eine einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königliche Baubeamte sind, oder die für die preußischen Baubeamten vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bau-Ausführungen vorkommen, praktisch ausgeführt hat. Ist der Kandidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht gefordert, auch wird demselben ein halbes Jahr der praktischen Lehrzeit erlassen;

c) über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehranstalt, von welchen mindestens zwei Jahre auf einer der inländischen Lehranstalten, den Bau-Akademie zu Berlin oder der polytechnischen Schule zu Hannover zugebracht sein müssen, und zwar bei regelmäßiger Benutzung des auf diesen Anstalten in dem Lehrgange für Bauführer ertheilten Unterrichts im Linear-, Architektur- und Ornaments-Zeichnen, sowie im Land-, Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbau. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, die Anforderung eines zweijährigen Besuchs inländischer Lehranstalten bei dem stattgefundenen längeren Besuche anderer höherer technischer Lehranstalten in geeigneten besonderen Fällen auf einen geringeren Zeitraum zu ermäßigen;

d) eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes.

Die unter a. b. und d. bezeichneten Schriftstücke sind zugleich Erfordernisse für die Aufnahme der Studirenden in die Bau-Akademie zu Berlin oder in die polytechnische Schule zu Hannover und werden demnächst von den Direktorien dieser Anstalten an die betreffenden Prüfungs-Kommissionen abgegeben.

§. 5. Bei der Meldung zur Prüfung sind mit dem Nachweis ad c. §. 4 folgende Arbeiten einzureichen:

I. An Zeichnungen:

a) eine Situations-Zeichnung und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnungen und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung und bei einem Maaßstabe von 1 : 500 eine Fläche von mindestens 25 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf

Digitized by Google

eine Länge von 500 Ruthen beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b) eine Zeichnung von einem alten Bauwerk oder einer Maschine nach eigener Aufnahme;

c) 4 Blätter Bau-Konstruktions-Zeichnungen;

d) ein Blatt aus der Projektionslehre und eine perspektivische Zeichnung, aus welcher zu ersehen sein muß, daß der Kandidat mit den Regeln der Linear-Perspektive und der perspektivischen Schatten-Konstruktion vertraut ist.

e) 3 Blätter aus dem Gebiete der antiken Baukunst;

f) 4 Blätter Ornamenten-Zeichnungen, wovon eines auf Tonpapier getuscht sein muß;

g) 4 Blatt Entwürfe einfacher und mittlerer Gebäude, wovon 2 Entwürfe aus dem Gebiete der landwirthschaftlichen Baukunst zu entnehmen sind;

h) 2 Blatt Maschinen-Zeichnungen, von denen das eine Details, das andere eine auf Baustellen gebräuchliche Hülfsmaschine darstellen muß;

i) 2 Entwürfe von Brücken-, Wehr- oder Schleusen-Anlagen.

II. Ein Kosten-Anschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem Wohnhause.

Die Arbeiten ad I. und II. müssen von dem Kandidaten unter Angabe des Datums der Anfertigung unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung entweder von dem betheiligten Lehrer der Bau-Akademie zu Berlin, resp. der polytechnischen Schule zu Hannover, oder einer anderen höheren technischen Lehr-Anstalt (§. 4 c.), oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden.

§. 6. Das Gesuch um Zulassung zu der Bauführer-Prüfung ist mit den in den §§. 4. und 5. bezeichneten Nachweisen und Arbeiten, letztere in einer Mappe, im Laufe der Monate September oder März bei einer der Prüfungs-Behörden einzureichen.

§. 7. Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen aus dem Gebiete der Landbaukunst unter Klausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Zeichnungen zur Ansicht auszulegen. Von der Klausur-Arbeit hat der Kandidat am ersten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfs in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf und diese am Schlusse der Dienststunden dem Aufsichtsbeamten einzuhändigen.

Die Beurtheilung der Klausur-Arbeit findet im Plenum der Prüfungs-Behörde statt.

Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen und wird dem Kandidaten die abermalige Prüfung frühestens nach 6 Monaten verstattet.

§. 8. Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der betreffenden Prüfungs-Behörden, welches für jeden Termin besonders von dem Vorsitzenden dieser Behörde ernannt wird, dauert in der Regel 2 Tage und erstreckt sich über folgende Gegenstände:

1) Landbaukunst.

a) Die Konstruktionen der wichtigeren Baugewerbe;

b) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulenordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w.;

c) die Konstruktion und Einrichtung der am häufigsten vorkommenden Wohnhäuser, Wirthschafts- und anderer Gebäude;

d) die Baumaterialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung;

e) das Veranschlagen einfacher Gebäude.

2) Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

a) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschlängen und anderer Uferbefestigungen, sowie der Verwallungen gegen Hochwasser, der Anlage von Stau-Archen, Wehren, Mühlen-Gerinnen, Ent- und Bewässerungs-Bauten;

b) allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung, von den verschiedenen Arten der Wegebefestigungen und des Eisenbahn-Oberbaues, von den dazu verwendbaren Materialien von der Anordnung der Längen- und Querprofile und der Wasserableitungen, desgleichen die Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

3) Maschinenbau.

Kenntniß der einfacheren Maschinentheile und der auf den Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner Bekanntschaft mit der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4) Reine Mathematik.

a) Planimetrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie und analytische Geometrie der Ebene;

b) Algebra, einschließlich der Auflösung numerischer Gleichungen, Lehre von den Logarithmen, Uebung im Buchstaben- und Zahlenrechnen und im Gebrauch der Logarithmen;

c) Differential- und Integralrechnung bis einschließlich der Integration von Differential-Gleichungen der ersten und zweiten Ordnung und der Methode der kleinsten Quadrate;

d) die gesammte darstellende Geometrie und deren Anwendung auf Schattenkonstruktion, Perspektive und Steinschnitt.

5) Angewandte Mathematik.

a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren, nebst Kenntniß der üblichen Instrumente, insofern der Kandidat nicht bereits die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, desgleichen der Geodäsie;

b) Statik und Dynamik und deren Anwendung auf Baukonstruktionen und einfachere Maschinen, Be-

Digitized by Google

kenntnißschaft mit den am häufigsten vorkommenden Konstanten des Maaßes, der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc.

Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise spezielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, als Aufgaben gestellt, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie weit der Kandidat in die zu Grunde liegenden Lehrsätze eingedrungen ist.

6) Naturwissenschaft.

a) Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Konstruktionen und Baumaterialien vorkommenden Erscheinungen.

b) Oryktognosie und Geognosie in Hinsicht auf ihre systematische Ordnung und soweit dieselben zum Erkennen, Auffinden und Beurtheilen der im Bauwesen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich sind.

§. 9. Im Laufe der mündlichen Prüfung hat jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung eine schriftliche Censur für die einzelnen Hauptfächer abzugeben und sich dabei der Prädikate 1) vorzüglich gut, 2) gut, 3) hinreichend, 4) nothdürftig, 5) ungenügend zu bedienen.

Der Vorsitzende hält über den Ausfall der Prüfung im Plenum der Prüfungsbehörde am nächsten Sitzungstage Vortrag. Stimmen die einzelnen Censuren im Wesentlichen mit der aus dem Gesammteindruck der Prüfung gewonnenen Meinung des Vorsitzenden überein, so wird das Prüfungsprotokoll geschlossen.

Ist die Prüfung vor der Königlichen Prüfungs-Kommission zu Hannover abgelegt worden und hat der Kandidat bestanden, so sind von derselben die Prüfungsakten, die Arbeiten und Zeichnungen, so wie das Protokoll spätestens 14 Tage nach Schluß der Prüfung an die Königliche technische Bau-Deputation einzusenden. Diese stellt mit Berücksichtigung der Urtheile über die eingereichten Zeichnungen und Klausurarbeiten unter dem Datum des Vortragstages das Zeugniß aus, daß der Kandidat als Bauführer bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann.

Ist derselbe nicht bestanden, so wird ihm nach Schluß des Protokolls von der betreffenden Prüfungsbehörde dies eröffnet. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Prüfungsbehörde Beschluß gefaßt.

Ist der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden, so kann ein abermaliger Termin frühestens in der nächsten Prüfungs-Periode, resp. nach 6 Monaten anberaumt werden.

§. 10. Die Prüfung kann nicht öfter als einmal wiederholt werden.

§. 11. Ist der Kandidat verhindert, in dem zu seiner Prüfung angesetzten Termine zu erscheinen, oder denselben bis zum Schlusse abzuwarten, so hat er deshalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweise über die Verhinderungsgründe zu berichten.

Wird der begonnene Prüfungstermin vor seinem Schlusse von dem Kandidaten verlassen und ergiebt sich zugleich, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht bestanden angesehen und kann demnach die Prüfung nur noch einmal von ihm wiederholt werden.

§. 12. Am Schlusse der mit dem 1. Oktober beginnenden Prüfungs-Periode werden diejenigen, welche in den im Laufe des vorhergegangenen Jahres stattgehabten Bauführer Prüfungen sich vorzugsweise ausgezeichnet haben, von der Königlichen technischen Bau-Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ertheilung von Preis-Medaillen empfohlen, auch mit Genehmigung desselben den Bestbestandenen Prämien zum Zweck von Studienreisen zuerkannt.

Vor dem Antritt dieser Reise hat der Prämiirte über die zu wählende Richtung und beabsichtigte Dauer an die Königliche technische Bau-Deputation zu berichten und empfängt von derselben nöthigenfalls nähere Instruktion.

Die Reise muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb 5 Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweit verfügt werden wird.

B. Baumeister-Prüfung.

§. 13. Das Gesuch zur Baumeister-Prüfung hat der Bauführer bei der Königlichen technischen Bau-Deputation in Berlin einzureichen, wobei ihm freisteht, mit Rücksicht auf seine hervorragendere Ausbildung in einer der beiden Hauptrichtungen der Bautechnik darin den Wunsch auszusprechen, daß die ihm zu ertheilenden Aufgaben nicht gleichmäßig den beiden in §. 16 genannten Gebieten, sondern vorzugsweise einem derselben entnommen werden.

Diesem Gesuche sind folgende Nachweise beizufügen:

a) über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Königlichen Baubeamten oder von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen mindestens 12 Monate dem Dienste auf Baustellen gewidmet sein, die übrige Zeit kann auf Beschäftigung mit Büreau- oder solchen Feldmesser-Arbeiten verwendet sein, welche zu Bau-Ausführungen erfordert werden.

b) über gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten, soweit diese bei Bau-Anlagen vorkommen.

In beiden Nachweisen sind die Bau-Ausführungen und die Dauer der ihnen gewidmeten Leistung namentlich anzugeben, und erfolgt ihre Ausstellung Seitens der Baumeister, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat.

§. 14. Werden diese Nachweise (§. 13.) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungs-Behörde dem

Digitized by Google

Kandidaten Aufgaben zu Entwürfen unter Berücksichtigung der von ihm in seinem Gesuche hinsichtlich der Richtung ausgesprochenen Wünsche.

Alle der Lösung dieser Prüfungs-Aufgaben angehörigen Zeichnungen werden mit der schriftlichen und eigenhändigen Versicherung des Kandidaten an Eidesstatt versehen, daß er dieselben ohne fremde Beihülfe gefertigt habe.

Nach Einreichung und Annahme der Probearbeiten wird der Termin zur Baumeister-Prüfung anberaumt, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Monaten Juli und August keine Prüfungen stattfinden.

Die nicht annehmbar befundenen Probearbeiten werden dem Kandidaten mit der Weisung zurückgegeben, dieselben zu verbessern, umzuarbeiten oder neue Aufgaben zu lösen.

§. 15. Die Prüfung beginnt mit den unter Klausur zu fertigenden Probearbeiten: a) aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, b) aus dem Gebiete des Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbaues.

Jede dieser Arbeiten ist im Laufe einer Woche anzufertigen und werden die von dem Kandidaten eingereichten Probearbeiten während dieser Frist zur Ansicht ausgelegt.

Bei Ausarbeitung der Skizzen zu den Klausurarbeiten Seitens des Kandidaten und bei Beurtheilung der Arbeiten Seitens der Prüfungsbehörde wird das im §. 7. am Schlusse bemerkte Verfahren gleichfalls beobachtet.

§. 16. Die mündliche Prüfung, welche in der Regel 2 Tage dauert, erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Land- und Schönbau:

a) Geschichte der Baukunst nebst Kenntniß der Monumente und der Formenbildung,
b) Baukonstruktionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierigere Bau-Anlagen,
c) Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden und von Städte-Anlagen,
d) Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Bauten,
e) Ventilations-, Heizungs- und Erleuchtungs-Anlagen, Wasser-Zu- und Abführungen innerhalb der Gebäude.

B. Wasser-, Wege-, Eisenbahn- und Maschinenbau.

a) Angewandte Mathematik in Bezug auf praktische Bauausführungen,
b) Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange,
c) Eisenbahnbau im ganzen Umfange, einschließlich der Telegraphie,
d) Maschinenlehre und Maschinenbau in dem Umfange, in welchem dieselben im Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinen-Details der Wasser- und anderweitigen Hebungs-Maschinen, der Dampfmaschinen, der Mühlen, der Maschinen zum Verarbeiten der Baumaterialien rc.

§. 17. Nach abgelegter Prüfung wird, analog den im §. 9. enthaltenen Bestimmungen von der Königlichen technischen Bau-Deputation dem Kandidaten unter dem Datum des betreffenden Vortragstages entweder
a) das Zeugniß ausgestellt, daß er als Baumeister bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann, oder es wird ihm eröffnet:
b) daß er nicht bestanden sei.

Das Zeugniß über die Qualifikation als Baumeister wird ertheilt bei mindestens hinreichender Ausbildung in beiden der § 16 genannten Hauptrichtungen, oder bei guter Ausbildung in der einen und wenigstens nothdürftiger in der andern dieser Richtungen. Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Königlichen technischen Bau-Deputation Beschluß gefaßt.

Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden ist, so kann ein abermaliger Termin frühestens nach 6 Monaten anberaumt werden.

§. 18. In Fällen der Versäumniß und Unterbrechung eines Termins zur Baumeister-Prüfung sind die Bestimmungen ad §. 11 maßgebend.

§. 19. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, für Kandidaten, welche bei Ablegung der Baumeister-Prüfung eine besondere Befähigung darthun, Prämien zum Zwecke einer größeren Studienreise zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeister-Prüfung ausgeführt werden muß.

Prüfungs-Gebühren.

§. 20. Die Kandidaten, welche sich zur Bauführer- oder Baumeister-Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung oder jede Wiederholung derselben eine Gebühr von 10 Thlr. an die Kasse der Prüfungsbehörde vor ihrer Zulassung zur Prüfung.

Transitorische Bestimmungen.

§. 21. Um zur ersten technischen Prüfung resp. der Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, bedarf es bis bis zum 1. Oktober 1872 in Betreff der Schulbildung derjenigen Kandidaten aus den neuen Provinzen, welche bei Publikation dieser Vorschriften bereits die polytechnische Schule zu Hannover oder eine andere derselben gleichstehende technische Lehranstalt besuchen, nur der von ihrer bisherigen Prüfungs-Behörde geforderten Nachweise, sofern dieselben nicht unter der Reife für Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung stehen.

§. 22. Bis zu demselben Zeitpunkte ist es auch gestattet, sofern nach den bisher maßgebenden Prüfungs-Vorschriften ein praktisches Lehrjahr (§. 4 b.) vor der ersten technischen Prüfung nicht abgelegt zu werden brauchte, dasselbe nachher zurückzulegen, jedoch erfolgt in diesem Falle die Ernennung zum Bauführer erst nach Beibringung der darüber lautenden Atteste.

Digitized by Google

Dieses Jahr kömmt bei den im nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die praktische Thätigkeit nicht in Betracht.

§. 23. Die Kandidaten, welche in den neuen Provinzen nach den für dieselben bisher gültigen Vorschriften die erste bautechnische Prüfung bestanden haben, bedürfen bei ihrer Meldung zur Baumeister-Prüfung, welche vor der Königlichen technischen Bau-Deputation abzulegen ist, keines weiteren Nachweises ihrer Schulbildung, sie haben jedoch a) eine Beschreibung ihres Lebenslaufes, b) das Attest über ihre erste Prüfung und c) 1. wenn sie in Hannover oder Wiesbaden geprüft worden sind, die im §. 13. bestimmten Atteste,
2. wenn sie in Cassel geprüft worden sind, den Nachweis einer zweijährigen Studienzeit und einer dreijährigen praktischen Thätigkeit nach abgelegter ersten Prüfung

beizubringen.

Diejenigen, welche in den Herzogthümern Schleswig-Holstein in der daselbst üblichen Weise für das Baufach im Staatsdienste sich in der Vorbereitung befinden oder bereits ausgebildet haben, können bis zum 1. Oktober 1872 ohne vorhergegangene erste Prüfung direkt zur Baumeister-Prüfung zugelassen werden, sie haben jedoch bei ihrer Meldung zur Prüfung außer dem Nachweis über ihre Schulbildung:

a) eine Beschreibung ihres Lebenslaufes;
b) das Attest eines Königl. Baubeamten über ihren bei Erlaß dieser Vorschriften bereits erfolgten Eintritt in den Vorbereitungsdienst für höhere Staatsbauämter;
c) den Nachweis über eine zweijährige Studienzeit und über eine wenigstens dreijährige praktische Thätigkeit im Sinne des §. 13

beizubringen.

§. 24. Die Ablegung der Bauführer-Prüfung ist nach den bisher maßgebenden Prüfungsvorschriften nur noch vor den Prüfungsbehörden zu Berlin oder Hannover, und zwar in der mit dem 1. Oktober a. c. beginnenden Prüfungs-Periode gestattet. In Betreff der Baumeister-Prüfung soll die gleiche Berechtigung nur denjenigen Kandidaten zu Theil werden, welche sich beim Erscheinen dieser Verordnung zur Prüfung bereits gemeldet haben und zulässig befunden worden sind.

In beiden Fällen sind die Prüfungs-Arbeiten, Protokolle und Akten der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegen, welche über den Ausfall der Prüfung entscheidet und bestimmt, ob und in welchem Umfange eine Nachprüfung erforderlich ist oder nicht.

Die Nachprüfung zur Baumeister-Prüfung hat der Kandidat stets vor der Königlichen technischen Bau-Deputation abzulegen, welche auch die Prüfungs-Zeugnisse ausstellt.

§. 25. Diejenigen Bauführer, welche ihre Prüfung vor der Königlichen technischen Bau-Deputation nach den bisherigen Bestimmungen abgelegt haben, müssen die letzte Prüfung, den nämlichen Bestimmungen entsprechend, ablegen, dieselben erhalten aber die Prüfungs-Aufgaben bereits auf Grund des Nachweises einer zweijährigen praktischen Thätigkeit und eines einjährigen Studiums als Bauführer auf einer höheren technischen Lehr-Anstalt.

Das Prüfungs-Attest wird nach den Bestimmungen des §. 17 ausgefertigt.

Anhang.

Allgemeine Bestimmungen.

§. I. Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 9.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat. — Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema (A.) am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen,
2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung, insoweit solche ihn nicht in der Ablegung der Baumeister-Prüfung behindert, Folge zu leisten —

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

§. II. Nach erfolgter Vereidigung sind die Bauführer zur speziellen Leitung der Ausführung von Staatsbauten unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters oder Baubeamten befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§. III. Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Königlichen technischen Bau-Deputation vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 17) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt. — Derselbe ist verpflichtet:

1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema (B.) am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen,
2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer festen Anstellung Folge zu leisten

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Besetzung der Staatsbaubeamten-Stellen unberücksichtigt zu bleiben.

Berlin, den 3. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
(gez.) Graf von Itzenplitz.

Digitized by Google

A.

Nachweisung

der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18..

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derselbe Feldmesser.) Datum des Feldmesser-Zeugnisses.	Zeitiger Aufenthaltsort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen.	Bemerkungen.

B.

Nachweisung

der Beschäftigung des Baumeisters N. N. seit seiner letzten Prüfung und im Laufe des Jahres 18..

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer.	Datum der Ernennung zum Baumeister.	Zeitiger Aufenthaltsort.	Beschäftigung seit der letzten Prüfung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Vorschriften
für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

Bestimmung der Anstalt.

§. 1. Die Königliche Bau-Akademie ist bestimmt, denen, welche sich zu Baubeamten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren.

Obere Leitung und Direktorium.

§. 2. Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die spezielle Leitung führt ein Direktorium; dasselbe besteht aus einem vom Minister ernannten Direktor, als ausführendem Vorstande, und zwei Mitgliedern der Königlichen technischen Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Direktor zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits, und für Wege-, Wasser- und Eisenbahnbau andererseits, im Direktorium vertreten sind.

Zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung anderer den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse wird der Direktor die betheiligten Lehrer der Anstalt so oft als nöthig, in der Regel aber jährlich einmal, berufen.

Kuratorium.

§. 3. Die Königliche technische Bau-Deputation bildet das Kuratorium der Bau-Akademie und wirkt als solches mit bei etwaiger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplans, sowie bei Anstellung der Lehrer und Vervollständigung der Lehrmittel.

Ordentlicher Unterricht.

§. 4. Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Lehrvorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vorschläge des Direktoriums angestellt.

Die desfallsigen Berichte werden durch die Königliche technische Bau-Deputation mit deren Gutachten an den Minister befördert.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 5. Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt von dem Direktorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen.

Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, soweit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst Rücksicht genommen werden.

Aufnahme der Studirenden.

§. 6. Die Aufnahme auf die Königliche Bau-Akademie findet alljährlich bis zum 4. Oktober statt und erfolgt auf vorhergegangene schriftliche Meldung bei dem Direktor durch Immatrikulation.

Studirende, welche keine der vorgeschriebenen Staats-Prüfungen ablegen wollen, können auch zum 1. April aufgenommen werden, müssen aber die in §. 7. resp. 9. geforderten Nachweise beibringen.

Bedingungen zur Aufnahme.

§. 7. Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

1) von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen und

A. noch keine gleichberechtigte Lehranstalt besucht haben:

a) ein Zeugniß der Reife des Abganges zur Universität oder ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife;

b) der Nachweis über eine einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königliche Baubeamte sind oder die für die Preußischen Baubeamten vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben. — Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bauausführungen vorkommen, praktisch ausgeführt hat. Ist der Kandidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht gefordert, auch wird demselben ein halbes Jahr der praktischen Lehrzeit erlassen;

c) eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes;

d) einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen und eine während der praktischen Lehrzeit (b.) gefertigte Copie nach einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung. Die Letztere muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten Entwürfe von Schinkel oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern entsprechen,

Digitized by Google

auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines Baubeamten oder geprüften Baumeisters beglaubigt werden,

B. bereits eine gleichberechtigte Lehranstalt besucht haben: die unter a., b. und c. vorstehend genannten Nachweise und

c) ein Zeugniß über den Besuch der von ihnen verlassenen Lehranstalt.

Die zu a., b., c. und e. erwähnten Schriftstücke werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Direktorium an die Königliche technische Bau-Deputation abgegeben, die Zeichnungen zu d. aber dem Studirenden wieder zugestellt.

2) von denjenigen, welche sich als Privat-Baumeister ausbilden wollen:

a) ein Zeugniß der Reife nach Prima eines Gymnasiums oder Realschule erster Ordnung oder auch das Zeugniß der Reife einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule;

b) der Nachweis, daß der Kandidat ein Bauhandwerk erlernt und dasselbe nach zurückgelegter Lehrzeit wenigstens zwei Jahre lang betrieben hat;

c) der Nachweis hinreichender Fertigkeit im Zeichnen.

Die zu a., b. und c. erwähnten Schriftstücke und Zeichnungen werden dem Studirenden bei seinem Abgange wieder eingehändigt.

Transitorische Bestimmungen.

§. 8. Aufgenommen können ferner werden:

1) diejenigen Bautechniker aus den neuen Provinzen, welche bereits eine Prüfung für Baubeamte bestanden und den Nachweis hierüber unter Beifügung einer Beschreibung ihres Lebenslaufes beigebracht haben, oder welche bis zu den entsprechenden Terminen die Bedingungen erfüllt haben, die für die Zulassung zu den Staats-Prüfungen nach den Prüfungs-Vorschriften vom heutigen Tage §§. 21. und 23. vorgeschrieben sind;

2) diejenigen Bauwerkmeister, welche den Nachweis liefern, daß sie vor Publikation des Gesetzes, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe vom 8. Juli d. J., die Meister-Prüfung bestanden haben.

Zulassung von Ausländern.

§ 9. Ausländer, welche die Staats-Prüfungen (§. 7. 1.) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweisen, daß sie hinreichende Kenntnisse und Uebung im Zeichnen besitzen, um den Unterricht der Bau-Akademie mit gutem Erfolge benutzen zu können.

Matrikel.

§. 10. Die Matrikel wird auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung einer Gebühr von zehn Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf sechs Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Direktor verlängert werden.

Beim Beginn der Vorlesungen erhält jeder immatrikulirte Studirende eine Erkennungskarte, welche halbjährlich erneuert werden muß.

Hospitanten.

§. 11. Außerdem kann der Direktor Jedem die Theilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten. Solche Theilnehmer werden als Hospitanten betrachtet und erhalten auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung von 1 Rthlr. eine für ein halbes Jahr gültige Erlaubnißkarte.

Allgemeiner Lehrplan des ordentlichen Unterrichts.

§. 12. Die Königliche Bau-Akademie zerfällt: 1) in einen dreijährigen Lehrgang für die Ausbildung zum Bauführer; 2) in einen höheren akademischen Kursus.

Der Unterricht jeden Lehrganges beginnt mit dem Oktober jeden Jahres und erstreckt sich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenstände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen §§. 8. und 16.) gefordert wird.

Die vor Beginn des Unterrichts jährlich bekannt zu machenden speziellen Verzeichnisse der Unterrichtsstunden werden in solcher Reihefolge festgestellt, daß die Ziele des allgemeinen Lehrplans erreicht werden können.

Erster Lehrgang.

§. 13. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Bauführer umfaßt:

1. Baukunst nebst Zeichnen.

a) Bau-Konstruktionslehre mit Zeichnen-Uebungen;

b) Projektionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe, Schatten-Konstruktion und Perspektive (mit Zeichnen-Uebungen);

c) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen Ordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w. (mit Zeichnen-Uebungen);

d) die Einrichtung und Konstruktion einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der Darstellungs-Methoden von Grundrissen, Profilen, Façaden und Detail-Zeichnungen, später mit Uebungen im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen;

e) landwirthschaftliche Baukunst (mit Uebungen im Entwerfen);

f) die gewöhnlichen Baumaterialien, Verarbeitungen, Bauführung u. s. w.;

g) Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gyps. Anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden;

h) Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunstperiode.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Elemente des Wasser-, Wege- und Eisenbahn-

Digitized by Google

baues, namentlich die Fundirungen im Wasser, der Bau gewöhnlicher Brücken, Uferbefestigungen, Verwallungen, Stauarchen, Wehre, Mühlengerinne, Ent- und Bewässerungsbauten; ferner die Anordnung und Ausführung der Längen- und Querprofile der Straßen- und Eisenbahndämme, der dabei vorkommenden Erdarbeiten, die verschiedenen Arten der Wege-Befestigungen und des Eisenbahn-Oberbaues, die Wasserableitungen und die Anfertigung zugehöriger Anschläge (mit Uebungen im Entwerfen bezüglicher Bauwerke).

3. Maschinenbau.

Die Maschinentheile und die einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a) Algebraische Analysis, Trigonometrie, Stereometrie, analytische Geometrie (mit Uebung im Gebrauch der Logarithmen);
b) Differenzial- und Integralrechnung mit Einschluß der Differenzial-Gleichungen, Methode der kleinsten Quadrate.

5. Angewandte Mathematik.

a) Statik und Dynamik in Anwendung auf Baukunst und Maschinenlehre, mit Uebungen im praktischen Rechnen;
b) Feldmessen und Nivelliren unter Anwendung der üblichen Instrumente (mit Exkursionen);
c) Geodäsie (mit Excursionen).

6. Naturwissenschaften und Technologie

a) Physik in Bezug auf Wärme, Licht, Elektricität und Magnetismus;
b) Chemie in Bezug auf die einfachen Stoffe und deren Verbindung mit einander, sofern dieselben auf Baumaterialien von Einfluß sind;
c) Oryktognosie und Geognosie in Hinsicht auf ihre systematische Ordnung, und soweit dieselben zum Erkennen, Auffinden und Beurtheilen der im Bauwesen zur Anwendung kommenden Materialien erforderlich sind;
d) bauwissenschaftliche Technologie (mit Excursionen).

Obligatorische Lehrgegenstände.

§. 14. Diejenigen Studirenden, welche die Bauführer-Prüfung ablegen wollen, sind verpflichtet, den Unterricht in den im §. 13. unter 1 a., b., c., d., e., g. und unter 2 und 3 aufgeführten Lehrgegenständen vollständig zu besuchen und die nachfolgend genannten Arbeiten zu fertigen, von deren Ausführung die Ertheilung der Testate über die regelmäßige Benuzung der betreffenden Unterrichtsstunden (§. 30.) abhängig ist:

Zu 1. Landbaukunst nebst Zeichnen, in dem Unterrichte

ad a) in der Bau-Konstruktionslehre = 4 Blatt,
ad b) in der Projektionslehre = 1 Blatt und in der Perspektive und Schatten-Konstruktion = 1 Blatt, ad c) in den wichtigsten Formen der antiken Baukunst in jedem Jahrgange 2 ausgeführte Blätter, daher = 4 Blatt, ad d) über die Einrichtung und Konstruktion einfacher Gebäude im ersten Jahrgange an Bauzeichnungen = 4 Blatt, im zweiten Jahrgange zwei Entwürfe zu einfachen Gebäuden auf wenigstens = 2 Blatt, ad e) über landwirthschaftliche Baukunst zwei Projekte auf wenigstens = 2 Blatt, ad g) über Ornament-Zeichnen in jedem Jahrgange 2 Blatt, zusammen daher = 4 Blatt, von denen zwei auf Tonpapier getuscht sein müssen.

Zu den ad d. und e. vorgeschriebenen Bauprojekten darf der Maaßstab in der Regel nicht kleiner sein, als hinsichtlich der Grundrisse und Balkenlagen $\frac{1}{120}$, hinsichtlich der Ansichten und Durchschnitte $\frac{1}{60}$ und hinsichtlich der Details $\frac{1}{12}$ der wirklichen Längen.

Zu 2. In dem Unterrichte im Wasserbau zwei Entwürfe von Brücken-, Wehr- und Schleusen-Anlagen.

Zu 3. In dem Unterrichte über Maschinenbau zwei Blatt Zeichnungen, von denen das Eine Maschinen-Details, das Andere eine der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen darstellen muß.

Die Anfertigung der Zeinungen und Entwürfe erfolgt nach Anweisung der Lehrer, welche auch deren Reihenfolge bestimmen. Sämmtliche Zeichnungen und Entwürfe sind, unter Angabe des Datums und der Jahreszahl ihrer Vollendung, von dem Verfertiger zu unterschreiben und hinsichtlich der eigenhändigen Anfertigung durch denselben von dem betreffenden Lehrer zu beglaubigen. Sie müssen in der Regel in den dazu bestimmten Unterrichtsstunden gefertigt werden; es darf jedoch mit Beistimmung der Lehrer auch außer den Unterrichtsstunden daran gearbeitet werden. Ergeben sich bei dem Lehrer Zweifel über die eigenhändige Anfertigung der Zeichnungen durch den Studirenden, so hat der Lehrer seine Beglaubigung zu versagen.

Unter diesen Zeichnungen sind diejenigen auszuwählen, welche der Kandidat bei seiner Meldung zur Bauführer-Prüfung an die Prüfungs-Behörde vorschriftsmäßig einzureichen hat.

Der höhere akademische Kursus.

§. 15. Der höhere akademische Kursus umfaßt:

1. Land- und Schönbau.

1) im Land- und Schönbau:
a) Bau-Konstruktion in Bezug auf Einrichtungen ausgedehnter Gebäude, als Heizungs-, Ventilations-, Beleuchtungs-, Wasserversorgungs-, Bade-, Telegraphen- und dergleichen Anlagen;
b) Vortrag über die Lehre der wichtigsten Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden der jetzigen Zeit, so wie Städte-Anlagen (mit Uebung im Zeichnen und Entwerfen);
c) Entwerfen öffentlicher Gebäude;
d) Ornamente und Dekorationen nach den Grund-

Digitized by Google

sätzen der Tektonik zu entwerfen und in ausgeführten Methoden zu zeichnen;
e) Mittelalterliche Architektur, Vortrag mit Zeichnenübungen;
f) Figuren- und Landschaftszeichnen;
g) Vorträge über die Geschichte der bildenden Künste;
h) Grundlinien der Aesthetik.

2. Ingenieurfach.

2) Im Ingenieurfach:
a) Bau-Konstruktionslehre mit mathematischer Begründung; b) Brückenbaukunst; c) Wasserbaukunst; d) Eisenbahnbau; e) Maschinenlehre und Maschinenbau (mit Exkursionen); f) Elektromagnetische Telegraphie; g) Graphostatik.

Mit den Vorträgen unter b. bis e. sind Uebungen im Entwerfen verbunden.

Ferien.

§. 16. Ferien finden statt vom 20. Juli bis zum 1. Oktober, außerdem zu Weihnachten und zu Ostern jedesmal 10 Tage und zu Pfingsten 3 Tage.

Meldungen zu dem Unterrichte.

§. 17. Die Meldungen der Studirenden zu dem Unterrichte, sowie die Zahlungen des Honorars erfolgen halbjährlich bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse.

Anmeldebogen.

§. 18. Der Immatrikulirte erhält von dem Rendanten einen gedruckten, mit dem Namen des Ersteren und der Nummer der Matrikel bezeichneten Anmeldebogen, in dessen erste Kolumne der Inhaber alle Lehrstunden, welche er zu besuchen wünscht, unter Angabe der Nummer des Unterrichts-Verzeichnisses und mit namentlicher Bezeichnung des Lehrers selbst einzuschreiben hat. Es erfolgt sodann die Einzahlung des Honorars bei der Bau-Akademie-Kasse gegen Quittung des Rendanten und des Kontroleurs in der zweiten Kolumne und hierauf die Meldung bei den betheiligten Lehrern, welche darüber in der dritten und vierten Kolumne das Nöthige vermerken und den Namen des Studirenden in ihre Listen eintragen.

Die Annahme des eingetragenen Unterrichts erhält erst durch diese Vermerke Beglaubigung.

§. 19. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen, oder die Benutzung des Unterrichts zu gestatten, bevor die vorgeschriebene Quittung der Kasse ausgestellt ist.

In die fünfte Kolumne des Anmeldebogens sind die Zeugnisse der Lehrer einzutragen; sie müssen mit deutlicher Angabe des Datums ausgestellt werden.

Kein Inhaber eines Anmeldebogens darf in denselben, außer dem im §. 18. Bestimmten, etwas schreiben, Geschriebenes darin ändern oder unleserlich machen.

§. 20. Jeder Inhaber eines Anmeldebogens ist verpflichtet, denselben sorgfältig zu bewahren und bei Nachsuchung von Beneficien (§§. 22. bis 24.) oder Zeugnissen (§. 30.) vorzulegen.

Verlust des Anmeldebogens hat Nachzahlung des Honorars resp. Vorenthaltung des Zeugnisses der Bau-Akademie zur Folge.

Honorar.

§. 21. Das Honorar für die Lehrvorträge beträgt für jede wöchentliche Lehrstunde und pro Semester
a) für die Studirenden 3/4 Rthlr.,
b) für die Hospitanten 1 Rthlr.

Dasselbe ist praenumerando zu entrichten.

Das Honorar für den außerordentlichen Unterricht wird von den Privatlehrern unter Einverständniß des Direktors festgesetzt und in den Unterrichts-Verzeichnissen besonders angegeben.

Das für den Unterricht der Privatlehrer eingezahlte Honorar wird denselben am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendanturgebühr von 3 Prozent ausgezahlt.

Stundung des Honorars.

§. 22. Von dem Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer müssen 25 Prozent unter allen Umständen eingezahlt werden, die übrigen 75 Prozent dürfen ausnahmsweise unter den in §§. 23 folg. angegebenen Bedingungen solchen auf der Bau-Akademie immatrikulirten, dem Preußischen Staate angehörigen Studirenden gestundet werden, welche
a) vorübergehendes Zahlungsunvermögen nachweisen, oder
b) in Folge nachgewiesener Armuth zum Zwecke ihres Studiums auf der Bau-Akademie Stipendien beziehen, oder aus öffentlichen Fonds wenigstens mit einem Betrage von 30 Rthlrn. pro Semester unterstützt werden.

Anderen Studirenden wird eine Stundung des Honorars nicht gewährt.

Stundung bis zu sechs Wochen.

§. 23. Wenn ein Studirender vorübergehendes Zahlungsunvermögen (§. 22. a.) nachweiset, so ist der Direktor der Akademie befugt, die Einzahlung von 75 Prozent des Unterrichts-Honorars auf eine Frist von sechs Wochen gegen Ausstellung eines vorschriftsmäßigen Reverses zu stunden.

Ueber diese Stundung ist in der zweiten Kolumne des Anmeldebogens das Nöthige zu vermerken.

Ist nach Ablauf der Frist das gestundete Honorar nicht eingezahlt worden, so wird dem Studirenden die weitere Benutzung des Unterrichts untersagt, und sowohl der Kasse, als auch den betheiligten Lehrern davon Kenntniß gegeben.

Stundung auf längere Zeit.

§. 24. Bei nachgewiesener Armuth (§. 22. b.) ist der Direktor der Akademie befugt, die fraglichen 75 Prozent des Honorars auf länger als sechs Wochen bis zur Anstellung oder diätarischen Beschäftigung des Studirenden, längstens aber auf sechs Jahre zu stunden.

Zur Begründung eines hierauf gerichteten Gesuches ist die Beibringung

Digitized by Google

1) eines Armuths-Zeugnisses,
2) eines Attestes der Behörde, welche das Stipendium oder die Unterstützung bewilligt,

erforderlich.

Das Erstere (zu 1.) kann, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrat des Wohnorts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt sein.

Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschaftsbehörde. In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten sein:

a) Angabe des Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden;
b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern und bei Waisen der Vormünder;
c) Zahl der etwaigen versorgten und unversorgten Geschwister oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien;
d) die von den Eltern oder Vormündern abzugebende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;
e) die bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögensverhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren können.

In dem zweiten Atteste (zu 2.) muß der Betrag des Stipendiums oder der Studien-Unterstützung bestimmt angegeben sein

Wird die Stundung bewilligt, so hat der Studirende hierüber einen vorschriftsmäßigen Revers auszustellen.

In der zweiten Kolumne des Anmeldebogens ist hierüber das Nöthige zu vermerken.

Formulare zu vorgenannten Reversen sind in der Bau-Akademie-Kasse zu haben.

§. 25. Demjenigen Studirenden, welcher in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer oder des Direktoriums der Akademie zuzieht oder durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu anderen, nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge, wird die Stundung des Honorars nicht gewährt.

Einziehung des gestundeten Honorars.

§. 26. Zur Einziehung der für den Unterricht gestundeten Honorare (nöthigenfalls im Wege Rechtens) ist nur der Rendant der Bau-Akademie-Kasse legitimirt.

Erlaß des Honorars.

§. 27. Das Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer, mit Ausschluß der nach §. 22 unter allen Umständen einzuzahlenden Rate, wird nur in besonderen Fällen auf Antrag des Direktoriums der Bau-Akademie von dem Minister erlassen werden.

Ein solcher Antrag darf von dem Direktorium in der Regel nur gestellt werden, wenn der betheiligte Studirende dem Preußischen Staate angehört, wenigstens ein Jahr lang auf der Bau-Akademie immatrikulirt ist und nach dem Zeugnisse der Lehrer seinen Studien mit vorzüglichem Fleiße und entsprechendem Erfolge obgelegen hat.

Rückzahlung des Honorars.

§. 28. Wenn eine Vorlesung nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten drei Monate des Semesters abgebrochen, oder aber auf eine andere, als die angekündigte Zeit verlegt ist, so wird das dafür eingezahlte Honorar zurückerstattet und das gestundete Honorar unter Rückgabe des Reverses erlassen; doch muß der Betrag in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Die von dem Direktorium etwa angeordnete Stellvertretung eines ordentlichen Lehrers durch einen Anderen, sowie die Verhinderung des Studirenden, an einem bereits bezahlten Unterrichte Theil zu nehmen, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars.

§. 29. Der Besuch von Lehrstunden, zu welchen die Meldung in der unter §. 18 vorgeschriebenen Art nicht erfolgt ist, kann nur in den ersten 14 Tagen nach dem Beginn des Unterrichts gestattet werden.

Wer Lehrstunden über diesen Zeitraum hinaus ohne vorschriftsmäßige Anmeldung besucht, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Auch bleibt dem Direktorium vorbehalten, denselben nach Befinden der Umstände von der Theilnahme an dem Unterrichte auf der Bau-Akademie ganz auszuschließen.

Zeugnisse für die Studirenden.

§. 30. Auf Verlangen werden den Studirenden über die regelmäßige Benutzung des Unterrichts nach den Bescheinigungen der Lehrer von dem Direktorium Zeugnisse ausgestellt.

Berlin, den 3. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
(gez.) Graf von Itzenplitz.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 41. Den 9. Oktober. **1868.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 7186.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadtgemeinde Oelde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Oeldener Bahnhofe an der Cöln-Mindener Eisenbahn, im Kreise Beckum, Regierungs-Bezirks Münster, durch Oelde in der Richtung auf Warendorf, bis zur Grenze der Landgemeinde Oelde.

(No. 7187.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lyck für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Lyck über Sentken und Wysocken nach Kallinowen, 2) von Wysocken über Mlynkolaiken nach der Oletzkoer Kreisgrenze bei Gutten, 3) von Sentken über Pissanitzen nach Borschymmen, 4) von Sybba bei Lyck oder von Lyck über Wischniewen nach der Landesgrenze bei Tworken, 5) vom Amtsvorwerke Lyck nach Claussen und 6) von Lyck nach Grabnick, im Kreise Lyck, Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

(No. 7188.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises, im Betrage von 100,000 Thalern, II. Emission. Vom 14. August 1868.

(No. 7189.) Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Frankenstein für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Kreisgrenze zwischen Ober-Pomdorf und Baitzen über Baitzen bis zum Anschluß an die Frankenstein-Wilhelmsthaler Chaussee bei Camens, im Regierungs-Bezirk Breslau.

(No. 7190.) Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee von Tillendorf bei Bunzlau nach Klitschdorf, im Kreise Bunzlau, Regierungs-Bezirk Liegnitz.

(No. 7191.) Allerhöchster Erlaß vom 17. August 1868, betreffend die Abänderung der Bezeichnung der auf Grund des Privilegiums vom 16. April 1868 auszufertigenden Kreis-Obligationen des Kreises Rosenberg.

(No. 7192.) Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Lenzen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise West-Prignitz, Regierungs-Bezirks Potsdam, von Lenzen bis zur Elbe, im Anschluß an die Chaussee von Lenzen nach Karstädt.

(No. 7193.) Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1868, betreffend die Auflösung der Kommission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn.

(No. 7194.) Statut der Wiesengenossenschaft zu Sotzweiler, im Kreise Ottweiler. Vom 28. August 1868.

(No. 7195.) Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1868, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Crefeld auf den Bezirk der Gemeinde Uerdingen.

Ausgegeben zu Berlin den 18. September 1868.

(No. 7196.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Ausdehnung ihres Unternehmens auf die Anlage einer Eisenbahn von Posen nach Thorn, mit einer Abzweigung nach Bromberg. Vom 4. September 1868.

(No. 7197.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft bis zum Betrage von dreizehn Millionen Thaler. Vom 4. September 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 22. September 1868.

(No. 7198.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen zum Betrage von 240,000 Thalern. Vom 14. August 1868.

Digitized by Google

(No. 7199.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau, im Regierungsbezirk Marienwerder, zum Betrage von 20,000 Thalern. Vom 17. August 1868.

(No. 7200.) Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Concordia-Hütte bei Bendorf nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers.

(No. 7201.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§. 20 und 24 des Statuts der Bergbau-Aktien-Gesellschaft Pluto zu Essen in der Rheinprovinz. Vom 14. September 1868.

(No. 7202.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Gladbacher Aktien-Gesellschaft für Druckerei und Appretur in der General-Versammlung vom 19. März 1868 beschlossenen zweiten Statut-Nachtrages. Vom 15. September 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 25. September 1868.

Patente.

Das dem Müller Georg Heinrich Beckmann zu Cappeln in Schleswig unter dem 24. Juli d. J. ertheilte Patent auf eine Windmühlen-Konstruktion, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Dem Ingenieur Alfred Trappen zu Wetter an der Ruhr ist unter dem 12. September d. J. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Dampfhammersteuerung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur A. Ruppel in Dortmund ist unter dem 15. September 1868 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Elevator auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann und Techniker Ludwig Loewe (in Firma: Ludwig Loewe & Comp.) in Berlin unter d m 12. Juli 1867 ertheilte Patent auf einen Dampfhammer, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Dem Fabrikanten G. Polysius zu Dessau ist unter dem 19. September 1868 ein Patent auf ein Sicherheitsschloß für feuerfeste Kassen, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 28. September 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Wenden und Verschieben des Bleches bei Maschinen zur Fabrikation von Nägeln, soweit dieselbe neu und eigenthümlich ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Direktor Ferd. Schultz zu Eisenhütte Westphalia bei Lünen an der Lippe unter dem 15. August 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Herstellung von Façonstücken aus plastischem Material, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Dem Civil-Ingenieur A. Eichenauer zu Lipine im Kreise Beuthen O.-S. ist unter dem 23. September 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Fangvorrichtung an Förderungsmaschinen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Der Société Farcot et ses fils zu Saint Ouen in Frankreich ist unter dem 23. September 1868 ein Patent auf einen Schiffsmaschinen-Regulator, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

387) Bekanntmachung, betreffend Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen vom 1. Oktober 1868 ab.

A. Zwischen Deutschland und Schweden.

Linie Stralsund-Malmoe. Ueberfahrt in 7 bis 8 Stunden. Die Fahrten finden im Monat Oktober in beiden Richtungen wöchentlich zweimal statt.

Der Abgang der Schiffe erfolgt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 8^{45} Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges,

aus Malmoe in der Nacht vom Mittwoch auf Donnerstag und vom Sonnabend auf Sonntag.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:

I. Platz 4½ Thaler, II. Platz 3 Thaler, Vorderdeckplatz 1½ Thaler Preußisch; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thaler, II. Platz 5 Thaler. Für größere Gesellschaften — 30 Personen und darüber — Ermäßigung des Personengeldes. Direkte Einschreibung von Berlin und Stettin bis Stockholm und Gothenburg, sowie von Berlin bis Malmoe.

Digitized by Google

Während der Winterperiode vom 1. November bis ult. März werden die Fahrten auf der Linie Stralsund-Malmoe eingestellt.

B. Zwischen Deutschland und Dänemark.

1) Linie Kiel-Korsoer.

Ueberfahrt in 6 bis 7 Stunden.

Abgang aus Kiel täglich 12²⁵ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Coeln ꝛc.), resp. aus Hamburg.

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 8 Uhr früh; Ankunft in Kopenhagen 10²⁵ Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer 10³ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5³⁰ Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Coeln ꝛc.) resp. nach Hamburg.

Ankunft in Hamburg 8⁴⁵ Uhr Morgens, in Hannover 1⁵⁰ Uhr Nachmittags, in Coeln 9 Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:
Erster Platz 3¾ Thaler, Deckplatz 1½ Thaler.

2) Linie Lübeck-Kopenhagen.

Die Ueberfahrt erfolgt in 14—15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen dreimal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck am Sonntag, Mittwoch und Freitag 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7½ Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Abgang aus Kopenhagen am Montag, Mittwoch und Freitag 2 Uhr Nachmittags; in Lübeck am nächsten Morgen, Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:
Hütte 6 Thaler, I. Salon 5 Thaler 8 Sgr., II. Salon 3 Thaler 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thaler 8 Sgr.

C. Zwischen Deutschland und Norwegen.

Linie Kiel-Christiania direkt. Ueberfahrt in 41—42 Stunden. Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag 12½ Uhr Nachts, nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 10 Uhr Vormittags. In Kiel am Sonnabend früh; Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania.
Erster Platz 15 Thaler, Zweiter Platz 10 Thaler, Dritter Platz 5 Thaler.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania coursiren Staats-Postdampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen die Dampfschiffe der Hallandsbonden und Malmöer Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 23. September 1868.

General-Post-Amt.

388) Vom 1. Oktober d. J. ab kommen im Verkehr mit den Niederlanden folgende Portosätze in Anwendung: für frankirte Briefe nach den Niederlanden 2 Groschen oder 7 Kr. und für unfrankirte Briefe aus den Niederlanden 4 Groschen oder 14 Kr. pro Loth incl. Innerhalb eines Grenz-Rayons von 4 Meilen ist das Porto auf die Hälfte dieser Sätze ermäßigt. Für Briefe mit deklarirtem Werth wird außer dem Porto wie für gewöhnliche Briefe eine Assecuranz-Gebühr erhoben, welche ½ Groschen für jede 20 Thaler oder einen Theil dieses Betrages, als Minimum jedoch 2 Groschen oder 7 Kr. beträgt Für Druckſachen und Waarenproben beträgt das Porto ¾ Groschen resp. 3 Kr. für je 2½ Loth; Versendungsbedingungen, wie im internen Nordteutschen Postverkehr. Bei recommandirten Sendungen wird vom Absender außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Sendungen eine Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. erhoben; begehrt der Absender die Beschaffung eines Rückscheins, so ist eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. voraus zu entrichten. Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Druckſachen und Waarenproben, sowie bei Briefen mit deklarirtem Werth. Derartige nach den Niederlanden gerichtete Sendungen sind mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" oder „buitengewone bestelling" zu versehen.

Berlin, den 28. September 1868.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

389) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 21. August d. J. für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1) von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846;
2) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
3) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 25 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
4) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints

Digitized by Google

von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859, eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember 1868 festgesetzt, und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 23. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

390) Nach den neuerdings gemachten Erfahrungen verlangen die Türkischen Behörden noch jetzt von den nach der Türkei reisenden Personen, daß dieselben mit von der Türkischen Gesandtschaft visirten Pässen versehen sind, und setzen sich die dorthin Reisenden, welche sich nicht im Besitze eines gehörig visirten Passes befinden, ernsten Weiterungen und Unannehmlichkeiten aus. Wir machen das Publikum hierauf im höheren Auftrage aufmerksam.

Stettin, den 28. September 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

391) Des Königs Majestät haben der Aktien-Gesellschaft Flora zu Coeln zum Zweck der Beschaffung der Geldmittel Behufs Errichtung und Erhaltung einer höheren Lehranstalt für Botanik und Gartenbau die Veranstaltung einer Prämien-Kollekte nach einem Plane, Inhalts dessen 200,000 Loose à 1 Thlr. ausgegeben werden, die Prämien aber in Geldgewinnen zum Betrage von 70,000 Thlr. und in Gewinnen an Pflanzen und Blumen zum Betrage von 5000 Thlr. bestehen sollen, Allergnädigst zu gestatten geruht. Wir bringen dies im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 28. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

392) Durch Reskript des Königlichen Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 25. d. Mts. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.

Stettin, den 29. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

393) Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Oppeln, Potsdam, Magdeburg, Merseburg und Erfurt, bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1 in so weit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Berlin, den 23. September 1868.

Der Finanz-Minister.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 30. September 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

394) Unter den Schafen in Woisstenthin, Kreis Cammin und in Büche, Kreis Saatzig, ist die Pocken-, in Jassow b. Cammin, Kreis Cammin, die Räudekrankheit ausgebrochen und auf dem Gute Lüskow, Kreis-Usedom-Wollin, sind den Schafen die Pocken geimpft. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 3. Oktober 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

395) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Vorwerk des Oekonomen Boeder an der Cammiuer Chaussee, Kreis Greifenberg, zu Gerdshagen, Kreis Regenwalde und zu Grambow, Kreis Cammin, sowie die Räudekrankheit in Alt-Cosenow, Kreis Anclam, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 3. Oktober 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Ober-Post-Direktion.

396) Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichtsporto eine Assekuranzgebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 – 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15—50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Postanweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Baiern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung

Digitized by Google

der Zahlung mittelst Postanweisung beträgt: bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr., über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr. Beim Gebrauche einer Postanweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Postanweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können. Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Postanweisung Gebrauch zu machen.

Stettin, den 3. Oktober 1868.

Die Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

397) Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1869, nach Vorschrift des §. 23 lit. d bis g unsers Reglements vom 3. September 1836, Neuwahlen zweier Curatoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. Dezember d. Js. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen.

Berlin, den 1. October 1868.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

398) Zur Vermittelung von Darlehnsgeschäften gegen Unterpfand von Waaren ꝛc. haben wir in Pyritz ein Waaren-Depot der Preußischen Bank errichtet und den Kaufmann Jacoby Hirschberg daselbst zum Taxator und Revisor der zur Verpfändung kommenden Waaren ernannt. Derselbe wird die an uns zu richtenden Beleihungsanträge ꝛc. entgegennehmen.

Stettin, den 1. October 1868.

Königliches Bank-Komtoir.

Barsekow. Zimmermann.

II. Personal-Chronik.

Bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Stettin ist der Buchhalter Wagner pensionirt, der Kassen-Assistent Gegner zum Buchhalter befördert und der Civil-Supernumerar Gauger als Kassen-Assistent angestellt worden.

Bei der Königlichen Regierung zu Stettin ist der Sekretariats-Assistent Springstubbe verstorben und der Bureau-Hülfsarbeiter Joachim Friedrich Poppendick als Regierungs-Sekretariats-Assistent angestellt worden.

Der Gutspächter Brockmann zu Utzedel ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Utzedel, Toissin, Dorotheenhof und Carolinenberg bestellt.

Die dem Kaufmann Eduard Schultz zu Regenwalde ertheilte Konzession als Spezial-Agent zur Beförderung von Auswanderern für das Haus August Boltin in Hamburg und für das Haus Dauelsberg in Bremen ist in Betreff des letzteren Hauses erloschen.

Der Predigtamts-Kandidat Plaensdorf ist zum Diakonus und Rektor in Bublitz ernannt und in seine Aemter eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Groeßin, Synode Schivelbein, theils Königlichen, theils Privatpatronats, zu welcher 3 Kirchen und 4 Schulen gehören, kommt am 1. Januar 1869 durch Emeritirung zur Erledigung.

Der Pfarrverweser Seelmann, genannt Eggebert, ist zum Pastor in Nistow, Synode Schlawe, ernannt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

In Nassenheide, Synode Pasewalk, ist der Schullehrer Lippert fest angestellt.

Die Lehrerstelle in Zedlitzfelde, Synode Ueckermünde, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

In Pencun ist eine Lehrerstelle durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den dortigen Magistrat.

Dem Fräulein Elisabeth Vollgold zu Greifenberg i. Pomm. ist die Konzession zur Leitung einer Privattöchterschule daselbst ertheilt.

Dem Küster und Lehrer Agahd zu Neumark (Synode Colbatz) ist der Kantoritel verliehen worden.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat September 1868 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Pyritz.

5. Landbezirk. Babbin, Wartenberg, Alt-Falkenberg, Neu-Falkenberg, Schützenaue, Beelitz, Jünger: Domainen-Rentmeister Koch zu Pyritz, verpflichtet am 9 September 1868; Substitut desselben: Schulze Stoehr zu Briesen.

Kreis Usedom-Wollin.

5. Landbezirk. Ahlbeck, Banzin, Camminke, Friedrichsthal, Corswandt, Cuzow, Garz, Gothen, Heringsdorf, Neuhof, Neukrug, Neetzow, Ulrichshorst, Zirchow: Bauerhofs-Besitzer Finn zu Zirchow, verpflichtet am 16. September 1868; Substitut desselben: Kaufmann Zaepernick zu Caseburg.

Stadt Wollin (I. Bezirk): Rathmann Koeppe zu Wollin, verpflichtet am 21. September 1868; Substitut desselben: Schiffskapitain Borck zu Wollin.

Stadt Wollin (II. Bezirk): Schiffskapitain Borck zu Wollin, verpflichtet am 21. September 1868; Substitut: Rathmann Koeppe zu Wollin.

Kreis Naugard.

14. Landbezirk. Harmelsdorff, Schoenwalde, Pagenkopf: Freischulze Zastrow zu Pagenkopf, ver-

Digitized by Google

pflichtet am 4. September 1868; Substitut desselben: Mühlenmeister Kahn zu Daarz.

15. Landbezirk. Falkenberg, Daarz, Paarlin: Substitut des Schiedsmanns, Mühlenbesitzers Kahn zu Daarz, ist nicht, wie es in No. 34 des Amtsblatts irrthümlich heißt, der Bauer Wobig in Harmelsdorf, sondern der Freischulze Zastrow in Pagenkopf.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat September 1868.

I. Befördert: 1. Der Staatsanwaltsgehülfe Schmidt in Marienburg zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten zu Cammin und Greifenberg i. Pomm. 2. Der Bureau-Assistent Heintz zu Wollin zum Secretair bei dem Kreisgericht in Greifenhagen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Bahn. 3. Der Kalkulatur-Diätarius Heese zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Stargard i. Pomm.

II. Angestellt: 1. Die bisherigen Hülfsboten Wellner und Fick als Boten und Exekutoren bei dem hiesigen Kreisgericht. 2. Der invalide Sergeant Brüssow als inter. Gefangenwärter bei dem hiesigen Kreisgericht.

III. Versetzt: 1. Der Kreisrichter Bartolomäus zu Cammin an das Kreisgericht zu Anclam mit der Funktion als Dirigent bei der Gerichts-Deputation in Pasewalk. 2. Der Sekretair Daberkow zu Bahn an das Kreisgericht zu Stargard i. Pomm. 3. Der Bureau-Assistent Meyers zu Stargard an das Kreisgericht zu Cammin mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Wollin.

Verzeichniß der im 3. Quartal 1868 beim Oberbergamt zu Halle eingetretenen Personalveränderungen.

Im Bezirk des Oberbergamts zu Halle ist der bisher beim Oberbergamts-Collegium beschäftigte Bergassessor Scheffler commissarisch an das Salzamt zu Schönebeck versetzt.

Der Bergreferendar Fickler ist zum Bergassessor ernannt worden.

Dem Bergreferendar Zimmermann ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst behufs Uebernahme der Leitung von Privat-Braunkohlenwerken in Süd-Rußland ertheilt.

Der Bergbaubeflissene Jacobi ist gestorben.

Der in der Oberbergamtskanzlei beschäftigte Feldwebel Beyer ist als Kanzleidiäter angenommen worden.

Dem Bergrevierbeamten, Bergmeister Franke zu Zeitz, ist unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens 4. Klasse, die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienst mit Pension ertheilt worden.

An Stelle des nach Neurode in der Provinz Schlesien versetzten Berggeschwornen, Bergassessors von Dücker, ist die Verwaltung des Bergreviers Fürstenwalde dem Berggeschwornen Weiß, bisher Bergrevierbeamter zu Neurode, übertragen worden.

Der Director des Salzamts zu Dürrenberg, Bergrath Bischof, ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt. Dem Salineninspector Wagner, seither kommissarisch beim Salzamt zu Schönebeck, ist die Siedeinspectorstelle beim Salzamt zu Dürrenberg kommissarisch übertragen.

Der Kassenrendant beim Salzamt zu Artern, Faktor Ladebeck, ist, unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrath, auf seinen Antrag pensionirt. Die dadurch zur Erledigung gekommene Dienststelle ist dem bisherigen Kassenrendanten bei der vormals Königlichen Saline zu Halle, Faktor Althoff, übertragen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 42. Den 16. Oktober. **1868.**

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

399) In Folge der Präsidialvorlage vom 13. Juni cr., das bei der Aufnahme von Angehörigen eines Bundesstaats in den Unterthanenverband eines anderen Bundesstaats einzuschlagende Verfahren betreffend, (No. 68 der Drucksachen des Bundesrathes) hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes den Beschluß gefaßt, sich mit folgenden Grundsätzen einverstanden zu erklären:

a) Von Angehörigen eines Bundesstaats, welche die Aufnahme in den Unterthanenverband eines anderen Bundesstaates nachsuchen, kann auch künftig der Nachweis der Entlassung aus ihrem bisherigen Unterthanenverhältniß verlangt werden;

b) Für Angehörige eines Bundesstaats, welche in einen anderen Bundesstaat auszuwandern beabsichtigen, kann das Aufgeben des bisherigen Unterthanenverhältnisses auch fernerhin an die Ertheilung einer förmlichen Entlassungsurkunde geknüpft werden.

Wir bringen dies im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 3. Oktober 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

400) Der Milzbrand unter dem Rindvieh und den Schafen des Bauern Sellin und unter den Schafen des Bauern Buchholz in Neumark, Kreis Greifenhagen, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 7. Oktober 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

401) Die im 37. Stück des diesjährigen Amtsblatts veröffentlichte Bekanntmachung vom 31. August 1868, die anderweite Regulirung des Grenzbezirks und den Lauf der Binnenlinie in den Regierungsbezirken Stralsund und Stettin betreffend, wird dahin berichtigt, daß die Binnenlinie von Fritzow im Kreise Cammin aus nicht über Stuchow, sondern über Stresow nach Zoldekow und weiter läuft.

Stettin, den 9. Oktober 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

3) der Ober-Post-Direktion.

402) Auf der Poststraße zwischen Wollin und Parlowkrug sind die Orte: Tessin Abbau, von Wollin 1 Meile, von Parlowkrug ¼ Meile, — Chausseehaus Klutsdamm, von Wollin ¾ Meile, von Parlowkrug ½ Meile, entfernt, als Haltepunkte zur Aufnahme von Personen in die passirenden Postwagen, bestimmt.

Stettin, den 9. Oktober 1868.

Die Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

403) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fortan auch solche Eisenguß- und Eisenwaaren, so wie solche unverpackte oder nur mit Stroh umwickelte Maschinentheile, welche nicht ausschließlich, sondern nur der Hauptsache nach aus grobem Guß oder Schmiedeeisen bestehen, **vom 15. d. Mts. ab** in die ermäßigte Klasse B des Tarifs der Königlichen Ostbahn versetzt worden sind, nachdem dieselben bis dahin der Tarifklasse II A angehört haben.

Bromberg, den 6. Oktober 1868.

Königliche Direktion der Ostbahn.

404) Die auf der Ostbahn bereits bestehende Einrichtung, nach welcher Milch, Bier und frisches Obst mit den Personenzügen, soweit diese Gegenstände im Pack- oder Eilgut-Wagen derselben untergebracht werden können, eilgutmäßig zum einfachen Frachtsatze der Normalklasse befördert werden, wird **vom 15. Oktober d. J. ab** dahin erweitert, daß 1) frisches Obst, frisches Gemüse, so wie frische Südfrüchte (Apfelsinen, Citronen, Maronen) in — zu einem Frachtbriefe gehörigen — Quantitäten von 100 Centnern und mehr, bei Transporten von mehr als 20 Meilen bedingungslos zum einfachen, jedoch bei der Aufgabe zu entrichtenden Normalfrachtsatze eilgutmäßig in den Personenzügen, 2) dieselben Gegenstände in — zu einem Frachtbriefe gehörigen

Digitized by Google

— Quantitäten von höchstens 2 Centnern, versuchsweise auch in den Eilzügen gegen Vorausbezahlung der ein und einhalbfachen Fracht der Normalklasse, zur Beförderung gelangen. Ferner werden 3) einige Delikatesswaaren, als Austern, Krebse, frische Käse und Wildpret, in Körben oder Kisten von je höchstens 50 Pfund Schwere, ebenso versuchsweise mit den Eil- und Courierzügen gegen Vorausbezahlung der vollen tarifmäßigen Eilgutfracht (d. i. der doppelten Normalfracht) unter der bereits für die Beförderung frischer Fische bestehenden Maßgabe angenommen und befördert werden, daß der Transport ohne Ueberlassung und Verspätung der betreffenden Züge ausführbar ist. — Das Auf- und Abladen der oben unter 1. bezeichneten Sendungen ist Sache der Versender und Empfänger oder es kommen — falls die Eisenbahn-Verwaltung solches übernimmt — außer der Fracht die tarifmäßigen Ladekosten besonders zur Erhebung.

Bromberg, den 6. Oktober 1868.

Königl. Direktion der Ostbahn.

II. Personal-Chronik.

Den Fräulein Olga von Oertzen und Thekla von Hünerbein ist die Konzession zur Errichtung und Unterhaltung einer Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt für verwahrloste oder der Verwahrlosung ausgesetzte Kinder weiblichen Geschlechts in Neu-Torney ertheilt.

Die Lehrerstelle in Kucklow, Synode Wollin, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

Die zweite Lehrerstelle in Scheune ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den Magistrat in Stettin.

In Folge Verlegung der Forstgerichtstage für das Revier Rothemühl ist der Oberförster Wagner zu Neuenkrug zum Substituten des Forst- und Jagd-Polizei-Anwalts, Oberförsters von Weickmann zu Rothemühl, kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Der Regierungs-Assessor Müller ist von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen an die Königliche Regierung zu Stettin versetzt worden.

Die durch den Tod des Försters Knaack erledigte Förstersstelle zu Stabenow in der Oberförsterei Jacobsbagen ist dem versorgungsberechtigten Jäger Bietz definitiv vom 1. November d. J. ab übertragen.

Der Post-Inspektor von Groß ist zum Post-Direktor ernannt und als Vorsteher des hiesigen Post-Amts von Münster nach Stettin versetzt; der Post-Sekretair Schmeißer ist behufs Verwaltung einer Buchhalterstelle bei der Ober-Postkasse von Stargard in Pommern nach Stettin versetzt; der Post-Expedient Lück ist von Stralsund nach Labes, der Post-Expediteur Schroeder von Mühlenbeck nach Nipperwiese und der Post-Expediteur Wolten von Nipperwiese nach Mühlenbeck versetzt; der Post-Expedient Krüger ist beim Post-Amte in Stargard in Pommern angestellt.

Befördert oder versetzt sind: Der Haupt-Amts-Assistent Berg in Thorn zum Ober-Grenz-Kontrolleur in Swinemünde; der Ober-Grenz-Kontrolleur Wiechmann in Tribsees als Ober-Steuer-Kontrolleur nach Anclam in Stelle des nach Grimmen versetzten ꝛc. Ristow; der Ober-Grenz-Kontrolleur Dahms in Demmin in gleicher Eigenschaft nach Swinemünde; der Ober-Steuer-Kontrolleur Kypke-Burchardi in Herzberg in gleicher Eigenschaft nach Stettin in Stelle des zum Pachofs-Vorsteher in Rostock beförderten ꝛc. Becker; der Ober-Grenz-Kontrolleur Wedekind in Swinemünde als Ober-Steuer-Kontrolleur nach Stettin in Stelle des nach Neubrandenburg versetzten ꝛc. Feldmann; der Zoll-Einnehmer Pillip in Treptow a. T. als Steuer-Einnehmer nach Demmin; der Zoll-Einnehmer Sodemann in Neuwollwitz als Steuer-Einnehmer nach Treptow a. T.; der berittene Steuer-Aufseher Kredewahn zu Anclam in gleicher Eigenschaft nach Treptow a. T.; der Grenz-Aufseher Behm im Haupt-Amts-Bezirk Tribsees in gleicher Eigenschaft in den Haupt-Amts-Bezirk Swinemünde; der Grenz-Aufseher Siewert im Haupt-Amts-Bezirke Stolpmünde als Steuer-Aufseher in den Haupt-Amts-Bezirk Wolgast; der Grenz-Aufseher Laabs im Haupt-Amts-Bezirke Demmin als Steuer-Aufseher nach Anclam und der Grenz-Aufseher Wilke im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees als Steuer-Aufseher nach Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 43. Den 23. Oktober. 1868.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7203.) Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Uebertragung der Leitung der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt auf Königlich Preußische Behörden und Beamte. Vom 14 Juni 1868.

(No. 7204.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. September 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Oktober 1868.

(No. 7205.) Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Heilsberg über Lauterhagen bis zur Friedländer Kreisgrenze in der Richtung auf Bartenstein; 2) von Heilsberg über Siegfriedswalde bis zur Rösseler Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg; 3) von Heilsberg über Lawden und Frauendorf bis zur Braunsberger Kreisgrenze; 4) von Guttstadt über Elditten bis zur Brücke über die Passarge bei Pittchnen in der Richtung auf Liebstadt; 5) von Guttstadt nach Heiligenthal in der Richtung auf Osterode und Mohrungen; 6) von Sommerfeld über Wolfsdorf und Heiligenthal bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Jonkendorf; 7) von der Heilsberg-Seeburger Straße aus in der Richtung auf Kiwitten und Thegsten bis Wuslack an der Bischofstein-Bartensteiner Staats-Chaussee, im Kreise Heilsberg, Regierungsbezirk Königsberg.

(No. 7206.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heilsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thlrn. Vom 31. August 1868.

(No. 7207.) Statut des Meliorations-Verbandes der Bialla-Brücher im Kreise Johannisburg. Vom 22. September 1868.

(No. 7208.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Cöln-Herbesthaler Eisenbahnlinie am Bahnhofe Stolzenberg nach den Kohlenzechen bei Alsdorf durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 22. September 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Oktober 1868.

Patente.

Den Fabrikanten Louis und Fritz Gay in Paris ist unter dem 6. Oktober 1868. ein Patent auf eine Woll-Waschmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung, so weit dieselbe neu und eigenthümlich ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Herrn Heinrich Stockmar zu Ernstthal, im Königreich Sachsen, unter dem 18. Oktober 1866 ertheilte Patent auf elastische Unterlagen für Eisenbahnschienen nach Anleitung der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Der Firma: Lüsse, Märty & Bernard in Prag ist unter dem 13. Oktober 1868. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Gries-Putzmaschine auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

405) Bekanntmachung, Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen betreffend.

A. Zwischen Deutschland und Schweden.

Linie Stralsund-Malmoe. Ueberfahrt in 7—8 Stunden. Die Fahrten finden im Monat Oktober in beiden Richtungen wöchentlich zweimal statt.

Der Abgang der Schiffe erfolgt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 8¹⁵ Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges,

Digitized by Google

aus Malmoe in der Nacht vom Mittwoch auf Donnerstag und vom Sonnabend auf Sonntag.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: — I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Verdeckplatz 1½ Thlr. Preußisch, für Tour- und Retourbillets 14 Tage gültig. I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr. Für größere Gesellschaften — 30 Personen und darüber — Ermäßigung des Personengeldes. Direkte Einschreibung von Berlin und Stettin bis Stockholm und Gothenburg, sowie von Berlin bis Malmoe.

Während der Winterperiode vom 1. November bis ult. März werden die Fahrten auf der Linie Stralsund-Malmoe eingestellt.

B. Zwischen Deutschland und Dänemark.

1. Linie Kiel-Korsoer.

Ueberfahrt in 6 bis 7 Stunden.

Abgang aus Kiel täglich 12³⁰ Uhr Nachts, nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Köln ꝛc.), resp. aus Hamburg.

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 8 Uhr früh; Ankunft in Kopenhagen 10³⁵ Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer 10³ Uhr Abends, nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 3 Uhr. Anschluß um 5⁵⁰ Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Köln ꝛc.) resp. nach Hamburg.

Ankunft in Hamburg 8⁴⁵ Uhr Morgens, in Hannover 1⁵⁰ Uhr Nachmittags, in Köln 9 Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:
Erster Platz 3¾ Thlr., Deckplatz 1½ Thlr.

2. Linie Lübeck-Kopenhagen.

Die Ueberfahrt erfolgt in 14—15 Stunden. Die Fahrten finden in beiden Richtungen dreimal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck resp. Travemünde am Sonntag, Mittwoch und Freitag Nachmittags, nach Ankunft des um 7½ Uhr Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Abgang aus Kopenhagen am Montag, Mittwoch und Freitag 2 Uhr Nachmittags; in Lübeck am nächsten Morgen Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:
Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

C. Zwischen Deutschland und Norwegen.

Linie Kiel-Christiania direkt. Ueberfahrt in 41—42 Stunden. Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag 12½ Uhr Nachts, nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 10 Uhr Vormittags. In Kiel am Sonnabend früh; Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania:
Erster Platz 15 Thlr., Zweiter Platz 10 Thlr, Dritter Platz 5 Thlr.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania coursiren Staats-Postdampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen die Dampfschiffe der Hallandschen und Malmoer Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 16. Oktober 1868.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

406) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums hat dasselbe, nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch die auf verhältnißmäßig geringe Beträge eingegangen und vernichtet worden sind, durch Bekanntmachung vom 24. August d. J. für die noch umlaufenden Restbeträge aus folgenden Emissionen:

1) von 200,000 Thlr. in Appoints zu 1 Thlr. — Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846;
2) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 und 5 Thlr. aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
3) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 25 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
4) von 250,000 Thlr. Staatskassenscheine in Appoints von 1 Thlr. aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juni 1859,

eine Präklusivfrist bis zum 31. Dezember 1868 festgesetzt, und alle Inhaber dieser Kassenscheine aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 23. September 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

407) Der Musikus, Emil Galipp zu Stargard hat am 17. August d. J. einen in die Ihna gefallenen 6jährigen Knaben nicht ohne eigene Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Galipp eine Belohnung bewilligt worden ist.

Stettin, den 8. Oktober 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

408) Unter den Schafen in Rosenhagen, Kreis Anklam, in Gaebersdorf, Kreis Greifenhagen, ist die Pockenkrankheit, in Roggow, Kreis Saatzig, der Milzbrand und in Japenzin, Kreis Anklam, in Zoldelow, Kreis Cammin, die Räudekrankheit ausgebrochen und auf der Domaine Ziemitz, Kreis Usedom-Wollin, sind den Schafen die Pocken getimpft. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 9. Oktober 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

409) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Batzwick, Kreis Greifenberg, in Görtlow, Kreis Cammin, sowie die Räudekrankheit in Cammünke, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die deshalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 9. Oktober 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

410) Unter den Schafen auf dem Gute Schwerinsburg und dem Vorwerk Werder, Kreis Anklam, auf den Gehöften der Wittwe Bahr und des Mühlenbesitzers Genz zu Jakobshagen, Kreis Saatzig, in Klotzkow, Kreis Greifenberg, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften und Gehöfte gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 16. Oktober 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

411) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Stolzenburg, Kreis Ueckermünde, sowie die Räudekrankheit in Gr. Jappelin und Hagenow, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die deshalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 16. Oktober 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Konsistoriums.

412) Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß in diesem Jahre im Oktober wiederum eine allgemeine Kirchen- und Haus-Kollekte für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche abgehalten werde. Indem wir für diese Kollekte, welche auch diesmal durch kirchliche Beamte eingesammelt werden wird, eine rege Theilnahme der Gemeinden und Gemeindeglieder erbitten, bringen wir nachstehend das Seitens des Evangelischen Ober-Kirchenraths an die Gemeinden gerichtete Wort zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 10. Oktober 1868.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Ein Wort über die Kollekte für die dringendsten Nothstände unserer evangelischen Landeskirche.

Wie dringend diese Nothstände noch sind, davon kann sich Jeder überzeugen, der sich mit unserer evangelischen Diaspora, d. h. mit den Gliedern unserer Landeskirche beschäftigt, welche unter unseren römisch-katholischen Volksgenossen zerstreut wohnen. Noch ist die römisch-katholische Kirche nicht, was sie werden soll, eine christliche Schwesterkirche, die, ob sie gleich andere Formen ihres Gottesdienstes und ihrer Verfassung hat, dennoch eben so klar und deutlich den Weg der Seligkeit zeigt, wie die evangelische; noch sind evangelische Christen mitten im Vaterlande doch in der Fremde, wo sie keine Predigt und keine Sakramente, kein Gotteshaus, keine Schule, keinen Prediger und Lehrer ihrer Kirche haben. Und wie groß diese Entfremdung ist, davon giebt den fürsten Beweis, daß es eine Gegend unseres preußischen Vaterlandes giebt, in der Provinz Preußen, wo die katholische Bevölkerung die kleinere evangelische als Ausländer betrachtet, weil wirklich früher dort kein Evangelischer länger als höchstens ein Jahr wohnen durfte. Die Evangelischen verkauften ihre Häuser gegen Ende des Jahres zum Schein, oft an die Juden, welche geduldet waren, und kehrten im Anfang des neuen Jahres in dieselben zurück. Wie schwierig aber und auch wie nöthig an solchen Orten die feste Gründung evangelischer Gemeinden ist, bedarf kaum der Bemerkung. So lange keine Kirche und Schule da besteht, erscheinen die evangelischen als bloße Gäste für einige Zeit. Ragt aber einmal ein Kirchthurm empor und sind feste Verhältnisse aufgebaut, so gewöhnt sich der katholische Nachbar an den evangelischen. Es ist dort ein weiter Raum, auf welchem die evangelische Bevölkerung, wie dies auch in Schlesien geschieht, durch möglicht häufigen Ankauf der Grundstücke (mit kirchlichen Unterstützungen) von Seiten der Katholiken, abnimmt. Wenn sie nun auch noch von ihren eigenen Glaubensgenossen verlassen scheint, wie kann man erwarten, daß sie Muth und Freudigkeit bewahrt, um ihre Kinder im Glauben unserer evangelischen Kirche zu erhalten?

Es wäre schon dieser eine bedrohte Punkt unserer evangelischen Landeskirche es werth, daß wir uns aufmachten und mit ganzer Kraft den vielfach wankenden Bestand derselben stützten. Besonders möchte es Noth thun, aus den zerstreuten evangelischen Familien die Kinder zu sammeln, damit sie den Konfirmanden-Unterricht ihrer Kirche erhalten könnten. Zwei solche Häuser sind da, aber was ist das bei so vielen Kindern, besonders armer Tagelöhner und Handwerker? Was würden viele unserer evangelischen Brüder sagen, wenn sie Schalen mit Weihwasser in den Häusern der Evangelischen fänden, wenn sie diese am Frohnleichnamsfeste, welches doch recht eigentlich das Fest der römischen Kirche ist, Alles mitmachen sähen, wenn sie vernähmen, daß es in einer benachbarten Landschaft bei den Evangelischen sehr üblich ist, für ihre Kranken in der evangelischen Kirche beten, in der katholischen Messe lesen zu lassen?

Wie gesagt die bisherige Hülfe aus der Kollekte war, zeigt das tüchtige kirchliche Leben der Evangelischen in jener Gegend, wo nur immer ihre Zerstreuung nicht allzugroß ist. In 30 - 40 Ortschaften leben sie zu oft zerstreut und meilenweite schreckliche Wege trennen sie von ihrem Seelsorger. Und diese zerstreuten armen

Digitized by Google

Gemeinden geben für die Kollekten so viel, daß, wenn von allen Angehörigen unserer Kirche dasselbe geschähe, die jetzt nur alle zwei Jahre gesammelte große Kollekte jedes Jahr das Vierfache von ihrem bisherigen höchsten Betrage liefern müßte. Wie ganz anders als bisher könnte dann für die Noth unserer Brüder gesorgt werden! Jetzt müssen wir Gott danken, wenn es in jenen Gegenden gelingt, nur das Vorhandene von evangelischem Glauben und evangelischen Gemeindegliedern zu erhalten. Sollte aber die preußische evangelische Landeskirche von fast 12 Millionen Gliedern nicht im Stande sein, mehr zu thun? Und was ist schon die bisherige Stärkung der dortigen Brüder im Glauben werth! Besonders welche Wichtigkeit hat für sie die Gewißheit, daß auch ihre Nachkommen durch festgegründete Pfarrsysteme und Schulen in dem Glauben ihrer Väter werden erhalten werden! Die Katholiken sprechen dort die Zuversicht aus, daß jene Gegend allmählich wieder ganz der römisch-katholischen Konfession werde gewonnen werden. Wir müssen aber durch Eure Liebe die Zuversicht immer von Neuem erhalten, daß unsere Kirche, wo sie Wurzel gefaßt hat, auch weiter wachsen und Früchte tragen werde. Die kümmerliche Lage der in dieser Diaspora wirkenden Geistlichen, die ärmliche Gestalt mancher Kirchlein und Schulzimmer, die Noth der armen weit abwohnenden Gemeindeglieder, oft unter dem Drucke der mit Gütern besser ausgestatteten Katholiken, sind ebenso viele Weckrufe an die gebende und helfende Liebe.

In einem anderen Theile der Provinz Preußen stehen ebenso, wie in der oben berührten Gegend, treue Prediger und Lehrer in der Diaspora und müssen nicht allein sehen, wie die evangelischen Deutschen unter den Kassuben immer mehr geneigt werden, nach Amerika auszuwandern, sie müssen auch mit Kummer auf ihre Schulkinder blicken, von welchen die große Entfernung oft 40 von 54—60 am Schulbesuch hindert, nichts davon zu sagen, daß dem Lehrer in einer Schulstube, in welcher die Landcharten an der Wand verfaulen, das Herz nicht leicht sein kann. Wie mag es auch den Deutschen unter den Kassuben gefallen, die zwar meist die deutsche Sprache verstehen, aber offenbar angewiesen sind, sie nicht zu sprechen und auch sich anzustellen, als verständen sie sie nicht. Hier fällt die Aufgabe der evangelischen Kirche in der Stärkung und Sammlung ihrer Zerstreuten mit einer alten und wichtigen Aufgabe des preußischen Staates zusammen, nämlich der Verbreitung deutscher Bildung und Gesinnung. Dort arbeiten eine Anzahl von Männern mit der Hülfe, die sie aus der Kollekte bisher erhalten, mit Aufbietung aller ihrer Lebenskräfte und viele von ihnen sind auch bei den Katholiken um ihrer Treue willen hochgeachtet. Wer lohnt diesen Männern ihr saures Tagewerk? Der thut es, der treulich mithilft, sie das Ziel ihres Ringens erreichen zu lassen.

Noch stärker als in der Provinz Preußen fällt in der Provinz Posen die deutsche Sprache und Gesinnung mit dem evangelischen Glauben zusammen. Wer diesen stärkt und fördert, der arbeitet an der deutschen Aufgabe des preußischen Staates. Darf dies für uns ein Grund sein, die evangelischen Polen zu vernachlässigen? nimmermehr. Gerade sie, die in vollster Treue an dem preußischen Vaterlande hängen, können ihren römisch-katholischen Sprachgenossen von großem Segen werden. Und auch bei den deutschen zerstreuten Evangelischen soll ihre geistliche Noth und nichts Anderes unsere Schritte lenken. Aber sie ist groß genug, um, wenn wir den Aufgaben, welche die Provinz Posen stellt, in raschen Thaten genügen sollten, die ganze Kollekte auf diese Provinz allein zu verwenden wäre. Es ist bekannt, daß die polnischen kleineren Herren die evangelischen Deutschen ins Land gerufen und durch sie viele von den zahlreichen oft sehr klein gebliebenen Städten gebaut haben, in welchen nunmehr die Evangelischen sich finden. Aber auch die Waldeinöden niederzubauen und Ackerfeld zu gewinnen, mußte der deutsche Fleiß helfen. Pommern, Schlesien auch Brandenburg sandten ihre wackern Männer, die sich auf dem neu gewonnenen Acker ansiedelten, aber die Kirche war römisch-katholisch und Kirche, Schule, Pfarre für die Evangelischen beschaffte Niemand. Sie selbst machten oft die größten Anstrengungen dazu. Darum für Euer eigenes Fleisch und Blut sorget Ihr, evangelische Gemeinden in Brandenburg, in Pommern, in Schlesien, wenn Ihr helfet, die evangelischen Christen in der Provinz Posen zu sammeln. Und nicht minder Ihr Sachsen. Denn Magdeburg ist die Mutter- und Musterstadt für die polnischen Städte geworden und nicht wenige Handwerker sind von Euch ausgegangen und nach Posen gewandert. Für die eigenen Angehörigen sorget Ihr, wenn Ihr reichlich zu der Kollekte spendet.

Denn arm und hülfebedürftig sind diese deutschen Brüder in Posen. Sie haben ja auf Land sich niedergelassen, das dem katholischen Priester zehntpflichtig war und bis heute blieb. An manchen Stellen ist auch durch Gewaltthat in früherer Zeit die Abgabe an den römisch-katholischen Priester den Protestanten aufgezwungen und bis jetzt noch nicht wieder abgenommen worden. Ist hier nicht Hülfe und Stärkung, ist nicht Verkleinerung der über viele Quadratmeilen gebenden Pfarrsprengel, also Bau neuer Kirchen und Pfarrhäuser und Schulen dringend nöthig? Und wird der evangelische Preuße nicht froh sein, wenn er mit der Uebung christlicher Liebespflicht zugleich dem Vaterlande und seiner Kraft und Größe einen Dienst thun darf? Wie sollen aber unsere deutschen evangelischen Brüder in ihrem Glauben erhalten werden, wenn sie unter der Uebermacht der römisch-katholischen Kirche, unter dem Druck der römischen Geistlichkeit und des polnischen Adels leben, kaum das Nöthigste erarbeiten können und ihre Kinder in katholische polnische Schulen schicken müssen, so lange nicht ausreichende Hülfe aus der großen evangelischen Landeskirche zu ihnen herantritt?

Nur ein Bild aus der Geschichte der evangelischen Kirche in Posen werde hier gezeichnet. Die Stadt

Digitized by Google

Kempen war 1661 von eingewanderten Deutschen gegründet worden. Der Grundherr schenkte ihnen Bauplätze zu Kirche, Schule, Pfarre, einen Pfarracker und Kirchhof. Im Jahre 1684 wurde die Kirche „weil der Gesang der Evangelischen den Gottesdienst der Katholiken zu Baranow (¼ Meile davon) störe", zu einem Privathaus umgewandelt, und ihr der Name eines Kretscham (einer Schenke) gegeben. Im Jahre 1687 aber mußte der Gottesdienst aufhören, der Pfarrer wurde vertrieben. Er lehrte 1705 unter dem Schutze des siegreichen Schwedenkönigs zurück, mußte aber 1713 abermals fliehen, worauf 1718 die Kirche auf Befehl des katholischen Probstes niedergerissen und ein katholisches Schulhaus daraus gebaut wurde; den Acker nahm der Probst. Erst seit 1795 durften schlesische Pastoren in einer Scheune dort predigen. Sie wurde angezündet, eine andere Scheune wurde wieder zum Gottesdienst eingerichtet, bis der Grundherr abermals Bauplätze schenkte, worauf eine hölzerne Kirche erbaut wurde, die bis 1854, als das Land längst preußisch geworden, vorhielt. Da brannte sie ab und an ihre Stelle hat die Gemeinde mit Hülfe des Gustav-Adolf-Vereins die jetzige schöne Kirche gebaut. Lange war die alte Kirche in Kempen das einzige evangelische Gotteshaus auf einem Raum von vier und vierzig Quadratmeilen. Seit 1775 bestand auch ein Bethaus in Ostrowo, aus dem 1777 auch eine Kirche mit eigener Pfarre wurde. Im Jahre 1780 brachte es Adelnau zu einer Kirche und Pfarre. Schildberg folgte im Jahre 1806 diesem Beispiel. Dabei aber blieb es bis zur Zeit des Königs Friedrich Wilhelms IV. Er baute an letzterem Orte die jetzige schöne Kirche, gab die Mittel zur Anstellung von Hülfsgeistlichen zu Ostrowo, Kempen, Schildberg. Drei neue Kirchen und Pfarren sind unter seiner Regierung erstanden. Bethäuser statt Kirchen waren an der Tagesordnung, Schulmeister wohnten und schliefen in der Schule, wo im Sommer kein Unterricht gegeben wurde, im Winter aber die Kinder wegen der grundschlechten Wege nur wenig sich einfanden. Hier war der Lehrer ein Schuster und die Kinder halfen Leder zurichten, wobei sie „ein Bischen die zehn Gebote lernten", dort ein Weber und sie mußten spulen, dort ein Müller, der die Kinder selten sah. — Das ist nun anders geworden. Die Kollekte hat geholfen, der Gustav-Adolf-Verein hat geholfen, aber — das Werk ist nur halb gethan. Wollen und dürfen wir auf halbem Wege stehen bleiben?

Wir könnten noch viele solche Bilder aufrollen, fragen aber lieber: was wollen wir thun? — Nur von den östlichsten Provinzen unseres Vaterlandes ist die Rede gewesen. Sie zeigen uns aber, wo zu helfen und wie zu helfen ist. Und wir dürfen nur die längst von uns betretenen Wege der Hülfe fortgehen.

Es sei nur noch gesagt, daß diese östlichen Gegenden allein, wenn wir ihnen auf einmal sollten helfen können, siebenzehn solche Kollekten, wie wir sie nur alle 2 Jahre sammeln, also die Kollekten von 34 Jahren erfordern würden. Dann wäre in Schlesien, Pommern Westphalen und Rheinland noch gar nichts gethan und doch sind dort die Rufe nach weiterer Hülfe so dringend.

Und sollen wir nicht auch ein Wort von denen sagen, die aus unserem Lande und anderen deutschen Ländern bis weithin über das Meer gezogen sind?

Da sind die Deutschen in Belgrad, in der Wallachei und Moldau, in der Türkei (Dobrutscha), in Konstantinopel, Smyrna, zu Beirut in Syrien und zu Jerusalem, zu Alexandrien, die Deutschen in Florenz und Rom, zu Lissabon und Madrid, die Deutschen zu Rotterdam und Haag in Holland. Sie alle werden mit der kräftigen Hülfe des Gustav-Adolfes und des Jerusalems-Vereins von Preußen aus geistlich versorgt und kein Pfennig von unserer Kollekte ist auf die Meisten dieser Gemeinden verwendet und Wenigen ist nur ein Weniges für kleine Aushülfe gegeben worden. Auch in Südamerika sind zu Buenos-Ayres und zu Montevideo schöne deutsche Gemeinden gesammelt, vor Allem aber finden sie sich in Brasilien, wo in der Provinz Rio Grande viele Tausende von evangelischen Deutschen so ohne alle geistliche Hülfe waren, daß sie in einem Orte einen Mann, der zuvor Hausknecht gewesen, eine Geldschuld dadurch abverdienen ließen, daß er ihre Kinder taufte und ihre Ehen einsegnete. Nunmehr ist durch die Aussendung von Geistlichen aus unserem Vaterlande eine Anzahl schöner evangelischer Gemeinden dort gesammelt und blüht ein ganzer Umkreis evangelischen Lebens heran. Und auch das ist nicht durch unsere Kollekte geschehen, die kaum einen nennenswerthen Beitrag da und dort gegeben hat. Sollten aber diese deutschen Mitchristen, viele von ihnen aus unserem Lande, nicht auch zu den Zerstreuten gehören? An sie aber können wir erst denken, wenn der Ertrag unserer Kollekte ein viel größerer geworden ist als bisher.

Darum: lasset uns Gutes thun und nicht müde werden!

Berlin, im September 1868.

Evangelischer Ober-Kirchen-Rath.

4) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

413) Die §§. 81 und 84 des Ortsregulativs für die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Stargard vom 22. August 1853 werden mit Genehmigung des Herrn General-Direktors der Steuern in ihrer jetzigen Fassung hiermit aufgehoben und lauten fortan, wie folgt:

§. 81. Soll der Viehstand oder ein Theil davon zur Hütung oder Mast auf länger als einen Tag gehen, so ist zuvor dem Haupt-Steuer-Amte davon Anzeige zu machen, welches den Ausgang aus dem Thore kontroliren und bescheinigen läßt, sodann aber den Abtrieb im Steuerbuche bemerkt.

Hirten oder andere Personen, welche dergleichen Vieh auf die Weide treiben und ihnen eigenthümlich zugehöriges mit in die Heerde aufnehmen, müssen dieses dem Haupt-Steuer-Amte anzeigen und das Vieh

Digitized by Google

mit einem von der Marke des Schlächtervieh̃es, welches sämmtlich gezeichnet sein muß, abweichenden Zeichen versehen; zugleich haben sie die Verpflichtung, den Aufsichtsbeamten die Ställe, in welche das Vieh eingetrieben wird, zu jeder Zeit von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends Behufs der Revision zu öffnen und beim Zählen des Viehes behülflich zu sein.

§. 84. Die deklarirten Gewerbsräume (§. 62) müssen, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr den Steuerbeamten Behufs der Revision zugänglich sein.

Die Schlächter und deren Gehülfen sind verbunden, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenige Hülfe zu leisten resp. leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen. Auch sind die Beamten berechtigt, bei Schlachtungen zum eigenen Bedarf (§. 72) von der Richtigkeit der Anmeldung und Versteuerung Ueberzeugung zu nehmen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 10. Oktober 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

5) anderer Behörden.

414) Für den Transport russischer Eisenbahnwagen auf untergelegten Nothachsen wird auf der Ostbahn neben der tarifmäßigen Fracht von 5 Sgr. pro Achse und Meile, eine besondere Fracht für die zu den Wagen gehörigen Definitivachsen nicht weiter mehr erhoben. Dagegen ist für den Rücktransport der den Wagen bis an die russische Grenze beigegebenen Nothachsen die tarifmäßige Fracht nach wie vor zu entrichten, während selbstredend die Fracht für deren Hintransport nicht noch besonders berechnet wird.

Bromberg, den 9. Oktober 1868.

Königliche Direktion der Ostbahn.

II. Personal-Chronik.

Der Kaufmann Julius Schlieter zu Treptow a. R. ist als Spezial-Agent des zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Hauses Wm. Stisser & Comp. in Bremen für den Umfang des Kreises Greifenberg bestätigt.

Der Kaufmann Robert Maljahn zu Stargard ist als Spezial-Agent des zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Hauses J. H. P. Schröder & Comp. in Bremen für den Umfang des Kreises Saatzig bestätigt.

Die Konzession des Kaufmanns Mangelsdorff zu Stargard als Spezial-Agent der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Häuser: August Bolten in Hamburg und Hermann Daueldberg in Bremen ist durch Zurücknahme der den letzteren Hause dem General-Agenten Platzmann in Berlin ertheilten Vollmacht in soweit erloschen, als sie das Haus Daueldberg betrifft.

Die Konzession des Kaufmanns August Lobeck in Demmin als Haupt-Agent der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Häuser: F. W. Befelmann & Co. in Hamburg und Hermann Daueldberg in Bremen ist durch Zurücknahme der den letzterem Hause dem General-Agenten Platzmann in Berlin ertheilten Vollmacht in soweit erloschen, als sie das Haus Daueldberg betrifft.

An Stelle des zum Ober-Consistorialrath beförderten Consistorialraths und Superintendenten Kundler ist der Consistorialrath Hoffmann zum Superintendenten der Stettiner Landsynode ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Die Pfarre zu Reloshagen, Synode Grimmen, Privatpatronats, zu welcher eine Kirche, eine Kapelle und drei Schulen gehören, gelangt durch Emeritirung zur Erledigung und ist im Dezember d. J. wieder zu besetzen.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Kandidaten Wilhelm Kobert als ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Treptow a. R. ist genehmigt.

Die Schullehrerstelle zu Ublenkrug wird durch Versetzung des gegenwärtigen Inhabers zum 1. Dezember d. Js. vacant. Die Wiederbesetzung, resp. besetzen erfolgt durch die Königliche Regierung.

Für die Oberförstereien Ziegenort und Wildenbruch sind besondere Forstgeld-Rezepturen errichtet, und als Rezepturen angestellt: für Ziegenort der Ortsvorsteher Tiede in Ziegenort und für Wildenbruch der Post-Expediteur Wegener in Wildenbruch.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Extra-Ausgabe

des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stettin.

Den 23. Oktober 1868.

Mit Bezugnahme auf die in No. 65 der Gesetz-Sammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, **auf den 4. November d. J.** in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen werden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten **am 3. November in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 4. November in den Morgenstunden** offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 21. Oktober 1868.

Der Minister des Innern.

gez. **Graf zu Eulenburg.**

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 44. Den 30. Oktober. 1868.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7209.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen wegen Uebertragung der Leitung der Grundstückzusammenlegungen und Hutablösungen auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden. Vom 18. Juni 1868.

(No. 7210.) Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Recht nach der Landesgrenze mit Belgien bei Brücken, und von da aus über Brücken bis zur Malmedy-St. Vither Bezirksstraße im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen.

(No. 7211.) Statut für den Verband zur Regulirung der Schaalsbitter Beek im Landkreise Königsberg. Vom 26. September 1868.

(No. 7212.) Bekanntmachung, betreffend den wechselseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen innerhalb der Zollvereinsstaaten. Vom 26. September 1868.

(No. 7213.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft Patria“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 2. Oktober 1868.

(No. 7214.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Statut-Nachtrages der Königsberger gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft vom 17. Juni 1808. Vom 5. Oktober 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Oktober 1868.

(No. 7215.) Vertrag zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Cottbus nach Großenhain. Vom 15. August 1868.

(No. 7216.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren, sowie einer Zweigbahn von Jülich über Eschweiler in das Stolberger Thal und einer Zweigbahn von München-Gladbach nach Odenkirchen und weiter in der Richtung nach Neukirchen, durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 26. September 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Oktober 1868.

(No. 7217.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 15. Oktober 1868.

(No. 7218.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung des von der General-Versammlung der ritterschaftlichen Kreditverbundenen der Kur- und Neumark beschlossenen Regulativs zur Feststellung des ritterschaftlichen Taxwerthes von Gütern und deren Verpfandbriefung nach Maßgabe der Behufs der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinerträge.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Oktober 1868.

Patente.

Dem Herrn von Tempelhoff zu Dombrowka ist unter dem 19. Oktober 1868 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Kartoffel-Legemaschinen zum selbstthätigen Auslegen der Kartoffeln auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Bruno Rudolph zu Limbach bei Chemnitz ist unter dem 16. Oktober 1868 ein Patent auf eine Nähmaschine für Lederhandschuhe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

415) Nach den in Rußland geltenden Zollgesetzen ist erforderlich, daß den mit der Post nach Rußland

Digitized by Google

einzuführenden Päckereisendungen je zwei gleichlautende Deklarationen in Deutscher oder Französischer Sprache beigefügt werden, welche nicht nur — wie bisher maßgebend war — den Inhalt der Sendung nach der Anzahl der Gegenstände und dem Werthe derselben genau bezeichnen, sondern auch eine Notiz über das Gewicht der Gegenstände enthalten.

Berlin, den 19. Oktober 1868.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

416) Bekanntmachung wegen Austreichung der Zinscoupons Serie VI. zur Preußischen Staatsanleihe von 1848.

Die neuen Koupons Serie VI No. 1 — 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1848 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1868 bis 30. September 1872 nebst Talons werden vom 15. September dieses Jahres ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht. Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen — auch in Kassel und Wiesbaden — die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, die Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder die Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Mai 1864 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamt unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit den Inhabern der Talons nicht einlassen. Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der oben genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Provinzial-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai l. Js. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Talons (beziehungsw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1848 zum Empfange neuer Koupons. Werth .... Thlr." Mit dem 1. Mai l. Js. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rückendung nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 17. Juli 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, ferner bei den Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz unentgeltlich zu haben sind.

Stettin, den 28. Juli 1868.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

3) der Ober-Post-Direktion.

417) Vom 1. November cr. ab werden bei den hiesigen Post-Aemtern und bei der Bahnhofs-Post-Expedition versuchsweise gestempelte Streifbänder zu ½ Groschen zum Verkauf gestellt werden. Diese Streifbänder sind mit dem gewöhnlichen Franko-Werthstempel zu ½ Groschen und an beiden Langseiten mit einer schmalen Einfassung in grüner Farbe bedruckt. Die Rückseite ist mit einem Klebestoff zur Herstellung des Verschlusses versehen. Der Absatz der neuen Frankirungs-Werthzeichen findet nur in Parthien zu je 100 Stück statt, und zwar mit einem auf Deckung der Herstellungskosten berechneten Zuschlage von 3 Sgr. pro 100 Stück. Der Absatzpreis beträgt hiernach für 100 Streifbänder 1 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf.

Stettin, den 23. Oktober 1868.

Ober-Post-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Landschafts-Deputirte des Anklamschen Kreises, Kammerherr Graf von Schwerin auf Schwerinsburg, ist zum Rath bei dem Anklamer Landschafts-Departements-Kollegium gewählt worden.

Der Landrost Graf von Baudissin ist von Pinneberg an die Regierung zu Stettin als Mitglied dieses Kollegiums versetzt worden.

An Stelle des früheren Kämmerers John zu Neuwarp ist der Beigeordnete Ott daselbst zum Substituten des Polizei-Anwalts für die Kreisgerichts-Kommission zu Neuwarp kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 45. Den 6. November. 1868.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

418) Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages in verschiedenen, zum Gebiete der Preußischen Monarchie und der freien Stadt Hamburg gehörigen, bisher von der Zollgrenze ausgeschlossen gebliebenen, Landestheilen in Wirksamkeit treten sollen, und der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. November d. J. festgesetzt worden ist, werden die folgenden Landestheile von diesem Zeitpunkte an in den Verband des Gesammtzollvereins aufgenommen werden, nämlich:

I. Die zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinseln Overhaken und Finkenwärder-Blumensand, sowie die Preußischen Antheile der Landschaft-Kirchwärder.

II. Die folgenden Hamburgischen Gebietstheile:

1) Im Norden von Hamburg: Die Voigteien Langenhorn, Groß-Borstel, Fuhlsbüttel, Klein-Borstel, Ohlsdorf, die Voigtei Alsterdorf, mit Ausschluß eines südlich von dem Dorfe gleichen Namens belegenen Theils, und der nordöstliche Theil der Voigtei Barmbeck bis zur Nordseite des Dorfes gleichen Namens.
2) Im Südosten von Hamburg: Außer den nach der Bekanntmachung vom 26. Februar d. J. bereits seit dem 11. Februar d. J. angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen: Die Vierlande, die Voigteien Reitbrok, Ochsenwärder, Tatenberg, Spadenland, die Voigtei Billwärder, jedoch mit Ausschluß des westlich von der Hamburgischen Accislinie belegenen Theils und von der Voigtei Billwärder Ausschlag der östlich von Rothenburgsort und südlich von der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegene Theil.
3) Im Süden von Hamburg: Die Voigtei Moorburg.
4) Im Amte Ritzebüttel: Das Amt Ritzebüttel, die Flecken Ritzebüttel und Cuxhaven, mit Ausschluß des Cuxhavener Außendeiches.

Die zu I erwähnte Insel Finkenwärder-Blumensand und die zu II 3 und 4 bezeichneten Landestheile sind dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Direktors zu Hannover, die übrigen zu I und II gedachten Landestheile aber dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuer-Direktors für Schleswig-Holstein hinsichtlich der Verwaltung der Zölle und der inneren indirekten Steuern angeschlossen.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbewachung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunktes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt. In Absicht der einer innern indirekten Steuer unterliegenden Erzeugnisse, — Branntwein, Bier und Tabak —, findet zwischen Preußen und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Bis zum Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit bleibt jedoch der abgabenfreie Uebergang für Branntwein und Tabak, welche aus den neu angeschlossenen Landestheilen kommen, ausgesetzt.

Endlich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 31. d. Mts. ab in Hamburg ein zollvereinsländisches Hauptzollamt unter der Leitung des Provinzial-Steuer-Direktors von Schleswig-Holstein in Wirksamkeit tritt. Dasselbe übt als Grenz-Ein- und Ausgangs Amt die Befugnisse eines Hauptzollamts mit der Maaßgabe aus, daß von demselben einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden.

Berlin, den 24. Oktober 1868.

Der Finanz-Minister.

419) Vom 1. November d. J ab gestaltet sich die Postverbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika wie folgt!

I. Beförderung über Bremen.

Abgang der Post aus Bremen jeden Sonnabend Vormittag.

Die Korrespondenz, welche mit dem, Sonnabend

Digitized by Google

aus Hannover nach Bremen abgehenden ersten Zuge in Bremen 6³⁰ Uhr früh eintrifft, erhält mit der Bremen-Amerikanischen Post noch Weiterbeförderung. Die Schiffe treffen Dienstag in Southampton ein und legen dort an. Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung via Bremen: frankirt nach Nord-Amerika ..... 4 Sgr., unfrankirt aus Nord-Amerika ..... 6 Sgr.

II. Beförderung über Hamburg.

Abgang der Post aus Hamburg jeden Mittwoch Morgen.

Die Korrespondenz, welche mit der Hamburg-Amerikanischen Post befördert werden soll, muß spätestens Mittwoch früh in Hamburg eingehen. Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung via Hamburg: frankirt nach Nord-Amerika ..... 4 Sgr., unfrankirt aus Nord-Amerika ..... 6 Sgr.

III. Beförderung über Cöln per Belgien und England.

Abgang der Posten aus Cöln:

1) Montag 11⁴⁰ Uhr Vormittags, Anschluß in Southampton am Dienstag an das Sonnabends aus Bremen abgehende Dampfschiff;
2) Dienstag 11⁴⁰ Uhr Vormittags, Anschluß in Liverpool am Mittwoch,
3) Dienstag 10³⁰ Uhr Abends, Anschluß in Queenstown am Donnerstag,
— an die Dampfschiffe der Linie Liverpool-New-York Philadelphia (Inman-Linie) —;
4) Freitag 11⁴⁰ Uhr Vormittags, Anschluß in Liverpool am Sonnabend,
5) Freitag 10³⁰ Uhr Abends, Anschluß in Queenstown am Sonntag,
— an die Dampfschiffe der Cunard-Linie —.

Die Korrespondenz, welche zur Beförderung mit den Posten ad III 1 bis 5 bestimmt ist, muß in Cöln so zeitig eintreffen, daß sie an den betreffenden Tagen mit den zu den vorbezeichneten Stunden von Cöln nach Ostende abgehenden Eisenbahnzügen weiterbefördert werden kann. Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung über Cöln per Belgien und England: frankirt nach Nord-Amerika ..... 6 Sgr., unfrankirt aus Nord-Amerika ..... 8 Sgr.

Auf denjenigen Briefen, deren Beförderung von Hamburg oder Bremen ab mit den Dampfschiffen erfolgen soll, bedarf es der Angabe des Speditions-Weges; es genügt in solchen Fällen die allgemeine Bezeichnung:

via Bremen oder Hamburg;

die Postanstalten leiten danach die Briefe, gemäß der Abgangszeit der Schiffe, auf Bremen oder auf Hamburg. In gleicher Weise werden diejenigen Briefe nach den Vereinigten Staaten über Bremen oder Hamburg befördert, welche einen Speditions-Vermerk nicht tragen, bei denen aber der Betrag der vom Absender verwendeten Freimarken auf die Benutzung der Speditionswege via Bremen oder via Hamburg berechnet ist.

In den übrigen Fällen wird der schnellste, indeß wie vorerwähnt, kostspieligere Weg über Cöln (Belgien und England) benutzt.

Berlin, den 26. Oktober 1868.

General-Post-Amt.

420) Der Schluß der diesjährigen Post-Dampfschifffahrt mit Schweden tritt Ende Oktober ein, indem das Post-Dampfschiff Pommerania am 30. Oktober zum letzten Male von Stralsund nach Malmoe abgefertigt wird. Die Post-Verbindungen mit Schweden und Norwegen finden bis auf Weiteres ausschließlich auf den Kursen über Dänemark statt.

Berlin, den 28. Oktober 1868.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

421) Mit Bezug auf §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen der Monarchie vom 16. April 1856 (Gesetz-Sammlung de 1856 Seite 359) werden hierdurch folgende Bezirksveränderungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es sind einverleibt worden:

1) eine an 24 angesessene Wirthe in Augustwalde veräußerte Ackerfläche, die s. g. kleine Hammerheide im Königlichen Revierbezirk Friedrichswalde, von 215 Morgen 38 □Ruthen, in den Gemeindeverband von Augustwalde, Naugarder Kreises;
2) eine an den Waldwärter Erdmann zu Pechforth veräußerte Parzelle von 14 □Ruthen der s. g. kleinen Hammerheide des Königl. Forstreviers Friedrichswalde, Naugarder Kreises, in den Guts- und Polizeibezirk von Stutthof, Randower Kreises;
3) eine an den Kossäthen Friedrich Linde zu Borrin veräußerte Dorfstraßenparzelle von 4⅛ □Ruthen zu Borrin, in den gleichnamigen ruftikalen Gemeindeverband, Greifenhagener Kreises;
4) drei von der Pfarre zu Liepen Seitens des Fiskus erworbene Wiesenparzellen von zusammen 12 Morgen 20 □Ruthen in den fiskalischen Gutsbezirk der Domaine Liepen, die dagegen der Pfarre zu Liepen tauschweise abgetretene Fläche von 8 Morgen 116 □Ruthen in den Gemeindebezirk des Dorfes Liepen, Kreises Anklam.

Stettin, den 15. Oktober 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

422) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Koeselitz, Kreis Pyritz, in Parpart, Kreis Greifenberg, in Seltin, Kreis Cammin, sowie die Räudekrankheit in Klüß, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 24. Oktober 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

423) Unter den Schafen in Mühlendorf, Kreis Regenwalde, in Kolzow, Kreis Usedom-Wollin, ist die Pocken- und auf dem Vorwerk Damerow, in Klein-Poberow,

Digitized by Google

in Sabeffow Ausbau, und in Alt-Gristow, Kreis Cammin, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 24. Oktober 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

424) Der Milzbrand unter dem Rindvieh in Sarow, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 24. Oktober 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

425) Der Fischer August Schultz zu Ahlbeck auf der Insel Usedom hat am 6. August d. J. von 2 in der Ostsee badenden Kindern eines vom Tode des Ertrinkens mit eigener Lebensgefahr gerettet, während das andere ertrank. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Schultz eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 28. Oktober 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

426) Bei der von uns in diesem Jahre veranlaßten Revision der Geschäftsführung von Schiedsmännern ausseres Departements hat sich herausgestellt, daß Folgendes zu erinnern gewesen ist:

1) Die Identität der Personen und ihre Dispositionsfähigkeit wird nicht immer genügend festgestellt. Art. 43 ff. des Scheringschen Handbuchs. Es muß aus dem Protokolle hervorgehen, ob dem Schiedsmanne die Partheien von Person bekannt sind, oder auf welche Weise er sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß sie wirklich diejenigen sind, für welche sie sich ausgeben. Auch ist beizufügen, ob die Partheien großjährig sind, sich in einem dispositionsfähigen Zustande befinden, und berechtigt sind, über ihr Vermögen zu verfügen.

2) Zuweilen ist mit Ehefrauen ohne Zuziehung ihrer Ehemänner und mit Minderjährigen ohne ihre Vertreter (Väter oder Vormünder) verhandelt worden, was unzulässig ist. Art. 44 a. a. O. Wenn minderjährige Personen, deren Vormünder, oder wenn unverheirathete Töchter, deren Väter nicht am Orte wohnen, sich wegen Beleidigungen oder wegen leichter Mißhandlungen an den Schiedsmann wenden, so kann auf den Antrag derselbe zwar ein Termin zum Sühneversuch angesetzt werden; soll dagegen der Minderjährige Verpflichtungen übernehmen, z. B. an eine milde Stiftung eine Geldsumme zahlen, so ist aus dieser Rücksicht die Zuziehung seines Vaters oder seines Vormundes erforderlich. Ebenso können Ehefrauen, wenn es sich um eine Ehrverletzung oder leichte Mißhandlung handelt, ohne Zuziehung ihrer Ehemänner vor dem Schiedsmanne als Kläger und Verklagte auftreten, jedoch nur in so weit, als die Thatsache festzustellen ist, ob sich der Beleidigte mit dem Beleidiger aussöhnen will.

3) Mit einem Bevollmächtigten darf der Schiedsmann einen Vergleich nicht aufnehmen. Es kann also nicht der Sohn für den Vater, oder die Frau für den Mann vor dem Schiedsmann auftreten. Es ist häufig vorgekommen, daß eine Parthei als Vertreter einer Sparkasse erschienen ist und Erklärungen abgegeben hat. Sie ist in dieser Eigenschaft allerdings zuzulassen, es muß aber aus dem Protokolle hervorgehen, daß sie sich bei dem Schiedsmanne gehörig legitimirt hat.

4) Das nach Art. 63—68 a. a. O. aufzunehmende Protokoll muß von den Partheien und von dem Schiedsmann unterschriftlich vollzogen werden. Können die Parteien nicht schreiben, so muß für einen Jeden, der des Schreibens unkundig ist, ein glaubhafter Mann als Unterschriftszeuge besonders zugezogen werden. Männer, welche mit dem Schiedsmanne verwandt sind, dürfen die Handzeichen nicht attestiren, ebensowenig Frauenspersonen, und die Gegenparthei des Analphabeten, die Unterschriftszeugen müssen bei der Vorlesung und Genehmigung des Protokolls zugegen sein, und daß dies der Fall gewesen, muß aus dem Protokoll hervorgehen. Wenn die Partheien nicht schreiben können, so ist das Protokoll vorzulesen; wenn sie aber schreiben können, so ist es ihnen zum eignen Durchlesen vorzulegen. Daß das Eine oder das Ander geschehen ist, und daß die Partheien das Protokoll genehmigt haben, muß darin vermerkt werden.

5) Da Klagen wegen Ehrverletzungen oder wegen leichter Mißhandlungen, sofern sie im Civilprozesse verfolgt werden, beim Gericht nicht eher angenommen werden dürfen, als bis durch ein Attest des Schiedsmanns nachgewiesen ist, daß der Kläger die Vermittelung des Schiedsmanns ohne Erfolg nachgesucht hat: so muß aus dem Attefte des Schiedsmannes zu entnehmen sein, welche Beleidigung oder Mißhandlung zum Gegenstande der Vermittelung gemacht worden und zu welcher Zeit dieselbe vorgefallen ist. Zu dem Ende wird, wenn der Kläger seinen Antrag bei dem Schiedsmann schriftlich vorgebracht hat, dieser schriftliche Antrag dem Atteste beigefügt. Ist dagegen der Sühnversuch nur mündlich beantragt, so müssen aus dem Protokolle und aus dem auszustellenden Atteste die oben gedachten näheren Umstände hervorgehen.

6) Es fehlt häufig unter dem Protokolle der Vermerk über den Ansatz oder über den Erlaß der Kopialien und Auslagen, auch ist die Eintragung der wirklich angesetzen Kosten in die zu ihrer Verzeichnung bestimmte zweite Abtheilung des Protokollbuches nicht immer erfolgt. Art. 32 a. a. O. Die zulässigen Kosten sind unter jeder aufgenommenen Verhandlung zu liquidiren und in das Gebührenverzeichniß einzutragen, oder es ist unter dem Protokolle zu vermerken: „die Kosten sind dem N. N. erlassen."

7) Die im Art. 29 a. a. O. vorgeschriebenen Belags-Akten sind anzulegen, und foliirt fortzuführen, auch muß auf jedem Schriftstücke derselben die entsprechende Nummer und Pagina des Protokollbuchs angegeben sein.

Digitized by Google

8) In Injuriensachen kann zu Gunsten von Armen-, Schul- und Kirchen-Kassen und zu Gunsten aller wohlthätigen Institute, z. B. der Erziehungs-Anstalten, des Unterstützungsfonds für Kinder verstorbener Justizbeamten, der bei uns verwaltet wird, u. s. w. die Zahlung einer Geldsumme im Wege des Vergleichs verabredet werden; die Schiedsmänner haben sich aber mit der Empfangnahme der versprochenen Geldbeträge nicht zu befassen, vielmehr nur dem Vorsteher der Anstalt oder Kasse Nachricht zu geben; auch dürfen sie Verträge nicht aufnehmen, in welchen sich der Beleidiger verpflichtet, an den Beleidigten selbst zur Sühne der ihm angethanenen Beleidigung eine Geldentschädigung zu zahlen. — Die sämmtlichen Schiedsmänner unseres Departements werden aufgefordert, die vorstehenden Anweisungen künftighin sorgfältig zu beachten.

Stettin, den 20. Oktober 1868.

Königliches Appellationsgericht.

4) des Königlichen Konsistoriums.

427) Im November d. J. wird eine theologische Prüfung von unsrer Prüfungskommission nicht abgehalten, sondern dafür, aber ausnahmsweise, findet eine solche vom 9 Januar 1869 an Statt. Die Herren Superintendenten unserer Provinz werden beauftragt, dies zur Kenntniß der betreffenden Kandidaten der Theologie und des Predigtamtes zu bringen.

Stettin, den 27. Oktober 1868.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

5) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

428) Die Zollerhebungsstellen sind mit zum Vereinzolltarif gehörigen Rechnungstafeln versehen worden. Letztere können nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Jonasschen Verlagsbuchhandlung in Berlin zu dem Preise von 15 Silbergroschen für das Exemplar bezogen werden, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Stettin, den 3. November 1868.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und
Provinzial-Steuer-Direktor.

II. Personal-Chronik.

Seiner Majestät der König haben den Förstern Marks zu Buchwalde in der Oberförsterei Jacobshagen und von Beyer zu Sagersberg in der Oberförsterei Rothenfier das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

In dem Kreise Greifenberg sind folgende Feuer-Distrikts-Kommissarien gewählt und bestätigt: im V. Bezirk: der Schulze Scheer zu Schleffin; im XII. Bezirk: der Freischulzengutsbesitzer Heintze zu Gumtow; im XVIII. Bezirk: der Schulze Butenhof zu Hagenow.

Im Kreise Cammin sind folgende Feuer-Polizei-Kommissarien gewählt und bestätigt: in dem 11. Bezirk: der Rittergutsbesitzer Baron von Sobeck zu Trebenow; in dem 18. Bezirk: der Rittergutsbesitzer und Landrath a. D. von Köller zu Cantreck.

Der Kaufmann A. G. Schultz zu Wangerin ist als Spezial-Agent des zur Beförderung von Auswanderern nach Australien und Amerika mit Ausschluß von Brasilien konzessionirten Hauses Fischer & Behmer in Bremen für den Umfang des Kreises Regenwalde bestätigt.

Der Rittergutsbesitzer von Woedtke auf Woedtke ist von der Kreistags-Versammlung, Greifenberger Kreises, zum Kreis-Deputirten dieses Kreises gewählt und als solcher von der Regierung bestätigt worden.

Der Rentier A. Hesse zu Stargard ist als Spezial-Agent des zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Hauses Wilhelm Stisser & Komp. zu Bremen für den Umfang des Kreises Saazig bestätigt.

Der Kaufmann Julius Kiekhäfer zu Greifenberg i. Pom. ist als Spezial-Agent des zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Hauses Wilh. Stisser & Komp zu Bremen für den Umfang des Kreises Greifenberg bestätigt.

Die Konzession des Kaufmanns John zu Cammin als Spezial-Agent zur Beförderung von Auswanderern in Bremen ist durch Zurücknahme der von dem Hause Hermann Daelsberg zu Bremen dem General-Agenten Platzmann in Berlin ertheilten Vollmacht erloschen.

Der bisherige Rektor und Hülfsprediger Schmidt in Jakobshagen ist zum Pastor in Schönebek, Synode Freienwalde, ernannt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Friedemann ist zum Pastor in Woldisch-Tychow, Synode Belgard, ernannt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Rektor und Frühprediger Mittelhausen zu Treptow a. R. ist zum Archidiakonus an der dortigen Kirche ernannt und in dies neue Amt eingeführt worden.

In Klemmen, Synode Naugard, ist der Schullehrer Timm fest angestellt.

Die Lehrerstelle in Stallberg, Synode Pasewalk, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königl. Regierung.

Die erledigte Stelle des Kanzlei- und Kassendieners bei der Königlichen Rentenbank-Direktion von Pommern zu Stettin ist dem Fuß-Gensdarmen August Raatz von der 2. Gensdarmerie-Brigade verliehen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 46. Den 13. November. **1868.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 7219.) Verordnung, betreffend die anderweitige Organisation der Justizbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 6. Oktober 1868.

(No. 7220.) Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1868, betreffend die bei der Spreeschleuse zu Coffenblatt zu erlegende Schiffahrtsabgabe.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Oktober 1868.

(No. 7221.) Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1868, betreffend die Emission von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen.

(No. 7222.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative vom 22. November 1858 über die Beleihungsgrenze der Schlesischen Landschaft.

(No. 7223.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Oktober 1868, betreffend die Verwaltung des Eigenthümlichen Fonds der Schlesischen Landschaft.

(No. 7224.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulative für die Schlesische landschaftliche Darlehnskasse vom 13. November 1848.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Oktober 1868.

(No. 7225.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1868, betreffend die Gestattung des Baues einer Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahn, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

(No. 7226.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 6. Oktober 1868.

(No. 7227.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Oktober 1868, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von dem Mühlhofener Hüttenwerke nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers.

(No. 7228.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Kommunalstände des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz, im Betrage von Einer Million Thaler. Vom 12. Oktober 1868.

(No. 7229.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „St. Georgen-Aktienbrauerei“ mit dem Sitze zu Sangerhausen errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 19. Oktober 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Oktober 1868.

Patente.

Das dem Maschinen-Fabrikanten J. Thoma zu Bingen bei Sigmaringen unter dem 25. September 1867 ertheilte Patent auf eine selbstthätige Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen, so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

Das dem Eugen Piedboeuf zu Aachen unter dem 11. September 1867 ertheilte Patent auf einen Entsäuerungs-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Das dem Wilhelm Hollweg (in Firma: Wm. Hollweg & Comp.) zu Barmen unter dem 19. September 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Verrichtung zur Befestigung von Perlen auf Kett- und Einschlagfäden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Maschinenbau-Anstalts-Besitzer Joh. Loos zu Nürnberg unter dem 3. Juni 1867 ertheilte Patent auf eine lithographische Schnelldruck-Presse, in der durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

429) **Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheinen.**

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 auf-

Digitized by Google

gefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an und, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspiere oder bei einer der Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

430) Von den am 1. März d. J. fällig gewesenen Schatzanweisungen vom 1. Juni 1867 sind mehrere noch nicht zur Auszahlung eingegangen. Die Besitzer derselben werden aufgefordert, diese Schatzanweisungen, welche seit dem 1. März d. J. nicht weiter verzinset werden, zur Vermeidung ferneren Zinsverlustes baldigst nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 14. Februar d. J. bei einer der Regierungs-Hauptkassen, oder bei einer der Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover, oder bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. oder der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst einzureichen.

Berlin, den 31. Oktober 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

431) Unter den Schafen in Freiheide, Kreis Naugard, in Roggow b und auf dem Gute Carnitz, Kreis Regenwalde, auf der Domaine Labömitz, Kreis Usedom-Wollin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Raufutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 30. Oktober 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

432) Die Fischer Friedrich Tiews und Ferdinand Schroeder aus Abdeck haben am 28. August d. J. eine Person, deren Boot auf der Ostsee bei einem Gewittersturm umgeschlagen war, mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet. Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß denselben eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 2. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

433) Nach hier eingegangenen amtlichen Mittheilungen hat die Regierung von Canada nunmehr beschlossen und angeordnet, die Ausschiffung mittelloser Auswanderer in Quebec fortan der Regel nach nicht mehr zu gestatten. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. September d. Js. (Amtsblatt Seite 197) bringen wir dies im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 9. November 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

434) Auf das unterm 23. März 1834 verbriefte 3½ procentige Kurhessische Staatsanlehn von ursprünglich 1,265,850 Thalern soll ein weiterer Betrag von 105,000 Thalern abgetragen werden. In Folge der deshalb heute stattgefundenen Verloosung der betreffenden Schuldverschreibungen sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A, à 1000 Thaler. Nr. 2, 15, 25, 27, 29, 48, 107, 128, 148, 151, 165, 195, 211, 220, 232, 246, 274, 281, 292, 297, 306, 309, 310, 336, 358, 362, 363, 366, 368, 369, 383, 389, 394, 395, 407, 445, 455, 461, 462, 482, 490, 491, 496, 505, 506, 507, 517, 522, 524, 531, 536, 540, 541, 545, 559, 588.

Lit. B, à 500 Thaler. Nr. 3, 13, 14, 46, 52, 98, 101, 110, 118, 121, 125, 129, 138, 308, 312, 313, 320, 321, 331, 336, 338, 339, 348, 358, 362, 368, 389, 393, 406, 407, 434, 436, 443, 460, 498, 517, 521, 528, 532, 536, 542, 547, 554, 556, 569, 575, 596, 602, 607, 609, 615, 640, 646, 654, 667, 668, 670, 675, 680, 687, 694, 702, 705, 794, 809, 884, 938.

Lit. C, à 250 Thaler. Nr. 28, 40, 74, 81, 96, 102, 107, 113, 123, 126, 137, 140, 146, 149, 154, 160, 168, 175, 177, 196, 204, 218, 221, 226, 243, 246, 252, 254, 261, 289, 297, 386.

Lit. D, à 100 Thaler. Nr. 10, 17, 62, 70, 75, 81, 89, 100, 119, 124, 137, 145, 148, 167, 187, 219, 232, 242, 243, 257, 263, 282, 296, 298, 301, 308, 315, 316, 357, 369, 370, 375, 379, 386, 388, 390, 391, 398, 409, 410, 413, 415, 421, 422, 425, 431, 432, 437, 447, 471, 472, 473, 480, 494, 497, 509, 519, 526, 531, 537, 547, 548, 556, 568, 575, 581.

Lit. E, à 50 Thaler. Nr. 3, 5, 13, 20, 22, 28, 31, 51, 52, 57, 64, 91, 93, 99, 101, 110, 112, 116.

Es werden diese Schuldverschreibungen hiermit dergestalt gekündigt, daß sie am 31. Dezember d. J. einzulösen sind. An die Inhaber der Schuldverschreibungen ergeht daher die Aufforderung, gegen Zurückgabe derselben, sowie aller dazu gehörigen Zinsabschnitte und Talons an dem gedachten Tage die Kapitalbeträge, welche nur bis zu demselben verzinset werden, bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier in Empfang zu nehmen. Sodann wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nachfolgende, durch Verloosung schon früher rückzahlbar gewordene Schuldverschreibungen jenes Anlehns noch nicht eingelöst sind, nämlich:

Digitized by Google

1) rückzahlbar am 31. Dezember 1866:
Lit. C. Nr. 278 über 250 Thaler,
„ D. „ 19 und 541 über 100 Thaler,
„ E. „ 39 über 50 Thaler;
2) rückzahlbar am 31. Dezember 1867:
Lit. A. Nr. 32 und 360 jede über 1000 Thaler,
„ B. „ 397 über 500 Thaler,
„ C. „ 222 und 255 jede über 250 Thaler,
„ D. „ 311, 399, 433 und 561 jede über 100 Thaler,
„ E. „ 23 über 50 Thaler.

Cassel, am 23. Oktober 1868.

Königliches Regierungs-Präsidium.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsdeputirte, Fürstenthumschen Kreises, Rittergutsbesitzer von Kamecke auf Gersin, ist in Stelle des verstorbenen Deputirten dieses Kreises, des Rittergutsbesitzers von Rhade auf Funkenhagen, zum Landschafts-Deputirten gewählt worden.

An Stelle des Polizei-Sekretairs Bölcker zu Stettin ist der Polizei-Assessor Dr. Bautz hieselbst zum Polizei-Anwalt für den Landbezirk des hiesigen Königlichen Kreisgerichts und zugleich zum Substituten des Polizei-Anwalts für den Stadtbezirk, Polizeirath Mannkopf — welcher auch ferner der Vertreter des Polizei-Anwalts für den Landbezirk bleibt — kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Der frühere Gutsbesitzer Vogel zu Silligsdorf ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter der Ortschaften Silligsdorf, Kiesholz, Mellen und Altenfließ bestellt.

An der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin ist die Beförderung des Kollaborators Karl Friedrich Meyer zum ordentlichen Lehrer, sowie die definitive Anstellung des Schulamts-Kandidaten Dr. Ernst Meyer als Kollaborator genehmigt worden.

In Döringshagen, Synode Naugard, ist der Küster und Schullehrer Balzer fest angestellt.

Die zweite Lehrerstelle in Falkenwalde ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung

Die erledigte Kreis-Exekutorstelle beim Landraths-Amte Saatziger Kreises zu Stargard ist dem früheren Stadt-Exekutor, Schuhmachermeister Gruel zu Freienwalde in Pomm., verliehen worden.

Versetzt sind: der Ober-Inspektor Schlieditz in Demmin in gleicher Eigenschaft nach Swinemünde, desgleichen die Haupt-Amts-Assistenten Ascher in Tribsees nach Wolgast und Heydemann von Wolgast nach Stargard; der Steuer-Aufseher Schulz in Jarmen als Thor-Kontroleur nach Anklam; der Zollbootsmann Hinkeldey in Saal als Packhofswärter nach Stettin.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Oktober 1868.

I. Ernannt: 1) der Gerichts-Assessor Graefe zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Naugard, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Gollnow; 2) der Gerichts-Assessor Maß zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Cammin; 3) der Gerichts-Assessor Baath zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Stargard, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Noerenberg.

II. Befördert: 1) der Appellationsgerichts-Referendarius Schneider zu Cammin zum Gerichts-Assessor; 2) der Appellationsgerichts-Auskultator von Petersdorff zu Stargard zum Appellationsgerichts-Referendarius; 3) der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent Willert hieselbst zum Appellationsgerichts-Sekretair; 4) der Kreisgerichts-Bureau-Assistent und Deposital-Rendant Schröder zu Swinemünde zum Appellationsgerichts-Bureau-Assistenten; 5) der Bureau-Diätarius Segler zu Greifenhagen zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Anklam, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Swinemünde unter gleichzeitiger Bestellung desselben zum Sportel-Rezeptor und Deposital-Kassen-Rendanten; 6) der Bureau-Diätarius Goetz zu Greifenberg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Cammin.

III. Angestellt: 1) der invalide Sergeant Wolter zu Labes als Bureaugehülfe bei dem Kreisgericht in Greifenberg; 2) die Hülfsboten Klebow und Schulz als Boten und Exekutoren bei dem Kreisgericht zu Anklam, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Swinemünde; 3) der Hülfsbote Bendix als Bote, Exekutor und Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Greifenhagen, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Bahn; 4) der Polizeidiener Brandt zu Greifenberg als interimistischer Gefangenwärter bei dem Kreisgericht daselbst; 5) der Militair-Invalide Oestreich zu Naugard als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Stargard, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Jacobshagen.

IV. Versetzt: der Kreisrichter Tietz zu Regenwalde an das Kreisgericht in Naugard.

V. Verstorben: 1) der Kreisgerichts-Rath Kloetzke zu Labes; 2) der Kreisgerichts-Sekretair Witt zu Stettin.

VI. Ausgeschieden: 1) der Gerichts-Assessor Dr. Schönberg, Behufs des Uebertritts in das Ressort des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten; 2) der Appellationsgerichts-Referendarius von Brauchitsch Behufs des Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm.

VII. Pensionirt: der Gefangenwärter Spiegelberg zu Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 47. Den 20. November. **1868.**

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

435) Unter den Schafen in Woltin, Kreis Greifenhagen, in Strehldorf und Wobbermin, Kreis Pyritz, in Rothenfier, Kreis Naugard, ist die Pocken-, in Weitenhagen, Kreis Naugard, und in Triebs, Kreis Greifenberg, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 7. November 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

436) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Gute Sophienhoff, Kreis Demmin, in Marienthal, Kreis Greifenhagen, in Schnittriege, Kreis Naugard, auf den Gehöften der Ackerbürger Boecker, Schwandt, Bahr, Micheel, Hannemann, Borck und Brüß in Jacobshagen, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 7. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

437) Unter den Schafen in Alt-Falkenberg, Kreis Pyritz, in Pribbernow (Dorf), in Brendemühl und Plastchow, Kreis Cammin, ist die Pocken-, und in Drewelow, Kreis Anklam, in Neu-Gristow, Kreis Cammin, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 13. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

438) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Gute Jatzel, Kreis Greifenberg, in Rebenow, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 13. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

439) Der Nachtrag zu der nebst dem Statut in der Beilage zu No. 41 des Amtsblatts von 1862 publizirten Konzession für die Sächsische Hypotheken-Versicherungsgesellschaft in Dresden vom 5. September d. J. nebst dem Nachtrage zu dem Statut wird in der Beilage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 10. November 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

440) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung von Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 35. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooseten Pommerschen Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinskoupons Ser. III No. 6 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. April 1869 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1869 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß der in der 35. öffentlichen Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 115. 320. 495. 561. 711. 1123. 1502. 1810. 1901. 1926. 1982. 2266. 2687. 2752. 2911. 3037. 3420. 3825. 3838. 4004. 4158. 4321. 4389.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 39. 65. 216. 246. 338. 738.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 118. 150. 189. 1053. 1071. 1546. 2232. 2706. 2800. 3061. 3292. 3444. 3461. 3580. 3844. 4092. 4198. 4305. 4445. 4747. 4748. 5032. 5246. 5499. 5717.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 157. 449. 545. 827.

1223. 1350. 1536. 1793. 1876. 2417. 2440. 2673. 2714. 2829. 3091. 3434.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E von No. 1 bis 4938 sind ausgelooft resp. gekündigt.

Stettin, den 9. November 1868.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

111) Die nach unserer Bekanntmachung vom 9. Oktober d. J. für den Transport von zu Russischen Eisenbahnwagen gehörigen Definitiv-Achsen bewilligte Frachtfreiheit tritt nur in dem Falle ein, wenn diese Definitiv-Achsen auf die Wagen, zu denen sie als integrirende Theile gehören, verladen worden sind.

Bromberg, den 10. November 1868.

Königl. Direktion der Ostbahn.

112) Wir nehmen Veranlassung, die Militairpflichtigen, welche beanspruchen wollen, vom 1. Januar k. J. an ihrer Militairpflicht durch einjährigen Dienst zu genügen, darauf aufmerksam zu machen, daß von dieser Zeit ab zur Erlangung der Berechtigung hierzu in Gemäßheit der §§. 154 und 155 der, als Beilage zu Stück 31 des diesjährigen Amtsblatts hiesiger Königl. Regierung publizirten, Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J. eine höhere wissenschaftliche Ausbildung, als nach der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 vorgeschrieben war, erforderlich wird, und diese Berechtigung von diesem Zeitpunkte ab nur ertheilt werden kann:

I. auf vorschriftsmäßige Zeugnisse: 1) der Reife für die Universität von einem Norddeutschen Gymnasium, 2) der betreffenden Lehrer-Konferenz eines, als vollberechtigt anerkannten, Norddeutschen Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, über den Abgang aus den beiden obersten Klassen, — bei Sekundanern, wenn sie mindestens ein Jahr dieser Klasse angehört, an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen und sich das Pensum dieser Klasse angeeignet haben, 3) eines solchen Gymnasiums, auf welchem die Dispensation vom Griechischen zulässig ist, — bei dieser Dispensation, — über die Absolvirung der Sekunda oder eines genügenden Zeugnisses der Lehrer-Konferenz auf Grund einer besonderen Prüfung nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda, 4) eines solchen Norddeutschen Progymnasiums oder einer höheren Bürgerschule, welche als einem Gymnasium, beziehungsweise einer Realschule erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichstehend anerkannt ist, über den Abgang aus Prima oder Sekunda, — aus letzterer, nach mindestens einjährigem Besuche dieser Klasse, nach guter Aneignung des Pensums derselben, 5) einer als vollberechtigt anerkannten Realschule zweiter Ordnung über den Abgang aus Prima, nach mindestens einjährigem Besuche derselben, bei der Theilnahme an allen Unterrichts-Gegenständen, und nach der guten Aneignung des Pensums dieser Klasse, 6) einer nicht zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule, über den Abgang aus Prima mit dem Zeugnisse der Reife, 7) des Kadetten-Corps in Berlin über mindestens einjährigen Aufenthalt in diesem Institut, 8) des Kadettenhauses in Dresden über Absolvirung des Kursus in der ersten oder zweiten Division dieser Anstalt;

II. nach einer, vor uns abzulegenden, Prüfung, in welcher der Grad der wissenschaftlichen Bildung nachgewiesen werden muß, welcher befähigen würde, in den zweiten Jahres-Kursus der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung eintreten zu können.

Junge Seeleute von Beruf dürfen, wie wir zum Schluß bemerken, zum 1. April jeden Jahres bei der Flottenstamm-Division nach §. 175 der, Eingangs gedachten, Instruktion, auch ohne von uns einen Berechtigungs-Schein zu besitzen, als einjährig Freiwillige eingestellt werden, sofern sie sich über die erfolgte Ablegung der Steuermanns-Prüfung auf einer Norddeutschen Navigations-Schule ausweisen und ein polizeiliches Wohlverhaltens-Attest beibringen.

Stettin, den 15. November 1868.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige.

II. Personal-Chronik.

Die Konrektorstelle an der Stadtschule zu Usedom wird durch den Abgang des seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den dortigen Magistrat.

In Belkow, Synode Colbatz, ist der Küster und Schullehrer Karge fest angestellt.

In Tolz, Synode Gollnow, ist der Küster und Schullehrer Brüssow fest angestellt.

Der provisorische Lehrer an der allgemeinen Stadtschule zu Wollin, Lange, ist fest angestellt.

An der städtischen Elementarschule zu Wollin ist der Rektor Burmeister definitiv angestellt.

In Alt-Damm, Synode (Land) Stettin, ist der Lehrer Fredrich fest angestellt.

Der provisorische Lehrer Bublitz zu Pasewalk ist fest angestellt worden.

In Naugard ist durch die Versetzung des bisherigen Inhabers eine Lehrerstelle vakant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den dortigen Magistrat.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Oktober 1868 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Randow.

2. Landbezirk: Blumberg, Carlsberg, Casekow, Hohenselchow, Heinrichshoff, Petershagen, Luckow und Wartin. Amtmann Engel zu Casekow, verpflichtet am 26. September 1868; Substitut desselben: Rittergutsbesitzer Nobbe zu Pinnow.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 48. Den 27. November. **1868.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 169.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes, vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt S. 375), und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt S. 384) in verschiedenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 19. Oktober 1868.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7230.) Verordnung wegen Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zollstrafgesetzes, der Ordnung für das Verfahren bei Zuwiderhandlung n gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Steuern, des Zolltarifs, der Verordnung über die Besteuerung d.s Rübenzuckers, des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe vom Salze und wegen der Erhebung einer Nachsteuer auf den Elbinseln Overhacken und Finkenwärder-Blumensand, sowie in dem Preußischen Antheile der Landschaft Kirchwärder, und in den Dörfern Hohenfelde, Hamfelde und Köthel. Vom 1. Oktober 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Oktober 1868.

(No. 7231.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf, IV. Serie, im Betrage von 150,000 Thlrn. Vom 26. September 1868.

(No. 7232.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Residenzstadt Kassel, im Betrage von 1,300,000 Thalern. Vom 1. Oktober 1868.

(No. 7233.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Oktober 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Essen zur Erhaltung und Erweiterung der von ihr angelegten Wasserleitung.

Ausgegeben zu Berlin den 5. November 1868.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

443) In Verfolg der Bekanntmachung vom 24. v. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zoll-Vereins aufgenommen worden sind, zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zoll-Vereins vom 22. November an der den Zoll-Vereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

Berlin, den 19. November 1868.

Der Finanz-Minister.

444) Vom 1. Dezember d. J. ab können zwischen sämmtlichen Orten des Norddeutschen Postgebiets und denen des Niederländischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thaler, beziehungsweise 87 Gulden 50 Cents Niederl. Währ., im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden. Bei der Absendung aus Norddeutschland erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular; der Koupon darf indeß nur zur Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders benutzt werden. Der Betrag, welchen der Absender nach den Niederlanden überweisen zu sehen wünscht, muß auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Sgr. Pf. u. s. w., deutlich in Gulden und Cents Niederl. Währ. angegeben sein. Die Postanstalt reducirt den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung — nach dem Verhältniß von 1 Fl. 73 Cents gleich 1 Thaler in die Thaler- resp. Süddeutsche Gulden-Währung und zieht den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler ein. Die Gesammt-Gebühr beträgt: bei Summen bis 43 Fl. 75 Cts. Niederl. Währ. = 4 Groschen oder 14 Kreuzer; bei Summen über 43 Fl. 75 Cts. bis 87 Fl. 50 Cents. Niederl. Währ. = 8 Groschen oder 28 Kreuzer. Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Bei der Absendung aus den Niederlanden werden die von den Grenz-Anstalten in der Thaler-Währung überwiesenen Beträge von den Norddeutschen Eingangs-Postanstalten auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen und unterliegen weiter der gleichen Behandlung, als die Post-Anweisungen im inneren Verkehre.

Berlin, den 20. November 1868.

General-Post-Amt.

Digitized by Google

2) der Königlichen Regierung.

445) Die im diesseitigen Verwaltungsbezirk sich aufhaltenden Baumeister und Bauführer, sofern dieselben nicht bei Eisenbahnen angestellt oder beschäftigt sind, werden, unter Bezugnahme auf frühere Amtsblatts-Bekanntmachungen, hierdurch aufgefordert, die Anzeigen über ihren Wohnort und ihre Hauptbeschäftigung im Laufe dieses Jahres **bis zum 20. Dezember** an uns zu erstatten.

Diejenigen, welche diese Anzeige unterlassen, haben zu gewärtigen, bei sich darbietender Gelegenheit zur Beschäftigung unberücksichtigt zu bleiben. Die Anzeigen müssen zugleich enthalten: a) das Datum des Prüfungszeugnisses, b) die Konfession, c) die Orden und Ehrenzeichen, welche sie etwa besitzen, und d) die Familien- und Vermögensverhältnisse.

Stettin, den 9. November 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

446) Der Milzbrand unter dem Rindvieh in Rammersbaue, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 17. November 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

447) Unter dem Rindvieh auf dem Gute Jacobsdorf, Kreis Naugard, ist der Milzbrand ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 17. November 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

448)) Unter den Schafen auf dem Vorwerk Heinrichshöhe, zu Zeinicke, Kreis Saatzig, ist die Pocken- und in Robe, Kreis Greifenberg, in der Stadt Usedom, Kreis Usedom-Wollin, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 20. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

449) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Krekow, Kreis Randow, in Gornow, Kreis Greifenhagen, in Ravenstein, Kreis Saatzig, in Nieskten, Kreis Regenwalde, und in Mockratz, Kreis Cammin, desgleichen die Räudekrankheit in Auerose und Erdmannsmühl, Kreis Anklam, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 20. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

450) In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß die der Kasse des ersten Bataillons 5. Pommerschen Landwehr-Regiments No. 42 in Stargard gehörigen Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1868: Lit. B. No. 32,880 über 100 Thlr., Lit. C. No. 32,881 über 100 Thlr., entwendet und von dem ermittelten Diebe angeblich vernichtet worden sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches derunterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Major und Bezirks-Kommandeur Herrn Brochusen in Stargard anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 21. November 1868.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

II. Personal-Chronik.

Die Küster- und Lehrerstelle in Selz, Synode Treptow a. Toll., ist durch die Versetzung des seitherigen Inhabers erledigt worden. Die Wiederbesetzung erfolgt in Betreff des Küsteramtes durch den Kirchenpatron, in Betreff des Lehreramtes durch die Königl. Regierung.

Versetzt sind: der Ober-Post-Sekretair Meyer von Stettin nach Aachen, der Post-Expedient Doll von Tantow nach Stettin, der Post-Expediteur Knitter von Züssow nach Tantow, der Packetbesteller Lüttke von Swinemünde nach Stargard in Pomm., der Packetbesteller Mentheim Salomon von Stargard in Pomm. als Briefträger nach Grünhof.

Ernannt sind: der Lehrer Hollmichel als Post-Expediteur in Rosenfelde und der Post-Expeditions-Gehilfe Katerbau, genannt Falkenhagen, als solcher in Prillwitz.

Angestellt sind: der invalide Postillon Remter als Briefträger in Grabow a. O.; der invalide Gemeine Bliesath als Packetbesteller in Swinemünde; ferner die Post-Packetträger: Fandré in Anklam, Rütz daselbst, Poller in Stargard in Pomm., Rißmann in Stettin, Mielke daselbst, Schellin daselbst, Mewes in Pasewalk, Gueffroy daselbst, Grothklaus in Alt-Damm, Böhlke in Labes; als Landbriefträger: Witt in Anklam, Tiedt daselbst, Schroeder in Demmin, Walter daselbst, Rickermann daselbst, Tews in Cammin in Pomm., Krüger I daselbst, Krüger II daselbst, Bongratz in Ueckermünde, Matzke in Doelitz, Z[illegible]mann in Ferdinandshof, Wolter in Fiddichow, Wierke daselbst, Geisler in Freienwalde in Pomm., Sanow in Grambow, Krüger in Gr.-Justin, Krüger in Massow, Paul in Mühlenbeck, Mundt I in Neumark in Pomm., Bartelt in Penkun, Ligniß in Torgelow, Klebe in Treptow a. Toll.

Der Post-Expedient-Anwärter Barkow in Stettin ist als Post-Expedient bestätigt.

Der Post-Expedient Rütze in Wollin und der Post-Expediteur Rottfahl in Rosenfelde sind aus dem Postdienste geschieden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 49. Den 4. Dezember. **1868.**

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

451) Die Postanstalten sind beauftragt worden, Postanweisungen mit der Franko-Marke von 2 Gr. resp. 7 Kr. bereit zu halten, um solche bei der Abforderung von Formularen den Korrespondenten für den Betrag des gedachten Werthzeichens zu verkaufen. Es werden auch dergleichen Formulare mit der Franko-Marke von 1 Gr. resp. 3 Kr. beklebt zum Verkaufe bereit gehalten werden, auf welche im Gebrauchsfalle die weiter erforderlichen Marken hinzugeklebt werden können. Wenn ein beklebtes Postanweisungs-Formular in den Händen des Korrespondenten unbrauchbar wird, so kann die Rückgabe an die Postanstalt erfolgen, welche ein entsprechend beklebtes neues Formular dafür verabfolgt. Mit Rücksicht darauf, daß erfahrungsmäßig und fortdauernd viel mehr Formulare zu Postanweisungen abgefordert als demnächst eingeliefert werden, soll im Laufe der Zeit es als Regel angestrebt werden, daß für den portopflichtigen Verkehr nur beklebte Formulare zu Postanweisungen verabfolgt werden. Sofern indeß Geschäftshäuser größere Partien von Postanweisungen als Vorrath zu entnehmen wünschen, z. B. um die Formulare ausgefüllt ihren Waarensendungen u. s. w. zur Rückbenutzung für die Geld-Abwickelung beizufügen, oder sofern überhaupt Korrespondenten für ähnliche Zwecke größere Bestände von Postanweisungen zu verwenden wünschen, werden die Postanstalten Partien von wenigstens 100 Stück zu dem durchschnittlichen Selbstkostenpreise von 5 Sgr. unbeklebt überlassen.

Berlin, den 27. November 1868.

General-Post-Amt.

452) Vom 1. Dezember d. J. ab können zwischen sämmtlichen Orten des Norddeutschen Postgebiets und denen des Niederländischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thaler, beziehungsweise 87 Gulden 50 Cents Niederl. Währ. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Norddeutschland erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular; der Coupon darf indeß nur zur Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders benutzt werden. Der Betrag, welchen der Absender nach den Niederlanden überweisen zu sehen wünscht, muß auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks Thlr Sgr. Pf. u. s. w., deutlich in Gulden und Cents Niederl. Währ. angegeben sein. Die Postanstalt reduzirt den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung — nach dem Verhältniß von 1 Fl. 73 Cts. gleich 1 Thaler in die Thaler- resp. Süddeutsche Gulden-Währung und zieht den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler ein. Die Gesammt-Gebühr beträgt: bei Summen bis 43 Fl. 75 Cts. Niederl. Währ. = 4 Groschen oder 14 Kreuzer, bei Summen über 43 Fl. 75 Cts. bis 87 Fl. 50 Cts. Niederl. Währ. = 8 Groschen oder 28 Kreuzer. Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Bei der Absendung aus den Niederlanden werden die von den Grenz-Anstalten in der Thaler-Währung überwiesenen Beträge von den Norddeutschen Eingangs-Postanstalten auf gewöhnliche Post-Anweisungs-Formulare übertragen und unterliegen weiter der gleichen Behandlung, als die Post-Anweisungen im inneren Verkehre.

Berlin, den 28. November 1868.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

453) (Die sogenannte Wasserpest.) Mehrfache Mittheilungen in der Tagespresse haben seit länger als einem Jahre die Aufmerksamkeit des Publikums, und eingehende Berichte der Lokalbehörden bereits früher schon die Aufmerksamkeit der Regierung auf eine Wasserpflanze gelenkt, welche, seit etwa 15 Jahren von Kanada aus nach Europa gelangt, durch ihre schnelle Verbreitung über einen großen Theil der norddeutschen Gewässer der Schifffahrt und Flößerei gefährlich zu werden und selbst die Vorfluths-Interessen zu schädigen droht.

Die sogenannte Wasserpest, **Elodea canadensis**, auch **Anacharis alsinastrum** und **Tropperoria pestifera** genannt, ist eine dunkelgrüne, zierliche, dünnstengliche Wasserpflanze, welche zwar am besten in ruhigen, gut belichteten Gewässern mit schlammigem Untergrunde, jedoch auch in mäßiger Strömung und selbst in klarem Brunnenwasser gedeiht.

Die Verbreitung der Pflanze geschieht nicht durch Verstreuung ihres Samens, sondern dadurch, daß jedes, noch so kleine Zweigtheilchen in kürzester Zeit neue Wurzeln schlägt und neue Stengel treibt.

Nach den durch den verstorbenen Garten-Direktor Lenne angestellten Ermittelungen soll die Pflanze mit amerikanischen Bauhölzern, an denen sie hängen ge-

Digitized by Google

blieben, in England und Schottland eingeschleppt sein, wo sie sich ebenso, wie jetzt bei uns, sehr rasch über viele schiffbare Flüsse und Schiffahrts-Kanäle verbreitet hat. Vor etwa 13 Jahren wurde sie durch den damaligen Ober-Gärtner der Augustin'schen Gärtnerei an der Wildpark-Station bei Potsdam aus dem botanischen Garten zu Breslau in das dortige Aquarium eingeführt; wie sie aber von dort in die Gewässer von Charlottenhof gelangt ist, wo sie sich zunächst als Unkraut in Menge zeigte, hat nicht mit Sicherheit festgestellt werden können.

Von den Gewässern Charlottenhofs aus hat sich die Pflanze, in den ersten Jahren unbemerkt, in erstaunlicher Schnelligkeit über sämmtliche mit jenen Gewässern in Verbindung stehende Wasserläufe von Sanssouci und in die Havel hinein verbreitet und selbst in weit davon entfernten Wasserbecken, welche durch drei Fuß hohe Wehre von einander getrennt sind, hat sie von den tiefer gelegenen nach den höher gelegenen Eingang gefunden. Seit vorigem Jahre hat sie sich endlich auf dem ganzen Laufe der Havel von der mecklenburgischen Grenze bis zu ihrer Einmündung in die Elbe und auf allen mit der Havel in Verbindung stehenden Kanälen, dem Finow- und Wehrbelliner Canale, den Templiner- und Lychener Gewässern, auf der Spree und ihren Seitenstraßen, namentlich auf dem Spandauer Kanale, auf dem Dämnitz- und Müggel-See und selbst auf der Elbe bei Neu-Werben, im Wittenberger Hafen, sowie auf der Karthane und Stepnitz gezeigt und, begünstigt durch den heißen Sommer dieses Jahres, zum Theil das gesammte Profil dieser Wasserstraßen erfüllt.

Nicht minder schnell hat sich die Pflanze nach einem Artikel der Schlesischen Zeitung vom 3. Oktober c. vom botanischen Garten zu Breslau aus, auch in den schlesischen Gewässern ausgebreitet und zeigt sich nach einer Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. vom 21. September d. J. in den Wasserzügen von Schwiebus bis zum Müllroser See und im Friedrich-Wilhelms-Kanale bis zum Briesower See. Im Regierungs-Bezirke Stettin ist sie seit zwei Jahren von Botanikern und im vorigen Jahre von Fischern bemerkt worden, in diesem Sommer aber erst in größerer Ausdehnung und zwar hauptsächlich im Dammschen See, aber auch, wenn auch nur vereinzelt, in der Oder und Diebenow aufgetreten.

Vom hamburger botanischen Garten aus, wo die Pflanze bis zum Jahre 1860 nur in Gefäßen im Gewächshause kultivirt wurde, hat sie sich in bisher ebenfalls nicht erklärter Weise in den dortigen Stadtgraben und endlich in das Alsterbassin fortgepflanzt und ihre Verbreitung hat gegenwärtig auch dort die größten Dimensionen angenommen.

Unter solchen Umständen war es zunächst erforderlich, genaue Erkundigungen über die physiologische Beschaffenheit der Pflanze und über die Mittel einzuziehen, wie man an andern Orten, namentlich in England und Schottland, wo sie schon früher als Büchsenpflanze aufgetreten war, gegen ihre Verbreitung in den schiffbaren Gewässern und Kanälen angekämpft habe. Aus den ersteren ergab sich, daß sie, wie bereits oben erwähnt, am besten auf schlammigem Boden gedeiht und daß sie, nachdem sie denselben vollständig ausgesogen hat, abstirbt und von selbst verschwindet; aus den letzteren dagegen, daß eine Begrenzung ihrer Verbreitung in Gewässern, bei denen die zu ihrem Gedeihen erforderlichen Bedingungen vorhanden sind, nicht gelungen ist, und daß ihre Vertilgung vor dem Absterben derselben aus Mangel an Nahrung, ausschließlich durch fortgesetztes Ausreißen in möglichster Tiefe erfolgen könne.

Gleichzeitig mit diesen Nachrichten wurde aber auch der reiche Gehalt der Pflanze an Alkalien und deren Dungkraft bekannt und durch die von der agrikultur-chemischen Versuchsstation zu Dahme ausgeführten chemischen Analysen festgestellt, daß in 100 Theilen der frisch gewonnenen Pflanze:

Feuchtigkeit	77,300	Theile,
Organische Stoffe	17,674	"
Kali	0,431	"
Natron	0,244	"
Kalkerde	2,600	"
Magnesia	0,437	"
Eisenoxyd	0,082	"
Phosphorsäure	0,142	"
Kieselsäure	0,805	"
Chlor	0,124	"
Sand	0,161	"
Summa	100,000	Theile,

enthalten seien, so daß der Vergleich einer gewissen Quantität der frischen Pflanze gegen eine gleiche Quantität frischen Stallmistes sich stellt wie folgt:

	In einem Zuber frischen Stallmistes von 20 Ctr. sind enthalten: Pfunde:	20 Centner frischer Anacharis enthalten: Pfunde:
Feuchtigkeit	1,500	1,546
Organische Stoffe	430	354
Stickstoff	8—10	8
Kali	10—20	9
Kalkerde	8—12	52
Magnesia	2— 5	9
Phosphorsäure	3— 5	2,8.

Wenn hiernach auch nicht anzunehmen war, daß von einem Fuder der Anacharis gleich nachhaltige Dungkraft erwartet werden könnte, wie von einem Fuder Stallmist, so war doch festgestellt, daß die erstere überall da, wo sie massenhaft vorkommt und aus den Gewässern als schädlich entfernt werden muß, für die zunächst und bequem gelegenen Felder als eine erwünschte Düngerzugabe gelten kann.

Spätere fortgesetzte Versuche zur Verwerthung der Pflanze in der Landwirthschaft, auf welche man durch die Beobachtung hingeführt worden war, daß die Wasservögel sie gierig verzehren, ergaben, daß auch das Pferd, das Schwein und die Ziege sie genießen, ohne daß bisher ein nachtheiliger Einfluß auf die Gesundheit dieser Thiere davon bemerkt worden wäre.

Der Vortheil, welchen man sich von der dichten Besteckung der Pflanze für das Laichen der Fische ver-

Digitized by Google

sprach, hat sich nicht nur nicht herausgestellt, sondern es hat sogar an Stellen, wie im Nieder-Neuendorfer Kanale, wo die Verkrautung durch die Wasserpest allerdings einen hohen Grad erreichte, beim Eintritt des niedrigen Wasserstandes ein starker Verlust an Fischen stattgefunden, weil sich die junge Brut aus dem engverflochtenen Kraute nicht herausarbeiten konnte.

Nach diesen Ermittelungen, von denen, soweit sie sich auf die Verwendung der Pflanze in der Landwirthschaft bezogen, den betreffenden Organen seiner Zeit ausführliche Mittheilungen zugegangen waren, mußte man eine erfolgreiche Beseitigung der durch die rapide Verbreitung der Pflanze, der Schifffahrt sowohl wie der Vorfluth zugefügten Nachtheile am ersten aus einem Zusammenwirken der Wasserbau-Verwaltungen mit den Anjazenten der von der Verkrautung heimgesuchten Wasserläufe erwarten und namentlich darauf Bedacht nehmen, die geeignetsten Vorrichtungen zur Reinigung der letzteren aufzufinden.

Als angemessenstes Instrument hat sich dabei eine eiserne Harke mit ziemlich langen und enggestellten Zähnen, mit welcher das Kraut sammt seinen Wurzeln ausgezogen werden konnte, erwiesen, während die früher versuchte Verwendung von Sensen oder Sensenketten, welche über den Boden des Wasserbettes fortgezogen wurden, minder günstige Resultate ergab, weil die einzelnen sehr leichten Fäden des Krautes sich unter der Sense nur umbogen und später wieder aufrichteten.

Ein fernerer zweckmäßiges Requisit für diese Auskrautungen sind flach-, möglichst niedrige Prahme, auf denen die Arbeiter stehen und in welche sie das mit der Harke ausgezogene Kraut ablegen können, ohne es höher als nöthig heben zu dürfen. Bei der verhältnißmäßig beträchtlichen spezifischen Schwere des mit Schlammtheilchen oder feinem Sande stark dermengten Krautes, ist dieser Umstand von beträchtlichem Einflusse auf die Leistung der Arbeiter, welche am besten nach Schachtruthen gewonnener Krautmasse bezahlt wird.

So sehr nun auch Seitens der Wasserbau-Verwaltungen dahin gestrebt worden ist, durch derartige Vorrichtungen die von der Wasserpest bedrohten Schifffahrtsstraßen nach Möglichkeit frei zu halten, so fehlte es doch anfänglich an den nöthigen Prahmen und Hacken, andererseits, und namentlich während der Ernte, an Arbeitskräften, um in den Räumungsarbeiten mit der Ueberhandnahme der Verkrautung überall gleichen Schritt zu halten, vielmehr ließ sich erst, nachdem mit den Schifffahrts-Interessen auch die Vorfluths-Interessen in erheblicher Weise geschädigt zu werden drohten, und sich die dadurch betreffenen Gemeinden zu einer Betheiligung an den Räumungsarbeiten entschließen, eine Organisation dieser Arbeiten herbeiführen, durch welche ein nachhaltiger Erfolg für die Beseitigung des Uebels erreicht werden kann.

Immerhin bleibt es für die davon betroffenen Gemeinden, wie für die Staats-Verwaltung keine leichte Aufgabe, alle durch die Verbreitung der Wasserpest aus den verschiedensten Kreisen laut werdenden Klagen zu beseitigen, so lange es nicht gelingt, der Verwerthung des Krautes für Dunggwecke, allgemeineren Eingang bei dem landwirthschaftlichen Publikum zu verschaffen, wenn man erwägt, daß z. B. die Auskrautung des Spandauer Kanales auf eine Länge von etwa $1\frac{1}{2}$ Meilen in den letzten 3 Monaten, exkl. der Anschaffung der Prahme mehr als 2500 Thlr. Kosten verursacht hat, wofür circa 1000 Schachtruthen Krautmasse gewonnen, jedoch nur zum kleineren Theile zu Dunggwecken verwendet wurden, weil die Wirkung des Krautes als Dungstoff gegenüber dem Aufwande an Abfuhrkosten zu gering angeschlagen wurde.

Zur Herbeiführung einer richtigeren Würdigung dieser Verhältnisse dürfte hier, nach den darüber von namhaften Landwirthen gemachten Erfahrungen, noch angeführt werden, daß das Kraut sowohl für Winter- wie für Sommerfrüchte die Stelle des Stallmistes am besten zu vertreten geeignet ist, wenn es entweder grün etwa einen Fuß tief untergegraben, oder in Haufen abgelagert wird, wo es nach 3—6 Wochen, je nach der Witterung, dergestalt verrottet, daß es dem Kuhdünger mindestens gleichkommt, dessen Geruch und Farbe es vollständig annimmt. Dagegen haben vielfache Versuche allerdings die geringere Nachhaltigkeit seiner Dungkraft gegenüber dem Stallmist hinreichend festgestellt, so zwar, daß das Kraut im ersten Jahre eine fast größere Wirkung als gewöhnlicher Stallmist, dagegen im zweiten Jahre schon eine geringere und im dritten Jahre fast gar keine Wirkung mehr erzeugt, während der Stallmist umgekehrt, im ersten Jahre wenig, im zweiten und dritten Jahre größere Vortheile gewährt und man daher die Krautdüngung mindestens alle zwei Jahre wiederholen muß, um einen gleichen Ertrag wie beim Stallmist zu erzielen.

Auch für den Ertrag von Wiesen hat sich die Ausbreitung des grünen Krautes auf denselben, nach dessen Verrottung durchaus günstig gezeigt.

Wenn hieraus die Vortheile und Nachtheile dieser unsere Gewässer so massenhaft erfüllenden Pflanze genügend zu ermessen sein dürften, so wird gleichzeitig daraus hervorgehen, daß nichts verkannt worden ist, um die auf dem Umsichgreifen derselben gehegten Besorgnisse zu verscheuchen und das Entstehen einer Kalamität zu beseitigen, welche am Empfindlichsten das Schiffer-, nächstdem aber auch das Fischergewerbe treffen mußte, denen beiden die erforderlichen Kräfte fehlten, um solchen Feinden siegreich zu begegnen, immerhin aber wird es die Aufgabe der Kreis- und Gemeinde-Verwaltungen sowohl, wie aller lokalen Aufsichts-Organe bleiben, das Auftreten der Pflanze und ihr Verhalten in den verschiedenen Gewässern unausgesetzt zu beobachten und rechtzeitig zur Anzeige zu bringen, weil sich nur auf solche Weise die der Allgemeinheit dadurch zugefügten Nachtheile vermindern und der daraus zu ziehende Nutzen vergrößern läßt.

Vorstehender, in der ersten Beilage des Staatsanzeigers vom 14. d. Mts. No. 270 abgedruckte Artikel wegen der Wasserpest wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 21. Novbr. 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

454) Der Kaufmann Chr. O. Kister hierselbst ist zum Niederländischen Konsul in Stettin ernannt und demselben das Exequatur diesseits ertheilt worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 23. November 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

455) Unter dem Rindvieh auf dem Gute Radrense, Kreis Randow, ist die Lungenseuche ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt. Stettin, den 23. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

456) Unter den Schafen in Gahtz, Kreis Cammin, und in Tressin, Kreis Greifenberg, ist die Pockenkrankheit und in Klackow, Kreis Greifenberg, in Ulrichshorst, Kreis Usedom-Wollin, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 27. November 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

457) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Vorwerk Swantuß, auf dem Gute Klein-Mockratz, Kreis Usedom-Wollin, in Reggow d und auf dem Gute Carnitz, Kreis Regenwalde, sowie die Räudekrankheit in Dargeban, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die deßfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 27. November 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

458) Nachdem die Königl. Regierung sich damit einverstanden erklärt hat, daß im diesseitigen Departement an Orten, wo sich ein Bedürfniß dazu herausgestellt hat, vollständig besetzte Dorfgerichte in Gemäßheit des §. 79 folgende, Theil II Titel 7 Allgemeinen Landrechts, eingerichtet werden, hat der Herr Justiz-Minister auf unseren Antrag durch Verfügung vom 27. Oktober d. J. genehmigt, daß für die so eingerichteten Dorfgerichte im hiesigen Departement die revidirte Instruktion für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen vom 11. Mai 1854 nebst der Gebührentaxe (Justiz-Ministerial-Blatt von 1854 Seite 206 bis 228) und mit dem durch die Allgemeine Verfügung vom 19. August 1854 angeordneten Zusatze zu §. 95 der Instruktion (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 334) zur Anwendung gelangt. Indem wir in der Anlage einen Abdruck der gedachten Instruktion, in welchem der durch die Allgemeine Verfügung vom 19. August 1854 angeordnete Zusatz gehörigen Orts eingeschaltet ist, zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir die Dorfgerichte unsers Departements hierdurch an, nachdem ihre vollständige Besetzung mit Schulze, 2 Schöppen und Gerichtsschreiber erfolgt sein wird, bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen überall nach Maßgabe dieser Instruktion zu verfahren und ihre Gebühren dafür nach dem der Instruktion beigefügten Tarif zum Ansatz zu bringen. Stettin, den 6. November 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

4) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

459) Höherer Bestimmung zufolge wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß beim Anschlusse der Großherzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin (im Letzteren mit Ausschluß der Bezirke der Steuer-Aemter zu Boizenburg und Dömitz) und verschiedener Hamburgischer Gebietstheile an den Zoll-Verein für diese Länder und Landestheile, und zwar was Holstein betrifft, mit Inbegriff der Oldenburgischen, Lübeckischen und Hamburgischen Enklaven, die Waaren-Kontrole im Binnenlande in Bezug auf alle Waaren-Gattungen, unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes §. 36 zu 1 und 4 und der Zoll-Ordnung §. 92, aufgehoben worden ist. Stettin, den 27. November 1868. Der Geh. Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuerdirektor.

5) der Ober-Post-Direktion.

460) Vom 6. d. Mts. ab geht der Ort Hoff von dem Bestellbezirke von Zitzmar auf den von Groß-Justin über. Stettin, den 1. Dezember 1868.

Ober-Post-Direktion.

461) Nachdem der Portosatz für frankirte Briefe nach der Schweiz, nach Dänemark, nach Belgien und nach den Niederlanden durch die in neuerer Zeit geschlossenen Conventionen umfassend und gleichmäßig auf 2 Sgr. vereinbart worden, hat die Postbehörde zur Benutzung für diese Correspondenzzweige die aus dem Verjahre noch im Bestande verbliebenen Preußischen Franko-Couverts zu 2 Sgr. mit Norddeutschen Freimarken à 2 Sgr. überkleben lassen. Diese Couverts, welche sich auch zu stärkeren, das einfache Briefgewicht übersteigenden Briefen im Norddeutschen Postverkehre und zu Begleitadressen zu frankirten Packereien auf nahe Entfernungen eignen, sind bei allen Postanstalten des diesseitigen Ober-Post-Direktions-Bezirks vorräthig und können sowohl einzeln als in Partien zum Preise von 2 Sgr. 1 Pf. pro Stück gekauft werden. Von dem Absatze der Couverts wird es abhangen, ob nach dem Verbrauch jenes Vorraths eine weitere Anfertigung von Couverten à 2 Sgr. wird eingeleitet werden. Stettin, den 26. November 1868.

Ober-Post-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Kandidaten Dr. Koch als ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Stolp ist genehmigt worden.

Der provisorische Lehrer Schünemann zu Pasewalk ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Hempel zu Pasewalk ist fest angestellt worden.

In Torgelow, Synode Pasewalk, ist der Organist und zweite Lehrer Tesch fest angestellt.

Der provisorische Lehrer Schnuchel zu Wangerin ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Rawengel zu Pasewalk ist fest angestellt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin. Hierbei ein Anzeiger u. eine Beilage

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 49. Den 4. December **1868.**

Revidirte Instruktion für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen vom 11. Mai 1854.

Abschnitt I.

Ueber die Besetzung der Dorfgerichte.

§. 1. Schulze und Schöppen machen zusammen das Dorfgericht aus, nachdem sie zu ihrem Amte vorschriftsmäßig bestellt und verpflichtet worden sind. Dem Schulzen müssen wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner beigeordnet sein.

§. 2. Dorfgerichte können die ihnen zustehenden gerichtlichen Handlungen nur mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers und immer nur innerhalb des Bezirks, für welchen sie bestellt sind, vornehmen.

Der Zuziehung eines Gerichtsschreibers bedarf es jedoch nicht bei der Aufnahme von Inventarien und Taxen, sowie bei Vollstreckung von Exekutionen, bei der Versteigerung der abgepfändeten Sachen und bei Insinuationen.

Vom Schulzen-Amte.

§. 3. Der Schulze oder Dorfrichter ist der Vorsteher des Dorfgerichts. Ihm gebührt die Leitung der vor das Dorfgericht gehörigen gerichtlichen Verhandlungen; bei ihm werden die desfallsigen Anträge der Parteien angebracht, und ihm liegt es zunächst ob, für den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu sorgen.

Vom Schöppen-Amte.

§. 4. Die Schöppen sind die beisitzenden Mitglieder des Dorfgerichts.

In Abwesenheit oder bei Verhinderung des Schulzen vertreten sie seine Stelle, sofern nicht das vollständige Dorfgericht zu der vorzunehmenden Verhandlung erforderlich ist.

In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen bei eigener Verantwortung, ihr Amt zu thun, oder dem ordentlichen Gericht die nöthige Anzeige zu machen, verpflichtet.

§. 5. Unter der Direktion des Einzelrichters oder eines Mitgliedes des ordentlichen Gerichts vertreten die Dorfgerichte die Stelle des ermangelnden Gerichtsschreibers oder Protokollführers.

§. 6. Bei der Auf- oder Annahme letztwilliger Verordnungen kann in Ermangelung oder Behinderung des Gerichtsschreibers ein Notarius oder der Prediger des Orts als Protokollführer zugezogen werden. Sonst ist die Vertretung eines der Beamten des Dorfgerichts durch eine andere, nicht zum Dorfgericht gehörige Person, nicht zulässig.

Abschnitt II.

Von der Befugniß der Dorfgerichte zur Vornahme gerichtlicher Geschäfte im Allgemeinen.

§. 7. In die Entscheidung streitiger Rechtshändel sollen sich die Dorfgerichte nicht mischen.

§. 8. Die Aufnahme von Verträgen oder einseitigen Willenserklärungen und die Besorgung anderer Rechtsgeschäfte, wobei es auf keine Rechtskenntniß, sondern auf bloße Beglaubigung oder gerichtliche Vollziehung ankommt, können die Dorfgerichte, in der Regel jedoch nur dann vornehmen, wenn sie dazu entweder von dem ordentlichen Richter beauftragt sind, oder eine solche Gefahr im Verzuge obwaltet, daß die Ankunft des Richters oder sein Auftrag nicht abgewartet werden kann (§§. 26 ff.)

§. 9. Welche gerichtliche Geschäfte von den Dorfgerichten auch ohne vorausgegangenen Auftrag des ordentlichen Richters und ohne daß eine Gefahr im Verzuge obwaltet, vorgenommen werden dürfen, ist in den §§. 22 bis 25 bestimmt.

§. 10. Unbedingt ausgeschlossen von der Kompetenz der Dorfgerichte sind unter andern folgende Verträge und Willenserklärungen:

1) Erbverträge;
2) Wechselproteste;
3) Verpachtungen von Landgütern, wenn das jährliche Pachtgeld 200 Thaler übersteigt;
4) Verträge und Testamente der Blinden und Taubstummen;
5) Schenkungs-Verträge;
6) Legitimation der Brautkinder;
7) Errichtung einer Einkindschaft;
8) Bürgschaften und Expromissionen der Frauenzimmer;
9) Verträge der Eheleute unter einander;
10) Erbschafts-Entsagungen;
11) Verträge über die Verjährung;
12) Sozietäts-Verträge, welche sich über das gesammte Vermögen eines oder beider Theile erstrecken;

Digitized by Google

13) Verträge, wodurch einzelne Stücke eines Guts (Parzellen) verkauft oder sonst veräußert werden;
14) Errichtung einer Familienstiftung;
15) Errichtung eines Fideikommisses;
16) Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt;
17) Bestellung eines nutzbaren Pfandrechts, bei welchem die Früchte ohne Rechnungslegung statt der Zinsen bezogen werden sollen;
18) Adoptionen;
19) Schuldverschreibungen über Zinsenrückstände;
20) Vollmachten zur Erhebung von Sachen oder Geldern vor Gericht.

Abschnitt III.

Von den Obliegenheiten der Dorfgerichte bei der Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen im Allgemeinen.

§. 11. Bei der Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen muß das Dorfgericht vollständig besetzt, und die dazu gehörigen Personen, nämlich der Schulze, die beiden Schöppen und der Gerichtsschreiber (oder statt des Gerichtsschreibers im Falle des §. 6 bei letztwilligen Verordnungen der Notar oder Prediger des Orts) müssen vom Beginne der Verhandlung ab bis zur gänzlichen Beendigung derselben zugegen sein.

§. 12. Das Dorfgericht muß seine Befugniß zur Vornahme dieser Handlung sorgfältig prüfen.

§. 13. In Rücksicht auf die Personen, welche vor dem Dorfgericht erscheinen, muß vor allen Dingen festgestellt werden, daß derjenige, welcher eine Willenserklärung vor ihnen errichten will, auch wirklich der ist, für den er sich ausgiebt. Ist der Erklärende dem Dorfgericht persönlich bekannt, so muß dies in dem Protokoll vermerkt werden. Ist der Erklärende dem Dorfgericht nicht bekannt, so muß er entweder einen dem Gericht bekannten glaubwürdigen Mann stellen, der ihn anerkennt, oder durch Vorlegung unverdächtiger Urkunden, oder auf irgend eine andere Weise dem Dorfgericht die Ueberzeugung verschaffen, daß er wirklich der ist, für den er sich ausgiebt.

Auf welche Weise das Dorfgericht sich diese Ueberzeugung verschafft habe, ist in dem Protokoll anzuführen.

§. 14. Den Dorfgerichten liegt ferner ob, sich genau danach zu erkundigen, ob die Parteien, die in den Gesetzen vorgeschriebenen persönlichen Fähigkeiten besitzen, einen Vertrag zu schließen, oder eine verbindliche Erklärung abzugeben, und ob die Erfordernisse zu der gerichtlichen Handlung vorhanden sind.

§. 15. Ueber die Verhandlung selbst muß ein vollständiges Protokoll aufgenommen werden.

Dieses Protokoll muß enthalten:

1) den Ort und die Zeit, wo und wann die Verhandlung aufgenommen worden;
2) die Vor- und Zunamen der Parteien, deren Stand, Karakter und Wohnort;
3) den im §. 13 vorgeschriebenen Vermerk über die Feststellung der Person des Erklärenden, und
4) muß die Verhandlung selbst mit allen Haupt- und Nebenumständen, Abreden und Bedingungen umständlich und bestimmt niedergeschrieben, und Alles genau nach der wahren Willensmeinung der Parteien deutlich abgefaßt werden, wobei die Dorfgerichte bemüht sein müssen, für die Erklärung der Parteien solche Ausdrücke zu wählen, wodurch allen Irrthümern und Zweideutigkeiten vorgebeugt wird.

§. 16. Das Protokoll muß der Gerichtsschreiber niederschreiben, der Schulze muß es den Parteien langsam und deutlich vorlesen und sie befragen, ob sie den Inhalt desselben ihren Erklärungen und ihrer Willensmeinung gemäß finden. Wird bei dieser Gelegenheit, oder bei dem Niederschreiben des Protokolls von den Parteien noch etwas erinnert, so muß ein solcher Zusatz am Schlusse des Protokolls, oder bei der betreffenden Stelle am Rande nachgetragen und ebenso, wie die Verhandlung selbst, von den Parteien und sämmtlichen Gerichtspersonen unterschrieben werden.

§. 17. Ist eine oder die andere Partei zu schreiben außer Stande, so muß sie an die Stelle, wo ihr Name hingehört, Kreuze oder ihr sonstiges Handzeichen setzen. Der Gerichtsschreiber schreibt alsdann ihren Namen dabei, und der Schulze sowie die Schöppen müssen bei der Unterschrift attestiren, daß diese Zeichen von der Partei, weil sie des Schreibens unfähig oder daran verhindert sei, statt ihrer Unterschrift beigefügt worden.

§. 18. Kann eine Partei auch ein solches Handzeichen nicht hinzufügen, so unterschreibt der Gerichtsschreiber in ihrem Namen, und das Dorfgericht attestirt ebenfalls, daß solches auf Verlangen der Partei geschehen sei.

§. 19. Dieses Protokoll muß sodann, wie oben erwähnt, von dem Schulzen, den Schöppen und dem Gerichtsschreiber unterschrieben werden.

§. 20. Eine Ausfertigung des Protokolls durch die Dorfgerichte ist nicht zulässig. Dasselbe muß vielmehr in der Regel ohne Zeitverlust wenigstens durch eines ihrer Mitglieder dem ordentlichen Richter oder dessen Stellvertreter persönlich eingehändigt werden. Wo dies nicht erforderlich ist, bestimmt der §. 25.

§. 21. Haben die Dorfgerichte es unterlassen, die aufgenommene Verhandlung dem Richter vorzulegen, so müssen sie nicht nur allen dadurch entstandenen Schaden ersetzen, sondern werden auch deshalb zur Verantwortung und Bestrafung gezogen.

Digitized by Google

Abschnitt IV.

Von denjenigen Verträgen und Erklärungen, zu deren Aufnahme die Dorfgerichte ohne Auftrag Seitens des ordentlichen Richters und ohne daß Gefahr im Verzuge obwaltete, durch die Gesetze ermächtigt sind.

Von Verträgen und Erklärungen derjenigen Personen, welche des Lesens und Schreibens unkundig oder unfähig sind.

§. 22. Gemeine Landleute, welche des Lesens und Schreibens nicht fähig, oder durch Zufall am Schreiben verhindert sind, müssen Verträge, bei denen es nach gesetzlichen Vorschriften sonst der blos schriftlichen Abfassung bedarf, vor Gericht, Notar, oder nach ihrer Wahl vor den Dorfgerichten errichten.

Ebendies gilt von Schuldverschreibungen, Vollmachten, Quittungen und anderen einseitigen Erklärungen solcher Personen.

Von Ehegelöbnissen.

§. 23. Auch können Verlobungen gemeiner Landleute, insofern sie keine Verabredungen über das Vermögen oder die Erbfolge der künftigen Ehegatten enthalten, rechtsbeständig vor den Dorfgerichten vollzogen und niedergeschrieben werden.

§. 24. Zur Aufnahme solcher Ehegelöbnisse (§. 23) sowie der im §. 22 erwähnten Verträge und Erklärungen sind die Dorfgerichte auch ohne Auftrag des ordentlichen Richters, und ohne daß Gefahr im Verzuge obwaltet, befugt.

§. 25. Die aufgenommenen Verträge und Erklärungen müssen jedoch, der Vorschrift des §. 20 gemäß, dem ordentlichen Richter vorgelegt werden. Bei den Prozeß-Vollmachten, den Quittungen und den Ehegelöbnissen ist dies nicht erforderlich.

Abschnitt V.

Von solchen Verhandlungen, denen sich die Dorfgerichte nur im Falle einer obwaltenden Gefahr im Verzuge unterziehen können.

§. 26. Gewisse gerichtliche Geschäfte können die Dorfgerichte nur dann vornehmen, wenn eine solche Gefahr im Verzuge obwaltet, daß die Herbeiholung des ordentlichen Richters, oder die Verweisung der Interessenten an einen auswärtigen Richter mit unersetzlichen Nachtheilen für die Parteien verbunden sein würde.

1) Von Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, welche bloße Beglaubigung erfordern.

§. 27. Hierher gehören zunächst im Allgemeinen diejenigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die keine Rechtskenntnisse, sondern bloße Beglaubigung erfordern, und bei denen die Gesetze weder die gerichtliche, noch notarielle Vollziehung als nothwendig vorschreiben. (§. 10).

§. 28. Insbesondere können die Dorfgerichte Testamente und Kodizille gültig aufnehmen, insofern Gefahr im Verzuge obwaltet.

2) Von mündlichen Testamenten.

§. 29. Will Jemand seinen letzten Willen mündlich zu Protokoll geben, so hat sich das Dorfgericht durch zweckmäßige Fragen davon zu überzeugen:

1) ob dieser Wille ernst und frei, d. h. nicht durch Furcht, Zwang, Ueberredung, List oder Betrug veranlaßt sei, und

4) ob der Testator seiner Geisteskräfte so weit mächtig ist, um mit Bewußtsein und Ueberlegung über seine Angelegenheiten verfügen zu können.

Daß und mit welchem Erfolge diese Untersuchung angestellt worden, ist im Protokoll zu vermerken.

§. 30. Bei der Aufnahme der letztwilligen Verfügung selbst, hat das Dorfgericht die im Abschnitt III §§. 11 bis 21 enthaltenen allgemeinen Vorschriften sorgfältig zu beobachten.

§. 31. Insonderheit ist alles Ausstreichen, Auskratzen und Verbessern im Protokoll sorgfältig zu vermeiden. Die nöthigen Zusätze oder Verbesserungen müssen vielmehr am Schlusse des Protokolls oder am Rande bemerkt und von dem Testator oder den Zeugen, sowie von dem gesammten Dorfgericht besonders unterschrieben werden.

§. 32. Abkürzungen einzelner Worte dürfen in dem Protokoll nicht vorkommen, und die darin aufzunehmenden Summen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

§ 33. Vorzüglich muß allen Zweideutigkeiten bei Bezeichnung der Erben, der Erbtheile und der Bedingungen durch fleißiges Nachfragen möglichst vorgebeugt werden.

§. 34. Blos neugieriger Fragen und noch vielmehr solcher Bemerkungen, wodurch Jemand, der nicht zu den Erben gehört, denen ein Pflichttheil zukommt, dem Testator zur Berücksichtigung im Testament oder Kodizill empfohlen wird, muß das Dorfgericht sich gänzlich enthalten.

§. 35. Unterbrechungen bei Aufnahme der Testamente sind möglichst zu vermeiden; kommen dergleichen dennoch vor, so ist der Anlaß der Unterbrechung, sowie die Zeit, wann die Verhandlung abgebrochen, wann sie fortgesetzt und beschlossen worden, im Protokoll genau niederzuschreiben.

§. 36. Das über den Hergang der Sache aufgenommene Protokoll ist dem Testator vorzulesen und von diesem und dem gesammten Dorfgericht zu unterschreiben.

§. 37. Kann der Testator aus irgend einem Grunde das Protokoll nicht unterschreiben, so muß ein von ihm darunter gesetztes Handzeichen noch durch zwei andere, außer den Gerichtspersonen dabei zugezogene, glaubwürdige Männer attestirt werden.

§. 38. Kann der Testator auch ein Handzeichen nicht hinzufügen, so müssen die bei der Unterschrift zugezogenen Zeugen attestiren, daß das Protokoll in ihrer Gegenwart dem Testator vorgelesen und von

Digitized by Google

ihm genehmigt worden sei, oder doch, daß der Testator in ihrer Gegenwart erklärt habe:

„das Protokoll sei ihm vorgelesen worden, und er genehmige den Inhalt desselben."

§. 39. Das Protokoll wird hierauf in Gegenwart des Testators mit dem Dorfgerichtssiegel, dem der Testator noch sein eigenes oder ein selbst gewähltes fremdes Siegel beifügen kann, besiegelt und auf der Außenseite folgendermaßen überschrieben:

„Hierin ist die letztwillige Disposition des N. N. enthalten, welche derselbe unter dem (Datum) vor dem versammelten Dorfgericht zu N. zum Protokoll gegeben hat."

Auch diese Ueberschrift wird von den Dorfgerichtspersonen unterzeichnet (§. 36).

Von gerichtlich übergebenen Testamenten, und zwar:

a) wenn dieselben versiegelt,

§. 40. Uebergiebt der Testator seinen letzten Willen dem Dorfgericht versiegelt, so hat das Dorfgericht auch hier die im §. 29 vorgeschriebene Untersuchung anzustellen. Sodann ist der Testator zu befragen, ob das überreichte Testament von ihm selbst geschrieben und unterschrieben, oder, was auch genügt, blos von ihm unterschrieben ist.

Alle übrigen Fragen über den Inhalt des Testaments sind dem Dorfgericht unbedingt untersagt.

§. 41. Sodann wird das Testament in Gegenwart des Testators, wie folgt, überschrieben:

„Hierin ist der letzte Wille des N. N. enthalten, welchen derselbe unter dem (Datum) dem versammelten Dorfgericht überreicht hat."

Diese Ueberschrift muß das Dorfgericht unterschreiben (§. 36) und auch sein Siegel dem Siegel des Testators beidrücken.

§. 42. Ueber den ganzen Hergang wird ein vollständiges Protokoll aufgenommen, worin namentlich auch bemerkt sein muß, daß der Testator wirklich der ist, für den er sich ausgegeben hat, daß er den Mitgliedern des Dorfgerichts von Person wohl bekannt ist, oder, wenn dies nicht der Fall sein sollte, auf welche Weise das Dorfgericht hiervon überzeugt worden ist (vergl. §. 13). Das Protokoll ist von dem Tstator und dem Dorfgericht zu unterzeichnen (§. 36).

b) wenn sie offen und unversiegelt übergeben werden.

§. 43. Uebergiebt der Testator sein Testament oder Kodizill offen und unversiegelt, so muß er vernommen werden, ob dieser Aufsatz einer mündlich zu errichtenden Disposition zum Grunde gelegt oder als ein schriftliches Testament angesehen werden soll.

§. 44. Will der Testator, daß ein solcher Aufsatz als ein schriftliches Testament gelten soll, so darf das Dorfgericht nur nachsehen, ob derselbe von dem Testator unterschrieben worden, und muß, wenn dieses nicht ist, die Unterschrift sofort bewerkstelligen lassen.

§. 45. Sodann muß das Dorfgericht die Erklärung des Testators, daß dieser Aufsatz seine letzte Willensmeinung enthalte, unter demselben verzeichnen und diesen Vermerk unterschreiben (§. 36).

§. 46. Hierauf wird der Aufsatz in Gegenwart des Testators mit dem Gerichtssiegel versiegelt und, wie im §. 41 angeordnet ist, überschrieben.

§. 47. Ebenso wird auch nach §. 42 mit Aufnahme des Protokolls über die Handlung verfahren.

§. 48. Erklärt der Testator, daß der offen übergebene Aufsatz blos einen vorläufigen Vermerk der Punkte, wegen welcher er jetzt mündlich verordnen will, enthalte und dem mündlich zu errichtenden Testament zum Grunde gelegt werden soll, so ist das Testament vollständig zu Protokoll zu nehmen und dabei überall so zu verfahren, wie in den §§. 29 bis 39 vorgeschrieben ist.

Der dem Testament zum Grunde gelegte schriftliche Aufsatz ist dann von keinem ferneren Gebrauch und kann dem Testator zurückgegeben oder mit dessen Bewilligung vernichtet werden.

Von Testamenten tauber und stummer Personen.

§. 49. Tauben, ingleichen stummen Personen, die an sich testiren können, müssen die an sie zu richtenden Fragen schriftlich vorgelegt und, wenn der Testator stumm ist, auch schriftlich von demselben beantwortet werden.

Von Testamenten der minderjährigen Personen und der Kinder unter väterlicher Gewalt.

§. 50. Minderjährige, ohne Unterschied des Geschlechts, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, können letztwillige Verordnungen gültig errichten, ohne daß dazu die väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung erforderlich ist.

§. 51. Doch sind Personen, welche das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ihre letztwilligen Verordnungen nicht anders als mündlich zum Protokoll zu errichten befugt (§§. 29 bis 39).

§. 52. Soweit Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt sind, der Mangel des gesetzmäßigen Alters nicht entgegensteht, bedürfen dieselben keiner Einwilligung des Vaters zur Errichtung ihrer letztwilligen Verordnungen.

Von Testamenten, worin den Dorfgerichts-Personen etwas hinterlassen wird.

§. 53. Das Dorfgericht darf sich mit Aufnahme mündlicher Testamente, worin der Schulze oder die Schöppen zu Erben eingesetzt werden sollen, nicht befassen. Soll nur der Gerichtsschreiber zum Erben eingesetzt werden, so ist dessen Stelle nach Maßgabe des §. 6 zu ersetzen.

§. 54. Soll in einem mündlichen Testament einer der Dorfgerichtspersonen nur ein Vermächtniß ausgesetzt werden, so muß der Testator bei der Unterschrift oder am Rande bei der betreffenden Stelle eigenhändig bezeugen, daß solches wirklich seine Absicht sei.

§. 55. Kann der Testator nicht selbst schreiben, so muß dieser Vermerk von zwei, noch außer den

Digitized by Google

Gerichtspersonen zuzuziehenden glaubwürdigen Zeugen eigenhändig beigeschrieben werden.

Allgemeine Bestimmung.

§. 56. Jedes von den Dorfgerichten aufgenommene oder angenommene Testament oder Kodizill muß ohne Zeitverlust von mindestens einem Mitgliede des Dorfgerichts persönlich dem ordentlichen Richter eingehändigt werden.

Verbot der Siegelung.

§. 57. Verbietet der Testator bei der Aufnahme oder Uebergabe seines Testaments die gerichtliche Siegelung und Inventur seines Nachlasses, so muß dessen in dem Protokoll gedacht, und dieser Erklärung auch in der auf dem Umschlage des Testaments zu setzenden Ueberschrift und Vermerk erwähnt werden.

3) Von Siegelungen in Sterbefällen.

§. 58. Zu denjenigen gerichtlichen Geschäften, denen sich die Dorfgerichte nur im Falle einer Gefahr im Verzuge und in Abwesenheit des ordentlichen Richters unterziehen müssen, gehört auch in Sterbefällen die Versiegelung des Nachlasses.

§. 59. Die Versiegelung des Nachlasses eines Verstorbenen muß, falls der Erblasser sie nicht ausdrücklich verboten hat, entweder von Amtswegen vorgenommen werden, oder sie erfolgt auf Antrag der Interessenten.

Siegelung von Amtswegen.

§. 60. Von Amtswegen wird die Siegelung nur vorgenommen:

1) wenn die vermuthlichen nächsten Erben unbekannt, ungewiß, oder sämmtlich von dem Orte, wo der Erblasser verstorben, abwesend sind;
2) wenn die vermuthlichen nächsten Erben fremde und nicht Königliche Unterthanen sind;
3) wenn unter den vermuthlichen nächsten Erben Minderjährige, welche nicht unter väterlicher Gewalt stehen, Wahn- oder Blödsinnige, gerichtlich erklärte Verschwender oder Zuchthausgefangene sich befinden, und der Verstorbene keinen Ehegatten hinterlassen hat.

Siegelung auf Antrag eines Interessenten.

§. 61. Außer diesen Fällen darf das Dorfgericht nur auf den Antrag eines Erben oder Verwandten des Verstorbenen, oder eines Fremden, welcher sein Interesse bei der Sache bestimmt anzeigt, die Siegelung vornehmen.

Wird die Siegelung erst 24 Stunden nach dem Tode in Antrag gebracht und befindet sich schon Jemand als Erbe im Besitze des Nachlasses, so muß das Dorfgericht den Ansuchenden an den ordentlichen Richter verweisen.

Wann gesiegelt werden muß und wer dabei zuzuziehen ist.

§. 62. Ist die Siegelung von Amtswegen vorzunehmen, so muß das Dorfgericht sogleich, als es den Todesfall erfährt und ohne den geringsten Verzug damit verfahren, und dabei die im Sterbehause befindlichen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, oder allenfalls den Hauswirth zuziehen.

Verfahren bei der Siegelung.

§. 63. Bei der Siegelung muß in der Verlassenschaft nichts geräuert, noch ein Inventarium darüber aufgenommen werden. Das Dorfgericht muß sich vielmehr darauf einschränken, die Gewölbe, Stuben, Kammern, Schränke, Spinde und Koffer, desgleichen die Böden, Scheunen und Keller, überhaupt alle Behältnisse, in welchen etwas zum Nachlasse Gehöriges sich befindet, oder vermuthet werden kann, mit dem Gerichtssiegel zu versiegeln.

Nur diejenigen Räume, welche zur Aufbewahrung der Leiche und zum Gebrauch der etwa im Hause bleibenden Verwandten, Freunde und Dienstboten nöthig sind, werden offen gelassen, die in denselben befindlichen Meubles aber, die nicht niet- und nagelfest oder zum Gebrauch unentbehrlich sind, besonders die in den unversiegelt bleibenden Räumen sich befindenden Schränke, Kasten und dergleichen Behältnisse, werden in ein verschließbares und demnächst zu versiegelndes Gelaß gebracht.

§. 64. Von den vorgefundenen Geldern und Vorräthen an Eßwaaren, Getränken, Leinenzeug und Betten, und was sonst zur täglichen Nothdurft gehört, wird nur so viel herausgelassen, als zum Begräbniß oder auf kurze Zeit zur Unterhaltung der Hinterbliebenen und des Gesindes nothwendig ist.

§. 65. Die sonst vorhandenen baaren Gelder, sowie vorgefundenen geldwerthen Papiere und Pretiosen hat das Dorfgericht an sich zu nehmen, und unverzüglich bei eigener Vertretung zum Depositum des ordentlichen Gerichts abzugeben.

§. 66. Ueber sämmtliche übrige unversiegelt gebliebene Sachen (§§. 63 64) wird ein richtiges und vollständiges Verzeichniß aufgenommen, die Aufsicht darüber Jemandem von den gegenwärtigen Personen übertragen und diesem dies Verzeichniß zur Mitunterschrift vorgelegt.

§. 67. Befindet sich Landwirthschaft auf einem Gute, in welchem die Siegelung vorgenommen wird, so muß die Fortsetzung der Wirthschaft dem zurückgebliebenen Ehegatten, oder einem etwa gegenwärtigen majorennen Kinde, oder in deren Ermangelung einem sicheren Einwohner des Dorfes aufgetragen werden. Wegen der im Wohnhause befindlichen Sachen muß nach den obigen Vorschriften verfahren werden. Die Getreide-, Futter- und sonstigen Wirthschaftsvorräthe müssen revidirt, und davon muß so viel, als zur Wirthschafts-Nothdurft auf eine kurze Zeit erforderlich ist, abgesondert, das Uebrige aber in den Behältnissen, worin es sich befindet, versiegelt werden.

Von den Vieh- und Wirthschaftsgeräthen wird ein besonderes Verzeichniß aufgenommen, und derjenige, welcher die vorläufige Bewirthschaftung übernimmt, zur Fortsetzung auf dem bisherigen Fuße bis auf weitere Verordnung angewiesen.

Digitized by Google

§. 68. Wird es bei der Versiegelung den Dorfgerichten bekannt oder wahrscheinlich, daß ein Testament des Erblassers oder ein Rekognitionsschein über ein gerichtlich niedergelegtes Testament vorhanden sei, so muß mit Zuziehung der Verwandten und Freunde des Verstorbenen nachgesucht und, wenn etwas dergleichen gefunden wird, mit dem über die Siegelung aufgenommenen Protokoll sofort an den ordentlichen Richter zur weiteren Verfügung abgeliefert werden.

§. 69. Die anzulegenden Siegel sind dergestalt zu befestigen, daß sie nicht von selbst abfallen und nicht leicht abgerissen, auch nicht unverletzt wieder aufgeklebt werden können. Die Fenster und andere Zugänge zu den versiegelten Räumen müssen hinlänglich verwahrt, die Schlüssellöcher mit anzusiegelnden Papierstreifen bedeckt und die Schlüssel besonders eingesiegelt werden.

Den Erben, Verwandten, Freunden, oder auch dem Hauswirth ist die besondere Aufsicht über die Siegel aufzutragen.

§. 70. Ueber die erfolgte Versiegelung muß ein genaues Protokoll mit Angabe der Anzahl der angelegten Siegel, mit Bezeichnung der gefundenen, zum gerichtlichen Depositum abzuliefernden Gelder, geldwerthen Papiere und Pretiosen, und mit Benennung der gegenwärtig gewesenen Personen aufgenommen, denselben das etwa angefertigte Verzeichniß der unversiegelt gebliebenen Nachlaßgegenstände (§. 66) beigeschlossen, und außerdem muß darin bemerkt werden, wem die interimistische Aufsicht über den versiegelten Nachlaß und die vorläufige Bewirthschaftung der Grundstücke aufgetragen worden ist.

§. 71. Finden sich in dem Nachlasse Sachen, welche bei längerer Aufbewahrung dem Verderben unterworfen sind, so muß das Dorfgericht dieselben zwar ebenfalls unter Siegel legen, zugleich aber dem ordentlichen Richter ohne den geringsten Zeitverlust zur schleunigen Verfügung davon Anzeige machen. Ist die Gefahr des Verderbens aber so dringend, daß die Verfügung des ordentlichen Richters nicht abgewartet werden kann, so muß das Dorfgericht selbst dafür sorgen, daß dergleichen Sachen unverzüglich so vortheilhaft, als es nach den Umständen möglich ist, veräußert oder auf andere Art untergebracht werden. Der Erlös aus dem Verkauf derartiger Sachen ist sogleich nach dem Verkauf zum Depositum des ordentlichen Gerichts abzuliefern.

§. 72. Außer diesem Falle (§. 71) darf sich das Dorfgericht keine Verfügung über die Nachlaßgegenstände anmaaßen; dasselbe muß vielmehr nach beendigter Siegelung das darüber aufgenommene Protokoll sofort dem ordentlichen Richter übersenden und dessen Bestimmung abwarten.

Abschnitt VI.

Von denjenigen Geschäften, welche den Dorfgerichten von dem ordentlichen Richter aufgetragen werden können.

1) Aufnahme von Inventarien.

§. 73. Der ordentliche Richter kann die Dorfgerichte mit der Aufnahme von gerichtlichen Inventarien über den Nachlaß gemeiner Landleute beauftragen.

§. 74. Welche Personen hierbei als Interessenten zuzuziehen sind, hängt zunächst von der Anweisung des Richters ab.

Ist eine solche Anweisung nicht ergangen, so sind die in der Nähe wohnenden Erben, oder wenn diese unbekannt sind, die nächsten anwesenden Verwandten zuzuziehen. Sind die Erben zu weit entfernt, als daß sie bei der Inventur zugegen sein könnten, so muß ihnen dabei ein Bevollmächtigter von Amtswegen bestellt werden.

§. 75. Außer den genannten Interessenten hat das Dorfgericht zur Abschätzung der beweglichen Effekten, sofern dies nicht durch den Schulzen oder die Schöppen selbst bewirkt werden kann, die hierzu ein für allemal vereideten Sachverständigen zuzuziehen.

§. 76. Bei der Aufnahme des Inventariums müssen alle am Orte befindlichen Mobilien und Effekten genau mit Bemerkung des Maaßes, des Gewichts, der Anzahl und Beschaffenheit, und mit Angabe des von den Taxatoren ausgeworfenen Werths aufgezeichnet werden, ohne daß das Dorfgericht sich einer Entscheidung darüber: ob etwa dieses oder jenes zum Nachlasse nicht gehöre, anmaaßen und es deshalb aus dem Inventarium weglassen darf. Etwaige Ansprüche Dritter auf dergleichen Gegenstände sind im Inventarium zu erwähnen.

§. 77. Sachen von einerlei Art werden in dem Inventarium unter gewisse Titel zusammengeschrieben. Die Taxe eines jeden Stücks wird ausgeworfen und die Summe des Werths bei dem Abschlusse jedes Titels zusammengezogen.

§. 78. Häuser, Landgüter und andere unbewegliche Sachen werden nur nach ihrem Namen, ihrer Qualität, Lage und Beschaffenheit in das Inventarium eingetragen.

Auch ist der aus den Erwerbungs-Urkunden, oder nach dem etwa vorhandenen Mieths- oder Pachtvertrage zu ermittelnde Werth auszuwerfen. Ist aber hiernach kein Werth festzustellen, so wird auch keiner im Inventarium angegeben.

§. 79. Die sich vorfindenden Dokumente, welche das Eigenthum, die Gerechtsame, Lasten oder Pflichten der zum Nachlasse gehörigen Grundstücke betreffen, oder woraus Forderungen des Nachlasses hervorgehen, sind umständlich mit Bemerkung der Person des Ausstellers, der Zeit und des Orts, auch einer kurzen Angabe ihres wesentlichen Inhalts in dem Inventarium zu verzeichnen.

Betreffen dergleichen Dokumente Geldforderun-

Digitized by Google

gen, so muß die verschriebene Summe in dem Inventarium ausgeworfen werden.

Unsichere Forderungen sind mit Angabe des Grundes der Unsicherheit als unsicher im Inventarium zu verzeichnen.

§. 80. Eben so vollständig müssen die auf dem Nachlasse haftenden Schulden, von deren Dasein sich das Dorfgericht aus den vorhandenen Hypothekenscheinen, den eingezogenen Rechnungen und Mahnbriefen, sowie durch Befragung der Erben, Verwandten, Hausgenossen und des Gesindes Kenntniß zu verschaffen hat, in das Inventarium aufgenommen werden.

§. 81. Ueber den ganzen Akt muß das Dorfgericht ein genaues Protokoll führen und darin die Personen, welche als Interessenten, oder als Taratoren und Sachverständige der Aufnahme des Inventariums beigewohnt haben, die Ordnung, welche bei der Aufzeichnung beobachtet worden, die Aussagen und Angaben der Erben und Hausgenossen und etwa sich meldender Gläubiger getreulich verzeichnen.

§. 82. Aus diesem Protokoll wird dann das Inventarium selbst nach dem in der Anlage abgedruckten Formular zusammengestellt und mit demselben sofort dem ordentlichen Richter überliefert.

2) Aufnahme gerichtlicher Taxen.

§. 83. Den Dorfgerichten kann ferner von dem ordentlichen Richter die Aufnahme gerichtlicher Taxen von Mobilien aller Art und von Immobilien geringeren Werths gültig aufgetragen werden.

§. 84. Auch hierbei haben sich die Dorfgerichte zunächst nach den ihnen vom Richter ertheilten Anweisungen genau zu richten.

Außerdem liegt es ihnen ob, die gehörige Sorgfalt und Genauigkeit anzuwenden, um sich von der Beschaffenheit des abzuschätzenden Gegenstandes, von denjenigen Eigenschaften, Vorzügen und Mängeln desselben, welche auf die Bestimmung seines Werths Einfluß haben können, vollständig zu unterrichten.

§. 85. Bei kleinen bäuerlichen Besitzungen, auf welchen kein Gespann gehalten wird, findet keine eigentliche Ertragstaxe statt; vielmehr muß eine vollständige und richtige Beschreibung des Gutes nach den dazu gehörigen Realitäten, Gebäuden, Inventarienstücken, den davon zu entrichtenden Abgaben, Diensten und Pflichten aufgenommen und hiernach mit gehöriger Rücksicht auf den am Orte oder in der Gegend gewöhnlichen Kaufpreis der Grundstücke von dieser Art und Beschaffenheit ein ungefährer Werth nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Taratoren bestimmt werden.

§. 86. Ueber den ganzen Hergang der Abschätzung muß das Dorfgericht ein vollständiges Protokoll führen und darin verzeichnen:

1) was für Personen als Taratoren oder Interessenten der Taxe beigewohnt haben;

2) ob die Taratoren, sofern deren außer dem Schulzen und den Schöppen zugezogen worden, ein für allemal verpflichtet gewesen sind;

In dem Protokoll muß ferner:

3) eine genaue Beschreibung des abzuschätzenden Gegenstandes nach solchen Eigenschaften und Merkmalen, wovon derselbe von anderen gleicher Art unterschieden werden kann, und wenn ein Grundstück abzuschätzen ist, auch die Angabe der darauf ruhenden Abgaben und beständigen Lasten enthalten sein, und endlich

4) muß darin die Ordnung, in welcher mit der Taxe verfahren worden, angeführt werden.

Dieses Protokoll wird von den Taratoren, den erschienenen Interessenten und dem Dorfgericht unterschrieben.

Aus demselben aber muß das Taxations-Instrument selbst entworfen, mit der eidesstattlichen Versicherung der Richtigkeit versehen und mit dem Protokoll dem ordentlichen Richter überreicht werden.

§. 87. Wenn der Werth eines Grundstücks nach Inhalt des Hypothekenbuchs, der Erwerbsdokumente oder anderer unverdächtiger Angaben 500 Thaler nicht übersteigt, so können der Schulze oder die Gerichtsleute des Ortes, wo das Grundstück belegen ist, nach genauer deshalb vorzunehmender Beschichtigung desselben, über dessen umständlich zu beschreibende Beschaffenheit, über den Ertrag und den Werth, wobei es jedoch einer ins Einzelne gehenden Veranschlagung nicht bedarf, die darauf haftenden beständigen Lasten und Abgaben aber zu berücksichtigen sind, vom ordentlichen Richter dienstedlich zu Protokoll vernommen werden, welche Vernehmung alsdann die Stelle der Taxe vertritt; auch steht es ihnen frei, eine solche, mit der Versicherung der Richtigkeit an Eidesstatt zu versehende Werthschätzung schriftlich einzureichen.

Die nach diesen Vorschriften aufgenommene Taxe ist auch dann gültig, wenn der dadurch ermittelte Werth 500 Thaler übersteigt.

3) Von Vollstreckung der Exekution.

§. 88. Der ordentliche Richter kann sich der Dorfgerichte auch zur Vollstreckung von Exekutionen bedienen.

§. 89. Ein solcher Auftrag setzt jedoch eine bestimmte Anweisung des Richters darüber voraus:

1) wozu der Schuldige anzuhalten, was und wie viel von demselben beizutreiben;

2) auf welche Art und zu welcher Zeit die Exekution zu vollstrecken ist;

3) ob das Dorfgericht sich mit der Annahme der Gelder befassen, oder nur deren unmittelbare Ablieferung an den Gläubiger betreiben, und ob dasselbe die etwa abgepfändeten Gegenstände nur aufbewahren, oder auch deren Versilberung bewirken soll.

§. 90. Ist der Auftrag des Richters in Ansehung eines dieser Punkte unvollständig, so muß

Digitized by Google

das Dorfgericht schleunigst nähere Bescheidung einholen.

§. 91. An Sonn- und Festtagen darf mit der Exekutions-Vollstreckung überhaupt nicht, und in den öffentlich bekannt gemachten Saat- und Erntezeiten wider Personen, welche sich mit Landwirthschaft beschäftigen, nur dann verfahren werden, wenn das Dorfgericht von dem Richter ausdrücklich dazu angewiesen ist.

Die Fortsetzung einer schon angefangenen Exekution wird durch den Eintritt dieser Zeiten nicht unterbrochen.

§. 92. Von der Vollstreckung der Exekution darf sich das Dorfgericht durch Protestationen oder Einwendungen des Schuldners nicht abhalten lassen. Sofern jedoch der Schuldner eine spätere Verfügung des Richters, wonach die Exekution zur Zeit oder überhaupt nicht stattfinden soll, oder einen Postschein über Absendung der Gelder, oder eine schriftliche Erklärung des Gläubigers über bewilligte Zahlungsfrist, oder eine Quittung desselben auf Höhe des beizutreibenden Gegenstandes vorzeigt, muß das Dorfgericht von der Exekutions-Vollstreckung abstehen und darüber dem Richter sofort Anzeige machen.

Dasselbe findet statt, wenn der Gläubiger in Person seine Befriedigung oder die Bewilligung einer Frist dem Dorfgericht bekannt macht. Doch muß sich das Dorfgericht vorerst davon Ueberzeugung verschaffen, ob derjenige, welcher sich meldet, wirklich der Gläubiger ist, und sich nicht mit einer blos mündlichen Erklärung desselben zufriedenstellen, sondern solche entweder von ihm schriftlich aufsetzen lassen, oder selbst zu Protokoll nehmen und das letztere nach geschehener Vorlesung und Genehmigung unterzeichnen lassen.

§. 93. Kommt es zur wirklichen Auspfändung, so muß das Dorfgericht den Schuldner anhalten, seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine sämmtlichen Gemächer und Behältnisse, wie die darin befindlichen Kasten, Schränke und Spinden zu eröffnen. Weigert sich der Schuldner, dieser Aufforderung zu genügen, so muß die Auspfändung mit Gewalt vorgenommen werden. Indeß ist nur so viel an Effekten abzupfänden, als nach einem ungefähren Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Exekutionskosten erforderlich ist.

§. 94. Hierbei muß das Dorfgericht sein Augenmerk hauptsächlich auf solche Effekten richten, die einestheils leicht zu transportiren und anderntheils dem Schuldner am entbehrlichsten sind.

§. 95. Bei allen Exekutionen müssen dem Schuldner seine gewöhnlichen, zum täglichen Gebrauch bestimmten Kleidungsstücke nebst Leibwäsche, sowie die seiner Ehefrau und seinen Kindern gehörige Kleidung und Leibwäsche gelassen werden.

Allerhöchste Kabinets-Order vom 13. Dezember 1836 (Ges.-Samml. von 1837 Seite 1.)

Auch das für die Schuldner, deren Ehegatten und die bei ihnen lebenden Kinder nöthige Bettwerk ist bei allen Exekutionen von der Beschlagnahme frei zu lassen.

Allerhöchste Verordnung vom 13. Oktober 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 336.)

§. 96. Ferner darf die Exekution nicht auf Betten, worin Kranke und Wöchnerinnen liegen, und bei Künstlern und Professionisten nicht auf ihr Handwerkszeug und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks unentbehrlich ist, erstreckt werden.

§. 97. Desgleichen muß den Schuldnern, welche Landwirthschaft treiben, das zum Betriebe der Wirthschaft nöthige Geräthe, Vieh- und Feldinventarium, sowie das bis zur Ernte nöthige Saat-, Brod- und Futtergetreide freigelassen werden, auch wenn der Schuldner die Abpfändung dieser Gegenstände bewilligen sollte.

§. 98. Dergleichen Effekten (§§. 95—97) müssen jedoch, wenn kein anderer hinlänglicher Gegenstand der Exekution vorhanden ist, in ein Verzeichniß gebracht, und dem Schuldner muß deren Veräußerung bei Strafe des Betrugs bis auf weiteren Befehl untersagt werden.

§. 99. Bei Exekutionen wegen Gerichtskosten ist dem Schuldner außer den §§. 95—97 bezeichneten Gegenständen auch noch das für ihn und seine Ehefrau und für die bei ihm lebenden Kinder und Eltern nöthige Bettwerk, sowie ein für das eigene Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh zu belassen.

§. 100. Meldet sich bei oder nach der Auspfändung Jemand, welcher behauptet, daß die abgepfändeten Sachen nicht dem Schuldner, sondern ihm gehören, so müssen, wenn noch andere Gegenstände vorhanden sind, in welche die Exekution vollstreckt werden kann, diese mit Uebergehung der von dem Dritten in Anspruch genommenen abgepfändet, sonst aber muß mit der Auspfändung fortgefahren und der Dritte mit seinem Anspruch an den Richter verwiesen werden. — In dem über die ganze Handlung aufzunehmenden Protokoll sind jedoch dergleichen Ansprüche Dritter zu vermerken.

§. 101. Soll das Dorfgericht nach der Anweisung des ordentlichen Richters auch die Versteigerung der abgepfändeten Sachen vornehmen, so ist dabei folgendes Verfahren zu beobachten.

§. 102. Es wird zur Versteigerung ein Termin nach 8 bis 14 Tagen angesetzt, welcher sowohl an dem Orte selbst, als auch, so viel es die Zeit gestattet, in der Nachbarschaft auf die in der Gegend übliche Art, jedoch so, daß zugleich die Kosten möglichst erspart werden, bekannt zu machen ist.

§. 103. Die abgepfändeten Gegenstände müssen in ein Verzeichniß gebracht und abgeschätzt werden.

§. 104. Die Versteigerung muß nach der Folge-

Digitized by Google

ordnung des Verzeichnisses vor sich gehen; die darin verzeichneten Stücke müssen nach einander ausgerufen und vorgezeigt, wo es dabei auf Gewicht, Ellen oder sonstiges Maaß ankommt, der Betrag desselben bekannt gemacht, die Gebote der anwesenden Kauflustigen abgewartet und zuletzt das ausgebotene Stück dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

§. 105. Das Dorfgericht muß über den Hergang ein Protokoll aufnehmen und bei jedem Stück die Summe, für welche der Zuschlag, und den Namen desjenigen, an den er geschehen, genau und richtig bemerken.

§. 106. Sobald das Dorfgericht wahrnimmt, daß die gelöste Summe zur Deckung des Gläubigers und der Kosten hinreicht, muß es mit der weiteren Versteigerung inne halten.

§. 107. Es steht dem Schuldner und dem Gläubiger frei, bei der Versteigerung gegenwärtig zu sein.

Ein Mitgebot des Schuldners ist aber nur gegen baare Zahlung zulässig.

§. 108. Bemerkt der Schuldner im Verlauf der Auktion, daß aus den bisher verkauften Sachen bereits so viel, als zur Tilgung der beizutreibenden Summe, mit Inbegriff der Kosten erforderlich ist, erlöst sei und zeigt dies dem Dorfgericht an, so muß dasselbe einen Ueberschlag machen, und wenn es die Anzeige richtig findet, sogleich mit der Versteigerung aufhören.

§. 109. Die Mitglieder des Dorfgerichts dürfen bei strenger Ahndung sich nicht unterfangen, auf die zu verkaufenden Stücke selbst oder durch Andere mitzubieten.

§. 110. Bei dem Ausbieten und Zuschlage muß mit Redlichkeit und Unparteilichkeit verfahren und der Zuschlag nicht zu Gunsten eines oder des anderen Bietenden übereilt werden.

§. 111. Das Dorfgericht darf bei Einziehung der Auktionslösung keine Reste zulassen und die erstandenen Sachen ohne Einwilligung der Interessenten, oder andere Anweisung des Gerichts nicht anders, als gegen baare Zahlung verabfolgen.

§. 112. An Fremde und Unbekannte darf auch der Zuschlag nur gegen baare Zahlung geschehen.

§. 113. Holt der Meistbietende bis zum völligen Abschlusse der Auktion die erstandenen Stücke nicht gegen baare Zahlung ab, so müssen dieselben auf seine Gefahr und Kosten in sichere Verwahrung gebracht und bei dem Gericht weitere Verhaltungsbefehle eingeholt werden.

§. 114. Von den gelösten Geldern müssen zuvörderst die Kosten der Exekution, Auspfändung, Aufbewahrung und, wenn Vieh abgepfändet war, der Fütterung abgezogen, sodann die beizutreibende Summe, je nachdem es der Auftrag bestimmt, dem Gläubiger oder dem Gericht selbst, gegen Quittung gezahlt, der Rest aber dem Schuldner gegen Quittung verabfolgt werden.

§. 115. Nach beendigter Versteigerung sind das aufgenommene Protokoll, die Berechnung der Gelder und die dazu gehörigen Beläge dem Gericht einzureichen.

§. 116. Ist Getreide abgepfändet worden und soll es nach der Anweisung des Richters verkauft werden, so muß dasselbe, falls der Richter nicht etwas Anderes bestimmt hat, auf Kosten des Schuldners auf den nächsten ordentlichen Getreidemarkt geführt, daselbst verkauft, und dem über den Erfolg der Exekution zu erstattenden Bericht der Marktpreiszettel beigelegt werden.

§. 117. Wird Getreide, das noch nicht ausgedroschen ist, bei der Auspfändung in den Scheunen vorgefunden, so muß das Dorfgericht die Scheunen versiegeln, den Ausdrusch unter seiner Aufsicht besorgen lassen und den Verkauf nach §. 116 besorgen.

4) Von Insinuationen.

§. 118. Die Dorfgerichte können von dem ordentlichen Richter auch mit Insinuationen (Behändigung) von Vorladungen und anderen gerichtlichen Verfügungen beauftragt werden.

§. 119. Die zu insinuirenden Verfügungen müssen in der Regel dem, an welchen sie gerichtet sind, selbst zugestellt werden.

§. 120. Wird derselbe aber nicht angetroffen, so kann die Verfügung seinen Angehörigen oder seinem Gesinde und, im Fall von diesen Niemand anzutreffen ist, oder Niemand die Verfügung annehmen will, dem Hauswirth behändigt werden.

§. 121. Ist auch dieser nicht gegenwärtig, oder wird die Annahme von ihm verweigert, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür desjenigen, an den die Verfügung gerichtet ist, zu befestigen; niemals aber darf sie fremden und unbekannten Personen, oder unerwachsenen Kindern anvertraut werden.

§. 122. Darüber, wie die Insinuation auf die eine oder andere Weise, wo, an wen und zu welcher Zeit sie bewirkt worden, ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem der ganze Hergang genau beschrieben und das demnächst dem Gericht eingereicht werden muß.

Vertretung des Protokollführers.

§. 123. In Abwesenheit des Aktuarius ist der Richter die Dorfgerichtsmänner an der Stelle des ersteren zuzuziehen berechtigt.

Abschnitt VII.

Von den übrigen gerichtlichen Geschäften, welche den Dorfgerichten gesetzlich obliegen.

a) Bei Bevormundungen.

§. 124. Das Dorfgericht, vorzüglich aber der Schulze, muß dafür sorgen, daß alle im Dorfe verwaiste Kinder und wahn- oder blödsinnige Personen dem ordentlichen Richter zur Bevormundung angezeigt werden.

b) Bei Verbrechen.

§. 125. Bei vorkommenden Verbrechen müssen

Digitized by Google

die Dorfgerichte ohne Zeitverlust der Staatsanwaltschaft, der vorgesetzten Polizeibehörde oder dem ordentlichen Richter Anzeige machen, auch sich bemühen, den Thatbestand festzustellen und Alles auszuforschen, was zur Ermittelung und Ueberführung des Thäters dienen kann.

§. 126. Bei gefährlichen Verbrechen, wie Diebstahl, Raub, Brandstiftung, gefährliche körperliche Verletzungen, Todtschlag und Mord, haben die Dorfgerichte dafür zu sorgen, daß der ermittelte oder muthmaaßliche Thäter in sicheren Gewahrsam gebracht und sobald als möglich, spätestens im Laufe des folgenden Tages, dem Staatsanwalt, dem Landrath, oder dem ordentlichen Richter zugeführt werde.

§. 127. Sind Personen im Dorfe durch Selbstmord oder durch einen Unglücksfall ums Leben gekommen, so müssen die Dorfgerichte für die sichere Aufbewahrung des todten Körpers sorgen und den Vorfall unverzüglich dem Staatsanwalt oder dem ordentlichen Richter anzeigen, damit die gerichtliche Besichtigung des Leichnams vorgenommen werde.

Im Falle eines Mordes oder einer Tödtung durch einen Anderen, liegt den Dorfgerichten ob, darüber zu wachen, daß bis zur Ankunft des Gerichtspersonals an dem Leichnam oder am Orte der That keine Veränderung bewirkt und der letztere, um die Verwischung der vorhandenen Spuren des Verbrechens zu verhüten, von dem Zudrange der Menschen abgesperrt werde.

c) Bei Pfändungen.

§. 128. Bei Pfändungen in einer Feldflur wegen erfolgter Beschädigung kann sich die Ortspolizeibehörde des Dorfgerichts zur Abschätzung des Schadens bedienen.

Ist das Dorfgericht oder die ganze Gemeinde bei dem Ausgange der Sache betheiligt, so kann die Abschätzung durch ein benachbartes unbetheiligtes Dorfgericht geschehen.

Anlagen.

1. Protokoll über die Aufnahme eines Testaments.

Aufgenommen Wiltschau, den 8. September 1839, Nachmittags um 4 Uhr, in der Wohnung des Bauers Christian Gerlach.

Der hiesige Bauer Christan Gerlach, welcher sich sehr krank befindet und seinen letzten Willen erklären will, hatte zur Aufnahme desselben bei der Entfernung des Gerichts den hiesigen Gerichtsschulzen ersuchen lassen.

In dieser Absicht verfügten wir unterzeichnete Dorfgerichte uns in die Wohnung des Bauers Gerlach, und da uns bekannt war, daß der Testator des Schreibens unkundig ist, so wurden förderſamſt annoch als Zeugen herbeigerufen:

a. der Bauer Johann Friedrich und
b. der Freimann Friedrich Dohn.

Den beiden Zeugen wurde bekannt gemacht, daß sie den letzten Willen des Bauers Gerlach mit anhören und bei seiner Schreibensunkunde sein Handzeichen attestiren müssen, weshalb sie genau darauf zu achten hätten, daß die Absicht des Testators im Protokoll gehörig aufgenommen und niedergeschrieben werde.

Dies vorausgesetzt, bemerken wir, daß uns der Testator, Bauer Christian Gerlach, insgesammt von Person bekannt ist; daß er sich zwar gegenwärtig bettlägerig krank befindet, jedoch noch alle Geistesкräfte besitzt, um seine letzte Willensmeinung mit Bewußtsein zu Protokoll zu geben.

Testator wiederholte nochmals sein Gesuch um Aufnahme seines Testaments, und erklärte:

Er setze zu seinen einzigen und alleinigen Erben seines gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens ein:

1) seine Ehegattin, Maria Rosina geborne Baumertin,
2) seine beiden Kinder, namentlich:
   a. seinen majorennen Sohn Friedrich Wilhelm und
   b. seine annoch minorenne Tochter Christiane Beate.

Testator erklärte hierbei, daß er außer diesen beiden Kindern zwar noch einen großjährigen ehelieblichen Sohn Namens Hans Christoph habe, der sich nach den erhaltenen Nachrichten in Polen herumtreibe; diesen Sohn Hans Christoph wolle er indeß von aller Erbschaft ausgeschlossen wissen und hiermit namentlich enterbt haben, weil er äußerst liederlich, kurz vor seiner Entweichung nach Polen seiner Mutter nach dem Leben getrachtet, weshalb er zur Untersuchung gezogen worden ist, worüber die gerichtsamtlichen Akten das Nähere ausweisen.

Seine oben eingesetzten drei Erben sollen nun, fuhr der Testator fort, seinen Nachlaß dergestalt unter sich vertheilen, daß seine Ehegattin, Maria Rosina geborne Baumertin, die ihm zugebrachten Zweihundert Reichsthaler Courant vor aller Erbschaft voraus erhalten, und sein Sohn Friedrich Wilhelm sein hierselbst unter Nr. 3 des Hypothekenbuchs belegenes Bauergut, und zwar in dem Werth von Zweitausend Reichsthalern, zum Eigenthum übernommen und behalten, und an seine Schwester Christiane Beate bei deren Verheirathung Achthundert Reichsthaler Courant auf ihr Erbtheil herauszahlen, bis dorthin aber mit 5 Prozent verzinsen und auf das Gut zur ersten Hypothek versichern lassen soll.

Außerdem aber solle der Sohn und künftige Besitzer Friedrich Wilhelm ein halb Jahr nach dem

Digitized by Google

Tode des Erblassers Vierhundert Reichsthaler Courant Erbtheil, jedoch ohne Zinsen, an die Ehegattin des Erblassers bezahlen.

Daß ganze übrige Vermögen des Erblassers, mit Inbegriff der außenstehenden Forderungen, soll unter die genannten drei Erben zu gleichen Theilen vertheilt werden.

An die beiden Schwesterkinder des Testators, Johann Friedrich und Anna Rosina, Geschwister Grunlich zu Wessig, sollen die Erben sechs Wochen nach dem Todestage des Erblassers dreißig Reichsthaler als ein Legat auszuzahlen gehalten sein.

Daß der Testator das nebenstehende Vermächtniß an die Dorfgerichte genehmigt und daß solches seiner Meinung gemäß ist, bezeugen wir hierdurch.

Johann Friedrich als Zeuge.

Friedrich Dohn als Zeuge.

Dem Gerichtsschulzen, sowie den beiden Gerichtsmännern, welche bei der Errichtung des Testaments gegenwärtig sind, vermache ich jedem Drei Reichsthaler Courant, welche aus dem Nachlasse ausgezahlt werden sollen.

Zum Vormunde seiner Tochter bestimmt er seinen Schwiegervater Heinrich Baumertin hierselbst.

Weiter hatte Testator nichts mehr zu verordnen, und wurde daher dieses Protokoll nochmals vorgelesen, vom Testator genehmigt und mit drei Kreuzen bezeichnet.

G. w. o.

\+ \+ \+

heißt Christian Gerlach.

Wir bezeugen hierdurch, daß der Bauer Christian Gerlach den vorstehenden Willen in unserer Gegenwart zu Protokoll erklärt, daß solcher seiner Absicht gemäß niedergeschrieben worden, daß er nach erfolgter Vorlesung solchen genehmigt und in unserer Gegenwart die obigen drei Kreuze eigenhändig beigesetzt hat*).

Georg Bürkner, Gerichtsschulze. Johann Friedrich als Zeuge.

Friedrich Scholz, Gottlieb Baum, Gerichtsmann. Friedrich Seigert, Gerichtsmann.

Gerichtsschreiber.

Dieses Protokoll muß in Gegenwart des Testators in einen Umschlag gelegt, mit dem Gerichtssiegel**) verschlossen und mit der Ueberschrift versehen werden:

Hierin liegt der letzte Wille des Bauers Christian Gerlach, welchen derselbe unterm heutigen Tage vor uns mündlich zu Protokoll erklärt.

Wiltschau, den 8. September 1839.

Welche Ueberschrift von dem Schulzen, den Gerichtsschöppen und dem Gerichtsschreiber ebenfalls unterschrieben werden muß.

2. Testaments-Annahme-Protokoll.

Aufgenommen in der Amtsstube des Verwalters Herrn Neumann, Vormittags 11 Uhr.

Berwitz, den 12. September 1839.

Da der hiesige Verwalter Herr Neumann plötzlich krank geworden und die Ankunft der bereits herbeigerufenen Gerichts-Deputation zu erleben zweifelte, so hatte derselbe das hiesige Dorfgericht um die Annahme seines Testaments auf seine Stube ersuchen lassen.

Diesem Gesuche gemäß verfügten wir unterzeichnete Dorfgerichte uns auf das hiesige herrschaftliche Schloß in die Stube des Herrn Verwalters Neumann, welche daselbst par terre rechter Hand gelegen ist.

Wir fanden den Testator sehr krank und schwach im Bette liegen, jedoch nach genommener Rücksprache, daß er noch vollkommen im Stande war, mit Besinnung und Geistesgegenwart zu sprechen und seinen Willen zu äußern.

Der Testator, Verwalter Gottfried Neumann, ist uns von Person sehr wohl bekannt, und erklärte, wie er bei dem ihn betroffenen plötzlichen Krankheitsüberfalle die Ankunft des Gerichts noch zu erleben zweifele, und daher sein schriftlich errichtetes Testament uns übergeben wolle, um solches dem Gericht alsbald einzureichen.

Testator überreichte hierauf auch sein mit zwei Siegeln verschlossenes, mit der Aufschrift:

Hierin liegt der letzte Wille des Verwalters Gottfried Neumann.

Berwitz, den 12. September 1839.

versehenes Testament, und antwortete auf Befragen: daß in diesem Testament sein freier und ungezwungener Wille enthalten sei, worin er nach den ihm bekannten Vorschriften für die gesetzliche Erbeseinsetzung seiner nothwendigen Erben gehörig gesorgt; er habe dieses Testament eigenhändig ge- und unterschrieben, auch habe er solches mit seinem Petschaft zweimal selbst verschlossen und die auf dem Umschlage befindliche Aufschrift, welche er, wie die Siegel, für die seinigen anerkenne, darauf gesetzt.

Den beiden Siegeln des Testators wurde hierauf noch das Gerichtssiegel beigefügt, das Testament

---

*) Sollten die Zeugen der ganzen Verhandlung nicht beigewohnt haben, sondern erst am Schlusse hinzugerufen worden sein, so muß das Attest der Zeugen dahin abgefaßt werden:

Wir bezeugen hierdurch, daß in unserer Gegenwart dem Testator, Bauer Christian Gerlach, das vorstehende Protokoll vorgelesen worden, daß er den Inhalt genehmigt und das obige Handzeichen in unserem Beisein eigenhändig beigefügt hat.

**) Sollte der Testator ein eigenes Petschaft führen, so ist es zu mehrerer Sicherheit rathsam, solches dem Gerichtssiegel annoch beizudrücken.

Digitized by Google

angenommen, eine Quittung hierüber ertheilt und das vorstehende Protokoll deutlich und langsam vorgelesen, vom Testator genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

G. w. o.
Gottfried Neumann.

Christoph Beyer, Gerichtsschulze.
Gottfried Winkler, Gerichtsmann.
Johann Griebsch, Gerichtsmann.
Friedrich Mücke, Gerichtsschreiber.

Dieses Protokoll muß hierauf mit dem überreichten Testament zugleich in Gegenwart des Testators in einen Umschlag gelegt und folgendermaßen überschrieben werden:

Hierin liegt der letzte Wille des Verwalters Gottfried Neumann, welchen derselbe uns heute schriftlich übergeben hat.
Berkwitz, den 12. September 1839.

Christoph Beyer, Gerichtsschulze.
Gottfried Winkler, Gerichtsmann.
Johann Griebsch, Gerichtsmann.
Mücke, Gerichtsschreiber.

worauf dieser Umschlag mit dem Gerichtssiegel verschlossen werden muß, welchem der Testator sein eigenes Petschaft ebenfalls noch beifügen kann.

3. Protokoll

über die gerichtliche Versiegelung eines Nachlasses.

Geschehen
Willschau, den 20. September 1839,
Nachmittags um 4 Uhr.

Der hiesige Erbbauer Friedrich Scholtz ist heute Nachmittag mit Tode abgegangen, und da er keine Ehegattin zurückgelassen und seine drei Kinder in der Entfernung ansässig und nicht gegenwärtig sind, so fanden wir unterzeichnete Gerichte nöthig, die Siegelung des Nachlasses von Amtswegen sofort vorzunehmen.

Wir begaben uns zu diesem Ende auf das Bauergut des verstorbenen Erbbauers Friedrich Scholtz, woselbst wir gegenwärtig antrafen:

a) den Schwager des Verstorbenen, Gottfried Müller, welcher zeither die Wirthschaft mitführen helfen,
b) die Anna Maria Becherin, welche die häuslichen Angelegenheiten besorgt.

Diesen beiden Anwesenden machten wir die Absicht unserer Ankunft bekannt und gaben ihnen auf, uns den Nachlaß des Verstorbenen gehörig und getreulich dergestalt anzuzeigen, wie sie solches erforderlichen Falls mit einem körperlichen Eide zu erhärten sich getrauten.

Der Schwager Gottfried Müller wies uns hierauf die Schränke und Kasten an, wo die Sachen des Verstorbenen enthalten seien, und bemerkte dabei: daß er in Erfahrung gebracht, daß der Verstorbene ein Testament errichtet, weshalb in dem einen Schrank, wo die Schriften befindlich waren, nachgesehen und die Testaments-Rekognition auch wirklich vorgefunden wurde, welche wir dem gegenwärtigen Protokoll beigefügt haben.

An baarem Gelde wurde zugleich in diesem Schrank 200 Thaler gefunden, von welchen 30 Thaler dem Schwager Gottfried Müller zur Bestreitung der häuslichen Ausgaben und Begräbnißkosten mit dem Bedeuten behändigt worden sind, daß er hierüber künftig gehörige Rechnung zu führen gehalten sein werde, wonach derselbe über den Empfang dieser 30 Thaler quittirte. Den Ueberrest von 170 Thalern haben wir an uns genommen, um solche unverzüglich an das Depositum des Kreisgerichts zu N. abzugeben.

Hiernächst wurde nun mit der Siegelung wie folgt vorgegangen.

Sämmtliche Schränke und Kasten, sowie die Betten und der entbehrliche Hausrath, so sich in der Wohnstube befanden, wurden in die daran stoßende Kammer geschafft, deren Fenster mit eisernen Gittern wohl verwahrt sind.

Jedes der Kammerfenster wurde mit einem Bande und zwei Siegeln, sowie die Kammerthüre mit einem Bande und zwei Siegeln verschlossen.

Die Wohnstube wurde indeß zum wirthschaftlichen Gebrauch offen und darin folgende Stücke außer Sperre gelassen:

a) zwei Tische,
b) vier Stühle und
c) eine Bank.

Der fernere Betrieb der Wirthschaft, so wie solche zeither geführt worden, bis zur anderweitigen Anordnung von Seiten des Gerichts-Amts, wurde dem Schwager Gottfried Müller von uns übertragen, und mit seiner Zuziehung das hier beiliegende Vieh- und Wirthschaftsverzeichniß aufgenommen, wofür er verantwortlich gemacht wurde und wofür er zu haften angelobte.

Nach dieser Voraussetzung begaben wir uns in die Scheuer und auf den Boden, überließen von den dasigen Beständen dem Gottfried Müller so viel

Digitized by Google

außer Beschluß, als zur Bröderei und Fütterung auf vierzehn Tage nothwendig ist, und haben den diesfälligen Betrag jeder Sorte zugleich im beigeschlossenen Verzeichnisse mit angemerkt.

Die übrigen Bestände wurden, und zwar in der Scheuer mit zwei Bändern und vier Siegeln, und auf dem Boden mit einem Bande und zwei Siegeln verwahrt und dem Schwager Gottfried Müller sowohl, als der Anna Maria Becherin aufgetragen, über diese Siegel, und daß solche nicht abgerissen würden, zu wachen, worauf diese Verhandlung vorgelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben wurde.

G. w. o.

Gottfried Müller.

Anna Maria Becherin.

George Birkner, Schulze.

Gottlieb Bauer, Gerichtsmann.

Friedrich Weigel, Gerichtsmann.

Johann Siegert, Gerichtsschreiber.

4. Inventarium

des

Nachlasses des am ..... in .....
verstorbenen N. N.

angefertigt den .....
von N. N.

Nr.	Inventarium.	Tarwerth. Rg	Sgr	₰
	Tit. I. An unbeweglichen Gütern und liegenden Gründen.			
	Unter diesen Titel gehören Landgüter, Haus, Hof, Aecker, Mühlen, Gärten, Wiesen, Teiche, Weingärten, Kothen-, Pfannen- oder Schrotgüter und dergleichen, wobei so viel als möglich aus den Briefschaften der Besitztitel, mit Anführung der Urkunden anzumerken, z. B. eine Freigärtnerstelle Nr. 5 des Hypothekenbuchs, welche laut Kontrakts vom 14. Mai 1796 gekauft worden für	200	—	—
	Summa.....	200	—	—
	Tit. II. An Aktivis und außenstehenden Forderungen.			
1	Laut Schuldschein vom 3. August 1802 bei dem Bauer Friedrich zu Wiltschau	20	—	—
2	Bei dem Dreschgärtner Vogel zu Beckwitz ohne Instrument.....	10	—	—
	Summa.....	30	—	—
	Tit. III. An baarem Gelde.			
	Hierbei müssen die Münzsorten genau angemerkt und von jeder Art besondere Posten verzeichnet werden, z. B.			
1	in Courant wurden vorgefunden	5	—	—
2	in Münze	6	20	—
	Summa.....	11	20	—
	Tit. IV. An goldenen, silbernen und anderen Medaillen und seltenen Münzen.			
	Summa.....			

Digitized by Google

Nr.	Inventarium.	Tarwerth. Rthl.	Sgr.	Pf.
	Tit. V. An Juwelen und Kleinodien.			
1				
2				
3				
	Summa.....			
	Tit. VI. An Uhren, Tabatieren und anderen kleinen kostbaren und künstlichen Sachen.			
	Summa.....			
	Tit. VII. An Gold- und Silbergeschirr.			
	Summa.....			
	Tit. VIII. An Porzellan.			
	Summa.....			
	Tit. IX. An Gläsern.			
	Summa.....			
	Tit. X. An Zinn, Kupfer, Metall, Blech und Eisen.			
	Summa.....			
	Tit. XI. An Leinenzeug und Betten.			
1	Ein Gebett Betten, bestehend aus einem Ober- und Unterbette und zwei Kopfkissen nebst zwei Ueberzügen	30	—	—
2	Sechs Stück Hemden, schadhaft.....	3	—	—
3	Zwei Halstücher	—	20	—
	Summa.....	33	20	—
	Tit. XII. An Meubles und Hausgeräthe.			
1				
2				
3				
	Summa.....			

Digitized by Google

Nr.	Inventarium.	Tarwerth. Rt	Sgr	₰
	Tit. XIII. An Kleidungsstücken			
1	Ein blautuchener Mantel, alt	2	—	—
2	Ein brauntuchener Rock	4	—	—
3	Ein Paar Stiefeln, gebraucht	1	12	—
4	Ein kurzes Jacket nebst Weste	2	—	—
	Summa.....	9	12	—
	Tit. XIV. An Wagen und Geschirr.			
1				
2				
3				
	Summa.....			
	Tit. XV. An Pferden			
1				
2				
3				
	Summa.....			
	Tit. XVI. An allerhand Vorrath zum Gebrauch.			
1				
2				
3				
	Summa.....			
	Tit. XVII. An Vorrath und Waaren zum Verkauf und Handel.			
	Wenn deren viel vorhanden, z. B. bei einem Krämer, so ist es bequemer, davon ein ganz besonderes Inventarium aufzunehmen, und nur die Summe davon in dem General-Inventarium anzumerken.			
	Summa.....			
	Tit. XVIII. An Gemälden, Zeichnungen, Kupferstichen, mathematischen Instrumenten und Gewehren.			
1				
2				
3				
	Summa.....			
	Tit. XIX. An Büchern und Manuskripten.			
1				
2				
3				
	Summa.....			

Digitized by Google

Nr.	Inventarium.	Tarwerth. Rt.	Sgr.	₰
	Tit. XX. An Briefschaften und Dokumenten.			
1				
2				
3				
	Summa.....			
	Tit. XXI. An Passivis und Schulden.			
1				
2				
3				
	Summa.....			

Diese sind entweder, wenn sie aus den Briefschaften und Rechnungen offenbar sogleich erhellen, oder wie sie angegeben werden, zu verzeichnen.

Bei einer geringen Verlassenschaft können diejenigen Titel ganz ausgelassen werden, wenn nichts vorhanden ist. In Ansehung der Titel I. II. III. XX. XXI. aber ist jederzeit nothwendig, daß ausdrücklich im Inventarium angeführt werde, ob etwas oder nichts davon vorhanden sei.

Recapitulation.

Tit.	I.	
"	II.	
"	III.	
"	IV.	
"	V.	
"	VI.	
"	VII.	
"	VIII.	
"	IX.	
"	X.	
"	XI.	
"	XII.	
"	XIII.	
"	XIV.	
"	XV.	
"	XVI.	
"	XVII.	
"	XXIII.	
"	XIX.	
"	XX.	
	Summa Summarum.....	
Hiervon geht ab:		
Tit. XXI.		
	verbleibt Summa des Nachlasses.....	

Wiltschau, den 20. September 1839.

Georg Birkner, Schulze. Gottlieb Bauer, Gerichtsmann. Friedrich Weigel, Gerichtsmann.

Digitized by Google

5. Protokoll über die Aufnahme einer Taxe.

Aufgenommen Wessig, den 28. August 1839.

Nachdem von Seiten des Kreisgerichts zu N. unterm 26. d. Monats dem Dorfgericht der Auftrag ertheilt worden, die Kossäthenstelle (das Anspanngut) des verstorbenen Gottlob Greulich Behufs des öffentlichen Verkaufs zu würdigen und abzuschätzen, so begab sich zu diesem Ende das unterzeichnete Dorfgericht unterm heutigen Tage auf das Kossäthengut (Anspanngut) des Gottlob Greulich, woselbst bestellter maaßen zugleich gegenwärtig waren:

1) die Wittwe des Verstorbenen, Namens Anna Maria Greulich, geborne Riemern, im Beistande des Gärtners Johann Blaschke,
2) der Bruder des Verstorbenen und gerichtlich bestellte Vormund der minorennen Kinder, der Kossäthe (Anspänner) Franz Greulich.

Nachdem nun die Stelle in gehörigen Augenschein genommen und die alten Kaufbriefe darüber nachgesehen worden, haben wir solche, wie folgt, befunden:

Die Kossäthenstelle (das Anspanngut) des verstorbenen Gottlob Greulich, Nr. 1 des Hypothekenbuchs, besteht:

1) aus einem an der Straße belegenen Wohngebäude, 48 Fuß lang, 22 Fuß tief und 8 Fuß hoch, worinnen eine Stube, zwei daran stoßende Kammern und eine geräumige Hausflur enthalten,
2) aus einem Seitengebäude, 40 Fuß lang, 12 Fuß tief und 7 Fuß hoch, worinnen eine Tenne (Diele), Kuhstall und eine kleine Vorrathskammer befindlich.

Diese Gebäude sind in ziemlich gutem Baustande, mit Ziegeln gedeckt.

Zu dieser Stelle gehört ein Garten von zwei Morgen Flächeninhalt, außerdem aber gehört hierzu noch drei Morgen guter Kornboden, so an der Dürrgendscher Grenze belegen.

Der Garten ist seither blos zu Erzeugung von Kraut und Gras genutzt worden, und es befinden sich daher nur wenige Obstbäume darin.

Auf den herrschaftlichen Graben und Rainen genießt der jedesmalige Besitzer mit den übrigen angesessenen Mitgliedern der Dorfgemeinde die Gräserei gemeinschaftlich.

Von der gegenwärtigen Kossäthenstelle (Anspanngut) muß jährlich termino Martini an die Herrschaft gezinset werden:

a) 3 Thaler Grundzins,
b) 8 Groschen Hirtengeld für eine Kuh,
c) 4 Paar taugliche Hähne zum Kappen,
d) spinnt der jedesmalige Besitzer jährlich ein Stück flächsenes Garn der Herrschaft und muß
e) alljährlich 6 Tage unentgeltlich Erntearbeit thun.

Zur Stelle gehören folgende Vieh- und Wirthschafts-Inventarienstücke:

1) zwei Kühe,
2) zwei Paar Hühner und ein Hahn,
3) zwei Paar Gänse,
4) ein Getreide-Sieb,
5) zwei Flegel,
6) eine Sense, zwei Sicheln,
7) ein Karren (Schiebebock).

Mit Rücksicht auf den am Orte und in der Gegend gewöhnlichen Kaufpreis der Grundstücke dieser Art, und da sich alle Zubehörungen in gutem Zustande befinden, haben wir nach unserem pflichtmäßigen Ermessen den Werth dieser Kossäthenstelle (Anspanngut) auf

Sechshundert Reichsthaler Courant

geschätzt und dieses Protokoll hierauf nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung eigenhändig unterschrieben.

G. w. o.

Anna Maria Riemern, verwittwete Greulich.
Johann Blaschke, als Beistand.
Franz Greulich, als Vormund.

Gottlieb Elschner, Joseph Esching, Johann Vogel,
Gerichtsschulze. Gerichtsmann. Gerichtsmann.

Allgemeine Gebühren-Taxe
für
die Dorfgerichte in gerichtlichen Angelegenheiten.

1. Für die Aufnahme eines Vertrags von Personen, welche des Lesens und Schreibens unkundig oder durch Zufall am Schreiben verhindert sind, Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 5 §§. 172 und 173, wenn der Gegenstand beträgt:

a) bis zu 50 Thlr. einschließlich 5 Sgr.
b) über 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich ..... 10 Sgr.
c) über 100 Thlr. bis 200 Thlr. einschließlich ..... 15 bis 20 Sgr.
d) über 200 Thlr. bis 500 Thlr. einschließlich ..... 20 Sgr. bis 1 Thlr.
e) über 500 Thlr. ..... 1 Thlr 15 Sgr.

Wenn der Gegenstand des Geschäfts nach Gelde nicht zu schätzen ist, so sind die Gebühren wie de Gegenständen zwischen 50 bis 200 Thlr. nach vernünftigem Ermessen der mehreren oder minderen Erheblichkeit zu bestimmen.

2. Die vorstehenden Sätze gelten auch für den Fall, wenn Personen, welche lesen und schreiben kön-

Digitized by Google

nen, die Aufnahme eines Vertrags verlangen, welcher nach den Gesetzen weder gerichtlich, noch vor einem Rechtsanwalt und Notar aufgenommen werden muß.

Für die Aufnahme eines bloßen Eheversprechens dürfen aber keine Gebühren gefordert werden (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 1 §. 84).

3. Für einen Entwurf (eine Punktation) zu einem Kaufkontrakte über unbewegliche Güter, oder zu einem Pachtkontrakte sind ebenfalls die Gebühren wie bei Nr. 1 oben anzusetzen, und zwar bei ersterem nach Maßgabe des Kaufpreises, bei letzterem nach Verhältniß des einjährigen oder des auf die etwa kürzere Dauer bestimmten Pachtgeldes.

4. Für die Aufnahme einer Quittung zum Protokoll über gezahlte Kaufpacht oder andere Gelder, wenn die Zahlung beträgt:

a) bis 50 Thlr. einschließlich . 5 Sgr.
b) über 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich . . . . . 10 Sgr.
c) über 100 Thlr. bis 200 Thlr. einschließlich . . . . . 15 Sgr.
d) über 200 Thlr. bis 500 Thlr. einschließlich . . . . . 20 Sgr. bis 1 Thlr.
e) über 500 Thlr. . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.

5. Für die Auf- und Annahme eines Testaments oder einer anderen letztwilligen Verordnung, wenn Gefahr im Verzuge ist, und für die Ablieferung an das Gericht (Allgem. Landrecht Theil I. Tit. 12 §§. 93 bis 95) sind zu erheben 1 bis 2 Thlr.

Es ist hierbei auf den vermuthlichen Vermögensstand desjenigen zu sehen, welcher seinen letzten Willen errichtet.

6. Für die Versiegelung eines Nachlasses in Abwesenheit des Richters (Allgem. Ger.-Ordn. Thl. II. Tit. 5 §. 19) mit Einschluß der Entsiegelung, wenn der Aktiv-Nachlaß (d. h. ohne Abzug der Schulden) beträgt:

a) bis zu 50 Thlr. einschließlich . . . . . 10 Sgr.
b) über 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich . . . . . 15 Sgr.
c) über 100 Thlr. bis 200 Thlr. einschließlich . . . . . 25 Sgr.
d) über 200 Thlr. bis 500 Thlr. einschließlich . . . . . 1 Thlr.
e) über 500 Thlr. . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.

7. Für eine Inventur auf Anweisung des vorgesetzten Gerichts (Allgem. Ger.-Ordn. Thl. II. Tit. 5 §. 43) mit Einschluß der Taxe des beweglichen Vermögens-Nachlasses, wenn der Aktiv-Nachlaß beträgt:

a) bis zu 50 Thlr. einschließlich . . . . . 15 Sgr.
b) über 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich . . . . . 25 Sgr.
c) über 100 Thlr. bis 200 Thlr. einschließlich . . . . . 1 Thlr.
d) über 200 Thlr. bis 500 Thlr. einschließlich . . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.
e) über 500 Thlr. . . . . 2 Thlr.

8. Für die Abschätzung unbeweglicher Güter mit Einschluß der Ausarbeitung des Taxations-Instruments, wenn der Taxwerth beträgt:

a) bis zu 50 Thlr. einschließlich 10 bis 15 Sgr.
b) über 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich . . . . . 20 bis 25 Sgr.
c) über 100 Thlr. bis 200 Thlr. einschließlich . . . . . 1 Thlr.
d) über 200 Thlr bis 500 Thlr. einschließlich . . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.
e) über 500 Thlr. . . . . 2 Thlr.

9. Für eine Auktion (Allgem. Ger.-Ordn. Thl. I. Tit. 24 §. 80) nach Verhältniß des zu lösenden Geldes, wenn dasselbe beträgt:

a) bis zu 10 Thlr. einschließlich . . . . . 10 Sgr.
b) über 10 Thlr. bis 50 Thlr. einschließlich . . . . . 20 Sgr.
c) über 50 Thlr. bis 200 Thlr. einschließlich . . . . . 1 Thlr.
d) über 200 Thlr. bis 500 Thlr. einschließlich . . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.
e) über 500 Thlr. . . . . 2 Thlr.

Für die Einnahme und Ablieferung der Auktionsgelder an das vorgesetzte Gericht außerdem von jedem vollen Thaler 6 Pfennige.

10. Für die Behändigung einer gerichtlichen Vorladung oder anderer Verfügung, ingleichen für die mündliche Vorladung einer Partei auf Anordnung des Gerichts . . . . . 1 Sgr. 3 Pf.

Ist eine Vorladung oder Verfügung an die ganze Gemeinde oder doch an mehr als vier Mitglieder derselben gerichtet . . . . . 5 bis 10 Sgr.

11. Für die wirkliche Vollstreckung einer Exekution bei Gegenständen

a) bis zu 50 Thlr. einschließlich 10 bis 20 Sgr.
b) über 50 Thlr. . . . . 1 Thlr.

12. Werden die Mitglieder des Dorfgerichts bei Abschätzungen oder sonst vom ordentlichen Richter als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie dafür die in der Verordnung vom 29. März 1844 (Gesetz-Samml. S. 73) bestimmten Gebühren und im Falle des §. 128 der Instruktion die von der betreffenden Königlichen Regierung für Abschätzung des Schadens bei Pfändungen etwa allgemein festgestellten Sätze.

13. Wenn die Dorfgerichte behufs Ausrichtung der ihnen obliegenden gerichtlichen Geschäfte reisen müssen, so erhält jedes Mitglied

a) an Meilengebühren für den Hin- und Rückweg . . . . . 5 Sgr.
b) an Zehrungskosten täglich . . . . . 5 Sgr.

14. Für ein dorfgerichtliches Attest, welches auf Verlangen in Parteisachen oder anderen Privat-Angelegenheiten ertheilt wird . . . . . 5 Sgr.

15. Für Rein- und Abschriften in Parteisachen erhält der Gerichtsschreiber, außer seinem Antheil

Digitized by Google

an den festgesetzten Gebühren, für jeden angefangenen Bogen ..... 2 Sgr. 6 Pf.

16. Bei der Vertheilung der Gebühren selbst ist das an jedem Orte bisher üblich gewesene Verhältniß auch ferner zu beobachten. Ist dieses Verhältniß zweifelhaft, so soll dem Schulzen ein Drittel, den beiden Schöppen zusammen ein Drittel und dem Gerichtsschreiber ein Drittel von den dem ganzen Dorfgericht zukommenden Gebühren zu Theil werden.

17. Höhere Gebühren, als diese Taxe bestimmt, dürfen bei Vermeidung gesetzmäßiger Ahndung nicht gefordert, noch erhoben werden, und zwar weder von den Dorfeinwohnern, noch von auswärtigen Parteien.

18. Ebensowenig ist es erlaubt, für Geschäfte, die in der gegenwärtigen Taxe nicht aufgeführt sind, Sporteln anzusetzen.

19. In Armen-, Untersuchungs- und Offizialsachen, in welchen den öffentlichen Fonds die Kosten zur Last fallen würden, haben die Dorfgerichte keinerlei Gebühren, sondern nur die baaren Auslagen, zu denen auch die unter Nr. 13 bestimmten Meilengelder und Diäten gehören, zu fordern.

20. Die Dorfgerichte müssen ihre Gebühren nach Beendigung des betreffenden Geschäfts liquidiren und die Liquidation dem ordentlichen Richter zur Festsetzung einreichen. Erst nach erfolgter Festsetzung dürfen die Gebühren von den Parteien eingezogen werden.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 50. Den 11. Dezember. **1868.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 7234.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Oktober 1868, betreffend die Erhebung der Hafen- und Lagergelder für die Benutzung der Hafenanlage zu Saalfeld am Ewing-See.

(No. 7235.) Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Hannover.

Ausgegeben zu Berlin den 11. November 1868.

(No. 7236.) Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Teltow für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Station Null der Teltow-Zehlendorfer Chaussee durch die Stadt Teltow über Stahnsdorf bis zum Anschluß an die Potsdam-Gütergotzer Chaussee bei Stein No. 0,82 im Regierungsbezirk Potsdam.

(No. 7237.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises, im Betrage von 14,000 Thalern. Vom 22. September 1868.

(No. 7238.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Oktober 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von der Grenze des Stettiner Weichbildes über Polchow, Falkenwalde und Entepöhler Theerofen bis zur Ueckermünder Kreisgrenze bei Barnimskreuz, b) von Entepöhler Theerofen über Stoltzenburg bis zur Stettin-Pasewalker Staatsstraße bei Neu-Lienken, und c) von Neu-Lienken bis zum Bahnhofe Grambow, der Stettin-Pasewalker Eisenbahn, sowie die Fortführung der zu a bezeichneten Chaussee von den Thoren Stettins bis zur Grenze des Randower Kreises durch die Stadt Stettin, im Kreise Randow, Regierungsbezirk Stettin.

(No. 7239.) Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1868, betreffend die Uebertragung der Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der Genehmigung zu öffentlichen inländischen Ausspielungen auf die Ober-Präsidenten für den Umfang ihrer Verwaltungsbezirke und auf den Minister des Innern für den ganzen Umfang der Monarchie.

(No. 7240.) Allerhöchster Erlaß vom 4. November 1868, betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths Wehrmann zum Mitgliede des Kuratoriums der Preußischen Bank und zum Vorsitzenden der Immediat-Kommission zur Kontrolirung der Banknoten.

Ausgegeben zu Berlin den 16. November 1868.

(No. 7241.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Duisburg, im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 28. Oktober 1868.

(No. 7242.) Allerhöchster Erlaß vom 11. November 1868, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Kassel.

Ausgegeben zu Berlin den 20. November 1868.

(No. 7243.) Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1868, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Februar 1868 zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahn-Anlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes aufzunehmende Staatsanleihe von vierzig Millionen Thaler.

(No. 7244.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Glogau, Regierungsbezirks Liegnitz, zum Betrage von 55,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1868.

(No. 7245.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer

Digitized by Google

Eisenbahn von Dortmund durch das Emscherthal nach Meiderich von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 11. November 1868.

(No. 7246.) Bekanntmachung, die Genehmigung eines zweiten Nachtrags zu dem Statut des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebau-Vereins betreffend. Vom 17. November 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 24. November 1868.

Patente.

Das dem Professor der Anatomie und Pathologie Ludovico Brunetti zu Padua unter dem 11. Oktober 1867 ertheilte Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Konservirung animalischer Stoffe zu anatomischen Zwecken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Ernesto Ansaldi zu Livorno unter dem 14. Oktober 1867 ertheilte Patent auf eine zweicylindrige Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Das dem Zuckerfabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a. S. unter dem 14. Oktober 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Früchten nach dem spezifischen Gewichte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Dem Mechaniker Franz Rübsaamen zu Haardt bei Siegen ist unter dem 21. November 1868 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zur Untersuchung der Wandungen von Dampfkesseln auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer George Leach zu Leeds ist unter dem 16. November 1868 ein Patent auf eine Vorrichtung an Woll-Krempeln zur kontinuirlichen Abnahme des Vließes in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. Bernhard Tollens in Hamburg ist unter dem 14. November 1868 ein Patent auf ein Verfahren zur Darstellung von Allylalkohol auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Rudolph Hengstenberg in Wien ist unter dem 14. November d. J. ein Patent auf eine Steuerung für Dampfmaschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem dem Herrn Johann Badou zu Claira (Frankreich) unter dem 1. Oktober 1867 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Abraupen der Luzernpflanzen ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

462) Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Staatsregierung kommen, der früheren Bekanntmachungen und Warnungen ungeachtet, immer noch Fälle vor, in denen Fremde den Eintritt zur Reise in Rußland versuchen, ohne mit den hierfür unerläßlichen Reiselegitimationen versehen zu sein, und sich dadurch der unvermeidlichen Zurückweisung aussetzen.

In höherem Auftrage machen wir das reisende Publikum nochmals darauf aufmerksam, daß der Eintritt zu Reisen innerhalb des Russischen Reichs — abgesehen von den besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Grenzverkehrs — keinem Fremden gestattet wird, welcher nicht mit einem von Seiten einer Russischen Gesandtschaft oder eines Russischen Konsulats visirten reglementsmäßigen Passe oder Wanderbuche versehen ist.

Stettin, den 30. November 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2) des Königl. Appellations-Gerichts.

463) Zur Nachachtung für das Publikum bringen wir in Erinnerung, daß Depositalgelder, geldwerthe Dokumente, Pretiosen oder sonstige zum Depositorium bestimmte Gegenstände niemals einem einzelnen Beamten gezahlt oder eingehändigt werden sollen, sondern jede Zahlung oder Behändigung dieser Art, wenn sie als gültig geschehen erachtet werden soll, in Gegenwart aller drei Depositalbeamten erfolgen, auch die Quittung von diesen drei Personen ausgestellt und mit dem Gerichtssiegel versehen werden muß. Sämmtliche Gerichte sind angewiesen, die zur Depositalverwaltung bestellten drei Personen durch einen Aushang am schwarzen Brett namentlich zu bezeichnen. Die Annahme von Depositalgegenständen durch einzelne Beamte ist bei Strafe untersagt.

Stettin, den 25. November 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

3) der Ober-Post-Direktion.

464) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Packerei-Verkehrs ein. — Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu bei-

Digitized by Google

zutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überliegende größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Postern zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Stettin, den 3. Dezember 1868.

Ober-Post-Direktion.

3) anderer Behörden.

465) Die nach unserer Bekanntmachung vom 21. November cr. (Amtsblatt der. Königl. Regierung zu Stettin No. 48 vom 27. November 1868) der Kasse des 1. Bataillons 5. Pommerschen Landwehr-Regiments No. 42 in Stargard entwendeten beiden Schuldverschreibungen über je 100 Thlr. gehören nicht, wie irrthümlich abgedruckt ist, zur Staats-Anleihe v. J. 1868, sondern zur Staats-Anleihe v. J. 1848.

Berlin, den 2. Dezember 1868.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

466) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wegen nothwendiger Reparatur des Brückenaufzuges und der dazu gehörigen Joche der großen Oderbrücke zu Schwedt in der Zeit vom 15. d. Mts. bis 15. Februar 1869 nur solche Kähne diese Brücke passiren können, welche die Masten geleat haben und für deren Durchgang die Höhe der Brücke über dem Wasserspiegel ausreichend ist.

Frankfurt a. O., den 7. Dezember 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

467) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30. November v. J. theilen wir nachstehend:

a) unter Hinweis auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realabgaben betreffend, den jährlichen Martini-Durchschnittspreis des Getreides pro 1868 in 29 Normal-Marktorten der Provinz, nach den zufolge Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 festgestellten Preisbezirken geordnet,

b) mit Bezugnahme auf §. 19 und folgende des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 den 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1845/68 in denselben Normal-Marktorten,

zur Kenntnißnahme resp. Beachtung mit.

Gleichzeitig machen wir nachfolgend noch den 14/10jährigen und den 10jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1855/68 und 1859/68 in 18 Marktstädten der Provinz bekannt.

Stargard, den 30. November 1868.

Königl. General-Kommission für Pommern.

Siehe die Nachweisungen umstehend.

Digitized by Google

	Martini-Durchschnittspreis								
	Weizen.			Roggen.			Gerste.		
	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
Im I. Preisbezirk, dem Kreise Lauenburg:									
in der Stadt Lauenburg	3	7	6	2	3	2	1	17	6
Im II. Preisbezirk, den Kreisen Schlawe und Stolp:									
in der Stadt Stolp	3	1	5	2	7	9	1	25	8
in der Stadt Schlawe	3	3	9	2	5	—	1	23	1
in der Stadt Rügenwalde	3	2	6	2	12	6	1	27	6
Im III. Preisbezirk, den Kreisen Bütow und Rummelsburg:									
in der Stadt Stolp	3	1	5	2	7	9	1	25	8
Im IV. Preisbezirk, den Kreisen Neustettin und Dramburg:									
im Kreise Neustettin, in der Stadt Neustettin	2	27	6	2	5	—	1	20	—
im Kreise Dramburg, in der Stadt Dramburg	2	29	—	2	6	8	1	28	4
Im V. Preisbezirk, den Kreisen Fürstenthum und Belgard:									
in der Stadt Cöslin	2	26	10	2	7	10	1	28	1
in der Stadt Colberg	3	3	4	2	10	6	1	26	3
in der Stadt Bublitz	—	—	—	2	5	—	—	—	—
in der Stadt Belgard	3	8	9	2	8	9	1	18	9
Im VI. Preisbezirk, den Kreisen Schivelbein und Regenwalde:									
in der Stadt Labes	3	1	8	2	7	—	1	20	8
in der Stadt Regenwalde	—	—	—	2	4	—	1	19	6
in der Stadt Schivelbein	3	7	6	2	7	5	1	24	—
Im VII. Preisbezirk, den Kreisen Usedom-Wollin, Cammin und Greifenberg:									
in der Stadt Anklam	3	—	7	2	11	6	2	3	9
in der Stadt Swinemünde	2	28	—	2	13	10	1	22	—
in der Stadt Wollin	3	—	—	2	10	6	1	26	6
in der Stadt Cammin	3	—	5	2	6	8	1	21	3
in der Stadt Treptow a. R.	3	2	6	2	9	6	1	19	7
in der Stadt Greifenberg	3	—	—	2	6	3	1	21	3
Im VIII. Preisbezirk, den Kreisen Randow und Ueckermünde:									
in der Stadt Stettin	3	2	11	2	13	10	2	8	2
in der Stadt Ueckermünde	3	11	3	2	13	3	1	28	6
in der Stadt Pasewalk	2	24	5	2	9	5	1	15	—
Im IX. Preisbezirk, den Kreisen Anklam und Demmin:									
in der Stadt Anklam	3	—	7	2	11	6	2	3	9
in der Stadt Demmin	3	1	—	2	10	—	1	27	6
Im X. Preisbezirk, den Kreisen Greifenhagen und Pyritz:									
in der Stadt Stettin	3	2	11	2	13	10	2	8	2
in der Stadt Greifenhagen	2	28	4	2	12	3	2	9	6
in der Stadt Pyritz	2	23	9	2	9	—	2	5	3
in der Stadt Stargard	2	27	—	2	8	9	1	18	6
Im XI. Preisbezirk, den Kreisen Saatzig und Naugard:									
für den Saatziger Kreis, in der Stadt Stargard	2	27	—	2	8	9	1	18	6
für den Naugarder Kreis, in der Stadt Gollnow	2	26	3	2	11	2	1	27	6
Im XII. Preisbezirk, d. Kreisen Franzburg, Greifswald u. Grimmen:									
in der Stadt Stralsund	2	22	3	2	6	2	2	—	6
in der Stadt Greifswald	3	—	2	2	12	6	2	—	—
Im XIII. Preisbezirk, dem Kreise Rügen:									
in der Stadt Stralsund	2	22	3	2	6	2	2	—	6

Digitized by Google

sowie der 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreise pro 1845/68.

pro 1868.						24/20jähriger Martini-Durchschnittspreis pro 1845 bis incl. 1868, nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre																	
Hafer.			Erbsen.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.					
Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰			
1	3	—	2	9	10	2	25	1	1	22	7	1	11	10	—	29	5	2	1	1			
1	11	4	2	15	1	2	21	9	1	24	10	1	12	2	—	29	5	2	2	9			
1	6	10	2	15	—	2	22	9	1	25	8	1	12	10	1	—	1	—	—	—			
1	7	6	2	2	6	—	—	—	1	27	8	1	12	—	—	27	4	—	—	—			
1	11	4	2	15	1	2	21	9	1	24	10	1	12	2	—	29	5	2	2	9			
1	10	—	2	7	6	2	24	2	1	25	2	1	13	10	1	1	—	2	3	9			
1	14	2	2	10	—	2	24	8	1	26	5	1	14	9	1	2	—	2	2	9			
1	8	7	2	10	4	2	24	4	2	—	—	1	14	6	1	1	6	—	—	—			
1	12	—	2	11	3	2	26	7	2	—	3	1	16	1	1	3	1	2	11	10			
1	5	—	2	10	—	—	—	—	1	26	4	—	—	—	—	29	2	2	7	4			
1	13	9	2	22	6	2	26	2	1	28	5	1	15	—	1	1	11	—	—	—			
1	10	8	2	10	—	—	—	—	1	25	10	1	11	5	1	—	6	—	—	—			
1	7	—	2	20	—	—	—	—	1	26	2	1	12	11	—	28	4	—	—	—			
1	14	4	2	8	5	2	23	—	1	25	10	1	14	—	—	29	8	—	—	—			
1	11	10	2	18	—	2	25	5	2	—	3	1	17	—	1	2	8	2	7	7			
1	11	11	2	20	10	2	24	10	2	2	7	1	16	3	1	4	4	2	10	5			
1	8	6	2	16	—	—	—	—	2	1	3	1	16	7	1	—	4	—	—	—			
1	5	8	2	4	7	2	25	7	1	28	10	1	13	—	—	29	—	—	—	—			
1	12	6	2	2	6	2	26	5	1	28	9	1	14	4	1	—	8	—	—	—			
1	8	5	2	6	11	—	—	—	1	27	5	1	14	11	—	29	6	—	—	—			
1	13	11	2	19	4	2	24	3	2	2	—	1	17	1	1	2	7	2	6	7			
1	11	3	2	17	6	2	26	9	2	1	—	1	16	3	1	2	2	2	11	6			
1	15	—	2	15	—	2	22	4	1	29	3	1	12	11	1	2	3	2	4	6			
1	11	10	2	18	—	2	25	5	2	—	3	1	17	—	1	2	8	2	7	7			
1	12	6	2	17	6	2	23	1	1	28	7	1	15	10	1	1	6	—	—	—			
1	13	11	2	19	4	2	24	3	2	2	—	1	17	1	1	2	7	2	6	7			
1	12	—	2	17	8	2	24	1	1	29	7	1	18	3	1	1	2	2	4	7			
1	9	3	2	11	11	2	18	—	1	27	1	1	15	11	1	—	3	2	—	8			
1	7	6	2	13	—	2	22	6	1	28	2	1	9	9	1	—	1	2	1	7			
1	7	6	2	13	—	2	22	6	1	28	2	1	9	9	1	—	1	2	1	7			
1	9	3	2	14	5	—	—	—	2	—	8	1	14	1	1	—	4	—	—	—			
1	6	6	2	10	—	2	21	6	1	27	2	1	13	7	—	29	—	2	4	7			
1	9	5	2	10	—	2	24	4	1	29	11	1	14	9	1	1	5	2	5	1			
1	6	6	2	10	—	2	21	6	1	27	2	1	13	7	—	29	—	2	4	7			

Digitized by Google

Laufende No.	Namen der Marktorte.
	A. im Regierungs-Bezirk Stettin.
1	im Anklamer Kreise: Stadt Anklam
2	im Camminer Kreise: Stadt Cammin
3	im Demminer Kreise: Stadt Demmin
4	im Greifenberger Kreise: Stadt Treptow a. R.
5	im Greifenhagener Kreise: Stadt Stettin
6	im Naugarder Kreise: Stadt Gollnow
7	im Pyritzer Kreise: Stadt Stettin
8	im Randower Kreise: Stadt Stettin
9	im Regenwalder Kreise: Stadt Stargard
10	im Saatziger Kreise: Stadt Stargard
11	im Ueckermünder Kreise: Stadt Ueckermünde
12	im Usedom-Wollliner Kreise: Insel Usedom, Stadt Swinemünde; Insel Wollin, Stadt Wollin
	B. im Regierungs-Bezirk Cöslin.
1	im Belgarder Kreise: Stadt Cöslin
2	im Lauenburg-Bütower Kreise: Stadt Stolp
3	im Dramburger Kreise: Stadt Dramburg, nördlicher Theil, Stadt Märk. Friedland, südlicher Theil,
4	im Fürstenthumer Kreise: Cöslin, östlicher Theil, Colberg, westlicher Theil,
5	im Neustettiner Kreise: Stadt Neustettin
6	im Rummelsburger Kreise: Stadt Stolp
7	im Schlwelbeiner Kreise: Stadt Schivelbein
8	im Schlawer Kreise: Stadt Schlawe
9	im Stolper Kreise: Stadt Stolp

Digitized by Google

Martini-Durchschnittspreise bis 1868 incl.

Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1855 bis 1868 incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre.

Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
Hkl.	Sgr.	Pf.	Hkl.	Sgr.	Pf.	Hkl.	Sgr.	Pf.	Hkl.	Sgr.	Pf.
2	28	2,4	2	1	3,1	1	20	2,1	1	4	7
2	29	5,8	1	28	11	1	14	2,3	—	29	6,3
2	25	11,6	1	29	2,3	1	18	2,3	1	3	1,1
3	—	6,4	1	28	11,2	1	16	5,6	1	1	3,9
2	26	0,6	2	1	11,8	1	19	2,9	1	3	6,1
—	—	—	2	—	10,5	1	16	7,1	1	—	10,6
2	26	0,6	2	1	11,2	1	19	2,9	1	3	6,1
2	24	7,7	1	28	4,9	1	10	2,7	1	—	1,6
3	—	0,8	2	1	11,4	1	18	2,5	1	4	4
2	28	0,3	2	3	2,6	1	17	9,7	1	5	8,3
—	—	—	2	1	5,2	1	18	2,2	1	—	3,5
2	29	1	2	1	0,9	1	16	2	1	2	7,3
2	24	2,4	1	25	0,8	1	13	10,4	—	29	9,7
3	1	4,0	1	27	9,4	1	15	9,6	1	3	5,1
—	—	—	1	27	8,7	1	16	—	1	3	1,7
2	29	1	2	1	0,9	1	16	2	1	2	7,3
3	—	9	2	—	9,4	1	17	7,5	1	4	4
2	27	4,6	1	25	4,2	1	14	1,5	1	—	9,3
2	24	2,4	1	25	0,8	1	13	10,4	—	29	9,7
2	24	11,3	1	27	4,1	1	15	2,1	1	1	2,4
2	26	10,2	1	26	1,3	1	13	8	1	—	9,6
2	24	2,4	1	25	0,8	1	13	10,4	—	29	9,7

Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1859 bis 1868 incl.

Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
Hkl.	Sgr.	Pf.	Hkl.	Sgr.	Pf.	Hkl.	Sgr.	Pf.	Hkl.	Sgr.	Pf.
2	26	9	2	1	10	1	19	3,3	1	3	3,6
2	28	4,3	2	—	11,1	1	14	7,6	—	29	0,6
2	24	6,3	2	1	2,1	1	17	8,3	1	2	11,2
2	29	4,7	1	29	10,1	1	16	—	1	—	8,7
2	27	8,5	2	3	3,7	1	20	0,4	1	3	5,2
—	—	—	2	2	3,2	1	17	0,1	1	—	5,4
2	27	8,5	2	3	3,7	1	20	0,4	1	3	5,2
2	25	1,7	2	—	0,5	1	10	6,6	—	29	9,4
2	28	11,6	2	3	2,3	1	17	8,7	1	3	7,3
2	27	6,4	2	4	2,2	1	17	8,2	1	4	5,6
—	—	—	2	2	7,6	1	18	8,7	—	29	10,9
2	27	8,1	2	1	5,9	1	15	11,3	1	—	6,1
2	23	7,2	1	28	1	1	15	9,3	1	—	0,6
2	29	6,3	1	28	2,6	1	16	8,9	1	2	9,4
—	—	—	1	28	2,7	1	17	—	1	2	5,6
2	27	8,4	2	1	5,9	1	15	11,3	1	—	6,1
2	29	4,7	2	1	9,7	1	16	9,4	1	3	9,3
2	25	10,2	1	26	6	1	13	10,3	1	—	3,3
2	23	7,2	1	28	1	1	15	9,3	1	—	0,6
2	23	3	1	28	7,3	1	16	0,1	1	1	6,1
2	28	0,1	1	28	6,3	1	15	9,3	1	1	4,5
2	23	7,3	1	28	1	1	15	9,3	1	—	0,6

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Landschafts-Deputirte, Baron von Steinäcker auf Rosenfelde, ist wiederum für einen dreijährigen Zeitraum zum Landschafts-Deputirten für den Greifenhagener Kreis gewählt worden.

Bei der Königl. Regierung zu Stettin ist der bisherige Gevollmächtigte, Graf von Baudissin, zum Regierungs-Assessor ernannt.

Der Gutsadministrator Horn zu Schönhagen, im Kreise Naugard, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Ortes bestellt.

An dem Dom-Gymnasium zu Colberg ist die Beförderung des ordentlichen Lehrers Jacob zum Oberlehrer, und die Anstellung des Hülfslehrers Dr. Janke als ordentlichen Lehrers genehmigt.

Die Pfarrstelle in Frauendorf, Land-Synode Stettin, Königlichen Patronats, zu welcher 3 Kirchen und 3 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Januar 1870 wieder zu besetzen.

Im Laufe dieses Jahres sind nachbenannte Kandidaten des Predigtamts: 1) Georg Gustav Julius Backe, 2) Eugen Albert Aegidius Below, 3) Georg Wilhelm Bensemann, 4) Friedrich Gottlieb Berger, 5) Hermann Ludwig Albert Bluhm, 6) Carl Theodor Dittmar, 7) Otto Leopold Friedemann, 8) Albrecht Emil Ferdinand Hoppe, 9) Carl Friedrich Gustav Köhn, 10) Julius Constantin Hugo Kühl, 11) Johann Carl Friedrich Krügel, 12) Carl Johann Friedrich Krüger, 13) Carl Heinrich Hermann Langner, 14) Julius Franz Lohoff, 15) Ernst Maximilian Meinhof, 16) Carl Gottlieb Ferdinand Wilhelm Quandt, 17) Ernst Friedrich Wilhelm Reimer, 18) Ludwig Wilhelm Rohloff, 19) Johannes Carl Wilhelm Runze, 20) Wilhelm Julius Hermann Schultz, 21) Alwin Carl Johann Stewert, 22) Hermann Christian Friedrich Stuht, 23) Helmuth Friedrich Julius Wiesener, 24) Johann Otto Wolfgramm, nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Die provisorischen Lehrer: Matthias zu Penkun, Hoppe zu Gützow, Lenz zu Nörenberg, Most zu Treptow a. T., Lehmann zu Penkun, Mann zu Freienwalde in Pomm., Leonhard zu Kupfermühl Bredow, Laue zu Kupfermühl-Bredow, Mesecke zu Züllchow, Seemann zu Stettin, Pritzlaff zu Stettin, Tolle zu Demmin, Vollbrecht zu Stolzenhagen, Genschow zu Treptow a. Toll., Falk zu Dresow, Klein zu Alt-Damm, Nass zu Treptow a. R., Beutel zu Nörenberg, Christian zu Fidrichow, Winter zu Codram (Synode Wollin), Krüger zu Pölitz, Bütow zu Stargard, Graepp zu Düsterort, Steinbrück zu Stargard, Stock zu Stargard, Saare zu Frauendorf, Benkwitz zu Pölitz, Utech zu Eberstein (Synode Naugard), sind fest angestellt.

Die provisorischen Küster und Lehrer: Wurl zu Constantinopel, Meyer zu Klein-Küssow, Partick zu Neuendorf b, Gantzkow zu Marienhagen, Laack u Friedrichsthal, Engel zu Mellen, sind fest angestellt.

In Wollin ist der Kantor und Schullehrer Weidmann fest angestellt.

In Swinemünde ist der Subrektor Berndt fest angestellt.

Die Küster und Lehrerstelle in Damerow, Synode Naugard, wird durch die Emeritirung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

Die dritte Lehrerstelle in Eggesin ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

In Heinrichswalde, Synode Pasewalk, ist durch die Gründung einer zweiten Lehrerstelle eine Lehrerstelle vakant. Die Besetzung derselben erfolgt durch die Königl. Regierung.

Die Küster- und Lehrerstelle in Alt-Cosenow, Synode Anklam, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den Magistrat in Anklam.

Die Küster- und Lehrerstelle in Sagen, Synode Labes, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Befördert oder versetzt sind: der Ober-Steuer-Kontroleur Ackermann in Zörbig zum Haupt-Amts-Kontroleur in Stargard und der Ober-Grenz-Kontroleur Weller in Swinemünde desgleichen in Wolgast; der Haupt-Amts-Assistent Aschen in Stettin zum Ober-Grenz-Kontroleur in Swinemünde, und die Zollamts-Assistenten Ziegel in Damgarten und Böttcher in Strasburg zu Hauptamts-Assistenten in Stettin; der Haupt-Amts-Kontroleur Ewald in Wolgast in gleicher Eigenschaft nach Swinemünde.

Personal-Veränderungen bei der Königl. General-Kommission für Pommern in Stargard.

1) der Feldmesser Koller in Stettin ist nach Lüneburg versetzt;

2) der Rittergutsbesitzer Spalding zu Jahnkow und der Ober-Amtmann Harder zu Barkow sind als Kreisverordnete des Grimmer Kreises, sowie

3) der Rittergutsbesitzer Schulze zu Clebow, der Ober-Amtmann Kühne zu Thaensdorf und der Freischulzengutsbesitzer Raute zu Röhrchen als Kreis-Vertreter des Greifenhagener Kreises vereidet und bestätigt;

4) der Schulzenhofbesitzer Struck zu Woistenthin ist zum Kreis-Boniteur vereidet und bestätigt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 51. Den 18. Dezember. **1868.**

Patente.

Den Maschinen-Fabrikanten Klein, Forst und Bohn in Johannisberg a. R. ist unter dem 3. Dezember cr. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung für Cylinderdruck-Maschinen zum Zuführen der Druckbogen, in so weit solche als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

468) Die am 2. Januar l. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16 d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden, Cassel und Schleswig — der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. zum 2. Januar l. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt. Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung überfandt werden müssen. Berlin, den 3. Dezember 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

469) In Gemäßheit des §. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal, ist in der am 5. Dezember cr. stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neuwahl des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach besteht dieser Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern: dem Geheimen Justizrath Rensche, zugleich Vorsitzenden, den Justizräthen Dorn, Ißmer, Wagner, Simson und dem Justizrathe Schmückert als Stellvertreter.

Dies wird zufolge des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 5. Dezember 1868.

Das Königliche Ober-Tribunal.

2) der Königlichen Regierung.

470) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Gute Chinnow und Wollmerstadt, Kreis Usedom-Wollin, in Pagenkopf, Kreis Naugard, in Neuendorf, Kreis Greifenhagen, sowie die Räudekrankheit in Weitenhagen, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die deshalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 4. Dezember 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

471) Unter den Schafen in Daber, Kreis Naugard, ist die Pocken- und in Revenow, Kreis Cammin, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Raufutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 4. Dezember 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

472) Bekanntmachung betrifft Reisegeld für die, zu den Uebungen einberufenen, Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Der Circular-Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 16. Dezember 1867, betreffend die durch die Allerhöchste Ordre vom 12. dess. M. vom 1. Januar d. J. ab genehmigten Etats-Veränderungen, enthält unter 8. die Festsetzung, daß die zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes an Stelle des Meilengeldes das Reisegeld der Reservisten von 6 Sgr. 3 Pf. pro Tag erhalten.

Digitized by Google

Im Anschluß hieran bringt das Kriegs-Ministerium Nachstehendes zur Kenntniß der Armee:

1) Die obengedachte Festsetzung findet Anwendung auf die zu den Uebungen einberufenen Mannschaften der Landwehr, sowie auf die beurlaubten, zu den Uebungen einberufenen, Reserve-Mannschaften.
2) Die Gewährung des Reisegeldes erfolgt nach den im §. 35 des Reglements über Verpflegung der Rekruten und Reservisten ꝛc. vom 5. Oktober 1854 festgestellten Sätzen und den nach Beilage D. zu dem ebengedachten Reglement zu berechnenden Marsch- und Ruhetagen.
3) Dem Vorstehenden gemäß modificiren sich:
   a. in Betreff der Mannschaften der beurlaubten Landwehr: der § 205 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April 1853, und
   b. in Betreff der zu den Uebungen einberufenen Reservisten: der § 17 des Reglements über Verpflegung der Rekruten und Reservisten ꝛc. vom 5. Oktober 1854.
4) Das Reisegeld der zu den Uebungen einberufenen Reservisten wird, ebenso wie dies gemäß der Bestimmungen des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden mit dem Reisegeld der zur Landwehr-Uebung einberufenen Wehrmänner geschieht, beim Titel 20 des Militair-Etats verausgabt.

Berlin, den 29. September 1868.

Kriegs-Ministerium. gez. von Roon.

Obiger Extrakt aus No. 25 des diesjährigen Armee-Verordnungsblattes wird hierdurch zur Nachachtung betreffenden Orts veröffentlicht.

Die Königlichen Landraths-Aemter unseres Departements werden veranlaßt, die ländlichen Gemeinden außerdem noch besonders auf dies Publikandum aufmerksam zu machen.

Stettin, den 8. Dezember 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

473) Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 das durch die Extra-Beilage zum Amtsblatt No. 6 pro 1859 publicirte Bahnpolizei-Reglement für die Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen vom 17. Januar 1859 nebst den in No 22 des Amtsblatts pro 1859 und No. 15 des Amtsblatts pro 1860 enthaltenen Nachträgen dazu vom 24. Mai 1859 und 3. April 1860 auf die neue Verbindungsbahn zwischen dem Personen- und Güterbahnhofe hierselbst sowie auf letzteren ausgedehnt.

Stettin, den 9. Dezember 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

474) **Polizeiverordnung.** Die wiederholten Unglücksfälle, welche in neuerer Zeit durch Sprengöl (Nitroglycerin) verursacht worden sind, haben bei den Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und resp. des Innern zu einer Revision der über den Verkehr mit diesem Stoffe erlassenen polizeilichen Vorschriften Anlaß gegeben, wobei die Nothwendigkeit hervorgetreten ist, dieselben im Interesse der öffentlichen Sicherheit in mehrfachen Beziehungen zu verschärfen.

Die Eigenschaften dieses, hinsichtlich der Gewalt der Explosion des Schießpulver bei weitem übertreffenden Stoffs, welche bei der Handhabung desselben im Verkehr hauptsächlich Beachtung verdienen, sind im Wesentlichen folgende:

1) Das Sprengöl explodirt bei einer Erwärmung auf 180° C., verbrennt aber ruhig, wenn dasselbe an der Luft unter jener Temperatur entzündet wird. Bei 160° C. entwickelt es rothe Dämpfe.

2) Die Explosion kann durch alle Wärme erregenden Ursachen herbeigeführt werden, z. B. durch plötzlichen starken Druck, durch einen Hammerschlag, durch Reibung, sowie auch durch einen elektrischen Funken.

3) Es wird schon bei einer Temperatur von + 6 bis 8° C. fest und in diesem Zustande scheint sich seine Explosionsfähigkeit zu vergrößern. Die feste Masse darf deshalb nicht in kleine Stücke gespalten, geschlagen oder gebrochen werden. Bei + 11° C. tritt wieder eine Schmelzung derselben ein.

4) Das Sprengöl kann, was mit seiner Fabrikationsweise zusammenzuhängen scheint, eine freiwillige mit Explosion verbundene Zersetzung erleiden, wenn man nicht für den ungehinderten Abzug der dabei entstehenden Gase Sorge trägt. Es müssen deshalb die Stöpsel der Gefäße, in denen sich das Material befindet, nöthigen Falls dem Gasdruck nachgeben können. Eine eintretende Zersetzung wird durch die Entwickelung braunrother Dämpfe (salpetrige Säure) und eine Umwandlung der ursprünglichen hellgelben Farbe in eine grüne oder rothe angedeutet.

5) Das Sprengöl ist giftig und muß schon jede Berührung desselben mit der Haut vermieden werden. Wenn trotzdem die Hände damit benetzt werden, so muß es vor dem Waschen möglichst durch Abreiben mit trockener Erde, Löschpapier u. dergl. entfernt werden.

6) Durch eine Auflösung in Methylalkohol (Holzgeist) verliert das Sprengöl seine Explosionsfähigkeit, erlangt dieselbe jedoch wieder, wenn die Lösung mit Wasser in Berührung kommt, so daß durch einen Schlag mit einem nassen Hammer methylisirtes Sprengöl zur Explosion gebracht wird. Die Verwandlung des methylisirten Präparats in explosives darf wegen der Leichtentzündlichkeit des Methylalkohols und seiner Dämpfe nicht bei offenem Feuer geschehen und ist wo möglich im Freien vorzunehmen.

7) Dynamit, mit Sprengöl getränkte Infusorienerde (Kieselguhr), verhält sich ganz ähnlich wie Nitroglycerin.

Digitized by Google

Wir verordnen deshalb hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 30. September v. J. (Amtsblatt Seite 222) was folgt.

§. 1. Die in dieser Verordnung in Betreff des Sprengöls gegebenen Vorschriften gelten, wo nichts Anderes bestimmt worden, in gleicher Weise für methylisirtes Nitroglycerin und Dynamit.

§. 2. Die Bereitung von Sprengöl darf nur in solchen Betriebsstätten erfolgen, für welche dazu die nach §. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 erforderliche, ausdrückliche polizeiliche Genehmigung ertheilt ist.

Die Befugniß dazu ist in keiner anderen gewerblichen Konzession enthalten.

Die Fabrikanten von Sprengöl sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Handelsverkehr mit Sprengöl resp. die Versendung desselben ersehen läßt.

§. 3. Die Aufbewahrung von Vorräthen des genannten Stoffes ist außerhalb der Fabrikationsstätte nur an solchen Orten gestattet, wo derselbe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen soll, und auch hier nur nach vorgängiger ortspolizeilicher Genehmigung, bei deren Ertheilung über die Beschaffenheit der Niederlagestätte und die sonstigen Bedingungen, unter denen die Aufbewahrung zu gestatten, das Erforderliche vorzuschreiben ist. Der Transport des jedesmaligen Bedarfs von der Niederlagestätte zur Verbrauchs-Stelle darf nur durch Tragen bewirkt werden.

Insbesondere ist das Halten von Vorräthen zum Handel außerhalb der Fabrikationsstätte gänzlich verboten.

§. 4. Die Versendung und der Transport des Sprengöls auf Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffen ist verboten.

Auf anderen Landfuhrwerken und Schiffen darf der Transport nur stattfinden, wenn dieselben nicht zugleich zur Personenbeförderung dienen.

§. 5. Das Sprengöl muß beim Transport in Gefäßen aus Blech oder aus starkem Glase mit höchstens ¼ Centner Inhalt verpackt sein; der Verschluß der Gefäße ist durch Korkstöpsel zu bewirken, welche bei methylisirtem Nitroglycerin mit einer Blasenumhüllung zu versehen sind.

Die Gefäße müssen mit einer korbartigen Hülle, welche eine Einlage von Stroh oder Kieselguhr enthält, umgeben und mittelst Stroh, Heu u. dergl. in Holzkisten fest verpackt sein. Sägespähne, Werg, Zeugstücke oder Papierabfälle dürfen bei der Umhüllung und Verpackung der Gefäße nicht angewandt werden.

Die Holzkisten, deren Deckel nur lose befestigt werden darf, müssen mit der Aufschrift: „Sprengöl, Vorsicht“ versehen sein.

Das Gewicht einer solchen Kiste darf im Ganzen nicht mehr als 40 Pfund betragen.

Das Verpacken und Verladen ist unter Vermeidung starker Erschütterungen vorzunehmen und darf dabei kein offenes Feuer gehalten, noch Taback geraucht werden.

§. 6. Der Führer eines jeden Sprengöl-Transports ist verpflichtet, den Ortspolizeibehörden, deren Bezirke passirt werden sollen, von der bevorstehenden Ankunft desselben unter Angabe des einzuschlagenden Weges zeitige Meldung zu machen und hat alsdann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit außerdem nachstehenden Vorschriften von ihnen etwa nöthig erachteten besonderen Weisungen Folge zu leisten.

§. 7. Behufs des Transports mittelst Landfuhrwerks müssen die das Sprengöl enthaltenden Holzkisten auf dem Wagen unten und oben mit einer dicken Strohdecke umgeben und so fest verpackt sein, daß ein Scheuern nicht stattfinden kann. Der Wagen muß an der Vorderseite in einer schon von weitem erkennbaren Weise mit einer schwarzen Tafel versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift die Worte: „Sprengöl, Vorsicht“ trägt.

Es ist unstatthaft, Sprengöl mit andern Gütern auf denselben Wagen zu verladen.

§. 8. Im Uebrigen ist beim Landtransport Folgendes zu beachten:

a) Wagen, welche Sprengöl geladen haben, dürfen nur im Schritt fahren. Während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang muß die Fahrt ganz eingestellt werden. Anderes Fuhrwerk und Reiter dürfen dieselben nicht anders, als im Schritt passiren.

b) Die Begleiter eines solchen Wagens haben sich des Tabackrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer während der Fahrt zu enthalten.

c) Die Wagen müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 1000 Schritt entfernt bleiben. Ist ein langer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung der Wagen nur an einer von der Ortspolizeibehörde auf desfallsiges Ansuchen dazu anzuweisenden Stelle erfolgen. Ein solcher Platz muß mindestens 1000 Schritt von dem nächsten bewohnten Gebäude entfernt sein.

d) Sind zusammenhängende gebäude Ortschaften zu berühren, so hat der Wagen in einer Entfernung von mindestens 1000 Schritt vor denselben zu halten, bis von der Ortspolizeibehörde über den einzuschlagenden Weg und sonstige Vorsichtsmaßregeln Bestimmung eingeholt ist.

Die Durchfahrt durch einen solchen Ort selbst darf nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn ein Umfahren desselben nach den Lokalverhältnissen nicht thunlich ist.

§. 9. Soll der Transport des Sprengöls auf

Digitized by Google

Schiffen erfolgen, so muß der Einladeplatz mindestens 1000 Schritte von bewohnten Gebäuden entfernt sein.

Die Sprengöl-Kisten sind mit einer Unterlage von Stroh fest zu verstauen, dürfen jedoch nicht in mehreren Lagen übereinander geschichtet werden. Sind auf dem Schiffe zugleich andere Güter befindlich, so muß das Sprengöl in einem besonders abgesperrten Raume verladen sein.

Das Schiff muß mit einer schon von weitem bemerkbaren, stets ausgespannt zu haltenden schwarzen Flagge versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift mit den Buchstaben Sp. bezeichnet ist.

§. 10. Im Uebrigen ist beim Transport von Sprengöl auf Schiffen Folgendes zu beachten:

a) Auf dem Schiffe darf kein Feuer gemacht, auch nicht Taback geraucht werden.

b) Andere Schiffe, insbesondere Dampfschiffe, welche an einem mit Sprengöl beladenen Schiffe vorbeisahren, müssen dasselbe, wenn dies nicht durch die Umstände unmöglich gemacht wird, unter dem Winde passiren.

c) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist, wie bei Landtransporten zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Polizeibehörde nur zu gestatten, nachdem die Passage von andern Schiffen frei gemacht und Anordnung getroffen ist, daß Brücken ꝛc. ohne jeden Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Polizeibehörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

d) In Beziehung auf die beim Anlegen einzuhaltende Entfernung von Gebäuden, sowie auf die Tageszeit, wo die Weiterbeförderung Statt finden darf, kommen die für Landfuhrwerk gegebenen Vorschriften auch bei Schiffen zur Anwendung.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, insofern sie nicht nach §. 345 No. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Stettin, den 11. Dezember 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Ober-Post-Direktion.

475) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende **Steigerung** des Post-Packerei-Verkehrs ein. — Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Postern zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Packereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Packereien Bedacht zu nehmen. Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Stettin, den 3. Dezember 1868.

Ober-Post-Direktion.

476) Mit dem 1. k. Mts. werden in den Orten Hammer (1¼ Meilen von Gollnow und 1¼ Meilen von Pribbernow) und Schwirsen (2 Meilen von Cammin und ¾ Meilen von Zitzmar), beide im Kreise Cammin i. Pomm. belegen, Post-Expeditionen 2. Klasse eingerichtet, deren Landbestellbezirk folgende Ortschaften bilden werden.

1. Bezirk Hammer

a) **bisher zu Pribbernow gehörig:** Bewerdt, Cantreck, Cantrecker Glashütte, Cantreckshagen, Dieschenhagen, Honigkathen, Lüttmannshagen, Neu-Dieschenhagen Siegelkow und Theerofen zu Pribbernow,

b) **bisher zu Gollnow gehörig:** Harmsdorf.

2. Bezirk Schwirsen,

a) **bisher zu Cammin gehörig:** Bandesow, Cambz (Campts), Cummin und Neuhöfe,

b) **bisher zu Greifenberg gehörig:** Staarp,

c) **bisher zu Nemitz gehörig:** Lüttenhagen und Tetzlaffshagen, und

d) **bisher zu Zitzmar gehörig:** Stuchow.

In Schwirsen wird gleichzeitig eine Station für ordinaire Posten und Beichaisen errichtet.

Für das Publikum werden die Post-Bureaus geöffnet sein: 1) in Hammer an den Wochentagen Vormittags von 7 resp. 8 Uhr bis 11 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 8 Uhr, und an Festtagen, die auf einen Wochentag fallen, Vormittags von 7 resp. 8 bis 9 Uhr, von 11 bis 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 8 Uhr; 2) in Schwirsen an den Wochentagen Vormittags von 7 resp. 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 8 Uhr und an den Festtagen, die auf einen Wochentag fallen, von 7 resp. 8 bis 9 Uhr, von 11 bis 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 8 Uhr.

Stettin, den 10. Dezember 1868.

Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

477) Bekanntmachung, die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 25 Thlr. betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Geschert-

Digitized by Google

bung soll nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 3. Dezember 1868.

Königl. Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

von Dechend. Kühnemann. Boese. Roth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung der neuen Noten der Preußischen Bank à 25 Thlr., vom 21. September 1868.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 25 Thlr. sind 5 Zoll 9½ Linien lang und 3 Zoll 10 Linien hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Buchstaben **H. B. D.**, außerdem aber als künstliches Wasserzeichen einen in Linien ausgeführten, dunkel erscheinenden Kopf der Borussia, sowie eine elliptisch gestaltete Einfassung desselben in Wellenlinien mit den Worten „Preussische Banknote."

Die Schauseite ist in blauer Farbe mit fein guillochirtem Unterdruck ausgeführt, dessen quartesförmige Abtheilungen die Zahl 25 enthalten. Sie zeigt auf einem guillochirten Netzgrund: 1) links das große Königliche Wappen, 2) darunter den Controlestempel der Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten, mit heraldischem Adler, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem das Wort „Fünfundzwanzig" sich vielfach wiederholt und eingefaßt von zwei Rosetten mit vielfacher Wiederholung der Worte „25 Thaler", 3) unter dem Controlestempel die Namen der Mitglieder der zu 2 genannten Commission: **Wehrmann. Ed. Conrad. Dehnicke,** 4) rechts einen guillochirten Adler und 5) folgenden Text:

Preußische Banknote.

Fünfundzwanzig Thaler

zahlt die Hauptbankkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassenanweisungen in Zahlung genommen wird.

Berlin, den 21. September 1868.

Haupt-Bank-Direktorium.

von Dechend. Kühnemann. Boese. Roth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Ort, Datum und sämmtliche Namen sind in Buchdruck, alles Uebrige in Kupferdruck ausgeführt. Auf der Kehrseite sind in Blaudruck enthalten: 1) auf jeder Hälfte je fünf einander zugewendete Minervaköpfe in verschiedenenen Größen, in Medaillonmanier ausgeführt, 2) in der Mitte die Zahl: 25, darüber schwarzgedruckt in zweifacher Wiederholung die laufende Nummer, zwischen denselben die Litera: A., (B., C. oder D.), links und rechts an den Seiten der Banknote die Worte: **25 Thaler 25,** und unten die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift, endlich das Wort „ausgefertigt" und unter diesem der mit Dinte geschriebene Namen des ausfertigenden Beamten.

478) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wegen nothwendiger Reparatur des Brückenaufzuges und der dazu gehörigen Joche der großen Oderbrücke zu Schwedt in der Zeit vom 15. d. Mts. bis 15. Februar 1869 nur solche Kähne diese Brücke passiren können, welche die Masten gelegt haben und für deren Durchgang die Höhe der Brücke über dem Wasserspiegel ausreichend ist.

Frankfurt a. O., den 7. Dezember 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

479) Die Zahlung der Zinsen auf die zu Weihnachten 1868 fälligen, und die bis dahin fällig gewesenen noch nicht verjährten Zinscoupons zu Pommerschen Pfandbriefen, erfolgt bei unserer hiesigen Kasse **vom 2. bis incl. 31. Januar 1869** mit Ausschluß der Sonntage, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr. Den präsentirten Koupons ist ein summarisches Verzeichniß, geordnet nach Stückzahl und der Reihenfolge der Kapitalbeträge, beizufügen.

Stettin, den 14. Dezember 1868.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der Landschafts-Direktor, Rittmeister a. D. und Rittergutsbesitzer von Eisenhart-Rothe auf Lietzow ist von Neuem zum Direktor des Treptowschen Landschafts-Departements-Kollegiums für die sechsjährige Periode von 1868 bis 1874 gewählt und Allerhöchst bestätigt worden.

Die erste Pfarrstelle in Usedom, mit welcher die Verwaltung der Superintendentur verbunden ist, kommt durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zum 1. April 1869 zur Erledigung.

Der Pastor Tischer, bisher in Wusterbarth, Synode Belgard, ist zum Pastor in Malchow, Synode Rügenwalde, ernannt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Barnim Hoche als ordentlichen Lehrers an der Realschule in Stralsund ist genehmigt.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Hugo Panse als Collaborators am Gymnasium zu Greifenberg i. Pom. ist genehmigt.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Schmidt als ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Pyritz ist genehmigt worden.

Der provisorische Lehrer Riemer zu Treptow a. T. ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Pelz zu Hohen-Reinkendorf ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Krajewsky zu Busow ist fest angestellt worden.

Die Küster- und Lehrerstelle in Moratz, Synode Naugard, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Die Küster- und Lehrerstelle in Belling, Synode Pasewalk, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Vorsteher der Kirchen und milden Stiftungen in Pasewalk.

Digitized by Google

Die Lehrerstelle in Reckow, Synode Cammin, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

In Stelle des mit dem 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzten Hafftiepers Medenwaldt sen. zu Wollin ist der bisherige Hülfstieper Medenwaldt jun. getreten, und statt des letzteren der Fischer Wilhelm Heinrich als Hülfstieper angestellt.

Vom 1. Oktober d. J. ab, ist der Reserve-Oberjäger Assmann als Forstpolizei-Sergeant zur Wahrnehmung der Holz- und Wild-Legitimations-Kontrolle für den Polizei-Bezirk der Stadt Swinemünde bestellt worden.

Der Ober-Telegraphist Runau und der Telegraphist Greffin hierselbst sind zu Telegraphen-Sekretairen, die Telegraphisten Neumann und Haase zu Ober-Telegraphisten und die Boten-Anwärter Meißner, Wiese, Kolbe, Zimmermann und Sebastian zu Telegraphen-Boten ernannt worden.

Der Telegraphen-Sekretair Bleudorn hierselbst ist verstorben.

Versetzt sind: der Post-Expedient Hoffmann von Wangerin Bahnhof nach Pasewalk, der Post-Expedient Renzmann von Stralsund nach Stettin, der Post-Expediteur Augsburg von Neuwarp nach Wangerin Bahnhof, der Post-Expediteur Ruff von Thaensdorf nach Neuwarp.

Bestätigt sind: der Post-Expedienten-Anwärter Backe als Post-Expedient in Wollin, der Post-Expeditions-Gehilfe Harnitz als Post-Expediteur in Dölitz, der frühere Post-Expediteur Schröder aus Codram, als Post-Expediteur in Thaensdorf.

Angestellt sind: die Landbriefträger Seegebusch in Cammin in Pomm., Tews in Gollnow, Bolz in Borckenfriede, Wolff in Massow, Müller in Neuwoldwitz, Hoffmann in Torgelow, Radtke in Naugard, Sperwin in Stralsund und Boekenhagen und Mehl in Wolgast.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat November 1868.

I. Ernannt: 1) der Gerichts-Assessor Boelcke zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Greifenberg, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Treptow a. R.

II. Angestellt: 1) der Rechtskandidat Möser als Auskultator bei dem Kreisgericht zu Stargard, 2) der invalide Gefreite Segebarth als Hülfsbote bei dem hiesigen Kreisgericht.

III. Versetzt: 1) der Bureau-Diätarius Kahle hierselbst an das Kreisgericht zu Greifenhagen.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat November 1868 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Uckermünde.

4. Landbezirk: Borsee, Ludwigshoff, Gegensee, Christianshoff, Hintersee: Gutsbesitzer Eduard Schulze zu Ludwigshoff, verpflichtet am 6. November 1868; Substitut desselben: Schiffskapitain Julius Krüger zu Alwarp.

Kreis Randow.

Grabow a. O. (II. Stadtbezirk): Partikulier Karl Schmidt zu Grabow a. O., verpflichtet am 14. November 1868; Substitut desselben: Hausbesitzer Büttner zu Grabow a. O.

Ausgegeben im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 52. Den 25. Dezember. **1868.**

Patente.

Dem Herrn F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden ist unter dem 10. Dezember 1868 ein Patent auf eine rotirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 17. Oktober 1867 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Bearbeiten der Drucklettern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Das dem Mechanikus J. C. F. Lüdeke zu Dransfeld bei Göttingen unter dem 8. September 1867 ertheilte Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell für neu und eigenthümlich erachtete retirende Pumpe ist aufgehoben.

Dem Ingenieur Ernst Muller zu Keula bei Muskau ist unter dem 7. Dezember 1868 ein Patent auf eine Sicherheitsvorrichtung an Seilebenen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Fabrikanten G. Crespel in Bockenheim unter dem 21. Oktober 1867 ertheilte Patent auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte, Additionsmaschine ist aufgehoben.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

480) In Folge des am 26. März d. J. zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien abgeschlossenen Fahrpostvertrages sind auch die Taxen und Versendungsbedingungen für diejenigen Päckereisendungen nach Frankreich und Großbritannien, welche durch Belgien transitiren, auf vertragsmäßigem Wege anderweit geregelt. Päckereisendungen nach Paris und den nördlichen Bezirken Frankreichs erhalten in der Regel auf dem Wege über Belgien Beförderung; die Weitersendung von der Belgisch-Französischen Grenze ab liegt vertragsmäßig der Französischen Nordbahn-Gesellschaft ob. Päckereisendungen nach Großbritannien erreichen am schnellsten ihren Bestimmungsort bei der Beförderung via Ostende. Auf der Route über Ostende werden diejenigen Päckereisendungen nach Großbritannien abgesandt, bezüglich deren der Absender nicht ausdrücklich die Benutzung eines anderen Speditionsweges (via Hamburg rc.) verlangt hat. Die Beförderung von Ostende ab bis zum Bestimmungsort erfolgt vertragsmäßig durch Vermittelung der Continental-Agentur in London Hauptbureau 53 Gracechurche street. Sämmtliche Norddeutsche Post-Anstalten sind im Besitz der Tarife und in der Lage, den Versendern hierüber, sowie über die sonstigen Versendungsbedingungen eingehende Auskunft zu ertheilen.

Berlin, den 14. Dezember 1868.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

481) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Groß-Schönfeldt, Kreis Greiffenhagen, sowie die Räudekrankheit in Jastew, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 18. Dezember 1868.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

482) Bekanntmachung, betreffend die 12 Verloosung der 5prozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute, in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 5prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1869 fälligen Zinskoupons Serie III No. 5 bis 8 nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M., und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, bewirkt werden.

Digitized by Google

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der, in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuld-Verschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 6. Juni d. Js. stattgehabten der 5prozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 6. Juni dieses Jahres ausgelooseten und zum 2. Januar künftigen Jahres gekündigten Schuld-Verschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. Dezember 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Kreissteuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunalkassen, sowie in den Büreaux der Landräthe, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooseten Schuldverschreibungen von dem Kündigungstermine an aufhört und daß derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinskoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 21. Dezember 1868.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

483) Mit Bezug auf die im Amtsblatte pro 1811 Seite 198 ff. bekannt gemachte Instruktion vom 1. Mai 1841 werden sämmtliche Schiedsmänner unseres Departements angewiesen, die im §. 21 derselben vorgeschriebene Nachweisung ihrer Wirksamkeit im laufenden Jahre nach dem jener Instruktion beigefügten Schema, oder wenn keine Geschäfte vorgekommen sind, die gewöhnliche Vakat-Anzeige an die kompetenten landräthlichen und städtischen Behörden unvorzüglich abzugeben. Zugleich werden diese Behörden aufgefordert, jene Nachweisungen oder Vakat-Anzeigen mit der gutachtlichen Aeußerung über die Erfolge des Schiedsmanns-Instituts vor Ablauf des Monats Januar k. J. an uns einzureichen.

Stettin, den 16. Dezember 1868.

Königl. Appellations-Gericht.

4) der Ober-Post-Direktion.

484) In Blumenhagen (Kreis Prenzlau) an der Eisenbahn zwischen Pasewalk und Strasburg U./M. gelegen, wird vom 1. Januar k. ab eine Post-Expedition 2. Klasse errichtet und bei derselben ein Landbestellbezirk gebildet, welchem von dem Bestellbezirke von Pasewalk die Orte Klein-Luckow, Klein- und Groß-Spiegelberg, Schönwalde und Sandkrug zugetheilt werden.

Stettin, den 21. Dezember 1868.

Ober-Post-Direktion.

5) anderer Behörden.

485) Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgehabten 47sten Serien-Ziehung des Kurhessischen, beim Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen, Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 50 Serien-Nummern gezogen worden: 8. 132. 320. 389. 511. 534. 584. 672. 799. 881. 1131. 1146. 1325. 1468. 1479. 1495. 1562. 1754. 1755. 2219. 2435. 2623. 2867. 3085. 3100. 3272. 3281. 3531. 3561. 3607. 3625. 3639. 3813. 3897. 3974. 4273. 4332. 4436. 4523. 4550. 4718. 4745. 4917. 5319. 5415. 5457. 5552. 5860. 6021. 6330. Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 1. Dezember 1868.

Königliches Regierungs-Präsidium.

486) Die Zahlung der Zinsen auf die zu Weihnachten 1868 fälligen, und die bis dahin fällig gewesenen noch nicht verjährten Zinscoupons zu Pommerschen Pfandbriefen, erfolgt bei unserer hiesigen Kasse **vom 2. bis incl. 31. Januar 1869**, mit Ausschluß der Sonntage, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr. Den präsentirten Coupons ist ein summirtes Verzeichniß, geordnet nach Stückzahl und der Reihenfolge der Kapitalbeträge, beizufügen.

Stettin, den 14. Dezember 1868.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Grassmann in Stettin.
Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google